3 1761 04264 0383

Rm 4

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Hendrik Laven

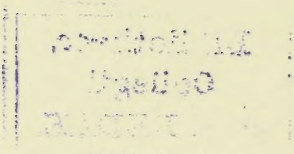

Die Abläſſe,

ihr

Weſen und Gebrauch.

Handbuch für Geiſtliche und Laien,

nach den neueſten Entſcheidungen und Bewilligungen der hl. Ablaß-congregation bearbeitet von

Franz Beringer,
Prieſter der Geſellſchaft Jeſu und Conſultor der hl. Congregation der Abläſſe.

Zehnte, von der heil. Ablaßcongregation approbirte und als authentiſch anerkannte Auflage.

Bibliotheca
Collegii
STI. BEDAE.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1893.
Zweigniederlaſſungen in Münſter, Osnabrück und Mainz.

LIBRARY
APR
26
1979
UNIVERSITY OF TORONTO

„Da die Ablässe eine so große Achtung verdienen, daß ich mich außer Stande sehe, sie nach Gebühr zu preisen und zu erheben, so kann ich nur euch Alle bei der Liebe und Ehrfurcht, die ihr Gott schuldig seid, bitten und beschwören, dieselben mit aller Sorgfalt werth und theuer zu halten."

Der hl. Ignatius von Loyola an seine Landsleute, die Einwohner von Azpeitia, im Jahre 1540. (Cartas de San Ignacio de Loyola I, 92.)

BX
2281
B37
1893

237.41
B49
Indulgences

Approbation der hl. Ablaßcongregation.

Quum Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita decimam editionem libri, qui inscribitur »Die Ablaesse, ihr Wesen und Gebrauch« (i. e. Indulgentiae, natura et usus earum) — primum a P. Maurel Societatis Jesu presbytero gallice editi, deinde a P. Schneider ejusdem Societatis in germanicam linguam versi et iterato typis traditi, et ab hac S. Congregatione approbati et recogniti, — a P. Francisco Beringer ejusdem Societatis sacerdote et hujus S. Congregationis Indulgentiarum Consultore nunc denuo elaboratam et auctam, uni ex Consultoribus examinandam commiserit, isque testatus fuerit in ea pariter solidam reperiri de Indulgentiis doctrinam et apprime conformem hujus S. Congregationis authenticis Decretis et concessionibus etiam recentissimis necnon Summariis Indulgentiarum rite approbatis, attento praefato examine et judicio, hanc quoque decimam editionem approbavit, et quoad Decreta, concessiones atque Summaria Indulgentiarum inibi fideliter relata authenticam recognovit, typisque imprimi ac publicari permisit.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die 31. Januarii 1893.

L. S. **Fr. Aloisius Card. Sepiacci, Praefectus.**
Alexander Archiep. Nicop., Secretarius.

Druckerlaubniß
des hochwürdigsten P. Magister Sacri Palatii.

Imprimatur.

Fr. Raphael Pierotti O. P.
S. P. A. Magister.

Ordensapprobation.

Cum decimam editionem libri a P. Josepho Schneider, Societatis nostrae sacerdote, lingua germanica olim conscripti, cui titulus: »Die Ablaesse, ihr Wesen und Gebrauch«, a P. Francisco Beringer S. J. correctam et auctam aliquot ejusdem Societatis sacerdotes, quibus id commisimus, recognoverint ac in lucem edi posse probaverint, permittimus, ut typis mandetur.

Exaeten die 1. Februarii 1893.

Jacobus Rathgeb, S. J.
Praepositus Provinciae Germaniae S. J.

Vorrede.

Fast sind sechs Jahre verflossen, nachdem die neunte Auflage dieses Buches erschienen, und seit mehr als zwei Jahren ist sie gänzlich vergriffen. Die bedeutende Verzögerung der gegenwärtigen zehnten Auflage hatte ihren Grund in der inzwischen veröffentlichten französischen Uebersetzung[1]), die meine Mitarbeit sehr stark in Anspruch nahm, und in einer längeren Krankheit, während welcher der Weiterdruck vollständig ausgesetzt war. In Folge davon mußte jetzt eine ziemliche Reihe neuer Ablaßgebete in den Nachtrag aufgenommen werden; aber es war auch möglich, alle wichtigeren Entscheidungen bis zum Schluß des Jahres 1892 noch mitzutheilen. Zudem habe ich seit 1888, also bald nach Erscheinen der vorigen Auflage alles Neue regelmäßig in der weitverbreiteten Linzer „theologisch-praktischen Quartal-Schrift" unter dem Titel „neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe" veröffentlicht und gedenke dies auch in Zukunft zu thun; die Gründe dafür habe ich im 3. Heft des Jahrganges 1888 (S. 699) der Quartal-Schrift kurz dargelegt.

Eine neue Auflage der officiellen römischen „Raccolta" ist seit 1886 nicht erschienen. Ueber das Verhältniß des vorliegenden Werkes zur Raccolta ist S. 86 die Rede; es mag aber nützlich sein zu wiederholen, was ich hierüber in der Vorrede zur neunten Auflage gesagt habe: „Hier sei nur bemerkt, daß der Inhalt der Raccolta kaum ein Drittel des vorliegenden Buches bildet, weil eben viele für unsere Leser sehr interessante Gegenstände, wie die Scapuliere, der privilegirte Altar, das Jubiläum, die Bruderschaften u. s. w., welche hier sehr eingehend behandelt sind, nicht in dem Bereich der Aufgabe liegen, welche die Raccolta sich gestellt hat. Doch habe ich auch aus dieser in unsere neue Auflage weit mehr als früher, nämlich Alles aufgenommen, was

[1]) Sie erschien 1890 in zwei Bänden mit dem Titel: Les indulgences, leur nature et leur usage . . . traduction par les PP. E. Abt et A. Feyerstein S. J., Paris, P. Lethielleux, rue Cassette 10. Die zweite unveränderte Auflage, mit einem Appendix bereichert, wurde soeben, März 1893, ausgegeben. — Im gleichen Jahre 1890 erschien zu Krakau eine polnische Uebersetzung »Odpusty« von P. A. Arndt S. J.

irgendwie für uns praktisch und von Interesse sein konnte, zumal aber die meisten neueren Ablaßbewilligungen. Während unsere letzte Auflage von den 200 Nummern der früheren Raccolta etwa 130 enthielt, gibt die vorliegende von den 273 Nummern der neuen Raccolta deren 218. Dazu kommen noch eine Anzahl entweder speciell für Deutschland, oder erst nach der neuen Raccolta-Auflage bewilligter oder aus anderen Gründen nicht in derselben enthaltener authentischer Abläße."

Die Zahl der seit der neunten Auflage mit Ablaß beschenkten Gebete ist eine sehr beträchtliche; mit Ausnahme von einem oder dem andern weniger praktischen habe ich sie alle, nämlich 37, in den I. Abschnitt des zweiten Theiles oder in den Nachtrag aufgenommen.

Den im „Literarischen Handweiser" (551, 229) mir ausgesprochenen Wunsch, die Ablaßgebete mit kurzen Angaben über ihren Ursprung zu begleiten, werde ich, soweit es thunlich und von Interesse ist, gerne berücksichtigen; für dieses Mal war es schon zu spät.

Den *ersten*, mehr allgemeinen und theoretischen Theil habe ich vielfach neu bearbeitet und um einige Artikel vermehrt; folgende sind wenigstens theilweise neu: Was ist der Ablaß nicht? — worin von der früheren Bußdisciplin —; Gewalt der Kirche, Abläße zu verleihen, resp. Ausübung dieser Gewalt in allen Jahrhunderten; kirchliche Bestimmungen und Maßregeln gegen unächte Abläße und Winke zur Unterscheidung derselben von den ächten.

Im *zweiten* Theile sind die vier Abschnitte wie in der neunten Auflage durchgeführt. Der I. Abschnitt enthält also nur *mündliche*, bestimmt formulirte Gebete, „deren Ablaß man jederzeit *ohne einen geweihten Andachtsgegenstand* (Rosenkranz u. s. w.) gewinnen kann, auch ohne daß man in eine *Bruderschaft* u. dergl. eintreten oder einen bestimmten Ort besuchen müßte. Voran geht eine Reihe von sogenannten *Stoßgebetchen*, und zwar vorerst solche, deren Ablaß man beliebig oft (toties quoties), und dann andere, deren Ablaß man ein oder einige Male im Tage empfangen kann, während viele derselben zugleich, einen Monat hindurch geübt, einen vollkommenen Ablaß sichern .... Dann folgen .... sehr viele längere mündliche Gebete, geordnet nach der Würde der Personen, an die sie gerichtet sind; ihnen schließen sich zuletzt die Gebete für verschiedene Zwecke und Anliegen, für die Abgestorbenen und zum Gebrauche der Priester an. Am Schluß jeder einzelnen Rubrik finden sich außerdem zahlreiche Hinweise auf die verwandten Gegenstände, welche in den folgenden Abschnitten des Buches behandelt sind." Im Ganzen ist die Zahl der Ablaßgebete von 163 auf 200 in dieser Auflage gestiegen, nicht inbegriffen die verschiedenen Vereinsgebete, welche im IV. Abschnitt bei den entsprechenden Bruderschaften oder Vereinen sich finden.

Im II. Abschnitt sind die frommen Uebungen verzeichnet, welche nicht bestimmte mündliche Gebete fordern. Neu hinzugekommen sind hier folgende sechs: Das heil. Rosenkranzfest (Toties-quoties-Ablaß);

die fünfzehn Samstage (Sonntage) vor diesem Fest: Besuch des Bildes der Mutter Gottes von Pompeji ꝛc.: der Toties-quoties-Ablaß am dritten Sonntag im September: fünf Sonntage zu Ehren des heil. Johannes Berchmans: fromme Uebungen für die armen Seelen im November. Selbstverständlich sind hier und in den folgenden Abschnitten viele Artikel erweitert und alle neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bei den bezüglichen Nummern eingereiht und verarbeitet.

In den III. Abschnitt sind wiederum alle Andachtsübungen verwiesen, welche nothwendig einen Andachtsgegenstand erfordern oder die an ganz bestimmte Orte oder Zeiten geknüpft sind. Neu sind hier nur zwei Artikel: Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester, und: „der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom, die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen."

Die allgemeinen Bemerkungen über die Bruderschaften und frommen Vereine am Anfang des IV. Abschnittes konnten ziemlich unverändert aus der vorhergehenden Auflage herübergenommen werden: nur die seitdem erflossenen Entscheidungen wurden überall eingefügt. Von den Bruderschaften und Vereinen im besonderen konnte ich nur einzelne jetzt weniger bekannte und verbreitete auslassen: neu hinzugekommen sind aber folgende dreizehn: die Erzbruderschaft vom heil. Antlitz in Tours (vergl. S. 801, wo das bezügliche Decret der hl. Inquisition mitgetheilt ist): Bruderschaften ꝛc. gegen Gotteslästerungen und Sonntagsentheiligung: die Erzbruderschaft U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe und des heil. Alphons von Liguori: der allgemeine fromme Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth: der Leo-Verein (Societas Leonina) in Nordamerika: die Erzbruderschaft von den Ketten des heil. Petrus (wo von den sogen. Petersketten): die Bruderschaft des hl. Benedikt: der allgemeine Cäcilien-Verein: der Priesterverein unter dem Schutz des heil. Benedikt zum Troste der armen Seelen: die Mäßigkeits-Vereine und -Bruderschaften: die Lütticher Erzbruderschaft von der heil. Familie Jesus, Maria und Joseph: endlich die Vereine „Psalmenbund" und »Ut omnes unum.« Viele Bitten um Aufnahme noch gar mancher anderer Bruderschaften oder Vereine mußten unerfüllt bleiben: ist ja der Inhalt des Buches ohnedies schon übermäßig angewachsen und darum eine Auswahl und Beschränkung geradezu geboten.

Für die Artikel über die Rosenkranzbruderschaft, den ewigen und lebendigen Rosenkranz kam mir das neueste officielle Werk »Acta S. Sedis . . . pro Societate SS. Rosarii« noch gerade zurecht: ich habe es, soweit Zweck und Raum erlaubten, ausgiebig benützt. — Bei manchen unserer beliebtesten Bruderschaften und Vereine schien es mir dienlich, die statistischen Notizen etwas zu vermehren, um ein Bild ihrer segensreichen Thätigkeit zu geben und das Interesse für dieselben zu steigern

Der dritte Theil, viele Formulare enthaltend, hat durch das bereitwillige Entgegenkommen der Verlagshandlung eine wesentliche Verbesserung erfahren: er ist nämlich in größerem Druck hergestellt, mit besonderem Titel, Inhaltsverzeichniß und eigener Pagination versehen und so eingerichtet, daß er leicht losgelöst und für sich allein gebraucht werden kann. Neu hinzugekommen sind hier die Formulare für die Einkleidung, Profeßablegung und die sog. Generalabsolution im dritten Orden des hl. Franziskus, sowie zwei weitere Bittgesuche.

Das größere Format dieser Auflage und die häufige Anwendung des Kleindruckes haben es trotz des viel reicheren Inhaltes ermöglicht, die Seitenzahl etwas zu verringern. Am Schluß ist dieses Mal wieder ein alphabetisches Sachregister beigefügt, welches man in der vorigen Auflage vielfach vermißt hat; hoffentlich entspricht es in seiner jetzigen Gestalt allen billigen Wünschen.

Für die Besitzer dieser zehnten Auflage gedenke ich in der Folge, wenn die neue Ausgabe des Buches nicht wieder allzulang verzögert werden sollte, kleine Nachträge zu liefern, welche alle neuen Bestimmungen und Bewilligungen enthalten.

Schließlich erfülle ich die angenehme Pflicht, allen hochwürdigen und verehrten Herren, welche auch dieses Mal durch die erbetene Auskunft über ihre Vereine oder sonst durch Rath und That mich freundlich unterstützt haben, meinen innigsten Dank auszusprechen.

In letzter Stunde erhalte ich eine neueste Verordnung Sr. Eminenz des H. Cardinalvicars bezüglich des allgemeinen Vereines der christlichen Familien, sowie einige längst erwartete Beichtlüsse der heil. Ablaßcongregation, zumal in Sachen des dritten Ordens des heil. Franziskus. Um weitere Verzögerung zu vermeiden, gebe ich nur den lateinischen Text der Decrete und füge einige wenige Bemerkungen oder Verweise auf die entsprechenden Stellen des Buches bei.

Der liebe Gott gebe seinen Segen, daß dieses Buch dem hochwürdigen Clerus und dem katholischen Volke ein treuer Berather sei, daß es viel beitrage zur größeren Ehre Gottes, zum Heile der Lebenden und zum Troste der armen Seelen.

Rom (Collegio Germanico), am 14. März 1893.

Franz Beringer S. J.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Approbation der hl. Congregation der Ablässe III
Vorrede V
Druckfehler und kleinere Berichtigungen XXVI

Erster Theil.

Die katholische Lehre und allgemeine kirchliche Bestimmungen über die Ablässe.

I. Begriffsbestimmung des Ablasses. (Sündenschuld und zeitliche Sündenstrafe: Verschiedenheit der Nachlassung beider: Mittel zur Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen.) 1

II. Was ist der Ablaß nicht? (Der Ablaß ist nicht Nachlaß der Sündenschuld: Erklärung früherer Ausdrucksweisen, die dies zu behaupten scheinen; — er ist ferner nicht bloße Nachlassung der alten canon. Bußstrafen. Von der früheren Bußdisciplin. Der Ablaß ist nicht Befreiung von der Pflicht der Lebensbesserung und eines bußfertigen Lebens. 9

III. Grundlagen des Ablasses: die Gemeinschaft der Heiligen, die stellvertretende Genugthuung und der Kirchenschatz. 18

IV. Gewalt der Kirche, Ablässe zu verleihen. — Ausübung dieser Gewalt in allen Jahrhunderten 27

V. Wer Ablässe ertheilen kann. — Die Verleihung derselben ist eine Ausübung der Gerichtsbarkeit. — Der Ablaß wird den Lebenden nach Art einer Lossprechung zu Theil . . 36

VI. Ob und wie die Ablässe den armen Seelen zugewendet werden können 41

VII. Heilsame Wirkungen des Gebrauches der Ablässe . . . 46

VIII. Vollkommene und unvollkommene Ablässe 52

IX. Oertliche Ablässe, insbesondere von Ordenskirchen: persönliche und sachliche Ablässe. Immerwährende oder nur für eine bestimmte Zeit geltende Ablässe: solche für Lebende oder für Abgestorbene 55

X. Nothwendige Erfordernisse zur Gewinnung der Ablässe . 61

§ 1. Die Meinung 61

§ 2. Der Stand der heiligmachenden Gnade 62

§ 3. Die Verrichtung der vorgeschriebenen Werke im allgemeinen . . 65

§ 4. Beicht und Communion 67

Seite

§ 5. Kirchenbesuch . . . . . 70 u. 781
§ 6. Vorgeschriebene Gebete 72
§ 7. Die Ablaßzeit 76
Ob es außerdem nothwendig, nach Kräften durch eigene Bußwerke Genugthuung zu leisten 77
XI. Die heil. Ablaßcongregation. (Geschichtliche Notiz; Personalbestand; Geschäftsgang; die officiellen Sammlungen: Raccolta und Decreta authentica; die Rescripta authentica.) 81
XII. Allgemeine Regeln für die Auslegung der Ablaßbewilligungen 89
XIII. Ueber die Verlegung der Abläße 91
XIV. Ueber die Veröffentlichung der Abläße u. über die Sprache, in welcher die mit Abläßen verbundenen Gebete zu verrichten sind 95
XV. Unächte Abläße. Kirchliche Bestimmungen und Maßregeln dagegen. Einige Winke zur Unterscheidung der unächten (ungiltigen) Abläße von den ächten (giltigen) 98
XVI. Kurze Wiederholung und Folgerungen 107

Zweiter Theil.

Gebete, fromme Uebungen, Werke des Seeleneifers und der Nächstenliebe, Andachtsgegenstände, Orte, besondere Zeiten, Bruderschaften und fromme Vereine, mit welchen Abläße verbunden sind.

Vorbemerkung.

Seite

Inhalt dieses zweiten Theiles und Eintheilung 109

I. Abschnitt. Ablaßgebete.

A. Kurze Ablaßgebete (Stoßgebete).

a) Solche, deren Ablaß beliebig oft im Tage (toties quoties) gewonnen werden kann.

1. Das hl. Kreuzzeichen 111
2. Liebesakt des hl. Franz von Assisi 111
3. Aufopferung des kostbarsten Blutes: Ewiger Vater ꝛc. . . . 112
4. Der katholische Gruß: Gelobt sei J. Chr. 112
5. Anrufung des hl. Namens Jesu 112
6. Lobpreisung der Namen Jesus und Maria 112
7. Mein Jesus, Barmherzigkeit! 112
8. Jesus, mein Gott, über alles liebe ich dich 113
9. Süßester Jesu, sei mir nicht Richter ꝛc. 113
10. Süßes Herz meines Jesu, gib ꝛc. 113
11. Anrufung des Namens Maria 113
12. Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung. 113
13. Gepriesen sei die hl. und unbefl. Empfängniß ꝛc. 114
14. In deiner Empfängniß, o Jungfrau Maria ꝛc. 114
15. Drei Stoßgebete zu Jesus, Maria, Joseph um guten Tod . . 114
16. Angele Dei, qui custos es mei etc. 114

b) Kurze Gebete (Stoßgebete), deren Ablaß man nur einmal oder bestimmte Male im Tage gewinnen kann.

Seite

17. Das dreimal „Heilig" der Engel 115
18. Dreimal: Ehre sei dem Vater u. s. w. 115
19. Gebet zur allerhl. Dreifaltigkeit 115
20. Stoßgebet des heil. Ignatius von Loyola: O mein Gott, gib, daß ich dich liebe u. s. w. 116
21. Akt der Gleichförmigkeit mit Gottes Willen: Es geschehe ꝛc. . . . 116
22. Concede mihi, misericors Deus Gebet des hl. Thomas von Aquin 116
Nachtrag: Retribuere dignare etc. für alle Wohlthäter 781
23. Jesu, Sohn Davids, erbarme dich meiner 117
Nachtrag: Erlöser der Welt, erbarme dich unser 781
24. Lob und Dank sei jetzt und ohne End' dem heiligsten und göttlichsten Sakrament 117
25. Crux mihi certa salus etc. (v. hl. Thomas von Aquin 117
26. Wir beten dich an, o heiligster Herr Jesu Christe ꝛc. 118
Nachtrag: Ecce crucem Domini! fugite 782
27. Aufopferung an das hl. Herz Jesu: Um dir dankbar zu sein ꝛc. . 118
28. Geliebt sei überall das hl. Herz Jesu 118
29. Jesu, sanftmüthig und demüthig von Herzen, mache mein Herz ꝛc. . 118
30. Gelobt, angebetet . . . . sei jeden Augenblick das Herz Jesu im heil. Sakrament ꝛc. 118
31. Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe 119
32. O meine Herrin, o meine Mutter (die kurze Anrufung in Versuchungen) 119
33. Dir, o jungfräuliche Mutter, die du niemals . . . befleckt warst, empfehle ich . . . . die Reinheit meines Herzens an . . . 119
34. O Maria, die du ohne Makel in die Welt eingetreten bist ꝛc. . . . 119
35. O Maria, ohne Sünde empfangen, bitte für uns ꝛc. 119
Nachtrag: Anderes Stoßgebet zur unbefleckten Jungfrau 782
36. O Maria, ... bitte für uns und für die Dahingeschiedenen. 119
37. O heil. Joseph, Vorbild und Patron der Verehrer des hl. Herzens Jesu, bitte für uns 120
38. Fac nos innocuam, Joseph, decurrere vitam etc. 120
39. Memento nostri, beate Joseph etc. (v. hl. Bernhardin v. Siena) . 120
40. O sancte Thoma, scholarum patrone 120
41. Kath. Bündniß für die Abgestorbenen (3 mal: Herr, gib ihnen ꝛc. 120

B. Verschiedene längere Ablaßgebete.

1. Zur allerhl. Dreifaltigkeit, zu Gott oder Gott dem Vater.

42. Drei Aufopferungs- und Dankgebete. 121
43. Drei andere Aufopferungsgebete 121
44. Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe 123
45. Akt des Glaubens an die Vorzüge Mariä und die Unfehlbarkeit des Papstes 124
46. Gebet und Aufopferung zu Anfang des Tages und bei der hl. Messe (auch für Priester) 125
47. Aufopferungsgebet: Ewiger Vater, dir opfern wir ꝛc. 126
48. Akt der Aufopferung, jeden Morgen zu verrichten 126
49. Aufopferungsgebet: Suscipe, Domine (Nimm hin, o Herr) 127
50. Das Gebet: Pietate tua etc. 127
51. Gebet des hl. Bonaventura (Domine sancte, Pater omnipotens . 128
52. Gebet: Allmächtiger Herr, der du das Böse zulassen ꝛc. 129

Seite
53. Gebet zum ewigen Vater und zu Maria 129
54. Gebet zum himml. Vater (zu Ehren der Verklärung J. Chr. . . 130

II. Gebete zu Gott dem hl. Geiste.

55. Der Hymnus Veni Creator etc. und die Sequenz Veni Sancte Sp. 130 u. 782
56. Sieben „Ehre sei d. Vater" um die Gaben des hl. Geistes ꝛc. . . . 132
57. Gebet zum hl. Geiste für die Kirche 132

III. Gebete zu Jesus oder dem göttlichen Jesuskinde.

58. Empfehlung an Jesus mit den 7 Worten am Kreuze 132
59. O Jesu, vivens in Maria (O Jesu, der du in Maria lebest) . . . 133
60. Clementissime Jesu (Mildreichster Jesu) . . . . . 133 u. 738
61. Fromme Bitten des hl. Augustin (Domine Jesu, noverim te etc.) . 134
62. Litanei vom süßen Namen Jesu (Vorbemerkung über die Gutheißung von Litaneien) . . . . . 134 u. 782
63. Gebet aus der Nachfolge Christi (III. 15) um Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes 136
64. Gebet zum göttl. Jesuskind in der Krippe 137
(Gebet der Herz Mariä-Bruderschaft: Herr Jesu, Sohn des lebendigen Gottes ꝛc. S. 665.)

IV. Gebete zu Jesus im allerhl. Altarssakramente.

65. Gebete, vor dem allerhl. Sakramente zu verrichten 137
66. Fünf Uebungen der Anbetung und Sühne 139
67. Abbitte und Schußgebete zum allerhl. Sakramente 140
68. Gebet zum allerhl. Sakr. und zum hl. Herzen Jesu 141
69. Pange lingua oder: Preiset Lippen 141
70. Anima Christi oder: Seele Christi, heilige mich 142
71. Gebet des hl. Alphons v. Lig. für die Besuchung des allerhl. Sakramentes 143
72. Gebet zu Jesus im allerheil. Sakrament: Immer und ewig sei dir ꝛc. 144
73. Sechs Vater unser, Gegrüßet und Ehre sei bei Besuchung des allerhl. Sakraments 145
74. Respice, Domine sancte etc. oder: Blicke herab, o Herr ꝛc. . . . 145

V. Gebete zum leidenden und sterbenden Heiland.

75. Gebete beim Läuten am Freitag zu Ehr. d. sterb. Heil. 145
76. Andacht zu Ehren der hl. 5 Wunden 146
77. Gebete zu Ehren der hl. 5 Wunden (von der hl. Clara von Assisi) . 149
78. Andacht zu Ehren der Todesangst J. Chr. die 7 Worte am Kreuze) . 151
79. Deus, qui pro redemptione mundi voluisti nasci etc. 155
80. En ego, o bone etc. oder: Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus . . . . . 156 u. 783
81. Vexilla regis prodeunt, des Königs Fahne weht empor 157
82. Gebet zu Jesus an der Geißelsäule 158

VI. Gebete zum kostbarsten Blute Jesu Christi.

83. Die Corone zu Ehren d. kostb. Blutes J. Chr. 158
84. Gebet zur Verehrung des kostb. Blutes 161
85. Sieben Aufopferungen des kostbarsten Blutes 162
86. Kurze Aufopferung des kostbaren Blutes 163

VII. Gebete zum hl. Herzen Jesu.

Seite
87. Die kleine Corone zu Ehren des hl. Herzens Jesu 163
88. Tägl. Aufopferung gute Meinung an das hl. Herz Jesu 165

VIII. Gebete zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria.

89. Die Tagzeiten oder das Officium der allersel. Jungfrau. 166
90. Der Engel des Herrn, oder: O Himmelskönigin, erfreue dich . . 168
91. Das Salve Regina (Gegrüßet seist du, Königin) und Sub tuum praesidium (Unter deinen Schutz ꝛc.) 170
92. Die lauretanische Litanei 172
93. Drei Lobgebete zur allersel. Jungfrau 173
94. (Kurze) Andachtsübung zu Maria 173
95. Das Memorare oder: Gedenke, o mildreichste Jungfrau 174
96. Das Gebet: Ave augustissima etc. 174
97. Das Gebet: O Domina mea (o meine Gebieterin ꝛc.) 175
98. Gebet des hl. Alphons von Liguori: Heiligste, unbefleckte Jungfrau . 175
99. Das Magnificat oder Hochpreiset meine Seele 176
100. Der Hymnus Ave maris stella oder: Ave, Stern des Meeres . . 176
101. Aufopferungsgebet des hl. Aloysius an Maria 177

Zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä.

102. Die kleine Corone von der unbefleckten Empfängniß 178
103. Die kleinen Tagzeiten von der unbefleckten Empfängniß 178
104. Antiphon, Versikel u. Gebet zu Ehren der unbefl. Empfängniß . . 179
(Das Vereinsgebet der christlichen Mütter S. 748.)
Nachtrag: Gebet zur unbefleckten Jungfrau Maria, der Mutter Gottes und Helferin der Christen 784

Zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes.

105. Andachtsübung zu Ehren des schmerzenreichen Herzens Mariä . . . 179
106. Kurze Andachtsübung zur schmerzenreichen Jungfrau: Sancta Mater, istud agas, oder: Heil'ge Mutter, drück' die Wunden u. s. w. . . 181
107. »Stabat mater« od. „Christi Mutter stand mit Schmerzen" . . . 181
108. Gebet zur schmerzhaften Mutter Gottes 182

Zu Ehren des heiligen Herzens Mariä.

109. Gebet zum hl. Herzen Mariä 183
110. Kleine Corone zu Ehren des unbefleckt. Herzens Mariä 184

Verschiedene Titel der allerseligsten Jungfrau.

111. Drei Gebete zu Maria von der immerwährenden Hilfe 186
Nachtrag: Gebet zu Maria, der Hilfe der Christen 783
112. Gebet zu Maria, der Mutter vom guten Rath 187
113. Gebet zur seligsten Jungfrau vom Berge Karmel 187
114. Gebet zur Königin des hochheiligen Rosenkranzes 188
(Vereinsgebet zu Unſ. Lieb. Frau vom hl. Herzen Jesu S. 608.)
(Gebete zu Maria um Bekehrung der Irrgläubigen, Schismatiker, Griechen, um guten Tod, Weihe der Studien siehe weiter unten nn. 151—153, 159 und 168.

IX. Gebete zu den Engeln und Heiligen.

Seite

115. Lobgesang auf den hl. Erzengel Michael: Te splendor et virtus . 188
116. Gebet zum hl. Erzengel Michael 190
Nachtrag: Gebet zum hl. Erzengel Raphael 784
117. Das Responsorium Quicumque etc. zu Ehren des hl. Joseph . 191
118. Gebete zu Ehren der 7 Schmerzen und 7 Freuden des hl. Joseph . 192
119. Das Memorare (Gedenke) zum hl. Joseph 195
120. Gebet z. hl. Joseph um die Tugend der Reinheit 196
121. Gebet z. hl. Joseph als Patron der kathol. Kirche 196
122. Anderes Gebet z. hl. Joseph als Patron der kathol. Kirche . . . 196
123. Gebet z. hl. Joseph für die Kirche (besond. für den Monat October) 197
Gebete zu Ehren des hl. Joseph für die Sterbenden (n. 157) . . . 220
Nachtrag: Gebet zum hl. Joachim 785
124. Gebet zur hl. Anna 198
125. Gebet zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus 199
Nachtrag: Gebet zu Ehr. des hl. Apost. u. Evangel. Johannes. 785
126. Gebet zum hl. Papst Gregor VII. 200
127. Gebete zu Ehren des hl. Dominikus (für die Kirche) 200
128. Gebet zum hl. Ignatius v. Loyola (gegen die Cholera) . . . 201
129. Gebet zum hl. Vincenz v. Paul 202
(Gebet des Vincenz-Vereins S. 700.)
130. Das Responsorium Si quaeris miracula zu Ehren d. hl. Antonius von Padua 202
131. Gebet zum hl. Thomas v. Aquin, dem Patron der kath. Schulen 203
132. Die kleinen Tagzeiten des hl. Thomas von Aquin 204
133. Gebete zum hl. Stanislaus Kostka 204
134. Gebet vor dem Bilde des hl. Stanislaus Kostka in einer Kirche . . 205
135. Gebet zum hl. Alovsius Gonzaga 205
Vereinsgebete zum hl. Johannes Berchmans S. 749 u. 750; — zum sel. Petrus Canisius S. 703.)
136. Gebet zum hl. Philipp Neri um Hilfe für die Todesstunde . . 206
137. Gebet zum hl. Alphons von Liguori 206
(Vereinsgebet zu ihm S. 668.)
138. Gebet zu Ehren der hl. Agnes 207
139. Drei Gebete zur hl. Agnes 207
140. Gebet zur hl. Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen . 208
141. Gebet zur hl. Juliana Falconieri um einen sel. Tod . . . 210
(Gebete zu Ehren der hl. Barbara und zum hl. Andreas Avellinus weiter unten n. 160 u. 162.)

X. Gebete für verschiedene Zwecke und Anliegen.

142. Lobpreisungen zur Sühne gegen Gotteslästerungen (Gott sei gepriesen ꝛc.) 210
143. Gebet der christlichen Familie (gemeinsam. Morgen- oder Abendgebet) 211
Nachtrag: Gebete zum Gebrauch der christlichen Familien (und Entscheidungen bezüglich derselben) 787
Gebete um Erfüllung der Christenpflichten, entsprechend der Encyclica Sapientiae christianae 786
144. Verschiedene Anrufungen und Bitten 212
145. Gebete zur Erlangung der hl. Reinheit 212
146. Gebet um den Frieden (Da pacem, Domine) 213
147. Gebet für den Papst 214
148. Gebet in den Bedrängnissen der Gegenwart, nach der Encyclica Exeunte jam anno 214
149. Gebet für die Erhaltung des hl. Glaubens, von dem sel. Clem. Maria Hofbauer 215

Seite
150. Gebet des hl. Franz Xaver für die Bekehrung der Ungläubigen . 216
151. Gebet um die Bekehrung der Irrgläubigen u. Schismatiker . . 217
152. Gebet um die Bekehrung der schismatischen Griechen 217
153. Gebet für die Bekehrung der Irrgläubigen 218
154. Gebete für die Bekehrung Afrika's 218
155. Gebet für die Bekehrung von Skandinavien 219
156. Gebetsübung für die Sterbenden 220
157. Gebete zu Ehren des hl. Joseph für die Sterbenden 220
158. Andere Gebetsübung für die Sterbenden 221
159. Gebet um einen guten Tod (zur unbefleckt. Jungfrau) 221
160. Gebet zu Ehren der hl. Barbara um einen guten Tod 221
161. Gebete um einen guten Tod 222
162. Gebete zum hl. Andreas Avellinus um Bewahrung vor einem plötzlichen Tode 224
163. Gebete zur Zeit allgemeiner Drangsale 224
164. Gebet um Befreiung von Widerwärtigkeiten und öffentl. Drangsalen (vom hl. Benedikt Jos. Labre) 225
165. Die Gebete, welche nach jeder Privatmesse knieend zu beten sind . . 226
166. Oratio ad vitam sapienter instituendam (v. hl. Thom. v. Aquin). 226
167. Gebet vor dem Studium (Creator ineffabilis) v. hl. Thom. v. Aquin. 227
168. Weihe der Studien an die unbefl. Jungfrau (für studirende Jünglinge) 227
169. Gebet für Deutschland 228
170. Gebet um die Wiedervereinigung Deutschlands im wahren Glauben . 228
171. Gebet zum göttl. Herzen Jesu für Oesterreich 228
Gebet des St. Leo-Vereines 715, des Gebetsvereins für Deutschland 738, Vereinsgebet für die Wiedererlangung des heiligen Landes 588, der Bruderschaft der christl. Mütter 748, andere bei den betr. Bruderschaften oder Vereinen.

XI. Gebete für die Seelen der Abgestorbenen.

172. Die Tagzeiten für die Verstorbenen . . . . . 229 u. 782
173. Der Psalm De profundis, Aus der Tiefe, oder 1 Vater unser ꝛc . 229
174. Fünf Vater unser, 5 Gegrüßet seist du ꝛc. für die Verstorb. . . . 230
175. Gebet der Kinder für die Seelen der Kinder im Fegfeuer 230
(Siehe auch die Stoßgebete S. 119 u. 36 u. S. 120 u. 41.)

XII. Gebete zum Gebrauch der Priester.

176. Die Gebete des röm. Missale und Breviers vor und nach der hl. Messe 231
177. Gute Meinung vor der hl. Messe: Ego volo celebrare etc. . . . 231
178. Gebet zu Maria vor der hl. Messe: O mater pietatis etc. . . . 232
179. Gebet zum hl. Joseph vor der hl. Messe: O felicem virum etc. . 232
180. Gebet nach der hl. Messe: Obsecro te, dulcissime etc. 233
181. Gebet vor dem Beichthören 233
182. Gebet des Priesters vor und nach seiner Beicht 233
183. Gebet zum göttlichen Heiland (für Priester und in höheren Weihen Stehende 234
184. Stoßgebet zum göttl. Heiland für die Nämlichen) 234
185. Gebet um Bewahrung der Keuschheit für alle in den höheren Weihen Stehende 235
186. Das Gebet Sacrosanctae am Schluß des Breviergebetes oder der Tagzeiten Mariä 235
Nachtrag: Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos, jussu Leonis XIII. P. M. editus 788

II. Abschnitt. Fromme Uebungen, Werke des Seeleneifers und der Nächstenliebe.

N. B. Die mit * versehenen Zahlen beziehen sich auf den III. Theil.

A. Fromme Uebungen, welche nicht bestimmte mündliche Gebete fordern.

Seite

1. Drei oder neuntägige Andacht zur allerhl. Dreifaltigkeit . . . 236
2. Fromme Uebung in der Neujahrsnacht 236
3. Neuntäg. Andacht z. hl. Geist und verschiedene (19) andere Novenen 236
4. Novene vor Weihnachten 237
5. Das Frohnleichnamsfest mit Octave 238
6. Die Anhörung der hl. Messe 238
7. Die erste hl. Messe eines neugeweihten Priesters 239
8. Verehrung des allerhl. Sakramentes beim Zeichen zur Wandlung 239
9. Die öftere Communion (und die Generalcommunion) 239
10. Besuch des allerhl. Sakramentes beim 40stünd. Gebet . . . 240
(Vergl den bezügl. frommen Verein S. 576.)
11. Besuch des ausgesetzten hl. Sakramentes von Septuagesima bis Aschermittwoch 242
12. Fromme Uebung am Gründonnerstag, Frohnleichnamsfest und anderen Donnerstagen, auch die heilige Stunde genannt 243
13. Besuch der hl. Gräber am Gründonnerstag und Charfreitag . . . 243
14. Begleitung des allerhl. Sakramentes, besonders der hl. Wegzehrung 244
15. Der hl. Kreuzweg 244
Geschichtliche Notizen 245
§ 1. Vollmacht, Kreuzwege zu errichten . . . 246 u. 792
Wesentliche Formalitäten (Schriftstücke) vor und nach der Errichtung . . . . . 249, 794 u. 11* Anm.
§ 2. Art und Weise der Errichtung des Kreuzweges . . 250
(Formular zur Errichtung des Kreuzwegs 11*.)
Regeln für etwaige Aenderungen bei schon errichteten Kreuzwegen 254
Kreuzweg in Privatzimmern . . . . . 255 u. 792
§ 3. Uebung der Kreuzweg-Andacht 256
1. Bedingung: wirkliche Bewegung von einer Station zur andern (besondere Indulte) 257
2. Bedingung: die 14 Stationen ohne bedeutende Unterbrechung zu besuchen 258
3. Bedingung: Betrachtung des Leidens Christi. . . . 258
§ 4. Kreuzweg-Ablässe 260
(Ueber die Stationscrucifixe S. 322; der Verein des immerwährenden Kreuzweges S. 585.)
16. Ein der Verehrung des kostbarsten Blutes geweihter Monat . 265
17. Das Fest des kostbarsten Blutes 266
18. Besuch des Herz-Jesu-Bildes 266
19. Neuntägige Andachten zu Ehren des hl. Herzens Jesu 266
20. Das Herz-Jesu-Fest 267
21. Der Monat Juni zu Ehren des hl. Herzens Jesu 267
22. Die ersten Monatsfreitage Notiz über die 9 ersten Monatsfreitage und die Votivmesse des hl. Herzens Jesu) . . . . . 268 u. 795
23. Neuntägige Andachten für die Muttergottesfeste 268
24. Der Maimonat 268
25. Der Monat October zu Ehren der Königin des Rosenkranzes . . 269
26. Das hl. Rosenkranzfest (Toties-quoties-Ablaß) 270

Seite
27. Die 15 Samstage (oder Sonntage) vor dem Rosenkranzfest oder während des Jahres . . . . . 271 u. 795
Nachtrag: Besuch des Bildes der Mutter Gottes von Pompeji in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (Entscheidungen darüber) . . 796
28. Gebetsstunde zu Ehren der schmerzhaften Mutter 272
29. Fromme Uebung zu Ehren der schmerzh. Mutter am Charfreitag und an anderen Freitagen 273
30. Der Monat September zu Ehren der schmerzensreichen Mutter . . . 273
31. Der Toties-quoties Ablaß am 3. Sonntag im September (Fest der 7 Schmerzen) 273
32. Die 7 Sonntage, die Mittwoche, die 2 Feste und Novenen zu Ehren des hl. Joseph 274
33. Der Monat März zu Ehren des hl. Joseph 274
34. Das Fest des hl. Franz v. Assisi, Novene und Monat October zu Ehren desselben 274
35. Fünf Sonntage zu Ehren der Wundmale des hl. Franz v. Assisi . . 275
36. Zehn Sonntage zu Ehren des hl. Ignatius von Loyola (Abläße an den Festen der Heiligen der Gesellschaft Jesu) 275
37. Die sogen. Gnaden-Novene und die 10 Freitage oder Sonntage zu Ehren des hl. Franz Xaver 276
38. Fest, 10 Sonntage, Novene und geistl. Uebungen zu Ehren des heil. Stanislaus Kostka (vergl. auch S. 205 u. 134) 278
39. Das Fest des hl. Aloysius Gonzaga 278
40. Die 6 Sonntage zu Ehren des hl. Aloysius 279
41. Fünf Sonntage zu Ehren des hl. Johannes Berchmans . . . 279
42. Sechs Sonntage zu Ehren des hl. Thomas v. Aquin 280
43. Fromme Uebungen im November für die armen Seelen . . . 280
44. Die Betrachtung oder das innerliche Gebet 280
45. Die Gewissenserforschung 281
46. Die Anhörung der Erklärung des Evangeliums 281
47. Geistliche Gesänge 281
48. Der päpstliche Segen (gespendet vom Papste, Bischöfen, Ordensleuten u. s. w., nach Missionen, Exercitien u. dergl.) 282
in der Todesstunde 455; die Formulare S. 29* ff.
49. Almosen für die Erhaltung der hl. Orte Palästinas 284
(Der Verein vom hl. Grab S. 586.)

B. Werke des Seeleneifers.

50. Der Katechismus oder die Christenlehre 285
(Bruderschaft und Vereine S. 708 u. 711.)
51. Die Exercitien des hl. Ignatius und die Missionen 286
I. Geistliche Uebungen u. die fromme Uebung der Vorbereitung auf den Tod unter Leitung der PP. Jesuiten 287
II. Missionen derselben 287
III. Missionen der PP. Redemptoristen 288
Bemerkung bezüglich der Missionskreuze . . 289 u. 3* Anm.
52. Fromme Werke für die katholischen Missionen 290
53. Andachtsübung für die Bekehrung von Japan 290

C. Werke der Nächstenliebe.

54. Das Liebesmahl zu Ehren der hl. Familie 290
55. Der Besuch der Kranken und Gefangenen 290

Seite

56. Der heldenmüthige Akt der Liebe für die armen Seelen im Fegfeuer 291
57. Fromme Uebungen für die Abgestorbenen an den 3 letzten Tagen der Charwoche 297

III. Abschnitt. Andachtsgegenstände, Orte und Zeiten, an welche besondere Ablässe geknüpft sind.

A. Andachtsgegenstände.

1. Allgemeine Bemerkungen über die Rosenkränze, Kreuze, Medaillen u. s. w., welche geweiht und mit Ablässen versehen zu werden pflegen 298
Ueber die Weihevollmacht und ihre Grenzen 299
Weiheritus 300
Stoff der zu weihenden Gegenstände 301
Fortdauer oder Aufhören der Ablässe bei Aenderung, Abnutzung ꝛc. des Gegenstandes 304
Bestimmungen bezüglich der Ablässe beim Finden, Verschenken, Leihen, Umtauschen geweihter Gegenstände 305
2. Kreuze, Crucifixe, Rosenkränze, kleine Statuen und Medaillen mit den sog. päpstlichen Ablässen. 308
Geschichtliches 308
Verzeichniß der päpstlichen Ablässe 310
Ueber die Vollmacht für diese Ablaßweihe 313
3. Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester 315
4. Kreuze, Coronen oder Rosenkränze vom heiligen Lande . . . 318
5. Die Corone des Herrn 319
6. Die Kreuzwegandacht mit dem sogen. Stationscrucifix 322
Fakultäten der PP. Redemptoristen und Anderer bezüglich solcher Kreuze 327
7. Die Corone oder der Rosenkranz von den hl. 5 Wunden Jesu . . 327
8. Die Corone der hl. Birgitta oder der Birgittenrosenkranz . . . 328
(Weiheformular S. 4*.)
9. Die von den Kreuzherrn geweihten Rosenkränze 334
10. Die Corone oder der Rosenkranz von den 7 Schmerzen 336
(Weiheformular S. 25*.)
11. Der (gewöhnliche) Rosenkranz der allersel. Jungfrau 340
(Weiheformular S. 4*.)
12. Die englische Corone oder fromme Uebung zu Ehren des hl. Erzengels Michael und der englischen Chöre 347
13. Die Statuetten des hl. Apostels Petrus 349
(Ueber die S. Petrusketten S. 689 ff.)
14. Das St. Benediktuskreuz oder die Medaille des hl. Benediktus . 350
(Weiheformular S. 10*.)
15. Ueber die Scapuliere im allgemeinen 356
Begriff und Ursprung 356
Bestandtheile, Stoff, Farbe, Gestalt 357
Zwei Hauptbedingungen der Ablässe:
I. Weihe und Anlegung des Scapuliers durch einen bevollmächtigten Priester 359
Art und Weise der Anlegung . . . . . 360 u. 797
II. Beständiges Tragen des Scapuliers 367
Mehrere Scapuliere vereinigt 368
Sanation ungiltiger Einkleidungen 371
(Die verschiedenen Weiheformulare im III. Theil 16*—18* und 20*—28*.)

Seite

(Die neuen Decrete über die Scapuliere 636—641.)
16. Das rothe oder Passionsscapulier 372
(Weiheformular S. 16*.)
17. Das blaue Scapulier der unbefleckten Empfängniß 374
(Weiheformular S. 17*.)
Das Karmelitenscapulier S. 630 ff. (Weiheformular 21* und 23*), Dreifaltigkeits-Scapulier 556 ff. (Weiheformular 20*), 7-Schmerzen-Scapulier 656 ff. (Weiheformular 24*), Scapulier vom 3. Orden 774, v. kostbarsten Blute 590.
18. Das sogenannte Herz-Jesu-Scapulier 379
Die Agnus Dei 381

B. Orte, an welche besondere Ablässe geknüpft sind.

19. Besuch der heiligen Stiege zu Rom 382
Heilige Stiegen an anderen Orten 383
20. Besuch des Grabes des hl. Petrus in St. Peter zu Rom 383
21. Verehrung der Statue des hl. Petrus ebendaselbst 383
22. Die sogen. Stationskirchen von Rom 385
Die Stationsablässe 387
23. Der Besuch der 7 Hauptkirchen Roms und der 7 privileg. Altäre in St. Peter 387
24. Der Portiunkula-Ablaß . . . . . 389, 798, 799 u. 809, XI.
25. Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom 397
Die altaria Gregoriana ad instar 399
Die 30 gregorianischen Messen 402
(Von den 6 gregor. Messen 405)
26. Der privilegirte Altar 406
Begriffsbestimmung (ob auch für Lebende privilegirt) 406
Wirksamkeit 407
Geschichtliches. Erste Verleihungen 408
Allgemeine Verleihungen (für Kathedral- und Pfarrkirchen, relig. Orden) 410
Ordentliche Vollmacht der Bischöfe 412
Außerordentliche Bewilligungen 414
Beschaffenheit des Altars (altare fixum, non portatile) 415
Fortbestehen oder Aufhören des Altarsprivilegs bei Umänderung, Zerstörung ꝛc. 417
Das persönliche Altarsprivileg 419
Bedingungen zum Gewinn des Altarsprivilegs:
I. die hl. Messe für jene Seele zu lesen, der man den Ablaß zuwenden will 420
II. nur je einer Seele zuwendbar 421
III. an allen nicht hinderten Tagen schwarze Messe zu lesen . 426
Besondere Bemerkungen: Altarsprivileg am Allerseelentag, beim 40stündigen Gebet ꝛc. 431

C. Zeiten, mit welchen besondere Ablässe verbunden sind.

27. Der Ablaß des hl. Jahres oder Jubeljahres 433
Begriffsbestimmung und Ursprung des christlichen Jubiläums . . 433
Geschichtliches über die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jubiläen 435
Ueber die vorgeschriebenen Werke im allgemeinen . . . 438
Beicht und Communion 440
Kirchenbesuch 441

Seite
Gebete nach Meinung des Papstes 443
Das Jubiläumsfasten 444
Almosen 447
Außerordentliche Vollmachten der Beichtväter 448
Die Suspension der Vollmachten der Beichtväter 452
Die Suspension anderer Abläſſe 453
Ob der Jubiläumsablaß den Verstorbenen zuwendbar und ob mehrmals gewinnbar 454
28. Der vollkommene Ablaß in der Todesstunde 455
Verschiedene Gründe oder Titel, ihn zu gewinnen 455
Die frühere Generalabsolution der Orden und Bruderschaften 456
Der vollk. Ablaß in der Todesstunde durch persönliche Bewilligung des Papstes 458
Bischöfliche Vollmachten, früher und jetzt 459
Bewilligung für die Missionsgegenden 462
Wem dieser Segen und Ablaß zu spenden 463
Erforderliche Dispositionen des Empfängers . . . . 464 u. 799
Die für den Sterbeablaß zu gebrauchende Formel 465
Wann ist dieser Segen zu spenden 468
Er darf nur einmal in jeder schweren Krankheit gespendet werden 470
Er kann nur einmal gewonnen werden, ist nicht den Verstorbenen zuwendbar 473
(Das Formular des Sterbeablasses S. 29*.)

IV. Abschnitt. Bruderschaften, Congregationen und fromme Vereine.

Allgemeine Bemerkungen 475
§ 1. Begriff, Zweck und Unterscheidung der Bruderschaften 475
§ 2. Geschichtliches 478
§ 3. Nutzen der Bruderschaften 480
§ 4. Canonische Errichtung der Bruderschaften 481
Begriff und Nothwendigkeit der Errichtung 481
Wer kann Bruderschaften canonisch errichten 481
Kirchl. Vorschriften bei Errichtung von Bruderschaften . 484 u. 806
Bruderschafts-Statuten 487
Rector der Bruderschaft 490
Rath oder Magistrat: Präfect, Consultoren u. s. w. 496
Gesuch an den Bischof um Errichtung einer Bruderschaft und bischöfl. Erectionsdecret 496
§ 5. Erlangung der Abläſſe für eine Bruderschaft 497
Unmittelbar vom hl. Stuhl, Bedingungen dafür 498
Mittelbar oder indirekt in verschiedener Weise 499
Die gewöhnlichste Art der Mittheilung der Abläſſe durch die Erzbruderschaften 500
§ 6. Kirchliche Vorschriften für die Ordensobern bei Errichtung, und für die Erzbruderschaften bei Aggregation von Bruderschaften 501
Das für die Ordensobern vorgeschriebene Formular 504
Das Formular für die Erzbruderschaften 506
Wer an die Vorschriften der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« gebunden ist 507
Besprechung der acht Punkte, die unter Strafe der Ungiltigkeit zu beobachten sind 509

Seite
1. nur eine Bruderschaft der gleichen Art am nämlichen Ort 509 u. 806
2. schriftliche Einwilligung des Bischofes 510
3. die Privilegien und Ablässe ausdrücklich und im Einzelnen mitzutheilen 512
Widerlegung der Ansicht, daß ein Orden seine eigenen Ordensablässe den Bruderschaften oder deren Kirchen mittheilen könne . 512
4. die Statuten vom Bischof zu prüfen, zu approbiren, resp. zu modificiren 515
5. die Ablässe und Gnaden nur nach Kenntnißnahme des Bischofs bekannt zu machen 515
6. Annahme und Verwendung der Almosen nach Bestimmung des Bischofs 516
7. die Errichtungs- und Aggregationsurkunden umsonst zu liefern (welche Vergütung gestattet) 516
8. Sanktion dieser Vorschriften 517
Ob die Errichtungs- oder Aggregationsvollmacht Andern übertragen werden kann 518
Gesuche bei Errichtung von Bruderschaften durch Ordensobere und bei Aggregation an eine Erzbruderschaft 518
§ 7. Außerordentliche bischöfliche Vollmacht zur Mittheilung von Bruderschaftsablässen 520
Tragweite dieser besonderen Vollmachten (welche Bruderschaften einbegriffen, welche ausgeschlossen) 523
Formulare für Gesuche 528
§ 8. Aufnahme in die Bruderschaft 528
I. Wer rechtmäßig aufnehmen kann 528
II. Art und Weise der Aufnahme 529
Specielle Bestimmungen bezügl. der Scapulierbruderschaften 532 u. 801
Einschreibung der Namen . . . . . 534, 801 u. 803
III. Grenzen der Aufnahme-Vollmacht 536
Ob und wann Abwesende aufgenommen werden können . . 537
Ob Verstorbene, Gläubige ohne ihr Wissen, Kinder 539
§ 9. Obliegenheiten, Ablässe und Privilegien der Bruderschaftsmitglieder 541
Inwieweit die Statuten verpflichten 542
Besondere Kleidung der Mitglieder 542
Ueber die Pflicht (in Priestervereinen), eine bl. Messe für die verstorb. Mitglieder zu lesen 543
Ueber die Bruderschaftsgebete 543
Indult für kranke, altersschwache oder sonst gehinderte Bruderschaftsmitglieder bezüglich des Kirchenbesuchs oder der bl. Communion 544
Privileg des Sterbeablasses 544
§ 10. Leitung der Bruderschaften 545
I. Die unmittelbare Leitung steht dem Rector zu 545
Decrete über die Rechte der Bruderschaften und ihr Verhältniß zu den Pfarrern 547
Rang der Bruderschaften unter einander 549
II. Die oberste Leitung ist in der Hand des Diöcesanbischofs (das Visitationsrecht) 550
Diöcesandirektor für die Bruderschaften 552
§ 11. Verlegung, Auflösung, Wiedererrichtung der Bruderschaften 552
Die Bruderschaften und Congregationen in Frankreich u. s. w. nach dem Concordat von 1801 554

Die Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine im einzelnen.

Seite

1. Die Bruderschaft der allerheil. Dreifaltigkeit mit dem weißen Scapulier 556
   (Aufnahmeformular mit Weihe des Scapuliers S. 20*.)
2. Der Verein der Sühne gegen die hl. Dreifaltigkeit durch 3 hl. Messen und Communionen — unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael 562
3. Die Erzbruderschaft zur immerwährenden Anbetung und Verherrlichung des hl. Geistes 563
4. Die Bruderschaft vom allerhl. Altarssakramente. 565
5. Die Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes und ihr Liebeswerk für arme Kirchen 567
6. Die (Lambacher) Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerhl. Sakramentes unter dem Schutze des hl. Benedikt, zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer. 572
7. Der Verein der hl. Sühnungscommunion 575
8. Das fromme Werk der genugthuenden Anbetung der katholischen Nationen 576
9. Die Erzbruderschaft vom hl. Antlitz in Tours . . . . 578 u. 801
10. Andere Bruderschaften und Vereine gegen Gotteslästerungen u. Sonntagsentheiligung 581
11. Der Ingolstädter Meßbund (marianisches Meßbündniß) 582
12. Der fromme Verein des immerwährenden Kreuzweges . . . 585
13. Der Verein vom hl. Grabe 586
    (Gebet für die Wiedererlangung des heil. Landes S. 588; fromme Gaben für die Erhaltung desselben S. 284.)
14. Die Erzbruderschaft vom kostbaren Blute Jesu Christi 588
15. Die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu. 592
    (Die fromme Uebung und der Verein der ewigen Anbetung des hl. Herzens Jesu S. 596.)
16. Das Gebets-Apostolat in Vereinigung mit dem heil. Herzen Jesu 597
17. Die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen Jesu 605
18. Die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau, der Königin der Engel . 608
19. Die Rosenkranzbruderschaft 610
    (Der toties-quoties-Ablaß am Rosenkranzfest S. 270 n. 26; von der geweihten Kerze für die Mitglieder dieser Bruderschaft S. 622 Anmerkung 1; die Weiheformel dafür 5*, für die Rosenkränze 4*.)
20. Der Verein des ewigen Rosenkranzes (Ehrenwache Mariä) . . 623
21. Der lebendige Rosenkranz 625
22. Die Bruderschaft des Scapuliers unserer lieben Frau vom Berge Karmel 630
    Die zwei großen Privilegien dieser Bruderschaft 631
    Decret, wodurch das Karmelitenscapulier von der gemeinsamen Weiheformel ausgenommen wird 636
    Neue Bestimmung über die Nothwendigkeit der Einschreibung in das Bruderschaftsbuch 637 (803)
    (Bezüglich früher erlangter Indulte, die von der Einschreibung für immer dispensirten, s. Nachtrag S. 801.)
    Neue Entscheidungen über alle Scapuliere. 639
    Ueber den neuen Toties-quoties-Ablaß am Feste U. L. F. vom Berge Karmel in den Karmelitenkirchen . . . . 642 Anm. 2 u. 803
    (Formular für die Aufnahme in diese Bruderschaft und Weihe des Scapuliers 21* u. 23*.)
23. Die Congregationen der allerseligsten Jungfrau 643

Seit.

24. Der Verein der Marienkinder unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau und der hl. Agnes 653
25. Die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariä, mit dem schwarzen Scapulier 656
(Formular für die Aufnahme in die Bruderschaft und Weihe des Scapuliers S. 24*.)
26. Die Erzbruderschaft zu Unserer Lieben Frauen Schmerzen am deutschen Gottesacker zu Rom 661
Die mit dieser Erzbruderschaft verbundenen zwei Vereine „Psalmenbund" und »Ut omnes unum« 662
27. Die Erzbruderschaft des heil. und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder. 663
(Das Gebet: Herr Jesu, Sohn des lebendigen Gottes S. 665 Anm. 2.)
28. Die Erzbruderschaft U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alphons von Liguori 666
29. Frommer Verein zur Verehrung der seligsten Jungfrau unter dem Titel „Maria vom guten Rath" in Genazzano 670
30. Allgemeiner frommer Verein der christl. Familien zu Ehren der hl. Familie v. Nazareth . . . . . 673 u. 807
31. Die S. Michaels-Bruderschaft 678
Der Leo-Verein (Societas Leonina) in Nordamerika 680
32. Der S. Raphaels-Verein (in Deutschland, den Vereinigten Staaten ꝛc.) zum Schutze kathol. Auswanderer 681
33. Die Erzbruderschaft zur Verehrung des hl. Joseph 685
Ablässe und Privilegien des S. Josephs-Gürtels 687
(Weiheformular dafür S. 7*.)
34. Der St. Josephs-Missions-Verein in Aachen zur Unterstützung der deutschen Missionen in Frankreich und England 688
35. Die Erzbruderschaft von den Ketten des hl. Petrus 689
36. Die Bruderschaft des hl. Benedikt 693
(Oblaten des hl. Benedikt 694.)
37. Die Erzbruderschaft vom Gürtel des hl. Franz von Assisi (und andere Gürtelbruderschaften) 694
(Formular zur Weihe des Gürtels S. 9* u. 10.)
38. Der Vincenz-Verein mit seinen Schutzvereinen (Patronages) . . 696
(Das Gebet: Wir danken dir, o Herr ꝛc. S. 700 Anm.)
39. Der Canisius-Verein zum Schutz der religiösen Erziehung der Jugend 702
(Vereinsgebet: Seliger Petrus Canisius ꝛc. S. 703.)
40. Der katholische Franziskus-Salesius-Verein 704
41. Der Franziskus-Regis-Verein gegen die sog. wilden Ehen . . 706
(Die Franziskus-Regis-Conferenz in Wien S. 707.)
42. Die Christenlehre-Bruderschaft oder Bruderschaft von Jesus, Maria und Joseph zur Beförderung der christlichen Lehre 708
(Andere Christenlehr-Vereine 711.)
43. Die Congregation oder Bruderschaft vom guten Tod (Todesangst-Christi-Bruderschaft) 712
44. Der St Leo-Verein z. Unterstützung j. Priesteramts-Candidaten 715 u. 806
(Das Gebet: O Gott, du Heiligmacher S. 715.)
45. Der allgemeine Cäcilien-Verein für die Diöcesen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz 717
46. Der Verein zur Verbreitung des Glaubens (auch Lyoner Missions-Verein od. Franziskus-Xaverius-Verein genannt) 719
47. Der Ludwig-Missionsverein 726
48. Der Bonifacius-Verein (Sammelvereine u. akademische Bonifacius Vereine) 728

Seite

49. Der Leopoldinen-Missions-Verein im Kaiserthum Oesterreich (auch Leopoldinen Stiftung genannt) 730
50. Der Verein der heiligen Kindheit 731
(Segensformel über die Kinder an den Vereinsfesten S. 6* u. 7.)
51. Der Gebetsverein für Deutschland 737
(Das Vereinsgebet: Mildreichster Jesu S. 738.)
52. Der Priesterverein »Associatio perseverantiae sacerdotalis« . 739
53. Der Priester Verein unter dem Schutz des heil. Benedikt zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer 741
54. Die katholischen Gesellen-Vereine 743
55. Der Verein der christlichen Mütter unter Anrufung der Fürbitte der schmerzensreichen Jungfrau Maria 745
(Das Vereinsgebet: O Maria, unbefleckte Jungfrau S. 748.)
56. Der fromme Verein für die Messediener und Sakristane unter dem Schutze des hl. Johannes Berchmans aus der Gesellschaft Jesu 748
(Das tägliche Vereinsgebet S. 749; andere Ablaßgebete S. 750; Monita für Priester als Leiter dieses Vereins S. 749.)
57. Mäßigkeits-Vereine und -Bruderschaften 751
(Der Mäßigkeitsverein an der Pfarrkirche St. Lorenzen, Diöcese Brixen 753.)
58. Die Erzbruderschaft von der hl. Familie Jesus, Maria u. Joseph (Lüttich) 755
59. Die Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer unter dem Titel der „Himmelfahrt Mariens" in St. Maria in Monterone zu Rom 759
60. Ablässe der Ordensleute 764
(Die sog. communicatio privilegiorum der Ordensleute S. 767.)
61. Der dritte Orden des heil. Franziskus für Solche, die in der Welt leben 769
(Ob Ordensleute ihm beitreten können 771; — der 3. Orden mehr als eine gewöhnliche Bruderschaft 770 Anm. — die neue Regel mit Erklärungen 773 — über den Widerruf der früheren Ablässe und Privilegien 776 — über den päpstlichen Segen 778 Anm. 1; — über die Generalabsolution 779; — neueste Entscheidungen 808; — die Formulare für die Einkleidung, Professablegung, den päpstl. Segen und die Generalabsolution S. 37* ff.)

Nachtrag.

Zum I. Theil.

1. Indult bezüglich des Kirchenbesuches für Solche, die in Gemeinschaft leben (zu S. 71, 2) 781

Zum II. Theil, I. Abschnitt. Neueste Ablaßgebete.

2. Stoßgebet: Retribuere dignare, Domine etc. (für alle Wohlthäter) . 781
3. Stoßgebet: »Salvator mundi, miserere nobis« 781
4. Stoßgebet zu Ehren des hl. Kreuzes: Ecce crucem Domini etc. . 782
5. Stoßgebet zur unbefleckten Jungfrau 782
6. Das »Veni Creator« und andere Gebete nach dem Ritus des Dominikaner-Ordens (zu S. 130 n. 55 a.) 782
7. Der vollkommene Ablaß für das Gebet: En ego, o bone etc. nur einmal täglich gewinnbar 783
8. Gebet zu Maria, der Hilfe der Christen 783
9. Gebet zur unbefleckten Jungfrau Maria, der Mutter Gottes und Helferin der Christen 784

Seite
10. Gebet zum hl. Erzengel Raphael 784
11. Gebet zum hl. Joachim 785
12. Gebet zu Ehren des hl. Apostels und Evangelisten Johannes . . . 785
13. Gebete um Erfüllung der Christenpflichten, welche in der Encyclica »Sapientiae christianae« v. 10. Jan. 1890 empfohlen und erklärt werden 786
14. Gebete zum Gebrauch der christlichen Familien und Entscheidungen der hl. Ritencongregation über dieselben 787
15. Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos jussu Leonis XIII. P. M. editus 788

Zum II. Theil, II. Abschnitt.

16. Errichtung von Kreuzwegen (zu S. 247 ff.) 792
17. Schriftstücke bei Errichtung des Kreuzweges (zu S. 250, vor § 2) . 794
18. Die Votivmesse des heil. Herzens Jesu an den ersten Monatsfreitagen (zu S. 268, n. 22) 795
19. Fünfzehn Sonntage (statt Samstage) vor dem Rosenkranzfest oder zu einer anderen Zeit des Jahres (zu S. 271, n. 27.) 795
20. Besuch des Bildes der Mutter Gottes unter dem Titel des hl. Rosenkranzes (Bild von Pompeji) in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und die betreffenden Entscheidungen der Ritencongreg. 796

Zum II. Theil, III. Abschnitt.

21. Art und Weise der Anlegung des Scapuliers (zu S. 360, c.) . . 797
22. Der Toties-quoties-Ablaß am Portiunkula-Feste (zu S. 391.) . . . 798
23. Die Beichte vor dem Portiunkula-Feste 799
24. Die Anrufung des Namens Jesu nothwendig zum Gewinn des vollk. Ablasses in der Todesstunde (zu S. 465) 799

Zum II. Theil, IV. Abschnitt.

25. Eintragung der Namen bei den Scapulierbruderschaften (zu S. 533) . 801
26. Die Verehrung des hl. Antlitzes U. H. J. Chr., insbesondere die Erzbruderschaft dieses Namens (zu S. 578) 801
27. Der Toties-quoties Ablaß am Feste U. L. F. vom Berge Karmel (zu S. 642, Anm. 2) 803
28. Nochmals über die Eintragung der Namen bei den Scapulierbruderschaften (zu S. 533 u. 534) 803
29. Der St. Leo-Verein zur Unterstützung junger Priesteramts-Candidaten — Verlängerung der Ablässe (zu S. 716, Anm.) 806
30. Ueber die bei Errichtung und Aggregation von Bruderschaften einzuhaltende Entfernung (zu S. 484, III. 2 und 509, 1) 806
31. Neueste Bestimmungen bezüglich des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heil. Familie von Nazareth (zu S. 673 ff., namentlich 675 n. 9) 807
32. Neueste Entscheidungen der heiligen Ablaßcongregation über den dritten Orden des hl. Franziskus und andere dritte Orden für Weltleute (zu S. 769 ff. 808

Sachregister 812

Dritter Theil.

Verschiedene Formulare.

Das Inhaltsverzeichniß desselben siehe am Anfang des III. Theiles.

Druckfehler und kleine Berichtigungen.

Seite 10, letzte Zeile der Anmerkung, lies 9 statt 11.
„ 97, Zeile 18 lies n. 172 statt 170.
„ 105, „ 10 „ „ 70 „ 68.
„ 168, „ 8: Nach den Ephemerides liturg. (Juli 1892, S. 415) ist selbst das Indult, die Commemoration des heil. Joseph beizufügen, nicht allgemein gegeben, sondern nur für einen speciellen Fall (für die »Religieuses Adoratrices de la justice divine) wegen eines schon lange bestehenden Gebrauches.
Seite 170, Zeile 3 lies: stehend spreche.
„ 255, „ 7 „ thut, wie uns scheint, der Gewinnung u. s. w.
„ 267, „ 15 von unten: nur auf den ersten, lies: auf irgend welchen.
Seite 465, Zeile 1, sind die Worte in der Bulle »Pia Mater« zu streichen.
Seite 485, vor 3. ist noch beizufügen: Die Bruderschaft der heil. Familie (Lüttich), 5. April 1862.
Seite 694, Zeile 8 lies: der sublacensischen Congregation.
„ 708, „ 9 „ 1892 statt 1895.
„ 722, „ 7 „ Lyon (rue Sala 12).
„ 796, „ 2 „ Durch Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 17. Sept. 1892 hat dann der hl. Vater allen Gläubigen der ganzen katholischen Welt bewilligt, daß sie, falls sie am Samstage rechtmäßig gehindert sind, diese fromme Uebung unbeschadet der Abläße am Sonntag halten können.

Erſter Theil.

Die katholiſche Lehre und allgemeine kirchliche Beſtimmungen über die Ablässe.

I. Begriffsbeſtimmung des Ablaſſes.[1])

(Sündenſchuld und zeitliche Sündenſtrafe; Verſchiedenheit der Nachlaſſung beider; Mittel zur Tilgung der zeitlichen Sündenſtrafen.)

Das Wort indulgentia, womit die Kirchenſprache den Ablaß bezeichnet, kommt her von dem lateiniſchen Zeitwort indulgere, welches ſeinem gewöhnlichſten Sinne nach bedeutet: mit Güte und Nachſicht behandeln, entgegenkommend und milde ſein, verzeihen. Indulgentia wäre demnach ſoviel als: milde Nachſicht, Barmherzigkeit, Begnadigung oder Vergebung.[2]) Ein König, der ſeinen aufrühreriſchen

[1]) Vgl. S. Thom. in 4. Sent. dist. 20 u. Quodl. 2, art. 16, und die Scholaſtiker in den Commentaren zu lib. 4. Sent. dist. 19 oder 20 oder 45; Michael Medina Ord. Min., de Indulgentiis liber unus, Venetiis 1564; Bellarminus, S. J., de Indulgentiis, Colon. 1600; Suarez, de Sacramentis p. II (ed. Venet. 1748 tom. 19), disput. 48—57; P. Theodor. a Spiritu Sancto, Tractat. dogmat.-moralis de Indulgentiis, Romae 1743; Passerini, de Indulgentiis, Romae 1672; Minderer, Supplementum theol. moralis R. Patris Elbel, de Indulgentia in genere et in specie, necnon de jubilaeo, Venetiis 1764; Collet, Traité historique, dogmatique et pratique des indulgences et du jubilé, Paris 1759; Eusebius Amort, de Origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735 und de Indulgentiis in genere et specie, praesertim de jubilaeo, Aug. Vindel. 1751; Bouvier, Traité dogmatique et pratique des indulgences, des confréries et du jubilé, dixième édition, Paris 1855; Gröne, Der Ablaß, ſeine Geſchichte und Bedeutung in der Heilsökonomie, Regensburg 1863; ſiehe ferner Wilmers, Lehrbuch der Religion, 4. Aufl. Münſter 1886, 4. Band, §§ 77—80; Deharbe, Erklärung des kathol. Katechismus, 4. Aufl. Paderborn 1872, 3. Band, S. 414 ff.; Jacobi Lainez, Disputationes Tridentinae ed. Grisar S. J., Oeniponte 1886, vol. I, pag. 305 u. vol. II, pag. 111—136.

[2]) Indulgentia remissionem et facilitatem, sive (ut sic loquamur) condescensionem in Scripturis sanctis aliisque auctoribus, praesertim ecclesiasticis, significare solet. (Bellarminus, de Indulg. lib. I, cap. 1.) — (Dominus) misit me . . . ut praedicarem captivis indulgentiam, heißt es beim Propheten Iſ. 61, 1; und wo der Heiland beim Evangeliſten Lucas (4, 19) dieſe Stelle lieſt, ſteht dafür: misit me praedicare captivis remissionem. — Vgl. Theod. a Sp. S. l. c. I, pag. 2.

Unterthan aus der Haft freigibt; ein Gläubiger, der seinem Schuldner einen Theil der Schuld erläßt; ein Vater, der seinen verirrten Sohn, wenn er in sich geht, nicht nach Gebühr straft, sondern ihm großmüthig verzeiht: alle diese üben im genannten Sinne milde Nachsicht oder Indulgenz.

Allein im Laufe der Zeit hat der Sprachgebrauch das lateinische indulgentia, wie auch das deutsche Wort Ablaß fast ausschließlich dahin beschränkt, daß es die kirchliche Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen bezeichnet. Die älteren Kirchenversammlungen und die Väter der ersten Jahrhunderte gebrauchten dafür gewöhnlich die Ausdrücke pax (Frieden), remissio (Nachlassung), donatio, condonatio (Schenkung, Vergebung); später jedoch, und zwar lange schon vor der sogen. Reformation wurde auch das Wort indulgentia bereits in jenem engeren Sinne, zur Bezeichnung der Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen angewandt (siehe Theodor. a. Sp. S. l. c.); so daß das Concil von Trient (25. Sitzg., Decret über die Ablässe) mit Recht von dem wohlbekannten und ehrwürdigen Namen der Ablässe (insigne hoc indulgentiarum nomen) reden konnte.

Die jetzt allgemein übliche Definition des Ablasses lautet: Der Ablaß ist eine außerhalb des Bußsakramentes von der Kirche ertheilte Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach Vergebung der Sünde entweder hier oder im Fegfeuer noch abbüßen sollten.

Zum besseren Verständniß dieser Begriffsbestimmung des Ablasses müssen wir vor allem auf den Unterschied zwischen Schuld und Strafe achten.

Jede Sünde nämlich, die läßliche sowohl als auch die Todsünde, läßt nach katholischer Lehre eine zweifache Makel zurück: den Zustand der Schuld (reatus culpae) und den der Straffälligkeit (reatus poenae). Bei der schweren Sünde besteht der Zustand der Schuld in der gänzlichen Abwendung der Seele von Gott, in einem vollständigen Bruche und in der Feindschaft mit Gott: denn die schwere Beleidigung Gottes zerreißt die innigen Bande der Liebe und Freundschaft, welche die Seele mit Gott durch die heiligmachende Gnade vereinigten; daraus folgt dann als Strafe die ewige Verwerfung, der ewige Tod oder die Verdammniß, die in der Hölle zu erleiden ist. — Die Schuld der läßlichen Sünde ist nicht eine vollendete Abwendung von Gott; denn diese Sünden rauben uns nicht die heiligmachende Gnade; wohl aber stören und trüben sie das vollkommene Freundschaftsverhältniß zwischen Gott und dem Menschen; sie verdienen daher auch keine ewige, wohl aber eine zeitliche Strafe, welche entweder hier in diesem Leben oder im Fegfeuer zu erstehen ist.

Zur Nachlassung der schweren Schuld, welche die Seele durch die Todsünde auf sich geladen, hat die göttliche Barmherzigkeit das hl. Sakrament der Buße eingesetzt: dasselbe ist Allen nothwendig, welche nach der hl. Taufe das

Unglück hatten, schwer zu sündigen. Die in diesem Sakrament würdig empfangene Lossprechung (oder wenn der Empfang desselben unmöglich ist, ein Akt der vollkommenen Reue, falls er wenigstens einschlußweise das Verlangen und den Wunsch nach dem Bußsakramente in sich faßt) versöhnt uns wieder mit Gott, gibt uns die Kindschaft und Freundschaft Gottes durch die heiligmachende Gnade zurück, und hat zugleich naturgemäß die Wirkung, daß sie uns das Anrecht auf den Himmel zurückerstattet und damit von der verdienten ewigen Höllenstrafe befreit, so daß nur noch, wie wir bald sehen werden, eine zeitliche Strafe zurückbleibt.[1])

Die in der läßlichen Sünde liegende Schuld oder Beleidigung Gottes kann gleichfalls durch die priesterliche Lossprechung getilgt werden; doch kann dies auch außerhalb des Bußsakramentes geschehen durch einen Akt der Reue oder durch andere Werke der Frömmigkeit und Liebe, z. B. durch andächtiges Anhören der hl. Messe, durch Abbeten des Vater unser, durch den frommen Gebrauch der sogenannten Sakramentalien[2]) u. s. w., insofern diese Werke die zur Nachlassung der Schuld erforderliche Seelenstimmung, besonders Liebe und Reue in uns anregen oder von Gott erlangen.[3]) Je nachdem diese Seelenstimmung in höherem oder geringerem Grade sich in uns findet, trägt sie auch zur Nachlassung

[1]) Den tieferen Grund des hier Gesagten gibt der hl. Thomas v. Aquin in folgender Darlegung (Sum. theol. p. 3, q. 86, a. 4): »In peccato mortali sunt duo: scil. aversio ab incommutabili bono, et conversio ad commutabile bonum inordinata. Ex parte ergo aversionis ab incommutabili bono consequitur peccatum mortale reatus poenae aeternae, ut qui contra aeternum bonum peccavit, in aeternum puniatur. Ex parte etiam conversionis ad bonum commutabile, in quantum est inordinata, consequitur peccatum mortale reatus alicujus poenae, quia inordinatio culpae non reducitur ad ordinem justitiae nisi per poenam; justum est enim, ut qui voluntati suae plus indulsit quam debuit, contra voluntatem suam aliquid patiatur; sic enim erit aequalitas. Unde Apoc. 18 dicitur: Quantum glorificavit se et in deliciis fuit, tantum date illi tormentum et luctum.

Quia tamen conversio ad bonum commutabile est finita, non habet ex hac parte peccatum, quod debeatur ei poena aeterna. Unde si sit inordinata conversio ad bonum commutabile sine aversione a Deo, sicut est in peccatis venialibus, non debetur peccato poena aeterna, sed temporalis. Quando igitur per gratiam remittitur culpa, tollitur aversio animae a Deo, in quantum per gratiam anima Deo conjungitur. Unde et per consequens simul tollitur reatus poenae aeternae; potest tamen remanere reatus alicujus poenae temporalis.«

[2]) Siehe hierüber Wilmers, Lehrbuch der Religion, 4. Band, § 97.

[3]) »Venialia, quibus a gratia Dei non excludimur . . . . quamquam recte et utiliter . . . . in confessione dicantur, quod piorum hominum usus demonstrat, taceri tamen citra culpam, multisque aliis remediis expiari possunt« (Conc. Trid. sess. XIV, c. 5). — »Veniale peccatum dimittitur per fervorem caritatis, qui explicite vel implicite contritionem contineat; et ideo illa, quae nata sunt de se excitare fervorem caritatis, peccata venialia dimittere dicuntur; hujusmodi autem sunt, quae gratiam conferunt, sicut omnia sacramenta, et quibus impedimenta fervoris et gratiae auferuntur, sicut aqua benedicta, quae virtutem inimici reprimit, et episcopalis benedictio, vel etiam exercitium humilitatis ex parte nostra, sicut tunsio pectoris et oratio dominicalis et hujusmodi« S. Thom. in 4. Sent. dist. 16, q. 2, a. 2, sol. 4).

der durch die läßlichen Sünden verdienten zeitlichen Strafen mehr oder weniger bei. Daß aber auch hier mit Nachlaſſung der Schuld nicht immer alle zeitliche Strafe erlaſſen werde, ergibt ſich ſchon aus der Lehre vom Fegfeuer, das ja hauptſächlich zur Abbüßung der für die läßlichen Sünden verdienten zeitlichen Strafen beſtimmt iſt; ferner iſt das, was wir ſogleich bezüglich der Nachlaſſung der Sündenſchuld ſagen werden, zwar vorzüglich von der Todſünde, aber auch verhältnißmäßig von der läßlichen zu verſtehen.

Es iſt nun aber katholiſche Lehre, daß Gott mit der Sündenſchuld zwar die ewige Strafe, aber nicht immer die zeitliche Sündenſtrafe nachläßt; mit anderen Worten: nach Verzeihung der Sünde bleibt oft noch eine Strafe hier auf Erden oder im Fegfeuer zu dulden.

Wir ſagen: es bleibt oft oder gewöhnlich noch eine zeitliche Strafe zu dulden; denn zuweilen geſchieht es in der That, daß mit der Sündenſchuld und der ewigen Strafe auch jede zeitliche Strafe nachgelaſſen wird. Wird z. B. ein Erwachſener nach gehöriger Vorbereitung getauft, ſo werden ihm mit allen ſeinen ſchweren und läßlichen Sünden, die er begangen, auch alle Strafen, die ewigen und die zeitlichen, nachgelaſſen.[1]) Das Nämliche kann geſchehen, wenn Jemand beim Empfang des Bußſakramentes oder wenigſtens mit dem Verlangen nach demſelben eine ganz außerordentlich große Liebesreue über ſeine Sünden hat, wie der hl. Thomas von Aquin lehrt,[2]) und wie das Beiſpiel des guten Schächers am Kreuze zeigt, zu welchem Jeſus ſprach: „Heute noch wirſt du bei mir im Paradieſe ſein.“ — Allein in der Regel gilt, was der hl. Kirchenrath von Trient lehrt, „es ſei grundfalſch und dem Worte Gottes entgegen, zu behaupten, daß vom Herrn jedesmal mit der Schuld zugleich auch die ganze Strafe nachgelaſſen werde. Denn es finden ſich in der hl. Schrift klare und lichtvolle Beiſpiele, durch welche, wie auch durch die göttliche Erblehre, dieſer Irrthum auf die handgreiflichſte Weiſe widerlegt wird.“[3])

---

[1]) Sum. theol. III, q. 86, a. 4, ad 3; Conc. Trid. sess. 5, decr. de pecc. origin.; Catechism. rom. p. II, q. 44.

[2]) »Intensio caritatis potest attendi dupliciter. Uno modo ex parte caritatis, quae displicentiam causat; et sic contingit tantum intendi caritatem in actu, quod contritio inde sequens merebitur non solum culpae amotionem, sed etiam absolutionem ab omni poena. Alio modo ex parte doloris sensibilis, quem voluntas in contritione excitat; et quia illa poena etiam quaedam est, tantum potest intendi, quod sufficiat ad deletionem poenae et culpae.« S. Thom. 4. Sent. dist. 17, q. 2, art. 5, sol. 2. Das Gleiche lehrt der hl. Thomas in der Summa contra Gentiles III, c. 158.

[3]) Sancta Synodus declarat, falsum omnino esse, et a verbo Dei alienum, culpam a Domino nunquam remitti, quin universa etiam poena condonetur; perspicua enim et illustria in sacris Litteris exempla reperiuntur, quibus, praeter divinam traditionem, hic error quam manifestissime revincitur. (Sess. XIV, cap. 8.) Si quis dixerit, totam poenam simul cum culpa remitti semper a Deo, . . . anathema sit. (ibid. can. 12.) Si quis dixerit . . . fictionem esse, quod virtute clavium sublata poena aeterna, poena temporalis plerumque exsolvenda remaneat, anathema sit. (ibid. can. 15.)

Ein paar offenkundige Beispiele aus der hl. Schrift wollen wir hier für diese Wahrheit anführen. Als das widerspenstige Volk Israel gegen Moses und Aaron murrte und Moses zum Herrn um Verzeihung flehte, da sprach der Herr zu ihm: „Ich habe vergeben nach deinem Worte . . . .; aber alle Männer, die meine Herrlichkeit geschaut und die Wunder, die ich in Aegypten gethan und in der Wüste, und mich versuchet haben schon zehnmal und nicht gehorchet meiner Stimme, die sollen das Land nicht sehen, welches ich ihren Vätern geschworen." (4. Mos. 14, 20—23.) — Nachdem der König David sich durch Ehebruch und Mord schwer versündigt hatte, kam der Prophet Nathan und hielt ihm seine Verbrechen vor, indem er ihm zugleich die vielen und großen Gnaden und Wohlthaten, welche der Herr ihm erwiesen hatte, lebhaft vor Augen stellte. David erkannte und bekannte in Demuth und Reue die Größe seiner Schuld. Der Prophet erwiderte: „Der Herr hat deine Sünde hinweggenommen", kündigte ihm aber zugleich die zeitlichen Strafen an, welche Gott um dieser Sünde willen über ihn verhängt habe, nämlich daß der im Ehebruch erzeugte Sohn ihm sterben und anderes Unheil über seine Familie hereinbrechen werde; wie dieses Alles wirklich geschehen ist. (Vgl. 2. Kön. 12, 13, 14.)

Aber auch im neuen Bunde ist eine solche zeitliche Strafe noch zu erstehen nach der Verzeihung der Sündenschuld; denn das ergibt sich aus dem Glauben der Kirche, welche namentlich in den ersten Jahrhunderten den Sündern die strengste Buße zur Pflicht machte. Der hl. Cyprian spricht (Epist. 10. ad Antonian. n. 6 — Migne PP. lat. t. 3, 791) von einer langewährenden Buße, um Gottes Barmherzigkeit in Schmerzen zu erflehen. Zweck dieser Buße war aber nicht etwa bloß die Prüfung der Gefallenen oder die Sühnung des gegebenen Aergernisses, sondern die Sühne einer der göttlichen Gerechtigkeit schuldigen Strafe; denn derselbe Heilige deutet an der genannten Stelle (n. 20) zugleich an, daß die Strafe, welche durch die Kirchenbuße nicht getilgt werde, im Fegfeuer zu tilgen sei (s. Wilmers Lehrb. 4. B. S. 687). — Sehr bestimmt lehrt der hl. Augustin (Enarrat. in Ps. 50, n. 11 — Migne PP. lat. t. 36, 592): „Auch die Sünden Derjenigen, denen du (o Gott!) verzeihest, lässest du nicht ungestraft." — Von jeher ließ endlich die Kirche für die Verstorbenen Opfer entrichten, aus keinem andern Grunde, als weil sie voraussetzte, daß nach Verzeihung der Schuld noch Strafen im jenseitigen Leben zu büßen seien, in jenem Kerker nämlich, aus welchem man nach der Lehre des göttlichen Heilandes (Matth. 5, 26) nicht herauskommt, bis der letzte Heller bezahlt ist.[1])

[1]) P. Theodor. a Sp. S. (de Indulg. I, 121 sqq.) beweist die gleiche Wahrheit aus vielen Zeugnissen der hl. Väter und der beständigen Uebung der Kirche; selbst Calvin gestand diesen Glauben der alten Kirche ein, allein er wagte zu behaupten (Institut. l. 3. c. 4, n. 38): „Fast alle alten Schriftsteller, deren Werke wir besitzen, haben hierin geirrt oder sich allzu schroff und hart ausgedrückt."

Daß aber dieſe Anordnung der göttlichen Gerechtigkeit und Güte zugleich ganz entſprechend iſt, lehrt der hl. Kirchenrath von Trient (14. Sitzung, 8. Kap.) mit folgenden Worten: „In der That ſcheint es auch die göttliche Gerechtigkeit zu fordern, daß Diejenigen, welche vor der hl. Taufe aus Unwiſſenheit geſündigt haben, von Gott anders zu Gnaden aufgenommen werden, als Diejenigen, welche, ſchon einmal von der Knechtſchaft der Sünde und des Teufels befreit, nach erhaltener Gabe des hl. Geiſtes ſich nicht ſcheuten, wiſſentlich den Tempel Gottes zu ſchänden und den hl. Geiſt zu betrüben. Auch der göttlichen Güte geziemt es, daß unſere Sünden nicht ſo ohne alle Genugthuung nachgelaſſen werden, auf daß wir nicht, davon Anlaß nehmend, die Sünden gering zu achten, in noch ſchwerere fallen, und aufs Neue dem hl. Geiſte Schmach zufügend, Gottes Zorn für den Tag der Rache auf uns häufen.“

In ähnlicher Weiſe verurtheilt ja ſelbſt die irdiſche Gerechtigkeit, die nur ein Schattenbild der unendlichen Gerechtigkeit Gottes iſt, reumüthige und geſtändige Verbrecher unter Annahme mildernder Umſtände dennoch zu einer Strafe, nicht allein zu ihrer Beſſerung und zur Abſchreckung Anderer, ſondern auch zur Sühnung für die verletzte Rechtsordnung. Darum iſt es wohl begreiflich, daß auch die göttliche Gerechtigkeit, wenn ſie um der Verdienſte Jeſu Chriſti willen die Schuld und ewige Strafe nachläßt, doch von dem Sünder auch eine perſönliche Genugthuung fordert und ihn zu einer zeitlichen Strafe verurtheilt, zumal da dieſelbe, wenn der Menſch ſie willig annimmt und abträgt, dem wiedererlangten göttlichen Wohlgefallen und der heiligmachenden Gnade keinen Abbruch thut.[1]) (Vergl. S. Thom. c. Gent. III, c. 158.)

Wenn wir nun einerſeits dieſe Lehren unſeres hl. Glaubens erwägen, und andrerſeits die Zahl und Größe der Sünden betrachten, die wir ſchon begangen und leider noch alltäglich begehen, was ſollen wir dann von der Zahl und Größe der zeitlichen Strafen denken, die wir bereits auf uns geladen und zu deren Tilgung wir vielleicht noch wenig geleiſtet haben? Gewiß iſt, daß wir für jede ſchwere Sünde die ewige Höllenſtrafe verdient hatten; Gott hat uns dieſelbe, ſo hoffen wir, gnädig erlaſſen; aber die zeitlichen Strafen, die wohl noch auf uns laſten, ſind vielleicht ſehr zahlreich und groß. Und hätten wir auch nur läßliche Sünden begangen, ſo bleibt Grund genug, die ſtrafende Gerechtigkeit Gottes zu fürchten; denn für jede läßliche Sünde, welche hienieden nicht vollſtändig nach Schuld und Strafe getilgt iſt, muß die abgeſchiedene Seele in den Läuterungsflammen büßen. Wir wiſſen aus ganz glaubwürdigen Privatoffenbarungen, daß ſelbſt fromme und heiligmäßige Perſonen für ſcheinbar ganz leichte Fehler auf Monate und Jahre zu den Flammen des Fegfeuers verurtheilt wurden. Was wird alſo jenen zahlloſen Chriſten bevorſtehen, denen die läßlichen Sünden ganz zur zweiten Gewohnheit geworden ſind, ja die ſie ſelbſt mit einer gewiſſen Ueberlegung und ohne Unruhe begehen und mit ihnen Jahre lang ſich dahinſchleppen, ja faſt ihr ganzes Leben hindurch? Welch'

[1]) S. Ablaßbuch für alle Stände, 2. Aufl. Paderborn 1876, S. 9.

eine fürchterliche und langdauernde Qual bereiten sich Solche im Fegfeuer selbst zu, — in jenem Feuer, das man zwar vielfach gering schätzt, weil es nicht ewig dauert: welches aber dennoch, wie der heil. Augustinus (Enarrat. in Ps. 37, n. 3 — Migne PP. lat. t. 36, 397) sagt, über alle Vorstellung schmerzlich ist und alle Peinen übertrifft, die ein Mensch hienieden erdulden kann.

Um nun aber den Qualen des Reinigungsortes zu entgehen oder die zeitlichen Strafen unserer Sünden[1]) schon in diesem Leben zu tilgen, gibt es zwei Mittel, nämlich erstens die Uebung von Genugthuungswerken und zweitens die Gewinnung von Abläßen; zwei Mittel, die sich, wie wir bald sehen werden, keineswegs einander ausschließen, sondern sich vielmehr gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Bezüglich der eigenen Genugthuungswerke sagt das Concil von Trient (14. Sitz. 8. Kap.): „Kein Mittel wurde jemals in der Kirche Gottes zur Abwendung der drohenden göttlichen Strafen für sicherer erachtet, als die eifrige Uebung dieser Bußwerke, die man mit wahrem Seelenschmerze vornimmt." Es versteht sich von selbst und der hl. Kirchenrath fügt es zur Widerlegung der Irrgläubigen ausdrücklich bei, daß solche Genugthuungswerke nur durch Jesus Christus, ohne den wir nichts können, Werth haben: „in ihm leben wir, verdienen wir und thun wir genug; von ihm werden unsere Bußwerke dem himmlischen Vater dargebracht und durch ihn vom Vater wohlgefällig aufgenommen".

Die Werke der Genugthuung, durch welche wir in diesem Leben die unseren Sünden gebührenden Strafen abbüßen können, sind nach demselben Kirchenrath 14. Sitz. 8. und 9. Kap.) folgende: 1. die freiwillig von uns übernommenen Bußwerke; 2. die vom Beichtvater im heiligen Richterstuhle uns auferlegten Bußen (dieselben haben als Theil des Bußsakramentes eine besondere Kraft); 3. alle von

---

[1]) Unter zeitlichen Strafen sind hier nicht die Allen gemeinsamen Armseligkeiten, wie Kälte, Hunger und Durst u. dergl. zu verstehen; sondern sie sind entweder natürliche Folgen der Sünde, welche Gott durch die Gesetze der Natur mit gewissen Sünden in diesem Leben verknüpft hat (z. B. Armuth, Schande, Krankheit); oder aber sie sind solche Leiden und Schmerzen, welche Gott je nach Maßgabe der subjektiven, ihm allein ganz bekannten Verschuldung den einzelnen Sünden insbesondere bestimmt. Jene natürlichen Folgen der Sünde kommen hier zunächst nicht in Betracht, obwohl sie, im Geiste der Buße übernommen und getragen, dem Sünder gleichfalls sehr heilsam werden und die andern sonst zu erduldenden Leiden abkürzen können; die zweite Gattung von zeitlichen Strafen aber, welche Gott außerdem noch über den Sünder verhängt, soll der Büßer nach dem Willen Gottes in der Weise tilgen, daß einerseits der Stellvertreter Christi im Bußsakramente ihm verschiedene Bußwerke auflegt, andererseits der Büßer selbst durch sich oder Andere das Fehlende durch freiwillige Bußwerke (man nennt sie Genugthuungswerke) ergänze: widrigenfalls hat er die Strafen im Fegefeuer zu erleiden: »Si quis, post acceptam justificationis gratiam, cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti, et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae vel in hoc saeculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit.« (Conc. Trid. sess. VI, can. 30. — Vgl. S. Thom. c. Gent. III, c. 158, n. 4.)

der Vorſehung über uns verhängten Züchtigungen, als da ſind Krankheiten, zeitliche Unglücksfälle u. ſ. w., wofern wir ſie mit Geduld und Ergebung ertragen.

Der hl. Thomas aber führt (Suppl. 3. p., q. 15. a. 3) die freiwillig von uns übernommenen Buß- oder Genugthuungswerke zurück auf Gebet, Faſten und Almoſen, weil dieſe alle geiſtlichen Uebungen, alle äußerlichen und innerlichen Werke der Abtödtung und geduldigen Ergebung, alle geiſtlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit, kurz alle übernatürlichen guten Werke in ſich ſchließen.

Seien wir daher recht darauf bedacht, unſere Seele beſtändig durch das Band der Liebe mit unſerm Herrn vereinigt, d. h. uns in der Gnade Gottes zu erhalten und möglichſt viele gute Werke zu verrichten, damit wir auf dieſe Weiſe in reichlichem Maße Strafen tilgen können, die nach unſerm Tode ſehr empfindlich und vielleicht ſehr langwierig ſein würden.

Als Ergänzung unſerer eigenen Genugthuungswerke iſt uns das zweite Mittel zur Tilgung unſerer zeitlichen Sündenſtrafen gegeben, nämlich die Abläſſe: ein im Hinblick auf unſere Ohnmacht und Schwachheit weit bequemeres und leichteres Mittel; denn der Ablaß iſt die Nachlaſſung unſerer zeitlichen Sündenſtrafen, welche die Kirche uns auf einige leichteren guten Werke hin in der Weiſe gewährt, daß ſie für das unſerer eigenen Genugthuung noch Fehlende Gott dem Herrn Erſatz leiſtet aus dem Schatz der überreichen Genugthuungen Chriſti und der Heiligen. Sehr treffend erklärte dies der Cardinal Nicolaus von Cuſa im Jahre 1451 auf einer belgiſchen Provinzialſynode, die er als apoſtoliſcher Legat abhielt, mit folgenden Worten: „Abläſſe werden deshalb verliehen, damit die Kirche aus dem ihr anvertrauten Gnadenſchatze ausfülle, was der Menſch zu einer entſprechenden Genugthuung noch als mangelnd erkennt, da derſelbe, der ſo oft in Sünden fällt, eine völlig genügende Buße kaum zu leiſten vermöchte, indem man manchmal ſchon für eine einzige Todſünde eine ſiebenjährige Buße wirken müßte.“ — Wunderbar groß erweiſt ſich alſo hierin die göttliche Barmherzigkeit gegen uns arme Sünder: nicht genug, daß ſie uns gleichzeitig mit Verzeihung unſerer ſchweren Sünden die ewige Strafe gnädig in eine zeitliche, und auch dieſe im Sakrament der Buße in eine geringere umwandelt, will ſie auch die Strafen, denen wir nach dem Urtheil der Kirche uns unterziehen müßten, noch mildern oder durch den Ablaß uns gänzlich erlaſſen, — und zwar ſo, daß auch der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geſchieht durch die ihr von der Kirche dargebotenen Genugthuungen Chriſti und der Heiligen.[1])

---

[1]) »Triplex fit poenae condonatio, ut sic currat misericordia cum justitia, et in qualibet est commutatio majoris in minus. Unde poena aeterna primo mutatur in temporalem in remissione culpae; secundo, temporalis magna et supra vires in poenam competentem viribus commutatur in sacerdotis absolutione; tertio vero commutatur poena, ad quam tenetur judicio Ecclesiae, adhuc in minorem in relaxatione, et pro alio residuo merita Ecclesiae satisfaciunt, ita quod in nullo praejudicatur justitiae.« (S. Bonaventura in libr. 4. Sent. dist. 20, part. 2, qu. 2.)

Nach dem Gesagten ist nun die kurze Beschreibung und Begriffsbestimmung des Ablasses leicht verständlich, welche die römische Raccolta (siehe über dieses Werk weiter unten S. 85) in folgenden Worten gibt (pag. IX.):

„Wenn der reumüthige Sünder Verzeihung seiner Sünden erlangt hat und ihm die ewige Strafe erlassen ist, die er durch die Todsünde sich zugezogen hatte, so bleibt ihm gewöhnlich noch die Verpflichtung, der göttlichen Gerechtigkeit entweder in diesem oder im anderen Leben durch eine zeitliche Strafe genugzuthun. Auch jede läßliche Sünde zieht solche zeitliche Strafe nach sich, die gleichfalls in diesem oder im anderen Leben gebüßt werden muß. Der Herr hat es aber in seiner unendlichen Barmherzigkeit so gefügt, daß die Gläubigen entweder noch hier in diesem Leben von jenen zeitlichen Strafen ganz oder theilweise frei werden können (und zwar entweder durch Werke der Genugthuung, denen sie sich selbst unterziehen, oder auch durch die heiligen Abläße, welche die Kirche aus dem ihr anvertrauten unergründlichen Schatz der überfließenden Genugthuungsverdienste Jesu Christi und der Heiligen den Gläubigen in Form von Lossprechung gewährt und die also von denselben für sich selbst gewonnen werden), oder aber nach ihrem Tode dadurch, daß eben diese heiligen Abläße den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden. Denn der heilige Ablaß ist nichts anders, als die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche für die bereits hinsichtlich der Schuld nachgelassenen Sünden Gott noch zu leisten ist, — eine Nachlassung, welche die kirchliche Autorität[1]) den Gläubigen aus dem Schatz der Genugthuungsverdienste Jesu Christi, der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen gewährt."

II. Was ist der Ablaß nicht?

(Der Ablaß ist nicht Nachlaß der Sündenschuld; Erklärung früherer Ausdrucksweisen, die dies zu behaupten scheinen; — er ist ferner nicht bloße Nachlassung der alten canonischen Bußstrafen. Von der früheren Bußdisciplin. — Der Ablaß ist nicht Befreiung von der Pflicht der Lebensbesserung und eines bußfertigen Lebens.)

Bevor wir die kirchliche Lehre vom Ablaß weiter begründen, wollen wir aus unserer bisherigen Darlegung einige Folgerungen ziehen: nämlich:

[1]) Die Theologen fügen gewöhnlich noch bei: außerhalb des Bußsakramentes; denn „im Bußsakrament wird die verdiente Strafe in eine andere, gelindere umgewandelt; durch den Ablaß wird die Strafe, die wir der göttlichen Gerechtigkeit schulden, erlassen, nicht einfachhin, sondern durch eine von der Kirche geschehene Zuwendung der Genugthuungen Christi und der Heiligen". (Wilmers, Handbuch der Religion, Regensburg 1871, S. 402.) Die Bewilligung von Abläßen ist ferner ein Akt der äußeren Gerichtsbarkeit und hat keine Eingießung von innerer Gnade zur Folge, wie sie in den heiligen Sakramenten stattfindet, sondern nur eine Hinwegnahme oder Milderung der zeitlichen Sündenstrafen in der Weise, wie wir dies ferner noch erklären werden.

1) daß der Ablaß durchaus nicht die Nachlassung der Sündenschuld selbst ist. Er läßt, wie wir gesehen, weder die begangenen Tod- oder läßlichen Sünden (viel weniger zukünftige Sünden), noch auch die ewige Strafe nach (denn diese wird gleichzeitig mit der schweren Schuld entweder durch die Taufe oder das Sakrament der Buße — wirklich oder dem Verlangen nach empfangen — getilgt), sondern einzig und allein die nach der Vergebung der Sünde noch übrig bleibende zeitliche Strafe. Denn um einen Ablaß gewinnen zu können, muß man vor allem in der Gnade Gottes, d. h. frei von schwerer Sünde sein; wer nämlich vor Gott mit schwerer Schuld und der ewigen Strafe beladen ist, kann unmöglich die Nachlassung der zeitlichen Strafe erlangen (Raccolta S. XII). Ja selbst die durch läßliche Sünden verdienten zeitlichen Strafen können nur dann durch den Ablaß getilgt werden, wenn die läßlichen Sünden selbst vorher gehörig bereut und nachgelassen sind. Deßhalb werden auch die unvollkommenen Ablässe nur Denjenigen verliehen, welche „wenigstens reumüthigen Herzens" sind. — Das ist von jeher und ganz allgemein giltige Lehre und Uebung der katholischen Kirche gewesen; bedient sich dieselbe aber manchmal bei Ertheilung von Ablässen des Ausdruckes „Nachlaß der Sünden", so ist das Wort „Sünde" hier, wie auch sonst öfters und in der heiligen Schrift selbst in der Bedeutung von Sündenstrafe zu nehmen.[1]) Dies ergibt sich aus den betreffenden Urkunden selbst, indem als Bedingung für den vollkommenen Ablaß eine vorhergehende reumüthige Beichte vorgeschrieben wird, welche die Schuld und ewige Strafe der Sünde tilgt.

Als der hl. Bernhard im Namen des Papstes Eugens III. an die Geistlichkeit und das Volk in Ostfranken (Deutschland) schrieb, um sie zur Theilnahme am Kreuzzuge aufzufordern, so sagte er: „Nimm das Zeichen des Kreuzes, und du wirst Ablaß für alles das erlangen, was du mit zerknirschtem Herzen wirst gebeichtet haben". (Epist. 363, al. 322 — Migne PP. lat. t. 182, 567.) — Und im Kirchenrathe von Konstanz wollte Papst Martin V., daß man dem der Irrlehre Wikleffs Verdächtigen die Frage zur Beantwortung vorlege: „ob er glaube, daß der Papst allen Gläubigen, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, aus

---

[1]) Die Ausdrücke „Sünde, Schuld, peccatum, culpa" werden auch sonst wohl für die Strafe der Sünde oder Sühne für die Sünde genommen; diese Bedeutung haben sie an mehreren Stellen der hl. Schrift, z. B. 2. Machab. 12, 46; 2. Cor. 5, 21. Schon der hl. Augustinus macht in seiner Schrift Contra duas epistolas Pelagianorum (lib. III, cap. VI, n. 16) darauf aufmerksam, daß der Ausdruck peccatum in der hl. Schrift in ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht werde: . . . . isti non intelligentes et calumniandi cupiditate caecati, quam diversis modis peccati nomen in Scripturis sanctis poni soleat, ignorantes . . . (Migne PP. lat. t. 44, 599).

In der Glosse zu der Jubiläumsbulle Bonifacius' VIII. Antiquorum habet, vom 22. Februar 1300 heißt es ausdrücklich v. peccatorum: id est poenarum pro peccatis debitarum (cf. cap. Antiquorum 1. de poenit. et rem. V. 11. in Extravag. comm.).

einer frommen und rechtmäßigen Ursache zur Nachlassung der Sünden Abläſſe ertheilen könne?" Offenbar konnte hier, wo schon die Nachlassung der Sündenschuld und ewigen Strafe mittelst einer reumüthigen Beicht stattgefunden, der Ablaß nur den Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen bedeuten. Und ähnlich beziehen sich jene Erlasse, worin es heißt, daß dieser oder jener Ablaß einen Theil oder alle Sünden nachlasse, keineswegs auf die Schuld, sondern auf die zeitliche Strafe, welche die Sünde nach der strengen Gerechtigkeit nothwendig als Sühne nach sich zieht; zudem ist die Sünde ja eben erst dann als vollkommen nachgelassen zu betrachten, wenn auch die ihr gebührende zeitliche Strafe getilgt ist. — Es wurde demnach den Gläubigen stets nur in der Voraussetzung wahrer Buße, reumüthiger Beichte, Ablaß ertheilt, und nie und nimmer haben die Päpste wem immer den Auftrag gegeben, in einem andern Sinne Abläſſe zu verkündigen. (P. Debarbe, Erklärung ꝛc. 3. B. S. 420.)

Fänden sich Abläſſe ertheilt für die Schuld und die Strafe, so wäre (nach P. Wilmers, Lehrbuch l. c. S. 724) dasjenige, was von Vergebung der Schuld gesagt wird, auf das Bußsakrament zu beziehen und dadurch etwa auf eine ausgedehntere Vollmacht der Priester zur Lossprechung von einzelnen sonst vorbehaltenen Sünden hingedeutet; oder es wird, wie Bellarmin und Suarez erklären, damit einfach das Bußsakrament zur Verzeihung der Sündenschuld als Bedingung vorausgesetzt, damit der Nachlaß der Sündenstrafe stattfinden könne. — Uebrigens sprach der Cardinal von Cusa als päpstlicher Legat in Deutschland auf einer Provinzialsynode zu Magdeburg kühn die Behauptung aus, der apostolische Stuhl habe nie unter jener Formel „von der Schuld und Strafe" Ablaß ertheilt.

Nach der Meinung Benedikts XIV. wird die Ausdrucksweise »a culpa et a poena« jenen Predigern zugeschrieben, welche vor dem Kirchenrathe von Trient Abläſſe verkündigten, und dabei Almosen einsammelten. »Hujusmodi dicendi formula, sagt dieser Papst, tribuitur praeteritorum saeculorum quaestoribus, quos licet affirmare veros fuisse auctores tempestatum, quas Ecclesia propter indulgentiarum causam perpessa est. Clemens V. Pontifex (in Clementin. 2. de poenit. et remiss.) loquens de ejusmodi quaestoribus deque publicationibus indulgentiarum, quae per ipsos fiebant, eos dicit solitos fuisse hac formula uti, a poena et a culpa, *ut eorum verbis utamur:* quo satis ostendit Pontifex, incongruum omnino fuisse hujusmodi dicendi modum.« (De Synod. dioec. lib. XIII, c. 18, n. 7.)

In dem für die Praxis der Abläſſe vor der Reformation interessanten Magnum Chronicon Belgicum (in Pistorius-Struve, Rerum Germ. veteres scriptores, III, 414) wird berichtet: Revmus in Christo Pater Nicolaus, tituli S. Petri ad Vincula Presbyter Cardinalis, per Alemanniam Legatus (es ist von dem oben erwähnten Cardinal Nicolaus von Cusa die Rede) . . . . omnibus, qui in suae Legationis terminis habitabant, vere contritis et confessis concessit Jubilaeum, i. e. plenam omnium peccatorum remissionem, non autem a poena et culpa, quia, ut ipse in Synodo Provinciali, nobis

audientibus Magdeburgi per ipsum celebrata, dicebat: Sedes Apostolica sub his verbis a poena et a culpa indulgentias nunquam dare consuevit.

Doch läßt ſich ſelbſt der Formel »a culpa et a poena« noch ein unverfänglicherer Sinn abgewinnen. Der Cardinal Bellarmin (de Indulgentiis l. 1, c. 7) gibt einen ſolchen an in der Unterſtellung, daß auch Päpſte jenen Ausdruck bisweilen gebraucht hätten. „Sie gebrauchten," ſagt er, „jenen Ausdruck deßhalb, weil der Ablaß in der Regel mit dem Empfange des Bußſakramentes verbunden iſt, alſo Derjenige, welcher durch das Sakrament von ſeinen Sünden, a culpa, gereinigt worden iſt, dann durch den Ablaß Nachlaſſung der Strafe, a poena, empfängt." — Und P. Suarez ſagt (de Sacramentis II, disp. 50, sect. 1, n. 14): Illa autem locutio absolvendi a culpa et a poena ab aliquibus Scholasticis reprehenditur . . . imo etiam in jure non videtur probari . . . Quia vero . . . aliquando utuntur Pontifices illo loquendi modo, praesertim in concessione anni jubilaei . . . ideo dicendum est, sensum illorum verborum in rigore esse: per hujusmodi indulgentiam concedi, ut, qui eam lucratus fuerit, omnino absolutus maneat a culpa et a poena, non quia indulgentia utramque tollat, sed quia, ut habeat effectum, debet supponere remissam culpam, et ipsa complet totius poenae remissionem. Aliqui etiam addunt, ex vi illorum verborum concedi non tantum indulgentiam, sed etiam licentiam, ut quis possit absolvi sacramentaliter ab omnibus culpis, etiam reservatis, praesertim ab his, quae non habent censuram annexam: sed circa hoc consideranda diligentius sunt verba rescripti.

Weil aber doch dieſe Ausdrücke der Losſprechung »a culpa et a poena« zu Mißverſtändniſſen Anlaß geben konnten, hat das Concil von Conſtanz im Jahre 1418 in der 43. Sitzung (n. 14) beſtimmt, daß alle (gewiſſen Orten bewilligte) Abläſſe widerrufen und aufgehoben ſeien, quae dicuntur de poena et culpa, sive de plena remissione. (Vgl. Harduin. tom. VIII. pag. 883.) Schon das vierte Lateranenſiſche Concil unter Innocenz III. vom Jahre 1215, das Concil von Vienne vom Jahre 1311 und dann das Concil von Conſtanz hatten den durch die Ablaßprediger veranlaßten Aergerniſſen zu ſteuern geſucht. Ein Decret des Kirchenraths von Trient (21. Sitz. 9. Kap. v. d. Verbeſſerung) unterdrückte das Inſtitut derſelben für immer, und der hl. Pius V. widerrief im J. 1567 durch die Bulle »Etsi Dominici« alle Rechte oder Privilegien, die in dieſer Beziehung in frühern Jahren ertheilt worden waren. — Eine Rechtfertigung des vielverleumdeten Tetzel liefert u. A. Dr. Gröne in ſeiner gründlichen Schrift „Tetzel und Luther, oder Lebensgeſchichte und Rechtfertigung des Ablaßpredigers und Inquiſitors Dr. J. Tetzel," 2. Aufl. Soeſt 1873, und Janſſen „Geſchichte des deutſchen Volkes" 2. Bd. S. 77 ff.

2) Der Ablaß iſt keineswegs nur ein Nachlaß jener Bußen, die vor Alters nach den überaus ſtrengen kirchlichen Satzungen den Büßenden auferlegt wurden (gleich als ob dieſer kirchliche Nachlaß keine Geltung hätte zur Tilgung unſerer Sündenſtrafen Gott gegenüber); ſondern er iſt zugleich ein wirklicher Nachlaß jener zeitlichen Strafen, wodurch wir der beleidigten

Majestät Gottes für die begangenen Sünden entweder hier auf Erden oder jenseits im Reinigungsorte Ersatz zu leisten haben.

Luther hatte in seiner 19. These behauptet: „Die Ablässe haben keine Kraft zur Tilgung der vor der göttlichen Gerechtigkeit für die wirklichen Sünden schuldigen Strafe"; und ähnlich sprach sich die Aftersynode von Pistoja (Satz 40) aus, „daß der Ablaß nach seiner ganz genauen Bedeutung nichts anderes sei, als die Nachlassung eines Theiles derjenigen Buße, welche durch die kirchlichen Satzungen den Büßenden auferlegt war." Die Behauptung Luthers hat Papst Leo X. in der Bulle »Exurge, Domine« v. 15. Juni 1520 als irrig verworfen; Papst Pius VI. aber verurtheilt den angeführten Satz der Pistojer Synode in dem Sinne, als wenn der Ablaß außer der bloßen Nachlassung der canonischen Strafe nicht auch Kraft zur Nachlassung der zeitlichen Strafen habe, die man für die wirklichen Sünden der göttlichen Gerechtigkeit schuldet, als „falsch, verwegen, die Verdienste Christi schmähend, längst im 19. Artikel Luthers verdammt." (Bulle »Auctorem fidei« v. 28. Aug. 1794.)

In der That wäre uns mit einer bloßen Freisprechung von der Kirchenbuße wenig geholfen, wenn uns nicht auch die von Gott für unsere wirklichen Sünden geforderte Genugthuung nachgelassen würde: denn wir hätten dann nur um so länger und schlimmer im Fegfeuer zu leiden oder müßten hienieden um so strengere freiwillige Buße üben. Gewiß wären in solchem Falle die Ablässe nicht „sehr heilsam", wie doch der Kirchenrath von Trient ausdrücklich erklärt hat.[1]) Auch verleiht bekanntlich die Kirche viele Ablässe zu Gunsten der armen Seelen im Fegfeuer; Jedermann weiß aber, daß diese durch canonische Strafen nicht mehr gebunden sind. „Was hätte die Irrlehrer bewegen können, den Gebrauch der Ablässe anzufeinden, und die Kirche, ihn so ernsthaft zu vertheidigen, wenn es sich nur um eine Umwandlung der canonischen Strafen gehandelt hätte? Wer spricht einem Vater das Recht ab, eine Strafe umzuwandeln, die nur er bestimmt hat?" (Wilmers, Lehrbuch, 4. Band, S. 722.)

An dieser Stelle ist es gut etwas zu sagen über **die früheren Kirchenbußen,** durch welche Diejenigen, welche gesündigt hatten, die dafür vor Gott verdienten zeitlichen Strafen abbüßen mußten.[2]) Natürlich dienten diese Bußen gleich unsern

[1]) »Haec opinio non videtur vera. Primo, quia est expresse contra privilegium Petro datum, ut quod in terra remitteret, et in coelo remitteretur; unde remissio, quae fit quantum ad forum Ecclesiae, valet etiam quantum ad forum Dei; et praeterea Ecclesia hujusmodi indulgentias largiens seu dans, magis damnificaret quam adjuvaret, quia remitteret ad graviores poenas, scilicet purgatorii, absolvendo a poenitentiis injunctis.« S. Thom. 4. Sent. dist. 20, q. 1, a. 3, sol. 1.

[2]) Vgl. S. Carol. Borrom. Instructiones pastorum; P. Theodor. a Sp. S. l. c. I, pag. 3; Morinus Joann., Commentarius historicus de disciplina in administrat. sacram. poenitent. l. 6; Binterim, Denkwürdigkeiten,

viel geringeren auch vielfach zur Beſſerung der Fehlenden, und wenn es ſich um ſchwere öffentliche Vergehen handelte, zugleich zur Sühnung des gegebenen Aergerniſſes und zur heilſamen Abſchreckung der Anderen vor ſolchen Sünden; allein ein Hauptzweck derſelben war ſtets die Erſatzleiſtung für die der göttlichen Majeſtät angethane Unbild. Alle Bußbücher der griechiſchen und lateiniſchen Kirche, wie auch zahlreiche Beſchlüſſe kirchlicher Synoden von den erſten chriſtlichen Jahrhunderten herab, ja die geſammte kirchliche Ueberlieferung legen unabweisliches Zeugniß dafür ab, daß man allezeit mit der Losſprechung von Sünden die Auferlegung einer ſolchen Buße verband, die der Losſprechung ſelbſt entweder voran gehen oder folgen mußte; — und daß hierin immer der Grundſatz beobachtet wurde, den das Concil von Trient (14. Sitz. 8. Kap.) folgendermaßen ausgeſprochen hat: „Sie (die Beichtväter) ſollen vor Augen haben, daß die Bußübung, welche ſie auflegen, nicht bloß zur Bewahrung des neuen (durch das Bußſakrament wieder erlangten) Lebens und zur Heilung der Seelenkrankheit, ſondern auch zur Züchtigung und Beſtrafung der begangenen Sünden diene; denn die Schlüſſel der Prieſter ſind nicht zum Löſen allein, ſondern auch zum Binden gegeben." Unbedeutend aber müſſen uns allerdings die gegenwärtigen Bußen erſcheinen im Vergleich zu den folgenden früheren Kirchenbußen, welche in verſchiedenen alten Bußbüchern ſich finden:

Wer Wahrſager befragt hatte, mußte 5 Jahre Buße wirken. Wer Gott oder die ſeligſte Jungfrau oder einen Heiligen öffentlich geläſtert, mußte an 7 Sonntagen vor der Kirchenthüre ſtehen, und am letzten mit bloßen Füßen und einem Strick um den Hals; an 7 Freitagen mußte er bei Waſſer und Brod faſten; an jedem der genannten Sonntage drei oder zwei oder einen Armen ſpeiſen, wenn er konnte; wo nicht, ein anderes Bußwerk verrichten. Weigerte er ſich, ſo wurde ihm der Eintritt in die Kirche und nach dem Tode das kirchliche Begräbniß verſagt. Wer an einem Sonn- oder Feſttage knechtliche Arbeit verrichtet hatte, mußte 3 Tage; wer einmal das kirchliche Faſtengebot übertreten, 20 Tage bei Waſſer und Brod faſten. Wer in der Faſtenzeit ohne dringende Noth Fleiſchſpeiſen genoſſen hatte, ward zu Oſtern der Communion beraubt und zur Enthaltung von Fleiſchſpeiſen verpflichtet. Ein gegen die Eltern ausgeſtoßener Fluch ward mit 40tägigem Faſten bei Waſſer und Brod beſtraft. Vorſätzlicher Mord zog eine lebenslängliche Buße vor der Kirchenthüre nach ſich, und nur im Tode wurde dem Mörder die hl. Communion gereicht. Unzucht ward mit 3, Ehebruch mit 7 oder 10 Jahren Buße geſühnt. Auch für leichtere Vergehen finden ſich ſolche Bußen: z. B. wenn Jemand in der Kirche während des Gottesdienſtes ſchwätzt, ſo ſoll er 10 Tage bei Waſſer und Brod faſten; wer ſeinen Nächſten leichtfertig verkleinert und dabei die Unwahrheit geſagt hat, ſoll 7 Tage; wer nur in einer geringen Sache verkleinert, ſoll 3 Tage bei Waſſer und Brod faſten.

Für öffentliche Vergehen war ſchon ſeit Mitte des 3. Jahrhunderts eine öffentliche Buße eingeführt worden. Als nämlich zur Zeit der Decianiſchen

---

Bd. 5, Th. 2; Frank, Die Bußdisciplin, Mainz 1876; Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Mainz 1883; Dr. Gröne, Der Ablaß, S. 10 u. 123; Debarbe, Erklärung ꝛc. 3. Bd. S. 690; Wilmers, Geſchichte der Religion, 5. Aufl. Münſter 1879, S. 189; Ablaßbuch für alle Stände S. 13.

Verfolgung (249—251) in Afrika viele Christen vom Glauben abgefallen waren, erschien es nothwendig, für dieselben eine Bußdisciplin festzustellen, welche geeignet war, die begangene Sünde gebührend zu sühnen und die ganze Gemeinde von dem guten Willen des Büßers und seiner treuen Anhänglichkeit an den Glauben zu überzeugen. So kam die öffentliche Buße mit ihren vier Stationen oder Bußstufen, wie sie uns der hl. Gregor von Neocäsarea (S. Gregor. Thaumat., Epistola canonica — Migne PP. gr. t. 10, 1047) um das Jahr 250 beschreibt, zuerst in Afrika zur Entwickelung, ging von da, wenn auch mit mancherlei Verschiedenheiten, auf die übrigen Theile der Kirche über, und wurde nicht bloß für die Sünde des Abfalls vom Glauben, sondern auch für andere sehr schwere öffentliche Vergehen auferlegt. Die Büßer hatten, wie gesagt, vier Bußstufen (Stationen) durchzumachen: die erste war die der Weinenden (flentes); sie mußten im härenen Bußkleide, das Haupt mit Asche bestreut, im Vorhof außerhalb der Kirche die Eintretenden um ihre Fürbitte anflehen und waren von der Theilnahme am Gottesdienste ganz ausgeschlossen. Die zweite Klasse bildeten die Hörenden (audientes), so genannt, weil sie gleich den Katechumenen nur an einem bestimmten Ort hinten in der Kirche, von den andern Gläubigen abgesperrt, der Vormesse beiwohnen, aber nach Anhörung der Lesungen aus der hl. Schrift und des Unterrichtes sich entfernen mußten. Die dritte Klasse, die Knieenden (substrati) durften in der Kirche bis zum Ambo (Kanzel) vortreten. In dieser ganzen Zeit von mehreren Jahren (so lange dauerte nämlich diese Bußstufe) wurden den Büßenden, die auf den Knieen lagen, vom Bischof oder Priester nach dem Evangelium die Hände aufgelegt und ein Gebet über sie gesprochen; alsdann mußten sie die Kirche verlassen. Die letzte Klasse war die der Stehenden (consistentes); sie durften mit den übrigen Gläubigen dem ganzen hl. Opfer beiwohnen; nur von der Darbringung von Opfergaben und von der hl. Communion blieben sie bis zur Vollendung der Bußzeit noch ausgeschlossen. Die Büßenden dieser Stufe legten die Bußkleider ab, wie auch die andern öffentlichen Kundgebungen der Buße.

Mit diesen öffentlichen Bußstationen begnügte sich aber die Kirche nicht; sondern es wurde außerdem noch jedem Büßenden, besonders aber denen der dritten Stufe, eine besondere Bußstrafe auferlegt. Strenge Fasten, eifriges Gebet, fortgesetztes Wachen, andere körperliche Strengheiten, dabei rauhe, harte Arbeit war das tägliche Brod solcher Büßer; zuweilen wurden ihnen auch Bedienung der Kranken, Beerdigung der Todten und ähnliche Liebeswerke zur Pflicht gemacht.

Die Bußzeit war je nach der Schwere der Sünde verschieden. Der Kirchenrath von Nicäa setzt überhaupt 12 Jahre fest; die hl. Basilius und Gregorius bestimmen dem Ehebrecher eine Bußzeit von 15 Jahren. Es war aber der Bischof berechtigt, in Ansehung des Bußeifers, des Alters oder der Schwäche des Büßenden die Zeit sowohl, als auch die Bußstrenge zu beschränken.

Wem die angeführten Bußstrafen zu strenge erscheinen sollten, der bedenke, daß sie zumeist von heiligen Bischöfen (Cyprian, Basilius u. s. w.) oder von Concilien herrühren und lange Zeit fast von der gesammten Kirche der Hauptsache nach angenommen waren.[1] Zudem haben wir ein Vorbild jener Strafen in den

[1] Die Bußstationen hörten im Orient bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts, etwas später auch in der abendländischen Kirche auf. Um aber dann

viel schwereren, welche Gott selbst im alten Bunde für große Vergehen festgesetzt hatte. Die 5 Bücher Mosis erkennen die Todesstrafe über eine ganze Reihe von schweren Vergehen, so über die Götzendiener, Gotteslästerer, Zauberer, Wahrsager, Mörder und Ehebrecher, ja selbst über Kinder, die ihren Eltern fluchen, sie schlagen oder auch nur ungehorsam sind. Offenbar wollte Gott, daß solche Unglücklichen vor der Hinrichtung sich durch wahre Reue zu ihm bekehren und dem ewigen Tod entgehen möchten: und für solche, die der Gnade folgten, war dann die Todesstrafe die zeitliche Strafe für ihre Sünden.

Allein es wäre Gotteslästerung zu behaupten, daß durch solche Strafen die Sünden schwerer wären gezüchtigt worden, als sie es ihrer inneren Bosheit nach verdienten. Viel weniger also dürfen jene kirchlichen Bußen für übertrieben streng gehalten werden. In der That kamen damals die Gläubigen der Kirche durch großen Bußeifer entgegen, und die Geschichte bezeugt, daß selbst Kaiser und Könige in jenen glaubensvollen Zeiten sich den erwähnten Strengheiten unterzogen. Erst nach dem Ablauf des 12. Jahrhunderts kamen die alten Bußsatzungen mit wenigen Ausnahmen nicht mehr zur Anwendung; aber dann ersetzte vielfach der Eifer der Gläubigen die auferlegten Bußen durch selbstgewählte Züchtigungen, wie auch z. B. durch mühsame, damals sehr lange dauernde und gefahrvolle Wallfahrten nach dem hl. Lande, zu den Gräbern der Apostelfürsten u. s. w. Jetzt besteht allerdings die Kirche nicht mehr auf so strengen Bußen, um nicht viele Schwache von der Beichte ganz zurückzuschrecken, indem zu fürchten wäre, daß besonders große Sünder sich der ewigen Strafe überliefern würden, um einer schweren zeitlichen Buße zu entgehen. Allein, wenn es unleugbar wahr ist, daß der gerechte und heilige, der ewige und unveränderliche Gott jetzt durch die Sünde noch ebenso schwer beleidigt wird, als in den Zeiten der strengsten Kirchenbußen, so folgt aus der Milderung jener Bußdisciplin keineswegs, daß wir weniger strafwürdig sind, als die Sünder jener Zeiten, sondern nur daß wir nach dem früher Gesagten um so schwerer im Fegfeuer werden leiden müssen, wenn wir nicht eifrig Werke der Buße üben und für das, was unsern Genugthuungen mangelt, der göttlichen Gerechtigkeit Ersatz leisten durch eifrige Benützung jenes Mittels, das seine Barmherzigkeit uns darbietet, nämlich durch Gewinnung von Ablässen.[1])

Denn der Ablaß ist, wie oben gezeigt wurde, ein wirklicher Nachlaß jener zeitlichen Strafen, wodurch wir der beleidigten Majestät Gottes

die Auflegung der Bußstrafen nicht ganz der Willkür der einzelnen Priester zu überlassen und der Bußpraxis den geziemenden Ernst zu bewahren, erließen ausgezeichnete Bischöfe und Kirchenlehrer, wie Basilius, Amphilochius von Iconium, Gregor von Nyssa, Ambrosius und Pacian Anweisungen, wie bei Auflegung von Bußen zu verfahren sei. Hieraus entstanden später die sogenannten Bußbücher, in welchen für jede einzelne Sünde die Buße bestimmt abgemessen und festgestellt wurde. Jeder Priester, welcher mit der Verwaltung des Bußsakramentes betraut wurde, mußte im Besitze eines in seiner Diöcese geltenden Pönitentialbuches sein und die Bußcanones kennen. Diesen Bußbüchern, welche natürlich in den verschiedenen Ländern verschieden waren, aber doch in der Hauptsache übereinstimmten, sind die oben (S. 14 f.) angeführten Bußstrafen entnommen.

[1]) Vergl. Ablaßbuch für alle Stände S. 16—19.

für unsere Sünden entweder hienieden oder im Fegfeuer Ersatz zu leisten haben; ein Nachlaß jener zeitlichen Sündenstrafen, zu deren Sühnung die Kirche ehedem so überaus strenge Bußen von ihren Kindern forderte.

3. Der Ablaß ist nur ein Nachlaß jener zeitlichen Strafen, durch welche wir Gott für unsere Sünden Genugthuung zu leisten schuldig sind; — nicht aber ein Erlaß der aus unserer Sünde entspringenden Pflicht, unserem Nächsten, den wir ungerecht geschädigt haben, Ersatz zu leisten, fremdes Gut zurückzuerstatten, das gegebene Aergerniß wiedergutzumachen; — ferner ist er nicht ein Nachlaß der zur Besserung unseres Lebens dienenden Strafen, und befreit uns nicht von der Pflicht, ein bußfertiges Leben zu führen.

Daß der Ablaß niemals von der Pflicht entbindet, dem Nächsten Ersatz zu leisten, wenn wir ihm in irgend einer Weise ungerecht geschadet haben, bedarf keines besonderen Beweises; denn hier handelt es sich einfach um Verpflichtungen, welche aus der natürlichen Gerechtigkeit entspringen; nicht um zeitliche Sündenstrafen, zu deren Tilgung die Ablässe eintreten. Niemals kam es der Kirche in den Sinn, von den erstgenannten Pflichten durch den Ablaß freizusprechen.

Gewöhnlich aber haben die Genugthuungsstrafen (poenae satisfactoriae vel vindicativae), welche Gott über uns verhängt oder welche der Priester im Bußsakramente uns auferlegt, nicht bloß den Charakter einer Züchtigung oder zeitlichen Strafe, sondern zugleich auch den Zweck der Besserung unseres Lebens (poenae medicinales), indem sie dazu beitragen, uns von unseren Gewohnheitsfehlern zu heilen und wachsamer zu machen im Kampfe gegen das Böse. Darum befiehlt der Kirchenrath von Trient (14. Sitz. 8. Kap.) den Beichtvätern, bei Auferlegung der Buße beide genannten Zwecke im Auge zu behalten, und sagt ausdrücklich: „Diese genugthuenden Strafen rufen uns ohne Zweifel mächtig von der Sünde zurück, halten uns gleichsam im Zaume und machen die Büßenden für die Zukunft vorsichtiger und wachsamer; sie heilen auch die Ueberbleibsel der Sünden und räumen durch entgegengesetzte Tugendhandlungen die durch schlechten Lebenswandel erzeugten sündhaften Gewohnheiten hinweg." Nun sehen wir aber, daß Gott selbst, wenn er auch die Sünden vergeben hat, dennoch bestimmte zeitliche Strafen oder Uebel, die aus der Sünde hervorgegangen, nicht aufhebt, sondern fortbestehen läßt. So mußte z. B. der Sohn Davids (2. Kön. 12) sterben, obgleich der König „um des Kindes willen fastete und betete": Gott wollte für diese von ihm verhängte Strafe kein anderes genugthuendes Werk annehmen, weil nach dem hl. Augustin die Strafe zur Prüfung und Besserung Davids verhängt war. Aus dem gleichen Grunde hören mit Verzeihung der Sünden die natürlichen schlimmen Folgen derselben, wie Krankheit, Schande, Armuth nicht auf, und selbst in dem Getauften bleiben trotz

Verzeihung aller Sünden und Nachlaſſung der ewigen, wie der zeitlichen Strafen dennoch die Hinneigung zum Böſen und überhaupt die zeitlichen Straffolgen jener unſeligen Stammſünde zurück. Gott hat nämlich außer der bloßen Beſtrafung noch viele andere Gründe, die Armſeligkeiten und Leiden dieſer Welt beſtehen zu laſſen, als da ſind: Prüfung der Geduld, Uebung vieler anderer Tugenden, Losſchälung des Herzens von den Geſchöpfen u. ſ. w. — So hat auch die Kirche bei Gewährung von Abläſſen nur die Nachlaſſung der zeitlichen Strafen, inſofern dieſelben eine Sühne für die begangene Schuld ſind, im Auge; niemals aber wollte oder will ſie jene Strafen erlaſſen, welche zur Bekämpfung böſer Gewohnheiten und überhaupt zur Beſſerung des Lebens nothwendig ſind.[1])

Niemals wollte endlich die Kirche durch die Abläſſe uns von der Pflicht befreien, ein bußfertiges Leben zu führen, Jeſu Chriſto unſer Kreuz nachzutragen und unſere Genugthuung mit der ſeinigen zu vereinigen;[2]) — durch die Abläſſe kommt ſie nur den Menſchen, die eines guten Willens ſind, zu Hilfe, indem ſie ihnen die Mittel bietet, ſich von den hienieden oder im andern Leben verdienten Züchtigungen frei zu machen. Ohne dieſe liebevolle Fürſorge der Kirche müßten wir das genaue Maß der durch unſere Sünden verdienten Strafen ganz durch unſere eigenen Genugthuungswerke oder durch die ſchweren Leiden des Fegfeuers ausfüllen. Auch iſt es, wie wir ſpäter noch näher zeigen werden, eine offenkundige Thatſache, daß die Kirche bei Verleihung von Abläſſen ſtets zum Bußeifer, zur Reinigung des Herzens, Beſſerung des Lebens und guten Werken aller Art ihre Kinder angetrieben hat und jederzeit ermuntert.

III. Grundlagen des Ablaſſes: die Gemeinſchaft der Heiligen, die ſtellvertretende Genugthuung und der Kirchenſchatz.

Der Ablaß beruht hauptſächlich auf der Lehre von dem geiſtlichen Kirchenſchatze, welcher aus den überreichen, ja unendlichen Genugthuungen Jeſu Chriſti beſteht, zu denen noch die Genugthuungen der allerſeligſten

---

[1]) »Dicendum, ſagt der hl. Thomas (Quodlib. II, qu. 8, art. 16, ad 3), quod satisfactio et est punitiva, in quantum est actus vindicativae justitiae, et est etiam medicativa, in quantum est quoddam sacramentale. Indulgentia ergo supplet locum satisfactionis, in quantum est punitiva, quia scilicet poena, quam alius sustinuit, imputatur isti, ac si ipse sustinuisset, et ideo reatus poenae tollitur: sed non succedit in locum satisfactionis, in quantum est medicativa, quia adhuc remanent pronitates ad peccandum derelictae ex priori peccato, ad quas sanandas necessarius est labor satisfactionis. Et ideo . . . . . consulendum est, ut non praetermittant satisfactionis opera, in quantum sunt praeservativa a peccatis futuris, licet reatus poenae sit totaliter solutus.« Ebenſo ſpricht ſich der hl. Lehrer in lib. 4. Sent. dist. 20. q. 1, a. 3, sol. 1, ad 4 aus.

[2]) Ueber die Beziehung unſerer eigenen Bußwerke und des Bußeifers zum Gewinn der Abläſſe ſiehe unten S. 77 ff.

Jungfrau und der Heiligen kommen: diese Lehre aber stützt sich auf jene von der Gemeinschaft der Heiligen und von der stellvertretenden Genugthuung.

1. Die Gemeinschaft der Heiligen bekennen wir im 9. Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Das Wort Gemeinschaft gebrauchen wir hier, um die Gesellschaft der Gläubigen zu bezeichnen, welche nur Eine Kirche oder Einen Leib bilden, dessen Haupt Christus, dessen Glieder alle Gläubigen und dessen belebende Seele der heilige Geist durch seine Gnade ist. Unter dem Namen Heilige begreift das Glaubensbekenntniß nicht nur alle jene Seelen, welche in der Gnade Gottes aus diesem Leben geschieden sind, sondern auch alle hienieden lebenden Gläubigen; die Apostel nennen diese häufig so in ihren Briefen. Zunächst zwar heißen jene so, welche wirklich im Stande der heiligmachenden Gnade sind; dann aber auch, obgleich in abgeschwächtem Sinne, jene, welche das Unglück hatten, in eine schwere Sünde zu fallen: denn auch sie sind durch die Taufe geheiligt: auch sie bleiben, obgleich gelähmte Glieder, doch noch in einer gewissen Verbindung mit Christus, als ihrem Haupte, in dem die Fülle der Gerechtigkeit und Heiligkeit wohnt; auch sie gehören immer noch zur Einen heiligen Kirche und sind durch ihre Berufung zur Heiligkeit verpflichtet: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht . . . ein heiliges Volk." (1. Petr. 2, 9.)

Diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft der Heiligen, die schon am Ziele angelangt sind und sich der Anschauung Gottes im Reiche der Seligkeit erfreuen, bilden die triumphirende Kirche; diejenigen, welche im Fegfeuer die verwirkten Sündenstrafen vollends abbüßen, bilden die leidende Kirche; diejenigen endlich, welche noch auf dieser Erde inmitten von Prüfungen und Wechselfällen jeder Art gegen die Feinde ihres Heiles kämpfen, bilden die streitende Kirche.

Diese drei Kirchen jedoch, die nur nach der Verschiedenheit ihrer gegenwärtigen Lage von einander unterschieden sind, bilden in der That nur eine einzige Kirche, nur einen Leib, welcher zum Haupte Jesus Christus hat und von ihm und seinem göttlichen Geiste Leben und Bewegung empfängt. Aber um nur von den Gliedern der streitenden Kirche zu reden, so sind sie durch die innigsten Beziehungen auch unter einander verbunden, durch Beziehungen, welche keine Entfernung der Orte, keine Verschiedenheit der Sprache, kein Unterschied der Sitten und Gebräuche zu schwächen vermag, da nach den Worten des Apostels Scythe und Barbar, Freier und Sclave Eins sind in Jesus Christus. (Col. 3, 11.)

Diese Gemeinschaft der Heiligen ist die kostbare Frucht jener vollkommenen Einheit, welche der Geist Jesu Christi unter allen seinen Gliedern hervorbringt, jener Einheit, um welche der Gottmensch am Vorabende seines Todes seinen Vater für all' die Seinigen bat: „Vater, ich bitte dich für sie, damit sie alle Eins seien, wie du, Vater, in mir bist, und ich in dir bin, damit sie in uns Eins seien, . . . ich in ihnen, und du in mir, damit sie vollkommen Eins seien" (Joh. 17, 21 und 23.) Durch diese Einheit ist die Kirche das Abbild und die

lebendige Darſtellung der göttlichen Einheit, nach den Worten des Weltapoſtels (Epheſ. 4, 3—6): „Seid befliſſen, die Einigkeit des Geiſtes zu bewahren durch das Band des Friedens! Ein Leib und Ein Geiſt, . . . Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller!“ Das iſt die Einheit, die wir in der katholiſchen Kirche finden.

Was aber die Gemeinſchaft der Heiligen für uns noch ganz beſonders werthvoll macht, das iſt vorerſt der unmittelbare Antheil an allen geiſtlichen Gütern (dem h. Meßopfer, den Gebeten u. ſ. w.) der ganzen Kirche, welche in Folge der Gemeinſchaft der Heiligen jedem Einzelnen zu gute kommen. Wir haben ferner in einem gewiſſen Sinne und Verhältniſſe Antheil an den guten Werken aller Gerechten, die, wie wir, Glieder der Kirche ſind, ähnlich, wie im menſchlichen Leibe jedes Glied ſeine Verrichtungen zum Vortheil und Nutzen des ganzen Leibes vollbringt. Der h. Paulus bedient ſich oft dieſes Vergleiches mit dem menſchlichen Leibe, z. B. (Röm. 12, 5): „Wir viele ſind Ein Leib in Chriſto, einzeln aber unter einander Glieder!“

Jeder wahre Gläubige trägt alſo durch ſeine Gebete, durch ſeine Werke der Buße, des Seeleneifers und der Liebe zum Wohle des ganzen Körpers und jedes einzelnen Gliedes bei; indem er für ſich betet, betet er in einem gewiſſen Sinne für Alle; von ſeiner Kraft wird allen denen aus ſeinen Brüdern zu Theil, die ſchwach ſind, von ſeinem Überfluſſe Allen, die deſſen bedürfen, und die durch das Band der Liebe oder der heiligmachenden Gnade mit ihm verbunden ſind.

Die unſchätzbaren Vortheile der Gemeinſchaft der Heiligen kommen zwar in ihrer ganzen Fülle nur den lebendigen Gliedern zu gute, d. h. denjenigen, welche durch die Liebe oder heiligmachende Gnade in lebendiger Verbindung mit Chriſtus, dem Haupte, ſtehen. Jedoch ſind die Sünder von dieſer Gemeinſchaft der Heiligen keineswegs ganz ausgeſchloſſen; die Gebete und guten Werke der Gerechten ſind ihnen vielmehr von großem Nutzen, ſo zwar, daß Gott meiſtens in Anbetracht derſelben ihnen die Gnade der Bekehrung oder Rückkehr zum Leben verleiht. — Diejenigen aber, welche an dem Glauben und Gehorſam gegen die Kirche Schiffbruch gelitten haben, die Irrgläubigen, die Schismatiker, die Abtrünnigen und von der Kirchengemeinſchaft Ausgeſchloſſenen ſind von dem Leibe der Kirche getrennt, und nehmen daher nicht ſo Theil an jenen Mitteln zur Bekehrung, wie die bloß durch Sünde todten Glieder. Sie ſind jene unglücklichen Schafe, die ſich ohne Schutz den Verfolgungen reißender Wölfe preisgegeben finden. Nichts deſto weniger können ſie immer, wenn ſie nur wollen, zurückkehren; die Kirche wünſcht ſehnlichſt ihre Rückkehr, und Gott der Herr öffnet ihnen liebevoll den Schoß ſeiner Barmherzigkeit, wie er es Allen, ſelbſt den Ungläubigen thut. Am Charfreitage, dem Tage, an welchem Chriſtus für das Heil Aller ſein Blut vergoſſen, betet daher auch die Kirche für Irrgläubige und Schismatiker, für Juden und Heiden.

2. Auf dieſer Gemeinſchaft der Heiligen beruht auch die ſogenannte ſtellvertretende Genugthuung. Denn in Folge dieſer göttlichen

Einrichtung können wir durch unsere Werke der Genugthuung, d. h. durch die demüthige und mühevolle Uebung von Bußwerken, Einer für den Andern Genugthuung leisten, und so gegenseitig der göttlichen Gerechtigkeit die zeitlichen Strafen, welche wir derselben etwa noch schulden, entrichten.

Jedes gute Werk des Gerechten, wie Almosengeben, Fasten u. s. w., besitzt einen doppelten oder vielmehr dreifachen Werth, den der Genugthuung, den des Verdienstes und den der bittweisen Gnadenerlangung. Dieses ist die in der hl. Schrift begründete Lehre der hh. Väter. So sagt der hl. Cyprian (de Lapsis n. 36 — Migne PP. lat. t. 4, 494), daß die Werke der Buße nicht bloß die Verzeihung erlangen, sondern auch eine Krone erwerben: »Qui sic Deo satisfecerit .... nec jam solam Dei veniam merebitur, sed et coronam.« Und in der hl. Schrift wird dem Almosen (und dasselbe gilt von andern guten Werken) bald die Kraft der Sühne oder Genugthuung, bald die der Verdienstlichkeit zugeschrieben: „Wie Wasser das Feuer, so löscht Almosen die Sünde." (Sir. 3, 33.) „Nehmet in Besitz das Reich .... ; denn ich war hungrig, und ihr habt mich gespeiset." (Matth. 25, 34, 35.)

Das ergibt sich ferner aus der Natur der guten Werke selbst. „Denn jedes gute Werk des Gerechten ist verdienstlich, insofern es in sich lobenswerth ist oder auf der Liebe, überhaupt auf einem Gott wohlgefälligen Beweggrunde beruhet; es ist sühnend, insofern es mühevoll ist und gleichsam eine Züchtigung enthält. So kann ja auch eine Münze einen zweifachen Werth haben: den des kostbaren Metalls und den des kunstvollen Gepräges. Der eine wird durch den andern nicht vermindert, sondern vielmehr erhöht. — Obwohl nun bei einigen guten Werken, z. B. beim Fasten, das Mühevolle, Peinliche oder Abtödtende mehr hervortritt, als bei andern, so hat doch jedes Tugendwerk des Menschen etwas Mühevolles und Abtödtendes, insofern es den niedrigen Leidenschaften nicht zusagt und die Erhebung zum Ueberirdischen überhaupt mit Mühe verbunden ist. Beide Eigenschaften (das Gottwohlgefällige und das Mühevolle) kann es in sich vereinigen, ohne daß die eine durch die andere beeinträchtigt würde. Denn ohne Zweifel wird ein in guter Absicht unternommenes Werk des Gerechten deßhalb, weil es mühevoll, mithin sühnend ist, nicht weniger gut und daher nicht weniger verdienstlich, als ein anderes nicht so mühevolles: häufig wird es sogar wegen der mit ihm verbundenen Mühe nur noch besser und daher nur um so verdienstlicher sein. Ebenso wird ein an sich mühevolles und daher zur Genugthuung besonders geeignetes Werk seine sühnende Kraft nicht deßhalb verlieren, weil es aus mehreren Gott besonders wohlgefälligen Beweggründen unternommen wird und so einen hohen Grad von Verdienstlichkeit besitzt." (Wilmers, Lehrbuch, 4. Bd. S. 707 f.) Mit andern Worten: jede übernatürliche, im Stande der Gnade verrichtete Handlung verdient das ewige Leben; nun aber verliert diese Handlung sicherlich nichts von ihrer Güte und von ihrem Werthe, wenn Gott sich herabläßt, sie auch als Genugthuung für eine verdiente Strafe anzunehmen; also kann dieselbe Handlung zugleich verdienstlich und genugthuend sein.[1])

[1]) Oft werden übrigens die Genugthuungen einfachhin mit dem Namen Verdienst bezeichnet, besonders wegen des ihnen (wie jeder übernatürlichen

Indem ich endlich für einen Andern bete, kann ich ihm von Gott dieſe oder jene beſondere Gnade erlangen, ohne daß ich deßhalb das Verdienſt und die Belohnung, welche mit meiner Handlung verbunden ſind, verliere; ſo wird alſo mein Gebet zu gleicher Zeit verdienſtlich für mich, und erlangt Gnade für Andere. Warum alſo ſollte mein Gebet nicht zugleich die Kraft des Verdienſtes und der Genugthuung haben, wenn ich durch dasſelbe für Andere genugzuthun ſuche? —

Es kann jedoch ein gutes Werk, inſofern es verdienſtlich iſt, keinem Andern zugewendet werden; denn das Verdienſtliche des Werkes gehört nothwendig demjenigen, der das Werk vollbringt, und der, indem er es verrichtet, ſich der Belohnung würdig macht. Niemand kann das Verdienſt ſeiner guten Handlungen einem Andern überlaſſen, denn „Jeder wird ſeinen Lohn gemäß ſeiner Arbeit empfangen“ (1. Cor. 3, 8); was aber die Genugthuung betrifft, die nichts Anderes iſt als die Entrichtung einer Strafe oder die Abtragung einer Schuld, ſo kann dieſe einem Andern überlaſſen, abgetreten, zugewendet werden, und zwar ſo, daß man ſagen kann, dieſer Andere habe wirklich Genugthuung geleiſtet. (Vgl. Wilmers a. a. O. S. 709–712.)

Durch dieſe ſtellvertretende Genugthuung trägt in der Gemeinſchaft der Gläubigen, nach der Mahnung des Apoſtels, der Eine die Laſt des Andern. (Gal. 6, 2.) Sagt nicht derſelbe h. Apoſtel in ſeinem Briefe an die Coloſſer (1, 24.): „Ich freue mich nun in dem Leiden für euch, und erſetze das in meinem Fleiſche, was an den Leiden Chriſti für ſeinen Leib, welcher die Kirche iſt, mangelt“? ein Ausſpruch, der nach der Erklärung des h. Auguſtin, des h. Gregor d. Gr., des h. Anſelm und des h. Thomas die Bedeutung hat: Ich opfere mein Leiden für die Glieder der Kirche auf, damit die Leiden Jeſu Chriſti ihnen zu gute kommen. Dieſe Zuwendung an die Menſchen mangelt den Leiden Chriſti noch. — „Wir machen Alle nur Einen Leib aus,“ ſagt der hl. Johannes Chryſoſtomus (Hom. 41. in I. ad Cor., n. 5 — Migne PP. gr. t. 61, 361), „wiewohl ein Glied vorzüglicher iſt als das andere. Und es iſt möglich, daß die Gebete und Opfer und die Fürbitte des Einen dem Andern volle Verzeihung erlangen.“

Es war von jeher Glaube der Kirche, daß die Gläubigen, kraft der Gemeinſchaft der Heiligen, ſich gegenſeitig Hilfe leiſten können, ſo zwar, daß die Einen wirklich im Stande ſind, die zeitlichen Strafen zu entrichten, welche die Anderen verdient haben.[1]) „Darin muß man,“

Handlung) innewohnenden moraliſchen Werthes; denn in der That ſind die Genugthuungen nicht bloß ſühnend oder ſtraftilgend in ihrer Wirkung, ſondern auch werthvoll in ſich ſelbſt.

[1]) »Opus unius, ſagt der hl. Thomas (Quodlib. II, qu. 8, art. 16), potest esse satisfactorium pro alio, ad quem per intentionem facientis refertur. Christus autem pro Ecclesia sua Sanguinem suum fudit et multa alia fecit et sustinuit, quorum aestimatio est infiniti valoris propter dignitatem personae . . . . Similiter etiam et omnes alii Sancti intentionem habuerunt in his, quae passi sunt et fecerunt propter Deum, ut hoc esset ad utilitatem non solum sui, sed etiam totius Ecclesiae.« — Sehr ſchön zeigt derſelbe engliſche Lehrer (Sum. c. Gent. III, c. 158, n. 4) nicht bloß die

sagt der römische Katechismus (p. II., de Sacramento Poenit. c. 5, q. 61) „die ungemeine Güte und Huld Gottes mit dem größten Lobe und Danke preisen, daß er der menschlichen Schwachheit dies zugestand, daß Einer für den Andern Genugthuung leisten kann. . . . Diejenigen, welche die Gnade Gottes besitzen, vermögen wohl für einen Andern das abzutragen, was dieser Gott schuldet."

Daher ließen auch, nach dem Berichte Tertullians, des heil. Cyprian u. A., während der Verfolgungen die Hirten der Kirche oft auf Bitten der Bekenner, welche im Begriffe standen, die Palme des Marterthums zu empfangen, und in Ansehung ihrer Leiden, den öffentlichen Sündern und Büßern den Rest jener strengen Buße nach, welcher sie nach den canonischen Gesetzen verfallen waren. Es geschah das im Hinblick auf die überreichen Genugthuungen und Verdienste Christi und im Hinblick auf die Qualen, welche jene Martyrer zu erdulden im Begriffe standen. Das führt uns zum dritten Punkte, zur Lehre von dem geistlichen Kirchenschatz.

3. Der Kirchenschatz besteht, wie schon gesagt wurde, aus den überreichen Genugthuungen des Gottmenschen, der seligsten Jungfrau und der Heiligen.[1])

Durch die Sünde nämlich hat der Mensch sich der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber eine Schuld zugezogen, welche er trotz aller eigenen Werke der Genugthuung nie hätte tilgen können. Jesus Christus hat sie, indem er sich seinem Vater als Sühnopfer darbrachte, bezahlt, und für uns genuggethan: „Dieser ist die Versöhnung für unsere Sünden; doch nicht allein für die unsrigen, sondern auch für die der ganzen Welt." (1. Joh. 2, 2.) Er, die Heiligkeit selbst, brauchte für sich nichts zu entrichten: unsere Missethaten hat er getilgt: uns hat er durch sein Leben, welches ein fortwährendes Marterthum war, und durch seinen höchst qualvollen Tod mit dem Himmel wieder ausgesöhnt. Mit seinem Blute, sagt der Apostel Paulus, hat der Herr sich seine Kirche erworben. (Apostelg. 20, 28.) Und doch hätte ein Seufzer, eine Thräne, ein

---

Möglichkeit, sondern auch die Vorzüglichkeit dieser stellvertretenden Genugthuung, wenn er sagt: „Was wir durch Freunde thun, thun wir gleichsam selbst, weil die Freundschaft und namentlich die übernatürliche Liebe (dilectio caritatis) durch die gegenseitige Zuneigung aus Zweien eins macht: und deßhalb kann Einer sowohl selbst für sich, als auch durch einen Andern Gott Genugthuung leisten, zumal in der Zeit der Noth; denn die Strafe, welche der Freund für ihn erduldet, sieht er so an, als leide er sie selbst, und so fehlt auch ihm die Strafe nicht, indem er mit dem duldenden Freunde Mitleid hat und zwar um so größeres, weil er ja selbst die Ursache von dessen Leiden ist. — Und andererseits bewirkt die innige Liebe dessen, der für den Freund duldet, daß die Genugthuung Gott noch wohlgefälliger ist, als wenn er für sich selbst litte: denn jenes ist Sache der hingebenden Liebe, dieses aber Sache der Nothwendigkeit. Daraus ergibt sich, daß Einer für den Anderen genugthun kann, wenn nur beide in der Liebe sind. Darum sagt der Apostel: Einer trage die Lasten des Andern und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen (Gal. 6, 2)."

[1]) Vergl. Suarez de Sacramentis II, disp. 51.

einziger Blutstropfen Jesu wegen der unendlichen Würde seiner Person hingereicht, um tausend Welten zu erlösen. Christi Genugthuung wog die Sünden und Sündenstrafen des ganzen Menschengeschlechtes nicht bloß auf, sondern sie war überschwänglich, und zwar unendlich überschwänglich, wegen ihres unendlichen Werthes: „als aber die Sünde überschwänglich war, wurde die Gnade noch überschwänglicher." (Röm. 5, 20.) — Diese unendlichen Genugthuungen Jesu Christi bilden recht eigentlich den Grundstock des großen geistlichen Schatzes, der sich im Besitz der Kirche befindet und deßhalb der Kirchenschatz genannt wird.

Hören wir, wie Papst Clemens VI. im Eingange der Bulle, wodurch er die Bestimmung traf, daß jedes 50. Jahr ein Jubiläum gefeiert werden, und das Jahr 1350 ein solches sein sollte, sich über den Kirchenschatz ausdrückt. Er sagt: „Als der eingeborene Sohn Gottes auf dem Altare des Kreuzes sich für uns hinopferte, hat er nicht bloß einen Tropfen seines Blutes, der doch, wegen seiner Vereinigung mit dem göttlichen Worte, zur Erlösung aller Menschen hingereicht hätte, sondern gleichsam einen Strom vergossen. Wie groß muß also, sollte anders eine so erbarmungsvolle Hingabe nicht vergeblich und ohne Nutzen bleiben, der Schatz sein, welchen er seiner streitenden Kirche dadurch erworben hat! (cap. Unigenitus 2. de poenit. et rem. V. 9. Extrav. comm.)

Zu den Verdiensten Jesu Christi, welche eigentlich und wesentlich den Schatz der Kirche ausmachen, kommen dann noch die Genugthuungen der allerseligsten Jungfrau. Sie, die Unbefleckte und immer Reine, hatte nie auch nur den Schatten einer Unvollkommenheit abzubüßen; sie war heiliger als die Cherubim und Seraphim, und nichts desto weniger war ihr ganzes Leben ein Leben des Gebetes, der Entsagung, des Opfers. Wie oft hat nicht das Schwert der Schmerzen ihre Seele durchbohrt! Obwohl nun Marias Tugenden und gute Werke, insofern sie verdienstlich waren, ihre Belohnung erhalten haben, und zwar eine ihrer Vollkommenheit und ihrem Werthe entsprechende Belohnung, so haben sie doch, insofern sie genugthuend waren, keine Verwendung bei ihr finden können. Da sie aber auch in dieser Beziehung nicht verloren gehen und wirkungslos sein können, so schließen sie sich den Verdiensten Jesu Christi an, und dies umsomehr, weil Maria ihre Handlungen und Leiden in genugthuender Absicht, in der innigsten Vereinigung mit den Absichten und der Meinung Christi vollbracht und erduldet hat.

Endlich treten zu diesem geheimnißvollen Schatze noch die genugthuenden Werke der Martyrer, der Jungfrauen und aller Gerechten hinzu. Eine große Anzahl von ihnen, wie der h. Johannes der Täufer, der h. Aloysius von Gonzaga u. A. haben Bußwerke verrichtet, welche das für ihre persönlichen Mängel etwa erforderte Maß der Genugthuung weit überschreiten. Ist es nicht angemessen, daß der Ueberfluß ihrer Genugthuung kraft der Gemeinschaft der Heiligen den übrigen Gläubigen zu gute komme? Gewiß, da die Heiligen, unsere Freunde

und Beschützer, im Himmel nicht mehr für uns leiden und genugthun können, so wünschen sie sehnlichst und freuen sich, daß die Kirche uns den reichen Schatz ihrer Opfer, welche sie ihr als Erbtheil hinterlassen, zuwende. Nicht zwar als ob die Verdienste Christi und die der Heiligen in gleicher Weise den Kirchenschatz bildeten. Die Heiligen, auch die seligste Jungfrau, konnten nur verdienen und genugthun in Kraft der Verdienste Christi; aber in Kraft dieser Verdienste haben ihre guten Werke wirklich auch verdienstlichen und genugthuenden Werth vor Gott, und zur Ehre Christi selber nimmt Gott bei Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, die er uns durch den Ablaß zu Theil werden läßt, nicht bloß Rücksicht auf die Mühen und Leiden, welche Christus selbst in Person ertragen hat, sondern auch auf die Mühen und Leiden, welche Christus in seinen mystischen Gliedern, den Heiligen, oder diese durch Christus erstanden haben. Daraus erhellt auch, wie sehr die von der Kirche Getrennten sich irren, wenn sie meinen, durch die Hinzufügung der Genugthuungen der Heiligen würden die Genugthuungen Jesu Christi herabgesetzt: es wird deren Ruhm und Wirksamkeit vielmehr dadurch nur um so mehr ins Licht gestellt.

Papst Clemens VI. sagt in der oben erwähnten Bulle weiter: „Zu diesem übergroßen Schatze treten noch hinzu die Verdienste der seligsten Gottesmutter und aller Auserwählten, vom ersten Gerechten bis zum letzten. Eine Erschöpfung oder Verminderung desselben ist in keiner Weise zu befürchten, sowohl wegen der unendlichen Verdienste Christi, als auch deßwegen, weil dieser Schatz von Verdiensten[1] um so mehr anwächst, wenn durch seine Anwendung Mehrere zur Gerechtigkeit gelangen." (Extravag. comm. l. c.)

Schon der große Theologe Alexander von Hales, der im Jahre 1245 starb, lehrt in seiner Summa (part. IV, qu. 23, art. II, membr. 3; edit. Colon. 1622, tom. IV, pag. 637), der geistliche Schatz der Kirche werde gebildet aus den überfließenden Verdiensten der Glieder Christi und besonders aus den überreichen Verdiensten Christi selbst. »Indulgentiae et relaxationes, sagt er, fiunt de meritis supererogationis membrorum Christi, et maxime de supererogationibus meritorum Christi, quae sunt thesaurus spiritualis Ecclesiae.«

Ueberaus treffend spricht sich der hl. Thomas von Aquin (4. Sent. dist. 20, q. 1, a. 3, sol. 1) über diesen ganzen Gegenstand aus: „Der Grund, sagt er, warum die Ablässe in der That Geltung haben können, ist die Einheit des mystischen Leibes, in welcher Viele durch ihre Bußwerke weit mehr geleistet haben, als ihre Schuldigkeit es forderte; sie haben auch viele ungerechte Bedrängnisse mit Geduld ertragen, wodurch sehr viele Strafen hätten abgebüßt werden können, wenn sie sich solcher würden schuldig gemacht haben; die Fülle dieser Verdienste aber ist so groß, daß sie die allen jetzt Lebenden gebührende Strafe übertreffen, und vorzüglich wegen des Verdienstes Christi, welches, obgleich es in den Sakramenten wirkt, doch in seiner Wirksamkeit nicht auf die Sakramente beschränkt ist, sondern in seiner Unendlichkeit über die Wirksamkeit der Sakramente

[1] Siehe das oben S. 21 in der Anmerk. Gesagte.

hinaus sich erstreckt. Es wurde aber bereits gesagt, daß Einer für den Andern genugthuen kann. Die Heiligen nun, bei welchen sich ein reicher Ueberfluß von Werken der Genugthuung findet, haben nicht bestimmt für Diesen oder Jenen, welcher der Nachlassung bedürftig ist, diese Werke verrichtet, — sonst würde derselbe ohne irgend welchen Ablaß die Nachlassung erhalten —, sondern im Allgemeinen für die ganze Kirche, wie der Apostel sagt (Col. 1), „daß er, was an dem Leiden Christi noch abgehe, an seinem Leibe ergänze für die Kirche", an welche er schreibt. Und so sind die erwähnten Verdienste Gemeingut der ganzen Kirche. Was aber Gemeingut einer Gesellschaft ist, wird den einzelnen Gliedern derselben nach dem Gutdünken Dessen ausgetheilt, welcher der Gesellschaft vorsteht. Wie also Jemand Nachlaß der Strafe erlangen würde, wenn ein Anderer für ihn genuggethan hätte, so auch (erlangt er Nachlaß), wenn ihm die Genugthuung eines Andern durch Denjenigen zugewendet wird, welcher die Macht dazu besitzt." — Siehe auch Quodl. 2, art. 16, in corp.

Leo X. verwarf den 17. Artikel Luthers (»thesauri Ecclesiae, unde Papa dat indulgentias, non sunt merita Christi et Sanctorum«), in welchem dieser das Dasein eines solchen geistlichen Kirchenschatzes, wie wir ihn auseinandergesetzt haben, leugnete. Den 41. Satz der berüchtigten Synode von Pistoja, in welchem die Ansicht Luthers wiederum ausgesprochen war, verwarf Pius VI. in der Bulle »Auctorem fidei« vom 28. August 1794 als „falsch, verwegen, den Verdiensten Christi und der Heiligen eine Unbild zufügend."

Das ist also jener wunderbare Schatz, der, so zu sagen, gefüllt ist mit dem Golde der Verdienste unseres Erlösers, seiner geliebtesten Mutter und der Heiligen, dessen Vertheilung, wie wir sogleich sehen werden, den obersten Hirten der Kirche von Gott anvertraut ist, „der uns das Amt der Versöhnung ertheilt hat." (2. Cor. 5, 18.) So oft diese uns Ablässe verleihen, schöpfen sie daraus, ohne ihn je zu vermindern, und bezahlen so für uns das Lösegeld, das wir sonst der göttlichen Gerechtigkeit entrichten müßten. Und in der That, wenn die Kirche diese Macht hat, wenn der göttliche Erlöser ihr die unermeßlichen Schätze seiner eigenen Genugthuungen und der seiner Mutter und seiner Auserwählten übertragen hat: würde sie, die vom h. Geist erleuchtet und geleitet ist, dann wohl weise handeln, wenn sie es vernachlässigte, diese Schätze zu Gunsten derjenigen ihrer Kinder zu benutzen, denen oft noch ungeheure Schulden abzutragen bleiben?

Wir aber wollen uns die mütterliche Sorge unserer hl. Kirche zu Nutzen machen und durch Gewinnung der dargebotenen Ablässe wollen wir uns, nach den Worten Bossuets („Nothwendiger Unterricht für das Jubiläum" Art. 1.), „mit den Thränen, den Seufzern, den Abtödtungen, den Arbeiten und Leiden aller Martyrer und Heiligen vereinigen; besonders aber mit dem Todeskampfe, der Verlassenheit, dem Leiden und Sterben Jesu Christi, in dem und durch den jegliche Genugthuung und alle guten Werke der Heiligen von seinem Vater angenommen werden."

IV. Gewalt der Kirche, Abläſſe zu verleihen. — Ausübung dieſer Gewalt in allen Jahrhunderten.

Die katholiſche Kirche iſt im Beſitze der Gewalt, Abläſſe zu verleihen; das Gegentheil behaupten hieße einen Glaubenssatz leugnen.[1])

Das Concil von Trient ſpricht ſich hierüber ganz klar aus: „Da die Gewalt, Abläſſe zu verleihen, von Chriſtus der Kirche verliehen worden iſt, und ſie ſich dieſer Gewalt, die ihr von Gott übergeben wurde, auch ſeit den älteſten Zeiten bediente, ſo lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Abläſſe, welcher für das chriſtliche Volk ſehr heilſam und durch das Anſehen der heiligen Concilien beſtätigt iſt, in der Kirche beibehalten werden müſſe, und belegt mit dem Bannfluche Diejenigen, welche entweder behaupten, ſie ſeien unnütz, oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, ſie zu ertheilen.“ (25. Sitz. Decret über die Abläſſe.)

Der Grund, warum das Concil von Trient über die Abläſſe nicht mehr geſagt, iſt lediglich darin zu ſuchen, daß man den Schluß des Concils nicht länger verſchieben mochte (namentlich auch wegen der Folgen, die das befürchtete Ableben des Papſtes nach ſich ziehen konnte), und den Vätern die Schwierigkeiten und die Ausdehnung dieſes Gegenſtandes ſo lebhaft vorſchwebten, daß die Mehrzahl meinte, man ſolle lieber gar nicht darüber reden, als hierdurch zu neuen weitläufigen Auseinanderſetzungen, von denen verderbliche Schritte zu befürchten waren, Anlaß bieten; auch der erſte Cardinal-Legat Morone meinte, man ſolle den Gegenſtand lieber für jetzt gar nicht, als nur oberflächlich und auf eine fürs Concil nicht paſſende Weiſe behandeln. Andererſeits wünſchte eine bedeutende Anzahl Väter, daß hierüber, als über den erſten Klagepunkt Luthers, doch jedenfalls, wenn auch nur kurz, gehandelt werde, damit die Proteſtanten nicht in ihrem Irrthum beſtärkt würden, indem ſie ſagen könnten, das Concil habe nicht daran gewollt, weil es ſich zu ſchwach gefühlt, hierin ſich zu behaupten; auch wurde die Beſorgniß laut, es könnte die gänzliche Unterlaſſung dieſer Erörterung am Ende leicht noch ein neues Concil veranlaſſen. Beſonders wünſchten die kaiſerlichen Geſandten, daß in dieſer Sache, wenn möglich, doch etwas geſchehen möchte, eben den Proteſtanten gegenüber. Nun machte der Biſchof von Modena, Aegidius Foscarari, Magiſter Sacri Palatii, der dem Concil auf Befehl Pius' IV. beiwohnte und einer der Verfaſſer des Catechismus Romanus ad parochos war, den Vätern bemerklich, man könne dieſen — an ſich allerdings weitläufigen — Gegenſtand ja auch kurz faſſen, ohne in einzelne Fragen, wie wichtig dieſe auch ſeien, einzugehen; um das Weſentliche zu erklären und dieſe Lehre gegen die neuen Irrlehrer zu vertheidigen, bedürfe es nicht vieler Disputationen, da für dieſelbe die hl. Schrift, die Tradition und die einſtimmige Lehre der Schule deutlich genug ſprächen; und ſo könne man hierüber ein Decret verfaſſen, welches keinerlei Schwierigkeiten machen würde. Seine Anſicht fand großen Beifall, und ſo wurde er mit noch einigen anderen Biſchöfen beauftragt, in dieſem Sinne das Decret zu formulieren, und darin namentlich auch Abſtellung, reſp. Vorbeugung der bezüglichen Mißbräuche

[1]) Vergl. Suarez de Sacramentis II. disp. 49.

anzubefehlen. Dieſes Decret wurde nun noch in der Nacht vom 3.—4. December abgefaßt, dann in aller Frühe am 4. December in der General-Congregation, und im Verlaufe des Tages bei der Schlußſitzung des Concils approbirt und publicirt. So die Akten des Concils, und deſſen Geſchichte von Card. Pallavicini (lib. 24, c. 8).

Die Beſtimmung deſſelben Decretes, „es ſolle Sorge getragen werden, daß nicht durch allzugroße Leichtigkeit die kirchliche Zucht geſchwächt werde", trifft beſonders auch ſpecielle Fakultäten quoad absolutionem a peccatis etiam enormibus ac reservatis, die bei Anlaß großer Abläſſe ſtattbatten und von Scheinbüßern mißbraucht wurden: ähnliche Fakultäten kommen jetzt faſt nur bei Jubiläen vor.

In dem von Papſt Pius IV. durch die Bulle »Injunctum nobis« v. 18. Nov. 1564 vorgeſchriebenen Glaubensbekenntniſſe heißt es daher ausdrücklich: Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse . . . . affirmo.

1. Dieſe Gewalt der Kirche iſt vielfach begründet in der heil. Schrift. In der That iſt nicht nur die zärtliche Neigung des Erlöſers, die Sünder aufzuſuchen und ihnen liebevoll Alles zu verzeihen, in das Herz der Kirche, dieſer Mutter aller Gläubigen, übergegangen, ſondern der göttliche Heiland hat ihr auch in der Perſon des hl. Petrus ganz beſtimmt verſprochen: „Alles, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſein: und Alles, was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel gelöſt ſein." (Matth. 16, 19.) Da alſo der göttliche Heiland an dieſer Stelle nichts ausnimmt, ſo erſtreckt ſich in der That die Binde- und Löſegewalt der Kirche über Alles, was nicht die Natur der Dinge oder eine ſpecielle Beſtimmung Jeſu Chriſti ihrer Macht entzieht. Das aber kann von dem Erlaſſe zeitlicher Sünden ſtrafen gewiß nicht behauptet werden. — Indem Chriſtus ſeiner Kirche, in der Perſon des hl. Petrus und der Apoſtel, die Schlüſſel des Himmelreiches gab, hat er ihr die Gewalt übertragen, den bußfertigen Sündern den Himmel zu öffnen; folglich auch die Gewalt, die Hinderniſſe zu heben, welche ſie davon ausſchließen. Nun aber iſt ſicherlich eines der größten Hinderniſſe die Verpflichtung, ſeine Schulden bis auf den letzten Heller zu bezahlen, d. h. die Nothwendigkeit, alle Sündenſtrafen abzubüßen, bevor man ins Himmelreich eingehen kann. Wir müſſen alſo ſchließen, daß die Kirche von ihrem göttlichen Stifter die Gewalt erhalten hat, die Seele nicht bloß von der Schuld der ewigen Strafe, ſondern auch von der zeitlichen zu befreien, und ſo die Feſſeln, welche ihren Eintritt in den Himmel hindern oder verzögern, zu brechen.

Mit der Schlüſſelgewalt wurde ferner der Kirche die Vollmacht gegeben, über den Kirchenſchatz zu verfügen; die Kirchenvorſteher haben demgemäß als „Diener Chriſti und Ausſpender der Geheimniſſe Gottes" (1. Cor. 4, 1) die Gewalt, den Gläubigen die in der Kirche niedergelegten Reichthümer mitzutheilen, alſo auch die Genugthuungen Chriſti und der Heiligen ihnen zuzuwenden, wie ſie es bei Spendung von

Ablässen thut. (Wilmers, Lehrb. 4. Bd. S. 717.) Hierüber spricht sich Papst Clemens VI. in der schon oben (S. 24) citirten Bulle so aus: „Diesen Schatz hat Christus nicht etwa in einem Schweißtuche verborgen oder in einem Acker vergraben, sondern er hat den hl. Petrus, den Schlüsselbewahrer des Himmels, und dessen Nachfolger, seine Stellvertreter auf Erden, beauftragt, ihn den Gläubigen zu ihrem Heile auszutheilen und ihn aus besondern vernünftigen Ursachen, bald zur gänzlichen, bald zur theilweisen Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafe, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere (wie sie es vor Gott als nützlich erkennen würden) denjenigen barmherzig zuzuwenden, welche wahrhaft reumüthig gebeichtet hätten." (cap. Unigenitus 2. de poenit. et rem. V. 9. Extrav. comm.)

Dazu kommt, daß der göttliche Heiland die größere Gewalt, Sünden zu vergeben und von den ewigen Strafen zu befreien, seiner Kirche mitgetheilt hat (Joh. 20, 23): wie sollte er ihr nun die geringere Gewalt, die zeitlichen Sündenstrafen nachzulassen, vorenthalten haben? — Ferner hat der Erlöser seine ganze Gewalt auf die Apostel und ihre Nachfolger übertragen: denn er sagte klar und bestimmt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden" (Matth. 28, 18), und: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." (Joh. 20, 21.) Offenbar ist nun in der Vollgewalt des Herrn die Gewalt, zeitliche Strafen nachzulassen, miteingeschlossen: also ist diese Gewalt auch auf die Kirche übergegangen.[1])

Ferner findet sich in der hl. Schrift ein Beispiel des Ablasses. Wir lesen nämlich im zweiten Corintherbrief, daß der hl. Apostel Paulus den blutschänderischen Corinther, nachdem derselbe bereits ein Jahr lang die über ihn verhängte Strafe des Kirchenbannes getragen, von der noch übrigen Buße lossprach, weil auch die Gläubigen durch sein bußfertiges Leben mit ihm ausgesöhnt waren. Dieser Nachlaß der Strafe war nicht einzig eine Aufhebung des Kirchenbannes und demgemäß die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen; denn der Apostel drückt seinen Zweifel aus, ob er wirklich etwas vergeben habe: „Wem ihr etwas verzieben habt, dem habe auch ich verzieben: denn was ich vergeben habe, wenn ich etwas vergeben habe, das geschah euretwillen an Christi Statt." (2. Cor. 2, 10.) Dieser Zweifel:

[1]) Treffend zeigt De Maistre das Unvernünftige in der Anfeindung des Ablasses. Den Begriff des Wortes etwas erweiternd, sagt er: „Es gibt keinen protestantischen Familienvater, der nicht in seinem Hause Ablässe ertheilt hätte, der nicht einem straffälligen Kinde auf die Fürbitte und die Verdienste eines andern Kindes hin, mit dem er zufrieden war, verzieben hätte. Es gibt keinen protestantischen Fürsten, der nicht während seiner Regierung hundert Mal Ablässe unterzeichnet hätte, indem er auf die Verdienste eines Vaters, eines Sohnes, eines Bruders, der Eltern oder Vorfahren hin Jemanden seine Strafe nachließ oder milderte u. s. w. . . . . Die Verblendeten oder Widerspenstigen mögen daher, so viel es ihnen beliebt, das Prinzip des Ablasses bestreiten, wir wollen sie reden lassen; es ist das Prinzip der Reversibilität; es ist ein Prinzip, das auf der Ueberzeugung der ganzen Welt beruht." (Soirées de Saint-Pétersbourg, Tom. 2. 10 entretien.)

„wenn ich etwas vergeben habe", kann sich offenbar nicht auf die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft beziehen, die ja der Apostel thatsächlich vollzogen hatte: ebenso nicht auf die Nachlassung der Schuld und ewigen Strafe: denn diese konnte der Apostel nicht außerhalb des Bußsakramentes, nicht in Abwesenheit und durch einen Brief gewähren. Also kann jener Zweifel nur rücksichtlich der zeitlichen Sündenstrafen berechtigt erscheinen, insofern nämlich diese Strafen vielleicht durch die Bußfertigkeit des reuigen Sünders schon hinlänglich vor Gott gesühnt waren: sollte letzteres noch nicht der Fall sein, so will der Apostel ihn jetzt davon lossprechen, und zwar „an Christi Statt", d. h. kraft göttlicher Vollmacht und deßhalb giltig vor Gott selbst. Ein solcher in Christi Namen dem reuigen und mit Gott bereits ausgesöhnten Sünder verliehener Straferlaß ist aber nichts anderes als ein Ablaß.

2. Die Ueberlieferung der ersten christlichen Jahrhunderte bezeugt gleichfalls, daß die Kirche sich im Besitze der Gewalt, Ablässe zu ertheilen, wußte und davon je nach den Verhältnissen Gebrauch machte.

So ersehen wir aus den Briefen des hl. Cyprian, daß den zur Zeit der Verfolgung vom Glauben Abgefallenen, wenn sie ihren Fehltritt bereuten und öffentlich Buße wirkten, auf Bitten der Märtyrer (welche ihnen Empfehlungsschreiben — libellos — mitzugeben pflegten) und in Ansehung ihrer Verdienste die Strafzeit abgekürzt wurde. Und dieser Nachlaß der Strafe hatte nach der Anschauung der Kirche Giltigkeit vor Gott; denn er wurde namentlich den schwer Kranken ertheilt, damit ihnen „Hilfe bei Gott" zu Theil würde und sie „im Frieden zum Herrn" gelangten.[1])

Ja, noch vor der Zeit Cyprians ist Tertullian (de Pudicitia c. 22 — Migne PP. lat. t. 2, 1026) Zeuge dafür, daß man im 3. Jahrhundert jenen Straferlaß auf die Empfehlung der Märtyrer hin wirklich als einen vor Gott giltigen angesehen hat; denn nach seinem Abfalle macht er dem Papst Zephyrin den Vorwurf: „Und du überträgst diese Gewalt auf deine Märtyrer? . . . . Wer erlaubt dem Menschen zu erlassen, was Gott vorbehalten werden muß? . . . . Es genüge dem Märtyrer, seine eigenen Vergehen gesühnt zu haben . . . . Bist du ein Sünder: wie kann das Oel deiner Lampe dir und mir genügen?" Es war also damals Lehre der Kirche, daß durch die Genugthuung der Märtyrer die Sündenstrafen Anderer gesühnt und daß dieser Nachlaß der zeitlichen Strafe nur durch die kirchliche Autorität den Büßern zugewendet werden konnte.

Als in der Folge die strengen Bußstationen und canonischen Bußstrafen eingeführt wurden, von welchen oben (S. 13 ff.) die Rede war, galt es als Regel, daß die vorgeschriebenen Bußen von den kirchlichen Vorstehern nach weisem Ermessen abgekürzt werden konnten. So erklärte

[1]) S. Cyprian. Epist. 10, ad martyres et confessores n. 4; Epist. 12, ad clerum de lapsis, n. 1 (Migne PP. lat. t. 4, 256 et 259); siehe auch Lainez, Disp. Trid. ed. Grisar, II, pag. 115.

das 1. Concil von Nicäa (325), der Bischof könne milder verfahren gegen Jene, die ernstliche Buße wirken[1]), und ähnlich hatte sich schon vorher das Concil von Ancyra (314) ausgesprochen. Daß es sich aber hier nicht bloß um den Nachlaß der Kirchenstrafen, sondern in der That um Erlaß der vor Gott schuldigen zeitlichen Sündenstrafen, d. h. um einen wirklichen Ablaß handeln konnte, wurde gleichfalls (S. 13) gezeigt.[2]) — Seit dem achten Jahrhundert ward die Form der Ablaßertheilung insofern geändert, als die früheren strengen Bußwerke in weniger harte, zumal in Beten, Fasten und Almosen umgewandelt wurden. Weil nämlich der Bischof (dem das Recht zustand, den eifrigen Büßern einen Theil oder auch die ganze noch übrige gesetzlich bestimmte Bußstrafe zu erlassen) zumal wegen der Ausdehnung der Diöcesen die Verwaltung des Bußsakramentes nicht mehr genau überwachen konnte, so mußten auch hinsichtlich des Ablasses allgemeinere Bestimmungen getroffen werden, indem die canonischen Bußstrafen gegen andere leichtere gute Werke umgetauscht oder erlassen wurden. Damit war dann der Weg zu den allgemeinen Abläßen, wie wir sie in der Folge finden, gebahnt. Seit dem zehnten Jahrhundert wurden an die Stelle der früheren Bußen vielfach Geißelungen, Wallfahrten, Beisteuer zu Kirchen und anderen gemeinnützigen Bauten gesetzt und daran also die Ablaßgnade geknüpft.

Mit dem Beginn der Kreuzzüge (1095) legte die Kirche der persönlichen oder mittelbaren Theilnahme an der Wiedereroberung des hl. Landes einen so hohen Werth bei, daß sie dafür den Nachlaß aller zeitlichen Sündenstrafen, d. h. einen vollkommenen Ablaß bewilligte. In der Folge konnten die nämliche Gnade auch alle Jene erlangen, welche zur Bekämpfung eines drohenden Feindes der Kirche hilfreiche Hand leisteten. Ebenso wurden von da an bei Gelegenheit von Kirchweihen, Heiligsprechungen und sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten Abläße verliehen.

Nach den Kreuzzügen bildeten besonders die Jubiläen in Rom, welche 1300 ihren Anfang nahmen, einen neuen Anlaß Abläße zu bewilligen; auch wurden von jetzt an Abläße an fast alle fromme Handlungen, wie die Begleitung des allerhl. Sakramentes zu einem Kranken, an die Anhörung von Predigten geknüpft, sowie an Kirchen, Altäre, Rosenkränze u. s. w. dauernd verliehen . . . Frühe, namentlich aber seit dem neunten Jahrhundert wurden endlich die Abläße auch auf die

---

[1]) Can. 13. bei Harduin I. 334.

[2]) „Es läßt sich ja nicht annehmen, die Kirche habe eben Jene, die durch Bußeifer sich auszeichneten, ihre Sündenstrafen hienieden abzutragen gleichsam verhindern und so dem weit strengeren Gerichte jenseits überantworten wollen. Und dennoch hätte sie diese Grausamkeit gegen ihre Kinder sich zu Schulden kommen lassen, wenn sie, was durch eigene Buße nicht erwirkt wurde, durch zu wendung der Genugthuungen Christi nicht hätte ersetzen können." (Wilmers, Lehrbuch, 4. Bd. S. 720.)

armen Seelen im Reinigungsorte ausgedehnt und ihnen fürbittweiſe zugewendet.[1])

Obgleich, wie wir geſehen, der Gebrauch des Ablaſſes von jeher in der römiſch-katholiſchen Kirche beſtand, ſo war er doch in den erſten Zeiten des Chriſtenthums nicht ſo häufig wie in den ſpätern und wie heute. Wundern wir uns hierüber nicht. Zu dem, was ihrer freien Verfügung überlaſſen und nicht zum Seelenheile nothwendig iſt, zieht die Kirche immer, bevor ſie den Kreis ihrer Zugeſtändniſſe und Gnaden erweitert oder verengt, die Bedürfniſſe der Gläubigen und die Zeitumſtände zu Rathe; und dann erſt vermehrt oder vermindert ſie in ihrer weiſen Vorſicht ihre Wohlthaten. Nun war in den erſten Zeiten des Chriſtenthums der Glaube ſehr lebendig; das Blut Jeſu Chriſti, womit in jener Zeit die Gläubigen ſich täglich tränkten, entflammte Viele mit einem heiligen Feuer, welches ſie befähigte, für ihren Gott Alles zu thun und zu leiden. Damals ſuchte man noch nicht ſo ſehr um Milderung nach; es war vielmehr Grundſatz, die durch die Sünden der göttlichen Majeſtät zugefügten Unbilden mittels der Kirchenbußen an ſich ſelbſt zu rächen. Wie heute, ſo war auch damals die Kirche ſich ihres Rechtes bewußt, Gnade und Ablaß zu ertheilen; aber ſie ſuchte ſo viel als möglich die Strenge der Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Die Abläſſe waren demnach in jenen Zeiten größern Glaubens und Eifers weniger nöthig. Jetzt ſind die öffentlichen Bußen ſchon ſeit Jahrhunderten abgekommen, und die früheren Strengheiten ſind faſt ganz außer Uebung, obſchon man ſich Gott gegenüber gewiß nicht weniger ſchuldig macht. „Da nun jetzt leider die Gläubigen, ſo ſchließt P. Lainez (Disput. Trident. ed. Grisar, II, 117) ſeine Erwägungen über dieſen Gegenſtand, im Eifer nachgelaſſen haben und vor der Buße zurückſchrecken, ſo müßte man ſie entweder ganz aufgeben und an ihrem Heile verzweifeln, oder die Kirche muß ihnen durch Gewährung von Abläſſen zu Hilfe kommen. Und darum bin ich der Meinung, daß jetzt eine geringere Urſache zur Bewilligung eines vollkommenen Ablaſſes hinreiche, als in früheren Zeiten."

So änderten ſich alſo im Laufe der Zeiten die äußere Form der Abläſſe und die Gründe, aus denen ſie verliehen wurden; dem Weſen nach blieben ſie ſich jedoch gleich. Denn es ſteht feſt, daß die katholiſche Kirche zu allen Zeiten die Gewalt, außerhalb des Bußſakramentes auf eine bei Gott giltige Weiſe die zeitlichen Sündenſtrafen nachzulaſſen, für ſich in Anſpruch genommen und vielfach ausgeübt hat. Was ſie aber in einer ſo allgemeinen, wichtigen und das Seelenheil betreffenden Angelegenheit zu allen Zeiten gethan, dazu hat ſie, wie das Concil von Trient an der oben (S 27) angeführten Stelle ſagt, von Gott und von Chriſtus die Vollmacht erhalten. Und wenn die Kirche den verſchiedenen Zeiten, den Bedürfniſſen und Schwächen ihrer Kinder ſich anpaſſend, in Spendung der Abläſſe zuerſt zurückhaltender, dann milder

[1]) Die ausführlichere Darſtellung des Ablaßweſens in den verſchiedenen Jahrhunderten bis auf unſere Zeit ſiehe z. B. bei P. Theod. a Sp. S. de Indulg. I, dissertatio prooem. §§ III—V; und Gröne, Der Ablaß u. ſ. w. §§ 12—15.

und freigebiger sich zeigte: wenn sie jetzt manchmal selbst für gering scheinende Werke große Ablässe[1]) gewährt, die früher die schwersten Bußübungen voraussetzten, — so verlor sie „als heilige und unfehlbare Stellvertreterin Jesu Christi den der göttlichen Gerechtigkeit schuldigen Ersatz niemals aus den Augen. Sie wendete Denjenigen, welchen sie durch Ablaß die zeitliche Strafe nachließ, die Genugthuungen Christi und der Heiligen zu. Denn wie der Glaube an die Gemeinschaft der Heiligen, so hat der Kirche auch jederzeit die festeste Ueberzeugung innegewohnt, daß sie die von Gott aufgestellte Verwalterin der geistlichen Güter dieser heiligen Gemeinschaft sei." (Deharbe, Erklärung, Bd. 3. S. 125.)

Vor dem 14. Jahrhundert waren indeß vollkommene Ablässe überhaupt noch eine große Seltenheit. Der hl. Thomas von Aquin † 1274) erwähnt nur den für die Kreuzfahrer bewilligten vollkommenen Ablaß (Quodl. 2. art. 16). Der größte unvollkommene Ablaß, von dem er (4. Sent. dist. 20, q. 1, art. 3 spricht, ist von 7 Jahren; ja er sagt, daß der Papst in einer allgemeinen Gnadenzeit (in generalibus absolutionibus) Denjenigen, welche über das Meer herkommen, 5 Jahre Ablaß gewährte; Denen aber, welche von jenseits der Berge, 3 Jahre, den Uebrigen nur 1 Jahr; sonst gebe er für den Besuch einer Kirche manchmal auch nur 40 Tage; wer für den König von Frankreich bete, dem habe Papst Innocenz IV. 10 Tage Ablaß bewilligt. Und doch sagt derselbe hl. Lehrer ebenda, daß es allgemeiner Gebrauch in der Kirche sei, für Wallfahrten und Almosen Ablässe zu gewähren. — Später wurden größere unvollkommene Ablässe

[1]) An der kurz vorher angeführten Stelle (II, 111—117) antwortet P. Vainez auf die ihm im Auftrag Papst Pius' IV. vorgelegte Frage: „welche eine Ursache als so bedeutend anzusehen sei, daß sie zur Bewilligung eines vollkommenen Ablasses genüge". Unter anderem bemerkt er, daß hier Rücksicht auf die Zeiten zu nehmen sei; denn die gleiche Sache könne zu einer Zeit nützlicher sein, als zu einer anderen. Ferner sei als Grund für die Gewährung des Ablasses nicht bloß jenes fromme Werk zu betrachten, welches als Bedingung zum Gewinn des Ablasses vorgeschrieben werde, sondern vielmehr all das Gute, welches damit in Verbindung steht und daraus hervorgeht. Er führt dann mehrere geschichtliche Beispiele an und schließt folgendermaßen: „auch die innere geistliche Umgestaltung (reformatio) und der Frieden der Kirche sind ein wichtiger Grund für einen vollkommenen Ablaß, da sie in der That gar sehr zur Verherrlichung Gottes und zum Nutzen der Kirche gereichen. Was also ein kräftiges Mittel ist zu jener Umgestaltung, ist auch Grund für einen Ablaß: so der häufige Gebrauch der hl. Sakramente, der Beicht und Communion; so auch fleißiges Gebet und Abtödtung des Fleisches, fromme und lange Wallfahrten. . . . . Ja auch solche Dinge, die an sich gering sind, aber mit Großem verbunden oder zu Großem in Beziehung stehen, sind hinreichend für einen vollkommenen Ablaß: so z. B. der Besuch der Peterskirche im Jubiläumsjahre, der Empfang des päpstlichen Segens am Osterfeste; denn wenn dies auch an sich mit geringer Mühe verbunden ist, so legen doch Jene, welche diese Werke verrichten, ein offenes Bekenntniß für die Einheit der Kirche unter einem Hirten, dem Stellvertreter Christi, ab (— und diese Einheit gereicht zur höchsten Ehre Gottes und zum größten Nutzen der Kirche, weil sie das Band der Liebe und des Gehorsams festigt), und deßhalb wird ihnen ganz mit Recht ein vollkommener Ablaß verliehen". Vergl. auch ebenda pag. 131 ff.

und auch die vollkommenen häufiger, und die Päpste begnügten sich manchmal mit geringeren frommen Werken der Gläubigen, wenn die Ehre Gottes oder der Nutzen der Kirche eine reichere Zuwendung der Genugthuungsverdienste Christi und der Heiligen aus dem ihr anvertrauten geistlichen Schatze zu fordern schien, weil eben das Hauptfundament der Ablässe in diesem unendlichen Kirchenschatze, nicht aber in den Werken liegt, welche in der Regel zum Gewinn der Ablässe vorgeschrieben werden. So erklärt sich auch die verschiedene Praxis der Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten. Sehr schön spricht sich hierüber derselbe heil. Thomas (4. Sent. dist. 20, q. 1, art. 3, sol. 2) aus, wo er zu dem Schlusse kommt, „daß eine jede Ursache, welche zum Nutzen der Kirche und zur Verherrlichung Gottes gereicht, hinreichend zur Verleihung von Ablässen berechtigt"; und er fügt bei: „auf diese Weise werden aber keineswegs die Pforten der göttlichen Barmherzigkeit gar zu weit aufgethan, wie Einige sagen; es wird auch der göttlichen Gerechtigkeit keinerlei Abbruch gethan, weil ja (eigentlich) nichts von der Strafe nachgelassen, sondern nur die Strafe (Genugthuung) des Einen dem Andern zugerechnet wird", — in dem Sinne nämlich, wie wir es oben bei Besprechung der stellvertretenden Genugthuung und des Kirchenschatzes (S. 21—26) weitläufig erklärt haben.

Sehr klar und eingehend fasst Papst Leo X. in seinem an den Cardinal Cajetan, damaligen apostolischen Legaten in Deutschland, gerichteten Decretalbriefe »Per praesentes«[1]) den Inhalt der kirchlichen Ueberlieferung bezüglich der Ablässe zusammen:

„Durch gegenwärtiges Schreiben glauben Wir dir mittheilen zu sollen, daß die römische Kirche, welcher alle andern zu gehorchen verpflichtet sind, die Ueberlieferung festhält, der römische Papst, der Schlüsselträger und Nachfolger Petri und Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, könne vermöge der Gewalt der Schlüssel, welche das Himmelreich öffnen, indem sie bei den Gläubigen die Hindernisse zum Eintritte in dasselbe entfernen, nämlich die Schuld und die Strafe für die wirklichen Sünden — die Schuld durch das Bußsakrament, die für die wirklichen Sünden nach der göttlichen Gerechtigkeit verwirkte Strafe vermittelst des kirchlichen Ablasses, — aus vernünftigen Gründen denjenigen Christgläubigen, welche durch das Band der Liebe Glieder Christi sind, mögen sie nun noch in diesem Leben oder im Fegfeuer sich befinden, aus den überreichen Verdiensten Christi und der Heiligen Ablässe gewähren, und indem er in apostolischer Machtvollkommenheit sowohl für die Lebendigen als auch für die Abgestorbenen Ablaß gewährt, über den Schatz der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen verfügen, und er habe stets die Gewohnheit gehabt, den Ablaß in der Weise der Absolution (für die Lebenden) zu ertheilen und in der Weise der Fürbitte (auf die Abgestorbenen) zu übertragen; und deßhalb würden Alle, sowohl die Lebenden als auch die Abgestorbenen, welche wirklich alle diese Ablässe gewinnen, von einer so großen zeitlichen Strafe, welche sie nach der göttlichen Gerechtigkeit für ihre wirklichen Sünden schulden, befreit, wie sie dem bewilligten und erlangten Ablaß entspricht: und Wir entscheiden, daß Alle . . . so glauben und lehren sollen."

[1]) Abgedruckt in P. Theodorus a Spiritu S. part. I. pag. 96 und in den Mélanges théologiques II, 128.

Zudem hatte der fromme Gebrauch der Ablässe bei den Gläubigen immer mehr an Ansehen gewonnen und sich ausgebreitet, schon bevor die Angriffe und Lästerungen der neuen Irrlehrer die Kirche zwangen, den göttlichen Ursprung des Ablasses, seinen Nutzen und seine Wirksamkeit dogmatisch festzustellen und auszusprechen. Ja, der Urheber der unglückseligen kirchlichen Spaltung im 16. Jahrhundert war selbst anfangs noch so sehr von der allgemeinen kirchlichen Ueberlieferung bezüglich des Ablasses beherrscht, daß er, vor seinem gänzlichen Bruch mit der Kirche, in der ersten der von ihm am 31. Oktober 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagenen Thesen sagte: „Wer wider die Wahrheit des päpstlichen Ablasses redet, der sei ein Fluch und vermaledeiet." Damals leugnete er also noch nicht, daß die römischen Päpste das Recht haben, Ablaß zu ertheilen. Eifersucht und Aerger brachten ihn jedoch bald nachher dahin, die Ablässe und das Recht des obersten Hirten zu deren Ertheilung zu bekämpfen.

In seiner Schrift „Wider Hans Worst" vom Jahre 1541 (Luthers Werke, Wittenberger Ausgabe vom Jahre 1572, 12. Theil, 324. Blatt) gesteht er übrigens wiederholt, daß er, als er gegen den Ablaß zu predigen anfing, selbst nicht gewußt habe, was der Ablaß sei, und er bekräftigt dieses Geständniß mit einem Eidschwur. — Luthers Zeitgenossen, auch seine Vorfahren wußten jedoch recht wohl, was der Ablaß sei. Der Domprediger Dr. Johann Geiler von Kaisersberg, der schon im Jahre 1510 starb, zeigt in seinem Werke „das Schiff des Heils" deutlich und ausführlich, was der päpstliche Ablaß nicht sei, und was derselbe sei. In Geilers ausgewählten Schriften von Dr. Ph. de Lorenzi, Trier 1883, 4. Bd. S. 359 heißt es: „Zum siebenten haftet an der Sünde auch nach der Vergebung der Schuld noch zeitliche Strafe, welche in diesem Leben oder im Fegfeuer abgebüßt werden muß. Diese zeitliche Strafe, in welche die ewige verwandelt ist, kann nun entweder durch die eigene Genugthuung des Sünders oder durch Zuwendung der Genugthuung Christi und seiner Heiligen von Seiten des Papstes oder eines dazu Bevollmächtigten nachgelassen werden. Und dieser Nachlaß, nicht der Sünde und der ewigen Strafe, sondern der zeitlichen Strafe heißt Ablaß". — Ebenso war der Dominikaner Tetzel, gegen den Luther zunächst auftrat, über den Ablaß sehr wohl unterrichtet, wie die 106 Antitheſen zeigen, die er den Thesen Luthers sofort gegenüberstellte: „Wer Tetzels Antitheſen gelesen, sagt Hefele (Tübinger Quartalschrift 1854, S. 631), muß zugeben, daß dieser Mann die schwierige Lehre vom Ablaß sehr gut verstand. Er hob besonders hervor: die Ablässe tilgen nicht die Sünde, sondern lediglich die den Sünden folgenden zeitlichen Strafen, und selbst diese nur dann, wenn die Sünden aufrichtig bereut und gebeichtet sind; die Ablässe schmälern nicht die Verdienste Christi, sondern setzen eben an die Stelle der genugthuenden Strafen das genugthuende Leiden Christi." — Daß aber Tetzel selbst (nicht Wimpina, der damalige Rector an der neuerrichteten Universität zu Frankfurt an der Oder) die Antitheſen verfaßte, zeigt der Verfasser des Aufsatzes über Wimpina im „Katholik", neue Folge Bd. 22, S. 129—132. Vergl. auch Gröne, Tetzel und Luther, S. 74—81, und Janssen, Geschichte des deutsch. Volkes, II. S. 79.

Vor Martin Luther hatten die Waldenser oder die sogenannten „Armen von Lyon", Johann Wiclif und die Hussiten das Recht des Papstes und der Bischöfe zur Ertheilung von Ablässen geleugnet. Die Irrthümer Wiclifs wurden auf dem Concil von Constanz (8. und 19. Sitzung) verdammt. (Siehe Gröne, der Ablaß § 17.)

V. Wer Ablässe ertheilen kann. — Die Verleihung derselben ist eine Ausübung der Gerichtsbarkeit. — Der Ablaß wird den Lebenden nach Art einer Lossprechung zu Theil.

Die Vollmacht, Ablässe zu verleihen, kommt der Kirche zu, d. i. an erster Stelle dem römischen Papste, dem Nachfolger des h. Petrus und Statthalter Christi auf Erden, und dann auch den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, also den Oberhirten, welche mit der Leitung der Kirche betraut sind,[1]) und in deren Hände die Schlüssel des Himmelreichs niedergelegt sind; ihnen steht es zu, die geistlichen Schätze der Kirche auszutheilen.[2]) (Vgl. Suarez, de Sacrament. II, disp. 55.)

Die Verleihung der Ablässe ist eine Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) oder ein Akt der geistlichen Regierungsgewalt, eine Gewalt, zu deren Ausübung nicht, wie zur Spendung eines Sakramentes, der priesterliche oder bischöfliche Charakter durchaus erforderlich ist. Denn ein Jedes muß, wie die Theologen[3]) sagen, so nachgelassen oder gelöst werden, wie es seine Natur erfordert. Da die Todsünden nicht ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade nachgelassen werden, so geschieht ihre Vergebung durch die Sakramente der Taufe oder der Buße, durch welche die Gnade eingegossen wird, und dazu ist die priesterliche oder Weihegewalt (potestas ordinis) durchaus nothwendig. Die bloße Nachlassung der zeitlichen Strafen dagegen, welche nach der Vergebung der Sünden noch zu tilgen bleibt, erfordert nicht eine neue Eingießung der Gnade; sie setzt im Gegentheile voraus, daß die Seele schon damit geschmückt sei. Deßhalb geschieht diese Lossprechung oder Nachlassung außerhalb des Sakramentes der Buße durch Zuwendung der Genugthuung unseres Herrn und der Heiligen, d. h. durch die Ablässe. Dazu ist nur erforderlich, daß die gesetzmäßigen Ausspender des Kirchenschatzes die geistliche Gerichtsbarkeit oder Regierungsgewalt haben.[4]) Hieraus folgt 1. daß die persönlichen Ablässe,

---

[1]) Papa potest principaliter, alii vero, in quantum potestatem ab eo accipiunt, vel ordinariam, vel commissam seu delegatam. (S. Thom. Quodlibet 2, q. 8, a. 16.)

[2]) Cap. Cum ex eo 14. X. et cap. Nostro 15. X. de poenit. et rem. V. 38. — und cap. Indulgentiae 3. de poenit. et rem. V. 10. in Sext. — Papst Leo X. erklärte das Nämliche in dem oben S. 34 mitgetheilten Decretalbrief.

[3]) Siehe Bellarmin, de Indulg. l. 1, cap. 3, n. 3.

[4]) »Indulgentia non se extendit ad remissionem culpae, quia non est sacramentalis, unde non sequitur ordinem, sed jurisdictionem; potest enim et non sacerdos indulgentiam facere, si sit ei commissum.« S. Thom. Quodl. 2, art. 16, ad 2.

welche ein Bischof ertheilt, nur auf dessen Bisthumsangehörige sich erstrecken können, da keiner von einem fremden Richter verurtheilt oder freigesprochen werden kann: quum a non suo judice ligari nullus valeat vel absolvi[1]). Es kann aber auch ein gewählter und canonisch eingesetzter Bischof, obgleich er noch nicht geweiht ist, Ablässe verleihen, während ein einfacher Titularbischof oder ein gewöhnlicher Coadjutor, auch mit dem Rechte der Nachfolge, oder ein Bischof, der etwa resignirt hat, diese Gewalt nicht besitzt, eben weil mit seiner Würde eine Gerichtsbarkeit nicht verbunden ist.[2]) — 2. Da die geistliche Gerichtsbarkeit auf Andere übertragen werden kann, so hat der Papst die Vollmacht, Bischöfe und Priester zur Segnung frommer Gegenstände mit Ablässen, zur Ertheilung des vollkommenen Ablasses an Lebende oder Sterbende zu bestellen.

Der römische Papst, welcher allein eine allgemeine Gerichtsbarkeit besitzt, hat in seiner Eigenschaft als oberster Hirt und Richter aller Gläubigen, als unumschränkter Verwalter der geistlichen Güter der Kirche, die Vollmacht, Ablässe für die ganze katholische Welt, und zwar alle Arten von Ablässen, für Lebende und Abgestorbene, zu ertheilen.[3])

Ein allgemeines Concil hat diese Gewalt nur mit dem Papste und durch denselben; ein Provinzialconcil hat diese Gewalt nicht. (Suarez de Sacramentis II, disp. 55, sect. 1; Bellarmin. de Indulg. l. 1, c. 11.)

Die Bischöfe können nach der gegenwärtigen Ordnung, welche durch can. 62 des vierten allgemeinen Lateran-Concils (1215) unter Innocenz III. festgesetzt ist[4]), einen Ablaß von Einem Jahre an

[1]) Ex cap. Quod autem 4. X. de poen. et rem. V. 38.

[2]) Siehe Decreta authentica (S. C. Indulg. . . . jussu et auctoritate SS. D. N. Leonis PP. XIII., Ratisbonae, 1883) n. 433. ad 4.

[3]) Totus iste thesaurus, sagt der hl. Thomas, est in dispensatione ejus, qui praeest generali Ecclesiae: unde Petro Dominus claves regni coelorum commisit. (Matth. 16.) Quando ergo utilitas vel necessitas ipsius Ecclesiae hoc exposcit, potest ille, qui praeest Ecclesiae, de ista infinitate thesauri communicare alicui, qui per charitatem sit membrum Ecclesiae, de praedicto thesauro, quantum sibi visum fuerit opportunum, vel usque ad totalem remissionem poenarum, vel usque ad aliquam certam quantitatem. (Quodl. 2, q. 8, a. 16.)

[4]) Bis zum Jahre 1216 übten die Bischöfe die Gewalt, Ablässe zu verleihen, in ihren Diöcesen ganz unbeschränkt. Weil aber viele Mißbräuche vorgekommen waren, so wurde auf dem obengenannten Concil diese Vollmacht der Bischöfe auf engere Grenzen eingeschränkt. Der betr. Canon lautet: »Quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam Ecclesiarum Praelati facere non verentur, et claves Ecclesiae contemnuntur et poenitentialis satisfactio enervatur, decernimus, ut cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra unum annum, sive ab uno sive a pluribus Episcopis dedicetur; ac deinde in anniversario dedicationis tempore 40 dies de injunctis poenitentiis indulta remissio non excedat. Ad hunc quoque dierum numerum indulgentiarum litteras praecipimus moderari, quae pro quibuslibet causis aliquoties conceduntur.«

dem Tage der Einweihung einer Kirche ertheilen; bei jeder andern Festlichkeit und Veranlassung aber nur 40 Tage, und zwar nur in ihren Diöcesen, und nur für die Lebenden.

Angehörigen fremder Diöcesen kann ein Bischof selbst nicht mit Einwilligung des Bischofs, dem jene unterstehen, einen Ablaß ertheilen.[1] Hat jedoch der Bischof einen Ablaß an den Besuch einer Kapelle, eines Kreuzes u. s. w. geknüpft, mit einem Worte, ist der Ablaß örtlich, so kann er auch durch Solche gewonnen werden, die der Diöcese nicht angehören, wenn sie diesen Ort oder Gegenstand besuchen.[2] Es kann aber der Nachfolger eines Bischofes nicht noch einmal einen Ablaß von 40 Tagen mit dem nämlichen Gegenstande, oder mit derselben Andachtsübung verbinden, noch auch können die Bischöfe die ihnen zustehende Ablaßverleihung von 40 Tagen dadurch erweitern, daß sie z. B. auf einzelne Theile eines guten Werkes, oder auf die einzelnen Worte eines Gebetes je 40 Tage Ablaß verleihen: einer solchen Anhäufung haben mehrere Päpste widersprochen, unter anderen Clemens IX. durch Decret v. 20. November 1668 und Pius IX. durch Decret v. 12. Januar 1878.[3]

Wenn der Papst für ein gutes Werk oder für eine Bruderschaft (oder frommen Verein) bereits Ablässe verliehen hat, so kann ein anderer Bischof oder Prälat ebendafür neuen Ablaß nur dann bewilligen, wenn er neue Ablaßbedingungen zur Gewinnung des neuen Ablasses vorschreibt. Das Gleiche gilt bezüglich der Kreuze, Rosenkränze u. s. w., welche bereits vom Papste oder einem bevollmächtigten Priester gesegnet und mit den sogen. apostolischen Abässen versehen sind (Decr. auth. n. 433 ad 1).

Die Erzbischöfe können in ihren eigenen Diöcesen und in denen, welche zu ihrer Kirchen-Provinz gehören, die nämlichen Ablässe ertheilen, wie die Bischöfe, auch wenn sie nicht gerade die Visitation abhalten.[4]

Die General-Vicare, Capitular-Vicare, Ordens-Generäle, Aebte (auch wenn sie exemt sind), Visitatoren, Provinziale, Pfarrer, Beichtväter u. s. w. können, ohne eine besondere Vollmacht, keine Ablässe ertheilen (sie können es nur als Delegirte des hl. Stuhles oder der Bischöfe): ihrem Amte ist diese Befugniß von der Kirche oder vom hl. Stuhle eben nicht eingeräumt.[5]

---

[1] Decreta authentica n. 433 ad 2. Ebendaselbst n. 265 wird entschieden, daß nur der betreffende Diöcesanbischof auf ein gemaltes Muttergottesbild, das eine fromme Person in Marseille besaß, einen von den Gläubigen unter gewissen Bedingungen zu gewinnenden Ablaß von 40 Tagen bewilligen konnte; — daß aber die weiteren Ablässe, welche sich dann die gleiche Person von durchreisenden Bischöfen auf das nämliche Bild geben ließ, ungiltig seien.

[2] Eus. Amort, Theol. mor. tract. de Sacram. Poenit. disp. 7, q. 88.

[3] Vergl. Theod. a Spiritu S. de Ind. I, pag. 190, und Decreta authentica n. 433, ad 2, 3 et 5.

[4] Aus cap. Nostro 15. X. de poenit. et remiss. V. 38.

[5] Aus cap. Accedentibus 12. X. de excessib. Praelator. V. 31. — Amort, loco cit. qu. 87. — S. Thomas (Quodl. 2, a. 16 et 4. Sent. dist. 20, a. 4), S. Bonaventura (in lib. 4. Sent. dist. 20, q. 3), Suarez (de Sacram. II, disp. 55, sect. 4) etc.

Die Theilnahme an den Verdiensten eines Ordens, welche zuweilen die Obern religiöser Institute einigen besondern Wohlthätern oder Gönnern verleihen, ist keineswegs ein Ablaß. Sie ist als eine bloß fürbittliche Zuwendung oder Schenkung von guten Werken und Gebeten der Genossenschaft aufzufassen.[1]) So erklären es auch die Generalobern der verschiedenen Orden selbst ausdrücklich in den betreffenden Documenten.

Die Cardinäle können, auch wenn sie nicht Bischöfe, ja nicht einmal Priester sind, einen Ablaß von 100 Tagen verleihen, wenn sie in ihren Titularkirchen an Festtagen den kirchlichen Funktionen beiwohnen.

In Folge einer wenigstens stillschweigend vom Papste gebilligten Gewohnheit kann der Großpönitentiar zu Rom ebenfalls einen Ablaß von 100 Tagen bewilligen.

Die apostolischen Nuntien und Legaten a latere können nach Maßgabe der ihnen vom Papste eingeräumten Befugnisse im ganzen Bereiche ihrer Nuntiatur und Legation mit einem beliebigen guten Werke einen Ablaß von 100, 200 oder 300 und mehreren Tagen verbinden, wofern sie nur nicht die Zahl der Tage eines Jahres erreichen. Sie können für eine Kirche oder Kapelle einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilligen, den diejenigen Gläubigen gewinnen können, welche nach Beicht und Communion dieselbe besuchen und daselbst nach den Intentionen des hl. Vaters beten. Die andern Legaten (legati nati) können als solche keine Ablässe verleihen. (Theodor. a Sp. S. I, 210.)

Die Ablässe, welche die Kirche den lebenden Gläubigen verleiht, haben, wenn kein Hinderniß in den Weg tritt, sicher und unfehlbar ihre Wirkung, nämlich die Nachlassung aller oder eines Theiles der zeitlichen Sündenstrafen; denn für die Lebenden, welche der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen sind und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ist der Ablaß eine wahre richterliche Lossprechung (juridica absolutio); er ist eine Nachlassung und Vergebung, welche auf der Schlüsselgewalt und auf der richterlichen Vollmacht beruht, mit der Jesus seine Kirche durch die denkwürdigen Worte bekleidet: „Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein." (Matth. 16, 19.) Darum kann, wie oben gesagt, Niemand einem Anderen als seinem Untergebenen einen Ablaß verleihen, weil ein Richter nur Diejenigen binden und lösen kann, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Mehrere Päpste, unter andern Gregor VII. und Martin V. haben den Ablässen, welche sie ertheilten, in diesem Sinne den Namen „Lossprechung" gegeben.

[1]) Dicendum est, quidquid in hoc genere Praelati Religiosorum aut possint aut faciant, solum esse suffragiorum oblationes seu donationes, non vero esse indulgentiarum concessiones. (Suarez, l. c. sect. 5. Aehnlich Theodorus a Spiritu S. l. c. I, 200.)

Die Kirche läßt somit, wenn sie einem ihrer noch lebenden Kinder[1]) einen Ablaß verleiht, die demselben entsprechende Strafe in Form einer Lossprechung direkt nach, — so jedoch, daß die Kirche in demselben Augenblicke, wo sie davon lossspricht, Gott eine entsprechende Genugthuung dafür darbietet; sie nimmt nämlich aus dem unerschöpflichen Schatze der Verdienste und Genugthuungen Jesu Christi und der Heiligen gleichsam einen Theil heraus, der dem verliehenen Ablasse gleichkommt, und indem sie denselben dem bußfertigen Sünder zuwendet, spricht sie zu ihm wenigstens durch die That: „Mein Kind, du bist jetzt theilweise oder gänzlich von der Strafe, welche deine Sünden verdienen, befreit; deine Strafe ist ganz oder zum Theil abgezahlt; Jesus Christus, die Mutter Gottes und die Heiligen haben für dich Genugthuung geleistet; erzeige dich ihnen dankbar, besonders durch deine Besserung und durch die Unschuld deines Lebens."

Nach dieser Auseinandersetzung sieht man nun leicht, warum die Theologen den Ablaß zugleich eine Lossprechung und eine Zahlung nennen: Indulgentia essentialiter est absolutio habens annexam solutionem ex thesauro meritorum Christi et Sanctorum. (Theodorus a Spiritu S. I, 251; Suarez de Sacram. II. disp. 49, sect. 4: de Lugo de Poenit. disp. 27, n. 4 etc.) — Dicendum, quod relaxatio sive indulgentiae collatio duo dicit, scilicet thesauri Ecclesiae communicationem, et cum hoc quandam judiciariam absolutionem. (S. Bonav. in 4. Sent. dist. 20, part. 2, art. 1, qu. 5.) — Und der hl. Thomas sagt: »Qui indulgentias suscipit, non absolvitur simpliciter loquendo a debito poenae; sed datur sibi, unde debitum solvat.« (4. Sent. dist. 20. q. 1, a. 3, sol. 1, ad 2.) — Siehe auch Bellarm. de Indulg. l. 1. cap. 5, n. 3 et 4.

Der Grund von dem eben Gesagten ist, daß weder die kirchlichen Obern, noch auch der Papst selbst so unumschränkte Herren sind, daß sie nach Willkür und ohne irgend einen Ersatz den Menschen ihre Sünden und die Strafen, deren sie vor Gott noch schuldig sind, nachlassen könnten. Sie sind von Gott aufgestellte Richter (Oberhirten), welche freilich kraft der Gewalt, mit der sie bekleidet sind, an Gottes Statt die Sünden und ihre Strafe nachlassen können; jedoch so, daß auch der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geleistet werde. So z. B. läßt der Priester, wenn er im Sakramente der Buße einen Sünder von seinen Vergehen und einem Theile der zeitlichen Strafe lossspricht, ihm diese nach, weil Christus durch sein Blut den Lösepreis gezahlt und Genugthuung geleistet hat. Das Gleiche findet bei dem Ablasse statt, durch welchen die Oberhirten die auf die Sünden gesetzten zeitlichen Strafen nachlassen, indem sie dieselben, so zu sagen, mit den Genugthuungen Jesu Christi und der Heiligen bezahlen. Das Wort des

[1]) Wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, werden wir in der nächsten Nummer sehen.

Apostels: „Ohne Blutvergießen gibt es keine Vergebung" (Hebr. 9, 22) findet also auch hier seine Anwendung.

Daß es darum keineswegs die Absicht der Kirche ist, durch Bewilligung von Ablässen uns von jeder andern Verbindlichkeit frei zu sprechen, wurde bereits oben (S. 17) gezeigt.

VI. Ob und wie die Ablässe den armen Seelen zugewendet werden können.

Es ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens, die sich auf die hl. Schrift und die ununterbrochene Ueberlieferung stützt, daß es ein Fegfeuer gibt, und daß die Seelen, welche in demselben zurückgehalten werden, durch die Gebete, Fasten, Almosen und andere gute Werke der Lebenden, namentlich aber durch die Darbringung des allerheiligsten Meßopfers, Hilfe und Trost in ihren Leiden erlangen können.[1])

Schon im A. B. brachte man Gebete und Opfer für die Todten dar, und man hegte keinen Zweifel, daß dieses ein heiliger, heilsamer und von Gott selbst eingegebener Gedanke sei: „es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöset werden." (2. Machab. 12, 46.) Und daß die gesammte Kirche es nie versäumt hat, während der Feier der heiligen Geheimnisse für die Verstorbenen zu beten, davon kann man sich durch einen Blick in die alten Liturgien überzeugen. Also immer und überall hat man an das Fegfeuer geglaubt, d. h. an einen Ort oder einen Zustand der Leiden, wo Gott die rechte Ordnung der Dinge wieder herstellt. Dort vollendet er in der That die Bestrafung der Fehler, welche auf Erden nicht genugsam gesühnt worden sind: dort unterwirft er die heiligen Seelen der letzten Reinigung, um auch die geringste Makel an ihnen auszutilgen, und sie durch's Feuer zu jenem Grade vollendeter Reinheit zu führen, welcher nothwendig ist, um Gott selbst von Angesicht zu Angesicht schauen zu können. Ist dieses Verfahren Gottes nicht höchst gerecht und billig? Trösten wir uns also mit dem Gedanken, daß, wenn auch wir dereinst uns unter diesen leidenden Seelen befinden werden, die ganze Kirche für uns beten wird, die Kirche, diese so zärtliche Mutter, die immer um ihre Kinder bekümmert ist und ihnen immer zu Hilfe eilt, bis sie dieselben in den Schoß der glückseligen Ewigkeit hinübergeleitet hat!

Aber nicht bloß durch die erwähnten guten Werke, sondern auch vermittelst der Ablässe können wir den Seelen im Fegfeuer Hilfe, Trost und Befreiung verschaffen. Die katholische Kirche hat hieran nie gezweifelt. Der P. Theodor vom hl. Geiste erwähnt Documente aus den Jahren 878 und 899, aus denen klar hervorgeht, daß die Päpste schon damals den Verstorbenen durch Ablässe zu Hilfe gekommen sind.[2]) Wäre es aber nun nicht, um mit dem hl. Augustin zu reden, eine

[1]) Kirchenrath v. Trient. 25. Sitz. Decret v. Fegfeuer. — 6. Sitz. 30. Can. — 22. Sitz. 3. Can. u. 2. Cap. — Vergl. Suarez de Sacram. II, disp. 48 u. 53.

[2]) Auf den Einwurf, man könne nicht nachweisen, daß die Kirche vor dem neunten Jahrhunderte den Verstorbenen Ablässe zugewendet habe, daß man also aus der Praxis der Kirche diese Lehre nicht beweisen könne, antwortet der

höchst vermessene Thorheit, das in Abrede stellen zu wollen, was die ganze Kirche auf dem Erdenrunde glaubt und ausübt?[1])

Auf der berüchtigten Synode von Pistoja hatte man nach dem Vorgange Luthers die Behauptung aufzustellen gewagt, den Verstorbenen Ablässe zuzuwenden, sei eine leere Einbildung.[2]) Pius VI. hat in seiner Bulle »Auctorem fidei« diesen Satz als „falsch, verwegen, fromme Ohren verletzend, voll Unbilde gegen die Päpste und gegen den Gebrauch und die Gesinnungen der gesammten Kirche" verworfen und verdammt. Und in der That, wenn unsere Gebete und guten Werke an und für sich genommen den Seelen im Fegfeuer nützlich sind, müssen wir dann nicht glauben, daß die Ablässe, welche nichts anderes sind, als die Zuwendung der Genugthuungen Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen, ihnen noch weit vortheilhafter sein werden, da diese Zuwendung durch die Kirche selbst geschieht? — Zudem ist die Vollmacht, die Qualen der Seelen im Fegfeuer zu mildern und abzukürzen, eine der schönsten Folgerungen aus der Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen, auf der ja, wie wir oben sahen, auch die Lehre vom kirchlichen Ablasse beruht. Die Seelen der Gläubigen, welche in der Gerechtigkeit sterben, sagt der h. Augustin, werden ja durch den Tod nicht von der Kirche getrennt (neque enim piorum animae mortuorum separantur ab Ecclesia)[3]): denn sie sind Glieder eines und desselben Leibes und bleiben mit den Seelen der Gläubigen, die noch auf Erden leben, durch das Band desselben Glaubens und derselben

nämliche Autor I, pag. 390): Respondeo, ex quo constet a saeculo nono ad haec tempora usus indulgentiarum pro defunctis, optime evinci, eum esse legitimum: impossibile quippe est, in re morali atque gravissima Ecclesiam errasse ac fidelibus errandi occasionem praebuisse. Quamobrem, etiam dato, ante saeculum nonum hanc potestatem minime exercuisse, non evertitur hoc nostrae catholicae conclusionis fundamentum; cum enim potestas clavium varios actus complectatur, opus non est, eos omnes primis saeculis, sed satis est, decursu temporum exercuisse, prout expedire judicavit. — Uebrigens folgt aus dem Mangel an geschichtlichem Nachweis noch nicht, daß nicht früher diese Gewalt thatsächlich ausgeübt wurde. — Vergl. auch Lainez, disput. Trident. ed. Grisar II, pag. 117 sqq.

[1]) Epist. 54 (al. 118), n. 6: si quid tota per orbem frequentat Ecclesia, quin ita faciendum sit, disputare, insolentissimae insaniae est. (Migne PP. lat. t. 33, 202.)

[2]) Leo X. verwarf in der Bulle »Exsurge Domine« den bekannten Satz Luthers: „Sechs Klassen von Menschen sind die Ablässe weder nöthig, noch nützlich, nämlich den Verstorbenen u. s. w."

[3]) De Civ. Dei lib. 20, cap. 9 (Migne t. 41, 674). — Dasselbe erhellt aus dem (S. 34) erwähnten Decretalbriefe Leo's X. an den Cardinal Cajetan. — Es mögen hier auch folgende schöne Worte des Grafen de Maistre Platz finden: „Welch erhabenes Gemälde bietet uns doch diese unermeßliche Stadt der Geister mit ihren drei immer im Wechselverkehr stehenden Abtheilungen! Die streitende Kirche reicht die eine Hand der leidenden und erfaßt mit der andern die der triumphirenden. Dank- und Bittgebete, Genugthuung, Hilfeleistung, Einsprechungen, Glaube, Hoffnung und Liebe, Alles strömt wie erfrischende Wasserquellen von der einen zur andern." (Soirées de Saint-Pétersbourg, tom. II, 10e entretien.

Liebe vereinigt, und hierin liegt eben der Grund, warum wir mitleidsvoll ihnen zu helfen trachten.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, so geschieht diese Zuwendung allerdings nicht, wie bei den Lebenden, durch einen Akt der Gerichtsbarkeit und Lossprechung, sondern bloß durch einen Akt der Fürbitte und der Aufopferung.[1] Da nämlich die Kirche über die Verstorbenen, welche nicht mehr ihrer Gewalt, sondern nur der Herrschaft Gottes unterworfen sind, keine Gerichtsbarkeit mehr ausübt, so kann sie dieselben auch nicht unmittelbar von ihren Strafen befreien oder lossprechen; sie kann keinen Richterspruch über dieselben fällen; wohl aber kann sie aus dem Kirchenschatze die Zahlung für ihre Schuld der göttlichen Gerechtigkeit anbieten, mit der an Gott gerichteten Bitte, diese annehmen zu wollen. So z. B. kann ein König aus seinem Schatze Zahlung anbieten für einen Unglücklichen, der in einem andern Reiche den Strafgesetzen verfallen ist, und kann die Bitte beifügen, die dargebotene Summe annehmen zu wollen, auf daß der Arme aus dem Gefängnisse entlassen werde; durch richterlichen Spruch aber kann er ihn nicht befreien. Die Kirche hat also immer unmittelbare Gewalt über den Schatz, aber nicht über die zu befreienden armen Seelen; daher erläßt sie ihnen die Strafen nur mittelbar, d. h. die Kirche nimmt aus ihrem Schatze gewissermaßen einen dem betreffenden Ablasse entsprechenden Theil von den Verdiensten und Genugthuungen heraus, und bietet ihn Gott an mit der Bitte, die Leiden der armen Seelen um so viel zu lindern: es geschieht dies regelmäßig auf bestimmte gute Werke hin, welche von den Lebenden zu dem Zwecke verrichtet werden, um den an diese geknüpften Ablaß den armen Seelen zuzuwenden. Daß ohne solche gute Werke seitens der Lebenden der Papst einen Ablaß zu Gunsten der Verstorbenen ertheilen könne, ist nicht erwiesen.[2]

So weit nun Gott die ihm von der Kirche dargebotene Genugthuung annimmt, erhalten die Seelen im Fegfeuer, welchen der Ablaß

[1] »Quia bona et thesaurus Ecclesiae est in Summi Pontificis potestate, et illi, qui sunt in purgatorio, ratione charitatis idonei sunt spiritualia beneficia recipere, Papa potest eis bona Ecclesiae communicare. Quantum autem ad auctoritatem judicandi, cum illi jam exierunt forum Ecclesiae et ecclesiasticum judicium, videtur, quod eis non possit fieri absolutio, nisi per modum deprecationis: et ita proprie loquendo non fit eis relaxatio: sed si large dicatur relaxatio cujuscunque auxilii impensio et bonorum Ecclesiae communicatio, sic potest eis relaxatio fieri; sed haec non tenet modum judicii, sed potius suffragii.« (S. Bonaventura in 4. Sent. dist. 20. part. 2, art. 1, qu. 5.)

[2] Der Cardinal Lugo (de Sacram Poenit. disp. 27. n. 62 sqq.) ist der Ansicht, daß der Papst diese Vollmacht nicht besitze; Theodorus a Sp. S. aber vertheidigt de Indulg. I. 399) das Gegentheil. Lainez (Disput. Trident. ed. Grisar. II. 117 wollte sich weder für die eine, noch für die andere Meinung entscheiden; ähnlich Suarez (de Sacram. II, disp. 53. sect. 3, welcher beide passend vereinigt.

zugewendet wurde, die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche sie noch erdulden müßten. Und gewiß, wir haben allen Grund zu glauben, daß Gott dieselbe wirklich, wenigstens in irgend einer Weise annimmt. Oder gibt uns nicht die Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen hierin Zuversicht? Sind nicht die Verdienste Jesu Christi, Maria's und der Auserwählten dem Herzen Gottes unendlich theuer? Und ist nicht die Kirche, welche diese Verdienste dem himmlischen Vater darbietet, die geliebte, glorreiche, heilige und unbefleckte Braut seines Sohnes? Und wenn die Kirche opfert und bittet, ist es dann nicht der h. Geist, welcher in ihr und durch sie opfert und bittet?[1])

Indeß hat sich der Herr durch kein ausdrückliches und förmliches Versprechen verpflichtet, den ihm so dargebotenen Lösepreis vollständig und für die bezeichneten Seelen anzunehmen. Diese Annahme hängt von den Absichten seines anbetungswürdigen hl. Rathschlusses und vielleicht auch von der Sorgfalt ab, welche die Verstorbenen während ihres irdischen Lebens angewendet haben, sich dieser Hilfe würdig zu machen. Andererseits kann Derjenige, welcher einen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen will, aus Unwissenheit oder Vergeßlichkeit leicht eine oder mehrere der vorgeschriebenen Bedingungen unterlassen oder dieselben zu nachlässig erfüllen; deßhalb können wir nie unbedingte Gewißheit haben, ob ein dieser oder jener im Fegfeuer leidenden Seele zugewendeter Ablaß seine Wirkung erlangt habe. In diesem Sinne hat sich die hl. Ablaßcongregation am 28. Juli 1840 über den mit dem sogenannten privilegirten Altar (siehe weiter unten im II. Th. 3. Abschn.) verbundenen vollkommenen Ablaß klar ausgesprochen:

„Unter dem mit dem privilegirten Altare verbundenen Ablaß (für die Verstorbenen) ist, wenn man *auf die Absicht des Verleihers und den Gebrauch der Schlüsselgewalt* sieht, ein vollkommener Ablaß zu verstehen, welcher die Seele sofort von allen Fegfeuerstrafen zu befreien vermag; wenn man aber *auf die wirkliche Zuwendung* sieht, so ist darunter ein Ablaß zu verstehen, dessen Maß der wohlgefälligen Annahme (der dargebotenen Genugthuung) von Seiten der göttlichen Barmherzigkeit entspricht." (Decr. auth. n. 283.) Man kann also nicht behaupten, der durch das Altarsprivileg einem Verstorbenen zugewendete vollkommene Ablaß führe jene Seele unfehlbar sogleich in den Himmel: — es zu hoffen, ist man aber aus den oben angegebenen Gründen berechtigt. Das Gleiche gilt übrigens, wie wir wissen, selbst bezüglich des hl. Meßopfers, welches den Verstorbenen zugewendet wird. Denn war auch die Kraft des Opfers auf dem Calvarienberge unendlich, so folgt daraus doch nicht, daß auch die *Zuwendung* desselben durch das hl. Meßopfer unendlich sei. Jesus Christus wollte, wie der hl. *Thomas* lehrt,[2]) nicht die ganze Frucht seines Leidens und seines

[1]) Nach dem Gesagten ist es klar, daß der Ausdruck, „die Ablässe würden den armen Seelen *fürbittweise* (per modum suffragii) zugewendet", nicht sagen will, daß durch die Ablässe *nur irgend welche Fürbitte* für jene Seelen eingelegt werde, sondern eine Fürbitte, welche verbunden ist mit der Darbringung oder Aufopferung der Genugthuungen Jesu Christi und der Heiligen aus dem geistlichen Kirchenschatze.

[2]) »Quamvis ergo haec oblatio ex sui quantitate sufficiat ad satisfaciendum pro omni poena, tamen fit satisfactoria illis, pro quibus offertur,

Blutes in jeder hl. Messe, die gefeiert wird, uns zuwenden, sondern diese Zuwendung und Wirksamkeit des göttlichen Opfers in Bezug auf uns hat er, so zu sagen, nach unserer persönlichen Disposition, nach Eifer und Andacht bemessen wollen. Wie es also sehr nützlich ist, das hl. Meßopfer oft für dieselben Verstorbenen darbringen zu lassen, so ist es auch sehr rathsam, ihnen, so weit die Verordnungen des hl. Stuhles es gestatten, eine möglichst große Zahl von Ablässen zuzuwenden. Sind die Seelen, für welche wir auf diese Weise bitten, schon im Himmel, so wird die göttliche Weisheit und Güte diese Früchte der hl. Messe und der Ablässe andern armen Seelen (z. B. unsern verstorbenen Angehörigen zukommen lassen.

Und seien wir fest überzeugt, dieses Liebeswerk gegen die Verstorbenen wird uns nicht nur durchaus keinen Nachtheil, sondern im Gegentheil große Vortheile bringen. Zuerst mehrt es unser Verdienst. Denn das Verdienst steht im Verhältnisse zu der Liebe; nun ist es aber zweifelsohne ein Beweis größerer Liebe, wenn man ein Gut, statt es für sich zu behalten, aufopfert, um seinen leidenden Brüdern Linderung zu verschaffen. „Wenig Tugend," sagt ein geistreicher Schriftsteller, „gehört dazu, den Armen von seinem Ueberflusse, aber große, ihnen von seinem Nothwendigen mitzutheilen." Ferner haben wir auf den besonderen Schutz jener Gerechten zu rechnen, deren Leiden wir gelindert und deren Befreiungsstunde wir beschleunigt haben. Wenn sie einmal in die ewige Herrlichkeit eingegangen sind, so werden sie vor Gott unsere treuesten Fürbitter sein. Und wenn auch wir vielleicht sie nicht kennen: sie kennen uns, sie werden uns nie vergessen. Ja nicht sie allein werden sich beeilen, die Schuld der Dankbarkeit gegen uns abzutragen, sondern der Herr selbst, dessen Ehre und dessen Interesse unsere aufopfernde Andacht für die Verstorbenen so sehr befördert, wird ihnen helfen, uns die ihnen geleisteten Dienste zu vergelten.[1])

vel etiam offerentibus, secundum quantitatem suae devotionis et non pro tota poena.« (S. Thom. Sum. Theol. p. 3, q. 79, art. 5.)

[1]) »Sciendum, quod tria debent nos movere ad faciendas eleemosynas pro mortuis. Primo, poenarum, quas patiuntur, acerbitas: libenter enim faciunt homines eleemosynas leprosis et his, qui patiuntur magnas poenas et infirmitates; minor autem poena purgatorii est major omnibus poenis praesentis vitae, sicut dicit Augustinus. Secundo, magna eorum necessitas: quando enim vident homines valde mendicos, libenter faciunt eis eleemosynas; illi autem, qui sunt in purgatorio, sunt in maxima paupertate, quia nihil possunt mereri, cum non sint in statu merendi. Tertio . . . . nostra utilitas: cum enim oramus pro illis, qui sunt in purgatorio, et eleemosynas facimus; quando liberantur et sunt in patria, libenter orant pro nobis.« (S. Thomas sermo I. de mortuis — edit. Parm. tom. 15, pag. 148). — Siehe im zweiten Abschnitte des II. Theiles den heroischen Akt der Liebe, der mit einem Schatze von Ablässen für die Verstorbenen bereichert ist. — In seinem Werke: „Alles für Jesus" (deutsch von Carl R. Reiching), entwickelt P. F. Wilhelm Faber, weiland Superior des Oratoriums des heiligen Philippus Neri zu London, sechs Vortheile, welche uns daraus erwachsen, daß wir unsere Ablässe den armen Seelen zuwenden. (Kap. II. § 4; vergl. auch Kap. IX. §§ 6, 7.)

VII. Heilsame Wirkungen des Gebrauches der Ablässe.

Es ist eine vom h. Kirchenrath von Trient (25. Sitzg.) ausgesprochene Wahrheit unseres h. Glaubens, daß „der Gebrauch der Ablässe für das christliche Volk sehr heilsam ist.“ Betrachten wir deßhalb die heilsamen Wirkungen, welche die Ablässe in uns hervorbringen, etwas genauer.

1) Die wesentliche und unmittelbare Wirkung der Ablässe ist, wie wir bereits gesehen haben, die Tilgung unserer zeitlichen Sündenstrafen.

So oft wir nämlich unsere Sünden beichten, um die große Wohlthat der Lossprechung zu erhalten, legt uns der Priester eine Buße auf, deren Verrichtung zur Vollständigkeit des Sakramentes nothwendig und hinreichend ist. Aber zur vollständigen Abtragung der Gott schuldigen Genugthuung reicht diese Buße in den meisten Fällen nicht aus. Denn besonders seitdem die canonischen Bußen nicht mehr in der Kirche bestehen, steht auch die vom Beichtvater auferlegte Buße selten der verdienten und von der göttlichen Gerechtigkeit geforderten Strafe gleich, obwohl der Kirchenrath von Trient den Priester mahnt, solche Bußen zu verordnen, welche nach Beschaffenheit der Beichtkinder in irgend einem Verhältnisse zu den begangenen Sünden stehen.[1])

Wollten wir uns also mit den im Beichtstuhle auferlegten Bußwerken, oder selbst mit einem etwaigen Ersatze, den wir aus freiem Antriebe hinzufügen, zufrieden stellen, so müßten wir mit Grund eine sehr strenge Züchtigung im zukünftigen Leben befürchten. Was thut nun da die Kirche im Namen und in der Vollmacht Jesu Christi? Als die immer milde und liebende Mutter kommt sie uns mit dem wunderbaren Geschenke der Ablässe entgegen, um hierdurch unserer Schwäche nachzuhelfen und unsere leichten oder schlecht verrichteten Bußwerke zu ergänzen. Auf diese Weise macht sie uns vor Gott wahrhaft schuldenfrei[2]) und räumt das letzte Hinderniß hinweg, welches uns nach Vergebung der Sünde noch von Gott und dem Himmel trennt; denn wer in der Sterbestunde oder im Reinigungsorte eines vollkommenen Ablasses seiner ganzen Wirkung nach theilhaftig wird, dem stehen sogleich die Pforten des Paradieses offen. Sollten wir also die

---

[1]) Die Kirchenversammlung drückt sich also aus: Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere; ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. (Sess. 14, cap. 8.)

[2]) Luther hatte gesagt: »Indulgentiae his, qui veraciter eas consequuntur, non valent ad remissionem poenae pro peccatis actualibus debitae apud divinam justitiam,« d. h. „die Ablässe nützen Denjenigen, welche derselben wahrhaft theilhaftig werden, nicht zur Nachlassung der vor dem gerechten Gott für die begangenen Sünden verdienten Strafe.“ Papst Leo X. verwarf diesen Satz in der Bulle »Exsurge Domine«.

Ablässe, die uns vor den überaus schmerzlichen Leiden des Fegfeuers bewahren und uns schneller in die ewige Glorie führen, nicht hoch schätzen und als große Gnaden betrachten?

2) Außer dieser wesentlichen und unmittelbaren Wirkung bringen die Ablässe noch unmittelbar viele heilsame Früchte: denn es ist Thatsache, daß sie auf vielfache Weise das Gute mächtig fördern. Vor allem eifern sie uns zu wahrer Buße und Besserung an, da sie ohne dieselben gar nicht gewonnen werden können. Durch den Ablaß stellt nämlich die Kirche selbst dem größten Sünder ein überaus hohes Gut, die Tilgung aller zeitlichen Sündenstrafen und die baldigste Erlangung der himmlischen Seligkeit in sichere Aussicht, knüpft aber die wirkliche Erreichung desselben an wahre Buße und aufrichtige Bekehrung als an eine unerläßliche Bedingung. Dadurch gelingt es der Kirche sehr häufig, auch die Lauesten und Saumseligsten aufzurütteln und zu großmüthigen Anstrengungen zu begeistern. Es ist deßhalb eine Thorheit oder böswillige Verläumdung, zu behaupten, die Kirche öffne durch Bewilligung von Ablässen der Erschlaffung der Sitten Thor und Riegel, oder der Ablaß sei die Erlaubniß ungestraft zu sündigen; er spreche von der Verpflichtung los, ein bußfertiges Leben zu führen.

Wir haben bereits oben (S. 17 u. 18) diese Unwahrheiten widerlegt. — Wenn man von protestantischer Seite so oft schon behauptet hat, die Lehre vom Ablasse und der Gebrauch der Ablässe hebe den sittlichen Ernst auf und mache die Seelen leichtfertig und vermessen, so haben wir bis jetzt unter den Katholiken immer nur die gegentheilige Erfahrung gemacht und stets gefunden, daß Diejenigen, welche ernstlich beflissen sind, Ablässe zu gewinnen und sich dieser Gnadenschätze der Kirche theilhaftig zu machen, in ihrem sittlichen Streben viel ernster, viel eifriger und gewissenhafter sind, als Diejenigen, welche den Ablässen der Kirche gegenüber gleichgiltig sind oder gar sich leichtfertig über dieselben hinwegsetzen.

Die schlimmen Folgen dagegen, welche irrige Vorstellungen über den Ablaß und der Mißbrauch der Ablässe unter dem christlichen Volke in frühern Zeiten hie und da hervorgebracht haben mögen, müssen uns klein und verschwindend erscheinen im Vergleiche zu den die Sittlichkeit des sechszehnten Jahrhunderts tief unterwühlenden Folgen, welche Luthers unvernünftige und unchristliche Lehre von dem alleinseligmachenden Glauben in jener Zeit hervorgebracht hat. Denn fast alle Schriftsteller jener Zeit sind voll von Klagen über die Zuchtlosigkeit, die in Folge der neuen reformatorischen Lehre eingerissen, und Luther selbst klagt an zahlreichen Stellen seiner Schriften darüber und bekennt: „Seit unsere Lehre gepredigt wird, wird die Welt immer schlechter, immer gottloser und unverschämter, die Menschen habsüchtiger, unkeuscher als je zuvor unter dem Papstthum. Ueberall nur Geiz, Unmäßigkeit, Völlerei, Unzucht, schändliche Unordnungen und abscheuliche Leidenschaften." (Vgl. Döllinger, die Reformation I. Bd. S. 167, 215, 274, 289, 297 u. 306.) „Weil sie von den Banden und Stricken des Papstthums sich los und ledig fühlen, wollen sie auch des Evangelii und aller Gottes-Gebote ledig und los sein, und soll nur fortbin gut und recht sein, was sie gelüstet und gutdünkt. Es lasset sich mit unserm Deutschland fast auch ansehen, daß es nach

dem großen Licht des Evangelii schier gar vom Teufel besessen sei. Die Jugend ist frech und wild und will sich nicht ziehen lassen. Die Alten sind mit Geiz, Wucher und mit vielen andern Sünden, die nicht zu sagen sind, behaftet." (Luther, Ausl. d. Ev. Joh., Walch XIV, S. 164 ff.) Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 3. Bd. S. 65—67.

Wie wir früher (S. 10) gezeigt, wurde den Gläubigen stets nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung wahrer Buße und Reue Ablaß ertheilt, und niemals haben die Päpste Jemandem den Auftrag gegeben, in einem anderen Sinne Ablässe zu verkündigen. Es ist ausgemachte Wahrheit, daß nicht ein einziger Ablaß ohne den Geist der Buße und ohne ein christliches Leben und christliche Sitten gewonnen werden kann. Der Ablaß läßt ja, um dies hier nochmals zu wiederholen, weder die Sünden, noch die ewigen Strafen der Hölle nach (siehe S. 2 und 10), sondern einzig und allein die zeitliche, noch nicht abgebüßte Strafe. Nun kann aber diese Strafe nur den mit Gott schon ausgesöhnten Sündern nachgelassen werden; so lange der Sünder in der Ungnade seines Gottes dahinlebt, gibt es für ihn keinen Ablaß, weil der Herr nie die Strafe der Sünden nachläßt, so lange die Sünde selbst noch fortbesteht, und die Makel oder die Schuld nicht getilgt ist.[1]) Wie sollte also der Ablaß, der dieser katholischen in den apostolischen Bullen klar und deutlich ausgesprochenen Lehre gemäß nur von einer wahrhaft reumüthigen Seele — a vere poenitentibus et confessis[2]), vere contritis, — von einer Seele, welche die Freundschaft Gottes, die heiligmachende Gnade besitzt, gewonnen werden kann, wie sollte er, frage ich, die Buße vernichten und der sittlichen Erschlaffung die Thüre öffnen? Wie sollte er nichts anderes sein, als ein Freibrief, Gott ungestraft zu beleidigen, da er doch die volle Vernichtung der Sünden voraussetzt, und nach den Worten Bourdaloue's (in der Rede bei der Eröffnung des Jubiläums, 2. Theil) „zu dem Schwierigsten, zu dem Heldenmüthigsten, zu dem Erhabensten verpflichtet, was die Religion nur aufzuweisen hat, zu einer wahren Bekehrung."

Der berühmte Redner zeigt daselbst ganz klar, daß man mit weit größerem Rechte in den Grundsätzen und anstößigen Glaubenslehren der Irrlehrer den Grund zur sittlichen Erschlaffung, ja zur vollständigen Vernichtung der Buße finden kann. In der That braucht es ja nicht viel, um zu erkennen, daß eine Religion, welche

[1]) Nulli potest dimitti poena, nisi cui jam dimissa est culpa. (S. Thom. in 4. Sent., dist. 20, q. 1, art. 5, sol. 1.)

[2]) Der hl. Thomas von Aquin sagt an der soeben citirten Stelle: in omnibus indulgentiis fit mentio de vere contritis et confessis. — Unter dem Ausdrucke vere poenitentibus et confessis, der in der ersten Jubiläumsbulle (cap. Antiquorum 1. de poenit. et rem. V. 9. in Extravag. comm.) vorkam, und bei dem Jubiläum, wie überhaupt bei Verleihung eines vollkommenen Ablasses meistens üblich ist, ist nach Benedikt XIV. (Constit. Inter praeteritos d. d. 3. Dec. 1749, § 7.) die confessio actualis zu verstehen. Doch gibt es auch einige vollkommene Ablässe, zu deren Gewinnung nicht die Beicht, sondern nur überhaupt der Stand der Gnade gefordert wird, wie z. B. die des hl. Kreuzweges.

die Beichte abgeschafft, keine strenge Genugthuung fordert, die körperlichen Kasteiungen verspottet, jede Verpflichtung zum Fasten aufhebt, und somit die Buße aller derjenigen Werke entkleidet, welche den Menschen demüthigen und ihm beschwerlich fallen u. s. w., — nicht die Religion Jesu Christi sein könne, der gesagt hat: das Himmelreich leidet Gewalt, und Die, welche Gewalt brauchen, reißen es an sich. (Matth. 11, 12.)

Doch das ist noch nicht Alles. Um der Ablässe, namentlich der vollkommenen, theilhaftig zu werden, wird nicht bloß eine aufrichtige Bekehrung gefordert, sondern auch die treue Verrichtung gewisser Werke der Frömmigkeit, der Liebe, der Abtödtung, und fast immer die Beichte und Communion. Nun frage ich: sind diese Werke geeignet, Erschlaffung, ja Sittenlosigkeit einzuführen? Clemens VI. dachte nicht so, als er in seiner Jubiläumsbulle vom Jahre 1350 also schrieb: „Wir bewilligen diesen Ablaß, auf daß die Frömmigkeit des römischen Volkes und aller Gläubigen wachse, ihr Glaube in neuem Lichte erglänze, ihre Hoffnung kräftiger, ihre Liebe lebendiger und glühender werde." Diese Worte wiederhallen in fast allen Jubiläumsausschreiben der folgenden Zeit; daß sie kein leerer Wunsch sind, bezeugen die vielen Bekehrungen, welche stets in solchen Gnadenzeiten statthaben.

Von dem Jubiläum zur Zeit Clemens' VIII. sagte Bellarmin: „Dieses Jubiläumsjahr bringt so große Früchte der Buße, so wunderbare Bekehrungen, so zahlreiche und herrliche Werke der Frömmigkeit hervor, daß man es mit vollem Rechte das heilige, das Gott angenehme, das ergiebige und fruchtbare Jahr nennen kann." An einer andern Stelle führt er ein Verzeichniß an, das im Einzelnen die herrlichen und fast unzähligen frommen Werke aufzählt, welche die Frucht des unter Gregor XIII. gefeierten Jubiläums waren.

Der durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete Cardinal Wiseman war Augenzeuge der Jubiläumsfeier unter Leo XII. zu Rom gewesen; derselbe sagt darüber: „Ich wünschte, ihr hättet gesehen, wie von jenen Volksscharen, die sich zum heiligen Tische drängten, die Beichtstühle umlagert und die Altäre umringt waren. Ich wünschte, ihr wäret Zeugen gewesen, wie fremdes Gut zurückerstattet wurde und verstockte Sünder sich bekehrten; dann würdet ihr begreifen, warum Männer und Weiber diese beschwerliche Wallfahrt unternehmen; dann würdet ihr urtheilen können, ob das Wesen einer solchen Einrichtung Nachsicht gegen das Verbrechen und ein Freibrief für die Sünde sei."[1])

Selbst der Unglaube hat sich genöthigt gesehen, den mächtigen Einfluß der Ablässe auf die Erhaltung und Vermehrung des Glaubens und der Tugend anzuerkennen und offen zu gestehen. Bitter beklagt sich d'Alembert über das

[1]) Wiseman, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, Regensburg 1847, 12. Conferenz. — In einer Rede auf das Portiuncula-Fest (3. Theil) wird P. Bourdaloue nicht müde, die bewunderungswürdigen Früchte der Gnade hervorzuheben, welche dieser Ablaß schon in den Seelen hervorgebracht hat. — Was von diesem Ablasse gesagt wird, läßt sich in ähnlicher Weise von andern feierlichen Ablässen sagen.

Jubiläum vom Jahre 1775, welches, wie er sagt, die Revolution um zwanzig Jahre verzögert habe; und schon vor ihm hatte sich Voltaire geäußert: Noch ein solches Jubiläum, und es ist um die Philosophie geschehen.

Weit entfernt also, daß die guten Werke und christlichen Tugenden durch Bewilligung von Ablässen in Verfall geriethen, werden sie im Gegentheil dadurch gehoben, indem die Ablässe zu deren Ausübung ermuntern, und wie den Eifer, so die Frömmigkeit der Gläubigen von Neuem wecken.

Wir erfahren dies täglich an uns selbst; denn nie thun wir uns mehr Gewalt an, nie kämpfen wir entschiedener gegen den Hang unserer verkehrten Neigungen, nie vermeiden wir sorgfältiger den Rückfall in die Sünde, nie, um es mit einem Worte zu sagen, ist unser Vorsatz, ein neues Leben zu beginnen, entschiedener, als wenn wir uns auf die Gewinnung eines großen Ablasses, z. B. eines Jubiläums, vorbereiten.

Bedenken wir endlich, daß die Päpste nur zu solchen Zwecken, welche die Ehre Gottes und das Seelenheil des Menschen zu befördern geeignet sind, Ablässe bewilligen; es handelt sich z. B. darum, zur Verbreitung des Glaubens in den heidnischen Ländern jenseits der Meere beizutragen, das so rührende und heilige Werk der Taufe der kleinen Kinder von China und Indien zu unterstützen, durch die Vermittelung des unbefleckten Herzens Mariä von Gott die Bekehrung der Sünder zu erflehen, die Gläubigen zum Eintritte in die Bruderschaften des heiligsten Herzens Jesu, des allerheiligsten Sakramentes oder der allerseligsten Jungfrau u. s. w. aufzumuntern, fromme Wallfahrten und den häufigen Empfang der h. Sakramente zu befördern, den armen Seelen im Fegfeuer auf wirksamere Weise Linderung zu verschaffen.[1] Gewiß, wenn die Kirche durch Bewilligung von Ablässen diese glücklichen Wirkungen erzielt, so müssen wir ihr dafür danken, auch die Ablässe preisen, und mit den Vätern der Kirchenversammlung von Trient bekennen, daß der Gebrauch derselben für das christliche Volk sehr heilsam ist.

---

[1] Zum letzteren Zwecke werden jetzt die meisten Ablässe von den Päpsten so den Gläubigen bewilligt, daß diese sie auch den Abgestorbenen zuwenden können; manche Ablässe aber (wie die mit dem beldenmüthigen Akt der Liebe und mit dem privilegirten Altar verbundenen — siehe weiter unten im II. Theil, 2. u. 3. Abschn.) sind nur zur Befreiung jener armen Seelen bestimmt. — Vor kurzem hatte bekanntlich S. Heiligkeit Papst Leo XIII. zur Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums für den letzten Sonntag im September 1888 eine Gedächtnißfeier zum Troste der armen Seelen im Reinigungsorte angeordnet, bei welcher alle Priester und Gläubigen einen vollkommenen Ablaß gewinnen und den Seelen im Fegfeuer zuwenden konnten (siehe das Breve v. Osterfest 1888 in Acta Ordin. Minor. 1888, S. 49). Wie vorauszusehen war, hat an diesem Tage der Eifer und die Liebe der Gläubigen zur Freude des heiligen Vaters und zum Trost der leidenden Kirche sich glänzend bewährt.

Luther und seine Anhänger haben sich nicht damit begnügt, die Ablässe eine menschliche Erfindung zu nennen, sondern sie machten sich auch noch einer niederträchtigen Verleumdung schuldig, indem sie dieselben einen niedrigen Wucher, ein gewinnsüchtiges, gottesräuberisches und simonistisches Gewerbe mit heiligen Dingen nannten. Es ist hier an der Stelle, auf die Veranlassung dieser gehässigen, seither so oft wiederholten Anschuldigung hinzuweisen, welche ihren schlimmen Eindruck auch auf viele schlecht unterrichtete und von Vorurtheilen eingenommene Katholiken nicht verfehlt hat: man mag dann selbst urtheilen, ob sie auch nur im mindesten begründet ist.

Papst Leo X., der von der Größe und der Majestät der katholischen Religion begeistert war, wollte in Rom die prächtige Basilika des hl. Petrus vollenden lassen. Es sollte dieser Tempel durch seinen innern Glanz ein treues Bild der Erhabenheit und Würde der Kirche selbst sein. Zur Ausführung dieses großartigen Gedankens bewilligte er Jedem, der aus freien Stücken etwas zu diesem Baue beitragen würde, einen Ablaß. Andererseits forderte der Papst, beunruhigt durch die reißenden Fortschritte der Türken, welche nach Auflösung des griechischen Kaiserreiches, nach Unterwerfung des Königs von Persien und des Sultans von Aegypten, ihre siegreichen Waffen gegen Europa zu wenden und hier das Christenthum zu vernichten drohten, alle christlichen Fürsten auf, sich gegen Selim I. zu verbinden, und bewilligte allen Denen, die wegen ihres Alters, ihrer Verhältnisse oder ihres Standes sich an dem Feldzuge nicht betheiligen konnten, einen Ablaß, wenn sie nach ihrem Vermögen zu dem Gelingen eines so nützlichen und heiligen Unternehmens beitrügen. Wer sollte es glauben? Dieses Almosen zu so heiligem Zwecke, diese milden Gaben, welche so vernunftgemäß und so gut angebracht waren, haben nichts desto weniger den Anstoß zur Erhebung Luthers gegeben. Auf diese und ähnliche Vorwände hin hat man so laut in die Welt hinausgerufen, die Päpste verkauften die Gnadenschätze des Heilandes, und trieben mit den Ablässen einen schändlichen und gottesräuberischen Handel!

Ohne Zweifel hatten sich bei der Einsammlung dieser Almosen mitunter empörende Mißbräuche eingeschlichen: was haben zu allen Zeiten die menschlichen Leidenschaften nicht mißbraucht! Aber die Kirche billigte die Mißbräuche nie: es waren vielmehr gerade damals Anordnungen genug getroffen, um solche zu verhüten. „Tetzel, ein beliebter Volksredner, war vom Erzbischof Albrecht von Mainz zum Untercommissär ernannt worden, um im nördlichen Deutschland den von Papst Leo X. für den Bau der Peterskirche ausgeschriebenen Ablaß zu verkündigen: er predigte allenthalben unter großem Zulauf des Volkes. In der von ihm den Pfarrern und Beichtvätern zugestellten Instruction wurde den Gläubigen, welche des Ablasses theilhaftig werden wollten, die kirchliche Pflicht eingeschärft, zuvor zu beichten und die hl. Communion zu empfangen und am Tage vor der Beichte zu fasten. Die Ablaßprediger wurden angehalten, ein ehrbares Leben zu führen, Wirthshäuser und verdächtigen Umgang zu meiden und keine unnützen Ausgaben zu machen." (Janssen, Gesch. des deutsch. Volkes II, S. 77: vergl. auch Gröne, Tetzel und Luther S. 22.) — Aehnlich hatten schon lange vor dem Auftreten der Irrlehrer die Päpste Innocenz III. auf der Kirchenversammlung vom Lateran, Innocenz IV. auf der von Lyon und Clemens V. auf der von Vienne

dergleichen Mißbräuche verdammt. Seitdem hat, wie wir oben (S. 12) ſahen, der Kirchenrath von Trient alle dieſe Arten Ablaßgelder einzutreiben ſtrenge unterſagt und das Amt der Almoſenſammler gänzlich aufgehoben. „Die Abläſſe, ſo verordnete er ferner (21. Sitz. 9. Kap.) oder andere geiſtliche Gnaden, deren die Gläubigen darum doch nicht beraubt werden dürfen, ſollen in Zukunft durch die Ortsordinarien (Biſchöfe) mit Zuziehung von Zweien aus dem Kapitel zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt gemacht werden, und dieſen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almoſen und die ihnen gebrachte Liebesſteuer, ohne irgend einen Lohn dafür anzunehmen, treu einzuſammeln, damit endlich Alle in Wahrheit erkennen mögen, daß dieſe himmliſchen Schätze der Kirche nicht aus Gewinnſucht, ſondern der Frömmigkeit gemäß verwaltet werden."

VIII. Vollkommene und unvollkommene Abläſſe.

Aus der Natur der Sache und dem Gebrauch der Kirche ergibt ſich die übliche Eintheilung der Abläſſe in vollkommene und unvollkommene (vergl. die oben S. 37 Anmerk. 3 citirten Worte des hl. Thomas und die S. 29 erwähnte Stelle der Jubiläumsbulle Papſt Clemens' VI.).

Der vollkommene Ablaß heißt ſo, weil er die ganze zeitliche Strafe nachläßt, welche die bereits nachgelaſſenen Sünden verdienen.

Durch den vollkommenen Ablaß beabſichtigt die Kirche, alle den begangenen und bereits verziehenen Sünden gebührenden zeitlichen Strafen, deren Jemand vor dem Richterſtuhl Gottes ſchuldig iſt, zu tilgen, ohne Beziehung auf die bereits auferlegten oder noch aufzuerlegenden Bußwerke.

Die namentlich in älteren Verleihungen gewöhnliche Klauſel »de injunctis poenitentiis« erklärt Paſſerinus (de Indulg. q. 10, n. 118) dahin, daß ſie beſagt: de poenitentiis injunctis pro peccatis sive a Deo, sive ab Ecclesia per canones poenitentiales vel per confessarios. Das oft hinzugefügte »et injungendis« würde dann ſich auf die Bußen beziehen, die dem betreffenden Pönitenten noch ſonſt aufzuerlegen wären. Es war ja immer die Anſchauung der Kirche, daß der Chriſt durch einen Ablaß alle oder einen Theil der Bußen erſetze, die ihm nach den früheren Bußcanones oder vom Beichtvater ſonſt noch aufzuerlegen wären. Statt »et injungendis« wurde ſeit Gregor XIII. oder ſchon ſeit deſſen Vorgänger, dem hl. Pius V. deutlicher geſetzt: vel alias quomodolibet debitis poenitentiis. — P. Lainez (disput. Trident. ed. Grisar II, 126) ſpricht ſich in einem ſehr intereſſanten Votum gegen die erwähnte Klauſel »de injunctis poenitentiis« aus, weil ſie leichter mißverſtanden werden kann.

Iſt alſo Jemand ſo glücklich, den vollkommenen Ablaß im vollen Sinne, nach ſeiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen, ſo iſt er dem Erwachſenen zu vergleichen, der ſoeben die heilige Taufe empfangen hat; folglich würde er, wofern er in dieſem glücklichen Zuſtande ſtürbe, ſofort, ohne die Flammen des Fegfeuers zu berühren, in den Himmel eingehen.

Unter den vollkommenen Abläſſen iſt der vorzüglichſte und feierlichſte der des Jubiläums. Ich ſage, der vorzüglichſte und feierlichſte,

nicht was das Weſen des Ablaſſes oder den vollen Nachlaß der Strafe betrifft, der allen vollkommenen Abläſſen gemein iſt, ſondern wegen einiger dem Jubiläum eigenthümlichen Umſtände. (Das Nähere hierüber ſiehe weiter unten im dritten Abſchnitte des II. Theiles.)

Papſt Bonifacius VIII. verleibt in ſeiner Jubiläumsbulle für das Jahr 1300 einen vollkommenen Ablaß, und bedient ſich dabei folgender Ausdrücke: non solum plenam et largiorem, imo plenissimam omnium suorum concedemus et concedimus veniam peccatorum. Hiezu muß bemerkt werden, daß überhaupt in den päpſtlichen Bullen der Ausdruck: remissio, venia peccatorum plena, plenissima eine ſolche Nachlaſſung der Sünde bedeutet, wodurch Alles, was aus der Sünde folgt, ſoweit es unter die Schlüſſelgewalt der Kirche fällt, alſo nicht bloß die ewige, ſondern auch die zeitliche Strafe einbegriffen wird; der Papſt erklärte ſelber in einem Conſiſtorium dieſen Ausdruck dahin: »adeo plenam, prout clavium potestas se extendit«. (Vgl. cap. Antiquorum 1. de poenit. et rem. V. 9. in Extravag. comm.) Es iſt alſo, bemerkt Paſſerinus, einer der größten Fachgelehrten, dieſer Ausdruck nur ad majorem explicationem plenae gebraucht (de Indulg. q. 12, n. 133. Collet gibt davon folgende Erklärung: Indulgentia plenaria a Bonifacio VIII. (in Extravag. com. Antiquorum 1. de poenit. et remiss.) dividitur in plenam, pleniorem et plenissimam. Divisionem hanc non repetunt ex effectu indulgentiae, quae statim ut plenaria est, poenam totam peccatis debitam ex integro dimittit, si fructus ejus ex integro percipiatur, sed ex privilegiis eidem indulgentiae annexis, adeo ut dicatur plenaria, quando tota poena in foro et judicio Dei debita remittitur; plenior, quando superadditur potestas extraordinaria absolvendi a casibus et a censuris reservatis; plenissima, quando dispensandi in votis et hujusmodi vinculis potestas communicatur, secundum diplomatis formam, quae semper attente pensanda est. (Collet, de Indulg. cap. 1, n. 9. Andere erklären dieſe Ausdrücke anders (vergl. Suarez, de Sacram. II, disp. 50, sect. 4. Doch gewiß iſt, daß heutzutage mit dem Ausdrucke indulgentia plena oder plenaria ein Ablaß gemeint iſt, der alle Sündenſtrafen auszutilgen fähig iſt, welchen Jemand bei der göttlichen Strafgerechtigkeit für die ſchon verziehene Sündenſchuld mag verfallen ſein und die er ſonſt im andern Leben im Fegfeuer abzubüßen hätte.

Der unvollkommene Ablaß iſt derjenige, durch welchen nur ein beſtimmtes Maß der durch die Sünden verdienten Strafen nachgelaſſen wird, ſo daß alſo mit der Gewinnung desſelben nicht nothwendig die vollſtändige Befreiung von den Sündenſtrafen verbunden iſt.[1] So

[1] Wer jedoch nicht ein größeres Maß von Sündenſtrafen mehr auf ſich hätte, als auf welches ein beſtimmter „unvollkommener" Ablaß lautet, der würde durch Gewinnung dieſes Ablaſſes eben ſo wie durch einen „vollkommenen" vollſtändig frei von der Sündenſtrafe werden. Umgekehrt mag es oft geſchehen, daß ein als vollkommener verliehener Ablaß von Jemand nur unvollkommen gewonnen wird, wegen eines Mangels in der erforderlichen Vorbereitung der Seele oder in Erfüllung der vorgeſchriebenen Werke.

werden Ablässe von vierzig oder hundert Tagen, von einem Jahre, von sieben Jahren und sieben Quadragenen (eine Quadragene ist eine Buße von 40 Tagen) u. s. w. bewilligt. Doch will diese bestimmte Anzahl von Tagen, Wochen oder Jahren nicht sagen, der apostolische Stuhl wolle um eben so viele Zeit die Strafen des Fegfeuers abkürzen; sondern nach der allgemeinen Ansicht beziehen sich jene Ausdrücke auf das Zeitmaß der Buße, welches in den ersten Jahrhunderten durch die Satzungen oder Canones der Kirche vorgeschrieben war. Hiernach ist z. B. ein Ablaß von hundert Tagen oder von einem Jahre die Nachlassung derjenigen zeitlichen Strafe, welche man zu jener Zeit durch eine canonische Buße von hundert Tagen oder von einem Jahre vor Gott würde abgetragen haben.

Des Weiteren noch das Maß der Leiden im Fegfeuer, welches durch eine solche Buße nachgelassen wird, erforschen und bestimmen wollen, hieße sich unnütze Mühe geben; dieses Geheimniß hat Gott sich vorbehalten, und wir müssen uns hierin seiner unendlichen Barmherzigkeit überlassen. Alles, was sich im Allgemeinen hierüber sagen läßt, ist, daß ein Ablaß, der in diesem Leben eine Kirchenbuße von so viel Tagen oder Jahren nachläßt, im andern Leben die dieser Buße entsprechende Strafe nachläßt, wenngleich dieses Maß uns nicht bekannt ist.

Mit der Zahl von Jahren verbinden die Päpste oft eine gleiche Anzahl von Quadragenen. Dieses Wort bezeichnet, wie gesagt, eine vierzigtägige Kirchenbuße nach den strengen Vorschriften der alten Kirche. Somit wäre also ein Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche einer canonischen Buße von sieben Jahren und siebenmal vierzigtägiger Fastenzeit, die strengere Buße gewidmet war, entsprechen würde. Die Kirchenbuße fing gewöhnlich, und die von einer Quadragene regelmäßig, am Aschermittwoch mit Ausweisung aus der Kirche an, und endete mit einer feierlichen Wiederaufnahme und Ertheilung der hl. Communion am Gründonnerstage. War nur eine Quadragene vorgeschrieben, so erhielt der Büßer einmal täglich Wasser, Brod und Salz; nur wenn er sehr schwächlich war, durfte er dreimal in der Woche Gemüse essen. Hatte Jemand mehr als eine Quadragene zu bestehen, so mußte er, sobald die zweite begann, Montags, Mittwochs und Samstags bei Wasser, Brod und Salz fasten; an den übrigen drei Wochentagen durfte er Gemüse, und einmal an denselben ein Waizen- und Gerstengetränk genießen; an den Sonntagen durfte er Alles, nur keinen Wein und kein Fleisch genießen. Mit diesem strengen Fasten gingen jedoch auch noch mancherlei andere, um nicht zu sagen allseitige Strengheiten, Entbehrungen und Demüthigungen Hand in Hand. Vgl. Schmitz H. J., Die Bußbücher (Mainz 1883) S. 764, und Burchardi Wormaciens. Collectarium, l. 19 (Corrector), c. 9. in Migne PP. lat. tom. 140, col. 980; siehe auch oben S. 13 ff.

Die größern unvollkommenen Ablässe, welche die Stellvertreter Jesu Christi gegenwärtig zu bewilligen pflegen, umfassen meistens nur sieben, zehn, zwanzig, dreißig, selten hundert oder mehr Jahre.

Ueber die Ablässe von 100, 1000 und selbst mehreren 1000 Jahren haben gewichtige Autoren, u. a. Dominikus Soto, Estius, Maldonat,

Bellarmin ſtarke Zweifel ausgeſprochen; der erſtere behauptet, daß ſolche Bewilligungen nicht von den Päpſten ſelbſt herrühren, ſondern dadurch entſtanden, daß man verſchiedene Ablaßverleihungen zuſammen addirte.[1] (Vgl. P. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II. 246. und Benedict. XIV. de Synodo dioeces. l. 13. c. 18. n. 8.) Wie dem auch ſei, gewiß iſt, daß manche Abläſſe dieſer Art auch heute authentiſch beglaubigt ſind und von den Gläubigen gewonnen werden können; ſo die Abläſſe von 100, 150 und 200 Jahren für das Abbeten des Roſenkranzes der 7 Schmerzen Mariä (ſiehe unten im II. Theil, 3. Abſchn.) und jene von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen für die Mitglieder der Maria-Troſt Bruderſchaft (cf. Rescripta authentica S. Congreg. Indulg. ed. Jos. Schneider S. J. Ratisbonae 1885, pag. 508, 509 etc.). Alljährlich gibt auch jetzt noch der hl. Vater einen Ablaß von 100 Jahren für jeden Tag der Novene vor Weihnachten, wie ſie in Rom öffentlich gehalten wird.

Uebrigens werden uns ſolch hochgegriffene Zahlen nicht ſo ſehr auffällig erſcheinen, wenn wir bedenken, daß die hl. Kirche jene Abläſſe vielfach als den Verſtorbenen zuwendbar bewilligt und manche Seelen im Fegfeuer ſein können, welche eine weit größere Schuldenlaſt an abzubüßenden Strafen ſich aufgeladen haben. Das Maß der canoniſchen Bußzeit für Eine Todſünde war oft 3, 7 und mehr Jahre: mag es nicht Seelen im Fegfeuer geben, welche nach einem jahrelangen Sündenleben noch im letzten Augenblick ſich eben bekehrten, der göttlichen Gerechtigkeit aber noch die zeitlichen Strafen von Tauſenden von Todſünden ſchulden? (Vergl. Bellarmin de Indulg. l. 1. c. 9.) — Dennoch muß man bei Angabe eines Ablaſſes von ſo vielen Jahren immer vorſichtig ſein und ſich der Aechtheit wohl verſichern, bevor man ihm unbedingt Glauben ſchenkt. Wir werden weiter unten (S. 103), wo wir von den unächten Abläſſen handeln, einige Kennzeichen angeben, nach denen man ſich ein Urtheil über derlei Ablaßbewilligungen bilden kann.

IX. Oertliche Abläſſe, insbeſondere von Ordenskirchen; perſönliche und ſachliche Abläſſe. Immerwährende oder nur für eine beſtimmte Zeit geltende Abläſſe; ſolche für Lebende oder für Abgeſtorbene.

Die vollkommenen wie die unvollkommenen Abläſſe können örtliche, perſönliche oder ſachliche ſein; ferner ſolche, die für immer, oder ſolche, die nur für eine gewiſſe Zeit bewilligt ſind; endlich ſolche, die nur für Lebende oder nur für Verſtorbene oder für beide zugleich gewährt ſind.

Der örtliche Ablaß iſt ein ſolcher, der für einen gewiſſen Ort bewilligt iſt, z. B. für eine Kirche, einen Altar, einen Kreuzweg, eine Statue oder ein Bild, welches ſich in einer gewiſſen Kapelle u. ſ. w.

[1] Für dieſe Behauptung laſſen ſich manche jetzt noch zu Recht beſtehende Ablaßſummarien als Beweiſe anführen, wenn auch nach der durch die hl. Ablaßcongregation erfolgten Approbation derſelben ein Zweifel über ihre Aechtheit nicht gerechtfertigt wäre.

befindet. Man gewinnt diesen Ablaß, wenn man diesen Ort, dieses Bild u. s. w. besucht, und die anderen Bedingungen erfüllt, welche das Verleihungsschreiben angibt.

Käme in einem Breve, welches den Gläubigen für den Besuch einer Kirche einen oder mehrere Ablässe gewährt, die Klausel vor: »Volumus autem, ut si alias Christifidelibus dictam ecclesiam qualibet anni die visitantibus aliqua alia indulgentia perpetuo vel ad tempus nondum elapsum duratura concessa fuerit, praesentes litterae nullae sint« –, so ist dieselbe nach Erklärung der hl. Ablaßcongregation v. 18. März 1677 dahin zu verstehen, daß die in dem Breve neu bewilligten Ablässe keine Giltigkeit haben, wenn schon vorher für den Besuch der nämlichen Kirche (oder einer Kapelle oder eines Altares in derselben) ein anderer vollkommener oder unvollkommener, von allen Gläubigen gewinnbarer und nicht im gegenwärtigen Breve erwähnter Ablaß für den gleichen oder einen andern Tag von demselben oder von einem andern Papst bewilligt worden wäre; — dagegen hat das neue Breve trotz jener Klausel volle Giltigkeit, wenn auch früher für die gleiche Kirche das Altarsprivileg (für einen oder mehrere oder alle Altäre) wäre erlangt worden: ebenso bilden jene Ablässe kein Hinderniß, welche nicht für alle Gläubigen, sondern nur für eine Bruderschaft, für Ordenspersonen oder für Jene, die ein bestimmtes frommes Werk in jener Kirche verrichten (die z. B. eine Litanei dort beten), früher bewilligt wurden: desgleichen nicht die Ablässe, welche Denen gewährt sind, die daselbst in der christlichen Lehre unterrichtet werden oder Andere unterrichten, oder dem vierzigstündigen Gebet beiwohnen; endlich auch nicht die Ablässe der römischen Stationen, der sieben privilegirten Altäre (worüber unten im II. Th. III. Abschn.) und nicht die nur für ein einziges Mal gewährten Ablässe (Decr. auth. n. 16).

Ist mit dem Besuch einer Kirche ein besonderer Ablaß für Diejenigen verbunden, welche dorthin wallfahren, so können die Bewohner jenes Ortes den Ablaß nicht gewinnen. (Antwort vom 3. Juli 1754: Decr. auth. n. 202.) — Wenn aber der Ablaß allgemein für den Besuch einer bestimmten Kirche bewilligt ist, so gewinnen Jene, welche neben der Kirche wohnen, denselben ebenso wie Jene, die weit her kommen. (S. Thom. in 4. Sent. dist. 20, quaest. 1, art. 3, sol. 2, ad 4.)

Wird die Kirche oder Kapelle, mit welcher der Ablaß verbunden ist, ganz oder fast ganz zerstört, so hört auch das gegebene Vorrecht auf; dasselbe ist der Fall, wenn man eine Kirche dem profanen Gebrauche übergibt. Wird jedoch eine auf kürzere oder längere Zeit profanirte Kirche durch die Reconciliation ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückgegeben, so leben ihre Ablässe wieder auf. (Decr. auth. n. 396.) Wird die Kirche bloß ausgebessert, so bleibt der Ablaß selbst dann, wenn sie durch solche Ausbesserungen wie ganz neu geworden wäre.

Auch gehen die Ablässe, welche an die Kirche geknüpft sind, nicht verloren, wenn man, nachdem dieselbe eingestürzt oder niedergerissen

worden, eine neue Kirche ungefähr auf derselben Stelle[1]) und unter demselben Titel erbaut. Die Ablässe würden aber aufhören, wenn die Kirche nicht beiläufig auf der alten Stelle, sondern etwa auf dem (oft entlegenen) Friedhofe, oder unter anderem Titel erbaut würde (Decr. auth. n. 323). — Man merke indeß, daß das Gesagte von den örtlichen Ablässen einer Kirche als solcher gilt: von den Ablässen der in ihr etwa bestehenden Bruderschaften wird erst im II. Theil, IV. Abschn. ausführlicher die Rede sein.

Wenn eine Kirche, zu Ehren eines Heiligen erbaut und mit Ablaß bereichert, zerstört wird, so geht der Ablaß selbstverständlich nicht auf eine andere Kirche (unter anderem Titel) über, wenn auch daselbst eine Kapelle zu Ehren jenes Heiligen hergerichtet würde. (Decr. auth. n. 122.)

Bezüglich der Ablässe von Ordenskirchen bemerke man: Eine Kirche, in der anfangs Ordensleute als in ihrer Kirche funktionirten, und die dann einer weltlichen Genossenschaft zum Gottesdienst überwiesen wurde, erfreut sich der Ablässe nicht mehr, welche sie vor diesem Wechsel der Bestimmung besaß. Antwort vom 24. Mai 1819: Decr. auth. n. 246.) Anders jedoch, wenn die etwa vertriebenen Ordensleute wieder in den Besitz eingetreten sind.

Dahin gehört die Bestimmung vom 18. Aug. 1868 (Decr. auth. n. 424), nämlich: a) daß die Ablässe, die für den Besuch der Jesuitenkirchen verliehen sind, auch in solchen gewonnen werden, die einst der Gesellschaft Jesu gehörten, ihr aber später genommen, jedoch neuerdings ihr zurückgestellt worden sind; b) bezüglich anderer weltlicher Kirchen hinwieder, die nie der Gesellschaft Jesu selbst als eigen gehört haben, jedoch zur Funktionirung ihr übergeben sind, gilt dasselbe, wenn nur bei solchen Kirchen Väter der Gesellschaft Jesu residiren, und die eigenen Dienste dort leisten (ministeria propria ibi obeant); auch muß die Einräumung zur Benutzung (concessio usus) legitim, die Benutzung selbst eine constante und vollständige sein, und derlei Kirchen müssen öffentliche sein. In der Eingabe heißt es: earum (ecclesiarum) cura Societati legitime concredita est, ut ibidem obeat sui Ordinis ministeria. Die Acta S. Sedis (IV. 328) bemerken hiezu: „Aus Obigem ist zu entnehmen, daß die Ablässe, welche den Kirchen in Hinsicht auf die Orden, deren Eigenthum sie sind, ertheilt wurden, eben diesen Ordensleuten folgen, um derentwillen sie ihren Kirchen verliehen wurden. Wenn daher die Ordensleute vertrieben werden, so verlieren die Kirchen diese Ablässe; kehren aber die Ordensleute zurück, so treten auch die Ablässe wieder in Kraft. Ein wirklicher Eigenthumstitel ist nicht nothwendig, damit eine Ordensgenossen-

[1]) „Ungefähr auf derselben Stelle" würde die Kirche auch dann noch wieder erbaut sein, wenn die Entfernung der neuen von der alten Kirche nur 20 oder 30 Schritte betrüge, wie die kl. Ablaßcongregation auf eine Anfrage über den Sinn der Worte »fere in loco« des Decr. auth. n. 323 kürzlich (am 29. März 1886) erklärt hat: An verba »fere in loco« ita accipienda sint, ut intelligantur de parva distantia a loco, puta quantum est jactus lapidis vel spatium 20 sive 30 passuum: aut contra, an accipienda sint lato sensu, ut adverbium »fere« dicatur pro muris civitatis, vel confinio oppidi, paroeciae etc.? R. affirmative ad primam partem, negative ad secundam. (Acta S. Sedis XIX, 94.)

schaft durch ihre Gegenwart die Ablässe den Kirchen mittheile; es genügt, daß ihr die Kirchen vollkommen, dauernd und rechtmäßig zur Funktionirung übertragen sind und so die Kirchen als Kirchen der Ordensleute gelten."

Demgemäß erfreut sich eine frühere Ordenskirche, welche in den Besitz des Diöcesanbischofs oder Anderer übergegangen ist, nicht mehr jener Ablässe, welche für alle Gläubigen mit dem Besuch derselben verbunden waren, wenn auch ein Priester jenes Ordens, der das Ordenskleid abgelegt, dort bliebe, um die hl. Messe zu lesen, oder ein Weltpriester zeitweilig daselbst celebrirte. (Decr. auth. n. 213.)

Was die Kirchen und öffentlichen Kapellen in residentiis et hospitiis Missionum Ord. Capucin. betrifft, so sind denselben schon durch Bescheid der hl. Congregation vom 11. Juni 1732 die Ablässe der Kapuziner Ordens-Kirchen überhaupt zuerkannt, wofern dieselben sind »fixa, et ad quae confluunt fideles ad Sacrum audiendum et ad recipienda Ecclesiae Sacramenta.« (Decr. auth. n. 102.) Ebenso, und unter derselben Bedingung sind durch Entscheidung der hl. Congregation vom 15. Jan. 1752 (Rescripta auth. n. 183) auch allen öffentlichen Kapellen der PP. Franziskaner in Deutschland, Polen, Ungarn ꝛc. alle Ablässe und Privilegien ihrer Ordenskirchen verliehen worden, donec residentiam inibi praefati Fratres duxerint.

Sind dagegen Kirchen den Ordensleuten nicht als Ordenskirchen übertragen, obgleich sie den Gottesdienst halten oder die Sakramente spenden (wie in Pfarr-, Militär- oder Spitalkirchen, welche den Ordensleuten weder als Eigenthum gehören, noch ihrem unbeschränkten Gebrauch übergeben sind), so genießen sie nicht die Ablässe der betreffenden Ordenskirchen, sondern es bedarf dazu eines speciellen Indultes (Decr. auth. n. 47 u. 395). Ein solches Indult wurde durch Breve vom 25. Juni 1765 verliehen, in welchem es heißt: Christifideles aliquam ex ecclesiis saecularium visitantes, quae in provinciis ultra montes a FF. Ord. Min. Capuc. administrantur, eas indulgentias consequantur, quas consequerentur, si aliquam ex ecclesiis Ordinis visitarent. Vgl. Decr. auth. n. 47; Rescr. auth. n. 295.)

Ablässe, welche den Kirchen von Klosterfrauen (außer ihren gewöhnlichen Ordensablässen) verliehen werden, können der Regel nach nur von diesen und den im Kloster wohnenden Personen gewonnen werden. (Decr. auth. n. 220.) — Dagegen können in den genannten Kirchen alle Gläubigen jene Ablässe gewinnen, welche im Allgemeinen den Kirchen jenes Ordens oder Institutes verliehen sind, dessen Constitutionen die betreffenden Klosterfrauen befolgen oder nach dessen Direktorium sie die Tagzeiten beten, wenn auch solche Klosterfrauen nicht dem bezüglichen Ordensgeneral, sondern dem Diöcesanbischof unterworfen sind (Decr. auth. n. 166). Vgl. die Ablässe der Ordensleute im II. Theil, IV. Abschn. gegen Ende.

Persönlicher Ablaß im strengsten Sinne ist, der nur einer oder mehreren Personen, nicht allen Gläubigen bewilligt wird. Der Art sind die Ablässe, welche den Mitgliedern verschiedener Orden, den Mitgliedern der Bruderschaften u. s. w. verliehen werden. Jedoch heißen persönliche Ablässe auch jene, welche unabhängig von einem bestimmten Ort oder Gegenstand Allen für persönliche gute Werke verliehen sind.

Der sachliche Ablaß, sofern der örtliche von ihm unterschieden wird, ist derjenige, welcher mit tragbaren frommen Gegenständen verbunden ist, wie da sind: Crucifixe, Rosenkränze, Medaillen, kleine Statuen u. s. w. Dieser Ablaß ist fast immer zugleich sachlich und persönlich, weil mit sehr wenigen Ausnahmen nur die Eigenthümer solcher Gegenstände die an dieselben geknüpften Ablässe gewinnen können. Ein solcher Ablaß hört auf, wenn der betreffende Gegenstand nach gewöhnlicher Auffassung nicht mehr derselbe ist, also wenn er zerstört ist oder seine natürliche Gestalt verloren hat: so z. B. wenn ein Kreuz oder eine Medaille in Stücke zerbrochen, oder wenn von einem Rosenkranze nur noch die geringere Anzahl Körner übrig ist: wenn der größere Theil derselben bleibt, so gehen die Ablässe nicht verloren. Näheres hierüber geben wir weiter unten im dritten Abschnitte des II. Theiles, n. 1.

Wenn der h. Stuhl einen Ablaß für diesen oder jenen Tag eines jeden künftigen Jahres oder für immer verleiht (pro tali die cujuslibet anni futuri oder in perpetuum), so ist derselbe nicht, wie Einige grundlos gemeint haben, nur auf 20 Jahre beschränkt (Antwort vom 22. Januar 1753: Decr. auth. n. 197); diese Worte bedeuten vielmehr, daß man niemals nöthig habe, ihn erneuern zu lassen. (Antwort vom 14. Febr. 1842: Decr. auth. n. 301.) Derselbe gilt so lange, als er nicht ausdrücklich widerrufen wird, und erlischt nicht mit dem Tode Dessen, der ihn bewilligt hat: denn er ist ein Geschenk, das die Hirten der Kirche als Stellvertreter Jesu Christi verliehen haben: diese hören nach dem Kirchenrechte mit dem Tode des Gebers nicht auf.[1] Dasselbe läßt sich in gleicher Weise von jenen Ablässen sagen, deren Bewilligungsurkunden mit folgenden Worten schließen: ad beneplacitum Romani Pontificis seu Sedis Apostolicae, d. h. nach Gutbefinden des römischen Papstes oder des apostolischen Stuhles: diese hören erst auf, wenn der heil. Stuhl dieselben widerruft.[2]

Der nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für drei, fünf, sieben Jahre u. s. w. bewilligte Ablaß hört natürlich auf, sobald jene Zeit verflossen ist. Es ist aber das Jahr im gewöhnlichen Sinne zu nehmen, d. h. also bis zum gleichen Tatum nach Verlauf der angegebenen Zahl von Jahren. Man beachte auch, daß nach einer Entscheidung der heil. Congregation der Ablässe vom 20. Mai 1711 (Decr. auth. n. 37) diese Zeit mit dem Tage beginnt, wo das Rescript oder das Breve, wodurch der Ablaß bewilligt wird, erlassen wurde, nicht mit dem Tage, an welchem es in Empfang genommen oder veröffentlicht wird. Wenn

---

[1] De Regulis juris in Sexto, regula XVI. heißt es: Decet concessum a principe beneficium esse mansurum.

[2] P. Theodor. a Spiritu S. part. I. pag. 353; Suarez. de Legib. l. 8. c. 5. a. 1.

es sich dagegen um die Neubestätigung eines privilegirten Altars in solchen Ländern handelt, die von Rom sehr weit entfernt sind, so beginnt das septennium mit dem Tage, wo das Prorogationsbreve dem Bischofe vorgelegt wird. (Antw. vom 4. Febr. 1736: Decr. auth. n. 116.)

Endlich gibt es unter den Ablässen solche, welche nur für die Lebenden, oder nur für die Verstorbenen bewilligt werden; andere, welche die Lebenden nach Gutdünken den Verstorbenen zuwenden können. Hierüber eine Bestimmung zu treffen, steht der Kirche zu. Die meisten Ablässe werden jetzt von den Päpsten als den Abgestorbenen zuwendbar erklärt; allein ohne eine solche Erklärung können die Gläubigen diese Zuwendung nicht vornehmen; nur der Papst als unbeschränkter Verwalter des geistlichen Kirchenschatzes kann bestimmen, wem die Genugthuungen, die er aus demselben schöpft, zu gute kommen sollen, ob den Lebenden oder Abgestorbenen oder beiden zugleich.

•

Der in den Ablaßverleihungen oft wiederkehrende Ausdruck: „dieser Ablaß ist auch den armen Seelen zuwendbar", will nicht sagen, daß der Lebende denselben für sich und für die Abgestorbenen zugleich (eodem tempore), also zweimal gewinnen könne, sondern er soll nur bedeuten, daß der Christgläubige je nach seinem Gutdünken den Ablaß entweder für sich oder für die Verstorbenen gewinnen kann. (Decr. auth. n. 267.) — Demgemäß wäre ebenso die Ansicht unrichtig, daß der Lebende den Ablaß zuerst selbst gewinnen müsse, ehe er ihn den Seelen des Fegfeuers schenken könne; vielmehr genügt es, daß der lebende Gläubige die vorgeschriebenen Bedingungen erfülle mit der Absicht, diesen Ablaß den Verstorbenen zuzuwenden; die Darbringung der Genugthuungen aus dem Kirchenschatze für diese Verstorbenen erfolgt dann von selbst eben dadurch, daß der Papst den betreffenden Ablaß ausgeschrieben und als den Abgestorbenen zuwendbar erklärt hat. Vgl. P. Minderer in seinem Supplementum theol. moralis R. P. Elbel. de indulgentiis II. conf. 1 »de indulg. defunct.«

Im Allgemeinen wurde vom Papste Pius IX. am 30. September 1852 angeordnet, daß künftighin alle in der römischen Raccolta enthaltenen Ablässe für Gebete und fromme Werke den armen Seelen zugewendet werden können (Decr. auth. n. 361.) Wir werden wiederholt hierauf zurückkommen, namentlich im bald folgenden XI. Abschnitt, wo von der Raccolta selbst die Rede sein wird.

Da die in den drei ersten Abschnitten des II. Theiles dieses unseres Buches enthaltenen Gebete, frommen Uebungen u. s. w. fast ausnahmslos aus der Raccolta genommen sind, so können alle damit verbundenen Ablässe den armen Seelen zugewendet werden. Bei den nicht in der Raccolta enthaltenen Ablässen werden wir es jedesmal ausdrücklich bemerken, wenn diese Zuwendbarkeit bewilligt ist.

X. Nothwendige Erfordernisse zur Gewinnung der Ablässe.

Zur Gewinnung eines jeden Ablasses sind drei Dinge erforderlich: die Meinung, der Stand der heiligmachenden Gnade und die treue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke oder Bedingungen.

§ 1. **Die Meinung.** Um einen Ablaß zu gewinnen, muß man die Meinung haben, ihn wirklich gewinnen zu wollen. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß man diese Meinung gerade im Augenblicke der Handlung mache (intentio actualis), d. h. es ist nicht nöthig, daß man sich eben bei wirklicher Verrichtung des Werkes sage: „Ich will jetzt dieses Gebet verrichten, dieses Almosen geben, diese Beicht ablegen, diese Communion empfangen, um diesen oder jenen Ablaß zu gewinnen," sondern es genügt die sogenannte intentio virtualis, d. h. jene Meinung, den Ablaß zu gewinnen, welche man anfangs gehabt hat, und die, weil nicht durch einen entgegengesetzten Willensakt widerrufen, in ihrer Wirkung fortdauert und uns wahrhaft zur Erfüllung der vorgeschriebenen Werke bestimmt.[1] Die Raccolta sagt (S. XII): „Es wird gefordert, daß man wenigstens im Allgemeinen die Absicht habe, die heiligen Ablässe zu gewinnen." Der heilige Leonard von Portu Mauritio und die Raccolta geben den Gläubigen den Rath, jeden Tag bei ihrem Morgengebete die Meinung zu machen, alle Ablässe gewinnen zu wollen, welche mit den Andachtsübungen und guten Werken, die sie im Laufe des Tages verrichten würden, verbunden sind. Wenn diese Meinung nicht widerrufen wird, so genügt sie ohne jeden Zweifel für die Gewinnung aller dieser verschiedenen Ablässe: es wäre sogar ganz unbegründet, eine so oftmalige Erneuerung jener Meinung als nothwendig zu verlangen; zur Anregung größern Eifers ist sie jedoch sehr anzuempfehlen. Auch ist es nicht nothwendig, bestimmt zu wissen, welches der mit dieser oder jener Tugendübung verbundene Ablaß ist, oder ob ein solcher Ablaß wirklich besteht; denn es genügt, im Allgemeinen den Willen oder die Meinung zu haben, denselben zu gewinnen, wenn er besteht, und so, wie er besteht. Folgen wir also dem Rathe des heiligen Leonard und der Raccolta, und ergreifen wir ein so leichtes Mittel, Gott für uns selbst genugzuthun, oder unsern verstorbenenen Eltern und Freunden Trost und Hilfe zu verschaffen.

Was diese armen Seelen betrifft, so vergessen wir nicht, im Geiste bestimmt diejenige oder diejenigen zu bezeichnen, welchen wir die den Verstorbenen zuwendbaren Ablässe wirklich zuwenden wollen. Denn diese Zuwendung hat die Kirche der Wahl Dessen überlassen, der die für den Ablaß vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; und es ist eine sehr begründete Ansicht und ganz dem Wunsche der Päpste, wie dem Glauben der ganzen Kirche gemäß, daß die Ablässe immer vorzüglich

[1] Es ist auch nicht nothwendig, daß die Intention, ein Werk zu verrichten (z. B. zu beichten), um einen Ablaß zu gewinnen, die Hauptintention sei: es genügt, daß man sie nicht ausschließe, wenn man auch um ihrer allein willen das fromme Werk nicht verrichten würde. (P. Theodor. a Sp. S. I, 305.)

jenen Seelen zu gute kommen, für welche man sie zu gewinnen die Meinung hat. Doch steht nichts im Wege, seine Meinung allgemeiner zu machen, z. B. für die am meisten verlassenen Seelen, oder für diejenigen Seelen, denen man am meisten zu helfen verpflichtet ist, oder für die Verstorbenen einer bestimmten Pfarrei, einer bestimmten Familie, oder auch für die Verstorbenen im Allgemeinen. (Raccolta S. XIII.) Gott, dessen Weisheit und Milde ohne Grenzen sind, wird schon die jenigen unter diesen frommen Seelen auszuwählen wissen, welche gerade jetzt der Hilfe am meisten bedürfen.

§ 2. **Der Stand der heiligmachenden Gnade.** Um eines Ablasses theilhaftig zu werden, muß man ferner im Stande der Gnade sein. Der hl. Thomas gibt (Suppl. q. 27, a. 1) folgenden Grund hierfür an: „Ein todtes Glied empfängt keine Einwirkung von den anderen lebendigen Gliedern: nun aber ist Derjenige, welcher sich im Zustande einer schweren Sünde befindet, wie ein todtes Glied; also erhält er von den Verdiensten der lebenden Mitglieder keine Einwirkung durch Zuwendung von Ablässen." — Deren Zuwendung hängt auch von der geistlichen Obrigkeit ab, welche sie bewilligt; nun aber war es nie, und konnte nie die Absicht der obersten Hirten der Kirche sein, durch Bewilligung von Ablässen die Verdienste Jesu Christi und der Heiligen den mit Todsünden befleckten Seelen zuzuwenden. Der Ablaß ist eine Gunstbezeugung für die Freunde und Kinder Gottes, nicht für seine Feinde.

Wie könnte überdies Demjenigen die zeitliche Strafe nachgelassen werden, der noch die ewige Strafe verdient? So lange die Sünde selbst fortbesteht, erläßt Gott die Strafe derselben nicht. Es ist also unerläßliche Bedingung, die Gnade entweder bewahrt oder durch die Buße wieder erlangt zu haben. Beschwert auch nur eine einzige Todsünde das Gewissen, so kann auch nicht der geringste Ablaß gewonnen werden. Ja, was sage ich? eine einzige läßliche Sünde, zu welcher man wirklich noch eine geheime Zuneigung bewahrt, macht unfähig, einen vollkommenen Ablaß in seiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen[1]); denn so lange die Makel oder Schuld dieses Fehlers nicht getilgt ist, kann auch die dafür verdiente Strafe nicht erlassen werden. (S. oben S. 10.) „Das sind," sagt Bourdaloue (in seiner Rede bei Eröffnung des Jubiläums, 2. Theil), „die Wege des allgerechten Gottes; nur in dem Maße und Verhältnisse, wie wir die Beleidigung Gottes verabscheuen, läßt er von seiner

[1]) Es gibt jedoch, Gott Lob, noch immer viele Christen, die ihren Willen in dem Grade von jeder läßlichen Sünde abgewendet haben, daß man mit Grund annehmen kann, daß sie die Ablässe wirklich in ihrer ganzen Ausdehnung vollkommen gewinnen, um so mehr, da zu den meisten vollkommenen Ablässen auch der Empfang der hl. Communion vorgeschrieben ist, diese aber nach der Lehre mehrerer großen Theologen sogar ex opere operato oder wenigstens mittelbar, per actum caritatis, qui hoc Sacramento excitatur, die läßlichen Sünden, de quibus anima actualem complacentiam non habeat, auch der Schuld nach erläßt, so daß der Ablaß dann unschwer auch die Strafe wegnimmt. Cfr. S. Lig. Praxis confessarii n. 154.

gerechten Forderung der Strafe ab." Und dieser Haß gegen die Sünde muß wahrhaft und aufrichtig sein (vere contritus); die Lossagung von der Sünde und von der Gelegenheit zur Sünde muß thatsächlich und wirksam sein. Ein glänzender äußerlicher Schein und die bloßen äußerlichen Zeichen der Reue genügen also nicht.

Hier müssen wir jedoch Folgendes bemerken: Wenn der vollkommene Ablaß, wie der des Jubiläums, mehrere fromme Werke vorschreibt, so ist es zwar sehr vortheilhaft, und man muß auch dahin streben, dieselben alle im Stande der Gnade zu verrichten; gewöhnlich aber ist man nicht unter der Bedingung, sonst den Ablaß zu verlieren, dazu verpflichtet. Falls nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, genügt es, daß in dem Augenblick, wo das letzte vorgeschriebene Werk vollendet wird, das Gewissen von der Sündenschuld frei sei, weil eben in jenem Augenblicke die Zuwendung des Ablasses stattfindet. Dieser Meinung sind der hl. Antonin, Suarez, Benedikt XIV., Theodor vom h. Geiste u. A.; und so spricht sich auch die Raccolta (S. XII) aus: „Am besten wäre es, jedesmal die vorgeschriebenen Werke mit der Beicht zu beginnen. Geht dies aber nicht gut an, so soll man wenigstens das letzte jener Werke im Stande der Gnade verrichten."

Wenn Jemand nach abgelegter Beichte, falls dieselbe vorgeschrieben ist, und nach Verrichtung eines Theiles der sonst noch vorgeschriebenen Werke in eine schwere Sünde fiele, so könnte zwar der Natur der Sache nach ein Akt vollkommener Reue mit dem Vorsatz, seiner Zeit zu beichten, hinreichen, um sich wieder in den Stand der Gnade zu setzen und durch Verrichtung des noch übrigen Theiles der vorgeschriebenen Werke sich des Ablasses theilhaftig zu machen; eine klare bindende Vorschrift für die nochmalige Beichte liegt jedenfalls nur für die Jubiläumsablässe vor (Decr. auth. n. 353).[1] Allein eben diese Vorschrift und der Umstand, daß die Kirche in der Regel, wenn es sich um vollkommene Ablässe handelt, die Beichte als Mittel vorschreibt, um sich in den Stand der Gnade zu setzen, zeigt zur Genüge den Geist und die Absichten der Kirche. Sicherer ist es darum in jenem Falle immer, nochmals zu beichten. Das ergibt sich auch aus einer neueren Entscheidung der hl. Ablasscongregation vom 12. Jan. 1878 (Decr. auth. n. 434 ad 3., worin es heißt, daß man zwar mit einer einzigen Beicht mehrere Ablässe gewinnen kann (wenn auch für jeden derselben die Beicht vorgeschrieben ist) — allein nur unter der Bedingung, daß eine nochmalige Beicht nicht aus anderem Grunde (wegen des Rückfalles in schwere Sünde nämlich) nothwendig wäre.[2] — Hat man aber im genannten Falle wiederum gebeichtet, so braucht man die schon verrichteten Werke nicht von Neuem zu verrichten, sondern hat nur die noch übrigen beizufügen.

---

[1] Vergl. Benedikt XIV. Bulle Convocatis § 47 und Enzyclica Inter praeteritos § 79.

[2] »Utrum, si eidem pio operi, quod a fidelibus iterari non potest, variis titulis indulgentiae adnexae sunt, possint omnes lucrifieri? R: Affirmative, dummodo opera injuncta vere iterari nequeant, vel non soleant, sicut confessio, nisi sit aliunde necessaria.«

Was die Ablässe für die Seelen im Fegfeuer betrifft, so sind mehrere Theologen der Ansicht, man könne, ohne im Stande der Gnade zu sein, dieselben gewinnen, d. h. solche, zu deren Gewinnung weder die Beicht und Communion, noch auch ausdrücklich der Gnadenstand (corde contrito) vorgeschrieben sind; die Sünde dessen, der die Bedingung erfüllt, hindere nicht, daß der Ablaß diesen reinen Seelen zugewendet werde, da dieselben, eben weil unschuldig, auch fähig seien, an der Genugthuung eines Andern Theil zu haben. Da jedoch diese Meinung, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht sicher ist, so thut man gut, sich in der Praxis an die entgegengesetzte Ansicht zu halten.

Als der Bischof von S. Flour in Frankreich der hl. Ablaßcongregation die Frage vorlegte, ob Jemand im Zustande der Todsünde doch wenigstens für die armen Seelen Ablässe gewinnen könne, für deren Gewinnung der Empfang der hl. Communion nicht vorgeschrieben ist, erfolgte am 22. Febr. 1847 die Antwort: »Consulat probatos auctores«. Die hl. Congregation hat also selber nichts entscheiden wollen. Angesehene Autoren stehen auf beiden Seiten, sowohl für die verneinende, als für die bejahende Antwort.

Bezüglich derjenigen Ablässe, für welche nicht Beicht und Communion, noch vollkommene Reue vorgeschrieben ist, kann die mildere Ansicht insofern von großem Nutzen sein, daß Jemand durch das Unglück einer schweren Sünde sich nicht abhalten lassen soll, wenigstens den Versuch zur Gewinnung von Ablässen für die armen Seelen zu machen. Bemühe er sich vorher zu einem Akte der vollkommenen Reue; sollte dieser Akt wirklich nicht gelingen, so kann der Sünder dennoch der Hoffnung leben, für die armen Seelen etwas thun zu können und um so leichter dadurch für sich selbst die Gnade der Bekehrung zu erwerben.

Bevor wir also einen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen wollen, reinigen wir durch eine gute Beichte unsere Seele, und versöhnen wir uns mit Gott; erwecken wir wenigstens im Herzen eine wahre Reue über unsere Sünden, und nehmen wir uns fest vor, sobald als möglich zum Empfange des h. Bußsakramentes zu eilen. Auf diese Weise wird die Liebe zu unseren leidenden Mitbrüdern Grund und Veranlassung zu unserer eigenen Heiligung werden.

Da übrigens die meisten Bewilligungen vollkommener Ablässe als nothwendige Bedingungen die Beichte und Communion vorschreiben, so ist offenbar, daß man zu ihrer Gewinnung sich in den Stand der Gnade setzen muß. In den Verleihungen unvollkommener Ablässe wird die sakramentale Beicht gewöhnlich nicht verlangt, aber es pflegt auch da die Klausel hinzugefügt zu werden: corde saltem contrito, wenigstens mit reumüthigem Herzen, richtiger mit gottversöhntem Herzen. Mit diesen Worten soll indeß nach einer Erklärung der heil. Ablaßcongr. nichts Anderes ausgedrückt werden, als eben der Seelenzustand der heiligmachenden Gnade, worin sich Derjenige befinden muß, der den betreffenden Ablaß gewinnen will. Wer also im Stande der Gnade ist, braucht nicht vorher einen Akt der Reue zu erwecken;

wer aber nicht, der muß vorher durch vollkommene Reue wenigstens sich mit Gott versöhnen. (Decr. auth. n. 127.)

§ 3. Die Verrichtung der vorgeschriebenen Werke im Allgemeinen. Man muß die in der Ablaßverleihung vorgeschriebenen Werke persönlich,[1]) vollständig, zur angegebenen Zeit (siehe weiter unten S. 76), und ebenso im Geiste der Frömmigkeit und der Buße verrichten: denn sie ohne alle Andacht, ohne Sammlung, ja vielleicht nur aus Eitelkeit vollbringen, das würde gewiß nicht den Absichten entsprechen, welche der Papst bei der Bewilligung des Ablasses hatte.

Da hier Alles vom Willen des Spenders abhängt, so würde nicht nur die freiwillige, sondern auch die unfreiwillige Unterlassung irgend einer der vorgeschriebenen Bedingungen, ja sogar die Unmöglichkeit dieselben zu erfüllen, oder die Unkenntniß derselben die Gewinnung des Ablasses verhindern. „Wenn Jemand", heißt es in der Raccolta (S. XIII), „ein vorgeschriebenes Werk ganz oder einen merklichen Theil desselben, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit oder auch aus Unvermögen unterläßt, oder eine der vorgeschriebenen Bedingungen der Zeit, des Ortes u. s. w. aus was immer für einem Grunde nicht erfüllt, so wird er dieses Ablasses nicht theilhaftig; es sei denn, daß ihm das vorgeschriebene Werk rechtmäßig in ein anderes umgeändert wurde." (Vgl. Decr. auth. n. 250; S. Alphons. lib. 6, tract. 4, n. 534.) Nur wenn die Unterlassung im Verhältnisse zu den vorgeschriebenen Werken sehr geringfügig wäre, würde der Ablaß nicht verloren, z. B. wenn man bei Abbetung des Rosenkranzes ein oder zwei Gegrüßet seist du Maria aus Zerstreuung oder Nachlässigkeit ausließe: denn parum pro nihilo reputatur: sehr wenig gilt als nichts; doch muß man das sehr wenig immer im Verhältnisse zu dem, was vorgeschrieben ist, betrachten. —

Sind mehrere fromme Werke vorgeschrieben, so ist die Reihenfolge derselben in der Regel ganz freigestellt (wenn nur, wie gesagt, wenigstens das letzte Werk im Stande der Gnade verrichtet wird); denn daß die bei vollkommenen Ablässen übliche Formel: qui vere poenitentes, confessi ac S. Communione refecti ecclesiam visitaverint, nicht den Sinn hat, als ob der Kirchenbesuch (oder andere vorgeschriebene Werke) nothwendig nach der Beicht und Communion geschehen müßte, ergibt sich aus Decr. auth. n. 214, wo es bezüglich jener Formel erklärend heißt: Quod autem ad ecclesiae visitationem spectat, (S. Congreg. declarat) eam impleri posse sive ante sive post aliorum piorum operum implementum. (Siehe auch Raccolta S. XXII.)

Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen, es sei denn, der

[1]) D. h. man kann dieselben nicht durch einen Andern verrichten lassen, mit Ausnahme etwa des Almosens, wie solches beim Jubiläum vorgeschrieben zu werden pflegt.

Papst gestatte dieses in dem Ablaßbreve oder durch einen besondern Erlaß; denn man kann nicht durch eine einzige Handlung zwei Verpflichtungen genügen, von denen jede für sich eine Handlung fordert. (Vgl. Bened. XIV. Encycl. »Inter praeteritos« § 53, und Theodor. a Spiritu S. de Indulg. I, pag. 307.) Zudem sind die Werke, welche für den Ablaß vorgeschrieben sind, Werke der Uebergebühr; solche aber sind sicher nicht diejenigen, von denen man sich nicht selbst freisprechen kann. Also kann ohne ein Indult weder das Fasten an den vierzig Tagen vor Ostern, noch das an den Quatember- oder Vigiltagen ein für den Ablaß vorgeschriebenes Fasten ersetzen. Ebensowenig würde nach einer Antwort der hl. Congregation der Ablässe vom 29. Mai 1841 (Decr. auth. n. 291 ad 2) ein Priester durch sein Breviergebet die vom Papste zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Gebete ersetzen können.

Da in den religiösen Genossenschaften die Regel gewöhnlich nicht unter einer Sünde verpflichtet, so können die Gebete und frommen Uebungen, welche der Regel gemäß bei ihnen üblich sind, dazu dienen, die mit solchen Werken der Frömmigkeit verbundenen Ablässe zu gewinnen; es genügt, seine Meinung hierauf zu richten. So hat erst neulich, am 7. März 1888, die hl. Ablaßcongregation dem Obern der Camaldulenser-Einsiedler von Toskana bezüglich der kleinen Muttergottes-Tagzeiten erklärt, welche von diesen Ordensleuten (außer dem Brevier) täglich ganz gebetet werden nach Vorschrift ihrer Constitutionen.

Die Meinung Einiger, daß die Gebete und Tugendübungen, welche die Beichtväter als Bußen auferlegen, auch zur Gewinnung der mit denselben etwa verbundenen Ablässe dienen können, ist nach dem eben erwähnten Decret v. 29. Mai 1841 kaum sicher genug, um sich in der Praxis darnach richten zu können. (Vgl. Guerra, il tesoro delle SS. Indulgenze, Roma, 1883, pag. 53.)

Wenn mit demselben frommen Werke, welches von den Gläubigen am nämlichen Tage nicht wiederholt werden kann, auf verschiedene Titel hin mehrere Ablässe verbunden sind, so kann man dieselben alle gewinnen, wofern die vorgeschriebenen Werke wirklich nicht wiederholt werden können, wie die hl. Communion, oder nicht wiederholt zu werden pflegen, wie die Beicht; es sei denn, daß letztere sonst, nämlich in Folge eines Rückfalles, nothwendig wäre. (Antwort vom 12. Jan. 1878: Decr. auth. n. 134 ad 3; s. oben S. 63 Anm. 2.)

Die drei bisher besprochenen Bedingungen (Meinung, Stand der Gnade und Verrichtung der vorgeschriebenen Werke) sind zur Gewinnung eines jeden Ablasses im Allgemeinen erforderlich. — Gehen wir nun mehr im Einzelnen auf die Erfordernisse ein, welche bei Bewilligung von Ablässen von der Kirche vorgeschrieben zu werden pflegen.

Für die vollkommenen Ablässe sind gewöhnlich Beicht und Communion, Besuch einer Kirche und Gebete nach der Meinung des hl. Vaters vorgeschrieben; für die unvollkommenen ist der Empfang der hl. Sakramente in der Regel

nicht erforderlich, wohl aber öfters Kirchenbesuch, Gebet oder sonstige fromme Uebungen. Endlich muß man die vorgeschriebenen Werke (zumal bei den vollkommenen Ablässen) zumeist innerhalb einer bestimmten Zeit verrichten. Wir werden später bei den einzelnen Ablaßbewilligungen die Bedingungen alle genau angeben. Betrachten wir also jetzt im Einzelnen die gewöhnlichsten besonderen Ablaßbedingungen.

§ 4. Beicht und Communion.

1. Für einen Jubiläumsablaß oder einen Ablaß nach Art des Jubiläums gilt die Regel, daß alle vorgeschriebenen guten Werke, auch Beicht und Communion, innerhalb der für das Jubiläum festgesetzten Zeit verrichtet werden müssen.

Für sonstige Ablässe gibt es bezüglich der vorgeschriebenen Beicht und Communion mehrere Vergünstigungen, nämlich:

2. Beicht und Communion können schon am Tage unmittelbar vor dem Ablaßtage oder -Feste empfangen werden; aber die anderen etwa noch vorgeschriebenen Werke dürfen nicht gleichfalls vorher, sondern müssen am Tage selbst erfüllt werden, für welchen der Ablaß bewilligt ist, d. h. von Mitternacht bis Mitternacht, oder, wie es bei Festen gewöhnlich bewilligt ist, vom Vorabend (um die Zeit der ersten Vesper) bis zum Sonnenuntergang des Festes selbst (Decr. auth. n. 126 und 434 ad 1 et 2), worüber Genaueres unten S. 76, § 7.

Schon durch die Indulte vom 19. Mai 1759 u. 12. Juni 1822 (Decr. auth. n. 214 u. 252) war allgemein gestattet worden, daß man Beichte und Communion bereits am Tage vor dem Festtage verrichten könne, für welchen ein Ablaß bewilligt ist; für andere Ablässe aber, die nicht wegen eines eigentlichen Festtages gewährt wurden, blieb die Sache zweifelhaft. Um nun allen Zweifel zu beseitigen und den Empfang der hl. Sakramente für die Erlangung der Ablässe zu erleichtern, entschied und bewilligte Papst Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongr. vom 6. Oct. 1870, daß sowohl die Beicht als auch die Communion schon am Tage unmittelbar vor jenem Tage verrichtet werden kann, für welchen ein Ablaß aus irgend einer Ursache bewilligt ist oder in Zukunft bewilligt wird (sei es wegen eines Festes oder wegen einer Andachtsübung z. B. wegen Triduen, Novenen, für die Freitage im März, die 6 aloysianischen Sonntage, das 40stündige Gebet u. dergl. mehr[1]), wenn nur die anderen vorgeschriebenen Werke innerhalb des eigentlichen Ablaßtages oder -Festes stattfinden.

Feste im strengen liturgischen Sinne sind diejenigen Tage, an welchen die Kirche das Andenken an die Geheimnisse des Lebens und Leidens unsers Herrn Jesu Christi oder der allerseligsten Jungfrau, oder das Gedächtniß der Heiligen Gottes und der heiligen Engel, oder die Erinnerung an ein kirchliches Ereigniß, z. B. Kreuz-Erfindung, Kreuz-Erhöhung, Jahrestag der Kirchweihe, begeht, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tage zugleich gebotene Feiertage sind oder nicht.

[1]) Die röm. Raccolta sagt (S. XXI) deßhalb ganz allgemein, diese Vergünstigung gelte für jeglichen Ablaß.

keine Festtage sind daher die einfachen Sonntage, die sogen. Ferien in der Advents- und Fastenzeit, die Vigilien, die Quatembertage und der Aschermittwoch. Auch die drei letzten Tage der Charwoche sind keine Festtage; denn wiewohl die Kirche an denselben das Andenken an das bittere Leiden Christi begeht, so thut sie es doch nicht in festlicher Weise, sondern in tiefster Trauer, und hat daher diese Tage von den Festen ausgeschlossen.

Doch ist dieser streng liturgische Begriff der Feste nicht immer maßgebend, wenn es sich um Ablässe für Festtage handelt. Wird z. B. einer Bruderschaft ein Ablaß verliehen, den der Bischof auf einen beliebigen Festtag legen darf, so ist hier in der Regel ein gebotener Feiertag oder auch ein einfacher Sonntag zu verstehen (vergl. weiter unten die Bemerkungen über die Verlegung der Ablässe, S. 91 ff.). Daß übrigens selbst zu einem Ablaßfeste nicht nothwendig ein gebotener Feiertag oder Sonntag gehört, zeigen die Bestimmungen der Decr. auth. n. 392 (siehe weiter unten, S. 89.) Da jedoch genauere Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation hierüber nicht vorliegen, so ist in zweifelhaften Fällen zu rathen, daß man sich von derselben Aufschluß erbitte.

3. Ist die Beicht in der Ablaßbewilligung vorgeschrieben, so ist sie erforderlich nicht bloß für Solche, welche sich einer schweren Sünde schuldig gemacht haben, sondern für Alle; doch ist die Lossprechung von bloß läßlichen Sünden nicht gerade erforderlich. (Decrete vom 19. Mai 1759, 20. Aug. 1822, 15. Dec. 1841, 6. Mai 1852: Decr. auth. n. 214, 253 ad 2, 295 ad II., 359 ad 4.)

4. Diejenigen, welche wenigstens einmal in jeder Woche zu beichten pflegen (wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind), können, ohne jedes Mal vor Gewinnung des Ablasses beichten zu müssen, alle in diese Woche fallenden Ablässe (für welche die Beicht vorgeschrieben ist) gewinnen, falls sie nur keiner (neuen) schweren Sünde sich bewußt sind. (Decr. auth. n. 231.) Nach ausdrücklicher Erklärung gilt diese Vergünstigung für alle Ablässe, örtliche wie persönliche, auch für den Portiunkula-Ablaß (Decr. auth. n. 364 ad 1; Rescr. auth. n. 363). — Als Woche ist der Zeitraum von sieben Tagen erklärt (quolibet decurrente septem dierum spatio), so daß, wer z. B. jeden Samstag zu beichten pflegt, ohne allen Zweifel dieser Verpflichtung der vorgeschriebenen Beichte Genüge leistet. (Hl. Ablaßcongregation 23. Nov. 1878 und 25. Febr. 1886; s. Raccolta S. XVII. und XVIII.) Bezüglich des Jubiläums s. oben n. 1.

5. Nicht selten wird dieses Indult der wöchentlichen Beichte auf Ersuchen der Bischöfe, deren Diöcesen Mangel an Beichtvätern haben, auf die einmal innerhalb zweier Wochen (quolibet decurrente quatuordecim dierum spatio) abgelegte Beichte ausgedehnt (Raccolta S. XIX). Die Gläubigen müssen sich erkundigen, ob diese Bewilligung für ihre Diöcese bestehe; in solchem Falle könnte dann Jemand, der die Gewohnheit hätte z. B. an einem Samstag zu beichten, am andern aber nicht, alle in diese 14 Tage fallenden Ablässe ohne neue Beichte gewinnen, wenn auch die Beicht für diese Ablässe

als Bedingung vorgeschrieben ist. (Decr. auth. n. 439 und Decret v. 25. Febr. 1886.)

6. Auf Nachsuchen wird auch den Bischöfen, in deren Diöcesen Mangel an Beichtvätern herrscht, vom h. Stuhl das Zugeständniß ertheilt, daß die innerhalb acht Tagen vor einem Feste (mit dem ein Ablaß verbunden ist) abgelegte Beicht zur Gewinnung des Ablasses genüge, und zwar so, daß man dann auch alle sonst noch in diese acht Tage fallenden Ablässe ohne andere Beichte gewinnen kann. Dieses ist alsdann eine Vergünstigung auch für Solche, die nicht alle Wochen zu beichten pflegen; betreffs Derjenigen, welche diese fromme Gewohnheit haben, siehe oben n. 4. (Decr. auth. n. 264 ad 1 und 295 ad I; Raccolta S. XVIII.)

7. Die in der österlichen Zeit empfangene Communion, obgleich ein an sich schon gebotenes Werk, berechtigt doch zur Gewinnung derjenigen (vollkommenen) Ablässe, welche auf diesen Tag der österlichen Communion (oder, nach obiger Nr. 2, auch auf den folgenden Tag) fallen (Antwort v. 10. Mai 1844: Decr. auth. n. 327 ad 1); so z. B. des mit dem päpstlichen Segen am Osterfeste verbundenen vollkommenen Ablasses (Decr. auth. n. 288 und 296) oder anderer. Ohne specielle Bewilligung genügt jedoch nicht dieselbe hl. Communion zur Erfüllung der Osterpflicht und zur Gewinnung des Ablasses, welcher durch ein Jubiläum oder in Form eines Jubiläums gewährt ist. Dasselbe ist von der jährlich vorgeschriebenen Beicht zu halten. (Decr. auth. n. 327 ad 1.)

8. Sonst kann jedoch eine und dieselbe Beicht und Communion zur Gewinnung mehrerer vollkommener Ablässe (am gleichen oder folgenden Tage) dienen, wenn nur die übrigen Bedingungen für jeden Ablaß besonders erfüllt werden. Auf die Frage nämlich, ob man an einem Tage mehrere vollkommene Ablässe gewinnen könne, wenn für jeden derselben der Empfang der h. Communion vorgeschrieben sei, antwortete die h. Congregation der Ablässe schon am 29. Mai 1841: Ja, wenn man nur die übrigen Bedingungen erfülle. Auf die weitere Frage, ob dieses nur von denjenigen Ablässen gelte, welche an einem Tage wegen einer Feierlichkeit zusammentreffen, oder vielmehr auch von denjenigen Ablässen, welche ein Jeder nach seiner Andacht für einen bestimmten Tag der Woche oder des Monats festgesetzt hat, antwortete die h. Ablaßcongregation am 29. Februar 1864 ebenfalls: Ja (nämlich für beide Arten). (Decr. auth. n. 291 ad 1 u. 399 ad 1.)

9. Es ist nicht nothwendig, in der Kirche zu communiziren, deren Besuch vorgeschrieben ist; auch selbst dann nicht, wenn der Ablaß ein lokaler, d. h. ein für eine bestimmte Kirche verliehener ist; es sei denn, daß diese Bedingung in der Verleihungsurkunde ausdrücklich hervorgehoben wäre (Raccolta S. XX). — Empfängt man aber (an dem Ablaßtage selbst) die hl. Communion in jener Kirche, deren Besuch vorgeschrieben ist, und betet man zugleich andächtig zu Gott, so ist

damit sowohl der Pflicht der Communion, als auch dem Kirchenbesuch und den vorgeschriebenen Gebeten Genüge geleistet (Raccolta S. XXV).

10. Um den Kranken, die sich nicht zur Communion in die Kirche begeben können, den Gewinn der Ablässe zu erleichtern, bewilligte Papst Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 18. Sept. 1862 (Decr. auth. n. 393), daß jene Gläubigen, welche beständig krank, chronisch leidend oder wegen eines andauernden physischen Hindernisses nicht im Stande sind, das Haus zu verlassen, dennoch alle vollkommenen Ablässe, die schon verliehen sind oder künftig gewährt werden, gewinnen können, wenn sie reumüthig beichten und alle andern etwa noch vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, statt der Communion und des Kirchenbesuches aber irgend ein anderes ihnen von ihrem Beichtvater aufzuerlegendes frommes Werk verrichten.

Von dieser Vergünstigung wurden damals ausdrücklich die in Gemeinschaft lebenden Personen ausgenommen, wohl aus dem Grunde, weil solche in der Regel leichter zu Hause die hl. Communion empfangen können. Allein am 16. Januar 1886 hat Se. Heil. Papst Leo XIII. gestattet, daß auch die in religiösen Communitäten lebenden Kranken oder Altersschwachen, welche nicht in der Lage sind, die Kirche oder Kapelle zu besuchen oder andere für die Ablässe vorgeschriebenen Werke (also auch den Empfang der hl. Communion) zu erfüllen, dennoch die Ablässe gewinnen können, wenn sie andere fromme Werke verrichten, die ihnen vom Beichtvater zu bestimmen sind.

SS. annuit »ut infirmi aut senio confecti in communitate et sub regula viventes, qui ecclesias aut oratoria visitare aliave pro indulgentiis praescripta exsequi non possunt, indulgentias nihilominus lucrari valeant adimplendo alia pia opera confessarii arbitrio praescribenda.« (Acta S. Sed. XVIII, 462.) — Ein ähnliches Privileg, welches zu Gunsten der Mitglieder von Bruderschaften ertheilt ist, siehe später (II. Th. IV. Abschn.), wo von den Bruderschaften die Rede ist (allgem. Bemerk. § 9).

11. Ist es unmöglich, in der Todesstunde die h. Communion zu empfangen, so kann man dennoch den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn man nämlich, wie wir weiter unten noch zeigen werden, den Namen Jesu reumüthig mit dem Herzen anruft, wofern man es mit dem Munde nicht mehr kann.

§ 5. Kirchenbesuch.

1. Der Kirchenbesuch, d. h. das Betreten einer geheiligten Stätte aus Beweggründen des Glaubens und der Gott schuldigen Anbetung in der bestimmten Absicht, allda Gott entweder selbst oder in einem seiner Heiligen gebührend zu ehren, ist zur Gewinnung eines Ablasses nur dann nothwendig, wenn derselbe in dem Verleihungsdocumente ausdrücklich gefordert ist. Wird in der Bewilligungs-Urkunde eine bestimmte Kirche für den Besuch bezeichnet, z. B. die Pfarrkirche, diese oder jene Bruderschafts- oder Ordenskirche, so muß man diese Kirche

besuchen, wenn nicht eine rechtmäßige Abänderung dieser Bestimmung erlangt worden ist. (Raccolta S. XXI.)

Der Besuch der Kirche zum Gewinn des Ablasses ist indeß nicht so zu verstehen, als ob es unbedingt nothwendig wäre, in die Kirche hineinzugehen. Denn wie Theodor vom hl. Geiste (de Indulg. I, pag. 316 u. de Jubilaeo cap. VI, § 1, n. 3) mit Lavorius und Passerinus (de Indulg. q. 52, n. 372) lehrt, ist es zum wirklichen und eigentlichen Kirchenbesuch nur nothwendig und genügt, daß man in der Kirche physisch oder moralisch gegenwärtig sei, oder daß man nur so außerhalb der Kirche (z. B. vor der Kirchenthüre) sich befinde, daß man doch das, was in der Kirche vorgeht, sinnlich wahrnehmen, hören oder sehen könne, wenn man es auch wirklich nicht sieht oder hört aus irgend einem zufälligen Grunde, z. B. — wie Passerinus bemerkt — weil gerade die Kirchenthüre geschlossen wäre. »Existere (existens) prope fores ecclesiae, in eadem esse censetur«, sagt Lavorius (Tractat. de Jubilaeo et de Indulg., part. I. cap. 18).

2. Da die Bedingung des Kirchenbesuches gewöhnlich so ausgedrückt wird, daß eine Kirche oder eine öffentliche Kapelle besucht werden soll, so sei an eine Antwort der h. Congregation der Ablässe vom 22. August 1842 (Decr. auth. n. 310) erinnert, nach welcher die Kapellen der Klöster, Seminarien und anderer Genossenschaften, zu welchen die Gläubigen keinen öffentlichen und freien Zutritt haben, behufs Gewinnung der Ablässe nicht als öffentliche Kapellen gelten.

Oeffentlich ist nämlich eine Kapelle im eigentlichen Sinne nicht, wenn sie bloß einer geschlossenen Genossenschaft dient, sondern nur, wenn sie Allen geöffnet ist und von der Straße her der Zugang Allen frei steht.

Weil es jedoch nicht die Absicht der Päpste ist, Diejenigen, welche in Gemeinschaft leben, der allen Gläubigen bewilligten Ablässe zu berauben, so gestattet der heilige Vater in einzelnen Fällen, wo man darum bittet, daß solche in Gemeinschaft lebenden Personen, denen es nicht gestattet ist, hinauszugehen, um die Bruderschafts- oder Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle zu besuchen, durch den Besuch ihrer eigenen Kapelle der vorgeschriebenen Bedingung genügen. Die Kapellen der Frauen-Klöster, Conservatorien[1]), Hospitäler, Gefängnisse, Erziehungs-Anstalten u. s. w. gelten also dann, aber auch nur dann, wenn ein solches Indult erlangt wurde, für Diejenigen, welche solche Anstalten bewohnen und nicht nach Belieben ausgehen können, anstatt der öffentlichen Kapellen oder Kirchen.

3. Nach einer Antwort, welche die Secretarie der hl. Ablaß congregation am 27. März 1834 gab, kann man den zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu Fuß oder zu Wagen machen.

4. Was den zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuch selbst betrifft, so hat die hl. Congregation durch ein

[1] Unter Conservatorien versteht man Institute oder Anstalten für Mädchen unter Leitung von Ordensfrauen oder Angehörigen religiöser Genossenschaften.

Decret vom 29. Febr. 1861 entschieden, daß man denselben für jeden Ablaß wirklich wiederholen müsse, so daß man so oft die Kirche verlasse und wieder dahin zurückkehre, als man an jenem Tage einen Ablaß gewinnen will; ferner, daß man für jeden vorgeschriebenen Kirchenbesuch wirklich aus der Kirche heraustreten und wieder hineingehen müsse in der Absicht, den Besuch (und die Gebete nach der Meinung des Papstes) von Neuem vorzunehmen.

Wenn man also an demselben Tage *verschiedene* Ablässe gewinnen will, für welche der Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle vorgeschrieben ist, so genügt es nicht, bloß einmal in die Kirche zu gehen und länger in derselben zu verweilen, sondern man muß den *Besuch* so oft wiederholen, also so oft in die Kirche hineingehen (und so oft die Ablaßgebete verrichten), als man Ablässe gewinnen will, für die der Kirchenbesuch vorgeschrieben ist. (Decr. auth. n. 399 ad 2 et 3, und Raccolta S. XXIII.)

5. Der Kirchenbesuch, welcher zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben ist, muß natürlich in der Absicht, dort Gott zu verehren, angestellt werden; allein man kann ihn zugleich mit dem vorgeschriebenen Empfang der h. Sakramente verbinden, wie S. 69, 9 gesagt ist.

6. Wie schon oben (S. 65) bemerkt wurde, kann der Kirchenbesuch (wie auch das Gebet nach der Meinung des h. Vaters) *vor* oder *nach* der Verrichtung der anderen vorgeschriebenen guten Werke stattfinden. (Decr. auth. n. 214.)

7. Daß Diejenigen, welche durch Krankheit und Leiden ans Haus gefesselt sind, eine Umwandlung des Kirchenbesuches vom Beichtvater erlangen können, ist oben (S. 70) schon bemerkt worden; ebenda wurde gesagt, daß der betreffende Beichtvater den Kranken und Altersschwachen, welche in religiösen Communitäten leben, den ihnen etwa nicht möglichen Kirchenbesuch (oder sonst vorgeschriebene Werke) umwandeln kann.

§ 6. Vorgeschriebene Gebete.

1. Die nach der Meinung des Papstes oder in den gewöhnlichen Absichten zu verrichtenden Gebete sind in der Regel nicht näher bestimmt. Jeder kann also dafür nach einer Erklärung der h. Ablaßcongr. vom 29. Mai 1841 (Decr. auth. n. 291 ad 3), falls nicht bestimmte Gebete angegeben sind, beliebige wählen; solche dagegen, zu denen Jemand ohnehin schon verpflichtet ist (zum Beispiel das Breviergebet), würden nicht genügen, wie bereits oben (S. 66) gesagt wurde.

2. Um der Vorschrift nachzukommen, nach Meinung des Papstes oder nach den gewöhnlichen Absichten zu beten, ist es nothwendig und für sich allein genügend, daß man *mündliche Gebete* verrichte. *Innerliches Bittgebet* ist zur Erfüllung dieser Pflicht zwar nicht ausgeschlossen, vielmehr giltig und lobenswerth; doch ist es *für sich allein nicht hinreichend*, sondern man muß jedenfalls noch irgend eine mündliches Gebet hinzufügen, wie die hl. Ablaßcongregation kürzlich erklärt hat.

Auf die Frage nämlich: »Cum ad lucrandas indulgentias sive plenarias sive partiales praescribitur ad mentem seu intentionem Summi Pontificis orare, sufficitne, ut nonnulli docent, orare mentaliter?« — antwortete die Congregation am 13. September 1888: »Laudabile quidem est mentaliter orare, orationi tamen mentali aliqua semper adjungatur oratio vocalis.« (Acta S. Sed. XXI, 192.)

Mit dieser Antwort hat die hl. Congregation die von Papst Benedikt XIV. für die Jubiläen gegebene und jetzt noch bindende Vorschrift als allgemein geltend anerkannt.

Es ist von Interesse, diese vielbesprochene Streitfrage in ihrem bisherigen Verlauf kurz vorzuführen.

Während der von Papst Benedikt XIV. hochgeschätzte Theodorus a Spiritu S. in seinem klassischen Werke »de Indulgentiis«, welches 1743 erschien, die Meinung vertheidigt und vielfach begründet hatte (parte I, pag. 319), daß das innerliche Bittgebet für sich allein genüge, wenn nicht der Papst ausdrücklich mündliche Gebete nach seinen Intentionen vorschriebe, — erklärte einige Jahre später Papst Benedikt XIV. selbst in seinen noch jetzt zu Recht bestehenden Vorschriften für das Jubiläum, es sei zwar lobenswerth, zu dem erwähnten Zwecke innerliches Gebet zu verrichten, allein man müsse doch stets noch ein mündliches Gebet hinzufügen; mündliche Gebete aber seien für sich allein genügend: »Injunctae piae preces ..... ad fines Nobis propositos ..... effundendae satis erit, si vocales fuerint. Qui sola mente ad eosdem fines devote orare voluerit, laudandus est; aliquam tamen etiam vocalem orationem adjungat.« (Constit. »Convocatis« vom 25. November 1749, § 51; vgl. die Encyclika an die römischen Pönitentiäre »Inter praeteritos« vom 3. December 1749, § 83.)

War schon diese besondere Bestimmung des gelehrten Papstes für das Jubiläum ein deutlicher Fingerzeig zur Lösung der Frage im Allgemeinen, so konnte man aus dem neueren Decrete der hl. Ablaßcongregation bezüglich der Taubstummen vom 15. März 1852 (siehe S. 75, 9) mit großer Wahrscheinlichkeit die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes überhaupt ableiten, wenngleich dieses Decret sich mit Sicherheit nur auf jene Gebete beziehen ließ, für welche bestimmte Formulare vorgeschrieben sind.

Außerdem konnte man geltend machen, daß im Allgemeinen die Kirche nicht rein innerliche Akte zum Gewinn der Ablässe vorzuschreiben pflegt; selbst von den Sterbenden verlangt sie ja für den vollkommenen Ablaß, daß sie den Namen Jesu noch mit dem Munde aussprechen, und begnügt sich nur im Falle der Unmöglichkeit mit der innerlichen Anrufung desselben.

Auch der hl. Alphons von Liguori gab zwar die Wahrscheinlichkeit der von Theodorus a Sp. S. vertheidigten Meinung zu, erklärte jedoch die Ansicht Jener, welche die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes behaupteten, für die gewöhnlichere. Doch sprach er ebenfalls nur von den für das Jubiläum vorgeschriebenen Gebeten (Theol. mor. l. 6, n. 538, quaer. X.).

Jetzt ist durch die obige neueste Entscheidung der hl. Ablaßcongregation die Unerläßlichkeit des mündlichen Gebetes für alle Fälle entschieden, in welchen Gebete

nach der Meinung des Papſtes vorgeſchrieben ſind. Doch iſt dieſe Entſcheidung nicht ſo zu verſtehen, als ob nun das innerliche Bittgebet zur Erfüllung jener Verpflichtung gar nichts mehr beitrage. Nimmt ja doch, wie wir oben ſagten, die hl. Ablaßcongregation offenbar den Ausſpruch Papſt Benedikts XIV. wieder auf, welcher den Gebrauch des innerlichen Gebetes (zu dem genannten Zwecke: ad eosdem fines) ausdrücklich als lobenswerth bezeichnet und bei Anwendung desſelben nur noch irgend ein (geringeres) mündliches Gebet verlangt. Darin iſt denn doch wohl deutlich genug ausgeſprochen, daß das innerliche Bittgebet zur Erfüllung jener Verpflichtung wirklich etwas beiträgt, wenn es auch allein nicht ausreicht, um derſelben vollſtändig zu genügen. Darum heißt es: orationi mentali aliqua semper adjungatur oratio vocalis. Weder Papſt Benedikt XIV., noch die Congregation wollte einfachhin ſagen: non sufficit mentaliter orare, ſondern ſie haben den Mittelweg gewählt, wie wir ihn oben erklärt haben.

3. Fünf Vater unſer und Gegrüßet ſeiſt du Maria, oder andere Gebete von gleicher Dauer werden von den meiſten Autoren als genügend betrachtet. Suarez (de Sacram. II, disp. 52, sect. 8) Theodor vom hl. Geiſte und Andere meinen, ſelbſt ein kürzeres Gebet könne genügen, da mehr die Andacht und der Eifer, mit welcher man bete, als die Länge des Gebetes entſcheide.[1]) — Der genannte P. Theodor iſt jedoch (de Indulg. I, pag. 320) der Anſicht, daß eine gewiſſe Dauer des Gebetes vorgeſchrieben und alſo ein ganz kurzes Gebet nicht genügend ſei, wenn es in der Ablaßurkunde heißt, daß man eine Zeit lang, per aliquod temporis spatium beten müſſe. Die maßgebende römiſche Raccolta hebt in der Einleitung eine ſolche Unterſcheidung nicht hervor. Wir werden jedoch ſpäter (im II. Theil) die Worte „eine Zeit lang" jedesmal angeben, wenn ſie in den Ablaßverleihungen ſich finden.

Zu wiederholten Malen wurde die hl. Ablaßcongregation darüber befragt, ob es genüge, fünf Vater unſer und fünf Ave Maria zu beten, wenn die Vorſchrift gegeben iſt, nach Meinung des hl. Vaters zu beten, oder ob ſelbſt ein ganz kurzes andächtiges Gebet hinreiche. Noch neuerdings (13. Sept. 1888) bat man die Congregation, ſich für die eine oder die andere Meinung zu entſcheiden. Allein dieſelbe begnügte ſich damit, auf die frühere Antwort vom 29. Mai 1841 zu verweiſen, worin es heißt: „Die Gebete, welche bei Ablaßverleihungen nach Meinung des hl. Vaters verlangt werden, ſind der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlaſſen, wenn nicht beſondere Gebete dafür bezeichnet werden." (Decr. auth. n. 291 ad 3; Acta S. Sedis XXI, 192.) — Die hl. Ablaßcongregation wollte demnach auf eine direkte Entſcheidung dieſer Streitfrage ſich nicht einlaſſen, ſondern jene Gebete ganz dem freien Ermeſſen der Gläubigen anheimſtellen.

[1]) Zu der That hatte z. B. Papſt Paul III. für einen vom General der Geſellſchaft Jeſu näher zu beſtimmenden Tag des Jahres einen vollkommenen Ablaß bewilligt für Diejenigen, welche nach Empfang der hl. Sakramente eine Kirche jenes Ordens beſuchen und dort 1 Vaterunſer und Gegrüßet ſeiſt du Maria beten würden. Allein ſpäter änderte Gregor XIII. dieſes Gebet in „5 Vater unſer und Gegrüßet ſeiſt du Maria oder andere Gebete" um.

4. Wenn der Erlaß nicht vorschreibt, die Gebete, für welche der Ablaß verliehen ist, in der Kirche zu verrichten, so kann man sie überall verrichten, vorausgesetzt jedoch, daß überhaupt nebst den Gebeten nach der Meinung des heiligen Vaters der Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nicht ausdrücklich erfordert ist. (Raccolta S. XXIV, 6.)

5. Knieend die Gebete zu verrichten, an welche ein Ablaß geknüpft ist, gilt als Vorschrift nur für die Gebete, bei denen dies im Verleihungsdocument besonders vermerkt ist. (Entscheidung vom 18. Sept. 1862: Raccolta S. XV.)

6. Auch wenn man abwechselnd mit Anderen die Gebete verrichtet, welche mit Ablässen versehen sind, z. B. den Rosenkranz, den Engel des Herrn oder andere Gebete, bei denen solches üblich ist, kann man die Ablässe gewinnen. (Decr. auth. n. 249 ad 4.)

7. Will man am nämlichen Tage mehrere vollkommene Ablässe gewinnen, was nach mehreren Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation gestattet ist, und nach S. 69, 8 (Decret vom 29. Febr. 1864) nicht bloß von denjenigen Ablässen gilt, die wegen einer Festfeier an einem Tage zusammentreffen, sondern auch von denjenigen, die ein jeder nach seiner Andacht an einem bestimmten Tage der Woche oder des Monats zu gewinnen gedenkt, so muß man, wie oben schon gesagt, eben so oft nach den Meinungen der Kirche beten, als diese Gebete vorgeschrieben sind (vergl. Raccolta S. XXV), und eben so oft den Kirchenbesuch verrichten, wenn er gefordert ist.

8. Diese Meinungen, welche die Päpste bei den Gebeten haben, die sie vorschreiben, sind bekanntlich fast immer: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Kirchenspaltungen, die Bekehrung der Sünder, der Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und die anderen Bedürfnisse der Christenheit. Es ist zur Gewinnung des Ablasses nicht erforderlich, an alle diese besonderen Zwecke sich zu erinnern; die Absicht, nach der Meinung des Oberhauptes der Kirche zu beten, genügt. (Decr. vom 12. Juli 1847: Decr. auth. n. 344 ad 3.)

9. Zu Gunsten der Taubstummen, welche die vorgeschriebenen Gebete nicht recitiren können, erließ die hl. Congregation der Ablässe am 16. Februar 1852 ein Decret, welches am 15. März desselben Jahres von Pius IX. bestätigt wurde und folgendes bestimmt: 1. ist zur Gewinnung eines Ablasses der Besuch einer Kirche vorgeschrieben, so genügt es für die Taubstummen, diesen Besuch andächtig zu machen und dort nur Herz und Geist zu Gott zu erheben; 2. sind öffentliche Gebete vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie mit den Gläubigen an demselben Orte vereinigt sind und dabei ebenfalls innerlich beten; 3. handelt es sich um andere Gebete, die man für sich allein zu beten hat, so können ihre Beichtväter dieselben in andere fromme Werke umwandeln, die irgendwie äußerlich zu Tage treten. (Raccolta S. XVI.)

§ 7. Die Ablaßzeit. Die vorgeschriebenen Werke (Kirchenbesuch, Gebete ꝛc.) sind vielfach innerhalb einer in der Bewilligungsurkunde angegebenen Zeit zu verrichten (Decr. auth. n. 291 ad 4: nur Beicht und Communion können stets schon am unmittelbar vorhergehenden Tage geschehen, worüber oben S. 67, 2). Man merke also:

1. Der Ablaß beginnt, falls in der Verleihungsurkunde nicht anders bestimmt ist, mit dem natürlichen Tage, d. h. mit Mitternacht, und dauert bis Mitternacht (Entscheidung vom 12. Jan. 1878: Decr. auth. n. 434 ad 1). Wenn der Ablaß jedoch mit Rücksicht auf ein Fest verliehen wird, so heißt es gewöhnlich in der Urkunde, daß er mit der ersten Vesper dieses Festes d. h. am Nachmittag vor dem Festtage beginne.

Diese Bewilligung, daß der Ablaß mit der ersten Vesper beginne, wird fast nie für die einfachen Sonntage des Jahres gegeben, wofern nicht ausdrücklich darum nachgesucht wird, oder wofern nicht ein Fest auf den Sonntag fällt oder ein in die Woche fallendes Fest rechtmäßig auf den Sonntag verlegt wird. — Allein daraus, daß ein Ablaß für ein Fest verliehen ist, folgt noch nicht von selbst, daß man ihn schon von der ersten Vesper an gewinnen könne, sondern dies muß ausdrücklich in dem Bewilligungsdocument gesagt sein: sonst beginnt die Ablaßzeit (immer mit Ausnahme von Beicht und Communion) erst mit Mitternacht. Dies wurde jüngst durch folgende vom heiligen Vater approbirte Antwort der Ablaßcongregation v. 16. Juli 1887 wiederum bestätigt:

Die 12. Januarii 1878 resolutum fuit a S. Congreg. Indulgentiarum et SS. Reliquiarum, quod, nisi aliud expresse habeatur in indultis, indulgentiae lucrandae incipiant non *a primis vesperis,* sed *a media nocte ad mediam noctem.* Jamvero quaeritur, an hoc ita stricte intelligendum veniat, ut non incipiant nisi *a media ad mediam noctem* etiam illae indulgentiae lucrandae in festis, si in earum concessionibus non addatur clausula *a primis vesperis?* Resp. *Standum terminis concessionis.* (Acta S. Sed. XX, 63, ad IV; vergl. Raccolta S. XXII.)

Man kann also, wenn die Ablaßzeit „mit der ersten Vesper" anfängt, den etwa vorgeschriebenen Kirchenbesuch, die Gebete nach Meinung des Papstes u. dergl. schon am Tage vor dem eigentlichen Festtage verrichten, „jedoch nicht vor der Zeit oder Stunde, zu welcher gewöhnlich die Vesper öffentlich gebetet zu werden pflegt" (Raccolta S. XXII).

P. Theodor. a Sp. S. bemerkt (de Indulg. II, 74) hierüber: „Wenn etwa die Vesper in der Kirche, welcher für ein allda zu begehendes Fest ein Ablaß bewilligt ist, nicht gesungen oder auf eine andere Stunde verschoben würde, damit das Volk in größerer Zahl daran theilnehmen könne, so würde darum nicht auch die Zeit zur Gewinnung des Ablasses hinausgeschoben; sondern die Gläubigen könnten immer noch den Ablaß gewinnen zu jener Zeit, in welcher nach dem Gebrauche der Kirche die Vesper im Chore an dem betreffenden Orte gebetet zu werden pflegt oder gebetet werden kann. So zumeist alle Autoren. . . . . Die

Zeit der ersten Vesper beginnt also dann . . . . ., wenn das Volk durch das Geläute zur Vesper eingeladen wird . . . . ., mit jener Stunde, zu welcher nach dem allgemein angenommenen und gutgeheißenen Gebrauch der Kirche die Vesper im Chore gebetet werden kann." Demgemäß würde in unsern Gegenden durchschnittlich die Zeit der ersten Vesper etwa um 2 Uhr beginnen; ja Martinucci sagt in seinem Manuale ecclesiasticorum ganz allgemein: »quae quidem indulgentiae non incipiunt pro die sequenti, nisi in primis Vesperis more ordinario i. e. hora circiter secunda pomeridiana.«[1] In der Fastenzeit aber (mit Ausnahme der Sonntage) beginnt die Ablaßzeit „der ersten Vesper" schon vor Mittag, zur Zeit nämlich, in welcher die Vesper im Chore gebetet wird, d. h. nach der Spätmesse, gegen 10 oder 11 Uhr. P. Theodor. a Sp. S. l. c. pag. 75.)

2. Der Schluß der Ablaßzeit für die Feste ist zumeist auf den Sonnenuntergang angesetzt. „Die Worte: usque ad occasum solis bedeuten die Abenddämmerung" (Raccolta S. XXII), also die ganze Dauer derselben, wie P. Benedikt XIV. (Jubiläumsbulle vom 5. Mai 1749) sagte: usque ad integrum ipsius . . . diei vespertinum crepusculum. Diejenigen also, welche oft erst am Abend einen freien Augenblick finden, können ohne Bedenken, so lange es noch Tag ist und selbst noch zur Zeit der Dämmerung die vorgeschriebenen Kirchenbesuche machen.

Ist aber der Ablaß ohne die Bemerkung verliehen, daß er mit Sonnenuntergang schließe, so dauert die Ablaßzeit, wie schon gesagt, von Mitternacht bis Mitternacht.

Oftmals wird die Frage aufgeworfen, ob es zur Gewinnung der Ablässe genüge, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten, von denen wir bisher gehandelt haben; oder ob es außerdem noch nothwendig sei, nach Kräften durch eigene Bußwerke Genugthuung zu leisten.

Dieses Letztere an sich als nothwendig fordern, hieße die Bedeutung des Ablasses verkürzen. Die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen vermittelst des Ablasses geschieht ja eigentlich nicht um der Bußwerke willen, die wir zur Gewinnung desselben verrichten, und folglich auch nicht in dem Maße, als gedachte Bußwerke an und für sich es verdienen; dieselbe geschieht vielmehr, wie schon oben gesagt wurde, durch eine von der Kirche ausgehende Zuwendung der Genugthuungen Christi und der Heiligen, die noch keine Verwendung gefunden haben. Doch wird aus andern Gründen Derjenige, der aus sich selber fleißig ist in Uebung der Buße und Bußwerke, größere Sicherheit haben,

[1] So beten z. B. selbst zu Rom die PP. Conventualen in ihrer Kirche zu den hl. 12 Aposteln die Vesper im Chore am 1. August also im Hochsommer schon um 2 Uhr Nachmittags; zu dieser Stunde können demnach auch die Kirchenbesuche für den Gewinn des Portiunkula-Ablasses beginnen.

die Ablässe nach ihrer eigentlichen Ausdehnung zu gewinnen, als Derjenige, welcher sich um selbsteigene Buße wenig kümmert: denn 1. ist bei jenem um so sicherer ein vollwichtiger Grund zur Ablaßgewährung vorhanden, und 2. wird gerade ein solcher leichter von jeder auch läßlichen Sünde sich frei gemacht haben, was bei dem andern sehr schwer ist. Uebrigens enthält das Bestreben, durch die vorgeschriebenen Werke Ablässe zu gewinnen, schon eine Uebung der Buße. — Der heil. Thomas sagt sehr treffend bezüglich dieses Gegenstandes: »dicitur: omnibus vere poenitentibus et confessis; non dicitur: et satisfacientibus, quia indulgentia non excusat a contritione et confessione, sed cedit in locum satisfactionis.« (Quodl. 2, q. 8, a. 16.) — Benedikt XIV. mißbilligt ebenfalls die strengere Meinung und äußert sich (Instit. 53, § 11) dahin, daß ihm kein päpstliches Ablaßdiplom bekannt sei, in welchem jene eigene Genugthuungsleistung als Ablaßbedingung vorkäme.

Unter den Theologen herrschte über die erwähnte Frage eine große Meinungsverschiedenheit.

Der hl. Bonaventura, Cajetanus, Navarrus, Baronius, Bellarmin und andere große Theologen waren der Ansicht, man müsse auch selbst genugzuthun suchen; Sotus, Sylvius, Suarez, Vasquez, Lugo und andere Scholastiker und Casuisten lehrten dagegen, diese eigene Genugthuung werde nicht gefordert; es genüge, die vorgeschriebenen Werke gewissenhaft zu verrichten. Gegen diese letztere Ansicht erhob sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Eusebius Amort in seinem Werke De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vindelic. 1735 (part. II. sect. IV. pag. 208—280). Er schickte dem Papste eine Dissertation über diesen Gegenstand ein, und bat, er möge die Lehre Derjenigen verwerfen, welche die Nothwendigkeit der eigenen Genugthuung in Abrede stellen. Nachdem zwei Consultoren der hl. Ablaßcongregation die erwähnte Dissertation gelesen und die Sache reiflich erwogen hatten, wurde der genannten Congregation die Frage vorgelegt, ob man etwas entscheiden oder dafür sorgen solle, daß in Betreff der in dem Pönitenten zum Gewinn der Ablässe erforderlichen Dispositionen etwas bestimmt werde. Die Entscheidung vom 11. Mai 1737 lautete: „Die Antwort werde verschoben, und die Sache solle nicht mehr vorgebracht werden." (»Dilata et ad mentem Emi Praefecti, quae est, ut praesens causa non amplius proponatur.«)

Benedikt XIV. hatte sich, als er noch Erzbischof von Bologna war, in seiner 53. Institutio, in welcher er seiner Diöcese das von Benedikt XIII. verliehene Jubiläum ankündigte, über diesen Gegenstand (im § 11) so geäußert:

Der hl. Papst Gregor VII. verlieh dem Bischofe Remigius (von Lincoln) einen vollkommenen Ablaß, „jedoch unter der Bedingung, daß du, so viel dir „möglich ist, gute Werke fleißig verrichtest, die begangenen Sünden beweinest, und „so deinen Leib Gott als einen reinen Tempel darbringest." Der Cardinal Baronius fügt, nachdem er dies berichtet, hinzu: „damit es offenbar werde, daß „die Ablässe des apostolischen Stuhles Jenen zu Theil werden, welche es nicht „unterlassen, nach Kräften Gutes zu thun, nicht aber Jenen, welche in unthätiger

„Nachlässigkeit und Trägheit dahinleben." Der Cardinal Cajetanus war der Meinung, man müsse, um einen Ablaß zu gewinnen, nicht bloß die vorgeschriebenen Werke verrichten, sondern auch nothwendiger Weise darauf bedacht sein, durch heilsame Bußübung die Makeln der Sünde noch besonders zu tilgen. Der Cardinal Cajetan Navarrus nahm dieselbe Ansicht an, obwohl mehrere Andere dieselbe durchaus nicht billigen, und auch wir, denen die Neuheit der Meinungen mißfällt, dieselbe ebenfalls bei Seite lassen. Denn nie haben wir ein päpstliches Ablaßdiplom gesehen, in welchem sich diese besondere Bedingung gefunden hätte. Dennoch glauben wir, Allen die Lehre des Cardinals Bellarmin empfehlen zu sollen: „Kluge Christen nehmen die Ablässe so an, daß sie „sich zugleich auch bestreben, würdige Früchte der Buße zu bringen." Der Cardinal Pallavicini erklärt diese Lehre, wo er von dem Gebrauche der Ablässe spricht, mit folgenden Worten: „In der That werden die Gläubigen durch die „Ablässe keineswegs nachlässig, so daß sie zur Sühne für ihre Sünden keine „anderen Werke der Frömmigkeit Gott darbringen wollten; denn da sie im Zweifel „sind, ob sie den Ablaß wahrhaft erlangt haben, so bleibt in ihnen so zu sagen „ein Stachel zurück, der sie antreibt, verschiedene heilsame Bußübungen auf sich „zu nehmen, um sich jenes himmlischen Schatzes sicherer theilhaftig zu machen. „Andrerseits wird durch die Verrichtung der vorgeschriebenen Werke der fromme „Sinn gesteigert, und, wie die tägliche Erfahrung zeigt, eine neue Gewohnheit im „Guten gewonnen, der zufolge denn auch andere ähnliche Werke leichter verrichtet „werden."

In seiner Bulle »Apostolica« vom 26. Juni 1749, wodurch er das große Jubiläum vom Jahre 1750 ausschrieb, ermahnt derselbe Papst (§ 28), daß die Gläubigen zu den vorgeschriebenen Werken auch noch andere fromme Werke, welche dem Geiste und den Wünschen der Kirche angemessen sind, und zu welchen der wahrhaft Reumüthige sich von selbst angetrieben fühlt, hinzufügen und würdige Früchte der Buße bringen mögen.

In ähnlicher Weise spricht sich der Consultor der hl. Ablaßcongregation P. Theodorus a Spiritu sancto, welcher von Papst Benedikt XIV. als ein besonders zuverlässiger Gewährsmann in Ablaßfragen gerühmt wird, und der sein klassisches Werk über die Ablässe eben diesem Papste dedicirt hat, über diese Frage in seinem Tractatus de Indulg. p. I, pag. 277 sq. (vgl. noch pag. 288) aus: Ad acquirendas indulgentias (praeter gratiam et charitatem) non exigitur necessario satisfaciendi studium aut congrua satisfactio, ut volunt Cajetanus aliique recentiores. . . . . Nam respondemus), ea verba (plenam vel septem annorum remissionem concedimus vere poenitentibus non significare affectum satisfaciendi Deo per opera poenalia, cum exclusione satisfactionis alienae applicandae ex Ecclesiae thesauro, sed potissimum odium . . . . contra anteactae vitae excessus, quo quis serio proponit, se ad eos de cetero minime rediturum. »*Dicitur quis vere poenitens* (inquit Navarrus Cajetani sententiae patronus in Notab. 17 n. 9), *cum omnia et singula peccata lethalia ita . . . . displicuerint, quod ob nullum bonum quaerendum malumque vitandum ea denuo admittere proponat.*« Hujusmodi autem odium coincidit cum vera cordis contritione, quae, quum involvat

propositum compensandi injurias Deo irrogatas vel propriis operibus poenalibus, vel alienis satisfactionibus, sufficiens est ex propria virtute, ut ea mediante habeatur dispositio ad effectum indulgentiae comparandum; quamobrem in antiquis concessionibus habebatur mentio de contritis. . . . . Quod profecto demonstrat, ex parte subjecti posci necessario contritionem, seu statum gratiae et charitatis ad percipiendum indulgentiarum fructum, non vero studium satisfaciendi . . . . necessario desiderari; idque notavit D. Thomas in Quodlib. 2, qu. 8, art. 16: *»charitas recipientis,* inquit, *designatur in hoc, quod dicitur: omnibus vere poenitentibus et confessis; non dicit: et satisfacientibus, quia indulgentia non excusat a contritione et confessione, sed cedit in locum satisfactionis«.* Hinc falsum est, poenitentes vere et proprie dici non posse eos, qui non curant propriis operibus poenalibus Deo satisfacere pro poena temporali, dummodo velint eo modo, quo possunt, Deo solvere quod debent. Cum enim non unus a Christo modus satisfaciendi fuerit institutus, impoenitentes dicendi non sunt ii, qui aliquem ex illis eligerent, sed potius prudentes, si indulgentiarum subsidio suae debilitati subvenirent. Nec indulgentiarum concessio inde censenda foret prodiga thesauri Ecclesiae dispensatio, quia, ut inquit Passerinus (de Indulg. quaest. 77, n. 553): *»si Christus non fuit prodigus fundendo suum sanguinem etiam pro indignis, multo minus est prodigus Summus Pontifex, si alias justis concedit facilem modum satisfaciendi, ex hoc simul alliciens eos ad veram poenitentiam, a qua ex fragilitate abstinerent forsan, si per propria opera necessitarentur satisfacere pro gravibus peccatis«.* Ex tradita vero responsione non recte colligeretur, quamlibet contritionem, etiam minimam, vel statum gratiae sufficere ad totalis seu plenariae indulgentiae fructum obtinendum; siquidem supposita contritione dumtaxat de lethalibus, retentoque affectu ad peccatum veniale, deficeret ad illum percipiendum necessaria dispositio, non ob negligentiam satisfaciendi Deo per opera poenalia, sed quia impossibile est, poenam relaxari, nondum deleto culpae reatu.

Auch P. Pleyer S. J. widerlegt in ſeinem Werke: De legitima ecclesiasticorum Ordinum susceptione etc. Argentinae 1817, tom. III, pag. 338—347 ausführlich die Anſicht des Cardinals Cajetan und der anderen erwähnten Theologen.

Der apoſtoliſche Miſſionär Collomb ſagt in der 3. Auflage (Paris und Tournai 1886) ſeines von der hl. Ablaßcongregation approbirten Petit Traité des indulgences (S. 33 u. 34): „Wenn wir thun, was wir können durch unſere Bußwerke, ſo wird Gott dasjenige, was wir nicht thun können, durch den Ablaß thun; und im Gegentheil, wenn wir die Buße unterlaſſen, ſo wird Gott keinen Ablaß gewähren. Wollen wir wiſſen, in welchem Verhältniſſe der Ablaß uns zugewendet werde? Er wird uns in dem Verhältniſſe des Eifers zugewendet, womit wir uns auf die Buße verlegen. . . . . Wollte man ſagen, daß Derjenige, welcher wenig darauf bedacht iſt, Buße zu thun, aber ſich ſehr viel darauf verlegt, Abläſſe zu gewinnen, deren keine gewinne, ſo wäre das ganz und gar unrichtig; denn man muß vielmehr ſo ſchließen: Wer ſich viel bemüht, Abläſſe zu gewinnen,

gibt sich eben dadurch auch Mühe, viel Buße zu thun, und thut wirklich viel Buße, weil man jedesmal, wenn man einen Ablaß gewinnen will, irgend ein Bußwerk verrichten muß. . . . Je mehr wir uns also bemühen, Abläße zu gewinnen, desto mehr beweisen wir unsern guten Willen, Buße zu thun; weßhalb man so schließen muß: je mehr wir uns bemühen, Abläße zu gewinnen, desto mehr gewinnen wir deren wirklich."

XI. Die hl. Ablaßcongregation.

(Geschichtliche Notiz: Personalbestand: Geschäftsgang: die officiellen Sammlungen: Raccolta und Decreta authentica: die Rescripta authentica.)

Heutzutage bewilligt der Papst die Abläße, um welche man nachsucht, entweder direkt in einer Audienz, oder durch die hl. Congregation der Abläße, oder durch die Secretarie der Breven. Zuweilen jedoch bedient er sich auch der andern hl. Congregationen, wie der der Propaganda, Pönitentiarie, Riten, der Secretarie der Memorialen u. s. w., selbst zur Bewilligung von Abläßen, die für alle Christgläubigen gegeben werden (vergl. Raccolta S. 5, 14, 35, 41, 511 u. s. w.); nur muß von solchen allgemeinen Bewilligungen, wenn sie Geltung behalten sollen, stets zuerst auf der Secretarie der Ablaßcongregation eine Abschrift hinterlegt werden. (Siehe weiter unten S. 95.)

1. Wir geben nun zunächst einige geschichtliche Notizen über die Entstehung und Entwickelung der hl. Ablaßcongregation, sowie über deren Personalbestand.[1])

Die ersten Anfänge einer besonderen Congregation von Cardinälen zur Erledigung von Ablaßangelegenheiten finden sich unter dem Pontifikate Clemens' VIII. Derselbe erkannte, daß trotz der heilsamen Beschlüsse des vierten Lateranconcils unter Papst Innocenz III. und zumal des Concils von Trient allmählich wieder eine zu große Nachgiebigkeit im Gewähren von Abläßen einzureißen drohte, und ernannte deßhalb eine Commission von mehreren durch Wissenschaft und Frömmigkeit hervorragenden Cardinälen und Prälaten mit der Bestimmung, den Gebrauch der Abläße nach den altehrwürdigen Normen jener Concilsbeschlüsse regeln zu helfen. Von diesem Entschlusse des Papstes sprechen die beiden damals lebenden Cardinäle Baronius und Bellarmin in ihren Werken sehr rühmend. Sein Nachfolger, Papst Paul V., gehörte als Cardinal selbst zu jener Commission, wie er im Eingang seiner Constitution »Romanus Pontifex« vom 23. Mai 1606 sagt, und führte als Papst das begonnene Werk weiter. Als wichtigere Resultate dieser besonderen Ablaßcongregation sind die durchgreifenden Bestimmungen zu nennen, welche bezüglich der Bruderschafts- und Ordensabläße durch die Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« vom 7. December 1604 und die ebenerwähnte Constitution Pauls V. getroffen wurden und die noch immer zu Recht bestehen. — Nach einigen Jahrzehnten löste sich aber diese außerordentliche Commission wieder

[1]) Vgl. Gaetano Moroni, Dizionario, Venezia, vol. 16, pag. 216 ff. Bangen, die römische Curie, Münster 1854, § 74 u. 75.

auf; die auf Ablässe bezüglichen Fragen wurden dann wie vorher andern Congregationen zugewiesen, so namentlich jener der Inquisition und des Concils.

Im Jahre 1667 fasste P. Clemens IX. den Entschluß, für immer eine besondere Ablaßcongregation zu gründen und dieselbe zugleich mit der Untersuchung der auf die Reliquien der Martyrer und Heiligen bezüglichen Fragen zu betrauen. Dieselbe muß bald ins Leben getreten sein, da sich schon vom April 1668 Decrete derselben finden; allein erst im folgenden Jahre, am 6. Juli 1669 wurde sie durch das Breve »In ipsis Pontificatus Nostri primordiis« für immer errichtet. Sie sollte aus Cardinälen, Prälaten und andern durch Wissenschaft, Frömmigkeit und Erfahrung ausgezeichneten Männern bestehen und die Vollmacht haben, »omnem difficultatem ac dubietatem in Sanctorum Reliquiis aut Indulgentiis emergentem, quae ad fidei dogma non pertineat (Nobis tamen et Romano Pontifice pro tempore existente circa graviora difficilioraque consultis) expediendi: ac, si qui abusus in eis irrepserint, illos judicii forma plane postposita, corrigendi et emendandi; causas vero judicialem formam requirentes ad proprios judices remittendi; falsas, apocryphas indiscretasque indulgentias typis imprimi vetandi, impressas recognoscendi et examinandi, ac ubi Nobis seu Romano Pontifici pro tempore existenti retulerit, Nostra seu illius auctoritate rejiciendi; Reliquias de novo inventas, quas rec. mem. Innocentius Papa III Praedecessor Noster in generali Concilio Lateranensi publica veneratione coli, nisi prius auctoritate Romani Pontificis approbatas prohibuit, recognoscendi quoque et examinandi; ac in concedendis indulgentiis Sanctorumque Reliquiis donandis moderationem adhiberi, omniaque pie, sancte et incorrupte fieri curandi«. (Decr. auth. pag. VI.)

Der erste Secretär war Michael Angelus Ricci; seine geschätzten Manuscripte über diese ersten Zeiten der Congregation sind leider zum größten Theil verloren gegangen. Als derselbe im Jahre 1681 zur Cardinalswürde erhoben und kein neuer Secretär ernannt wurde, trat eine längere Unterbrechung ein, bis P. Clemens XI. um 1710 die Congregation wiederherstellte. Zugleich ließ dieser Papst alle auf Ablässe und Reliquien bezüglichen Verhandlungen und Entscheidungen aus alter und neuer Zeit sorgfältig sammeln, ordnen und im Congregationsarchiv aufbewahren.

„Seit jener Zeit finden sich denn auch daselbst alle Akten; aus ihnen ergibt sich, daß damals die Congregation in einer oder zwei monatlichen Sitzungen im apostolischen Palast die ihr vorgelegten Anfragen und Zweifel entschied, sowie über die Gewährung oder Verwerfung der um Ablässe und ähnliche Gnaden eingereichten Gesuche berieth und beschloß. Die wichtigeren Fälle referirte der Secretär in der Audienz dem Papste. Fast Alles wurde damals in der Sitzung erledigt und nach etwaigem Referat an den Papst, resp. nach Sanction von Seiten desselben, durch den Präfecten und Secretär theils im Namen der Congregation,

theils ex Audientia SSmi expedirt, so jedoch, daß damals alle eigentlichen Indulte in Form eines Breve gegeben wurden, welches von der Secretarie der Breven über das Rescript der Congregation aufgestellt ward.

„Seit Clemens XIII. minderten sich die Sitzungen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil verhältnißmäßig die eigentlichen Zweifel, welche durch Discussion zu lösen sind, seltener wurden und zumeist durch constante Praxis ihr Präjudicium fanden, während die Gesuche um Indulte die Mehrzahl bildeten. Letztere wurden mit dem Gutachten eines Consultors versehen in die Audienz getragen; so mehrten sich die Audienzen des Secretärs mit dem Seltenerwerden der Sitzungen." Bangen a. a. O.

Die Congregation besteht aus dem Cardinal-Präfecten und einer vom Belieben des Papstes abhängigen Zahl von Cardinälen (jetzt sind es 29), einer etwa gleichen Anzahl von Consultoren, dem Secretär, welcher Prälat ist, und seinem Substituten. Zu den Consultoren gehören außer dem Monsign. Sacrista, dem Secretär der Rituscongregation, dem Promotor Fidei und dem Präfecten der Ceremonien noch eine Anzahl von Welt- und Ordenspriestern. Einer der berühmtesten Consultoren war P. Theodor vom hl. Geiste aus dem Orden der unbeschuhten Carmeliten, durch sein bereits öfter erwähntes klassisches Werk de Indulgentiis weithin bekannt.

2. Die Fälle und Gegenstände, welche die heilige Ablaßcongregation nach der gegenwärtigen Praxis zu erledigen hat, zerfallen in vier Klassen: einige müssen in die Audienz gebracht werden, welche der hl. Vater einmal in jedem Monate (mit Ausnahme des October) dem Secretär der hl. Ablaßcongregation gibt; andere müssen in den allgemeinen Congregationssitzungen entschieden werden; andere werden nur durch den Cardinal-Präfecten und Secretär, und wieder andere von der Secretarie allein erledigt.

a) In der Audienz verleiht der hl. Vater Ablässe für das Titularfest einer Kirche, für den letzten Tag einer Mission, für den Schluß der Advents- und Fastenpredigten, die Ablässe der römischen Stationen, den Portiuncula-Ablaß, das Altarsprivilegium und ähnliche Gnaden. Die Bittschriften, wodurch solche Gnaden begehrt werden, werden in der Secretarie sorgfältig geprüft; was für und gegen die Gewährung vorgebracht werden kann, wird kurz aufgezeichnet und dem Cardinal präfecten vorgetragen. Nur wenn dieser seine Zustimmung gibt, wird das Bittgesuch durch den Secretär in die Audienz gebracht. Die in der Audienz bewilligten Gnaden werden dann dem Bittsteller in der Regel in einem Document (Rescript) mitgetheilt, das vom Cardinal Präfecten und vom Secretär unterschrieben ist.

b) In den allgemeinen Sitzungen der hl. Ablaßcongregation werden wichtigere Zweifel und Schwierigkeiten in Betreff der Ablässe und der Reliquien der Heiligen gelöst, Mißbräuche, die sich etwa eingeschlichen haben, abgestellt, und überhaupt dasjenige behandelt, was nothwendig ist, damit nach dem Geiste und Befehle des Kirchen

rathes von Trient in Betreff der Ablässe und Reliquien Alles pie, sancte et incorrupte geschehe. Ueber die Gegenstände, welche in den Sitzungen der hl. Ablaßcongregation vorgebracht werden, müssen ein oder mehrere Consultoren ihr Gutachten (votum) ausarbeiten: der betreffende Diöcesanbischof oder der General-Procurator des betreffenden Ordens werden, falls es nöthig ist, um näheren Aufschluß gebeten. Die vota der Consultoren, die Berichte der Bischöfe und Generalprocuratoren und alle einschlägigen Documente (Belege) werden gedruckt und an alle Consultoren vertheilt. In einer Versammlung der Consultoren unter dem Vorsitze des Secretärs (congregatio praeparatoria) trägt jeder seine Ansicht über die zu gebende Entscheidung vor. Der Secretär verfaßt einen kurzen Bericht über diese Sitzung der Consultoren, übergibt ihn dem Druck und stellt ihn nebst den oben erwähnten Gutachten und Documenten den einzelnen zur Congregation gehörigen Cardinälen zu, die dann bald darauf zu einer allgemeinen Sitzung zusammentreten. Die in dieser Sitzung gegebenen Entscheidungen und Antworten werden gewöhnlich dem hl. Vater mitgetheilt und von diesem approbirt; aber auch dann, wenn dem hl. Vater nicht Bericht erstattet wird, und eine ausdrückliche Approbation seinerseits nicht erfolgt, haben die Entscheidungen (Decrete) der Congregation volle Giltigkeit, sobald sie die Unterschriften des Cardinal-Präfecten und des Secretärs tragen. Nur wenn einer Entscheidung die Klausel beigefügt wurde: »facto verbo cum SS^mo« (oder eine ähnliche), ist der Bericht und die Approbation durchaus nothwendig.

Die Decrete sind von den Rescripten hauptsächlich durch ihre größere Tragweite unterschieden, wenn auch beide in der Praxis oft viel Aehnlichkeit miteinander haben. Das Decret ist ein wichtigerer Erlaß, ein Urtheil, ein Gesetz.; denn obgleich es in der Regel durch Anfragen veranlaßt wird, so ist doch deren Gegenstand von allgemeinerem Interesse; die bündigen Antworten dienen deßhalb für alle ähnlichen Fälle als sichere Norm. Das Rescript dagegen ist die kurze Beantwortung einer Bitte oder Anfrage von beschränkterem, lokalem oder persönlichem Interesse; es gewinnt nur dadurch oft allgemeinere Bedeutung, daß es den Geist und die praktische Anwendung der Decrete kundgibt. — Heutzutage werden jedoch selbst die für alle Gläubigen gewährten Bewilligungen vielfach in Form von einfachen Rescripten veröffentlicht. Jene Erlasse aber, welche Entscheidungen oder Bewilligungen von hoher Bedeutung für die ganze Christenheit enthalten, erscheinen seit Benedikt XIV. unter dem Titel: Decretum Urbis et Orbis. — Die durch Rescripte oder Decrete gegebenen allgemeinen oder besonderen Bewilligungen heißen auch Concessionen oder Indulte.

c) Ohne allgemeine Sitzung löst die hl. Ablaßcongregation durch den Cardinal-Präfecten mit dem Secretär, nach Einholung des Gutachtens eines oder mehrerer Consultoren, Zweifel und Schwierigkeiten von geringerer Bedeutung; außerdem verleiht sie in Folge specieller Vollmachten, welche der hl. Vater ihr ertheilt hat, die Facultät, Rosen-

kränze, Kreuze, Medaillen ꝛc. zu weihen und damit die apostolischen und Birgitten-Abläße zu verbinden; ferner einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde, Verlängerung früher ertheilter Abläße; endlich sanirt sie Fehler, welche bei Errichtung von Bruderschaften, Kreuzwegen u. s. w. untergelaufen sind ꝛc.

d) Von der Secretarie allein werden Erklärungen und Entscheidungen gegeben, und entweder vom Secretär oder vom Substituten unterschrieben, falls Zweifel und Schwierigkeiten vorgebracht werden, die schon früher in genau denselben oder in ähnlichen Fällen von der heil. Ablaßcongregation oder von einer andern Behörde des hl. Stuhles gelöst wurden, oder nach anderwärts bekannten Grundsätzen gelöst werden müssen. Diese Erklärungen und Entscheidungen der Secretarie haben zwar nicht das Ansehen der hl. Ablaßcongregation, sind aber doch, weil von competenten Fachmännern gegeben und die Ansicht der hl. Congregation nahe legend, von nicht geringer Bedeutung.

3. Zuletzt noch einige Bemerkungen über die von der hl. Ablaßcongregation in neuester Zeit herausgegebenen officiellen Sammlungen.

a) Die erste ist: Raccolta di orazioni e pie opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze, Roma, tipografia poliglotta della S. C. di Propaganda Fide 1886. Sie ist in italienischer Sprache verfaßt und enthält „alle Gebete und frommen Werke, welche bisher vom hl. Stuhle mit Abläßen bereichert wurden", nebst genauer Angabe der Päpste, welche dieselben bewilligten, und der einzelnen Ablaßbedingungen. Während diese Sammlung früher, seit 1807, wo sie zum ersten Male erschien[1]), bis zum Jahre 1877 mehr Privatarbeit eines Consultors und später eines Substituten der Ablaßcongregation war, wenn sie auch von der letzteren als authentisch anerkannt und namentlich in ihren letzten Aus-

[1]) Telesphorus Galli, Canonicus von S. Maria in Cosmedin zu Rom und Consultor der hl. Ablaßcongregation, gab die Raccolta 1807 zum ersten Male heraus. Er war ein sehr frommer, seeleneifriger Priester, machte sich auch durch Veröffentlichung verschiedener Andachtsübungen verdient und hatte eine ganz besondere Andacht zu den armen Seelen im Fegfeuer, denen er durch den sogen. heroischen Liebesakt alle Gebetshilfe zuwandte, die ihm selbst nach seinem Tode († 17. Febr. 1845 zu Theil würde. In seinem Testamente bestimmte er noch, daß auf seinem Grabstein die Gläubigen ermahnt werden möchten, an seiner Statt für die armen Seelen auch fernerhin zu beten; und der Raccolta, die vielfach neugedruckt werden mußte, schickte er jedesmal eine überaus rührende Widmung an die armen Seelen voraus (Raccolta v. Prinzivalli, 13. Aufl. Rom 1855, S. V.). So scheint die sieben Jahre nach seinem Tode gegebene Bewilligung, daß in Zukunft alle in der Raccolta enthaltenen Abläße den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden können, ein Verdienst und Lohn für deren ersten frommen Verfasser zu sein. — Nach Galli's Tode besorgte der bekannte langjährige Substitut der Ablaßcongregation, Aloysius Prinzivalli, zwei weitere Ausgaben; die letzte (13.) wurde 1854 von der hl. Congreg. nicht nur approbirt, sondern auch als maßgebend und entscheidend (authentisch) bei etwa sich ergebenden Zweifeln erklärt.

gaben vor 1877 schon als halboffiziell erklärt wurde, so sind doch erst die zwei letzten Editionen von 1877 und 1886 wirklich im Auftrag des hl. Vaters von der Ablaßcongregation selbst herausgegeben. In dem der ersten officiellen Ausgabe vorgedruckten Decret der Congregation ist ausdrücklich gesagt, daß die früheren Ausgaben weder fehlerfrei noch vollständig waren, daß aber die nun vorliegende Sammlung alle bis auf diesen Tag für Gebete und gute Werke bewilligten Ablässe enthalte, von dem hl. Vater selbst approbirt und auf dessen Befehl von allen Gläubigen als durchaus authentisch anzusehen sei; sollten Zweifel über diese Ablaßbewilligungen oder deren Bedingungen sich erheben, so sei eben diese Sammlung einzig zu Rathe zu ziehen und nach ihr zu entscheiden. In ähnlicher Weise spricht sich das Decret von 1886 bezüglich der neuesten Edition aus; sie ist reichhaltiger als die vorhergehende, da sie nicht nur die seit 1877 gewährten Ablässe, sondern auch eine Reihe älterer aufgenommen hat, deren Originaldocumente erst nach der Ausgabe von 1877 der hl. Ablaßcongregation waren vorgelegt worden. Sollte in dem einen oder andern Punkte die neue Edition nicht ganz mit der vorigen übereinstimmen, so ist nach dem Decret von 1886 die neue maßgebend.

Ueber ihren Inhalt äußert sich die Raccolta selbst folgendermaßen (S. XIX): „Nicht aufgenommen wurden jene mit Gebeten oder guten Werken verbundenen Ablässe, zu deren Gewinn die Gläubigen einer Bruderschaft, einem frommen Verein u. s. w. sich anschließen müßten. Denn die vorliegende Sammlung sollte nur jene hl. Ablässe enthalten, welche in jeglicher Beziehung allgemein genannt werden müssen. Wenn aber doch manche darin sich finden, welche an bestimmte Kirchen, Rosenkränze u. s. w. geknüpft sind, so nahm man sie nur darum auf, weil alle Gläubigen sich leicht solche geweihten Rosenkränze verschaffen können, und weil die betr. Ablässe in der ganzen Christenheit hochberühmt sind und von allen gewonnen werden können, welche jene oder andere damit bereicherten Kirchen besuchen".

Wir fügen bei, daß auch jene Ablaßbewilligungen, welche zwar für alle Gläubigen, aber nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren gegeben wurden, in der Raccolta sich nicht finden; so nicht die für den Monat October in neuester Zeit sowohl zu Ehren des hl. Franz v. Assisi, als auch für das Rosenkranzgebet verliehenen Ablässe. Aus dem gleichen Grunde ist dieses Mal das Verzeichniß der sogen. apostolischen Ablässe für Rosenkränze, Cruzifixe u. s. w., die vom hl. Vater oder in seiner Vollmacht geweiht sind, nicht aufgenommen, weil dieselben am Anfang eines jeden neuen Pontificates einige kleine Modificationen erleiden.

Eine solche Beschränkung, wie sie die Raccolta sich auferlegt hat, werden wir natürlich in unserm Buch nicht einhalten; wir geben in unserem II. Theile auch solche Ablässe, welche an bestimmte Kirchen oder Orte, an verschiedene Andachtsgegenstände, z. B. an die Scapuliere, geknüpft oder nur auf eine gewisse Reihe von Jahren bewilligt sind und deßhalb im Sinne der Raccolta nicht in jeglicher Beziehung allgemein genannt werden können; endlich bringen wir eine

große Anzahl von Bruderschaften und frommen Vereinen, welche vom hl. Stuhle mit Ablässen beschenkt wurden.

Alle in der Raccolta enthaltenen Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar; wir werden deßhalb in unserem Buche diese Zuwendbarkeit nicht ausdrücklich hervorheben, sobald wir die betr. Ablässe, wie wir es jedesmal angeben, der Raccolta entnehmen.

Sehr werthvoll ist endlich die Raccolta auch wegen der allgemeinen Bemerkungen, welche (von S. IX bis XXXII) der eigentlichen Sammlung vorausgeschickt sind. Sie geben in kurzer, präciser Fassung, mit Berufung auf die bezüglichen Decrete der Congregation, alle Bestimmungen, welche in Betreff der Ablässe vom hl. Stuhle getroffen worden sind. — Wir bringen dieselben, vielfach mit erläuternden Bemerkungen, in diesem ersten Theile unseres Buches, während wir in den drei ersten Abschnitten unseres zweiten Theiles alle Ablaßbewilligungen der Raccolta aufnehmen werden, welche für unsere Leser irgendwie von praktischem Interesse sein können.

b) Das andere officielle Werk der hl. Ablaßcongregation führt den Titel: Decreta authentica Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae ab anno 1668 ad annum 1882 edita jussu et auctoritate Sanctissimi D. N. Leonis PP. XIII., Ratisbonae etc. Pustet 1883. — Auch dieser wichtigen Sammlung war im Jahre 1862 eine Privatarbeit des damaligen Substituten der Ablaßcongregation, Monsign. Prinzivalli, vorangegangen, betitelt: Resolutiones seu decreta authentica S. Congregationis Indulg. etc. ab anno 1668 ad annum 1861; ein Appendix enthielt außerdem 55 Ablaßverzeichnisse von religiösen Orden, Bruderschaften, verschiedenen Kirchen u. s. w. Zu den Resolutionen wurde im Jahre 1876 ein weiterer Anhang beigefügt, welcher die von 1862—1873 erlassenen Entscheidungen brachte. Das ganze Werk mit seinen Anhängen wurde von der hl. Ablaßcongregation als authentisch anerkannt.

Auf Grund dieser römischen Sammlung erschienen bald einige ähnliche Werke, wie die Resolutiones authenticae S. Congr. Indulg. von Falise (Lovanii 1862), und die Collection des Décrets authentiques des Sacrées Congrégations Romaines, — S. Congrég. des Indulg. von Barbier de Montault (Paris, 1868). So werthvoll und verdienstlich aber auch diese Arbeiten und namentlich die von Prinzivalli waren, so gab sich doch, zumal nach der officiellen Ausgabe der Raccolta, das Bedürfniß nach einer gleichfalls officiellen Sammlung der Decrete zu erkennen. Dieselbe erschien dann wirklich im Jahre 1883 unter dem oben bezeichneten Titel, im Auftrage S. Heiligkeit Papst Leo's XIII., von der Ablaßcongregation selbst herausgegeben.[1] Da, wie das einleitende Decret sagt, die einzelnen

[1] Es sei hier hervorgehoben, daß der sel. P. Joseph Schneider S. J. an jenem wichtigen Werke fleißig mitgearbeitet hat und in Anerkennung dieser

Aktenstücke dieses Werkes dem Archiv der hl. Congregation unmittelbar entnommen und auf deren Secretariat genau revidirt wurden, worauf dann der hl. Vater dasselbe am 19. August 1882 kraft apostolischer Autorität approbirt und befohlen hat, daß es von Allen als authentisch beizubehalten sei, so ist die hochwichtige Bedeutung desselben offenbar. Es enthält 151 Entscheidungen und Bestimmungen über alle auf Ablässe und Reliquien bezüglichen Fragen, welche in einer mehr als zwei hundertjährigen Praxis aus allen Theilen der Welt der Congregation vorgelegt worden sind. Im Anhang ist eine Reihe der wichtigsten Documente beigegeben, welche in den Decreten selbst öfters citirt werden. — Selbstverständlich bildet daher diese Decretensammlung die hauptsächlichste Grundlage unserer Darlegungen, und es wird darin von uns allenthalben auf dieselbe verwiesen.

Als eine Ergänzung zu den beiden genannten officiellen Werken fügen wir noch ein drittes, eine Privatarbeit des sel. Verfassers dieses Buches hinzu, nämlich: Rescripta authentica Sacrae Congregationis Indulg. . . . necnon Summaria indulgentiarum, quae collegit et cum originalibus in archivio S. Congreg. Indulg. asservatis contulit Josephus Schneider S. J. sacerdos, S. Congreg. Indulg. et SS. Reliq. Consultor, Ratisbonae, Pustet 1885. — Wir haben kurz vorher (S. 84) auf den Unterschied zwischen Decreten und Rescripten aufmerksam gemacht. Es war dem sel. P. Schneider, als er bei der Sammlung der authentischen Decrete Mithilfe leistete, nicht entgangen, daß aus jenem Bande eine Menge authentischer Documente ausgeschieden werden mußte, weil sie entweder einfache Gewährungen von Ablässen und geistlichen Gnaden enthielten, oder, wenn sie auch Entscheidungen und Lösungen verschiedener Zweifel gaben, dennoch nur für einzelne Orte, Fälle oder Personen Geltung hatten. Eine Sammlung der interessantesten dieser Concessionen und Rescripte schien ihm aus einem doppelten Grunde von Wichtigkeit zu sein: weil nämlich vielfach die Anwendung der allgemeinen Decrete auf einzelne Fälle deren Sinn und Tragweite besser zu erkennen gibt, und weil zweitens durch eine solche Arbeit auch die Praxis der Congregation im Laufe einer so langen Zeit klarer zu Tage treten konnte. In einem zweiten Theile dieser Sammlung wollte er dann ähnlich wie Prinzivalli eine möglichst große Zahl approbirter Ablaßsummarien von Andachtsgegenständen, Kirchen, religiösen Orden, Bruderschaften und frommen Vereinen hinzufügen. Zwar konnte der Selige dieses Werk nicht mehr selbst ganz vollenden; allein es war bei seinem Tode schon so weit vorbereitet und bereits im Drucke so vorangeschritten, daß es bald darauf als seine Arbeit veröffentlicht werden konnte.

Der erste Theil enthält 451 authentische Rescripte der verschiedensten Art; der zweite gibt 81 Ablaßsummarien, also fast 30 mehr als Prinzivalli; 15 derselben, die auch in dem genannten Autor sich finden, sind überdies entweder vermehrt oder besser geordnet und neuerdings approbirt. Die Authenticität aller

Verdienste vom hl. Vater zum Consultor der hl. Congregation der Ablässe und Reliquien ernannt wurde.

dieser Rescripte und Summarien ist von der hl. Ablaßcongregation bezeugt. Von den drei am Schlusse beigegebenen Indices dienen zwei für die Rescripte, und der eine (Conspectus praecipuarum rerum etc.) verweist zugleich immer auf die Nummern des Decretenbandes, wo der gleiche Gegenstand behandelt ist.

Auch dieses Werk haben wir natürlich vielfach benutzt und citiren es oft, zumal aber den zweiten Theil für die verschiedenen Ablaßverzeichnisse, welche unser Buch enthält.

XII. Allgemeine Regeln für die Auslegung der Ablaßbewilligungen.

Zum genaueren Verständniß der verschiedenen Ablaßbewilligungen merke man besonders Folgendes:

1. Wenn es in den Ablaßbriefen, Indulten u. s. w. heißt, daß ein vollkommener Ablaß an allen Festtagen des Herrn gewonnen werden könne, so sind darunter nur die Hauptfeste, nämlich Weihnachten, Neujahrstag, Dreikönigen, Ostern, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnamsfest zu verstehen; und wenn die Verleihungsurkunden von einem unvollkommenen Ablasse reden, den man an den andern Festen des Herrn gewinnen könne, so sind nur diejenigen kleineren Feste des Herrn zu verstehen, welche in der ganzen Kirche gefeiert werden.

Eben so sind, wenn ein vollkommener Ablaß für alle Feste der allerseligsten Jungfrau verliehen ist, nur die Hauptfeste der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Lichtmeß und Himmelfahrt gemeint: und wenn es sich um einen unvollkommenen Ablaß handelt, den man an den andern Marienfesten gewinnen könne, so sind darunter nur diejenigen andern Marienfeste zu verstehen, welche in der Kirche allgemein gefeiert werden.

Wenn endlich an die Apostelfeste Ablässe geknüpft sind, so können dieselben, sowohl die vollkommenen, als auch die unvollkommenen, nur an den Hauptfesten (in natalitiis), nicht an den Nebenfesten (wie Petri Stuhlfeier, Petri Kettenfeier, Pauli Bekehrung, Johannes vor der lateinischen Pforte u. s. w.) gewonnen werden. (Entscheidung vom 18. Sept. 1862: Decr. auth. n. 392 und Raccolta S. XXVIII.)

Wenn die Feste der hh. Evangelisten in Ablaßverleihungen nicht ausdrücklich genannt sind, zählen sie nicht zu denen der Apostel. Vergl. Rescr. auth. Summar. n. 77 (4), 10 (19), 19 (II). — Nach dem römischen Martyrologium ist der 29. Juni das eigentliche Fest (dies natalis) auch des h. Paulus.

2. Heißt es in einer Ablaßbewilligung: »in forma Ecclesiae consueta«, so bedeuten diese Worte nach Lavorius (Tractatus de Jubilaeo et de Indulg. part. 2, cap. 14) und Theodorus a Spiritu S. (part. I, pag. 284) nichts anderes, als daß die Ablässe den wahrhaft Reumüthigen, die schon Verzeihung ihrer Sündenschuld erhalten haben (vere poenitentibus seu vere contritis), verliehen werden.

3. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes: corde saltem contrito (wenigstens mit reumüthigem Herzen) vergleiche S. 64.

4. Wird in einer Ablaßbewilligung gesagt, daß ein Ablaß einmal im Monate oder einmal im Jahre gewonnen werden könne, wofern man während eines Monates oder während eines Jahres dieses oder jenes Gebet verrichte, diese oder jene Uebung vornehme, so genügt es nicht, daß man die Meinung oder den Willen habe, jene Gebete zu verrichten oder diese Uebungen vorzunehmen, sondern man muß die verlangten Bedingungen wirklich einen Monat lang oder ein Jahr lang erfüllt haben; doch ist der Monat (oder das Jahr) nicht vom ersten Tage eines bestimmten Monats (oder Jahres) an zu zählen, sondern es ist nur nothwendig und es genügt, daß man, falls nicht ein bestimmter Monat angegeben ist, wie Mai, Juni, September, während dreißig unmittelbar auf einander folgender Tage, oder während zwölf unmittelbar auf einander folgender Monate die vorgeschriebenen Uebungen verrichtet habe. — Wenn es statt einmal im Monate heißt: an einem Sonntage des Monates oder an zwei Sonntagen des Monates, so kann Jeder einen beliebigen Sonntag, aber auch nur einen Sonntag, nicht einen andern Wochentag wählen.

5. Kommen Ausdrücke vor wie: „wenn man es oft im Leben gebetet hat," oder: „wer Sünder bekehrt, Feinde aussöhnt", oder: „wer ein gutes Werk begünstigt" u. dgl., so muß es einem vernünftigen Ermessen anheimgestellt bleiben, ob und wann man sagen kann, etwas sei oft geschehen, oder man habe wirklich die Aussöhnung, Bekehrung u. s. w. bewirkt.

6. Wenn es in einem Documente heißt, daß ein Ablaß jedesmal (toties quoties) gewonnen werden könne, so will damit gesagt sein, daß man ihn so oft gewinnen könne, als man das betreffende Gebet oder Werk wiederholt. Wenn es dagegen heißt, daß ein Ablaß einmal im Tage gewonnen werden könne, so bedeutet dies, daß man ihn an einem und demselben Tage nur einmal gewinne, auch wenn man das betreffende Gebet oder Werk mehrmal verrichtet.

7. Wenn in einer Ablaßverleihung weder der Ausdruck einmal, noch der andere jedesmal oder so oft als vorkommt, sondern einfach gesagt ist: „Denen, die dieses oder jenes Gebet oder gute Werk verrichten", so kann man nach der allgemeinen Regel, wenn es sich um unvollkommene Ablässe handelt, dieselben eben so oft täglich gewinnen, als man das betr. Gebet oder gute Werk verrichtet. Und dies gilt jetzt um so mehr, als in der neuen Raccolta jedesmal die Beschränkung „einmal im Tage", wo sie bei Bewilligung des Ablasses gemacht wurde, genau angemerkt worden ist.

8. Ein vollkommener „täglicher" Ablaß, welcher entweder für immer oder nur für eine gewisse Zeit Denjenigen verliehen wurde, welche irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen, ist nach einer Erklärung Pius' IX. vom 15. März 1852 (Decr. auth. n. 356)

immer so zu verstehen, daß er von jedem Gläubigen nur einmal im Jahre, jedoch an einem beliebigen Tage gewonnen werden kann: es sei denn, daß in dem Decrete, Rescripte oder Breve der Bewilligung zu Gunsten irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle klar und ausdrücklich gesagt sei, daß der Ablaß von jedem Gläubigen jeden Tag gewonnen werden könne.

Ueber eine andere Klausel in Ablaßbreven für Kirchen siehe oben S. 56.

9. Wenn ein Ablaß Denjenigen bewilligt wird, welche innerhalb 8 oder 3 Tagen eine Kirche besuchen, so ist es nicht nothwendig, daß man die Kirche an jedem dieser Tage besuche: der einmalige Besuch genügt. (Entscheidung vom 19. Januar 1756: Rescr. auth. n. 198.)

10. Papst Innocenz XI. hat durch die hl. Ablaßcongregation in dem Decrete Delatae saepius vom 7. März 1678 (Decr. auth. n. 18, am Ende) ausdrücklich erklärt, daß der vollkommene Ablaß, welcher Denjenigen bewilligt ist, die an bestimmten Tagen eine Kirche besuchen, oder die sonst ein anderes frommes Werk verrichten, an demselben Tage nur einmal gewonnen werden könne. Von dieser allgemeinen Regel sind der Ablaß des zweiten August (der sogenannte Portiuncula-Ablaß) und wenige andere ausgenommen, welche mehrmals an dem nämlichen Tage gewonnen werden können. Es ist jedoch, wie die Raccolta (S. XXVII) erklärt, nicht zu übersehen, daß jenes Decret nur von dem mehrmaligen Gewinn desselben vollkommenen Ablasses durch öftere Wiederholung der gleichen wiederholbaren frommen Werke an einem und demselben Tage spricht: denn es unterliegt keinem Zweifel, daß man an demselben Tage (auch in Folge derselben Beicht und Communion) mehrere vollkommene Ablässe gewinnen kann, welche für verschiedene fromme Uebungen verliehen sind. (Siehe S. 66 u. 69, 8.)

Hätte jedoch Jemand einen vollkommenen Ablaß in seiner ganzen Ausdehnung gewonnen, so könnte er selbstverständlich nicht an demselben Tage einen zweiten für sich gewinnen (es sei denn, er habe von Neuem Sünden begangen, und die Verzeihung derselben erhalten): widrigenfalls bliebe der zweite Ablaß für ihn ohne Wirkung. Hat man also mit möglichster Treue die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, so möge man die anderen Ablässe, welche man an demselben Tage gewinnen kann, den armen Seelen zuwenden, wofern dieses gestattet ist.

XIII. Ueber die Verlegung der Ablässe.

Man hatte früher wiederholt bei der hl. Congregation der Riten oder bei der der Ablässe angefragt, ob, wenn ein Fest von dem Tage, auf den es fällt, auf einen andern verlegt wird, auch die mit diesem Feste verbundenen Ablässe verlegt wären. Azor (Institution. moral. part. 2, lib. 1, cap. 28, 8° quaeritur) und Lavorius (de Jubil. part. 1, cap. 21, num. 11) waren der Ansicht, diese Frage sei zu ver-

meinen. Die hl. Ablaßcongregation, welche ſich ſchon am 2. Juli 1674 mit dieſer Frage beſchäftigte, wollte dieſelbe noch nicht durch ein allgemeines Decret entſcheiden, ſondern begnügte ſich damit, einen leitenden Grundſatz für ihre Secretarie aufzuſtellen; ſie beſtimmte: »quod si transfertur festum totaliter quoad feriationem et Officium, transfertur etiam indulgentia; si vero quoad Officium tantum, non transfertur indulgentia, etiamsi festum Sancti non sit de praecepto.« Die hl. Rituscongregation konnte daher bei den an ſie geſtellten Fragen am 30. Sept. 1679 und am 16. Sept. 1741 auch nicht in einem andern Sinne ihre Antwort ertheilen. In beſonderen Fällen mußte man ſich immer an die höchſte Behörde wenden, um eine eigene Bewilligung zu erhalten.

Noch am 14. Juni 1845 erfolgte der Beſcheid: supplicandum in casu pro translatione indulgentiae; und wenn in gewiſſen Diöceſen der Ablaß dem Feſte folgte, ſo geſchah dies eben in Folge einer beſondern Bewilligung, da ein allgemeiner Erlaß über dieſen Gegenſtand nie gegeben und veröffentlicht worden war. — Die hl. Ablaßcongregation antwortete auf die Frage, ob in einem Lande, wo die äußere Feſtfeier nach kirchlicher Bewilligung auf den folgenden Sonntag verlegt ſei, auch die ſolchen Feſten bewilligten Abläſſe auf den Sonntag fielen, am 22. Febr. 1847 zwar mit „Ja", jedoch erſt auf Zuſtimmung des hl. Vaters hin »facto verbo cum SS.mo.« (Decr. auth. n. 343 ad 4.)

Schließlich jedoch hat Papſt Pius IX. in Erwägung der gegenwärtigen Zeitumſtände und namentlich der zwiſchen dem heiligen Stuhle und verſchiedenen Reichen abgeſchloſſenen Concordate, und in der Abſicht, immer mehr die Frömmigkeit der Gläubigen zu wecken, durch ſeinen Erlaß Urbis et Orbis vom 9. Auguſt 1852 (Decr. auth. n. 360) alle dieſe Schwierigkeiten gehoben, indem er verordnete, daß alle bis auf dieſen Tag mit beſtimmten Feſten verbundenen oder in Zukunft noch zu verbindenden, ſo wie auch alle für dieſelben Feſte einzelnen Kirchen oder öffentlichen Kapellen bewilligten oder noch zu bewilligenden Abläſſe, und endlich wenn es, mit Zuſtimmung der Ordinarien, ſo belieben ſollte, auch diejenigen, welche für die Prozeſſionen, die neun-, ſieben- und dreitägigen Andachten bewilligt ſind, welche vor oder nach dieſen Feſten oder während der Octav ſtatthaben, auf jene Tage fallen ſollen, an welchen die Feſte nach rechtmäßiger Uebertragung feierlich und äußerlich (quoad solemnitatem et externam celebrationem) begangen werden. Das Decret lautet ſo:

SS. D. N. Pius PP. IX. . . . benigne mandavit, ut omnes indulgentiae, quae hucusque quibusdam festis concessae fuerunt ac in posterum concedentur, vel quae pro iisdem festis aliquibus ecclesiis et publicis oratoriis pariter concessae fuerunt et in posterum concedentur, vel etiam si libuerit, de consensu Ordinarii, illae concessae in sacris supplicationibus, aut in novendialibus, vel septenariis, sive triduanis precibus ante vel post festum, vel ejus octavario perdurante, translatae intelligantur pro eo die,

quo festa hujusmodi etiam quoad solemnitatem tantum et externam celebrationem, non vero quoad Officium et Missam in aliquibus locis, vel ecclesiis, publicisque oratoriis, sive in perpetuum, sive aliqua occasione, sive ad tempus, eoque durante, legitime transferuntur. Cum vero transfertur tantum Officium cum Missa, non autem solemnitas et exterior celebratio festi, indulgentiarum nullam fieri translationem decrevit.

Die Frage ist also z. B. für Frankreich und andere Länder oder Provinzen gelöst in Bezug auf die Feste der Erscheinung und des Frohnleichnams unseres Herrn, der hl. Apostel Petrus und Paulus, des Patrons der Pfarrei und dergl. Da die Feierlichkeit dieser Feste auf den folgenden Sonntag verlegt ist, so sind es ebenfalls die mit denselben verbundenen Ablässe. Werden bloß die Tagzeiten und die Messe, nicht aber die äußere Feierlichkeit übertragen, so findet demselben Erlasse gemäß keine Uebertragung der Ablässe statt, so daß man sie nur an dem Tage der äußeren Festfeier gewinnen kann. Wohl aber findet nach dem erwähnten Decrete Urbis et Orbis die Uebertragung des Ablasses statt, wenn bloß die äußerliche Feierlichkeit und nicht auch zugleich Messe und Tagzeiten verlegt werden. Nach einer solchen Uebertragung können dann natürlich die Ablässe an den ursprünglichen Tagen der Feste nicht mehr gewonnen werden.

Das erwähnte Decret vom 9. August 1852 über die Verlegung der Fest Ablässe in allen Fällen, in welchen ein Fest rechtmäßig verlegt wird, ist im weitesten Sinne zu verstehen, wie sich schon aus dem Wortlaut desselben (Decr. auth. n. 360) klar ergibt; denn gleich Anfangs in der Begründung heißt es: congruum omnino videtur, omne studium impendere, ut indulgentias, quae occasione dierum festorum vel concessae jam sunt vel concedentur, fideles facilius lucrari possint etc.; und die Ausdrücke des Decretes selbst sind ganz allgemein gehalten. — Das Gleiche ist ersichtlich aus der unmittelbar vorhergegangenen Antwort derselben Congregation vom 16. Februar 1852: Supplicandum SSmo pro generali concessione translationis indulgentiarum, cum solemnitas festi, cui adnexae sunt indulgentiae (non tamen quoad officium tantum), transfertur (l. c. n. 359 ad 1), auf welche dann das erwähnte allgemeine Decret vom 9. Aug. 1852 erfolgte. Darum hat die nämliche Congregation am 16. Juli 1887 mit Approbation des hl. Vaters auf eine Reihe von Anfragen einfachhin erwidert, dieselben bedürften nicht einer besonderen Beantwortung, — weil sie nämlich in dem genannten allgemeinen Decret schon enthalten, beziehungsweise bejahend entschieden sind.

Die Anfragen lauteten:

Generali Decreto S. Congregationis Indulgentiarum et SS. Reliquiarum die 9. Augusti 1852 sancitum est, ut fiat translatio indulgentiarum, si fiat solemnitatis et externae celebrationis translatio. — Iam quaeritur — 1°) utrum illud Decretum valeat non solum, ubi agitur de indulgentiis concessis omnibus et singulis Christifidelibus, sed et ubi agitur etiam de indulgentiis impertitis Confraternitatibus, Sodalitatibus, piis Unionibus etc.? — 2°) utrum

valeat, si agitur de festi translatione perpetua, sive tantum de festi translatione accidentali, quae hoc vel illo anno fit propter occurrentiam alterius festi maioris ritus vel dignitatis? — 3°) utrum valeat, sive translatio fiat in tota Ecclesia, sive tantum in tota dioecesi, sive etiam solummodo in una vel altera particulari ecclesia dioecesis? — 4°) quid proprie intelligatur nomine solemnitatis et externae celebrationis festi?

S. Congr. resp.: *Non indigere responsione.* (Acta S. Sed. XX, 63. ad V.)

Demnach ist es ganz einerlei, ob es sich um Festablässe handelt, die allen Gläubigen, oder um solche, die nur gewissen Bruderschaften oder frommen Vereinen bewilligt sind; einerlei, ob die Verlegung für immer oder nur für bestimmte Fälle, in diesem oder jenem Jahre geschieht; einerlei, ob die Verlegung in der ganzen Kirche oder in einer Diöcese, oder auch nur in der einen oder andern Kirche der Diöcese stattfindet: sobald diese Verlegung des Festes (wenn auch nur bezüglich der äußeren Feierlichkeit und nicht bezüglich des Breviers und der Messe) rechtmäßig, d. h. aus gerechten Ursachen und mit den nöthigen Befugnissen (so ist es im Eingange des Decretes n. 360 erklärt), also auf Anordnung oder mit Erlaubniß des Bischofs statt hat, ist auch der Ablaß gleichmäßig verlegt. Und zwar gilt dies nicht nur, wenn die Verlegung auf den folgenden oder vorhergehenden Sonntag geschieht, sondern auch von der Verlegung auf andere Sonntage oder auf andere Tage.

In dem nämlichen allgemeinen Sinne hatte sich übrigens die hl. Ablaßcongregation schon am 11. Aug. 1862 ausgesprochen. Denn auf die Anfrage: An decretum sub die 9. Augusti 1852 de translatione indulgentiarum intelligendum sit de omnibus festis per annum rite translatis cum eorum solemnitate? Rationem dubitandi adducunt haec verba ejusdem decreti: quibusdam festis; non desunt enim, qui inde autumant, hic solum agi de festis ad Dominicam remissis ob ecclesiasticas conventiones a S. Sede cum exteris nationibus initas, ut fert idem decretum, — lautete die Antwort: S. C. Indulg. auditis Consultorum votis re perpensa die 11. Aug. 1862 respondit: Decretum praedictum intelligendum esse de omnibus festis rite translatis prout in eodem Decreto. (Acta S. Sedis I, 489.)

Zur Vollständigkeit seien schließlich noch folgende specielle Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation hier mitgetheilt:

Wenn ein Fest, mit dem ein Ablaß verbunden ist, entweder durch ein specielles Decret der hl. Rituscongregation, oder nach Vorschrift der Rubriken für immer auf einen anderen Tag verlegt wird, so wird auch der mit diesem Feste verbundene Ablaß auf diesen Tag verlegt, selbst wenn das Fest ohne alle äußerliche Feierlichkeit begangen wird. (Decret vom 12. Jan. 1878: Decr. auth. n. 435 ad 1.)

Die Verlegung des Ablasses findet sowohl dann statt, wenn ein Fest für einen ganzen Orden, als auch dann, wenn es (ob occur-

rentiam majoris festi) nur für eine beſtimmte Ordensprovinz ꝛc. für immer verlegt wird, obgleich es nicht in allen Häuſern derſelben am gleichen Tage gefeiert werden kann. (Daſſelbe Decret ad 2 et 3.)

Handelt es ſich alſo um Abläſſe an Feſten religiöſer Orden, ſo müſſen ſich die Ordensleute zum Gewinn derſelben nach ihrem eigenen Directorium richten. Die Gläubigen aber können die mit dem Beſuch von Ordenskirchen verbundenen Feſtabläſſe entweder am Tage gewinnen, an welchem dieſes Feſt in der betr. Diöceſe, oder an jenem, an dem es im Orden gefeiert wird, nicht aber an beiden Tagen. Und das Gleiche gilt für die Mitglieder von Bruderſchaften, welche von religiöſen Orden geleitet werden, bezüglich der Abläſſe von Bruderſchaftsfeſten, wenn dieſelben zufolge eines beſonderen Privilegs von jenen Orden an einem andern Tage als in der Diöceſe begangen werden (Decr. auth. n. 407 u. 435 ad 3, 4, 5).

XIV. Ueber die Veröffentlichung der Abläſſe und über die Sprache, in welcher die mit Abläſſen verbundenen Gebete zu verrichten ſind.

1. Durch einen Erlaß Urbis et Orbis vom 14. April 1856 (Decr. auth. n. 371) forderte Papſt Pius IX. alle Biſchöfe der katholiſchen Welt auf, mit aller nur möglichen und pflichtmäßigen Sorgfalt darüber zu wachen, nicht bloß daß die Verbreitung falſcher und unächter Abläſſe verhindert und deren Gebrauch den Gläubigen unterſagt werde, ſondern auch, daß die heilſamen Beſchlüſſe der heil. Congregation der Abläſſe, namentlich über Druck und Veröffentlichung beſagter Abläſſe, vor Allem aber das am 19. Januar 1756 erlaſſene und am 28. desſelben Monats von Benedikt XIV. beſtätigte Decret beobachtet werde, welches alſo lautet: „Da die tägliche Erfahrung beweiſt, daß viele allgemeine Bewilligungen von Abläſſen ohne Wiſſen der hl. Congregation ausgefertigt werden, was eine Quelle zahlreicher Mißbräuche und Zweifel iſt, ſo iſt nach reiflicher Ueberlegung verordnet worden, daß alle Diejenigen, welche in Zukunft ähnliche allgemeine Bewilligungen von Abläſſen erhalten, unter Strafe der Nichtigkeit der erlangten Gnade verpflichtet ſind, in der Kanzlei beſagter Congregation eine Abſchrift ſolcher Bewilligungen zu hinterlegen.“ — Allgemeine Bewilligungen von Abläſſen ſind jene, welche alle Gläubigen zu jeder Zeit und an jedem Orte gewinnen können. So zählen z. B. in der Praxis die Abläſſe, zu deren Gewinn man einer beſtimmten Bruderſchaft angehören muß, nicht zu den allgemeinen Bewilligungen im Sinne des Decretes vom 14. April 1856; ebenſo nicht die Abläſſe, welche nur gewiſſen Ländern zugeſtanden ſind und dergl. (vergl. S. 86).

2. Wenn der Papſt einen Ablaß für die ganze katholiſche Welt (Urbi et Orbi) verleiht, ſo können die Gläubigen denſelben gewinnen, ſobald ſie von ſeiner Verleihung ſichere Kenntniß erhalten;

und es ist nicht nöthig, daß die Bischöfe vorher seine Aechtheit untersuchen und ihn ihren Diöcesanen verkündigen.

»Quando Summus Pontifex indulgentiam quamlibet concedit Urbi et Orbi, ut fideles talem indulgentiam in variis dioecesibus lucrari possint, requiriturne, ut haec indulgentia ab Ordinariis locorum promulgetur, an sufficit e contra, ut certi sint, praedictam indulgentiam a Summo Pontifice fuisse concessam?« S. Congr. resp.: Negative quoad primam partem, Affirmative quoad secundam. (Decr. auth. n. 273 ad 6.)

3. Empfängt man von Rom Breven oder Erlasse, welche einer Kirche, einer Pfarrei u. s. w. Ablässe bewilligen, so darf man sie nicht veröffentlichen und den Gläubigen vorlegen, bevor man durch den Bischof der Diöcese oder seinen Generalvikar die Aechtheit derselben hat beurkunden lassen. Man überreicht ihm das Schreiben der Bewilligung, oder wenigstens eine Abschrift desselben, deren Uebereinstimmung mit dem Originale rechtmäßig beglaubigt ist. Einer Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient gemäß sollte der Bischof im Beisein zweier Mitglieder des Kapitels diesen Akt vornehmen: „Die Ablässe aber oder andere geistliche Gnaden, deren die Gläubigen nicht beraubt werden dürfen, sollen, so entscheidet er (der Kirchenrath), künftighin durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von Zweien aus dem Kapitel, zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.“ (21. Sitzung, von der Verbesserung 9. K.) Doch hängt, wofern nicht das Breve ausdrücklich das Gegentheil besagt, die Giltigkeit des Ablasses nicht von dieser Kenntnißnahme des Ordinarius ab, da weder das erwähnte Concil, noch der hl. Stuhl dies erklärt hat. — Handelt es sich dagegen um Ablaßverzeichnisse, welche eine Bruderschaft von dem betreffenden Ordensobern oder von der Erzbruderschaft erhält (denen der hl. Stuhl die Vollmacht gegeben hat, bestimmte Bruderschaften zu errichten oder sich zu aggregiren), so ist die Kenntnißnahme des Bischofs vor der Bekanntmachung der Ablässe unter Strafe der Ungiltigkeit derselben vorgeschrieben. (Darüber ausführlicher in den allgem. Bemerk. über die Bruderschaften: II. Theil, IV. Abschnitt, § 6, n. 5.)

4. Bei persönlichen Ablässen und Ausübung bezüglicher Vollmachten ist in der Regel die Kenntnißnahme seitens des Bischofs nur dann nöthig, wenn sie im Verleihungsdocument gefordert wird: Näheres im II. Theil, III. Abschnitt, („Andachtsgegenstände“, allgem. Bemerk. n. 3).

5. Wenn man für Gebete, welche öffentlich verrichtet werden sollen, einen Ablaß begehrt, so müssen dieselben vorher der hl. Rituscongregation zur Approbation vorgelegt werden. (Entscheidung vom 9. Juli 1777: Decr. auth. n. 239.) Dies geschieht aber jetzt gewöhnlich durch die hl. Ablaßcongr. selbst.

6. Die mit Ablässen versehenen Gebete kann man in jeder Sprache beten, wofern nur die Uebersetzung getreu ist; um die Treue der Uebersetzung zu constatiren, genügt die Erklärung der hl. Ablaßcon-

gregation durch Se. Eminenz den Cardinal-Präfecten, oder die Erklärung eines Bischofes der Gegend, wo die Sprache, in welche die Gebete übersetzt wurden, Landessprache ist. (Decr. auth. n. 415.) Damit ist die schon früher in dieser Beziehung der römischen Raccolta allein ertheilte Vergünstigung ohne specielle Bedeutung geworden: nur besteht für eine vollständige Uebersetzung der Raccolta jetzt noch das Verbot, solche ohne Gutheißung der hl. Ablaßcongregation zu veranstalten und im Druck zu veröffentlichen. (Decr. auth. n. 361.)

Von der allgemeinen Regel, daß man die Ablaßgebete in jeder Sprache beten kann, sind jedoch die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria ausdrücklich ausgenommen. Denn auf die Frage, „ob es zum Gewinn der Ablässe einerlei sei, dieselben in lateinischer oder in der Muttersprache zu beten?" — antwortete die hl. Ablaßcongregation am 6. Mai 1887: „Nein . . ., diese Tagzeiten sind in lateinischer Sprache zu beten".[1] (Siehe Nouvelle revue théol. XX, 136.) Ebenso entschied sie am 13. Sept. 1888 (siehe Acta S. Sedis XXI, 191). Und das Gleiche gilt sicherlich in Betreff anderer im römischen Brevier enthaltener und mit Ablässen bereicherter Tagzeiten, wie z. B. für die Tagzeiten von den Abgestorbenen (I. Abschn. n. 170).

Dagegen bezieht sich ohne Zweifel diese Entscheidung nicht auf einzelne aus den priesterlichen Tagzeiten oder dem Missale entnommenen kürzeren Gebete, wie: Veni Creator Spiritus, Pange lingua, das Magnificat und ähnliche, die schon in den verschiedenen Sprachen den Gläubigen geläufig sind und deßhalb nicht mehr einzig als liturgische Gebete im strengsten Sinne des Wortes gelten können; denn sonst wäre ja eine sehr große Anzahl der in die römische Raccolta für alle Gläubigen aufgenommenen Ablaßgebete für die meisten derselben unnütz. Auf solche Gebete muß also das oben Gesagte bezogen werden, daß man sie nämlich in jeder Sprache beten kann, wenn nur die Uebersetzung treu ist. Das ergibt sich auch klar aus dem citirten Decret vom 30. Sept. 1852 (Decr. auth. n. 361), in welchem bestimmt ist, daß alle sowohl in der damals vorliegenden, als in allen folgenden Auflagen der Raccolta enthaltenen Gebete in jeder Sprache, unbeschadet der Ablässe, gebetet werden können, wenn nur die Uebersetzung genau ist (und nicht bezüglich einzelner ausdrücklich das Gegentheil erklärt wurde).

7. Bezüglich der Druckerlaubniß für Ablässe und Ablaßverzeichnisse ist Folgendes zu merken. In dem Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Index folgenden Decrete heißt es also: „Alle Bücher, Tagebücher, Verzeichnisse, Büchlein, Blätter u. s. w., in welchen Ablaßbewilligungen enthalten sind, dürfen nicht ohne Erlaubniß der hl. Congregation der Ablässe veröffentlicht werden."

[1] Die nämliche Congregation hat schon am 18. August 1868 entschieden, daß zum Genuß des sogen. sabbatinischen Privilegs für die Mitglieder der Bruderschaft des Karmelitenscapuliers dieses kleine Officium nach dem römischen Ritus zu beten sei (Decr. auth. n. 419 ad 2), was wohl auch auf das Recitiren in lateinischer Sprache sich bezog.

Betreffs der Tragweite dieses Verbotes ist am 14. Dec. 1857 eine Erklärung der hl. Ablaßcongregation erfolgt, welche Pius IX. am 22. Januar 1858 bestätigt hat. Sie beschränkt jenen Artikel dahin: 1. Handelt es sich um einen Ablaß oder um ein Ablaßverzeichniß, welche aus einem apostolischen Breve oder Rescript oder aus einer bereits mit Genehmigung der hl. Ablaßcongregation veröffentlichten Sammlung zu entnehmen sind, so kann der Bischof zum Drucke und zur Veröffentlichung dieses Ablasses oder dieses Ablaßverzeichnisses bevollmächtigen, wofern nicht ein besonderes und ausdrückliches Verbot für gewisse Sammlungen von Ablässen besteht. Dieses Verbot besteht, wie eben (n. 6) gesagt, für die Uebersetzung der ganzen Raccolta aus dem Italienischen in eine andere Sprache; ebenso für jeden Abdruck und jede Uebersetzung des Verzeichnisses von Ablässen, welche die Päpste auf Medaillen, Kreuze, Rosenkränze u. s. w. verliehen haben[1]); dieselben müssen vor dem Drucke die Approbation der hl. Congregation der Ablässe erhalten. 2. Handelt es sich aber um eine Sammlung oder um ein Verzeichniß von Ablässen, das schon früher zusammengestellt, aber nie approbirt wurde, oder um eine Sammlung, welche man jetzt zum ersten Male mit Benutzung von verschiedenen Verleihungsschreiben veranstalten will, so genügt die Erlaubniß des Bischofes nicht, sondern die Veröffentlichung muß ausdrücklich von der hl. Congregation der Ablässe gestattet werden. (Decr. auth. n. 383.)

Von dieser letzten Bestimmung sind indeß durch das Decret vom 8. Januar 1861 »Ad religionis« (Decr. auth. n. 388, in fine) die Ablaßsummarien der Bruderschaften, die von Ordensobern errichtet zu werden pflegen, und der Erzbruderschaften, Hauptcongregationen u. s. w. ausgenommen worden (falls sie nicht in Rom residiren); es genügt nämlich auch für diese die Approbation jenes Diöcesanbischofs, wo solche Ordens- oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben. Siehe hierüber weiter unten (II. Theil, IV. Abschnitt) die allgemeinen Bemerkungen über die Bruderschaften (§ 6, Kirchl. Vorschriften für die Ordensobern u. s. w. n. 5).

XV. Unächte Ablässe.[2]) Kirchliche Bestimmungen und Maßregeln dagegen. Einige Winke zur Unterscheidung der unächten (ungiltigen) Ablässe von den ächten (giltigen).

„Wie wir auf der einen Seite die Umsicht und den Eifer anerkennen müssen, mit dem die katholische Kirche in ihren Vertretern

[1]) Siehe dieses Verzeichniß und dessen Schlußbemerkung weiter unten im II. Theil, III. Abschnitt, n. 2.

[2]) Unter der Benennung „unächte Ablässe" fassen wir alle aus irgend welchem Grunde ungiltigen Ablässe zusammen, mag ihre Nichtigkeit aus dem Mangel von authentischen Beweisquellen herrühren, oder weil sie erdichtet, gefälscht oder widerrufen sind u. s. w. In derselben Weise gebrauchen die Decreta authentica den Ausdruck: indulgentiae apocryphae.

bemüht ist, die Ablässe gegen Erdichtungen und Fälschungen zu schützen und den möglichen und wirklichen Mißbräuchen vorzubeugen und sie abzuschneiden, wo sie sich eingeschlichen haben, — so muß uns andererseits die Wahrnehmung betrüben, daß Unwissenheit oder unreine Absichtlichkeit bis auf die neueste Zeit nicht weniger thätig gewesen ist, dieses heilige Gebiet der Gnaden durch immer neue Einschwärzungen und Uebertreibungen zu verwirren."[1])

In der That waren schon lange vor der sogenannten Reformation mehrere allgemeine Kirchenversammlungen, so namentlich das 4. Lateranconcil (1215) und das Concil von Vienne (1311) sehr energisch gegen derlei Mißbräuche aufgetreten. Das Concil von Trient aber hat in seiner 25. Sitzung (Decret. de Indulg.), nachdem es die Gewalt der Kirche, Ablässe zu verleihen, sowie den großen Nutzen derselben als katholische Glaubenslehre ausgesprochen, die folgenden heilsamen Verordnungen erlassen:

Die hl. Kirchenversammlung wünscht indessen, daß in der Verleihung von Ablässen Mäßigung beobachtet werde, wie es von Alters her bewährter Gebrauch in der Kirche war, auf daß nicht durch allzu große Nachsicht die Kirchenzucht gelockert werde. Die Mißbräuche aber, die sich hierin eingeschlichen und Anlaß dazu gegeben haben, daß dieser ehrwürdige Namen der Ablässe von den Irrgläubigen gelästert wird, will sie abgestellt und gebessert wissen und verordnet deßhalb durch diesen Beschluß im Allgemeinen, daß jede Art schmählichen Gewinnes bei Erlangung derselben, woraus so viele Mißbräuche unter dem christlichen Volke entstanden sind, ganz und gar unterdrückt werden muß. Die übrigen Uebelstände und Verirrungen aber, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit oder sonst woher geflossen, sind je nach den einzelnen Orten und Provinzen, wo sie vorkommen, vielfach verschieden und können nicht gut im Einzelnen verboten werden. Darum trägt das Concil allen Bischöfen auf, fleißig dergleichen Mißbräuche in ihren Sprengeln zu sammeln und beim ersten Provinzialconcil darüber Bericht zu erstatten, damit sie, wenn auch die anderen Bischöfe so urtheilen, sofort an das Oberhaupt der Kirche zu Rom berichtet werden und dieser kraft seiner Gewalt und Klugheit jene Anordnungen treffe, welche zum Heile der Gesammtkirche dienen, auf daß so die heiligen Ablässe fromm, heilig und unverdorben den Gläubigen gespendet werden."[2]

---

[1]) Dr. Gröne, der Ablaß ꝛc. S. 156.

[2]) In Ausführung dieses tridentinischen Beschlusses erwies sich der heilige Carl Borromäus in seiner Mailänder Erzdiöcese überaus eifrig, berichtete u. a. an den Papst über eine Anzahl von Mißbräuchen und schlug ihm vor, in welcher Weise man denselben am besten begegnen könne: er will insbesondere, daß die Prüfung und das Urtheil über die Ablässe in jeder Diöcese dem Bischofe obliege und daß ohne seine Autorität Niemand Ablässe veröffentlichen dürfe (Theod. a Sp. S. II, 237). — Das Decret der hl. Ablaßcongregation v. 14. April 1856 verweist die Bischöfe zur Unterscheidung der falschen von den ächten Ablässen zumal auf das Werk Benedikts XIV. de Synodo dioecesana; im Zweifel aber mögen sie sich an die hl. Ablaßcongregation selbst wenden (Decr. auth. n. 371).

Wie die allgemeinen Concilien, ſo haben auch die Päpſte durch ihre Organe, die verſchiedenen römiſchen Congregationen, immer wieder bis in die neueſte Zeit die Aufmerkſamkeit und wachſame Sorgfalt der Biſchöfe auf dieſen wichtigen Gegenſtand gelenkt (vergl. oben S. 95). Um dieſelben hierin zu unterſtützen, wurde im Jahre 1669 die heil. Ablaßcongregation ins Leben gerufen, zu deren Obliegenheiten es namentlich gehört, Mißbräuche abzuſtellen, falſche und unächte Abläſſe zu unterdrücken u. ſ. w. (S. 82). Schon vor deren Gründung hatten andere römiſche Congregationen, beſonders die S. Inquisitio, eine ganze Reihe falſcher Abläſſe als ſolche öffentlich gekennzeichnet (ſ. Theod. a Sp. S. II., 247), welche in der Folge von der hl. Congregation der Abläſſe ſammt vielen andern neuerdings verurtheilt wurden. Die von derſelben in neueſter Zeit officiell veröffentlichten Decreta authentica enthalten etwa 20 Verordnungen mit der Ueberſchrift »Indulgentiae apocryphae«, worin ſehr viele unächte Abläſſe und Ablaßverzeichniſſe verworfen ſind. Viele der von den römiſchen Congregationen als unächt bezeichneten Abläſſe tragen ſchon durch ihre abenteuerlichen Sonderbarkeiten oder überſpannten Verſprechungen das Gepräge der Falſchheit an ſich; andere ſind mehr oder weniger geſchickte Nachahmungen ächter Ablaßbewilligungen. Von den in den letzten Jahrhunderten verworfenen, die jetzt zumeiſt veraltet ſind, ſeien nur die folgenden angeführt:

Unächt und verboten ſind die Abläſſe, welche Johannes II. und Sixtus IV. für das Gebet »Precor te, piissime Domine«, und die Abläſſe, welche Pius V. auf die Caravacenſer Kreuze, die aus Caravaca, einer Stadt in Spanien, ſtammen, verliehen haben ſoll.[1]) — Die Abläſſe, welche Papſt Eugenius III. auf die Bitte des hl. Bernhard Denjenigen ſoll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unſeres Erlöſers drei Vater unſer und drei Gegrüßet ſeiſt du, Maria beten. — Die tauſend Jahre Ablaß für das Maß der Seitenwunde unſeres Herrn Jeſu Chriſti, oder jene für das Maß ſeiner Größe u. ſ. w. — Die Abläſſe von 10000 Tagen oder Jahren, die Leo X. und Alexander VII. auf ein Roſenkränzchen „von den Tugenden Mariens“ verliehen haben ſollen. — Die Abläſſe, welche von Sixtus V., Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII. und Clemens IX. bewilligt ſein ſollen für die Roſenkränze und Kreuze, die in Jeruſalem oder Bethlehem verfertigt wären.[2]) — Die Abläſſe, welche man den Körnern, Kreuzen und Roſenkränzen der Alonſia von der Himmelfahrt, einer Klariſſin aus Spanien, zuſchreibt. — Die Abläſſe, welche auf Verlangen des Großherzogs von Toscana einige Päpſte mit Roſenkränzen vom Leiden Chriſti verbunden haben ſollen. — Die Abläſſe für das Gebet, welches, wie man ſagt, nach der Offenbarung der hl. Brigitta, der

[1]) Dieſe Kreuze ſind an ihren zwei Querbalken (╪) erkennbar. Ihren unzweifelhaft wunderbaren Urſprung erzählen die Bollandiſten im Anhang zum Leben des hl. Ferdinand (30. Mai); ſiehe auch Gobat, Oper. moral. tom. 1, tract. 3, n. 286.

[2]) Die ächten Abläſſe für die Roſenkränze oder Kreuze aus dem hl. Lande werden ſpäter mitgetheilt (II. Theil, III. Abſchn. n. 4).

hl. Mechtildis und der hl. Elisabeth in dem Grabe unseres Herrn gefunden worden sei. — Die Ablässe, welche Denen bewilligt sein sollen, die während der Fasten die Kirchen des Franziskaner-Ordens besuchen, und Denjenigen, welche den Gürtel des hl. Franziskus tragen.[1]) Ebenso sind die Ablässe unächt, von denen man sagt, daß sie täglich (wöchentlich, jährlich) zwei, drei, fünf und noch mehr Seelen aus dem Fegfeuer befreien; sowie auch diejenigen, welche Clemens VIII. Denen bewilligt haben soll, die das Bild des Schweißtuches tragen, oder das Kirchengebet vom Feste des hl. Grabtuches: „O Gott, der du uns in dem hl. Grabtuche ꝛc."[2]) beten; diejenigen, welche mit den fünfzehn Gebeten verbunden seien, die der Herr der hl. Brigitta von Schweden soll geoffenbart haben; die Versprechen, welche Jedem gemacht sind, der während eines Jahres diese Gebete verrichtet, enthalten den größten Unsinn und widersprechen den Grundsätzen des Glaubens. — Die Ablässe des sogen. „Geistlichen Bündnisses der Lebenden mit den Abgestorbenen unter dem Schutze Mariä, der Helferin (Mariae auxiliatricis)": alle Sodalitäten dieses Titels und ihre Ablaßsummarien sind verboten; ebenso die Bruderschaften der „Sclaven Mariä" sammt ihren Abzeichen (Ketten, die man am Arm oder Halse tragen soll). — Die Ablaßzettel, welche vor dem Donner bewahren. — Die Ablässe für Diejenigen, welche eine gewisse Summe Geldes zahlen, u. s. w. (Vergl. Theod. a Sp. S. II, 247 sqq. und Decr. auth. n. 18, 78, 93, 106 etc.)

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß das Concil von Trient (21. Sitz. 9. Kap.) den Namen und das Amt der früheren Almosensammler, von denen einzelne bei Verkündigung von Ablässen sich vieler Mißbräuche schuldig gemacht, gänzlich aufhob, sowie alle irgendwem verliehenen Privilegien, die sich etwa darauf bezogen; die Ablässe sollen künftig ohne irgend welchen zeitlichen Gewinn, »nulla prorsus mercede accepta«, dem christlichen Volke mitgetheilt werden. Dem entsprechend erließ Papst Pius IV. im Jahre 1562 eine Verordnung »Decet Romanum Pontificem«, daß alle Ablaßbewilligungen gratis zu geben seien[3]); und Papst Pius V. widerrief im Jahre 1567 durch die Bulle »Etsi Dominici gregis« alle Ablässe, zu deren Erlangung eine Geldunterstützung zu leisten wäre oder die die Vollmacht gewährten, Almosen zu sammeln (pro quibus consequendis manus sunt porrigendae

[1]) Weiter unten (II. Th. IV. Abschn.) wird die Rede sein von ächten Ablässen, welche der Erzbruderschaft vom Gürtel des hl. Franziskus verliehen sind.

[2]) Dieses Gebet, dem noch andere abenteuerliche Versprechungen beigefügt sind, ist eines der auch jetzt noch am häufigsten vorkommenden falschen Ablaßgebete.

[3]) Hiermit steht keineswegs im Widerspruche, daß Diejenigen, welche die Bewilligung solcher Gnaden verlangen, eine gewisse Taxe zu zahlen haben für die Ausfertigung der Documente. Diese Taxen sind nämlich theils zum Unterhalt der Ausfertigungs-Kanzlei und theils zur Bezahlung des Agenten, d. h. für Denjenigen, der die Gesuche bei der betreffenden Stelle einreichen, ihre Erledigung betreiben und die Antwort abholen muß, bestimmt, was bei der Menge der Eingaben aus allen Ländern oft mehrere Gänge oder auch Fahrten nothwendig macht, so daß diese Taxe wahrlich Niemand, der sich die Sache in unmittelbarer Nähe anzusehen Gelegenheit hatte und nur einigermaßen billig denkt, als übermäßig erscheinen kann.

adjutrices, et quae quaestuandi facultatem quomodolibet continent); eine weitere Bulle des nämlichen Papstes vom Jahre 1570 »Quam plenum« befiehlt den Bischöfen, alle dergleichen Ablaßbriefe, zu deren Erlangung Geld zu zahlen sei, zu vernichten und erklärt alle solche Documente und Ablaßgewährungen für null und nichtig (s. Theod. a Sp. S. I, 105 sqq.).

In neuer und neuester Zeit sind u. a. folgende Ablässe als unächt erklärt worden:

1. Die Ablässe einer Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes; Pius VII. soll sie während seiner Gefangenschaft verfaßt und auf das Abbeten derselben einen vollkommenen Ablaß, jeden Freitag gewinnbar, gesetzt haben. Diese Litanei war schon im Jahre 1821 in Neapel und anderwärts verbreitet. Man fragte den Papst, ob er wirklich dieselbe verfaßt habe, worauf derselbe antwortete: „Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, weder dieselbe zu verfassen, noch auch Ablässe damit zu verbinden.“ Darauf ließ er den Erzbischof von Neapel auffordern, gedachte Litanei in seiner Diöcese zu verbieten.

2. Unächt ist der Ablaß von 200 Tagen, welchen ebenfalls Pius VII. für jeden Buchstaben eines Gebetes zur allerseligsten Jungfrau „Gebenedeit sei deine Reinheit u. s. w.“ verliehen haben soll.

3. Erdichtet sind in gleicher Weise die Gnaden, die an Abschriften eines Briefes geknüpft seien, welchen die allerseligste Jungfrau an die Bewohner von Messina geschrieben haben und wovon das Original sich noch in jener Stadt befinden soll.

4. Unächt sind die Ablässe von Crucifixen, welche man in Frankreich und anderwärts zu verbreiten suchte; dieselben sollen, wie ein ihnen beigegebener Zettel in 9 Punkten besagt, kraft einer besonderen von Papst Pius VII. am 1. Juni 1804 erlangten, durch Rescript v. 16. Nov. 1805 und später auch von Papst Pius IX. am 15. Nov. 1852 bestätigten Vollmacht mehrere vollkommene und unvollkommene Ablässe, wie auch die der römischen Stationen und des Kreuzwegs gewähren, und zwar sollen diese Ablässe auch für Jene gelten, welchen der Eigenthümer das Crucifix zu vermachen, zu schenken oder zu leihen für gut findet u. s. w. (Decr. auth. n. 248 u. 376.)

5. Unächt ist der angeblich von Pius IX. verliehene Ablaß von 1080 Tagen, angezeigt auf einer zumal in Italien und Frankreich verbreiteten Medaille, welche die heilige Jungfrau Maria darstellt, wie sie den Leichnam ihres vom Kreuze herabgenommenen Sohnes auf ihrem Schoße hält. Die Inschrift auf der Rückseite der Medaille besagt, man müsse, um diesen Ablaß zu gewinnen, vor diesem Bilde ein Gegrüßet seist du Maria beten (Decr. auth. n. 370).

6. Unächt sind folgende im Jahre 1856 von der hl. Ablaßcongregation verworfenen Ablässe oder Verheißungen (vergl. Decr. auth. n. 371): a) jene, welche mit einem Gebet: „O unerschöpflicher Quell der Liebe u. s. w.“ sollen verbunden sein; die schmerzhafte Mutter Gottes soll dasselbe gesprochen haben, als sie den Leichnam Jesu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit täglich 15 Seelen aus dem Fegfeuer befreien oder 15 Sünder bekehren; — b) der vollkommene Ablaß toties quoties (angeblich von Papst Pius VI.

bewilligt) für das Gebet: Du biſt die große Königin, die ganze Welt neigt ſich vor dir; errette gnädig meine Seele; Vater unſer; Gegrüßet ſeiſt du; — c) die für ein anderes Gebet (Ich bete dich an, o heiligſtes und koſtbarſtes Kreuz, das du mit den zarten und ehrwürdigen Gliedern meines Herrn Jeſus Chriſtus geſchmückt warſt u. ſ. w.) gemachte Verheißung, man könne damit jeden Freitag 5 Seelen aus dem Fegfeuer befreien, wenn man es fünfmal bete u. ſ. w.; — endlich d) der Ablaß von 80000 Jahren für das ſogenannte Oſtergebet: Mein Herr Jeſus, ſüßeſter Vater, jener Freude zu lieb, die deine theuerſte Mutter hatte, als du ihr in jener hl. Oſternacht erſchieneſt u. ſ. w.

7. Unächt ſind endlich die Abläſſe der Roſenkränze der ſel. Johanna Valeſia, wie ſie ſich in einem 1878 in Teſchen (Schleſien) erſchienenen Büchlein (betitelt: der Orden des Friedens oder deſſen drei Andachten zur ſeligſten Jungfrau) finden; dieſes Büchlein wurde deßhalb durch Decret der hl. Ablaßcongregation v. 28. Aug. 1879 verboten. Die ächten Abläſſe der erwähnten Roſenkränze ſind in dem gleichen Decret (Decr. auth. n. 448) angegeben.

Fügen wir ſchließlich noch einige allgemeine Normen zur Unterſcheidung der unächten von den ächten Abläſſen hier bei.

1. Handelt es ſich um Abläſſe für Gebete und fromme Uebungen, die auf immer und für alle Gläubigen der ganzen katholiſchen Welt bewilligt ſind, ſo iſt die neue römiſche Raccolta maßgebend[1]). Ueber den Werth derſelben und ihren Inhalt ſiehe das oben S. 85 u. 86 Geſagte. Wir haben uns, abgeſehen von den allerneueſten Bewilligungen, die wir nur ganz authentiſchen Quellen entnahmen, im gegenwärtigen Buche genau an die Raccolta gehalten. Bezüglich anderer nicht in der Raccolta enthaltener Ablaßgebete ſpricht ſich dieſelbe (S. XXIX.) ſo aus: „Obgleich auf Zetteln, in Büchlein u. ſ. w. viele Gebete und fromme Werke mit beigefügten Abläſſen im Umlaufe ſind, von denen man ſagt, ſie ſeien von allen Gläubigen gewinnbar und von verſchiedenen Päpſten bewilligt, ſo fanden dieſelben dennoch in dieſer Sammlung keine Aufnahme, weil dieſe Abläſſe keinerlei Werth haben, indem die betreffenden Verleihungsdocumente nicht beim Secretariat der hl. Ablaßcongregation vorgelegt wurden“ (vgl. oben S. 95).

2. Abläſſe, welche nur für eine beſtimmte Reihe von Jahren oder nur für einzelne Diöceſen, Länder, Bruderſchaften, Kirchen u. ſ. w. gelten ſollen, ſind nur dann mit Sicherheit als ächt zu betrachten, wenn ſie mit der Approbation der hl. Ablaßcongregation oder des betreffenden Diöceſanbiſchofs verſehen ſind, wie dies oben S. 98 ausführlicher erklärt iſt, oder wenn ſie in Büchern ſich finden, welche von der genannten Congregation authentiſch erklärt oder approbirt ſind. — Daß Abläſſe oder Ablaßverzeichniſſe einfach nur in Rom gedruckt ſind, iſt noch kein ſicherer Beweis für ihre Aechtheit (vergl. Acta S. Sed. III, 104 und Decr. auth. pag. 75).

[1]) Die authentiſche deutſche Ueberſetzung derſelben führt den Titel: Die geiſtliche Schatzkammer, von P. Michael Haringer; autoriſirte Ausgabe, Regensburg 1888.

3. Bezüglich derjenigen Ablässe insbesondere, die schon vor mehreren Jahrhunderten bewilligt sein sollen, ist besondere Vorsicht gerathen; es genügt nicht, daß einer oder der andere Schriftsteller sie erwähnt, wenn er nicht auf eine sichere Beweisquelle sich stützt. Sehr viele alte Ablässe wurden ja später von den Päpsten widerrufen: so alle vor Papst Paul V. (1606) den verschiedenen Ordenspersonen verliehenen Ablässe (hierüber weiter unten im II. Theil, IV. Abschnitt); ebenso alle diejenigen, welche vor Clemens VIII. und Paul V. den Bruderschaften waren mitgetheilt worden von den verschiedenen Ordens- oder Erzbruderschaften, es sei denn daß sie nachher vom päpstlichen Stuhle erneuert oder bestätigt worden sind. (Decr. auth. n. 18.) In der That mußten deßhalb die verschiedenen römischen Congregationen eine ganze Reihe solcher hinfällig gewordener Ablaßverzeichnisse von Bruderschaften, die man trotzdem immer wieder verbreitete, neuerdings verwerfen. — Hier ist also namentlich darauf zu sehen, ob die erforderliche Approbation (wo möglich eine neuere) gegeben ist, wie eben in der vorhergehenden n. 2 gesagt wurde.

4. Ueber die Ablässe von 100, 1000 oder mehreren 1000 Jahren haben wir schon oben (S. 54 u. 55) gesprochen. Solche Ablässe, die man zumeist in alten Büchlein liest, sind mit um so mehr Vorsicht aufzunehmen, wenn sie einer Zeit zugeschrieben werden und von Päpsten herstammen sollen, die erwiesenermaßen in der Verleihung solcher Gnaden sehr sparsam waren. In dieser Beziehung ist es nützlich, hier zu bemerken, daß noch im 13. und 14. Jahrhundert die unvollkommenen Ablässe vielfach sehr gering waren, z. B. von 10, 20, 40 Tagen und dergl. So nennt Baronius (ad ann. 1177) den Ablaß von einem Jahre, welchen Papst Alexander III. verlieh, einen großen, und bemerkt, es sei überhaupt damals Gewohnheit der Päpste gewesen, nicht mehr als ein Jahr Ablaß zu gewähren, außer wenn es sich um die Theilnahme an den Kreuzzügen handelte. Der hl. Thomas v. Aquin († 1274) spricht von Ablässen von 3 und 5 Jahren, die man nur einmal (jährlich oder während einer allgemeinen Gnadenzeit) gewinnen könne (siehe oben S. 33) und von dem immerwährenden und jedesmal gewinnbaren Ablaß von 40 Tagen für den Besuch der St. Peterskirche in Rom (4. Sent. dist. 20, q. 1, a. 3, sol. 2, ad 4). Ebenso spricht Papst Nikolaus IV. in einer Bulle vom Jahre 1290 von einem Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen wie von etwas großem: nur am Weihnachtsfeste konnte man ihn gewinnen, wenn man die genannte St. Peterskirche besuchte. Durandus a S. Portiano aber, welcher um 1330 lebte, nennt gleichfalls noch den Ablaß von 20 Jahren, welchen damals der hl. Stuhl gewährte, einen bedeutenden (siehe Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, 243, und de Jubilaeo, cap. 2, § 1, n. 12).

Erst nach dem 14. Jahrhundert wurden größere unvollkommene und selbst vollkommene Ablässe häufiger bewilligt, allein viele auch später wieder aufgehoben, wie wir bereits bemerkten: dahin gehören außer den

genannten z. B. alle jene, welche vor der Bulle Pius' V. »Etsi Dominici gregis« (1567) unter der Bedingung eines zu leistenden Geldbeitrages waren gewährt worden; es sei denn, daß ein folgender Papst solche Ablässe ausdrücklich revalidirt und statt der Geldhilfe etwa ein Gebet oder ein anderes frommes Werk vorgeschrieben hätte, wie dies in manchen Fällen geschah.

Auch sonst haben die Päpste vielfach die vorgeblichen alten, aber zweifelhaften Ablässe einfach zurückgenommen und durch andere ersetzt; so z. B. die Stationsablässe (Rescr. auth. n. 313), die für das Gebet „Seele Christi, heilige mich" (weiter unten im II. Theil, I. Abschn. n. 68). Im Jahre 1775 befahl Papst Pius VI., daß zwei Denksteine beim Eingang der Kirche der hl. Praxedis in Rom entfernt würden, auf welchen ein „täglicher" Ablaß von 12000 Jahren und ebenso vielen Quadragenen nebst Nachlassung des dritten Theiles der Sünden (=Strafen) ausgesprochen war, und verlieh statt dessen einen vollkommenen Ablaß einmal jährlich für Jene, welche nach Empfang der hl. Sakramente jene Kirche besuchen würden (Rescr. auth. n. 305). — Endlich kommen jetzt noch häufig in Ablaßbreven für Kirchen, privilegirte Altäre, Bruderschaften u. s. w. bestimmte Ausdrücke (Klauseln) vor, wodurch etwa früher erlangte Ablässe als ungiltig erklärt werden; darüber ist theils schon (oben S. 56) die Rede gewesen, oder es wird später bei den einzelnen Gegenständen darüber gehandelt werden.

5. Manche Ablaßbewilligungen können *von Anfang an ungiltig* und werthlos sein; andere anfangs giltig gewesene können nach einiger Zeit *aufhören*. Gleich anfangs ungiltig wäre z. B. ein Ablaß, den ein Cardinal, Bischof oder Prälat mit Ueberschreitung der ihm hierin zustehenden Machtbefugniß (s. oben S. 37 ff.) oder auf einen Gegenstand aus leicht zerbrechlichem Stoffe (s. II. Theil, III. Abschn. allgem. Bemerk. n. 6) und dergl. gewähren würde; ja selbst ein vom Papste für alle Gläubigen bewilligter Ablaß, so lange nicht die von den Päpsten selbst dafür vorgeschriebene Bedingung (nämlich Vorlegung einer Abschrift des Verleihungsdocumentes auf dem Secretariat der hl. Ablaßcongregation) erfüllt wird; siehe S. 95; ebenso die von Ordensobern oder Erzbruderschaften mitgetheilten Ablässe, wenn nicht dabei die später (II. Theil, IV. Abschn. allgem. Bemerk. § 6) zu besprechenden Vorschriften genau beobachtet werden.

Aufhören können die Ablässe aus verschiedenen Ursachen: wenn sie von der zuständigen kirchlichen Autorität widerrufen werden; oder wenn die Zeit abgelaufen ist, für deren Dauer sie bewilligt waren (oben S. 59); desgleichen, wenn der Gegenstand (Statue, Bild, Rosenkranz, Crucifix) oder die Kirche, der Altar, der Kreuzweg zerstört wird oder zu Grunde geht, die mit Ablässen bereichert waren. Inwieweit bei solchen Fällen die Ablässe dennoch fortdauern oder wieder aufleben können, ist schon oben S. 56 ff. gesagt und wird später bei den einzelnen erwähnten Gegenständen noch näher erörtert werden.

Die nur für eine bestimmte Person bewilligten Ablässe endigen mit deren Tod; ein Rosenkranz u. dergl. verliert seine Ablässe mit dem

Tode des Eigenthümers, oder durch Verſchenken, Verkaufen, Verleihen (ſiehe II. Th. III. Abſchn. allgem. Bemerk. n. 10 ff.).

6. Wie es endlich Sache der Biſchöfe iſt, innerhalb der oben S. 98 angegebenen Grenzen die Richtigkeit dieſes oder jenes Ablaſſes oder Ablaßverzeichniſſes durch Vergleich mit den Verleihungsdocumenten oder mit einem bereits von der hl. Ablaßcongregation approbirten Verzeichniß ſicher zu ſtellen und demgemäß für ihre Diöceſen zu approbiren,[1]) — ſo gilt für alle Andern, Prieſter wie Laien, die folgende Warnung der Raccolta (S. XXX.): „Die Gläubigen werden gemahnt, recht vorſichtig zu ſein und nicht leicht ſolchen Zetteln,[2]) Büchlein mit Gebeten u. ſ. w. Glauben zu ſchenken, die mit Abläſſen ſollen bereichert worden ſein; dieſelben werden mit großer Leichtfertigkeit gedruckt und mit noch größerem Eifer verbreitet: man ſehe vielmehr wohl zu, ob dieſe Druckſachen mit der Approbation der hl. Ablaßcongr. verſehen ſind, wie ſolches im Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Inder folgenden Decrete vorgeſchrieben iſt.“ Nur beachte man, daß jetzt, nach der Erklärung der hl. Ablaßcongregation ſelbſt (v. 22. Jan. 1858: Decr. auth. n. 383), in manchen Fällen auch die biſchöfliche Druckerlaubniß genügt, wie gleichfalls oben S. 98 erklärt iſt.

Uebrigens iſt es gegenwärtig, nach Veröffentlichung der officiellen oder authentiſchen Sammlungen, von welchen oben S. 85, 3 die Rede war, bei weitem leichter als früher, ſich auf dieſem Gebiete zurecht zu finden und Klarheit zu verſchaffen.

---

[1]) Für einzelne heutzutage wohl ſeltenere Fälle gibt Papſt Benedikt XIV. in ſeinem Werke de Synodo dioecesana (l. 13, c. 18) den Biſchöfen folgenden Rath: »Si in indulgentiarum discussione, quam in sua dioecesi instituit Episcopus, aliquas repererit, quae dubiae fidei sibi videantur, non negligat easdem recensere in relatione status suae ecclesiae, una cum rationibus et argumentis, quibus in eam sententiam circa illas adducitur: quod cum ipse praestiterit, onus erit Congregationis Concilii hujusce rei notionem remittere ad alteram Congregationem Indulgentiarum . . . . Quoties autem examine facto hujusmodi delatas indulgentias apocryphas declarari contigerit, si rogetur Pontifex, ut indulgentiis apocryphis veras canonicasque indulgentias subrogare velit, et (uti sperandum est) consonum votis rescriptum obtineatur; non solum hac ratione incommodis omnibus cumulate consultum erit, sed insuper fideli populo spiritualis veraeque laetitiae occasio exhibebitur.« Ein anderer ähnlicher Rath findet ſich bei P. Theodor. a Sp. S. (de Indulg. II, 241).

[2]) Hier ſei bemerkt, daß man vielfach auf Primizbildern und ähnlichen gedruckten Zetteln falſche Ablaßangaben findet. Solche Fehler könnten doch leicht vermieden werden, wenn alle dergleichen Druckſachen, wie es Vorſchrift iſt, vorher den geiſtlichen Obern zur Einſicht und Approbation vorgelegt würden. Man glaube alſo nicht leicht ſolchen Zetteln auf ihre einfache Behauptung hin, zumal wenn der Verfaſſer ganz unbekannt iſt und nicht einmal das Datum der Ablaßverleihung oder der Name des Papſtes oder Biſchofes angegeben iſt, von dem ſie herrühren ſoll.

XVI. Kurze Wiederholung und Folgerungen.

Aus den bisherigen Erörterungen haben wir immer mehr die unermeßliche Wohlthat kennen und schätzen gelernt, welche die katholische Kirche, die Verwalterin der göttlichen Geheimnisse, die Trägerin der Schlüssel des Himmelreiches, ihren Kindern spendet, indem sie den Schatz der Ablässe erschließt. Die Ablässe sind die Frucht der Leiden und des Blutes Jesu Christi, die Frucht der Verdienste und der Schmerzen Mariens, der Buße und des Martyrthums der Heiligen. Sie reinigen unsere Seele von den Ueberbleibseln der Sünden, indem sie uns unserer Schulden vor der göttlichen Gerechtigkeit entledigen; sie nöthigen uns, fortwährend im Zustande der heiligmachenden Gnade zu leben und die Werke der christlichen Frömmigkeit, Liebe und Abtödtung zu üben; sie kürzen die Qualen des andern Lebens für uns selbst ab, oder bewahren uns ganz vor denselben; sie sind endlich für uns eines der besten Mittel, die Seelen unserer Nächsten, Freunde und Wohlthäter, die in den Flammen des Fegfeuers leiden müssen, zu trösten und ihren Eintritt in die Stätte der Erquickung, des Lichtes und des Friedens zu beschleunigen.

Wäre es also nicht eine Verkennung der Güte Gottes und der Mutterliebe der Kirche, wäre es nicht Grausamkeit gegen uns selbst und unsere theuren Angehörigen, wenn wir ein so kostbares Geschenk verschmähen wollten? Erinnern wir uns an das, was die wahren Gläubigen zu allen Zeiten gethan haben, um sich desselben theilhaftig zu machen. Die Kirchengeschichte berichtet, daß während des großen Jubiläums unter Clemens VI. am Pfingstfeste allein mehr als 800000 Pilger in Rom versammelt waren, und daß unter dem Papste Nikolaus V. der Zudrang der Gläubigen zur heiligen Stadt noch größer war.[1] Diese zahllosen und eifrigen Christen strömten von allen Seiten des Erdkreises herbei und schraken vor keinem Opfer zurück. Andererseits wissen wir, daß „mit der Verachtung der Ablässe die Spaltung der Irrlehre ihren Anfang genommen: durch die Hochschätzung derselben müssen wir also unsere unerschütterliche Anhänglichkeit an die Kirche und unsern Eifer für ihre Einheit an den Tag legen."[2]

Klagen wir aber auch nicht die Kirche wegen ihrer Freigebigkeit mit Ablässen an: denken wir vielmehr an den hohen Zweck, den sie bei der Bewilligung derselben im Auge hat, und an die heilsamen Bedingungen, welche sie zu ihrer Erlangung vorschreibt. O, daß doch alle Gläubigen eingehen möchten auf die Absichten ihrer eben so weisen als bekümmerten Mutter, der Kirche! O, daß doch alle sich bemühen möchten, die vollkommenen wie die unvollkommenen Ablässe zu gewinnen.

[1] Siehe Theodor. a Sp. S. I. pag. 45 sqq.: Pastor, Geschichte der Päpste (Freiburg), I, 323—344.

[2] Bourdaloue, Predigt bei Eröffnung des Jubiläums, am Ende des 1. Theiles.

welche die Kirche ihnen anbietet! Wie unermeßlich würden sie nicht durch ihre Gebete, ihre Kämpfe, ihre Tugenden die Ehre Gottes befördern!

Wahr ist also das Wort des hl. Ignatius: „Für alle, welche die Liebe Gottes und den Himmel suchen, sind die Ablässe ein unermeßlicher Schatz und kostbare Edelsteine."

Möge dieses Buch auch dazu beitragen, die armen Seelen zu trösten und eine große Anzahl derselben aus ihren Qualen zu befreien. „Wir vergessen zu sehr unsere lieben Verstorbenen," pflegte der h. Franz v. Sales zu sagen. Wohl üben wir gern, fügte er noch hinzu, Werke der Barmherzigkeit; aber wir bedenken nicht, daß sich in der Unterstützung dieser armen Seelen fast alle Werke der Barmherzigkeit vereint finden. Thun wir also für diese von Gott vorherbestimmten und geliebten Seelen was wir wünschen, daß man eines Tages für uns selbst thue. „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen." (Matth. 5, 7.)

Zweiter Theil.

Gebete, fromme Uebungen, Werke des Seeleneifers und der Nächstenliebe, Andachtsgegenstände, Orte, besondere Zeiten, Bruderschaften und fromme Vereine,

mit welchen Ablässe verbunden sind.

Vorbemerkung.

Nachdem wir im ersten allgemeinen Theile die dogmatischen Grundlagen des Ablasses dargelegt, dann von den heilsamen Wirkungen, den verschiedenen Arten von Ablässen und den nothwendigen Erfordernissen zur Gewinnung derselben, endlich über die hl. Ablaßcongregation und einige allgemeine Bestimmungen bezüglich der Ablaßbewilligungen gesprochen haben, kommen wir jetzt in diesem zweiten mehr praktischen und speciellen Theil zu den einzelnen Ablaßgewährungen.

Hier müssen wir natürlich zuerst jene Ablässe bringen, welche von allen Gläubigen ohne Unterschied leicht gewonnen werden können, ohne daß es nöthig wäre, sich einer Bruderschaft oder einem Vereine anzuschließen. Diese in jeder Beziehung allgemeinen Ablässe bilden den Inhalt der römischen Raccolta, wie oben (S. 86) gesagt wurde. Wir werden deßhalb, wie früher, aus diesem Werke und genau nach dessen Angaben den weitaus größten Theil, d. h. alle jene Ablässe in diesen unsern zweiten Theil aufnehmen, welche für unsere Leser irgendwie von praktischem Interesse sein können. Im Ganzen werden wir uns dabei an den Gang und die Eintheilung der Raccolta selbst halten; allein zur bessern Uebersicht gruppiren wir den Inhalt derselben (mit Beifügung vieler neuesten Verleihungen, sowie einiger nicht ganz allgemeinen und deßhalb nicht in der Raccolta enthaltenen Ablässe)[1] in folgende drei Abschnitte:

[1] Siehe S. 86 unten.

Im ersten Abschnitt bringen wir die mit Ablässen versehenen mündlichen Gebete: zuerst eine Anzahl sogen. Stoßgebete, namentlich solche, deren Ablaß man beliebig oft im Tage (toties quoties) gewinnen kann; dann längere Gebete zu den drei göttlichen Personen, der allerseligsten Jungfrau und den Heiligen, für verschiedene Stände und Anliegen, und für die Verstorbenen.

Im zweiten Abschnitt geben wir verschiedene fromme Uebungen, welche nicht bestimmte mündliche Gebete fordern; dann einige Werke des Seeleneifers und der Nächstenliebe.

Im dritten Abschnitt führen wir eine Reihe von Andachtsgegenständen, verschiedene Orte und Zeiten auf, an welche besondere sehr bekannte oder berühmte Ablässe geknüpft sind.

Dazu fügen wir schließlich einen vierten Abschnitt, welcher zuerst eine ausführliche Belehrung über die Bruderschaften im Allgemeinen, und sodann die Ablässe einer großen Zahl der verbreitetsten und populärsten Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine enthält, wovon in der Raccolta aus dem oben bemerkten Grunde nichts zu finden ist. Wir entnehmen dieselben aus den betr. officiellen oder von der hl. Ablaßcongregation selbst approbirten Documenten, welche wir jedesmal näher bezeichnen. — Als Anhang zu den Bruderschaften geben wir die Ablässe der Ordensleute und des dritten Ordens des hl. Franziskus.

Alle in den drei ersten Abschnitten dieses zweiten Theiles enthaltenen Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar, so oft wir die bezügl. Ablaßangabe der Raccolta entnahmen (s. oben S. 87); bei den nicht in der Raccolta enthaltenen, zumal bei den neuesten, und in unserm vierten Abschnitt (Bruderschaften) geben wir es stets an, wenn die Ablässe den Seelen des Fegfeuers können zugewendet werden.

I. Abſchnitt. Ablaßgebete.

A. Kurze Ablaßgebete. (Stoßgebete.)[1]

a) Solche, deren Ablaß beliebig oft im Tage (toties quoties) gewonnen werden kann.

1. Das heilige Kreuzzeichen.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes (Amen).

Am hl. Kreuzzeichen erkennt man den Chriſten; es iſt das heilige Zeichen, womit unſere Väter im Glauben nach dem Berichte Tertullians ſich vor allen ihren Handlungen bezeichneten. Es ruft uns die großen Geheimniſſe unſerer hl. Religion ins Gedächtniß, und wenn es mit Aufmerkſamkeit und Andacht gemacht wird, ſo zieht es den göttlichen Segen auf uns herab und verſcheucht die Anfechtungen der böſen Geiſter.

Abläſſe (Raccolta S. 16): 1) 50 Tage Ablaß, ſo oft man mit wenigſtens reumüthigem Herzen[2] unter obiger Anrufung das hl. Kreuzzeichen über ſich macht. Pius IX. durch Breve v. 28. Juli 1863. — 2) 100 Tage, ſo oft man reumüthig ſich mit Weihwaſſer beſprengt und zugleich das Kreuzzeichen, wie oben, macht. Pius IX., Breve vom 23. März 1866.[3]

2. Liebesakt des hl. Franz von Aſſiſi.

Deus meus et omnia! Mein Gott und Alles!

Ablaß: 50 Tage jedesmal, ſo oft man wenigſtens reumüthigen Herzens und andächtig dieſes Stoßgebet ſpricht; auch den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Reſcript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Mai 1888 (Acta S. Sed. XX, 634).

---

[1]) Man mache ſich den Gebrauch der Stoß- oder Schußgebete geläufig. Dieſe Erhebungen des Herzens, welche vom hl. Geiſte ausgehen, ſind ſehr geeignet, uns Licht, Kraft und Troſt zu verſchaffen. Man wähle vorzüglich ſolche, die mit Abläſſen bereichert ſind: dadurch können wir uns ſelbſt heiligen und abbüßen, und den armen Seelen im Fegfeuer Linderung bereiten.

[2]) Die Bedeutung dieſes bei unvollkommenen Abläſſen faſt immer wiederkehrenden Ausdruckes iſt oben S. 64 erklärt. Der Kürze halber ſagen wir dafür in Zukunft nur: reumüthigen Herzens, oder: reumüthig, welches dann immer in dem angegebenen Sinne zu verſtehen iſt.

[3]) Papſt Pius IX. verlieh dieſe Abläſſe, als ihm die zwei franzöſiſchen Werke Gaume's, „das Kreuzzeichen im 19. Jahrhundert" und „das Weihwaſſer im 19. Jahrhundert" durch eben dieſen verdienſtvollen Schriftſteller waren überreicht worden.

3. Aufopferung des kostbarsten Blutes des Erlösers.

Ewiger Vater, ich opfere dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi zur Genugthuung für meine Sünden und für die Anliegen der hl. Kirche.

Ablaß (Raccolta S. 160): 100 Tage, so oft man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Pius VII., Rescript vom 22. Sept. 1817.

4. Der katholische Gruß.

℣. Laudetur Jesus Christus — ℟. In saecula, vel: Amen.

℣. Gelobt sei Jesus Christus — ℟. In Ewigkeit, oder: Amen.

Abläße (Raccolta S. 49): 50 Tage, so oft beim gegenseitigen Grüßen der Eine sagt: Laudetur etc. (Gelobt ꝛc.), und der Andere antwortet: In saecula (in Ewigkeit) oder: Amen. (In Betreff eines vollkommenen Abl. siehe folg. n. 5.) Clemens XIII. (wie bei folg. n. 5.)

5. Anrufung des hl. Namens Jesus.

Abläße (Raccolta S. 49): 1) 25 Tage jedesmal für Alle, welche den hl. Namen Jesus andächtig anrufen. — 2) Vollkommener Ablaß in der Sterbestunde für Alle, welche im Leben sich mit dem katholischen Gruße (wie in n. 4) zu begrüßen, oder oft diesen hl. Namen anzurufen pflegten, — wenn sie alsdann wenigstens mit dem Herzen, sofern sie es mit dem Munde nicht können, den hl. Namen Jesus anrufen.

Die in n. 4 u. 5 genannten Abläße sind auch den Predigern und allen Jenen bewilligt, welche die Gläubigen ermahnen, sich in der angegebenen Weise zu begrüßen und die Namen Jesus und Maria häufig anzurufen. Clemens XIII. bestätigte durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 5. Sept. 1759 diese schon von Sixtus V. u. Benedikt XIII. gewährten Abläße (in n. 4 u. 5).

6. Lobpreisung der Namen Jesus und Maria.

℣. Gelobt sei Jesus und Maria — ℟. Heute und allezeit.

Ablaß (Raccolta S. 511): 50 Tage jedesmal für Alle, welche sich andächtig in der Weise grüßen, daß der Eine sagt: Gelobt sei Jesus und Maria, und der Andere: heute und allezeit, oder andere ähnliche Worte erwidert. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongr. v. 26. Sept. 1864. (Clemens XIII. hatte durch Bulle v. 30. Nov. 1762 diesen Ablaß den Karmeliten bewilligt, so oft sie sich nur mit den Worten begrüßten: Gelobt sei Jesus und Maria.)

7. Mein Jesus, Barmherzigkeit!

Dieses kurze Gebet gebrauchte der hl. Leonhardus a Portu Maurizio sehr häufig, zumal wenn er den Sterbenden beistand, welche nicht leicht lange Gebete verrichten können.

Ablaß (Raccolta S. 57): 100 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 24. Sept. 1846.

8. Jesu Deus meus, super omnia amo te.
Jesus, mein Gott, über alles liebe ich dich.

Ablaß (Raccolta S. 58): 50 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig selbst betet, oder Andere dazu anleitet. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript v. 7. Mai 1854.

9. Dulcissime Jesu, non sis mihi Judex, sed Salvator.
Süßester Jesus, sei mir nicht Richter, sondern Seligmacher.

Ein vom hl. Hieronymus Aemiliani, dem Stifter des Somascherordens für Pflege der Waisen und Erziehung der Jugend, vielgebrauchtes Stoßgebet.

Abläße (Raccolta S. 57): 1) 50 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch Decr. d. heil. Ablaßcongreg. v. 11. Aug. 1851. — 2) Vollkommener Ablaß für Jene, welche es ein ganzes Jahr lang wenigstens einmal im Tage reumüthig und andächtig gebetet haben: diesen vollkommnen Ablaß kann man nur einmal jährlich gewinnen, nämlich am Feste des hl. Hieronymus Aemil. (20. Juli), von der ersten Vesper angefangen, oder an einem Tage der Oktave, wenn man wahrhaft reumüthig beichtet, communicirt, eine Kirche oder öffentl. Kapelle besucht, und da eine Zeit lang nach der Meinung des hl. Vaters betet.[1]) Pius IX., Decr. derselb. Congreg. v. 29. Nov. 1853.

10. Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich immer mehr dich lieb'!

Abläße (Raccolta S. 182): 1) 300 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich, an einem beliebigen Tage, für Alle, welche die fromme Gewohnheit haben, es täglich zu beten. Bedingung.: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Rescript der heil. Ablcongr. v. 26. Nov. 1876.

(Hierher gehört ferner n. 31 S. 119.)

11. Anrufung des Namens Maria.

Ablaß (Raccolta S. 209): 25 Tage jedesmal für Alle, welche den Namen Mariä andächtig anrufen. Clemens XIII. bestätigte durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 5. Sept. 1759 diesen schon von Sixtus V. und Benedikt XIII. gewährten Ablaß.

12. Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung!

Abläße (Raccolta S. 293): 1) 300 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem belieb. Tage, für Alle, welche es einen Monat lang täglich gebetet haben. Bedingung.: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius IX., Decr. der hl. Ablaßcongr. v. 30. Sept. 1852.

[1]) So lauten gewöhnlich die Bedingungen, wenn es sich um Gewinn eines vollkommenen Ablasses handelt. Wir werden dieses in der Folge so zusammenfassen: — Bedingungen: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach Meinung des Papstes. Wenn in den Verleihungsdocumenten angegeben ist, daß man eine Zeit lang beten müsse, so fügen wir diesen Ausdruck jedesmal bei (vergl. oben S. 74, 3).

13. Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria, der Mutter Gottes.

Ablaß (Raccolta S. 329): 300 Tage jedesmal, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Breve vom 10. Sept. 1878, wodurch eine ähnliche Bewilligung Pius' VI. zurückgenommen wurde.

14. In conceptione tua,
Virgo Maria, immaculata fuisti; ora pro nobis Patrem, cujus Filium Jesum de Spiritu Sancto conceptum peperisti.

In deiner Empfängniß,
o Jungfrau Maria, bist du unbefleckt gewesen; bitte für uns den Vater, dessen Sohn Jesum, vom hl. Geiste empfangen, du geboren hast.

Ablaß (Raccolta S. 211): 100 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig betet. Pius VI. durch Rescript der hl. Ablcongr. vom 21. Nov. 1793.

15. Stoßgebete zur Erlangung eines guten Todes.

Jesus, Maria, Joseph! euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria, Joseph! stehet mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria, Joseph! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.

Ablässe (Raccolta S. 483): 1) 300 Tage jedesmal, wenn man diese 3 Gebete reumüthig und andächtig betet. — 2) 100 Tage jedesmal, wenn man nur eines davon in gleicher Weise betet. Pius VII., Decr. d. hl. Ablcongr. v. 28. April 1807.

16. Zum hl. Schutzengel.

Angele Dei, qui custos es mei, me tibi commissum pietate superna illumina, custodi, rege et guberna. Amen.[1])

Engel Gottes, der du mein Beschützer bist, erleuchte, bewahre, leite und regiere mich, der ich dir von des Höchsten Vaterliebe anvertraut bin. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 348): 1) 100 Tage, so oft man es reumüthig und andächtig betet. — 2. Vollkomm. Ablaß am Schutzengelfeste (2. October) für Jene, welche es Morgens und Abends das ganze Jahr hindurch gebetet haben. Beding.: Beicht, Commun., Kirchenbesuch mit Gebet für den Papst. Pius VI., Breve v. 2. October 1795. — Derselbe Papst verlieh durch Rescript der hl. Ablcongr. v. 11. Juni 1796: 3) Vollkomm. Ablaß in der Todesstunde für Jene, welche es im Leben oft gebetet haben, wenn sie dann würdig disponirt sind. — Pius VII. bestätigte durch Rescript der hl. Ablcongr. v. 15. Mai 1821 die vorstehenden Ab-

[1]) Dieses Gebet ist schon sehr alt, denn in einer Predigt auf den heiligen Michael gibt der hl. Vincenz Ferreri († 1419) seinen Zuhörern den Rath, täglich des Morgens und des Abends knieend folgendes Gebetlein zu verrichten: »Angele, qui meus es custos pietate superna, me tibi commissum serva (sc. a malis inclinationibus), defende (sc. a cunctis impugnationibus), guberna (sc. in bonis operationibus).« (Oper. S. Vincentii Ferrerii, Aug. Vind. 1729, pag. 236 tom. III.)

lässe und verlieh außerdem 4) Vollkomm. Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für Jene, welche dies Gebet reumüthig und andächtig an jedem Tag des Monats verrichtet haben. Beding.: Beicht, Commun., Kirchenbesuch mit andächtig. Gebet nach Meinung des Papstes.

b) Kurze Gebete (Stoßgebete), deren Ablaß man nur einmal, oder bestimmte Male im Tage gewinnen kann.

17. Das dreimal „Heilig" der Engel.

Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus exercituum: plena est terra gloria tua: Gloria Patri, gloria Filio, gloria Spiritui Sancto.

Heilig, heilig, heilig bist du Herr, Gott der Heerscharen: voll ist die Erde von deiner Herrlichkeit: Ehre dem Vater, Ehre dem Sohne, Ehre dem hl. Geiste.

Ablässe (Raccolta S. 3): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig betet. — 2) 100 Tage, dreimal täglich an den Sonntagen, am Feste der hl. Dreifaltigkeit und an den Tagen der Oktave desselben, wenn man es wie oben betet. Clemens XIV. durch Decr. der hl. Ablcongr. 6. Juni 1769. — 3) Vollkomm. Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man es einen ganzen Monat hindurch täglich betet. Beding.: Beicht, Commun., und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Clemens XIV., Decr. der heil. Ablcongr. 26. Juni 1770. — Diese Ablässe waren vorher nur den unbeschuhten Trinitariern und den Mitgliedern ihrer Bruderschaft der hl. Dreifaltigkeit (mit dem weißen Scapulier) verliehen.

18. Dreimal: Ehre sei dem Vater u. s. w.[1])

Ablässe (Raccolta S. 9): 100 Tage, dreimal täglich, nämlich Morgens, Mittags und Abends, wenn man diese Lobsprüche betet, um der hl. Dreifaltigkeit zu danken für die erhabenen, der allersel. Jungfrau vorzüglich bei ihrer glorreichen Himmelfahrt verliehenen Vorzüge. — 2) Vollkomm. Ablaß, einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man einen ganzen Monat hindurch beharrlich diese Andacht täglich zu den drei verschiedenen Zeiten geübt hat. Beding.: Beicht, Commun., Gebet für die Anliegen der Kirche und nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Decr. der hl. Ablaßcongr. vom 11. Juli 1815.

19. Gebet zur allerheil. Dreifaltigkeit.

Omnipotentia Patris, adjuva fragilitatem meam et e pro-

O Allmacht des Vaters, unterstütze meine Schwachheit und er-

[1]) Der Lobspruch Ehre sei dem Vater u. s. w. galt von jeher als eines der erhabensten und wesentlichsten Gebete. Vergl. Cornelius a Lapide zu Matth. 6. 9. und Joh. 17. 5. — Von der heil. Maria Franzisca von den 5 Wunden wird in ihrer Lebensbeschreibung erzählt, daß sie zu dem Geheimnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit eine solche Verehrung hatte, daß sie nie eine Gebetsübung zu beginnen pflegte, ohne zuvor mit der größten Ehrerbietung und der tiefsten Verneigung des Hauptes ein „Ehre sei dem Vater u. s. w." zu sprechen; und diese tiefe Verbeugung wollte sie auch von Denjenigen beobachtet wissen, welche mit ihr beteten.

fundo miseriae eripe me. Sapientia Filii, dirige cogitationes, verba et actiones meas omnes. Amor Spiritus Sancti, esto cunctarum animae meae operationum principium, quo jugiter sint divino beneplacito conformes.

rette mich aus der Tiefe meines Elendes. O Weisheit des Sohnes, leite alle meine Gedanken, Worte und Werke. O Liebe des heiligen Geistes, sei du der Anfang aller Handlungen meiner Seele, damit sie allezeit deinem göttlichen Wohlgefallen entsprechen.

Ablaß: 200 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet wenigstens reumüthig und andächtig spricht; den armen Seelen zuwendbar.[1]) Alle früher von einzelnen Bischöfen dafür bewilligten Ablässe sind widerrufen. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 15. März 1890.

20. Stoßgebet des hl. Ignatius von Loyola.

O mein Gott, gib, daß ich dich liebe, und der einzige Lohn für meine Liebe sei, daß ich dich immer mehr liebe.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche reumüthig und andächtig dieses Gebet sprechen; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.[1]) Leo XIII., Resc. der hl. Ablaßcongregation v. 15. März 1890 (Acta S. Sed. XXII, 565).

21. Akt der Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes.

Fiat, laudetur atque in aeternum superexaltetur justissima, altissima et amabilissima voluntas Dei in omnibus.

Es geschehe, werde gelobt und in Ewigkeit hochgepriesen der gerechteste, höchste und liebenswürdigste Wille Gottes in Allem.

Ablässe (Raccolta S. 20): 1) 100 Tage, einmal täglich, für das reumüthige und andächtige Beten desselben. — 2) Vollkomm. Ablaß, einmal im Jahre an einem belieb. Tage, wenn man es täglich gebetet hat. Beding.: Beicht, Commun., und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — 3) Vollkomm. Ablaß in der Todesstunde für Jene, welche es häufig im Leben beteten, wenn sie würdig vorbereitet den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand hinnehmen. Pius VII. durch Decr. der hl. Ablcongr. v. 19. Mai 1818.

22. Auszug aus dem Gebet, welches der hl. Thomas von Aquin täglich vor einem Bildniß Jesu Christi zu verrichten pflegte.

Concede mihi, misericors Deus, quae tibi placita sunt, ardenter concupiscere, prudenter investigare, veraciter agnoscere et perfecte adimplere ad laudem et gloriam nominis tui. Amen.

Verleihe mir, barmherziger Gott, das, was dir wohlgefällig ist, mit Eifer zu erstreben, mit Klugheit zu erforschen, in Wahrheit zu erkennen und vollkommen zu erfüllen zum Lob und zur Ehre deines Namens. Amen.

[1]) Warum diese Zuwendbarkeit nur bei den neuesten Verleihungen hervorgehoben wird, siehe S. 110.

Ablaß (Raccolta S. 63): 300 Tage, wenn man es vor dem Studium oder der Lektion reumüthig und andächtig betet. Leo XIII., Rescript der hl. Ablcongr. v. 21. Juni 1879.

23. Jesu fili David, miserere mei. **Jesu, Sohn Davids, erbarme dich meiner** (Luk. 18, 38).

Ablaß (Raccolta S. 71): 100 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII., Rescr. der hl. Ablcongr. vom 27. Febr. 1886.

24. Lob und Dank sei jetzt und ohne End, dem heiligsten und göttlichsten Sakrament!

Ablässe (Raccolta S. 89): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig betet. — 2) 100 Tage, dreimal täglich an allen Donnerstagen und an allen Tagen der Frohnleichnamsoktave, wenn es wie oben gebetet wird. — 3) Vollkomm. Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tag für Jene, welche es täglich einen Monat lang gebetet haben. Beding.: Beicht, Communion, Gebet für die heil. Kirche u. s. w. Pius VI. durch Rescript der Secretarie der Memorialen v. 24. Mai 1776. — Pius VII. bestätigte diese Ablässe durch Decret der hl. Ablcongr. vom 30. Juni 1818 und bewilligte außerdem 4) Ablaß von 100 Tagen jedesmal für Jene, welche reumüthig und andächtig jenes Stoßgebet sprechen beim Läuten der Glocke zum Zeichen des sakramentalen Segens in den Kirchen, oder zur Meldung der Stunden bei öffentlicher Aussetzung des Allerheiligsten. — Derselbe Papst gewährte noch durch Decr. derselben Congreg. vom 7. December 1819 5) 100 Tage Ablaß, einmal in jeder hl. Messe, Denjenigen, welche obiges Stoßgebet zur Zeit der Erhebung beider hl. Gestalten (bei der Wandlung) reumüthig und andächtig sprechen.

25. Begrüßung des hl. Kreuzes

(geübt vom hl. Thomas von Aquin).

Crux mihi certa salus.	Das Kreuz ist mein sicheres Heil.
Crux est, quam semper adoro.	Das Kreuz ist's, das ich allzeit anbete.
Crux Domini mecum.	Das Kreuz des Herrn mit mir.
Crux mihi refugium.	Das Kreuz ist meine Zuflucht.

Ablaß (Raccolta S. 142): 300 Tage, einmal täglich, wenn man diese Begrüßungen, welche der engl. Lehrer, der hl. Thomas, in Kreuzesform ausdrückte,[1]) reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript vom 21. Januar 1874.

---

[1]) Von dem hl. Thomas von Aquin ist bekannt, daß er immer gegen das hl. Kreuz eine ausgesprochen tiefe Verehrung und Andacht hegte. Das Kreuz war ihm der höchste Ruhm. Als er im Jahre 1256 auf den Wunsch des Papstes Alexander IV. von Paris nach Anagni berufen wurde, zeichnete er daselbst in seinem Ordenshause auf eine Wand mit kräftig in die Mauer eingedrückten Linien ein Kreuz, das man noch jetzt sieht. Zu dasselbe schrieb er das oben stehende lateinische Distichon, welches schon vor dem elften Jahrhunderte bekannt war, mit großen Buchstaben ein. So andächtig der Sinn dieser vier Schußgebete ist, so sinnig ausgedacht ist die Art und Weise, wie der englische Lehrer diese Worte innerhalb des Kreuzes disponirt hat; denn von dem Buchstaben C, der in der Mitte steht, ausgehend, bilden die auf dem Balken des Kreuzes stehenden Buch-

26. Adoramus te, Sanctissime Domine Jesu Christe, benedicimus tibi, quia per sanctam Crucem tuam redemisti mundum.

Wir beten dich an, o heiligster Herr Jesu Christe, wir benedeien dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst.

Ablaß (Raccolta S. 143): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII., Rescript der hl. Ablcongr. vom 4. März 1882.

27. Aufopferung an das heiligste Herz Jesu.

Um dir dankbar zu sein und meine Untreuen wieder gut zu machen, schenke ich N. N. dir, o mein liebenswürdiger Jesu, mein Herz und weihe mich dir gänzlich; auch nehme ich mir mit deiner Hilfe vor, nicht mehr zu sündigen.

Ablässe (Raccolta S. 168): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig vor einem Herz-Jesu-Bilde spricht. — 2) Vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tage jeden Monats, wenn man es jenen Monat hindurch reumüthig und andächtig vor einem Herz-Jesu-Bilde betet. Beding.: Beicht, Communion und andächtiges Gebet für die Wohlfahrt der hl. Kirche und nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen, 9. Juni 1807.

28. Geliebt sei überall das heiligste Herz Jesu.

Ablaß (Raccolta S. 180): 100 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch eigenhänd. Rescript v. 23. Sept. 1860.

29. Jesu mitis et humilis corde, fac cor meum, sicut cor tuum. **Jesu, sanftmüthig und demüthig von Herzen, mache mein Herz deinem Herzen gleich.**

Ablaß (Raccolta S. 181): 300 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript v. 25. Januar 1868.

30. Gelobt, angebetet, geliebt und dankbar verehrt sei jeden Augenblick **das Herz Jesu im heil. Sakrament,** in allen Tabernakeln der Welt bis zur Vollendung der Zeiten. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 181): 100 Tage, einmal im Tage, für Alle, welche es reumüthig und andächtig beten. Pius IX. durch eigenhänd. Rescr. v. 29. Februar 1868.

---

staben nach aufwärts die Anmuthung: Crux mihi certa salus; nach abwärts: Crux est, quam semper adoro; auf dem linken Kreuzesarme: Crux Domini mecum; und auf dem rechten: Crux mihi refugium. Dieses Kreuzzeichen hat sich von Anagni aus unter dem Namen Crux angelica, Kreuz des engl. Lehrers, in der ganzen katholischen Welt verbreitet, und die Anmuthungen, die damit verbunden sind, haben vielen Gläubigen, welche sie häufig gebrauchten, vom Himmel auffallende Gnaden erwirkt.

31. Dulce Cor Jesu, sis amor meus! — **Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe!**

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, welche diese Anrufung reumüthig und andächtig sprechen; den Verstorbenen zuwendbar.

Schon durch das Rescript der heil. Congregation der Propaganda v. 13. Mai 1875 hatte Papst Pius IX. dreihundert Tage Ablaß allen Gläubigen bewilligt, so oft sie dieses Stoßgebet sprechen.[1] Da sich aber gewichtige Zweifel erhoben sowohl über die vorgeschriebene Präsentation dieser Bewilligung auf der Sekretarie der hl. Ablaßcongregation (vergl. oben S. 95, XIV. 1), als auch über die Ausdrücke und die Ausdehnung der Bewilligung selbst, — Zweifel, die mehrfach in öffentlichen Blättern besprochen wurden, — so war ein neuer Recurs an S. Heiligkeit Papst Leo XIII. nothwendig. Der hl. Vater hat nun in den Audienzen vom 13. März 1890 und vom 18. Juni 1892 den Ablaß von 300 Tagen wiederum, so weit es nöthig war, bewilligt, aber zugleich wiederholt bestimmt, daß man ihn nur einmal im Tage gewinnen könne.

32. Anrufung Mariä in Versuchungen.

O Domina mea! o Mater mea, memento, me esse tuum. Serva me, defende me, ut rem ac possessionem tuam.

O meine Herrin, o meine Mutter, gedenke, daß ich dein bin. Bewahre mich, beschütze mich wie dein Gut und dein Eigenthum.

Ablaß (Raccolta S. 292): 40 Tage, so oft man sie in Versuchungen reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 5. Aug. 1851.

33. Dir, o jungfräuliche Mutter, die du niemals mit der Makel einer Schuld, weder mit persönlicher, noch mit der Erbsünde befleckt warst, empfehle und vertraue ich die Reinheit meines Herzens an.

Ablaß (Raccolta S. 296): 100 Tage, einmal täglich, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Pius IX. durch Rescript der hl. Congreg. der Propaganda vom 26. Nov. 1854.

34. O Maria, die du ohne Makel in die Welt eingetreten bist, ach, erlange mir von Gott, daß ich ohne Schuld aus ihr scheiden könne.

Ablaß (Raccolta S. 309): 100 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch Rescr. der Secretarie der Breven v. 27. März 1863.

35. O Maria, ohne Sünde empfangen, bitte für uns, die wir zu dir unsere Zuflucht nehmen.

Ablaß (Raccolta S. 331): 100 Tage, einmal täglich, wenn man diese Anrufung reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. Rescr. der hl. Ablaßcongr. v. 15. März 1884.

36. O Maria, Mutter Gottes und Mutter der Barmherzigkeit, bitte für uns und für die Dahingeschiedenen.

Ablaß (Raccolta S. 330): 100 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Rescr. des Cardinal-Vicars vom 15. December 1883.

[1] Siehe »Acta S. Sedis circa piam christianorum foederationem . . . . sub titulo Apostolatus Orationis institutam«, Tolosae edit. altera. p. 28 et 29.

37. O heiliger Joseph, Vorbild und Patron der Verehrer des heiligen Herzens Jesu, bitte für uns.

Ablaß: 100 Tage, einmal im Tag, wenn man diese Anrufung reumüthig und andächtig spricht; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 19. Decbr. 1891. (Der von P. Pius IX. am 3. Juni 1874 für das Stoßgebet: Hl. Joseph, Freund des hl. Herzens, b. f. uns, bewilligte Ablaß ist damit zurückgenommen.)

38. Fac nos innocuam, Joseph, decurrere vitam
Sitque tuo semper tuta patrocinio.

Mach', Joseph, schuldlos uns durch's Leben gehn,
Und laß durch deinen Schutz uns stets gesichert stehn.

Ablaß (Raccolta S. 370): 300 Tage, einmal im Tag, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII., Rescr. der hl. Ablcongr. vom 18. März 1882.

39. Gebet zum hl. Joseph (vom hl. Bernhardin von Siena).

Memento nostri, beate Joseph; et tuae orationis suffragio apud tuum putativum Filium intercede; sed et beatissimam Virginem sponsam tuam nobis propitiam redde, quae Mater est Ejus, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat per infinita saecula saeculorum. Amen.

Gedenke unser, o heil. Joseph, und sei durch deine mächtige Fürbitte unser Vermittler bei deinem Pflegesohne; erwirb uns auch die Huld der allerseligsten Jungfrau, deiner Braut, welche die Mutter Desjenigen ist, der mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 14. December 1889 (Acta S. Sed. XXII, 566).

40. Gebet zum hl. Thomas von Aquin.

O sancte Thoma, scholarum patrone, fidem invictam, caritatem fervidam, vitam castissimam, scientiam veram a Deo nobis obtine, per ChristumDom. nostrum. Amen.

O heiliger Thomas, Patron der christlichen Schulen, erlange uns von Gott einen unbesiegbaren Glauben, eifrige Liebe, ein ganz reines Leben und die wahre Wissenschaft, durch Christum unsern Herrn. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, für alle Christgläubigen, welche vorstehendes Gebet entweder gemeinsam und öffentlich oder privatim vor dem Unterricht oder dem Studium reumüthig und andächtig in was immer für einer Sprache verrichten; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 14. December 1889.

41. Katholisches Bündniß zu beständiger Fürbitte für die armen Seelen.

Zu diesem katholischen Bündniß, welches einige fromme Römer in Anregung brachten, gehören ohne weiteres alle Gläubigen, welche für die Seelen des Feg

seuers täglich dreimal beten: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen, — Laß' sie ruhen in Frieden, Amen.[1])

Ablaß Raccolta S. 164): 200 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen, welche reumüthig und andächtig diese Bitten verrichten. Leo XIII. durch Rescr. der hl. Ablcongr. vom 19. August 1880.

B. Verschiedene längere Ablaßgebete.

I. Zur allerheiligsten Dreifaltigkeit, zu Gott oder Gott dem Vater.

42. Drei Aufopferungs- und Dankgebete.

I. Opfern wir der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für das kostbarste Blut, das er für uns im Oelgarten vergossen hat, und bitten wir durch seine Verdienste die göttliche Majestät, uns unsere Sünden zu verzeihen.

Vater unser, . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

II. Opfern wir der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für den kostbarsten Tod, den er für uns am Kreuze erduldet hat, und bitten wir durch seine Verdienste die göttliche Majestät, uns die für unsere Sünden verdienten Strafen nachzulassen.

Vater unser, . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

III. Opfern wir der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für seine unaussprechliche Liebe, mit welcher er vom Himmel auf die Erde herabstieg, um unsere menschliche Natur anzunehmen und für uns am Kreuze zu leiden und zu sterben; und bitten wir durch diese seine Verdienste die göttliche Majestät, unsere Seelen in die himmlische Herrlichkeit nach unserem Tode einzuführen.

Vater unser, . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

Ablässe (Raccolta S. 15): 1) 100 Tage jedes Mal, da man diese Gebete reumüthig und andächtig verrichtet zur Erlangung eines guten Todes. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich, an einem beliebigen Tage am Ende des Monates, wenn man sie einen Monat lang täglich gebetet hat. Beding.: Beicht, Communion, Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII. durch eigenhänd. Rescript v. 21. October 1823, u. Pius IX., Rescript der hl. Ablcongr. v. 18. Juni 1876.

43. Drei andere Aufopferungsgebete.

I. Ewiger Vater, ich opfere dir das kostbarste Blut Jesu Christi auf in Vereinigung mit der heiligsten unbefleckten Jungfrau, mit allen

[1]) Die Raccolta sagt nur, dreimal Requiem aeternam etc. — Da es zweifelhaft war, ob die letzten Worte: Laß sie ruhen in Frieden, Amen — noch jedesmal beizufügen seien, hat der hl. Vater, von seinem Uditore hierüber befragt, laut Schreiben des letzteren v. 17. Decbr. 1886 ausdrücklich erklärt, daß auch jene letzteren Worte jedesmal hinzugefügt werden müssen.

Seligen des Himmels und allen Auserwählten auf Erden, zum Danke für die Gnaden und Vorzüge, mit welchen du Maria als deine gehorsamste Tochter bereichert hast, und ganz besonders für ihre unbefleckte Empfängniß. Ich opfere dir auch dieses kostbare Blut auf für die Bekehrung der armen Sünder, für die Ausbreitung und Erhöhung der heil. Kirche, für die Erhaltung und Wohlfahrt des heil. Vaters, des Papstes und nach seinen Absichten.

Ehre sei dem Vater u. s. w.

II. Ewiges, fleischgewordenes Wort, dir opfere ich dein kostbarstes Blut auf in Vereinigung mit der heiligsten unbefleckten Jungfrau, mit allen Seligen des Himmels und allen Auserwählten auf Erden, zum Danke für die Gnaden und Vorzüge, mit welchen du Maria als deine liebevollste Mutter bereichert hast, und namentlich für ihre unbefleckte Empfängniß. Ich opfere dir auch dieses kostbare Blut auf für die Bekehrung der armen Sünder, für die Ausbreitung und Erhöhung der heiligen Kirche, für die Erhaltung und Wohlfahrt des heiligen Vaters, des Papstes und nach seinen Absichten.

Ehre sei dem Vater u. s. w.

III. Ewiger heiliger Geist, ich opfere dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi in Vereinigung mit der heiligsten unbefleckten Jungfrau, mit allen Seligen des Himmels und mit allen Auserwählten auf Erden, zum Dank für die Gnaden und Vorzüge, mit welchen du Maria als deine getreueste Braut bereichert hast, und ganz besonders für ihre unbefleckte Empfängniß. Ich opfere dir auch dieses kostbare Blut auf für die Bekehrung der armen Sünder, für die Ausbreitung und Erhöhung der hl. Kirche, für die Erhaltung und Wohlfahrt des hl. Vaters, des Papstes und nach seinen Absichten.

Ehre sei dem Vater u. s. w.

Gebet zur allerseligsten Jungfrau. Unbefleckte Mutter Gottes, heiligste Jungfrau Maria, durch die Liebe, welche du zu Gott trägst, und durch die Dankbarkeit, die du gegen ihn hegest für so viele Gnaden und Vorzüge, mit welchen du von ihm bist bereichert worden, zumal für die ganz einzige Auszeichnung deiner unbefleckten Empfängniß, und durch die unendlichen Verdienste Jesu Christi, deines göttlichen Sohnes und meines Herrn, bitte und beschwöre ich dich, erlange mir doch eine recht vollkommene und beharrliche Andacht zu dir und das volle Vertrauen, durch deine mächtigste Fürbitte alle Gnaden zu erhalten, um welche ich flehe. Schon jetzt ganz sicher darüber, dieselben von deiner mütterlichen Güte zu erlangen, verehre ich dich mit einem von Jubel und Dankbarkeit erfüllten Herzen und wiederhole den Gruß, den der hl. Erzengel Gabriel an dich richtete: Gegrüßet seist du . . .

Ablässe (Raccolta S. 505.: 1) 300 Tage, so oft man reumüthig und andächtig diese Gebete spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tag für Jene, welche sie, wie oben gesagt, einen ganzen Monat lang täglich gebetet haben. Beding.: Beicht,

Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript vom 18. Juni 1854.

Siehe oben kurze Gebete zur allerhl. Dreifaltigkeit, S. 111, n. 1, S. 115 n. 17, 18 u. S. 116, n. 19. — S. ferner unten im II. Abschnitt die 3- oder 9tägige Andacht, und die fromme Uebung in der Neujahrsnacht. — Das Scapulier von der hl. Dreifaltigkeit im IV. Abschnitt bei der Bruderschaft dieses Namens (n. 1).

44. Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Uebung des Glaubens. Ich glaube fest, weil Gott, die untrügliche Wahrheit, es so der heiligen katholischen Kirche geoffenbart hat, und durch sie es auch uns offenbart, daß ein einziger Gott ist, in drei göttlichen, gleichen und unterschiedenen Personen, welche Vater, Sohn und heiliger Geist heißen: daß der Sohn Gottes Mensch geworden ist, indem er durch die Wirkung des heiligen Geistes in dem Schoße der allerreinsten Jungfrau Maria Fleisch und eine menschliche Seele annahm: daß er für uns am Kreuze gestorben, wieder auferstanden und in den Himmel aufgefahren ist, von dannen er kommen wird am Ende der Welt, zu richten alle Lebendigen und Todten, um den Guten für immer den Himmel zu verleihen, die Bösen aber für immer in die Hölle zu verstoßen; ich glaube ferner aus demselben Beweggrunde alles Dasjenige, was dieselbe heilige Kirche glaubt und lehrt.

Uebung der Hoffnung. Mein Gott, weil du allmächtig und unendlich gütig und barmherzig bist, hoffe ich, daß du mir durch die Verdienste des Leidens und Sterbens Jesu Christi, unseres Heilandes, das ewige Leben geben wirst, welches du, der Allertreueste, Denen versprochen hast, welche in ihren Werken als gute Christen sich erweisen werden, wie ich es mit deinem heiligen Beistande zu thun mir vornehme.

Uebung der Liebe. Mein Gott, weil du das höchste und vollkommenste Gut bist, so liebe ich dich von ganzem Herzen und über Alles und bin bereit, eher alles Andere zu verlieren, als dich zu beleidigen: und weil ich dich liebe, so liebe ich auch den Nächsten, und will ihn lieben, wie mich selbst.

Um die Gläubigen zur häufigen Uebung dieser so nützlichen, ja zum ewigen Heile nothwendigen Akte anzueifern, verliehen die Päpste folgende

Ablässe (Raccolta S. 19): 1) Vollkommenen Ablaß einmal im Monat, an einem beliebigen Tage, wenn man einen ganzen Monat lang die obigen Akte andächtig und von Herzen erweckt hat. Beding.: Beichte, Communion, Gebet für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren und für die Erhöhung der hl. Kirche.[1]) Benedikt XIII. am 15. Januar 1728 und Benedikt XIV.

[1]) Diese sind gewöhnlich die Meinungen, welche die Päpste bei den Gebeten haben, die sie zumal zur Gewinnung vollkommener Ablässe vorzuschreiben pflegen; es ist jedoch, wie oben (S. 75, 8) gesagt, nicht erforderlich, an alle diese Meinungen sich zu erinnern. Wir werden deßhalb in der Folge die obengenannten in den Worten zusammenfassen: Gebete nach den gewöhnlichen Meinungen, oder: nach Meinung des Papstes.

durch Decr. der hl. Ablcongr. v. 28. Januar 1756. — 2) Vollkomm. Ablaß in der Todesstunde. Benedikt XIV., wie oben. — 3) 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß jedesmal, wenn man sie andächtig und von Herzen betet. Benedikt XIV. wie oben. (Benedikt XIII. hatte diesen Ablaß nur für einmal täglich verliehen.)

Außerdem erklärte P. Benedikt XIV., daß diese Abläße nicht an bestimmte Worte geknüpft sind, sondern daß Jeder beim Recitiren dieser Akte irgend welche Formel gebrauchen kann, wenn nur die besonderen Beweggründe der einzelnen göttlichen Tugenden darin ausgedrückt sind.[1])

45. Akt des Glaubens

an die Vorzüge Mariä und die Unfehlbarkeit des Papstes.

O mi Deus! credo in te, credo omnia, quae tu revelasti, et quae sancta Ecclesia catholica credenda proponit. Credo imprimis, beatissimam Virginem Mariam vere esse Dei Genitricem; credo firmiter et indubitanter, eam esse simul Matrem et Virginem, et liberam ab omni etiam minimo peccato actuali; item firmiter et indubitanter credo, Mariam in primo instanti suae conceptionis fuisse singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu, Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem. Item firmiter et indubitanter credo, Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro sua suprema et apostolica auctoritate doctrinam de fide et moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in Beato Petro promissam, ea in-

O mein Gott! ich glaube an dich, ich glaube Alles, was du geoffenbaret hast, und was die heilige, katholische Kirche zu glauben vorstellt. Ich glaube insbesondere, daß Maria, die seligste Jungfrau, wahrhaft Gottesgebärerin ist: ich glaube fest und unbezweifelt, daß sie Mutter und Jungfrau zugleich ist, und frei von jeder auch der kleinsten wirklichen Sünde. Ebenso glaube ich fest und zweifellos, daß Maria im ersten Augenblicke ihrer Empfängniß durch besondere Gnade und Bevorzugung von Seite des allmächtigen Gottes im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, unversehrt von jeder Makel der Erbsünde bewahrt worden ist. Auch glaube ich fest und unbezweifelt, daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhl herab spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten und apostolischen Gewalt entscheidet, daß eine den Glauben und die Sitten betreffende Lehre von der ganzen Kirche festzuhalten sei, vermöge des göttlichen, im hl. Petrus ihm verheißenen Beistandes,

[1]) Mit der bloß innerlichen Erweckung jener Akte könnte man demnach jetzt nicht mehr die obigen Abläße gewinnen. Nach der ersten Concession Benedikts XIII., wie sie in dem Reicript der hl. Ablaßcongr. v. 30. Juli 1735 (Rescr. auth. n. 105) angeführt wird, waren sie auch für die bloß innerlichen Akte bewilligt. Vergl. oben S. 72, § 6, 2.

fallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definiendo de fide vel moribus instructam esse voluit: ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse. Haec omnia credo, quia sancta tua Ecclesia, quae est columna et fundamentum veritatis, quae numquam erravit nec umquam errare potest, haec credenda proponit.

jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Entscheidungen über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte; und daß deßhalb solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selber, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. Dieses Alles glaube ich, weil deine hl. Kirche, welche die Säule und Grundveste der Wahrheit ist, die niemals geirrt hat und niemals irren kann, dieses zu glauben vorstellt.

Ablaß (Raccolta S. 35): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diesen Glaubensakt reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch Rescript der hl. Congreg. der außerordentl. kirchl. Angelegenheiten vom 10. Januar 1871.

46. Gebet und Aufopferung zu Anfang des Tages und zur Zeit der heiligen Messe.

1. Gebet zu Anfang des Tages. Herr, allmächtiger Gott, sieh mich vor dir niedergeworfen, um deine göttliche Majestät im Namen aller Geschöpfe zu versöhnen und zu verehren. Wie soll aber ich, selbst ein Armseliger, ein Sünder, dies vermögen? Und doch, ich kann es, ich will es; denn ich weiß, daß du dich rühmst, Vater der Erbarmungen genannt zu werden, und daß du aus Liebe zu uns deinen eingebornen Sohn selbst hingegeben hast, der sich am Kreuze für uns geopfert hat, und unabläßig auf unsern Altären das Opfer seiner selbst für uns erneuert. Zwar bin ich ein Sünder, aber ein reuiger Sünder, zwar ein Armseliger, aber reich in Jesus Christus: darum stelle ich mich dir vor und opfere dir mit der Liebesgluth der Engel und aller Heiligen, und mit den Anmuthungen des unbefleckten Herzens Mariä im Namen aller Geschöpfe die hl. Messen auf, welche gegenwärtig gefeiert werden, zugleich mit allen Messen, die bereits gefeiert worden sind, und bis zum Ende der Welt gefeiert werden. Ich mache ferner die Meinung, diese Aufopferung in jedem Augenblicke dieses Tages und meines ganzen Lebens zu erneuern, um deiner unendlichen Majestät eine deiner würdige Ehre und Verherrlichung zu erweisen; um deinen Unwillen zu besänftigen und deiner Gerechtigkeit genugzuthun für unsere so vielen Sünden; um dir einen deinen Wohlthaten entsprechenden Dank zu erstatten, und um deine Erbarmungen herabzuflehen über mich und alle Sünder, über alle lebenden und abgestorbenen Gläubigen, über die ganze Kirche und vorzüglich über ihr sichtbares Oberhaupt, den heiligen Vater in Rom, und endlich auch über alle Unglücklichen, die in der Spaltung, in der Irrlehre und im Unglauben dahinleben, damit sie sich bekehren, und damit auch sie gerettet werden.

2. Aufopferung zur Zeit der hl. Messe. Ewiger Vater, ich bringe dir dar das Opfer seiner selbst, das dein geliebter Sohn Jesus am Kreuze dargebracht hat und jetzt auf diesem Altare erneuert. Ich opfere es dir auf im Namen aller Geschöpfe, zugleich mit den hl. Messen, welche in der ganzen Welt bereits gefeiert worden sind, und noch werden gefeiert werden, um dich anzubeten und dir jene Ehre zu bezeigen, die dir gebührt; um dir den schuldigen Dank zu erstatten für deine unzähligen Wohlthaten; um deinen Zorn zu besänftigen, den wir durch unsere so zahlreichen Sünden erregt und entzündet haben, und um dir dafür gebührende Genugthuung zu leisten, wie auch um deine Barmherzigkeit anzurufen für mich, für die Kirche, für die ganze Welt und für die gebenedeiten Seelen im Fegfeuer.

Ablässe (Raccolta S. 31): 1) 3 Jahre für jedes der beiden Gebete, einmal im Tage, wenn man sie reumüthig und andächtig betet, und zwar das erste am Anfang des Tages, das zweite zur Zeit der hl. Messe. — 2) Vollkommener Ablaß, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche beide einen Monat lang jeden Tag zu den angegebenen Zeiten gebetet haben. Beding.: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius IX. durch Rescript der Secretarie der Breven vom 11. April 1860.

Obschon die obige Aufopferung (auch für Priester sehr passend) von allen Gläubigen zur Zeit der hl. Messe zu verrichten ist, so hat doch die heil. Ablaßcongregation auf besondere Anfrage durch Rescript vom 5. Mai 1890 erklärt, daß auch die Priester diese Ablässe gewinnen können, wenn sie diese Aufopferung unmittelbar vor der hl. Messe, während sie sich auf dieselbe vorbereiten, andächtig sprechen.

47. Aufopferungsgebet.

Ewiger Vater, dir opfern wir auf das Blut, das Leiden und den Tod Jesu Christi, die Schmerzen der allerseligsten Jungfrau Maria und des hl. Joseph zur Genugthuung für unsere Sünden, zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer, für die Nöthen der heiligen Mutter, der Kirche, und für die Bekehrung der Sünder.

Ablaß (Raccolta S. 32): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diesen Aufopferungsakt reumüthig und andächtig betet. Pius IX. durch eigenhänd. Rescript vom 30. April 1860.

48. Akt der Aufopferung,

jeden Morgen zu verrichten.

Mein ewiger Gott, hier liege ich vor deiner unendlichen Majestät auf den Knieen, und opfere dir, indem ich dich demüthig anbete, alle meine Gedanken, Worte und Werke des heutigen Tages auf, und mache die Meinung, Alles aus Liebe zu dir, zu deiner Ehre zu thun, um deinen göttlichen Willen zu erfüllen, um dir zu dienen, dich zu loben und zu benedeien, um in den Geheimnissen unseres hl. Glaubens erleuchtet zu werden, um mein Seelenheil sicher zu stellen und auf deine Barmherzigkeit zu hoffen, um deiner göttlichen Gerechtigkeit Genug-

thuung zu leisten für meine so vielen und so schweren Sünden, um den armen Seelen im Fegfeuer Erleichterung zu verschaffen, und um allen Sündern die Gnade einer wahren Bekehrung zu erbitten. Mit einem Worte: ich mache die Meinung, Alles in Vereinigung mit jenen reinsten Absichten zu thun, welche während ihres Lebens Jesus und Maria und alle Heiligen des Himmels hatten, und die alle Gerechten auf Erden haben; und ich wollte, daß ich diese Meinung mit meinem eigenen Blute unterschreiben und so oft in jedem Augenblicke wiederholen könnte, als es Augenblicke in der ganzen Ewigkeit gibt!

Nimm, o mein lieber Gott, diese meine gute Gesinnung gnädig auf, und gib mir deinen heiligen Segen mit der wirksamen Gnade, während der ganzen Zeit meines Lebens keine Todsünde mehr zu begehen, und ganz besonders nicht an diesem Tage, an welchem ich wünsche und die Meinung habe, alle Ablässe zu gewinnen, die ich nur immer gewinnen kann, und allen heiligen Meßopfern beizuwohnen, die heute auf der ganzen weiten Welt werden gefeiert werden: ich opfere sie alle auf zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer, damit sie von jenen Peinen befreit werden mögen. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 34): 1) 100 Tage, einmal täglich, wenn man diesen Akt reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkomm. Ablaß, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man ihn einen ganzen Monat lang jeden Tag in besagter Weise gebetet hat. Beding.: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius IX., Breve v. 6. Sept. 1867.

49. Aufopferungsgebet

aus dem Exercitienbüchlein des hl. Ignatius von Loyola.

Suscipe, Domine, universam meam libertatem. Accipe memoriam, intellectum atque voluntatem omnem. Quidquid habeo vel possideo, mihi largitus es: id tibi totum restituo ac tuae prorsus voluntati trado gubernandum. Amorem tui solum cum gratia tua mihi dones et dives sum satis, nec aliud quidquam ultra posco.

Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit. Nimm mein Gedächtniß, meinen Verstand und all' meinen Willen. Was immer ich habe oder besitze, hast du mir geschenkt; das Alles stelle ich dir zurück und überlasse es ganz der Leitung deines hl. Willens. Nur deine Liebe und deine Gnade gib mir; dann bin ich reich genug und verlange weiter nichts mehr.

Ablaß (Raccolta S. 37): 300 Tage, einmal im Tage für Alle, welche es reumüthig und andächtig beten. Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 26. Mai 1883.

50. Das Gebet: Pietate tua etc.

Pietate tua, quaesumus, Domine, nostrorum solve vincula peccatorum, et intercedente beata semperque Virgine Dei Genitrice Maria cum beato Joseph ac beatis Apostolis tuis

Wir bitten dich, o Herr, du wollest in deiner Güte die Banden unserer Sünden lösen und auf die Fürbitte der seligsten, immer jungfräulichen Gottesgebärerin Maria und des hl. Joseph,

Petro et Paulo et omnibus Sanctis, nos famulos tuos et loca nostra in omni sanctitate custodi; omnes consanguinitate, affinitate ac familiaritate nobis conjunctos a vitiis purga, virtutibus illustra; pacem et salutem nobis tribue; hostes visibiles et invisibiles remove; carnalia desideria repelle; aërem salubrem indulge; amicis et inimicis nostris charitatem largire; Urbem tuam custodi; Pontificem nostrum N. conserva; omnes Praelatos, Principes cunctumque populum christianum ab omni adversitate defende. Benedictio tua sit super nos semper; et omnibus fidelibus defunctis requiem aeternam concede. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

wie auch deiner hl. Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, uns, deine Diener, und unsere Wohnungen in aller Heiligkeit bewahren; alle unsere Angehörigen, Verwandten und Bekannten, die uns theuer sind, von Lastern reinigen und mit Tugenden schmücken, uns Frieden und Heil gewähren, unsere sichtbaren und unsichtbaren Feinde ferne halten, die Begierden des Fleisches bändigen, die Gesundheit der Luft uns gewähren, unsern Freunden und Feinden die Liebe verleihen, deine Stadt beschützen, unsern obersten Hirten, den Papst N. erhalten, alle geistlichen Vorsteher, alle Fürsten und das ganze christliche Volk vor allem Unglücke behüten. Dein Segen sei allezeit über uns, und allen abgeschiedenen Gläubigen verleihe die ewige Ruhe. Durch Christus unsern Herrn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 27): 1) 40 Tage jedesmal, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig spricht. — 2) 100 Jahre und 100 Quadragenen, wenn man es an allen Samstagen des Monats betet. Leo XII. durch eigenhändiges Rescript v. 9. Juli 1828.

51. Gebet des hl. Bonaventura.[1])

Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, propter tuam largitatem et Filii tui, qui pro me sustinuit passionem et mortem, et matris eius excellentissimam sanctitatem atque beati Francisci et omnium Sanctorum merita: concede mihi peccatori et omni tuo beneficio indigno, ut te solum diligam, tuo amore semper sitiam, beneficium passionis continuo in corde habeam, meam miseriam recognoscam et ab omnibus conculcari et contemni cupiam; nihil me contristet nisi culpa. Amen.

Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, um deiner und deines Sohnes, der für mich das Leiden und den Tod erduldet hat, freigebiger Güte willen, und wegen der außerordentlichen Heiligkeit seiner Mutter, sowie wegen der Verdienste des hl. Franziskus und aller Heiligen, verleihe mir Sünder, der jeder deiner Wohlthaten unwürdig ist, daß ich dich allein liebe, immer nach deiner Liebe dürste, die Wohlthat des bittern Leidens immer im Herzen habe, meine Armseligkeit anerkenne, von Allen mit Füßen getreten und verachtet zu werden verlange, und nur wegen der Sünde mich betrübe. Amen.

[1]) Aus dessen Werkchen Stimulus amoris part. I., cap. 1.

Ablaß (Raccolta S. 36): 100 Tage einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Pius IX. durch eigenhändiges Reſcript vom 11. April 1874.

52. Gebet.

Allmächtiger Herr, der du das Böſe zuläſſeſt, um Gutes daraus zu ziehen, erhöre unſere demüthigen Bitten, womit wir zu dir flehen, daß wir dir doch treu bleiben mögen bis zum Tode. Im übrigen gib uns auf die Vermittelung der allerſeligſten Jungfrau Maria die Kraft, daß wir uns ſtets mit deinem allerheiligſten Willen gleichförmig zu machen vermögen.

Ablaß (Raccolta S. 37): 100 Tage einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Pius IX., 15. Juni 1862 u. Leo XIII. durch Reſcript der hl. Ablcongr. v. 19. Juli 1879.

53. Gebet zum ewigen Vater und zu Maria.

Zum ewigen Vater.

O Pater misericordiarum, fons omnis boni, Te supplex exoro per sacratissimum Tuique amantissimum Cor Jesu dilectissimi Filii tui, Domini et Redemptoris nostri, in quo tibi semper bene complaces, dignare concedere mihi gratiam vivae fidei, firmae spei et ardentis charitatis erga Te et proximum meum: insuper gratiam vere dolendi de omnibus peccatis meis una cum firmissimo proposito, Te in posterum numquam offendendi; ut secundum divinum beneplacitum tuum semper vivere, voluntatem tuam sanctissimam corde magno et animo volenti in omnibus adimplere et in amore tuo usque ad finem vitae meae perseverare valeam. Amen.

O Vater der Erbarmungen, Quelle alles Guten, durch das allerheiligſte, ganz von Liebe zu dir erfüllte Herz Jeſu, deines geliebteſten Sohnes, unſeres Herrn und Erlöſers, an welchem du ſtets dein inniges Wohlgefallen haſt, bitte ich dich flehentlich, du wolleſt mir die Gnade eines lebendigen Glaubens, feſter Hoffnung und glühender Liebe zu dir und meinem Nächſten verleihen, wie auch die Gnade eines wahren Reuejchmerzes über alle meine Sünden und einen recht feſten Vorſatz, dich in Zukunft niemals mehr zu beleidigen; damit ich allezeit nach deinem göttlichen Wohlgefallen zu leben, deinen allerheiligſten Willen hochherzig und bereitwillig in allem zu erfüllen und in deiner Liebe bis zum Ende meines Lebens auszuharren vermöge. Amen.

Stoßgebet zur ſeligſten Jungfrau Maria.

O beatissima Virgo Maria, mater Domini et Redemptoris mei, te quaeso, te precor, fac per misericordiam tuam, ut in omnibus periculis et necessitatibus animae meae ad te confugiam, te orem, te invocem in auxilium mihi.

O allerſeligſte Jungfrau Maria, Mutter meines Herrn und Erlöſers, dich bitte ich, zu dir flehe ich, gib durch deine Barmherzigkeit, daß ich in allen Gefahren und Nöthen meiner Seele zu dir meine Zuflucht nehme, zu dir bete und dich um Hilfe für mich anrufe.

Ablässe (Raccolta S. 492): 1) 40 Tage einmal im Tage, wenn man beide Gebete reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkomm. Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man sie, wie eben gesagt, einen Monat lang gebetet hat. Bedingungen: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius VII. durch Decret der hl. Ablaßcongr. vom 21. April 1818.

54. Gebet zum himmlischen Vater

(zu Ehren der Verklärung Jesu Christi).

O Herr, du hast dich gewürdigt, in dem Geheimnisse der glorreichen Verklärung deines göttlichen Sohnes die Wahrheit des heil. katholischen Glaubens in hellem Lichte erglänzen zu lassen und auf wunderbare Weise durch deine aus der Wolke ertönende Stimme unsere vollkommene Annahme an Kindesstatt zu bekräftigen; verleihe uns, wir bitten dich demüthig, daß wir dereinst Miterben eben dieses Königs der Herrlichkeit werden und daß wir an deiner ewigen Glückseligkeit Antheil haben mögen. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongr v. 14. December 1889.

Andere hierher bezügliche Stoßgebete siehe oben S. 112 n. 3, S. 116 n. 20 u. 21.

II. Gebete zu Gott dem heil. Geiste.

55. Der Hymnus Veni Creator Spiritus und die Sequenz Veni Sancte Spiritus.

Den lateinischen Text derselben drucken wir hier nicht ab, da er in vielen andern Büchern (im röm. Brevier und Missale am Pfingstfest leicht zur Hand ist. Nur sei bemerkt, daß die Schlußstrophe des Veni Creator Spiritus im Laufe des Jahres so zu beten ist: Deo Patri sit gloria — Ejusque soli Filio — Cum Spiritu Paraclito — Nunc et per omne saeculum. Amen. — In der österlichen Zeit aber lautet sie: Deo Patri sit gloria — Et Filio, qui a mortuis — Surrexit ac Paraclito — In saeculorum saecula. Amen (Raccolta S. 39).

a. Der Hymnus Veni Creator Spiritus.

Komm, Schöpfer Geist, kehr bei uns ein
Und such der Deinen Seelen heim,
Erfüll das Herz mit Himmelsgnad',
Das deine Hand erschaffen hat.

Der du der Tröster wirst genannt,
Vom höchsten Gott ein Gnadenpfand,
Ein Lebensbrunnen, Lieb' und Gluth,
Der Seele Salbung voll und gut.

Du strömst in sieben Gaben zu,
Der Rechten Gottes Finger du,
Geschenk vom Vater zugesagt
Du, der die Zungen reden macht.

Den Sinn erleucht' mit Gnadenschein,
Und gieße Lieb' den Herzen ein,
Stärk' unsers Leibs Gebrechlichkeit
Mit deiner Gnad' zu jeder Zeit.

Den Widersacher treibe fern,
Verleihe Frieden uns im Herrn,
Geh du als Führer uns voran,
Und laß das Böse uns nicht nah'n.

Erkennen mögen wir durch dich
Den Sohn und Vater gnädiglich:
An dich, als Beider Liebesband,
Laß glauben jederzeit uns auch.

Dem Vater dort auf Gottes Thron,
Und seinem eingebornen Sohn,
Dem Tröster auch der Christenheit
Sei Ehre jetzt und allezeit. Amen.

Zur österlichen Zeit betet man diese letzte Strophe so:

Dem Vater dort auf Gottes Thron,
Und seinem auferstandnen Sohn,
Dem Tröster auch der Christenheit
Sei Lob in alle Ewigkeit. Amen.

b. Die Sequenz Veni Sancte Spiritus.

Komm, o heil'ger Geist, wir flehen,
Send' uns von des Himmels Höhen
Nieder deines Lichtes Strahl.

Komm, o Vater aller Armen,
Gnadenspender voll Erbarmen,
Komm, o blinder Herzen Licht.

Tröster mild, wenn Trübsal nahet,
Lust der Seel', die dich umfahet,
Süßer Labung ew'ger Quell.

In der Arbeit sanfte Ruh',
In der Hitze Kühlung du,
Trocknest bitt'rer Thränen Strom.

O du Licht, beglückend immer,
Komm, erfüll' mit hellem Schimmer
Deiner Gläub'gen Herzensgrund.

Ohne dein allmächtig Walten
Kann im Menschen nichts sich halten,
Nichts kann frei vom Bösen sein.

Wasche rein, wo Makel hängt,
Träufle Thau, wo Dürre sengt,
Heile, wo die Wunde brennt.

Beuge, was da spröd' und hart,
Wärme, was in Frost erstarrt,
Führe den, der irre geht.

Allen, die da mit Vertrauen
Gläubig auf dich, Tröster, bauen,
Gib der sieben Gaben Pfand.

Gib, daß wir nach Tugend ringen,
Standhaft unser Heil vollbringen,
Gib der ew'gen Freuden Lohn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 40): 1) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage für Jene, welche ein oder mehrere Male täglich reumüthig und andächtig das Veni Creator Spiritus oder[1] das Veni Sancte Spiritus beten. Beding.: Beichte, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2) 300 Tage, wenn man am

[1] Das Wort „oder" ist hier wohl zu beachten: es besagt 1) daß man, um den vollkommenen Ablaß einmal im Monat zu gewinnen, nicht beide Lieder zusammen täglich beten muß, sondern nur eines von beiden; 2) daß man, wenn man beide täglich betet, dennoch nur einen vollkommenen Ablaß, nicht zwei, monatlich gewinnen kann. Letzteres ist speciell entschieden in Decr. auth. n. 291 ad 9.

Pfingstsonntag und während der Octav reumüthig und andächtig das eine oder andere Lied spricht, und nach den gewöhnlichen Meinungen betet. — 3) 100 Tage jedesmal an allen andern Tagen des Jahres, wenn man das eine oder andere Lied reumüthig und andächtig spricht, und wie oben betet. Pius VI. durch Breve vom 26. Mai 1796.

56. Sieben „Ehre sei dem Vater" u. s. w.

um die sieben Gaben des hl. Geistes für die Ausbreitung des Glaubens.

Ablaß (Raccolta S. 41): 7 Tage für Jene, welche reumüthig und andächtig siebenmal sprechen: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, in der Absicht, die sieben Gaben des hl. Geistes für die Ausbreitung des Glaubens zu erflehen und auch nach den Meinungen des Papstes zu beten. Pius IX. durch Rescript der hl. Congregation der Propaganda v. 12. März 1857.

57. Gebet zum hl. Geiste

für die Kirche.

O creator Sancte Spiritus, adesto propitius Ecclesiae catholicae universae, eamque contra inimicorum incursus tua superna virtute robora et confirma: tua caritate et gratia spiritum famulorum tuorum, quos unxisti, renova, uti in Te clarificent Patrem Filiumque ejus Unigenitum, Jesum Christum Dominum Nostrum. Amen.

O Schöpfer, hl. Geist, stehe doch der ganzen katholischen Kirche gnädig bei, stärke und kräftige sie durch deine himmlische Macht gegen die Angriffe ihrer Feinde; erneuere auch durch deine Liebe und Gnade den Geist deiner Diener, die du gesalbt hast, damit sie in dir den Vater und seinen eingebornen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, verherrlichen. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig dieses Gebet sprechen. — Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 26. Aug. 1889.

Siehe weiter unten („Gebete für Deutschland") andere Gebete zur Erlangung der Gnade des hl. Geistes (für Deutschland); — ferner im II. Abschnitt bei den Novenen die Abläße für eine Novene zum hl. Geiste.

III. Gebete zu Jesus oder dem göttlichen Jesuskind.

58. Empfehlung an Jesus

mit den sieben Worten am Kreuze.

Divine Jesu, Fili Dei incarnate, qui pro nostra salute in stabulo nasci, vitam in paupertate, aerumnis et miseria degere, et in crucis doloribus mori dignatus es, divino tuo Patri dic, quaeso, in momento mortis meae: »Pater ignosce ei«; dic Matri tuae

Göttlicher Jesus, Mensch gewordener Sohn Gottes, der du dich gewürdigt hast, um unseres Heiles willen in einem Stalle geboren zu werden, in Armuth, Mühseligkeit und Elend dein Leben zu fristen und den schmerzvollen Tod des Kreuzes zu sterben; ich bitte dich, sprich in meiner Todesstunde zu deinem himm-

dilectae: »ecce filius tuus«; die animae meae: »hodie mecum eris in paradiso«. Deus meus, Deus meus, ne derelinquas me in illa hora! »Sitio«; utique, Deus meus, anima mea sitit ad te, qui es fons aquarum viventium. Vita mea praeterit velut umbra; adhuc modicum, et consummata erunt omnia! Quapropter, o Salvator mi adorabilis, ex hoc momento in omnem aeternitatem »in manus tuas commendo spiritum meum«. Domine Jesu, accipe animam meam. Amen.

lischen Vater: „Vater, verzeihe ihm!" sprich zu deiner geliebten Mutter: „Siehe, deinen Sohn!" und sprich zu meiner Seele: „Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein!" O mein Gott, mein Gott, verlaß mich nicht in jener Stunde! „Ich dürste"; ja, meine Seele dürstet nach dir, mein Gott, der du die Quelle des lebendigen Wassers bist. Mein Leben eilt dahin wie ein Schatten; noch eine Weile, und Alles wird vollbracht sein. Darum, o mein anbetungswürdiger Heiland, „empfehle ich meinen Geist in deine Hände", von diesem Augenblick an und für die ganze Ewigkeit. Herr Jesus, nimm meine Seele auf. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 59): 300 Tage jedes Mal, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig spricht. Bestätigt v. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 10. Juni 1856.

59. O Jesu vivens in Maria, veni et vive in famulis tuis, in spiritu sanctitatis tuae, in plenitudine virtutis tuae, in veritate virtutum tuarum, in perfectione viarum tuarum, in communione mysteriorum tuorum; dominare omni adversae potestati, in spiritu tuo ad gloriam Patris. Amen.

O Jesu, der du in Maria lebest, komm und lebe in deinen Dienern im Geiste deiner Heiligkeit, in der Fülle deiner Kraft, in der Wahrheit deiner Tugenden, in der Vollkommenheit deiner Wege, in der Gemeinschaft deiner Geheimnisse; herrsche über jede feindselige Gewalt in Kraft deines Geistes zur Ehre des Vaters. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 60): 300 Tage einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch eigenhänd. Rescript v. 14. Octob. 1859.

60. Clementissime Jesu, salus, vita, resurrectio nostra tu solus es. Te ergo quaesumus, ne derelinquas nos in angustiis et perturbationibus nostris, sed per agoniam cordis tui sanctissimi, et per dolores matris tuae immaculatae tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.

Mildreichster Jesu, unsere Rettung, unser Leben, unsere Auferstehung bist du allein. Darum bitten wir dich, verlasse uns nicht in unsern Nöthen und Aengsten, sondern um des Todeskampfes deines heiligsten Herzens und um der Schmerzen deiner unbefleckten Mutter willen komme deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast.

Ablaß (Raccolta S. 60): 100 Tage einmal im Tage, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch Decr. der hl. Ablaßcongr. v. 6. Octob. 1870.

61. Fromme Bitten des hl. Augustinus.

Domine Jesu, noverim me, noverim Te.	Herr Jesus, gib, daß ich mich selbst erkenne und auch Dich,
Nec aliquid cupiam nisi Te.	Laß nach nichts mehr mich verlangen, als nach Dir.
Oderim me et amem Te:	Gib, daß ich hasse mich und liebe Dich,
Omnia agam propter Te.	Und Alles nur um Deinetwillen thue;
Humiliem me, exaltem Te;	Daß ich erniedrige mich selbst und Dich erhöhe,
Nihil cogitem nisi Te.	Und nichts im Sinne habe als nur Dich.
Mortificem me et vivam in Te:	Daß ich abtödte mich, in Dir zu leben,
Quaecumque eveniant, accipiam a Te.	Und Alles, was geschiehet, von Dir annehme;
Persequar me, sequar Te.	Daß ich mich selbst verfolge, um nur Dir zu folgen,
Semperque optem sequi Te.	Ja Dir zu folgen allezeit nur wünsche.
Fugiam me, confugiam ad Te.	Verleihe, daß ich, vor mir fliehend, zu Dir eile,
Ut merear defendi a Te.	Auf daß ich Deines Schutzes würdig mich erweise.
Timeam mihi; timeam Te.	Gib Furcht vor mir und laß mich fürchten Dich,
Et sim inter electos a Te.	Und unter Deinen Auserwählten laß mich stehen,
Diffidam mihi, fidam in Te.	Vertrauen nur auf Dich, mir selbst mißtrauen.
Obedire velim propter Te.	Und Deinetwegen stets begehren zu gehorchen.
Ad nihil afficiar nisi ad Te	Zu nichts gib Herzensneigung, als zu Dir,
Et pauper sim propter Te.	Und daß ich Deinetwegen Armuth leide.
Aspice me, ut diligam Te.	O blick' auf mich, auf daß ich liebe Dich,
Voca me, ut videam Te	Und rufe mich, um Dich zu schauen
Et in aeternum fruar Te. Amen.	Und Dein in Ewigkeiten zu genießen. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 65): 50 Tage einmal täglich, wenn man diese Bitten reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Breve vom 25. September 1883.

62. Die Litanei vom süßen Namen Jesu.

Bei der Gutheißung von Litaneien verfährt man in Rom bekanntlich mit großer Vorsicht. In den Decreten, welche auf die Regeln des Index folgen, heißt es § IV. n. 3., daß mit Ausnahme der Allerheiligen-Litanei, welche sich in den Brevieren, Missalien, Pontificalien und Ritualien findet, und der von der allerseligsten Jungfrau, welche im hl. Hause von Loretto gesungen zu werden

pflegt, alle andern Litaneien für den öffentlichen Gebrauch untersagt seien. Dieses Decret scheint eine Zeit lang milder ausgelegt worden zu sein, denn im Jahre 1602 erschien in München ein Litaneienbuch unter folgendem Titel: Fasciculus sacrarum litaniarum ex SS. Scripturis et Patribus ab ipsa sacrae Inquisitionis Congregatione Romana correctus et approbatus, Monachii 1602. Durch ein Monitum der hl. Rituscongregation vom 16. Juni 1880 wurde neuerdings den Bischöfen verboten, für den eigentlich kirchlichen Gottesdienst andere als die beiden genannten Litaneien zu approbiren. Nach einer dem Bischofe von Straßburg am 29. October 1882 ertheilten Antwort derselben hl. Rituscongregation können und sollen die Bischöfe andere oder neue Litaneien prüfen, und, wenn sie es für zweckdienlich erachten, approbiren, aber nur für den Privatgebrauch (vergl. den Artikel „Kirchliche Bestimmungen über den Gebrauch der Litaneien" im Münst. Pastoralbl. 1883 S. 6 ff.).

Bei Gelegenheit der feierlichen Canonisation der Japanesischen Martyrer im Jahre 1862 legten mehrere Cardinäle und Bischöfe dem hl. Vater die Bitte vor, er möge aus den verschiedenen Formularen der Litanei vom süßen Namen Jesu eines approbiren und mit Ablässen versehen. Papst Pius IX. willfahrte dieser Bitte, untersagte alle andern Formulare, und verlieh den Gläubigen jener Diöceseu, deren Bischöfe beim hl. Stuhle darum angehalten, wenn sie die erwähnte Litanei andächtig beten, einen Ablaß von 300 Tagen. Das approbirte Formular mit der Ablaßconcession wurde dann verschiedenen deutschen Ordinariaten (z. B. München-Freising, Mainz, Paderborn, Regensburg u. a. speziell zugeschickt. Am 16. Januar 1886 aber hat S. H. P Leo XIII. diese Bewilligung, wie weiter unten bemerkt wird, ein für allemal auf alle Gläubigen der ganzen Welt ausgedehnt. — Da der deutsche Text dieser Litanei bereits vielfach in Gesang- und Gebetbüchern sich findet, so geben wir hier nur das maßgebende lateinische Formular.

Kyrie eleison.
Christe eleison.
Kyrie eleison.
Jesu, audi nos.
Jesu, exaudi nos.
Pater, de coelis Deus,
Fili Redemptor mundi Deus,
Spiritus Sancte Deus,
Sancta Trinitas unus Deus,
Jesu, Fili Dei vivi,
Jesu, splendor Patris,
Jesu, candor lucis aeternae,
Jesu, Rex gloriae,
Jesu, sol justitiae,
Jesu, Fili Mariae Virginis,
Jesu amabilis,
Jesu admirabilis,
Jesu, Deus fortis,
Jesu, pater futuri saeculi,
Jesu, magni consilii Angele,
Jesu potentissime,
Jesu patientissime,
Jesu obedientissime,
Jesu mitis et humilis corde,

miserere nobis!

Jesu, amator castitatis,
Jesu, amator noster,
Jesu, Deus pacis,
Jesu, auctor vitae,
Jesu, exemplar virtutum,
Jesu, zelator animarum,
Jesu, Deus noster,
Jesu, refugium nostrum,
Jesu, pater pauperum,
Jesu, thesaure fidelium,
Jesu, bone pastor,
Jesu, lux vera,
Jesu, sapientia aeterna,
Jesu, bonitas infinita,
Jesu, via et vita nostra,
Jesu, gaudium Angelorum,
Jesu, Rex Patriarcharum,
Jesu, Magister Apostolorum,
Jesu, Doctor Evangelistarum,
Jesu, fortitudo Martyrum,
Jesu, lumen Confessorum,
Jesu, puritas Virginum,
Jesu, corona Sanctorum omnium,

miserere nobis!

Propitius esto, parce nobis, Jesu!
Propitius esto, exaudi nos, Jesu!
Ab omni malo,
Ab omni peccato,
Ab ira tua,
Ab insidiis diaboli,
A spiritu fornicationis,
A morte perpetua,
A neglectu inspirationum tuarum,
Per mysterium sanctae Incarnationis tuae,
Per nativitatem tuam,
Per infantiam tuam,
Per divinissimam vitam tuam,
Per labores tuos,
Per agoniam et passionem tuam,
libera nos, Jesu!

Per crucem et derelictionem tuam,
Per languores tuos,
Per mortem et sepulturam tuam,
Per resurrectionem tuam,
Per ascensionem tuam,
Per gaudia tua,
Per gloriam tuam,
libera nos, Jesu!
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, parce nobis, Jesu!
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, exaudi nos, Jesu!
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis, Jesu!
Jesu, audi nos.
Jesu, exaudi nos.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui dixisti: Petite, et accipietis; quaerite, et invenietis: pulsate, et aperietur vobis: quaesumus, da nobis petentibus divinissimi tui amoris affectum, ut te toto corde, ore et opere diligamus, et a tua nunquam laude cessemus.

Sancti nominis tui, Domine, timorem pariter et amorem fac nos habere perpetuum, quia nunquam tua gubernatione destituis, quos in soliditate tuae dilectionis instituis. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 70): 300 Tage einmal im Tage, wenn man obige Litanei mit den Gebeten reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. dehnte durch Decret der hl. Ablaßcongr. v. 16. Januar 1886 diese Bewilligung auf alle Gläubigen aus, welche Papst Pius IX. am 8. Juni 1862 nur für die Gläubigen jener Diöcesen gewährt hatte, deren Bischöfe bei der hl. Ritencongregation darum nachgesucht hätten.

63. Gebet aus der „Nachfolge Christi" (III, 15)

um Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes.

Gewähre mir, gütigster Jesus, deine Gnade, daß sie mit mir sei und mit mir arbeite und bei mir bis zum Ende verharre. — Gib mir, immer dasjenige zu verlangen und zu wollen, was dir am liebsten ist und mehr wohlgefällt. — Dein Wille sei auch der meine, und mein Wille folge stets dem deinen und stimme ganz vollkommen mit ihm überein. — Möge mein Wollen und Nichtwollen eins sein mit dem deinigen, ja gib, daß ich nichts anderes wollen oder nicht wollen könne, als was du willst und nicht willst. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 71): 200 Tage, einmal täglich, wenn man es reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongr. v. 27. Febr. 1886.

64. Gebet zum göttlichen Jesuskinde in der Krippe.

Ich bete dich an, o fleischgewordenes Wort, wahrer Sohn Gottes von Ewigkeit her, und wahrer Sohn der Jungfrau Maria in der Fülle der Zeiten. Indem ich deine göttliche Person und die damit vereinigte Menschheit anbete, fühle ich mich angetrieben, auch die arme Krippe zu verehren, die dich als Kindlein aufgenommen hat und in Wahrheit der erste Thron deiner Liebe war. O könnte ich mich doch vor dieser Krippe niederwerfen mit der Einfalt der Hirten, mit dem Glauben des heiligen Joseph, mit der Liebe der allerseligsten Jungfrau Maria! Ja, könnte ich mich niederbeugen, um dieses so kostbare Denkmal unseres Heils mit jenem Geiste der Abtödtung, der Armuth, der Demuth zu verehren, mit welchem du, wiewohl der Herr des Himmels und der Erde, eine Krippe dir erwähltest zur Aufnahme deiner zarten Glieder! Du, o Herr, hast dich gewürdigt, als ein Kindlein in dieser Krippe zu ruhen; so würdige dich denn auch, meinem Herzen einen Tropfen jener Freude einzuflößen, welche der Anblick deiner liebenswürdigen Kindheit und die Wunder, die deine Geburt begleiteten, erwecken mußten. Durch diese Freude beschwöre ich dich zuletzt, der ganzen Welt mit dem guten Willen deinen Frieden zu verleihen, und im Namen des ganzen menschlichen Geschlechtes allen Dank und alle Ehre zu erweisen dem Vater und dem heiligen Geiste, der mit dir lebt und regiert, ein einiger Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Abläße (Raccolta S. 82): Um in den Herzen der Gläubigen die Andacht und Verehrung zu der Krippe unseres Herrn Jesus Christus, die in der Patriarchal-Basilica von S. Maria Maggiore mit Ehrfurcht aufbewahrt wird, immer mehr zu erhöhen, verlieh Papst Pius IX. durch Breve vom 1. October 1861 allen Gläubigen, die reumüthig und andächtig obiges Gebet in der Basilica von S. Maria Maggiore beten, einen Ablaß von 200 Tagen einmal im Tage. Jenen Gläubigen aber, welche reumüthig und andächtig dasselbe an was immer für einem Orte beten, einen Ablaß von 100 Tagen, einmal im Tage.

Anrufungen des Namens Jesu und Stoßgebete s. oben S. 112 n. 4, 5, 6, 7; S. 113 n. 8, 9; S. 114 n. 15 und S. 117 n. 23. — Im II. Abschnitt die Novene vor Weihnachten, und das Liebesmahl zu Ehren der hl. Familie. — Die Corone des Herrn im III. Abschnitt.

IV. Gebete zu Jesus im allerhl. Altarsakramente.

65. Gebete, vor dem allerhl. Sakramente zu verrichten.

V. Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich:
R. Denn durch dein hl. Kreuz hast du die Welt erlöset.

Ich bete dich an, o ewiger Vater, und danke dir für die unendliche Liebe, mit der du dich gewürdigt hast, deinen eingebornen Sohn zu senden, auf daß er mich erlöse und sich mir als Seelenspeise hingebe.

Ich opfere dir auf alle Akte der Anbetung und der Danksagung, welche dir die Engel und Heiligen im Himmel und die gerechten Seelen auf Erden darbringen. Ich preise dich, ich liebe dich und danke dir mit allen Lobpreisungen, mit aller Liebe und allen Danksagungen, womit dich eben dieser dein Sohn im hl. Sakramente lobt, liebt und dir Dank sagt; und ich bitte dich zu bewirken, daß ihm von Allen Anerkennung, Liebe, Ehre, Dank und würdiger Empfang bereitet werde in diesem göttlichen Sakramente.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Ich bete dich an, o ewiger Sohn, und danke dir für die unendliche Liebe, mit der du Mensch geworden bist für mich, in einem Stalle geboren, in einer Werkstätte auferzogen wurdest, und Hunger und Durst, Kälte und Hitze, Mühseligkeiten und Leiden, Verachtung, Verfolgungen, Geißeln, Dornen und Nägel und den Tod am harten Kreuzesstamme erduldet hast. Ich danke dir mit der ganzen streitenden und triumphierenden Kirche für die unendliche Liebe, mit der du das hochhl. Sakrament eingesetzt hast als Speise für meine Seele. Ich bete dich an in allen consecrirten Hostien auf der ganzen Welt; ich danke dir auch anstatt Jener, die dich nicht erkennen und dir nicht danken. Ach könnte ich doch mein Leben hingeben, um zu bewirken, daß du in diesem Sakrament der Liebe von Allen erkannt, geliebt und geehrt würdest, und um die Unehrerbietigkeiten und all die Sacrilegien zu verhindern, die immerdar begangen werden. Ich liebe dich, o mein Jesus, und wünsche dich zu lieben und dich zu empfangen mit der Liebe, der Reinheit und den Anmuthungen deiner heiligsten Mutter, und mit der Liebe und der Vollkommenheit deines allerreinsten Herzens selbst. O, du liebenswürdigster Bräutigam meiner Seele, bringe doch bei deiner sakramentalen Einkehr jene Wirkungen in mir hervor, um derentwillen du zu uns kommst, und laß mich eher sterben als dich unwürdig empfangen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Ich bete dich an, ewiger hl. Geist, und danke dir für die unendliche Liebe, mit welcher du das unaussprechliche Geheimniß der Menschwerdung gewirkt hast; und durch jene unermeßliche Liebe, mit der du aus dem reinsten Blute der Jungfrau Maria den heiligsten Leib Jesu gebildet hast, der im hochhl. Sakrament die Speise meiner Seele ist, bitte ich dich, erleuchte meinen Verstand und reinige mein Herz und die Herzen aller Menschen, damit wir jene große Wohlthat der Liebe recht erkennen und das allerhl. Sakrament würdig empfangen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Tantum ergo (Darum laßt uns) etc.

Brod vom Himmel ꝛc. mit dem Gebet: O Gott, der du uns u. s. w., wie weiter unten S. 142.

Abläße (Raccolta S. 93): 1) Vollkommener Ablaß am ersten Donnerstage jeden Monats, für Alle, welche alsdann das allerheiligste Sakrament (sei es öffentlich ausgesetzt oder im Tabernakel verschlossen) besuchen und dabei obige Gebete verrichten. Beding.: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des hl. Vaters. — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an allen übrigen Donnerstagen des Jahres, wenn man diese Gebete in der eben angegebenen Weise verrichtet und dieselben Bedingungen erfüllt. — 3) 100 Tage an jedem andern Tage des Jahres für Jene, welche die obigen Gebete vor dem hochwürd. Gute wenigstens reumüthig verrichten. Pius VI. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 17. October 1796.

66. Uebungen der Anbetung und Sühne.

I. Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an, o mein Jesus, in dem allerheiligsten Sakramente; ich erkenne dich an als wahren Gott und wahren Menschen, und mache die Meinung, mit diesem Akte der Anbetung die Kälte so vieler Christen wieder gut zu machen, die an deinen Tempeln und manchmal sogar an dem heiligen Tabernakel vorübergehen, in welchen du mit liebevoller Ungeduld, deinen Gläubigen dich mitzutheilen, zu jeder Stunde zu verweilen dich würdigst; die nicht einmal dich begrüßen, und durch diese Gleichgiltigkeit zeigen, daß ihnen wie den Juden in der Wüste dieses himmlische Manna zum Ekel geworden ist. Zum Ersatze für eine so empörende Lauigkeit opfere ich dir das kostbarste Blut auf, das du aus der Wunde deines linken Fußes vergossen hast, und indem ich mich im Geiste in diese heilige Wunde einschließe, wiederhole ich tausend und tausend Mal:

Lob, Preis und Dank sei jetzt und ohne End'
Dem heiligsten und göttlichsten Sakrament.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

II. Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an, o mein Jesus; ich erkenne dich als gegenwärtig an in dem allerheiligsten Sakramente, und mache die Meinung, mit diesem Akte der Anbetung die Undankbarkeit so vieler Christen wieder gut zu machen, welche, wenn sie dich zu armen Kranken tragen sehen, denen du für die große Reise in die Ewigkeit Trost und Stärkung bringen willst, dich ohne Begleitung lassen und kaum sich würdigen, ein Zeichen äußerer Anbetung dir zu erweisen. Zum Ersatz für eine solche Kälte opfere ich dir das kostbarste Blut auf, das du aus der Wunde deines rechten Fußes vergossen hast, und indem ich mich im Geiste in diese heilige Wunde einschließe, wiederhole ich tausend und tausend Mal: Lob, Preis ꝛc. (wie oben).

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

III. Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an, o mein Jesus, wahres Brod des ewigen Lebens, und mache die Meinung, mit dieser Huldigung Ersatz zu leisten für so viele Wunden, die deinem Herzen täglich geschlagen werden durch die Vernachlässigung der Kirchen, in welchen du unter den sakramentalen Gestalten zu weilen dich würdigst, um von deinen

Gläubigen verehrt und geliebt zu werden. Zum Ersatze für so viele Verunehrungen opfere ich dir das kostbarste Blut auf, das du aus der Wunde deiner linken Hand vergossen hast, und indem ich mich im Geiste in diese heilige Wunde einschließe, wiederhole ich in jedem Augenblick: Lob, Preis ꝛc. (wie S. 139).

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

IV. Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an, o mein Jesus, lebendiges Brod, das vom Himmel herabgestiegen, und mache die Meinung, mit diesem Akte der Anbetung die so zahlreichen und so großen Unehrerbietigkeiten wieder gut zu machen, welche von deinen Gläubigen täglich begangen werden, wenn sie der hl. Messe beiwohnen, in welcher du im Uebermaß der Liebe unblutiger Weise dasselbe Opfer erneuerst, welches du auf dem Calvarienberge zu unserm Heile vollbracht hast. Zum Ersatze für solche Undankbarkeit opfere ich dir das kostbarste Blut auf, das du aus der Wunde deiner rechten Hand vergossen hast, und indem ich mich im Geiste in diese heiligste Wunde einschließe, vereinige ich meine Stimme mit den Stimmen der Engel, die dich in Andacht umgeben, und spreche zugleich mit ihnen: Lob, Preis ꝛc. (wie S. 139).

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

V. Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an, o mein Jesus, wahres Sühnopfer für unsere Sünden, und opfere dir diesen Akt der Anbetung auf zum Ersatze für die gottesräuberischen Mißhandlungen, welche dir von so vielen undankbaren Christen widerfahren, die sich erkühnen, mit der Todsünde im Herzen dir zu nahen und dich in der hl. Communion zu empfangen. Zum Ersatze für so verabscheuungswürdige, gottesräuberische Frevel opfere ich dir die letzten Tropfen deines kostbarsten Blutes auf, welche du aus deiner Seitenwunde vergossen hast, und indem ich mich in dieselbe einschließe, bete ich dich an, preise und liebe dich und wiederhole in Vereinigung mit allen das heiligste Sakrament andächtig verehrenden Seelen immerdar: Lob, Preis ꝛc. (wie S. 139).

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Darum laßt uns tief verehren ꝛc. mit dem V. Brod vom Himmel ꝛc. und dem Gebete: O Gott, der du ꝛc. (wie unten S. 142).

Ablaß (Raccolta S. 96): 300 Tage jedes Mal, wenn man andächtig diese Anbetungen und Sühnungen betet. Pius VII. durch Reicript der hl. Ritencongreg. v. 26. August 1814.

67. Abbitte und Schutzgebete zum allerheiligsten Sakramente.

Mit jener tiefsten Ehrfurcht, welche der Glaube mir einflößt, o mein Gott und mein Erlöser Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, liebe ich dich von ganzem Herzen und bete dich an, der du in dem hochwürdigsten Sakramente des Altars eingeschlossen bist, zum Ersatze für alle Unehrerbietigkeiten, Entweihungen und gottesräuberischen Frevel, die ich jemals unglücklicher Weise begangen haben könnte, wie

auch für alle diejenigen, die von Anderen begangen werden sind, und nur allzuehr in Zukunft begangen werden. Ich bete dich also an, o mein Gott, nicht zwar so, wie du würdig bist, angebetet zu werden, auch nicht so, wie ich es schuldig wäre, aber doch wenigstens so gut, als ich kann: und ich wünschte, daß ich es mit aller jener Vollkommenheit thun könnte, deren alle vernünftigen Geschöpfe fähig sind. Indessen mache ich die Meinung, dich jetzt und für immer anzubeten, nicht allein für alle jene Katholiken, welche dich nicht anbeten und nicht lieben, sondern auch für die Bekehrung aller Irrgläubigen, Schismatiker, Mahomedaner, Juden, Götzendiener und schlechten Christen. Ach ja, mein Jesus, möchest du zu jeder Zeit von Allen erkannt, angebetet, geliebt und dankbar verehrt werden in dem heiligsten und göttlichsten Sakramente. Amen.

Schußgebete.

Dich bet' ich an in jeglichem Moment,
O Lebensbrod vom Himmel, großes Sakrament!
O Jesu mein und Herz Mariä, du,
Euch bitte ich zu segnen meine Seele.
Dir weihe ich mein Herz in reiner Liebe,
O Jesu, du mein heiligster Erlöser.

Ablaß (Raccolta S. 98): 200 Tage jedes Mal, so oft man reumüthig und andächtig diese Abbitte und Schußgebete verrichtet. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongr. v. 21. Januar 1815.

68. Gebet zum allerheiligsten Sakramente und zum heiligsten Herzen Jesu.

Siehe, o mein liebreichster Jesus, wie weit du im Uebermaß deiner Liebe gekommen bist! Du hast mir mit deinem Fleische und deinem kostbarsten Blute eine göttliche Tafel zubereitet, um dich mir ganz zu schenken. Wer hat dich doch zu solchem Uebermaße der Liebe angetrieben? Gewiß niemand anders als dein liebevollstes Herz. O anbetungswürdiges Herz meines Jesu, brennendster Feuerofen der göttlichen Liebe, nimm meine Seele in deine heiligste Wunde auf, damit ich in dieser Schule der Liebe lernen möge, jenen Gott wieder zu lieben, der mir so erstaunliche Beweise seiner Liebe gegeben hat. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 100): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Pius VII. bestätigte für immer durch Rescript der Secretarie der Memorialen v. 9. Febr. 1818 diesen Ablaß, welcher von Papst Pius VI. nur auf sieben Jahre verliehen war.

69. Der Hymnus Pange lingua.

Den lateinischen Text siehe im röm. Brevier am hhl. Frohnleichnamsfeste.)

1. Preiset, Lippen, das Geheimniß * dieses Leib's voll Herrlichkeit, * und des unschätzbaren Blutes, * das, zum Heil der Welt geweiht, * Jesus Christus hat vergossen, * König aller Weisheit!

2. Uns gegeben, uns geboren * von der Jungfrau keusch und rein, * hat auf Erden Er gewandelt, * Saat der Wahrheit auszustreu'n, * und zum Ende Seines Lebens * setzt Er dieses Wunder ein.

3. In der Nacht beim letzten Mahle, * wo Er mit der Jüngerschar * nach der Vorschrift des Gesetzes * bei dem Osterlamme war, * gab mit eig'ner Hand den Seinen * Er sich selbst zur Speise dar.

4. Durch das Wort wird Brod zum Fleische, * und zum Blute wird der Wein, * Gott und Mensch und Leib und Seele; * sieht es auch der Sinn nicht ein, * einem reinen Herzen g'nüget * fester Glaube schon allein.

5. (Tantum ergo Sacramentum.) Darum laßt uns tief verehren * ein so großes Sakrament! * Dieser Bund wird ewig währen, * und der alte hat ein End': * unser Glaube soll uns lehren, * was das Auge nicht erkennt.

6. Gott dem Vater und dem Sohne * sei Lob, Preis und Herrlichkeit, * mit dem Geist im höchsten Throne * eine Macht und Wesenheit! * Singt in lautem Jubeltone * göttlicher Dreieinigkeit!

V. Brod vom Himmel hast du ihnen verlieben,

R. Welches alle Süßigkeit in sich enthält.

Laßt uns beten. O Gott, der du uns in dem wunderbaren Sakramente das Gedächtniß deines Leidens hinterlassen hast, verleihe uns, wir bitten dich, die heiligen Geheimnisse deines Leibes und Blutes so zu verehren, daß wir die Frucht deiner Erlösung immerdar in uns empfinden; der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 102): 1) 300 Tage einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diesen Hymnus mit Versikeln und Gebet spricht. — 2) 100 Tage einmal im Tage, wenn man in gleicher Weise nur das Tantum ergo etc. mit Versikel und Gebet spricht. — 3) Vollkommener Ablaß a) am Gründonnerstag; b) am Frohnleichnamsfeste oder an einem Tag der Octav; c) an einem andern beliebigen Tage des Jahres, — für Jene, welche öfters oder wenigstens zehnmal im Monat reumüthig und andächtig obigen Hymnus oder das Tantum ergo mit Versikel und Gebet sprechen. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 24. Aug. 1818.

70. Das Gebet Anima Christi etc.: Seele Christi u. s. w.

Anima Christi, sanctifica me.	Seele Christi, heilige mich.
Corpus Christi, salva me.	Leib Christi, mache selig mich.
Sanguis Christi, inebria me.	Blut Christi, tränke mich.
Aqua lateris Christi, lava me.	Wasser der Seite Christi, wasche mich.
Passio Christi, conforta me.	Leiden Christi, stärke mich.
O bone Jesu, exaudi me.	O gütiger Jesu, erhöre mich.
Intra tua vulnera absconde me.	In deine Wunden verberge mich.
Ne permittas me separari a te.	Von dir laß nimmer scheiden mich.
Ab hoste maligno defende me.	Vor'm bösen Feind beschirme mich.
In hora mortis meae voca me,	In meiner Todesstunde rufe mich,
Et jube me venire ad te,	Zu dir zu kommen heiße mich,
Ut cum sanctis tuis laudem te	Mit deinen Heiligen zu loben dich
In saecula saeculorum. Amen.	In deinem Reiche ewiglich. Amen.

P. Bartoli S. J. sagt in seinem Leben des hl. Ignatius (lib. IV. n. 26), dieses Gebet sei sicher nicht vom hl. Ignatius; er habe es in einem Buche gelesen, welches schon im Jahre 1499, also zu einer Zeit, wo der hl. Ignatius erst acht Jahre alt war, gedruckt worden war; überdies habe sich eine Ablaßverleihung von einem Papste Bonifacius dabei befunden. Der letzte Papst dieses Namens, nämlich Bonifacius IX., hat aber ein volles Jahrhundert vor dem hl. Ignatius (1389 bis 1404) regiert. — In einem lateinischen Gebetbuche »Hortulus anime«, im Jahre 1500 in Straßburg gedruckt, steht dieses Gebet als Gebet nach der Wandlung.

In einem alten Bericht in der Continuatio Tornacensis Sigeberti bei Pertz, Monumenta Germaniae historica, Scriptt. T. VI, p. 444, heißt es zum Jahre 1334: »Obit dominus Johannes divina providencia papa XXII. . . . Composuit quandam orationem que est anima Christi. Quam qui in missa dixerit, 30 dies indulgenciae obtinebit, scil. 20 pro peccatis mortalibus et 10 pro venialibus.« Bestätigt wird diese Nachricht durch die Thatsache, daß schon die ehrwürdige Dominikanerin Margaretha Ebner, gest. 1351 zu M. Medingen, dieses Gebet häufig gebraucht hat (siehe Anhang zum Leben der hl. Margaretha von Cortona, von P. Peter Lechner O. S. B., Regensburg 1862).

Ein interessanter Artikel des P. V. Baesten S. J.: Une inscription latine à Seville et la prière Anima Christi dans les livres d'Heures du moyen âge, findet sich in der Zeitschrift »Précis historiques«, Bruxelles 1883, p. 600 bis 647.

Ablässe (Raccolta S. 103): Alle mit diesem vom hl. Ignatius in den „Geistlichen Uebungen" häufig empfohlenen Gebete früher wirklich oder vorgeblich verbundenen Ablässe hat Papst Pius IX. aufgehoben und demselben (»ut magis in dies erga tam venerabile Sacramentum piae devotionis affectus in fidelium cordibus augeatur«) durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 9. Januar 1854 folgende Ablässe verliehen: 1) 300 Tage für alle Gläubigen, so oft sie dieses Gebet reumüthig und andächtig verrichten. — 2) 7 Jahre einmal im Tage für alle Priester, welche es nach Darbringung des hl. Meßopfers, und für alle Gläubigen, welche es nach dem Empfange der heil. Communion beten. — 3) Vollkommener Ablaß einmal im Monate an einem beliebigen Tage für Alle, welche es in besagter Weise wenigstens einmal täglich einen Monat hindurch gebetet haben. Beding.: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes.

71. Gebet des hl. Alphons von Liguori

für die Besuchung des allerhl. Sakramentes.

Mein Herr Jesus Christus, der du um der Liebe willen, die du zu den Menschen trägst, Tag und Nacht in diesem Sakramente gegenwärtig bist und voll Erbarmen und Liebe Alle erwartest, einladest und aufnimmst, die da kommen, dich zu besuchen, ich glaube, daß du in dem allerheiligsten Sakramente des Altars gegenwärtig bist; ich bete dich an aus dem Abgrunde meines Nichts, und danke dir für so viele mir erwiesenen Gnaden, besonders aber dafür, daß du dich selbst mir in diesem Sakramente geschenkt, daß du mir deine heiligste Mutter Maria zur Fürsprecherin gegeben, und daß du mich gerufen hast, dich in dieser Kirche zu besuchen. So grüße ich denn heute dein liebevollstes Herz, und habe die Meinung, es in dreifacher Absicht zu begrüßen: erstens um dir zu danken für dieses große Geschenk; zweitens um dir für alle Unbilden Ersatz zu leisten, die du von allen deinen Feinden in diesem

Sakramente erduldet hast; drittens will ich durch diese Besuchung dich zugleich an allen den Orten der ganzen Welt anbeten, wo du in deiner sakramentalen Gegenwart am wenigsten verehrt und am meisten verlassen bist. O mein Jesus, ich liebe dich von ganzem Herzen; es schmerzt mich, daß ich deine unendliche Güte bisher so vielmals betrübt habe; mit dem Beistande deiner Gnade nehme ich mir vor, dich in Zukunft nicht mehr zu beleidigen; für jetzt aber schenke und übergebe ich mich dir ganz, so elend ich auch bin, und entsage allem eigenen Willen, allen Wünschen und Neigungen und Allem, was mein ist, um es dir aufzuopfern. Verfüge von nun an über mich und über Alles, was ich besitze, ganz so wie es dir gefällt. Ich suche und verlange nichts von dir als deine heilige Liebe, die endliche Beharrlichkeit und die vollkommene Erfüllung deines heiligsten Willens. Ich empfehle dir die Seelen im Fegfeuer, vorzüglich diejenigen, die eine besondere Andacht zum allerheiligsten Sakramente und zur allerseligsten Jungfrau Maria hatten. Ich empfehle dir auch alle armen Sünder. Endlich, mein geliebter Heiland, vereinige ich alle meine Anmuthungen mit den Anmuthungen deines liebreichsten Herzens, und so vereinigt bringe ich sie deinem ewigen Vater dar, und bitte ihn in deinem Namen, daß er sie aus Liebe zu dir annehmen und erhören wolle.

Ablässe (Raccolta S. 105): 1) 300 Tage jedesmal, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet vor dem allerhl. Sakramente verrichtet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man es, wie oben gesagt, täglich einen Monat lang gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Gebet für die Anliegen der Kirche und nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript v. 7. Sept. 1854.

72. Gebet zu Jesus im allerhl. Sakramente.

Immer und ewig sei dir, geliebter, im Sakramente gegenwärtiger Jesus, Lob und Dank gesagt. O Liebe, die du aller himmlischen und irdischen Liebe würdig bist; die du aus Uebermaß der Liebe für mich undankbaren Sünder dich mit unserer menschlichen Natur bekleidet, unter der schmerzhaften Geißelung dein kostbarstes Blut vergossen hast und am schmachvollen Kreuze zu unser aller ewigem Heile gestorben bist; jetzt, da ich von lebendigem Glauben erleuchtet bin, gieße ich meine ganze Seele vor dir aus und bitte dich demüthig mit aller Inbrunst meines Herzens durch die unendlichen Verdienste deines bittern Leidens, gib mir Kraft und Muth, um alle die bösen Leidenschaften, die in meinem Herzen herrschen, auszurotten; um dich in meinen härtesten Bedrängnissen zu preisen, dich durch die getreue Erfüllung aller meiner Pflichten zu verherrlichen, um jede Sünde auf's Aeußerste zu hassen und um dann endlich zur wahren Heiligkeit zu gelangen.

Ablaß (Raccolta S. 106): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man dies Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Pius IX. durch eigenh. Rescript vom 1. Januar 1866.

73. Sechs Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater

bei Besuchung des allerhl. Sakramentes.

Ablaß (Raccolta S. 107): 300 Tage, so oft man reumüthig und andächtig das allerhl. Sakrament besucht und vor demselben 5 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater betet und dann noch 1 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei . . . . für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren, die Bekehrung der Sünder und die Erhöhung der hl. Kirche. Pius IX. durch Breve v. 15. Sept. 1876.

74. Gebet bei Besuchung des allerhl. Sakramentes

zu verrichten.

Respice, Domine Sancte Pater, de Sanctuario tuo et de excelso coelorum habitaculo, et vide hanc sacrosanctam Hostiam, quam tibi offert magnus Pontifex noster, sanctus Puer tuus Dominus Jesus, pro peccatis fratrum suorum, et esto placabilis super multitudinem malitiae nostrae. Ecce vox Sanguinis fratris nostri Jesu clamat ad te de cruce. Exaudi Domine, placare Domine, attende et fac, ne moreris propter temetipsum, Deus meus, quia nomen tuum invocatum est super civitatem istam et super populum tuum: et fac nobiscum secundum misericordiam tuam. Amen.

V. Ut civitatem istam defendere, pacificare, custodire, conservare et benedicere digneris,

R. Te rogamus audi nos.

Blicke herab, o Herr, heiliger Vater, von deinem Heiligthume und von der erhabenen Wohnung des Himmels, und siehe auf dieses hochheilige Opfer, welches dir unser hoher Priester, dein heiliger Sohn und unser Herr Jesus, für die Sünden seiner Brüder darbringt, und lasse dich besänftigen über die Menge unserer Bosheit. Siehe, die Stimme des Blutes unseres Bruders Jesus ruft zu dir vom Kreuze. Erhöre, o Herr, laß dich versöhnen, o Herr, merke auf und säume doch um deiner selbst willen nicht, o mein Gott; denn dein Name ist ja angerufen über diese Stadt und über dein Volk, und handle mit uns nach deiner Barmherzigkeit. Amen.

V. Daß du diese Stadt vertheidigen, im Frieden erhalten, beschützen, bewahren und segnen wollest,

R. Wir bitten dich erhöre uns.

Ablaß (Raccolta S. 108): 100 Tage einmal täglich, wenn man dieses Gebet spricht. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Februar 1877.

Stoßgebet zu Jesus im allerhl. Sakrament siehe oben S. 117 n. 24; ferner siehe im II. Abschnitt verschiedene hierher bezügliche fromme Uebungen, z. B. am Frohnleichnamsfeste, beim Zeichen zur hl. Wandlung, die Anbörung der hl. Messe, öftere Communion, Besuchung und Begleitung des allerhl. Sakramentes, das vierzigstündige Gebet u. s. w. (n. 5 u. ff.)

V. Gebete zum leidenden und sterbenden Heilande.

75. Gebete beim Läuten am Freitage

zu Ehren des sterbenden Heilandes.

Nachdem schon an einigen Orten der fromme Gebrauch sich eingebürgert hatte, an allen Freitagen um die Stunde, da der göttliche Heiland für uns mit

dem Tode rang und starb, eine Andachtsübung vorzunehmen, bestimmte Papst Benedikt XIV. durch das Breve »Ad passionis« v. 13. December 1740, daß alle Vorsteher von Kirchen in Kraft des hl. Gehorsams gehalten seien, jeden Freitag Nachmittag um 3 Uhr zu Ehren des sterbenden Heilandes läuten zu lassen, und verlieh allen Gläubigen einen

Ablaß (Raccolta S. 121) von 100 Tagen, wenn sie bei diesem Glockenzeichen am Freitag Nachmittag niederknieen und andächtig 5 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria sprechen, und zugleich für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, die Ausrottung der Irrlehren, die Erhöhung der hl. Kirche und die Bekehrung der Sünder beten. Benedikt XIV. wie oben.

In Rom pflegte man später dieses Glockenzeichen drei Stunden vor dem Abend-Ave-Maria zu geben, und die hl. Ablaßcongreg. entschied am 24. September 1838, daß man sich an diesen Gebrauch halten solle.

Für jene Orte jedoch, an welchen in gutem Glauben dieses Freitagsläuten zum obigen Zwecke zu einer anderen Stunde stattzufinden pflegt, erklärte Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Reskript derselben Congregation v. 15. Mai 1886, daß die Gläubigen dennoch den Ablaß gewinnen können, wenn sie die 5 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria beten und die andern oben angegebenen Bedingungen erfüllen.

76. Andacht zu Ehren der hl. fünf Wunden.

|Man erweckt zuerst Reue und Leid:| Indem ich mich vor dir, o gekreuzigter, liebenswürdigster Erlöser meiner Seele, niederwerfe, klagt mich mein Gewissen an, daß ich dich mit meinen Händen an das Kreuz heftete, so oft ich schwere Sünden beging und dich dadurch mit schauderhaftem Undank beleidigte. Mein Gott, höchstes und vollkommenstes Gut, der du alle meine Liebe verdienst, weil du mir immer nur Gutes erwiesen hast, ich Armseliger kann meine bösen Werke nicht ungeschehen machen, wie ich es gerne möchte; aber ich verabscheue sie mit innigstem Reueschmerz, weil ich dich, die unendliche Güte beleidigt habe, und zu deinen Füßen niederkniend will ich mich wenigstens bemühen, mit deinen Leiden Mitleid zu tragen, dir zu danken, dich um Verzeihung und um Besserung zu bitten, und so spreche ich mit Herz und Mund:

Zu der hl. Wunde des linken Fußes. Ich bete dich an, o heiligste Wunde des linken Fußes. Ich habe Mitleid mit dir, o Jesus, wegen des grausamen Schmerzes, den du erduldet hast; ich danke dir für die Liebe, mit welcher du blutend unter den Dornen und Disteln meiner Sünden dich abgemüht hast, um mich auf dem Wege des Verderbens einzuholen. Ich opfere dem ewigen Vater die Liebe und die Schmerzen auf, welche deine heiligste Menschheit zur Sühne für meine Missethaten erduldet hat, die ich jetzt mit aufrichtiger und bitterer Reue verabscheue.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Heil'ge Mutter, drück' die Wunden,
Die dein Sohn am Kreuz empfunden,
Tief in meine Seele ein.

Zu der hl. Wunde des rechten Fußes. Ich bete dich an, o heiligste Wunde des rechten Fußes. O mein Jesus, ich habe Mitleid mit dir um des grausamen Schmerzes willen, den du erduldet hast; ich danke dir für die Liebe, in welcher du unter Todespein und Blutvergießen durchbohrt werden wolltest, zur Strafe für meine Verirrungen und die schuldbaren Vergnügungen, die ich meinen zügellosen Leidenschaften gestattet habe. Ich opfere dem ewigen Vater die Schmerzen und die Liebe deiner heiligsten Menschheit auf, und bitte ihn um die Gnade, daß ich mit heißen Thränen meine Vergehungen beweine und in der begonnenen Besserung verharre, ohne jemals mich wieder dem Gehorsame gegen die göttlichen Gebote zu entziehen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Heil'ge Mutter, drück' die Wunden ꝛc. (wie S. 146).

Zu der hl. Wunde der linken Hand. Ich bete dich an, o heiligste Wunde der linken Hand. O mein Jesus, ich habe Mitleid mit dir um des grausamen Schmerzes willen, den du erduldet hast; ich danke dir, daß du mit so großer Liebe die Züchtigungen und die ewige Verdammniß, die ich für meine Sünden verdiente, von mir ferngehalten hast. Ich opfere dem ewigen Vater die Schmerzen und die Liebe deiner heiligsten Menschheit auf, und bitte ihn um die Gnade, daß ich die mir noch übrige Zeit meines Lebens dazu benütze, um würdige Früchte der Buße zu wirken und dadurch die beleidigte göttliche Gerechtigkeit zu entwaffnen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Heil'ge Mutter, drück' die Wunden ꝛc. (wie S. 146).

Zu der hl. Wunde der rechten Hand. Ich bete dich an, o heiligste Wunde der rechten Hand. O mein Jesus, ich habe Mitleid mit dir um des grausamen Schmerzes willen, den du erduldet hast; ich danke dir, daß du mir mit so großer Liebe fortwährend Gutes erwiesen hast, obgleich ich deiner Liebe so schlecht entsprach. Ich opfere dem ewigen Vater die Schmerzen und die Liebe deiner heiligsten Menschheit auf, und bitte ihn, mein Herz und meine Neigungen umzuwandeln und gnädig zu bewirken, daß ich meine Handlungen ganz nach seinem göttlichen Wohlgefallen vollbringe.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Heil'ge Mutter, drück' die Wunden ꝛc. (wie S. 146).

Zu der hl. Seitenwunde. Ich bete dich an, o heiligste Wunde der Seite Jesu. Ich habe Mitleid mit dir, o Jesus, wegen der grausamen Mißhandlung, die du erduldet hast; ich danke dir für die Liebe, mit welcher du zuließest, daß deine Seite und dein Herz verwundet wurden, wie auch dafür, daß du daraus die letzten Tropfen von Blut und Wasser vergießen wolltest, um meine Erlösung überschwänglich zu

machen. Ich opfere dem ewigen Vater die Mißhandlungen und die Liebe deiner heiligsten Menschheit auf, damit meine Seele in dieses liebevollste Herz, welches immer willig und mit Sehnsucht bereit ist, auch die größten Sünder aufzunehmen, endlich einmal eingehe, und sich nie wieder aus demselben entferne.

Vater unser. Gegrüßest seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Heil'ge Mutter, drück' die Wunden ꝛc. (wie S. 146).

Gebet zur schmerzhaften Mutter. Heiligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria, Märtyrin der Liebe und des Schmerzes bei dem Anblicke der Peinen und Mißhandlungen Jesu! du hast mitgewirkt zu der Wohlthat meiner Erlösung, da du Leid und Betrübniß ohne Maß erduldet und dem ewigen Vater seinen und deinen Eingebornen zum Brand- und Sühnopfer für meine Sünden dargebracht hast. Ich danke dir für die unbegrenzte Liebe, mit welcher du die Frucht deines Leibes, den wahren Menschen und wahren Gott dahingeben wolltest, um mich Sünder zu retten. Lege deine niemals vergebliche Fürbitte bei dem Sohne und dem Vater ein, damit ich mein Leben dauerhaft bessere, nie wieder mit neuen Sünden meinen liebreichen Erlöser kreuzige, und in seiner Gnade bis zum Tode verharrend, das ewige Leben erlange durch die Verdienste seines bittern Leidens und seines Todes am Kreuze.

Drei Gegrüßet seist du, Maria.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui hora sexta pro redemptione mundi crucis patibulum ascendisti, et Sanguinem tuum pretiosum in remissionem peccatorum effudisti; te humiliter deprecamur, ut post obitum nostrum paradisi januas nos gaudenter introire concedas.

Interveniat pro nobis, quaesumus Domine Jesu Christe, nunc et in hora mortis nostrae apud tuam clementiam Beata Virgo Maria, Mater tua, cujus sacratissimam animam in hora tuae Passionis doloris gladius pertransivit. Per te, Jesu Christe, Salvator mundi, qui cum Patre et Spiritu sancto vivis et regnas in saecula saeculorum. ℟. Amen.

Lasset uns beten. O Herr Jesus Christus, der du für die Erlösung der Welt in der sechsten Stunde den Pfahl des Kreuzes bestiegen und dein kostbares Blut zur Nachlassung der Sünden vergossen hast; wir bitten dich demüthig, verleihe uns doch, daß wir nach unserem Tode zur Pforte des Himmelreichs freudig eingehen mögen.

Wir bitten dich, o Herr Jesus Christus, lasse doch jetzt und in der Stunde unseres Todes die seligste Jungfrau Maria, deine Mutter, deren heiligste Seele in der Stunde deines Leidens das Schwert des Schmerzes durchbohrt hat, unsere Fürsprecherin bei deiner Barmherzigkeit sein. Durch dich, Jesus Christus, Erlöser der Welt, der du mit dem Vater und dem hl. Geiste lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. ℟. Amen.

Abläße (Raccolta S. 127 : 1) 100 Tage einmal im Tage, wenn man andächtig und reumüthig diese Gebete verrichtet. 2) Vollkommener Ablaß (unbeschadet des eben erwähnten unvollkommenen am Feste Kreuzerfindung 3. Mai und Kreuzerhöhung 14. Sept.) für Jene, welche diese fromme Uebung wenigstens 10mal in jedem Monat gehalten haben. Bedingungen: Beicht und Communion an den genannten Festen. — 3) 7 Jahre und 7 Quadragenen einmal im Tage, wenn man diese Gebete reumüthig und andächtig von Palmsonntag bis Charsamstag einschließlich verrichtet. — 4) Vollkommener Ablaß am Ostertage für Jene, welche sie an jedem der genannten Tage beten. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 29. Sept. 1807.

77. Gebete zu Ehren der hl. fünf Wunden,

verfaßt von der hl. Clara von Assisi.

1. Zur hl. Wunde der rechten Hand. — Preis sei dir, mein Herr Jesus Christus, für die hochheilige Wunde deiner rechten Hand. Durch diese anbetungswürdige Wunde und durch dein heiligstes Leiden vergib mir alle Sünden, welche ich gegen dich begangen habe in Gedanken, in Worten und Werken durch Nachlässigkeit in deinem Dienste und durch Sinnlichkeit, deren ich mich schuldig gemacht habe beim Schlafen oder Wachen. Verleihe mir, daß ich oft in Andacht mich erinnern könne an deinen so überaus erbarmungsvollen Tod und an deine göttlichen Wunden; gewähre du mir die Gnade, meinen Leib abzutödten und so einen Beweis meiner Dankbarkeit zu geben gegen dich, der du lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

2. Zur hl. Wunde der linken Hand. — Lob und Preis sei dir, o süßester Herr Jesus Christus, für die hochheilige Wunde deiner linken Hand. Um dieser anbetungswürdigen Wunde willen habe Erbarmen mit mir, und würdige dich, aus meinem Herzen alles dir Mißfällige auszureißen. Gib mir den Sieg über deine Feinde, die so voll Bosheit sind, auf daß ich mit deiner Gnade sie zu überwinden vermöge; und durch die Verdienste deines erbarmungsreichsten Todes rette mich aus allen Gefahren des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens, und mache, daß ich dann im Himmel glorreich mit dir lebe, der du lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

3. Zur hl. Wunde des rechten Fußes. — Lob und Preis sei dir, o süßester Herr Jesus Christus, für die hochheilige Wunde deines rechten Fußes; durch diese anbetungswürdige Wunde verleihe mir, daß ich Buße thun könne für meine Sünden. Und durch deinen erbarmungsvollsten Tod bitte ich dich inbrünstig, deine armen Diener Tag und Nacht mit deinem hl. Willen vereint und jedes Unglück an Leib und Seele von ihnen fern zu halten. Wenn dann der Tag des Zornes

kommen wird, dann nimm mich auf in deine Barmherzigkeit und führe mich zur ewigen Glückseligkeit, der du lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

4. Zur hl. Wunde des linken Fußes. — Lob und Preis sei dir, o barmherzigster Herr Jesus Christus, für die hochheilige Wunde deines linken Fußes; durch diese anbetungswürdige Wunde gewähre mir die Gnade eines vollkommenen Nachlasses, damit ich mit deiner Hilfe verdienen möge, dem Urtheil der ewigen Verdammniß zu entgehen. Zudem bitte ich dich durch deinen heiligsten Tod, o mein mildreichster Erlöser, daß ich vor meinem Hinscheiden noch meine Sünden beichten und mit vollkommener Buße und Reinheit des Leibes und der Seele das hl. Sakrament deines Leibes und Blutes empfangen könne. Mache, o Herr, daß ich auch noch würdig sei, die letzte Oelung zum ewigen Heile meiner Seele zu empfangen, der du lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

5. Zur hl. Seitenwunde. — Lob und Preis sei dir, o gütigster Herr Jesus Christus, für die hochheilige Wunde deiner Seite; durch diese anbetungswürdige Wunde und durch deine übergroße Barmherzigkeit, welche du bei der Oeffnung deines Herzens dem Soldaten Longinus erwiesen hast und jetzt uns Allen erweisest, bitte ich dich, o sanftmüthigster Jesu: wie du mich durch die Taufe von der Erbsünde befreit hast, so wollest du jetzt durch dein kostbarstes Blut, welches geopfert und genossen wird in der ganzen Welt, mich befreien von allen vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Uebeln. Durch deinen so überaus bittern Tod verleihe mir doch einen lebendigen Glauben, eine feste Hoffnung und eine vollkommene Liebe, damit ich dich liebe aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und aus allen meinen Kräften; bestärke und befestige mich in Ausübung guter Werke und gib mir die Beharrlichkeit in deinem hl. Dienste, damit ich dir immerdar wohlgefallen möge. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

V. Adoramus te, Christe, et benedicimus tibi:

R. Quia per mortem et sanguinem tuum redemisti mundum.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui humanum genus per Filii tui Domini nostri Jesu Christi quinque vulnera redemisti, praesta supplicibus tuis, ut qui ejusdem vulnera quotidie veneramur, per pretiosum ejus sanguinem a morte sub-

V. Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich:

R. Denn durch deinen Tod und dein Blut hast du die Welt erlöst.

Laßt uns beten. Allmächtiger ewiger Gott, der du das menschliche Geschlecht durch die hl. fünf Wunden deines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, erlöset hast, verleihe uns auf unser Flehen, daß wir, seine hl. Wunden täglich verehrend, durch sein kostbares

itanea et aeterna liberari valeamus. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Blut vom plötzlichen und ewigen Tode bewahrt werden mögen. Durch denselben Christus unsern Herrn. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 147): 300 Tage einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete verrichtet. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Nov. 1885.

78. Andacht zu Ehren der Todesangst unseres Herrn Jesus Christus.

(Die sieben Worte Jesu am Kreuze.)

V. Deus, in adjutorium meum intende;

R. Domine, ad adjuvandum me festina.

Gloria Patri etc.

V. O Gott, merke auf meine Hilfe:

R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sei dem Vater ꝛc.

Erstes Wort: Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.

V. Adoramus te, Christe, et benedicimus tibi;

R. Quia per sanctam Crucem tuam redemisti mundum.

V. Wir beten dich an, Herr Jesu Christe, und preisen dich;

R. Denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöset.

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest, um mit deinem Leiden die Schuld meiner Sünden zu bezahlen, und deinen göttlichen Mund öffnest, um mir Verzeihung von der ewigen Gerechtigkeit zu erlangen; erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth mich befinde; und verleihe uns durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes, das du für unser Heil vergossen hast, einen so lebhaften Schmerz über unsere Sünden, daß wir kraft dieses Schmerzes unsere Seele in den Schoß deiner unendlichen Barmherzigkeit aushauchen mögen.

Dreimal: Ehre sei dem Vater u. s. w.

Miserere nostri, Domine, miserere nostri.

Erbarme dich unser, o Herr, erbarme dich unser.

Mein Gott, ich glaube an dich; ich hoffe auf dich; ich liebe dich, und es reut mich über Alles, daß ich dich mit meinen Sünden beleidigt habe.

Zweites Wort: Heute wirst du mit mir im Paradiese sein.

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie oben).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest, und so bereitwillig und großmüthig dem Glauben des guten Schächers, der dich inmitten deiner Verdemüthigungen als den

Sohn Gottes erkennt, entgegenkömmst und ihm das Paradies zusicherst: erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und erwecke durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes in unserem Geiste einen so festen und standhaften Glauben, daß derselbe durch keine Einflüsterung des bösen Feindes erschüttert werde, damit auch uns der Lohn des himmlischen Paradieses zu Theil werde.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Drittes Wort: Siehe da deine Mutter; siehe da deinen Sohn.

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie S. 151).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest, und, dein eigenes Leiden vergessend, zum Pfande deiner Liebe uns deine eigene heiligste Mutter zurücklässest, damit wir durch ihre Vermittlung in unseren größten Nöthen mit Vertrauen zu dir unsere Zuflucht nehmen können; erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und erwecke durch das innerliche Marterthum dieser so theuren Mutter in unserem Herzen eine so feste Hoffnung auf die unendlichen Verdienste deines kostbarsten Blutes, daß wir dadurch der ewigen Verdammniß entgehen, die wir für unsere Sünden verdient haben.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Viertes Wort: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie S. 151).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erduldest, und da Leiden auf Leiden sich häufen, außer so vielen Schmerzen des Leibes auch die peinlichste Betrübniß des Geistes, da du von deinem ewigen Vater verlassen wirst, mit unendlicher Geduld erträgst: erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und verleihe uns durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes die Gnade, mit wahrer Geduld alle Schmerzen und Aengsten unseres Todeskampfes zu ertragen, damit wir, unsere Leiden mit den deinigen vereinigend, alsdann deiner Herrlichkeit im Himmel theilhaftig werden können.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Fünftes Wort: Mich dürstet!

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie S. 151).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest, und, noch nicht zufrieden mit so vielen Beschimpfungen

und Leiden, immer noch mehr ertragen möchtest, wenn nur alle Menschen gerettet würden, und der du so beweisest, daß dir das Meer deiner Leiden nicht genügt, um den Durst deines liebevollen Herzens zu stillen: erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und entzünde durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes in unseren Herzen ein solches Feuer der Liebe, daß es verschmachte vor Sehnsucht, sich mit dir zu vereinigen durch die ganze Ewigkeit.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Sechstes Wort: Es ist vollbracht.

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie S. 151).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest und von diesem Lehrstuhl der Wahrheit verkündigst, daß du das Werk unserer Erlösung vollbracht hast, durch welches wir aus Kindern des Zornes und des Verderbens Kinder Gottes und Erben des Himmelreiches geworden sind; erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes reiße uns ganz los von der Welt und von uns selbst, und verleihe uns in der Stunde unseres Todeskampfes die Gnade, dir das Opfer unseres Lebens zur Genugthuung für unsere Sünden von ganzem Herzen darzubringen.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Siebentes Wort: Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist.

V. Adoramus te, etc. — Wir beten dich an ꝛc. (wie S. 151).

Geliebtester Jesus, der du aus Liebe zu mir am Kreuze die Todesangst erleidest und zur Vollendung eines so großen Opfers dich mit dem Willen des ewigen Vaters vereinigst, indem du deinen Geist in seine Hände empfiehlst, um dann das Haupt zu neigen und zu sterben: erbarme dich aller Gläubigen, die in den letzten Zügen liegen, und auch meiner, wenn ich in jener äußersten Noth sein werde, und verleihe uns durch die Verdienste deines kostbarsten Blutes in unserem Todeskampfe eine vollkommene Gleichförmigkeit mit deinem göttlichen Willen, damit wir bereit seien, zu leben oder zu sterben, wie es dir wohlgefälliger ist, und nichts Anderes wünschen, als daß dein anbetungswürdiger Wille vollkommen an uns in Erfüllung gehe.

Dreimal: Ehre sei dem Vater ꝛc. Erbarme dich ꝛc. Mein Gott ꝛc. (wie S. 151).

Gebet zur schmerzhaften Mutter. Heiligste, schmerzenreiche Mutter, wir bitten dich durch das peinlichste Marterthum, das du am Fuße des Kreuzes während der dreistündigen Todesangst Jesu erlitten hast, würdige dich, uns Allen, die wir Kinder deiner Schmerzen sind, in unserer Todesangst beizustehen, damit wir durch deine Vermittelung von unserem Sterbelager in den Himmel übergehen, um uns dort deiner heiligen Gesellschaft zu erfreuen.

Drei Gegrüßet seist du, Maria; sodann:

Maria, Mater gratiae,
Mater misericordiae,
Tu nos ab hoste protege,
Et mortis hora suscipe.
V. A subitanea et improvisa morte
R. Libera nos, Domine.
V. Ab insidiis diaboli
R. Libera nos, Domine.
V. A morte perpetua
R. Libera nos, Domine.

Maria, Gnadenmutter du,
Und Mutter der Barmherzigkeit,
Vor'm bösen Feinde schaff' uns Ruh'
Und gib im Tode uns Geleit.
V. Von dem jähen und unversehenen Tode
R. Erlöse uns, o Herr.
V. Von den Nachstellungen des Teufels
R. Erlöse uns, o Herr.
V. Von dem ewigen Tode
R. Erlöse uns, o Herr.

Oremus. Deus, qui ad humani generis salutem in dolorosissima Filii tui morte exemplum et subsidium constituisti; concede quaesumus, ut in extremo mortis nostrae periculo tantae charitatis effectum consequi et ipsius Redemptoris gloriae consociari mereamur. Per eundem Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

Lasset uns beten. O Gott, der du zum Heile des menschlichen Geschlechtes in dem schmerzvollsten Tode deines Sohnes uns ein Beispiel und sichere Hilfe gegeben hast; verleihe uns, wir bitten dich, daß wir in der so gefahrvollen Stunde unseres Todes würdig seien, der Wirkungen einer so großen Liebe theilhaftig und in die Herrlichkeit dieses unseres Erlösers aufgenommen zu werden. Durch denselben Christum unsern Herrn.

R. Amen.

Jesus, Maria und Joseph, euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria und Joseph, steht mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria und Joseph, möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.

Ablaß (Raccolta S. 134): 300 Tage jedesmal, so oft man die obige fromme Uebung reumüthig und andächtig verrichtet. Pius VII. durch Reicript der hl. Ritencongreg. v. 26. August 1814.

79. Gebet zum leidenden Heiland.

Deus, qui pro redemptione mundi voluisti nasci, circumcidi, a Judaeis reprobari, a Juda traditore osculo tradi, vinculis alligari, sicut agnus innocens ad victimam duci atque conspectibus Annae, Caiphae, Pilati et Herodis indecenter offerri, a falsis testibus accusari, flagellis et opprobriis vexari, sputis conspui, spinis coronari, colaphis caedi, arundine percuti, facie velari, vestibus exui, cruci clavis affigi, in cruce levari, inter latrones deputari, felle et aceto potari, et lancea vulnerari: tu Domine, per has sanctissimas poenas tuas, quas ego indignus recolo, et per sanctam crucem et mortem tuam, libera me a poenis inferni et perducere digneris, quo perduxisti latronem tecum crucifixum. Qui cum Patre et Spiritu Sancto vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

5 Pater, Ave et Gloria.

O Gott, für die Erlösung der Welt wolltest du geboren und beschnitten, von den Juden verworfen, von dem Verräther Judas mit einem Kusse ausgeliefert, mit Banden gefesselt, wie ein unschuldiges Lamm zur Schlachtbank geführt, dem Angesichte des Annas und Kaiphas, des Pilatus und Herodes schimpflich vorgeführt, von falschen Zeugen angeklagt, von Geißeln zerfleischt, mit Schmach überhäuft, mit Speichel bedeckt, mit Dornen gekrönt, mit Backenstreichen mißhandelt, bei verhülltem Antlitz mit dem Rohre geschlagen, der Kleider beraubt, mit Nägeln ans Kreuz geschlagen, am Kreuze erhöht, den Missethätern gleichgeachtet, mit Galle und Essig getränkt, und mit einer Lanze verwundet werden: durch diese deine hochheiligen Leiden, welche ich Unwürdiger bei mir erwäge, und durch dein hl. Kreuz und deinen Tod befreie mich, o Herr, von den Höllenstrafen und würdige dich, mich dorthin zu führen, wohin du den mit dir gekreuzigten Schächer geführt hast: der du mit dem Vater und dem hl. Geiste lebest und regierest Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

5 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater.

Ablässe (Raccolta S. 137): 1) 300 Tage, einmal täglich, wenn man dies Gebet nebst 5 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkommener Ablaß jeden Monat einmal, an einem der 3 letzten Tage des Monats nach Belieben, für Jene, welche die angegebenen Gebete in der bemerkten Weise einen ganzen Monat lang täglich verrichtet haben. Bedingungen: Beichte, Communion und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 25. August 1820.

80. Das Gebet: En ego, o bone etc. Siehe, o mein geliebter u. s. w.

vor einem Bilde des Gekreuzigten zu verrichten.

En ego, o bone et dulcissime Jesu, ante conspectum tuum genibus me provolvo ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut meum in cor vividos fidei, spei et charitatis sensus, atque veram peccatorum meorum poenitentiam, eaque emendandi firmissimam voluntatem velis imprimere, dum magno animi affectu et dolore tua quinque vulnera mecum ipse considero ac mente contemplor, illud prae oculis habens, quod jam in ore ponebat tuo David propheta de te, o bone Jesu: Foderunt manus meas et pedes meos: dinumeraverunt omnia ossa mea. (Ps. 21. 17. 18.)

Siehe,[1]) o mein geliebter und gütiger Jesus, in deiner heiligsten Gegenwart werfe ich mich nieder und bitte dich mit lebendigstem Eifer: präge tief ein in mein Herz die Gefühle des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, des Schmerzes über meine Sünden und des Vorsatzes, dich nicht mehr zu beleidigen; indem ich mit aller Liebe und allem Mitleid deine hl. fünf Wunden betrachte, zunächst mir vor die Seele führend, was von dir, o mein Jesus, der heilige Prophet David gesagt hat: Sie haben durchbohrt meine Hände und meine Füße: alle meine Gebeine haben sie gezählt. (Ps. 21, 17. 18.)

Ablaß (Raccolta S. 140): Vollkommener Ablaß, wenn man dieses Gebet vor irgend einem Bilde des Gekreuzigten andächtig verrichtet. Bedingungen: Beichte, Communion, und eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes. Clemens VIII. und Benedikt XIV., bestätigt von Pius VII.[2]), Leo XII. und Pius IX; der letztere Papst bestimmte außerdem die angegebenen Bedingungen durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 31. Juli 1858.

[1]) Dieser deutsche Text ist die genaue Uebersetzung des einfacheren italienischen Originaltextes. Beide Texte, der lateinische und italienische, sind gleichmäßig berechtigt, wie ausdrücklich in der Raccolta angegeben ist. Bezüglich der Uebersetzungen vergl. oben S. 96 n. 6.

[2]) Aus dem Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 28. Sept. 1838 (Decr. auth. n. 264 ad 2) ergibt sich, daß Papst Pius VII. außer dem vollkommenen Ablaß noch die Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer an dieses Gebet geknüpft hatte; allein schon Papst Leo XII. änderte diese Bewilligung dahin, daß nur ein vollkommener Ablaß damit gewonnen werden kann, der jedoch den armen Seelen zuwendbar ist.

81. Der Hymnus Vexilla regis, des Königs Fahne u. s. w.

Vexilla regis prodeunt,
Fulget crucis mysterium,
Qua vita mortem pertulit,
Et morte vitam protulit.

Des Königs Fahne weht empor,
Im Glanze geht das Kreuz hervor,
Daran der Herr des Lebens starb
Und Leben uns im Tod erwarb.

Quae vulnerata lanceae
Mucrone diro, criminum
Ut nos lavaret sordibus,
Manavit unda et sanguine.

Von deinem Herzen, das der Stoß
Der Lanze traf, o Jesu, floß,
Zu waschen unsern Sündengraus,
Das Blut und Wasser sühnend aus.

Impleta sunt, quae concinit
David fideli carmine
Dicendo nationibus:
Regnavit a ligno Deus.

Da ward erfüllet, was schon lang
In treuem Liede David sang,
Da er den Völkern prophezeit:
„Vom Holze her der Herr gebeut!"

Arbor decora et fulgida,
Ornata regis purpura,
Electa digno stipite
Tam sancta membra tangere.

O schöner Baum, es glänzt an dir
Des Purpurs königliche Zier;
Vor allen auserwählter Stamm,
Du trägst das heil'ge Gotteslamm.

Beata, cujus brachiis
Pretium pependit saeculi,
Statera facta corporis
Tulitque praedam tartari.

Heil dir, in deinen Armen lag
Der Preis der Welt, du bist die Wag'
Des Leibes, die das Lösgeld wog
Und alle Beut' der Höll' entzog.

O crux, ave, spes unica,
Gentis redemptae gloria![1])
Piis adauge gratiam
Reisque dele crimina.

O einz'ge Hoffnung, Ruhm und Freud'
Der reich erlösten Christenheit![1])
Gib den Gerechten neue Huld,
Den Sündern Nachlaß ihrer Schuld.

Te, fons salutis, Trinitas,
Collaudet omnis spiritus:
Quibus crucis victoriam
Largiris, adde praemium. Amen.

Dir, Quell des Heil's, Dreieinigkeit,
Sei aller Geister Lob geweiht:
Wie hier im Kreuze heil'gen Sieg,
So gib Belohnung ewiglich. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 149): 100 Tage, einmal täglich, wenn man obigen Hymnus reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Reicript der hl. Ablaßcongregation vom 16. Januar 1886.

[1]) Statt dieser zwei Verse ist in der Passionszeit zu beten:

O crux, ave, spes unica,
Hoc Passionis tempore!

O einz'ger Trost der Christenheit,
In dieser heil'gen Leidenszeit!

In der österlichen Zeit aber:

O crux, ave, spes unica,
Paschale quae fers gaudium!

O einz'ge Hoffnung, Ruhm und Freud',
In dieser frohen Osterzeit!

Am Feste Kreuzerhöhung (14. Sept.):

O crux, ave, spes unica,
In hac triumphi gloria!

O einz'ge Hoffnung, Ruhm und Freud',
An diesem Siegesfeste heut'!

82. Gebet zu Jesus an der Geißelsäule.

Mein göttlicher Erlöser, was ist doch aus dir geworden, nachdem du aus Liebe zu den Seelen dich an die Säule fesseln ließest! Ach, wie ist da die Weissagung des Propheten wörtlich in Erfüllung gegangen, daß du vom Haupt bis zu den Füßen nur eine Wunde und dermaßen entstellt sein würdest, daß du nicht mehr zu erkennen wärest. Welch' eine Beschämung, als man dir die Kleider vom Leibe riß! Welche Qual unter der Wucht der Schläge, die ohne Zahl auf dich niederfielen! Wie in Strömen floß da aus den zerrissenen Adern dein hl. Blut hervor!

Allein es war nicht so sehr die Ungerechtigkeit des römischen Landpflegers und die Grausamkeit der Soldaten die Ursache deiner Geißelung: nein, meine Sünden haben dich gegeißelt. O schmähliche Lust, welche dir so viele Schmerzen gekostet hat; o Schande über meine Hartherzigkeit, da ich wohl wußte, daß du meinetwegen solche Qualen ausstehen mußtest und dennoch fortgefahren habe, dich zu beleidigen!

Doch von heute an soll es nicht mehr so geschehen. Mit ewigen Banden an dich gefesselt und an der Säule dich umfangend, so lange noch ein Lebenshauch in mir ist, will ich bemüht sein, deiner beleidigten Gerechtigkeit Genugthuung zu leisten.

Bei der Säule, an welche du gebunden warst; bei den Geißeln, die dein unschuldiges Fleisch zerrissen; bei dem Blute, welches du so reichlich vergossen hast, erbarme dich, o Herr, erbarme dich über mich Unglückseligen! Befreie mich doch heute noch aus den Schlingen des Versuchers; bewahre mich beständig vor ihnen, und wenn meine Verbannung zu Ende geht, so nimm mich zu dir in den Himmel auf. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 150): 100 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Leo XIII. durch Reicript des Cardinalvicars v. 15. Mai 1886.

Hierher bezüglich sind die Stoßgebete oben S. 117 n. 25 und S. 118 n. 26; — ferner siehe im II. Abschnitt (n. 15) den hl. Kreuzweg; — im III. Abschnitt die Andacht mit den sogen. Stationskreuzchen, die Corone von den heiligen 5 Wunden, das rothe Passionsscapulier und den Besuch der hl. Stiege zu Rom.

VI. Gebete zum kostbarsten Blute Jesu Christi.

83. Die Corone zu Ehren des kostbarsten Blutes Jesu Christi.[1])

V. Deus, in adjutorium meum intende,	V. O Gott, merke auf meine Hilfe,
R. Domine, ad adjuvandum me festina.	R. Herr, eile mir zu helfen.
Gloria Patri etc.	Ehre sei dem Vater u. s. w.

[1]) Verfaßt vom ehrw. Franz Albertini, Bischof von Terracina, Gründer der Erzbruderschaft vom kostbaren Blute, zu Terracina am 24. Nov. 1819 im Rufe der Heiligkeit gestorben.

I. Geheimniß. Das erste Mal vergoß unser liebenswürdigster Erlöser sein kostbares Blut, als er am achten Tage nach seiner Geburt, um das Gesetz Mosis zu erfüllen, beschnitten wurde. Betrachten wir, daß Jesus dies zuließ, um der göttlichen Gerechtigkeit für unsere Ausgelassenheiten genugzuthun, und erwecken wir eine aufrichtige Reue über dieselben, zugleich mit dem Versprechen, künftighin mit dem Beistande seiner Alles vermögenden Gnade die Reinigkeit des Leibes und der Seele zu bewahren.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.

V. Wir bitten dich also, komme deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hat.

II. Geheimniß. Sein kostbares Blut hat Jesus ferner auf dem Oelberge in solcher Menge vergossen, daß das Erdreich um ihn her getränkt wurde, und dies in der Voraussicht der Undankbarkeit, mit welcher die Menschen ihm seine Liebe vergelten würden. So wollen wir denn von Herzen bereuen, daß auch wir den unzähligen Wohlthaten des Herrn so schlecht entsprochen haben, und uns vornehmen, von seinen Gnaden und heiligen Einsprechungen einen bessern Gebrauch zu machen.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Wir bitten dich also u. s. w. (wie oben).

III. Geheimniß. Sein kostbares Blut hat der Herr ferner vergossen bei seiner grausamen Geißelung, als es aus dem zerschlagenen und verwundeten heil. Leibe stromweise hervordrang, während er dasselbe dem ewigen Vater für unsere Ungeduld und Weichlichkeit aufopferte. Und wir sollten nicht fortan unsern Zorn und unsere Eigenliebe im Zaume halten? Ja, wir wollen uns bemühen, künftighin in Widerwärtigkeiten geduldiger zu sein, uns selbst gering zu schätzen, und die Unbilden, die uns zugefügt werden, in Sanftmuth zu ertragen.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Wir bitten dich also u. s. w. (wie oben).

IV. Geheimniß. Ferner floß das kostbare Blut Jesu aus seinem heiligsten Haupte, als er sich mit Dornen krönen ließ, um unsern Stolz und unsere bösen Gedanken abzubüßen. Und wir könnten uns noch fernerhin in unserem Hochmuthe gefallen, und unlautern Bildern und sündigen Gedanken in unserem Geiste Raum geben? O nein: wir wollen uns vielmehr vornehmen, unser Nichts, unser Elend und unsere Gebrechlichkeit immer vor Augen zu haben, und allen Einflüsterungen des bösen Feindes großmüthig zu widerstehen.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Wir bitten dich also u. s. w. (wie oben).

V. Geheimniß. O, wie viel seines kostbaren Blutes hat ferner unser liebenswürdigster Jesus auf jenem Schmerzenswege vergossen, welchen er, mit dem schweren Kreuzholze beladen, bis zu dem Calvarienberge zurückzulegen hatte, da er die Straßen von Jerusalem und alle Orte, durch welche er zog, damit befeuchtete. Und dies geschah zur Genugthuung für die Aergernisse und bösen Beispiele, wodurch seine Geschöpfe Andere in die Wege des Verderbens mit sich fortzureißen

wagen. Und ach! wer weiß, ob nicht auch wir zu der Zahl dieser Unseligen gehören? wer weiß, wie Viele unser böses Beispiel zur Hölle geführt hat? Und wir sollten noch immer nicht diesen Uebeln steuern! Ach ja, wir wollen uns vornehmen, zu dem Seelenheile des Nächsten künftighin nach Kräften mitzuwirken, ihn zu ermahnen, zu erbauen, und ihm das Beispiel guter und heiliger Werke zu geben.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Wir bitten dich also u. s. w. (wie S. 159).

VI. Geheimniß. Sein kostbares Blut hat der Erlöser noch reichlicher bei seiner unmenschlichen Kreuzigung vergossen, als aus den zerrissenen Adern seiner Hände und Füße wie ein Strom jener heilsame Balsam des ewigen Lebens hervorquoll, welcher für die Sünden und Frevel der ganzen Welt genugthun sollte. Und es könnte sich doch noch ein Mensch finden, der mit seinen Sünden fortfahren und in dieser Weise die grausame Kreuzigung des Sohnes Gottes erneuern wollte? Bereuen wir in der Bitterkeit unseres Herzens alle Sünden, die wir begangen haben; verabscheuen wir sie zu den Füßen des Beichtvaters; ändern wir unser Leben: beginnen wir von nun an einen wahrhaft christlichen Wandel, indem wir ernstlich erwägen, wie viel Blut unser ewiges Heil dem Heilande gekostet hat.

Fünf Vater unser und ein Ehre sei u. s. w.

V. Wir bitten dich also u. s. w. (wie S. 159).

VII. Geheimniß. Zuletzt hat Jesus noch nach seinem Tod sein kostbares Blut vergossen, als mit der Lanze seine Seite geöffnet und sein liebenswürdigstes Herz durchbohrt wurde; ja mit dem Blut drang damals zugleich Wasser hervor, um uns zu beweisen, daß all sein Blut ausgegossen und auch der letzte Tropfen für unser Heil verspritzt sei. O unendliche Güte unseres Erlösers! Wer wird dich nicht lieben? Wessen Herz wird nicht vergehen aus Liebe zu dir, der du dieses Alles gethan hast, um uns zu erlösen? Ach, es gebrechen uns die Worte, und darum wollen wir alle Geschöpfe der Erde, alle Engel und alle Heiligen des Himmels, und besonders unsere geliebteste Mutter Maria einladen, dein kostbarstes Blut zu loben, zu preisen und zu benedeien. Ja, es lebe das heiligste Blut Jesu, jetzt und immer und in alle Ewigkeit! Amen.

Hier betet man nur drei Vater unser, um die Zahl 33 voll zu machen, und ein Ehre sei u. s. w. — V. Wir bitten dich also u. s. w (wie S. 159), und hierauf spricht man das folgende

Gebet. O kostbarstes Blut des ewigen Lebens, Kauf- und Lösepreis der ganzen Welt u. s. w. (ganz wie in der folgenden Nr. 84).

V. Redemisti nos, Domine, in Sanguine tuo,

R. Et fecisti nos Deo nostro regnum.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui unigenitum Filium tuum mundi Redemptorem constituisti ac ejus Sanguine placari vo-

V. Du hast uns erlöst, o Herr, in deinem Blute,

R. Und uns zu einem Reiche unseres Gottes gemacht.

Lasset uns beten. Allmächtiger, ewiger Gott, der du deinen eingebornen Sohn zum Erlöser der Welt gegeben hast, und durch sein Blut versöhnt werden

luisti: concede nobis, quaesumus, salutis nostrae pretiam ita venerari atque a praesentis vitae malis ejus virtute defendi in terris, ut fructu perpetuo laetemur in coelis. Qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

wolltest: verleihe uns, wir bitten dich, die Gnade, den Löspreis unseres Heiles so zu verehren, und durch seine Kraft so gegen alle Uebel des gegenwärtigen Lebens hienieden beschützt zu werden, daß wir uns der Frucht desselben auf ewig erfreuen mögen im Himmel. Der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des hl. Geistes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 157: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diese Corone betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage für Jene, welche dieselbe einen Monat lang täglich gebetet haben. Bedingungen: Beichte, Communion, Gebet für die hl. Kirche u. s. w. Pius VII. durch Rescript v. 18. Octob. 1815.

Papst Gregor XVI. verlieh durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 5. Juli 1843 die gleichen Ablässe auch allen Jenen, welche nur die 33 Vater unser beten und dabei über die Geheimnisse nachdenken, welche beim Beten dieser Corone zur Betrachtung vorgestellt werden, d. h. also Jenen, welche beim Beten der 33 Vater unser über die obigen 7 Geheimnisse betrachtend nachdenken, ohne sie so zu lesen, wie sie oben ausgeführt sind.

Derselbe Papst erklärte ferner in dem gleichen Rescript, daß unwissende Personen, welche nicht im Stande sind, solche Betrachtungen zu machen, die obigen Ablässe gewinnen können, wenn sie nur die 33 Vater unser beten.

Der Gebrauch eines materiellen Rosenkranzes oder eine Weihe desselben ist zum Gewinn aller dieser Ablässe nicht nothwendig.)

84. Gebet zur Verehrung des kostbarsten Blutes.

O kostbarstes Blut des ewigen Lebens, Kauf- und Löspreis der ganzen Welt, Trank und Bad des Heiles für unsere Seelen, welches du unaufhörlich die Sache der Menschen vertheidigest vor dem Throne der Barmherzigkeit des Allerhöchsten! Ich bete dich an in tiefster Ehrfurcht und wünsche, so weit es mir möglich ist, für die Unbilden und Mißhandlungen dir Ersatz zu leisten, welche dir unablässig von den Menschen, deinen Geschöpfen, widerfahren, besonders von Denjenigen, welche sich erkühnen, freventlich Fluchworte gegen dich auszustoßen. O, wer sollte dieses Blut von unendlichem Werthe nicht preisen? Wer sollte nicht von Liebe zu Jesus, der es vergoß, entflammt werden? Was wäre aus mir geworden, wenn mich dieses göttliche Blut nicht losgekauft hätte? Und wer hat es aus den Adern meines Herrn bis zum letzten Tropfen ausgepreßt? Ach, dies war gewiß niemand anders, als die Liebe. O unermeßliche Liebe, die uns diesen Balsam voll des Heiles gegeben hat! O unschätzbarer Balsam, der du aus dem Quell einer unermeßlichen Liebe geflossen bist, ach mache doch, daß alle Herzen und alle Zungen dich loben, dich verherrlichen und dir danken mögen, jetzt und immer und bis zum Ende der Zeiten. Amen.

Ablaß Raccolta S. 158): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man andächtig und reumüthig dieses Gebet verrichtet. Pius VII. durch Rescript vom 18. October 1815.

85. Aufopferungen des kostbarsten Blutes.

I. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für die Verbreitung und Erhöhung der heiligen Kirche, meiner theuren Mutter, für die Erhaltung und das Wohlergehen ihres sichtbaren Oberhauptes, unseres heiligen Vaters, des römischen Papstes, für die Cardinäle, Bischöfe, Seelenhirten und für alle Diener des Heiligthums.

Ein Ehre sei ꝛc. und hierauf das Schußgebet:

Preis und Dank sei Jesu allezeit,
Der uns mit seinem Blute hat befreit.

II. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für den Frieden und die Einigkeit der katholischen Könige und Fürsten, für die Demüthigung der Feinde des heiligen Glaubens und für die Wohlfahrt des christlichen Volkes.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie oben).

III. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für die Erleuchtung der Ungläubigen, für die Ausrottung aller Irrlehren und für die Bekehrung der Sünder.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie oben).

IV. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für alle meine Verwandten, Freunde und Feinde, für alle Nothleidenden, Kranken und Bedrängten, und für Alle, für welche du weißt, daß ich zu beten schuldig bin, und für welche du willst, daß ich bete.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie oben).

V. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für alle Diejenigen, welche heute in das andere Leben hinübergehen werden, damit du sie von den Peinen der Hölle befreien und sie sobald als möglich zu dem Besitze deiner Herrlichkeit zulassen mögest.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie oben).

VI. Ewiger Vater, ich opfere dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für alle Diejenigen, welche diesen so großen Schatz von Herzen lieben, für Alle, die mit mir in Anbetung und Verehrung desselben vereinigt sind, und endlich für Alle, die sich bemühen, die Andacht zu demselben zu verbreiten.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie oben).

VII. Ewiger Vater, ich opfere dir auf die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu, deines geliebten Sohnes und meines göttlichen Erlösers, für alle meine geistlichen und leiblichen Bedürfnisse und zur Hilfe für die armen Seelen im Fegfeuer, besonders für jene, welche zu dem Kaufpreise unserer Erlösung und zu den Schmerzen und Peinen unserer heiligsten und geliebtesten Mutter Maria eine größere Andacht hatten.

Ein Ehre sei ꝛc. und: Preis und Dank ꝛc. (wie S. 162).

Hochgepriesen sei das heiligste Blut Jesu, jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

Abläße (Raccolta S. 163): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man in der Absicht, dem kostbarsten Blute Jesu Christi für alle ihm zugefügten Beschimpfungen Ersatz zu leisten, die obigen Aufopferungen und Lobsprüche reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man sie in der angegebenen Weise einen Monat lang täglich gebetet hat. Bedingungen: Beichte, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Rescript v. 22. Septbr. 1817.

86. Kurze Aufopferung des kostbaren Blutes.

Ewiger Vater, wir opfern dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi, welches er für uns mit so viel Liebe und Schmerz aus der hl. Wunde seiner rechten Hand vergossen hat. Durch seine Tugenden und Verdienste flehen wir zu deiner göttlichen Majestät: verleihe uns doch deinen heiligen Segen, damit wir in Kraft desselben vor unseren Feinden beschützt und von allen Uebeln befreit werden mögen, indem wir sprechen: der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes komme auf uns herab und bleibe bei uns immerdar. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Abläße (Raccolta S. 164): 1) 100 Tage jedes Mal, so oft man andächtig und reumüthig dieses Gebet nebst dem Vater unser u. s. w. verrichtet zur Danksagung gegen die allerheiligste Dreifaltigkeit für alle empfangenen Wohlthaten. — 2) Vollkommener Ablaß, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es einen Monat lang täglich verrichtet hat. Bedingungen: Beichte, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII., Rescript v. 25. October 1823.

Siehe oben bei den Stoßgebeten S. 112 n. 3; ferner die Aufopferungsgebete S. 121 n. 43; im II. Abschnitt den Monat und das Fest des kostbarsten Blutes (n. 16 u. 17).

VII. Gebete zum heiligsten Herzen Jesu.

87. Die kleine Corone zu Ehren des hl. Herzens Jesu.

Deus in adjutorium etc.	O Gott, merke auf meine Hilfe u. s. w.
Gloria Patri etc.	Ehre sei dem Vater u. s. w.

I. O mein liebreichster Jesus, wenn ich über dein gütigstes Herz nachdenke und sehe, wie es ganz Liebe und Süßigkeit gegen die Sünder

ist, so wird mein Herz mit Freude und mit dem zuversichtlichen Vertrauen erfüllt, daß du mich gnädig aufnehmen werdest. Ach, wie viele Sünden habe ich begangen! Aber jetzt beweine und verabscheue ich sie, wie Petrus und die reumüthige Magdalena, weil ich dadurch dich, das höchste Gut, beleidigt habe. O gewähre auch mir den Nachlaß aller meiner Sünden! Möchte ich, ich bitte dich darum durch dein heiligstes Herz, eher sterben, als dich wieder beleidigen; jedenfalls aber möchte ich nur leben, um dir meine Gegenliebe zu erweisen.

Ein Vater unser und fünf Ehre sei ꝛc. zu Ehren des göttlichen Herzens: hierauf spreche man:

Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich immer mehr dich lieb'!

II. Ich benedeie, o mein Jesus, dein demüthigstes Herz, und danke dir, daß du es mir zum Vorbilde gegeben hast, und nicht allein mit den stärksten Antrieben mich aufmunterst, es nachzuahmen, sondern auch durch deine so zahlreichen Demüthigungen mir den Weg dazu zeigest und ebnest. O wie thöricht und undankbar bin ich gewesen! O wie weit bin ich abgeirrt! Ach, verzeihe mir! Kein Stolz, keine Ehrsucht mehr! Ich will dir von nun an mit demüthigem Herzen unter Demüthigungen nachfolgen, um Frieden und Heil zu erlangen. Gib mir dazu Kraft und ich werde dein heiligstes Herz ewig preisen.

Ein Vater unser, fünf Ehre sei, und dann: Süßes Herz ꝛc. (wie oben).

III. Ich bewundere, o mein Jesus, dein geduldigstes Herz und danke dir für so viele erstaunliche Beispiele unüberwindlicher Geduld, die du uns hinterlassen hast. Leider fühle ich so wenig den Vorwurf, der darin für meine außerordentliche Empfindlichkeit liegt, welche auch das geringste Ungemach nicht ertragen kann. O mein geliebter Jesus, gieße meinem Herzen eine eifrige und standhafte Liebe zu Kreuz und Leiden, zu Buße und Abtödtung ein, damit ich dir nachfolgend auf den Calvarienberg, mit dir zur himmlischen Freude gelangen möge.

Ein Vater unser, fünf Ehre sei, und dann: Süßes Herz ꝛc. (wie oben).

IV. Bei dem Blicke auf dein sanftmüthigstes Herz, o mein geliebter Jesus, muß ich mich entsetzen, daß mein Herz dem deinigen so unähnlich ist. Es bedarf nur eines Wortes, einer Miene, des Schattens eines Widerspruches, so bin ich aufgeregt und breche in Klagen aus. Ach, verzeihe mir die Ausbrüche meiner Leidenschaft, und gib mir Gnade, in Zukunft bei jeder Widerwärtigkeit deine unwandelbare Sanftmuth nachzuahmen, und so eines beständigen heiligen Friedens zu genießen.

Ein Vater unser, fünf Ehre sei, und dann: Süßes Herz ꝛc. (wie oben).

V. Lob und Preis werde, o Jesus, deinem großmüthigsten Herzen gesungen, welches den Tod und die Hölle überwunden hat und in Wahrheit alles Lobes würdig ist. Ich aber bin mehr als je beschämt, wenn ich sehe, wie dagegen mein Herz so kleinmüthig ist, daß es vor jedem Gerede, vor jeder Geringschätzung bei den Menschen sich fürchtet. Aber von jetzt an soll es nicht mehr so sein. Ich bitte dich inständigst, gib mir Muth und Stärke, auf daß ich streitend und siegend auf Erden, mit dir dann freudig im Himmel triumphire.

Ein Vater unser, Ehre sei, und dann: Süßes Herz ꝛc. (wie S. 164).

Wenden wir uns an Maria, weihen wir uns immer inniger ihrem Dienste, und sprechen wir zu ihr im Vertrauen auf ihr mütterliches Herz:

Durch die hohen Vorzüge deines süßesten Herzens, o erhabene Mutter Gottes und auch meine Mutter Maria, erlange mir doch eine wahre und standhafte Andacht zu dem heiligsten Herzen Jesu, deines Sohnes, damit ich mit allen meinen Gedanken und Gefühlen in dasselbe eingeschlossen, alle meine Pflichten getreu erfülle, und jederzeit, vorzüglich aber an diesem Tage Jesu freudig und willig diene.

V. Cor Jesu, flagrans amore nostri,

R. Inflamma cor nostrum amore tui.

V. O Herz Jesu, brennend in Liebe zu uns,

R. Entflamme unsere Herzen in Liebe zu dir.

Oremus. Illo nos igne, quaesumus Domine, Spiritus sanctus inflammet, quem Dominus noster Jesus Christus e penetralibus Cordis sui misit in terram et voluit vehementer accendi. Qui tecum vivit et regnat in unitate ejusdem Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Laßt uns beten. Wir bitten dich, o Herr, es möge uns der hl. Geist mit jenem Feuer entflammen, welches unser Herr Jesus Christus aus dem Innersten seines Herzens auf die Erde gesandt und gewollt hat, daß es mächtig entbrenne. Der mit dir lebt und regiert in Einigkeit desselben heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 178): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man andächtig und reumüthig diese fromme Uebung hält. — 2 Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man dieselbe in besagter Weise einen Monat lang wenigstens einmal täglich gebetet hat. Bedingungen: Beichte, Communion und eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des hl. Vaters. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongr. vom 20. März 1815.

88. Tägliche Aufopferung (gute Meinung)

an das hl. Herz Jesu.

Domine Jesu Christe, in unione illius divinae intentionis, qua Ipse in terris per Sanctissimum Cor tuum laudes Deo persolvisti et nunc continenter in Eucharistiae Sacramento

Herr Jesus Christus, in Vereinigung mit jener göttlichen Meinung, in welcher du selbst durch dein heiligstes Herz hier auf Erden Gott dem Herrn Lobpreisung dargebracht hast und auch jetzt noch

ubique terrarum persolvis usque ad consummationem saeculi, ego per hanc diem integram, nulla nec minima quidem parte excepta, ad imitationem sacratissimi Cordis B. Mariae semper Virginis Immaculatae, Tibi libentissime offero omnes meas intentiones et cogitationes, omnes meos affectus et desideria, omnia mea opera et verba.

unabläßig im allerheiligsten Sakramente des Altars an allen Orten bis zum Ende der Zeiten darbringst, opfere ich dir diesen ganzen Tag hindurch, auch nicht den kleinsten Theil desselben ausgenommen, in Nachahmung des heiligsten Herzens der seligsten allzeit makellosen Jungfrau Maria, von ganzer Seele auf alle meine Absichten und Gedanken, alle meine Anmuthungen und Wünsche, alle meine Werke und Worte.

Ablaß (Raccolta S. 189): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diese Aufopferung reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 19. Dec. 1885.

Siehe oben Stoßgebete zum hl. Herzen Jesu S. 113 n. 10, S. 118 n. 27—30 und S. 119 n. 31; — ferner siehe im II. Abschnitt (n. 18—22): Besuch des Herz-Jesubildes, Novenen, Fest und Monat des hl. Herzens Jesu; ebenso die ersten Monatsfreitage; — im III. Abschnitt das sogen. Herz-Jesu-Scapulier.

VIII. Gebete zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria.

89. Die kleinen Tagzeiten oder das kleine Officium der seligsten Jungfrau.[1])

„Uralt ist in der Kirche und bei den Gläubigen der Gebrauch der kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau, auch Cursus Marianus genannt. Schon der hl. Kirchenlehrer und Cardinal Petrus Damiani († 1072), der nach Manchen sie zuerst eingeführt haben soll, hat sie, wie der Cardinal J. Bona (de divina Psalmodia c. 12) schrieb, nicht erst verfaßt, sondern bloß wieder hergestellt; bekannt gewesen seien sie, gewichtigen Zeugnissen zufolge, schon 3 Jahrhunderte vorher. Sicher ist, daß der hl. Petrus Damiani dieses kleine Officium als ein erfahrungsmäßiges besonderes Schutzmittel in mannigfachen Bedrängnissen angelegentlichst empfohlen und dessen Gebrauch allgemeiner gemacht hat. Der hl. Carl Borromäus hat es, wie seine Lebensgeschichte sagt, neu revidirt und ihm jene Gestalt gegeben, in der es vom hl. Papst Pius V. 1568 approbirt und mit einigen Ablässen beschenkt wurde. Viele Diener und Dienerinnen Gottes haben diese Tagzeiten zu ihrer Lieblingsandacht gemacht, auch der hl. Carl Borromäus selbst pflegte sie täglich auf den Knieen zu beten." (Linzer Quartalschrift 1888 S. 651.) — Neuerdings hat nun unser hl. Vater Papst Leo XIII., um die Gläubigen auch in unserer Zeit zu diesem heilsamen Gebrauche anzueifern und zugleich um bei Gelegenheit seines 50jährigen Priesterjubiläums seine dankbare Liebe und Verehrung gegen Maria zu bezeugen, zu den vom hl. Pius V. verliehenen, welche auch fernerhin gelten (vergl. die Einleitung des Rescriptes der hl. Ablaßcongreg. v. 13. Sept. 1888 in Acta S. Sed. XXI, 191), noch andere reichlichere Abläße bewilligt, ohne einen Unterschied bezüglich Jener auszusprechen, die dazu verpflichtet sind, und Anderer, die das Officium aus freier Wahl beten, wie derselbe bei den von Pius V. verliehenen ausdrücklich hervorgehoben ist.

[1]) Vergl. das treffliche Werkchen: Officium parvum B. M. Virg., übersetzt und erklärt von Dr. Bernhard Schäfer (2 Bändchen), 2. Auflage, Münster 1889; ferner die kleinen marianischen Tagzeiten am Schluß des Ablaß- und Bruderschaftsbuches von P. Gaudentius, 2. Band, 5. Auflage (Innsbruck 1888), S. 1029—1128, wo gleichfalls alle Hymnen, Psalmen ꝛc. dieses Officiums kurz erklärt sind.

Abläße: I. Die vom hl. Pius V. verliehenen (Raccolta S. 193): 1) 100 Tage für alle zum Beten dieser Tagzeiten verpflichteten Gläubigen, wenn sie dieselben an den von den Rubriken des römischen Breviers dazu bestimmten Tagen andächtig beten. (Bulle »Quod a Nobis« v. 9. Juli 1568.) — 2) 50 Tage für die Gläubigen, welche dieselben nur aus persönlicher Andacht beten. — 3) 15 Tage für die Gläubigen, welche irgend eines der in jenen Tagzeiten vorkommenden Gebete andächtig sprechen. (Bulle »Superni omnipotentis Dei« v. 5. April 1571.)

II. Außerdem von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. bewilligte Abläße (Acta S. Sed. XX. 365): 1) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tag für alle Gläubigen, welche den ganzen Monat täglich das ganze kleine Officium (nämlich Matutin, das aus einer dem betr. Tag entsprechenden Nocturn besteht, nebst den andern Horen bis zur Complet einschließlich) andächtig gebetet haben; Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des heil. Vaters. — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen, einmal im Tage für Jene, welches dieses Officium andächtig und wenigstens reumüthigen Herzens beten. — 3) 300 Tage, einmal täglich für Jene, welche nur Matutin und Laudes andächtig und reumüthig beten. (Decret der heil. Ablaßcongreg. v. 17. Nov. 1887.)

Alle diese Abläße sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Diese Abläße sind kraft einer Entscheidung der hl. Ablaßcongreg. v. 12. März 1855 nur für die im römischen Brevier stehenden Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau bewilligt, gelten also nicht für andere ähnliche Tagzeiten, wenn sie auch vom Bischof bestätigt waren. (Decr. auth. n. 367 ad 3.) — Jedoch wurde durch Rescript der nämlichen Congregation v. 16 Nov. 1888 erklärt, daß die im Dominikanerorden und bei dessen Tertiariern übliche Weise, diese kleinen Tagzeiten zu beten, obgleich sie von dem römischen Ritus abweicht, dennoch zum Gewinn der obigen Abläße berechtigt. — Das Gleiche wurde durch Rescript der Congreg. der Abläße v. 16. März 1889 zu Gunsten der Trappisten bewilligt, welche dieses kleine Officium täglich nach dem im Cistercienserorden üblichen Ritus beten (vergl. Nouvelle revue théol. XXI. 251).

Früher schon haben wir bemerkt (I. Theil, S. 97 u. 66), daß man diese Abläße nur dann gewinnt, wenn man das Officium in lateinischer Sprache recitirt, und daß auch jene Ordensleute an allen diesen Abläßen Theil haben, welche nur durch ihre Regel (nicht unter Sünde) zu demselben verpflichtet sind.

Ueber die Art und Weise, die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria zu beten, hat die hl. Ritencongregation in älterer und neuester Zeit eine Reihe von Bestimmungen getroffen, von denen die meisten in der Gardellini'schen Sammlung enthalten sind (Antworten v. 2. April 1718, Beneventana; v. 27. Febr. 1883, Rhedonen.; 30 März 1886, Dubii; ein längeres Decret v. 16. Juli 1866 (Cenomanen.) findet sich abgedruckt in der Revue des sciences eccles. XV. 80 vergl de Herdt, Sacr. Liturg. Praxis. tom. 2. p. 4. tit. 36). Wir geben alle diese Bestimmungen nach dem kurzen Auszug des Monitore ecclesiastico von Conversano (Mai 1889. S. 681):

1) Alle Horen dieser kleinen Tagzeiten (auch die Vesper, selbst wenn sogleich die Complet folgt,) sind zu schließen mit dem Versikel: Fidelium animae etc. und dem Pater noster.

2) Das Te Deum wird während des Jahres infra annum und in der Weihnachtszeit gebetet, bleibt aber weg im Advent, in der Fastenzeit (von Sexagesima an und zwar auch an den Festen der Heiligen: nur an den Festen der Mutter Gottes und des hl. Joseph, welche in die genannten Zeiten fallen, betet man das Te Deum.

3) Am Feste Mariä Verkündigung ist das Officium zu beten wie im Advent.

4) In der Passionszeit, auch an den 3 letzten Tagen der Charwoche ist das Gloria Patri im Invitatorium und 3. Responsorium nicht auszulassen; doch kann an den 3 letzterwähnten Tagen das Officium nicht öffentlich gebetet werden.

5) Die Antiphonen sind zu wiederholen in festis duplicibus, aber nur beim öffentlichen Recitiren und wenn Matutin mit 3 Nocturnen gebetet wird. In solchem Falle sind die suffragia Sanctorum nicht auszulassen.

6) Nur die Commemoration des hl. Joseph darf beigefügt werden. Für andere Commemorationen ist ein besonderes Indult nöthig.

7) Diese Tagzeiten der seligsten Jungfrau sind lateinisch zu beten; doch dürfen die beigefügten Rubriken in der Muttersprache gedruckt werden.

90. Der Engel des Herrn,[1]) oder: O Himmelskönigin, erfreue dich.

V. Angelus Domini nuntiavit Mariae, — R. Et concepit de Spiritu Sancto. — Ave Maria etc.

V. Ecce ancilla Domini, — R. Fiat mihi secundum verbum tuum. — Ave Maria etc.

V. Et Verbum caro factum est, — R. Et habitavit in nobis. — Ave Maria etc.

V. Ora pro nobis, sancta Dei genitrix,

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Gratiam tuam, quaesumus Domine, mentibus nostris infunde; ut qui Angelo nuntiante Christi Filii tui Incarnationem cognovimus, per Passionem ejus et Crucem ad resurrectionis gloriam perducamur. Per eundem Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

V. Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, — R. Und sie empfing vom hl. Geiste. — Gegrüßet seist du, u. s. w.

V. Siehe ich bin eine Magd des Herrn, — R. Mir geschehe nach deinem Worte. — Gegrüßet seist du, ꝛc.

V. Und das Wort ist Fleisch geworden, — R. Und hat unter uns gewohnt. — Gegrüßet seist du, ꝛc.

V. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin,

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten. Wir bitten dich, o Herr, du wollest deine Gnade in unsere Herzen eingießen; damit wir, die wir durch die Botschaft des Engels die Menschwerdung Christi, deines Sohnes, erkannt haben, durch sein Leiden und Kreuz zur Herrlichkeit der Auferstehung geführt werden. Durch denselben Christum unsern Herrn.

R. Amen.

---

1) Der hl. Bonaventura schrieb 1262 in dem zu Pisa gehaltenen General-Kapitel seinen Ordensgeistlichen vor, die Gläubigen zu ermahnen, bei dem Abendgebetläuten das große Geheimniß der Menschwerdung durch das dreimalige Ave Maria zu verehren. Diese Andacht, die später auch in Frankreich und andern Ländern eingeführt wurde, bestätigte Johann XXII. in einer am 13. October 1318 zu Avignon erlassenen Bulle und ertheilte derselben einige Tage Ablaß. Das war der Ursprung des Angelus oder Engel des Herrn. Vergl. Schmidt, Liturgik II, 360; Fluck, Liturgik II, 80, und Augsburg. Pastoralbl. 1860 n. 35, 44 und 45; Correspondance de Rome 1850 pag. 111; Gaume, der Engelsgruß im 19. Jahrhundert, Regensburg 1873. Münster. Pastoralbl. 1885, S. 141.

In der österlichen Zeit betet man stehend, statt des Engel des Herrn, die folgende Antiphon:

Regina coeli laetare, Alleluja:
Quia quem meruisti portare, Alleluja:
Resurrexit, sicut dixit, Alleluja.

Ora pro nobis Deum, Alleluja.

V. Gaude et laetare, Virgo Maria, Alleluja,
R. Quia surrexit Dominus vere, Alleluja.

Oremus. Deus, qui per Resurrectionem Filii tui Domini nostri Jesu Christi mundum laetificare dignatus es; praesta quaesumus, ut per ejus Genitricem Virginem Mariam perpetuae capiamus gaudia vitae. Per eundem Christum Dominum nostrum.
R. Amen.

O Himmelskönigin, erfreue dich, Alleluja:
Denn der, den du zu tragen gewürdiget wurdest, Alleluja:
Ist auferstanden, wie er es vorhergesagt, Alleluja.

Bitte Gott für uns, Alleluja.

V. Freue dich und frohlocke, o Jungfrau Maria, Alleluja,
R. Weil der Herr wahrhaft auferstanden ist, Alleluja.

Lasset uns beten. O Gott, der du durch die Auferstehung deines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, die Welt zu erfreuen dich gewürdiget hast; wir bitten dich, verleihe, daß wir durch seine Gebärerin, die heilige Jungfrau Maria, zu den Freuden des ewigen Lebens gelangen, durch denselben Christum unsern Herrn.
R. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 195): 1) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für alle Gläubigen, welche täglich beim Glockenzeichen[1]) am Morgen oder Mittags oder Abends nach Sonnenuntergang knieend den „Engel des Herrn" mit 3 Gegrüßet seist du, Maria, andächtig beten. Bedingungen: Beichte, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2) 100 Tage an allen andern Tagen des Jahres jedesmal, wenn sie reumüthig und andächtig den „Engel des Herrn" nebst 3 Gegrüßet seist du, Maria, beten. — Diese beiden Ablässe sind während des heiligen Jahres nicht aufgehoben. Benedikt XIII. durch das Breve »Injunctae Nobis« v. 14. Sept. 1724.

Derselbe Papst bewilligte durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 5. Dec. 1727, daß die Ordensleute beiderlei Geschlechtes und andere in Gemeinschaft lebende Personen, wenn sie den „Engel des Herrn" nicht beim Zeichen der Glocke, wie vorgeschrieben ist, beten können (weil sie eben mit einer von ihren Regeln oder Constitutionen bestimmten Uebung beschäftigt sind), jene Ablässe dennoch gewinnen, wenn sie nur unmittelbar nach Beendigung ihrer Uebung die obigen Gebete verrichten.

Papst Benedikt XIV. bestätigte durch Schreiben des Cardinalvikars v. 20. April 1742 die genannten Ablässe und bestimmte, daß man die obigen Gebete von der Vesper eines jeden Samstags an, den ganzen folgenden Sonntag hindurch stehend verrichte.

Ferner bestimmte er, daß man während der österlichen Zeit, — die mit dem Alleluja in der Charsamstagsmesse beginnt und mit der

[1]) Daß die zu läutende Glocke kirchlich geweiht sei, ist zur Erlangung dieser Ablässe nicht erforderlich. Decr. auth. n. 414.

Messe am Samstag vor dem hl. Dreifaltigkeitsfeste schließt, — anstatt des „Engel des Herrn" die Antiphon »Regina coeli« oder: „O Himmelskönigin" u. s. w. nebst dem entsprechenden Versikel[1]) und Gebet spreche, wofür er dieselben Ablässe bewilligte, welche oben angeführt wurden.

Wer die erwähnte Antiphon nicht auswendig weiß, gewinnt die Ablässe, wenn er den Engel des Herrn" betet.

Papst Pius VI. erlaubte durch Rescript der Propaganda vom 18. März 1781, daß die Gläubigen an jenen Orten, wo ein Glockengeläute nicht stattfindet, die besagten Ablässe gewinnen können, wenn sie ungefähr um die oben angegebenen Stunden reumüthig und andächtig den „Engel des Herrn" oder das „O Himmelskönigin" u. s. w. je nach der Verschiedenheit der Zeit beten.

Endlich bewilligte S. H. Papst Leo XIII. durch Decret der heil. Ablaßcongr. v. 3. April 1884, daß auch jene Gläubigen die obigen Ablässe gewinnen können, welche in vernünftiger Weise gehindert sind niederzuknieen oder auf das Glockenzeichen zu achten, wenn sie nur würdig, aufmerksam und andächtig am Morgen oder gegen Mittag oder Abends den „Engel des Herrn" mit 3 Gegrüßet seist du, Maria, mit dem Versikel Ora pro nobis (bitte für uns) etc. und der Oration Gratiam tuam (Wir bitten dich, o Herr u. s. w.) etc.[2]) beten, und während der österlichen Zeit die Antiphon Regina coeli etc. mit dem betr. Versikel und Gebet (wie oben); wer aber die bezeichneten Gebete nicht auswendig weiß oder nicht ablesen kann, der solle dafür 5 Gegrüßet seist du, Maria, beten.

Nach einer Antwort des Secretariates der hl. Ablaßcongreg. v. 19. Juni 1885 kann man auch an den drei letzten Tagen der Charwoche durch das Gebet des „Engel des Herrn" die Ablässe gewinnen, obgleich das Geläute unterbleibt; doch ist am Charsamstag Mittags, wie schon erwähnt, das »Regina coeli« stehend zu beten. (Acta Ord. Min. 1887 pag. 162.)

91. Das Salve Regina etc., Gegrüßet seist du, Königin u. s. w. und das Sub tuum etc., Unter deinen Schutz u. s. w.

Des Morgens.

Salve regina, mater misericordiae, vita, dulcedo et spes nostra, salve. Ad te clamamus exules filii Hevae; ad te suspiramus gementes et flentes in hac lacrymarum valle. Eja ergo, advocata nostra, illos tuos misericordes oculos ad nos converte. Et

Gegrüßet seist du, Königin, Mutter der Barmherzigkeit, unser Leben, unsere Süßigkeit und Hoffnung, sei gegrüßt. Zu dir rufen wir verbannte Kinder Evas; zu dir seufzen wir weinend und trauernd in diesem Thale der Zähren. Wohlan denn, unsere Fürsprecherin, wende deine

[1]) Zu der Antwort der hl. Ablaßcongreg. vom 12. März 1855 (Decr. auth. n. 367 ad 5) ist erklärt, daß beim Beten des Regina coeli nur diese V. und R. (nämlich Gaude etc.) und nicht andere gebraucht werden dürfen, damit die Ablässe erlangt werden.

[2]) Wohl zu merken ist also, daß man, um dieser Bewilligung sich zu erfreuen, den bezeichneten Versikel „Bitte für uns . . ." und das Gebet „Wir bitten dich . . ." hinzufügen muß. Nach den bisherigen Bewilligungen ist dies nicht nothwendig — und so bleibt es natürlich auch für Jene, welche, weil nicht rechtmäßig gehindert, von diesem neuen Indult keinen Gebrauch machen können.

Jesum benedictum fructum ventris tui nobis post hoc exilium ostende, o clemens, o pia, o dulcis Virgo Maria.

barmherzigen Augen zu uns, und nach dieser Verbannung zeige uns Jesum, die gebenedeite Frucht deines Leibes, o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria.

℣. Dignare me laudare te, Virgo sacrata;

℣. Würdige mich, dich zu loben, o geheiligte Jungfrau;

℟. Da mihi virtutem contra hostes tuos.

℟. Gib mir Kraft gegen deine Feinde.

℣. Benedictus Deus in Sanctis suis;

℣. Gebenedeit sei Gott in seinen Heiligen;

℟. Amen.

℟. Amen.

Des Abends.

Sub tuum praesidium confugimus, sancta Dei Genitrix; nostras deprecationes ne despicias in necessitatibus nostris, sed a periculis cunctis libera nos semper, Virgo gloriosa et benedicta.

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin, verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöthen, sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren, o du glorwürdige und gebenedeite Jungfrau.

℣. Dignare me etc. (ut supra).

℣. Würdige mich, dich ꝛc. (wie oben, bis: Amen).

Abläße (Raccolta S. 210: 1) 100 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen, welche im Geiste wahrer Frömmigkeit sich angetrieben fühlen, die der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und den Heiligen zugefügten Unbilden irgendwie wieder gut zu machen und die Verehrung ihrer hl. Bildnisse zu vertheidigen und zu befördern,[1])

[1]) Diese Andachtsübung des täglichen „Gegrüßet seist du, Königin" und „Unter deinen Schutz" wurde, wie das eigens hierüber im Jahre 1786 gedruckte Schriftchen „Fromme Uebung zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Mutter Gottes Maria und aller Heiligen" sagt, hervorgerufen durch die damals ganz augenfällige Bemühung der Hölle, die Lehre von der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen zu untergraben, gegen ihre Person Gleichgiltigkeit und Verachtung, und gegen ihre Reliquien und Bilder Geringschätzung zu verbreiten. Diesem unseligen Streben gegenüber verbanden sich in Deutschland viele katholische Laien, darunter manche aus den höchsten Ständen, gleichsam zum Schutze der hl. Gottesmutter und der Heiligen gegen die Lästerungen und Beeinträchtigungen ihrer Ehre, und um sowohl ihnen, als Gott selbst, auf den diese Schmach zurückfällt, für diese Unbilden Abbitte und Sühne zu leisten: endlich auch, um von ihm zu erflehen, daß die Anzahl der lauen Scheinkatholiken abnehme, die der wahren und entschiedenen Katholiken dagegen zunehme. — Es dürfte wohl nur wenige einfache Andachtsübungen geben, mit denen monatlich zwei vollkommene Abläße verbunden sind, wie mit dieser. Da an vielen Orten alte Lokalbruderschaften bestehen, die im Vergleich mit den neueren Vereinen nur ein sehr spärliches Maß von Abläßen haben, so ließe sich, ohne Ausgaben für Erwirkung neuer Verleihungen oder Einverleibungen, der kirchliche Gnadenschatz solcher Ortsbündnisse sehr einfach und ausgiebig dadurch erweitern, daß man den Mitgliedern den Rath ertheilte, das so beliebte Gegrüßet seist du, Königin ꝛc. bei ihrem Morgengebete von nun an in der eben angegebenen Meinung zu beten, und die wenigen Worte: Würdige mich ꝛc. beizufügen, und ebenso bei ihrem

und die deßhalb Morgens das Gegrüßet seist du, Königin ꝛc. mit den beigefügten Versikeln, und Abends das Unter deinen Schutz ꝛc. nebst den gleichen Versikeln reumüthig und andächtig beten. — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Sonntag des Jahres. — 3) Vollkommener Ablaß zweimal im Monate, an zwei frei zu wählenden Sonntagen für alle Jene, welche die besagten Gebete, wie oben angegeben ist, verrichten. Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — 4) Vollkommener Ablaß an allen Festtagen der allerseligsten Jungfrau[1]) und am Feste Aller-Heiligen, wenn man alle oben angegebenen Bedingungen erfüllt. — 5) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde für Alle, welche, nachdem sie diese Gebete während des Lebens in besagter Weise verrichtet haben, alsdann beichten und communiciren, oder doch wenigstens reumüthigen Herzens sind. Pius VI. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 5. April 1786.

92. Die Lauretanische Litanei.

Diese allbekannte und beliebte Litanei von der allerseligsten Jungfrau Maria ist schon sehr alt; sie wird die Lauretanische Litanei genannt (auch in den Bullen Sixtus' V., Clemens' VIII., Alexanders VII.), weil sie seit sehr langer Zeit in der hl. Kapelle unserer lieben Frau zu Loretto bei Ankona alle Samstage feierlich gesungen wird. Wie sie die glorreichsten Titel und Lobsprüche enthält, die man nur immer der Mutter Gottes beilegen kann, so war sie stets ein Lieblingsgebet der Gläubigen und von der Kirche besonders gutgeheißen.

An dem Formular dieser Litanei darf ohne Gutheißung des apostol. Stuhles keine Aenderung vorgenommen und kein Zusatz gemacht werden. (S. Rit. Congreg. 2. Aug. 1631, 3. April 1821, 3. Aug. 1839.) Selbst für die Beifügung: Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen, war bisher kein allgemein geltendes Indult oder Gebot gegeben, wohl aber hatte sich bereits fast überall diese fromme Gewohnheit gebildet. Jetzt ist durch Breve S. H. Papst Leo's XIII. vom 24. December 1883 der Zusatz: Du Königin des hochheiligen Rosenkranzes allgemein vorgeschrieben, und zwar soll derselbe eingeschaltet werden nach der Anrufung: Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen; mithin ist auch dieser letztgenannte Zusatz jetzt als allgemein üblich anerkannt und bewilligt, ja (wenigstens einschlußweise) vorgeschrieben (vergl. Nouvelle revue théol. XX, 548).

In der Raccolta schließt diese Litanei mit dem dritten O du Lamm Gottes u. s. w. Es ist also zur Gewinnung der folgenden Ablässe nicht nothwendig, etwas weiteres beizufügen, wie z. B. das Unter deinen Schutz und Schirm, oder das Gebet: Wir bitten dich, o Herr u. s. w.

Ablässe (Raccolta S. 275): 1) 300 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig diese Litanei betet. (Sixtus V. u. Benedikt XIII. hatten 200 Tage bewilligt; aber Pius VII. erhöhte ihn auf 300 Tage.) — 2) Vollkommener Ablaß an folgenden 5 Hauptfesten der Mutter Gottes: Unbefleckte Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Mariä Lichtmeß und Himmelfahrt, wenn man die Litanei täglich in der bezeichneten Weise gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes an den genannten 5 Festen. Pius VII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 30. Sept. 1817.

Abendgebete das Unter deinen Schutz ꝛc. mit demselben Zusatze in der gleichen Meinung zu sprechen. — Mit dem Salve regina oder dem Sub tuum praesidium ohne die obigen Versikel sind keine Ablässe verbunden.

[1]) Welche Festtage hiermit gemeint seien, s. oben S. 89.

93. Lobgebete zur allersel. Jungfrau.

1. Ich verehre dich von ganzem Herzen, o heiligste Jungfrau, über alle Engel und Heiligen des Himmels, als die Tochter des ewigen Vaters, und schenke und weihe dir meine Seele mit allen ihren Kräften. — Gegrüßet seist du, u. s. w.

2. Ich verehre dich von ganzem Herzen, o heiligste Jungfrau, über alle Engel und Heiligen des Himmels, als die Mutter des eingebornen Sohnes, und schenke und weihe dir meinen Leib mit allen seinen Sinnen. — Gegrüßet seist du, Maria u. s. w.

3. Ich verehre dich von ganzem Herzen, o heiligste Jungfrau, über alle Engel und Heiligen des Himmels, als die geliebte Braut des heiligen Geistes, und schenke und weihe dir mein Herz mit allen seinen Gefühlen, indem ich dich bitte, mir von der allerheiligsten Dreieinigkeit Alles zu erlangen, was mir zum ewigen Heile nothwendig oder nützlich ist. — Gegrüßet seist du, Maria u. s. w.

Ablässe (Raccolta S. 278): 1) 300 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete mit 3 Gegrüßet seist du u. s. w. spricht, um den Schutz der allersel. Jungfrau für die Uebung der Tugend und besonders der Keuschheit zu erflehen. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tag zu Ende des Monats, wenn man diese Gebete, wie angegeben, einen Monat lang verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII. durch Rescript v. 21. Oct. 1823, und neuerdings von Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 18. Juni 1876 für immer bewilligt.

94. Andachtsübung zu Maria.

Heiligste Jungfrau, Mutter des fleischgewordenen Wortes, Bewahrerin des Schatzes der Gnaden und Zuflucht für uns arme Sünder, wir eilen mit lebendigem Glauben zu deiner mütterlichen Liebe und bitten dich um die Gnade, daß wir immer den Willen Gottes und den deinigen erfüllen. Wir legen unser Herz in deine heiligsten Hände und bitten dich inständig um das Heil der Seele und des Leibes. Zuversichtlich hoffen wir, daß du, unsere liebreichste Mutter, uns erhören werdest, und sprechen daher mit lebendigem Glauben: Gegrüßet seist du, Maria u. s. w. (dreimal).

Oremus. Defende, quaesumus Domine, ab omni infirmitate, Beata Maria semper Virgine intercedente, famulos tuos; et toto corde tibi prostratos ab hostium propitius tuere clementer insidiis. Per Christum Dominum nostrum. — R. Amen.

Laßt uns beten. Bewahre, o Herr, wir bitten dich, auf die Fürsprache der seligsten, allezeit jungfräulichen Mutter Maria, deine Diener vor aller Krankheit und in deiner Güte beschütze sie, die in innigster Ehrfurcht vor dir niederfallen, gnädiglich vor den Nachstellungen ihrer Feinde. Durch Christus unsern Herrn. — R. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 280): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete verrichtet. Leo XII. bestätigte auf immer durch Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 11. August 1824 diesen schon von Pius VII. mündlich (vivae vocis oraculo) bewilligten Ablaß.

95. Das Memorare oder: Gedenke, o mildreichste Jungfrau.

Memorare, o piissima Virgo Maria, non esse auditum a saeculo, quemquam ad tua currentem praesidia, tua implorantem auxilia, tua petentem suffragia esse derelictum. Ego tali animatus confidentia, ad te, Virgo virginum, Mater, curro, ad te venio, coram te gemens peccator assisto; noli, Mater Verbi, verba mea despicere, sed audi propitia et exaudi. Amen.

Gedenke, o mildreichste Jungfrau Maria, daß es von Ewigkeit her nicht gehört wurde, daß Jemand, der zu dir seine Zuflucht nahm, deinen Beistand anrief und um deine Fürbitte flehte, von dir sei verlassen worden. Durch solches Vertrauen ermuntert, eile ich zu dir, o Jungfrau der Jungfrauen und Mutter: zu dir komme ich, vor dir stehe ich armer Sünder seufzend und zitternd; o Mutter des ewigen Wortes, verschmähe doch nicht meine Worte, sondern höre mich gnädig an und erhöre mich. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 288): 1) 300 Tage jedes Mal, wenn man es reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es einen Monat lang täglich wenigstens einmal gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Beide Ablässe hatte Papst Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 25. Juli 1846 nur den Gläubigen in Frankreich bewilligt, dehnte sie aber durch Decret derselben hl. Congr. v. 11. Dec. des gleichen Jahres auf alle Gläubigen aus.

96. Das Gebet: Ave augustissima.

Ave, augustissima Regina pacis, sanctissima Mater Dei, per sacratissimum Cor Jesu, Filii tui, principis pacis, fac, ut quiescat ira ipsius, et regnet super nos in pace. Memorare, o piissima Virgo Maria, non esse auditum a saeculo, quemquam tua petentem suffragia esse derelictum. Ego tali animatus confidentia ad te venio. Noli, mater Verbi, verba mea despicere, sed audi propitia et exaudi, o clemens, o dulcis Virgo Maria.

Sei gegrüßt, o erlauchteste Königin des Friedens, heiligste Mutter Gottes, durch das heiligste Herz Jesu, deines Sohnes, des Friedensfürsten, bewirke doch, daß sein Zorn sich besänftige, und daß er in Frieden über uns herrsche. Gedenke, o gütigste Jungfrau Maria, daß es von Ewigkeit her nicht gehört wurde, daß Jemand, der dich um deine Fürbitte anflehte, verlassen worden sei. Durch solches Vertrauen ermuntert, komme ich zu dir. O Mutter des ewigen Wortes, verschmähe doch meine Worte nicht, sondern höre mich gnädig an und erhöre mich, o milde, o süße Jungfrau Maria.

Ablässe (Raccolta S. 289): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man dieses Gebet reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es einen Monat lang wenigstens einmal täglich gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 23. Sept. 1846.

97. Das Gebet: O Domina oder: O meine Gebieterin u. s. w.

Ave Maria etc.

O Domina mea! O Mater mea! Tibi me totum offero, atque ut me tibi probem devotum, consecro tibi hodie oculos meos, aures meas, os meum, cor meum, plane me totum. Quoniam itaque tuus sum, o bona Mater, serva me, defende me, ut rem ac possessionem tuam.

Gegrüßet seist du, Maria u. s. w.

O meine Gebieterin, o meine Mutter! Dir bringe ich mich ganz dar, und um dir meine Hingabe zu bewähren, weihe ich dir heute meine Augen, meine Ohren, meinen Mund, mein Herz, mich selber ganz und gar. Weil ich denn nun dir gehöre, o gute Mutter, so bewahre mich, beschütze mich als dein Gut und dein Eigenthum.

Ablässe (Raccolta S. 291): 1) 100 Tage einmal im Tage, wenn man eifrig und reumüthig am Morgen und am Abend 1 Ave Maria u. s. w. und dann das obige Gebet spricht, um von der allerl. Jungfrau den Sieg in den Versuchungen, namentlich gegen die Keuschheit zu erflehen. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es einen Monat lang in bezeichneter Weise täglich gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 5. Aug. 1851.

(Das kürzere Stoßgebet in Versuchungen s. oben S. 119 n. 32.)

98. Gebet des hl. Alphons von Liguori,

vor einem Bilde der allerseligsten Jungfrau zu verrichten.

Heiligste, unbefleckte Jungfrau, meine Mutter Maria, zu dir, der Mutter meines Herrn, der Zuflucht der Sünder, nehme ich, der armseligste von Allen, heute meine Zuflucht. Dir, o große Königin, bringe ich heute meine Huldigung dar, und danke dir für alle mir bis auf diese Stunde erwiesenen Gnaden, besonders dafür, daß du mich von der Hölle errettet hast, die ich so oft verdient habe. Ich liebe dich, o meine liebenswürdigste Gebieterin, und aus Liebe zu dir verspreche ich, daß ich dir allezeit dienen und alles thun will, was ich vermag, auf daß du auch von Anderen geliebt werdest. Auf dich setze ich alle meine Hoffnung, in deine Hände lege ich mein ewiges Heil: nimm mich an als deinen Diener und nimm mich auf unter deinen Schutz, o Mutter der Barmherzigkeit; und weil du so mächtig bist bei Gott, befreie mich von allen Versuchungen, oder erlange mir wenigstens die Kraft, sie bis an mein Lebensende immer zu überwinden. Von dir begehre ich eine wahre Liebe zu Jesus Christus, durch dich hoffe ich einstens eines seligen Todes zu sterben. O meine Mutter, durch deine Liebe zu Gott bitte

ich dich: stehe mir allezeit bei, ganz besonders aber in dem letzten Augenblicke meines Lebens. Verlasse mich nicht, so lange du mich noch nicht unter den Seligen im Himmel siehst, wo ich dich preisen und das Lob deiner Barmherzigkeit singen will durch alle Ewigkeit. Also hoffe ich, also geschehe es.

Ablässe (Raccolta S. 296): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man dieses Gebet reumüthig und andächtig vor irgend einem Bilde der allersel. Jungfrau spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat (an einem beliebigen Tage), wenn man es einen Monat lang jeden Tag in der bezeichneten Weise gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet für die Nöthen der Kirche und nach Meinung des hl. Vaters. Pius IX. durch eigenhänd. Rescript v. 7. Sept. 1854.

99. Das „Magnificat" oder: Hochpreiset meine Seele u. s. w.

(Lobgesang der allerseligsten Jungfrau, bei Luk. 1, 46—55.)

Hochpreiset meine Seele den Herrn,
Und es frohlocket mein Geist in Gott, meinem Heilande;
Weil er herabgesehen auf die Niedrigkeit seiner Magd; denn siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter.
Denn Großes hat an mir gethan, der mächtig ist, und heilig ist sein Name.
Und seine Barmherzigkeit waltet von Geschlecht zu Geschlecht über Denen, die ihn fürchten.
Er übet Macht mit seinem Arme, zerstreuet, die hoffärtig sind in ihres Herzens Sinne.
Die Gewaltigen stürzt er vom Throne, und erhöhet die Niedrigen.
Die Hungrigen erfüllet er mit Gütern, und läßt die Reichen leer ausgehen.
Er nimmt sich Israels an, seines Knechtes, eingedenk seiner Barmherzigkeit.
Wie er zu unsern Vätern gesprochen hat, zu Abraham und seinen Nachkommen auf ewig.

Ablässe: 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diesen Lobgesang reumüthig und andächtig betet. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 20. Sept. 1879 (Raccolta S. 515). — 2) Außerdem 7 Jahre und 7 Quadragenen einmal an jedem Samstag, unter der gleichen Bedingung. Leo XIII., Resc. ders. Congr. v. 22. Febr. 1888.

100. Der Hymnus „Ave maris stella" oder: Ave Stern des Meeres.[1])

(Siehe den latein. Text im röm. Brevier: In festis B. M. V.)

Ave, Stern des Meeres,
Gottes Mutter hehre,
Immer reine Jungfrau,
Sel'ge Himmelspforte.

Freu dich jenes Grußes
Aus des Engels Munde,
Gründe uns im Frieden,
Aendre Eva's Namen.

[1]) Die Uebersetzung ist, einige kleine Aenderungen abgerechnet, den oben (S. 166 Anm.) citirten „kleinen marianischen Tagzeiten" des P. Gaudentius (S. 1111) entnommen.

Los der Sünde Banden,
Leuchte uns, den Blinden,
Banne weg das Uebel,
Fleh' um alles Gute.

Zeige dich als Mutter:
Deine Bitten höre
Der für uns geboren,
Wollte sein der Deine.

Jungfrau, ohne Gleichen
Und von höchster Güte,
Mach uns frei von Sünden,
Mach uns keusch und milde.

Gib ein reines Leben,
Ebne uns're Pfade,
Daß wir Jesum schauend
Immer uns erfreuen.

Lob sei Gott dem Vater,
Christo Ruhm, dem Höchsten,
Und dem heil'gen Geiste
Ehre dem Dreieinen. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich, wenn man wenigstens reumüthig und andächtig diesen Hymnus betet. Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 27. Januar 1888 (Acta S. Sed. XX, 177).

101. Aufopferungsgebet des hl. Aloysius von Gonzaga an die seligste Jungfrau Maria.

O Domina mea, Sancta Maria, me in tuam benedictam fidem ac singularem custodiam et in sinum misericordiae tuae, hodie et quotidie et in hora exitus mei, animam meam et corpus meum tibi commendo; omnem spem et consolationem meam, omnes angustias et miserias meas, vitam et finem vitae meae tibi committo, ut per tuam sanctissimam intercessionem et per tua merita, omnia mea dirigantur et disponantur opera secundum tuam tuique Filii voluntatem. Amen.

O meine Herrin, heilige Maria, ich empfehle mich in deinen gebenedeiten Schutz, in deine besondere Obhut und in den Schoß deiner Barmherzigkeit, heute und jeden Tag und in der Stunde meines Hinscheidens; meinen Leib und meine Seele befehle ich dir; all meine Hoffnung und meinen Trost, alle meine Aengsten und Nöthen, mein Leben und das Ende meines Lebens übergebe ich dir, damit durch deine heiligste Fürsprache und deine Verdienste alle meine Handlungen nach deinem und deines Sohnes Willen gelenkt und geleitet werden. Amen.

Ablaß: 200 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen, wenn sie dieses Gebet reumüthig und andächtig sprechen; den Verstorbenen zuwendbar. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 15. März 1890 (Acta S. Sed. XXII, 566).

Hierher bezügliche Stoßgebete s. oben S. 112 n. 6, S. 113 n. 11, S. 114 n. 15, S. 119 n. 32 und n. 36; — ferner im II. Abschnitt den Maimonat, Novenen für die Muttergottesfeste, und das Liebesmahl zu Ehren der hl. Familie. — In Betreff des Rosenkranzes u. s. w. s. unten die Bemerkung nach n. 114.

Zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä.

102. Die kleine Corone (Rosenkränzchen) von der unbefleckten Empfängniß.

Diese Corone verdankt ihren Ursprung dem frommen Capucinerpater Bonaventura von Ferrara. — Es ist zu diesem Gebete kein materieller Rosenkranz und also auch keine besondere Weihe desselben erforderlich, da die Raccolta dies nicht unter den Ablaßbedingungen angibt. — Man betet die Corone folgendermaßen:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Erstes Gesetzchen.) Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria. — 1 Vater unser; 4 Gegrüßet seist du, Maria, und 1 Ehre sei dem Vater.

(Zweites Gesetzchen.) Gepriesen sei die heilige u. s. w. — 1 Vater unser u. s. w. (ganz wie oben).

(Drittes Gesetzchen.) Gepriesen sei u. s. w. (ganz wie oben).

Ablässe (Raccolta S. 300): 1) 300 Tage jedes Mal, wenn man diese Corone reumüthig und andächtig betet. — 2) Vollkommener Ablaß, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man sie in der angegebenen Weise einen Monat hindurch jeden Tag gebetet hat. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius IX. durch Breve vom 22. Juni 1855.

Die kleine Corone vom unbefleckten Herzen Mariä folgt weiter unten n. 110.

103. Die kleinen Tagzeiten von der unbefleckten Empfängniß.[1])

Wer der Verfasser dieser Tagzeiten sei, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; doch reichen sie wohl ins fünfzehnte Jahrhundert zurück. Der im Jahre 1888 heiliggesprochene Laienbruder der Gesellschaft Jesu Alphons Rodriguez († 1617) betete dieselben vierzig Jahre hindurch jeden Tag; ja, in seinem Leben wird erzählt, daß ihm einmal die allerseligste Jungfrau erschien, ihn wegen seiner großen Andacht zum Geheimniß ihrer unbefleckten Empfängniß belobte und ihn besonders aufforderte, jene Tagzeiten weiter zu verbreiten und Andern zu empfehlen: in Folge dessen schrieb dann der Heilige dieselben fleißig ab und ließ sie von Andern abschreiben, um recht Viele zur Verrichtung dieses Gebetes anzueifern.[2]) — Das unten citirte Leben des hl. Alphons Rodriguez spricht von einer bereits durch Papst Paul V. im Jahre 1615 ertheilten Approbation derselben, nennt aber die Tagzeiten selbst schon sehr alt.

Ablaß (Raccolta S. 325): 300 Tage jedes Mal, so oft man diese Tagzeiten reumüthig und andächtig betet. — Pius IX. durch Breve v. 31. März 1876.

[1]) Man findet dieselben lateinisch in der Raccolta (von 1886) S. 316, in der 3. Auflage von P. Schneider's Manuale Clericorum (Regensburg 1889), S. 393, und in denselben sel. Verfassers Medulla pietatis christianae (Köln 1883), 4. Aufl. S. 200. Nur in der Fassung, wie sie sich da finden, sind sie mit Ablaß versehen.

[2]) Vita di S. Alfonso Rodriguez, scritta dal P. Giuseppe Bonavenia, Roma 1888, p. 169.

104. Antiphone, Versikel und Gebet zu Ehren der unbefleckten Empfängniß.

Antiphona. Haec est virga, in qua nec nodus originalis, nec cortex actualis culpae fuit.

Antiphone. Das ist das Reis, an welchem weder der Fehl der Erbsünde, noch der Auswuchs persönlicher Schuld sich vorfand.

V. In conceptione tua, Virgo, immaculata fuisti;

R. Ora pro nobis Patrem, cujus Filium peperisti.

V. In deiner Empfängniß, o Jungfrau, bist du unbefleckt gewesen;

R. Bitte für uns den Vater, dessen Sohn du geboren hast.

Oremus. Deus, qui per immaculatam Virginis conceptionem dignum Filio tuo habitaculum praeparasti; quaesumus, ut qui ex morte ejusdem Filii tui praevisa eam ab omni labe praeservasti, nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas. Per eundem Christum Dominum nostrum. — R. Amen.

Lasset uns beten. O Gott, der du durch die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau deinem Sohne eine würdige Wohnung bereitet hast, wir bitten dich, daß du, wie du sie wegen des vorhergesehenen Todes deines Sohnes frei von jeder Makel bewahrt hast, so auch uns verleihen wollest, durch ihre Fürbitte rein zu dir zu gelangen, durch denselben Christus, unsern Herrn. — R. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 326): 100 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig diese Antiphone mit Versikel und Gebet spricht. Pius IX. durch Breve v. 31. März 1876.

Siehe oben die Stoßgebete S. 114 n. 13 u. 14; S. 119 n. 33, 34, 35; ferner die Gebete S. 121 n. 43; im II. Abschnitt (bei n. 3) die Novene von der unbefleckten Empfängniß; — im III. Abschnitt das blaue Scapulier; — das Vereinsgebet der christlichen Mütter im IV. Abschnitt bei dem betr. Verein.

Zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes.

105. Andachtsübung zu Ehren des schmerzenreichen Herzens Mariä.

V. Deus, in adjutorium meum intende;

R. Domine, ad adjuvandum me festina.

Gloria Patria etc.

V. O Gott, merke auf meine Hilfe;

R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sei dem Vater ꝛc.

1. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen jener Betrübniß, die dein zartes Herz bei der Weissagung des heiligen Greises Simeon erduldet hat. O geliebteste Mutter, durch dieses dein betrübtes Herz erflehe mir doch die Tugend der Demuth und die Gabe der heiligen Furcht Gottes. — Gegrüßet seist du, Maria.

2. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen jener Aengsten, die dein so sehr gefühlvolles Herz bei der Flucht nach Aegypten und während des Aufenthaltes daselbst ausgestanden hat. O geliebteste Mutter, durch dieses dein beängstigtes

Herz erflehe mir doch die Tugend der Freigebigkeit, besonders gegen die Armen, und die Gabe der Frömmigkeit. Gegrüßet seist du, Maria.

3. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen jenes Kummers, welchen dein so besorgtes Herz bei dem Verluste deines theuren Jesus empfunden hat. Geliebteste Mutter, durch dieses dein überaus bekümmertes Herz erflehe mir doch die Tugend der Keuschheit und die Gabe der Wissenschaft. — Gegrüßet seist du, Maria.

4. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen des Entsetzens, welches dein mütterliches Herz bei der Begegnung mit Jesus, als Er das Kreuz trug, empfunden hat. Geliebteste Mutter, durch dieses dein so überaus leidensvolles Herz erflehe mir doch die Tugend der Geduld und die Gabe der Stärke. — Gegrüßet seist du, Maria.

5. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen des Marterthums, das dein großmüthiges Herz erduldete, als du bei dem Todeskampfe Jesu gegenwärtig warst. Geliebteste Mutter, durch dieses dein so sehr gemartertes Herz erflehe mir doch die Tugend der Mäßigkeit und die Gabe des Rathes. — Gegrüßet seist du, Maria.

6. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen der Wunde, die deinem gefühlvollen Herzen bei dem Lanzenstoß geschlagen wurde, welcher die Seite Jesu durchdrang und sein liebenswürdigstes Herz verwundete. Geliebteste Mutter, durch dein in solcher Weise durchbohrtes Herz erflehe mir doch die Tugend der brüderlichen Liebe und die Gabe des Verstandes. — Gegrüßet seist du, Maria.

7. Ich trage inniges Mitleid mit dir, o schmerzenreiche Mutter Maria, wegen der Seelenpein, welche dein liebreichstes Herz bei der Grablegung Jesu erlitten hat. Geliebteste Mutter, durch dieses dein von dem äußersten Kummer erfülltes Herz erflehe mir doch die Tugend des Eifers und die Gabe der Weisheit. — Gegrüßet seist du, Maria.

V. Ora pro nobis, Virgo dolorosissima,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

V. Bitte für uns, o schmerzenreichste Jungfrau,
℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Oremus. Interveniat pro nobis, quaesumus, Domine Jesu Christe, nunc et in hora mortis nostrae apud tuam clementiam Beata Virgo Maria Mater tua, cujus sacratissimam animam in hora tuae Passionis doloris gladius pertransivit. Per te, Jesu Christe, Salvator mundi, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivis et regnas etc. — ℟. Amen.

Laßt uns beten. Wir bitten dich, o Herr Jesus Christus, es möge die seligste Jungfrau Maria, deine Mutter, deren heiligste Seele in der Stunde deines Leidens das Schwert des Schmerzes durchbohrt hat, jetzt und in der Stunde unseres Todes unsere Fürsprecherin bei deiner Barmherzigkeit sein. Durch dich, Jesus Christus, Erlöser der Welt, der du mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebst und regierst u. s. w. — ℟. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 258): 300 Tage jedes Mal, so oft man reumüthig und andächtig die obigen Gebete verrichtet. Pius VII. durch Rescript des Vicesgerens v. Rom v. 14. Januar 1815.

106. Kurze Andachtsübung zur schmerzenreichen Jungfrau.

Sie besteht darin, daß man sieben Gegrüßet seist du, Maria betet und nach jedem derselben die folgende Strophe beifügt:

Sancta Mater, istud agas,	Heil'ge Mutter, drück' die Wunden,
Crucifixi fige plagas	Die dein Sohn am Kreuz empfunden,
Cordi meo valide.	Tief in meine Seele ein.

Abläße (Raccolta S. 272): 1) 300 Tage einmal im Tage, wenn man diese Uebung reumüthig hält. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man sie den ganzen Monat hindurch verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Gebet für die hl. Kirche u. s. w. Pius VII. durch Breve v. 1. December 1815, neuerdings bestätigt von Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juni 1876.

107. Das Stabat Mater etc. oder: Christi Mutter stand mit Schmerzen u. s. w.

(Den lateinischen Text siehe im röm. Meßbuche am Feste der 7 Schmerzen Mariä oder in einem Gebet- oder Gesangbuche.)

1. Christi Mutter stand mit Schmerzen * bei dem Kreuz und weint' von Herzen, * als ihr lieber Sohn da hing.

2. Durch die Seele voller Trauer, * seufzend unter Todesschauer, * jetzt das Schwert des Leidens ging.

3. O wie bitt'rer Qualen Beute * ward die hochgebenedeite * Mutter, die den Herrn gebar!

4. Wie sie zittert, wie sie zaget, * um den Eingebornen klaget, * der sich gibt den Leiden dar!

5. Wessen Auge kann der Zähren * bei dem Jammer sich erwehren, * der die Mutter Christi drückt?

6. Wer nicht sollte sich betrüben, * der die Mutter mit dem lieben * Sohn in solcher Noth erblickt?

7. Für die Sünden seiner Brüder * sieht sie, ach! wie Jesu Glieder * schwerer Geißeln Wuth zerreißt.

8. Sieht den holden Sohn erblassen, * trostberaubt, von Gott verlassen, * und aushauchen seinen Geist.

9. Gib, o Mutter, Quell der Liebe, * daß ich mich mit dir betrübe, * mich erschütt're tief dein Weh'!

10. Laß mich recht mit heißen Trieben * meinen Gott und Heiland lieben, * daß er gnädig auf mich seh'!

11. Heil'ge Mutter, drück' die Wunden, * die dein Sohn am Kreuz empfunden, * tief mir in die Seele ein!

12. Gnädig wollt' er, meine Schulden * sühnend, blutend für mich dulden: * laß mich theilen seine Pein!

13. Laß mich herzlich mit dir weinen, * mich am Kreuz mit ihm vereinen * dankerfüllt mein Leben lang!

14. Unter'm Kreuz mit dir zu stehen, * trauernd dort hinauf zu sehen, * sehn' ich mich mit Liebesdrang.

15. Jungfrau, aller Jungfrau'n Zierde, * o daß mir gegeben würde, * mitzufühlen deine Pein!

16. Laß mich erben Christi Sterben, * seines Leidens Qual erwerben * und der Wunden große Pein!

17. Daß die Wunden ich empfinde, * heil'ge Lieb' in mir entzünde; * Jesu Kreuz mir theuer sei!

18. Halte fern der Höllen Flamme; * daß der Richter nicht verdamme, * Steh', o Jungfrau, gnädig bei!

19. Christe, wenn von hier ich scheide, * gib des ew'gen Sieges Freude * durch Maria liebend mir!

20. Ja, wenn in des Grabes Höhle * sinkt mein Leib, so nimm die Seele, * Herr, in's Paradies zu dir! Amen.

Ablaß (Raccolta S. 328): 100 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig dieses Lied betet. Pius IX., von dem Wunsche beseelt, daß die Gläubigen sich öfter die Schmerzen der Mutter Gottes unter dem Kreuze ihres Sohnes zu Gemüthe führen möchten, dehnte durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 18. Juni 1876 diesen Ablaß auf alle Gläubigen aus, welchen der ehrw. Papst Innocenz XI. nur für die Mitglieder der Bruderschaft der schmerzenreichen Jungfrau unter einigen andern besonderen Bedingungen bewilligt hatte.

108. Gebet zur schmerzhaften Mutter Gottes.

Heiligste Jungfrau Maria, Königin der Märtyrer, o daß ich im Himmel gegenwärtig sein und die Ehrenbezeigungen schauen könnte, welche die allerheiligste Dreifaltigkeit und der ganze himmlische Hof dir erweist. Da ich aber noch in diesem Thränenthale pilgere, so nimm wenigstens auch von mir armen Sünder und deinem unwürdigen Diener die aufrichtigste Huldigung und den vollkommensten Akt der Unterwürfigkeit entgegen, der dir von irgend einem menschlichen Geschöpf erwiesen werden kann. In dein höchst verehrungswürdiges Herz, das von so vielen Pfeilen des Schmerzes durchbohrt wurde, hinterlege ich heute und für immer meine arme Seele: nimm sie auf zur Theilnahme an deinen Schmerzen und lasse nicht zu, daß ich mich je entferne von jenem Kreuz, an welchem dein Eingeborener seine gebenedeite Seele für mich ausgehaucht hat. Mit dir, o Maria, will ich alle Drangsale, Widersprüche und Krankheiten ertragen, mit denen dein göttlicher Sohn mich in diesem Leben gnädig heimsuchen will. Alles opfere ich dir auf im Andenken an jene Schmerzen, welche du während deines sterblichen Lebens ausgestanden hast, so zwar, daß jeder Gedanke meines Geistes, jeder Pulsschlag meines Herzens von nun an stets ein Akt des Mitleidens mit deinen Schmerzen und des Wohlgefallens an der Herrlichkeit sei, deren du dich jetzt im Himmel erfreuest. Ja, theuere Mutter, sowie

ich jetzt Mitleid mit dir trage und mich darüber erfreue, daß ich dich so verherrlicht erblicke, so habe auch du Mitleid mit mir und versöhne mich mit Jesus, deinem Sohne, auf daß ich wiederum dein wahres und treues Kind werden möge. Komme am Ende meines Lebens und stehe mir in meinem Todeskampfe bei, wie du ehedem deinem göttlichen Sohne in seiner Todesnoth beistandest, auf daß ich aus dieser schweren Verbannung zur Theilnahme an deiner himmlischen Glorie gelangen möge. Amen.

Ablaß: 200 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, welche dieses Gebet wenigstens reumüthig und andächtig beten. Dieser Ablaß ist den armen Seelen zuwendbar. Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 26. März 1887.

Siehe ferner im II. Abschnitt (bei n. 3) die Novene zur schmerzenreichen Mutter; dann die betr. Gebetsstunde (n. 28), die fromme Uebung am Charfreitag und an andern Freitagen (n. 29), den Monat September und dessen 3. Sonntag (n. 30 u. 31); — im III. Abschnitt den Rosenkranz von den 7 Schmerzen. — Das schwarze Scapulier der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft siehe bei dieser Bruderschaft im IV. Abschnitt.

Zu Ehren des heiligen Herzens Mariä.

109. Gebet zum heiligen Herzen Mariä.

O Herz Mariä, der Mutter Gottes und unserer Mutter! liebenswürdigstes Herz, du Gegenstand des Wohlgefallens der anbetungswürdigen Dreifaltigkeit und würdig aller Verehrung und Liebe der Engel und Menschen! Du dem Herzen Jesu ähnlichstes Herz, dessen vollkommenstes Abbild du bist; Herz voll der Güte und so voll Mitleid für unser Elend, würdige dich, das Eis unserer Herzen zu schmelzen, und mache, daß sie sich gänzlich dem Herzen des göttlichen Erlösers ergeben. Gieße in unsere Herzen die Liebe zu deinen Tugenden ein und entflamme sie mit dem hl. Feuer, von welchem du selbst stets brennest. Schließe in dich ein die heilige Kirche, beschütze sie, sei immer ihre süße Zuflucht und ihre unüberwindliche Schutzwehr gegen alle Angriffe ihrer Feinde. Sei unser Weg zu Jesus und der Kanal aller zu unserm Heile nothwendigen Gnaden. Sei unsere Hilfe in unseren Nöthen, unser Trost in Trübsalen, unsere Stärke in den Versuchungen, unsere Zuflucht in den Verfolgungen, unser Schutz in allen Gefahren, aber besonders in den letzten Kämpfen unseres Lebens, in der Todesstunde, wenn die ganze Hölle sich gegen uns entfesseln wird, um unsere Seelen zu verschlingen, in jenem furchtbaren Augenblicke, in jener schrecklichen Stunde, von der unsere Ewigkeit abhängt: dann, ja dann, o mildreichste Jungfrau! laß uns die Zärtlichkeit deines mütterlichen Herzens und alle Macht, welche du über das Herz Jesu hast, erfahren, indem du uns in der Quelle der Barmherzigkeit selbst eine sichere Zufluchtsstätte eröffnest, auf daß wir in den Himmel gelangen mögen, um ihn da mit dir in alle Ewigkeit zu preisen. Amen.

Lobspruch zu Ehren der hhl. Herzen Jesu und Mariä: Erkannt, gelobt, gebenedeit, geliebt, verehrt und verherrlicht seien allezeit und überall das göttliche Herz Jesu und das reinste Herz Mariä. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 213): 1) 60 Tage einmal im Tage, wenn man obiges Gebet mit dem Lobspruch reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkommener Ablaß an den Festen Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt und am Herz-Mariä-Feste für jene Gläubigen, welche diese Gebete täglich das Jahr hindurch verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder eines Altares, welche der Mutter Gottes geweiht sind, und Gebet nach Meinung des Papstes, an allen 3 genannten Festen. — 3) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man jene Gebete täglich verrichtet hat. Pius VII. durch Rescripte der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Aug. 1807 u. 1. Febr. 1816.

110. Kleine Corone zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä.

V. Deus, in adjutorium meum intende;	V. O Gott, merke auf meine Hilfe;
R. Domine, ad adjuvandum me festina.	R. Herr, eile mir zu helfen.
Gloria Patri etc.	Ehre sei dem Vater ꝛc.

1. Unbefleckte Jungfrau, die du, ohne Sünden empfangen, alle Regungen deines reinsten Herzens auf Gott, den beständigen Gegenstand deiner Liebe, gerichtet hast, und seinem göttlichen Willen immer ergeben warst; erlange mir die Gnade, daß ich die Sünde von ganzem Herzen verabscheue, und von dir lerne, stets in Ergebung an den göttlichen Willen dahin zu leben.

Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

O Herz Mariä, ganz durchbohrt von Schmerzen,
Entzünd' der Liebe Gluth in meinem Herzen.

2. Ich bewundere, o Maria, deine tiefe Demuth, durch welche dein gebenedeites Herz beunruhigt wurde, als der Erzengel Gabriel dir die ehrenvolle Botschaft brachte, daß du zur Mutter des Sohnes des Allerhöchsten auserwählt seist, während du dich selbst als seine niedrigste Magd bekanntest; und beschämt bei dem Anblicke meines Stolzes bitte ich dich um die Gnade eines zerknirschten und gedemüthigten Herzens, auf daß ich durch die Erkenntniß meines Elendes doch einst zu jener Herrlichkeit gelangen könne, welche den Demüthigen von Herzen verheißen ist.

Ein Vater unser, sieben Gegrüßet seist du, Maria, und: O Herz ꝛc. (wie oben).

3. O gebenedeite Jungfrau, die du in deinem süßesten Herzen die Worte deines göttlichen Sohnes wie einen kostbaren Schatz bewahrtest, und in Betrachtung der erhabenen darin verschlossenen Geheimnisse nur für Gott leben konntest, wie beschämt mich dagegen die Kälte meines Herzens. O meine theure Mutter, erlange mir die

Gnade, daß ich, das heilige Gesetz Gottes immerfort in meinem Herzen betrachtend, mich bemühe, dich in der eifrigen Uebung aller christlichen Tugenden nachzuahmen.

Ein Vater unser, sieben Gegrüßet seist du, Maria, und: O Herz ꝛc. (wie S. 184).

4. O glorreiche Königin der Martyrer, deren geheiligtes Herz in dem Leiden deines Sohnes grausam von jenem Schwerte durchbohrt ward, welches dir der heilige Greis Simeon geweissagt hatte, erbitte meinem Herzen wahre Stärke und heilige Geduld in Ertragung der Trübsale und Widerwärtigkeiten dieses elenden Lebens, auf daß ich, mein Fleisch mit allen seinen Gelüsten kreuzigend, durch Nachfolge der Abtödtung des Kreuzes mich als dein wahres Kind erweisen möge.

Ein Vater unser, sieben Gegrüßet seist du, Maria, und: O Herz ꝛc. (wie S. 184).

5. O geheimnißvolle Rose, Maria, deren liebenswürdigstes Herz, entzündet von den lebendigsten Flammen der Liebe, uns an dem Fuße des Kreuzes zu Kindern annahm, und die du so unsere zärtlichste Mutter geworden bist, laß mich doch die Süßigkeit deines mütterlichen Herzens und die Macht deiner Fürsprache bei Jesus in allen Gefahren meines Lebens, besonders aber in der furchtbaren Stunde meines Todes empfinden, damit mein Herz, immer mit dem deinigen vereinigt, Jesum jetzt und in alle Ewigkeit liebe. Amen.

Ein Vater unser, sieben Gegrüßet seist du, Maria, und: O Herz ꝛc. (wie S. 184).

Wenden wir uns nun an das heiligste Herz Jesu, damit es uns mit seiner heiligen Liebe entflamme.

O göttliches Herz meines Jesus, ich opfere mich dir auf; und erfüllt von Dankbarkeit für so viele Wohlthaten, die ich von deiner unendlichen Liebe empfangen habe und fortwährend empfange, danke ich dir von ganzem Herzen, daß du mir auch deine heiligste Mutter geschenkt und mich in der Person deines geliebten Jüngers ihr zum Sohne übergeben hast. O mache, daß mein Herz immer von Liebe zu dir brenne und in dir allein seinen Frieden, seine Zuflucht und seine Seligkeit finde.

Ablässe (Raccolta S. 299): 1) 300 Tage einmal im Tage, wenn man reumüthigen Herzens und andächtig diese Corone betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man die fromme Gewohnheit hat, sie einen ganzen Monat hindurch täglich zu beten. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 11. Decbr. 1854.

Siehe auch oben das Stoßgebet S. 113 n. 12: — im II. Abschnitt bei n. 3 die Novene zum hl. Herzen Mariä: — die Herz Mariä Bruderschaft mit ihrem Vereinsgebet im IV. Abschnitt.

Verschiedene Titel der allerseligsten Jungfrau.

111. Gebete zu Ehren Mariä unter dem Titel von der immerwährenden Hilfe.

1. Siehe, o Mutter von der immerwährenden Hilfe, zu deinen Füßen einen armseligen Sünder, welcher zu dir seine Zuflucht nimmt und auf dich sein Vertrauen setzt. O Mutter der Barmherzigkeit, erbarme dich meiner; ich höre ja, wie du von Allen die Zuflucht und die Hoffnung der Sünder genannt wirst; sei also auch meine Zuflucht und meine Hoffnung! Durch die Liebe Jesu Christi komm mir zu Hilfe und reiche deine Hand einem armen Gefallenen, der sich deinem Schutze empfiehlt und sich für immer deinem Dienste weiht. Ich preise und danke Gott, daß er mir in seiner Barmherzigkeit dieses Vertrauen zu dir geschenkt hat, welches ich als ein Unterpfand meines ewigen Heiles betrachte. Ach, nur zu oft bin ich Armseliger in meinem vergangenen Leben gefallen, weil ich nicht zu dir meine Zuflucht nahm. Ich weiß, daß ich mit deinem Beistand immer siegen werde; ich weiß auch, daß du mir beistehen wirst, wenn ich mich dir anempfehle; aber ich fürchte, daß ich in den Gelegenheiten zur Sünde unterlassen werde, dich anzurufen und dadurch mich in's Verderben stürze. Dies ist also die Gnade, die ich von dir begehre, und um die ich dich, so viel ich es nur vermag, beschwöre: daß ich nämlich in den Angriffen der Hölle stets zu dir meine Zuflucht nehme und dir zurufe: Maria, stehe mir bei, Mutter von der immerwährenden Hilfe, laß nicht zu, daß ich meinen Gott nochmals verliere.

2. O Mutter von der immerwährenden Hilfe, gewähre mir, daß ich immerfort deinen mächtigsten Namen anzurufen vermöge; denn dein Name ist der Schutz der Gläubigen im Leben und ihr Heil im Sterben. O reinste, o süßeste Jungfrau Maria, gib, daß dein Name von nun an mein Lebensathem sei. Säume nicht, o Königin, mir zu Hilfe zu kommen, so oft ich zu dir rufe: denn ich will in allen Versuchungen, die mich überfallen, und in allen Nöthen, die mir vorkommen werden, niemals unterlassen, dich anzurufen, sondern immerfort flehen: o Maria, o Maria! Welchen Trost, welche Süßigkeit, welche Zuversicht, welche zärtliche Liebe empfindet meine Seele, wenn ich nur deinen Namen nenne, wenn ich nur an dich denke! Ich danke Gott, daß er dir zu meinem Besten diesen so süßen, so liebenswürdigen, so mächtigen Namen gegeben hat. Allein es ist mir nicht genug, deinen Namen auszusprechen; ich will ihn aussprechen aus Liebe; ich will, daß die Liebe mich antreibe, dich beständig anzurufen: o Mutter von der immerwährenden Hilfe!

3. O Mutter von der immerwährenden Hilfe, du bist die Austheilerin aller Gnaden, die Gott uns Armseligen verleiht, und deßhalb hat er dich so mächtig, so reich und so gütig gemacht, damit du uns in unserem Elende zu Hilfe kommest. Du bist die Sachwalterin der

elendesten und verlassensten Sünder, die zu dir ihre Zuflucht nehmen: komm auch mir zu Hilfe, der ich mich dir anempfehle. In deine Hände lege ich mein ewiges Heil, dir übergebe ich meine Seele. Geselle mich der Zahl deiner ganz besonderen Diener bei, nimm mich unter deinen Schutz: das genügt mir. Denn wenn du mir beistehst, fürchte ich nichts: es schrecken mich dann nicht meine Sünden, weil du mir Verzeihung erlangen wirst; ich fürchte nicht die höllischen Geister, weil du mächtiger bist, als die ganze Hölle; ja ich fürchte mich selbst vor meinem Richter Jesus Christus nicht, weil eine einzige Fürbitte, die du für mich einlegst, ihn versöhnt. Ich fürchte nur, daß ich durch meine Nachlässigkeit es versäume, mich dir anzuempfehlen, und daß ich so zu Grunde gehe. O meine Königin, erlange mir die Verzeihung meiner Sünden, die Liebe zu Jesus, die endliche Beharrlichkeit und die Gnade, immer zu dir meine Zuflucht zu nehmen, o Mutter von der immerwährenden Hilfe!

Ablaß (Raccolta S. 313): 100 Tage einmal im Tage für ein jedes dieser 3 Gebete, wenn man es reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch Rescript der hl. Congreg. der Riten v. 17. Mai 1866.

112. Gebet zu Maria, der „Mutter vom guten Rath".

O glorreichste Jungfrau, durch ewigen Rathschluß des Allerhöchsten zur Mutter des ewigen menschgewordenen Wortes auserwählt, Schatzmeisterin der göttlichen Gnaden und Fürsprecherin der Sünder, ich, dein unwürdigster Diener, nehme meine Zuflucht zu dir, auf daß du mir gnädig Führerin und Rathgeberin seiest in diesem Thale der Zähren. Erflehe mir doch um des kostbarsten Blutes deines göttlichen Sohnes willen die Verzeihung meiner Sünden, die Rettung meiner Seele und Alles, was mir zur Erlangung derselben nothwendig oder nützlich ist. Bitte auch um den Triumph der hl. Kirche über ihre Feinde und um die Ausbreitung des Reiches Jesu Christi auf der ganzen Erde. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 330): 100 Tage einmal im Tage, wenn man obiges Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Leo XIII. durch Rescript der Secretarie der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten v. 23. Nov. 1880.

113. Gebet zur seligsten Jungfrau vom Berge Karmel.

O allerseligste unbefleckte Jungfrau, Zierde und Glanz des Berges Karmel, die du mit ganz besonders gnädigem Antlitz auf Jene herabsiehst, welche mit deinem verehrungswürdigen Gewande bekleidet sind, blicke auch gütig auf mich und bedecke mich mit dem Mantel deines mütterlichen Schutzes. Stärke doch meine Schwäche mit deiner Macht: erleuchte die Finsterniß meines Herzens mit deiner Weisheit: vermehre in mir den Glauben, die Hoffnung und die Liebe. Schmücke meine Seele so sehr mit Gnaden und Tugenden, daß sie stets deinem göttlichen Sohn und dir theuer sei. Stehe mir im Leben bei, tröste mich

im Tode mit deiner liebenswürdigsten Gegenwart, und stelle mich der allerhöchsten heiligsten Dreifaltigkeit als dein Kind und deinen treuen Diener vor, auf daß ich dann dich ewig im Himmel loben und preisen könne. Amen.

Dreimal: Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei u. s. w.

Ablaß (Raccolta S. 334): 200 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 16. Januar 1886.

(Das Scapulier vom Berge Karmel siehe unten im IV. Abschnitt bei der Bruderschaft des gleichen Titels.)

114. Gebet zur allerseligsten Jungfrau, der Königin des hochheiligen Rosenkranzes.

O Königin des hochheiligen Rosenkranzes, die du zur Zeit, wo die Gottlosigkeit stolz sich erhebt, mit den altehrwürdigen Siegeszeichen geschmückt erscheinest, blicke doch vom Himmel, wo du Verzeihung und Gnaden spendend thronest, mildreich herab auf die Kirche deines göttlichen Sohnes, auf seinen Statthalter hienieden und auf alle geistlichen und weltlichen Stände in ihren gegenwärtigen schweren Prüfungen.

Beschleunige, o mächtige Besiegerin der Irrlehren, beschleunige die Stunde der Barmherzigkeit, wenn auch die Stunde der Gerechtigkeit alltäglich durch unzählige Sünden herausgefordert wird.

Mir aber, dem Armseligsten von allen, der ich vor dir auf den Knieen liege, erflehe jene Gnaden, deren ich am meisten bedarf, um gerecht hier auf Erden zu leben und dereinst mit den Heiligen im Himmel zu herrschen, indessen ich mit allen Gläubigen der ganzen Welt dich begrüße und zu dir rufe: O Königin des hochheiligen Rosenkranzes, bitte für uns.

Ablaß: 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Leo XIII. durch Rescript des Cardinalvicars v. 3. Juli 1886.

(Vom hl. Rosenkranz, vom sogen. Brigittenrosenkranz und den Kreuzherren-Rosenkränzen handeln wir unten im III. Abschnitt; — im IV. Abschnitt von der Rosenkranzbruderschaft; — den Monat October zu Ehren der Rosenkranz-Königin, den Totesgnoties-Ablaß am Rosenkranzfeste und die 15 Samstage vor denselben siehe im II. Abschnitt n. 25, 26 u. 27.)

Das Gebet: „Gedenke, o unsere liebe Frau vom hl. Herzen Jesu" siehe im IV. Abschnitt bei der Erzbruderschaft des genannten Titels.

IX. Gebete zu den Engeln und Heiligen.

115. Lobgesang auf den heiligen Erzengel Michael.

Te splendor et virtus Patris,
Te vita, Jesu, cordium,
Ab ore qui pendent tuo,
Laudamus inter Angelos.

Dich, des Vaters Kraft und Licht,
Jesu, dich der Herzen Leben,
Preisen wir mit deinen Engeln,
Welche deines Winkes lauschen.

Tibi mille densa millium
Ducum corona militat;
Sed explicat victor crucem
Michael salutis signifer.

Draconis hic dirum caput
In ima pellit tartara,
Ducemque cum rebellibus
Coelesti ab arce fulminat.

Contra ducem superbiae
Sequamur hunc nos principem,
Ut detur ex Agni throno
Nobis corona gloriae.

Patri simulque Filio,
Tibique, sancte Spiritus,
Sicut fuit, sit jugiter
Saeclum per omne gloria. Amen.

Groß ist deiner Streiter Schaar,
Tausende wohl tausendmal,
Doch das Kreuz, die Siegesfahne,
Schwingt vor allen Michael.

Zu der Hölle tiefsten Schlund
Schleudert er des Drachen Haupt,
Treibt mit Blitzen die Empörer
Aus der Himmelsburg hinaus.

Laßt uns seiner Fahne folgen
Und den stolzen Feind bekriegen,
Daß einst vor des Lammes Throne
Uns der Kranz der Sieger werde.

Ruhm und Ehre sei dem Vater,
Auch dem Sohn und heil'gen Geiste,
Wie sie war zu allen Zeiten,
So in alle Ewigkeiten. Amen.

Antiph. Princeps gloriosissime, Michael Archangele, esto memor nostri; hic et ubique semper precare pro nobis Filium Dei.

V. In conspectu Angelorum psallam tibi, Deus meus;

R. Adorabo ad templum sanctum tuum et confitebor nomini tuo.

Oremus. Deus, qui miro ordine Angelorum ministeria hominumque dispensas: concede propitius, ut a quibus tibi ministrantibus in coelo semper assistitur, ab his in terra vita nostra muniatur. Per Christum Dominum nostrum etc.

Antiph. Glorreichster Fürst, heil. Erzengel Michael, sei unser eingedenk, bitte für uns allezeit den Sohn Gottes hier und überall.

V. Im Angesicht der Engel will ich dir lobsingen, o mein Gott;

R. Vor deinem heiligen Tempel will ich anbeten und deinen Namen preisen.

Lasset uns beten. O Gott, der du in wunderbarer Ordnung die Dienste der Engel und der Menschen vertheilst, verleihe uns gnädig, daß von Jenen, welche im Himmel immerfort zu deinem Dienste vor dir stehen, unser Leben auf Erden beschützt werde. Durch Christum, unsern Herrn ꝛc.

Ablässe (Raccolta S. 338): 1) 200 Tage einmal im Tage, wenn man diesen Hymnus mit Antiphon, Versikeln und Gebet reumüthig und andächtig zu Ehren des hl. Erzengels Michael spricht, um seinen wirksamen Schutz bei Versuchungen im Leben und Sterben zu erfahren. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man die obigen Gebete einen Monat lang täglich verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Reskript der hl. Ablaßcongreg. v. 6. Mai 1817.

116. Gebet zum hl. Erzengel Michael.

O glorreichster Fürst der himmlischen Heerscharen, heiliger Erzengel Michael, beschütze uns in dem Kampfe und furchtbaren Streite, welchen wir gegen die Oberherrschaften und Mächte, wider die Beherrscher der Welt in dieser Finsterniß, gegen die bösen Geister zu bestehen haben (Ephes. 6, 12). Komme zu Hilfe den Menschen, welche Gott unsterblich erschuf, nach seinem Bilde und Gleichniß gestaltete und um theuren Preis aus der Tyrannei des Teufels erlöset hat (Weish. 2, 23; 1. Kor. 6, 20). Schlage heute mit dem Heere der hl. Engel die Schlachten des Herrn, wie du ehedem gegen Lucifer, das Haupt der Stolzen, und gegen die abtrünnigen Engel gekämpfet hast, welche ohnmächtig waren, dir Widerstand zu leisten, und für die es keine Stätte mehr im Himmel gab. Ja, dieses Ungeheuer, diese alte Schlange, welche Teufel und Satan genannt wird, welcher die ganze Welt verführt, ward mit seinen Engeln in den Abgrund gestürzt (Offenb. 12, 8, 9).

Doch siehe, dieser alte Feind und Menschenmörder hat sich übermüthig wieder erhoben. Er hat sich in einen Engel des Lichtes verwandelt und schweift mit der ganzen Schar der bösen Geister umher, um des ganzen Erdkreises sich zu bemächtigen und den Namen Gottes und seines Gesalbten daraus zu vertilgen; um zu rauben, zu morden, in das ewige Verderben zu stürzen die Seelen, welche zur Krone der ewigen Herrlichkeit bestimmt sind. Dieser böswillige Drache ergießt wie ein ganz schmutziger Strom über die Menschen, deren Verstand schon wüste und deren Herz verdorben ist, das Gift seiner Bosheit, den Geist der Lüge, der Gottlosigkeit und Lästerung, ja den Pesthauch der Unkeuschheit und aller Laster und Missethaten. Feinde voll Arglist haben die Kirche, die Braut des unbefleckten Lammes, mit Bitterkeit überhäuft und mit Wermuth getränkt; ruchlos haben sie die Hände nach ihren heiligsten Besitzthümern ausgestreckt. Selbst an der geweihten Stätte, wo der Sitz des hl. Petrus und der Lehrstuhl der Wahrheit als Leuchte der Welt errichtet ward, haben sie den verabscheuungswürdigen Thron ihrer Gottlosigkeit aufgeschlagen mit dem unwürdigen Plan, den Hirten zu schlagen und dann die Herde zu zerstreuen.

Auf denn, o unbesiegtester Fürst, eile dem Volke Gottes zu Hilfe gegen das Anstürmen der verworfenen Geister und verleihe uns den Sieg. Dieses Volk verehrt dich ja als Schützer und Patron; in dir als in seinem Vertheidiger gegen die boshaften Mächte der Hölle rühmt sich die hl. Kirche; dir hat Gott die Seelen anvertraut, um sie in die ewige Seligkeit zu führen. Ach, bitte doch den Gott des Friedens, daß er den Teufel dermaßen besiegt unter unsere Füße lege, daß er die Menschen nicht länger in seiner Sklaverei festhalten und der Kirche nicht mehr schaden könne. Bringe du vor das Angesicht des Allerhöchsten unsere Gebete, auf daß die Erbarmungen des Herrn uns bald zuvorkommen; bemächtige dich des Drachen, der alten Schlange, welche

der Teufel und Satan ist, und stoße ihn gefesselt in den Abgrund zurück, damit er nicht mehr die Völker verführe (Offenb. 20, 2, 3). Amen.

℣. Siehe da das Kreuz des Herrn: fliehet, ihr feindlichen Mächte:
℟. Gesiegt hat der Löwe aus dem Stamme Juda, der Sprosse Davids.
℣. Mögen sich erfüllen, o Herr, deine Erbarmungen über uns,
℟. So wie wir auf dich gehofft haben.
℣. Herr, erhöre mein Gebet,
℟. Und laß mein Rufen zu dir kommen.

Gebet. O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, wir rufen deinen hl. Namen an und flehen inständig zu deiner Güte, auf daß du durch die Fürsprache Mariä, der allzeit unbefleckten Jungfrau und unserer Mutter, und des glorreichen hl. Erzengels Michael dich würdigest, uns gegen Satan und alle anderen unreinen Geister zu Hilfe zu eilen, welche die ganze Welt durchschweifen zum Schaden des menschlichen Geschlechtes und zum Verderbniß der Seelen. Amen.

Ablaß: Dieses Gebet hat unser hl. Vater Papst Leo XIII. am 25. Sept. 1888 mit 300 Tagen Ablaß, einmal täglich gewinnbar, für alle Gläubigen bereichert, welche es andächtig und wenigstens reumüthigen Herzens beten. — Es ist dasselbe, welches Se. Heiligkeit in S. Peter zu Rom allen Anwesenden nach der hl. Messe vertheilen ließ, die Hochderselbe bei Gelegenheit der von Ihm allgemein angeordneten Gedächtnißfeier für die Verstorbenen am 30. Sept. 1888 gelesen hat.

Das Stoßgebet zum hl. Schutzengel s. oben S. 114 n. 16; — ein Gebet zum hl. Erzengel Raphael s. im Nachtrag: — die Novenen zu den hl. Erzengeln Michael, Gabriel und Raphael und zum hl. Schutzengel im II. Abschnitt (bei n. 3); — die sogen. englische Corone siehe unten im III. Abschnitt.

117. Das Responsorium Quicumque etc. zu Ehren des hl. Joseph.

Quicumque sanus vivere,	Wer gesund hienieden leben,
Cursumque vitae claudere	Und mit einem sel'gen Tode
In fine lactus expetit,	Seinen Lauf beschließen will,
Opem Josephi postulet.	Rufe Josephs Hilfe an.
Hic sponsus almae Virginis,	Er, der Jungfrau Bräutigam,
Paterque Jesu creditus,	Den man Jesu Vater glaubte,
Justus, fidelis, integer,	Der Gerechte, Treue, Keusche,
Quod poscit, orans impetrat.	Bittet nie bei Gott vergebens.
Quicumque sanus etc.	Wer gesund hienieden ꝛc.
Foeno jacentem Parvulum	Er verehrt im Stall das Kindlein,
Adorat, et post exulem	Tröstet es im fremden Lande,
Solatur; inde perditum	Suchet ihn mit großen Schmerzen,
Quaerit dolens, et invenit.	Findet ihn mit Freuden wieder.
Quicumque sanus etc.	Wer gesund hienieden ꝛc.

Mundi supremus Artifex
Ejus labore pascitur,
Summi Parentis Filius
Obedit illi subditus.
Quicumque sanus etc.

Der die ganze Welt erschaffen,
Ward durch seine Müh' ernähret,
Und der Sohn des Allerhöchsten
Ist ihm willig unterthan.
Wer gesund hienieden ꝛc.

Adesse morti proximus
Cum matre Jesum conspicit,
Et inter ipsos jubilans
Dulci sopore solvitur.
Quicumque sanus etc.

Jesus und Maria stehen
Ihm im Tode treu zur Seite,
Er entschläft in ihrer Mitte
Sanft und süßen Trostes voll.
Wer gesund hienieden ꝛc.

Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.
Quicumque sanus etc.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste.
Wer gesund hienieden ꝛc.

Antiph. Ecce fidelis servus et prudens, quem constituit Dominus super familiam suam.

Antiph. Siehe da, der treue und kluge Knecht, den der Herr über seine Familie gesetzt hat.

℣. Ora pro nobis, beate Joseph,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

℣. Bitte für uns, o seliger Joseph,
℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Oremus. Deus, qui ineffabili providentia beatum Joseph sanctissimae Genitricis tuae sponsum eligere dignatus es; praesta quaesumus, ut quem protectorem veneramur in terris, intercessorem habere mereamur in coelis. Qui vivis et regnas etc.

Lasset uns beten. O Gott, der du in deiner unaussprechlichen Vorsehung den seligen Joseph zum Bräutigam deiner heiligsten Gebärerin zu erwählen dich gewürdiget hast; verleihe uns, wir bitten dich, daß wir ihn, welchen wir als unseren Beschützer auf Erden verehren, zu unserem Fürsprecher im Himmel zu haben verdienen. Der du lebst und regierst ꝛc.

Ablaß (Raccolta S. 351): 1 Jahr jedesmal, so oft man reumüthig und andächtig dieses Responsorium mit Antiphon, Versikeln und Gebet spricht. Pius VII. durch Rescript des Cardinalvicars v. 6. Sept. 1804.

118. Gebete zu Ehren der sieben Schmerzen und der sieben Freuden des heiligen Joseph.[1])

I. O reinster Bräutigam der heiligsten Jungfrau Maria, glorreicher heiliger Joseph! gleichwie der Kummer und die Angst deines Herzens groß war in der Unschlüssigkeit, ob du deine unbefleckte Braut verlassen solltest, so war auch unbeschreiblich deine Freude, als dir von dem Engel das erhabene Geheimniß der Menschwerdung geoffenbart wurde.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, du wollest unsere Herzen jetzt und in den Schmerzen des Todes

[1]) Als Verfasser dieser Gebete wird der ehrwürdige Diener Gottes Januarius Sarnelli († 1744), einer der ersten Jünger des hl. Alphons Liguori, genannt.

mit dem Troste eines guten Lebens und eines heiligen Todes erfreuen, der deinem Tode in Gegenwart Jesu und Mariä ähnlich sei.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

II. O glückseligster Patriarch, glorreicher heiliger Joseph, der du auserwählt wurdest zum Amte eines Nährvaters des menschgewordenen Wortes! der Schmerz, den du empfandest, als du das Kindlein Jesus in solcher Armuth geboren sahest, verwandelte sich für dich sofort in himmlischen Jubel, als du die Lobgesänge der Engel vernahmst und die Herrlichkeit jener glanzerfüllten Nacht erblicktest.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, du wollest uns die Gnade erlangen, daß wir nach der Pilgerschaft dieses Lebens würdig seien, die Lobgesänge der Engel zu vernehmen und des Glanzes der himmlischen Herrlichkeit uns zu erfreuen.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

III. O gehorsamer Vollzieher des göttlichen Gesetzes, glorreicher heiliger Joseph! das kostbarste Blut, welches das göttliche Kindlein, unser Heiland, bei der Beschneidung vergoß, verwundete zwar dein Herz; allein der Name Jesus belebte es wieder und erfüllte es mit Freude.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, erlange uns die Gnade, daß wir jetzt während unseres Lebens jede Sünde von uns entfernen, um dann mit dem heiligsten Namen Jesus im Herzen und im Munde freudig zu sterben.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

IV. O treuester Heiliger, der du eingeweiht warst in die Geheimnisse unserer Erlösung, glorreicher heiliger Joseph! wenn die Weissagung Simeons von den Leiden, welche Jesus und Maria erdulden sollten, dir tödtlichen Schmerz verursachte, so erfüllte doch auch das Heil und die glorreiche Auferstehung unzähliger Seelen, welche nach derselben Weissagung daraus erfolgen sollten, dich mit seliger Freude.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, erlange uns, daß wir zu der Zahl Derjenigen gehören, welche durch die Verdienste Jesu und auf die Fürbitte Mariä einst glorreich auferstehen werden.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

V. O wachsamster Behüter und innigster Vertrauter des menschgewordenen Sohnes Gottes, glorreicher hl. Joseph! wie sehr hast du dich abgemüht, um den Sohn des Allerhöchsten zu unterhalten und ihn zu pflegen, besonders als du mit ihm nach Aegypten flüchten mußtest; aber wie groß war auch deine Freude, immerdar Gott selbst bei dir zu haben, und zu sehen, wie die Götzenbilder Aegyptens vor ihm zu Boden stürzten.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, erlange uns die Gnade, daß wir den höllischen Feind besonders durch die Flucht gefährlicher Gelegenheiten immer von uns fern halten, auf daß aus unseren Herzen alle Götzenbilder irdischer Anhänglichkeit verschwinden und daß wir, ganz dem Dienste Jesu und Mariä ergeben, nur für sie leben und mit ihnen selig sterben.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

VI. O irdischer Engel, glorreicher heiliger Joseph, der du staunend den König des Himmels jedem deiner Winke gehorchen sahst! war auch deine Freude, ihn aus Aegypten zurückzubringen, getrübt durch die Furcht vor Archelaus, so wurdest du doch durch den Engel beruhigt und verweiltest freudig mit Jesus und Maria in Nazareth.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich, erlange uns, daß unsere Herzen frei seien von aller schädlichen Furcht, daß wir uns eines ruhigen Gewissens erfreuen, und mit Jesus und Maria in Sicherheit lebend, auch in ihrer Mitte aus diesem Leben scheiden mögen.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei ꝛc.

VII. O Vorbild aller Heiligkeit, glorreicher hl. Joseph! nachdem du ohne deine Schuld den Knaben Jesus verloren hattest, suchtest du ihn mit größtem Schmerze drei Tage lang, bis du ihn, dein Leben, mit größter Freude und Frohlocken im Tempel unter den Lehrern wiederfandest.

Durch diesen deinen Schmerz und diese deine Freude bitten wir dich mit Herz und Mund, du wollest doch für uns deine Fürsprache einlegen, daß es uns nie widerfahre, Jesum durch eine schwere Sünde zu verlieren: wenn es aber zum größten Unglücke dennoch geschehen sollte, o dann bewirke, daß wir ihn so lange in Schmerzen und ohne Rast aufsuchen, bis wir ihn und seine Gnade wieder finden, besonders im Augenblicke unseres Todes, damit wir dann in die himmlischen Freuden eingehen und dort in Ewigkeit mit dir das Lob seiner göttlichen Erbarmungen singen können.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater.

Antiph. Ipse Jesus erat incipiens quasi annorum triginta, ut putabatur, filius Joseph.

Antiph. Jesus war, als er (zu lehren) anfing, ungefähr dreißig Jahre alt, und ward für einen Sohn Josephs gehalten.

℣. Ora pro nobis, sancte Joseph,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

℣. Bitte für uns, o heiliger Joseph,
℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Oremus. Deus, qui ineffabili providentia beatum Joseph sanctissimae Genitricis tuae sponsum eli-

Laßet uns beten. O Gott, der du in deiner unaussprechlichen Vorsehung den seligen Joseph zum Bräu-

gere dignatus es: praesta quaesumus, ut quem protectorem veneramur in terris, intercessorem habere mereamur in coelis. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum.

℟. Amen.

tigam deiner heiligsten Gebärerin zu erwählen dich gewürdiget hast; verleihe uns, wir bitten dich, daß wir Denjenigen, welchen wir als unseren Beschützer auf Erden verehren, zu unserem Fürsprecher im Himmel zu haben verdienen. Der du lebst und regierst in alle Ewigkeit. — ℟. Amen.

Abläße (Raccolta S. 364): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diese Gebete reumüthigen Herzens verrichtet. — 2) 300 Tage an allen Mittwochen des Jahres, und an jedem Tage der 2 Novenen vor dem Hauptfeste des hl. Joseph (19. März) und vor seinem Schutzfest (dritter Sonntag nach Ostern.) — 3) Vollkommener Ablaß an den 2 genannten Festen, wenn man außerdem reumüthig beichtet und communicirt. — 4. Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man diese Gebete einen Monat lang täglich gebetet hat. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius VII. durch Rescript des Cardinalvicars v. 9. Decbr. 1819. — 5) 300 Tage an jedem der ersten 6 von 7 unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen zu einer beliebigen Zeit des Jahres, wenn man an den genannten Sonntagen reumüthig und andächtig diese Gebete spricht. — 6) Vollkommener Ablaß am siebenten Sonntag, wenn man dann beichtet und communicirt. Gregor XVI. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 22. Jan. 1836. — 7) Vollkommener Ablaß an jedem der genannten 7 Sonntage zu einer beliebigen Zeit des Jahres, wenn man nach Verrichtung obiger Gebete beichtet, communicirt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und da eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 1. Febr. 1847 (mit Bestätigung der obigen Bewilligungen seiner Vorgänger.) — Derselbe Papst dehnte durch Decret derselben Congreg. v. 22. März 1847 den vollkommenen Ablaß an jedem der genannten 7 Sonntage auch auf Jene aus, welche nicht lesen können, und an Orten wohnen, wo diese Andachtsübung nicht öffentlich abgehalten wird, — wenn solche Gläubigen dann nur an jedem dieser Sonntage, nach Erfüllung der übrigen obenangegebenen Bedingungen, anstatt der obigen Gebete einfach 7 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater sprechen.

119. Das Memorare zum hl. Joseph.

Gedenke, o reinster Bräutigam der Jungfrau Maria, o mein mildreicher Beschützer, heiliger Joseph, daß es niemals ist gehört worden, daß Jemand deinen Schutz angerufen und dich um Hilfe angefleht habe, ohne getröstet worden zu sein. Mit diesem Vertrauen komme ich, mich dir vorzustellen, und empfehle mich dir mit aller Inbrunst an. Ach, verschmähe doch meine Bitten nicht, du Pflegevater des Heilandes, sondern nimm sie gnädig auf. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 368): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man es reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch Breve v. 26. Juni 1863.

120. Gebet zum heiligen Joseph um die Tugend der Reinheit.

Virginum custos et pater, sancte Joseph, cujus fideli custodiae ipsa innocentia Christus Jesus et Virgo virginum Maria commissa fuit, te per hoc utrumque carissimum pignus, Jesum et Mariam, obsecro et obtestor, ut me ab omni immunditia praeservatum, mente incontaminata, puro corde et casto corpore Jesu et Mariae semper facias castissime famulari. Amen.

O heiliger Joseph, Vater und Beschützer der jungfräulichen Seelen, dessen treuem Schutze die Unschuld selbst, Jesus Christus und Maria, die Jungfrau der Jungfrauen, anvertraut worden ist; durch diese beiden überaus theuren Unterpfänder, Jesus und Maria, bitte und beschwöre ich dich, du wollest bewirken, daß ich vor aller Unreinigkeit bewahrt, mit reinem Gemüthe, reinem Herzen und keuschem Leibe Jesu und Mariä immer in aller Keuschheit dienen möge. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 369): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Pius IX. verlieh diesen Ablaß durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Febr. 1877, und nahm zugleich jeden andern früher dafür bewilligten Ablaß zurück.

121. Gebet zum heiligen Joseph als Patron der katholischen Kirche.

O mächtigster Patriarch, hl. Joseph, Patron der ganzen katholischen Kirche, die dich jederzeit in ihren Nöthen und Drangsalen angerufen, blicke von dem erhabenen Throne deiner Glorie liebevoll herab auf die katholische Welt. Ach möge doch dein väterliches Herz gerührt werden beim Hinblick auf die mystische Braut und auf den Statthalter Christi, die da von Schmerz niedergebeugt und von mächtigen Feinden verfolgt sind. Um der überaus bitteren Kümmernisse willen, die du auf Erden empfunden, trockne gütig die Thränen des ehrwürdigen Hohenpriesters, beschütze ihn, befreie ihn und lege deine Fürsprache ein bei dem Spender des Friedens und der Liebe, auf daß nach Entfernung jeglichen Ungemaches und Zerstreuung aller Irrthümer die ganze Kirche Gott, dem Hochgebenedeiten, in vollkommener Freiheit dienen könne: Ut destructis adversitatibus et erroribus universis Ecclesia secura Deo serviat libertate. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 370): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthigen Herzens und andächtig dieses Gebet verrichtet. Leo XIII. durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. März 1882.

122. Anderes Gebet zum heiligen Joseph
als Patron der katholischen Kirche.

O glorreicher heiliger Joseph, von Gott auserkoren zum Nährvater Jesu Christi, zum reinsten Gemahl der allezeit unversehrten Jungfrau Maria und zum Haupte der heiligen Familie, — der du deßhalb auch vom Statthalter Jesu Christi zum himmlischen Patron und Beschützer der von Jesus gestifteten Kirche erwählt worden bist; mit dem größten

Vertrauen flehe ich zu dieser Stunde um deine mächtige Hilfe für die ganze streitende Kirche. Beschütze in besonderer Weise mit deiner wahrhaft väterlichen Liebe unsern hl. Vater den Papst und alle Bischöfe und Priester, welche mit dem hl. Stuhle Petri vereinigt sind. Sei der Vertheidiger all derer, die am Heile der Seelen arbeiten inmitten der Bedrängnisse und Trübsale dieses Lebens, und führe alle Völker der Erde zur gehörigen Unterwerfung unter die Kirche, die ja für Alle das nothwendige Mittel zur Erlangung des ewigen Heiles ist.

Würdige dich daher, o theuerster hl. Joseph, die Weihe anzunehmen, mit der ich mich selbst dir darbringe. Ich weihe mich dir ganz, damit du beständig mein Vater, mein Beschützer und Führer sein mögest auf dem Wege des Heils. Erlange mir eine große Reinheit des Herzens und eine eifrige Liebe zum innern Leben. Bewirke, daß nach deinem Beispiele alle meine Handlungen auf die größere Ehre Gottes hinzielen, in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu, mit dem unbefleckten Herzen Mariä und mit dir. Endlich bitte für mich, daß ich theilnehmen könne an dem Frieden und der Freude, welche du bei deinem heiligen Tode verkostet hast. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 373): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juli 1885.

123. Gebet zum hl. Joseph für die Kirche

(besonders für den Monat October).

Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. selbst vorgelegt.

Ad te, beate Joseph, in tribulatione nostra confugimus, atque implorato Sponsae tuae sanctissimae auxilio, patrocinium quoque tuum fidenter exposcimus. Per eam, quaesumus, quae te cum immaculata Virgine Dei Genitrice conjunxit, caritatem, perque paternum, quo Puerum Jesum amplexus es, amorem, supplices deprecamur, ut ad haereditatem, quam Jesus Christus acquisivit sanguine suo, benignus respicias, ac necessitatibus nostris tua virtute et ope succurras.

Tuere, o Custos providentissime divinae Familiae, Jesu Christi sobolem electam; prohibe a nobis, amantissime Pater, omnem errorum ac corruptelarum luem; propitius nobis, sospitator noster fortissime, in hoc

Zu dir, o heiliger Joseph, fliehen wir in unserer Noth. Wir haben soeben deine heiligste Braut um Hilfe angefleht: nun bitten wir auch dich vertrauensvoll um deinen Schutz. Um der Liebe willen, welche dich mit der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin verband, und um der väterlichen Zuneigung willen, welche du zum Jesuskinde getragen, flehen wir inständig: blicke doch gnädig auf die theure Erbschaft herab, welche Jesus Christus sich mit seinem Blute erworben, und eile uns in unsern Nöthen mit deinem mächtigen Beistand zu Hilfe.

Nimm, o fürsorglicher Beschützer der heiligen Familie, die auserwählten Kinder Jesu Christi unter deine Obhut; halte fern von uns, o liebreichster Vater, jede Ansteckung des Irrthums und der Verderbniß. Stehe uns, o unser starker

cum potestate tenebrarum certamine e coelo adesto; et sicut olim Puerum Jesum e summo eripuisti vitae discrimine, ita nunc Ecclesiam sanctam Dei ab hostilibus insidiis atque ab omni adversitate defende; nosque singulos perpetuo tege patrocinio, ut ad tui exemplar et ope tua suffulti, sancte vivere, pie emori, sempiternamque in coelis beatitudinem assequi possimus.

Amen.

Helfer, vom Himmel aus gnädig bei in diesem Kampfe mit den Mächten der Finsterniß; und wie du ehedem das Jesuskind aus der höchsten Lebensgefahr errettet hast, so vertheidige jetzt die heil. Kirche Gottes gegen die Nachstellungen ihrer Feinde und gegen jegliches Ungemach; uns alle aber nimm jederzeit unter deinen Schutz, auf daß wir nach deinem Vorbild und mit deiner Hilfe heilig leben, fromm sterben und die ewige Seligkeit im Himmel erlangen mögen.

Amen.

Ablässe: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen jedesmal für alle Gläubigen, wenn dieses Gebet während des Monats October beim öffentlichen Beten des Rosenkranzes (vgl. II. Abschn. n. 25) hinzugefügt wird.[1]) — 2) 300 Tage, einmal täglich während des ganzen Jahres, sobald man das nämliche Gebet wenigstens reumüthig und andächtig spricht, wenn auch nur privatim; dieser letztere Ablaß ist den armen Seelen zuwendbar. Papst Leo XIII. durch Encyclika v. 15. Aug. 1889 und Decret (Urbis et Orbis) der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Sept. 1889 (Acta S. Sed. XXII, 254).

Ein anderes Gebet zu Ehren des hl. Joseph s. weiter unten bei den Gebeten für die Sterbenden (S. 220 n. 157); — die bezügl. Stoßgebete oben S. 114 n. 15 u. S. 120 n. 37, 38, 39; — im II. Abschnitt die Novenen ꝛc., den Monat März n. 32 u. 33) und das Liebesmahl zu Ehren der hl. Familie (n. 54).

124. Gebet zur hl. Anna.

Mit einem Herzen voll der aufrichtigsten kindlichen Verehrung werfe ich mich nieder vor dir, o selige hl. Anna! Du bist jenes bevorzugte und von Gott besonders geliebte Geschöpf, das bei ihm durch so außerordentliche Tugend und Heiligkeit die hohe Gnade verdient hat, der Schatzmeisterin aller Gnaden das Leben zu geben, jener Gebenedeiten unter den Weibern, der Mutter des menschgewordenen Wortes, der allerseligsten Jungfrau Maria. Bei der Erwägung so hoher Vorzüge bitte ich dich, o mildreichste Heilige, würdige dich, mich unter die Zahl deiner wahren Diener aufzunehmen, zu denen ich mich bekenne, und zu denen ich gehören will alle Tage meines Lebens. Umgib mich

[1]) Wer rechtmäßig gehindert ist, an der öffentlichen October-Andacht theilzunehmen, kann diesen Ablaß dennoch gewinnen, wenn er privatim das Gebet zum hl. Joseph dem Rosenkranzgebet anschließt; denn nach der citirten Encyclika soll dieses Gebet zu der Rosenkranzandacht hinzugefügt werden, für welche die früher veröffentlichten Erlasse maßgebend sind: nun bestimmen aber diese Erlasse (vom 1. Sept. 1883, 30. Aug. 1884, 20. Aug. 1885 u. 26. Aug. 1886), daß Jene, welche rechtmäßig gehindert sind, dieser öffentlichen Andacht beizuwohnen, den dafür verliehenen Ablaß durch Privatrecitation gewinnen; also läßt sich schließen, daß das Gleiche für obiges Gebet gilt (so auch die Nouvelle revue théol. XXI, 589).

mit deinem wirksamen Schutz und erflehe mir von Gott die Nachahmung derjenigen Tugenden, mit welchen du so reich geziert warst. Erlange mir die Erkenntniß meiner Sünden und wahren Reueschmerz über dieselben, eine recht eifrige Liebe zu Jesus und Maria und die treue und beharrliche Erfüllung meiner Standespflichten. Errette mich aus allen Gefahren im Leben, und stehe mir bei im Augenblicke meines Todes, damit ich das Heil erlange und in den Himmel komme, um mit dir, glückseligste Mutter, zu loben und zu preisen das göttliche Wort, das Mensch geworden ist im Schoße deiner reinsten Tochter, der Jungfrau Maria. Amen.

Drei Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater.

Ablaß (Raccolta S. 377): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man obiges Gebet (mit 3 Vater unser u. s. w.) reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 20. März 1886.

125. Zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus.

O ihr heiligen Apostel Petrus und Paulus, ich erwähle euch heute und für immer zu meinen besonderen Beschützern und Fürsprechern. Ich freue mich in aller Demuth mit dir, o hl. Apostelfürst Petrus: denn du bist ja der Fels, auf den Gott seine Kirche gebaut hat: aber auch mit dir, o hl. Paulus, freue ich mich, weil du von Gott auserlesen wurdest zum Gefäß der Auserwählung und zum Verkündiger der Wahrheit in der ganzen Welt. Erlanget mir, ich bitte euch, einen lebendigen Glauben, eine feste Hoffnung und eine vollkommene Liebe, eine gänzliche Losschälung von mir selbst, Verachtung der Welt, Geduld in Widerwärtigkeiten, Demuth im Glück, Andacht beim Gebet, Reinheit des Herzens, die rechte Meinung beim Handeln, Sorgfalt in Erfüllung meiner Standespflichten, Ausdauer in meinen Vorsätzen, Ergebung in den göttlichen Willen und Beharrlichkeit in der Gnade Gottes bis zum Tode, damit ich durch eure Fürbitte und eure glorreichen Verdienste die Versuchungen der Welt, des Teufels und des Fleisches überwinde und würdig befunden werde, zu erscheinen vor dem Antlitze Jesu Christi, des höchsten und ewigen Hirten der Seelen, der mit dem Vater und dem hl. Geiste lebt und regiert durch alle Zeiten, und damit ich ihn ewiglich genießen und lieben möge. Amen.

Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater.

Ablässe (Raccolta S. 379): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet nebst Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei ꝛc. spricht. — 2) Vollkommener Ablaß an allen Festen des hl. Petrus und des hl. Paulus, oder an einem der neun vorausgehenden oder der acht folgenden Tage. Bedingungen: Beicht, Communion, andächtiger Besuch einer Kirche oder eines Altars, die den genannten hl. Aposteln geweiht sind, und dort Verrichtung des obigen Gebetes nebst Gebet für die hl. Kirche und den Papst. Pius VI. durch Reicript der Secretarie der Memorialen vom 28. Juli 1778, für immer bestätigt von Pius IX. durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juni 1876.

Siehe im III. Abschnitt den Besuch des Grabes des hl. Petrus und seiner Statue zu St. Peter in Rom, sowie die Verehrung der kleinen St. Petrusstatuen: im IV. Abschnitt über die Petrus-Ketten-Bruderschaft.

126. Gebet zum hl. Papst Gregor VII.

O unbesiegter Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche, ruhmvoller hl. Gregorius, um jener Tapferkeit willen, welche du in Wahrung ihrer Rechte gegenüber der gemeinsamen Verschwörung irdischer Gewalten und der höllischen Mächte bewiesen hast, breite doch vom Himmel, wir bitten dich inständig, deinen mächtigen Arm über die Kirche aus, stärke und beschütze sie in dem furchtbaren Kampfe, den sie auch in unsern Tagen zu bestehen hat. Gib ganz insbesondere in diesem großen Streite Muth und Kraft dem ehrwürdigen obersten Hirten, der mit deinem hl. Stuhle auch deine Unerschrockenheit des Herzens überkommen hat, und erflehe ihm die Gnade, daß er seine heiligen Bemühungen gekrönt sehe mit dem Triumph der Kirche und mit der Rückkehr der Verirrten auf den Weg des Heiles. Bewirke auch, daß die ganze Welt es endlich einmal verstehen lerne, wie ganz vergeblich es ist, gegen jenen Glauben anzustürmen, welcher die Welt stets überwunden hat und immer überwinden wird: haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra. Das sind die Bitten, die wir einmüthig an dich richten, und wir hegen die Zuversicht, daß du, nachdem du uns hier auf Erden erhört hast, uns einstmals einladen wirst zu dir in den Himmel, um dort beim ewigen Hohenpriester zu weilen, der mit dem Vater und dem hl. Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 390): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Pius IX. durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Febr. 1873.

127. Gebete zu Ehren des hl. Dominikus

(für die Wohlfahrt der hl. Kirche).

1. O mein Herr Jesus Christus, der du mit deinem kostbarsten Blute deine Kirche gebildet, durch die Predigt der Apostel sie festgegründet, ausgedehnt und über die ganze Welt verbreitet, und der du nach ihnen auch den hl. Patriarchen Dominikus gesandt hast, um ihr neue Schönheit, Glanz und Schutz zu verleihen durch die Strahlen seiner Verdienste und seiner Lehre: würdige dich doch, die Bitten zu erhören, welche dieser apostolische Mann immerdar dir vorträgt sowohl für die Erhaltung ihrer irdischen Güter, wie auch für das Wachsthum ihrer geistigen Schätze.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei . . .

2. Mildreichster Erlöser, der du der Welt den hl. Dominikus geschenkt hast, damit er dir hilfreiche Hand leiste in dem großen Geschäfte der Rettung der Seelen, — wie er denn auch wirklich mit deiner Gnade und seinem Eifer so Viele für die Kirche gewonnen hat, Irr-

gläubige sowohl, die sich von ihr getrennt hatten, wie auch arme Sünder, welche ihr durch ein zügelloses Leben Schmerz bereiteten: ach sende, o mein Gott, stets neue Arbeiter in deinen Weinberg, die sich zu deiner Ehre abmühen und Früchte des ewigen Lebens einernten.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei.

3. O gütiger Jesu, der du mit Wohlgefallen jede Nacht den hl. Dominikus vor deinem Altar niedergeworfen sahest, wo er mit so lebendigem Glauben dich, seinen im allerhl. Altarsakramente verborgenen Gott, anbetete und immer wieder seine Seufzer, Gebete und Bußwerke darbrachte zum Wohle der Kirche, die damals von ihren Feinden verfolgt und von ihren Hausgenossen entweiht wurde: o beschütze doch diese deine Kirche durch die Fürsprache des hl. Dominikus gegen die Angriffe und List des gemeinsamen höllischen Feindes.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei . . .

V. Ora pro nobis, sancte Dominice.
R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Concede, quaesumus, omnipotens Deus, ut qui peccatorum nostrorum pondere premimur, beati Dominici confessoris tui patrocinio sublevemur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

V. Bitte für uns, o heiliger Dominikus,
R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten. Verleihe, wir bitten dich, allmächtiger Gott, daß uns, die wir durch die Last unserer Sünden gedrückt sind, durch den Schutz des seligen Dominikus, deines Bekenners, gnädige Hilfe zu Theil werde. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 395): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man diese Gebete mit den 3 Vater unser, Gegrüßet und Ehre sei, nebst Versikeln und Gebet reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkommener Ablaß, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche dieselben in der angegebenen Weise einen Monat lang täglich gebetet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Juli 1883.

128. Gebet zum hl. Ignatius von Loyola

gegen die Cholera.

Glorreicher Patriarch, hl. Ignatius, wir bitten dich demüthig, erlange uns von Gott vor allem die Befreiung von der Sünde, dem größten aller Uebel, und dann auch die Bewahrung vor jener verderblichen Krankheit, der Cholera, einer jener vielen Geißeln, mit denen der Herr die Sünden der Völker bestraft. Dein Beispiel möge in unsern Herzen ein mächtiges Verlangen entzünden, beständig zur größern Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten unsere Kräfte einzusetzen. Erflehe uns auch vom liebevollsten Herzen Jesu, unsers Herrn, jene Gnade, welche die Krone aller Gnaden ist, nämlich die endliche Beharrlichkeit und die ewige Seligkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 401): 200 Tage, einmal im Tage, wenn man obiges Gebet reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 5. Febr. 1885.

Siehe ein Stoßgebet des hl. Ignatius oben S. 116 n. 20; das Aufopferungsgebet Suscipe S. 127 n. 49; das Gebet: Seele Christi, heilige mich, S. 142 n. 70; im II. Abschnitt (n. 36) die 10 Sonntage und das Fest des hl. Ignatius; — ebendaselbst die sogen. Gnaden-Novene und die 10 Freitage oder Sonntage zu Ehren des hl. Franziskus Xaverius (n. 37; die Exercitien des hl. Ignatius n. 51.

129. Gebet zum hl. Vincenz von Paul.

O glorreicher hl. Vincenz, du himmlischer Patron aller Vereine der christlichen Barmherzigkeit und Vater aller Nothleidenden, du hast in deinem Leben nie Jemand zurückgewiesen, der zu dir seine Zuflucht nahm. Ach siehe doch, wie viele Uebel auf uns lasten, und komme uns zu Hilfe! Erlange du von Gott dem Herrn Unterstützung für die Armen, Erleichterung den Kranken, Trost den Betrübten, Schutz den Verlassenen, theilnehmendes Erbarmen den Reichen, Bekehrung den Sündern, Seeleneifer den Priestern, Frieden der Kirche, Ruhe den Völkern und Heil für Alle. Ja, mögen Alle die Wirkungen deiner mildreichen Fürbitte erfahren, auf daß wir, nachdem du uns in dem verschiedenen Elende dieses Lebens Hilfe gewährt hast, dann einst mit dir vereinigt werden dort oben, wo keine Trauer mehr sein wird, noch Klage, noch Schmerz, sondern Freude, Wonne und ewige Seligkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 412): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 23. Juni 1885.

(Siehe im II. Abschnitt n. 3 die Novene zum hl. Vincenz v. Paul.)

130. Das Responsorium Si quaeris miracula, zu Ehren des hl. Antonius von Padua.

„Am 13. April 1263, 32 Jahre nach dem Tod und Begräbniß des heiligen Antonius, wohnte der hl. Bonaventura als Ordensgeneral der feierlichen Erhebung dessen heiligen Leibes zu Padua bei. Als man die Zunge des hl. Antonius noch ganz frisch, roth und unverwesen fand, nahm sie der hl. Bonaventura in seine Hände und sprach: „O gebenedeite Zunge, die du immer Gott gepriesen und Andere ihn preisen gelehrt hast; nun wird offenbar, wie groß deine Verdienste vor Gott gewesen!" — Dann küßte er die hl. Zunge und wurde so sehr für die Verehrung des hl. Antonius entflammt, daß er nur mehr gedachte, wie er dessen Wunder auf ausgezeichnete Weise beschreiben könnte. Und als er dann, erfüllt mit dieser Begeisterung sich anschickte, das Lob des hl. Antonius in dessen Wundern niederzuschreiben, da fühlte er, wie die Feder in seiner Hand sich gleichsam von selbst in Bewegung setzte, und wie von oben geführt, schrieb nun seine Hand das berühmte Responsorium zum hl. Antonius nieder: Si quaeris miracula etc." (P. Gaudentius, Ablaß- und Bruderschaftsbuch, 2. Band, S. 898.)

1. Si quaeris miracula,
Mors, error, calamitas,
Daemon, lepra fugiunt,
Aegri surgunt sani.

1. Wenn du suchest Wunderzeichen:
Tod und Irrthum, Unglücksstund',
Satan, Aussatz eiligst weichen,
Kranke stehen auf gesund.

Cedunt mare, vincula:
Membra, resque perditas
Petunt et accipiunt
Juvenes et cani.

2. Pereunt pericula,
Cessat et necessitas;
Narrent hi, qui sentiunt,
Dicant Paduani.

Cedunt mare, vincula etc.

Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.

Cedunt mare, vincula etc.

℣. Ora pro nobis, beate Antoni,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Ecclesiam tuam, Deus, beati Antonii, Confessoris tui, commemoratio votiva laetificet, ut spiritualibus semper muniatur auxiliis, et gaudiis perfrui mereatur aeternis. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Meer und Bande sinken nieder:
Bei des Wundermann's Gewalt
Sucht verlorne Hab' und Glieder,
Und erlangt sie Jung und Alt.

2. Es vergehen die Gefahren,
Auch die Noth verschwindet da;
Sollen's kund thun, die's gewahren,
Sag' es, Volk von Padua.

Meer und Bande sinken u. s. w.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem hl. Geiste.

Meer und Bande sinken u. s. w.

℣. Bitte für uns, o seliger Antonius,
℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten. Laß deine Kirche, o Gott, durch das fromme Andenken an deinen seligen Bekenner Antonius erfreut werden, auf daß sie mit geistlichen Hilfsmitteln allzeit geschützt sei, und zum Genusse der ewigen Freuden zu gelangen verdiene. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 417): 1) 100 Tage jedes Mal, wenn man andächtig und reumüthig dieses Responsorium mit den Versikeln und Gebet spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche es einen Monat lang in der angegebenen Weise täglich gebetet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 25. Jan. 1866.

131. Gebet zum hl. Thomas von Aquin,

dem Patron der katholischen Schulen.

Doctor angelice sancte Thoma, Theologorum Princeps et Philosophorum norma, praeclarum christiani orbis decus et Ecclesiae lumen, scholarum omnium catholicarum coelestis Patrone, qui sapientiam sine fictione didicisti et sine invidia communicas, ipsam Sapientiam Filium Dei deprecare pro nobis, ut veniente in nos Spiritu Sapientiae, ea quae docuisti, intellectu conspiciamus, et quae egisti, imitatione compleamus;

O englischer Lehrer, heiliger Thomas, du Fürst der Gottesgelehrten und Leitstern der Weltweisen, glänzende Zierde der christlichen Welt und Leuchte der Kirche, aller katholischen Schulen himmlischer Patron, der du die Weisheit ohne Falsch erlernt hast und ohne Neid mittheilst, lege doch beim Sohne Gottes, der die Weisheit selber ist, Fürsprache für uns ein, damit der Geist der Weisheit bei uns einkehre und wir so das, was du gelehrt, mit dem Verstande er-

doctrinae et virtutis, quibus in terris solis instar semper eluxisti, participes efficiamur; ac tandem earum suavissimis fructibus perenniter tecum delectemur in coelis, divinam Sapientiam collaudantes per infinita saecula saeculorum. Amen.

schauen, und was du gewirkt, nachahmend erfüllen mögen: laß uns der Wissenschaft und Tugend, wodurch du auf Erden der Sonne gleich immerdar geleuchtet hast, theilhaftig werden, und zuletzt deren süßeste Früchte allezeit mit dir im Himmel freudig genießen, wo wir die himmlische Weisheit loben und preisen werden durch alle Ewigkeiten. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 418): 200 Tage, einmal im Tage, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 3. Juli 1885.

132. Die kleinen Tagzeiten des hl. Thomas von Aquin.[1])

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche dieses kleine Officium wenigstens reumüthig und andächtig beten; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 26. März 1887.

(Siehe oben kurze Gebete des hl. Thomas S. 116 n. 22 u. S. 117 n. 25; ebenso ein Gebet zu ihm S. 120 n. 40; weiter unten bei den Gebeten für verschiedene Anliegen (S. 227) das Gebet: Creator ineffabilis und (S. 226) die Oratio ad vitam sapienter instituendam; — im II. Abschnitt n. 42 die 6 Sonntage zu Ehren des hl. Thomas v. Aquin.)

133. Gebete zum hl. Stanislaus Kostka.

Heiliger Stanislaus, mein unschuldigster Beschützer, du Engel der Reinheit, ich freue mich mit dir über jene so ganz einzige Gnade jungfräulicher Reinheit, welche dein makelloses Herz schmückte; demüthig bitte ich dich, erflehe mir Stärke gegen die unreinen Versuchungen und flöße mir eine beständige Wachsamkeit ein, um die Tugend der heiligen Reinheit zu bewahren.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du, Maria . . . Ehre sei dem Vater . . .

Heiliger Stanislaus, mein liebevollster Beschützer, du Seraph der Liebe, ich freue mich mit dir über jene brennende Liebesflamme, die dein reines und unschuldiges Herz immerfort hinaufzog und mit seinem Gott vereinigt hielt; erlange mir, darum bitte ich dich demüthig, eine solche Gluth göttlicher Liebe, daß sie jede fremde irdische Neigung in mir verzehre, und mich einzig in himmlischer Liebe entbrennen lasse.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du, Maria . . . Ehre sei dem Vater . . .

Heiliger Stanislaus, mein mildreichster und mächtigster Beschützer, du Engel der Reinheit und Seraph der Liebe, ich freue mich mit dir

[1]) Dieselben finden sich in: Petit office de Saint Thomas d'Aquin, patron des écoles catholiques, suivi des prières composées par le S. Docteur et de ses conseils pour étudier avec fruit, Lyon, 1886.

über deinen überaus glückseligen Tod, der durch das Verlangen, Maria am Feste ihrer Himmelfahrt zu schauen, und durch den gewaltigen Aufschwung deiner Liebe zu ihr verursacht wurde. Ich danke Maria, daß sie deine Wünsche erfüllen wollte, und bitte dich durch die Verdienste dieses deines so glückseligen Todes, mein Patron und Beschützer in der Todesstunde zu sein. O, verwende dich für mich bei Maria, um mir einen Tod zu erlangen, der, wenn auch nicht so glücklich, wie der deinige, doch wenigstens unter dem Schutze Mariä, meiner Fürsprecherin, und unter deinem Beistande, mein besonderer Beschützer, ruhig und sanft sei.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du, Maria . . . Ehre sei dem Vater . . .

Ablässe (Raccolta S. 427): 1) 300 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete mit 3 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei . . . spricht. Pius IX. durch eigenhänd. Rescript v. 21. März 1847. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man diese Gebete, wie angegeben, einen Monat lang wenigstens täglich einmal verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 10. Juli 1854.

134. Gebet vor dem Bilde des hl. Stanislaus Kostka

in irgend einer Kirche.

Ablässe (Raccolta S. 425): 1) 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthigen Herzens und andächtig ein Vater unser und ein Gegrüßet seist du, Maria vor dem Bilde des Heiligen in einer Kirche betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man die genannten Gebete einen Monat lang verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 3. März 1827.

Derselbe Papst erklärte, daß man, wenn man an einem oder andern Tage etwa die Kirche nicht besuchen könnte, die genannten Ablässe doch gewinnt, wenn man alsdann das Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria an irgend einem andern Orte betet. — Auch dehnte er diese Ablässe durch das oben angegebene Rescript in gleicher Weise auf die inneren Kirchen und Kapellen der Seminarien, Collegien, Conservatorien[1]), Klöster und jene Häuser aus, welche für Personen des einen oder andern Geschlechtes zu geistlicher Zurückgezogenheit bestimmt sind.

(Siehe ferner im II. Abschnitt n. 38 das Fest des hl. Stanislaus, die 10 Sonntage, die Novene und die geistlichen Uebungen zu Ehren dieses Heiligen.)

135. Gebet zum hl. Aloysius Gonzaga.

O heiliger, mit englischen Sitten gezierter Aloysius! ich, dein unwürdigster Verehrer, empfehle dir in ganz besonderer Weise die Reinheit

[1]) Institute oder Anstalten für Mädchen, welche von Ordensfrauen oder andern religiösen Genossenschaften geleitet werden.

meiner Seele und meines Leibes. Durch deine englische Reinheit beschwöre ich dich, du wollest mich Jesu Christo, dem fleckenlosen Lamme, und seiner heiligsten Mutter, der Jungfrau der Jungfrauen, anempfehlen und mich vor aller schweren Sünde bewahren. Gestatte nicht, daß ich je in irgend eine Sünde der Unreinigkeit falle; sondern wenn du mich in einer Versuchung oder in Gefahr zu sündigen siehst, so entferne aus meinem Herzen alle unreinen Gedanken und Neigungen; belebe dann wieder in mir den Gedanken an die Ewigkeit und an Jesus den Gekreuzigten, und präge das Gefühl der heiligen Furcht Gottes tief in meine Seele ein: entflamme in mir das Feuer der göttlichen Liebe und bewirke, daß ich, dir auf Erden nachfolgend, verdiene, Gott im Himmel mit dir zu genießen. Amen.

Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria.

Ablaß (Raccolta S. 430): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet mit 1 Vater unser und 1 Gegrüßet . . . spricht. Pius VII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 6. März 1802.

(Siehe oben S. 177 n. 101 das Aufopferungsgebet des hl. Aloysius an die seligste Jungfrau; unten im II. Abschnitt n. 39 und 40 das Fest und die 6 Sonntage des hl. Aloysius; n. 41 die 5 Sonntage des hl. Joh. Berchmans.)

136. Gebet zum hl. Philipp Neri

täglich zu verrichten, um seine Hilfe für die Todesstunde zu erflehen.

O glorreicher hl. Philippus, du warst so sehr von Gott begnadigt, um deine geistlichen Kinder in ihrer Sterbestunde zu trösten und zu unterstützen: o sei auch für mich ein Fürsprecher und Vater, wenn ich mich in jenem schrecklichen Augenblick befinde. Erlange mir die Gnade, daß mich der böse Feind in jener Stunde nicht besiege, die Versuchung mich nicht überwinde und die Furcht mich nicht kleinmüthig mache: daß ich vielmehr gestärkt durch einen lebendigen Glauben, eine feste Hoffnung und aufrichtige Liebe geduldig und beharrlich jenen letzten Kampf bestehe; damit ich, voll Vertrauen auf die Barmherzigkeit des Herrn, auf die unendlichen Verdienste Jesu Christi und den Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria, würdig erfunden werde, den Tod der Gerechten zu sterben und zur seligen Heimath des Paradieses zu gelangen, um gemeinsam mit dir und mit allen Heiligen Gott zu lieben und zu genießen in Ewigkeit. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal im Tage, wenn man obiges Gebet reumüthig und andächtig spricht; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 22. April 1887.

137. Gebet zum hl. Alphons von Liguori.

O mein glorreicher und geliebtester Beschützer, heiliger Alphonsus, der du so viel dich abgemüht und erduldet hast, um den Menschen die Frucht der Erlösung zu sichern, o siehe doch auf die Nöthen meiner

armen Seele hernieder und habe Erbarmen mit mir. Um der mächtigen Fürsprache willen, deren du dich bei Jesus und Maria erfreuest, erlange mir eine wahre Reue und Nachlassung meiner bisher begangenen Schulden, einen großen Abscheu vor der Sünde und die Kraft, um den Versuchungen allezeit Widerstand zu leisten. Theile mir, darum bitte ich dich, einen Funken jener glühenden Liebe mit, wovon dein Herz immer entzündet war und mache, daß deinem Beispiele gemäß das göttliche Wohlgefallen die einzige Richtschnur meines Lebens sei. Erflehe mir außerdem eine brennende und beharrliche Liebe zu Jesus, eine zärtliche und kindliche Verehrung zu Maria, und die Gnade allezeit zu beten, wie auch im Dienste Gottes bis zum Augenblicke meines Todes auszuharren, auf daß ich endlich mit dir mich vereinigen könne, um Gott und Maria, die heiligste Jungfrau, die ganze Ewigkeit hindurch zu preisen. Amen.

Ablaß: 200 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig dieses Gebet sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juni 1887.

138. Gebet zu Ehren der hl. Agnes.

O süßester Herr Jesus Christus, du Quelle aller Tugenden und Liebhaber der jungfräulichen Seelen, du mächtigster Besieger der höllischen Geister, der du mit aller Strenge die Laster ausreutest, ach, wirf doch einen gnädigen Blick auf meine Schwachheit. Durch die Fürbitte deiner allerseligsten Mutter, der Jungfrau Maria, und deiner geliebten Braut, der ehrwürdigen Jungfrau und Märtyrin, der heiligen Agnes, verleihe mir den Beistand deiner himmlischen Gnade, damit ich alle irdischen Dinge verachten, die himmlischen aber lieben möge, daß ich den Lastern widerstehen und in Versuchungen niemals einwilligen, auf der Tugend Pfaden standhaft wandeln, Ehre und Ruhm nicht suchen, die Vergnügungen meiden, die begangenen Sünden beweinen, von den Gelegenheiten zur Sünde fern bleiben, böses Umganges mich enthalten, mit den Guten verkehren und in der Tugend verharren möge, auf daß ich durch das Geschenk deiner Gnade würdig werde, die Krone des ewigen Lebens mit der hl. Agnes und allen Heiligen in deinem Reiche zu besitzen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 441): 100 Tage, einmal täglich, wenn man obiges Gebet reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript v. 30. October 1854.

139. Gebete zur hl. Agnes.

1. O du vorzügliches Vorbild der Tugend, glorreiche hl. Agnes, um jenes lebendigen Glaubens willen, von welchem du seit deinem zartesten Alter beseelt warst und der dich Gott so wohlgefällig machte, daß du die Krone des Martertums verdient hast, erlange uns doch

die Gnade, daß wir den katholischen Glauben unversehrt in unseren Herzen bewahren und uns aufrichtig als Christen bekennen, nicht bloß in Worten, sondern auch in Werken, auf daß Jesus, den wir offen vor den Menschen bekennen, dereinst vor seinem ewigen Vater sich gnädig für uns verwenden möge.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei . . .

2. O unbesiegte Märtyrin, ruhmreiche hl. Agnes, durch jene Hoffnung auf die göttliche Hilfe, welche du damals bewiesen, als der gottlose römische Statthalter über dich das Urtheil gesprochen, daß die Lilie deiner Reinheit befleckt und mit Füßen getreten werden sollte, — du aber ohne Furcht und Schrecken festiglich auf Gott vertrautest, der seine Engel sendet zum Schutze derer, die auf ihn ihre Hoffnung setzen; o erflehe uns durch deine Fürsprache von Gott die Gnade, daß wir eifersüchtig in unserem Herzen diese Tugend bewahren, damit wir außer den vielen schon begangenen Sünden uns nicht noch des Mißtrauens auf die göttliche Barmherzigkeit schuldig machen, welches vor dem Herrn so verabscheuungswürdig ist.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei . . .

3. O du starkmüthige Jungfrau, reinste hl. Agnes, um jener glühenden Liebe willen, von der dein Herz entbrannte in dem Maße, daß das Feuer des Scheiterhaufens und der unreinen Lust, womit die Feinde Jesu Christi dich dem Verderben preiszugeben suchten, dich in keiner Weise beschädigte; erlange uns doch von Gott die Gnade, daß in uns jede nicht ganz reine Flamme erlösche und nur jenes Feuer in unsern Herzen brenne, welches Jesus Christus auf Erden anzuzünden gekommen ist; damit wir, nach einem in Ausübung jener schönen Tugend vollbrachten unbefleckten Leben, jener Herrlichkeit theilhaftig werden können, welche du dir durch die Reinheit deines Herzens und durch das Marterthum verdient hast.

Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei . . .

Ablaß (Raccolta S. 442): 100 Tage, einmal täglich, wenn man diese Gebete reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 16. Jan. 1886.

140. Gebet zur hl. Elisabeth von Ungarn,

Landgräfin von Thüringen.

O heilige Elisabeth, du auserwähltes Gefäß erhabener Tugenden, du zeigtest der Welt durch dein leuchtendes Beispiel, was die Liebe, der Glaube und die Demuth in einer christlichen Seele vermögen. — Du wandtest alle Kräfte deines Herzens auf, um deinen Gott allein zu lieben, und du liebtest ihn mit einer so reinen und glühenden Liebe, daß sie dich würdig machte, schon hier auf Erden einen Vorgeschmack jener himmlischen Gunsterweisungen und Süßigkeiten zu verkosten, welche denjenigen Seelen verliehen werden, die zur Hochzeit des anbetungswürdigen göttlichen Lammes geladen sind.

Erleuchtet von übernatürlichem Lichte und von unerschütterlichem Glauben, erwieset du dich als wahre Tochter des Evangeliums, und sahest in der Person deines Nächsten unseren Herrn Jesus Christus selbst, den einzigen Gegenstand deiner Liebe. Und darum kanntest du keine größere Freude als mit den Armen umzugehen, sie zu bedienen, ihre Thränen zu trocknen, ihre Seelen aufzurichten und ihnen in ihren Krankheiten und all dem Elende, welchem das menschliche Geschlecht unterworfen ist, alle möglichen Liebesdienste zu erweisen.

Du wolltest arm werden, um der Armuth in deinem Nächsten zu Hilfe zu kommen: arm wolltest du sein an Gütern dieser Welt, um dich mit den Gütern des Himmels zu bereichern. — Nachdem du den Thron mit der niedrigsten Hütte, den Königsmantel mit dem armen Kleide des seraphischen heil. Franziskus vertauscht hattest, warst du so demüthig, daß du dich, wiewohl unschuldig, einem Leben der Buße und der Entbehrung unterziehen wolltest. Mit heiliger Freude umfingest du das Kreuz des göttlichen Erlösers, indem du nach seinem Vorbilde die Beschimpfungen und die ungerechtesten Verfolgungen willig hinnahmest. Du vergaßest die Welt und dich selbst, um nur an Gott allein zu denken.

O liebenswürdigste Heilige, die du so sehr von Gott geliebt bist, würdige dich doch, die himmlische Freundin unserer Seelen zu sein, und hilf ihnen, zur besonderen Freundschaft mit deinem dich liebenden Jesus zu gelangen. Wende uns von der Höhe des Himmels einen jener liebevollen Blicke zu, mit welchen du hier auf Erden die schrecklichsten Krankheiten der Menschen geheilt hast. — In diesem Zeitalter, worin wir leben, in einer Zeit, die in ihren Sitten so verderbt und zugleich so kalt und gleichgiltig ist gegen die göttlichen Dinge, nehmen wir vertrauensvoll zu dir unsere Zuflucht, damit du uns mit deinem Lichte erleuchten, mit dem Feuer deiner erhabenen Liebe erwärmen und uns den Frieden der Seele erlangen mögest.

Indem wir den Herrn preisen, daß er seinen Namen auf dieser Welt verherrlicht hat durch den Glanz deiner heldenmüthigen Tugenden und durch den ewigen Lohn, den er dir für dieselben verliehen, bitten wir dich, o theure heilige Elisabeth: segne auch du uns von dem seligen Throne, den du nahe bei dem Heiligen der Heiligen inne hast, und beschütze uns auf unserer gefahrvollen Pilgerfahrt; erlange uns durch deine Vermittelung die Vergebung unserer Sünden und eröffne uns den Weg, um mit dir zur Theilnahme am Reiche Gottes einzugehen. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 147): 300 Tage, einmal im Tage, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Pius IX. durch Breve v. 9. August 1861.

141. Gebet zur hl. Juliana Falconieri[1])
um einen seligen Tod.

O getreue Braut Jesu Christi und demüthigste Dienerin der schmerzhaften Jungfrau Maria, glorreiche heilige Juliana, du hast am Ende deines Lebens, welches du ganz und gar in Uebung der heldenmüthigsten Tugenden zugebracht, nur den einen Kummer empfunden, daß du wegen der übermäßigen körperlichen Schwäche dich nicht durch die heilige Wegzehrung mit deinem Geliebten vereinigen konntest. Dieser Schmerz war deinem himmlischen Bräutigam so angenehm, daß er dich dafür mit einem außerordentlichen Wunder belohnen wollte: denn auf deine Bitte legte er sich im heiligen Sakramente auf dein jungfräuliches Herz und kehrte in einem Augenblick darin ein, indem er äußerlich sein Bild des Gekreuzigten zurückließ; du aber hauchtest dann mit süßem Lächeln deine Seele in seinem heiligen Kusse aus. O erflehe mir doch, o große Heilige und meine besondere Beschützerin, ich bitte dich darum, von Gott die Gnade, tugendhaft wie du zu leben, um einst gleich dir eines guten Todes zu sterben: auf daß ich, zur letzten Reise wohl vorbereitet, mit den heiligen Sakramenten versehen, und gestärkt mit der göttlichen Gnade, meine Tage heilig beschließen und vor dem ewigen Tode bewahrt bleiben möge.

Ablaß: 200 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig dieses Gebet sprechen. Dieser Ablaß kann auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 20. Juli 1889.

Gebete zu Ehren der hl. Barbara siehe weiter unten n. 160; zum hl. Andreas Avellinus n. 162. — Zu Ehren des hl. Franz v. Assisi siehe im II. Abschnitt n. 34 das Fest, die Novene und den Monat October; ebenda n. 35 die 5 Sonntage zu Ehren der Wundmale dieses Heiligen. — Das S. Benediktuskreuz im III. Abschnitt. — Verschiedene Vereinsgebete (zum seligen Petrus Canisius, Johannes Berchmans) s. im IV. Abschnitt bei den betr. Vereinen.

X. Gebete für verschiedene Zwecke und Anliegen.

142. Lobpreisungen zur Sühne gegen Gotteslästerungen.

Gott sei gepriesen! Gepriesen sei sein heiliger Name! Gepriesen sei Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch! Gepriesen sei der Name Jesus! Gepriesen sei Jesus im allerheiligsten Altarssakramente! Gepriesen sei die erhabene Mutter Gottes, die allerseligste Jungfrau Maria! Gepriesen sei ihre heilige und unbefleckte Empfängniß! Gepriesen sei der Name der Jungfrau und Mutter Maria! Gepriesen sei Gott in seinen Engeln und in seinen Heiligen![2]

[1]) Diese Heilige ist die Stifterin der Schwestern vom 3. Orden der Diener Mariä (Serviten).

[2]) In manchen Ländern, wie in Italien und England, werden diese Lobsprüche nach dem öffentlichen Gottesdienste, namentlich an Sonn- und Feiertagen, vom Priester vorgebetet und das Volk wiederholt jeden einzelnen Lobspruch.

Ablässe (Raccolta S. 482): 1) 1 Jahr jedes Mal, so oft man reumüthig und andächtig diese Lobsprüche betet. Pius VII. durch Reskript des Cardinalvicars v. 23. Juli 1801. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche dieselben einen ganzen Monat lang wenigstens einmal täglich gesprochen haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 8. August 1847.

143. Gebet der christlichen Familie,

welches als gemeinsames Morgen- oder Abendgebet dienen kann.

O Gott der Güte und Barmherzigkeit, deinem allmächtigen Schutze empfehlen wir unser Haus, unsere Familie und Alles, was wir besitzen. Segne uns alle, wie du die heilige Familie in Nazareth gesegnet hast.

Heiligster Erlöser Jesus Christus, durch die Liebe, mit der du Mensch geworden, um uns zu erretten, durch die Barmherzigkeit, kraft welcher du für uns am Kreuze gestorben bist, bitten wir dich, segne unser Haus, unsere Familie und unsere Hausgenossen. Bewahre uns vor allem Uebel und den Nachstellungen der Menschen, behüte uns vor Blitz, Hagel, Feuersgefahr, vor Ueberschwemmung und ungünstiger Witterung; bewahre uns vor deinem Zorne, vor dem Haß und den bösen Absichten unserer Feinde, vor Pest, Hungersnoth und Krieg. Lasse nicht zu, daß jemand von uns ohne die hl. Sakramente sterbe. Gib uns deinen Segen, auf daß wir standhaft unseren Glauben bekennen, der uns zur Heiligung führt: auf daß wir auch in Leiden und Trübsalen unsere Hoffnung bewahren und in der Liebe zu dir und zum Nächsten stets Fortschritte machen.

O Jesus, segne und beschütze uns!

O Maria, Mutter der Gnade und Barmherzigkeit, segne uns, beschütze uns gegen den bösen Geist, führe uns an deiner mütterlichen Hand durch dieses Jammerthal; versöhne uns mit deinem Sohne und empfiehl uns ihm an, auf daß wir seiner Verheißungen würdig werden.

Heiliger Joseph, du Nährvater unseres Erlösers, Beschützer seiner heiligen Mutter und Haupt der heiligen Familie, sei unser Fürsprecher, segne und beschütze jederzeit unsere Wohnstätte.

Heiliger Michael, vertheidige uns gegen alle Bosheit der Hölle.

Heiliger Gabriel, laß uns den heiligen Willen Gottes erkennen.

Heiliger Raphael, bewahre uns vor Krankheiten und Lebensgefahr.

Heilige Schutzengel, erhaltet uns Tag und Nacht auf dem Wege des Heiles.

Ihr heiligen Patrone, bittet für uns am Throne Gottes.

Ja segne dieses Haus, o Gott Vater, der du uns erschaffen, du, Gott Sohn, der du für uns am Kreuze gelitten, und du, Gott heiliger Geist, der du uns in der Taufe geheiliget hast. Möge die allerheiligste

Dreifaltigkeit unsern Leib beschützen, unsere Seele reinigen, unser Herz lenken und uns zum ewigen Leben führen.

Ehre sei dem Vater, Ehre dem Sohne, Ehre dem heiligen Geiste. Amen.

Ablaß: 200 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, welche dieses Gebet reumüthig und andächtig sprechen. Leo XIII., Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 19. Januar 1889.

144. Verschiedene Anrufungen und Bitten.

O Vater, o Sohn, o heiliger Geist! o heiligste Dreifaltigkeit! O Jesus! o Maria! — Ihr gebenedeiten Engel und all' ihr Heiligen des Paradieses! erlanget mir folgende Gnaden, um welche ich durch das kostbarste Blut Jesu Christi flehe:

1. Stets den Willen Gottes zu erfüllen. 2. Immer mit Gott vereinigt zu bleiben. 3. Nur an Gott allein zu denken. 4. Gott allein zu lieben. 5. Alles für Gott zu thun. 6. Einzig die Ehre Gottes zu suchen. 7. An meiner Heiligung zu arbeiten einzig um Gottes willen. 8. Mein Nichts recht zu erkennen. 9. Immer besser den Willen meines Gottes zu erkennen. 10. (Hier bitte man um eine besondere Gnade je nach dem eigenen Bedürfniß.)

O allerseligste Jungfrau Maria! opfere du dem ewigen Vater das kostbarste Blut Jesu Christi auf für meine Seele, für die armen Seelen im Fegfeuer, für die Anliegen der heiligen Kirche, für die Bekehrung der Sünder und für die ganze Welt.

Hierauf betet man 3mal Ehre sei dem Vater zum kostbarsten Blute Jesu Christi, 1 Gegrüßet seist du zur schmerzhaften Mutter Gottes, und einmal: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe, für die armen Seelen des Fegfeuers.

Abläße (Raccolta S. 498): 1) 300 Tage, einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diese Anrufungen u. s. w. spricht und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich, an einem der 3 letzten Tage des Monats, für Jene, welche sie einen Monat täglich gebetet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 3. März 1827.

145. Gebete zur Erlangung der hl. Reinheit.

1. O Jesus, Sohn des lebendigen Gottes, du leuchtender Glanz des ewigen Lichtes, der du unendlich rein von Ewigkeit erzeugt wurdest im Schoß des ewigen Vaters und in der Zeit hast wollen geboren werden von einer ganz reinen und unbefleckten Jungfrau; ich, dein so überaus schwaches Geschöpf, bitte dich aus Grund meines Herzens, daß du mich rein bewahren wollest an Leib und Seele. O lasse auch in deiner heiligen Kirche recht vollkommen die heilige Reinheit wieder aufblühen zu deiner größeren Ehre und zum Heile der von dir erlösten Seelen.

2. O du reinste und unbefleckte, allzeit jungfräuliche Mutter Maria, du Tochter des ewigen Vaters, Mutter des ewigen Sohnes, Braut des heiligen Geistes, hochheiliger und lebendiger Tempel der allerh. Dreifaltigkeit, du Lilie der Reinheit und Spiegel ohne Makel! ach, erlange mir, o theure Mutter, von deinem und meinem lieben Jesus die Reinheit der Seele und des Leibes, und bitte ihn, er möge immer mehr und mehr diese schöne Tugend unter allen Klassen der Gläubigen wieder aufblühen lassen.

3. Keuschester Bräutigam Mariä, der Unbefleckten, glorreicher heil. Joseph, der du von Gott der so einzigen Ehre gewürdigt wurdest, Nährvater Jesu Christi, der Unschuld selbst, und unverehrter Beschützer der Jungfrau aller Jungfrauen zu sein: o erlange mir die Liebe Jesu, meines Gottes und Erlösers, und den besonderen Schutz Mariä, meiner heiligsten Mutter. Mache, o hl. Joseph, du Beschützer aller keuschen Seelen, daß die hl. Tugend der Reinheit, welche du so ganz besonders geliebt hast, auch von mir und von allen Menschen immer mehr geliebt werden möge.

4. Und du, innigster Liebhaber Jesu, Mariä und Joseph, du leuchtendes Beispiel christlicher Sittsamkeit, der du in deinem Zeitalter die Frömmigkeit der guten Sitten wiederhergestellt hast, mein besonderer Patron und Vorbild, hl. Bernhardin, stelle du meine Bitten der heil. Familie vor, und erflehe, daß zugleich mit der Frömmigkeit und Gottesfurcht die hl. Tugend der Reinheit des Leibes und der Seele in allen christlichen Familien und in allen Kindern der hl. römischen Kirche, unserer Mutter, herrsche. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 511): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man reumüthig und andächtig dieses Gebete spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche sie täglich einen Monat lang verrichtet haben. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius IX. durch Rescript der hl. Pönitenziarie vom 26. Febr. 1862.

(S. ferner oben das Stoßgebet S. 119 n. 33, und die Gebete n. 120, 133 u. 135.)

146. Gebet um den Frieden.

Da pacem, Domine, in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi tu, Deus noster.

Verleihe, o Herr, den Frieden in unsern Tagen; denn kein Anderer ist, der für uns streitet, als du, unser Gott.

V. Fiat pax in virtute tua,

R. Et abundantia in turribus tuis.

V. Es werde Friede in deiner Kraft,

R. Und Ueberfluß in deinen Thürmen.

Oremus. Deus, a quo sancta desideria, recta consilia et justa sunt opera: da servis tuis illam, quam mundus dare non potest, pacem, ut et corda nostra mandatis tuis dedita, et hostium sublata formidine tem-

Lasset uns beten. O Gott, von welchem heilige Begierden, gute Entschlüsse und gerechte Werke herkommen: gib deinen Dienern jenen Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, damit unsere Herzen deinen Geboten ergeben,

pora sint tua protectione tranquilla. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

und die Zeiten, von der Furcht vor Feinden frei, unter deinem Schutze in Ruhe dahingehen mögen. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 29): 1) 100 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche die fromme Gewohnheit hatten, es einen Monat lang wenigstens täglich einmal zu beten. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Mai 1848.

147. Gebet für den Papst.

V. Oremus pro Pontifice nostro ....

R. Dominus conservet eum, et vivificet eum, et beatum faciat eum in terra, et non tradat eum in animam inimicorum ejus.

Pater noster. Ave Maria.

V. Lasset uns beten für unsern heiligen Vater, den Papst ....

R. Der Herr erhalte ihn, belebe ihn und mache ihn glücklich auf Erden, und lasse ihn nicht in die Hände seiner Feinde fallen.

Ein Vater unser und Gegrüßet seist du.

Ablässe (Raccolta S. 513): 1) 300 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig diesen Versikel und Responsorium mit 1 Vater unser und Gegrüßet seist du für die Wohlfahrt des Papstes betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man diese Gebete einen Monat lang täglich verrichtet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Reicript der heil. Ablaßcongreg. v. 26. Nov. 1876.

Siehe auch die Gebete oben S. 121 n. 43 u. S. 162 n. 85.

Als Gebete für die Kirche können dienen: das Gebet zum hl. Geist S. 132 n. 57, die Gebete zum hl. Joseph S. 196 n. 121—123, ebenso die Gebete zum hl. Papst Gregor VII. S. 200 n. 126 und zu Ehren des heil. Dominikus ebenda n. 127.

148. Gebet in den Bedrängnissen der Gegenwart,

von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Encyclica »Exeunte jam anno« vom 25. December 1888 vorgelegt.

O Herr, du siehst, wie von allen Seiten die Stürme heranbrausen, wie das Meer sich entfesselt und seine Fluthen sich gewaltig erheben. Gebiete du, der du allein es vermagst, den Stürmen und dem Meere. Gib dem Menschengeschlechte den wahren Frieden zurück, den die Welt nicht geben kann, verleihe Ruhe und Ordnung. Bewirke doch durch den Antrieb deiner Gnade, daß die Menschen zur gebührenden Ordnung zurückkehren: gib, daß Frömmigkeit gegen Gott, Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten, Selbstbeherrschung und Bezähmung der Leidenschaften durch die Vernunft wieder bei ihnen einkehren, wie dein hl.

Gesetz es verlangt. Zu uns komme dein Reich: und auch Jene, welche in eitlem Streben Wahrheit und Heil ferne von dir suchen, mögen erkennen, wie nothwendig es ist, dir unterthänig zu sein und dir zu dienen. Deine Gebote sind voll von Gerechtigkeit und väterlicher Milde: auch setzest du selbst, damit wir sie ungehindert zu erfüllen vermögen, durch deine kräftige Gnade uns in den Stand. Ein Kampf ist das Leben des Menschen auf Erden; du aber „schauest selbst dem Streite zu und hilfst dem Menschen, daß er siege; du richtest ihn auf, wenn er ermattet, und krönest ihn, wenn er siegt.“ [1])

Ablaß: 200 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig das obige Gebet sprechen; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 19. Jan. 1889 (Acta S. Sed. XXI, 539).

149. Gebet für die Erhaltung des hl. Glaubens,

verfaßt von dem kürzlich seliggesprochenen Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer.[2])

O mein Erlöser, sollte denn jener schreckliche Augenblick gekommen sein, in welchem nur wenige Christen übrig bleiben, die vom Geiste des Glaubens belebt sind? — jener Augenblick, wo dein Zorn, den wir herausgefordert, uns deines Schutzes berauben sollte? Haben alle die Laster und das Sittenverderbniß deiner Kinder deine Gerechtigkeit nunmehr unwiderruflich zur Rache getrieben? — O Stifter und Vollender unseres Glaubens, wir beschwören dich in der Bitterkeit unserer zerknirschten und gedemüthigten Herzen, gestatte doch nicht, daß das schöne Licht des Glaubens in uns erlösche. Gedenke deiner alten Erbarmungen und blicke mitleidsvoll auf deinen Weinberg, den deine Rechte gepflanzt hat, der mit dem Schweiße der Apostel befeuchtet, mit dem Blute von tausend und tausend Märtyrern und den Thränen so vieler großmüthiger Büßer begossen und durch die Gebete so vieler Bekenner und unschuldiger Jungfrauen befruchtet ist. Göttlicher Mittler, siehe hin auf jene eifrigen Seelen, die sich unablässig zu dir erheben und dich um Erhaltung des wahren Glaubens, dieses kostbarsten Schatzes, anflehen. Halte ein, o gerechtester Gott, das Urtheil unserer Verwerfung, wende deinen Blick ab von unsern Sünden, und heefte ihn vielmehr auf das anbetungswürdige Blut, welches, am Kreuze vergossen, uns das Heil erwarb und es noch täglich auf unsern Altären für uns erbittet. Ach erhalte uns im wahren römisch-katholischen Glauben.

Mögen immerhin Krankheiten uns betrüben, mögen Bedrängnisse uns aufreiben und Unglücksfälle uns niederbeugen: lasse uns nur unsern heiligen Glauben: denn im Besitze dieser kostbaren Gabe ertragen

[1]) S. August. Enarr. in ps. 32 (Migne PP. lat. t. 36, 279).

[2]) Dieses Gebet findet sich, freilich hie und da etwas verkürzt und mit kleinen Abänderungen, in manchen deutschen Gebetbüchern.

wir gerne jegliches Leiden und nichts kann unsere Glückseligkeit stören. Hingegen des größten Schatzes, des Glaubens, beraubt, wäre unser Unglück namenlos und ohne Grenzen.

O Jesu, Stifter unseres Glaubens, bewahre ihn uns rein, erhalte uns fest im Schifflein Petri, treu und gehorsam seinem Nachfolger, deinem Statthalter hienieden, damit die Einheit unserer hl. Kirche erhalten, die Heiligkeit befördert, der apostolische Stuhl frei und geschützt und die allgemeine Kirche zum Heile der Seelen mehr und mehr ausgebreitet werde.

O Jesu, Stifter unseres Glaubens, demüthige und bekehre die Feinde deiner Kirche, verleihe allen christlichen Königen und Fürsten und dem ganzen gläubigen Volke Frieden und wahre Einigkeit; stärke und bewahre uns alle in deinem heiligen Dienst, damit wir dir leben und in dir sterben. O Jesu, Stifter unseres Glaubens, ja, dir lebe ich, dir sterbe ich. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig spricht; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII., Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 11. April 1888.

150. Gebet des hl. Franziskus Xaverius für die Bekehrung der Ungläubigen.

Aeterne rerum omnium effector Deus, memento abs te animas infidelium procreatas, easque ad imaginem et similitudinem tuam conditas. Ecce, Domine, in opprobrium tuum his ipsis infernus impletur. Memento, Jesum Filium tuum pro illorum salute atrocissimam subiisse necem. Noli, quaeso, Domine, ultra permittere, ut Filius tuus ab infidelibus contemnatur; sed precibus sanctorum virorum et Ecclesiae, sanctissimi Filii tui sponsae placatus, recordare misericordiae tuae, et oblitus idololatriae et infidelitatis eorum effice, ut ipsi quoque agnoscant aliquando, quem misisti Dominum Jesum Christum, qui est salus, vita et resurrectio nostra, per quem salvati et liberati sumus, cui sit gloria per infinita saecula saeculorum. Amen.

Ewiger Gott, Schöpfer aller Dinge, gedenke der Seelen der Ungläubigen, die du erschaffen und nach deinem Bilde und Gleichnisse gebildet hast. Siehe, o Herr, wie die Hölle dir zur Schmach mit diesen Seelen erfüllt wird, und gedenke, daß dein Sohn Jesus für ihr Heil den grausamsten Tod erlitten hat. Gib nicht länger zu, ich bitte dich, o Herr, daß dein Sohn von den Ungläubigen verachtet werde, sondern laß dich durch das Gebet heiliger Männer und der Kirche, der Braut deines heiligsten Sohnes, versöhnen. Gedenke nur deiner Barmherzigkeit, vergiß ihren Götzendienst und ihren Unglauben, und bewirke, daß auch sie endlich Denjenigen erkennen, den du gesandt hast, unsern Herrn Jesus Christus, der unser Heil, unser Leben und unsere Auferstehung ist, durch den wir gerettet und befreit worden sind, dem Ruhm und Herrlichkeit sei von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 280): 300 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthigen Herzens und andächtig dieses Gebet spricht. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript v. 24. Mai 1847.

151. Gebet um die Bekehrung der Irrgläubigen und Schismatiker.

O Maria, Mutter der Barmherzigkeit und Zuflucht der Sünder, wir bitten dich, du wollest mit barmherzigem Auge auf die irrgläubigen und schismatischen Völker herabblicken. Du bist der Sitz der Weisheit; erleuchte also ihren Verstand, der elend in die Finsternisse der Unwissenheit und der Sünde verstrickt ist, damit sie klar einsehen, daß die heilige, katholische, apostolische und römische Kirche die einzig wahre Kirche Jesu Christi ist, außerhalb welcher weder Heiligkeit noch Seligkeit sich finden kann. Bewirke endlich ihre volle Bekehrung, indem du ihnen die Gnade erlangst, alle Wahrheiten unseres heiligen Glaubens anzunehmen, und sich dem römischen Papste, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, zu unterwerfen, so daß, wenn sie mit uns recht bald durch die süßen Bande der göttlichen Liebe vereinigt sind, es nur eine Herde gebe unter demselben Einen Hirten, und daß wir alle mit einander, o glorreiche Jungfrau, in der Freude unseres Herzens ewig singen können: Freue dich, o Jungfrau Maria, denn alle Irrlehren auf der ganzen Welt hast du allein vernichtet. Amen.

Drei Gegrüßet seist du, Maria.

Ablaß (Raccolta S. 314): 300 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet mit 3 Gegrüßet seist du . . . spricht. Pius IX. durch Rescript der hl. Congreg. der Propaganda v. 30. December 1868.

152. Gebet um die Bekehrung der schismatischen Griechen.

O unbefleckte Jungfrau Maria, wir deine Diener und Kinder der heiligen römisch-katholischen Kirche, auf deinen mächtigen Schutz vertrauensvoll bauend, flehen dich demüthig an, du wollest von Gott dem heiligen Geiste, zur Ehre und zum Preise seines ewigen Ausganges vom Vater und Sohne, die Fülle seiner Gnadengaben erbitten zum Wohle unserer verirrten Brüder, der von uns getrennten Griechen: damit sie, von seiner belebenden Gnade erleuchtet, in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren unter die unfehlbare Führung ihres obersten Hirten und Lehrers auf Erden, des römischen Papstes, und daß sie so mit uns aufrichtig vereinigt durch die unauslöslichen Bande des nämlichen Glaubens und der gleichen Liebe, mit uns die allerheiligste Dreifaltigkeit durch Ausübung guter Werke verherrlichen, und zugleich auch dir, o Jungfrau und Gottesmutter voll der Gnade, Ehre erzeigen jetzt und in alle Ewigkeit. Amen.

Drei Gegrüßet seist du ꝛc.

Ablässe (Raccolta S. 315): 1) 300 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet mit 3 Gegrüßet seist du . . . zu Ehren der unbefleckten

Jungfrau Maria reumüthig und andächtig spricht. 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche obige Gebete in der angegebenen Weise einen Monat lang täglich verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes. Pius IX., Breve v. 11. Juni 1869.

153. Gebet für die Bekehrung der Irrgläubigen.

Virgo potens, quae cunctas haereses sola interemisti in universo mundo, orbem christianum a laqueis diaboli libera et respice ad animas diabolica fraude deceptas, ut omni haeretica pravitate deposita, errantium corda resipiscant et ad veritatis catholicae redeant unitatem, te intercedente ad Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui vivit et regnat cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Mächtige Jungfrau, die du allein alle Irrlehren in der ganzen Welt vernichtet hast, befreie den christlichen Erdkreis von den Fallstricken Satans und schaue nieder auf die Seelen, welche durch teuflische List bethört sind, auf daß die Herzen der Irrenden alle Bosheit des Irrglaubens ablegen, sich bekehren und zur Einheit des katholischen Glaubens zurückkommen: dafür lege du deine Fürsprache ein bei unserm Herrn Jesus Christus, deinem Sohne, der lebt und regiert mit Gott dem Vater in Einheit des hl. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 333): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man obiges Gebet reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 19. Decbr. 1885.

154. Gebete für die Bekehrung Afrikas.

Oremus et pro miserrimis Africae populis, ut Deus omnipotens tandem aliquando auferat maledictionem Chami a cordibus eorum, detque illis benedictionem, unice in Jesu Christo Deo et Domino nostro consequendam.

Oremus. Domine Jesu Christe, unice Salvator universi generis humani, qui »jam dominaris a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminos orbis terrarum«, aperi propitius sacratissimum cor tuum etiam miserrimis Africae animabus, quae adhuc in tenebris et umbra mortis sedent, ut intercedente piissima Virgine Maria, Matre tua im-

Lasset uns auch beten für die so unglückseligen Völker Afrikas, auf daß der allmächtige Gott doch endlich von den Herzen derselben den Fluch Chams hinwegnehme, und ihnen den Segen ertheile, welcher allein in Jesus Christus, unserm Gott und Herrn, zu finden ist.

Lasset uns beten. Herr Jesus Christus, der du allein der Erlöser des ganzen Menschengeschlechtes bist, und „schon herrschest von einem Meere bis zum andern, und vom Flusse bis zu den Grenzen des Erdkreises", öffne erbarmungsvoll dein heiligstes Herz auch den so unglücklichen Seelen Afrikas, welche noch in der Finsterniß und im Todesschatten sitzen, auf daß durch die

maculata, eiusque Sponso, gloriosissimo beato Joseph, relictis idolis, coram te procidant Africani et Ecclesiae tuae sanctae aggregentur. Qui vivis etc.

Pater noster. Ave Maria. Gloria Patri.

Fürbitte der gütigsten Jungfrau Maria, deiner unbefleckten Mutter, und ihres glorreichsten Gemahles, des hl. Joseph, jene Bewohner Afrikas ihre Götzen verlassen, vor dir niederfallen und deiner hl. Kirche zugesellt werden, der du lebest ꝛc.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

Ablässe (Raccolta S. 516): 1) 300 Tage jedes Mal, wenn man obige Gebete mit Vater unser, Gegrüßet . . . und Ehre sei . . . reumüthig und andächtig spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn man sie in der angegebenen Weise einen Monat lang wenigstens einmal täglich gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 23. Juni 1885.

Auf Antrag Sr. Eminenz des H. Cardinals Melchers hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 29. März 1889 gestattet, daß die gleichen Ablässe auch von jenen Gläubigen gewonnen werden, welche nicht lesen können oder jenes Gebet nicht zur Hand haben, wofern sie nur nach der nämlichen Meinung zwei Vater unser, zwei Gegrüßet seist du und zwei Ehre sei dem Vater reumüthig und andächtig beten.

Gebete für die Ausbreitung des Glaubens s. oben S. 132 n. 56: — fromme Werke für die katholischen Missionen im II. Abschnitt n. 52: ebenda (n. 53) die Andachtsübung für die Bekehrung von Japan.

155. Gebet für die Bekehrung von Scandinavien.

O gütigster Jesus, zu deinen Füßen werfe ich mich nieder und flehe demüthig zu dir durch deine heiligsten Wunden und durch dein kostbarstes Blut, das du für das Heil der ganzen Welt vergossen hast, wende doch gnädigst die Augen deiner Barmherzigkeit auf die Völker Scandinaviens. Vor Jahrhunderten schon irre geleitet sitzen sie in der Finsterniß der Irrlehre, sind von deiner Kirche getrennt, der Theilnahme an dem anbetungswürdigen Sakramente deines Leibes und Blutes und der andern Sakramente beraubt, welche du zum Troste der Seelen im Leben und Sterben eingesetzt hast. Gedenke, o Erlöser der Welt, daß du auch für diese Seelen den bittern Tod unter Vergießung all deines Blutes erduldet hast. Führe doch, du guter Hirt, jene irrenden Schafe zu deinem Einen Schafstall und auf die heilsamen Weiden deiner Kirche zurück, damit sie mit uns Eine Herde seien unter deiner Leitung und der des römischen Papstes, deines Stellvertreters auf Erden, dem du in der Person des heiligen Apostels Petrus deine Schafe und Lämmer zu weiden übergeben hast. Erhöre, o gütigster Jesus, unsere Bitten, welche wir mit dem zuversichtlichsten Vertrauen auf die Liebe deines hl. Herzens dir darbringen: deinem heiligsten Namen aber sei dafür Ehre, Lob und Preis in alle Ewigkeit. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 66): 300 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig verrichtet. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. April 1885.

156. Gebetsübung für die Sterbenden.

O clementissime Jesu, amator animarum, obsecro te per agoniam Cordis tui sanctissimi, et per dolores Matris tuae immaculatae, lava in Sanguine tuo peccatores totius mundi nunc positos in agonia et hodie morituros. Amen.

Cor Jesu, in agonia factum, miserere morientium!

O gütigster Jesu, du Liebhaber der Seelen, ich beschwöre dich durch den Todeskampf deines heiligsten Herzens und durch die Schmerzen deiner unbefleckten Mutter, reinige in deinem Blute alle Sünder der ganzen Welt, die jetzt im Todeskampfe liegen und heute noch sterben werden. Amen.

Herz Jesu, das du die Todesnoth erlitten, erbarme dich der Sterbenden!

Ablässe (Raccolta S. 180): 1) 100 Tage jedesmal, so oft man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. — 2) Vollkommener Ablaß, einmal monatlich an einem beliebigen Tage für Jene, welche obiges Gebet in angegebener Weise wenigstens dreimal täglich zu drei verschiedenen Zeiten einen Monat lang beten. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. datirt aus Portici vom 2. Febr. 1850.[1])

157. Gebete zu Ehren des hl. Joseph für die Sterbenden.

Ewiger Vater, um der Liebe willen, welche du zum hl. Joseph trägst, den du vor Allen auserwählt hast, deine Stelle auf Erden zu vertreten, habe Erbarmen mit uns und mit den armen Sterbenden.

Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

Ewiger göttlicher Sohn, um der Liebe willen, die du zum heil. Joseph trägst, der dich auf Erden mit aller Treue beschützt hat, habe Erbarmen mit uns und mit den armen Sterbenden.

Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

Ewiger göttlicher Geist, um der Liebe willen, die du zum hl. Joseph trägst, welcher mit so großer Sorgfalt deine heiligste und innigstgeliebte

[1]) In diesem Decrete heißt es: „Der erbarmungsvollste Herr wird nach seiner unendlichen Güte dieselbe Barmherzigkeit auch Denen zu Theil werden lassen, die während ihres Lebens diesen Liebesdienst den Sterbenden erwiesen haben." Man begreift in der That leicht, wie sehr ein solches Gebet dem Herzen eines Gottes gefallen müsse, der nur um des Heiles der Menschen willen von der Stätte seiner Herrlichkeit auf die Erde herabstieg. Täglich sterben über 90 000 Menschen; wenn wir durch unser Gebet bewirkten, daß täglich nur eine einzige Seele gerettet würde, welch' reiche Ernte würden wir nach einem Jahre, nach zehn . . . . Jahren eingesammelt haben, und wie fest dürften wir überzeugt sein, daß wir, nachdem wir auf diese Weise unsern sterbenden Mitbrüdern geholfen haben, auch selbst in unserer Todesstunde Hilfe erlangen werden!

Braut Maria beschützt hat, habe Erbarmen mit uns und mit den armen Sterbenden.

Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

Ablaß (Raccolta S. 372): 300 Tage, einmal täglich, wenn man obige Gebete reumüthig und andächtig spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 17. Mai 1884.

158. Andere Gebetsübung für die Sterbenden.

Sie besteht darin, daß man knieend drei Vater unser zu Ehren des Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus; dann drei Gegrüßet seist du, Maria zum Andenken an die von Maria erduldeten Schmerzen, da sie beim Todeskampfe ihres geliebten Sohnes zugegen war, und ferner noch für die im Todeskampf liegenden Gläubigen betet.

Ablässe (Raccolta S. 484): 1) 300 Tage jedesmal, wenn man reumüthig und andächtig auf den Knieen, falls man nicht durch ein physisches Uebelbefinden gehindert ist, die obigen Gebete verrichtet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche diese Uebung einen Monat lang täglich verrichtet haben. Bedingungen: Beichte, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius VII. durch Decret des Cardinal-Provicars vom 18. April 1809.

(Siehe auch oben die Andacht S. 151 u. 78.)

159. Gebet um einen guten Tod.

O Maria, sine labe concepta, ora pro nobis, qui confugimus ad te; o refugium peccatorum, Mater agonizantium, noli nos derelinquere in hora exitus nostri, sed impetra nobis dolorem perfectum, sinceram contritionem, remissionem peccatorum nostrorum, sanctissimi Viatici dignam receptionem, extremae Unctionis Sacramenti corroborationem, quatenus securi praesentari valeamus ante thronum justi, sed et misericordis Judicis, Dei et Redemptoris nostri. Amen.

O Maria, ohne Makel empfangen, bitte für uns, die wir zu dir eilen und fliehen. O Zuflucht der Sünder, o Mutter der Sterbenden, verlasse uns doch nicht in der Stunde unseres Hinscheidens, sondern erlange uns vollkommenen Reueschmerz, aufrichtige Zerknirschung, die Nachlassung unserer Sünden, würdigen Empfang der heil. Wegzehrung und die Stärkung durch das Sakrament der letzten Oelung, da mit wir in Sicherheit erscheinen mögen vor dem Throne des gerechten, aber auch barmherzigen Richters, unseres Gottes und Erlösers. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 301): 100 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet reumüthig und andächtig spricht. Pius IX. durch Rescript der Secretarie der Breven v. 11. März 1856.

160. Gebet zu Ehren der hl. Barbara um einen guten Tod.

O Herr, der du die hl. Barbara zum Troste für die Lebenden und für die Sterbenden auserwählt hast, verleihe uns auf ihre Fürbitte, daß wir allezeit in deiner göttlichen Liebe leben und alle unsere Hoff-

nung auf die Verdienste des schmerzlichsten Leidens deines Sohnes setzen, damit der Tod der Sünde uns niemals ereile, — daß wir vielmehr, durch die heiligen Sakramente der Buße, des Altars und der letzten Oelung gestärkt, ohne Furcht den Weg zur ewigen Herrlichkeit antreten können. Darum bitten wir dich inständig durch denselben Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 141): 100 Tage, einmal im Tage, wenn man dieses Gebet reumüthigen Herzens und andächtig spricht. Leo XIII. durch Breve v. 21. März 1879.

161. Gebete um einen guten Tod.[1])

1. Zu unserm Herrn Jesus Christus. O Jesus, mein Herr, Gott aller Güte, Vater der Erbarmung! ich erscheine vor dir mit einem gedemüthigten, reuigen und zerknirschten Herzen; ich empfehle dir meine letzte Stunde und Alles, was nach derselben mich erwartet. — Wenn meine Füße, keiner Bewegung mehr fähig, mich erinnern werden, daß meine Laufbahn auf dieser Welt zu Ende geht, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine zitternden und erstarrten Hände dein Kreuzesbild nicht mehr umfangen können, sondern wider meinen Willen es hinsinken lassen auf mein Schmerzenslager, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine trüben und vom nahenden Todesschauer gebrochenen Augen ihre matten und sterbenden Blicke auf dich heften, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine kalten und bebenden Lippen deinen anbetungswürdigen Namen zum letzten Male aussprechen, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine bleichen und eingefallenen Wangen den Umstehenden Mitleid und Schrecken erregen, und meine vom Todesschweiß befeuchteten Haare sich auf dem Haupte sträuben, mein ganz nahes Ende verkündend, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine Ohren, nun bald für die menschlichen Reden auf immer geschlossen, sich aufthun werden, um deine Stimme zu hören, da sie das unwiderrufliche Urtheil aussprechen wird, das mein Loos für die ganze Ewigkeit bestimmt, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine Einbildungskraft, von schrecklichen und grauenhaften Vorspiegelungen beängstigt, in tödtliche Traurigkeit versenkt ist; wenn mein Geist, vom Hinblick auf meine Sünden und von der Furcht vor deiner Gerechtigkeit bedrängt, gegen den Engel der Finsterniß streiten wird, der die tröstliche Aussicht auf deine Erbarmungen mir nehmen und in den Abgrund der Verzweiflung mich hinabstürzen will, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn mein kraftloses Herz, von den Schmerzen der Krankheit überwältigt und von den Schrecknissen des Todes ergriffen, durch die

[1]) Diese Gebete sind von einer frommen Convertitin verfaßt, die in ihrem 18. Lebensjahre eines heiligmäßigen Todes starb.

Anstrengungen gegen die Feinde meines Heiles gänzlich erschöpft sein wird, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn ich meine letzten Thränen, die Zeichen meiner Auflösung, vergieße, so nimm sie an, o mein Jesu, als ein Versöhnungsopfer, damit ich als ein wahres Opfer der Buße dahinscheide: und in diesem schrecklichen Augenblicke, o barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine Verwandten und Freunde, die um mich versammelt stehen, über meinen leidenden Zustand sich betrüben, und deinen Namen für mich anrufen werden, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn ich den Gebrauch aller meiner Sinne verloren habe, und die ganze Welt mir verschwunden sein wird: wenn ich in den Bedrängnissen und Nöthen des letzten Todeskampfes aufseufzen werde, dann, barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn die letzten Seufzer des Herzens meine Seele zwingen werden, von dem Leibe zu scheiden, so nimm dieselben auf als Wirkungen einer heiligen Ungeduld, zu dir zu gelangen, und du, o barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn meine Seele, wie auf meinen Lippen schwebend, für immer aus dieser Welt ziehen und meinen Leib bleich, kalt und leblos zurücklassen wird, so nimm diese Auflösung meines irdischen Daseins als eine Huldigung an, die ich deiner göttlichen Majestät bereitwillig darbringe, und dann, o barmherziger Jesu, erbarme dich meiner! — Wenn endlich meine Seele vor dir erscheinen und zum ersten Male den unsterblichen Glanz deiner Majestät schauen wird, dann verstoße sie nicht von deinem Angesichte, sondern würdige dich, in den liebreichen Schoß deiner Barmherzigkeit mich aufzunehmen, damit ich ewiglich dein Lob singen möge. O barmherziger Jesu, erbarme dich meiner!

2. Zum ewigen Vater. O Gott, der du uns zum Sterben verurtheilt, aber die Stunde und den Augenblick des Todes uns verborgen hast: verleihe, daß ich in Gerechtigkeit und Heiligkeit alle Tage meines Lebens zubringe und dadurch verdienen möge, in deiner heiligen Liebe aus dieser Welt zu scheiden, durch die Verdienste unseres Herrn Jesus Christus, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des hl. Geistes. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 496): 1) 100 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete spricht und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche obige Gebete einen Monat lang täglich verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XII. durch Reskript der hl. Ablaßcongreg. v. 11. Aug. 1824.

(Siehe ferner oben die Stoßgebete S. 114 n. 15; dann die Gebete S. 121 n. 42, S. 132 n. 58 u. S. 151 n. 78; ferner die Gebete zum hl. Philipp Neri n. 136) und zur hl. Juliana Falconieri (n. 141. — Ueber den sogenannten apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde handeln wir im III. Abschnitt.)

162. Gebete zum hl. Andreas Avellinus um Bewahrung vor einem plötzlichen Tode.

1. Glorreichster Heiliger, der du von Gott zum Beschützer gegen die Schlaganfälle bestimmt bist, weil du von einem solchen getroffen den Tod erlittest: dich bitten wir inständig, du wollest uns vor einem so häufigen und gefahrvollen Uebel bewahren.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc.

Durch die Fürbitte des hl. Andreas, der von einem Schlaganfalle getroffen worden ist,

Bewahre uns, o Herr, vor einem plötzlichen und unvorhergesehenen Tode.

2. Glorreichster Heiliger, wenn nach Gottes gerechten Fügungen es geschehen sollte, daß wir von einem Schlaganfalle getroffen würden, so bitten wir dich inständig, du wollest uns wenigstens so viel Zeit erflehen, daß wir die hl. Sakramente empfangen und in Gottes Gnade sterben können.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc. Durch die Fürbitte ꝛc. (wie oben).

3. Glorreichster Heiliger, der du vor deinem Hinscheiden durch die Angriffe des bösen Feindes einen sehr schweren Kampf zu bestehen hattest, von welchem die seligste Jungfrau Maria und der heilige Erzengel Michael dich befreiten: dich bitten wir inständig, daß du uns in der furchtbaren Stunde unseres Todes beistehen wollest.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei ꝛc. Durch die Fürbitte ꝛc. (wie oben).

Abläße (Raccolta S. 423): 1) 300 Tage jedes Mal, so oft man reumüthig und andächtig die obigen Gebete mit den beigefügten Vater unser u. s. w. spricht. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Alle, welche einen Monat lang diese Andachtsübung verrichtet haben. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius IX. durch Breve v. 25. Juni 1869.

163. Gebete zur Zeit allgemeiner Drangsale.

Adjuva nos, Deus salutaris noster, et propter gloriam nominis tui libera nos, et propitius esto peccatis nostris propter nomen tuum.

Psalmus 53.

Deus, in nomine tuo salvum me fac: * et in virtute tua judica me.

Deus, exaudi orationem meam: * auribus percipe verba oris mei.

Quoniam alieni insurrexerunt adversum me, et fortes quaesierunt

Hilf uns, o Gott, unser Heil, und um der Ehre deines Namens willen befreie uns, und sei gnädig unseren Sünden wegen deines Namens.

Psalm 53.

Gott! in deinem Namen errette mich, * und in deiner Kraft schaffe mir Recht!

Gott! erhöre mein Gebet; * nimm zu Ohren die Worte meines Mundes.

Denn Fremde haben sich erhoben wider mich, und Starke haben meiner

animam meam: * et non proposuerunt Deum ante conspectum suum.

Ecce enim Deus adjuvat me: * et Dominus susceptor est animae meae.

Averte mala inimicis meis: * et in veritate tua disperde illos.

Voluntarie sacrificabo tibi, et confitebor nomini tuo, Domine: * quoniam bonum est.

Quoniam ex omni tribulatione eripuisti me: * et super inimicos meos despexit oculus meus.

Gloria Patri etc.

℣. Propter gloriam nominis tui libera nos;

℟. Et propitius esto peccatis nostris propter nomen tuum.

Oremus. Preces populi tui, quaesumus Domine, clementer exaudi: et qui juste pro peccatis nostris affligimur, pro gloria nominis tui misericorditer liberemur. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.

Seele nachgestrebt; * und Gott nicht vor ihren Augen gehabt.

Denn siehe, Gott steht mir bei; * und der Herr nimmt auf meine Seele.

Wend' ab das Böse auf meine Feinde; * und in deiner Wahrheit zerstöre sie.

So will ich dir freiwillig opfern, und deinen Namen preisen, Herr: * denn er ist gut.

Denn aus aller Trangsal hast du mich errettet; * und über meine Feinde hat weggeschauet mein Auge.

Ehre sei dem Vater ꝛc.

℣. Um der Ehre deines Namens willen befreie uns;

℟. Und sei gnädig unseren Sünden um deines Namens willen.

Lasset uns beten. Wir bitten dich, o Herr, erhöre gnädig die Bitten deines Volkes, und da wir für unsere Sünden gerechte Strafe erleiden, so lasse uns zur Ehre deines Namens barmherzig davon befreit werden. Durch Christum unsern Herrn. — ℟. Amen.

Dich also bitten wir, komm' deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast.

Ablaß (Raccolta S. 503): 100 Tage jedes Mal, wenn man reumüthig und andächtig diese Gebete spricht. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 8. Nov. 1849.

164. Gebet um Befreiung von Widerwärtigkeiten und öffentlichen Trangsalen.

(Vom hl. Benedikt Joseph Labre.)

O unser Herr Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, heiliger Gott, großer Gott, unsterblicher Gott, erbarme dich unser und des ganzen menschlichen Geschlechtes: reinige uns heute und allezeit von unsern Sünden, wie auch von unsern Schwachheiten durch dein kostbarstes Blut, auf daß wir in deinem heiligen Frieden und in deiner Liebe jetzt und die ganze Ewigkeit leben können. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet wenigstens reumüthig und andächtig spricht; den Verstorbenen zuwendbar. Leo XIII., Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 2. Juli 1888.

Siehe ferner das Gebet: Clementissime Jesu S. 133 n. 60; — ein Gebet gegen die Pest (Cholera) S. 201 n. 128; endlich das Gebet Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. S. 214 n. 148.

165. Die Gebete, welche nach jeder Privatmesse knieend zu beten sind, bestehend aus 3 Ave Maria, dann 1 Salve Regina mit Versikel: Ora pro nobis etc., der Oratio: Deus refugium etc. und der Anrufung: Sancte Michael Archangele etc. — sind von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. für Alle, welche sie mitbeten, mit 300 Tagen Ablaß (jedesmal) bereichert (Decret der hl. Ritencongreg. v. 6. Januar 1884).

Bezüglich dieser Gebete sind folgende Antworten der hl. Ritencongregation vom 20. August 1884 und 23. November 1887 zu beachten:

1) Sie sind vom Priester abwechselnd mit dem Volke zu sprechen; 2) auch der Priester soll bei der Oration Deus refugium nostrum etc. knieen bleiben; 3) die Gebete sind unmittelbar nach dem letzten Evangelium zu verrichten; Austheilung der hl. Communion oder sonst eine nöthige Function folgen erst nachher.

166. Oratio ad vitam sapienter instituendam.

(Vom hl. Thomas v. Aquin.)

Concede mihi, misericors Deus, quae tibi sunt placita, ardenter concupiscere, prudenter investigare, veraciter agnoscere et perfecte adimplere ad laudem et gloriam nominis tui.[1]) Ordina, Deus meus, statum meum, et quod a me requiris, ut faciam, tribue ut sciam; et da exequi, sicut oportet et expedit animae meae.

Da mihi, Domine Deus meus, inter prospera et adversa non deficere, ut in illis non extollar, et in istis non deprimar. De nullo gaudeam vel doleam nisi quod ducat ad te, vel abducat a te. Nulli placere appetam, vel displicere timeam, nisi tibi.

Vilescant mihi, Domine, omnia transitoria, et cara mihi sint omnia aeterna. Taedeat me gaudii, quod est sine te, nec aliud cupiam, quod est extra te. Delectet me, Domine, labor, qui est pro te; et taediosa sit mihi omnis quies, quae est sine te.

Da mihi, Deus meus, cor meum ad te dirigere, et in defectione mea cum emendationis proposito constanter dolere.

Fac me, Domine Deus meus, obedientem sine contradictione, pauperem sine deiectione, castum sine corruptione, patientem sine murmuratione, humilem sine fictione, hilarem sine dissolutione, maturum sine gravedine, agilem sine levitate, timentem te sine desperatione, veracem sine duplicitate, operantem bona sine praesumptione, proximum corripere sine elatione, ipsum aedificare verbo et exemplo, sine simulatione.

Da mihi, Domine Deus, cor pervigil, quod nulla abducat a te curiosa cogitatio: da nobile, quod nulla deorsum trahat indigna affectio: da rectum, quod nulla seorsum obliquet si-

---

[1]) Bis hierhin wurde dieses Gebet schon im Jahre 1879 mit 300 Tagen Ablaß bereichert. Siehe oben S. 116 n. 22.

nistra intentio: da firmum, quod nulla frangat tribulatio: da liberum, quod nulla sibi vindicet violenta affectio.

Largire mihi, Domine Deus meus, intellectum te cognoscentem, diligentiam te quaerentem, sapientiam te invenientem, conversationem tibi placentem, perseverantiam fidenter te expectantem, et fiduciam te finaliter amplectentem. Da tuis poenis hic affligi per poenitentiam, tuis beneficiis in via uti per gratiam, tuis gaudiis in patria perfrui per gloriam: qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Ablaß: 3 Jahre, einmal täglich, für alle Christgläubigen, welche reumüthig und andächtig obiges Gebet sprechen; den Seelen des Fegefeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 17. Januar 1888. (Acta S. Sed. XX, 411.)

167. Gebet vor dem Studium,

vom hl. Thomas von Aquin verfaßt und häufig vor dem Dictiren, Schreiben oder Predigen von ihm verrichtet.

Creator ineffabilis, qui de thesauris sapientiae tuae tres Angelorum hierarchias designasti et eas super coelum empyreum miro ordine collocasti, atque universi partes elegantissime disposuisti; Tu, inquam, qui verus fons luminis et sapientiae diceris atque supereminens principium: infundere digneris super intellectus mei tenebras tuae radium claritatis, duplices, in quibus natus sum, a me removens tenebras, peccatum scilicet et ignorantiam. Tu, qui linguas infantium facis disertas, linguam meam erudias, atque in labiis meis gratiam tuae benedictionis infunde. Da mihi intelligendi acumen, retinendi capacitatem, addiscendi modum et facultatem, interpretandi subtilitatem, loquendi gratiam copiosam; ingressum instruas, progressum dirigas, egressum compleas, Tu, qui es verus Deus et homo. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 64): 200 Tage, einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig dieses Gebet spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Febr. 1880.

Ein kürzeres vom hl. Thomas gebrauchtes Gebet vor dem Studium siehe oben S. 116 n. 22; ein kurzes Gebet zu dem Heiligen S. 120 n. 40.)

168. Weihe der Studien an die unbefleckte Jungfrau.

(Für studierende Jünglinge.)

Sub patrocinio tuo, Mater dulcissima, et invocato immaculatae Conceptionis tuae mysterio, studia mea laboresque litterarios prosequi volo: quibus me protestor hunc maxime ob finem incumbere, ut melius divino honori tuoque cultui propagando inserviam. Oro te igitur, Mater amantissima, sedes sapientiae, ut laboribus meis benigne faveas: ego vero, quod justum est, pie libenterque promitto, quidquid boni mihi inde

successerit, id me tuae apud Deum intercessioni totum acceptum relaturum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 577): 100 Tage, einmal im Tage, für alle studierenden Jünglinge, welche reumüthig und andächtig dieses Weihegebet verrichten. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 18. Nov. 1882.

169. Gebet für Deutschland.[1])

Liebreichster Jesus, ich danke dir, daß du mir den wahren Glauben geschenkt hast! Gib, daß ich ihn niemals verliere; und führe Alle zurück zu unserer heiligen Kirche!

Liebe Mutter Gottes, bitte für unser Vaterland!

Heilige Schutzengel, helfet uns!

Seliger Petrus Canisius, bitte für uns!

Ablaß: 100 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen des deutschen Volkes, welche obige Gebete reumüthig und andächtig sprechen. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongr. v. 15. Dec. 1883.

170. Gebet um die Wiedervereinigung Deutschlands im wahren Glauben.

Nach dem Beispiele des göttlichen Heilandes, welcher vor seinem Leiden zum himmlischen Vater flehte, „daß Alle, die an ihn glauben würden, eins seien", haben sich in neuester Zeit viele Gläubigen in Deutschland zu dem Zwecke vereinigt, durch tägliches gemeinsames Gebet die Gnade des hl. Geistes zu erflehen, auf daß Alle, die sich zu Christi Namen bekennen, zum wahren Glauben und zur Einheit der wahren Kirche gelangen. Unser hl. Vater hat mit Freuden von diesem frommen Unternehmen Kenntniß genommen und auf die Bitte Sr. Eminenz des Herrn Card. Melchers allen katholischen Christgläubigen des gegenwärtigen deutschen Reiches[2]) am 28. Mai 1886 mündlich einen

Ablaß von 200 Tagen, einmal im Tage, verliehen, wenn sie wenigstens 1 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria mit „Ehre sei dem Vater" u. s. w. andächtig beten, um zum genannten Zwecke die Gnade des hl. Geistes zu erflehen.

(Den Gebetsverein für Deutschland siehe im IV. Abschnitt.)

171. Gebet zum göttlichen Herzen Jesu für Oesterreich.

Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unseres Vaterlandes! O heiligstes Herz Jesu, gieße deine reichsten Segnungen über unsere Mutter, die heil. Kirche, über den heil. Vater, über unseren Kaiser, über die Bischöfe und Priester aus! Erhalte die Gerechten, bekehre die Sünder, erleuchte

---

[1]) Diese und die zwei folgenden Nummern finden sich nicht in der Raccolta, weil sie nur für Deutschland resp. Oesterreich gelten. Vergl. oben S. 86.

[2]) Diese Beschränkung wurde vom hl. Vater ausdrücklich hinzugefügt. Die folgenden Gebete sind zugleich das tägliche Vereinsgebet des im Jahre 1878 zur Wiedervereinigung aller getrennten Christen gegründeten Vereins mit dem Wahlspruch »Ut omnes unum« (auf daß Alle Eins werden). Siehe das Nähere über diesen Verein und einen ähnlichen, „Psalmenbund" genannt, im IV. Abschnitt.

die Ungläubigen, segne unsere Verwandten und Freunde, stehe den Sterbenden bei, erlöse die armen Seelen von den Peinen des Fegefeuers und breite die milde Herrschaft deiner Liebe über unser gesammtes Vaterland aus. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal im Tage, für die Gläubigen in ganz Oesterreich, welche dieses Gebet andächtig und mit reumüthigem Herzen verrichten. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 16. Mai 1885.

Die Gebete für verschiedene Bruderschafts- oder Vereinsanliegen siehe im IV. Abschnitt bei den betr. Bruderschaften oder Vereinen.

XI. Gebete für die Seelen der Abgestorbenen.

172. Die Tagzeiten für die Verstorbenen.[1])

Ablässe (Raccolta S. 453): 1) 100 Tage, für Jene, welche, zu diesen Tagzeiten verpflichtet, sie andächtig beten an den von den Rubriken des römischen Breviers vorgeschriebenen Tagen. Pius V. durch die Bulle »Quod a Nobis« v. 9. Juli 1568. — 2) 50 Tage für Jene, welche sie nur von eigener Andacht angetrieben beten. Derselbe Papst durch die Bulle »Superni Omnipotentis Dei« v. 5. April 1571.[2])

173. Der Psalm De profundis — Aus der Tiefe, oder 1 Vater unser ꝛc.

Aus der Tiefe rufe ich zu dir, o Herr! * Herr, erhöre meine Stimme.

Laß dein Ohr merken * auf die Stimme meines Flehens!

Wenn du Acht haben wolltest auf die Missethaten, Herr, * o Herr, wer könnte dann bestehen?

Aber bei dir ist Versöhnung; * und um deines Gesetzes willen harre ich auf dich, o Herr!

Meine Seele harret auf sein Wort: * meine Seele hoffet auf den Herrn.

Von der Morgenwache bis in die Nacht * hoffe Israel auf den Herrn.

Denn bei dem Herrn ist Barmherzigkeit, * und bei ihm ist überreiche Erlösung.

Und er wird Israel erlösen * von allen seinen Sünden.

Ablässe (Raccolta S. 456): 1) 100 Tage, wenn man beim Glockenzeichen, welches etwa eine Stunde, nachdem es Abend geworden (in Rom eine Stunde nach dem Abend-Ave-Maria), gegeben wird, knieend den obigen Psalm oder 1 Vater unser und 1 Gegrüßet seist du, mit: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe u. s. w. betet. — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an einem beliebigen Tage,

[1]) Vergl. Dr. Bernhard Schäfer: Officium Defunctorum, lateinisch und deutsch, Münster 1889.

[2]) Zum Gewinn der Ablässe muß man diese Tagzeiten lateinisch beten; siehe oben S. 97.

für Jene, welche diese Andachtsübung ein ganzes Jahr lang verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Clemens XII. durch das Breve »Coelestes Ecclesiae thesauros« v. 11. August 1736.

Für jene Orte, wo ein solches Glockenzeichen nicht stattfindet, erlaubte Papst Pius VI. durch Rescript der hl. Congreg. der Propaganda v. 18. März 1781, daß die Gläubigen die obigen Ablässe gewinnen können, wenn sie in der angegebenen Weise das „Aus der Tiefe" oder 1 Vater unser u. s. w. etwa eine Stunde, nachdem es Abend geworden ist, beten.

Wenn aber auch in einer Kirche oder an einem Orte das Glockenzeichen früher oder später als eine Stunde, nachdem es Abend geworden, gegeben zu werden pflegt, so kann man doch diese Ablässe gewinnen durch Verrichtung jener Gebete in der bezeichneten Weise, wie Papst Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juli 1877 erklärt hat.

Endlich hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongregation v. 3. Febr. 1888 bewilligt, daß alle Gläubigen, welche den obigen Psalm mit dem Schlußversikel: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen, — reumüthig und andächtig sprechen, dreimal im Tage (ohne nähere Zeitbestimmung) einen Ablaß von 50 Tagen, auch den armen Seelen zuwendbar, gewinnen können (Acta S. Sed. XX, 477).

174. Fünf Vater unser, fünf Gegrüßet seist du u. s. w.

für die Abgestorbenen.

Ablässe (Raccolta S. 458): 1) 300 Tage einmal täglich, wenn man reumüthig und andächtig, das Leiden Christi betrachtend, für die Verstorbenen 5 Vater unser und 5 Gegrüßet seist du, Maria betet mit dem Versikel: Dich also bitten wir, komme deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast; oder mit dem Stoßgebet: Ewiger Vater, um des kostbaren Blutes Jesu willen Barmherzigkeit, und dem: Herr, gib ihnen u. s. w. — 2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für Jene, welche einen Monat lang täglich die obigen Gebete verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion, Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen und für die ewige Ruhe der Abgestorbenen. Pius VII. durch Breve v. 6. Febr. 1817.

175. Gebet der Kinder für die Seelen der Kinder im Fegfeuer.

Süßester Heiland Jesus Christus, du hast während deines Lebens soviel Liebe für die Kinder bewiesen; siehe, wir, die wir Kinder sind gleich jenen und auch von dir gesegnet, wir bitten dich inständig, öffne doch die Pforten des Himmels unsern Brüdern und Schwestern, welche am Orte des Leidens und der Buße seufzen.

Verleihe uns dann auch, daß dieselben uns beschützen, unsere Eltern und unsern gemeinsamen Vater, den heiligen Vater in Rom.

O heilige Jungfrau, du unsere gute Mutter, bitte für uns und für die Kinder, die im Fegfeuer leiden.

Gegrüßet seist du, Maria . . .

Ablässe (Raccolta S. 578): 1) 100 Tage, einmal im Tage, für die Kinder, welche reumüthig und andächtig obiges Gebet mit einem Gegrüßet seist du . . . sprechen. — 2) Vollkommener Ablaß am Feste

Allerheiligen für die Kinder, welche obiges Gebet gewöhnlich oder wenigstens die Hälfte des Jahres hindurch verrichten. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Weile Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XIII. durch Reicript der hl. Ablaßcongregation vom 15. Mai 1886.

Für jene Kinder, welche noch nicht zur hl. Communion zugelassen wurden, hat Se. Heiligkeit es dem freien Ermessen der betr. Bischöfe anheimgestellt, den Beichtvätern Vollmacht zu ertheilen, daß sie etwas anderes dafür auferlegen können.

Siehe oben bei den Stoßgebeten S. 119 n. 36 u. S. 120 n. 41; — im II. Abschnitt (bei n. 3 die neun- oder siebentägige Andacht für die Verstorbenen, den sogen. heldenmüthigen Akt der Liebe und die fromme Uebung an den 3 letzten Tagen der Charwoche.

XII. Gebete zum Gebrauch der Priester.

176. Die Gebete des römischen Missale und Breviers für die Vorbereitung zur hl. Messe und Danksagung.

Ablässe (Raccolta S. 573): 1) 1 Jahr, wenn man zur Vorbereitung auf die hl. Messe, nach Recitation der 5 Psalmen (83, 84, 85, 115 u. 129) mit der Antiphon, den Versikeln und Gebeten, eine von den sieben Orationen des hl. Ambrosius betet, welche dem Tag entspricht. — 2) 1 Jahr, wenn man zur Danksagung, nach Recitation des Lobgesangs Benedicite und des folgenden Psalmes 150 mit Antiphon, Versikeln und Gebeten, noch das Gebet des hl. Thomas v. Aquin: Gratias tibi ago, nebst dem des heil. Bonaventura: Transfige, dulcissime . . spricht. — 3) 100 Tage für jedes der folgenden Gebete[1]: Bei der Vorbereitung: a Omnipotens sempiterne Deus, ecce accedo . . . b) Ad mensam dulcissimi . . . c) Angeli, Archangeli, Throni . . d O Sancte N. ecce ego miser . . — Bei der Danksagung: e) Adoro te devote, latens Deitas . . . f) für ein jedes der 7 Gebete des hl. Alphons v. Liguori, wenn es am bestimmten Tag verrichtet wird. g O Maria, Virgo et Mater . . — 4) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man den ganzen Monat hindurch täglich alle in 1), 2) u. 3) bezeichneten Psalmen, Antiphonen, Versikel und Gebete (von den 7 des hl. Ambrosius und Alphons v. Liguori natürlich jedesmal nur die für den betr. Tag bestimmten) verrichtet hat. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 20. Decbr. 1884.

177. Gute Meinung vor der hl. Messe.

Ego volo celebrare Missam, et conficere Corpus et Sanguinem Domini nostri Jesu Christi juxta ritum sanctae Romanae Ecclesiae, ad laudem omnipotentis Dei totiusque Curiae triumphantis; ad utilitatem meam totiusque Curiae militantis; pro omnibus, qui se commendaverunt orationibus meis in genere et in specie, ac pro felici statu sanctae Romanae Ecclesiae. Amen.

[1] Alle hier bezeichneten Gebete finden sich zusammengestellt im Manuale Sacerdotum ed. XII., Coloniae 1889, parte I, pag. 88 et 133; ebenso in: Preces ante et post missam, Regensburg 1886 (in kleiner und großer Ausgabe).

Gaudium cum pace, emendationem vitae, spatium verae poenitentiae, gratiam et consolationem sancti Spiritus, perseverantiam in bonis operibus tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 523): 50 Tage für alle Priester, welche andächtig diese gute Meinung machen, bevor sie das hl. Meßopfer darbringen. Papst Gregor XIII.

Ein anderes passendes Gebet vor der hl. Messe: „Ewiger Vater", mit 3 Jahren Ablaß bereichert, siehe oben S. 126 n. 46, 2.

178. Gebet zur allerseligsten Jungfrau vor der hl. Messe.

O mater pietatis et misericordiae, beatissima Virgo Maria, ego miser et indignus peccator ad te confugio toto corde et affectu, et precor pietatem tuam, ut, sicut dulcissimo Filio tuo in Cruce pendenti adstitisti, ita et mihi misero peccatori et sacerdotibus omnibus hic et in tota sancta Ecclesia hodie offerentibus clementer adsistere digneris, ut tua gratia adjuti dignam et acceptabilem hostiam in conspectu summae et individuae Trinitatis offerre valeamus. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 529): 100 Tage, wenn der Priester dieses Gebet reumüthig und andächtig (vor der hl. Messe) spricht. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 17. Febr. 1883.

179. Gebet zum hl. Joseph vor der hl. Messe.

O felicem virum beatum Joseph, cui datum est, Deum, quem multi reges voluerunt videre, et non viderunt, audire et non audierunt, non solum videre et audire, sed portare, deosculari, vestire et custodire.

℣. Ora pro nobis, beate Joseph,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Deus, qui dedisti nobis regale sacerdotium, praesta, quaesumus, ut sicut beatus Joseph unigenitum Filium tuum, natum ex Maria Virgine, suis manibus reverenter tractare meruit et portare, ita nos facias cum cordis munditia et operis innocentia tuis sanctis altaribus deservire, ut sacrosanctum Filii tui Corpus et Sanguinem hodie digne sumamus, et in futuro saeculo praemium habere mereamur aeternum. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 527): 100 Tage für alle Priester, welche dieses Gebet (vor der hl. Messe) sprechen. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Febr. 1877.

180. Gebet nach der hl. Messe.[1])

Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe, ut Passio tua sit mihi virtus, qua muniar, protegar atque defendar: vulnera tua sint mihi cibus potusque, quibus pascar, inebrier atque delecter; aspersio Sanguinis tui sit mihi ablutio omnium delictorum meorum; mors tua sit mihi gloria sempiterna. In his sit mihi refectio, exsultatio, sanitas et dulcedo cordis mei. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 524): 3 Jahre für alle Priester, welche nach Darbringung des hl. Opfers dieses Gebet sprechen. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 11. Dec. 1846.

181. Gebet vor dem Beichthören.

Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia, et pauperes tuos in judicio. Fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, charitas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa; pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam, in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam; inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer; alios salvem, meipsum non perdam. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 525): 100 Tage, einmal im Tage, für alle Beichtväter, welche reumüthig und andächtig, bevor sie in den Beichtstuhl gehen, das obige Gebet sprechen. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 27. März 1854.

182. Gebete des Priesters vor und nach seiner Beicht.

Ante confessionem sacramentalem.

Suscipe confessionem meam, piissime ac clementissime Domine Jesu Christe, unica spes salutis animae meae, et da mihi, obsecro, contritionem cordis, et lacrymas oculis meis, ut defleam diebus ac noctibus omnes negligentias meas cum humilitate et puritate cordis. Domine Deus meus, suscipe preces meas. Salvator mundi, Jesu bone, qui te crucis morti dedisti, ut peccatores salvos faceres, respice me miserum peccatorem invocantem nomen tuum, et noli sic attendere malum meum,

[1]) Die Abläſſe für das Gebet »Anima Christi« nach der hl. Meſſe ſiehe oben S. 143 „Abläſſe", 2.

ut obliviscaris bonum tuum; et si commisi, unde me damnare potes, tu non amisisti, unde salvare soles. Parce ergo mihi, qui es Salvator meus, et miserere peccatrici animae meae. Solve vincula ejus, sana vulnera. Emitte igitur, piissime Domine, meritis purissimae et immaculatae semper Virginis Genitricis tuae Mariae et Sanctorum tuorum, lucem tuam, veritatem tuam in animam meam, quae omnes defectus meos in veritate mihi ostendat, de quibus confiteri me oportet, atque juvet et doceat ipsos plene et contrito corde explicare. Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Post confessionem sacramentalem.

Sit tibi, Domine, obsecro, meritis beatae semper Virginis Genitricis tuae Mariae et omnium Sanctorum grata et accepta ista confessio mea; et quidquid mihi defuit nunc et alias de sufficientia contritionis, de puritate et integritate confessionis, suppleat pietas et misericordia tua, et secundum illam digneris me habere plenius et perfectius absolutum in coelo. Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 528): 200 Tage für alle Priester, welche reumüthig und andächtig dieſe Gebete verrichten. Leo XIII. durch Reſcript der hl. Ablaßcongreg. v. 19. Aug. 1882.

183. Gebet zum göttlichen Heiland

zum Gebrauch der Prieſter und Solcher, die in den höheren Weihen ſtehen.

Jesu dilectissime, qui ex singulari benevolentia me prae millenis hominibus ad tui sequelam et ad eximiam sacerdotii dignitatem vocasti, largire mihi, precor, opem tuam divinam ad officia mea rite obeunda. Oro te, Domine Jesu, ut resuscites hodie et semper in me gratiam tuam, quae fuit in me per impositionem manuum episcopalium. O potentissime animarum medice, sana me taliter, ne revolvar in vitia; et cuncta peccata fugiam tibique usque ad mortem placere possim. Amen.

Ablaß (Raccolta S. 575): 300 Tage, einmal täglich, für alle Prieſter und Jene, welche die höheren Weihen empfangen haben, wenn ſie reumüthig und andächtig dieſes Gebet ſprechen. Leo XIII. durch Reſcript der hl. Ablaßcongreg. v. 14. Aug. 1884.

184. Stoßgebet zum göttlichen Heiland

zum Gebrauch der Prieſter und Aller, die in den höheren Weihen ſtehen.

Bone Jesu, rogo te per dilectionem, qua diligis Matrem tuam, ut sicut vere eam diligis et diligi vis, ita mihi des, ut vere eam diligam.

Ablaß (Raccola S. 576): 100 Tage, einmal im Tage, für alle Prieſter und Jene, welche die höheren Weihen empfangen haben, wenn ſie reumüthig und andächtig dieſes Stoßgebet ſprechen. Leo XIII. durch Reſcript der hl. Ablaßcongreg. v. 14. Aug. 1884.

185. Gebet um Bewahrung der Keuschheit

zum Gebrauch für Alle, welche in den höheren Weihen stehen.

Domine Jesu Christe, sponse animae meae, deliciae cordis mei, imo cor meum et anima mea, ante conspectum tuum genibus me provolvo ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut mihi des servare fidem a me tibi solemniter datam in receptione Subdiaconatus. Ideo, o dulcissime Jesu, abnegem omnem impietatem, sim semper alienus a carnalibus desideriis et terrenis concupiscentiis, quae militant adversus animam, et castitatem te adjuvante intemerate servem.

O sanctissima et immaculata Maria, virgo virginum et mater nostra amantissima, munda in dies cor meum et animam meam, impetra mihi timorem Domini et singularem mei diffidentiam.

Sancte Joseph, custos virginitatis Mariae, custodi animam meam ab omni peccato.

Omnes sanctae Virgines divinum Agnum quocumque sequentes, estote mei peccatoris semper sollicitae, ne cogitatione, verbo aut opere delinquam et a castissimo corde Jesu unquam discedam. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, wenn die oben Genannten reumüthig und andächtig dieses Gebet sprechen. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 16. März 1889. Der Ablaß ist den armen Seelen zuwendbar (Acta S. Sed. XXI, 697).

186. Das Gebet „Sacrosanctae" am Schluß des Breviergebetes oder der Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria.

Papst Leo X. hat Allen, welche zum Breviergebet oder den Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria verpflichtet sind, die Nachlassung aller Mängel und Fehler gewährt, deren sie sich dabei aus menschlicher Schwachheit schuldig gemacht haben — unter der Bedingung, daß sie am Schlusse knieend das Gebet »Sacrosanctae« nebst Pater noster und Ave Maria andächtig sprechen.

Da diese Bewilligung nicht eigentlich ein Ablaß, sondern eher eine Art von Ersatzleistung für die beim Brevier begangenen Fehler ist,[1] so behält sie auch während des Jubeljahres ihre Geltung, obgleich die anderen Abläße dann außer Kraft gesetzt sind (Raccolta v. Prinzivalli, 13. Aufl., Rom 1855, S. 354).

Um dieser Gnade theilhaftig zu werden, muß man jenes Schlußgebet knieend sprechen: nur die durch Krankheit Verhinderten hat Papst Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 26. Juli 1855 davon ausgenommen (Decr. auth. n. 368).

Die Abläße für die Primizfeier siehe im II. Abschnitt n. 7.

[1]) Die zwei letzten Auflagen der Raccolta haben nur aus dem angegebenen Grunde diese Concession Leo's X. nicht mehr aufgenommen; selbstverständlich behält sie also ihre Giltigkeit und findet sich darum in jedem römischen Brevier, auch in den neuesten zu Rom approbirten, verzeichnet.

II. Abschnitt. Fromme Uebungen, Werke des Seeleneifers und der Nächstenliebe.

A. Fromme Uebungen

(welche nicht bestimmte mündliche Gebete fordern).

1. Drei- oder neuntägige Andacht zur allerhl. Dreifaltigkeit.

Diese Andacht kann man zur Gewinnung der folgenden Ablässe drei oder neun Tage lang, öffentlich oder privatim, unmittelbar vor dem Feste der allerh. Dreifaltigkeit (1. Sonntag nach Pfingsten), wie auch zu jeder anderen Zeit des Jahres in beliebiger Weise halten.

Ablässe (Raccolta S. 16): 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Tage dieser drei- oder neuntägigen Andacht. — 2) Vollkomm. Ablaß, wenn man diese Andacht ganz gehalten hat, an dem Tage, an welchem man reumüthig beichtet, communicirt, eine öffentliche Kirche besucht und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes andächtig betet. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 8. Aug. 1847.

2. Fromme Uebung in der Neujahrsnacht.

Ablaß (Raccolta S. 17): 7 Jahre für alle Gläubigen, welche in der letzten halben Stunde des ablaufenden und in der ersten halben des beginnenden Jahres reumüthig beten, um der allerhl. Dreifaltigkeit für die empfangenen Wohlthaten zu danken und sie anzuflehen um Frieden für die christl. Völker, Eintracht der christl. Fürsten, Bekehrung der Sünder, Erhöhung der Kirche und des röm. Papstes. Pius IX. durch Breve v. 5. Decbr. 1876.

3. Neuntägige Andacht zum heiligen Geiste und verschiedene (19) andere Novenen.

Erstere, wie auch 19 andere neuntägige Andachten, die wir sogleich aufzählen, kann man zu einer beliebigen Zeit des Jahres (öffentlich oder privatim) halten. Bis zum 26. Nov. 1876 war die Gewinnung der dafür verliehenen Ablässe an die Verrichtung bestimmter Gebete geknüpft, welche in einem von dem Priester Joseph M. Falcone (aus der Congregation der Missionspriester oder Lazaristen) im Jahre 1849

zu Neapel veröffentlichen Büchlein[1] sich finden. An dem genannten Tage aber gestattete Papst Pius IX. durch Reicript der hl. Ablaßcongregation, daß man sich zum Gewinn der Ablässe für diese 20 Novenen auch jeder andern Gebetsformel bedienen könne, wenn dieselbe nur von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißen ist.

Ablässe (Raccolta S. 41): 1) 300 Tage an jedem der 9 Tage, an welchem man reumüthig und andächtig diese fromme Uebung hält. — 2) Vollkommener Ablaß während der Novene oder an einem der acht unmittelbar darauf folgenden Tage. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet für die Kirche und den Papst. Pius IX. durch Rescript, datirt v. Gaeta 5. Januar 1849.

Alles oben Gesagte, sowie die angegebenen Ablässe und die vorgeschriebenen Bedingungen gelten auch für die folgenden 19 Novenen:

1. zu Ehren der Geburt Jesu Christi,
2. des göttl. Herzens Jesu,
3. der unbefleckten Empfängniß Mariä,
4. für Mariä Geburt,
5. Mariä Opferung,
6. Mariä Verkündigung,
7. Mariä Heimsuchung,
8. Mariä Reinigung,
9. Sieben Schmerzen Mariä,
10. Mariä Himmelfahrt,
11. Herz Mariä und ihr Schutzfest,
12. für das Rosenkranzfest,
13. zu Ehren des hl. Erzengels Michael,
14. des hl. Erzengels Gabriel,
15. des hl. Erzengels Raphael,
16. des hl. Schutzengels,
17. des hl. Joseph,
18. des hl. Vincenz von Paul,
19. für die armen Seelen im Fegfeuer (hier genügt auch eine siebentägige Andacht.)

(Raccolta S. 179, 290, 339, 346, 347, 349, 366, 411, 463.)

4. Novene vor Weihnachten.

Ablässe (Raccolta S. 73): 1) 300 Tage jeden Tag der Novene vor Weihnachten, wenn man dieselbe reumüthig und andächtig hält mit frommen Uebungen, Gebeten, Tugendakten u. s. w. — 2) Vollkommener Ablaß am Weihnachtstage oder an einem Tage während der Octav, für Jene, welche diese Novene alle Tage, wie angegeben, gehalten haben. Bedingungen: Beicht, Communion und andächtiges Gebet für die Wohlfahrt der Kirche und nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Reicript der Secretarie der Memorialen v. 12. Aug. 1815.

Die nämlichen Ablässe kann man, kraft Bewilligung desselben Papstes, noch ein anderes Mal während des Jahres gewinnen, wenn man in der bezeichneten Weise die Novene zu Ehren des göttlichen Jesukindes wiederholt.

Bezüglich des obigen vollkommenen Ablasses bewilligte Papst Pius VIII. durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. v. 9. Juli 1830, daß man denselben an einem beliebigen Tage der Novene selbst gewinnen kann, wenn man nur dieselbe vollständig hält und die oben angegebenen Bedingungen erfüllt.

[1] Dasselbe erschien unter dem Titel: „Neuntägige Andachten", in's Deutsche übersetzt von Dr. Nickel, Mainz 1861.

5. Das Frohnleichnamsfest mit Octave.

Papst Urban IV. führte durch seine Bulle »Transiturus« vom 11. Aug. 1264 das hl. Frohnleichnamsfest in der ganzen katholischen Kirche ein. Um die Gläubigen anzuregen, daß sie sich bei dieser Feier Gott dem Herrn für eine so große Wohlthat durch erhöhten Eifer erkenntlich zeigen, verlieh er durch dieselbe Bulle einige Ablässe, welche dann durch die Päpste Martin V. (Bulle »Ineffabile« vom 26. Mai 1429) und Eugen IV. (Bulle »Excellentissimum« vom 26. Mai 1433) noch vermehrt wurden, und zwar sind es die folgenden:

Ablässe (Raccolta S. 83): 1) 200 Tage an der Vigil des Frohnleichnamsfestes für Jene, welche reumüthig beichten, und fasten oder ein anderes frommes Werk nach dem Rath des Beichtvaters üben. — 2) 400 Tage am Festtage für Jene, welche reumüthig beichten und andächtig der ersten oder zweiten Vesper, der Matutin und der Messe beiwohnen, und zwar für jede der genannten Functionen 400 Tage. — 3) 160 Tage am Feste selbst für jede der kleinern Tagzeiten, nämlich Prim, Terz, Sext, Non und Complet, denen man nach reumüthiger Beicht andächtig beiwohnt. — 4) 200 Tage an allen Tagen der Octav für jede Vesper, Matutin und Messe, denen man in der angegebenen Weise beiwohnt. — 5) 80 Tage an allen Tagen der Octav für jede der kleinern Tagzeiten und für die Complet. — 6) 200 Tage für Jene, welche am Feste und in der Octav das allerheil. Sakrament bei den Prozessionen begleiten und für den Frieden der Kirche beten. Zur Gewinnung dieses Ablasses ist jedoch erfordert, daß, wer Priester ist, andächtig die hl. Messe gelesen, die übrigen aber andächtig communicirt haben. Martin V., Eugen IV. und Urban IV., wie oben.

6. Die Anhörung der hl. Messe.

Eine sichere allgemeine Ablaßbewilligung für die Anhörung der hl. Messe gibt es nicht, sonst wäre sie in die römische Raccolta aufgenommen (vergl. oben S. 86). Bezüglich der von Ferraris in seiner Prompta Bibliotheca (ad verbum »Indulgentia« art. 6) erwähnten unglaublichen Gewährung eines Ablasses von 30 800 Jahren seitens mehrerer Päpste von Innocenz IV. bis auf Eugen IV. hat das Secretariat der hl. Ablaßcongregation am 19. Mai 1855 auf eine Anfrage erwiedert, derselbe sei unächt. — Als man Pius VII. kurz nach seiner Rückkehr nach Rom bat, den Gläubigen, welche der hl. Messe beiwohnen, Ablässe zu bewilligen, schlug er es ab mit dem Bemerken, dieses anbetungswürdige Opfer schließe überreiche und kostbare Gnadenschätze genug in sich, um durch sich selbst die Andacht der Gläubigen zu wecken.

Doch kann man auf besondere Bewilligungen hin einen Ablaß dafür gewinnen, z. B. einen unvollkommenen, wenn ein Mitglied einer marianischen Congregation (oder sonst einer Bruderschaft, die diese Bewilligung hat), an Werktagen der hl. Messe beiwohnt; einen vollkommenen aber, wenn man den sogen. heldenmüthigen Liebesakt gemacht hat und am Montag die heil. Messe hört und die sonst noch vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. — Uebrigens ist fast allen Bruder-

schaften und frommen Vereinen ein unvollkommener Ablaß zugestanden für jedes fromme Werk, der somit gewiß durch das eminent fromme Werk der Anhörung der heiligen Messe gewonnen werden kann.

Wenn in besonderen Ablaßverleihungen die Bedingung vorkommt, daß man dem Hochamt, der Missa solemnis beiwohnen müsse, so würde an und für sich weder die Anhörung einer stillen Messe, noch der sog. Conventualmesse (in Klosterkirchen), noch auch die einer einfachen Singmesse (Missa cantata, ohne Leviten und Incensation) genügen, und so hatte die hl. Ablaßcongregation am 14. November 1724 (Decr. auth. n. 86) entschieden. Allein Papst Pius VII. gestattete auf Antrag derselben Congregation am 21. März 1820, daß in solchen Fällen es zur Gewinnung des Ablasses hinreiche, einer einfachen Singmesse beizuwohnen; an den Tagen und Orten aber, wo eine solche nicht stattfindet, einer stillen Messe (a. a. O. n. 250).

7. Die erste hl. Messe eines neugeweihten Priesters.

Auch dafür bestand bisher keine allgemeine Ablaßbewilligung; nur den Ordensleuten hatte Papst Paul V. durch die Bulle »Romanus Pontifex« eine solche gegeben (siehe die Ablässe der Ordensleute weiter unten am Schlusse des IV. Abschnittes). Kürzlich verlieh S. Heiligkeit Papst Leo XIII., „damit die Würde des katholischen Priesterthums, die man heutzutage nur zu sehr fast bei allen Völkern durch jegliches Mittel herabzudrücken und verächtlich zu machen sucht, in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe", für die Primizfeier folgende

Ablässe (Raccolta S. 574 u. 518): 1) Vollkommenen Ablaß für den neugeweihten Priester an dem Tage der Primiz. Bedingungen: Beicht, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — 2) Vollkommenen Ablaß für die Blutsverwandten (bis zum dritten Grad einschließlich) des Neugeweihten, wenn sie andächtig der ersten hl. Messe desselben beiwohnen. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. — 3) 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle andern Gläubigen, welche derselben fromm beiwohnen, wenn sie reumüthigen Herzens und andächtig nach Meinung des Papstes beten. Leo XIII. durch Decret der heil. Ablaßcongreg. v. 16. Januar 1886.

8. Verehrung des allerheiligsten Sakramentes beim Zeichen zur Wandlung der hl. Messe.

Ablässe (Raccolta S. 84): 1) 1 Jahr jedes Mal, wenn man, sobald das Zeichen der Wandlung bei der Conventual- oder Pfarrmesse gegeben wird, niederkniet und betet, zu Hause, auf dem Felde, auf der Straße oder sonst wo immer. — 2) 2 Jahre jedes Mal, wenn man zu diesem Zwecke in die Kirche geht und daselbst zur besagten Zeit das allerhl. Sakrament anbetet. Gregor XIII. durch die Bulle »Ad excitandum« v. 10. April 1580. — (Vgl. hierzu noch oben S. 117 n. 24, 5.)

9. Die öftere Communion.

Ablässe (Raccolta S. 85): 1) 5 Jahre für die Gläubigen, welche an den Feiertagen beichten, communicieren und für den Papst beten. —

2) Für Jene, welche die fromme Gewohnheit haben, wenigstens einmal im Monat zu communicieren, sowie an den Festtagen unseres Herrn Jesu Christi, der seligsten Jungfrau, aller hl. Apostel und der Geburt des hl. Johannes des Täufers: a. 10 Jahre jedesmal; b. vollkommener Ablaß einmal im Jahre, an dem Tage, an welchem das Hauptfest des Ortes oder der Stadt, wo sie sich befinden, gefeiert wird. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet für den Papst. Gregor XIII. durch die Bulle »Ad excitandum« v. 10. April 1580.[1])

10. Der Besuch des allerhl. Sakramentes zur Zeit des 40stündigen Gebetes.

Das ununterbrochene 40stündige Gebet vor dem allerhl. Sakramente zum Andenken an die 40 Stunden, während deren der heiligste Leib Christi im Grabe ruhte, nahm um das Jahr 1534 in Mailand seinen Anfang. Es verbreitete sich in andere Städte Italiens, und wurde in Rom von der Erzbruderschaft der hh. Dreifaltigkeit für Pilger (gegründet vom hl. Philippus Neri 1548) für jeden ersten Sonntag im Monate, und von der Erzbruderschaft der allersel. Jungfrau Maria vom Gebete und vom Tode für jeden dritten Sonntag im Monat seit dem Jahre 1551 eingeführt. Dieses 40stündige Gebet wurde sodann für immerwährende Zeiten von Clemens VIII.

---

[1]) Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde zu Rom von den Vätern der Gesellschaft Jesu das fromme Werk der sogen. Generalcommunion eingeführt: monatlich ward nämlich bald in dieser, bald in jener Kirche Roms eine gemeinsame Communion gehalten, wozu jene Ordensleute die Gläubigen durch Predigten einluden und vorbereiteten. Am bestimmten Tage war dann die Kirche außergewöhnlich geschmückt und vielbesucht, so daß gewöhnlich mehrere Priester, öfters sogar Cardinäle die hl. Communion austheilten. Namentlich waren es die marianischen Congregationen, welche damals durch ihr Beispiel, durch heilsame Ermahnungen und thätige Mithilfe dieses gute Werk fördern halfen (siehe Delplace, histoire des congrégations de la Sainte Vierge, Lille et Bruges, 1884, pag. 102 etc.). — Papst Paul V. empfahl dasselbe durch das Breve »Aeterni Pastoris« v. 22. Aug. 1613 und verlieh allen Christgläubigen Roms, welche sich an der Generalcommunion betheiligten, einen vollkommenen Ablaß. Später bildete sich zur Unterstützung und Erhaltung dieser so heilsamen Einrichtung daselbst eine besondere Bruderschaft, die Congregatio SSmae Communionis generalis (siehe deren Ablaßsummarium in Rescripta auth. II. n. 41).

Von Rom verbreitete sich das genannte gute Werk über Italien und andere Länder, und hatte den Erfolg, daß der häufigere Empfang der Sakramente auch dort wieder auflebte, wo gottlose Sectirer die heiligen Geheimnisse und Gebräuche der Kirche verächtlich gemacht hatten. Viele Hunderte, ja Tausende von Gläubigen empfingen so öfters gemeinsam die hl. Communion, und die Päpste gewährten auch diesen wiederholt die Gnade des vollkommenen Ablasses.

Kürzlich hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch das Breve »Nihil adeo« vom 8. Januar 1886 von neuem und für immer und überall einen vollkommenen Ablaß bewilligt für alle jene Gläubigen, welche nach reumüthiger Beichte eine Kirche der Gesellschaft Jesu oder eine andere unter der Weltgeistlichkeit stehende an jenem Sonntage jedes Monats, an welchem unter Leitung der Väter der genannten Gesellschaft die Generalcommunion dort gehalten wird, andächtig besuchen, daselbst die hl. Communion empfangen und nach den gewöhnlichen Meinungen des hl. Vaters beten (Summar. indulg. S. J. 1886).

angeordnet, der auch befahl, daß es im ganzen Verlaufe des Jahres in einer bestimmten Ordnung aus einer Kirche in die andere übergehe, und am ersten Sonntage des Advents in der Kapelle des apostolischen Palastes seinen Anfang nehme, wie aus seiner Bulle »Graves et diuturnae« vom 25. November 1592 hervorgeht. Hierzu wurde dieser Papst bestimmt durch die öffentliche Bedrängniß der hl. Kirche; darum sollten die Gläubigen vor dem feierlich ausgesetzten hh. Altarssakramente bei Tag und bei Nacht ununterbrochene Gebete verrichten, um den Herrn zu versöhnen und seine göttlichen Erbarmungen immer herabzurufen. Auch verlieh er Denjenigen Abläſſe, welche zur Zeit der vorgeschriebenen Aussetzung Gebete verrichten würden. Dieses Alles wurde in der Folge von Papst Paul V. durch das Breve »Cum felicis recordationis« vom 10. Mai 1606 bestätigt, worin dieser Papst auch die Bestimmung Clemens' VIII., daß man eine ganze Stunde lang andächtig vor dem hh. Sakramente bete, dahin milderte, daß man den vollkommenen Ablaß auch dann gewinne, wenn man so lange, als man leicht kann (eo temporis spatio, quo illis commodum fuerit), in der betr. Kirche bete.

In den genannten päpstlichen Erlassen sind jedoch die Abläſſe, die wir sogleich angeben werden, nur für das 40stündige Gebet in Rom selbst bewilligt. Eine allgemein geltende Concession gibt es nicht; vielmehr geht aus P. Theodor. a Sp. S. (II, 181 ff.) und aus Decr. auth. n. 7 u. 87, sowie aus Rescript. auth. n. 4, 42, 44, 55 u. 84 hervor, daß für andere Länder und Diöcesen auf Nachsuchen der Bischöfe besondere Breven erlassen werden, an deren Bestimmungen man sich dann genau halten muß. Die citirten Documente zeigen ferner, daß man anfangs nur dann die für Rom verliehenen Abläſſe bewilligte, wenn das 40stündige Gebet ununterbrochen bei Tag und bei Nacht abgehalten wurde: es sollte dadurch das Beispiel des göttlichen Heilandes, welcher 40 Tage und Nächte in der Wüste fastete und betete, nachgeahmt und jenes beharrliche Gebet geübt werden, wovon es (Jakob. 5) heißt, daß es viel vermag (vergl. Theod. a Sp. S. l. c.). Doch trat hierin allmählich eine Milderung ein, indem auf bezügliche Bitten erlaubt wurde, das Gebet zur Nachtzeit zu unterbrechen (vergl. Decr. auth. n. 87, u. das Schreiben Benedikts XIV. »Accepimus« d. d. 16. April. 1746 ad Episc. Warmiensem). — Ebenso wurde früher das 40stündige Gebet außerhalb Roms nicht gestattet, wenn nicht in der nämlichen Stadt eine hinreichende Zahl von Kirchen sich fand, um das ganze Jahr hindurch ununterbrochen und abwechselnd jenes Gebet abzuhalten (s. Rescr. auth. n. 44). Später ging man auch hierin erheblich weiter (s. ebendas. n. 55 u. 84).

Seit einigen Jahren hat sich von Rom aus ein Verein verbreitet, unter dem Titel „genugthuende Anbetung der katholischen Nationen", welcher den Zweck hat, dem vierzigstündigen Gebet zu Rom den Charakter einer allgemeinen Sühneleistung zu geben. Siehe diesen Verein weiter unten im IV. Abschnitt.

Abläſſe (Raccolta S. 86): 1) Vollkommener Ablaß, wenn man andächtig eine Zeit lang, so wie Jeder leicht kann, das öffentlich ausgesetzte hl. Sakrament besucht.[1]) Beding.: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen, oder andere Gebete, wie eines Jeden Andacht sie ihm eingiebt. — 2) 10 Jahre und 10 Quadragenen

[1]) Zur Gewinnung dieses Ablasses genügt der einmalige Besuch an einem der drei Tage des 40stündigen Gebets. Vergl. oben S. 91 n. 9.

für jeden Besuch, wenn man wahre Reue und den festen Vorsatz hat zu beichten. Clemens VIII. und Paul V., wie oben. Letzterer Ablaß wurde von Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 26. Nov. 1876 bestätigt (und von 7 Jahren u. s. w. auf 10 erhöht).

Pius VII. erklärte am 10. Mai 1807 durch den Cardinalvicar von Rom für immer alle Altäre der Kirchen, wo das 40stündige Gebet stattfindet, während der Dauer desselben für privilegirt.

11. Besuch des ausgesetzten allerhl. Sakramentes von Sonntag Septuagesima bis Aschermittwoch.

Schon seit längerer Zeit war in Rom der fromme Gebrauch eingeführt, von dem Sonntag Septuagesima an bis zum Aschermittwoch mehrere Tage lang das Allerheiligste zur öffentlichen Verehrung auszusetzen ähnlich wie zur Zeit des 40stündigen Gebets, um dadurch einigermaßen Gott Sühne zu leisten für die Sünden, die in den Fastnachtstagen begangen werden; um die Gläubigen von der Betheiligung an jenen Ausgelassenheiten abzuhalten, sie vielmehr zum Gebet für Diejenigen einzuladen, welche in dieser Zeit die heiligen Pflichten ihrer Religion ganz zu verleugnen scheinen, und endlich um die Hilfe und Erbarmung des Herrn wirksam anzurufen. Um die Gläubigen zu einer so heiligen und gottgefälligen Uebung anzueifern, verlieh Papst Benedikt XIV. durch Breve vom 14. Juni 1749 auf sieben Jahre

Vollkommenen Ablaß (Raccolta S. 88) für Jene, welche beichten, communiciren und am Sonntag Quinquagesima oder an einem der 2 darauf folgenden Tage andächtig das allerhl. Sakrament besuchen, welches in jenen Tagen in den Kirchen der Jesuiten öffentlich ausgesetzt ist, und daselbst eine Zeit lang nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten. Diesen Ablaß kann man nur einmal während jener 3 Tage gewinnen.

Diesen Ablaß dehnten dann andere Päpste (wie Clemens XIII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 23. Juli 1765) auf alle Kirchen der ganzen Welt, in welchen drei Tage hindurch die erwähnte Aussetzung des Allerheiligsten stattfindet, und auf alle Zeiten aus. Auch darf diese Aussetzung entweder in der Woche von Septuagesima oder in der von Sexagesima oder Quinquagesima, und in jeder dieser 3 Wochen stattfinden, ja es genügt, wenn sie nur am sog. „fetten Donnerstag" (in der Woche von Sexagesima) geschieht; nur sind zur Gewinnung des Ablasses alle oben angegebenen Bedingungen zu erfüllen.

Wenn auch diese Aussetzung in der Faschingszeit „nach Art des 40stündigen Gebetes" gehalten wird, so sind doch beide, namentlich was die Abläße und Privilegien betrifft, von einander verschieden,[1]) so daß also der für das 40stündige Gebet geltende unvollkommene Ablaß (von 10 Jahren und 10 Quadragenen für jeden Besuch) und das Altarsprivileg hier nicht statt hat. Auch braucht diese Aussetzung nicht 40 Stunden zu dauern; es genügt dieselbe an drei Tagen, drei Tage lang (oder auch nur am „fetten Donnerstag"), also etwa von Morgens 6 oder 7 bis Abends 5 oder 6 Uhr.

[1]) In manchen Autoren finden sich diese beiden Dinge mit einander vermengt; so in Bouvier, traité dogmatique et pratique des indulgences, Tournai 1844, pag. 97, und in Collomb, petit traité des indulgences, Paris 1886, pag. 193.

12. Fromme Uebung am Gründonnerstage, am Frohnleichnamsfest und an den andern Donnerstagen des Jahres.

Sie besteht darin, daß man öffentlich oder privatim eine Stunde lang irgend eine fromme Uebung (Betrachtung, mündliches Gebet u. s. w.) zum Andenken an die Einsetzung des allerhl. Altarssakraments verrichtet.[1])

Ablässe (Raccolta S. 98): 1) Vollkommener Ablaß, wenn man am Gründonnerstag reumüthig diese Uebung hält. Bedingungen: Beicht und Communion am genannten Tage oder an einem der darauffolgenden Woche. — 2) Vollkommener Ablaß unter den gleichen Bedingungen am Frohnleichnamsfeste. — 3) 300 Tage, wenn man an den übrigen Donnerstagen reumüthig und andächtig diese fromme Uebung verrichtet. Pius VII. durch Rescripte der Secretarie der Memorialen v. 14. Febr. 1815 und 6. April 1816, bestätigt v. Pius IX durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 18. Juni 1876.

13. Der Besuch der heiligen Gräber am Gründonnerstag und Charfreitag.[2])

Ablässe (Raccolta S. 99): 1) Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen, welche am Gründonnerstag und Charfreitag den göttlichen Heiland im allerhl. Sakrament, das im hl. Grabe ausgesetzt ist, andächtig besuchen und dort eine Zeit lang im Gebete nach Meinung des hl. Vaters verweilen. Bedingungen: Beicht und Communion am Gründonnerstag oder am Ostertage. — 2) 10 Jahre und 10 Quadragenen für jeden andern Besuch, den man daselbst mit dem festen Vorsatz zu beichten macht. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 7. März 1815.

Durch ein Decret der hl. Ritencongreg. v. 14. Mai 1887 wird erklärt, daß der auch in Entscheidungen dieser Congregation öfters gebrauchte Ausdruck „Grab" keineswegs so zu verstehen sei, als ob der Altar, an welchem die Aussetzung des Allerheiligsten am Gründonnerstag stattfindet, an das Grab oder an das Begräbniß unseres göttlichen Heilandes erinnern oder sie darstellen sollte: diese Aussetzung geschehe vielmehr zum Gedächtniß der Einsetzung des allerhl. Altarssakramentes. Es sei deßhalb nicht gestattet, außer Lichtern und Blumen auch noch ein Kreuz mit dem Leichentuch zur Ausschmückung des sogenannten Grabaltares anzubringen, noch auch ein Bildniß oder eine Statue des todten Heilandes, ebensowenig theatralische Darstellungen, z. B. Statuen der

[1]) Man nennt diese Uebung vielfach „die heilige Stunde". Außerdem gibt es eine Bruderschaft der heiligen Stunde; dieselbe ist im Kloster von der Heimsuchung in Paray-le-Monial in der Diöcese Autun (wo die sel. M. Marg. Alacoque lebte) gegründet worden. Ihr Zweck ist, während der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag in jeder Woche die Schmerzen des Herzens Jesu während seiner Todesangst im Oelgarten zu verehren. Um Mitglied derselben zu sein, muß man seinen Namen in die zu diesem Zwecke zu Paray-le-Monial aufliegende Liste eintragen lassen. — Die Mitglieder des Gebets-Apostolates können allwöchentlich einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie nach dem Gebrauch dieses frommen Vereines die hl. Stunde halten. Siehe das Nähere im IV. Abschnitt, Gebets-Apostolat, Ablässe für die erste Uebung, n. 6.

[2]) Ueber die hl. Gräber in der Charwoche siehe Katholik 1860, I. 568 und II. 366; Correspondance de Rome 1852, pag. 49. — Passende Gebete beim Besuche der hl. Gräber siehe in P. Schneider's größerem Gebetbuch: Der katholische Christ, 5. Aufl. Regensburg 1884.

Mutter Gottes, des hl. Evangelisten Johannes, der hl. Maria Magdalena oder der Grabeswächter, Gemälde, Bäume und Ähnliches; endlich seien die Blumen nicht der Art zu verwenden, als ob der Altar mitten in einem Garten sich befände (Acta S. Sed. XIX, 602 sq.; Ephemer. liturg. I, 374 sq.).

14. Die Begleitung des allerhl. Sakramentes, namentlich der hl. Wegzehrung.

Ablässe (Raccolta S. 87): 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für Alle, welche mit einem Licht oder einer brennenden Wachskerze das allerhl. Sakrament andächtig begleiten, wenn es als Wegzehrung zu Kranken getragen wird, und zu Gott beten nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2) 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn man es, wie oben gesagt, ohne Licht begleitet. — 3) 3 Jahre und 3 Quadragenen für Jene, welche, rechtmäßig verhindert, eine andere Person statt ihrer schicken, um das allerhl. Sakrament mit einem Lichte zu begleiten. — 4) 100 Tage für Jene, welche, rechtmäßig verhindert, die hl. Wegzehrung persönlich zu begleiten, zu dieser Zeit ein Vater unser und ein Gegrüßet seist du nach Meinung des Papstes beten. Paul V., 3. Nov. 1606, und der ehrwürd. Innocenz XI., 1. Octbr. 1688. Innocenz XII. (durch die Constitution »Debitum Pastoralis Officii« v. 5. Januar 1695) bestätigte und erweiterte in der angegebenen Weise die Bewilligungen seiner beiden Vorgänger.

Für die Begleitung des allerhl. Sakramentes, wenn es einfach als Communion zu den Kranken getragen wird, haben P. Martin V. durch die Constitution »Ineffabile« vom 26. Mai 1429 und Eugen IV. durch die Constitution »Excellentissimus« vom 26. Mai 1433 verliehen die folgenden

Ablässe (Raccolta S. 108): 1) 200 Tage jedes Mal, so oft man mit brennendem Lichte das allerhl. Sakrament alsdann begleitet und anbetet. — 2) 100 Tage jedesmal, wenn man andächtig alsdann dem allerhl. Sakramente folgt (ohne Licht).

P. Pius IX. bewilligte durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 18. Juli 1877, daß der Ablaß von 200 Tagen auch von Jenen gewonnen werden kann, welche das allerhl. Sakrament, wenn es feierlich zu den Kranken als Communion getragen wird, andächtig begleiten; und der von 100 Tagen auch von Jenen jedes Mal, welche andächtig das allerhl. Sakrament (bei anderen Gelegenheiten) begleiten.

15. Der hl. Kreuzweg.[1])

Nach der Ueberzeugung des großen Papstes Benedikt XIV. (Breve »Cum tanta« vom 30. Aug. 1741) ist der Kreuzweg (Via crucis)

---

[1]) Vergl. Instructio de Stationibus S. Viae Crucis erigendis visitandisque, in lucem edita auctoritate Rmi P. Bernardini a Portu Romatino, totius Ordinis Fratrum Minorum Ministri Generalis, ad Claras Aquas prope Florentiam, editio altera 1888; Historia, excellentia et ritonomia Viae Crucis, auctore Rogerio Abbanio, Franciscali Observante, Fulginiae 1867; Pio Esercizio della Via Dolorosa da Monsign. Alessandro Cantoli Francescano M. O. Vescovo di Bovino, 2 ediz. Roma 1872; Analecta Jur. Pontif. série III, pag. 757, VII, pag. 941; Augsburger Pastoralblatt 1863 S. 157, 1868 Nr. 10, 21, 22, 24, 25; Münster.

eine der vorzüglichsten Andachten selbst unter jenen, welche die Betrachtung der Leiden, des Kreuzes und des Todes unseres Herrn Jesu Christi zum Gegenstande haben, und kräftig dazu beitragen, die Sünder zu bekehren, die Lauen anzueifern und die Gerechten vollkommener zu machen.

Der Kreuzweg war die fast fortwährende Andacht des am 8. Dez. 1881 von P. Leo XIII. heilig gesprochenen Benedikt Joseph Labre, für den sie ein Mittel zu einer erhabenen Heiligkeit wurde. Der heilige Leonhard von Portu Maurizio pflegte oft zu sagen, die bloße Uebung des Kreuzweges reiche hin, eine Pfarrei zu heiligen und auch zeitlich auffallend zu segnen.

Der hl. Leonhard von Portu Maurizio (vom Orden der Minderbrüder des hl. Franziskus) genas von einer unheilbaren Krankheit auf die Fürbitte Mariä, nachdem er das Gelübde gemacht hatte, sich ganz den Missionen zu weihen. Wie seine Mitbrüder überhaupt, namentlich nachdem sie die Bewachung der hl. Orte zu Jerusalem übernommen hatten, war er ein begeisterter Pfleger der Andacht des Kreuzweges, und bemühte sich, dieselbe auf allen seinen Missionen zu verbreiten. Mit besondern Vollmachten hierzu ausgestattet, führte er dieselbe überall ein, wohin er kam, und weihte persönlich 572 Kreuzwege. Er veranlaßte den Papst Benedikt XIV., die Stationen im Colosseum zu errichten, hielt bei der feierlichen Einweihung derselben am 27. December 1750 die Predigt, stiftete die Bruderschaft der Liebhaber Jesu und Mariä zur processionsweisen Abhaltung der Kreuzwegandacht, und schrieb dazu eine eigene Anleitung, welche die hl. Ablaßcongregation adoptirt und als Norm aufgestellt hat. Derselbe Heilige verfaßte auch die »Via sacra spianata, colle indulgenze«, wovon im Jahre 1876 in Rom eine neue Auflage erschien. In gedachtem Werkchen sagt er, daß er in dieser Angelegenheit oft zum Papste und zu den Cardinälen gegangen sei. Da er gewiß bei diesen Gelegenheiten seine einzelnen Zweifel und Bedenken vorgetragen hat, so hat er hier mit Recht ein ganz besonderes Ansehen. Vergl. Decr. auth. n. 100, 119, 133, 210.

Im buchstäblichen Sinne ist der Kreuzweg jener Weg, den der Gottmensch vom Palaste des Pilatus, wo er zum Tode verurtheilt worden, auf den Kalvarienberg, wo er gekreuzigt wurde, mit dem schweren Kreuze beladen gewandelt. — Nach der Himmelfahrt des Herrn pflegten, wie eine fromme Ueberlieferung besagt, schon die allerseligste Jungfrau entweder allein, oder in Begleitung heiliger Frauen, wie auch die Apostel und die ersten Gläubigen von Jerusalem diesen Schmerzensweg häufig zu wandeln. Ihrem Beispiele folgend eilten zuerst die Einwohner Palästina's und in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche Pilger selbst aus den entferntesten Gegenden herbei, um die heiligen, mit dem Schweiße und dem Blute Jesu Christi getränkten Orte zu besuchen; der hl. Hieronymus († 420) bezeugt, daß auch zu seiner Zeit dieser Zudrang fortdauerte. Die Kirche öffnete bald diesen Pilgern, um ihre Andacht zu begünstigen, den Schatz ihrer geistlichen Gnaden.

Pastoralblatt 1863 Nr. 7, 8, 9 u. 1869 Nr. 10; Kutschker, die hl. Gebräuche, II. S. 169; „der Katholik", Mainz 1883, II. 413 ff. u. 495 ff.; Köln. Pastoralblatt 1887 S. 105.

Da jedoch nicht Jedermann nach Palästina pilgern konnte, so gestattete der h. Stuhl, an andern Orten, in Kirchen und Kapellen, Kreuze und Gemälde oder Darstellungen in erhabener Arbeit zu errichten, welche die rührenden Begebenheiten vorstellen, die sich auf dem eigentlichen Kreuzwege zu Jerusalem zugetragen hatten, und gewährte für den Besuch dieser Kreuzweg-Darstellungen die gleiche Gnade reichlicher Ablässe, wie für den eigentlichen Kreuzweg. Der selige Alvarus († 1420) aus dem Prediger-Orden, welcher nach seiner Rückkehr aus dem heil. Lande zuerst in seinem Kloster vom heil. Dominikus in Cordova den Kreuzweg in verschiedenen Kapellen bildlich darstellte, — und später die Minderbrüder von der Observanz, denen besonders seit dem Jahre 1342 die Bewachung der heiligen Orte anvertraut ist, und die daselbst regelmäßig mit den frommen Pilgern und für sich allein die Stationen des eigentlichen Kreuzwegs besuchen, haben diese Abbildungen oder Stationen in ganz Europa eingeführt und verbreitet. (Vgl. Raccolta S. 110.)

Wir lassen nun hier folgen die „Unterweisungen über die Art und Weise, wie man den Kreuzweg errichten und die Kreuzweg-Andacht halten solle," welche am 3. April 1731 von Papst Clemens XII. und am 10. Mai 1742 von Papst Benedikt XIV. bestätigt, und Allen, die den Kreuzweg errichten oder besuchen, als Norm vorgeschrieben worden sind (Decr. auth. n. 100 et 133), und schalten zwischen den einzelnen alles dasjenige ein, was darauf Bezug hat oder durch spätere Entscheidungen der hl. Ablaß-Congregation näher bestimmt worden ist.[1])

§ 1. Vollmacht, Kreuzwege zu errichten.

I. „Da die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, den unter dem „General der Minderbrüder der Observanz und der Reform stehenden „Ordensleuten ausschließlich (privative quoad alios quoscumque) „verliehen ist, so darf kein Anderer sie errichten; geschähe dieses aber „dennoch, so würden die Gläubigen daran gar keine Ablässe gewinnen."

II. „Nur die Lokal-Obern des genannten Ordens, oder in ihrem „Auftrage ein anderer Religiose desselben Ordens, welcher entweder „Prediger oder wenigstens approbirter Beichtvater sein soll, können „Kreuzwege errichten."

Wer die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, kraft seines Amtes hat, ist in vorstehenden zwei Punkten kurz gesagt. Da jedoch sowohl der heil. Stuhl selbst, wie die Generalobern der Franziskaner diese Vollmacht auch Andern verleihen, welche nicht jenem Orden des

[1]) An vielen Orten bestehen für diese gnadenreiche Kreuzwegandacht besondere Stiftungen; es ist deßhalb nicht bloß eine Pflicht der Pietät und Nächstenliebe, sondern auch der Gerechtigkeit, Alles genau zu beobachten, was hierbei zur Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben ist.

hl. Franziskus angehören, so stellen wir hier bezüglich dieser Frage das Wissenswerthe zusammen:[1])

1. Die Generalobern der Minderbrüder (Franziskaner) können die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, auch anderen Welt- oder Ordenspriestern mittheilen, während die Provinzial- oder Lokalobern jenes Ordens nur ihren eigenen Untergebenen (und zwar solchen, die Prediger oder approbirte Beichtväter sind) sie übertragen können. Immer aber muß diese Mittheilung oder Uebertragung schriftlich geschehen, wie der hl. Stuhl bei Strafe der Ungiltigkeit angeordnet hat. (Decr. auth. n. 175.)

2. Kraft der Vollmacht, welche die Obern der Franziskaner haben, können sie den Kreuzweg errichten oder errichten lassen in Kirchen, öffentlichen Kapellen, auf Kirchhöfen und an andern öffentlichen Orten; desgleichen in den Privatkapellen und anderen gemeinsamen anständigen[2]) Orten der Klöster, Conservatorien, Spitäler und anderer frommen Anstalten, ja auch in Privatoratorien oder Hauskapellen, die das Privileg haben, daß die hl. Messe darin gelesen werden darf.

In Privatkapellen jedoch, die dieses Privileg nicht haben, also nur zum Beten bestimmt sind, wie auch in Privatzimmern haben die besagten Ordensobern keinerlei Vollmacht, den Kreuzweg zu errichten. Zu diesem Zwecke muß man sich also an den hl. Stuhl wenden, resp. an die Secretarie der Breven oder der Memorialen oder an die hl. Ablaß-Congregation.

3. Ohne specielle Bevollmächtigung von Seiten des hl. Stuhles oder des Generals der Franziskaner kann Niemand, der nicht dem mehrerwähnten Orden angehört,[3]) giltig den Kreuzweg errichten (Decr.

[1]) Nach der oben citirten »Instructio de Stationibus S. Viae Crucis erigendis« etc. (von der Ablaßcongregation approbirt), die wir auch im Folgenden vielfach benützt haben.

[2]) Auch in der folgenden III. Vorschrift wird dieser Punkt eingeschärft und den betr. Obern zur Gewissenspflicht gemacht. Das Decret v. 4. August 1767 Decr. auth. n. 236) zeigt, wie strenge die hl. Ablaßcongregation es damit nimmt. Jedoch beachte man, daß es in jenem Falle profane Belustigungen waren, die man sich an dem Orte erlaubt hatte, wo der Kreuzweg errichtet war, wenn man auch zur Zeit dieser Belustigungen die Stationen daraus entfernte, um sie dann später wieder zurückzubringen. In neuester Zeit hat, wie uns bekannt geworden, ein Ordensoberer, wegen jenes Decretes besorgt, bei der hl. Ablaßcongregation angefragt, ob man in seinen Ordenshäusern die Abläße gewinnen könnte, da die Kreuzwege bisweilen in Gängen nahe bei der Kirche oder Hauskapelle errichtet seien und diese Gänge zeitweise auch zur (religiösen) Erholung dienten. Darauf wurde ihm der Bescheid, er könne sich beruhigen und das oben erwähnte Decret sei nicht auf seinen Fall anzuwenden.

[3]) Diejenigen Ordensleute des hl. Franziskus, welche nicht vom General des Ordens des hl. Franziskus von der Observanz abhängen (wie die Conventualen und die Kapuziner), haben nur dann das Privilegium, den Kreuzweg zu errichten, wenn sie eine spezielle Vollmacht erhalten haben. So wurde z. B. durch päpstliches Rescript v. 5. März 1874 sämmtlichen Provinzialobern des Kapuzinerordens die Vollmacht gegeben (mit der Ermächtigung, die Lokalobern

auth. n. 108 et 112). — Doch gibt sowohl der hl. Stuhl (oder in seinem Auftrage die erwähnten Congregationen), wie der mehrgenannte Ordensgeneral Andern außerhalb dieses Ordens nicht bloß die Vollmacht, den Kreuzweg zu errichten, sondern zumal den Bischöfen, apostolischen Vicaren und Präfecten der auswärtigen Missionen auch die Gewalt, jene Vollmacht ihren Untergebenen mitzutheilen. Haben aber z. B. Bischöfe letztere Gewalt nicht speciell erhalten, so können sie nicht Andere delegiren, selbst nicht den Generalvikar (Decr. auth. n. 321). Wer diese Gewalt bekommen, muß sich natürlich genau an die Worte der Vollmacht halten (vergl. Decr. n. 276), und darf nur schriftlich (bei Strafe der Ungiltigkeit) Andere subdelegiren (Decr. n. 175).

Bezüglich der Vollmachten, die man zur Errichtung von Kreuzwegen erlangen kann, ist nach den Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation insbesondere noch auf diese Punkte zu achten und zwar zur Vermeidung ungiltiger Errichtung:

a) Heißt es darin, daß diese Gewalt sich erstrecke auf „Kirchen oder öffentliche oder Privatkapellen in der betr. Diöceſe", so kann man nicht auf Kirchhöfen oder innerhalb der Klöster ꝛc. den Kreuzweg errichten (Decr. auth. n. 382 ad 3).

b) Unter „öffentlichen Kirchen" sind auch Kapellen inbegriffen, die mit bischöflicher Autorität errichtet wurden und einen öffentlichen Eingang haben (l. c. n. 365). — Unter Privatkapellen oder -Oratorien sind nur jene zu verstehen, in welchen die heilige Messe zu lesen gestattet ist.

c) Heißt es, die Vollmacht gelte nur für die Orte, wo der Orden der Minderbrüder der Observanz (oder ein Convent desselben) sich nicht befindet, so kann man von ihr Gebrauch machen, wenn nicht in der betr. Stadt oder an dem Orte, einschließlich der Vorstädte oder nächstangrenzenden Umgebung, ein solches Kloster ist. Dagegen wäre die Auffassung falsch, daß die Grenzen der ausschließlichen Berechtigung der Franziskaner sich soweit erstreckten, wie die Grenzen der von ihnen bewohnten Pfarrei oder Diöceſe. (Decr. auth. n. 382.)

Jetzt lautet die betr. Klausel so: Volumus autem, ut haec facultas pro iis dumtaxat locis valeat, ubi Conventus nostri Seraphici Ordinis desunt aut Fratres nostri eo commode vocari non possunt. Man kann also an Orten, wo ein Kloster der Franziskaner (Observanten, Reformaten oder Recollecten) sich befindet oder wohin man diese Ordensleute leicht kommen lassen kann, nicht von jener Vollmacht Gebrauch machen; ein Kloster von Conventualen oder Kapuzinern hindert aber nicht.

Würde aber in einer Stadt oder in einem Orte, wo ein Franziskanerconvent ist, ein diesem Orden nicht angehöriger Priester den Kreuzweg errichten, so wäre die Errichtung nichtig (Decr. n. 382 ad 4).

---

zu delegiren), den Kreuzweg in ihren Ordenskirchen (et in adnexis Oratoriis) zu errichten, so daß sowohl die Ordensmitglieder, als auch alle Gläubigen die Abläſſe gewinnen können. (Pius VI. hatte dies nur für die venetianische Provinz bewilligt und Pius VII. es bestätigt.)

Denn Papst Pius IX. hat allerdings durch Decret der heil. Ablaßcongregation vom 14. Mai 1871 die bis dahin geltende Bestimmung aufgehoben, wonach Kreuzwege überhaupt anderswo nicht errichtet werden durften an solchen Orten, wo sich Franziskanerklöster befanden (siehe die unten folgende X. Vorschrift), und gestattete für die Zukunft kraft apostolischer Autorität, „daß die Stationen des Kreuzweges mit den daran geknüpften Ablässen auch an Orten, wo sich Klöster des Ordens der Minderbrüder, seien sie Observanten oder Reformaten oder Recollecten befinden, errichtet werden können (auch wenn solche in den Kirchen, Kapellen und geweihten Stätten jenes Ordens bereits errichtet sind) ohne irgend welche Rücksicht auf die früher bestimmte Beschränkung und Entfernung, wenn nur sonst Alles beobachtet wird, was von Rechts wegen zu beobachten ist." — Allein diesem Decrete ist ausdrücklich beigefügt, „daß Se. Heiligkeit damit keineswegs die ausschließliche Vollmacht beeinträchtigen will, welche der genannte Orden zur Errichtung der Kreuzwegstationen hat, wie auch nicht die besonderen Indulte, welche dafür anderen Personen wegen besonderer sachlicher oder örtlicher Verhältnisse vom apostolischen Stuhl bewilligt sind; vielmehr soll deren Wortlaut und Form in allem gewahrt bleiben." (Decr. auth. n. 429.)

An den Orten also, wo ein Franziskanerkloster war, durfte früher der Kreuzweg nur in den zu diesem Kloster gehörigen Kirchen, Kapellen u. s. w. errichtet sein, nicht in andern Kirchen oder Kapellen des gleichen Ortes; — dieses Privileg des Ordens der Minderbrüder ist jetzt aufgehoben; — das andere Privileg desselben Ordens, wonach ihm ausschließlich die Errichtung des Kreuzweges zusteht, zumal an Orten, wo er ein Kloster hat, besteht fort. —

Für die Errichtung von Kreuzwegen sind sodann einige Formalitäten vorgeschrieben, die wir kurz zusammenstellen:

1. Vor der Errichtung muß die dafür vom apostolischen Stuhl (oder vom General der Franziskaner) erlangte Vollmacht dem Ordinarius vorgezeigt werden, auch wenn dies in der Vollmacht selbst nicht gesagt ist. Davon sind nur die Franziskaner selbst ausgenommen, da diesem Orden jure ordinario jene Gewalt zusteht. Bei andern Ordensleuten genügt es, wenn sie dem Ordinarius ein Zeugniß ihres Obern vorzeigen, welches der erlangten Vollmacht Erwähnung thut. (Decr. auth. n. 286 ad 2; n. 365 ad 2.)[1])

2. Außerdem ist vor jeder einzelnen Errichtung die schriftliche Erlaubniß des Bischofs oder Ordinarius jenes Ortes einzuholen, wo der Kreuzweg errichtet werden soll; eine allgemeine Erlaubniß für eine bestimmte Zahl von Kirchen ꝛc. genügt nicht. (Decr. auth. n. 445 ad 3.) Für solche Orte, die der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen sind, ist jene Erlaubniß natürlich nicht nothwendig.

[1]) Würde nur diese Vorzeigung der Vollmacht unterlassen, so wäre die Errichtung des Kreuzweges nicht ungiltig, da die Decrete dies nicht besagen.

3. Ebenso ist vorher die schriftliche Zustimmung des Pfarrers und der (kirchlichen) Obern der Kirche, des Klosters, Spitals oder frommen Ortes nöthig, wo die Kreuzweg-Stationen errichtet werden sollen. (Decr. auth. n. 175.) Doch ist die Einwilligung des Pfarrers nicht erforderlich für jene Orte, die wenigstens thatsächlich (z. B. dadurch daß sie durch einen vom Bischof eigens ernannten Geistlichen unabhängig vom Pfarrer verwaltet werden) von der pfarrlichen Jurisdiktion ausgenommen sind. (Decr. n. 445 ad 1.)

Die hier unter 2. und 3. erwähnte Erlaubniß und Zustimmung, wie auch die Bevollmächtigung des errichtenden Priesters müssen schriftlich gegeben und, so oft es erfordert wird, vorgezeigt werden — sonst wäre die Errichtung ohne weiteres ungiltig.[1] (Decr. auth. n. 175 u. 194 ad 2.) Eine erst nachträglich gegebene schriftliche Erlaubniß des Bischofs wäre also ungenügend, und es müßte, wenn man nicht um Sanirung einkommen wollte, eine neue Errichtung des Kreuzweges stattfinden. (Linzer Quartalschr. 1889, S. 379.)

Nach der Errichtung ist ein Protokoll oder Zeugniß darüber auszufertigen und in das Archiv der Pfarrei oder des Ortes, wo der Kreuzweg errichtet wurde, aufzunehmen, und zwar so bald als möglich, damit allen Zweifeln über die geschehene canonische Errichtung vorgebeugt werde. (Decr. auth. nn. 294 et 325.) Der Natur der Sache gemäß soll dasselbe die Vollmacht, kraft deren die Errichtung stattgefunden, die Erlaubniß des Bischofs und Zustimmung des Pfarrers oder Ortsoberen enthalten; man kann auch die betr. Papiere, welche letztere Vollmachten bezeugen, dem Errichtungsdocument beilegen. — Ist die Errichtung beim Bischofe selbst nachgesucht worden, so muß außerdem das Gesuch um die Errichtung, sowie deren Bewilligung in der bischöflichen Kanzlei hinterlegt werden. (Siehe im III. Theile dieses Buches die auf Kreuzweg-Errichtungen bezüglichen Formulare.)

§ 2. Art und Weise der Errichtung des Kreuzweges.

III. „Die Kreuzwege müssen in der gewöhnlichen, bisher im „Orden gebräuchlichen Weise errichtet werden: es müssen nämlich „14 Stationen sein, und die Kreuze oder Kapellchen müssen die Ge„heimnisse des Leidens darstellen. An den Orten, wo man den Kreuz„weg außerhalb der Kirche errichtet, wie es in vielen Klöstern des „genannten Ordens gebräuchlich ist, sorge man immer dafür, daß bei

[1]) Uebrigens kann oft der Fall eintreten, daß das eine oder andere dieser erforderlichen Schriftstücke schon in einem andern bereits vorliegenden klar enthalten ist, so daß dann zwei gesonderte Zeugnisse überflüssig erscheinen; wenn z. B. der Bischof selbst kraft apostolischer Bevollmächtigung einen Priester mit der Errichtung des Kreuzweges beauftragt, so hat dieser natürlich in der ihm schriftlich gegebenen bischöflichen Vollmacht zugleich die erforderliche Erlaubniß des Bischofs; wenn ein Pfarrer oder Oberer einer frommen Anstalt um Errichtung des Kreuzweges schriftlich nachsucht, so liegt darin auch die schriftliche Zustimmung desselben.

„der Kirche oder einem heiligen Orte der Anfang oder das Ende ge-
„macht werde, und habe durchaus darauf Acht, daß die Kapellchen mit
„Gittern verschlossen seien, damit weder Menschen noch Thiere hinein-
„treten können; ferner, daß sowohl die Kapellchen, wie auch die Kreuze
„an Orten errichtet werden, die durchaus keiner Verunehrung ausgesetzt
„sind; sollten die Orte im Laufe der Zeit weniger decent werden, so
„sollen die betreffenden Obern den weiteren Gebrauch der Stationen
„untersagen; es ist das für sie eine strenge Gewissenspflicht."

Die hier vorgeschriebene Art und Weise der Errichtung von Kreuzwegen, wie sie nämlich im Franziskanerorden gebräuchlich ist, besteht in Folgendem:

1. Vor allem sind 14 Kreuze erforderlich, um die 14 Leidensstationen von Jerusalem darzustellen. Mit diesen Kreuzen allein sind die Ablässe verbunden; ohne die 14 Kreuze könnte man solche nicht gewinnen. (Decr. auth. n. 261 u. 270 ad 2.)

2. Diese Kreuze müssen von Holz sein, wie das Rituale Romanum ausdrücklich bestimmt, unter Strafe der Ungiltigkeit, so daß z. B. Kreuze von Eisen, in deren hohlen Rückseite hölzerne Kreuze angebracht sind, die aber von den Besuchern des Kreuzweges nicht gesehen werden, keineswegs genügen (Decr. auth. n. 442).[1] — Die hölzernen Kreuze können vergoldet, versilbert oder sonst mit Metall und auf andere Weise verziert werden, wenn nur diese Einfassungen oder Verzierungen nicht so übermäßig sind, daß die Kreuze eher von Metall oder anderem Stoff, als aus Holz gefertigt erscheinen.[2] — Nach allgemeinem Gebrauche sollen aber die Kreuze nicht mit dem Christusbilde versehen sein.

[1] Diese Bestimmung ist offenbar aus Rücksicht auf das hl. Kreuzesholz getroffen, von dem die Kirche singt: Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit, und: regnavit a ligno Deus.

[2] Ausnahmsweise erlaubte z. B. der hl. Vater dem Bischof von Valence am 18. September 1880, daß er bei einem in Romans schon seit dem Jahre 1515 bestehenden und von Leo X. mit Ablässen begnadigten Kreuzwege die ursprünglichen Kreuze von Eisen und Stein unbeschadet der Ablässe beibehalten könne. — Unerfindlich ist uns, wie die Zeitschrift Le canoniste contemporain par M. l'abbé Grandclaude Paris, Juniheft 1886 in einem sonst gut geschriebenen Artikel über die Ablässe des Kreuzweges (S. 224 ff.) aus dieser in einem ganz speciellen Rescript gegebenen außerordentlichen Erlaubniß schließen konnte, es handele sich hier um ein allgemeines Decret, wodurch die früheren strengen Vorschriften bezüglich der hölzernen Kreuze beseitigt und jetzt der Gebrauch von steinernen oder eisernen allgemein geduldet sei. Der Verfasser des Artikels bemerkt selbst (S. 230), daß die von der hl. Ablaßcongregation approbirte und vier Jahre nach jener speciellen Erlaubniß für Romans officiell veröffentlichte Instructio de Stationibus S. Viae Crucis nichts von einer solchen allgemeinen Abschaffung der hölzernen Kreuze weiß. Und müßten nicht die im Jahre 1883 erschienenen Decreta authentica S. Congr. Indulg., die derselbe Verfasser S. 227 citirt, jene Entscheidung von 1880 enthalten, wenn sie eine allgemein geltende wäre? Sie war eben nur eine specielle Antwort auf die specielle Bitte des Bischofs von Valence.

Nicht nothwendig zur Gewinnung der Ablässe sind die Bilder oder Gemälde, welche die 14 Leidensstationen darstellen (Decr. auth. n. 258 u. 275 ad 1); doch ist es von jeher üblich, mit den 14 Kreuzen auch 14 solcher bildlichen Darstellungen anzubringen; und da diese natürlich die Betrachtung des Leidens unseres Erlösers sehr befördern, so soll man ohne wichtigen Grund nicht davon abgehen, zumal jene Bilder nach der im Orden der Minderbrüder stets gebräuchlichen Art eben jene 14 Scenen des Leidens vorstellen, welche den Leidensstationen zu Jerusalem selbst entsprechen.

Ebenfalls ist es allgemeiner Gebrauch (aber nicht wesentlich), die Kreuze oben an den Stationsbildern zu befestigen; sie können aber auch so oberhalb der Bilder an der Wand angebracht werden, daß Kreuze und Bilder nicht ein Ganzes ausmachen und sich nicht berühren (Decr. auth. n. 332 ad 2); ja wenn auch die Kreuze unter den Bildern, und ohne sie zu berühren, an der Wand befestigt wären, würden die Ablässe gewonnen, aus dem einfachen Grunde, weil überhaupt nur die Kreuze wesentlich nothwendig sind. Doch soll man gleichfalls ohne zwingenden Grund nicht von dem allgemeinen Gebrauche abgehen, die Kreuze über den Bildern anzubringen, gerade weil die Kreuze die Hauptsache bilden. — Wenn also einige Antworten der heil. Ablaßcongregation (vergl. Decr. auth. n. 261 u. 442 ad 3) davon reden, daß die Kreuze über den Bildern anzubringen seien, so ist damit nicht eine streng bindende Vorschrift gegeben, sondern nur auf den bestehenden allgemeinen Gebrauch Rücksicht genommen. So die Instructio de Stationibus etc. pag. 40.

3. Die 14 Kreuze müssen geweiht sein — das ist unumgänglich nöthig (Decr. auth. n. 270 ad 2.) — Gebräuchlich (aber nicht nothwendig) ist auch die Weihe der Gemälde, wenn solche da sind, wie es die in den Appendix des Rituale Romanum aufgenommene Weiheformel zeigt.

Die Weihe der Kreuze kann vorgenommen werden, bevor man sie an der Wand anbringt oder nachdem sie dort angebracht sind (Decr. auth. n. 447). Jedoch würde es zur giltigen Errichtung des Kreuzweges nicht genügen, die Kreuze vorher zu Hause privatim zu weihen und sie dann dem betr. Pfarrer oder Priester zu übergeben, auf daß dieser sie an Ort und Stelle anbringen lasse, — sondern derjenige, welcher den Kreuzweg errichtet und die Kreuze weiht, muß bei dieser Errichtung und Weihe an dem betreffenden Orte moralisch gegenwärtig sein.[1]) — Die Befestigung der Kreuze (und Gemälde) jedoch kann entweder bei der Weihe des Kreuzweges selbst von dem weihenden

[1]) Nach der weiter unten folgenden VIII. Vorschrift genügt es, daß der Priester, welcher in einem Frauenkloster den Kreuzweg zu errichten hat, am Gitter die Kreuze segne, ohne daß er selbst die Clausur betritt. Immerhin ist also die moralische Gegenwart an Ort und Stelle, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, erforderlich.

Priester geschehen, oder von einem andern in seiner Gegenwart, oder auch zu jeder andern Zeit privatim, ohne weitere Ceremonien, vor oder nach der Weihe, von jeder anderen Person. — Es ist also nicht nöthig, daß derjenige, welcher die Stationen einweiht, dabei eine Ansprache halte, noch auch, daß mit der Einweihung sofort eine Kreuzweg-Andacht verbunden werde. (Decr. auth. n. 311 ad 1 et 2.)[1])

4. Die Kreuze (und Gemälde) müssen in einiger Entfernung von einander angebracht werden (»requiritur aliqualis distantia inter unam et aliam stationem«); sonst können die Ablässe nicht gewonnen werden. (Decr. auth. n. 194.) Diese Entfernung ist nicht genau bestimmt, braucht aber nicht jener der Stationen zu Jerusalem zu entsprechen (l. c. n. 119). Jedoch scheint nach dem erstgenannten Decret vom 28. August 1752 eine so geringe Entfernung der Stationen von einander, daß der ganze Kreuzweg in wenigen (zwei oder drei) Schritten abgemacht werden kann, nicht zu genügen.

Wird der Kreuzweg in einer Kirche oder Kapelle errichtet, so besteht keine Vorschrift, daß die Stationen auf der Evangelienseite anfangen und auf der Epistelseite endigen (auch das Gegentheil ist im Gebrauch; s. Münst. Pastoralbl. 1884 S. 95). — Wenn außerhalb von Kirchen die Errichtung stattfindet, soll dafür gesorgt werden, wie es in obiger III. Vorschrift heißt, daß bei der Kirche oder einem heiligen Orte der Anfang oder das Ende gemacht werde; ebenso daß die betreffenden Orte decent und keiner Verunehrung ausgesetzt seien; sonst müßten die Oberen den weiteren Gebrauch der Stationen untersagen.

Zum Abschluß dieser Vorschriften für die giltige Errichtung des Kreuzweges sei bemerkt, daß die heil. Ablaß-Congregation kraft specieller von Sr. Heiligkeit erhaltener Vollmacht am 31. Juli 1883 alle bis dahin bei Kreuzweg-Errichtungen vorgekommenen Mängel und Fehler sanirt hat. Doch wird, wie z. B. aus Decr. auth. n. 261 und ähnlichen Fällen erhellt, auch bei einer solchen Sanation vorausgesetzt, daß man das nachhole, was nachgeholt werden kann; daß man z. B. hölzerne Kreuze (ohne daß eine Weihe nöthig wäre) an Stelle etwaiger eiserner oder steinerner setze (wenn nicht für letztere eine ganz besondere Erlaubniß gegeben ist, wie in dem kurz vorher S. 251, Anmerkung 2, bezeichneten Falle); wären überhaupt keine Kreuze da gewesen, so müßten hölzerne besonders geweiht und nachträglich angebracht werden.

Auf die Frage: Muß die schriftl. Erlaubniß des Bischofs nachträglich (nämlich nach der Sanation vom 31. Juli 1883) noch ein-

[1]) Den im Orden der Franziskaner gebräuchlichen Ritus der Einweihung von Kreuzwegen, der auch im Anhang des röm. Rituale (Ratisbonae 1884, pag. 129*) sich findet, siehe im III. Theil. Als wesentlich zur Gewinnung der Ablässe gilt davon nach dem Gesagten nur die Weihe der Kreuze; doch soll man sich an den ganzen Ritus treu halten, da er sehr geeignet ist, Ehrfurcht und Liebe gegen diese Andachtsübung einzuflößen.

geholt werden? antwortet demgemäß das Köln. Pastoralbl. 1884 S. 10: „Nach meiner Ansicht sollte es geschehen; denn die Sanation hebt nur die Folgen der Uebertretung des Gesetzes, nicht dieses selbst auf, weil der Grund, auf welchem es beruht, noch fortbesteht, nämlich die Gefahr von Zweifeln, die später über die wirkliche Errichtung entstehen könnten. Man könnte erwidern, daß eine solche Gefahr sich auch durch das Zeugniß des Pfarrers oder des errichtenden Priesters beseitigen ließe: allein das Gesetz verlangt nun einmal zu diesem Zwecke vor Allem die schriftliche Zustimmung des Bischofs, die darum auch eingeholt und hinterlegt werden soll." Dieser Ansicht schließen auch wir uns an.

Aus dem, was hier über die Art und Weise der Errichtung des Kreuzweges und zumal über die Kreuze und Bilder gesagt ist, sowie aus verschiedenen Entscheidungen der heil. Ablaß-Congregation ergeben sich noch folgende

Regeln für etwaige Aenderungen bei schon errichteten Kreuzwegen.

1. „Da es zur Gewinnung der Ablässe des Kreuzweges gar nicht nothwendig ist, daß Gemälde aufgestellt seien, sondern nur die Kreuze erforderlich sind, so verbleiben die Ablässe auch dann, wenn die Gemälde, weil zu alt, entfernt und an ihre Stelle neue gesetzt würden selbst ohne irgend welche Bevollmächtigung von Seiten des heil. Stuhles." (Decr. auth. n. 258.) Es können sogar unbeschadet der Ablässe mehrere oder alle Bilder ganz weggenommen werden, wenn nur die Kreuze bleiben. (Vergl. l. c. n. 311 ad 3 u. n. 328.)

Man kann auch die Kreuze von den alten Gemälden wegnehmen und an den neuen anbringen, wenn nur der Ort selbst (d. h. die Kirche, Kapelle u. s. w.), wo der Kreuzweg errichtet wurde, nicht geändert wird. (Decr. auth. n. 332.)

2. Wenn die geweihten Kreuze alle oder doch zur Hälfte schadhaft sind oder entfernt werden (mag dies auf einmal oder nach und nach geschehen), so können die Ablässe nicht mehr gewonnen werden, sondern es bedarf dazu einer neuen canonischen Errichtung des Kreuzweges. — Wenn nur die kleinere Hälfte (nicht mehr als sechs) schadhaft ist oder entfernt wird, so kann man an deren Stelle andere setzen unbeschadet der Ablässe und ohne neue Errichtung. (Decr. auth. n. 270 ad 5; 275 ad 2 u. 328.)

3. Werden die Kreuze (mit oder ohne die Gemälde) alle oder zum Theil zeitweise von dem Orte entfernt, wo der Kreuzweg errichtet ist, um später wieder dort angebracht zu werden, so gehen die Ablässe dadurch nicht verloren; nur kann man dieselben während der ganzen Zeit nicht gewinnen, wo alle Kreuze zusammen von dem betr. Orte entfernt sind; ebenso nicht, wenn die Kreuze wenigstens zur Hälfte entfernt wären; würde jedoch nur das eine oder andere Kreuz zeitweise fehlen (wie z. B. beim Weißen der Wände), so scheint

dies dem Gewinnen der Ablässe keinen Schaden zu thun. (Decr. auth. n. 264 ad 4; 270 ad 5; 275 ad 1; 223 ad 2; 257 ad 1.)

4. Eine bessere Vertheilung oder Umstellung der Kreuze am gleichen Orte oder in derselben Kirche kann jederzeit vorgenommen werden unbeschadet der Ablässe. Ja selbst die Verlegung des ganzen Kreuzweges von einer Kapelle oder von einer Galerie in die andere, falls sie nur als Theile zur selben Kirche gehören, thut der Gewinnung der Ablässe keinen Eintrag. (l. c. n. 275 ad 3; 311 ad 4; 328.)

5. Werden aber die Stationskreuze an einen andern Ort (z. B. in eine andere Kirche) übertragen, so hören die Ablässe auf und es ist eine neue canonische Errichtung nothwendig: „Wenn die Kreuzweg-Stationen (die Kreuze) von dem Orte, wo sie canonisch errichtet waren, (für immer) entfernt und anderswohin versetzt werden, so bleiben die Ablässe weder mit dem früheren Orte verbunden, noch folgen sie den Kreuzen, sondern es muß die canonische Errichtung neuerdings stattfinden." (Decr. auth. n. 270 ad 3 u. 4; 223.)[1]

Dies gilt also auch für jene Kreuzwege, welche kraft besonderer apostolischer Bevollmächtigung in Privatzimmern errichtet sind: es muß bei Aenderung der Wohnung von einem Hause zum andern eine neue canonische Errichtung stattfinden. Doch scheint in solchem Falle ein neues apostolisches Rescript für diese neue Errichtung nicht nöthig, da das Privilegium, den Kreuzweg in Privatzimmern zu besitzen, ein persönliches ist und deßhalb der Person, der es verliehen wurde, anhaftet, nicht dem Orte, wenn dies nicht ganz ausdrücklich in dem Rescript bestimmt ist. Hat Jemand ein solches apostolisches Rescript erlangt, so darf er nicht gleichzeitig mehrere Kreuzwege errichten lassen, z. B. einen in der gewöhnlichen Wohnung, den andern im Landhause u. dergl., es sei denn, daß auch dies besonders bewilligt wäre. — Man beachte schließlich, daß dies Privileg eines Privatkreuzweges an die Personen geknüpft ist, denen es direkt vom hl. Stuhle zugestanden wurde. Existiren diese Personen nicht mehr, so hört das Privileg natürlich auf, so daß die anderen, die etwa noch an zweiter Stelle in dem Rescripte genannt waren, dasselbe nicht mehr genießen.

IV. „Es wird gut sein, zur größeren Bequemlichkeit des Volkes, „in derselben Kirche oder an demselben frommen Orte, wenn der Raum „es gestattet, zwei Kreuzwege zu errichten, von denen der eine für die

[1]) Aus einer analogen Entscheidung der hl. Ablaßcongregation (Decr. auth. n. 323) glaubt die mehrerwähnte Instructio de Stationibus etc. (S. 54) schließen zu dürfen, daß die Ablässe des Kreuzweges fortbestehen, wenn eine alte Kirche, wo die Stationen errichtet waren, niedergerissen und die neue Kirche fast am gleichen Orte und unter gleichem Titel erbaut wird (dafür spricht auch die Antwort in Decr. auth. n. 270 ad 5); daß aber die Ablässe aufhören würden, wenn die neue Kirche an einem andern Orte oder unter anderm Titel wiedererrichtet würde.

„Männer, der andere für die Frauen bestimmt wäre: so oft aber einer „außerhalb der Kirche errichtet wird, möge man immer einen zweiten „innerhalb derselben herstellen, wenn dieselbe so geräumig ist, daß keine „Unordnung entsteht, damit man zur Regenzeit oder im Falle eines „anderen Hindernisses diese so heilige Uebung dennoch vornehmen „könne."

Es können demnach an einem und demselben Orte, z. B. in Klöstern, Conservatorien u. s. w. mehrere Kreuzwege errichtet werden, z. B. in der Kirche, auf dem Chore, im Noviziat und an andern anständigen Orten des Hauses, zur größeren Bequemlichkeit, damit die Bewohner des Klosters oder der frommen Anstalt nicht immer zur Kirche gehen müssen. In Rom gibt es Ordenshäuser, wo der Kreuzweg drei, vier, ja sieben Mal errichtet ist.

§ 3. Uebung der Kreuzweg-Andacht.

V. „Die Art und Weise, den Kreuzweg zu besuchen, sei gleich„förmig an allen Orten, und es soll daher nichts geändert werden „an dem, was bisher in den Klöstern des Ordens gebräuchlich war: „es geschehe nämlich entweder prozessionsmäßig vom ganzen Volke, „unter Leitung eines oder mehrerer Priester, oder von den einzelnen „Gläubigen besonders. Im ersteren Falle sollen die Männer von den „Frauen getrennt, und zwar erstere vorangehen, die Frauen nachfolgen, „und ein oder mehrere Priester dazwischen gehen; bei jeder Station „lese ein Cleriker oder Priester mit lauter Stimme die entsprechende „Betrachtung, und nachdem man ein Vater unser, Gegrüßet seist du, „Maria, und den Reueakt gebetet, gehe man weiter, von der einen „zur andern Station das Stabat Mater, oder ein anderes Lied singend. „Alle mögen wohl darauf Acht haben, recht bescheiden, gesammelt und „aufmerksam zu sein, da ja die Erfahrung lehrt, daß diese hl. Uebung, „sofern sie mit Sammlung und Frömmigkeit abgehalten wird, alle „Gläubigen an die Betrachtung gewöhnt und zur Besserung der Sitten „aufmuntert."

Hier und in der folgenden Nummer ist die Rede von den Bedingungen, welche beim Besuch des Kreuzweges zu erfüllen sind, damit man der Ablässe theilhaftig werde (vergl. Raccolta S. 111.)

Die erste Bedingung ist, daß man der Reihe nach die einzelnen Stationen besuche, also wirklich von einer zur andern Station sich bewege. In der bald folgenden VII. Vorschrift heißt es klar, daß, „wo kein Hinderniß vorliegt, die einzelnen Stationen jede für sich besucht werden müssen"; und noch bestimmter schärfte die hl. Ablaßcongregation diese Verbindlichkeit ein in ihrer Antwort auf die Anfrage: „ob die Gläubigen bei großem Volksandrang, zumal wenn die Kirche ganz mit Andächtigen angefüllt ist, die Ablässe des Kreuzweges

gewinnen können, ohne daß sie sich von einer zur andern Station bewegen?" Die Antwort war: „Nein, wenn nicht ein besonderes Indult gegeben ist: denn alle Bestimmungen der Päpste sprechen es aus, daß außer den anderen Bedingungen nothwendig auch eine körperliche Bewegung erforderlich ist, wie es auch von dieser hl. Congregation ganz deutlich mit den Worten erklärt wurde: Man muß von einer Station zur andern gehen, soweit es die Menge der Gläubigen, die den Kreuzweg machen, oder die Beschränktheit des Raumes erlaubt, wo die Stationen errichtet sind." (Decr. auth. n. 287.)

Dies gilt zumal dann, wenn die Gläubigen privatim und einzeln für sich den hl. Kreuzweg machen; — ja die erwähnte bald folgende VII. Vorschrift sagt, man solle zur Zeit des Gottesdienstes die Stationen nicht besuchen, und auch dann nicht, wenn die Kirche so voll ist, daß es ohne Störung nicht geschehen kann.

Aber auch wenn die Gläubigen gemeinsam und öffentlich die Kreuzwegandacht verrichten, ist die Bewegung von einer Station zur andern nöthig, soweit es, wie bemerkt, die Volksmenge und der Raum gestattet und keine Unordnung und Störung dadurch zu fürchten ist.

Ist aber bei dem gemeinsamen öffentlichen Kreuzwegbesuch aus dem Herumgehen bei den einzelnen Stationen Störung und Unordnung zu befürchten, so ist nach Anweisung der hl. Ablaß-Congregation selbst die vom heil. Leonhardus a Portu Maurizio vorgeschlagene Art und Weise zu befolgen, „daß nämlich Jeder an seinem Platz bleibt und nur der Priester mit zwei Meßdienern oder Sängern von einer zur andern Station geht und bei jeder einzelnen die üblichen besonderen Gebete vorbetet, während die Uebrigen antworten." (Decr. auth. n. 210.) Und wenn dabei wegen der Größe der Kirche oder anderer örtlichen Verhältnisse das Vorbeten kaum gehört werden kann, so ist es ohne weitere Bewilligung gestattet, daß ein Priester auf der Kanzel (oder wo er sonst gut gehört wird) die üblichen Gebete spreche, wenn nur ein anderer Priester mit zwei Meßdienern oder Sängern herumgeht und bei jeder Station verweilt (Rescript der hl. Congreg. der Propaganda an den Bischof von Herzogenbusch vom 1. März 1884, in der Instructio de Stationibus, pag. 65).

Anzurathen ist dabei, wie derselbe hl. Leonhardus beifügt, daß die Gläubigen sich wenigstens gegen die einzelnen Stationen hinwenden und jedesmal mit dem Priester knieen und aufstehen.

In neuester Zeit haben jedoch einzelne Diöcesen und ganze Kirchenprovinzen vom hl. Stuhle das Indult erhalten, daß die Gläubigen bei der dort schon lange allgemein üblichen und schwer abzubringenden Praxis verbleiben dürfen, wonach man sowohl bei der öffentlichen Kreuzweg-Andacht, als auch wenn man dieselbe für sich allein in der Kirche macht, immer an derselben Stelle bleibt, und dort nur zu jeder Station aufsteht und wieder niederkniet, oder wer steht, eine Kniebeugung macht. Siehe Rescript. auth. n. 407.

Für die Diöcese Münster wurde »de speciali gratia in exemplum non asserendo« durch Reskript der hl. Ablaßcongregation v. 7. März 1888 für immer gestattet, daß in jenen Kirchen, in welchen ihres beschränkten Raumes oder der großen Volksmenge wegen der Priester nicht ohne große Störung von einer Station zur andern gehen, wie auch in den großen Kirchen, wo der Priester von den Fernerstehenden nicht leicht gehört werden kann, wenn er an den einzelnen Stationen betet, die folgende Methode beobachtet werde: der Priester geht nicht herum, sondern spricht von der Kanzel herab die gewöhnlichen Gebete, während die Gläubigen abwechselnd mitbeten; dabei ist es aber nothwendig, daß sowohl der vorbetende Priester (oder Cleriker), als auch die Gläubigen wenigstens an dem Orte, wo sie sich befinden, bei jeder Station sich erheben und Kniebeugung machen (Münst. Pastoralblatt 1888, S. 87).

Eine zweite Bedingung zur Gewinnung der Ablässe besteht darin, daß die 14 Stationen in einem Zuge, ohne bedeutende Unterbrechung besucht werden müssen. (Decr. auth. n. 385 ad 1.) — Kurze Unterbrechungen, die die Einheit dieser heil. Uebung kaum oder gar nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege. Sind es zumal nicht fremdartige Geschäfte, sondern andere Andachtsübungen, wodurch der Kreuzweg unterbrochen wird, so kann man darin erheblich weiter gehen; man kann z. B. dazwischen die hl. Messe hören, beichten oder die hl. Communion empfangen, und braucht in einem solchen Falle nicht den Kreuzweg wieder von vorn anzufangen. (l. c. n. 223 ad 4.)

VI. „Wenn man aber für sich den Kreuzweg geht, braucht man „nicht 6 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria bei jeder Station „zu beten, wie Einige meinen: es genügt, wenn auch nur kurz, das „Leiden des Herrn zu betrachten; denn das ist das zur Gewinnung „der Ablässe vorgeschriebene Werk; und ferner dem eingeführten Ge„brauche gemäß ein Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria bei „jedem Kreuze zu beten, und den Akt der Reue zu erwecken."

Hier ist die dritte Bedingung zur Gewinnung der Kreuzwegablässe ausgesprochen; man muß nämlich das Leiden Christi, wenn auch nur kurz, betrachten, — das ist das zur Gewinnung der Ablässe vorgeschriebene Werk.

Schon in der vorhergegangenen V. Vorschrift ist diese Betrachtung wiederholt erwähnt. Mündliches Gebet, z. B. ein Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria bei jedem Kreuze zu beten und den Akt der Reue zu erwecken, ist zumal bei der öffentlichen und gemeinsamen Kreuzwegandacht ein frommer empfehlenswerther Gebrauch, der auch hier in dieser VI. Unterweisung angerathen wird; aber weder diese noch andere mündliche Gebete während oder am Schlusse der Kreuzwegübung (z. B. 6 Vater unser u. s. w. nach der Meinung des heil. Vaters) sind nothwendig zur Gewinnung der Ablässe. (Decr. auth. n. 257 ad 2; n. 259; Raccolta pag. 111.)

Was die einzig vorgeschriebene Betrachtung des Leidens Jesu Christi betrifft, so sagt die Raccolta S. 111 einfach: „Es ist erfordert, daß man während des Kreuzwegbesuches das Leiden unseres

göttlichen Heilandes erwäge, jeder nach seiner Fähigkeit." In dieser VI. Vorschrift heißt es: es genügt, wenn auch nur kurz[1]), das Leiden des Herrn zu betrachten; — und in der bald folgenden IX. Vorschrift wird gesagt: Jeder, der bei dieser hl. Uebung mit Betrachtung des Leidens des Herrn sich beschäftigt, gewinnt die Ablässe. Daraus ergibt sich:

1. Es ist nicht nöthig (wenngleich der Natur der Sache mehr entsprechend), über jede der 14 Stationen eine besondere Betrachtung anzustellen: die Betrachtung des Leidens Jesu Christi überhaupt genügt. Darum antwortet der hl. Leonhardus a Portu Maurizio (Via Sacra spianata, dichiaraz. di alcuni dubbi, n. 18) auf die Frage: Wer beim ganzen Kreuzweg nur das Geheimniß einer einzigen Station betrachten würde, gewänne er die Ablässe? — Ja, weil es nach den päpstlichen Breven hinreicht, über das Leiden des lieben Heilandes zu betrachten.

Zu weit geben also in diesem Punkte Guerra (tesoro delle S. Indulgenze, pag. 120) und andere Autoren, welche eine Betrachtung über jede einzelne Station als nothwendig zum Gewinn der Ablässe fordern. Die Antwort der hl. Ablaßcongregation v. 16. Febr. 1839 (in Prinzivalli, Resolutiones etc. n. 487), auf welche sich jene Autoren stützen, ist in die neue officielle Decretensammlung nicht aufgenommen und deßhalb von zweifelhaftem Werthe (vergl. Instructio de Stationibus etc. pag. 62). — Uebrigens läßt sich schon daraus, daß zum Gewinn der Kreuzwegablässe die bildliche Darstellung der 14 Stationen gar nicht nothwendig ist, sondern nur 14 Kreuze (oben S. 252), der Schluß ziehen, daß eine Betrachtung jeder einzelnen Leidensstation wenigstens von den allermeisten Gläubigen nicht gefordert sein kann.

2. Bloß mündliches Gebet genügt nicht; wenn aber einfache Christen, die wenig im Betrachten geübt sind, nur wissen, daß die Kreuze oder Bilder jene heiligen Orte vorstellen, wo der Sohn Gottes uns zu lieb so schwere Leiden erduldet hat, und wenn sie bei dieser Erwägung sich bemühen, Mitleid mit dem duldenden Erlöser im Herzen zu erwecken, so weit ihre Fähigkeit es ihnen gestattet, so reicht das hin, wie derselbe hl. Leonhard (ebendaselbst, la terza condizione) lehrt.

Beicht und Communion sind nicht vorgeschrieben: es genügt, daß man im Stande der Gnade sei. Bei Vielen wird ein dieser Andachtsübung vorausgeschickter Akt der vollkommenen Reue, wie er auch hier in dieser Nummer empfohlen ist, denselben sicherer stellen.

VII. „Ist der Kreuzweg in einer Kirche errichtet, so soll man „denselben nicht besuchen zur Zeit des Officiums, der hl. Messe, oder „wenn ein solcher Volkszulauf ist, daß Störung entstehen könnte, da „ja, wenn sonst kein Hinderniß ist, die einzelnen Stationen der Reihe „nach besucht werden müssen."

[1]) In der officiellen Ausgabe der Decreta authentica (S. 83) ist das italienische: benchè brevemente (wenn auch nur kurz) mit quantumvis breviter (wenn auch noch so kurz) übersetzt.

VIII. „Soll der Kreuzweg in einem Frauenkloster oder im Hause „einer frommen Frauengenossenschaft errichtet werden, so braucht Der„jenige, der die Errichtung vornimmt, nicht in die Klausur hineinzu„gehen, sondern es genügt, daß ein Priester des genannten Ordens „von gereiftem Alter und nach der obigen (II.) Angabe qualifizirt, mit „Erlaubniß des Ordinarius am Gitter die Kreuze segne, und dann „die Nonnen und Andere, die sich im Kloster oder in der Anstalt be„finden, kurz unterrichte über die Art und Weise, den Kreuzweg zu „gehen, um der Ablässe theilhaftig zu werden, und Nutzen für ihre „Seelen daraus zu schöpfen."

Auf das hier in VII. und VIII. Gesagte ist bereits oben bei Besprechung der V. und III. Vorschrift kurz hingewiesen. — Die Art und Weise, den Kreuzweg zu gehen, ist bei n. VI. erklärt.

§ 4. Kreuzweg-Ablässe.

IX. „Eine sichere und bestimmte Zahl von Ablässen, die mit dem „Besuchen des Kreuzweges verbunden seien, darf weder von der Kanzel „noch in anderer Weise verkündet und viel weniger an den Stationen „oder Kapellchen angeschrieben werden; denn die Erfahrung hat oft „gelehrt, daß man aus Unachtsamkeit oder durch Mißverständniß oder „aus übertriebener Andacht die Wahrheit verfälscht oder unsicher gemacht „hat: und daher begnüge man sich zu sagen, daß Jeder, der bei dieser „hl. Uebung das Leiden des Herrn betrachtet, kraft päpstlicher Erlasse „dieselben Ablässe gewinnt, die er gewinnen würde, wenn er persönlich „die Stationen des Kreuzweges zu Jerusalem besuchte."

Diese Anweisung gibt kurze Auskunft über die mit der Kreuzwegübung verbundenen Ablässe. Wir geben hierüber zuerst einige geschichtliche Notizen.

Für den Besuch des Kreuzweges zu Jerusalem selbst hat die Kirche schon frühe den Schatz ihrer geistlichen Gnaden geöffnet; für die an andern Orten errichteten Kreuzweg-Nachbildungen oder Kreuzweg-Stationen findet sich aber die erste Gnadenbewilligung in dem Breve Innocenz' XI. vom 6. Nov. 1686, und zwar nur auf sieben Jahre, für alle Jene, welche „der Betrachtung oder frommen Uebung des Kreuzweges (orationi mentali sive, ut dicitur, Viae Crucis exercitio)" obliegen; die gleichen Gnaden gewährte dann Innocenz XII. am 24. December 1692 auf immer. Derselbe Papst erklärte außerdem am 12. November 1695 ausdrücklich, daß auch die von den Franziskanern anderwärts errichteten Kreuzweg-Stationen theilhaben an allen (bis dahin nicht widerrufenen) Ablässen und Privilegien, welche den unter dem Gehorsam oder der Leitung des Franziskanergenerals stehenden Kirchen, Stätten, Bruderschaften, Congregationen, Orden und Personen beiderlei Geschlechtes (kraft der ihnen von Innocenz XI. durch das Breve »Exponi Nobis« vom 5. September

1686 zugestandenen Gemeinschaft der Privilegien und Ablässe) zu gute kommen.

In ähnlicher Weise bestätigte und erklärte Papst Benedikt XIII. durch die Bulle »Inter plurima« vom Jahre 1726, daß die obenerwähnten Personen, wenn sie die Kreuzweg-Uebung verrichteten, der besagten Gemeinschaft sich erfreuen, und deßhalb an den Ablässen und Privilegien Theil haben, welche die römischen Päpste den heiligen Stätten und deren Stationen in und außerhalb Jerusalem bewilligten, gerade so, als wenn sie jene Uebung ebendort verrichteten. Dem fügte er noch zwei Bewilligungen hinzu: 1) daß jene Ablässe und Privilegien auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können, und 2) daß alle Christgläubigen, wenn sie auch in keiner Weise dem General der Franziskaner untergeben sind, doch jene Ablässe und Privilegien genießen, wenn sie nur den Kreuzweg in gleicher Weise, wie es von jenen Ordensleuten geschieht, und zwar bei denselben (mit Ausschluß von allen andern) fromm und andächtig verrichten.

Endlich bestimmte Papst Clemens XII., auf die Bitte der Franziskaner-Oberen selbst, durch sein Breve »Exponi Nobis« v. 16. Jan. 1731, „daß die Kreuzweg-Stationen auch in den Kirchen, Kapellen, Klöstern, Spitälern und anderen frommen Orten, die dem Franziskaner-General nicht untergeben und nicht von ihm abhängig sind, wenn sie nur von diesen Ordenspersonen errichtet seien oder würden, alle Ablässe und Privilegien haben, wie jene in den Kirchen und Stätten dieses Ordens selbst, — unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dabei die Art und Weise der Errichtung beibehalten werde, wie sie bisher in dem genannten Orden im Gebrauche war, — und daß die Erlaubniß des Ordinarius des betr. Ortes und die Einwilligung des Pfarrers und der geistlichen Obern der Kirche, des Klosters, des Spitals und frommen Ortes, wo die Errichtung statthaben solle, gegeben sei."

Benedikt XIV. bestätigte zuletzt alles dies durch sein Breve »Cum tanta« v. 30. August 1741.

Aus dem Gesagten und der obigen IX. Vorschrift ergibt sich also bezüglich der mit dem Kreuzwegbesuch verbundenen Ablässe das Folgende:

1. Man kann damit alle jene Ablässe gewinnen, die Jenen bewilligt sind, welche persönlich die hl. Orte von Jerusalem besuchen. So drückt sich die Raccolta (S. 111) aus. — Es ist also nicht begründet, wenn einige Autoren, z. B. Colomb in seinem Petit traité des indulgences, 3. édit. 1886, pag. 183, mit Guillois (der sich im 4. Bande seiner Explication historique etc. du catéchisme, 10 édit. pag. 629 auf die Decrete S. Congr. Conc. v. 16. Juli und 12. Novbr. 1695 stützt, die jedoch von etwas wesentlich Anderm handeln und die Stätten des heil. Landes selbst unterscheiden von jenen des Kreuzweges) behaupten, die dem Kreuzweg verliehenen Ablässe seien nicht bloß jene des Kreuzweges von Jerusalem,

sondern auch alle vollkommenen und unvollkommenen Ablässe sämmtlicher heiligen Orte von Palästina ohne Ausnahme. Wenn es auch in der oben citirten Bulle »Inter plurima« Benedikts XIII. heißt: „an den Abläſſen . . . theilhaben, welche die römischen Päpste den heiligen Stätten und deren Stationen inner- und außerhalb Jerusalems bewilligten", so hat doch später die hl. Ablaß-Congregation im speciellen Auftrage Clemens' XII. die obigen Unterweisungen (und speciell diese IX.) veröffentlicht und damit eine officielle Erklärung jener Worte Benedikts XIII. gegeben.

In diesem Sinne hat sich noch vor wenigen Jahren (am 26. März 1881) die Secretarie der hl. Ablaßcongregation auf eine diesbezügliche Anfrage geäußert: Standum declarationi Brevis Benedicti XIII. editae ex mandato Clementis XII. sub die 3. Aprilis 1731 ad num. 9. (Damit ist eben die obige IX. Unterweisung gemeint.)

2. Ueber die Zahl dieser Abläſſe kann und soll nichts Bestimmtes verkündigt oder an den Stationen angeschrieben werden. Es steht zwar fest, wie man in dem Bullarium des heil. Landes sehen kann, daß den Besuchern jener heil. Orte in Jerusalem zahlreiche nicht nur unvollkommene, sondern auch vollkommene Abläſſe bewilligt worden sind; allein im einzelnen soll man dieselben nicht angeben wollen.[1]) Außer dem in der obigen IX. Vorschrift selbst angegebenen Grunde dieses Verbotes fügt der heil. Leonhard a Portu Maurizio (Via Sacra spianata pag. 14) noch diesen bei: Mit Recht und größter Umsicht ist diese Verfügung getroffen worden, indem bei einem Brande, der zur Zeit des hl. Papstes Pius' V. im hl. Grabe ausbrach, die Verzeichnisse, die darüber gewissen und authentischen Aufschluß gaben, verbrannt sind, so daß man ohne Gefährdung der Wahrheit eine gewisse und bestimmte Anzahl von Abläſſen nicht behaupten kann; es genüge euch, zu wissen, daß dieselben zahlreich und groß sind; und obwohl ihr für euch selbst nicht mehr als einen vollkommenen Ablaß gewinnen könnet, so ist doch wahr, daß, wenn ihr die andern den armen Seelen zuwendet, ihr jedesmal, so oft ihr diese h. Uebung vornehmet, hoffen könnet, daß ihr viele aus jenen Flammen befreien werdet; wobei ihr jedoch beachten müsset, daß man diese Zuwendung am Anfange der frommen Uebung, oder doch wenigstens vor dem Schlusse derselben machen muß: denn wenn man die Zuwendung erst

[1]) Als vor mehreren Jahren die hl. Ablaßcongregation gebeten wurde, die Abläſſe des hl. Landes genau nach den Documenten zu fixiren, wurde dagegen sofort auf das in der obigen IX. Vorschrift enthaltene Verbot Benedikts XIII. hingewiesen und außerdem bemerkt: „Letzthin wurde ein Gutachten des Patriarchen von Jerusalem eingeholt, welches damit schließt: man solle in dieser Sache nichts Neues bestimmen, zumal in Anbetracht der Ungewißheit und vollständigen Unzuverlässigkeit der hierauf bezüglichen Angaben in den Handbüchern, die in Jerusalem vertheilt würden." Bekanntlich sind ja die hl. Orte in Jerusalem großentheils in der Gewalt der Schismatiker.

am Ende machen wollte, so würde sie unnütz sein; und diese höchst wichtige Erinnerung vergesset nie." Und P. Rogerius Abbanius bemerkt in seiner Historia etc. S. Viae Crucis (p. 219) außerdem, daß viele dieser Ablaßbewilligungen bloß mündlich gegeben worden waren.

3. Alle mit dem Kreuzweg verbundenen Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar. — Dies hat schon Papst Benedikt XIII., wie oben gesagt, ausdrücklich bewilligt; außerdem ergibt es sich daraus, daß die Kreuzwegübung in die römische Raccolta aufgenommen ist; denn in der Vorrede derselben (S. XVIII, 3) ist bestimmt gesagt, daß alle darin stehenden Ablässe den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden können.

4. Sind die Kreuzwegstationen in Kirchen, öffentlichen Kapellen, auf Kirchhöfen oder an andern öffentlichen Orten canonisch errichtet, so können alle Gläubigen dort die Ablässe gewinnen: — an nicht öffentlichen Orten dagegen nur jene Personen, welche in dem betr. Rescript (wodurch die Erlaubniß zur Errichtung des Kreuzweges gegeben wurde) bezeichnet sind. Nach der hiebei gebräuchlichen Ausdrucksweise sind darunter, wenn es sich um Klöster, Conservatorien und ähnliche fromme Orte handelt, sowohl alle Hausbewohner, als auch Diejenigen zu verstehen, welche zum Unterricht oder frommen Uebungen dorthin kommen. — In Privatoratorien oder -Zimmern können jedoch nur die Eigenthümer und deren Verwandte, sowie die im Hause wohnenden Dienstboten diese Ablässe gewinnen.

Schließlich einige Worte über die Frage, ob man die Ablässe des Kreuzweges an einem und demselben Tage mehrmals gewinnen könne. Bisher war man ziemlich allgemein der bejahenden Ansicht. Allein am 10. September 1883 hat die hl. Ablaß-Congregation auf die Anfrage, ob die mit dem Kreuzweg verbundenen Ablässe so oft im Tage gewonnen werden könnten, als man diese hl. Uebung von neuem mache, die Antwort gegeben, es stehe dies aus den Documenten nicht fest.[1] — Andererseits aber steht es nach dem Decret der h. Ablaßcongregation vom 7. März 1678 (s. oben S. 91, n. 10) fest, daß man einen vollkommenen Ablaß, welcher Solchen verliehen ist, die an einem bestimmten Tag eine Kirche besuchen, wie

[1]) »Ex documentis non constat, indulgentias pro pio exercitio Viae Crucis concessas toties lucrari posse, quoties praefatum pium exercitium iteratur.« Rescripta authent. n. 443.) — In der Zeitschrift »Acta Ordinis Minorum«, Romae (Quaracchi, April. 1886 S. 54 wird zwar bemerkt, daß die hl. Congregation damit nicht entscheiden wollte, die Gläubigen könnten nicht dennoch diese Ablässe öfters im Tage gewinnen, und es wird ihnen darum der Rath ertheilt, auch bei öfterer Uebung des hl. Kreuzweges die Meinung zu machen, damit jedesmal die betr. Ablässe zu gewinnen. Dagegen ist gewiß nichts einzuwenden; allein unsere obigen Schlußfolgerungen werden dadurch keineswegs entkräftet; denn ein positiver zwingender Beweis, daß wirklich für den Kreuzweg eine Ausnahme von dem Decret vom 7. März 1678 bewilligt worden wäre, ist auch dort nicht erbracht.

auch denjenigen, welcher für die Verrichtung irgend eines frommen Werkes gewährt wurde, nur einmal im Tage gewinnen kann, eine Regel, von welcher die Raccolta (S. XXVI) nur den Portiunkula-Ablaß und sonst einen oder den andern (wo dies speciell zugestanden wurde, wie z. B. am Rosenkranzfeste) ausnimmt.

Da jedoch, wie oben bemerkt, mit der Uebung des hl. Kreuzweges verschiedene theils vollkommene theils unvollkommene Abläße verbunden sind, das eben citirte Decret aber, wie die Raccolta selbst sagt, nur von dem mehrmaligen Gewinnen eines und desselben vollkommenen Ablasses zu verstehen ist, so läßt sich bezüglich der Kreuzweg-Abläße jedenfalls ein Doppeltes sagen:

1. verrichtet man diese hl. Uebung nur einmal im Tage, so gewinnt man alle damit verbundenen vollkommenen und unvollkommenen Abläße, so daß man einen vollkommenen sich selbst, alle andern den armen Seelen im Fegfeuer zuwenden kann;

2. durch die öftere Verrichtung des hl. Kreuzweges am nämlichen Tage kann man zwar keine weiteren vollkommenen (mit Sicherheit wenigstens), wohl aber alle unvollkommenen daran geknüpften Abläße immer wieder von Neuem für sich oder die armen Seelen gewinnen. Denn nach allgemeiner Lehre kann man die unvollkommenen Abläße öfters im Tage gewinnen, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist. (S. oben S. 90 n. 7.)

Daß man die Kreuzweg-Abläße zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht gewinnen kann, versteht sich von selbst, und ist durch das Decret vom 1. März 1819 ausdrücklich bestätigt. (Decr. auth. n. 245.)

X. „Da endlich Seine Heiligkeit wünscht, daß diese fromme „Uebung immer weitere Verbreitung finde zum Nutzen der Gläubigen, „so ermahnt Sie alle Pfarrer jeglichen Ortes oder jeglicher Stadt, „selbst wenn sich in irgend einem Orte mehr als eine Pfarrei befände, „ihre Herden mit diesem so großen Schatze zu bereichern, diese so „heilbringende Andacht in den ihrer Pflege übergebenen Distrikten ein„zuführen, ohne auf die größere oder geringere Entfernung des einen „Kreuzweges vom andern zu achten, wofern nur die Errichtung durch „einen Minderbruder geschieht, der dem General der Observanten unter„worfen ist und die nothwendigen Eigenschaften hat (vgl. oben S. 246), „damit das Volk, wohl unterrichtet über den hohen Werth des Kreuz„weges, denselben mit größerem Eifer und desto reichlicherer Frucht „für seine Seele besuche. Das ist der Grund, weßhalb der Papst in „seinem Breve (vom 30. August 1741) den Pfarrern die Vollmacht „ertheilte, denjenigen Ordensmann sich auszuwählen, den sie für ge„eigneter hielten, damit er mit Erlaubniß seines Local-Obern die „Kreuze segne und bei der Errichtung selbst, die in ihrer Pfarrei oder „an einem frommen Orte stattfindet, zugegen sei; ausgenommen sind „indeß jene Orte, wo Klöster der Minderbrüder sind, da es nicht

„erlaubt ist, den Kreuzweg zu errichten in den Kirchen, die dem Orden „nicht unterworfen sind, es sei denn, daß diese Klöster so weit von „dem Orte oder der Stadt entfernt, oder die Wege so schlecht seien, „daß das Volk ohne große Mühe diese heilige Uebung dort nicht „machen könnte, worüber der Bischof zu entscheiden hat."

Diese Nummer fügte die hl. Congregation der Ablässe im Auftrag Papst Benedikts XIV. aus dessen Breve »Cum tanta« v. 30. Aug. 1741 nachträglich bei. (Decr. auth. n. 133.) Was davon auf die Vollmacht, den Kreuzweg zu errichten, Bezug hat, ist oben bei § 1 ausführlich besprochen. S. 249 ist bereits bemerkt, daß die in dem letzten Theil dieser X. Vorschrift ausgesprochene Einschränkung („ausgenommen sind indeß jene Orte u. s. w.") jetzt nicht mehr gilt, da Pius IX. die Errichtung auch an solchen Orten gestattet hat, wo sich Klöster des Franziskaner-Ordens befinden.

Die Andacht vor den sogen. Stationskreuzchen siehe im III. Abschnitt. Von dem frommen Verein, der sich in neuester Zeit gebildet hat, um die Uebung des Kreuzweges oft und regelmäßig zu verrichten (pia Societas a S. Via Crucis perpetua nuncupata), wird weiter unten im IV. Abschnitt die Rede sein.

16. Ein der Verehrung des kostbarsten Blutes geweihter Monat.[1])

Diese fromme Uebung kann zu jeder Zeit des Jahres gehalten und an jedem beliebigen Tage begonnen werden. Wird sie in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nach eingeholter Erlaubniß gemeinsam abgehalten, so gewinnt man folgende

Ablässe (Raccolta S. 164): 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Tage des Monates, wenn man reumüthig und andächtig beiwohnt; — 2) vollkommenen Ablaß einmal in jenem Monat oder an einem der sieben unmittelbar darauf folgenden Tage, wenn man 10mal beigewohnt hat. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Juni 1850.

Hält man aber diesen Monat privatim durch besondere Andachtsübungen, fromme Gebete oder jegliche andere Tugendakte, reumüthig und andächtig, so gewinnt man diese

Ablässe (Raccolta S. 165): 1) 300 Tage an jedem Tage des betr. Monats; — 2) vollkommenen Ablaß, wenn man einen ganzen Monat lang diese fromme Uebung gehalten hat, am 30. Tage desselben oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. wie oben.

[1]) Der ehrwürdige Diener Gottes Vincenz M. Strambi veröffentlichte zu diesem Zwecke ein von seinem heiligmäßigen Freunde Bonanni (der im Jahre 1848 als Bischof von Norcia starb) verfaßtes Werkchen, welches unter dem Titel „Der Monat Junius, dem kostbaren Blute geweiht" im Jahre 1872 in 5. Aufl. zu Regensburg in deutscher Uebersetzung erschien.

17. Das Fest des kostbarsten Blutes.

Ablässe (Raccolta S. 165): 1) Vollkommener Ablaß am 1. Sonntag im Juli, an welchem jenes Fest gefeiert wird, von der 1. Vesper angefangen, für Alle, welche beichten, communiciren, die Kirche der Erzbruderschaft vom kostbarsten Blute oder eine andere Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen, wo diese Bruderschaft canonisch errichtet ist, oder irgend eine andere Kirche der Missionäre vom kostbarsten Blut, und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten. — 2) Vollkommener Ablaß am Freitag nach dem 4. Fastensonntag, an welchem Tage die Kirche gleichfalls das Andenken an das kostbarste Blut feiert, von der 1. Vesper angefangen. Bedingungen: ganz die gleichen, wie bei 1). Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Juni 1850.

18. Besuch des Herz-Jesu-Bildes.[1])

Ablaß (Raccolta S. 167): 7 Jahre und 7 Quadragenen für Jene, welche reumüthig und andächtig ein zur öffentlichen Verehrung in irgend einer Kirche, Kapelle oder auf irgend einem Altar ausgesetztes Bild des hl. Herzens Jesu[2]) besuchen und eine Zeit lang nach Meinung des hl. Vaters beten. Pius VI. durch Rescript des apostol. Nuntius in Florenz v. 2. Januar 1799.

19. Neuntägige Andachten zu Ehren des hl. Herzens Jesu.

1) Schon oben (S. 236 n. 3) ist eine Novene zum göttlichen Herzen Jesu mit den dafür bewilligten Ablässen angegeben. Dieselbe kann zu jeder beliebigen Zeit gehalten, die Ablässe aber können nur ein Mal im Jahre gewonnen werden. (Raccolta S. 179.)

2) Eine andere Novene zum Herzen Jesu, von P. Borgo aus der Gesellschaft Jesu verfaßt,[3]) kann zweimal jährlich, nämlich bei Gelegenheit des Festes des Herzens Jesu und zu einer anderen beliebigen Zeit des Jahres gehalten, und die folgenden Ablässe können beide Male gewonnen werden.

Ablässe (Raccolta S. 174): 1) 300 Tage an jedem Tage dieser Novene, wenn man sie andächtig und reumüthig hält. — 2) Vollkommener Ablaß am Tage, der unmittelbar auf die Novene folgt, oder an einem andern Tage der Octav. Bedingungen: Beicht, Communion und andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 13. Januar 1818.

Papst Pius IX. bewilligte durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 26 Nov. 1876, daß man die letzteren Ablässe auch gewinnen kann, wenn man für diese Novene beliebige andere Gebete wählt.

---

[1]) Vergl. Herm. Jos. Nix S. J., Cultus SS. Cordis Jesu, Friburgi Brisgoviae 1889, pag. 110.

[2]) Nach einer Antwort der hl. Ablaßcongregation v. 12. Januar 1878 kann dieser Ablaß nicht gewonnen werden, wenn das betr. Bild zwar den göttlichen Heiland, aber nicht sein Herz äußerlich sichtbar darstellt: es würde also nicht genügen, wenn der Heiland nur mit der Hand auf die Stelle seiner Seitenwunde zeigte, ohne daß das Herz selbst sichtbar wäre. (Decr. auth. n. 436.)

[3]) In deutscher Uebersetzung erschien dieselbe bei Kirchheim in Mainz und bei Pustet in Regensburg schon vor längerer Zeit.

20. Das Herz-Jesu-Fest.

Durch ein Decret der hl. Ritencongregation v. 28. Juni 1889 (Acta S. Sed. XXI. 694) ist das Herz-Jesu-Fest für die ganze Kirche zu einem festum duplex primae classis ohne Octav erhoben und muß am Freitag nach der Frohnleichnamsoctav gefeiert werden; nur wenn das Fest des hl. Johannes des Täufers und der hl. Apostel Peter und Paul oder besondere Feste von gleichem Ritus, nämlich die Kirchweihe, das Fest des Kirchen- oder Ortspatrones auf jenen Tag fielen und die genannten Feste gebotene Feiertage sind, müßte das Herz-Jesu-Fest auf den unmittelbar folgenden Tag verlegt werden.

Doch ist zu bemerken, daß das neue Decret die Klausel enthält: »Nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolicae Sedis indulto gaudent privilegiis«. Und die nämliche Ritencongregation hat am 23. Sept. 1889 »in Andegavensi« erklärt, daß ein solches höheres Privileg schon dann vorhanden ist, wenn in einer Diöcese das Herz-Jesu-Fest bereits mit Approbation der hl. Ritencongregation auf einen andern Tag, z. B. auf den 3. Sonntag nach Pfingsten fixirt ist (Canoniste contemporain 1890 p. 92; vergl. auch Linz. Quartalschr. 1890, 3. Heft, S. 649).

Ablässe: 1) Vollkomm. Ablaß (Raccolta S. 178). Beding.: Beicht, Communion, Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo das Herz-Jesu-Fest gefeiert wird, und Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen v. 7. Juli 1815.

2) Außerdem können Geistliche und Laien in allen Kirchen und Kapellen, in welchen am Herz-Jesu-Feste der kirchliche Gottesdienst vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gehalten wird, durch Beiwohnung bei demselben alle jene Ablässe gewinnen, welche den Gläubigen bewilligt sind, die während der Frohnleichnamsoctav bei dem kirchlichen Gottesdienst gegenwärtig sind (siehe diese Ablässe oben S. 238 n. 5). Leo XIII. durch Decret der hl. Ritencongreg. v. 28. Juni 1889.

Ferner hat Papst Pius VII. durch obiges Rescript bewilligt, daß man mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs dieses Fest auf einen beliebigen Tag des Jahres verlegen könne (und zwar so, daß dann an jenem Tage alle heiligen Messen vom Herz-Jesu-Fest gelesen werden dürfen. — Rescr. auth. pag. 462, not. n. III). — Dieses Privileg besteht jedoch nach dem obenerwähnten Decret v. 1889 jetzt nur noch insoweit zu Recht, daß der Diöcesanbischof die äußere Festfeier (extrinsecam tantum solemnitatem) verlegen kann, und zwar nur auf den ersten nach dem Herz-Jesu-Fest folgenden Tag, auf welchen nicht ein duplex primae classis, ein privilegirter Sonntag oder ein Fest des Herrn fällt. So entschied die hl. Ritencongreg. am 20. Nov. 1889 (bestätigt von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 11. Decbr. 1889).

21. Der Monat Juni zu Ehren des Herzens Jesu.

Derselbe besteht darin, daß man in dem genannten Monat öffentlich oder privatim besondere Gebete oder fromme Uebungen zu Ehren des göttlichen Herzens verrichtet.

Ablässe (Raccolta S. 182): 1) 7 Jahre einmal täglich, wenn man reumüthigen Herzens diese Andacht hält. — 2) Vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tage jenes Monats. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 8. Mai 1873.

22. Die ersten Monatsfreitage.

Es ist ein schon ziemlich allgemeiner Gebrauch, den ersten Freitag jedes Monats dem göttlichen Herzen zu weihen und an demselben fromme Uebungen, wie Aufopferung, Abbitte und dergleichen zu verrichten.[1])

Durch neuestes Decret der hl. Ritencongregation v. 28. Juni 1889 wurde gestattet, daß an all diesen ersten Freitagen die Votivmesse vom hl. Herzen Jesu gesungen oder gelesen werden darf (mit Gloria, Credo et unica orat. — S. Rit. Congr. in una Montis Politiani d. d. 20. Maji 1890 ad I; s. Acta S. Sed. XXII, 738) in jenen Kirchen und Kapellen, in welchen am Vormittag besondere Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens mit Gutheißung des Bischofs stattfinden: ausgenommen sind nur jene ersten Monatsfreitage, auf welche ein Fest unseres Herrn oder ein duplex primae classis, oder eine der privilegirten Ferien, Vigilien oder Octaven fällt (Acta S. Sed. XXI, 694, und Ephemerid. liturg. Jul. 1889, p. 441—448).

Eine für alle Gläubigen geltende Ablaßbewilligung gibt es dafür nicht. Diejenigen, welche Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft sind, können an jedem ersten Freitag oder Sonntag des Monats vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie beichten, communiciren und fromme Gebete nach Meinung des Papstes verrichten (s. diese Bruderschaft unten im IV. Abschnitt.)[2])

23. Neuntägige Andachten für die Muttergottesfeste.

Weiter oben in n. 3 (S. 236) sind 10 verschiedene Geheimnisse oder Feste der seligsten Jungfrau Maria aufgezählt, für deren Novenen die dort angegebenen Ablässe bewilligt sind. Diese Ablaßnovenen können übrigens zu jeder Zeit des Jahres öffentlich oder privatim abgehalten werden (Raccolta S. 290).

24. Der Maimonat.

Der Maimonat ist die älteste und verbreitetste Feier einer den ganzen Monat hindurch anhaltenden Andacht. Das Bewußtsein, bei

---

[1]) Dieser Gebrauch gründet sich insbesondere auf die außerordentlichen Gnadenerweise, welche der göttliche Heiland der sel. Margaretha Maria Alacoque an jenen Tagen gewährte, und auf die ausdrückliche Ermahnung, welche er ihr im Jahre 1674 gab: Du sollst am ersten Freitag jedes Monates die hl. Communion empfangen. Vergl. Nix, Cultus SS. Cordis p. 109.

[2]) Hier sei auch jene Andachtsübung erwähnt, welche der göttliche Heiland selbst der sel. Marg. M. Alacoque eingab — nämlich an den neun ersten Freitagen von neun aufeinander folgenden Monaten die hl. Communion zu empfangen in der Absicht, das Herz Jesu zu ehren und die Gnade der endlichen Beharrlichkeit und des Empfangs der hl. Sakramente zu erflehen. Unser göttlicher Erlöser versprach der Seligen, daß er „im Uebermaß der Erbarmungen seines Herzens" diese vorzügliche Gnade allen Jenen gewähren würde, welche die bezeichnete Andacht halten. S. das Leben der sel. Marg. M. Alacoque, v. Languet (Regensburg), 7. Buch, und die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu v. Hansherr (Einsiedeln). — Allgemein geltende Ablässe sind dafür nicht bewilligt.

dieser Feier in Vereinigung zu stehen mit so vielen Tausenden, ja Millionen von Christen, und die Erwägung, daß die Feier der seligsten Jungfrau Maria gilt, jener vom Herrn bestellten Verwalterin und Austheilerin aller Gnaden und Erbarmungen, muß ein steter Antrieb sein, ganz besonders diesen schönen Monat der täglichen Andachtsübung zu Ehren Maria's zu weihen.

Ablässe (Raccolta S. 259): 1) 300 Tage an jedem Tage des Mai, wenn man öffentlich oder privatim die allerseligste Jungfrau in diesem Monat durch besondere fromme Uebungen und Gebete oder Tugendakte verehrt. — 2) Vollkommener Ablaß einmal in jenem Monat an einem beliebigen Tage. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. hatte diese Ablässe durch Reicript der Secretarie der Memorialen vom 21. März 1815 auf 10 Jahre bewilligt, bestätigte sie dann für immer durch Reicript der hl. Ablaßcongr. v. 18. Juni 1822.

Papst Pius IX. erlaubte durch Decret derselben Congregation v. 8. August 1859, daß man den genannten vollkommenen Ablaß noch am 1. Juni gewinnen kann.

25. Der Monat October zu Ehren Mariä, der Königin des heiligen Rosenkranzes.

Im Jahre 1883 hat unser glorreich regierender hl. Vater Papst Leo XIII. die katholische Christenheit dringend ermahnt, den ganzen Monat October der allerseligsten Gottesgebärerin als der Königin des heiligen Rosenkranzes mit besonderer Andacht und Feierlichkeit zu weihen, um dadurch in den schweren Leiden der Kirche Hilfe von Gott zu erlangen. Die gleiche Mahnung wiederholte das Oberhaupt der Kirche in den folgenden Jahren. Die Decrete der hl. Ritencongregation v. 20. Aug. 1885 und 26. Aug. 1886, erneuert am 11. Sept. 1887 und 5. Aug. 1888 — s. Acta S. Sed. XX, 201 u. XXI, 61 — verordnen, daß so lange mit dieser frommen October-Uebung fortgefahren werde, als die überaus traurigen Zustände, worin die Kirche sich befindet, fortdauern, und bis es möglich sei, für die wieder erlangte Freiheit des hl. Vaters Gott zu danken. Demgemäß wurde bestimmt, daß in jedem Jahre vom 1. October bis zum folgenden 2. November in allen Kathedralen und Pfarrkirchen des katholischen Erdkreises, und in sämmtlichen Kirchen und Kapellen, die der seligsten Jungfrau Maria geweiht sind, oder auch in anderen nach dem Gutdünken der Bischöfe, wenigstens fünf Gesetze des Rosenkranzes mit der lauretanischen Litanei täglich gebetet werden, und zwar soll dieses während der hl. Messe oder des Nachmittags vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute geschehen; und dann sollen die Gläubigen den sakramentalischen Segen empfangen. Auch wünscht der hl. Vater, daß die Rosenkranzbruderschaften, wo es gesetzlich gestattet ist, feierliche Prozessionen halten.

Für die Gläubigen auf dem Lande, welche im October durch Feldarbeiten gehindert sind, hat der hl. Vater erlaubt, daß die genannten

frommen Uebungen und die sogleich zu erwähnenden Ablässe auf die folgenden Monate November oder December, nach dem weisen Ermessen der Ordinarien, verlegt werden können.

In jenen Kirchen oder Kapellen, wo aus Armuth die Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes in feierlicher Weise (d. h. in der Monstranz) nicht geschehen kann, darf solche ausnahmsweise, gleichfalls nach dem weisen Ermessen des Bischofs, im Ciborium stattfinden, so nämlich, daß man beim Beginne der Andacht den Tabernakel öffnet und am Schluß mit dem Ciborium den Segen gibt (S. Rit. Congreg. in Palentina d. d. 4. Febr. 1886).

Unbeschadet aller früher schon für das Rosenkranzgebet (worüber im III. Abschnitt) oder das Fest (siehe die folg. n. 26) gewährten Ablässe hat der hl. Vater noch die folgenden verliehen, welche jedoch nicht auf immer, sondern, wie oben bemerkt, auf unbestimmte Zeit gelten. Daß dieselben auch den armen Seelen zuwendbar seien, ist in den betr. Documenten nicht gesagt.

Ablässe: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen jedes Mal, so oft man vom 1. October bis 2. November der öffentlichen Abbetung des Rosenkranzes und der lauretanischen Litanei beiwohnt und nach Meinung des Papstes betet. Wer rechtmäßig gehindert ist, gewinnt diesen Ablaß, wenn er zu Hause diese Gebetsübung hält. — 2) Vollkommener Ablaß für Jene, welche in der genannten Zeit wenigstens 10 mal der erwähnten öffentlichen Gebetsübung in der Kirche beiwohnen, oder, wenn rechtmäßig verhindert, zu Hause obige Gebete verrichten und die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen. — 3) Vollkommener Ablaß am Rosenkranzfest oder an einem der acht folgenden Tage, wenn man die hl. Sakramente empfängt und in irgend einer Kirche nach Meinung Sr. Heiligkeit zu Gott und seiner heiligsten Mutter Maria betet. Leo XIII. durch Encyclica »Supremi Apostolatus« vom 1. Sept. 1883, Encyclica »Superiore anno« v. 30. Aug. 1884, sowie durch die Decrete der hl. Ritencongreg. v. 20. Aug. 1885 u. 26. Aug. 1886.

Bei dieser öffentlichen Rosenkranzandacht im October soll nach Anordnung unseres hl. Vaters (Encyclica v. 15. Aug. 1889) das Gebet zum hl. Joseph für die Kirche hinzugefügt werden. Siehe dieses Gebet und die dafür bewilligten Ablässe oben S. 197 n. 123.

26. Das hl. Rosenkranzfest.

Toties-quoties-Ablaß am 1. Sonntag im October.[1])

„Nachdem Papst Innocenz XI. zum Dank für die Errettung Wiens aus den Händen der Türken im Jahre 1683 das Fest Maria-Namen eingesetzt hatte, wandte sich Kaiser Leopold an Papst Innocenz XII. mit der Bitte um Aus-

[1]) Nach Decret der hl. Ritencongreg. v. 19. Juni 1884 kann das Rosenkranzfest nicht auf einen andern Tag verlegt werden, es sei denn daß ein Fest von höherem Ritus auf den gleichen Tag fiele; diese nämliche Bestimmung ist wiederholt im Decret derselben Congreg. v. 11. Sept. 1887, wodurch dieses Fest zum duplex secundae classis für die ganze Kirche erhoben wurde. Durch ein weiteres Decret v. 5. Aug. 1888 ist das Rosenkranzfest durch eine neue Messe und eigene Tagzeiten ausgezeichnet worden.

dehnung des damals noch nicht allgemein gefeierten Rosenkranz-Festes auf die ganze Kirche. Der Papst entsprach auch dieser Bitte, aber die Veröffentlichung des bereits ausgestellten Decretes wurde durch seinen Tod verhindert . . . . . Was Kaiser Leopold erstrebt hatte, erreichte sein zweiter Nachfolger, Kaiser Karl VI. Nachdem er an einem Muttergottes-Feste (Maria-Schnee) die Türken bei Temesvar im Jahre 1716 geschlagen hatte — gerade zu der Zeit, als die Rosenkranzbruderschaft in Rom besondere Andachten veranstaltete und eine Prozession abhielt, um den Segen Gottes auf seine Waffen herabzufleben: dehnte Papst Klemens XI. das Rosenkranzfest auf die ganze katholische Kirche aus." (P. Esser, Prediger-Ordens, Unserer Lieben Frauen Rosenkranz, Paderborn 1889, S. 86 u. 87.) Uebrigens hatte schon vorher Papst Gregor XIII. zur Erinnerung an den ewig denkwürdigen Sieg der Christen über die Türken bei Lepanto am 7. October 1571, welchen er gleichfalls der Vermittelung der allerseligsten Jungfrau zuschrieb, ein eigenes Fest zu Ehren des hl. Rosenkranzes eingesetzt, welches aber nur in allen jenen Kirchen jährlich gefeiert werden sollte, die eine Rosenkranz-Kapelle besäßen (a. a. O. S. 353 u. 354).

An diesem Feste können alle Gläubigen jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, so oft sie nach Beicht und Communion zum Andenken an den mit Hilfe der allerseligsten Jungfrau erfochtenen Sieg der Christen über die Türken (bei Lepanto 1571) in einer Kirche, wo die Rosenkranzbruderschaft canonisch errichtet ist, die Rosenkranzkapelle (oder eine außerhalb dieser Kapelle öffentlich in einer solchen Kirche ausgesetzte Statue der allerseligsten Jungfrau, der Königin des Rosenkranzes) von der ersten Vesper angefangen, andächtig besuchen und da nach Meinung des Papstes beten. Dieser Ablaß ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar (Rescr. auth. II. n. 21, IV, 2).

Dieser Ablaß ist, wie gesagt, für alle Gläubigen so oft gewinnbar, als sie die oben bezeichneten Bedingungen erfüllen, — gleich dem Portiuncula-Ablaß am 2. August (vergl. Scheeben, Pastoralblatt 1883, S. 90 ff.).

Da es bereits an vielen Orten gebräuchlich war, an jenem Feste eine Rosenkranz-Statue auf dem Hochaltar oder sonst an einer gelegenen Stelle der Kirche außerhalb der Rosenkranzkapelle aufzustellen, so hat Papst Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 25. Januar 1866 (Rescr. auth. I, n. 404) ausdrücklich bewilligt, daß man die für das Rosenkranzfest verliehenen Ablässe, nach Erfüllung der anderen Bedingungen gewinnen kann sowohl durch Besuch der eigentlichen Rosenkranzkapelle, als auch durch den Besuch einer solchen außerhalb der Kapelle zur öffentlichen Verehrung ausgesetzten Statue (simulacrum) der seligsten Jungfrau vom hl. Rosenkranze.

Die gleiche Bewilligung gilt auch für den an der Octav des Festes oder während derselben von allen Gläubigen nur einmal unter den nämlichen Bedingungen zu gewinnenden vollkommenen Ablaß, welcher ebenfalls den armen Seelen zugewendet werden kann (Rescr. auth. l. c. IV, 3).

27. Die fünfzehn Samstage vor dem Rosenkranzfest oder sonst im Laufe des Jahres.[1])

Schon seit längerer Zeit pflegten die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaften der lieben Mutter Gottes als der Königin des heil.

[1]) Vergl. Leikes, Rosarium (2. Aufl. Berlin 1880), S. 135 ff., und Pradel, Rosenkranzbüchlein (2. Aufl. Trier 1885), S. 150 ff. In beiden finden sich vortreffliche Andachtsübungen für diesen Zweck.

Rosenkranzes fünfzehn unmittelbar aufeinanderfolgende Samstage vor dem Rosenkranzfest oder sonst während des Jahres in der Weise zu weihen, daß sie an allen jenen Samstagen die heil. Sakramente empfingen und zugleich eine Andachtsübung zu Ehren der 15 Rosenkranzgeheimnisse verrichteten. Da nun diese fromme Uebung in den letzten Jahren sehr zunahm, so hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Decret (Urbis et Orbis) der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Sept. 1889 unter Zurücknahme aller Abläße, welche etwa früher allen Gläubigen dafür wären verliehen worden,[1]) die folgenden allgemein geltenden Abläße bewilligt:

1) Vollkommenen Ablaß allen Gläubigen an einem beliebigen von 15 unmittelbar aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem Rosenkranzfest oder sonst während des Jahres, wenn sie an allen diesen Samstagen beichten, communiciren und wenigstens 5 Gesetze des Rosenkranzes andächtig beten oder in anderer Weise über die Rosenkranzgeheimnisse fromm nachdenken; — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an den übrigen 14 Samstagen, unter den gleichen Bedingungen.

Alle diese Abläße können den armen Seelen des Fegfeuers zugewendet werden (Acta S. Sed. XXII, 304).

28. Gebetsstunde zu Ehren der schmerzhaften Mutter.

Vollkommener Ablaß (Raccolta S. 209) einmal im Jahre an dem Tage, an welchem man eine Gebetsstunde zu Ehren der schmerzhaften Mutter Maria hält, indem man ihre Schmerzen betrachtet und andere dieser Andacht entsprechende Gebete verrichtet. Bedingungen: Beicht und Communion. Clemens XII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 4. Februar 1736.

---

[1]) Allen Gläubigen waren früher für diese Andacht von den Päpsten Alexander VIII. und Pius IX. (Rescript der hl. Ablaßcongr. v. 29. Dec. 1853) Abläße verliehen worden; doch galt die Bewilligung des erstgenannten Papstes (ein vollk. Ablaß) nur für alle Gläubigen in der Dominikaner-Ordens-Provinz Toulouse; die des zweiten (vollk. Ablaß für jeden der 15 Samstage) einzig für alle Gläubigen in der Ordens-Provinz Belgien. Diese Bewilligungen sind demnach jetzt durch das obige neue Decret zurückgenommen.

Den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft hat Papst Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 12. December 1849 drei vollkommene Abläße gewährt, welche sie an drei beliebigen von 15 aufeinanderfolgenden Samstagen im Laufe des Jahres gewinnen können, und außerdem an den übrigen 12 Samstagen jedesmal einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, wenn sie an allen diesen Samstagen die hl. Sakramente empfangen, die Bruderschaftskirche besuchen und dort eine Zeit lang nach Meinung des Papstes fromm beten. Zwar erging diese Bewilligung direkt nur an die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft in der Pfarrkirche zum hl. Thomas von Aquin in Paris; allein nach einem von Papst Gregor XIII. (Pastoris aeterni, 5. Mai 1582), Sixtus V. (Dum ineffabilia, 30. Jan. 1586) und Innocenz XI. (Nuper pro parte, 31. Juli 1679) bewilligten Privileg gelten solche specielle Concessionen gleichmäßig für alle Bruderschaften des hl. Rosenkranzes. — Diese Abläße bestehen also auch jetzt noch für alle Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft fort; sie sind ebenfalls den Seelen des Fegfeuers zuwendbar (Nouvelle revue théol. XXII, 36 sqq. u. 301 sqq.; — Il rosario, memorie Domenicane, Roma 1890, 314).

29. Fromme Uebung zu Ehren der schmerzhaften Mutter Maria am Charfreitag und an andern Freitagen.

Ablässe (Raccolta S. 258): 1) Vollkommener Ablaß für Jene, welche am Charfreitag in der Zeit etwa von 3 Uhr Nachmittags (3 Stunden vor Sonnenuntergang an bis gegen 11 Uhr Vormittags am Charsamstag (um die 16. Stunde nach alter Rechnung) öffentlich oder privatim eine Stunde oder wenigstens eine halbe Stunde lang sich mit Betrachtungen oder frommen Gebeten beschäftigen, in Theilnahme an den Schmerzen der allerseligsten Jungfrau nach dem Tode Jesu. Diesen Ablaß gewinnt man an dem Tage, an welchem man seiner öfterlichen Pflicht nachkommt. — 2) 300 Tage in jeglicher Woche, wenn man die gleiche fromme Gebetsübung vornimmt in der Zeit etwa von 3 Uhr Freitag Nachmittags bis Sonntag Morgens, eine Stunde oder halbe Stunde lang. — 3) Vollkommener Ablaß jeden Monat an einem der letzten Tage desselben für Jene, welche jede Woche diese Uebung gehalten haben. Bedingungen: Beicht und Communion. Pius VII. durch Rescripte der Secretarie der Memorialen v. 25. Febr. und 21. März 1815 zuerst auf 10 Jahre; dann von demselben durch Rescript der hl. Ablaßcong. v. 18. Juni 1822 für immer bestätigt.

30. Der Monat September zu Ehren der schmerzenreichen Mutter.

Ablässe: 1) 300 Tage jeden Tag des September für Jene, welche nach Anleitung irgend eines approbirten Buches, das von den Schmerzen Mariä handelt, reumüthig und andächtig diese fromme Uebung des Monates September zu Ehren der schmerzenreichen Mutter Maria halten. Pius IX. durch Breve v. 3. April 1857 u. Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 26. Nov. 1876 (Raccolta S. 302). — 2) Vollkommener Ablaß einmal im September, an einem beliebigen Tage für alle Gläubigen, welche in der oben bezeichneten Weise jeden Tag des genannten Monates öffentlich oder privatim die Schmerzen der seligsten Jungfrau andächtig erwägen. Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes; auch dieser Ablaß ist den armen Seelen zuwendbar. Papst Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. v. 27. Jan. 1888 (Acta S. Sed. XX, 478).

31. Der Toties-quoties-Ablaß am 3. Sonntag im September, dem Feste der sieben Schmerzen Mariä.

Durch ein Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 27. Januar 1888 (in welchem Monat die feierliche Heiligsprechung der sieben sel. Stifter des Servitenordens stattfand) hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. bewilligt, daß alle Gläubigen am 3. Sonntag im September, dem 2. Feste der sieben Schmerzen Mariä jedesmal einen vollkommenen, auch den armen Seelen zuwendbaren Ablaß gewinnen können, so oft sie, nach Beicht und Communion, eine Kirche der Serviten (auch von Ordensfrauen dieser Regel) oder der Tertiarier desselben Ordens oder irgend eine andere Kirche besuchen, in welcher die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes canonisch errichtet ist, und daselbst eine Zeit lang nach den Meinungen des Papstes fromm beten. — In dem Rescript ist nicht gesagt, daß man diesen Ablaß schon von der ersten Vesper an gewinnen kann; er scheint vielmehr auf den genannten Sonntag selbst beschränkt zu sein (Nouv. revue theol. XXI, 178).

32. Die sieben Sonntage, die Mittwoche, die zwei Feste und Novenen zu Ehren des hl. Joseph.

An allen den genannten Tagen oder Zeiten, welche oben im I. Abschnitt (S. 195 bei „Abläße") näher bezeichnet sind, kann man durch Verrichtung der Gebete zu Ehren der sieben Schmerzen und Freuden des hl. Joseph theils unvollkommene, theils vollkommene Abläße gewinnen. Diese Gebete und Abläße sind oben S. 192—195 aufgeführt.

Eine weitere Novene zu Ehren des hl. Joseph, welche man zu jeder Zeit des Jahres halten kann, und die betr. Abläße siehe oben bei n. 3 (S. 236—237).

33. Der Monat März zu Ehren des hl. Joseph.

Die folgenden Abläße waren anfangs an die Gebetsübungen geknüpft, welche in einem zu Rom gedruckten Büchlein („Betrachtungen über die Tugenden des hl. Patriarchen Joseph, um ihm den Monat März zu weihen") sich fanden. Später dehnte Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 27. April 1865 diese Abläße auf jegliche fromme Uebung von Gebeten und Tugendakten aus, welche man an allen Tagen des März zu Ehren des hl. Joseph in ähnlicher Weise verrichtet, wie es im Mai zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria üblich ist.

Ferner gestattete derselbe Papst durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 18. Juli 1877, daß man diese Abläße auch dann gewinnen kann, wenn man diesen Monat zu Ehren des hl. Joseph in der Weise hält, daß man mit dem Feste des hl. Joseph (19. März) schließt.

Jene Gläubigen, welche im März rechtmäßig gehindert sind, gewinnen die Abläße, wenn sie irgend einen andern Monat in besagter Weise dem hl. Joseph weihen.

Abläße (Raccolta S. 367): 1) 300 Tage an jedem Tage des März, den man, wie angegeben wurde, ganz zu Ehren des hl. Joseph begeht. — 2) Vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tage. Bedingungen: Beicht, Communion u. Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Rescript der Secretarie der Breven v. 12. Juni 1855.

34. Das Fest des hl. Franz von Assisi, die Novene und ein Monat zu Ehren desselben Heiligen.

Abläße: 1) Vollkommener Ablaß am Feste des heil. Franz von Assisi oder an einem beliebigen Tage der Octav. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen und für die Bekehrung der Sünder. — 2) 300 Tage, so oft man der Novene oder frommen Uebungen beiwohnt, welche einen Monat hindurch zu Ehren des hl. Franz gehalten werden. Beide Abläße sind den armen Seelen zuwendbar; sie sind bewilligt durch Breve Papst Leo's XIII. v. 11. Juni 1883 auf 10 Jahre,

haben also Geltung bis zum 11. Juni 1893. (Acta Ordinis Minorum, 1883, pag. 111. — Diese Zeitschrift gibt für die Novene und die einen ganzen Monat lang zu haltende Andacht den Monat October an, und so wird es ja auch zumeist in der Praxis zutreffen; allein das Breve läßt die Zeit der Novene und den Monat ganz frei, so daß also diese Andachten auch zu anderer Zeit als im October abgehalten werden können.)

35. Fünf Sonntage zu Ehren der Wundmale des hl. Franz von Assisi.

Diese fromme Uebung kann man an den 5 Sonntagen halten, welche dem Feste der Wundmale des hl. Franz von Assisi (17. September) unmittelbar vorhergehen, oder auch an fünf anderen unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen des Jahres, und zwar ist zur Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben, daß man sich an diesen Sonntagen in frommen Betrachtungen oder mündlichen Gebeten oder andern Werken der christlichen Frömmigkeit übe zu Ehren jener hl. Wundmale.

Ablässe (Raccolta S. 397): Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an jedem der 5 Sonntage, wenn man diese fromme Uebung in der bezeichneten Weise verrichtet. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Nov. 1885.

36. Zehn Sonntage zu Ehren des hl. Ignatius von Loyola.

Zur Gewinnung der für diese fromme Uebung bewilligten Ablässe ist erfordert, daß man an 10 unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen vor dem Feste des hl. Ignatius oder sonst im Laufe des Jahres fromme Betrachtungen oder Gebete oder andere Werke der christlichen Frömmigkeit zur Ehre Gottes und des hl. Ignatius verrichte.[1])

Ablässe (Raccolta S. 400): Vollkommener Ablaß an jedem der 10 Sonntage, wenn man sie in der angegebenen Weise heiligt. Bedingungen: Beicht, Communion u. frommer Besuch einer Kirche der Gesellschaft Jesu. Clemens XIII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 27. Januar 1767.

Für jene Orte, wo sich die Gesellschaft Jesu nicht befindet, hat Papst Gregor XVI. durch Rescript derselben Congregation vom 10. December 1841 bewilligt, daß die Gläubigen obige Ablässe gewinnen können, wenn sie nach Erfüllung der andern Bedingungen ihre Pfarrkirche besuchen und da eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten.[2])

[1]) Die Auswahl der frommen Uebungen ist dem Ermessen eines Jeden überlassen. Betrachtungen und Gebete findet man in dem Büchlein „Andacht der zehn Sonntage zu Ehren des hl. Ignatius von Loyola", Köln 1873.

[2]) Am Feste des hl. Ignatius (31. Juli) können alle Gläubigen, welche beichten, communiciren, eine Kirche der Gesellschaft Jesu andächtig besuchen und da nach den gewöhnlichen Meinungen beten, einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Das Gleiche gilt, unter denselben Bedingungen, für die Feste der folgenden Heiligen: Franz Xaver (3. Dechr.), Franz Borgias (10 Octobr.), Joh. Franz Regis (16. Juni), Franz v. Hieronymo (11. Mai), Japanesische Märtyrer Paul, Johannes und Jakobus (5. Februar);

37. Die sogen. Gnaden-Novene und die zehn Freitage oder Sonntage zu Ehren des hl. Franz Xaver.

Als P. Marcellus Mastrilli aus der Gesellschaft Jesu gegen das Ende des Jahres 1633 zu Neapel in Folge eines schweren Unglücksfalles dem Tode nahe war, erschien ihm der heilige Franz Xaver, zu dem er allezeit eine besondere Verehrung getragen, zu verschiedenen Malen und ermahnte ihn, sich ganz den Missionen in Indien zu weihen; worauf der Sterbenskranke in die Hände seines Provinzials das Gelübde ablegte, nach Indien zu reisen, wenn es Gott gefiele, ihm das Leben zu verlängern, und daselbst dessen Ehre durch die apostolischen Arbeiten zu fördern. Dieses Gelübde ließ ihn der hl. Franz Xaver bald darauf, am 3. Januar 1634, bei einer abermaligen Erscheinung wiederholen, sagte ihm zugleich ganz deutlich seinen späteren Martertod voraus und stellte ihm augenblicklich die volle Gesundheit zurück, so daß er noch in derselben Nacht den Bericht über seine wunderbare Heilung niederschreiben, am folgenden Tag am Altare des Heiligen celebriren und sofort alle Uebungen des gemeinsamen Lebens mit seinen Mitbrüdern wieder aufnehmen konnte. P. Mastrilli reiste dann bald in die Missionen nach Indien und erlitt am 17. October 1637 nach wunderbarer apostolischer Wirksamkeit, im Alter von nur 34 Jahren, in Japan den glorreichen Martertod, wie es ihm der hl. Franz Xaver vorausgesagt hatte.[1])

Das an P. Mastrilli gewirkte Wunder machte in Neapel das größte Aufsehen und ward mit Windesschnelle in ganz Italien und weiterhin bekannt. Im Vertrauen auf die wunderbare Macht und Güte, welche der hl. Franz Xaver hier so glänzend bewiesen, nahm man von jetzt an zumal in neuntägigen Andachten zu ihm überall seine Zuflucht und der Erfolg war der Art, daß diese fromme Uebung den Namen der Gnaden-Novene erhielt: in ganz Italien und Frankreich, in Spanien und Portugal, am Kaiserhof zu Wien, allenthalben wurde sie mit regster Betheiligung gehalten. Im Dom zu Straßburg findet sie alljährlich vom 4. bis 12. März in feierlichster Weise mit täglicher Predigt und Segen statt. Sie schließt mit dem 12. März, weil dieses der Tag ist, an welchem der Apostel von Indien und Japan (zugleich mit dem hl. Ignatius von Loyola) im Jahre 1622 von Papst Gregor XV. feierlich unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde.

---

ebenso am Titularfest jeder Kirche der Gesellschaft Jesu, und am Feste der Beschneidung (1. Januar oder an einem der 7 unmittelbar vorhergehenden oder darauf folgenden Tage). Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar. (Nach dem Summarium indulg. S. J., am 20. Januar 1886 neuerdings von der hl. Ablaßcongreg. approbirt.) Dazu kommen jetzt noch (laut Breve vom 24. Juli 1888) unter den gleichen Bedingungen die Feste des hl. Petrus Claver (9. Sept.), hl. Johannes Berchmans (13. Aug.) und hl. Alphons Rodriguez (30. Octob.).

[1]) Nach P. Alegambe S. J. Mortes illustres, Romae 1657, pag. 474 sq. u. P. Bartoli S. J. Opere, vol. XIV. (Torino 1825, pag. 85 sqq.

Für die Novene selbst sind keine allgemein giltigen **Ablässe** verliehen,[1]) wohl aber hat neuerdings S. H. Papst Leo XIII. einen vollkommenen Ablaß (den armen Seelen zuwendbar) Allen bewilligt, welche am 12. März, als am Gedächtnißtag der Heiligsprechung der hl. Ignatius u. Franz Xaver, beichten, communiciren, eine Kirche oder Kapelle der Gesellschaft Jesu andächtig besuchen und dabei nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes und für die Bekehrung der Sünder beten. (Leo XIII., Breve »Expositum Nobis« v. 12. Januar 1886; Summ. S. J. cit.)

Ferner sind Ablässe bewilligt für eine andere Art, die genannte Andacht abzuhalten. Sie besteht darin, daß man an allen Freitagen oder Sonntagen oder andern Tagen von zehn Wochen, welche dem Feste des hl. Franz Xaver (3. December) unmittelbar vorhergehen oder folgen, diesen Heiligen verehrt und anruft, um durch seine vielvermögende Fürbitte eine besondere Gnade von Gott zu erlangen. Bestimmte fromme Uebungen sind jedoch zur Gewinnung der folgenden Ablässe nicht vorgeschrieben. Man kann 10 Vater unser, 10 Gegrüßet seist du und 10 Ehre sei dem Vater beten zur Erinnerung an die 10 Jahre, welche der Heilige als Verkündiger des Evangeliums in Indien zubrachte: auch pflegt man kurze Gebete zum leidenden Heiland, zur unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria und zu den heil. Engeln beizufügen, weil der Heilige zu denselben eine besondere Verehrung hatte. Doch gehört alles das nicht zu den Ablaßbedingungen, wie wir sogleich sehen werden.

Ablässe: 1) Vollkommener Ablaß an einem beliebigen der 10 Freitage[2]) oder Sonntage oder andern Wochentage unmittelbar vor oder nach dem Feste des heil. Franz Xaver. Bedingungen: Beicht, Communion, andächtiger Besuch einer Kirche der Gesellschaft Jesu und daselbst frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem der übrigen 9 Freitage oder Sonntage oder andern Wochentage, unter den gleichen Bedingungen wie bei 1). Benedikt XIV. durch das Breve »Apostolicae procurationis« v. 6. Oct. 1753 u. »Dederamus sane« v. 12. Jan. 1754.

Beide Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. Summarium indulg. S. J. 1886.)

[1]) In Frankreich und Spanien ist auch die Novene selbst mit Ablässen bereichert, welche in der französischen Ausgabe dieses unseres Buches näher bezeichnet sind; aber nur in Spanien kann die Novene unbeschadet der Ablässe zu einer beliebigen Zeit des Jahres gehalten werden. — Es ist also im Allgemeinen, abgesehen von ganz besonderen Indulten, unrichtig, wenn es auf Zetteln oder in Büchlein vielfach heißt, es sei mit dieser neuntägigen Andacht ein vollkommener Ablaß verbunden und man könne sie zu einer freigewählten Zeit abhalten.

Geeignete Gebete für diese Novene finden sich in der Biographie des heil. Franz Xaver von P. Nikolaus Greif S. J. (Einsiedeln) und in dem zu Donauwörth erschienenen Schutzengelbrief n. 108: „Die gnadenreiche Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver" von P. Eduard Fischer S. J.

[2]) Ursprünglich wurde diese Bewilligung nur für 10 Freitage gegeben und nur auf je 7 Jahre: so von Papst Clemens XII. durch Breve v. 8. Juni 1737, von Benedikt XIV. durch Breven v. 11. Jan. 1744 und 29. Jan. 1751. Die obigen Ablässe gelten jedoch für immer.

38. Das Fest, die zehn Sonntage, die Novene und die geistlichen Uebungen zu Ehren des hl. Stanislaus Kostka.

Die folgenden Ablässe waren von den Päpsten Pius VII. (durch Decrete der hl. Ablaßcongreg. v. 3. April und 1. Mai 1821) und Leo XII. (durch Rescripte derselben Congregation v. 21. Januar und 25. Februar 1826) nur für einzelne Länder verliehen; allein derselbe Papst Leo XII. dehnte sie durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 3. März 1827 auf alle Gläubigen aus, „um die Andacht zum heil. Stanislaus Kostka unter den Christen zu verbreiten, auch aus dem Grunde, weil dieselbe beiträgt zur innigeren Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria, zu welcher dieser Heilige eine ganz besondere Andacht hegte."

Ablässe (Raccolta S. 424): 1) Für das Fest des heil. Stanislaus (13. November) vollkommener Ablaß, von der ersten Vesper angefangen. Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo dieses Fest gefeiert wird, und eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — 2) Für die 10 Sonntage[1] vor diesem Feste: 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem dieser Sonntage, wenn man die Kirche oder Kapelle besucht, wo diese fromme Uebung (der 10 Sonntage) gehalten wird, und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet. — 3) Für die Novene vor dem Feste: 100 Tage an jedem Tage derselben, wenn man derselben reumüthig und andächtig beiwohnt und betet wie bei 2).

Alle diese Ablässe können zu jeder Zeit des Jahres gewonnen werden, je nachdem das Fest des Heiligen mit Erlaubniß des Bischofs auf irgend welchen Tag des Jahres verlegt wird.

4) Für die geistlichen Uebungen des hl. Stanislaus[2]: 100 Tage, wenn man denselben reumüthig und andächtig beiwohnt, und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet.

Die obigen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe dehnte Papst Leo XII. durch das erwähnte Rescript v. 3. März 1827 auch auf die innern Kirchen und Kapellen der Seminarien und Collegien, Conservatorien (Institute oder Anstalten für Mädchen unter Leitung von Ordensfrauen oder Angehörigen anderer religiöser Genossenschaften), Klöster und jene Häuser aus, welche für Personen des einen und anderen Geschlechts zu geistlicher Zurückgezogenheit bestimmt sind.

(Die Ablässe für das Gebet vor dem Bilde des hl. Stanislaus in einer Kirche s. oben S. 205 n. 134.)

39. Das Fest des hl. Aloysius Gonzaga.

Um die Gläubigen und besonders die Jugend immer mehr anzueifern für die Andacht zu dem englischen Jüngling, dem hl. Aloysius Gonzaga, verliehen Benedikt XIII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg.

[1] Zur Erinnerung an die 10 Monate, welche der Heilige im Noviziat der Gesellschaft Jesu zubrachte.

[2] Es ist hier von frommen Uebungen zu Ehren des hl. Stanislaus die Rede, welche monatlich an einem Tage gehalten werden mit Rosenkranz, Predigt, Gebet und Segen. Der Ablaß ist nach den betr. Documenten für jeden Monat bewilligt.

vom 22. November 1729, Clemens XII. durch Decret derselben vom 21. November 1737 und Benedikt XIV. durch Decret der nämlichen Congregation vom 12. April 1742

Vollkommenen Ablaß (Raccolta S. 428) für alle Gläubigen, welche am Festtag des hl. Aloysius beichten, communiciren, den diesem Heiligen geweihten Altar besuchen, und für die Nöthen der hl. Kirche, sowie nach Meinung des Papstes beten. Dieses Fest kann mit Erlaubniß des Bischofs an was immer für einem Tage des Jahres,[1]) an jedem Orte und an jedem Altare gefeiert werden, wie sich aus den obigen Decreten ergibt.

40. Die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloysius.

Diese Andacht (zur Erinnerung an die sechs Jahre, welche der Heilige im Ordensstande zubrachte) kann man namentlich der Jugend, welcher die Kirche den hl. Aloysius zum besonderen Patron gegeben hat, nicht genug anempfehlen. Bewahrung der Unschuld, Erleuchtung bei der Standeswahl, Liebe zu Maria, reicher Segen in den Studien, das sind die kostbaren Früchte einer schon an und für sich der Jugend so theueren Andacht.

Ablässe (Raccolta S. 429): Vollkommener Ablaß an jedem von sechs unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen,[2]) entweder vor dem Feste des Heiligen (21. Juni) oder zu einer andern beliebigen Zeit, wenn man an jedem derselben beichtet, communicirt[3]) und sich in frommen Betrachtungen oder mündlichen Gebeten oder andern Werken der christlichen Frömmigkeit übt zu Ehren dieses Heiligen. Clemens XII. durch Decr. der hl. Ablaßcongreg. v. 11. Decbr. 1739 u. 7. Jan. 1740.

41. Fünf Sonntage zu Ehren des hl. Johannes Berchmans.

Dieser jugendliche Heilige aus der Gesellschaft Jesu wurde erst im Januar 1888 bei Gelegenheit des 50jährigen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. canonisirt. Durch sein engelreines Leben ist er gleich den hh. Aloysius und Stanislaus ein herrliches Vorbild für die christliche Jugend. Zur Förderung seiner Verehrung

[1]) Wäre das Fest in einer Diöcese auf einen andern Tag verlegt, so könnte man dort nur an jenem Tage, nicht auch am Falltage (21. Juni) den Ablaß gewinnen. Würde aber ebendaselbst das gleiche Fest in den Kirchen der Gesellschaft Jesu am eigentlichen Falltage begangen, so könnten die Gläubigen den Ablaß am einen oder andern Tage, aber nicht am einen und andern gewinnen. Vgl. oben S. 95.

[2]) Hätte man an einem dieser Sonntage, auch ohne eigene Schuld, die Sakramente nicht empfangen oder die andern vorgeschriebenen Werke nicht erfüllt, so kann man nicht dafür etwa vom Beichtvater sich ein anderes Werk auflegen lassen (da hierzu keine Vollmacht gegeben ist); sondern man müßte, um an allen 6 Sonntagen den vollkommenen Ablaß gewinnen zu können, diese Sonntage von neuem beginnen. Vergl. oben S. 65.

[3]) Diese Beichten und Communionen kann man, wie in dem Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 6. Oct. 1870 ausdrücklich bemerkt ist, schon am Samstag empfangen, die anderen Werke aber müssen am Sonntag verrichtet werden. Vgl. oben S. 67, 2.

dient die Andacht der fünf Sonntage, zum Gedächtniß an die fünf Jahre, welche er im Ordensstande lebte.

Ablässe: 1) Vollkommener Ablaß am letzten von den fünf Sonntagen, welche dem Feste des hl. Johannes Berchmans (13. Aug.) unmittelbar vorgehen; und — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an den vier ersten der genannten Sonntage — für alle Gläubigen, welche an diesen Sonntagen frommen Betrachtungen oder Gebeten und andern Werken christlicher Frömmigkeit zu Ehren dieses Heiligen obliegen. Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes an jedem der fünf Sonntage. Die Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 17. Mai 1890.

42. Sechs Sonntage zu Ehren des hl. Thomas von Aquin.

Auch diese fromme Uebung ist besonders für die studirende Jugend geeignet. Unser hl. Vater, welcher diesen großen heiligen Lehrer allen katholischen Schulen zum besondern Patron gegeben, hat durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Aug. 1886 allen Gläubigen, welche sechs aufeinander folgende Sonntage vor dem Feste des hl. Thomas (7. März) oder zu einer anderen Zeit in der Weise zu Ehren dieses Heiligen halten, wie es bei den 6 Sonntagen des hl. Aloysius vorgeschrieben ist (siehe vorhergeh. n. 40), unter den gleichen Bedingungen für jeden Sonntag einen vollkommenen Ablaß bewilligt, welcher auch den armen Seelen zugewendet werden kann.[1])

43. Fromme Uebungen im November für die Seelen des Fegfeuers.

Durch allgemeines Decret der hl. Ablaßcongregation v. 17. Jan. 1888 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. allen Gläubigen, welche öffentlich oder privatim durch besondere fromme Uebungen (peculiaribus piis exercitiis devotisque obsequiis) den Seelen des Fegfeuers im ganzen November täglich Trost und Hilfe zu bringen sich bemühen, folgende Ablässe bewilligt, die auch eben diesen Seelen zugewendet werden können:

1) 7 Jahre und 7 Quadragenen, einmal jeden Tag im November: — 2) vollkommenen Ablaß an einem beliebigen Tage dieses Monates, wenn sie beichten, communiciren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes fromm beten. (Acta S. Sed. XX, 413.)

44. Die Betrachtung oder das innerliche Gebet.

Der berühmte und gelehrte Papst Benedikt XIV. empfiehlt in seinem Breve »Quemadmodum« vom 16. December 1746 sehr eindringlich die Betrachtung. Und mit Recht; denn es gibt wenige fromme

[1]) Vergl. P. Pflugbeil, S. Thomas-Büchlein für die 6 Sonntage zu Ehren des Engels der Schule, des hl. Thomas v. Aquin; Dülmen 1887.

Uebungen, aus welchen der Christ wirksamere Mittel zur Beharrlichkeit oder zum Fortschritte in der Tugend schöpfen könnte. „Gebet mir", sagte die hl. Theresia, „Jemanden, der täglich auch nur eine Viertelstunde der Betrachtung widmet, und ich verspreche ihm den Himmel."

Ablässe (Raccolta S. 480): 1) Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche täglich einen Monat hindurch eine halbe oder wenigstens eine Viertelstunde lang andächtig betrachten. Bedingung.: Beicht, Communion und andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen jedes Mal für Jene, welche in der Kirche oder anderswo, öffentlich oder privatim, Andere belehren, wie man das innerliche Gebet übt: ebenso für Jene, welche sich darin unterrichten lassen. Bedingungen: Beicht und Communion jedes Mal. — 3 Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für Jene, welche mit Emsigkeit Andere darüber belehren, und für Jene, welche fleißig sich unterrichten lassen, wie man betrachtet. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Benedikt XIV. durch das obige Breve v. 16. Decbr. 1746.

45. Die Gewissenserforschung.

Für diese von den Lehrern des geistlichen Lebens so sehr empfohlene fromme Uebung für sich allein besteht keine allgemeine Ablaßbewilligung; doch kann man vielfach auf besondere Gründe hin durch dieselbe einen unvollkommenen Ablaß gewinnen, z. B. wenn man einen mit den sogen. päpstlichen Abläßen geweihten Andachtsgegenstand besitzt (Näheres hierüber siehe im III. Abschnitt n. 2), oder als Mitglied mancher Bruderschaften oder frommen Vereine, deren Summarien (s. im IV. Abschnitt) entweder speciell für die Gewissenserforschung oder doch für jedes Werk der Frömmigkeit einen unvollkommenen Ablaß aufweisen.

46. Die Anhörung der Erklärung des Evangeliums.

Abläße (Raccolta S. 481): 1) 7 Jahre jedes Mal für die Gläubigen, welche andächtig der Erklärung des Evangeliums beiwohnen, die in ihren Pfarrkirchen von den Seelsorgern an Sonntagen und den höheren Festen gehalten wird.[1] — 2) Vollkommener Ablaß am Weihnachtstage, am Ostertage und am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus für Jene, welche fleißig der Erklärung des Evangeliums beigewohnt haben. Bedingung.: Beicht und Communion an den genannten Festtagen. Benedikt XIV. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 31. Juli 1756. — 3. Vollkommener Ablaß am Feste Epiphanie und am Pfingstsonntag, unter den gleichen Bedingungen, wie bei 2. Pius VI. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 12. Dec. 1784.

47. Geistliche Gesänge.

Um die Gläubigen zum Gesange geistlicher Loblieder zu ermuntern und gefährliche weltliche Lieder möglichst zu verhindern, verlieh Papst Pius VII. folgende

[1] Nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient, V. Sitzung, von der Verbesserung, 2. Kap., und XXIV. Sitzung, von der Verbesserung, 4. Kap.

Ablässe (Raccolta S. 491): 1) 1 Jahr jedesmal, so oft man den Gesang geistlicher Lieder befördert. — 2) 100 Tage für Jene, welche reumüthigen Herzens geistliche Loblieder singen. — 3) Vollkommenen Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für Jene, welche im Verlauf des Monats diese fromme Uebung befördert oder verrichtet haben. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 16. Januar 1817.

48. Der päpstliche Segen.

Zunächst ist hier die Rede von jenem feierlichen Segen, welchen der heilige Vater selbst an hohen Festen — gewöhnlich am Gründonnerstag und am Osterfeste in S. Peter, am Feste Christi Himmelfahrt im Lateran und an Mariä Himmelfahrt in S. Maria Maggiore — vom Balkon dieser Kirchen der im Freien versammelten ungeheuren Menge von Römern und Fremden zu ertheilen pflegt: eine der erhebendsten Feierlichkeiten der ewigen Stadt, die der gläubige Pilger, der ihr je beigewohnt, nie wieder vergißt. — Alle Gläubigen, welche nach Empfang der hl. Sakramente diesen Segen empfangen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß. — Seit bereits 20 Jahren ist es leider dem Papste unmöglich gemacht, diesen feierlichen Segen der Stadt Rom und dem katholischen Erdkreise (Urbi et orbi) zu ertheilen.

Da jedoch stets nur die wenigsten Gläubigen das Glück haben, nach Rom zu kommen, so übertrugen die Päpste vielfach Anderen die Vollmacht, diesen Segen im Namen des hl. Vaters zu ertheilen und damit ebenfalls den vollkommenen Ablaß. Wie sich aus der Bulle Clemens' XIII. »Inexhaustum« vom 3. September 1762 (Decr. auth. pag. 456) ergibt, ließen sich früher auswärtige Fürsten durch Delegirte des Papstes dessen Segen spenden, und oft wurde den Predigern die Gewalt übertragen, dem ganzen versammelten Volke die gleiche Gnade mitzutheilen. Weil aber hierin Mißbräuche sich einschlichen, widerrief der genannte Papst alle bis dahin einzelnen Welt- oder Ordenspriestern gewährten besonderen Vollmachten dieser Art (nicht jedoch jene, welche einzelnen religiösen Orden als solchen gegeben wurde), und bestimmte, daß in Zukunft der Regel nach nur die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und diejenigen Prälaten, welche den usus Pontificalium und ein eigenes Territorium haben, feierlich den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß spenden dürften, wenn sie vom hl. Stuhle sich diese Vollmacht erbeten hätten; und zwar die Patriarchen u. s. w. und Bischöfe am Osterfeste und an einem anderen beliebigen hohen Feste jedesmal nach dem Hochamte; die genannten Prälaten aber nur einmal jährlich, an einem jener Tage, an denen ihnen der usus Pontificalium gestattet ist. Die Art und Weise dieser Segenspendung seitens der Bischöfe und Prälaten ist in der obenerwähnten Bulle genau vorgeschrieben (s. das Formular im III. Theil).

Bezüglich der gewissen religiösen Orden gewährten Vollmacht erklärt derselbe Papst, daß dieselbe fortbestehen solle; doch müßten sich die betr. Ordensobern der bereits von Benedikt XIV. in seiner Encyclica »Exemplis Praedecessorum« vom 19. März 1748 (Decr. auth. pag. 185) vorgeschriebenen Formel bedienen (sie findet sich gleichfalls im III. Theil), — und sollten von ihrer Vollmacht nie an jenen 2 Festen Gebrauch machen, an welchen der betr. Bischof den päpstlichen Segen spendet. Letzteres wurde kürzlich von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Breve vom 7. Juli 1882 den Ordensleuten wiederum eingeschärft: daß sie nämlich diesen Segen nur zweimal jährlich, und nie am nämlichen Tage und nämlichen Orte (Stadt) ertheilen dürfen, an welchen der Bischof ihn gibt (Decr. auth. pag. 491). — Ferner bestimmte Papst Clemens XIII. in der Bulle »Decet Romanos Pontifices« vom 30. August 1763, daß die Ordensleute von der ihnen ertheilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die Ertheilung jenes Segens nicht ankündigen dürfen, wenn sie nicht vorher die Erlaubniß des Diöcesanbischofs schriftlich erhalten haben. — Endlich hat die hl. Ablaßcongregation schon früher (4. Februar 1754) entschieden, daß die Ordensleute den päpstlichen Segen nur in ihren Ordenskirchen spenden dürfen, nicht aber in den Kirchen von Ordensfrauen, welche dem betr. Orden oder den Bischöfen unterstehen; ebenso nicht in den Kirchen, in welchen Bruderschaften errichtet sind, die unter Leitung desselben Ordens stehen. (Decr. auth. n. 199.) Letzteres Verbot bezieht sich selbstverständlich nicht auf Kirchen, in welchen Bruderschaften oder dritte Orden unter Leitung von Ordensmännern bestehen, wenn diese Bruderschaften oder dritten Orden das besondere Privileg haben, daß ihnen an bestimmten Tagen der päpstliche Segen gespendet werden darf.

Mit dem päpstlichen Segen ist übrigens, mag er von den Bischöfen oder von den Ordensleuten ertheilt werden, keinerlei Lossprechung von kirchlichen Strafen oder Censuren verbunden, wie Papst Clemens XIII. in der obenerwähnten Bulle »Inexhaustum« ausdrücklich erklärt. — Den vollkommenen Ablaß aber gewinnen jene Gläubigen, welche an den betr. Tagen die hl. Sakramente empfangen, bei der Ertheilung des Segens gegenwärtig sind, und für die Kirche, ihr Oberhaupt und den Bischof, welcher den Segen gibt, beten. — Während des Jubiläums kann dieser vollkommene Ablaß nicht gewonnen werden. (Decr. auth. n. 255.)

Ertheilt der Bischof diesen Segen außerhalb der Kirche, im Freien, so können auch Jene den Ablaß gewinnen, welche der Feierlichkeit von dem Fenster eines Hauses beiwohnen, das an der Straße oder dem Platze liegt, wo der Segen gespendet wird, weil sie eben in der That bei der Feier gegenwärtig sind. (Decr. auth. n. 266.

Daß am Osterfeiertage die Communion sowohl für die österliche Pflicht, als auch für den mit dem päpstlichen Segen verbundenen

Ablaß genügen kann, ist in Decr. auth. n. 288 speciell erklärt (Vergl. oben S. 69 n. 7.)

Zuweilen gibt der Papst oder in seinem Namen die hl. Ablaßcongregation auch einfachen Welt- oder Ordenspriestern die Vollmacht, den päpstlichen Segen zu ertheilen mit vollkommenem Ablaß, z. B. am Schlusse von Exercitien, Missionen u. s. w. Dazu ist ein feierlicher Ritus nicht erforderlich: man richte sich nach der betr. Vollmacht, worin es gewöhnlich heißt, daß der Segen mit dem Crucifix und einem einzigen Kreuzzeichen zu geben sei.[1] Der von Benedikt XIV., wie oben gesagt, den Ordensleuten vorgeschriebene Ritus bezieht sich nicht auf den Segen nach der Mission oder nach Exercitien, sondern auf die feierliche Spendung des päpstlichen Segens an 2 Hauptfesten des Jahres, wie sie z. B. den Mitgliedern des 3. Ordens des hl. Franz v. Assisi bewilligt ist. (Vergl. das Decret. S. Rituum Congreg. v. 7. Mai 1882 in Decr. auth. pag. 411, II.)

Die Ablaßcongregation unterscheidet übrigens, wenn sie die Vollmacht mittheilt, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß zu spenden, genau zwischen Missionen, Exercitien, Fasten- und Adventspredigten, so daß, wer diese Vollmacht nur für den Schluß von Missionen erhalten hat, nicht bei Advents- oder Fastenpredigten davon Gebrauch machen kann; ebenso nicht bei Exercitien, welche privatim, z. B. einer religiösen Genossenschaft gegeben werden, sondern nur bei solchen, welche für die ganze Pfarrei gleich einer Mission stattfinden. Noch viel weniger können die Mai-Predigten oder Vorträge in dieser Beziehung als Mission gelten.

49. Almosen für die Erhaltung der hl. Orte Palästinas.

Durch Breve vom 26. December 1887 hat unser hl. Vater allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und andern Ordinarien des ganzen katholischen Erdkreises anbefohlen, dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich wenigstens einmal, nämlich am Charfreitag (oder nach Wahl der Bischöfe an einem andern Tage des Jahres) die Bedürfnisse der heil. Orte Palästinas den Gläubigen in jeder Pfarrkirche an's Herz gelegt werden.[2]

[1] Als Papst Pius IX. im Jahre 1871 den Weltpriestern, welche Mitglieder der deutschen Deputation waren, die Ermächtigung gegeben hatte, den päpstlichen Segen zu ertheilen, mußten sie sich in Folge Reskripts der hl Ablaßcongregation des Formulars bedienen, welches für die Ordensleute vorgeschrieben ist (siehe dasselbe unten im III. Theil.) Nur die Eingangsrubrik lautete:

Denuntietur dies, quo papalis benedictio dabitur, et obligatio praemittendi sacramentalem Confessionem et sacram Communionem. Ante benedictionem mentio fiat de apostolico indulto. Excitetur populus ad suorum scelerum detestationem pio brevique sermone. Sacerdos stola et superpelliceo indutus, ante altare genuflexus Dei opem imploret dicens Adjutorium nostrum etc.

Die Schlußrubrik (nach der Oratio) lautete:

Qua expleta Oratione sumat SSmum Crucifixum, et cum eo super populum non trina, sed unica tantum vice benedicat.

[2] In einem Briefe des Cardinals Simeoni, Präfekten der Propaganda, vom 26. März 1888 werden diese Worte genauer dahin erklärt, daß in allen Pfarreien jeder Diöcese alljährlich einmal Almosen für die hl. Orte gesammelt werden sollen (Acta Ord. Min. 1888, 69).

Die Almosen aber, welche für das hl. Land gesammelt werden, sollen nicht zu anderem Gebrauch verwendet, sondern durch die Pfarrer an den Bischof, durch die Bischöfe an den nächsten Franziskaner-Commissar für das hl. Land eingesandt werden; dieser aber soll dafür sorgen, daß sie sobald als möglich an den Custos des hl. Landes zu Jerusalem befördert werden. (Acta S. Sedis XX, 419.)

Schon vorher, in der Audienz vom 18. Juni 1887 hatte Se. Heiligkeit auf die Bitte des hochwürdigsten Generals der Franziskaner allen Wohlthätern des hl. Landes, d. h. Jenen, welche ein jährliches Almosen für die Erhaltung der hl. Orte geben, die folgenden, auch den armen Seelen zuwendbaren Ablässe auf sieben Jahre bewilligt, nämlich:

Vollkommenen Ablaß allen Christgläubigen, die diesem frommen Werke beigetreten sind,[1]): 1) am Weihnachtsfeste, 2) am Osterfest, wenn sie an diesen Tagen beichten, communiciren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes fromm beten: — 3) in der Todesstunde für die genannten Gläubigen, sowie für die Förderer und Förderinnen des frommen Werkes welche nämlich die Almosen einsammeln und an die hochw. Commissarien des hl. Landes abliefern) wenn sie, wie oben, vorbereitet, oder, wenn ihnen dies nicht möglich ist, wenigstens reumüthig den hl. Namen Jesu mit dem Munde, oder wenigstens im Herzen andächtig anrufen. —

7 Jahre und 7 Quadragenen einmal jeden Freitag für alle Gläubigen, welche dem erwähnten frommen Werke angehören, wenn sie wenigstens reumüthig und andächtig 5 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei zu Ehren der hl. fünf Wunden beten. (Acta Ordinis Minorum 1887, 129.)

B. Werke des Seeleneifers.

50. Der Katechismus oder die Christenlehre.

Nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient[2]) müssen die Pfarrer an den Sonn- und Festtagen den Kindern die christliche Lehre

[1]) »Praefato pio Operi adscriptis« (und später: »addictis») heißt es in dem Rescript. Auf unsere Erkundigung hörten wir jedoch, daß es sich hier nicht um einen speciellen Verein oder eine Bruderschaft handele, wofür eine Einschreibung nöthig wäre, sondern nur um ein sogen. frommes Werk, bei welchem man sich auf längere oder kürzere Zeit zu dem angegebenen jährlichen Almosen verpflichtet, das an die Franziskanerpatres, respective an die Commissarien des hl. Landes einzuliefern ist. Von diesem Werke ist also der Verein vom hl. Grabe, worüber später im IV. Abschnitt die Rede sein wird, zu unterscheiden; derselbe hat auch seine besonderen Ablässe.

[2]) 24. Sitz., Decret von der Verbesserung, 4. Kap. Es heißt daselbst: „Dieselben Bischöfe) werden auch dafür sorgen, daß in den einzelnen Pfarreien, wenigstens an den Sonn- und andern Festtagen, die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und in dem Gehorsame gegen Gott und die Eltern sorgfältig von Denjenigen, deren Amt es ist, unterrichtet werden, und wo es nöthig ist, sollen sie dieselben durch Kirchenstrafen dazu anhalten, ohne daß was immer für Vorrechte und Herkommen dagegen sein können."

oder den Katechismus erklären. Dasselbe sollen die Lehrer in Bezug auf ihre Schüler, und die Eltern in Bezug auf ihre Kinder thuen. „Das", sagt der hl. Papst Pius V. in seiner Bulle »Ex debito pastoralis officii« vom 6. October 1571, „ist ein sehr heiliges Werk": und Paul V. nennt es in dem Breve »Ex credito Nobis« vom 6. October 1607 „ein für die Seelen und die ganze Christenheit sehr ersprießliches Werk." Letzterer, nicht zufrieden, eine Congregation des christlichen Unterrichtes, die in der Basilika des hl. Petrus gegründet war, zur Erzbruderschaft erhoben und mit vielen Begünstigungen und Ablässen beschenkt zu haben,[1]) wollte zudem noch allen Gläubigen, um sie immer mehr zur Unterweisung in der christlichen Lehre oder zu deren Anhörung aufzumuntern, Ablässe verleihen, welche später von seinen Nachfolgern noch vermehrt wurden.

Ablässe (Raccolta S. 478): 1) 7 Jahre für die Lehrer, welche an den Festtagen ihre Schüler zur Christenlehre führen und sie darin unterrichten. — 2) 100 Tage für die Lehrer, welche an Werktagen in ihren Schulen den Katechismus erklären. — 3) 100 Tage jedesmal für die Väter und Mütter, welche zu Hause den Kindern und Dienstboten die christliche Lehre erklären. — 4) 100 Tage allen Gläubigen, welche eine halbe Stunde auf den Katechismus verwenden, um ihn Andere zu lehren oder um sich selbst zu unterrichten. Paul V. durch Breve vom 6. October 1607. — 5) 7 Jahre und 7 Quadragenen jedesmal für alle Erwachsenen, wenn sie beichten, communiciren und andächtig der Christenlehre beiwohnen, welche für die Kinder in den Kirchen oder Kapellen gehalten wird. — 6) Vollkommener Ablaß am Weihnachtstage, Ostertage u. St. Peter u. Paul für alle Erwachsenen, welche fleißig zur erwähnten Christenlehre kommen, sei es, um sie zu lehren,[2]) sei es, sich unterrichten zu lassen. Bedingung.: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Clemens XII. durch Breve v. 16. Mai 1736. — 7) 3 Jahre an jedem Feste der allerseligsten Jungfrau für alle Gläubigen jeglichen Alters, welche sich in den Schulen oder Kirchen zu versammeln pflegen, um die christliche Lehre zu erlernen, wenn sie an den genannten Festen beichten: und — 8) 7 Jahre, wenn sie dann auch communiciren. Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 18. Juli 1877.

51. Die Exercitien des hl. Ignatius und die Missionen.

Die für die sogen. Exercitien und für Missionen von den Päpsten bewilligten Ablässe können nicht in jeder Beziehung allgemein geltende genannt werden; denn sie sind theils auf einzelne Klassen von Personen beschränkt, z. B. auf jene, welche gewissen Bruderschaften oder dem Ordensstande angehören; theils können sie nur dann von den Gläubigen gewonnen werden, wenn bestimmte Ordensleute die Exercitien oder

[1]) Siehe weiter unten im IV. Abschnitt diese „Bruderschaft zur Beförderung der christlichen Lehre".

[2]) Hier ist Rücksicht genommen auf den zumal in Italien herrschenden Gebrauch, daß nicht bloß Priester oder Cleriker, sondern auch Erwachsene beiderlei Geschlechtes an Sonntagen in der Kirche sich daran betheiligen, die Kinder in der christlichen Lehre zu unterrichten.

Missionen halten.[1]) Da von den Ablässen der Bruderschaften und Ordensleute im IV. Abschnitt die Rede sein wird, so führen wir hier nur diejenigen auf, welche mit den unter Leitung der Jesuitenpatres stattfindenden Exercitien und Missionen, sowie mit den Missionen der PP. Redemptoristen verbunden sind.

I. Geistliche Uebungen unter Leitung der PP. Jesuiten.

Vollkommener Ablaß ein oder mehrere Male im Jahre, so oft man in einem Hause (in einer Kirche u. s. w.) der Gesellschaft Jesu oder anderswo unter Leitung der Väter dieser Gesellschaft die vom hl. Ignatius eingeführten geistlichen Uebungen einige Tage hindurch (per quodcumque dierum spatium) macht, — oder so oft man in der gleichen Weise auch nur monatlich einen Tag die fromme Uebung der Vorbereitung auf den Tod hält. Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch der Kirche oder Kapelle des Hauses, wo diese frommen Uebungen stattfinden, und daselbst Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Alexander VII., Breve »Cum sicut Nobis« v. 12. October 1657; Benedikt XIV., Breven »Quantum secessus« v. 29. März 1753 u. »Dedimus sane« v. 16. Mai 1753. — Ueber den vollkommenen und unvollkommenen Ablaß während der 40 Tage nach den Exercitien (für die Gebete um Beharrlichkeit) s. die sogleich folgenden Ablässe unter II. Missionen ꝛc. n. 3 u. 4.

II. Missionen der PP. Jesuiten.

1) Vollkommener Ablaß zur Zeit der Mission, sowohl für die Ordensleute der Gesellschaft Jesu, welche von den Obern zur Abhaltung der Mission geschickt werden, als auch für alle Gläubigen, welche je fünfmal diesen Missionspredigten beigewohnt haben, wenn sie während dieser Zeit beichten, communiciren und nach den gewöhnlichen Meinungen fromm beten. Gregor XVI., Breve »Exponendum Nobis« vom 20. Decbr. 1839. — Für diesen Missionsablaß sind folgende Vergünstigungen gewährt: a) die Kranken können ihn gewinnen, wenn sie andere fromme Werke verrichten, die ihnen ihre Beichtväter auferlegen (Gregor XVI. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 17. März 1841); b) die Beichtväter können Jene, die von weit her kommen und nicht fünfmal beiwohnen können, von der Verpflichtung, fünfmal beizuwohnen, dispensiren, und ihnen anstatt dessen ein anderes frommes Werk vorschreiben (Pius IX. durch Rescript vom 29. März 1855); c) ebenso können die Beichtväter zur Zeit der Mission jene Kinder von der hl. Communion dispensiren, welche noch nicht zu derselben konnten zugelassen werden, und ihnen dafür ein anderes frommes Werk auferlegen (Pius IX. wie oben).

2) Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen, welche den päpstlichen Segen empfangen, den die Missionäre der Gesellschaft Jesu am Ende der Mission mit dem Crucifix geben.[2]) Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des

[1]) Am 26. Sept. 1719 hatte die hl. Ablaßcongregation erklärt, sie pflege für Exercitien nur dann Ablässe zu verleihen, wenn dieselben den Männern allein und den Frauen allein gegeben würden (s. Reser. auth. n. 36); gegenwärtig wird jedoch diese Trennung nicht mehr verlangt.

[2]) Es ist dieses nicht jener feierliche päpstliche Segen, von welchem oben in n. 48 die Rede war. Siehe das hierüber ebenda S. 284 Gesagte.

Papstes im Verlaufe der Mission. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript vom 19. Januar 1851.

Außerdem ist bewilligt, daß die Gläubigen, welche zur Zeit der Mission einmal das hl. Sakrament der Buße empfangen haben, alle vollkommenen Ablässe (für welche sonst noch die Beichte vorgeschrieben ist) damit gewinnen können, wenn sie nur die andern noch außerdem auferlegten Bedingungen erfüllen. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 15. März 1884.

3) Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen, welche nach der Mission oder nach den geistlichen Uebungen 40 Tage lang (von dem Tage angefangen, welchen der Obere der Mission oder der Exercitienpater bestimmt) fromme Gebete verrichten zur Erlangung der Beharrlichkeit (in den guten Vorsätzen, die man in der Mission oder in den Exercitien gefaßt hat) und während dieser Zeit die hl. Sakramente empfangen. Gregor XVI. durch das Breve »Injuncti Nobis« v. 7. Juli 1843.

4) 200 Tage an jedem der in 3) genannten 40 Tage, wenn man jene Gebete um Beharrlichkeit reumüthig und andächtig verrichtet. Gregor XVI. wie bei 3).

5) 300 Tage für alle Gläubigen, welche der Errichtung des Missionskreuzes am Ende der Mission reumüthig und andächtig beiwohnen. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 22. April 1882.

6) Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen a) am Jahrestage der Errichtung des Missionskreuzes oder, wenn derselbe auf einen Werktag fällt, am nächstfolgenden Sonntag; — b) am Feste Kreuzerfindung; — c) am Feste Kreuzerhöhung. Beding.: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX., 19. December 1875. (Diese 3 Ablässe hatte Papst Gregor XVI. nur den Jesuitenmissionen in Dalmatien bewilligt.)

7) 5 Jahre, einmal im Tage, für Jene, welche vor einem von den Jesuitenpatres am Ende der Mission errichteten Kreuze reumüthig und andächtig 3 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei beten zum Andenken an den dreistündigen Todeskampf des göttlichen Heilandes und nach Meinung des Papstes. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 22. April 1882.

8) Vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tage im December für Jene, welche die in 7) bezeichneten Gebete vor dem Missionskreuz wenigstens dreimal in jedem Monat andächtig verrichtet haben. Bedingungen: Beicht und Communion. Leo XIII. wie oben.

Alle diese Exercitien- und Missionsablässe (in I. u. II.) sind den armen Seelen zuwendbar (Summarium indulg. S. J., approbirt am 20. Januar 1886).

III. Missionen der PP. Redemptoristen.[1])

1) Vollkommener Ablaß an dem Tage, an welchem das sogen. Missionskreuz errichtet wird (oder am nächstfolgenden Sonntag). Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch des Kreuzes und einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX., Rescripte v. 2. Sept. 1848 u. 27. März 1852.

2) Vollkommener Ablaß jedesmal am Jahrestage der Errichtung des Missionskreuzes oder am nächstfolgenden Sonntage, unter den gleichen Bedingungen. Pius IX. wie oben.

[1]) Nach P. Ulrich, Trésor spirituel. Paris et Tournai 1863, pag. 240, und „Geistliche Schatzkammer", 5. Auflage, Würzburg 1877, S. 61.

Die Kranken, welche das Kreuz und die Kirche nicht besuchen können, gewinnen nach den citirten Rescripten diese Ablässe (in 1 u. 2), wenn sie statt dieses doppelten Besuches ein anderes frommes Werk verrichten, das ihnen vom Beichtvater auferlegt wird.

3) Vollkommener Ablaß am 3. Mai (Kreuz-Erfindung) oder am nächstfolgenden Sonntag, unter den gleichen Bedingungen, wie bei 1).

4) Vollkommener Ablaß am 14. September (Kreuz-Erhöhung) oder am nächstfolgenden Sonntag, unter den nämlichen Bedingungen.

Diese beiden Ablässe (in 3 u. 4) können schon von der ersten Vesper, d. h. vom Nachmittag des vorhergehenden Tages angefangen, bis zum Sonnenuntergang der beiden Festtage selbst gewonnen werden. Pius IX., Rescript v. 27. März 1852.

5) 300 Tage jedesmal, wenn man vor dem Missionskreuz reumüthig und andächtig 5 Vater unser, Gegrüßet seist du u. Ehre sei betet zum Andenken an die hl. 5 Wunden. Pius IX., Rescripte v. 2. Sept. 1848 u. 27. März 1852.

Alle von 1—5 genannten Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

6) 7 Jahre und 7 Quadragenen für Jene, welche vor dem Missionskreuz reumüthig 7 Gegrüßet seist du beten zu Ehren der 7 Schmerzen Mariä. Pius IX., Rescripte vom 17. März 1851 und 9. Juli 1858.

Bezüglich der Missionskreuze ist zu merken:

1) Zum Gewinn der Ablässe, welche mit dem Besuch derselben verbunden sind, ist die Weihe dieser Kreuze nicht nothwendig, da eine solche unter die obigen Ablaßbedingungen nicht aufgenommen ist. — Soll indeß zur Erhöhung der Feierlichkeit eine Weihe stattfinden, so kann man sich einer der beiden Formeln bedienen, welche sich im Rituale Romanum (ed. typ. Ratisb. 1884, S. 271 und Append. S. 89) finden. Die erstere geben wir weiter unten im III. Theil Nr. 1; allein diese, wie auch die andere, welche länger und feierlicher ist, kann nach dem Rituale nur von dem Bischof oder einem eigens bevollmächtigten Priester gebraucht werden; doch gilt dies nur dann, wenn der Weiheakt wirklich mit einer gewissen öffentlichen Feierlichkeit vorgenommen wird; — denn privatim kann auch ein einfacher Priester die Kreuze mit diesen Formeln weihen (Decr. S. Rit. Congr. 12. Jul. 1704, Urbis; vgl. Ephemerid. liturg. 1888, p. 526).

2) Wenn ein solches Missionskreuz schadhaft oder zerstört wird, bevor eine neue Mission stattfindet, so können die Gläubigen der betreffenden Pfarrei oder Stadt dennoch die Ablässe weiter gewinnen, wenn nur ein anderes Kreuz an der nämlichen Stelle und mit Erlaubniß des Bischofs errichtet wird; so erklärte die hl. Ablaßcongreg. auf eine Anfrage des hochw. Bischofs von Regensburg am 22. Febr. 1888 (s. Oberhirtl. Verordnungsblatt f. d. Bisth. Regensburg, 9. März 1888). Offenbar werden nämlich diese Ablässe mehr als lokale betrachtet, und es gelten also ähnliche Bestimmungen, wie für die an Kirchen, Altäre ꝛc. geknüpften Ablässe (s. oben S. 55 f.).

52. Fromme Werke für die katholischen Missionen.

Ablässe (Raccolta v. 1877 S. 382)[1]: 1) 100 Tage jedesmal, so oft man drei Gegrüßet seist du . . . betet und zur Unterstützung der katholischen Missionen beiträgt, sei es durch Geschenke, sei es durch eigene Arbeit, sei es durch Aufmunterung Anderer zu diesen frommen Werken. — 2) Vollkommener Ablaß für die genannten Wohlthäter dreimal jährlich, nämlich an den Festen der unbefleckten Empfängniß Mariä, des heil. Joseph, und des hl. Franz Xaver, oder an einem beliebigen Tage der Octave dieser Feste. Bedingung.: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Rescript der hl. Congregation der Propaganda v. 26. April 1857.

53. Andachtsübung für die Bekehrung von Japan.

Ablässe (Raccolta S. 501): 1) 40 Tage jedesmal, so oft man reumüthig und andächtig ein Gebet verrichtet für die Bekehrung von Japan, oder andere Gläubige ermahnt, zu diesem Zwecke zu beten. — 2) Vollkommener Ablaß zweimal jährlich, an zwei beliebigen Tagen. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei Gebet zu dem obigen Zwecke. Pius IX. durch Rescript der hl. Congreg. der Propaganda v. 14. November 1847.

(Aehnliche Gebete s. oben S. 216 u. 150—155.)

C. Werke der Nächstenliebe.

54. Das Liebesmahl zu Ehren der heiligen Familie.

Diese fromme Uebung, welche darin besteht, daß man zur Erinnerung und zur Ehre Jesu, Mariä und Josephs drei Arme speiset, muß namentlich Jenen willkommen sein, welche mildherzig und mit besonderer Andacht der heiligen Familie zugethan sind. Pius VII. wollte sie nicht unbelohnt lassen und bewilligte dafür folgende

Ablässe (Raccolta S. 484): 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Gläubigen, welche mit Reue über ihre Sünden das genannte Liebeswerk zu Ehren Jesu, Mariä und Josephs verrichten. — 2) Vollkommenen Ablaß, wenn sie am gleichen Tage beichten, communiciren und nach Meinung des Papstes beten. — 3) 100 Tage für jedes Mitglied der Familie und für ihre Dienstboten, wenn sie bei diesem Liebeswerk sich betheiligen durch Dienstleistungen oder auch nur durch ihre Gegenwart. Pius VII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 13. Juni 1815.

55. Der Besuch der Kranken und Gefangenen.

Schon Papst Pius VI. verlieh durch Edict des Cardinalvicars v. 28. Februar 1778 einen Ablaß von 100 Tagen allen Christ-

[1]) Diese Nummer findet sich nur aus Versehen nicht in der neuen Raccolta, wohl aber in der früheren von 1877, welche auch in der neuen (S. XXXI) noch als maßgebend bezeichnet ist, soweit die neue Auflage ihr nicht positiv entgegensteht. Vergl. oben S. 86.

gläubigen, welche die öffentlichen Spitäler besuchen, um dort an den Kranken Werke der christlichen Nächstenliebe zu üben. Da aber Zweifel entstanden, ob diese Bewilligung nur für Rom oder auch für den ganzen katholischen Erdkreis gelte, so erklärte Papst Pius IX. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 23. August 1861, daß jener Ablaß für alle Christgläubigen der ganzen Welt Geltung habe (Rescr. auth. n. 403).

Außerdem kann man noch auf andere besondere Gründe hin unvollkommene Abläße gewinnen durch den Besuch der Kranken oder Gefangenen; sehr viele Bruderschaften oder fromme Vereine haben z. B. einen solchen Ablaß entweder im Allgemeinen für jedes Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe, oder insbesondere gerade für jenen Besuch von Kranken oder Gefangenen; so die Rosenkranzbruderschaft 3 Jahre und 3 Quadragenen für den Besuch kranker Bruderschaftsmitglieder, und 60 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe; die Bruderschaft des allerheiligsten Altarssakramentes und die des braunen Scapuliers 100 Tage, die marianischen Congregationen 7 Jahre und 7 Quadragenen u. s. w.

Wer ferner einen mit den sogen. päpstlichen Abläßen versehenen Gegenstand (Rosenkranz, Kreuz, Medaille) besitzt, gewinnt durch den Besuch und Unterstützung der Gefangenen oder Kranken in den Spitälern 200 Tage (s. III. Abschn. n. 2) u. s. w.

56. Der heldenmüthige Akt der Liebe für die armen Seelen im Fegfeuer.[1]

Derselbe besteht, wie die Raccolta S. 453 erklärt, darin, daß man alle seine Werke der Genugthuung während des Lebens, und alle Hilfe, die uns etwa nach dem Tode zugewendet wird, der göttlichen Majestät freiwillig darbringt zu Gunsten der armen Seelen im Fegfeuer. Viele Gläubigen haben in innigster Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria die recht lobenswerthe fromme Gewohnheit befolgt, welche im vorigen Jahrhundert von dem P. Kaspar Oliden aus dem Theatinerorden eingeführt oder wenigstens weit verbreitet wurde: nämlich diese Genugthuungswerke und sühnende Hilfe gleichsam in die Hände der seligsten Jungfrau niederzulegen, damit diese liebevolle Mutter dieselben zu Gunsten jener armen Seelen vertheile, welche sie schneller aus den Peinen des Fegfeuers erretten will. Durch diese Darbringung treten wir jedoch von unsern guten Werken u. s. w. nur jene Frucht oder jenen geistlichen Nutzen ab, welche uns davon ganz speciell und persönlich zukämen, so daß die Priester dadurch nicht gehindert werden, das hl. Meßopfer nach der Meinung Jener darzubringen, welche ihnen das Stipendium dafür gegeben. Ebenso hindert jene Schenkung nicht, für sich selbst, für die Eltern zu beten, die gewöhnlichen frommen

[1] Vgl. Augsburger Pastoralblatt 1863, Nr. 32 u. 33, und Nordamerikanisches Pastoralblatt 1875, Nr. 10.

Uebungen zu verrichten u. s. w.; denn nur der Genugthuungswerth aller dieser Werke wird durch diese Aufopferung den armen Seelen zugewendet oder geschenkt. Die Früchte des Verdienstes und der Bitte bleiben uns immer, weil das Verdienst Anderen nicht mitgetheilt werden kann, und auch die Früchte der Bitte für uns oder Andere von dem Genugthuungswerthe verschieden und unabhängig sind. (Vergleiche oben S. 21 und S. 45, Anmerkung.)

P. Theodor. a Sp. S. de Indulg. p. I. pag. 405) beweist, es sei besser und lobenswerther, die Ablässe und alle anderen Genugthuungswerke den armen Seelen zu überlassen, auch wenn man selbst durch viele Sünden sich vieler zeitlichen Strafen schuldig gemacht: weil darin nämlich eine größere Liebe sich zeige, die sich, um Andern zu Hilfe zu kommen, selbst des Nothwendigen entäußert. Auf die Schwierigkeit, es scheine dies der gutgeordneten Selbstliebe zuwider, antwortet er mit dem Cardinal Lugo: in his damnis temporalibus laudabile est ea subire propter proximum . . .; cum hoc enim stat, quod simpliciter magis nos diligamus, cum in rebus aeternis nos praeferamus aliis omnibus. Jener Liebesakt gegen die armen Seelen sei somit der Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten ganz entsprechend; vermehre aber außerdem in uns die Liebe und das Verdienst für das ewige Leben, und das sei viel höher zu schätzen, als die größte Nachlassung zeitlicher Strafen, die man sich in diesem Leben versprechen könne. Er führt dafür noch Dominicus Soto an, der in 4. Sent. dist. 2, art. 1 sage: »Adnotandum est, quod absque comparatione pluris aestimandum est minimum augmentum meriti et gratiae, quam liberatio a maxima poena purgatorii; incomparabiliter, inquam, pretiosius est cum majori merito et gratia existere in purgatorio viginti annis, quam cum minori esse illic una die, imo sine purgatorio in coelum evolare.« Und darum sei Eusebius Nieremberg S. J. in dem Werkchen »Avaritia Sancta« der Ansicht, die Nächstenliebe Jener sei zum höchsten Grade gelangt, welche ihre eigene Seligkeit und Anschauung Gottes dem Heile des Nächsten nachsetzen.

„Alles", sagt der hl. Ambrosius, „was wir für die Seelen der Verstorbenen thun, gestaltet sich in Gnaden für uns um, und nach unserm Tode werden wir den hundertfachen Lohn dafür erhalten." „Denn", sagt die hl. Birgitta, „wenn wir eine Seele aus dem Fegfeuer befreien, so ist dies unserm Herrn Jesus Christus so angenehm, als wenn wir ihn selbst befreit hätten; und zur gelegenen Stunde wird er uns diese Wohlthat vollkommen vergelten." — Wir dürfen also nicht befürchten, durch diesen Liebesakt uns zu beeinträchtigen; im Gegentheil, wir gewinnen dadurch, denn: a) wenn wir auch auf den Genugthuungswerth für uns verzichten, so erwerben wir uns doch dadurch die besondere Liebe der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen, und haben alsdann die Verheißung Christi für uns: „Ein gutes, eingedrücktes, gerütteltes und aufgebäuftes Maß wird man in euern Schoß geben;" b) wir verpflichten uns dadurch gar sehr die armen Seelen selbst, die dann im Himmel für uns sorgen und sich bemühen werden, daß wir selbst entweder gar nicht in's Fegfeuer kommen, oder doch bald daraus befreit werden.

Der P. Ferdinand de Monroy, ein durch seinen apostolischen Eifer ausgezeichneter Mann, vermachte in seiner Todesstunde den armen Seelen im Fegfeuer schriftlich alle Messen, die für die Ruhe seiner Seele gelesen werden möchten, alle Bußwerke, die man für ihn aufopfern, und alle Ablässe, die man für ihn gewinnen würde. (Siehe das oben S. 45 in der Anmerkung angeführte Werk des P. Faber, Alles für Jesus, K. 2, § 5, gegen Ende.) — Der ehrw. Ximenes brachte dieses Opfer auf den Rath der allersel. Jungfrau selbst. Dasselbe thaten sehr viele andere durch ihre Stellung, ihre Gelehrsamkeit und Heiligkeit ausgezeichnete Personen, ja ganze religiöse Genossenschaften. Siehe das zu Rom im Jahre 1853 gedruckte Werkchen: Atto eroico di carità, welches 1862 in Einsiedeln in deutscher Bearbeitung von P. Hecht erschienen ist.

Bevor wir die Ablässe und Privilegien dieses Liebesaktes anführen, bemerken wir mit der Raccolta, daß demselben vielfach auf gedruckten Zetteln der Name eines Gelübdes gegeben und auch eine Formel für diese Aufopferung beigefügt wird; allein das ist nicht so zu verstehen, als ob diese Aufopferung unter einer Sünde verpflichtete, oder als ob es nöthig wäre, jene Formel auszusprechen: es genügt vielmehr der bloße Willensakt und die nur innerlich gemachte Aufopferung, um der Ablässe und Privilegien theilhaftig zu werden.[1] — Schon Papst Benedikt XIII. beschenkte diesen Liebesakt durch Decret v. 23. August 1728 mit vielen geistlichen Gnaden, welche von Papst Pius VI. am 12. December 1788 bestätigt, von Papst Pius IX. aber durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 30. September 1852 folgendermaßen fixirt wurden:

Ablässe u. Privilegien (Raccolta S. 454): 1) Die Priester, welche den genannten Akt gemacht haben, können an allen Tagen des Jahres das persönliche Vorrecht des privilegirten Altars genießen.[2] — 2) Alle Gläubigen[3], die den Liebesakt gemacht haben, können einen voll-

[1] Man kann sich für diesen Akt der folgenden Formel bedienen:

Himmlischer Vater! in Vereinigung mit den Verdiensten Jesu und Mariä opfere ich dir für die armen Seelen im Fegfeuer alle Genugthuungswerke meines ganzen Lebens auf, sowie auch alle und jede Werke, welche für mich nach meinem Tode werden aufgeopfert werden. Und diese Werke übergebe ich in die reinsten Hände der unbefleckten Jungfrau Maria, damit sie dieselben jenen Seelen zuwende, welche sie nach ihrer Weisheit und mütterlichen Liebe zuerst aus dem Fegfeuer befreien will. Nimm, o mein Gott, dieses Opfer gnädigst an, und laß mich um dessentwillen täglich in deiner Gnade zunehmen. Amen.

Kürzer noch findet sie sich in dem Büchlein »Massime eterne di S. Alfonso etc.«, welches in hunderttausenden von Exemplaren durch ganz Italien verbreitet ist. Sie lautet:

„O mein Gott, in Vereinigung mit den Verdiensten Jesu und Mariä opfere ich dir für die Seelen des Fegfeuers alle meine Genugthuungswerke auf, wie auch jene, welche mir im Leben, im Sterben und nach meinem Tode von Anderen zugewendet werden."

Es ist löblich und heilsam, den heldenmüthigen Liebesakt oft auf diese oder ähnliche Weise, oder auch bloß durch Erweckung der guten Meinung zu erneuern.

[2] So oft sie nämlich das hl. Meßopfer für Verstorbene darbringen (was, wie wir im III. Abschnitt beim privilegirten Altar sehen werden, an den durch die Rubriken nicht behinderten Tagen in schwarzen Paramenten geschehen muß). — Das ergibt sich klar aus n. 5 der neuesten Entscheidungen der heil. Ablaßcongregation, die wir sogleich anführen werden.

[3] Auf eine Anfrage erhielt der sel. P. Schneider am 26. März 1881 von der Secretarie der hl. Ablaßcongregation die Antwort, in diesen Worten „alle Gläubigen" seien hier die Priester (von denen vorher in 1) die Rede war) nicht mit einbegriffen, und dieselben könnten nur dann diesen Ablaß (in 2, a) für die Verstorbenen gewinnen, wenn sie am Tage, wo sie wegen Krankheit nicht celebriren, die hl. Communion wie die Laien empfangen und das nämliche gilt wohl aus demselben Grunde von dem Ablaß am Montag für das Anhören der hl. Messe: — denn diese beiden Ablässe in a) und b) sind in dem latein. Originaldecret vom 30. September 1852 in eine einzige Nr. zusammengefaßt, welche so beginnt: quod omnes Christifideles, qui idem Votum amplexi sunt etc.; s. Resc. auth. n. 392, in welchem das Decret v. 30. September 1852 wörtlich wieder-

kommenen Ablaß (nur den armen Seelen zuwendbar) gewinnen: a) so oft sie zur hl. Communion gehen, und b) an jedem Montag, wenn sie zum Trost der armen Seelen dem hl. Meßopfer beiwohnen. Bedingungen für a) u. b): Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — 3) Alle bereits bewilligten oder in Zukunft zu verleihenden Ablässe, welche von den Gläubigen,[1]) die diesen Liebesakt gemacht haben, gewonnen werden, können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.[2]) Pius IX., wie oben.

Mit Rücksicht auf die Kinder, welche noch nicht zur heil. Communion gehen, und auf die Kranken, die an langwierigen Leiden Darniederliegenden, die Greise, Landleute, Gefangenen und Andere, welche entweder nicht im Stande sind zu communiciren oder die hl. Messe am Montage zu hören, hat ferner Papst Pius IX. durch ein Decret der hl. Ablaßcongregation vom 20. November 1854 erklärt: a) daß für Jene, welche Montags die hl. Messe nicht hören können, die Messe gelte, welche sie am Sonntag hören; und b) daß für Jene, welche noch nicht zur hl. Communion gehen oder zu communiciren verhindert sind, es dem Ermessen der betr. Diöcesanbischöfe überlassen sei, die Beichtväter zu bevollmächtigen, daß sie andere Werke dafür auferlegen können.

Da sich in neuester Zeit verschiedene Zweifel über den Gegenstand, die wesentlichen Bedingungen und die Ablässe und Privilegien dieses heldenmüthigen Liebesaktes erhoben hatten, gab die heil. Ablaßcongregation am 18. December 1885 die folgenden Erklärungen, welche von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 19. desselben Monats bestätigt wurden; nämlich:

---

gegeben ist). Diese Antwort der Secretarie scheint uns 1) schon in der Fassung des betr. latein. Decretes begründet; denn es heißt da: omnes Christifideles, quocumque die ad sacram Communionem accesserint . . . ein Ausdruck, der gewiß nicht leicht von dem celebrirenden Priester verstanden werden kann; und 2) in dem Umstand, daß in n. 2 ein nur den armen Seelen zuwendbarer Ablaß enthalten ist, dessen Gewinnung den Priestern schon in n. 1 durch die Darbringung der hl. Messe für Verstorbene ermöglicht ist.

Uebrigens ist ausdrücklich und wiederholt von der hl. Ablaßcongregation entschieden, daß die nämliche Communion hinreicht zum Gewinn mehrerer vollkommener Ablässe, die auf den gleichen Tag fallen und die Communion erfordern (s. oben S. 66 und S. 69, 8), wie auch speciell, daß der Priester durch seine hl. Communion beim Celebriren noch einen andern vollkommenen Ablaß (oder mehrere) für sich oder für die armen Seelen gewinnen kann, wenn er auch durch seine hl. Messe schon das Altarsprivileg einem Verstorbenen zugewendet hat (Decr. auth. n. 327 ad 2 u. 3).

[1]) Nach dem ganzen Zusammenhang und aus der Natur der Sache, wie sie namentlich in den bald folgenden neuesten Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation erklärt ist, sind hier in dem Namen „Gläubige" Priester und Laien zusammengefaßt.

[2]) Man beachte, daß hier die Privilegien Jener erklärt werden, welche den heldenmüthigen Liebesakt gemacht haben, nicht die Verpflichtungen, welche man durch denselben freiwillig auf sich nimmt; diese letzteren sind oben in der Einleitung (S. 291) angegeben und werden sogleich näher erläutert in den folgenden Entscheidungen. Das hier bewilligte Vorrecht besteht darin, daß man, wenn man den heldenmüthigen Liebesakt gemacht hat, alle Ablässe den armen Seelen zuwenden kann, auch jene, welche für die Andern nicht speciell als diesen zuwendbar erklärt sind.

1) Unter den Werken der Genugthuung, welche durch den heldenmüthigen Liebesakt für die armen Seelen aufgeopfert werden, sind auch die Ablässe mit einbegriffen, welche von den Päpsten als den armen Seelen zuwendbar erklärt wurden.

2) Diesem Akte der Aufopferung wird nicht Genüge geleistet von Jenen, welche sich die Ablässe reserviren würden, die für die Lebenden bewilligt sind; man muß vielmehr, um jenem frommen Vorhaben treu zu bleiben, auch die genannten Ablässe den Verstorbenen zuwenden gemäß dem vom hl. Vater ebendafür gewährten Indult.

3) Daß man alle eigenen Genugthuungen und die Ablässe nicht bloß für die Seelen des Fegfeuers aufopfere, sondern dieselben auch der seligsten Jungfrau schenke, damit sie dieselben nach Belieben vertheile, ist keine wesentliche und vorgeschriebene Bedingung beim heldenmüthigen Liebesakt, sondern ist nur eine löbliche Sitte.

4) Die vollkommenen Ablässe also, welche die betreffenden Gläubigen dadurch gewinnen, daß sie die hl. Communion empfangen und am Montage die hl. Messe hören, brauchen nicht den Seelen zugewendet zu werden, welche die seligste Jungfrau zunächst aus dem Fegfeuer zu befreien wünscht, sondern man kann dieselben nach Belieben jeder andern Seele zuwenden.

5) Der vollkommene Ablaß, welchen die Priester kraft des heldenmüthigen Liebesaktes und des dafür bewilligten persönlichen Altarsprivilegs gewinnen, muß der Seele zugewendet werden, für welche sie die hl. Messe lesen, — denn in diesem Sinne wird das Altarsprivileg vom Papste bewilligt.[1]) (Acta S. Sedis XVIII, 337.)

Wir lassen das Decret seinem ganzen Wortlaut nach hier folgen.

Urbis et Orbis. — De actu heroico charitatis erga animas in Purgatorio detentas. — Actus heroicus charitatis erga animas in Purgatorio detentas in eo consistit, quod Christifidelis sive aliqua adhibita formula, sive etiam tantummodo mente, offerat Deo O. M. pro animabus Purgatorii omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget; necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt. Multi Christifideles B. Virgini Mariae devotissimi, auctore aut suasore b. m. P. Gaspare Oliden ex Ordine Clericorum Regularium Theatinorum consueverunt huiusmodi opera satisfactoria et suffragia in manus quodammodo B. Virginis deponere, ab Eadem pro suo misericordi beneplacito distribuenda in favorem animarum Purgatorii.

---

[1]) Schon durch die obigen Bewilligungen (S. 293 und 294) ist die Ansicht widerlegt, daß man den Ablaß des privilegirten Altars einem Verstorbenen zu wenden könne, ohne die hl. Messe für denselben appliciren zu müssen. Auch der hl. Alphons von Liguori sagt (theol. moral. lib. 6. n. 339): Privilegium altaris in hoc consistit, ut ex indulgentiis sive fructibus, qui sunt in thesauro Ecclesiae, liberetur a purgatorio anima, pro qua Missa in illo altari applicatur. Und das Gleiche gilt, nach obiger neuester Entscheidung, von dem persönlichen Altarsprivileg, dessen sich die Priester erfreuen, welche den heldenmüthigen Liebesakt gemacht haben. Vergl. weiter unten im III. Abschnitt den Art. „der privilegirte Altar", I. Beding. zum Gewinn des Privilegs.

Hic actus heroicus charitatis non semel ab Apostolica Sede fuit approbatus; immo, ut defunctis evaderet utilior, indulgentiis ditatus auctique privilegiis ii, qui illum emiserunt. Quae quidem sa. me. Pius Papa IX Decreto Sac. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae dato die 20 Novembris 1854 confirmavit, auxit et ad universos Christifideles extendit.

Iamvero de huius oblationis obiecto, de eiusdem actus essentialibus conditionibus et de indulgentiis ac privilegiis eidem adnexis identidem dubia oborta sunt. Siquidem dubitatum est, num inter opera satisfactoria comprehendi debeant et indulgentiae, quas Christifidelis, dum vivit, potest lucrari: et num qui actum heroicum elicuit, ei satisfaciat, quamvis sibi reservet et applicet eas indulgentias, quae pro vivis conceduntur. Insuper disceptatio mota est, quod attinet ad piam praxim faciendi oblationem satisfactionum et suffragiorum in manus B. Virginis Mariae, nonnullis tuentibus necessitatem huius oblationis in manus Beatae Virginis pro indulgentiarum consecutione et privilegiorum usu, aliis refragantibus. Tandem dubia nonnulla invaluerunt de modo, quo indulgentiae plenariae animabus Purgatorii applicari possint aut debeant ab iis, qui actum heroicum charitatis emiserunt.

Quare ut ea quae obscura hac in re videbantur, clarescerent, et quae incerta, certa evaderent, Patribus Cardinalibus Sac. Congregationis Indulgentiarum dubia, quae sequuntur, proposita fuerunt dirimenda:

I. Utrum inter opera satisfactoria, quae in actu heroico charitatis offeruntur pro animabus Purgatorii, comprehendantur etiam indulgentiae, quae declaratae fuerunt a Summis Pontificibus applicabiles Christifidelibus defunctis?

II. Utrum oblationi isti satisfiat ab iis, qui sibi reservare velint indulgentias, quae pro vivis conceduntur; vel sint hae indulgentiae ad satisfaciendum pio proposito defunctis applicandae iuxta Indultum a Summo Pontifice concessum emittentibus actum heroicum charitatis?

III. Utrum 1° actus heroici charitatis pars integralis vel praescripta ad privilegiorum participationem conditio sit, ut propriae satisfactiones omnes atque indulgentiae non modo pro Purgatorii animabus offerantur, sed etiam ut B̃mae Virgini, prout ipsi placuerit, distribuendae relinquantur? — vel 2° haec in Virginis manus veluti consignatio habenda sit dumtaxat pia actui accessoria devotio Christifidelibus commendanda?

IV. Utrum plenariae indulgentiae, quas Christifideles actum heroicum charitatis emittentes lucrantur tum ob sacram Communionem, tum ob Missae feria II auditionem, applicari debeant animabus, quas B. V. Maria prae aliis a Purgatorio liberari cupit; aut possint applicari cuilibet Purgatorii animae?

V. Utrum indulgentia plenaria altaris privilegiati personalis 1° debeat a sacerdote, qui actum heroicum charitatis emisit, applicari animae, pro qua Missam celebrat? — aut 2° possit applicari pro libito cuivis defuncto? — aut 3° debeat applicari animabus, quas B. V. Maria a Purgatorio liberari cupit?

Quibus Emi et Rmi Patres post auditas plurium Consultorum sententias, respondendum in Generali Congregatione habita in Aedibus Vaticanis die 18 Decembris 1885 constituerunt:

Ad I. Affirmative.

Ad II. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

Ad III. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

Ad IV. Provisum in antecedentibus.

Ad V. Ad primam partem Affirmative; hoc enim modo privilegium altaris conceditur a Summo Pontifice: ad secundam et tertiam partem provisum in responsione ad partem primam.

Facta vero de his omnibus relatione in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 19 eiusdem mensis et anni, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII responsiones Patrum Cardinalium omnino approbavit.

Datum Romae ex Secretaria Sac. Congregationis Indulgentis Sacrisque Reliquiis praepositae die 19 Decembris 1885.

I. B. Card. Franzelin, Praefectus.

Franciscus della Volpe, Secretarius.

57. Fromme Uebungen für die Abgestorbenen an den drei letzten Tagen der Charwoche.

Da es an den genannten Tagen den Priestern nicht gestattet ist, die hl. Messe zu lesen, so entstand an einigen Orten der fromme Gebrauch, an jedem dieser Tage wenigstens eine Stunde dem innerlichen oder mündlichen Gebete zu widmen für die armen Seelen im Fegfeuer, damit dieselben während jener drei Tage nicht aller Hilfe beraubt bleiben. Zur Erhaltung dieser frommen Uebung verlieh Papst Benedikt XIV. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 10. April 1745

Ablaß (Raccolta S. 458) von 7 Jahren und 7 Quadragenen an jedem der 3 letzten Tage der Charwoche für Jene, welche reumüthig und andächtig diese Gebetsstunde halten. — Den gleichen Ablaß dehnte derselbe Papst durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 3. April 1751 auf alle Gläubigen aus, welche dem Gottesdienste beiwohnen, der an jenen Tagen der kirchlichen Vorschrift oder der Gewohnheit gemäß zum Gedächtniß des Leidens unseres Herrn Jesus Christus stattfindet, wenn sie nur, wie gesagt, ein Gebet für die armen Seelen im Fegfeuer verrichten.

(Ein Stoßgebet für die armen Seelen siehe oben S. 119 n. 36; — das katholische Bündniß zu beständiger Fürbitte für die armen Seelen siehe oben S. 120 n. 41; — Gebete für dieselben S. 229 ff.; — die 9 oder 7tägige Andacht für die Abgestorbenen S. 237 n. 19; — die frommen Uebungen im November S. 280 n. 43.)

III. Abschnitt. Andachtsgegenstände, Orte und Zeiten, an welche besondere Ablässe geknüpft sind.

A. Andachtsgegenstände.[1]

1. Allgemeine Bemerkungen über die Rosenkränze, Kreuze, Medaillen u. s. w., welche geweiht und mit Ablässen versehen zu werden pflegen.

1) Der einfache Segen kann, wie es in der That geschieht, einer Menge von Gegenständen ertheilt werden, auch solchen, mit welchen keine Ablässe verbunden werden können.[2] So werden z. B. neue Häuser, Schiffe, Kleider, Gürtel, Gemälde und Bilder, Seidenraupeneier, Brod, Früchte, Kerzen, und um so mehr die Menschen selbst gesegnet. Für die meisten dieser verschiedenen Gegenstände finden sich im römischen Rituale besondere Weihe- oder Segnungsformeln.

Hier jedoch handeln wir nicht von den nur einfach gesegneten, sondern von den mit einer Ablaßweihe versehenen Rosenkränzen, Coronen, Kreuzen, Crucifixen, Medaillen, kleinen Statuen oder Bildern; und hierüber stellen wir in dieser Nummer nur dasjenige zusammen, was diesen allen gemeinsam ist. In den später folgenden Nummern dieses Abschnittes wird dann von demjenigen die Rede sein, was jedem einzelnen dieser Andachtsgegenstände eigenthümlich ist. Auch von den verschiedenen Scapulieren werden wir weiter unten im Allgemeinen und Besondern sprechen.

---

[1]) Vgl. P. Theodorus a Spiritu Sancto, de Indulgentiis part. II, cap. III; Lainez, Disput. Trident. ed. Grisar, II, 131, wo er beweist, wie nützlich es sei, solche Andachtsgegenstände mit Ablässen zu versehen, und die Einwürfe widerlegt.

[2]) Wer demnach glaubte, jeder Gegenstand, den man dem Papste zum Segen vorlegt, erlange dadurch auch wirklich eine Ablaßweihe, würde sehr im Irrthume sein. Mons. Sambucy berichtet in seinem Manuel du chapelet et du rosaire, Paris 1837 (pag. 48), Papst Pius VII. habe zu ihm in einer Privatunterredung gesagt: „Diese guten Franzosen hätten gewünscht, daß ich ihnen Steine mit Ablässen versehe; ja sie ließen mich Taschenuhren weihen. Sie können wohl denken, daß ich Alles weihte, was man mir darreichte, ohne nach den einzelnen Gegenständen zu fragen; ich weihte Alles, indem ich sagte: in quantum possum, soweit ich kann. Sie legten mir so viele Gegenstände, in so gutem Glauben vor, daß ich sie durch meine Weigerung, dieselben zu weihen, nicht betrüben, mich aber auch nicht damit aufhalten konnte, Alles zu untersuchen."

2) Der Gebrauch von Kreuzen, von Medaillen mit den Bildnissen Christi, Mariä und der Heiligen, sowie von Rosenkränzen zum Abzählen der Gebete ist natürlich weit älter, als jener, sie durch die Weihe mit Ablässen zu versehen; denn davon finden sich vor dem 16. Jahrhundert nur wenige Beispiele.

Die verschiedenen Arten von Coronen oder Rosenkränzen insbesondere, die wir später einzeln anführen werden, verdanken fast alle ihren Ursprung irgend einem religiösen Orden, der darum das Vorrecht vom hl. Stuhle hat, die betr. Rosenkränze zu weihen und anderen Ordens- oder Weltpriestern, namentlich an Orten, wo jene Ordensleute kein Kloster haben, die Vollmacht mitzutheilen, jene Rosenkränze mit Ablässen zu versehen. Ein Ausnahme davon bilden die sogen. apostolischen Rosenkränze oder Coronen u. s. w., denn diese werden vom hl. Vater selbst oder von einem durch den hl. Stuhl bevollmächtigten Priester geweiht und dadurch mit den sogen. päpstlichen Ablässen versehen. Davon reden wir in der folgenden Nr. 2. — Die englischen Rosenkränze (zu Ehren der hl. Engel) können von jedem Priester, der die allgemeine Vollmacht für die apostol. Rosenkränze u. s. w. hat, geweiht und mit den betr. Ablässen bereichert werden (s. weiter unten Nr. 12). — Die Rosenkränze, Coronen und Kreuze aber, welche die heiligen Orte Palästinas und die hl. Reliquien daselbst berührt haben, bedürfen keiner Ablaßweihe, sondern sind eben durch jene Berührung mit den nämlichen Ablässen versehen, welche die genannten apostolischen Rosenkränze haben, wie wir in Nr. 4 sehen werden.

3) Bezüglich der Weihevollmacht für solche mit Ablässen zu versehende Gegenstände bemerke man:

a) Niemand kann eine Ablaßweihe vornehmen, wenn er nicht rechtmäßig dazu bevollmächtigt wurde vom hl. Stuhle oder von den dazu berechtigten Ordensobern, von Bruderschaften u. s. w. Die letzteren geben manchmal statutengemäß dem vom Bischof zum Rector ernannten Priester sofort die Vollmacht, die betr. Medaillen u. s. w. zu weihen mit gewissen Ablässen (vergl. Rescr. auth. II. pag. 560 n. 55); jedoch versteht sich das nicht bei allen Bruderschaften von selbst (Decr. auth. n. 270 ad 1, 312 ad 4, 343 ad 1); man muß sich also darüber vergewissern, resp. um diese Vollmacht einkommen.

b) Man muß sich genau an den Wortlaut und die Grenzen der Vollmacht halten. Hat man vom hl. Stuhle selbst die Vollmacht erlangt, so ist es in der Regel nicht nöthig, dieselbe vorher dem Bischof vorzulegen; nur bei der Facultät, Kreuzwege zu errichten, muß dies geschehen, und ebenso dann, wenn es in der Vollmacht ausdrücklich gefordert ist (Decr. auth. n. 286 ad 2). — Die von den verschiedenen Ordensoberen ertheilten Vollmachten gelten gewöhnlich, wie darin gesagt wird, nur für jene Orte, wo diese Ordensleute kein Kloster haben. — Heißt es darin, daß man nur privatim die Weihe vornehmen könne, so darf man nicht öffentlich in der Kirche oder Kapelle

vor den versammelten Gläubigen, welche etwa die zu weihenden Gegenstände in der Hand halten, davon Gebrauch machen (Decr. auth. n. 313 ad 1); auch kann der Priester nicht diese Gegenstände auf einen von ihm bestimmten Altar legen lassen und sie dann am Schlusse des Gottesdienstes weihen (ibid. n. 359 ad 2).

Wer eine solche Weihevollmacht erlangt hat, kann kraft derselben die betr. Andachtsgegenstände auch für sich selbst weihen und dann durch deren Gebrauch die Ablässe gewinnen. So die hl. Ablaßcongregation am 16. Juli 1887:

Utrum qui habet facultatem benedicendi cruces, rosaria etc. eisque applicandi indulgentias, etiam pro seipso cruces et rosaria benedicere queat, hisque utendo sibi quoque indulgentias lucrari possit? — Resp. Affirmative. (Acta S. Sed. XX, 63, ad VI.)

4) Für die Ausübung (den Ritus) der Weihevollmacht genügt ein einfaches Kreuzzeichen über die zu segnenden Gegenstände, wenn nicht eine besondere Formel vorgeschrieben ist. Letzteres ist z. B. der Fall für die Dominikaner-Rosenkränze und für jene von den 7 Schmerzen Mariä, so zwar, daß man sich an das in jenen Orden übliche Formular (siehe dasselbe im III. Theil) selbst dann halten muß, wenn man die Weihefacultät für jene Rosenkränze nicht von den genannten Ordensleuten, sondern direkt vom hl. Stuhle erhalten hätte (Decr. auth. n. 401).

Sonst aber will eine Entscheidung der hl. Congregation der Riten vom 12. August 1854, daß der Priester, wenn sich für einen Gegenstand im römischen Rituale keine besondere Formel der Segnung vorfindet, einfach unter den Worten: in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, mit der Hand ein Kreuzzeichen über den betreffenden Gegenstand mache und ihn dann mit Weihwasser besprenge, ohne Kerzen anzuzünden. — Für die päpstliche Ablaßweihe (selbst wenn die sogen. Birgittenablässe den Andachtsgegenständen mitgetheilt werden sollen) bedarf es indeß auch dieser Worte und der Besprengung mit Weihwasser nicht, sondern es genügt das einfache bloß mit der Hand gemachte Kreuzzeichen mit der Meinung, die Gegenstände, welche gesegnet und mit Ablässen versehen werden sollen, wirklich zu segnen und die Ablässe ihnen mitzutheilen, mag es in der Vollmacht heißen: in forma Ecclesiae consueta, oder nicht (Decr. auth. n. 281 ad 5, 313 ad 2, 401). Der Papst selbst verfährt nie anders mit den Gegenständen, welche man ihm zum Weihen darreicht. Die Gläubigen dürfen sich also nicht wundern, wenn der Priester, von der Zeit gedrängt, oder wo er Chorrock, Stola und Weihwasser nicht zur Hand hat, einfach das hl. Kreuzzeichen über die Medaillen, Rosenkränze u. s. w. macht, und dabei leise eine kurze Formel der Segnung spricht.

Doch ist es allerdings geziemender, daß der Priester, wenn ihm die Gläubigen einen Gegenstand bringen, damit er ihn weihe und mit den päpstlichen (oder andern, keine bestimmte Formel fordernden) Ablässen

versehe, sich an das in der Kirche für Weihungen überhaupt bestehende Ceremoniell halte, d. h. die Weihe mit einer gewissen Feierlichkeit, in Chorrock und Stola vornehme und das Weihwasser gebrauche, zumal wenn er die Segnung in der Kirche und vor Gläubigen vornehmen darf.

Die Weihe sowohl für die päpstlichen, als für die Birgittenabläße kann gemeinsam durch ein einziges Kreuzzeichen geschehen, mag man beide Weihefacultäten durch ein einziges oder durch zwei Rescripte haben; es reicht hin, daß der Priester dabei die Intention hat, von diesen beiden Vollmachten Gebrauch zu machen (Nouvelle revue théol. XIX, 679).

5) Ein und derselbe Gegenstand kann verschiedene Ablaßweihen erhalten; so kann z. B. ein Crucifix mit den päpstlichen Abläßen (worunter sich der vollkommene Ablaß für die Sterbestunde befindet; siehe folg. Nr. 2) und auch mit denen des Kreuzweges versehen werden;[1]) der nämliche Rosenkranz kann gleichfalls die päpstlichen und außerdem die der Dominikaner, der Kreuzherren und die Birgittenabläße erhalten. Nur muß der Besitzer eines so geweihten Kreuzes oder Rosenkranzes, je nachdem er, seiner freien Wahl oder Absicht entsprechend, die einen oder andern Abläße gewinnen will, jedesmal die betr. Bedingungen, welche für den zu gewinnenden Ablaß vorgeschrieben sind (sofern sie am gleichen Tage wirklich wiederholt werden können), alle genau erfüllen (Decr. auth. n. 249 ad 3); denn man kann nicht durch ein und dasselbe Gebet oder das nämliche gute Werk, das man nur einmal verrichtet, alle jene Abläße auf einmal gewinnen. (Vergl. oben S. 66.)

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der betr. Andachtsgegenstand für solche verschiedene Ablaßweihen geeignet sein muß, wie es bei den oben angegebenen Beispielen der Fall ist; denn die bezeichneten Kreuze oder Rosenkränze sind im ganzen von fast gleicher Form. Rosenkränze aber, welche in ihrer äußeren Form ganz eigenartig sind, wie der von den 7 Schmerzen, die Corone des Herrn oder die von den fünf Wunden, können natürlich außer den ihnen eigenen Abläßen nicht z. B. noch jene der Dominikaner-Rosenkränze erhalten, wie man auch umgekehrt nicht diese mit den Abläßen jener weihen könnte. Die päpstlichen Abläße könnte man aber wohl allen genannten Rosenkränzen mittheilen, auch schon aus dem Grunde, weil diese Abläße nicht sowohl an das Beten des betr. Rosenkranzes, als vielmehr vorzugsweise daran geknüpft sind, daß man den Rosenkranz bei sich aufbewahrt und verschiedene fromme Werke verrichtet, wie wir in der folgenden Nr. 2 sehen werden.

6) Was den Stoff der mit Abläßen zu versehenden Gegenstände betrifft, so ist im Allgemeinen als Norm dasjenige festzuhalten, was

[1]) Ohne Grund haben darum manche Missionäre die Gläubigen aufgefordert, sich zwei Crucifixe anzuschaffen, das eine für den Sterbeablaß, das andere für die Abläße des Kreuzweges.

bezüglich jener Andachtsgegenstände bestimmt ist, denen die sogen. päpstlichen Ablässe mitgetheilt werden sollen (siehe weiter unten S. 310, 3), daß sie nämlich aus dauerhaftem Stoff sein müssen, nicht aber aus solchem, der leicht bricht, verdirbt oder abgenutzt wird. (Vergl. Decr. auth. n. 333.)

Ausdrücklich ausgeschlossen sind darum gedruckte oder gemalte Bilder, d. h. jene auf Papier, Pappendeckel oder Leinwand; ebenso Kreuze, Crucifixe, kleine Statuen und Medaillen von Zinn oder Blei, von hohlgeblasenem Glas, von Gyps u. dergl. — Die Rosenkränze aber können von Zinn oder Blei sein, von Holz, auch von festem und gediegenem Glas oder Krystall (Decr. auth. n. 249 ad 1 u. 2).

Holz ist natürlich für Kreuze, Crucifixe, u. s. w. nicht ausgeschlossen. Doch ist es jedenfalls für die Crucifixe mit den Kreuzwegablässen und die sogen. Sterbekreuze rathsam, solche zu wählen, welche wenigstens das Bild des göttlichen Heilandes von festem Holze haben; denn da jene aus allzu weichem Holze leicht sofort beim ersten Fallen brechen, so können sie entweder eine Ablaßweihe nicht erhalten, oder dieselbe geht schnell verloren.

Ebenso dürfen die genannten Gegenstände aus Elfenbein, Eisen oder Stahl sein (s. Decr. auth. n. 271 ad 2); es können ferner Rosenkränze von Korallen, Perlmutter, Bernstein, Email, Alabaster, Marmor u. dergl. die Ablaßweihe erhalten.

Nach einer Antwort der hl. Ablaßcongregation v. 1. April 1887 können Bilder aus Carton-Madera, einer Masse, die härter als Holz ist, mit Ablässen versehen werden (Canoniste contemporain, Paris 1887, 468).

7) Die Bilder (der Medaillen oder kleinen Statuen) können nur dann mit Ablässen versehen werden, wenn dieselben Heilige vorstellen, welche canonisirt sind oder in approbirten Martyrologien sich finden (siehe unten S. 310, 4; Decret der hl. Ritencongreg. v. 16. Juni 1674).[1]) — Jedoch hat die hl. Ablaßcongreg. selbst am 22. Dec. 1710 erklärt, daß Medaillen, die auf der einen Seite das Bild eines canonisirten Heiligen, auf der anderen das eines einfachen Seligen haben, gleichfalls mit Ablässen geweiht werden können (Decr. auth. n. 32).

»Sicut numismatibus ex una parte Sancti canonizati vel in Martyrologio descripti imaginem, ex alia vero templum aut quid simile repraesen-

---

[1]) Cum in Congregatione Indulgentiarum Sacrarumque Reliquiarum propositum fuerit dubium, num expediat permittere sacra numismata cum Beatorum imaginibus, sive aliorum Sanctorum in Romano Martyrologio minime descriptorum, quibus indulgentiae applicari possint; cumque eadem S. Congregatio censuerit de hac re consulendam esse Sacram Rituum Congregationem; idcirco proposito praefato dubio in eadem, Eminentissimi Patres eidem Sacrae Congregationi praepositi censuerunt: »Indulgentias non esse concedendas in posterum, nisi Sanctis descriptis in Martyrologio et canonizatis.« Hac die 16. Junii 1674. (Gardellini, n. 2552. vol. 2. pag. 330, edit. 1825.)

tantibus citra dubium applicari possent indulgentiae, ita possunt, si habeant ex una parte expressam imaginem Beati, ex alia Sancti canonizati.« P. Theodor. a Sp. S. II. pag. 233. — Nach einer Erklärung des Subſtituten der hl. Ablaßcongreg. v. October 1868 kann man ſogar diejenigen Medaillen weihen und mit Abläſſen verſehen, welche auf der einen Seite einen Heiligen, und auf der anderen eine berühmte oder ehrwürdige Perſönlichkeit zeigen, wie z. B. den Papſt, den Pfarrer von Ars u. ſ. w. In der That findet man ja auch auf Kirchengemälden, die man benedicirt, oft Perſonen gezeichnet, denen keineswegs die Verehrung gilt oder gelten kann; allein es genügt eben dann die als Hauptfigur hervortretende Abbildung eines Heiligen, der die Segnung und die Verehrung zugedacht wird.

8) Ringe mit zehn Knoten oder Einſchnitten, wie ſie Mehrere ſtatt der Roſenkränze haben einführen wollen, können nach einer dem Biſchofe Savy von Aire am 20. Juni 1836 und dem Biſchofe Bouvier von Le Mans am 23. Juli 1836 ertheilten Antwort nicht mit den für Roſenkränze bewilligten Abläſſen verſehen werden (Decr. auth. n. 257 ad 5); es ſei denn, daß man dazu eine ganz beſondere Vollmacht erhalten hätte.

Der letztgenannte Biſchof hatte an den hl. Vater geſchrieben: Apud Belgas et Gallos et apud alios forsan populos mos invaluit, ut loco coronarum precatoriarum, seu rosariorum B. M. V. saepius utantur fideles quibusdam aureis vel argenteis annulis per prostantem crucem et alia decem gibbera seu prominentias distinctis, sicque iisdem quinquies aut decies-quinquies volutis, coronas vel rosaria perficiant. Insuper expetunt dicti fideles, ut istiusmodi annuli benedicantur, iisque applicentur, sicut et ipsis coronis et rosariis, consuetae indulgentiae, etiam S. Birgittae vulgo nuncupatae. Quaerit igitur a Sanctitate Vestra cum omni humilitate praedictus Episcopus Cenomanensis Orator, utrum praedescripti annuli aeque ac verae coronae precatoriae aut rosaria benedici possint cum applicatione indulgentiarum consuetarum, etiam S. Birgittae dictarum, ab iis scilicet sacerdotibus, qui talem a Sancta Sede Apostolica obtinuerunt, vel in posterum obtinebunt facultatem?

In der Antwort des Cardinal-Präfecten der hl. Ablaßcongregation heißt es: Munere itaque mihi commisso fungens nihil moror, ut Amplitudini tuae respondeam, benedictiones indulgentiasque, quibus rosaria et coronae precatoriae a Summis Pontificibus auctae sunt, ita iis concessas fuisse, ut transferri ad rem aliam nullatenus possint, modumque facultatum suarum excessurum, et nihil proinde acturum presbyterum, qui potestatem sibi factam ad annulos argenteos aut aureos benedicendos et indulgentiis donandos porrigeret. Novit Amplitudo tua, in triplici differentia indulgentias versari, ut aliae personales, aliae locales, reales aliae dicantur. Hoc autem indulgentiarum discrimen non ita positum est, quasi locales et reales indulgentiae personis non concedantur; semper enim, cujuscumque generis sint indulgentiae, personis dantur; sed ut intelligamus, causam localibus et realibus indulgentiis concedendis esse locum et rem, ita ut in gratiam loci et rei datae intelligantur. At sicut pereunte persona indulgentiae personales exspirant, ita loco et re destructa et reales cessare oportet. Ex quibus profecto colliget Amplitudo tua, quae rosariis coronisque precatoriis datae sunt, indulgentias, iis deficientibus cessare omnino, et annulos iis ditari non posse, quippe qui in causa non fuerunt, cur illae indulgentiae concederentur.

9) Bei den Crucifixen fällt die Ablaßweihe auf das Chriſtusbild, ſo daß man dieſes, ohne Verluſt der Abläſſe, an ein anderes

Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf (Decr. auth. n. 281 ad 6).

Bei den Rosenkränzen sind die Ablässe mit den Körnern verbunden; darum hebt das absichtliche oder zufällige Zerreißen der Schnur oder Kette die Ablässe des Rosenkranzes nicht auf, mögen alle Körner auseinander gegangen oder noch einige beisammen geblieben sein.

Ebenso verhält es sich, wenn einige wenige Körner (4 oder 5) ganz verloren gegangen wären (Antwort der hl. Ablaßcongregation vom 10. Januar 1839 ad 3 und 4, wo als Grund angegeben wird: »quia coronae eaedem perseverant quoad formam moralem«.)[1] Man kann also ohne Bedenken die Körner in eine neue Schnur oder Kette fassen und die wenigen verlorenen Körner durch andere ersetzen.

Auch kann man unbeschadet der Ablässe des Rosenkranzes die daran befindliche Medaille oder das Crucifix ändern und andere Medaillen, Kreuze oder Crucifixe hinzufügen, weil wie gesagt, die Ablässe an die Körner des Rosenkranzes und nicht an diese anderen Gegenstände geknüpft sind.

10) Die Ablässe hören auf, wenn der geweihte Gegenstand ganz oder zum größeren Theil verloren geht oder zerstört wird, oder aber in Stoff oder Form eine wesentliche Aenderung erleidet. P. Theodorus a Sp. S. spricht sich (de Indulg. II, pag. 230) hierüber etwa so aus: Wenn eine Medaille oder ein Rosenkranz nur wenig beschädigt sind, wenn z. B. die Schnur zerreißt, wenige Körner brechen oder nur der obere Ring einer Medaille, so gehen die Ablässe nicht verloren; denn die Gegenstände bleiben moralisch genommen dieselben in Materie und Gestalt. Das Gleiche wäre zu sagen, wenn nach und nach viele Rosenkranzkörner schadhaft würden oder verloren gingen, aber so, daß man jedesmal sofort neue an die Stelle setzen würde; denn alsdann würden die neuen mit den alten vereinigt stets moralisch den nämlichen Rosenkranz ausmachen. — Dagegen würden die Ablässe sicher aufhören, wenn z. B. die Hälfte des Rosenkranzes auf einmal verloren ginge, oder wenn eine Medaille so sehr zerbrochen oder abgenützt würde, daß das Bild des Heiligen nicht mehr zu erkennen wäre: denn alsdann würden der Rosenkranz und die Medaille moralisch nicht mehr die gleichen sein wie früher.

Es ist klar, daß ein ganz abgenützter, zerbrochener oder verlorener Gegenstand dieser Art, der mit Ablässen versehen war, nicht willkürlich durch einen anderen ersetzt werden kann: »si fuerit amissum vel deperditum unum alterumve ex iisdem objectis, nequire ei subrogari aliud ad libitum«, heißt es in den Bemerkungen zu dem in Nr. 2 folgenden Verzeichniß der päpstlichen Ablässe.[2]

---

[1] S. Prinzivalli, Resolutiones etc. n. 482.

[2] Eine Ausnahme davon bilden die meisten Scapuliere, wie wir später sehen werden. Das hat aber darin vorzüglich seinen Grund, daß hier in den meisten Fällen die Ablässe vielmehr an das Tragen einer bestimmten Art von Gewandung und nicht an dieses individuelle Gewand geknüpft sind.

11) „Die Abläſſe ſolcher geweihten Gegenſtände gehen nicht von den Perſonen, für welche ſie mit der Ablaßweihe verſehen oder welchen ſie von dieſen zuerſt ausgetheilt worden ſind, auf andere Perſonen über; jene Gegenſtände können auch nicht Anderen geliehen werden zu dem Zwecke, damit dieſe die Abläſſe daran gewinnen: ſonſt gehen die Abläſſe verloren." So lautet die hier allgemein geltende Regel, welche zuerſt durch das Decret Papſt Alexander's VII. vom 6. Febr. 1657 (Decr. auth. pag. 447) aufgeſtellt, von der hl. Ablaßcongregation öfters wieder eingeſchärft wurde (vgl. ebendaſ. n. 34 u. 78), und namentlich dem Verzeichniß der päpſtlichen Abläſſe ſtets ausdrücklich beigefügt wird. Zum beſſeren Verſtändniß ſei bemerkt:

a) Man kann nicht einen mit Abläſſen verſehenen Gegenſtand, den man nur zum eigenen Gebrauch erhalten, oder nachdem man ihn ſchon in eigenen Gebrauch genommen hat, einem Andern ſchenken, damit dieſer fortan die Abläſſe gewinne; dieſelben gingen ſonſt verloren. (Vgl. Decr. auth. n. 34.)

b) Man gewinnt keinen Ablaß, wenn man ſich eines geſegneten Gegenſtandes bedient, den man gefunden oder geerbt hat, es ſei denn, daß man ihn neuerdings zu dieſem Zwecke weihen laſſe.

c) Der zur Weihe ſolcher Gegenſtände bevollmächtigte Prieſter darf viele auf einmal (in globo) mit Abläſſen verſehen und dieſelben dann austheilen, unbeſchadet der Abläſſe (Decr. auth. n. 363). Ebenſo würden die Abläſſe nicht aufhören, wenn Jemand viele von dieſen geweihten Gegenſtänden erhielte zu dem Zwecke, ſie (ſelbſt oder durch Andere) auszutheilen. Ueberhaupt bleiben die Abläſſe beſtehen, wenn man die Gegenſtände unmittelbar oder mittelbar von Solchen empfängt, welche das Recht haben, ſie auszutheilen (— ſo die heil. Ablaßcongreg. in einer Antwort v. 10. Januar 1839.)[1]) Dieſes Recht aber hat Jeder, welcher ſie zu dieſem Zwecke erhielt oder weihen ließ, und das Austheilen kann ein Solcher entweder ſelbſt oder durch Andere beſorgen. (Vergl. Guerra, il tesoro etc. S. 86.) Dem entſpricht die allgemeine Praxis.

Aus dieſem Grunde ſtimmen wir mit dem angeführten Schriftſteller (S. 87) auch darin überein, daß Jemand, der eine Menge ſolcher geweihten Gegenſtände ererben würde, die noch nicht zur Vertheilung gelangt ſind, in die Stelle des Verſtorbenen und in deſſen Recht eintreten würde, dieſe Gegenſtände zu vertheilen und den einen oder andern zum eigenen Gebrauche zu beſtimmen, ohne daß die Abläſſe verloren gingen.

Außerdem kommt es eben hier hauptſächlich auf die poſitive Beſtimmung reſp. den Willen des Ablaßverleihers an.

[1]) »Utrum Jerosolymorum coronae indulgentias amittant, si alicui donentur? — S. Congreg. respondit: Affirmative, quoties non dentur immediate vel mediate a persona facultatem habente eas distribuendi.« (Bei Prinzivalli, Resolutiones etc. n. 482 ad 1.)

Nach dem Gesagten können die geweihten Gegenstände, bevor sie von einer bestimmten Person in Gebrauch genommen sind, ohne Verlust der Ablässe durch 3, 4 oder mehr Hände gehen. Die hl. Ablaßcongregation hat das unlängst ausdrücklich erklärt; denn auf die Frage: An amittant indulgentias cruces, coronae, rosaria, statuae etc., quae ante omnem usum ab una, deinde in aliam, tertiam et quartam quoque manum transierint? — antwortete sie am 16. Juli 1887: Negative (Acta S. Sed. XX, 63, ad II). Es verstößt dies aber keineswegs gegen die oben angeführten Worte des Decretes Papst Alexander's VII.: „Die Ablässe der geweihten Gegenstände gehen nicht von den Personen, für welche sie mit der Ablaßweihe versehen oder welchen sie von diesen zuerst ausgetheilt wurden, auf andere Personen über"; denn hier sind offenbar nicht die ersten vertheilenden oder die Vertheilung vermittelnden Personen, sondern die ersten sie zum eigenen Gebrauch empfangenden Personen zu verstehen.

Auch das gleichfalls oben citirte Decr. auth. n. 34 steht unserer Erklärung nicht entgegen. Denn dort wird allerdings entschieden, daß eine Person, welche an mehreren Sonntagen nacheinander jedesmal eine geweihte Medaille als Belohnung für fleißigen Besuch der Christenlehre erhielt, dieselben ohne Verlust der Ablässe nicht Andern schenken könne; allein in der Regel besteht eben, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, bei einer solchen Vertheilung die Absicht, diesen Gegenstand dem Empfänger nur zum eigenen Gebrauche zu geben.

d) Die gesegneten Gegenstände können nicht Anderen geliehen werden, um sie die mit denselben verbundenen Ablässe gewinnen zu lassen: sonst gingen diese für den Empfänger wie für den Verleiher verloren (s. oben n. 11). — Wenn jedoch der letztere nicht die Absicht hat, den Gegenstand herzuleihen, damit der Andere die Ablässe gewinne, sondern nur zu dem Zwecke, daß derselbe nach den Körnern die Ave Maria u. s. w. beim Beten des Rosenkranzes zähle, so gehen dem Besitzer die Ablässe nicht verloren (Decr. auth. n. 151). — Der Grund des Verlustes der Ablässe ist also nur die Anmaßung, dieselben auf einen Andern übertragen zu wollen. Darum würden auch die Ablässe für den Besitzer eines Rosenkranzes, einer Medaille u. s. w. nicht dadurch verloren gehen, daß Andere ohne dessen Vorwissen dieselben gebraucht hätten.

12) Geweihte Gegenstände dürfen nicht verkauft oder gegen andere Dinge umgetauscht werden; die Ablässe würden sonst verloren (Decr. auth. n. 78 u. 82). Für die mit den päpstlichen Ablässen zu versehenden Gegenstände und für mehrere Arten von Rosenkränzen ist dieses wiederholt erklärt, wie wir bei Besprechung der einzelnen sehen werden; allein das Gleiche gilt natürlich für alle mit Ablässen versehenen Gegenstände.

Die Kaufleute können also nicht Crucifixe, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. mit Ablässen versehen lassen und dann verkaufen, selbst

wenn dies nur zu dem Einkaufspreis geschähe. Wer solche schon geweihte Gegenstände kauft, gewinnt daran keine Ablässe, wenn er sie nicht von neuem weihen läßt: selbst durch nachträgliche Rückerstattung des Geldes oder des erhaltenen Andachtsgegenstandes kann der Verlust der Ablässe nicht rückgängig gemacht werden.

Ueberhaupt darf, wer immer Kreuze, Rosenkränze u. s. w. kauft, um sie dann, nachdem sie die Ablaßweihe erhalten haben, zu vertheilen, von den Empfängern nicht einmal den Einkaufspreis dafür fordern oder annehmen. (Decr. auth. n. 341 ad 2.)[1])

Auf die Anfrage des Bischofs von Bruges: An practice tutum est, non stricto sensu vendere rosaria praevie benedicta, sed simpliciter recipere in eorum distributione solutas in acquisitione expensas sine ullo prorsus lucro? hatte die Secretarie der hl. Ablaßcongregation schon am 31. Januar 1837 geantwortet: Negative juxta plurima alia decreta. Und nach einer anderen am 2. October 1840 nach Rouen ertheilten Antwort können selbst arme Priester in solchem Falle nicht das Geld annehmen, welches sie beim Einkauf ausgegeben haben; auch sie müßten solche Gegenstände einfach verschenken.

Noch bestimmter hat die hl. Ablaßcongregation die früheren Verbote hervorgehoben und selbst verschärft, indem sie auf die Anfragen: 1) ob die mit Ablässen versehenen Gegenstände den Gläubigen ganz umsonst gegeben werden müssen, und 2) ob die Ablässe dadurch verloren gehen, daß man auf irgendwelchen Titel hin, sei es als Bezahlung oder Tausch oder Geschenk oder als Almosen etwas verlange oder annehme — am 16. Juli 1887 mit Ja geantwortet hat.[2])

Wenn jedoch Jemand im Namen und Auftrag eines Anderen solche Gegenstände kaufen und weihen lassen würde, kann er sich selbst verständlich das ausgelegte Geld zurückgeben lassen: denn dann sind die

[1]) »An qui emit cruces, numismata etc. ut ea distribuat postquam benedicta fuerint cum applicatione indulgentiarum, possit horum petere pretium ab accipientibus sine culpa vel sine periculo indulgentias amittendi?« S. Congreg. die 22. Febr. 1847 respondit: Negative.

[2]) An 1) res indulgentiis ditatae tradi debeant fidelibus omnino gratis: ita ut 2) si aliquid quocumque titulo sive pretii, sive permutationis, sive muneris, sive eleemosynae requiratur, vel accipiatur, indulgentiae ex hoc amittantur? — Resp. *Affirmative ad utramque partem.* Acta S. Sed. XX. 63, ad III. Wir können noch beifügen, daß die Fassung der zweiten Frage anfangs nur so lautete: ita ut 2) si pretium stricte venale requiratur vel accipiatur, indulgentiae ex hoc amittantur? Die Consultoren waren der Ansicht, die Partikel »vel accipiatur« sei zu streichen: denn entweder bedeute sie fast das Gleiche wie »requiratur«, oder es würde dadurch auch ausgeschlossen, ein etwa freiwillig angebotenes Geschenk für den geweihten Gegenstand anzunehmen, was doch zu hart erscheine. Trotzdem hielt die Congregation an jener Partikel fest, und statt des pretium stricte venale wurden die viel schärferen Ausdrücke gewählt: si aliquid quocumque titulo sive pretii sive permutationis sive muneris sive eleemosynae requiratur vel accipiatur. Es ist also klar, daß die hl. Ablaßcongregation durch diese Antwort, welche vom hl. Vater bestätigt worden ist, wirklichen oder zu fürchtenden Mißbräuchen energisch entgegentreten wollte.

Gegenstände schon vor der Weihe Eigenthum des Auftraggebers, und es findet ein Kauf oder Verkauf nach der Weihe gar nicht statt. (S. Guerra l. c. pag. 87.) Das Gleiche gilt aus dem nämlichen Grunde, wenn mehrere Personen miteinander übereinkommen, auf gemeinsame Kosten Rosenkränze oder ähnliche Gegenstände zu kaufen und sie dann weihen zu lassen: wer die Besorgung dieses Geschäftes und die Zahlung übernimmt, kann sich auch nach der Weihe der Rosenkränze von den andern Betheiligten den bestimmten Betrag bezahlen lassen, ohne daß die Ablässe verloren gehen.

Läßt man ferner einen schon mit Ablässen versehenen Rosenkranz neu fassen (ketten), so bleiben die Ablässe, wenn man auch den Preis für diese Arbeit bezahlt, nach wie vor bestehen.

2. Kreuze, Crucifixe, Rosenkränze, kleine Statuen und Medaillen mit den sogen. päpstlichen Ablässen.[1])

Schon in frühester Zeit war es üblich, daß die Päpste Andachtsgegenstände von Gold, Silber und anderen Metallen weihten und verschenkten. P. Theodorus a Sp. S. (l. c.) berichtet, daß Papst Gregor der Große, welcher im Jahre 590 den päpstlichen Stuhl bestieg, kleine Schlüssel, die am Grabe des hl. Apostels Petrus angerührt oder worin Reliquien von dessen Ketten eingeschlossen waren, an Könige und Fürsten schickte; und dieser hl. Papst erzählt selbst in seinen Briefen von wunderbaren Wirkungen solcher Gegenstände. Aehnliches thaten später u. a. Papst Leo III. und Gregor VII. Es scheint jedoch, daß der Gebrauch, Ablässe mit dergleichen Andachtsgegenständen zu verbinden, vor dem 16. Jahrhundert nicht bestand. Unter Papst Paul IV. und Pius V. werden zuerst Medaillen erwähnt, denen diese Päpste gewisse Ablässe verliehen hatten; allein die eigentliche Veranlassung zu dem jetzt bestehenden Gebrauch, an Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. w. die sogen. päpstlichen (apostolischen) Ablässe[2]) zu knüpfen, ergab sich zur Zeit Papst Sixtus' V.

[1]) Vergl. P. Theodor. a Sp. S. (de Indulg.) II. pag. 207 sqq.

[2]) Hier ist nicht die Rede von den für das Rosenkranzgebet oder für die Rosenkranzbruderschaften u. dergl. verliehenen Ablässen, die theilweise schon älter und vorzugsweise für das Beten des Rosenkranzes verliehen sind (persönliche Ablässe), wie wir bald sehen werden; vielmehr handeln wir hier von den sogen. päpstlichen Ablässen, welche durch die Weihe des Papstes oder eines von ihm bevollmächtigten Priesters den Rosenkränzen, Medaillen, Kreuzen u. s. w. mitgetheilt werden, die dann in Folge dieser Weihe und Ablässe apostolische Rosenkränze u. s. w. genannt zu werden pflegen.

Bei solchen apostolischen Rosenkränzen kommt es nicht darauf an, ob sie 5, 6 oder mehr Gesetze haben; denn alle diese können mit den päpstlichen Ablässen versehen werden. Diese Ablässe sind direkt an den betr. Gegenstand geknüpft (sachliche Ablässe), so daß man nicht bloß durch Gebet, sondern auch durch verschiedene andere gute Werke dieselben gewinnen kann, wenn man nur

Als nämlich dieser Papst gegen Ende des 16. Jahrhunderts das alte baufällige Gemäuer der lateranensischen Patriarchalkirche und Erzbasilika niederreißen ließ, um dieselbe großartiger wiederherzustellen, fand man daselbst eine Menge von Medaillen aus reinstem Golde, denen das hl. Kreuz aufgeprägt war, wie auch Bildnisse mit demselben hl. Zeichen vor, welche die alten christlichen Kaiser hatten prägen lassen und aus Verehrung gegen die hl. Apostelfürsten der altehrwürdigen lateranensischen Basilika zum Geschenke dargebracht hatten. Mit diesen Gegenständen verband Papst Sixtus V. verschiedene Ablässe unter der Bedingung, daß man die Kirche besuche, wo dieselben aufbewahrt würden, oder daß man sie bei sich trage und gewisse Gebete oder fromme Werke verrichte. Sodann übersandte er sie an den Kaiser, an Könige und andere fürstliche Personen, sowie an die Cardinäle. Alles dieses ist in der Bulle »Laudemus viros gloriosos« vom 1. Decbr. 1587 (bei Theodor. a Sp. S. l. c. pag. 210 sqq.) weitläufig erzählt.

In ähnlicher Weise verliehen dann die folgenden Päpste mit den von ihnen geweihten Medaillen sowohl, wie auch mit Kreuzen, Crucifixen, Rosenkränzen u. dergl. viele Ablässe; anfangs aber wurden dieselben nur für fürstliche Personen oder auf deren Verwenden auch anderen bewilligt. In der Erwägung indessen, daß die Gläubigen durch den Gebrauch solcher heiliger Gegenstände zum lebendigen Glauben und zu Akten der Anbetung Gottes und der Verehrung der seligsten Jungfrau und der Heiligen aufgemuntert werden, wurden jene geweihten Gegenstände allmählich allen Gläubigen zugänglich gemacht. Die Päpste Clemens VIII., Urban VIII. und Alexander VII. regelten durch bestimmte Vorschriften diesen frommen Gebrauch und die zu gewinnenden Ablässe.

Das jetzt zu Recht bestehende Verzeichniß dieser päpstlichen Ablässe mit den beigefügten Bemerkungen und Vorschriften wurde zuerst unter Papst Benedikt XIII. veröffentlicht (s. dasselbe in der ursprünglichen Fassung bei P. Theodor. a Sp. S. II. pag. 228) und ist seitdem von den folgenden Päpsten fast ganz unverändert beibehalten worden. Zu Anfang eines jeden neuen Pontificates wird dasselbe, gewöhnlich mit wenigen unbedeutenden Aenderungen, im Namen des neuen Papstes in lateinischer und italienischer Sprache wiederum veröffentlicht. Für jeden Abdruck und jede Uebersetzung dieses sogen. Elenchus ist die Approbation der heil. Ablaßcongre-

den geweihten Rosenkranz, das geweihte Crucifix u. s. w. bei sich trägt oder zu Hause aufbewahrt, wie bald näher erklärt werden wird.

Uebrigens können auch bei einigen anderen Rosenkränzen z. B. mit dem der hl. Birgitta und von den 7 Schmerzen Mariä einige Ablässe nicht bloß durch das Beten derselben, sondern auch dadurch gewonnen werden, daß man diese Rosenkränze bei sich trägt und gewisse gute Werke verrichtet. Siehe weiter unten die betr. Ablaß-Verzeichnisse.

gation erforderlich, wie am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt ist. — Das heute geltende Verzeichniß trägt das Datum des 23. Febr. 1878.[1] Es lautet in getreuer Uebersetzung:

Ablässe, welche Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den Gläubigen gewährt, die einen von ihm geweihten[2] Andachtsgegenstand (Corone, Rosenkranz, Kreuz, Crucifix, kleine Statue, Medaille) bei sich aufbewahren und die vorgeschriebenen frommen Werke verrichten.

Vorbemerkungen. 1) Um die folgenden Ablässe zu gewinnen, ist erforderlich, daß die Gläubigen einen der genannten Andachtsgegenstände[3] bei sich tragen.

2) Geschieht das aber nicht, so muß man denselben in seinem Zimmer oder an einem anderen anständigen Platze seiner Wohnung aufbewahren und vor demselben andächtig die vorgeschriebenen Gebete verrichten.[4]

3) Ausgeschlossen von der päpstlichen Ablaßweihe sind die gedruckten oder gemalten Bilder; ebenso die Kreuze, Crucifixe, kleinen Statuen und Medaillen aus Zinn, Blei oder anderem Stoff, der leicht bricht oder verdirbt und abgenutzt wird. (S. hierüber oben S. 301 n. 6.)

4) Die Bilder (der Medaillen, kleinen Statuen) müssen Heilige vorstellen, welche bereits in der gewöhnlichen Form canonisirt oder in rechtmäßig approbirten Martyrologien verzeichnet sind. (S. oben S. 302 n. 7.)

I. Vollkommener Ablaß an jedem der folgenden Feste: Weihnachten, Hl. drei Könige, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, heil. Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Mariä Lichtmeß, M. Verkündigung, M. Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß, hl. Johannes der

[1] Den lateinischen Text siehe in Rescripta auth. pag. 345—349. — Eine gute Erklärung dieses Verzeichnisses gibt P. Fulgentius Hinterlechner Ord. Capuc. in seinem „Unterrichtsbüchlein über die Apostolischen Ablässe", Innsbruck 1887.

[2] Die Vollmacht, Andachtsgegenstände zu weihen und damit die hier folgenden päpstlichen Ablässe zu verbinden, wird vielfach auch einfachen Priestern auf ihre Bitte vom hl. Stuhle gewährt. Davon werden wir bald weiter sprechen.

[3] »Aliquod ex enunciatis objectis.« Diese Ausdrucksweise gibt zu verstehen, daß es zur Gewinnung dieser päpstlichen Ablässe (die, wie früher bereits bemerkt, direkt auf den Andachtsgegenstand gegeben sind, insoweit er vom hl. Vater geweiht ist, nicht aber auf das Rosenkranzgebet, das man z. B. an einem solchen geweihten Rosenkranz verrichtet) ganz einerlei ist, ob man eine Medaille oder eine Corone d. h. einen Rosenkranz, dessen Betweise von der des gewöhnlichen Rosenkranzes abweicht, wie die Corone des Herrn oder die der heil. Birgitta), einen Rosenkranz (des hl. Dominikus), ein Kreuz oder eine kleine Statue besitzt; ebenso ganz gleich, ob man einen einzigen dieser Gegenstände besitzt oder mehrere von der nämlichen oder von jeder der genannten Gattungen. (Vergl. Guerra pag. 85.) Hätte man also auch mehrere davon in Besitz, so könnte man damit doch nicht mehr Ablässe gewinnen, als mit einem einzigen.

[4] Man bemerke demgemäß, daß es zum Gewinn dieser päpstlichen Ablässe nicht hinreicht, ein geweihtes Kreuz, einen geweihten Rosenkranz u. dergl. nur einfach bei sich zu tragen oder zu Hause aufzubewahren, sondern man muß außerdem die sogleich aufzuzählenden Werke, soweit sie für die einzelnen Ablässe vorgeschrieben sind, getreu erfüllen.

Täufer, hl. Joseph, Peter und Paul, Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas Thadd., Matthias, Allerheiligen, — für Jene, welche wenigstens einmal in der Woche die Corone des Herrn oder eine von den Coronen der seligsten Jungfrau Maria oder den Rosenkranz (5 Gesetze) oder den dritten Theil desselben[1]) oder die priesterlichen Tagzeiten oder die kleinen Tagzeiten der sel. Jungfrau Maria oder die für die Verstorbenen oder die 7 Bußpsalmen oder die Gradualpsalmen beten, oder die Gewohnheit haben, in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder die Gefangenen oder die Kranken in den Spitälern zu besuchen, oder den Armen zu Hilfe zu kommen, oder der hl. Messe beizuwohnen, oder dieselbe (wenn sie Priester sind) zu lesen. — Bedingungen: Beicht und Communion an den obigen Festen, wie auch andächtiges Gebet für die Ausrottung der Irrlehren und Spaltungen, um Ausbreitung des kathol. Glaubens, Frieden und Eintracht unter den christlichen Fürsten und für die sonstigen Nöthen der Kirche.

II. 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem andern Feste des Herrn und der seligsten Jungfrau, wenn man an diesen Festen die obengenannten guten Werke verrichtet; — 5 Jahre und 5 Quadragenen unter der gleichen Bedingung an jedem Sonntage und an jedem anderen Feste; — 100 Tage desgleichen an jedem andern Tage des Jahres.

III. 100 Tage jedesmal für Jene, welche die Gewohnheit haben, wenigstens einmal in der Woche eine von den Coronen oder den Rosenkranz oder die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria oder die für die Verstorbenen oder die Vesper oder wenigstens eine Nocturn mit den Laudes oder die 7 Bußpsalmen mit der Litanei und den beigefügten Gebeten zu sprechen.

IV. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man alsdann andächtig seine Seele Gott empfiehlt und (nach der Unterweisung Papst Benedikts XIV. in der Constitution »Pia Mater« v. 5. April 1747) bereit ist, den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. — Bedingungen: Beicht und Communion, oder, falls dies nicht geschehen kann, wenigstens reumüthige Anrufung des Namens Jesu im

[1]) D. h. fünf Gesetze — und diese muß man jedesmal in einem Zuge beten, nicht etwa zu verschiedenen Zeiten des Tages je ein Gesetz. Nur die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche innerhalb der Woche 15 Gesetze zu beten haben, können dieses Gebet unbeschadet der dafür bewilligten Abläße beliebig theilen. (Decr. auth. n. 385 ad 2.) — Zur Gewinnung dieser päpstlichen Abläße ist die Betrachtung der Geheimnisse beim Beten des Rosenkranzes nicht nothwendig; dieselbe ist nur dann erforderlich, wenn man die für das gewöhnliche Rosenkranzgebet oder für die Rosenkranzbruderschaft bewilligten Abläße gewinnen will. (Decr. auth. n. 273 ad 2.)

Wie schon oben bemerkt, sind die verschiedenen Coronen (Gebetskränze) von dem eigentlichen Rosenkranz zu unterscheiden. Unter letzterem versteht man, namentlich wenn dies Wort ohne anderen Zusatz gebraucht wird, immer nur den allbekannten, vom hl. Dominikus eingeführten Rosenkranz der lieben Mutter Gottes. Corone ist dagegen die allgemeine Bezeichnung aller Gebetsweisen, die man mittelst einer Körnerschnur in bestimmten Wiederholungen verrichtet. Da wir im Deutschen keine entsprechende und allgemein geltende Bezeichnung für das lateinische Wort corona in diesem Sinne haben, so wird neben dem selteneren Ausdruck „Corone" oder „Krone") vielfach das Wort Rosenkranz auch für jene andern, dem eigentlichen Rosenkranz mehr oder weniger ähnlichen Gebetsweisen gebraucht, aber in der Regel nur mit einem unterscheidenden Zusatz, z. B. Rosenkranz der hl. Birgitta, von den hl. fünf Wunden Jesu u. s. w.

Herzen, wenn man es mit dem Munde nicht kann. (S. hierüber das S. 313 in der Anmerkung 1 Folgende.)

V. 50 Tage jedesmal, wenn man zur Vorbereitung auf die (Celebration der) hl. Messe oder auf die hl. Communion oder auf das Brevier oder auf die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau irgend ein beliebiges Gebet verrichtet.[1])

VI. 200 Tage jedesmal, wenn man die Gefangenen oder die Kranken in den Spitälern besucht und ihnen Hilfe leistet, oder in der Kirche Unterricht ertheilt in der christlichen Lehre, oder zu Hause seine Kinder, Verwandten und Dienstboten darin unterrichtet.

VII. 100 Tage, wenn man beim Glockenzeichen am Morgen oder Mittags oder Abends den „Engel des Herrn" oder, wenn man ihn nicht kann, das Vater unser und Gegrüßet seist du . . . betet, oder wenn man gleichfalls beim Glockenzeichen für die Verstorbenen um die erste Abendstunde den Psalm De profundis oder, falls man ihn nicht kann, das Vater unser und Gegrüßet seist du . . . betet.

VIII. 100 Tage, wenn man am Freitag fromm an das Leiden und den Tod unseres Herrn Jesus Christus denkt und dreimal das Vater unser und den englischen Gruß spricht.

IX. 100 Tage, wenn man sein Gewissen erforscht und aufrichtig seine Sünden bereut mit dem Vorsatze, sich zu bessern, und dreimal das Vater unser und Gegrüßet seist du . . . spricht zu Ehren der allerhl. Dreifaltigkeit, oder 5 Vater unser und Gegrüßet seist du . . . zum Andenken an die hl. 5 Wunden.

X. 50 Tage, wenn man fromm betet für die sterbenden Gläubigen oder wenigstens das Vater unser und Gegrüßet seist du . . . für sie spricht.

Alle obigen Ablässe können die Gläubigen entweder für sich gewinnen, oder den armen Seelen des Fegfeuers zuwenden.

Ausdrücklich erklärt der hl. Vater, daß durch die Verleihung der vorstehenden Ablässe in keiner Weise die bereits von seinen Vorgängern für manche der oben aufgezählten frommen Werke bewilligten Ablässe widerrufen sind: daß vielmehr alle diese in voller Giltigkeit bleiben.[2])

Ferner verordnet Se. Heiligkeit: a) daß die den Gläubigen, welche einen der obenerwähnten Andachtsgegenstände besitzen, bewilligten Ablässe nach Maßgabe des Decretes Papst Alexanders VII. vom 6. Febr. 1657 nicht von den Personen, für welche sie geweiht oder welchen sie von diesen zuerst ausgetheilt worden sind, auf andere Personen übergehen; — b) daß, wenn der eine oder andere dieser Gegenstände verloren geht, nicht willkürlich ein anderer dafür gebraucht werden kann, mögen was immer für Privilegien und Bewilligungen dem entgegenstehen; — c) daß diese Gegenstände nicht Anderen geliehen werden können zu dem Zweck, um sie an den Ablässen theilnehmen zu lassen: denn sonst würden diese verloren; — d) daß die genannten geweihten Gegenstände, sobald sie den päpstlichen Segen erhalten haben, nicht mehr verkauft werden dürfen, gemäß dem Decret der hl. Ablaßcongreg. vom 5. Juni 1721. (Ueber diese einzelnen Punkte s. oben S. 305 n. 11 ff.)

[1]) Das »Aperi Domine etc.« vor dem Brevier oder den kleinen Tagzeiten würde somit zur Gewinnung dieses Ablasses genügen.

[2]) Demgemäß kann man also mit einem Kreuz, Rosenkranz, einer Medaille u. s. w., womit durch die betr. Weihe nicht bloß die päpstlichen, sondern auch noch verschiedene andere Ablässe verbunden sind, diese alle gewinnen, wenn man nur die entsprechenden vorgeschriebenen Bedingungen alle erfüllt. Vergl. das kurz vorher S. 301 n. 5 Gesagte.

Außerdem beſtätigt der hl. Vater das Decret Papſt Benedikts XIV. vom 19. Auguſt 1752, worin ausdrücklich erklärt wird, daß in Kraft der den Crucifixen, Medaillen u. ſ. w. mitgetheilten Weihe weder die Altäre, auf welche jene Gegenſtände geſtellt oder gelegt werden, als privilegirt zu betrachten ſind, noch auch die hl. Meſſen, welche ein Prieſter feiert, der ſolche Gegenſtände bei ſich trägt.

Zudem verbietet er, wenn man den Sterbenden beiſteht, denſelben den Segen mit vollkommenem Ablaß in der Todesſtunde mit den genannten Crucifixen zu geben, [1]) wenn man nicht dazu beſondere ſchriftliche Vollmacht erlangt hat; indem für jene Fälle von demſelben Papſt Benedikt XIV. in der bereits erwähnten Conſtitution »Pia Mater« genügende Vorſorge getroffen iſt.

Schließlich will und befiehlt Se. Heiligkeit, daß dieſes Verzeichniß der Abläſſe zur größeren Bequemlichkeit der Gläubigen durch den Druck veröffentlicht werden könne, und zwar nicht bloß in lateiniſcher oder italieniſcher, ſondern auch in jeder anderen Sprache: es iſt jedoch für jedes Verzeichniß, das irgendwo und in irgend welcher Sprache veröffentlicht wird, die Approbation der hl. Ablaßcongregation nothwendig.

1) Die Vollmacht, Andachtsgegenſtände mit den eben aufgezählten päpſtlichen Abläſſen zu verſehen, kann jeder zum Beichthören approbirte Prieſter vom hl. Stuhle erhalten, wenn er darum nachſucht. (S. ein ſolches Geſuch im III. Theil.) Jetzt wird gewöhnlich noch die Facultät dazugegeben, die ſogen. Birgittenabläſſe (wovon weiter unten) gleichfalls mit Roſenkränzen und Coronen zu verbinden.[2])

[1]) Es iſt hier die Rede von dem päpſtlichen oder apoſtoliſchen Segen, womit für die Todesſtunde ein vollkommener Ablaß verbunden iſt (davon weiter unten). Wird dieſer Segen dem Sterbenden von dem anweſenden Prieſter gegeben, der dazu bevollmächtigt iſt, ſo muß derſelbe ſich des eigens dafür von Papſt Benedikt XIV. in der Bulle »Pia Mater« vorgeſchriebenen Ritus und Formulars bedienen; der einfache Segen mit dem geweihten Crucifixe würde keineswegs zu dieſem Zwecke genügen, es ſei denn, daß der Prieſter hierzu eine ganz ſpecielle Vollmacht ſchriftlich erhalten hätte. Eine ſolche haben manche Ordensleute, z. B. jene vom hl. Camillus von Lellis, die Jeſuiten u. ſ. w.; alle Sterbenden nämlich, welchen dieſe Ordensleute ihr Crucifix zum Küſſen oder Berühren darreichen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß. Auch weiht der Papſt manchmal einzelnen Prieſtern aus beſonderer Begünſtigung ein Crucifix zu dem nämlichen Zwecke (ſiehe die folg. Nr. 3).

Uebrigens gewinnt der Gläubige, wenn ihm auch kein Prieſter beiſteht und jenen erwähnten päpſtlichen Segen wenden könnte, dennoch ſchon allein durch den Beſitz eines mit den päpſtlichen Abläſſen verſehenen Roſenkranzes, Kreuzes, einer Medaille den oben S. 311 n. IV. angegebenen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde, wenn er die ebendaſelbſt genannten frommen Akte verrichtet; dabei braucht er nicht den Roſenkranz, das Kreuz u. ſ. w. in der Hand zu halten, ſondern es genügt, den geweihten Gegenſtand in dem Wohnzimmer (etwa an der Wand hängend) gegenwärtig zu haben und vor demſelben die bezeichneten Akte zu erwecken, wie S. 310 in der Vorbemerkung n. 2 geſagt iſt.

[2]) Das Formular, wodurch die hl. Ablaßcongregation die genannte Vollmacht (auf 5 Jahre) mitzutheilen pflegt, hat folgenden Wortlaut:

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, utendo facultatibus a SSmo Dño Nostro specialiter tributis, potestatem facit Oratori, dummodo ad excipiendas sacramentales confessiones sit approbatus, bene-

Was bezüglich dieser Vollmacht im Allgemeinen zu beobachten ist, wurde oben S. 299 n. 3 gesagt. Aus dem hier unten abgedruckten Formular ist ersichtlich, daß man jetzt verpflichtet ist, diese Vollmacht vorher dem Bischof vorzulegen, um seine Einwilligung zu erhalten, und daß man nur privatim davon Gebrauch machen darf (a. a. O., b).

Gegenwärtig erhält man die Vollmacht nur für eine bestimmte Zeit; früher bekam man sie nur für eine bestimmte Anzahl frommer Gegenstände. Darauf bezieht sich folgende Entscheidung in Decr. auth. n. 291, 6:

An in facultate a S. Sede concessa benedicendi pro numero mille cruces, crucifixos, numismata etc. haec verba pro numero mille intelligenda sint de mille crucibus, mille crucifixis, mille numismatibus etc.? — S. Congreg. respondit: Negative, sed mille in totum.

Eine jetzt nicht mehr gebräuchliche Art der Mittheilung dieser Ablässe bestand darin, daß die Päpste manchmal aus besonderer Freigebigkeit Priestern, Clerikern und selbst Laien gestatteten, eine bestimmte Anzahl dieser Ablässe zu vertheilen, d. h. eine gewisse Zahl von Kreuzen, Rosenkränzen und Medaillen zu bezeichnen und zu verschenken, die dann ohne Weihe von selbst resp. durch die vom hl. Vater gewährte Bewilligung mit den päpstlichen Ablässen versehen waren, gerade so als ob der Papst sie zu diesem Zwecke geweiht hätte.

In ähnlicher Weise gaben die Päpste früher bei Heiligsprechungen namentlich von Ordenspersonen den Obern und anderen Religiosen, ja auch den Nonnen des gleichen Ordens die Facultät, eine Anzahl von Kreuzen, Medaillen u. s. w. zu verschenken, womit ebendadurch die Ablässe verbunden waren, welche der hl. Vater bei der Heiligsprechung hatte veröffentlichen lassen. (S. P. Theodor. a Sp. S. II. pag. 232 sqq.) — Aus diesem Gebrauche erklärt sich auch die dem päpstlichen Ablaßverzeichniß stets beigefügte Bemerkung, daß diese Ablässe nicht von den Personen, für welche die Gegenstände geweiht oder denen sie zuerst ausgetheilt wurden, auf andere Personen übergeben (s. oben S. 312, a.).

2) Man beachte ferner, daß man kraft dieser Vollmacht nur die oben aufgezählten päpstlichen und die weiter unten folgenden Birgittenablässe (wenn die letzteren in der Vollmacht ausdrücklich genannt sind) auf Rosenkränze oder Coronen geben kann, nicht aber andere, z. B. die der Corone des Herrn oder den Dominikaner-Rosenkränzen eigenthümlichen Ablässe, von denen später die Rede sein wird: denn dazu bedarf es anderer specieller Vollmachten, sei es vom hl. Stuhle, sei es von den betr. Ordensobern (Decr. auth. n. 291 ad 7). — Daß man dagegen auf einen und denselben Gegenstand verschiedene Ablaßweihen sich geben lassen kann, ist bereits oben S. 301 n. 5 gesagt.

3) Diese päpstlichen Ablässe aber kann man auf Coronen oder Rosenkränze jeglicher Art geben (Decr. auth. n. 161 ad 1), wie auch auf die verschiedensten Kreuze, Crucifixe, Medaillen und kleinen

licendi privatim extra Urbem ac de consensu Ordinarii loci coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas, ut in postremo elencho edito typis S. Congreg. de Propaganda Fide die 23. Febr. 1878, non exceptis iis, quae coronis a S. Birgitta nuncupatis adnexae sunt. Praesenti ad quinquennium valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus. — Der citirte Elenchus v. 23. Februar 1878 ist das Ablaßverzeichniß, das wir oben in Uebersetzung gegeben haben.

Statuen, wenn nur dasjenige beobachtet wird, was bezüglich des Stoffes u. s. w. vorgeschrieben ist (s. oben S. 310 n. 3 u. 4). Ebenso können die Birgittenabläße mit Rosenkränzen von 5, 6, 10 oder 15 Decaden verbunden werden. (Decr. auth. n. 237 ad 2. Siehe weiter unten Nr. 8, wo von diesen Rosenkränzen die Rede ist.)

4) Bezüglich der mit den päpstlichen Abläßen versehenen Rosenkränze, die auch apostolische Rosenkränze genannt werden, wiederholen wir, daß hier die Abläße mit dem materiellen Rosenkranze selbst und nicht mit dessen Abbetung verbunden sind, wie dieses bei den übrigen Rosenkränzen der Fall ist. Der sogen. apostolische Rosenkranz vertritt nämlich einfach die Stelle eines jeden anderen geeigneten Gegenstandes, wie eines Kreuzes, einer Medaille, einer kleinen Statue; man kann also, ohne den Rosenkranz selbst zu beten, mit demselben sehr wohl mehrere von den päpstlichen Abläßen gewinnen, wofern man nur das für die einzelnen vorgeschriebene Werk verrichtet, wie es oben im Ablaß verzeichniß angegeben ist. (Vergl. oben S. 308 Anmerkung 2.)

5) Hat man ein Kreuz, eine Medaille, einen Rosenkranz u. s. w., worauf die päpstlichen Abläße gegeben sind, so ist damit (jedoch nur für den Besitzer) zugleich der vollkommene Ablaß in der Todesstunde verbunden (vergl. das Verzeichniß S. 311 n. IV). Hätte aber ein Priester (dem z. B. bloß der „Sterbeablaß für Kreuze" bekannt oder zu Gunsten seiner Kranken erwünscht ist) nur die Vollmacht erbeten, sogen. Sterbekreuze zu weihen, so hätte er damit zugleich, auch ohne besondere Erwähnung, die Vollmacht, auf dieselben alle Abläße des Clenchus, d. h. alle obigen päpstlichen Abläße zu geben. (Decr. auth. n. 237 ad 3.)

6) Zur Mittheilung der päpstlichen (und der Birgitten-)Abläße genügt an und für sich ein einfaches Kreuzzeichen, das der bevollmächtigte Priester über die Andachtsgegenstände in dieser Absicht macht. Siehe jedoch oben S. 300 n. 4.

3. Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester.

Vielfach weiht der hl. Vater, wenn man ihn ausdrücklich darum bittet, dergleichen Crucifixe speciell für Priester. Dieselben sind dann in vielfacher Beziehung verschieden von den gewöhnlichen sogenannten Sterbekreuzen, d. h. von jenen Kreuzen oder Crucifixen, welchen durch die Segnung des Papstes oder eines vom heiligen Stuhle bevollmächtigten Priesters die päpstlichen Abläße zugewendet wurden, unter denen sich eben auch der vollkommene Ablaß in der Todesstunde befindet (S. 311, IV). Denn die letzterwähnten Kreuze und Crucifixe — und das Gleiche gilt für Medaillen, Rosenkränze und kleine Statuen — werden nicht bloß zum Gebrauch der Priester, sondern aller Gläubigen geweiht; aber die damit verbundenen Abläße (S. 310), einschließlich des Sterbeablasses, werden nur von dem Besitzer eines solchen geweihten

Gegenstandes gewonnen, nicht von Anderen. Die Wirksamkeit der Crucifixe dagegen, von denen hier die Rede ist, erstreckt sich weiter, wie wir sogleich sehen werden.

Unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen solche mit dem Sterbeablaß toties quoties versehenen Crucifixe zu gebrauchen sind, hängt vor Allem von dem Willen des Papstes selbst ab. Hat also derselbe bei der Weihe der Crucifixe besondere Vorschriften gegeben, so muß man sich natürlich strenge an dieselben halten.

Bevor Papst Benedikt XIV. durch die bekannte Bulle »Pia Mater« den Bischöfen ausgedehntere Vollmachten zur Spendung des apostolischen Segens mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde ertheilte (siehe weiter unten Nr. 28, 7), wurde vielfach den darum nachsuchenden Pfarrern die Facultät gegeben, den Sterbenden in ihrer Pfarrei den genannten Ablaß mittelst eines Crucifixes zuzuwenden unter gewissen genau bestimmten Bedingungen (siehe Rescr. auth. I, n. 137). Die gleiche Vollmacht besitzen jetzt noch einige religiöse Orden; so die Ordensleute vom hl. Camillus von Lellis und die Jesuiten (a. a. O. II, pag. 613, 12 u. 635, 1).

In allerneuester Zeit gibt der hl. Vater manchmal dem kirchlichen Obern der Ordensschwestern, welche in öffentlichen Spitälern den Kranken beistehen, die Vollmacht, für jede derselben ein Crucifix zu weihen in der Weise, daß jeder Sterbende, welcher reumüthigen Herzens dasselbe küßt oder berührt, einen vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde erlangt; allein die Ordensschwestern dürfen nur in jenen Fällen von ihrem Crucifix Gebrauch machen, wenn die Sterbenden jeder andern religiösen Hilfe beraubt sind. — Ein Formular dieser Weihevollmacht hat folgenden Wortlaut: »SSmus . . . . . Superiori ecclesiastico pro tempore Monialium N. N. ad septennium facultatem tribuit benedicendi qualibet vice tot crucifixos, quot sunt tradendi praefatis Monialibus, ita ut unaquaelibet earum suum proprium crucifixum retineat, quem cum alio nequit commutare aut alteri ex Monialibus tradere, eoque tantum utatur in publicis nosocomiis, quibus inservit, civitatis Parisiensis pro Christifidelibus infirmis, qui ad extremum vitae redacti alio quocumque religionis auxilio destituuntur. Hi autem Christifideles si vere corde contriti ac christiano affectu hujusmodi crucifixos a praefatis Monialibus porrectos fuerint deosculati vel etiam tetigerint, plenariam indulgentiam in mortis articulo consequentur.«

Wurden aber vom Papste keine bestimmten Bedingungen für den Gebrauch solcher Crucifixe vorgeschrieben, so müssen die bestehenden allgemeinen Bestimmungen auch hier maßgebend sein. Demgemäß scheinen uns folgende Punkte fest zu stehen:

1) Solche Crucifixe sind für alle Sterbenden, denen der Priester dasselbe darreicht, mit dem vollkommenen Ablaß in der Todesstunde verbunden; sie verlieren also ihre Ablaßweihe nicht, wie die gewöhnlichen Sterbekreuze, die immer nur Einer Person, welche dasselbe besitzt, im Tode dienen können.

2) Nur der Priester selbst, für den der hl. Vater ein solches Crucifix geweiht hat, kann dasselbe bei Sterbenden zur Zuwendung des vollkommenen Ablasses gebrauchen; er kann es also nicht einem andern Priester zum gleichen Zwecke leihen (höchstens dürfte er es einem Andern leihen, um den Kranken damit einfach zu segnen oder ihn dasselbe küssen zu lassen; siehe S. 306, d), schenken, vererben, nachdem

er es einmal in seinen eigenen Gebrauch genommen hat; sonst würde die Ablaßweihe verloren; es gelten also hier alle die gewöhnlichen oben (S. 305, 11 ff.) erklärten Regeln.

Ganz wohl kann aber der Priester, der viele solcher Crucifixe zugleich vom hl. Vater weihen ließ, sie auch andern Priestern vertheilen, bevor er sie selbst in Gebrauch genommen; denn offenbar hat der hl. Vater alsdann die Crucifixe für jene Priester geweiht, welche sie ihm darreichten oder denen diese sie zum Gebrauche bei Sterbenden mittheilen würden (S. 305, c).

3) Ferner kann der Priester, welcher ein solches Crucifix besitzt, dasselbe nicht in der Pfarrei oder in einem engeren Kreise zurücklassen, damit es dort circuliere und Allen in der Todesstunde diene. Denn abgesehen davon, daß ein solches Verfahren leicht zu Mißbräuchen führen könnte, erscheint es nach Analogie ähnlicher früher gegebener Privilegien nothwendig, daß der Priester persönlich bei jedem Sterbenden der Vermittler jenes Ablasses sei. (Vergl. auch Decr. auth. n. 144.)

4) Demnach ist erforderlich, daß der Priester dem Sterbenden das Crucifix bringe oder überreiche; soweit es möglich ist, wird er ihn auf die zu gewinnende große Gnade aufmerksam machen, die entsprechenden Tugendakte mit ihm erwecken u. dergl., ihn das Crucifix küssen lassen oder es ihm in die Hand geben u. s. w., obgleich letzteres, falls nicht specielle Vorschriften gegeben sind, nicht nothwendig erscheint. Viel weniger ist erforderlich, daß der Priester bis zum Verscheiden dableibe; doch wird es gut sein, das Crucifix bei dem Sterbenden zu lassen, damit dieser es halte, sehe oder in seiner Nähe habe. Tritt aber der Tod oder Genesung ein, so sorge der Priester dafür, daß das Crucifix nicht, wie so häufig, dem Verstorbenen mit in's Grab gegeben werde oder in der Familie bleibe, sondern ihm zurückgebracht werde, damit es noch weiter seiner gnadenreichen Bestimmung dienen könne.

5) Bestimmte Gebetsformeln sind hier nicht nothwendig, zumal nicht die von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebene gewöhnliche Weise der Spendung des Sterbeablasses; denn diese ist selbst bei den gewöhnlichen Sterbekreuzen, von welchen anfangs die Rede war, nicht erforderlich, ja sogar am Schlusse des officiellen Verzeichnisses der päpstlichen Ablässe ausdrücklich verboten (siehe oben S. 313 und Anmerk. 1).

Um nämlich jene Formel gebrauchen zu können, muß der Priester in der Regel eine specielle Ermächtigung seines Bischofs zur Ertheilung des Sterbeablasses haben; hat er diese (wie das heutzutage bei den meisten Seelsorgspriestern der Fall ist), so kann und muß er die erwähnte Formel gebrauchen; ist er aber zugleich im Besitz eines jener Crucifixe (oder hat der Sterbende selbst einen mit den päpstlichen Ablässen versehenen Andachtsgegenstand), so ist die Benützung jener bischöflichen Vollmacht und die Anwendung der vorgeschriebenen Formel nicht nothwendig. Das Verbot, von dem wir eben gesprochen, hat also nur den Sinn, daß der Besitz eines Sterbekreuzes seitens des Sterbenden oder des Priesters dem letzteren nicht einfachhin jene bischöfliche Ermächtigung gibt, den Sterbeablaß mit der von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel zu ertheilen; allein der Sterbende wird durch sein Sterbekreuz oder durch das Crucifix, das ihm von einem Priester überreicht wurde, schon allein den Ablaß gewinnen, ohne Anwendung jener Formel.

Hat der Priester ohnedies schon von seinem Bischofe die Vollmacht, allen Sterbenden den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen, so wird er demgemäß, wenn Zeit und Umstände es erlauben, die vorgeschriebene Formel gebrauchen, oder wenn es ihm beliebt oder die Zeit drängt, eines jener Crucifixe dem Sterbenden überreichen. — Heutzutage sind also solche Crucifixe hauptsächlich jenen Priestern dienlich, die, weil nicht Seelsorgspriester oder aus sonst einem Grunde, jener bischöflichen Bevollmächtigung entbehren; die Bevollmächtigten können sie aber auch und namentlich in den Fällen benützen, wo wegen der Nähe des Todes kaum Zeit ist für die gewöhnliche Formel des apostolischen Segens, — obgleich selbst für solche Fälle am Schlusse des vorgeschriebenen Formulars bereits vorgesorgt ist. Daß übrigens auch nach Anwendung jenes Formulars ein solches Crucifix dem Sterbenden zu seinem Trost zurückgelassen werden kann, braucht kaum erwähnt zu werden.

6) Seitens des Sterbenden sind, wie gewöhnlich, Beicht und Communion nothwendig, oder, wenn dies nicht möglich, andächtige Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen; ebenso andächtige Empfehlung seiner Seele an Gott und Bereitwilligkeit, den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. So lauten nämlich die für die gewöhnlichen Sterbekreuze vorgeschriebenen Bedingungen.

7) Es erscheint endlich selbstverständlich, daß der Priester, welcher ein solches Crucifix besitzt, im Tode gleichfalls den vollkommenen Ablaß damit gewinnen kann, wenn ihm auch dies Crucifix alsdann von einem Andern dargereicht wird (Decr. auth. n. 144); nach dem Tode des Priesters aber hört natürlich die Ablaßweihe jenes Crucifixes auf und es kann ohne neue Weihe nicht mehr bei Sterbenden zum nämlichen Zwecke verwendet werden.

4. Kreuze, Coronen und Rosenkränze vom heiligen Lande.

Jeder Gläubige, welcher ein Kreuz, eine Corone oder einen Rosenkranz (andere Gegenstände werden nicht erwähnt) bei sich bewahrt, nachdem dieser Gegenstand die hl. Orte von Palästina und die daselbst befindlichen Reliquien berührt hat, gewinnt durch Bewilligung des ehrwürd. Papstes Innocenz XI. (Breve »Unigeniti Dei Filii« vom 28. Januar 1688)[1]), die von Papst Innocenz XIII. durch Decret der hl. Ablaßcongregation v. 4. Juni 1721 (Decr. auth. n. 78) bestätigt wurde, die gleichen Ablässe, wie wenn er einen vom hl. Vater geweihten Gegenstand besäße, also alle oben S. 310 n. I. bis S. 312 n. X. incl. aufgezählten vollkommenen und unvollkommenen Ablässe (Raccolta S. 448).

Nur zwei kleine Verschiedenheiten wollen wir kurz bemerken. Unter den Festen mit vollkommenem Ablaß (S. 310 n. I) sind das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä und S. Joseph für die Besitzer solcher Gegenstände vom hl. Lande zu streichen; offenbar sind diese Feste erst später in das Verzeichniß der päpstlichen Ablässe aufgenommen worden, nicht aber auch in das andere. — Dagegen ist in n. III S. 311 für die Gegenstände vom hl. Lande 200 Tage zu setzen statt 100.

[1]) Das Breve findet sich in P. Theodor. a Sp. S. II, S. 322 und in Rescr. auth. S. 349.

Wie schon bemerkt, ist für diese Andachtsgegenstände eine Ablaßweihe nicht nöthig, weil die Berührung der hl. Orte und Reliquien dieselbe ersetzt. Es gelten aber auch hier die oben S. 305 n. 11 ff. angegebenen Regeln: auch diese hl. Gegenstände dürfen, nachdem sie die hl. Orte und Reliquien berührt haben, nicht mehr verkauft, gegen Waaren umgetauscht oder Anderen geliehen werden, um diese an den Ablässen theilnehmen zu lassen; sonst würden dieselben aufhören gemäß den allgemeinen Decreten der hl. Ablaßcongregation und speciell nach dem oben citirten vom 4. Juni 1721; ebenso kann man, wenn ein solcher Gegenstand verloren geht, nicht einen beliebigen andern dafür sich wählen (s. oben S. 304).

Was insbesondere den Verkauf betrifft, so hat dieselbe hl. Congregation gerade bezüglich dieser sogen. Jerusalemkreuze oder Rosenkränze nochmals ihr Verbot erneuert. Denn als ein Bürger von Augsburg, dem sein Bischof ein sehr günstiges Zeugniß ausgestellt hatte, bat, es möge ihm gestattet werden, die Kreuze und Rosenkränze, die er aus dem hl. Lande mitgebracht hatte, um einen mäßigen Preis zu verkaufen, damit er sein ausgelegtes Geld wieder erhalte, gab sie am 11. Februar 1722 eine abschlägige Antwort (Decr. auth. n. 82).

Man hüte sich vor gewissen fabelhaften Angaben von Ablässen, wie sie manchmal auf gedruckten Zetteln sich finden, wie z. B.: „Jeder dieser Rosenkränze läßt Jeden, der ihn betet, und alle Mitbetenden 390 Tage Ablaß gewinnen; von den Körnern, welche aus den Kernen der acht Olivenbäume des Gethsemani verfertigt sind, hat jedes 1000 Tage Ablaß", u. dergl. Denn außer den oben angegebenen gibt es keine authentischen und allgemein giltigen Ablässe für jene Andachtsgegenstände, welche die hl. Orte und Reliquien Palästinas berührt haben.

5. Die Corone des Herrn.

Diese Corone wurde um das Jahr 1516 von dem seligen Michael von Florenz, aus dem Orden der Camaldulenser, eingeführt, der sie bis zu seinem am 11. Januar 1522 erfolgten Tode täglich betete. Sie heißt die Corone des Herrn, weil sie zu Ehren unseres Herrn Jesus Christus gebetet wird. Darum ist sie aus 33 Vater unser zusammengesetzt, zum Andenken und zur Verehrung der 33 Jahre, welche er hier auf Erden lebte. Man fügt 5 Ave Maria zu Ehren seiner heiligsten 5 Wunden hinzu, und zum Schlusse betet man den Glauben zu Ehren der heiligen Apostel. Während man diese Corone betet, betrachtet man die Geheimnisse des Lebens u. s. w. unseres Herrn und Heilandes.

Die Art und Weise, wie die angegebenen Gebete dieser Corone vertheilt sind und verrichtet werden, ist nach der Raccolta (S. 12) folgende: Man erweckt zuerst einen Akt der Reue; dann betet man 3 Gesätze, wovon jedes aus 1 Gegrüßet seist du, Maria, und 10 Vater unser besteht. Nach dem dritten Gesätz folgt noch 1 Gegrüßet seist du, 3 Vater unser, noch 1 Gegrüßet seist du und schließlich 1 Ich glaube an Gott. Betet man die Corone für die Verstorbenen, so fügt man jedesmal nach den 10 Vater unser und nach den letzten 3 Vater unser einmal hinzu: Herr, gib ihnen

die ewige Ruhe u. s. w. — Während aller dieser mündlichen Gebete muß man außerdem, wie man es nach dem Maße seiner Fähigkeiten zu thun vermag, über die Geheimnisse des Lebens, Leidens, Sterbens u. s. w. unseres Herrn und Heilandes betrachtend nachdenken. Die Raccolta gibt für jedes Gegrüßet seist du und für jedes Vater unser ein Geheimniß zu betrachten an, bemerkt aber außer dem schon Gesagten ausdrücklich, daß es nicht nothwendig sei, diese kurzen Betrachtungspunkte zu lesen oder auszusprechen, da sie nur zur Vermehrung der Andacht für Jene dienen sollen, die davon Gebrauch machen wollen. Wir geben diese Betrachtungspunkte hier nur kurz an: selbstverständlich braucht man nicht jedesmal dieselben alle durchzugehen, sondern man kann damit abwechseln nach Maßgabe der Andacht und der Fähigkeit.

Erstes Gesätz: Mariä Verkündigung. — Geburt J. Chr. Gesang der Engel. Anbetung der Hirten. Beschneidung. Anbetung der hl. 3. Könige. Darstellung im Tempel. Flucht nach Aegypten. Mord der unschuldigen Kinder. Rückkehr nach Nazareth. Der 12jährige Jesus im Tempel.

Zweites Gesätz: Jesu Gehorsam gegen Maria und Joseph. — Taufe im Jordan. Fasten und Versuchung in der Wüste. Predigt des Evangeliums. Berufung der Jünger. Das erste Wunder in Kanaan. Heilung der Kranken, Blinden u. s. w. Bekehrung und Begnadigung der Sünder. Zurechtweisung der ihn verfolgenden Juden. Verklärung auf Thabor. Einzug in Jerusalem und Reinigung des Tempels.

Drittes Gesätz: Abschied Jesu von Maria vor dem Leiden. — Letzte Ostermahlzeit und Fußwaschung Einsetzung des allerhl. Sakramentes. Jesus am Oelberge. Verrath und Gefangennehmung. Anklagen, Backenstreich und andere Unbilden vor Gericht. Petri Verleugnung und des Judas Verzweiflung. Geißelung. Dornenkrönung und Ecce Homo. Kreuztragung. Sterben am Kreuz, Eröffnung der Seite und Begräbniß.

Bei den letzten Gegrüßet seist du und Vater unser: Jesus erscheint seiner hl. Mutter. — Er erscheint den frommen Frauen. Dann den Jüngern, denen er die Wundmale zeigt. Himmelfahrt Bitte an Maria um den Segen Jesu Christi für uns jetzt und im Tode. — Dann: Ich glaube an Gott . . .

Die Corone des Herrn ist also von den gewöhnlichen Rosenkränzen vielfach verschieden: sie umfaßt nur 3 Gesätze von je 1 Gegrüßet seist du . . . und 10 Vater unser (ohne Gegrüßet seist du . . .), dann folgen noch 3 Gegrüßet seist du und 3 Vater unser, wie oben bemerkt, und erst am Schlusse das apostolische Glaubensbekenntniß.

Beim Abbeten dieser Corone muß man sich eines Rosenkranzes bedienen, welcher von den Camaldulenser-Mönchen oder -Einsiedlern geweiht ist, oder von Solchen, welche vom hl. Stuhle die besondere Vollmacht dazu erhalten haben[1]); die gewöhnliche Vollmacht, Andachtsgegenstände mit den päpstlichen Ablässen zu versehen, reicht dazu nicht hin (Decr. auth. n. 291 ad 7.) Nach der Weihe dürfen die

[1]) Am einfachsten erhält man diese Vollmacht, wenn man von den PP. Redemptoristen die Facultät begehrt, in die Armen-Seelen-Bruderschaft aufzunehmen, wovon weiter unten (IV. Abschn. gegen Ende) die Rede sein wird.

Coronen weder verkauft noch Andern geliehen werden zum Zweck der Theilnahme an den Ablässen; das ist auch bezüglich dieser Coronen speciell in dem Breve Papst Clemens' X. erklärt, wovon sogleich mehr. (Vergl. oben S. 305 n. 11 ff.)

Dieser Corone verliehen schon die Päpste Leo X., Gregor XIII., Sixtus V. viele Ablässe, welche Papst Clemens X. durch das Breve „De salute gregis Dominici" vom 20. Juli 1674 (s. dasselbe in P. Theodor. a Sp. S. II. pag. 317) bestätigte und vermehrte. Es sind die folgenden:

Ablässe (Raccolta S. 46): I. Für das **Beten** der Corone:

1) 200 Jahre, so oft Jemand diese Corone betet nach reumüthiger Beicht oder mit dem festen Vorsatze zu beichten. — 2) 150 Jahre, wenn man die Corone bei sich trägt und sie nach Beicht und Communion am Montag, Mittwoch, Freitag und an den gebotenen kirchlichen Feiertagen betet. — 3) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an einem beliebigen Tage, für den, der die fromme Uebung einhält, viermal wöchentlich diese Corone zu beten. Bedingung: Beicht und Communion. — 4) Vollkommener Ablaß einmal im Monat für den, der sie diesen ganzen Monat lang täglich gebetet hat. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des hl. Vaters. — 5) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn Jemand in der Absicht, diesen Ablaß zu gewinnen, während seiner Krankheit die Corone gebetet hat. Bedingungen: Beicht und Anrufung des hl. Namens Jesu, wenigstens mit dem Herzen, falls es mit dem Munde nicht geschehen kann; im Falle der Wiedergenesung wird statt des vollkommenen Ablasses ein Ablaß von 200 Jahren gewonnen. Clemens X. durch Breve, wie oben. — 6) Vollkommener Ablaß an jedem Freitag des Monats März, wenn man alsdann beichtet, communicirt und die Corone betet. Benedikt XIII. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 6. April 1727, wodurch er zugleich alle vorstehenden und noch folgenden Ablässe bestätigte; u. Leo XII. durch Decret derselben Congreg. v. 11. Aug. 1824.

II. Andere Ablässe:

1) 20 Tage für den, der eine solche Corone bei sich trägt, wenn er den anbetungswürdigen Namen Jesus anruft, sein Gewissen erforscht und dann mit Reue über seine Sünden drei Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria für das Wohl der hl. Kirche betet. — 2) 20 Jahre für den, der eine solche Corone bei sich tragend, nach der Gewissenserforschung beichtet und dann nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes betet. — 3) 10 Jahre für den, der die Corone bei sich trägt und drei Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betet, so oft er ein geistliches oder leibliches gutes Werk zu Ehren des Heilandes oder der sel. Jungfrau oder irgend eines Heiligen, oder zum Wohle des Nächsten verrichtet. — 4) 200 Jahre für Jene, welche die Corone bei sich tragen und, wenn sie an den Tagen der römischen Stationen außerhalb Roms sich befinden, beichten, communiciren und eine beliebige Kirche besuchen, oder im Verhinderungsfalle die Corone nebst den 7 Bußpsalmen und der Litanei von allen Heiligen mit den ihr beigefügten Gebeten sprechen. Denselben Ablaß gewinnt man, wenn man in Rom rechtmäßig verhindert ist am Besuch der Stationskirche, und dann die Corone nebst Bußpsalmen u. s. w. betet. Clemens X. durch Breve v. 20. Juli 1674, wie oben.

6. Die Kreuzwegandacht mit dem sogen. Stationscrucifix.[1]

1) Die Kranken, die Gefangenen, die Christen, welche sich auf der See oder in Ländern der Ungläubigen befinden, und im Allgemeinen alle Diejenigen, welchen es wahrhaft unmöglich[2]) ist, die Kreuzwegstationen an dem Orte, wo dieselben errichtet sind, zu besuchen, können die Ablässe des Kreuzweges gewinnen, wenn sie ein hierzu eigens geweihtes Crucifix in der Hand halten, und damit andächtig und reumüthig zuerst 14 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater sprechen (statt des Besuches der 14 Stationen), und dann noch 6 Vater unser, Gegrüßet u. Ehre sei (nämlich fünf zu Ehren der hl. fünf Wunden und eins für den heil. Vater).

---

[1]) Nach der von der hl. Ablaßcongregation im Jahre 1884 approbirten Instructio de Stationibus S. Viae Crucis. Vergl. oben S. 244 Anm. An der citirten Stelle haben wir ausführlich über den Kreuzweg gehandelt. Siehe auch „der katholische Seelsorger," Paderborn 1890, S. 582.

[2]) Also nicht jeder geringfügige Grund reicht hin, gleich als ob man nach Belieben den eigentlichen Kreuzweg machen oder mit einem Stationskreuz dessen Ablässe gewinnen könnte. Und eben deßhalb ertheilte der hochwste General der Franziskaner die Weihevollmacht für diese Stationscrucifixe früher stets nur für eine beschränkte Zahl von Crucifixen (300) und gibt sie jetzt nur auf eine Anzahl von Jahren (5), weil nach dem ausgesprochenen Willen Papst Pius' IX. diese „Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verhinderung" nicht gar zu leicht genommen werden darf, und also Jene, welche moralisch können, den Kreuzweg dort, wo er kirchlich errichtet ist, ordnungsmäßig besuchen sollen.

Doch braucht auch keine absolute Unmöglichkeit vorzuliegen: eine moralische Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verhinderung genügt; denn in den betr. Documenten (siehe namentlich das Decr. auth. n. 387) wird nur erfordert: ut legitimo impedimento prohibeantur. Ein erhebliches Ungemach, welches der Besuch der Stationen mit sich bringen würde, wird auch von der eben citirten, im Namen des hochwdst. P. Generals der Franziskaner veröffentlichten Instructio de Stationibus S. Viae crucis (S. 77) als genügend erachtet: „Sufficere putamus incommodum mediocriter grave seu motivum vere rationabile, quacumque demum ex causa proveniat, quod aliquem impedit a visitandis hic et nunc Stationibus canonice erectis."

So können also Diejenigen, die sich auf Reisen, auf dem Lande, in einer beträchtlichen Entfernung von einem Kreuzwege befinden, oder aus andern Gründen sich nicht so leicht in die Kirche begeben können, um die Stationen zu besuchen, für sich allein mit ihrem Crucifixe die Kreuzweg-Andacht halten. Wie vielen Christgläubigen erschließen demnach diese Kreuze den großen Ablaßschatz des heiligen Kreuzweges, denen derselbe sonst verschlossen bliebe! Die Wenigsten finden unter der Woche Zeit und Gelegenheit, einen Kreuzweg zu besuchen, und Vielen mangelt selbst an Sonn- und Festtagen die Zeit dazu. Viele, welche in Gebirgsgegenden, oder in weit von der Kirche entlegenen Gehöften oder Ortschaften wohnen, können im Winter und bei sehr ungünstigem Wetter an den Sonn- und Festtagen dem Nachmittagsgottesdienste nur selten oder gar nicht beiwohnen. Wenn nun Solche im Besitz eines Stationskreuzes sind, so können sie die Kreuzwegandacht zu Hause, oder wo immer sie wollen, verrichten, und die großen Ablässe für sich oder für die armen Seelen gewinnen. Durch das sogleich in n. 2 folgende neue Indult ist außerdem diese fromme Uebung, auch wenn Mehrere sie gemeinsam halten, sehr erleichtert.

Der Gebrauch dieser Stationscrucifixe datirt vom 26. Januar 1773. An diesem Tage bewilligte nämlich Papst Clemens XIV. auf die Bitte der P. P. Franziskaner des Klosters St. Bonaventura in Rom, daß die Obern des Franziskanerordens solche Crucifixe weihen können für die eben Genannten und unter den erwähnten Bedingungen. Anfangs waren nur 19 Vater unser u. s. w. vorgeschrieben; später wurden 20 bestimmt, nach den bezeichneten Intentionen (Decr. auth. n. 387 und Raccolta S. 112). Pius IX. bestätigte in einem Breve vom 11. August 1863 Acta Ord. Min. Sept. 1882, p. 132) dieses Indult Clemens' XIV. und erweiterte die diesbezügliche Vollmacht der Obern des Franziskanerordens, wie wir unter n. 4 sehen werden.

2) Nach dem Gesagten konnte bisher nur Derjenige, welcher ein solches für den Kreuzweg geweihtes Crucifix als sein Eigenthum besaß, mit demselben die Ablässe des Kreuzweges gewinnen: denn das Privileg war ein persönliches. (Decr. auth. n. 291 ad 12.) Allein am 19. Januar 1884 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. die Vergünstigung gewährt, daß nur eine Person das Stationskreuz in der Hand zu halten braucht, wenn mehrere, welche rechtmäßig am Besuch der Kreuzwegstationen gehindert sind, gemeinschaftlich die obigen 20 Vater unser u. s. w. beten: nur müssen alle während des Gebetes sich jeder anderen Beschäftigung enthalten.

Das Indult lautet nach Acta S. Sedis XVII, 402:

Beatissime Pater! Fr. Bernardinus a Portu Romatino, Minister Generalis totius Ordinis Fratrum Minorum S. Francisci, ad pedes Sanctitatis Tuae provolutus humiliter exponit, saepesaepius fideles, qui exercitium S. Viae Crucis peragere legitimo impedimento prohibentur, etiam impediri, quominus indulgentias Viae Crucis exercitio adnexas lucrifaciant adhibendo crucifixum ad hunc effectum benedictum, eo quod huiusmodi crucifixum non possident, sicuti accidit in familiis pauperum, in hospitalibus aliisque huius generis locis piis.

Hinc, ut devotio erga passionem D. N. I. C. magis magisque augeatur, neve fideles, imprimis animae in purgatorio detentae, ob expositum crucifixi defectum a participatione praedictarum indulgentiarum arceantur, Orator enixis precibus supplicat, ut Sanctitas Tua ad crucifixos Viae Crucis vulgo nuncupatos benigne extendere dignetur indultum a s. m. Pio Pp. IX. in ordine ad rosarium sub die 22. Januarii 1858 (*Decr. auth.* n. 384) concessum, ita ut omnes utriusque sexus christifideles praescripta viginti *Pater, Ave et Gloria* in communi recitantes lucrari valeant indulgentias Viae Crucis exercitio adnexas, licet manu non teneant crucifixum benedictum, ac sufficiat, ut una tantum persona, quaecumque ea sit ex communitate, illum manu teneat, ceterique omnes, ceteris curis semotis, se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet crucifixum.

Quam gratiam etc.

„Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. in Audientia habita „die 19. Januarii 1884 ab infrascripto Secretario Sac. Congregationis In„dulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae benigne annuit pro gratia iuxta „petita, ut nimirum ad tramitem indulti iam concessi pro recitatione SSmi „Rosarii, Christifideles, de quibus in precibus, si rite se componant pro pio „exercitio Viae Crucis peragendo cum persona, quae una tenet crucifixum, „Viae Crucis indulgentias lucrari queant. Praesenti in perpetuum valituro „absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

„Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis die „19. Januarii 1884."

Al. Card. **Oreglia a S. Stephano,** Praef.
Franciscus Della Volpe, Secret.

3) Zu Gunsten derjenigen Schwerkranken, welche nicht im Stande sind, die 20 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. zu beten, hatte Papst Pius IX. auf Ansuchen des damaligen P. Generals der Franziskaner durch Breve vom 18. Decbr. 1877 diesem die Vollmacht gegeben, daß er (so lange seine Amtsführung als General des Ordens währte) die genannten Gebete in irgend ein kurzes Gebet umwandeln könnte. Demgemäß hatte der P. General bestimmt, daß solche Schwerkranken vor dem geweihten Stationskreuz einmal den Akt der Reue oder das Stoßgebet sprechen sollten: Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti (dich also bitten wir: komm' deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast.) S. Acta Ordinis Minorum, Sept. 1882 pag. 132.

Bei Gelegenheit der Neuwahl des Franziskanergenerals (3. Octob. 1889) wurde die Erneuerung der letzterwähnten Vollmacht nothwendig. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. gewährte dieselbe auch dem neugewählten General für die Zeit seiner Amtsführung, jedoch unter folgenden modificierten Bedingungen (Breve v. 9. Sept. 1890):

1) daß der Kranke gänzlich außer Stand sei, die 20 Vater unser u. s. w. zu beten; 2) daß er mündlich einen Akt der Reue nebst dem Versikel Te ergo quaesumus etc. spreche; 3) daß derselbe wenigstens im Herzen 3 Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater mitbete, welche von einem Anwesenden vorgebetet werden: Iis tantum, qui deficientibus gravi morbo viribus recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis et invocationem „Te ergo quaesumus . . . redemisti", et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave, Gloria. (Acta Ord. Min. 1890, pag. 148.)

Da die Rescripte „in forma gratiosa" nicht mit dem Tode oder der Amtsniederlegung des Verleihers außer Kraft treten (vergl. oben S. 59), und in dem neuen Breve gar kein Wort enthalten ist, welches die früher gegebenen Vollmachten widerruft, so sind wir der Ansicht, daß bezüglich der Crucifixe, welche früher geweiht wurden, wie auch bezüglich der von dem früheren General verliehenen Vollmachten die bisherigen Bestimmungen unverändert dieselben bleiben; nur bei jenen Crucificen, welche nach dem letzten Breve vom Sept. 1890 von dem neuen General selbst und von den durch ihn Bevollmächtigten geweiht wurden, sind die neu vorgeschriebenen Gebete obligatorisch. Vergl. Canoniste contempor. Juill. 1891, p. 337, u. Décembre 1891, p. 543.

4) Die Vollmacht zur Weihe dieser Stationscrucifixe haben kraft ihres Amtes alle General-, Provinzial- und Lokalobern des Franziskanerordens, sowie deren rechtmäßige Stellvertreter (Vikare). Zur Mittheilung dieser Vollmacht an Andere (innerhalb und außerhalb des genannten Ordens) ist aber nur der General desselben Ordens berechtigt. (Instructio cit. pag. 73.)

Selbstverständlich kann der hl. Stuhl auch Andern diese Weihevollmacht geben und sie zugleich bevollmächtigen zur Mittheilung der gleichen Facultät. Das war z. B. am 5. Juli 1885 geschehen, indem auf Bitten des Franziskanergenerals den apostolischen Vikaren und Präfekten des gleichen Ordens, den Commissarien des hl. Landes u. s. w. auf 5 Jahre gestattet war, die ihnen untergebenen Priester zur Weihe der Stationscrucifixe zu subdelegiren. S. Acta Ordinis Minorum 1885, S. 130.

Die Vollmacht, solche Crucifixe zu segnen, ist immer eine specielle, und daher in der allgemeinen Vollmacht, den Kreuzweg zu errichten, nicht mit einbegriffen (auch ist mit der Vollmacht, diese Crucifixe zu segnen, nicht die andere verbunden, die Kreuzweg-Stationen zu errichten). Vergl. das oben S. 299 n. 3 über solche Weihevollmachten Gesagte.

Man erhält diese Vollmacht jetzt leicht von dem hochwürdigsten P. General der Franziskaner auf fünf Jahre, ohne Beschränkung der Zahl der zu weihenden Crucifixe. Früher war diese Verleihung bei ihm ganz gratis: jetzt ist ein Almosen von $^1/_4$ fr. für das hl. Land festgesetzt.

5) Die Weihe wird dadurch vollzogen, daß man über die Crucifixe nur das Kreuzzeichen macht, mit der Intention, die Kreuzweg-Abläße darauf zu geben. So die erwähnte Instructio S. 75 n. 51; s. das oben S. 300 n. 4 Bemerkte. Dort ist ferner schon gesagt, daß man viele solcher Kreuze zusammen segnen und dann vertheilen, und daß man auf das gleiche Crucifix verschiedene Ablaßweihen geben kann. (S. 301 n. 5.) Die genannte Instructio fügt S. 76 hinzu, daß man, die Bevollmächtigung zu verschiedenen Ablaßweihen vorausgesetzt, durch das nämliche einfache Kreuzzeichen (wenn ein specieller Ritus nicht vorgeschrieben ist) einem Crucifix verschiedene Abläße (z. B. die päpstlichen und die des Kreuzweges) mittheilen kann, wenn man diese Intention hat.

6) Bezüglich der Beschaffenheit dieser Stationscrucifixe bemerke man:

a) Nicht einfache Kreuze, sondern nur wirkliche Crucifixe, an welchen nämlich das Bild des gekreuzigten Erlösers befestigt ist oder wenigstens in Relief hervorragt („cruces cum imaginibus D. N. J. Chr. crucifixi prominentibus" heißt es in der Vollmacht, welche der Franziskanergeneral gibt), können mit den Kreuzwegabläßen zum Gebrauch für Jene geweiht werden, welche die eigentlichen Kreuzwegstationen zu besuchen verhindert sind.

Ein auf das Kreuz gemaltes oder eingraviertes Bild des gekreuzigten Heilandes genügt also nicht: denn das ist nicht ein Crucifix, wie es in den betr. Reskripten und Decreten stets gefordert ist. — Dagegen ist es auch nicht nöthig, daß die Figur des Gekreuzigten so angebracht sei, daß sie vom Kreuze losgetrennt werden kann. Denn am 24. Mai 1883 antwortete die hl. Ablaßcongregation auf die Frage: Utrum Crucifixi, quorum imago divini Redemptoris est aere cusa, ita tamen, ut tantillum sit prominens, quin e cruce sol-

vatur seu separetur, possint nihilominus omnes indulgentias etiam Viae Crucis suscipere? — Affirmative.

b) Alle Crucifixe, wenn sie auch so klein wären, wie man sie am Rosenkranze anzubringen pflegt, können für die Kreuzwegabläſſe gesegnet werden: doch scheint es fast unpassend, diese Abläſſe mit Crucifixen zu verbinden, die so klein sind, daß sie in den Händen derer, die sie halten sollen, gleichsam verschwinden.[1])

c) Das Crucifix sollte nach der Bestimmung Clemens' XIV. vom 26. Januar 1773 von Meſſing (un crocifissetto di ottone) sein; als man jedoch bei der hl. Ablaßcongregation anfragte, ob durch das Wort Meſſing jeder andere Stoff ausgeschlossen sei, antwortete sie am 8. August 1859, es sei nur ein zerbrechlicher Stoff ausgeschlossen (per verbum ottone intelligendam esse exclusam materiam fragilem dumtaxat. Decr. auth. n. 387.) Zu gebrechlichem Stoff rechnet aber dieselbe Congregation auch Zinn und Blei, wie aus Vorbemerkung n. 3 zu den päpstlichen Abläſſen (oben S. 310) hervorgeht. — Festes Holz scheint demnach nicht ausgeschlossen, da auch in der erwähnten Weihefacultät gesagt ist: ex aurichalco (vulgo ottone) vel ex alia quacumque materia non fragili. (Vergl. oben S. 302.)

Das Gesagte gilt jedoch, wie die vielgenannte Instructio (S. 75) glaubt, nur von dem Christusbilde selbst, nicht von dem Kreuz (wenn beide getrennt werden können); denn dieses dürfte aus zerbrechlichem Stoffe sein, weil, wie wir oben (S. 303 n. 9) bemerkt, die Ablaßweihe auf das Christusbild selbst fällt und dieses deßhalb unbeschadet der Abläſſe an ein anderes Kreuz geheftet werden kann.

7) Die vorgeschriebenen 20 Vater unser u. s. w. sind nach Analogie dessen, was für den Besuch der Kreuzwegstationen selbst oben (S. 258) gesagt wurde, in einem Zuge, d. h. ohne bedeutende Unterbrechung zu beten. — Darin, daß sie andächtig und wenigstens mit reumüthigem Herzen zu verrichten sind, liegt keine specielle neue Verpflichtung: denn dem ersteren genügt man nach allgemeinen Grundsätzen dadurch, daß man sich jeder anderen zerstreuenden Beschäftigung während des Gebetes enthält und dasselbe wenigstens vollständig und gut auszusprechen bedacht ist; das zweite bedeutet nur, daß man sich im Stande der Gnade befinden oder durch einen Akt vollkommener Reue sich in denselben versetzen muß (vergl. oben S. 64); Beicht und Communion sind nicht erforderlich.

8) Die geweihten Stationscrucifixe dürfen nicht, nachdem man sie selbst gebraucht, Anderen geliehen, geschenkt oder gar verkauft werden; sonst gingen die Abläſſe verloren (Raccolta S. 113); auch darf man,

[1]) In einer Audienz, welche Papst Pius IX. im Jahre 1867 einer großen Anzahl deutscher Priester gab, erklärte er, bevor er ihre Andachtsgegenstände weihte, daß er jene Crucifixe, deren Christusbild gar keine menschliche Gestalt habe, nicht zu weihen intendire.

nicht an Stelle eines verlorenen oder schadhaft gewordenen Crucifixes ein anderes ungeweihtes setzen. (Hierüber Mehreres oben S. 305 ff.)

Wie schon bemerkt, geht die Ablaßweihe nicht verloren, wenn das Kreuz zerbricht, aber das Christusbild ganz bleibt; man braucht dann nur das letztere an ein anderes Kreuz zu befestigen. Bricht jedoch das Christusbild, so hören die Abläße auf, wenn auch das Kreuz ganz bliebe. (Decr. auth. n. 281 ad 6.)

9) Mit diesen Stationscrucifixen gewinnt man die gleichen Abläße, wie mit dem Besuch der Kreuzwegstationen. Ueber diese Abläße haben wir oben S. 260—264 ausführlich gesprochen.

Die PP. Redemptoristen hatten früher (bis zum Jahre 1887) die Vollmacht, (außerhalb Italiens) selbst einfache Kreuze ohne Christusbild zu weihen und mit den Abläßen des Kreuzweges zu versehen, zu Gunsten derjenigen, welche rechtmäßig verhindert sind, den Kreuzweg zu besuchen, und zwar unter etwas milderen Bedingungen als die oben erklärten (vergl. Ulrich O. SS. RR. Trésor spirituel, p. 236.) Allein am 29. Nov. 1887 wurde ihnen diese Weihevollmacht auf 10 Jahre nur für Crucifixe und unter den gleichen Bedingungen von der heil. Ablaßcongregation verliehen, wie sie von dem Generalobern der Franziskaner vorgeschrieben werden. Von dieser Vollmacht können die PP. Redemptoristen, denen sie von ihrem General oder respectiven Obern mitgetheilt wird, überall Gebrauch machen, allein sie können selbstverständlich dieselbe nicht Andern außerhalb ihres Ordens mittheilen. Für die Schwerkranken ist die nämliche Milderung gewährt, und sind dieselben kurzen Gebete genügend (bis 1897), welche früher (vor Sept. 1890) von dem hochwsten Franziskanergeneral vorgeschrieben waren (s. oben S. 324 n. 3.

Endlich erhielten seiner Zeit einige Priester von Pius IX. die Vollmacht, die Abläße des Kreuzweges mit Crucifixen auf die Eine Bedingung hin zu verbinden, daß man vor denselben einige mündliche, von dem betreffenden Beichtvater vorgeschriebene Gebete verrichte, immer jedoch nur in den Fällen, wo die moralische Unmöglichkeit da ist, die in einer Kirche oder in einer öffentlichen Kapelle errichteten Stationen zu besuchen; solche Vollmachten sind aber jedenfalls sehr selten. — Im Allgemeinen muß man alle vorgeblichen Indulte bezüglich des Kreuzweges und dergleichen Weiheacultäten mit großer Vorsicht hinnehmen, zumal, wenn in denselben keine oder solche Bedingungen vorgeschrieben sind, welche sich von denen der PP. Franziskaner merklich entfernen.

7. Die Corone oder der Rosenkranz von den hl. fünf Wunden Jesu.

Dieser Rosenkranz[1] besteht aus 5 Gesätzen, jedes Gesätz aber aus fünf Ehre sei dem Vater ꝛc. zu Ehren der hh. fünf Wunden unseres Herrn Jesus Christus und einem Gegrüßet seist du am Ende jedes Gesetzes zu Ehren der schmerzhaften Mutter.

Um die folgenden Abläße zu gewinnen, müssen die Coronen von dem hochw. P. General der Passionisten-Congregation, oder einem andern Priester, dem derselbe hierzu die Vollmacht mitgetheilt hat, geweiht sein.

Abläße (Raccolta S. 138): 1) 1 Jahr einmal im Tage, wenn man reumüthig und andächtig diese Corone betet. — 2) Vollkommener Ablaß an einem der Freitage des Monats März und an den Festen Kreuz-Erfindung und -Erhöhung oder an einem Tage innerhalb der

[1]) Siehe was oben (S. 311, Anm.) über den Unterschied zwischen „Rosenkranz" und „Corone" gesagt wurde.

Octaven dieser Feste, für Jene, welche die Corone wenigstens 10mal in jedem Monat reumüthig und andächtig beten. Bedingungen: Beicht, Communion und eine Zeit lang andächtiges Gebet nach Meinung des Papstes an den genannten Tagen. — 3) Vollkommener Ablaß an jenem Tage, an welchem man nach reumüthiger Beicht seine Ostercommunion hält, wenn man diese Corone vom Passionssonntage bis zum Charsamstag einschließlich betet, — und 4) 7 Jahre und 7 Quadragenen an allen andern (von diesen 14) Tagen, wenn man sie wenigstens reumüthig und andächtig betet. Leo XII., Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 20. Decbr. 1823. — 5) Vollkommener Ablaß am Weihnachtsfeste, Neujahr, hl. Dreikönige, Namen-Jesu-Fest, Ostern, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam und am Feste der Verklärung des Herrn, oder an einem beliebigen Tage der Octaven dieser Feste, für Jene, welche jeden Monat wenigstens 10mal die Corone andächtig beten. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. Pius IX. durch Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 11. Aug. 1851, wodurch er gleichzeitig alle früheren Ablässe bestätigte.

Die Corone zu Ehren des kostbarsten Blutes Jesu Christi s. oben S. 158; — die kleine Corone zu Ehren des hl. Herzens Jesu S. 163.

8. Die Corone der hl. Birgitta oder der Birgittenrosenkranz.

Der Birgittenrosenkranz wird so genannt, weil die hl. Birgitta von Schweden (gest. zu Rom 1373, heiliggesprochen 1391) ihn ersann und verbreitete. Er wird gebetet zur Ehre der allerseligsten Jungfrau und zum Andenken an die 63 Jahre, welche sie auf dieser Erde gelebt haben soll. Er besteht deßhalb aus 6 Dekaden (Gesätzen), und jede Dekade aus einem Vater unser, 10 Gegrüßet seist du . . . und 1 Ich glaube an Gott . . .; am Ende der 6 Dekaden fügt man noch 1 Vater unser hinzu, um die Zahl sieben zu Ehren der 7 Schmerzen und Freuden Mariä voll zu machen, und 3 Gegrüßet seist du . . ., um die Zahl der genannten 63 Jahre voll zu haben. (Raccolta S. 190.)

Die hl. Birgitta (Brigitta), von welcher diese Gebetsweise stammt, ist in der katholischen Kirche rühmlichst bekannt durch ihre Offenbarungen,[1]) welche die Kirche immer hoch in Ehren hielt, und durch die Stiftung des Ordens vom Weltheiland oder vom allerhl. Erlöser, welchen sie nach Anleitung des göttlichen Heilandes (vergl. die Lektionen des Breviers am 8. October) in dem Kloster Wadstena (Vastenum — Diöcese Linköping in Schweden) für Männer und Frauen einführte. Sie legte ihm die Regel des hl. Augustin zu Grunde, wonach die Ordensmänner und die Nonnen in derselben Kirche, jedoch zu verschiedenen Stunden und an getrennten Orten dem Dienste des göttlichen Erlösers obliegen sollten.

[1]) Dieselben haben als unverfängliche und erbauliche Privatoffenbarungen die Bestätigung durch das Concil von Basel und durch die Päpste Gregor XI. und Urban VI. erhalten. Vergl. die neue Auflage der Werke der hl. Brigitta (4 Bände) von Ludwig Clarus (Regensburg); ferner: Bettina Ringseis, Leben der hl. Birgitta von Schweden (Regensburg 1890); Binder, Die heilige Brigitta von Schweden und ihr Klosterorden (München 1891).

Dem von ihr gleichfalls eingeführten Rosenkranz hat Gott schon anfangs heilsame Kraft mitgetheilt; unter anderem erzählt Surius (23. Juli), daß zu Rom eine schon völlig aufgegebene Kranke sofort gänzlich geheilt wurde, als die hl. Birgitta sie mit ihrem Rosenkranz berührte. (Vergl. Rescr. auth. S. 353.) Dadurch wurde diese Gebetsweise immer mehr bekannt, hochgeschätzt und fleißig geübt, zumal da mehrere Päpste, Leo X., Clemens XI. und Benedikt XIV. sie mit folgenden Ablässen bereicherten:

Ablässe (Raccolta S. 190) (I. Für Jene, welche den eigentlichen Birgittenrosenkranz von 6 Gesätzen beten):

1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für Jene, welche allein oder mit Andern diese Corone andächtig beten; und außerdem — 2) 100 Tage für jedes Vater unser, jedes Gegrüßet seist du und jedes Ich glaube an Gott.*) Leo X. durch Bulle v. 10. Juli 1515. — 3) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde für Jene, welche diese Corone wenigstens einmal wöchentlich zu beten pflegten, wenn sie alsdann, nachdem sie gebeichtet und communicirt haben, ihre Seele andächtig dem Herrn empfehlen, oder wenigstens mit reumüthigem Herzen den heiligsten Namen Jesu anrufen, wenn sie es mit dem Munde nicht mehr können. — 4) Vollkommener Ablaß für Jene, welche die Corone einen ganzen Monat lang täglich zu beten pflegen, wenn sie an einem beliebigen Tage desselben Monates beichten, communiciren, eine Kirche besuchen und dort nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten. — 5) 40 Tage für Jene, welche, die Corone bei sich tragend, beim Glockenzeichen für einen Sterbenden knieend ein Gebet verrichten. — 6) 20 Tage für Jene, welche, die Corone bei sich haben und mit Reue über ihre Sünden die Gewissenserforschung machen und 3 Vater unser u. 3 Gegrüßet seist du beten. — 7) 100 Tage für Jene, welche, die Corone bei sich tragend, an irgend welchem Werk- oder Feiertage die hl. Messe oder das Wort Gottes hören, oder die hl. Wegzehrung begleiten, oder einen Verirrten auf den Weg des Heiles zurückführen, oder sonst ein frommes Werk zu Ehren unseres Herrn J. Chr. oder der seligsten Jungfrau Maria oder der hl. Birgitta verrichten und 3 Vater unser und 3 Gegrüßet seist du beten. Benedikt XIV. durch Breve v. 15. Januar 1743, womit er zugleich die obigen Ablässe in 1) und 2) bestätigte.

(II. Für Jene, welche in einem Zuge wenigstens 5 Gesätze dieser Corone der hl. Birgitta beten, wovon jedes Gesätz aus 1 Vater unser, 10 Gegrüßet seist du und 1 Ich glaube an Gott besteht, sind folgende Ablässe bewilligt:)

1) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an einem beliebigen Tage, wenn man diese Corone von wenigstens 5 Gesätzen, wie angegeben, jeden Tag ein ganzes Jahr hindurch betet. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes.

*) Der Ablaß n. 2 von 100 Tagen für jedes Vater unser, jedes Ave Maria und jedes Ich glaube an Gott kann nur von Jenen gewonnen werden, welche vorhaben, den (ganzen) Rosenkranz zu beten, nicht aber, wenn man ohne diese Absicht nur einzelne dieser Gebete mit dem Rosenkranz in der Hand spricht. Vergl. Decr. auth. n. 291 ad 8. So hatte sich auch die Secretarie der hl. Ablaßcongregation am 27. August 1832 ausgesprochen.

Clemens XI. durch Breve „De salute gregis" vom 22. Sept. 1714. — 2. Vollkommener Ablaß am Feste der hl. Birgitta (8. October) für Jene, welche wöchentlich einmal wenigstens 5 Gesätze des Birgittenrosenkranzes, wie angegeben, in einem Zuge zu beten pflegen. Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch der eigenen Pfarrkirche und daselbst Gebet, wie oben. Benedikt XIV. in dem oben citirten Breve.

Damit man jedoch diese Ablässe gewinnen könne, müssen die materiellen Rosenkränze, mögen es solche von 6 Gesätzen oder die gewöhnlichen sein, von den Obern der Klöster des Ordens des allerhl. Erlösers oder der hl. Birgitta, oder von andern dazu bestimmten Priestern desselben Ordens, oder von solchen geweiht sein, welche dazu bevollmächtigt sind[1]); und nachdem sie geweiht sind, kann man sie weder verkaufen noch herleihen zu dem Zwecke, daß Andere die damit verbundenen Ablässe gewinnen; so ist ausdrücklich vorgeschrieben in der citirten Bulle (Breve) Clemens' XI. und in den allgemeinen Decreten der hl. Ablaßcongregation.

So gibt die neue Raccolta in präciserer Fassung als das in den Rescripta auth. (S. 352 ff.) enthaltene Summarium die Ablässe an, und diese Fassung ist jetzt maßgebend (s. oben S. 86), zumal da dieselbe vor Herausgabe der neuen Raccolta dem hl. Vater ganz besonders unterbreitet und von ihm genehmigt worden ist. Dadurch sind die Zweifel beseitigt, welche noch bezüglich dieser Ablässe und der Art und Weise, den Birgittenrosenkranz zu beten, bisher obwalteten und früher vielerlei Anfragen bei der hl. Ablaßcongregation veranlaßt hatten (vergl. Decr. auth. n. 257 ad 6, 264 ad 3, 268, 273 ad 1). Wenn die damals gegebenen Antworten selbst etwas dunkel waren und sich manchmal sogar zu widersprechen scheinen, so bedenke man, daß in der Sache selbst und in den verschiedenartigen früheren Bewilligungen die Schwierigkeit einer klaren Unterscheidung lag: in der That beziehen sich ja jene Fragen und Antworten theils auf die eigentlichen Birgittenrosenkränze und deren Ablässe (die wieder verschieden sind bei der längeren und kürzeren Weise, sie zu beten), theils auf andere Rosenkränze oder Coronen, auf welche kraft besonderer Bewilligungen ein Theil der eigentlichen Birgittenablässe oder alle gegeben werden können. Es war also sehr nützlich, hier eine genaue Unterscheidung festzustellen, wie die neue Raccolta gethan hat. Wir bemerken zum besseren Verständniß Folgendes:

[1]) Was wir hier und wenige Zeilen vorher durch Sperrdruck hervorgehoben, ist in der neuesten Raccolta ausdrücklich von der hl. Ablaßcongregation erklärend und ergänzend zu dem Text der früheren Raccolta hinzugefügt worden: die Bedeutung geben wir in den obigen Erläuterungen. Daß in solchen Fragen, wo es sich um allgemeine Ablaßbewilligungen und deren Sinn handelt, die amtliche Raccolta, deren Worte oben genau wiedergegeben sind, maßgebend ist, wurde früher (S. 86) erklärt. Das diesem Werke vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt nämlich (S. IV): „Ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eandem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit." — Man beachte, was wir oben im Text insbesondere über diese Fassung der neuesten Raccolta sagen.

1) Es gibt zwei verschiedene Weisen, den Birgittenrosenkranz zu beten: a) die eigentliche, ursprüngliche und längere ist oben gleich von Anfang (S. 328) angegeben; sie besteht aus 6 Gesätzen, jedes von 1 Vater unser, 10 Gegrüßet seist du und 1 Ich glaube an Gott; am Schlusse folgt noch 1 Vater unser und 3 Gegrüßet seist du; b) die kürzere durch besonderes päpstliches Indult bewilligte besteht aus 5 Gesätzen, jedes von 1 Vater unser, 10 Gegrüßet seist du, und 1 Ich glaube an Gott; nach den 5 Gesätzen ist kein Vater unser mit 3 Ave Maria mehr beizufügen. (Entscheidung der hl. Ablaßcongregation vom 20. Mai 1886.)

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater! Jacobus Episcopus Labacensis ad Sanctitatis Tuae pedes provolutus sequens dubium humiliter proponit:

Ex libro, cui titulus „Raccolta di Orazioni e pie opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze", Romae ultimo edito anno 1877, constat (pag. 150), indulgentias illis concessas, qui Coronam S. Birgittae nuncupatam (quae sex decadibus constat) recitant, lucrari etiam posse, si quinque tantum decades dicantur. Praeterea ex Collectione „Decreta authentica S. Congregationis Indulgentiarum" (praesertim nn. 257 ad 6, 264 ad 3 et 268 ad 2) et ex usu S. Sedis notum est, vi specialium facultatum ab eadem Apostolica Sede tributarum, illas S. Birgittae indulgentias adnecti posse simplicibus etiam Coronis seu Rosariis quinque vel quindecim decadum.

Jam vero, collatis inter se locis supramemoratis, dubium exurgit et ita proponitur:

Utrum 1° ad lucrandas S. Birgittae indulgentias cum simplici quinque decadum Rosario (speciatim ut supra benedicto) necesse etiam sit in fine cuiusque decadis addere Credo et post quinque decades praeterea adiicere unum Pater et tria Ave Maria?

an vero 2° sufficiat simpliciter dicere quinque decades, in unaquaque scilicet unum Pater et decem Ave Maria, etiam sine meditatione mysteriorum vitae D. N. J. C. et B. V. Mariae (quae meditatio in Decr. n. 273 ad 1 iam declaratur non esse necessaria)?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita respondit iuxta declarationem editam a SSmo D. N. Leone Papa XIII. in Audientia habita die 15. Maii 1886 ab infrascripto Secretario eiusdem S. Congregationis:

Ad primam propositi dubii partem Affirmative, quod attinet ad recitationem Symboli Apostolici; Negative, quod attinet ad recitationem Orationis Dominicae et trium Angelicarum Salutationum.

Ad secundam partem provisum in responsione ad primam.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 20. Maii 1886.

I. B. Card. **Franzelin,** Praefectus.

F. Della Volpe, Secretarius.

In beiden Arten ist keinerlei Betrachtung nothwendig: weder in der Raccolta noch in den betr. Dokumenten ist von einer solchen die Rede, und die hl. Ablaßcongregation entschied es ausdrücklich am 1. Juli 1839 (Decr. auth. n. 273 ad 1): „Quando coronis B. M. V. de licentia S. Sedis Apostolicae applicata fuit benedictio cum indulgentiis divae Birgittae nuncupatis, fideles illas coronas recitantes tenenturne meditari quindecim mysteria

D. N. J. C., ut indulgentias percipere valeant? — S. Congr. resp. Negative."

2) Verschieden sind aber auch die Ablässe, welche der einen oder andern Art, diesen Rosenkranz zu beten, bewilligt sind. Die erste Art hat mehrere vollkommene und unvollkommene Ablässe (und diese nicht bloß für das Beten selbst, sondern auch dafür, daß man den betr. speciell geweihten Rosenkranz bei sich trägt und gewisse gute Werke verrichtet, wie oben im Verzeichniß n. 5—7 gesagt ist), nämlich alle oben von n. 1 - 7 genannten Ablässe. — Die zwei an letzter Stelle (unter II) aufgeführten vollkommenen Ablässe sind jedoch nur Jenen bewilligt, welche den Birgittenrosenkranz auf die zweite kürzere Art beten (mit 5 Gesätzen, wie oben angegeben); und diese können selbstverständlich durch dieses kürzere Gebet nicht die an erster Stelle aufgezählten Ablässe n. 1—7 gewinnen (wie auch nicht umgekehrt), aus dem einfachen Grunde, weil jene Ablässe nicht für diese kürzere Gebetsweise bewilligt sind.

3) Wer diese Birgittenablässe, die ersteren oder die letzteren, gewinnen will, muß sich eines speciell dafür geweihten Rosenkranzes bedienen, sei dies nun ein eigentlicher Birgittenrosenkranz von 6 Gesätzen, oder ein gewöhnlicher von 5 oder 15 Gesätzen. Denn was den materiellen Rosenkranz betrifft, so kann man die ersteren oder die letzteren Ablässe sowohl mit einem Rosenkranz von 6, wie auch mit einem gewöhnlichen von 5 Gesätzen gewinnen, wenn derselbe nur zum Gewinn der Birgittenablässe speciell geweiht ist; denn der Unterschied der obigen Ablässe ist nicht in der Verschiedenheit der materiellen Rosenkränze, sondern in der verschiedenen Gebetsweise begründet, wie eben gesagt wurde.

4) Die Weihevollmacht für diese Birgittenrosenkränze besaßen seiner Zeit die Oberen der Klöster des Birgittenordens (oder des Ordens des allerhl. Erlösers) oder andere dazu verordnete Priester des gleichen Ordens. Die nämliche Vollmacht haben jetzt, da dieser Orden nicht mehr besteht, diejenigen, welchen sie rechtmäßig übertragen worden ist. Diese sind:

a) Der Generalabt der regulirten Chorherren vom allerhl. Erlöser (Canonici regulares SSmi Salvatoris), welche bei S. Pietro in Vincoli zu Rom residiren, die Lokalobern (die Aebte der einzelnen Stifte) und Jene, welche in oder außerhalb dieses Ordens von den eben Genannten die Facultät erhalten haben, gemäß den Bestimmungen des Breve Pius' IX. „Exponendum Nobis nuper" vom 5. April 1864.

Auf diese regulirten Chorherren vom allerhl. Erlöser ist nämlich nach dem Aufhören des eigentlichen Birgittenordens jene Weihevollmacht allmählich übergegangen, vielleicht darum, weil sie mit diesem den Namen, die Regel und einige Gebräuche gemeinsam haben. Der Generalabt dieser Canoniker und die Lokaloberen (die Aebte der einzelnen Stifte) derselben hatten schon seit sehr langer Zeit die facultas benedicendi ubique coronas precatorias cum applicatione indulgentiarum S. Birgittae nuncupatarum, ohne Begrenzung der Anzahl; auch konnten die Lokalobern diese Vollmacht ihren untergebenen presbyteris canonicis,

und die Generaloberen allen presbyteris canonicis des ganzen Ordens und anderen Welt- und Ordenspriestern jedesmal nur für eine Anzahl von 300 Rosenkränzen mittheilen. Da aber die Dokumente hierüber nicht mehr aufgefunden werden konnten, so bat der Generalabt den Papst Pius IX., diese Fakultäten sicher stellen zu wollen. Durch Breve vom 5. April 1864 (abgedruckt in den Analecta Juris pontificii, série VII, col. 629) bestätigte, resp. verlieh jener Papst, falls es nöthig sein sollte, von Neuem die erwähnten Vollmachten ad memorati Ordinis, qui viris bene de re catholica meritis semper eluxit, decus augendum animarumque salutem procurandam in folgender Weise: 1° ut Superior generalis et Superiores locales Ordinis facultate gaudeant benedicendi coronas precatorias ad quemcumque numerum cum applicatione indulgentiarum S. Birgittae nuncupatarum; 2° ut eandem facultatem impertiri valeant sacerdotibus sui Ordinis; 3° ut Abbas generalis pro tempore subdelegare in perpetuum possit sacerdotes saeculares et regulares cujuscumque Ordinis atque Instituti ad benedicendas coronas ut supra usque ad num. 300, extra Urbem, de consensu Ordinariorum. (Nach dem Büchlein: Facultas benedicendi coronas cum applicatione indulgentiarum S. Brigidae, Romae 1878; s. Rescr. auth. pag. 353.)

b) Ferner können jetzt die Birgittenabläße auf Rosenkränze geben alle Jene, welche dazu ausdrücklich die Vollmacht vom heil. Stuhle (durch die Ablaßcongregation oder eine andere) erhalten haben.

An und für sich ist diese Vollmacht in der andern, die päpstlichen Abläße auf Andachtsgegenstände zu geben, nicht enthalten: es ist vielmehr außerdem eine specielle Vollmacht dazu erforderlich, wie die Raccolta oben sagt, und ebenfalls die Decr. auth. n. 257 ad 6 u. 268. Allein jetzt gibt der hl. Stuhl in der Regel diese specielle Vollmacht zugleich mit der andern genannten Vollmacht: vergl. das oben (S. 313 Anm. 2) mitgetheilte Formular der hl. Ablaßcongregation.

5) Wer die genannte Vollmacht von dem Generalabt der regulirten Chorherrn vom allerhl. Erlöser oder vom apostolischen Stuhle erhalten hat, kann kraft derselben Rosenkränze von 6, 5 oder 15 Gesätzen ohne Unterschied mit den Birgittenabläßen versehen; denn in der Weihefakultät, welche der genannte Generalabt ausstellt, heißt es ausdrücklich: coronas 300 vel 5 vel 15 decadum itemque coronas 6 decadum a S. Birgitta institutas, easque omnes cum applicatione indulgentiarum omnium S. Birgittae nuncupatarum; — und in der vom hl. Stuhle wird gleichfalls die Weihevollmacht für coronae und rosaria ohne Unterschied ertheilt.

6) Schon oben (S. 301 n. 5) ist gesagt, daß derselbe Rosenkranz die Birgittenabläße, die des Dominikaner-Rosenkranzes, der Kreuzherren und die päpstlichen erhalten kann; doch dürfen die Abläße des gewöhnlichen (Dominikaner-) Rosenkranzes nur auf Rosenkränze von 5, 10 oder 15 Gesätzen gegeben werden; auch kann man nicht durch ein einmaliges Rosenkranzgebet alle jene verschiedenen Abläße zugleich gewinnen.

7) Nach der Weihe können auch diese Birgittenrosenkränze, wie die Raccolta S. 192 speciell hervorhebt, nicht mehr verkauft, verliehen, vererbt werden u. s. w.: kurz es gelten hier alle oben (S. 305 ff.) angeführten allgemeinen Bestimmungen.

8) Man kann den Birgittenrosenkranz abwechselnd mit Anderen beten; diese aber gewinnen die Ablässe nicht, wenn sie nicht gleichfalls einen solchen speciell geweihten Rosenkranz dieser Art in der Hand halten; denn für den Birgittenrosenkranz ist das besondere Indult, daß alsdann nur eine Person den Rosenkranz zu halten brauche, nicht gegeben, wie für den gewöhnlichen Rosenkranz und für das Stationscrucifix.

9. Die von den Kreuzherren geweihten Rosenkränze.[1])

Papst Leo X. verlieh durch das Breve „Regularem vitam" v. 20. August 1516 den Gläubigen, welche an einem von dem General der Kreuzherren (oder regulirten Augustiner-Chorherren vom Orden des hl. Kreuzes) geweihten Rosenkranz der seligsten Jungfrau andächtig das Vater unser oder Gegrüßet seist du beten, einen Ablaß von 500 Tagen jedesmal (Raccolta S. 192).

Die Päpste Gregor XVI. und Pius IX. gestatteten durch Rescripte der heil. Congregation der Propaganda vom 13. Juli 1845 und 9. Januar 1848 dem genannten General, diese Vollmacht, Mutter-Gottes-Rosenkränze mit dem bezeichneten Ablaß zu weihen, anderen Chorherren desselben Ordens zu übertragen. Da in neuester Zeit bezüglich jener Vollmacht Zweifel sich erhoben und der hl. Ablaßcongregation vorgelegt wurden, so hat dieselbe durch Decret v. 15. März 1884, approbirt von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII., die genannte Vollmacht, als den Kreuzherren allein zustehend, endgiltig anerkannt. (Raccolta S. 193.)

Das Decret lautet (nach Acta S. Sedis XVI, 404) wie folgt:

Ordinis Sanctae Crucis. Quum innumerae propemodum quaestiones et dubia Sacrae Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae exhibita fuerint, nomine etiam Archiepiscoporum et Episcoporum de authenticitate indulgentiae dierum quingentorum a Leone Papa X., Litteris in forma Brevis datis die 20. Augusti 1516 concessae et quodammodo confirmatae a Summis Pontificibus Gregorio XVI. et Pio IX. rescriptis Sacrae Congregationis de Propaganda Fide dierum 13. Iulii 1845 et 9. Ianuarii 1848, quam lucrari dicuntur Christifideles, quoties in *Rosariis* Beatae Mariae nuncupatis et benedictis a Magistro Generali Ordinis Sanctae Crucis vel a Sodalibus eiusdem Ordinis, a Magistro generali ad id specialiter deputatis, orationem dominicam vel salutationem angelicam devote recitaverint, Sacra eadem Congregatio, ut Christifidelium tranquillitati prospiceret, rem mature perpendere et absolvere constituit. Qua oblata opportunitate quaesitum etiam est de necessitate recitandi tertiam saltem partem *Rosarii* B. V. Mariae, ut indulgentia illa acquiri possit, quemadmodum fortasse innuere videbantur verba, quibus Romani Pontifices praefatas indulgentias adamussim adnexas *Rosariis* a Magistro Generali dicti Ordinis benedictis concesserunt. Insuper quum plures Sacerdotes tum a Sanctissimo Domino Nostro Papa, tum a Sacra ipsa Congregatione privilegium expostulaverint *Rosaria* benedicendi cum applicatione indulgentiae, quam ipsis Sodales Crucigeri

[1]) Vergl. Acta S. Sedis XVI, 404; Nouvelle revue théol. XI, 248; Linzer Quartalschrift 1889, S. 77.

adnectunt, quaesitum quoque est de huiusmodi precibus exaudiendis vel respuendis.

Quae omnia sequentibus dubiis propositis complexa sunt:

I°. *Utrum indulgentia quingentorum dierum, quoties in Rosariis pro Crucigeros benedictis oratio dominica vel salutatio angelica devote dicatur, revocanda sit*

a) *vel uti apocrypha, seu ratione dubiae authenticitatis,*

b) *vel uti indiscreta, seu ratione indiscretae concessionis,*

c) *vel ob alias extrinsecas rationes?*

Et quatenus negative ad omnes I. dubii partes

II°. *Utrum eadem indulgentia rata habenda sit et confirmanda, vel potius dicenda sit ratihabitione et confirmatione non indigere?*

III°. *Utrum pro acquirenda eadem indulgentia necesse sit integrum Rosarium devote recitare?*

IV°. *Utrum expediat aliis etiam Sacerdotibus concedi privilegium benedicendi Rosaria cum applicatione indulgentiae, quo gaudent Sodales Crucigeri?*

Et Patres Eminentissimi in Congregatione Generali habita die 11. Martii 1884 in Aedibus Apostolicis Vaticanis rescripserunt:

Ad I. Negative in omnibus.

Ad II. Non indigere.

Ad III. et IV. Negative.

Die vero 15. eiusdem mensis et anni facta ab infrascripto Sacrae Congregationis Secretario relatione, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII Patrum Cardinalium responsiones benigne approbavit.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 15. Martii 1884.

Al. Card. **Oreglia** a S. Stephano, Praefectus.
Franciscus Della Volpe, Secretarius.

Bezüglich dieser von den Kreuzherren geweihten Rosenkränze steht demnach Folgendes fest:

1) Man gewinnt den Ablaß von 500 Tagen für jedes Vater unser und jedes Gegrüßet seist du, wenn man auch nicht den ganzen Rosenkranz betet oder zu beten vorhat. — Selbstverständlich kann man aber auch diese Abläße nicht durch Gebete gewinnen, zu denen man schon anderweitig verpflichtet ist. Vergl. oben S. 66.

2) Eine Betrachtung der Geheimnisse ist zum Gewinn dieser Abläße nicht vorgeschrieben.

3) Nur die Kreuzherren selbst können diese Weihe den Rosenkränzen mittheilen[1]; sie können diese Vollmacht nicht auf andere Priester außerhalb ihres Ordens übertragen.

4) Die Abläße der Kreuzherren-Rosenkränze sind den armen Seelen zuwendbar; vergl. oben S. 87.

5) Ein Rosenkranz kann vor und nach der Weihe durch die Kreuzherren noch andere Ablaßweihen erhalten; aber man kann die

[1]) Die Adresse ist: Au tres Rév. Père, le Maitre Général des Peres Croisiers à Uden (Hollande); oder: Au Rév. Père Prieur des Peres Croisiers au Couvent de S. Agathe près Cuyk (Hollande). Auch an die beiden Häuser der Kreuzherren in Belgien — à Diest (Brabant) oder à Maaseyk (Limbourg belge) — kann man sich wenden. In dem Briefe bediene man sich der französischen oder latein. Sprache.

verschiedenen Ablässe nicht durch ein einmaliges Beten des Rosenkranzes oder einzelner Gebete desselben auf einmal gewinnen; vielmehr muß man die für die einzelnen Ablässe vorgeschriebenen Bedingungen alle erfüllen resp. von neuem erfüllen, wenn man derartige verschiedene Ablässe alle gewinnen will. S. oben S. 301 n. 5.

6) Endlich gelten auch hier alle die früher besprochenen allgemeinen Bestimmungen, daß nämlich solche geweihten Rosenkränze nicht dürfen verkauft, verschenkt, verliehen werden: sonst würden die Ablässe aufhören; sie können nicht, wenn sie verloren gehen oder schadhaft sind, durch andere ungeweihte ersetzt werden u. dergl. S. oben S. 305 ff.

Bei der großen Verbreitung, welche diese Rosenkränze in den letzten Jahren gefunden haben, ist es besonders nothwendig, auf die erwähnten Bestimmungen aufmerksam zu machen, namentlich auf das S. 307 Anm. 2 Gesagte. Hie und da haben eifrige Personen die Besorgung solcher Rosenkränze in großem Maßstabe übernommen und dieselben nicht bloß ihren Auftraggebern, sondern auch Andern gegen einen bestimmten Preis verabfolgt, was offenbar den Verlust der Ablässe nach sich zieht. Vielfach wurden deßhalb Gesuche um Sanierung nothwendig. So war es in der Diöcese Angoulême (Frankreich) vorgekommen, daß man sich für die geweihten Rosenkränze (ohne daß man vorher einen bestimmten Auftrag zur Besorgung gehabt hatte) im guten Glauben den Einkaufspreis zurückerstatten oder nur ein Almosen zu einem frommen Zwecke geben ließ. Allein durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 15. Mai 1886 wurde dafür Sanation gegeben (Analecta Jur. Pontif. sér. 27, 569).

10. Die Corone oder der Rosenkranz von den sieben Schmerzen.

Dieser Rosenkranz verdankt dem ehrwürdigen Orden der Serviten oder Diener Mariä, welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf dem Berge Senario, in der Nähe von Florenz gegründet wurde, seinen Ursprung. Er wurde schon von den sieben heiligen Stiftern des Ordens verbreitet und besteht aus sieben Gesätzen, und jedes Gesätz aus einem Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria, zur Erinnerung an die sieben Schmerzen der allerseligsten Jungfrau, die man beim Gebete andächtig betrachten soll.

Man betet denselben nach der Raccolta (S. 197) in folgender Weise:

Erweckung der Reue. O mein einziger und liebenswürdigster Herr, siehe mich in deiner heiligsten Gegenwart ganz beschämt bei der Betrachtung der vielen und schweren Unbilden, die ich dir zugefügt habe. Ich bitte dich von Herzen, verzeihe sie mir, da ich sie aus reiner Liebe zu dir bereue, und in Erwägung deiner unendlichen Güte über alle Uebel verabscheue und verwünsche. So wie ich wünschte, eher tausendmal den Tod erlitten, als dich beleidigt zu haben, so bin ich auch fest entschlossen, eher tausendmal das Leben zu verlieren, als dich je wieder zu beleidigen. O mein gekreuzigter Jesu, ich nehme mir ernstlich vor, ehestens meine Seele in deinem kostbaren Blute durch das hl. Sakrament der Buße zu reinigen. — Dich aber, o liebreichste Jungfrau, Mutter der Barmherzigkeit und Zuflucht der Sünder, bitte ich, erlange mir durch deine bittersten Schmerzen die ersehnte Verzeihung meiner Sünden, und indem ich nach der Meinung der Päpste bete, um der deinem Rosenkranze verliehenen heiligen Ablässe theilhaftig zu werden, hoffe ich durch dieselben den Nachlaß der meinen Sünden gebührenden Strafen zu erlangen.

I. Mit diesem Vertrauen im Herzen betrachte ich den ersten Schmerz, welchen die seligste Jungfrau und Mutter Gottes empfand, als sie im Tempel ihren eingeborenen Sohn Jesus in die Arme des seligen Greises Simeon legte, und von ihm die Worte vernahm: Das Schwert des Schmerzes wird deine Seele durchbohren; wodurch das Leiden und der Tod ihres Sohnes Jesus angedeutet wurde. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

II. Den zweiten Schmerz empfand die seligste Jungfrau, als sie nach Aegypten fliehen mußte, um der Verfolgung des grausamen Herodes zu entgehen, der in seiner Gottlosigkeit ihren geliebten Sohn zu tödten suchte. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

III. Den dritten Schmerz empfand die seligste Jungfrau, als sie zur Zeit des Osterfestes, nachdem sie mit ihrem Gemahl, dem heiligen Joseph, und ihrem geliebten Sohne Jesus, Jerusalem besucht hatte, auf der Rückkehr in ihrem armen Hause ihren einzig Geliebten vermißte, und drei Tage hindurch den Verlust desselben beklagte. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

IV. Den vierten Schmerz empfand die seligste Jungfrau, als sie ihrem liebenswürdigsten Sohne Jesus begegnete, wie er das schwere Kreuz auf seinen zarten Schultern zum Calvarienberge hinauftrug, um dort für unser Heil gekreuzigt zu werden. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

V. Den fünften Schmerz empfand die seligste Jungfrau, als sie sah, wie ihr Sohn Jesus an dem harten Kreuzesstamm erhöht wurde, wie das Blut von allen Seiten aus seinem heiligsten Leibe niederfloß, und wie er endlich nach dreistündiger Todesangst verschied. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

VI. Den sechsten Schmerz empfand die seligste Jungfrau, als ihr geliebter Sohn Jesus mit einer Lanze in seiner Seite durchstochen, vom Kreuze herab genommen und in ihren reinsten Schooß gelegt wurde. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

VII. Den siebenten und letzten Schmerz empfand die seligste Jungfrau Maria, unsere Gebieterin, die besondere Fürsprecherin ihrer Diener und aller armen Sünder, als sie sah, wie der heiligste Leib ihres Sohnes Jesus in das Grab gelegt wurde. — Ein Vater unser und sieben Gegrüßet seist du, Maria.

Hierauf werden noch 3 Gegrüßet seist du, Maria gebetet, zur Verehrung der Thränen, welche die seligste Jungfrau in ihren Schmerzen vergossen hat, um die Gnade eines wahren Schmerzes über unsere Sünden zu erlangen und der heiligen Ablässe theilhaftig zu werden.

V. Bitte für uns, o schmerzensreichste Jungfrau![1]

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten. Wir bitten dich, o Herr Jesus Christus, es möge bei deiner Barmherzigkeit die seligste Jungfrau Maria, deine Mutter, deren gebenedeite Seele in der Stunde deines Leidens das Schwert des Schmerzes durchbohrt hat, jetzt und in der Stunde unseres Todes unsere Fürsprecherin sein; durch dich, Jesus Christus, Erlöser der Welt, der du mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. R. Amen.

Für diesen Rosenkranz bewilligten die Päpste Benedikt XIII. durch das Breve „Redemptoris et Domini" vom 26. Sept. 1721, und Clemens XII. durch das Breve „Unigeniti Filii Dei" v. 12. Dec. 1731 die folgenden

[1] Von diesem Schlußgebet, wie auch von dem oben vorausgeschickten Reueakt ist in den betr. Ablaßbreven keine Rede; sie gehören also nicht zu den wesentlichen Ablaßbedingungen. Vergl. die bald (S. 338) folgenden Worte der Raccolta: Zur Gewinnung dieser Ablässe u. s. w.

Ablässe (Raccolta S. 201 und neuapprobirtes Summarium vom 7. März 1888):

1) 200 Tage für jedes Vater unser und ebensoviele für jedes Gegrüßet seist du — Allen, welche nach reumüthiger Beicht oder wenigstens mit dem ernsten Vorsatz zu beichten diesen Rosenkranz in einer Kirche der Serviten beten.

2) 200 Tage (für jedes Vater unser u. s. w. wie oben), wenn man die nämliche fromme Uebung an irgend welchem Orte verrichtet am Freitag, an den Tagen der 40tägigen Fastenzeit,[1]) und an dem Feste der 7 Schmerzen Mariä und während dessen Octave.

3) 100 Tage (für jedes Vater unser u. s. w. wie in 1), an jedem andern Tage des Jahres.

4) 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn man allein oder mit Andern diesen Rosenkranz ganz betet.

5) 100 Jahre jedesmal für Jene, welche diese Corone unmittelbar[2]) von einem Religiosen des Servitenordens erhalten haben, so oft sie dieselbe nach reumüthiger Beicht oder mit dem festen Vorsatz zu beichten andächtig beten.

6) 150 Jahre für Jene, welche sie am Montag, Mittwoch, Freitag und an den gebotenen Feiertagen nach reumüthiger Beicht andächtig beten, wenn sie die Corone in der (in 5) angegebenen Weise erhalten haben und bei sich tragen.

7) 200 Jahre für Jene, welche nach guter Gewissenserforschung und reumütiger Beicht die Corone andächtig sprechen und nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten.

8) 10 Jahre für Jene, welche den Rosenkranz der sieben Schmerzen bei sich tragen und ihn häufig beten, so oft sie nach reumüthiger Beicht und Communion entweder die hl. Messe hören, oder der Predigt mit der gebührenden Aufmerksamkeit beiwohnen, oder das heiligste Sakrament zu den Kranken begleiten, oder Feinde mit einander aussöhnen, oder Sünder zur Buße zurückführen, oder sieben Vater unser und Gegrüßet seist du, beten, oder zur Ehre U. H. Jesu Christi oder der seligsten Jungfrau Maria oder eines ihrer eigenen Schutzheiligen irgend ein leibliches oder geistliches Werk der Barmherzigkeit verrichten.

9) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre für Jene, welche die fromme Gewohnheit haben, diesen Rosenkranz viermal in jeder Woche zu beten, an einem beliebigen Tage, an welchem sie nach reumüthiger Beicht und Communion ihn andächtig beten.

10) Vollkommener Ablaß einmal im Monat für Jene, welche die Corone einen Monat lang täglich beten. Beding.: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes.

Zur Gewinnung dieser Ablässe ist es (an und für sich) nothwendig, daß man, außer dem Recitiren der vorgeschriebenen Vater unser u. Gegrüßet seist du, die hauptsächlichsten Schmerzen, welche die seligste Jungfrau während des Lebens und beim Sterben ihres göttlichen

[1]) Nach dem Bullarium Romanum heißt es in dem citirten Breve „Redemptoris et Domini": in singulis feriis sextis cujuslibet hebdomadae Quadragesimae, et festivitate Septem Dolorum etc. Dagegen gibt Theodor. a Sp. S. (II. 320) das Breve genau nach dem von der Raccolta supponirten Text: in singulis feriis sextis cujuslibet hebdomadae, Quadragesima, et festivitate Septem Dolorum etc. — Die Fassung der Raccolta ist jetzt maßgebend; s. oben S. 86.

[2]) Vergl. jedoch folg. S. 339.

Sohnes erduldete, ausspreche und betrachte[1]). Doch hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Reskript der heil. Ablaßcongregation v. 15. Mai 1886 gestattet, daß alle obigen Abläße, nur die in Nr. 6, 7 u. 9 ausgenommen, auch von jenen Gläubigen gewonnen werden können, welche aus irgend welchem Grunde während des Abbetens dieser Corone die 7 Schmerzen Mariä weder lesen noch betrachten, wenn sie nur die sonst noch vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (Raccolta S. 203.)

Ferner müssen diese Rosenkränze von den Obern des Servitenordens oder von andern Religiosen desselben Ordens geweiht sein, die von den genannten Obern dazu bevollmächtigt sind (Raccolta a. a. O.).

Früher wurde diese Weihevollmacht außerhalb des Ordens nur den Vorstehern der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft oder den Pfarrern, in deren Pfarreien sich eine solche Bruderschaft befand, mitgetheilt und zwar für solche Orte, wo kein Kloster des Servitenordens war, und nur für die Mitglieder jener Bruderschaft (s. Rescr. auth. I. n. 136.) Später erlaubte der hochwürdigste P. General der Serviten die Ablaßweihe jener Rosenkränze auch für Nichtmitglieder der Bruderschaft; ebenso gab derselbe auch andern Priestern die gleiche Befugniß, wenn sie die Vollmacht, in die Bruderschaft aufzunehmen, erbeten hatten. Da jedoch in neuester Zeit bezüglich dieser verschiedenen Ermächtigungen sich Zweifel erhoben zu haben scheinen, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 19. Januar 1884 zur größeren Sicherheit alle vom hochwürdigsten P. General der Serviten ertheilten Vollmachten zur Weihe jener Rosenkränze sanirt und demselben ausdrücklich die Befugniß gegeben, jedem beliebigen Priester (auch Weltpriestern) die Ablaßweihe der Sieben-Schmerzen-Rosenkränze zu übertragen. (Rescr. auth. pag. 652.)

Schon früher haben wir bemerkt, daß man sich zur giltigen Weihe dieser Coronen, selbst wenn man direkt vom hl. Stuhle die betr. Vollmacht erhalten hätte, der hierzu eigens vorgeschriebenen Weiheformel (s. dieselbe im III. Theil) bedienen muß. (Decr. auth. n. 401; vergl. auch oben S. 300 ff.)

Die Rosenkränze, welche die Serviten vertheilen, haben für die 7 Vater unser 7 Medaillen, deren jede einen der 7 Schmerzen darstellt. Diese Medaillen sind jedoch nach wiederholter Erklärung der Generäle der Serviten auch aus der neuesten Zeit zur Erlangung der Abläße nicht nothwendig: es genügen auch gewöhnliche Körner. (S. ferner oben S. 301 ff. die allgemeinen Bemerkungen n. 6—10.)

Auch diese Coronen können (nach der Weihe) nicht verkauft oder Anderen geliehen werden, um diese an den Abläßen theilnehmen zu lassen; sonst würden letztere sofort aufhören, nach den Bestimmungen des oben citirten Breve's P. Benedikt XIII. Hierüber haben wir oben S. 305 ff. n. 11 und 12 weitläufig gehandelt.

[1]) In dem betr. Breve Clemens' XII. (bei P. Theodor. a Sp. S. II. 321) heißt es: „cum peculiari Dolorum hujusmodi explicatione et meditatione".

11. Der Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau.[1]

Der Rosenkranz, welcher eigentlich und ursprünglich diesen Namen führt, ist der Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau, der auch Rosenkranz des hl. Dominikus genannt wird (Raccolta S. 203), weil er nach der Tradition des Dominikanerordens und nach den Ausdrücken vieler Päpste den hl. Dominikus zum Urheber hat.[2] Dieser heilige Stifter des eben erwähnten und nach ihm benannten Dominikaner- oder Predigerordens wollte der Irrlehre der Albigenser, welche zu seiner Zeit namentlich Frankreich bedrängten, einen Damm entgegenstellen: darum führte er, von der allerseligsten Jungfrau, zu welcher er in dieser Absicht seine Zuflucht genommen, in einer Offenbarung belehrt, um das Jahr 1206 die fromme Uebung des Rosenkranzes ein und breitete sie mit großem Erfolge aus. (Raccolta a. a. O.) Auch verdankte er dieser Andacht unzählige Bekehrungen von Sündern und namentlich den wunderbaren Sieg über die Albigenser in der Schlacht bei Muret unweit Toulouse (1213).[3]

Und nicht minder hat sich seitdem im Laufe der Jahrhunderte der Rosenkranz als eine siegreiche Waffe gegen die Feinde der Christenheit bewährt. (Vergl. Leikes l. c. p. 316 sqq.)

Der hl. Papst Pius V. ließ, ungeachtet seiner vielen Geschäfte, keinen Tag vorübergehen, ohne den Rosenkranz zu beten; auch seine Hausgenossen mußten ihn täglich beten. Der heilige Carl Borromäus betete ihn gleichfalls täglich, und forderte auch von den Zöglingen seines Priesterseminars, daß sie täglich einen Theil desselben beteten; in seiner Domkirche errichtete er die Rosenkranz-Bruderschaft, in deren Versammlungen er häufig selbst den Rosenkranz vorbetete; er schien einzig von der Andacht des Rosenkranzes die Bekehrung und Heiligung der Gläubigen seiner Diöcese zu erwarten. Der hl. Johannes Berchmans wollte mit dem Rosenkranze in der Hand sterben; und in der That, so sterben, heißt das nicht als Auserwählter sterben? Der hl. Franz Xaver heilte die Kranken durch Berührung mit dem Rosenkranze. Der heil. Franz von Sales und der heil. Alphons von

[1]) Vgl. Arias, S. J., Tractatus de Rosario B. M. V., Coloniae 1613; M. Navarri, Miscellanea de Psalterio et Rosario B. M. V., Coloniae 1525; Theodor. a Spiritu S. II, 217; Leikes, O. P., Rosa aurea, Dülmen, 1886; Pradel, O. P., Rosenkranzbüchlein, 2. Aufl. Trier, 1885; Esser, O. P., Unserer Lieben Frauen Rosenkranz, Paderborn, 1889; Rousset, O. P., Manuel du très saint Rosaire, Paris, 1889.

[2]) „Spiritu sancto, ut pie creditur, afflatus, B. Dominicus Ordinis fratrum Praedicatorum auctor . . . . modum facilem et omnibus pervium ac admodum pium orandi et precandi Deum, Rosarium seu Psalterium ejusdem B. M. V. nuncupatum, quo eadem Beatissima Virgo Salutatione Angelica centies et quinquagies, ad numerum Davidici Psalterii repetita, et Oratione Dominica ad quamlibet decimam, cum certis meditationibus totam ejusdem D. N. J. Ch. vitam demonstrantibus interposita veneratur, excogitavit, excogitatum per Sacrae Romanae Ecclesiae partes propagavit etc." (S. Pius V. Breve „Consueverunt" d. d. 17. Sept. 1569; ähnlich Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in dem ersten herrlichen Rundschreiben „Supremi Apostolatus" vom 1. Sept. 1883; ebenso das röm. Brevier, IV. Lect. II. Noct. festi SS. Rosarii.)

[3]) Siehe darüber Esser a. a. O. S. 162 ff.; Leikes l. c. p. 41 sqq.

Liguori hatten sich durch ein Gelübde verpflichtet, alle Tage den Rosenkranz zu beten. Kurz, wir müßten ein ganzes Buch anfüllen, um all' die Heiligen zu nennen, welche das Rosenkranzgebet besonders hochschätzten und ausgezeichnete Gnaden durch dasselbe erhielten: vergl. hierüber Eiser S. 72 u. Leites S. 324 ff. Die hohen Lobsprüche Pius' IX. und Leo's XIII. bezüglich des Rosenkranzes s. bei letzterem S. 284 ff.

Machen wir es uns also zur heiligen Gewohnheit, täglich den Rosenkranz andächtig zu beten, welcher Maria so angenehm, von der Kirche so angelegentlich empfohlen ist, uns selbst eine reiche Quelle der Gnaden erschließt, und wirksame Mittel an die Hand gibt, den im Fegfeuer leidenden Seelen zu helfen und ihnen den Himmel zu öffnen. In diesen schweren Leiden der Kirche sollen wir namentlich durch das Rosenkranzgebet Gottes Barmherzigkeit herabflehen helfen, wie der heilige Vater selbst thut und uns unablässig mahnt, zumal wieder in der neuen Encyclica v. 22. Sept. 1891. Erlauben uns unsere Beschäftigungen aber durchaus nicht, täglich den ganzen Psalter, noch auch den einfachen Rosenkranz zu beten, so beten wir doch wenigstens einen Theil; dieser geringe Zoll der Huldigung, den wir der Himmelskönigin darbringen, wird reiche Segnungen auf uns herabziehen.

Der eigentliche, vollständige Rosenkranz (Rosarium) oder Rosenkranz-Psalter (marianischer Psalter) besteht aus 150 Gegrüßet seist du (nach der Zahl der Psalmen); dieselben sind eingetheilt in 15 Dekaden oder Gesätze von je 10 Gegrüßet seist du, Maria mit einem Vater unser am Anfange eines jeden Gesätzes, die man unter frommen, der Fähigkeit eines Jeden angepaßten Betrachtungen über die Hauptgeheimnisse des Lebens, des Todes und der Verherrlichung unseres liebevollen Erlösers Jesu Christi und seiner heiligsten Mutter Maria betet. Diese Vater unser und Gegrüßet ꝛc. betrachtet die Kirche als eben so viele Rosen, welche 15 Kränze für die Königin des Himmels bilden; daher der Name Rosenkranz.[1])

Im Deutschen nennen wir sowohl das vollständige Gebet (15 Gesätze), als auch den dritten Theil desselben Rosenkranz. Im Lateinischen gilt das Wort rosarium gewöhnlich, wie gesagt, für den ganzen Rosenkranz, corona dagegen für das Gebet von 5 Gesätzen; doch ist auch diese Unterscheidung nicht immer maßgebend, und die hl. Ablaßcongregation hat selbst am 23. Sept. 1775 geantwortet: „rosaria et coronae promiscue accipienda sunt" (Decr. auth. n. 237 ad 2); und am 25. Febr. 1877 entschied sie, daß unter „rosarium" (cap. X, n. 3) im Ablaßverzeichniß der Rosenkranzbruderschaft v. 1862 der 3. Theil des Rosenkranzes zu verstehen sei (ibid. n. 431 ad 6).

Es ist löblich, aber nicht nothwendig (weder zur Vollständigkeit des Gebetes, noch zum Gewinn der Ablässe) am Anfange des Rosenkranzes vor den Gesätzen das Ich glaube an Gott, das Ehre sei, das Vater unser und drei Gegrüßet seist du um Befestigung in den drei göttlichen Tugenden zu beten, wie es in Deutschland Sitte ist. Vergl. Leites S. 257, wo derselbe ein Zeugniß des früheren Dominikanergenerals P. Jandel citirt. Anderswo schickt man andere kurze Gebete voraus. Von allen diesen gilt, was das bereits in mehr als

[1]) Die nähere Begründung dieses Namens s. in Eiser S. 110 ff.

siebenhundert Tausend von Exemplaren durch ganz Italien verbreitete Büchlein „Il rosario meditato“ des Dominikanerpaters Granello sehr richtig bemerkt (31. Aufl. S. 8, Anmerk.): „Jedes dem Rosenkranz vor oder nachher beigefügte Gebet ist für die Ablässe nicht nothwendig, sondern nur ein frommer Gebrauch.“ Das Gleiche ist zu sagen von dem „Ehre sei dem Vater“ u. s. w. (oder „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe“ u. s. w., wenn der Rosenkranz für die Abgestorbenen gebetet wird) am Ende eines jeden Gesätzes.

Die folgenden Ablässe gelten — dies sei zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt — für alle Gläubigen, nicht bloß für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft; von den dieser Bruderschaft ausschließlich bewilligten Ablässen handeln wir später (im IV. Abschnitte). Allerdings stehen die hier aufzuführenden allgemeinen Ablässe auch in dem von P. Pius IX. i. J. 1862 approbirten Verzeichniß der genannten Bruderschaft; und es ist, wie wir sogleich mit der Raccolta sagen werden, zum Gewinn derselben die Weihe des Rosenkranzes von Seiten eines Dominikanerpaters oder eines andern dazu bevollmächtigten Priesters erforderlich: allein diese Ablässe wurden gleich anfangs für alle Gläubigen bewilligt, um ihnen das Rosenkranzgebet um so theurer zu machen (s. Leikes. p. 243 u. 413). Deßhalb hat die amtliche Raccolta, welche die allgemein giltigen Ablässe enthält (s. oben S. 86), die hier folgenden Ablässe aufgenommen und die Bedingungen zu deren Gewinn genau bezeichnet, wie wir sie jetzt angeben.

Ablässe (Raccolta S. 204): 1) 100 Tage für jedes Vater unser und für jedes Gegrüßet seist du, — wenn man andächtig und reumüthig den ganzen Rosenkranz von 15 oder wenigstens jenen von 5 Gesätzen betet.[1]) — 2) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an einem beliebigen Tage, für Jene, welche ein ganzes Jahr hindurch täglich den ganzen Rosenkranz (15 Gesätze) oder wenigstens 5 Gesätze davon gebetet haben. Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes. Benedikt XIII. durch das Breve „Sanctissimus“ v. 13. April 1726.

3 Vollkommener Ablaß einmal im Jahre an einem beliebigen Tage für alle Gläubigen, welche den Rosenkranz zu der ihnen zugetheilten Stunde andächtig beten.[2]) Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet für Erhöhung der Kirche u. s. w. Pius VII., Breve vom 16. Febr. 1808.

Für das gemeinsame Rosenkranzgebet hat Papst Pius IX. durch Decret der Ablaßcongregation v. 12. Mai 1851 (s. Reser. auth. n. 373) mit Bestätigung obiger Ablässe, allen Gläubigen, welche andächtig und reumüthig 5 Gesätze des Rosenkranzes gemeinschaftlich mit Anderen zu Hause oder in der Kirche oder in öffentlichen oder Privatkapellen beten, folgende Ablässe bewilligt: 1) 10 Jahre und 10 Quadragenen einmal im Tage; und — 2) vollkommenen Ablaß am letzten Sonntag jeden Monats, wenn sie in der angegebenen Weise

[1]) Diesen Ablaß gewinnt man nicht, wenn man bei Abbetung einzelner Vater unser u. s. w. außerhalb des Rosenkranzgebetes den Rosenkranz in der Hand hält, d. h. wenn man nicht vorhätte den ganzen Rosenkranz von wenigstens 5 Gesätzen zu beten. (Decr. auth. n. 291 ad 8.)

[2]) Dieser Ablaß gilt nur für die Mitglieder des sogen. „Ewigen Rosenkranzes“, über dessen besondere Ablässe im IV. Abschnitte die Rede sein wird: denn außer diesem Vereine gibt es keine für das Rosenkranzgebet den einzelnen Gläubigen zugewiesene Stunde.

wenigstens dreimal in jeder Woche 5 Gesätze gebetet haben. Bedmg.: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes.[1]

„Um diese Ablässe zu gewinnen, ist 1) erforderlich, daß die Rosenkränze von einem Religiosen des Dominikanerordens oder von einem andern rechtmäßig bevollmächtigten Priester geweiht seien" (Raccolta S. 205.[2]) Ein mit den päpstlichen oder nur mit den Kreuzherren oder Birgittenablässen versehener Rosenkranz würde also zur Gewinnung dieser Ablässe nicht genügen, sondern es bedarf dazu einer besonderen Weihe. Ebenso könnte ein Priester, der nur zur Weihe der päpstlichen u. s. w. Rosenkränze bevollmächtigt wäre, nicht diese Ablässe auf die Rosenkränze geben: denn dazu braucht es eben eine besondere Vollmacht.

Zu dieser Weihe ist ein eigenes Formular vorgeschrieben, welches man auch dann gebrauchen muß, wenn man die betr. Vollmacht direkt vom hl. Stuhle erhalten hätte (Decr. auth. n. 401). Das Formular bringen wir im III. Theil. — Die Dominikaner geben die Weihe nur

[1]) Die Ablässe für das Rosenkranzgebet im October siehe oben S. 270 u. 25.

[2]) Was P. Effer (S. 461) sagt, man könne dem Wortlaut (des Summariums der Rosenkranzbruderschaft oder des Breve Benedikts XIII.) zufolge diese Ablässe „nur an solchen Rosenkränzen gewinnen, welche von den Dominikanern selbst geweiht sind, nicht aber an solchen, welche von andern Priestern benediziert sind, die vom Ordens-General die Vollmacht zur Rosenkranz-Weihe haben," steht im Widerspruch mit der obigen Angabe der officiellen Raccolta, die doch, wo es sich um Ablaßbewilligungen für alle Gläubigen handelt, an erster Stelle zu hören ist: ebenso mit der vom hochwürdigsten General der Dominikaner fortwährend beobachteten Praxis, allen darum nachsuchenden Priestern diese Weihevollmacht zu ertheilen: im Widerspruch endlich mit der Lehre der andern oben citirten Schriften von Dominikanern: vergl. namentlich das Werk des früheren Dominikanergenerals Jandel, Manuel . . . du Tiers-Ordre, 7 édit. Paris 1871, S. 581, Anm. 2; ferner Leikes S. 244 Anmerk.: Pradel S. 53 und 83: Rousset S. 176: Il Rosario meditato S. 44—45; Carones in der röm. Zeitschrift Il Rosario, memorie domenicane. 1889 S. 261: Marien Pfalter Jan. 1892, S. 84. Die von P. Effer citirten Decrete n. 268 u. 271 beziehen sich nicht oder doch nur theilweise auf die hier in Rede stehenden, sondern vielmehr auf die Ablässe der Brigittenrosenkränze, von denen oben S. 329 die Rede war.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre es überhaupt viel besser, die obigen Ablässe nicht einfachhin Brigittenablässe oder die sog. Brigittenablässe zu nennen; auch das Summarium der Rosenkranzbruderschaft redet nicht so, sondern sagt viel genauer, es seien dies die nämlichen Ablässe, welche schon (früher) den Brigittenrosenkränzen verliehen waren: »quae sunt indulgentiae ipsae jam coronis S. Birgittae concessae« (Resor. auth. pag. 423). Zudem beachte man, daß selbst diese Worte in der dort citirten Ablaßbewilligung Benedikts XIII. gar nicht vorkommen (s. Leikes l. c. p. 243 u. Marien-Pfalter a. a. O.), also erst im Jahre 1862, wahrscheinlich auf Wunsch der Vorsteher der Rosenkranzbruderschaft, dem genannten Summarium beigefügt wurden als eine erklärende und empfehlende Anmerkung, die gar nicht zur eigentlichen Ablaßbewilligung gehört. Die maßgebende Raccolta hält deßhalb stets diese für das eigentliche Rosenkranzgebet verliehenen Ablässe strenge geschieden von den Ablässen der Birgittenrosenkränze und nennt sie in keiner Weise Birgittenablässe. P. Pradel spricht wenigstens von den Ablässen Benedikts XIII., „welche den Birgitten-Ablässen gleichstehen" (S. 53): ähnlich der Marien-Pfalter Jan. 1892, S. 84, Anmerk.

auf Rosenkränze von 5, 10 oder 15 Gesätzen, nicht auf solche von 6 Gesätzen; demgemäß wird bei der Weiheformel, welche der Dominikanergeneral zugleich mit der Weihefacultät mittheilt, ausdrücklich bemerkt: Rosaria benedicenda debent omnino quinque vel decem vel quindecim decenariis coalescere. Vergl. auch die obigen allgemeinen Bemerkungen S. 299, 3.

„2) Es ist erfordert, daß man beim Rosenkranzgebet den (geweihten) Rosenkranz in der Hand halte, und sich desselben dem Gebrauche gemäß bediene. Nur wenn zwei oder mehrere Personen zusammen den Rosenkranz beten, ist es nach Bewilligung P. Pius' IX. (Decret der heil. Ablaßcongreg. v. 22. Januar 1858 — Decr. auth. n. 384) genügend, wenn eine derselben den Rosenkranz hat (hält), um das Beten zu regeln, die andern aber nach Beseitigung jeglicher Beschäftigung sich in gebührender Weise sammeln zum Gebete mit der Person, welche den Rosenkranz hält." (Raccolta a. a. O.)

Durch diese Bewilligung wird demnach nichts geändert an der zuerst erwähnten Bestimmung, daß man, wenn man für sich allein betet, seinen Rosenkranz in der Hand haben und gebrauchen, d. h. nacheinander, wie man die entsprechenden Gebete spricht, die Körner des Rosenkranzes berühren muß.[1]) Durch die genannte Erlaubniß aber ist jetzt für das gemeinsame Beten des gewöhnlichen Muttergottes-Rosenkranzes (nicht aber für andere Rosenkränze oder Coronen) jene specielle Facultät gewährt, welche die hl. Ablaßcongregation bereits in einer Antwort vom 29. Mai 1841 für nothwendig erklärt hatte, damit alle theilnehmenden Personen, wenn sie auch nicht den Rosenkranz in der Hand hielten, doch der Abläße theilhaftig werden könnten. (Decr. auth. n. 291 ad. 12.)[2]) — Demgemäß können also beim gemeinsamen Rosenkranzgebet z. B. in der Kirche alle Mitbetenden, ohne einen Rosenkranz zu haben, die Abläße gewinnen, wenn nur eine Person, z. B. der vorbetende Priester seinen geweihten Rosenkranz zur Regelung des Gebetes gebraucht. (Vergl. Il Rosario, Ferrara 1884 S. 96; so auch Guerra S. 96.)

„3) Man muß beim Rosenkranzgebet (betrachtend) nachdenken über die Geheimnisse der Geburt, des Leidens und Sterbens, der Auferstehung u. s. w. unseres Herrn Jesus Christus, gemäß dem Decrete

[1]) Die amtliche Raccolta selbst drückt sich so aus, oder was heißt es: „Der Gläubige muß beim Beten des Rosenkranzes einen solchen in der Hand haben und sich desselben dem Gebrauche gemäß bedienen?"

[2]) »An, quando possessor coronae Domini, vel crucis, cui applicatae sunt indulgentiae Viae Crucis, preces praescriptas recitat una cum aliis, qui sibi non habent sive coronam, sive crucem tali privilegio ditatam, possint adstantes et simul recitantes easdem indulgentias lucrari, quas lucratur possessor coronae seu crucis?« — S. Congregatio respondit: Negative absque speciali facultate — Auch für die Stationscrucifixe ist bereits, wir wir oben (S. 323) gesehen, diese specielle Erlaubniß gegeben.

der heil. Ablaßcongregation vom 13. August 1726, approbirt von Benedikt XIII. Jedoch erklärte dieser Papst in seiner Constitution „Pretiosus" vom 26. Mai 1727 (§ 4), daß es für unwissende (ungelehrige) Personen, welche zur Betrachtung der Geheimnisse unfähig sind, zum Gewinn der Ablässe genüge, wenn sie den Rosenkranz andächtig sprechen: aber es war sein ausdrücklicher Wille, daß solche Personen sich allmählich daran gewöhnen sollten, dem Zweck des Rosenkranzes gemäß auch die hochheiligen Geheimnisse unserer Erlösung zu betrachten." (Raccolta S. 205 u. 206.)

Die betr. Worte Papst Benedikt's XIII. lauten: »Ad consolationem personarum vere rudium ac divinis meditandis mysteriis . . . minus idonearum praeterea declarantes easdem devota ac pia ejusdem rosarii recitatione praedictas indulgentias . . . . etiam lucrari posse; tametsi plane volumus, ut iisdem reparationis nostrae mysteriis sanctissimis meditandis juxta rosarii institutum assuefiant.«

Die Betrachtung der bekannten Geheimnisse unserer Erlösung (in der üblichen Reihenfolge) ist demnach ein wesentlicher Theil des Rosenkranzgebetes. Auch würde man die Ablässe nicht gewinnen, wenn man über andere ewige Wahrheiten, z. B. über die letzten Dinge des Menschen, bei diesem Gebete nachdenken würde. In dem oben citirten Decret der hl. Ablaßcongregation vom 13. August 1726 wird nämlich auf die Anfrage: An qui SS. Rosarium B. M. V. recitant, omissa consueta meditatione mysteriorum humanae reparationis, et illorum vice mortem aut cetera novissima vel alia pia ac religiosa meditantur, indulgentias a Summis Pontificibus concessas pro recitatione Rosarii lucrentur? — die Antwort ertheilt: Non lucrari. — Ebenso würde es nicht genügen, wenn man während des ganzen Rosenkranzes nur über eines oder zwei dieser Geheimnisse betrachten wollte.

Um sich die Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse zu erleichtern, hat man den Gebrauch eingeführt, entweder vor dem Vater unser oder nach den Worten: und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus, dieselben mit wenigen Worten einzuschalten.[1]) Beides ist zulässig und genügend: es ist aber zur Gewinnung der Ablässe keineswegs nöthig, die Geheimnisse zu nennen oder einzuschalten: es reicht hin, wenn die Beherzigung der Geheimnisse in Gedanken geschieht. (Decr. auth. n. 273 ad 1.)

[1]) Am 1. September 1884 antwortete die hl. Ablaßcongregation auf die Anfrage eines apostolischen Vikars in China bezüglich solcher Einschaltungen beim Rosenkranzgebet: »Additiones, prouti hae solent Rosario intermisceri a Christifidelibus Sutchuensibus, lucrandis quidem indulgentiis eidem Rosario adnexis non obstare; attamen generaliter non expedire, ut per additiones vocalis simul et mentalis Rosarii oratio a primitiva simplicitate nimis discedat; nihilominus ob circumstantias speciales in casu propositas, ubi nos Rosarii ita recitandi invaluit, nihil esse immutandum.« Es handelte sich in diesem Falle um weit bedeutendere Einschaltungen, als sie bei uns üblich sind.

Wir setzen die Bezeichnung der Geheimnisse, so wie sie bei uns in Uebung sind, hierher, und fügen in ( ) die Frucht bei, die man aus der Betrachtung eines jeden derselben ziehen und erbitten kann.

Die freudenreichen Geheimnisse: 1. Den du, o Jungfrau, vom hl. Geiste empfangen hast. (Demuth und Ergebung.)

2. Den du, o Jungfrau, zu Elisabeth getragen hast. (Nächstenliebe und Freude in Gott.)

3. Den du, o Jungfrau, zu Bethlehem geboren hast. (Kindlicher Sinn und Geist der Armuth.)

4. Den du, o Jungfrau, im Tempel aufgeopfert hast. (Gehorsam und Reinigung des Herzens.)

5. Den du, o Jungfrau, im Tempel wiedergefunden hast. (Vereintbleiben mit Jesus in Zeit und Ewigkeit.)

Die schmerzenreichen Geheimnisse: 1. Der für uns im Garten Blut geschwitzt hat. (Reue, Gebetsgeist und Wachsamkeit.)

2. Der für uns ist gegeißelt worden. (Bußgeist.)

3. Der für uns mit Dornen ist gekrönt worden. (Abtödtung des Eigenwillens.)

4. Der für uns das schwere Kreuz getragen hat. (Geduldige Ertragung der Beschwerden seines Standes.)

5. Der für uns ist gekreuzigt worden. (Mitleidige Liebe zu Jesus und Maria.)

Die glorreichen Geheimnisse: 1. Der von den Todten auferstanden ist. (Wahre Bekehrung.)

2. Der in den Himmel aufgefahren ist. (Sehnsucht nach dem Himmel.)

3. Der uns den heiligen Geist gesandt hat. (Geistessammlung und Gebetseifer, Flehen um die Gaben des hl. Geistes.)

4. Der dich, o Jungfrau, in den Himmel aufgenommen hat. (Gnade eines seligen Todes.)

5. Der dich, o Jungfrau, im Himmel gekrönt hat. (Bebarrlichkeit, Ehrfurcht und Vertrauen gegen die glorreiche Himmelskönigin.)

In der Auswahl dieser drei Reihen von Geheimnissen für die einzelnen Tage ist man ganz frei. Es hat sich jedoch die löbliche Gewohnheit gebildet, daß man, um im Laufe einer Woche alle Geheimnisse durchzunehmen, wenn man täglich nur den einfachen Rosenkranz von fünf Gesätzen betet, die freudenreichen Geheimnisse am Montage und Donnerstage, die schmerzenreichen Geheimnisse am Dinstag und Freitage, die glorreichen Geheimnisse am Sonntage, Mittwoch und Samstage nehme. (Decr. auth. n. 273 ad 5.)

Schließlich sei bemerkt, daß man, um die obigen Ablässe des Rosenkranzgebetes zu gewinnen, den Rosenkranz (von 15 oder wenigstens 5 Gesätzen) in einem Zuge beten muß: es genügt nicht, daß man ihn nur z. B. innerhalb desselben Tages ganz bete, sondern dies muß ohne wesentliche Unterbrechung geschehen; nur für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft genügt es, wie wir später sehen werden, wenn sie nur innerhalb derselben Woche den ganzen Rosenkranz von 15 Gesätzen, wenn auch mit vielerlei Unterbrechungen, gebetet haben (Decr. auth. n. 385 ad 2); ebenso sind den Mitgliedern des sog. „lebendigen Rosenkranzes" und des Gebets-Apostolates einige Ablässe dafür verliehen, daß sie täglich nur 1 Gesetz des Rosenkranzes beten.

Als der hochwürdigste Bischof von Regensburg zu Gunsten der frommen Personen und namentlich der Seelsorgspriester, die durch ihre Berufsarbeiten häufig bei Abbetung des Rosenkranzes unterbrochen werden, bat, die genannte Bestimmung möge dahin gemildert werden, daß jene Personen die auf das Rosenkranzgebet verliehenen Ablässe auch dann gewinnen, wenn sie das Gebet aus irgend einem vernünftigen Grunde unterbrechen, erfolgte am 12. Febr. 1877 der ablehnende Bescheid: „Non expedire".

Jedoch ist dies nicht so zu verstehen, als ob jede kleine Unterbrechung den Verlust der Ablässe nach sich zöge; vielmehr läßt sich nach Analogie dessen, was bezüglich der Uebung des hl. Kreuzweges von der hl. Ablaßcongregation selbst bestimmt wurde (s. oben S. 258), der Schluß ziehen, daß auch beim Rosenkranzgebet nur länger anhaltende und zumal fremdartige Beschäftigungen der geforderten moralischen Einheit des Gebetes im Wege stehen; weniger leicht etwaige andere Gebete oder selbst die Verrichtung der hl. Beicht oder dergleichen geistliche Uebungen.

Die kleine Corone von der unbefleckten Empfängniß s. oben S. 178 u. 102; jene zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä S. 184 u. 110.

12. Die englische Corone, oder fromme Uebung zu Ehren des hl. Erzengels Michael und der englischen Chöre.

V. Deus, in adjutorium meum intende:

R. Domine, ad adjuvandum me festina.

Gloria Patri etc.

V. O Gott, merke auf meine Hilfe:

R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sei dem Vater u. s. w.

I. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum ersten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Seraphim möge der Herr uns würdig machen, von dem Feuer der vollkommenen Liebe entzündet zu werden. Amen.

II. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum zweiten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Cherubim möge der Herr uns die Gnade verleihen, den Weg der Sünde zu verlassen und auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit eifrig voran zu schreiten. Amen.

III. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum dritten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des heiligen Chores der Thronen möge der Herr unseren Herzen den Geist wahrer und aufrichtiger Demuth eingießen. Amen.

IV. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum vierten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Herrschaften möge der Herr uns die Gnade verleihen, unsere Sinne zu beherrschen, und die verderbten Leidenschaften im Zaume zu halten. Amen.

V. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum fünften Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Mächte möge der Herr sich würdigen, unsere Seelen gegen die Nachstellungen und Versuchungen des bösen Feindes zu beschützen. Amen.

VI. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum sechsten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des Chores der wunderbaren himmlischen Kräfte möge der Herr niemals zulassen, daß wir in den Versuchungen zum Falle kommen, sondern uns von allem Uebel befreien. Amen.

VII. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum siebenten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Fürstenthümer möge der Herr unsere Seelen mit dem Geiste eines wahren und aufrichtigen Gehorsams erfüllen. Amen.

VIII. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum achten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores der Erzengel möge der Herr uns die Gabe der Beharrlichkeit im Glauben und in den guten Werken verleihen, damit wir zu dem Besitze der Herrlichkeit des Himmels gelangen. Amen.

IX. Begrüßung. Ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zum neunten Chore der Engel.

Auf die Fürbitte des heiligen Michael und des himmlischen Chores aller Engel möge der Herr sich würdigen, uns zu verleihen, daß wir von ihnen in diesem sterblichen Leben beschützt, und nach demselben zu der ewigen Herrlichkeit des Himmels geführt werden. Amen.

Am Ende betet man vier Vater unser: das erste zum heil. Michael, das zweite zum hl. Gabriel, das dritte zum hl. Raphael, das vierte zu unserem heil. Schutzengel.

Man beschließt die fromme Uebung mit folgender

Antiphone. Glorreichster heiliger Michael, Fürst und Anführer der himmlischen Heerschaaren, der du die Seelen aufnimmst und die aufrührerischen Geister überwindest, du Hausgenosse im Palaste Gottes, nach Jesus unser wunderbarer Führer, mit übermenschlicher Kraft und Vollkommenheit begabt; würdige dich, uns Alle, die wir vertrauensvoll unsere Zuflucht zu dir nehmen, von allem Uebel zu befreien, und erlange uns durch deinen unvergleichlichen Schutz, daß wir täglich im treuen Dienste unseres Gottes voranschreiten mögen.

℣. Bitte für uns, o seligster hl. Michael, Fürst der Kirche Jesu Christi,

℟. Auf daß wir seiner Verheißungen würdig werden.

Gebet. Allmächtiger, ewiger Gott, der du in deiner wunderbaren Güte und Barmherzigkeit zum gemeinsamen Heile der Menschen den glorreichsten heiligen Erzengel Michael zum Fürsten deiner Kirche erwählt hast: wir bitten dich, mache uns würdig, durch seinen wohlthätigen Schutz von allen unseren Feinden befreit zu werden, so daß keiner derselben uns in der Stunde unseres Todes beunruhige, sondern daß uns die Gnade zu Theil werde, von ihm selbst in die Gegenwart deiner erhabenen göttlichen Majestät eingeführt zu werden. Durch die Verdienste Jesu Christi unseres Herrn. Amen.

Ablässe (Raccolta S. 344): 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen, so oft man andächtig und reumüthig diese englische Corone betet. — 2) 100 Tage für jeden Tag, an welchem man diese Corone bei sich trägt, oder nur deren Medaille mit dem Bildniß der hl. Engel küßt. — 3) Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für Jene, welche täglich diese Corone beten, wenn sie an jenem Tage beichten, communiciren und insbesondere für die Erhöhung der h. Kirche und für die Erhaltung des Papstes beten. — 4) Vollkommener Ablaß, unter den gleichen Bedingungen, am Feste der Erscheinung des hl. Michael (8. Mai), am eigentlichen Festtage desselben hl. Erzengels (29. Sept.), an den Festen des hl. Erzengels Gabriel (18. März), des hl. Erzengels Raphael (24. October) und am Schutzengelfeste (2. October). Pius IX. durch Decret der hl. Ritencongregation vom 8. Aug. 1851.

Zum Gewinn dieser Ablässe ist nothwendig, daß man sich des eigens dazu bestimmten Rosenkranzes bediene und mit demselben 9 Vater unser mit 3 Gegrüßet seist du nach jedem Vater unser spreche und noch 4 Vater unser am Schlusse: außerdem die entsprechenden Begrüßungen, die Antiphone, Versikel und Gebet, wie oben angegeben.

Diese Coronen müssen nach Bestimmung Papst Pius' IX. (Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 4. Februar 1877) von solchen Priestern geweiht sein, welche vom hl. Stuhle die allgemeine Vollmacht haben, Rosenkränze, Medaillen u. s. w. (mit den päpstlichen Ablässen) zu weihen. (Raccolta a. a. O.)

Selbstverständlich gelten auch hier alle oben (S. 298 ff.) angegebenen allgemeinen Bestimmungen.

Eine besondere Formel ist für diese Ablaßweihe nicht vorgeschrieben; s. oben S. 300, n. 4. — Für die Mitglieder der Armen-Seelen Bruderschaft von S. Maria in Monterone und der ihr aggregirten Bruderschaften hatte Papst Pius IX. bereits im Jahre 1861 allen jenen Priestern, welche in dieselben aufzunehmen ermächtigt sind, für immer die Vollmacht zur Ablaßweihe dieser englischen Corone ertheilt; s. Reser. authent. n. 402.

13. Die Statuetten des hl. Apostels Petrus.

Durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 1. Februar 1877 bewilligte Papst Pius IX. allen Gläubigen, welche eine kleine Statue des hl. Petrus, ähnlich jener, welche in S. Peter zu Rom verehrt wird (davon bald weiter unten), bei sich aufbewahren, wie auch allen bei ihnen wohnenden Familienmitgliedern einen Ablaß von 50 Tagen, wenn

sie reumüthig und andächtig den Fuß der Statuette küssen: nur muß dieselbe vom hl. Vater (selbst)[1] geeignet sein. — Durch Bestimmung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII., wie solche in der Audienz v. 27. April 1880 Sr. Eminenz dem Cardinal-Secretär der Breven kundgegeben wurde, kann dieser Ablaß nur einmal täglich gewonnen werden. Raccolta S. 386.

(Ueber die sogen. Petrusketten s. im IV. Abschnitt bei der betr. Bruderschaft.)

14. Das St. Benediktuskreuz oder die Medaille des heiligen Benediktus.[2]

Der hl. Benedikt hatte während seines Lebens eine große Andacht zu dem heil. Kreuze, dem Werkzeuge unserer Erlösung und unseres Heiles; oft bediente er sich des Kreuzzeichens, nicht bloß um seine eigenen schweren Versuchungen zu überwinden, sondern auch um in wunderbarer Weise die bösen Absichten und Blendwerke des Teufels zu vernichten, wie man in dem 2. Buche der Dialoge des heil. Papstes Gregor des Großen liest.

Voll Vertrauen auf die Kraft dieses hl. Zeichens haben auch die geistlichen Söhne des hl. Benedikt durch das Kreuz unzählige Wunder gewirkt: durch dasselbe gab der hl. Maurus einem Blinden das Gesicht wieder und heilte der heil. Placidus viele Kranke; und stets war im Benediktinerorden das Kreuz der Gegenstand einer ganz besondern begeisterten Liebe und Verehrung. Kein Wunder also, daß man schon in alter Zeit den hl. Patriarchen der abendländischen Mönche mit dem hl. Kreuze darzustellen begann.

Dieser Gebrauch scheint insbesondere eine weitere Verbreitung gefunden zu haben durch die wunderbare Heilung des jungen Bruno, eines Sohnes des Grafen Hugo von Eginsheim im Elsaß, welcher später Papst wurde, unter den Namen Leo IX. von 1049—1054 die Kirche regierte und als Heiliger verehrt wird. Derselbe wurde nämlich als Jüngling von einem giftigen Thiere gebissen und hatte in Folge davon bereits zwei Monate lang das Bett gehütet; ja, der Sprache nicht mehr mächtig, war er schon dem Tode nahe. Da sah er auf einmal, während er sich vollkommen wach fühlte, von seinem Bette eine Strahlenleiter bis zum

---

[1] Die allgemeine Vollmacht, Rosenkränze, Medaillen, kleine Statuen (also auch solche des hl. Petrus) u. s. w. zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen, wovon oben S. 308 ff. gehandelt wurde, gibt keineswegs die Berechtigung zu dieser speciellen Ablaßweihe, welche nur der Papst ertheilt.

[2] Vgl. Lobl (Loibel), Disquisitio sacra numismatica de origine, quidditate, virtute pioque usu numismatum seu crucularum S. Benedicti Abbatis. Viennae Austriae 1742; Guéranger, Essai sur l'origine, la signification et les priviléges de la médaille ou croix de saint Benoit, Poitiers, 1862. In letzterem interessanten Büchlein findet man den Bericht über besondere und wunderbare Gnaden, womit der Herr das Vertrauen auf die besagte Medaille auch noch in der neuesten Zeit belohnt hat. Dasselbe ist in deutscher Uebersetzung von P. Hecht in Einsiedeln erschienen unter dem Titel: Das St. Benedikt-Kreuz, Bedeutung, Ursprung und Privilegien des Kreuzes oder der Medaille des heiligen Benedikt, 2. Aufl. 1866. Ganz mit diesen beiden letztgenannten übereinstimmend ist das in Münster (1876) veröffentlichte Schriftchen: St. Benediktus-Büchlein, von einem Priester der Diöcese Münster. Unsere obige Notiz ist dem Büchlein von Guéranger resp. Hecht entnommen. — Ein anderes neuestes Büchlein: La médaille ou croix de Saint Benoit, surtout dans les missions (Lille et Bruges) bringt Beispiele wunderbarer Gnaden dieser Art noch aus den allerletzten Jahren.

Himmel reichen und auf ihr einen ehrwürdigen Greis im Mönchsgewande niedersteigen, der mit einem Kreuze sein gütgeschwollenes Angesicht berührte und wieder verschwand. Der plötzlich wunderbar Geneiene erzählte während seines ganzen Lebens gerne dieses an ihm vollbrachte Wunder, und der Erzdiakon Wibert, der Verfasser dieses Berichtes bestätigt, daß Bruno in dem ehrwürdigen Greise den glorreichen hl. Benedikt erkannt habe[1]) — wahrscheinlich darum, weil man schon damals diesen hl. Ordensstifter mit einem Kreuze in der Hand darzustellen pflegte. Es läßt sich denken, daß in Folge davon namentlich in Deutschland, wo der hl. Leo IX. den größten Theil seines Lebens zubrachte, diese Darstellung des hl. Benedikt mit dem Sinnbild des Kreuzes und seine Verehrung eine allgemeinere wurde.

Außer dem Bilde des heil. Ordensstifters mit dem Zeichen des Kreuzes enthält die Medaille des hl. Benedikt eine Anzahl geheimnißvoller Buchstaben, deren Bedeutung ein anderes auffälliges Ereigniß uns erklärt. Im Jahre 1647 wurden nämlich in Bayern einige Schwarzkünstlerinnen gefänglich eingezogen. Im Verhöre erklärten sie, daß ihr abergläubisches Verfahren an Orten, wo das Bild des heil. Kreuzes sich befunden, stets erfolglos geblieben, und daß sie namentlich über das Kloster Metten nie Gewalt erlangen konnten; daraus sei ihnen klar geworden, daß dieser Ort auf besondere Weise vom heiligen Kreuze beschützt werde. Nachforschungen im Kloster zeigten, daß mehrere Abbildungen des hl. Kreuzes mit gewissen Buchstaben schon seit langem auf die Mauern gemalt waren, die man zuletzt gar nicht mehr beachtet hatte. Den Sinn jener Buchstaben konnte man aber erst enträthseln, als man in der Klosterbibliothek eine aus dem Jahre 1415 stammende Handschrift fand, worin der hl. Benedikt dargestellt war, wie er in der rechten Hand einen Stab hält, der oben in ein Kreuz ausläuft. Auf diesem Stabe stand folgender Vers geschrieben:

Crux Sacra Sit M Lux N Draco Sit Michi Dux.

In der linken Hand hielt der Heilige eine Papierrolle, auf welcher man die beiden folgenden Verse lesen konnte:

Vade Retro Sathana Nuq Suade M Vana.
Sunt Mala Que Libas Ipse Venena Bibas.

Dadurch erkannte man sofort den Ursprung und die Bedeutung jener Buchstaben auf den Mauern: es waren nämlich die Anfangsbuchstaben der in der Handschrift gefundenen Worte. Es ist natürlich, daß in Folge davon die Liebe des Volkes zum hl. Kreuze und der Glaube an seine wunderbare Kraft, wie auch die Verehrung zum heil. Benedikt neu geweckt werden mußte. Um dieselbe zu heben und dauerhaft zu machen, vereinigte man seitdem auf einer Medaille mit dem Zeichen des hl. Kreuzes das Bild des hl. Benedikt und die erwähnten Buchstaben, wie wir sogleich sehen werden. Diese Medaille verbreitete sich von Deutschland, wo sie zuerst geprägt wurde, schnell durch das ganze katholische Europa und wurde von den Gläubigen als sicheres Schutzmittel gegen die höllischen Geister verehrt. Der hl. Vincenz von Paul († 1660) scheint sie gekannt zu haben; denn alle barmherzigen

[1]) Siehe Mabillon, Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, saeculum VI.

Schwestern seines Ordens tragen sie seit undenklicher Zeit an ihrem Rosenkranze, und viele Jahre lang wurde die Medaille in Frankreich nur zu ihrem Gebrauche geprägt.

Auf der einen Seite zeigt uns diese Medaille den hl. Ordensstifter, wie er in der einen Hand ein kleines Kreuz, in der andern ein Buch (die hl. Regel) hält; in der Umschrift liest man: Crux S. P. Benedicti — Kreuz des hl. Vaters Benedikt. Diese Umschrift gehört übrigens nicht wesentlich zur Medaille.

Die andere Seite hat in der Mitte ein größeres Kreuz und eine Anzahl Buchstaben, deren jeder ein lateinisches Wort anzeigt; in ihrer Verbindung thun alle diese Worte den Zweck und die Bedeutung der Medaille kund: sie soll die Beziehungen des hl. Benedikt zum Zeichen unseres Heiles ausdrücken und auch den Gläubigen ein Mittel bieten, die Kraft des hl. Kreuzes gegen die bösen Geister in Anwendung zu bringen.

Auf den vier Feldern, in welche die Medaille durch den Stamm und den Querbalken des Kreuzes getheilt ist, stehen die Buchstaben

C S
P B

Sie bedeuten wiederum: Crux Sancti Patris Benedicti — Kreuz des hl. Vaters Benedikt.

Auf dem Stamm des Kreuzes liest man von oben nach unten:

C
S
S
M
L

nämlich: Crux Sacra Sit Mihi Lux — Das heilige Kreuz sei mein Licht.

Auf dem Querbalken des Kreuzes steht:

N. D. S. M. D.

d. h. Non Draco Sit Mihi Dux — Der Drache soll nicht mein Führer sein.

Rings um das Kreuz steht eine längere Umschrift, welche oben in der Mitte mit dem Namenszug Jesu I H S beginnt, wofür manchmal auch das Wort Pax (d. h. Friede) erscheint; dann folgen nach rechts weiter herum:

V. R. S N. S. M. V. — S. M. Q. L. I. V. B.

Sie bedeuten: Vade Retro Satana, Numquam Suade Mihi Vana, — Sunt Mala Quae Libas, Ipse Venena Bibas; deutsch: Weiche zurück, Satan; nie verlocke mich zu Eitlem, — Uebel sind es, die du bietest; trinke selbst das Gift hinein. [1])

Von diesen Worten der Umschrift wird angenommen, daß sie aus dem Munde des hl. Benedikt selbst gekommen sind; die ersteren nämlich bei der heftigen Versuchung, welche er als junger Einsiedler in der Grotte zu Subjaco empfand und die er durch das hl. Kreuzzeichen besiegte; die anderen damals, als seine Feinde ihm ein giftiges Getränk reichten, was er entdeckte, indem er das heilige Kreuzzeichen über das Gefäß machte, worauf dieses zersprang.

Es ist nicht nöthig, die Kraft dieser Beschwörungsworte weiter zu erklären, die den teuflischen Kunstgriffen gerade das entgegensetzen, was der Satan am meisten fürchtet, nämlich das Kreuz, den heil. Namen Jesu, die eigenen Worte unseres Erlösers („weiche zurück, Satan") in

[1]) Als Umschrift steht auf manchen ältern Medaillen: † Z. † D. I. A. † B. I. Z. † S. A. B. † Z. † H. H. F. † B. F. R. S; jedoch gehören diese Buchstaben nicht zum Benediktus-Kreuz, sondern zu dem sog. Pestkreuze des hl. Zacharias, weßhalb man sie jetzt einfach wegläßt; s. das Büchlein des P. Hecht: Der St. Benedikts-Pfennig, 3. Aufl. Einsiedeln 1862, S. 31—35.

der Versuchung, und endlich das Andenken an die Siege, die der heil. Benedikt über den höllischen Drachen errungen hat.

Unzählige Thatsachen bestätigen, daß durch frommen Gebrauch dieser Medaille unter Anrufung des hl. Benedikt den Gläubigen aller Zeiten außerordentliche Gnadenerweisungen an Leib und Seele zu Theil geworden sind, zumal Schutz gegen Krankheit, Gift, Gefahren und Anfechtungen jeglicher Art.

Um *solcher Gnaden* theilhaftig zu werden, genügt es, eine dieser Medaillen andächtig zu tragen oder zu gebrauchen: bestimmte Gebete sind nicht erforderlich. Man gibt den Rath — zumal für die Zeit, da man von Gott durch die Verdienste dieses großen Ordensstifters irgend eine besondere Gnade erlangen will —, jeden Dinstag fünfmal das *Ehre sei dem Vater* zu Ehren des bitteren Leidens unseres Herrn Jesus Christus, dreimal das *Gegrüßet seist du* zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria, und dreimal das *Ehre sei dem Vater* zu beten, um den Schutz des heil. Benedikt zu erlangen.

Papst Benedikt XIV. hat durch das Breve »Coelestibus Ecclesiae« vom 12. März 1742 (s. dasselbe bei *Guéranger* S. 92 ff.) die Medaille in der oben beschriebenen Form, nämlich mit dem Bildnisse des hl. Benedikt, dem Kreuz und den verschiedenen Buchstaben gutgeheißen.[1]) Auch hat er die Formel approbirt, deren man sich bei Segnung der Medaille bedienen muß (s. dieselbe im III. Theil), und für den frommen Gebrauch der Medaille zahlreiche Ablässe verliehen. Dieselben sind in dem Rescript vom 3. April 1756 (*Rescr. auth.* n. 199) ganz gleichlautend enthalten.

Ablässe. Zur Gewinnung derselben ist erfordert:

a) daß die Medaillen von Gold, Silber, Bronze, Kupfer oder sonst einem festen Metall seien;

b) sie müssen mit der vorgeschriebenen Formel geweiht sein von einem Benediktinerpater oder von einem durch die Obern der Benediktiner bevollmächtigten Priester. — Früher wurde diese Bevollmächtigung nur innerhalb des Benediktinerordens gegeben; im Jahre 1856 aber ertheilte Papst Pius IX. dem Abte des Klosters von St. Paul in Rom und dem Generalprokurator der cassinensischen Benediktinercongregation die Gewalt, auch anderen Ordens- oder Weltpriestern diese Weihevollmacht zu übertragen. Dieselbe Gewalt besitzt der Generalabt der Congregation von Subiaco, welcher in Rom (S. Ambrogio) residirt.

Die Vollmacht zur Weihedelegation für Oesterreich-Ungarn hat kraft päpstlichen Indultes vom 27. April 1866 der jeweilige hochwste Abt von Lambach (Oberösterreich); für Deutschland der hochwste Erzabt von Beuron (Hohenzollern-Sigmaringen). S. Tabernakel und Fegefeuer von P. *Hohenegger*, 5. Aufl., Lambach 1885, S. 37.

c) man muß die geweihte Medaille andächtig bei sich tragen und die guten Werke verrichten, welche bei den einzelnen Abläßen angegeben werden.

[1]) Auf manchen dieser Benedictus-Medaillen sind die Buchstaben sehr mangelhaft oder gar falsch wiedergegeben. Wenn mehrere Buchstaben solcher Art vorkommen, so daß sich kein Sinn ergibt, so ist die Ablaßweihe wenigstens zweifelhaft, weil es in der vom Papste Benedikt XIV. dafür vorgeschriebenen Weiheformel wiederholt heißt: characteribus a Te designatis (mit den von Dir, o Gott, bezeichneten Buchstaben). Vergl. oben S. 304.

1) Vollkommener Ablaß an folgenden Festen: Weihnachten, Dreikönige, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, hl. Dreifaltigkeit, Frohnleichnam; Mariä Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt; Allerheiligen und am Feste des hl. Benedikt (21. März), — für Jene, welche die Gewohnheit haben, wenigstens einmal in der Woche die Corone des Herrn oder die der seligsten Jungfrau, oder den Rosenkranz (15 Gesätze) oder den 3. Theil desselben, oder die priesterlichen Tagzeiten, oder das kleine Officium der seligsten Jungfrau, oder die Tagzeiten für die Abgestorbenen, oder die 7 Bußpsalmen, oder die Gradualpsalmen zu beten, oder in den Anfangsgründen des Glaubens Unterricht zu ertheilen, oder die Gefangenen oder die Kranken in einem Spitale zu besuchen, oder die Armen zu unterstützen, oder die hl. Messe zu hören, oder (als Priester) sie zu lesen. — Bedingungen: Beicht, Communion und frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes an den oben genannten Festen.

2) Vollkommener Ablaß im Augenblicke des Todes, wenn man nach reumüthiger hl. Beicht und Communion, falls dieses möglich war, Gott seine Seele empfiehlt; oder falls der Empfang der hl. Sakramente nicht möglich ist, einen Akt der Reue erweckt und wenigstens mit dem Herzen, wenn man es mit dem Munde nicht kann, die hh. Namen Jesus und Maria anruft.

3) Wer am Gründonnerstage und am Ostertage beichtet und communizirt und für die Erhöhung der Kirche und die Erhaltung des hl. Vaters betet, gewinnt diejenigen Ablässe, welche der Papst an diesem Tage verleiht, indem er dem Volke den feierlichen Segen ertheilt.

4) Wer durch gutes Beispiel oder Rath einen Sünder zur Buße bewegt, erlangt Nachlaß des dritten Theiles seiner Sündenstrafen.

5) 20 Jahre, einmal in der Woche, wenn man täglich für die Ausrottung der Irrlehren betet.

6) 7 Jahre und 7 Quadragenen a) für Jene, welche die in 1) genannten guten Werke verrichten, — an allen anderen Festen des Herrn, der seligsten Jungfrau und hl. Apostel, an den Festen des heil. Joseph, Maurus, Placidus, der heil. Scholastika und Gertrudis; — b) wenn man die hl. Messe hört oder sie liest und für die Wohlfahrt der christlichen Fürsten und den Frieden ihrer Länder betet; — c) wenn man aus Ehrfurcht gegen das Leiden Christi am Freitag oder zu Ehren der seligsten Jungfrau am Samstag fastet.

7) Vollkommener Ablaß für Jene, welche an den ebengenannten Tagen ein ganzes Jahr hindurch gefastet haben; diesen Ablaß gewinnen auch Jene, welche innerhalb des Jahres sterben, wenn sie nur die Absicht hatten, diese Fasten ganz zu beobachten.

8) 7 Jahre a) wenn man die Corone oder den Rosenkranz der seligsten Jungfrau zu Ehren ihrer unbefleckten Empfängniß betet und sie um ihre Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohne anfleht, um ohne schwere Sünde leben und sterben zu können; — b) wenn man die hl. Wegzehr andächtig zu Kranken begleitet (wodurch man außerdem auch die von den andern Päpsten dafür bewilligten Ablässe gewinnen kann — s. oben S. 244).

9) 1 Jahr, wenn man sein Gewissen erforscht, reumüthig sich zu beichten vornimmt und 5 Vater unser und Gegrüßet seist du betet; 10 Jahre aber, wenn man dann auch beichtet und communicirt.

10) 200 Tage, wenn man die Gefangenen besucht oder die Kranken in den Spitälern und ihnen durch ein frommes Werk behilflich ist, oder in der Kirche den Katechismus lehrt oder zu Hause die Kinder oder Verwandten oder Dienstboten darin unterweist (außer den von andern Päpsten dafür verliehenen Ablässen — s. oben S. 285).

11) 100 Tage, wenn man die Gewohnheit hat, wenigstens einmal in der Woche die Corone oder den Rosenkranz oder die Tagzeiten der seligsten Jungfrau zu beten, oder die der Abgestorbenen, oder die Vesper, und wenigstens eine Nocturn und die Laudes, oder die 7 Bußpsalmen und die Litanei (von allen Heiligen) mit den Gebeten, oder 5 Vater unser zu Ehren des hl. Namens Jesu oder der hl. 5 Wunden, oder zu Ehren des hl. Namens Mariä 5 Gegrüßet seist du oder das „Unter deinen Schutz" mit einer von den approbirten Orationen zur seligsten Jungfrau, — für den Tag, wo man diese Gebete verrichtet; ebenso 100 Tage einmal jeden Freitag, wenn man 3 Vater unser und Gegrüßet seist du betet und über das Leiden und Sterben unseres Herrn J. Chr. fromm nachdenkt; ebenso 100 Tage, wenn man aus Andacht zu den hl. Joseph, Benedikt, Maurus, Scholastika u. Gertrude den Psalm Miserere (Erbarme dich meiner) oder 5 Vater unser und Gegrüßet seist du betet, um Gott durch ihre Fürbitte um die Bewahrung der hl. Kirche und für sich selbst um eine glückselige Sterbestunde anzuflehen.

12) 50 Tage, wenn man vor dem Lesen der hl. Messe, vor Empfang der hl. Communion, vor dem Brevier oder den kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes irgend ein frommes Gebet verrichtet; ebenso, wenn man zu Gott betet für die sterbenden Gläubigen und 3 Vater unser und Gegrüßet seist du für sie spricht.

13) 40 Tage, wenn man ein oder mehrere Male täglich das Stoßgebet zu sprechen pflegt: Gebenedeit sei die reinste und unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria.

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

Wer wegen Krankheit oder sonst rechtmäßig gehindert, die hl. Messe nicht hören oder lesen, oder das Brevier oder die Tagzeiten der seligsten Jungfrau nicht beten oder die andern vorgeschriebenen Tugendübungen nicht verrichten kann, gewinnt dennoch obige Ablässe, wenn er an deren Statt 3 Vater unser und Gegrüßet seist du und das Salve Regina betet und zuletzt beifügt: Gepriesen sei die allerheiligste Dreifaltigkeit und gelobt sei das heiligste Sakrament und die unbefleckte Empfängniß der seligsten und makellosen Jungfrau Maria, und außerdem beichtet und communicirt oder wenigstens reumüthig sich fest vornimmt zu beichten.

Wer endlich zu Gott betet für die Ausbreitung des Benediktinerordens, hat Antheil an allen guten Werken, welche irgendwie in diesem Orden ausgeübt werden.

In dem oben erwähnten Breve Papst Benedikts XIV. ist außerdem speciell bemerkt, daß die Benediktusmedaillen, nachdem sie mit der Ablaßweihe versehen und vertheilt wurden, nicht mehr an Andere verliehen oder verkauft oder weiter verschenkt werden dürfen u. s. w.; sonst würden die Ablässe aufhören. Siehe hierüber die allgemeinen Bestimmungen oben S. 305 ff.

Zur Erinnerung an die im Jahre 1880 begangene 1400jährige Jubelfeier des Geburtsjahres des hl. Benedikt wurde auf Veranlassung des hochwst. Erzabtes von Monte-Cassino die Benediktusmedaille mit einigen kennzeichnenden und bestimmenden Zusätzen als Gedächtnißmedaille in neuer Form sinnvoll geprägt, und in dieser Gestalt außer den obigen Ablässen durch die Huld des hl. Vaters noch mit jenen vollkommenen und unvollkommenen bereichert, welche für den Besuch der Kathedralkirche oder ihrer Krypta und der Thurmwohnung des hl. Benedikt auf Monte Cassino vom hl. Stuhle gewährt sind. Die vollkommenen Ablässe sind an folgenden Festen zu gewinnen: hl. Benedikt (21. März), Scholastika (10. Febr.), Maurus (15. Jan.), Placidus 5. Octob.), Gertrud (17. Nov.) und am 13. November, dem Feste aller Heiligen des Benediktinerordens; ferner einmal

jährlich an einem beliebigen Tage, und am 1. Octob. (Kirchweihfest). Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer öffentlichen Kirche oder Kapelle, und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen, auch für Bekehrung der Sünder.

Die Weihefacultät für diese sogen. Commemorativ-Benedictus-medaillen haben jetzt alle Aebte und Oberen von Ordensgenossenschaften, die unter der Regel des hl. Benedikt stehen, und diese können sie nach Gutdünken auf andere Ordenspriester ihres eigenen Klosters ausdehnen. Wo aber keine Benediktiner sind, können auch sonstige Ordens- oder Weltpriester dieselbe erlangen, wenn sie sich direkt an den hochwürdigsten Herrn Erzabt von Monte Cassino wenden. Mit der Weihevollmacht für die gewöhnlichen Benedictusmedaillen kann man aber nicht diese weiteren Ablässe auf dieselben geben, da dieselben nur für jene eigens geprägten Gedächtnißmedaillen bewilligt sind und darum auch eine besondere Vollmacht erfordern. Das Nähere hierüber, sowie alle letztgenannten Ablässe s. in Hohenegger a. a. O. S. 57—63.

15. Ueber die Scapuliere im Allgemeinen.[1])

1) **Begriff und Ursprung.** — Scapulier oder Schulterkleid — von scapula, Schulter — ist ursprünglich die Bezeichnung jenes Kleidungsstückes, welches von einigen religiösen Orden, z. B. den Benediktinern, Karmeliten, Dominikanern, über dem gewöhnlichen Ordenskleid getragen wird; es bedeckt beide Schultern und hängt auf der Brust und über dem Rücken in längerer oder kürzerer Form herab.

Als die verschiedenen religiösen Orden anfingen, die übrigen Gläubigen in Congregationen oder Bruderschaften sich näher anzuschließen, theilten sie denselben irgend ein äußeres Abzeichen ihres Ordens mit, wie einen Gürtel, Strick u. dergl. So entstanden die verschiedenen kleinen Scapuliere: sie sollten das Ordensgewand, zumal jenes Schulterkleid vorstellen, und je nach ihrer verschiedenen Farbe eine gewisse engere Verbindung mit der betreffenden religiösen Ordensgenossenschaft bezeichnen. »Parva scapularia, heißt es in Decr. auth. n. 423, quae fideles gestare solent, in sua origine et institutione aliud non sunt, quam scapularia variis Ordinibus religiosis propria, pro majori fidelium commoditate ad parvam formam redacta.«

2) Wie nämlich die verschiedenen Rosenkränze und die hauptsächlichsten älteren Bruderschaften von den religiösen Ordensgenossenschaften eingeführt und verbreitet wurden, so sind auch die Scapuliere fast ohne Ausnahme aus denselben hervorgegangen. Daher kommt es, daß nicht nur alle Scapulierbruderschaften, wie die vom Berge Karmel und von den sieben Schmerzen, mit den respektiven Orden enge vereinigt sind, sondern daß auch jene Scapuliere, welche nicht zum Eintritt in eine wirkliche Bruderschaft oder Congregation verpflichten, dennoch als dieser oder jener Ordensgenossenschaft zugehörig oder eigenthümlich gelten: so das blaue Scapulier, welches die Theatiner austheilen.

[1]) Vergl. Labis, Notices et instructions sur les scapulaires etc., 3me édit., Tournai 1864; Ulrich, trésor spirituel; Guerra, tesoro etc. pag. 98 sqq.

Daher auch das vom hl. Stuhl anerkannte Vorrecht solcher religiösen Genossenschaften, daß sie allein die ihnen zugehörigen Scapuliere weihen und die Vollmacht der Weihe oder der Aufnahme in die entsprechende Bruderschaft anderen Welt- oder Ordenspriestern mittheilen dürfen. In neuester Zeit ertheilte zwar vielfach der hl. Stuhl allen darum nachsuchenden Priestern die Facultät, die vier oder fünf hauptsächlichsten Scapuliere auf einmal, d. h. mit einer gemeinsamen kürzeren Formel den Gläubigen zu weihen und anzulegen; allein die hl. Ablaßcongregation hat am 12. Septbr. 1883 ausdrücklich erklärt, daß diese Vollmacht ungiltig ist, wenn man nicht auch von den betr. Ordensobern die entsprechende Facultät für die einzelnen Scapuliere erlangt hat. (Resc. auth. pag. 679, n. 444 ad 1.)

3 Wie schon bemerkt, ist bei einigen Scapulieren (bei denen von der allerbl. Dreifaltigkeit, vom Berge Karmel und von den sieben Schmerzen) der Eintritt in die respektive Bruderschaft nothwendig als Bedingung für den Gewinn dieser Scapulierabläße; bei andern beim blauen von der unbefleckten Empfängniß, und beim rothen Passionsscapulier) aber nicht. Ebenso sind mit manchen dieser Scapuliere einzelne sonstige Verpflichtungen verbunden, während es bei den andern genügt, sie einfach zu tragen. Ueber diese besonderen Eigenthümlichkeiten jedes Scapuliers, sowie über die den einzelnen bewilligten Ablässe und Privilegien werden wir später im Einzelnen handeln; hier heben wir nur dasjenige besonders hervor, was den fünf ebengenannten hauptsächlichen Scapulieren gemeinsam ist.

4) **Bestandtheile, Stoff, Farbe, Gestalt.** — Jedes dieser kleinen Scapuliere besteht aus zwei Stückchen wollenen Tuches, welche durch zwei Schnüre oder Bänder so mit einander verbunden sind, daß der eine Tuchstreifen vorn auf der Brust, der andere (welcher gewöhnlich etwas kleiner ist,) hinten zwischen den Schultern herabhängt, während die beiden Bänder über beide Schultern zu liegen kommen.

Der Stoff der Scapuliere, d. h. der beiden Tuchstückchen, welche den Hauptbestandtheil bilden, muß Wollenzeug sein, nicht aber Baumwolle, Leinwand oder Seide, noch viel weniger Papier, Metall u. a.: — und zwar ist gewebter Wollenstoff erforderlich, nicht gestrickte, gestickte oder in ähnlicher Weise gefertigte Stoffe: diese würden nicht hinreichen zur giltigen Weihe der Scapuliere (Decr. auth. n. 423 ad 1 et 2.) — Gestattet ist es jedoch, das wollene Scapulier in irgend einer Weise (z. B. durch ein eingewobenes, aufgesticktes oder aufgenähtes Bild und dergl.) zu verzieren, wenn auch der zu dieser Verzierung verwendete Stoff nicht Wolle, noch auch von der vorgeschriebenen Farbe ist: nur dürfen diese Zierrathen nicht übermäßig sein; denn das Scapulier selbst mit der vorgeschriebenen Farbe muß den vorherrschenden Bestandtheil bilden (ebendas. ad 3 et 4).

»Imago B. V. quae ponitur ordinarie super unius oris partem, non est necessaria, sed est tantum pius et laudabilis usus« heißt es in der Instruction zur Weihevollmacht des Karmelitenscapuliers; und das gilt auch für die anderen, mit Ausnahme des rothen Passionsscapuliers, wie wir später sehen werden, und des weißen von der allerheil. Dreifaltigkeit, das mit blaurothem Kreuz versehen sein muß. (Auch dieses weiße Scapulier darf nicht von Leinwand ꝛc. sein.)

Ebenso kann man ein Bild oder eine Medaille an dem Scapulier befestigen; allein ein Scapulier, an dessen Schnüren nur auf der einen Seite der vorgeschriebene Tuchstreifen, auf der andern aber statt jenes Streifens ein Bild der Mutter Gottes oder eine Medaille angebracht wäre, würde zum Gewinn der Ablässe ebenso wenig genügen, als wenn beide Tuchstreifen nur vorn oder nur hinten an den Schnüren angenäht wären: das vorgeschriebene Tuch muß vielmehr auf beiden Seiten angebracht sein. Wäre bei der Weihe und Einkleidung dem Gläubigen eines dieser genannten mangelhaften Scapuliere angelegt worden, so müßte die Weihe und Anlegung des Scapuliers neuerdings stattfinden (Decr. auth. n. 394 ad 1 und 2).

5) Die Farbe ist für die verschiedenen Scapuliere verschieden und wird deßhalb später bei Besprechung der einzelnen näher angegeben werden.

Bezüglich der Gestalt muß das Scapulier aus zwei viereckigen Stückchen wollenen Tuches bestehen, welche an den beiden Enden zweier Schnüre in bekannter Weise befestigt sind. Als man bei der hl. Ablaßcongregation anfragte, ob auch runde, ovale oder vieleckige Scapuliere giltig geweiht werden könnten, lautete die Antwort: Nihil esse innovandum (Decr. auth. n. 423 ad 5).

6) Die Schnüre oder Bänder, welche die beiden Tuchstreifen der Scapuliere verbinden, machen nicht einen wesentlichen Bestandtheil derselben aus; denn bei den großen Ordensscapulieren, welche durch die kleinen vorgestellt werden, finden sie sich ja nicht. Diese Schnüre können darum von beliebigem Stoffe, von Baumwolle, Zwirn, Seide u. dergl., wie auch von beliebiger Farbe sein; ebenso kann man sie nach Wunsch oder Bedürfniß wechseln oder erneuern: »Vincula, quibus conjunguntur binae sacri habitus partes, cum sacrum scapulare non constituant, non oportet, ut sint lanea; possunt fieri ex lino, serico etc. cujuscumque coloris, quae alios parvos habitus simul adnectere possunt, v. g. immaculatae Conceptionis, B. M. V. Dolorum etc.« So die citirte Instruction für das Karmelitenscapulier.

Hiervon bildet nur das rothe Passionsscapulier eine Ausnahme, dessen Bänder gleichfalls von rothem Wollenstoff sein müssen. Trägt man also mehrere Scapuliere, so kann man alle an einer einzigen Doppelschnur befestigen (Decr. auth. n. 408 u. 423); befindet sich aber das genannte Passionsscapulier darunter, so muß diese Doppelschnur, die dann auch für alle andern Scapuliere dienen kann, von rothem Wollenstoff sein.

Daß die Bänder der Scapuliere nicht wesentlich sind, darf übrigens keineswegs so verstanden werden, als ob man sie ganz weglassen und die zwei Tuchstreifen, welche den Hauptbestandtheil bilden, etwa vorn und hinten auf ein Kleidungsstück annähen könnte; denn so würden die Scapulierablässe nicht gewonnen. (Rescr. auth. n. 29.)

7) **Zwei Hauptbedingungen zum Gewinn der Ablässe.** — Um der Ablässe und Privilegien der Scapuliere theilhaftig zu werden, ist außerdem nothwendig: erstens, daß jedes derselben, wenn man es zuerst empfängt, von einem bevollmächtigten Priester geweiht sei und dem Gläubigen angelegt werde; und zweitens, daß man es beständig in der vorgeschriebenen Weise trage.

I. Weihe und Anlegung des Scapuliers durch einen bevollmächtigten Priester. — Was diese Bedingung betrifft, so gilt sie nur für den ersten Empfang eines jeden Scapuliers, beziehungsweise für die Aufnahme in die betr. Scapulierbruderschaft (Decr. auth. n. 350, 397); denn nachher kann man, wenn das Scapulier verbraucht ist oder verloren wurde u. s. w., sich selbst ein neues ungeweihtes anlegen (vergl. oben S. 304 Anm. 2), mit Ausnahme des weißen Scapuliers von der allerhl. Dreifaltigkeit, welches jedesmal geweiht sein muß[1]) (eine neue Anlegung durch einen bevollmächtigten Priester ist aber auch da nicht nothwendig. Rescr. auth. n. 29.)

Uebrigens kann man selbstverständlich auch bezüglich der andern Scapuliere bei der Einkleidung oder später sich mehrere zugleich weihen lassen, um, wenn das eine verbraucht ist, sogleich ein anderes geweihtes anlegen zu können. Das Weiheformular für das Karmelitenscapulier zeigt, daß die Weihe neuer Scapuliere auch in solchen Fällen üblich ist, wo eine Einkleidung nicht stattfindet; denn es heißt dort: Si habitus tantum sit benedicendus, incipitur a ℣ Adjutorium nostrum, usque ad orationem Suppliciter inclusive.

8) Bezüglich der Vollmacht zur Weihe und Anlegung der Scapuliere ist das oben (S. 299 ff.) Gesagte wohl zu beachten: man muß nämlich diese Bevollmächtigung von den dazu berechtigten Ordensobern oder vom heil. Stuhle erlangt haben, oder von beiden zugleich, wenn es sich nämlich um die gleichzeitige Anlegung mehrerer Scapuliere mit einer kürzeren Formel handelt, u. s. w. — Die Vollmacht also, welche man für die Weihe und Anlegung des Karmelitenscapuliers erlangt hat, gibt noch nicht die Berechtigung für das blaue oder rothe Scapulier, und umgekehrt. — Ebenso muß man sich genau an den Wortlaut der Vollmacht und an deren Grenzen bezüglich der Zeit und Orte halten, darf sie also z. B. nicht an Orten ausüben, wo die betreffenden Religiosen ein Kloster haben (Nonnenklöster des gleichen Ordens zählen aber nicht hierher: Decr. auth. n. 309 u. 316) u. dergl., wenn dies darin untersagt ist (ibid. n. 326). — Endlich kann man nicht die erlangte persönliche Vollmacht im Falle der Verhinderung oder nach Belieben durch einen andern nicht bevollmächtigten Priester ausüben lassen, wenn man nicht auch dazu speciell ermächtigt worden ist (Decr. auth. n. 306 u. 319).

[1]) Wenn man jedoch die 4 oder 5 hauptsächlichen Scapuliere zusammen von den hochw. PP. Redemptoristen außerhalb Italiens erhalten hat, so gilt kraft besonderen Indultes vom 30. Sept. 1852 auch für dieses weiße Scapulier die gleiche Regel, wie für die übrigen. P. Ulrich, trésor spirituel pag. 143.

Zu dem letztgenannten Decrete heißt es:

1) »Utrum duo capellani, qui ipsis (Monialibus Carmelitis) simul assignarentur, simul gaudeant facultate sacrum scapulare imponendi? — Resp.: Negative, nisi expresse facultas utrique fuerit impertita.«

2) »Utrum absentibus capellanis quilibet sacerdos, qui locum eorum supplet, sacrum scapulare imponere possit? — Resp.: Negative.«

Im Einzelnen ist noch auf folgende Entscheidungen zu achten:

a) Die Vollmacht zur Weihe und Anlegung des Scapuliers schließt nicht zugleich die Gewalt ein, etwaige Verpflichtungen der Gläubigen, welche zur Gewinnung der Ablässe oder besonderer mit dem Scapulier verbundenen Privilegien zu erfüllen sind, umzuändern, wenn in der Vollmacht dies nicht besonders gesagt ist (Decr. auth. n. 305 u. 329). Jetzt wird jedoch vielfach auch diese Befugniß ausdrücklich mit der Weihevollmacht gegeben.

b) (Einschreibung). — Daß die Weihe und Anlegung der Scapuliere vom Berge Karmel, von den 7 Schmerzen und von der heil. Dreifaltigkeit stets mit der Aufnahme in die betr. Scapulierbruderschaft verbunden ist, wird auch in den bezüglichen Formularen, welche wir später im III. Theile geben, ausdrücklich gesagt. Hier muß also der bevollmächtigte Priester die Namen der das Scapulier Empfangenden in das Bruderschaftsbuch einschreiben (lassen) oder, wenn eine solche Bruderschaft in der betr. Pfarrei nicht canonisch errichtet ist, in ein Privatregister, um sie dann an ein Ordenshaus oder an eine (am besten an die nächstgelegene) Bruderschaft dieser Art einzusenden. Selbst wenn der hl. Stuhl direkt die Vollmacht ertheilt, Scapuliere zu weihen, schreibt er vor, daß die Priester ein solches Privatverzeichniß halten und die Namen der Aufgenommenen möglichst bald an die nächstgelegene gleichnamige Bruderschaft einsenden, damit dort die Namen in das Bruderschaftsbuch eingetragen werden (Decr. auth. n. 428 ad 1).

Für die Bruderschaft des Karmelitenscapuliers war seit 30. April 1838 durch specielles Indult Gregors XVI. von der Einschreibung der Namen dispensirt: dies galt aber nach Entscheidung der hl. Ablaßcongregation v. 18. August 1868 keineswegs bezüglich der beiden andern Bruderschaftsscapuliere (Decr. auth. n. 421 ad. 3). Jetzt ist übrigens durch Decret derselben Congregation vom 27. April 1887 auch jenes Indult für das Karmelitenscapulier zurückgenommen und deßhalb die Einschreibung wieder nothwendig; siehe weiter unten im IV. Absch. die allgem. Bemerkungen über die Bruderschaften, § 8, II, 2, und die Bruderschaft des Karmelitenscapuliers. — Von den einzelnen Scapulieren wird übrigens später insbesondere die Rede sein.

c) Wer die Vollmacht hat, Scapuliere zu weihen, hat damit auch jene, sie den Gläubigen anzulegen und dieselben in die betr. Bruderschaft einzuschreiben (Decr. auth. n. 428 ad 1); ja derselbe Priester, welcher das Scapulier weiht, muß es in der Regel auch dem Gläubigen anlegen: »ab eodem sacerdote scapularia imponantur, a quo ipsa scapularia benedicuntur« (ibid. n. 430.) Es genügt also nicht, das geweihte Scapulier dem Gläubigen in die Hand zu geben oder gar zu übersenden (ibid. n. 397), sondern der bevollmächtigte Priester muß dasselbe dem Gläubigen in der üblichen Weise anlegen.

d. h. umhängen; dieser darf es sich nicht (zum ersten Male) selbst umhängen, sonst würde er der Ablässe nicht theilhaftig (ibid. n. 394).

Ganz besondere Privilegien haben in dieser Beziehung manche Missionäre, wenn sie am Schlusse von Missionen die Gläubigen in die Scapulierbruderschaften aufnehmen; so können z. B. die Redemptoristenpatres in solchen Fällen die vier oder fünf Scapuliere zusammen durch eine einzige kürzere Formel weihen, und sie dann unter die Gläubigen vertheilen, welche sich selbst die Scapuliere umhängen (diese Vollmacht gilt bezüglich des Karmelitenscapuliers nur noch bis 27. April 1897, wie wir im IV. Abschnitt bei dieser Bruderschaft sehen werden); ebenso wurden diese Ordensleute dispensirt von der Verpflichtung, die Namen der Gläubigen in die Bruderschaftsregister einschreiben zu lassen (s. Decr. auth. n. 350 u. P. Ulrich, trésor spirituel pag. 137 sqq.; pag. 142 zeigt dieser Schriftsteller, daß die Dispens auch außerhalb der Missionen zu jeder Zeit für die Redemptoristen Geltung hat.)

d) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Gläubige, welcher das Scapulier empfangen, beziehungsweise in die Scapulierbruderschaft aufgenommen werden soll, bei diesem Empfang und bei dieser Aufnahme persönlich gegenwärtig sein muß (Decr. auth. n. 397; 453, II et III).

e) Alle Gläubigen jeden Alters können das Scapulier empfangen. In manchen Ländern pflegen fromme Mütter ihre Kleinen im zartesten Alter schon mit dem Scapulier bekleiden zu lassen, um sie unter den besonderen Schutz der Mutter Gottes zu stellen; und die hl. Ablaßcongregation hat erklärt, daß das genüge, damit die Kinder, wenn sie zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, der Scapulierablässe theilhaftig werden (Decr. auth. n. 410), vorausgesetzt, daß die Scapuliere nach Form, Farbe u. s. w. der Vorschrift entsprechen.

f) Ein Priester, welcher bevollmächtigt ist, allen Gläubigen ohne Unterschied und Einschränkung (nicht aber nur z. B. einer bestimmten religiösen Genossenschaft) das Scapulier zu geben, kann auch sich selbst das geweihte Scapulier umhängen (ibid. n. 280).

g) In der Regel hat der Priester mit der Weihevollmacht für die Scapuliere zugleich auch jene, den damit Eingekleideten den Segen mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde zuzuwenden, wie es in der Vollmacht selbst zumeist gesagt ist. Seit den Decreten der Ablaßcongregation v. 22. März 1879 u. der Ritencongregation v. 7. Mai 1882, welche durch das Breve v. 7. Juli 1882 promulgirt wurden (s. Decr. auth. n. 444 u. pag. 191), muß dafür die allgemeine, von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel (s. dieselbe unten im III. Theil) gebraucht werden.

h) Dasselbe geweihte Scapulier kann, wo es nöthig erscheint, Mehreren der Reihe nach angelegt werden, indem man bei den Einzelnen die beim Anlegen übliche Formel wiederholt; wenn nur das erste Scapulier, das der Gläubige nachher umhängen muß, geweiht ist. Dieser Fall kann bei Missionen vorkommen, wo bisweilen die geweihten Scapuliere nicht ausreichen, um Alle einzukleiden, die es wünschen. (Decr. auth. n. 421 ad 1.)

Keineswegs aber würde in einem solchen Falle die Anlegung eines verschiedenartigen geweihten Scapuliers, z. B. des blauen statt des braunen oder weißen, zur giltigen Einkleidung genügen.

Daraus ergibt sich, daß die Weihe der Scapuliere nicht immer und nothwendig in Gegenwart der damit Einzukleidenden geschehen muß. Wenn z. B. bei der Einkleidung Vieler eine gewisse Anzahl von Scapulieren gesegnet wurde und einige davon übrig bleiben, so kann man sie natürlich ohne neue Segnung bei der Einkleidung Anderer gebrauchen. Ebenso könnte man in einem dringenden Falle von Krankheit u. s. w. Jemand durch das Umhängen eines früher gesegneten Scapuliers und mit der kürzeren Formel einkleiden, resp. in die betr. Bruderschaft aufnehmen, indem man sogleich mit den Worten anfängt: Accipe hunc habitum benedictum u. s. w. (siehe diese kürzere Formel im III. Theil n. 19.)

Das Umhängen der Scapuliere kann zudem überall stattfinden; Kranke können also in ihrer Wohnung, im Bette mit dem Scapulier bekleidet und in dessen Bruderschaft aufgenommen werden, wie der General der unbeschuhten Karmeliten am 10. März 1856 erklärt hat.

i) Formel der Weihe und Anlegung. — Für alle eigentlichen Scapuliere (wozu das sogen. Herz-Jesu-Scapulier, wovon in der folgenden Nummer 18 die Rede sein wird, nicht gehört,) ist eine bestimmte längere oder kürzere Formel der Weihe vorgeschrieben (s. dieselben im III. Theil); ein einfaches Kreuzzeichen würde zu dieser Weihe nicht genügen. So hat die hl. Ablaßcongregation am 27. April 1887 entschieden. Frage und Antwort lauten (Acta S. Sed. XIX, 557, ad I): An ad validitatem benedictionis sufficiat signum Crucis manu efformatum super scapulare absque ulla verborum pronuntiatione et aquae benedictae aspersione? — Negative, sed benedictio danda est iuxta formulam praescriptam, ad normam Decreti 18. Augusti 1868.

Zum besseren Verständniß dieser Antwort und des darin citirten Decretes sei bemerkt, daß die Congregation selbst bereits vor 1868 erklärt hatte, in jenen Weiheformeln sei nicht Alles und Jedes zur Giltigkeit nothwendig. Denn auf die Anfrage: An rata sit fidelium adscriptio Confraternitati B. M. V. de Monte Carmelo, quae fit a sacerdotibus quidem facultatem habentibus, non servata tamen forma in Rituali et Breviario Ordinis Carmelitarum descripta?[1]) — antwortete sie am 24. August 1844: Affirmative, dummodo sacerdotes facultatem habentes non deficiant in substantialibus, nempe in benedictione et impositione habitus ac in receptione ad Confraternitatem. (Decr. auth. n. 329 ad 3.)

[1]) Die Formel des Breviers der Karmeliten, von welcher hier die Rede ist, enthält einige Psalmen, welche in der Weihevollmacht, die man jetzt von den Karmeliten selbst erhält, ausgelassen sind.

Und als später wiederum angefragt wurde: Utrum hujusmodi formula usurpari solita in actu impositionis scapularium essentialis sit, ut quis scapulare rite accepisse censeatur jusque habeat ad indulgentias illud ferentibus concessas; an vero absque indulgentiarum dispendio possit omitti, praesertim in morbis aliove urgenti casu? — gab die Congregation am 18. August 1868 die oben erwähnte Entscheidung: Tam ad primam quam ad secundam partem proferenda esse verba, quae sunt substantialia, ad formam decreti hujus S. Congregationis diei 24. Augusti 1844, quod sic se habet: An rata sit . . . (hier wird dann die unmittelbar vorher angeführte Frage und Antwort ganz wiederholt).

Da aber die beiden Entscheidungen (v. 1844 u. 1868), von denen eben die Rede war, ausdrücklich nur von dem Karmelitenscapulier sprachen, so hat eine weitere Frage und Antwort vom 27. April 1887 (Acta S. Sed. XIX, 557, ad III) bestimmt, daß jene Entscheidungen auch bezüglich der andern Scapuliere und im gleichen Sinne zu verstehen seien. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist folgender: An declaratio S. Congregationis de servandis substantialibus in adscriptione fidelium Confraternitati B. M. V. de Monte Carmelo debeat etiam, atque eodem sensu, intelligi quoad cetera scapularia? — Affirmative.

Fassen wir alle diese Entscheidungen kurz zusammen, so ist zu sagen, daß es dem Priester, welcher die Weihe und Anlegung der Scapuliere vornimmt, keineswegs freigestellt ist, irgend einer beliebigen Formel sich zu bedienen; er muß vielmehr die dafür vorgeschriebene Formel gebrauchen und soll sich in der Regel genau an dieselbe halten. Wenn aber dringende Umstände und Nothfälle eine Abkürzung erheischen, so ist darauf zu achten, daß zur Giltigkeit jedenfalls die wesentlichen Worte der Formel (verba substantialia) ausgesprochen werden müssen, jene nämlich, welche die Weihe, die Anlegung des Scapuliers und die Aufnahme in die entsprechende Bruderschaft (wofern es sich wirklich um eine solche handelt) ausdrücken.

Betrachten wir, um das Gesagte besser zu verstehen, die einzelnen Scapulier-Weiheformeln etwas näher.

Die Weiheformeln für das rothe Passionsscapulier und für das blaue von der unbefleckten Empfängniß (s. unten im III. Theil n. 13 u. 14) enthalten kaum etwas, was unbeschadet der Giltigkeit wegbleiben könnte: denn das erste Gebet drückt die Weihe, das zweite die Anlegung des Scapuliers aus. Nur die Schlußworte: Et ego, ex facultate mihi concessa, recipio te . . . könnten, wie uns scheint, nach dem strengen Wortlaut der angeführten Decrete in einem dringenden Falle wohl ausgelassen werden, weil bei diesen Scapulieren eine Aufnahme in eine Bruderschaft nicht stattfindet, wie die hl. Ablaßcongregation im nämlichen Decret v. 27. April 1887 (ad V.) entschieden hat: »An suscipientes et gestantes scapulare caeruleum B. M. V. Immaculatae, aut rubrum Passionis D. N. J. C. Confraternitates constituant? — Negative.« Da indeß jene Schlußworte so kurz sind, und den Gläubigen die Theilnahme an den Ablässen und geistlichen Gütern zusprechen, so ist es gewiß nicht rathsam sie zu übergehen.

Für das Karmelitenscapulier gibt es zwei längere Weiheformeln und eine kürzere. Wir geben (im III. Theil, n. 18) nur die eine der beiden längeren Formeln, nämlich die der unbeschuhten, nicht aber die der beschuhten Karmeliten, weil beide nur wenig von einander abweichen, das Rituale Romanum gleichfalls nur die von uns aufgenommene enthält, und unbeschadet der (ganz gleichen) Ablässe die eine statt der andern gebraucht werden kann. — Der kürzeren, erst am 24. Juli 1888 von der hl. Ritencongregation approbirten Formel (a. a. O. n. 19) kann sich übrigens jeder Priester in allen Fällen bedienen, wenn er die Vollmacht zur Weihe des Karmelitenscapuliers überhaupt besitzt. Der Vergleich dieser kürzeren Formel mit der längeren zeigt aber auch zur Genüge, was in der letzteren zur Giltigkeit nothwendig ist, und was in ihr mehr zur Erhöhung der Feierlichkeit und Andacht dient; die kürzere Formel enthält nur das wesentlich Vorgeschriebene, nämlich ein Gebet für die Weihe, eines für die Uebergabe des Scapuliers und zwei Schlußgebete, welche offenbar die Aufnahme in die Karmelitenbruderschaft ausdrücken sollen.

Eben diese kürzere Weiheformel des Karmelitenscapuliers kann als Norm dienen, um zu erkennen, daß auch in der Weihe des Scapuliers der allerhl. Dreifaltigkeit (III. Theil n. 17) nur die drei Gebete absolut zur Giltigkeit erfordert sind, welche sich direkt auf die Weihe und Anlegung des Scapuliers beziehen und die Aufnahme in die Bruderschaft aussprechen.

Etwas schwieriger ist es zu entscheiden, ob in der Weiheformel des Scapuliers von den sieben Schmerzen (ebenda n. 20) etwas unbeschadet der Giltigkeit wegbleiben kann: einmal weil besondere Worte für die Aufnahme in die Bruderschaft sich in der Formel nicht finden; und dann, weil dieselbe außer den Gebeten für die Weihe und Anlegung des Scapuliers auch andere für Weihe und Uebergabe des entsprechenden Rosenkranzes enthält, so daß es scheinen könnte, daß die letzterwähnte Weihe und Uebergabe als Aufnahme in die Bruderschaft zu gelten habe. Jedenfalls aber scheint das allererste längere Gebet des Formulars nur eine Einleitung und deßhalb nicht wesentlich zu sein.

Wenn übrigens nur eine oder einzelne Personen einzukleiden sind und Zeit und Umstände es gestatten, so ist es rathsam und erbaulicher, die vorgeschriebenen Weiheformulare ohne Abkürzung anzuwenden.

k) Ritus und Formel bei Einkleidung mehrerer Personen. — Sind Mehrere zugleich in die Scapulierbruderschaft aufzunehmen oder nur mit dem Scapulier zu bekleiden, so wird die Weihe nur einmal über alle Scapuliere (in numero plurali) vorgenommen; sodann wird jeder Einzelne mit dem Scapulier bekleidet, wobei, wenn es wenige Personen sind, bei jeder die Formel: Accipe vir devote etc. gesprochen werden soll, wie es in dem Formular der unbeschuhten Karmeliten heißt: Si plures sint habitu induendi, preces praedictae dicantur suis locis in plurali, praeter: Accipe vir devote etc. quod unicuique seorsim dicendum est ad habitus impositionem;[1]) — und schließlich werden Alle gemeinsam in die betr. Bruderschaft aufgenommen mit den Worten: Ego auctoritate . . . recipio vos ad Confraternitatem etc.

Allein nach einer Antwort der hl. Ablaßcongregation v 5. Febr. 1841 kann selbst jene Formel der Einkleidung über viele zugleich gesprochen werden; denn auf die Frage: Utrum in adscribendis fidelibus Sodalitati sacri scapularis liceat uti in plurali parva

[1]) Diese Worte »Si plures« etc. finden sich jedoch nicht im römischen Rituale.

formula: Accipe vir devote? — gab sie die Antwort: Affirmative juxta praepositam rubricam in precibus benedictionis sacri scapularis. (Decr. auth. n. 286 ad 1.)

Diese Rubrik (nach den Akten der Congregation lautete sie: Si mulier recipienda sit vel plures simul, immutetur genus vel numerus) findet sich zwar jetzt nicht mehr in dem vorgeschriebenen Formular; allein das von der Ritencongregation am 29. Juli 1886 approbirte Formular für Jene, welche die Facultät bekommen haben, mehrere Scapuliere zugleich zu weihen und anzulegen (s. diese Formel im III. Theil n. 21), sagt klar, wo es die Art und Weise der Einkleidung angibt: Sacerdos omnibus scapularia singillatim imponat, ac deinde formulam proferat super omnes simul: Accipite habitum Ordinis SS. Trinitatis etc. Wenn auch dieses Formular für 4 oder 5 Scapuliere zugleich) licite nur von Jenen gebraucht werden darf, welche dazu specielle Ermächtigung vom hl. Stuhle erhalten haben, so hat doch die Ablaßcongregation am 12. Sept. 1883 (Rescr. auth. pag. 680 ad 3) entschieden, daß die Weihe und Einkleidung nach dieser Formel giltig wäre, wenn auch der Priester nur die Weihevollmacht von den Ordensgenerälen besäße (ohne die Vollmacht zu jener kürzeren gemeinsamen Formel). Zudem ergibt sich auch aus dem früher Gesagten, daß es zur Giltigkeit der Einkleidung nicht wesentlich ist, die Formel: Accipe vir devote etc. einzeln über Jeden in numero singulari auszusprechen. Denn offenbar werden auch in dem Fall, wo diese Formel über Mehrere zugleich gesprochen wird, die drei wesentlichen Punkte, welche nach dem vorher (in i) Gesagten zu beobachten sind, vollkommen gewahrt.

Neuerdings hat dieselbe hl. Ablaßcongregation ihre obige Antwort vom 5. Febr. 1841 bestätigt und ausdrücklich anerkannt, daß bei allen von der Kirche approbirten Scapulieren die Formel der Anlegung nicht bloß giltig, sondern auch erlaubter Weise in der Mehrzahl über Viele zugleich gesprochen werden darf, wenn nur unmittelbar (vor- oder) nachher die eigentliche Anlegung des Scapuliers bei jedem Einzelnen statthat. — Der Wortlaut dieser neuesten Entscheidung v. 18. April 1891 ist folgender (Acta S. Sedis XXIII, 638):

Aliquando impositio scapularium ab Ecclesia approbatorum ita pro frequentia populi protrahitur, ut fiat cum assistentium taedio et sacerdotis defatigatione, praesertim post primam puerorum communionem vel exercitia Missionum, quia tunc permulti accedunt ad hos sacros habitus suscipiendos; quae praecaverentur incommoda, si sacerdoti liceret una tantum vice dicere formulam numero plurali, imponendo sussessive, sed nulla interposita mora, scapulare fidelibus praesentibus; quod quidem licitum videtur, cum adsit unio moralis inter formulae prolationem et impositionem scapularium et sic efficeretur unicus et completus actus.

Unde dubium proponitur:

Utrum liceat sacerdoti in impositione scapularium ab Ecclesia approbatorum, omnibus rite peractis dicere semel numero plurali formulam: Accipite fratres, vel sorores etc. . . ., imponendo successive et sine interruptione scapulare omnibus praesentibus? — vel potius formula numero singulari pro singulis sit repetenda?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita exhibito dubio respondit:

Affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam, uti decretum est in una Valentinensi die 5. Februarii 1841 ad dubium 4um.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. die 18. April. 1891.

J. Card. **D'Annibale,** Praef.

Alexand. Archiep. Nicopol., Secret.

Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung bemerken wir:

a) Diese Antwort bezieht sich auf alle Scapuliere, wenn auch nicht mehrere (z. B. das braune und blaue) zugleich, sondern nur das eine oder andere derselben Vielen angelegt wird. Jene Priester, welche das Indult haben, mehrere Scapuliere mit einer gemeinsamen kurzen Formel zu geben, sind ja ohnedies durch das hierfür vorgeschriebene Formular zum Gebrauch der Pluralform berechtigt und angewiesen.

b) Es ist in dieser Entscheidung nur von der Erlaubtheit der Pluralform die Rede; die Giltigkeit steht also außer allem Zweifel. Erlaubtheit und Giltigkeit werden demnach wiederum garantirt, obgleich jetzt keine specielle Rubrik in den gebräuchlichen Weiheformularen dies ausdrücklich angibt, wie es früher (nach dem citirten Decret v. 5. Febr. 1841 — Decr. auth. n. 286 ad 4) der Fall war.

c) Die Erlaubtheit der Einkleidungsformel in der Mehrzahl wird nicht auf die in der Einleitung des gegenwärtigen Decretes beispielsweise angeführten Fälle von Missionen, erster Communion der Kinder u. s. w beschränkt, sondern ist allgemein ausgesprochen für alle Fälle, wo viele Personen zugleich das Scapulier wünschen.

Selbstverständlich ist es aber, wenn Zeit und Umstände nicht drängen, zu empfehlen, die Formel über jeden Einzelnen bei der Anlegung des Scapuliers zu sprechen.

Es beruht also auf einem Irrthum oder Mißverständniß, wenn es in den Facultätenbüchlein der beschuhten Karmeliten (von S. Maria Traspontina) heißt: Habitus benedictos fidelibus petentibus imponat singulis separatim, praescriptam formulam adhibendo: et advertat, quod vestitiones plurium simul unica vice . . . nullae prorsus et invalidae sunt. Soll damit behauptet werden, die Formel der Einkleidung dürfe nicht über Mehrere zugleich gesprochen werden, so steht diese Behauptung in offenem Widerspruch mit den angeführten Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation (nicht bloß mit der neuesten) ganz abgesehen davon, daß eine solche Bemerkung sich weder in dem Formular der unbeschuhten Karmeliten, noch in dem römischen Rituale findet. Und wenn auch jetzt aus der im Rituale enthaltenen gemeinsamen kürzeren Formel für vier Scapuliere das Karmelitenscapulier ausgeschlossen ist, so war es doch bis zum Jahre 1887 noch darin enthalten und diese Vollmacht, auch letzteres Scapulier Mehreren zugleich in der Pluralform aufzulegen, besteht immer noch bis 1897 für alle Jene, welche das Indult zu dieser kürzeren Formel für immer erhalten hatten. Ueberhaupt hat das Decret von 1887, daß das Karmelitenscapulier in Zukunft nicht mehr gemeinsam mit anderen nach einer kürzeren Formel, sondern besonders für sich geweiht und angelegt werden soll, mit der gegenwärtigen Frage gar nichts zu schaffen, und hat nichts an der Thatsache geändert, daß man nach den Entscheidungen der Ablaßcongregation jedes Scapulier Mehreren auflegen und dann die Formel »Accipite« etc. über alle Eingekleidete zugleich sprechen kann.

Was endlich eine frühere Antwort des Karmelitengenerals P. Clemens von der hl. Theresia v. 31. Juli 1842 (auf welche sich wahrscheinlich eine spätere v. 16. März 1856 stützt) betrifft, so bezog sich dieselbe nicht auf die gegenwärtige Frage, sondern auf Fälle, in denen man die Scapuliere zuerst massenweise austheilte, und dann die Formel der Einkleidung in der Mehrzahl sprach, während die Einzelnen sich das Scapulier selbst anlegten: davon sagte der genannte General mit Recht, solche Einkleidungen seien null und nichtig, wenn man nicht ein besonderes Indult von Rom besitze. S. P. Brocard de Ste Thérèse, Recueil

d'Instructions sur la dévotion au saint Scapulaire de Notre-Dame du Mont Carmel, 4. édit. Gand, 1875) p. 439; vergl. auch p. 442 u. 526. Dieser sehr zuverlässige Schriftsteller aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten hatte sich früher (2. Aufl. S. 374) mit Rücksicht auf die erwähnte Antwort des Generals etwas unklar über den Gebrauch der Formel in der Mehrzahl ausgesprochen; allein in der citirten neuesten (4. Auflage sagt er bestimmt, daß man sich ihrer bedienen könne und stützt sich auf die frühere Antwort der hl. Ablaßcongregation v. 5. Febr. 1841. Nach den weiteren oben angeführten Entscheidungen oder Bestimmungen ist also an der Giltigkeit und Erlaubtheit der Einkleidung mehrerer Personen, wobei man nur einmal die Formel in der Mehrzahl spricht, nicht im geringsten zu zweifeln.

9) II. Beständiges Tragen des Scapuliers. — Die Anlegung des Scapuliers und die Einschreibung in die betr. Bruderschaft seitens eines bevollmächtigten Priesters genügt jedoch keineswegs zur Gewinnung der Scapulierablässe (Decr. auth. n. 337 ad 1), sondern es ist außerdem noch die zweite oben in n. 7 angegebene Bedingung zu erfüllen, welche darin besteht, daß man das Scapulier beständig in der vorgeschriebenen Weise trage: »Christifideles, qui . . . parvum habitum . . . . semper deferunt e collo pendentem unaque sui parte pectus, altera scapulas contegentem, frui possunt omnibus indulgentiis a Summis Pontificibus concessis . . . . dummodo tamen pia peragant opera injuncta in concessione earumdem«, sagt die hl. Ablaßcongregation in Decr. auth. n. 279. Die für die einzelnen Ablässe vorgeschriebenen frommen Werke werden später bei Besprechung der verschiedenen Scapuliere besonders namhaft gemacht werden. Hier reden wir nur von der allen gemeinsamen Bedingung: daß man das Scapulier beständig und zwar in der vorgeschriebenen Weise tragen muß, so nämlich, daß der eine Theil vorn auf der Brust, der andere aber hinten über dem Rücken herabhängt.

a) Man muß das Scapulier immer tragen, bei Tag und Nacht, in Gesundheit und Krankheit und zumal in der Sterbestunde. Man thut also nicht gut, es bei Nacht oder bei Tag aus Bequemlichkeit, aus einer gewissen Ehrfurcht oder sonst aus einem Grunde abzulegen: denn wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag die Ablässe nicht gewinnen. Eine kurze Zeit natürlich kann man es, wo es nothwendig ist, ohne Schaden ablegen, wie beim Waschen oder Baden.[1])

b) Ist ein Scapulier abgenützt, mangelhaft oder hat man es verloren, so ersetze man es möglichst bald durch ein anderes von derselben Art, damit man nicht in der Zwischenzeit der Ablässe und Privilegien verlustig gehe. Schon oben sagten wir, daß nur das erste Scapulier,

[1]) Manchmal kann selbst ein längeres Ablegen des Scapuliers gerechtfertigt sein und gewiß ohne Verlust der Ablässe geschehen: so bei Bergleuten, die bei ihrer Arbeit den Oberkörper entkleiden müssen und deßhalb das Scapulier während derselben in der Tasche bei sich tragen. Siehe „Der praktische Seelsorger," Paderborn, Oct. 1891, S. 477.

welches man empfängt, von einem bevollmächtigten Priester geweiht und dem Gläubigen angelegt sein muß; später kann man sich selbst auch ein ungeweihtes anlegen[1]; nur das Dreifaltigkeitsscapulier muß immer ein geweihtes sein (s. oben S. 359 n. 7). Ein abgenütztes Scapulier sollte man nicht länger tragen; am besten verbrennt man es.

c) Hätte man jedoch selbst lange Zeit hindurch das rechtmäßig empfangene Scapulier aus Nachlässigkeit oder einem ähnlichen Grunde nicht mehr getragen, so ist es nicht nothwendig, sich wiederum von einem bevollmächtigten Priester ein neues anlegen zu lassen; um der Ablässe u. s. w. wieder theilhaftig zu werden, genügt es, sich einfach das Scapulier wieder anzulegen und es beständig zu tragen (Decr. auth. n. 379). — Hat man aber aus Verachtung oder Unglauben das Scapulier abgelegt und sich also freiwillig von der betr. Bruderschaft losgesagt, so müßte man sich wieder aufnehmen, resp. das Scapulier sich neuerdings vom Priester anlegen lassen, wenn man nach eingetretener Sinnesänderung der Gnaden desselben wiederum theilhaftig werden wollte.

d) Wie schon öfters erwähnt wurde, müssen die Scapuliere in der Weise getragen werden, daß der eine wollene Tuchstreifen vorn über der Brust, der andere aber hinten über dem Rücken herabhängt. (Decr. auth. n. 277, 279, 408 etc.) Wenn also von einem Scapulier ein Theil ganz fehlte oder beide Tuchstreifen desselben Scapuliers zusammen vorn oder hinten an den Schnüren angebracht wären, so ginge man der Ablässe des betr. Scapuliers verlustig (l. c. n. 394 u. 408).

Ein Scapulier kann man also nicht, unbeschadet der Ablässe, in der Tasche tragen, nicht vorn und hinten an ein Kleidungsstück befestigen, nicht auf einer Seite wie eine Schärpe u. dergl. Der Grund davon ist bereits anfangs (S. 356 n. 1) erwähnt: das kleine Scapulier vertritt nämlich das große der betreffenden Ordensleute und muß deßhalb auch dem entsprechend getragen werden.

Dagegen kann man die Scapuliere nach Belieben über oder unter den Kleidern tragen (Decr. auth. n. 367 ad 2.)

Manche pflegen die Scapuliere und selbst deren Schnüre mit einer Umhüllung zu umgeben, um sie vor den Folgen der Ausdünstung zu schützen; wenn die Scapuliere sonst den angegebenen Vorschriften entsprechen, so ist gegen diesen Gebrauch nichts einzuwenden (P. Ulrich, l. c. p. 121).

10) **Mehrere Scapuliere vereinigt.** — Sowie man mehreren Bruderschaften angehören und durch treue Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen deren Ablässe alle gewinnen kann (Decr. auth. n. 291 ad 10), so kann man gleichfalls mehrere verschiedenartige Scapuliere tragen und an allen denselben bewilligten Ablässen Antheil haben. Zu diesem Zweck ist es ein schon ziemlich allgemein eingeführter Gebrauch,

[1] Si fuerit attritum (scapulare), aliud sive benedictum sive non benedictum absque alia nova caeremonia assumendum est, heißt es in dem Ritus servandus, den man mit der Weihevollmacht des Karmelitenscapuliers erhält.

daß man diese verschiedenen Scapuliere an einer einzigen Doppelschnur mit einander vereinigt trägt. Es ist dies in Rom selbst üblich und gutgeheißen; nur ist dabei auf Folgendes genau zu achten:

a) Hat man mehrere Scapuliere giltig empfangen, so muß man selbstverständlich alle tragen und nicht bloß das eine oder andere derselben; auch müssen stets die zwei wollenen Tuchstückchen, welche wesentlich zu jedem einzelnen Scapulier gehören, das eine vorn auf der Brust, das andere hinten herabhängen, nicht aber von jedem Scapuliere nur ein Streifen vorn oder hinten; auch nicht beide vorn oder beide hinten. (Decr. auth. n. 307, 408 u. 423 ad 6.)

In letzterem Decrete heißt es: Permultis in regionibus laudabilis viget usus a S. Sede approbatus gestandi per modum unius plura simul inter se diversa scapularia, quo in casu variorum scapularium panniculi alii aliis superpositi duobus tantum funiculis assuuntur, ita tamen, ut singulorum scapularium panniculi dependeant tam a pectore quam ab humeris.

b) Die für jedes einzelne Scapulier erforderlichen zwei Wollenstückchen können nicht durch ein einziges Scapulier von Wolle ersetzt werden, in welches verschiedene Farben eingestickt oder eingewebt sind je nach den verschiedenen Farben der Scapuliere, die man zu tragen beabsichtigt: solche Scapuliere wären ungiltig (l. c. n. 423 ad 6).

Dies war wohl der Grund des folgenden abschlägigen Bescheides der Ritencongregation:

Sanctimonialium Ordinis Eremitarum S. Augustini. — Sanctimoniales praedictae postularunt approbationem cujusdam scapularis exhibentis colores et imagines quatuor scapularium collective, nempe Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. C., Immaculatae conceptionis, de Monte Carmelo et Septem Dolorum B. M. V.; — Sacra Congregatio vero rescripsit: Negative. Die 14. Junii 1879. (Gardellini append. V, n. 5783.)

Ebenso dürfen die verschiedenen Scapuliere nicht so verbunden sein, daß sie nur ein einziges zu bilden scheinen, sei es nun, daß sie ganz (ringsum an den Rändern) aufeinandergenäht sind und sich völlig bedecken, sei es, daß eines die Unterlage bildet, auf deren vier Ecken etwa die anderen befestigt wären.

Denn nach der Entscheidung der heil. Ablaßcongregation vom 27. April 1887 „sollen die Priester, welche vom apostolischen Stuhle zur Weihe mehrerer Scapuliere mit einer kürzeren Formel bevollmächtigt sind, diese Weihe nicht vornehmen, wenn nicht die Scapuliere von einander unterschieden sind; d. h. es sollen wirklich (4 oder) 5 Scapuliere sein, mit einander vereinigt entweder an ebensovielen Bändern oder nur an einer einzigen Doppelschnur; . . . . nicht aber darf es nur ein einziges Scapulier sein, auf welches die Wollenstückchen von verschiedener Farbe aufgenäht sind."

»An pro induendo fideles quinque scapularibus totidem etiam benedictiones, impositiones ac receptiones requirantur, vel unica tantum, et quae sufficiat? — Affirmative ad 1um partem; Negative ad 2um, nisi ex speciali Indulto S. Sedis, et ea formula, quae in eodem conceditur, et ad mentem. Mens est, ut qui sacerdotes utuntur Indulto Apostolico induendi christifideles quinque scapularibus, non benedicant scapularia nisi ea sint

distincta, id est vere quinque scapularia, sive totidem sive duobus tantum funiculis unita, et ita ut cuiuslibet scapularis pars una ab humeris, alia vero a pectore pendeat, non vero unum tantum scapulare, in quo assuantur diversi coloris panniculi, prout ab hac S. Congregatione iam cautum est.« (Acta S. Sed. XIX, 557, ad IV.)

Aus diesem Grunde erscheint jetzt auch die bisher vielfach übliche Art und Weise, — nämlich die verschiedenen Scapuliere von ungleicher Größe (das obenliegende immer kleiner als das untere) so ganz aufeinander zu heften, daß nur der Rand jedes einzelnen unter dem darüber liegenden hervorsteht und gesehen wird, — nicht mehr zulässig.

c) Vielmehr dürften wohl nur noch die folgenden drei Arten der obigen Entscheidung genugsam entsprechen: — 1) die Scapuliere, jedes einzelne mit seinen zwei Schnüren, nur an den oberen Rändern der Wollenstückchen aneinander zu nähen; — oder 2) sie, gleichfalls an den oberen Rändern vereinigt, an einer einzigen Doppelschnur zu tragen (befindet sich unter den so vereinigten Scapulieren das Passionsscapulier, so muß diese Doppelschnur von rother Wolle sein); — oder 3) höchstens dürften sie auch noch gegen die Mitte etwas zusammengenäht sein, jedoch so, daß sie immerhin noch an den 3 Rändern von einander unterschieden werden können. — In allen diesen drei Arten, zumal aber in der dritten, sorge man, daß das (weiße) Dreifaltigkeitsscapulier das oberste oder unterste sei, damit das auf demselben befindliche rothblaue Kreuz sichtbar bleibe; ebenso soll das rothe Passionsscapulier stets das äußerste sein, damit die beiden Bilder (des gekreuzigten Heilandes und der hl. Herzen Jesu und Mariä), welche dabei wesentlich zu sein scheinen, nicht verdeckt werden.

d) Um mehrere Scapuliere in der angegebenen Weise vereinigt *tragen* zu können, bedarf es keiner besonderen Erlaubniß oder Vollmacht. Wohl aber hat der Priester, wenn er auch zur Weihe der einzelnen Scapuliere bevollmächtigt ist, noch eine *besondere* Vollmacht nöthig, um alle vier oder fünf Scapuliere auf einmal mit jener kürzeren Formel *weihen* und *anlegen* zu können, welche die hl. Ritencongregation für den Gebrauch der Redemptoristen u. s. w. speciell approbirt hat (s. dieselbe im III. Theil).[1]) Vergl. die kurz vorher (S. 369) angeführte neue Entscheidung der hl. Ablaßcongreg.: »An pro induendo etc.«

Würde man ohne eine solche specielle Erlaubniß des hl. Stuhles von dieser kurzen Formel Gebrauch machen, so wäre zwar die Weihe und Einkleidung (vorausgesetzt, daß man von den einzelnen Ordensobern die Erlaubniß in Betreff

[1]) Von dieser gemeinsamen Weiheformel (nicht von dem gemeinsamen *Tragen*) ist jetzt durch neueste Bestimmung das Karmelitenscapulier »honoris et devotionis causa« ausgenommen worden. (Acta S. Sed. XIX, 554.) Näheres weiter unten (im IV. Abschnitt), wo von der Bruderschaft dieses Scapuliers die Rede sein wird. Wer aber schon vor dem 27. April 1887 die Vollmacht erlangt hatte, auch das Karmelitenscapulier gemeinsam mit den andern zu weihen und anzulegen, darf von derselben nur noch bis zum 27. April 1897 Gebrauch machen, wenn nicht in der Vollmacht selbst ein kürzerer Termin bestimmt ist.

ihrer Scapuliere erlangt hat) nach Erklärung der hl. Ablaßcongregation giltig (Rescr. auth. pag. 680 ad 3), — weil nämlich in dieser kürzeren Formel, wie wir sagten, alles Wesentliche gewahrt ist (s. oben S. 363) —, aber unerlaubt, denn nach Anordnung des hl. Stuhles soll man, wenn man nicht andere Befugniß erlangt hat, sich an die gewöhnlichen Formulare für die Weihe und Anlegung der einzelnen Scapuliere getreu halten.

Um die Erlaubniß für die genannte kürzere Weiheformel zu erlangen, kann man sich an die Secretarie der Breven oder Memorialen oder an die hl. Ritencongregation wenden. Ein Formular für ein solches Gesuch geben wir am Schluß des III. Theiles. In dem Bewilligungsschreiben der letztgenannten Congregation ist jetzt stets angegeben, daß man, um von jener kürzeren Formel Gebrauch machen zu können, auch von den einzelnen Ordensgenerälen die Erlaubniß zur Weihe und Anlegung der einzelnen Scapuliere erlangt haben muß. Wäre dies jedoch in einer solchen Concession (z. B. von Seiten der Secretarie der Breven) auch nicht ausdrücklich gesagt, so wäre man dennoch verpflichtet, erst bei den einzelnen Ordensgenerälen sich die betr. Facultät zu verschaffen und zwar bei Strafe der Ungiltigkeit jener Vollmacht (Rescr. auth. pag. 680 ad 1; ein Beispiel von Sanation in solchem Falle s. in Anal. Jur. Pontif. sér. 27, 479.)

Das Gegentheil wäre natürlich zu sagen, wenn Jemand in seinem Bewilligungsdokument wirklich beide Vollmachten zusammen ausdrücklich erhalten hätte; so heißt es z. B. in der Fakultät, welche die Congregation der Propaganda den ihr untergebenen Priestern gibt, ganz klar: facultas benedicendi et imponendi quinque scapularia, ac utendi quoad quatuor ex illis unica formula.

Wer übrigens die genannten Vollmachten von den Ordensgenerälen und außerdem jene vom hl. Stuhl für die kürzere Weiheformel erlangt hat, besitzt damit noch nicht jene besonderen Fakultäten gewisser Ordensleute, von denen wir oben Seite 361 gesprochen haben: man muß also dennoch den Gläubigen die Scapuliere selbst umhängen, sie in die betr. Bruderschaften einschreiben u. s. w., wie oben S. 360 gesagt wurde.

11. Endlich bemerke man, daß Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Reskript der hl. Congregation der Propaganda v. 20. Juli 1884 (Acta S. Sed. XVII, 212) alle bis dahin ungiltig, jedoch in gutem Glauben vollzogenen Einkleidungen mit was immer für einem Scapulier in der Weise sanirt hat, daß Alle, welche bis dahin in der angegebenen Art mit irgend einem Fehler in die betr. Scapulierbruderschaft oder fromme Vereinigung aufgenommen waren, in der Folge dennoch die jedem einzelnen Scapuliere eigenen Ablässe gewinnen können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun hier zur Besprechung jener einzelnen Scapuliere und ihrer Ablässe über, welche nicht eine Bruderschaft bilden: denn die drei (von der hl. Dreifaltigkeit, vom Berge Karmel und von den 7 Schmerzen), welche den gleichnamigen Bruderschaften angehören, werden wir im IV. Abschnitt näher behandeln.

Außer den 5 oder 6 bekanntesten Scapulieren, die wir in unserem Buche einzeln besprechen, gibt es noch mehrere andere, welche bei uns weniger Eingang gefunden haben: so das schwarze Scapulier der PP. Passionisten (Rescr. auth. II, n. 56) und das vom hl. Camillus von Vellis, dem Patron der Kranken (ibid. pag. 624, III). Ein anderes, welches die Missionäre vom kostbaren Blut auszutheilen pflegen, werden wir bei der „Erzbruderschaft vom kostbaren Blute" kurz erwähnen; noch ein anderes beim III. Orden.

16. Das rothe oder Passionsscapulier.[1])

Dieses Scapulier fand unter den Gläubigen Eingang in Folge einer Erscheinung, welche der göttliche Heiland im Jahre 1846, am Abende der Octav des Festes des hl. Vincenz von Paul einer barmherzigen Schwester zu Theil werden ließ. Wie dieselbe ihrem Generalobern erzählte, glaubte sie unsern Erlöser zu sehen, wie er in der rechten Hand ein rothes Scapulier hielt, welches an zwei wollenen Schnüren von der gleichen Farbe befestigt war. Auf der einen Seite des Scapuliers war der göttliche Heiland ans Kreuz geheftet dargestellt: am Fuße des Kreuzes sah man die Leidenswerkzeuge; um das Kreuz herum aber waren die Worte zu lesen: Heiliges Leiden unseres Herrn Jesus Christus, erlöse uns. Auf der andern Seite des Scapuliers waren die hh. Herzen Jesu und Mariä abgebildet: darüber strahlte ein Kreuz, das aus beiden Herzen hervorzugehen schien, und die Unterschrift enthielt die Worte: Heilige Herzen Jesu und Mariä, beschützet uns. Zugleich glaubte die Schwester den lebhaften Wunsch des göttlichen Erlösers zu erkennen, daß dieses Scapulier unter den Gläubigen verbreitet werde, um sie an sein hl. Leiden und seine glühende Liebe gegen die Menschen zu erinnern.

Diese Erscheinung wiederholte sich mehrere Male; am Feste Kreuz-Erhöhung des gleichen Jahres aber hörte die fromme Ordensfrau aus dem Munde des göttlichen Heilandes die trostvollen Worte: „Alle, welche dieses Scapulier tragen, werden an allen Freitagen eine große Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe empfangen."

Der genannte Generalobere der Lazaristen (oder der Congregation der Mission) legte anfangs auf diese Erscheinungen kein besonderes Gewicht, machte aber, als er im Juni 1847 nach Rom kam, dem Papste Pius IX. Mittheilung von dem Geschehenen, und dieser zeigte nicht nur lebhaftes Interesse daran, sondern ertheilte auch sofort durch Rescript v. 25. Juni 1847 allen Priestern der Mission (Lazaristen) die Vollmacht, das Leidensscapulier zu weihen und den Gläubigen anzulegen. Durch ein anderes Rescript v. 21. März 1848 wurde dann dem Generalobern der Lazaristen die Facultät ertheilt, die genannte Vollmacht jedem andern Ordens- oder Weltpriester mittheilen zu können.

Dieses Scapulier muß von rothem Wollenstoff sein; ebenso auch die Bänder (vergl. oben); auf beiden Seiten des Scapuliers müssen ferner das Bild des gekreuzigten Heilandes und die heil. Herzen Jesu und Mariä, wie oben angegeben, dargestellt sein. Sonst gelten auch hier alle für die Scapuliere im allgemeinen gegebenen Regeln (S. 357 ff.) Wird dieses rothe Leidensscapulier mit den andern Scapulieren an einer einzigen Doppelschnur getragen, so ist das oben S. 369 u. 370 Gesagte wohl zu beachten.

---

[1]) S. P. Ulrich, trésor spirituel. pag. 210, und Labis, Notices et instructions sur les scapulaires pag. 59.

Da es sich hier nicht um eine Bruderschaft oder Congregation, sondern um eine einfache Andachtsübung handelt,[1] welche außer dem beständigen Tragen des Scapuliers (vergl. oben S. 367 ff.) und den zur Gewinnung der Ablässe vorgeschriebenen Bedingungen gar keine Verpflichtung auferlegt, so ist eine Einschreibung und Einsendung der Namen Derjenigen, welche das Scapulier empfangen, weder nothwendig noch wird sie gewünscht.

Zur Erlangung der Weihevollmacht für dieses Scapulier wende man sich an den Generalsuperior der Lazaristen in Paris (rue de Sèvres 95) oder an deren Procurator in Rom (via della Missione 2); es kann auch durch Vermittelung der Missionspriester in Wien (VII, Kaiserstraße 5) geschehen.

Das Weiheformular für dieses Scapulier (Scapulare rubrum Passionis sacratissimique Cordis D. N. J. Chr. necnon et Cordis amantissimi et compatientis beatae Mariae Virg. immaculatae) s. im III. Theil: was beim Gebrauch der Weihevollmacht zu merken ist, oben S. 360 ff.

Ablässe. I. Vollkommene:

1) Am Tage, wo man das Scapulier empfängt. Bedingungen: Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — 2) In der Todesstunde. Bedingungen: Beicht und Communion, oder wenigstens andächtige Anrufung des hl. Namens Jesu im Herzen, wenn es mit dem Munde nicht geschehen kann. Pius IX. durch Reicript der hl. Ablaßcongregation v. 19. Juli 1850 (Rescr. auth. pag. 285). — 3) An allen Freitagen des Jahres, für Jene, welche, das rothe Scapulier tragend, beichten, communiciren, eine Zeit lang das Leiden Jesu Christi andächtig erwägen und nach Meinung der Kirche fromme Gebete verrichten. Pius IX. durch Reicript der Secretarie der Breven v. 21. März 1848. — In der Audienz vom 13. Septbr. 1850 gestattete derselbe Papst, daß dieser Ablaß auch von Jenen gewonnen werden kann, welche wegen eines rechtmäßigen Hindernisses am folgenden Sonntag beichten und communiciren (Rescr. auth. l. c.)

II. Unvollkommene:

1) 7 Jahre und 7 Quadragenen an allen Freitagen, wenn man beichtet, communicirt, fünf Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater betet und während dieser Zeit das Leiden Jesu Christi andächtig erwägt. — 2) 3 Jahre und 3 Quadragenen an jedem beliebigen Tage des Jahres für Jene, welche reumüthigen Herzens wenigstens eine halbe Stunde dieser frommen Betrachtung des Leidens Christi widmen. — 3) 200 Tage, so oft man mit reumüthigem Herzen, das Scapulier küssend, folgenden Versikel spricht: Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti (Dich also bitten wir, komme deinen Dienern zu Hilfe, die du durch dein kostbares Blut erlöset hast.) Pius IX. durch Reicript der Secretarie der Breven v. 25. Juni 1847.

Daß diese Ablässe den armen Seelen zugewendet werden können, ist in den betr. Documenten nicht gesagt.

[1] Auf die Frage: »An suscipientes et gestantes scapulare caeruleum B. M. V. Immaculatae, aut rubrum Passionis D. N. J. C. Confraternitates constituant?« antwortete die heilige Ablaßcongregation am 27. April 1887: Negative. (Acta S. Sed. XIX, 557, ad V.)

17. Das blaue Scapulier der unbefleckten Empfängniß.[1])

Dieses Scapulier wurde am Anfange des 17. Jahrhunderts der ehrwürdigen Ursula Benincasa, Stifterin des Ordens der Theatinerinnen in Neapel, geoffenbart.

Der hl. Philippus Neri schätzte diese fromme Dienerin Gottes sehr hoch, und ihre Tugenden hat Papst Pius VI. durch Decret vom 7. August 1793 als heroisch erklärt. Die Verehrung, welche dieselbe schon bei Lebzeiten genoß, war so groß, daß, wie in ihrer Lebensbeschreibung berichtet wird, sieben der vornehmsten Bürger von Neapel an ihrem Sterbelager erschienen und knieend sie baten, bei Gott das Patrocinium der Stadt übernehmen zu wollen. Ursula war ganz entbrannt von göttlicher Liebe, und von Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. In einer Entzückung, deren sie am Feste Mariä Reinigung gewürdigt ward, erschien ihr die allerseligste Jungfrau, das göttliche Kind auf ihren Armen haltend, in ein weißes Gewand und in einen blauen Mantel gekleidet, und umgeben von einem Chore ähnlich gekleideter Jungfrauen. Mit der zärtlichen Liebe einer Mutter richtete Maria an die ehrw. Ursula folgende Worte: „Fasse Muth, Ursula, und trockne deine Thränen; eine reine Freude soll auf deine Seufzer folgen; siehe in meinen Armen meinen Jesus, der auch der deinige ist, und höre aufmerksam auf das, was er dir sagen wird." Auf diese Worte der jungfräulichen Gottesmutter folgten die ihres Sohnes. Jesus ließ die ehrwürdige Ursula klar seinen Willen erkennen, sie solle eine Einsiedelei bauen, in welcher dreiunddreißig Ordensschwestern, ebenso gekleidet, wie es seine allerseligste Mutter Maria war, und unter dem Titel ihrer unbefleckten Empfängniß, nach der Regel der Einsiedler leben sollten. Allen, welche diese Lebensart wählen, und nach den in der Folge zu gebenden Vorschriften in dieser Zufluchtsstätte leben würden, versprach er ganz besondere Gnaden und Ueberfluß an geistlichen Gütern. Die ehrwürdige Ursula wandte sich hierauf an den göttlichen Heiland mit der Bitte, doch diese Gnaden auf Diejenigen ausdehnen zu wollen, welche in der Welt zurückbleiben und der hehren, unbefleckten Jungfrau innig ergeben, die standesmäßige Keuschheit beobachten und das kleine himmelblaue Scapulier tragen würden. Um sie der Erhörung dieser Bitte zu versichern, ließ der göttliche Heiland sie während dieser Entzückung sehen, wie Engel eine Anzahl Scapuliere in der Hand hielten und nach allen Seiten hin auf die Erde verbreiteten.

In Folge dieser Erscheinung begann die fromme Dienerin Gottes sofort damit, kleine himmelblaue Scapuliere anzufertigen; sie ließ dieselben dann durch einen Priester segnen und vertheilte sie unter die Gläubigen. Dieselben empfingen und trugen sie mit Andacht und Ehrfurcht, und mit dieser frommen Uebung sah man auch die Früchte der Heiligung und des Heiles sich vervielfältigen. Die ehrwürdige Ursula hatte den Trost, dieselbe noch vor ihrem Tode allgemein verbreitet und begründet zu sehen. — Zur Sicherung und Vermehrung jener kostbaren Früchte ertheilte dann P. Clemens X. durch Breve vom 30. Januar 1671 den Regular-Clerikern der Theatiner-Congregation, welchen die Leitung jener Einsiedelei der ehrw. Ursula und ihrer Ordensschwestern oblag, die Vollmacht, die kleinen blauen Scapuliere von der unbefleckten

[1]) Nach dem Büchlein: »Parvi caerulei scapularis in honorem B. M V. immaculatae, cui Clerici regulares benedictionem impertiuntur, brevis notio et indulgentiarum adnexarum catalogus«, welches man zu Rom zugleich mit der Vollmacht, dieses Scapulier zu weihen, empfängt.

Empfängniß zu weihen und den Gläubigen anzulegen. P. Clemens XI. bewilligte durch Breve v. 12. Mai 1710 einige Ablässe für Jene, die dieses Scapulier tragen würden. — Durch Breve P. Pius' IX. vom 19. Septbr. 1851 wurde außerdem dem Generaloberen der Theatiner die Facultät ertheilt, jedem Welt- oder Ordenspriester die gleiche Vollmacht zur Weihe und Anlegung des blauen Scapuliers übertragen zu dürfen.

Die beiden Hauptzwecke, welche Diejenigen, die dieses Scapulier der unbefleckten Empfängniß tragen, vor Augen haben müssen, sind: 1) diesen glorreichen Vorzug Mariens zu ehren; und 2) zu erflehen, daß Diejenigen, welche auf den Wegen des Lasters wandeln, zu Gott zurückkehren. — Hiezu sind keine besondern Gebete und guten Werke vorgeschrieben, sondern es bleibt der Wahl eines Jeden überlassen, solche zu verrichten, welche ihm seine Frömmigkeit eingibt oder der Beichtvater anräth, um durch dieselben die Gerechtigkeit Gottes zu versöhnen und die Wirkungen seiner Barmherzigkeit auf die Sünder herabzuflehen.

Eine passende Andachtsübung zu diesem Zwecke wäre das häufige Beten des kleinen Rosenkranzes von der unbefleckten Empfängniß oben S. 178 n. 102), wie dies auch in der oben citirten Brevis Notio der Theatiner angerathen wird. Ebenso wird das öftere Wiederholen der beiden Stoßgebete S. 117 n. 24 und S. 114 n. 13 empfohlen.

Dieses Scapulier von der unbefleckten Empfängniß besteht aus zwei Stücken wollenen Stoffes von blauer Farbe. Diese Farbe ist nothwendig (Decr. auth. n. 307 ad 1); ob das Blau heller oder dunkler sei, bleibt sich gleich (nach Erklärung des hochw. Secretärs d. Theatiner v. 3. Juli 1871). Ein Bild der unbefleckten Empfängniß ist nicht nöthig, kann aber Andachts halber daran angebracht werden. Die Schnüre können von beliebigem Stoff und beliebiger Farbe sein.

Im Uebrigen gelten auch hier alle oben (S. 357 ff.) angeführten allgemeinen Regeln. — Was speciell zu beobachten ist, wenn dieses Scapulier mit anderen vereinigt getragen wird, siehe S. 368 n. 10.

Zur Erlangung der Weihefacultät für das blaue Scapulier muß man sich an den hochwürdigsten General der Theatiner (Roma, S. Andrea della Valle) wenden. Das Weiheformular s. im III. Theil.

Der Empfang dieses Scapuliers verpflichtet nicht zum Eintritt in eine Bruderschaft oder einen frommen Verein;[1]) deßhalb ist das Einschreiben der Namen nicht nothwendig. Wenn die Theatiner selbst die Namen Jener eintragen, welche sich das blaue Scapulier geben lassen, so geschieht das nur, um über die Anzahl derselben und somit über den Fortschritt dieser Andachtsübung einen Ueberblick zu haben. Darum wird auch Denjenigen, welche es leicht thun können, das Einschreiben und Einsenden der Namen (wann immer es gelegen ist) angerathen, wie ein Monitum am Schlusse des Facultätenbüchleins erklärt.

[1]) Siehe die Erklärung der kl. Ablaßcongregation vom 27. April 1887 in der Anmerk. S. 373.

Die Ablässe geben wir nach dem von der hl. Ablaßcongregation zuerst am 12. Juli 1845, dann später noch mehrmals und zuletzt am 26. Aug. 1882 wiederum approbirten Verzeichniß (s. Rescr. auth. II, n. 571.[1]) Sie sind alle den armen Seelen zuwendbar (Pius IX., 7. Juni 1850). Die Bedingungen, welche zur Gewinnung der einzelnen Ablässe zu erfüllen sind, werden in dem authentischen Summarium nicht näher angegeben. Im Allgemeinen sind für die vollkommenen Ablässe Beicht, Communion, Kirchenbesuch und Gebete nach den gewöhnlichen Meinungen erforderlich.

Ablässe. A. Vollkommene: 1) Am Tage der Bekleidung mit dem hl. Scapulier. — 2) Wenn ein so Bekleideter, zum Priester geweiht, die erste hl. Messe feiert. — 3) In der Sterbestunde. — 4) Wenn man die geistlichen Uebungen (Exercitien) hält, — einmal im Jahre. — 5) Am ersten Sonntage jeden Monats. — 6) An den Samstagen der heiligen Fastenzeit. — 7) Am Passionssonntage und am Freitage der Passionswoche. — 8) Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der hl. Charwoche. — 9) An Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, am hl. Pfingstfeste, am Feste der hl. Dreifaltigkeit. — 10) An den Festen der unbefleckten Empfängniß, der Geburt, der Reinigung, der Verkündigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria. — 11) An den vorzüglicheren Festen der regulirten Cleriker der Theatiner-Congregation, nämlich am 7. August, als am Feste des hl Cajetan; am 14. Sept., dem Feste Kreuzerhöhung; am 10. Nov., dem Feste des hl. Andreas Avellinus; am 19. März, dem Feste des hl. Joseph; am 24. März, dem Feste des sel. Joseph Maria Thomasius (aus der Theatiner-Congregation); am 3. Mai, dem Feste Kreuzerfindung; am 17. Juni, dem Feste des seligen Paulus Buralis (aus der Theatiner-Congregation); am 24. Juni, dem Feste des hl. Johannes des Täufers; am 29. Juni, dem Feste der heil. Apostel Petrus und Paulus; am letzten Sonntage des Monats Juli; am 2. August, dem Feste der seligsten Jungfrau von den Engeln, oder Portiunkula; am 28. Aug., dem Feste des hl. Augustinus; am 29. Septbr., dem Feste des heil. Erzengels Michael; am 2. October, dem Feste der hl. Schutzengel; am 15. October, dem Feste der hl. Jungfrau Theresia; am 1. Nov., dem Feste Aller Heiligen; am 13. Dec.,[2]) dem Feste des seligen Johannes Marinonius (Theatiner-Congregation). — 12) An gewissen Tagen: am ersten und letzten Tage einer Novene für das Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus; bei der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes im vierzigstündigen Gebete, einmal im Jahre; einmal im Jahre an einem beliebigen Tage; einmal im Jahre an einem Tage, den der hochwürdigste P. General der Theatiner bestimmt (als solcher ist von demselben bestimmt der 12. April — als Jahrestag der Heiligsprechung des hl. Cajetan). — 13) Die Stationsablässe der Kirchen Roms, wie sie im römischen Meßbuche angegeben sind, wenn man eine

[1]) Die Originaldocumente, wodurch alle diese zahlreichen Ablässe für das blaue Scapulier bewilligt wurden, sind uns unbekannt und auch in dem Verzeichniß nicht angegeben. Das erste Ablaßbreve Clemens' XI. v. 12. Mai 1710 enthält davon nur 3 vollkommene und einen unvollkommenen Ablaß (s. P. Theod. a Sp. S. II, pag. 315; vergl. Rescr. auth. I., n. 32 u. Decr. auth. n. 42).

[2]) Die für den 24. März, 17. Juni und 13. December allen Gläubigen, welche beichten, communiciren und eine Kirche der Theatiner besuchen, verliehenen Ablässe sind von Pius IX. durch Breve vom 24. Juli 1860 verliehen.

Kirche der Theatiner besucht und dort betet.[1] — 14) Zweimal im Monat die Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, wenn man vor den sieben Altären in einer Kirche der Theatiner betet. — 15) Zweimal im Monate dieselben Ablässe, welche Diejenigen gewinnen, die ins heilige Land und zum heiligen Grab in Jerusalem pilgern, wenn man in einer Theatinerkirche betet. — 16) Ueberdies kann man sämmtliche Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, von Portiunkula, von Jerusalem und von St. Jakob zu Compostella[2] gewinnen, wenn man sechs Vater unser mit Ave Maria und Ehre sei dem Vater zu Ehren der hochheiligen Dreifaltigkeit und der ohne Makel der Erbsünde empfangenen seligsten Jungfrau Maria mit der Meinung betet, daß Gott sich würdigen möge, die heilige katholische Kirche täglich durch neue Siege zu erhöhen, die Irrlehren auszurotten, den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten zu erhalten.

Außerdem hat die hl. Congregation der Ablässe durch Decret vom 31. März 1856 erklärt, daß die obigen Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, sowie von Portiunkula, Jerusalem und St. Jakob zu Compostella so oft gewonnen werden können, als man die 6 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater betet, und zwar an jedwedem Orte, wo es auch sei, — jedoch mit Beobachtung des vom Papst Innocenz XI. approbirten Decretes der hl. Ablaßcongregation v. 7. März 1678 »Delatae saepius«[3] — ohne daß es nothwendig ist, (dabei zu knieen — Decr. auth. n. 398 ad 2 — oder) noch andere Gebete beizufügen und die hh. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen, so daß es hinreicht, nur die 6 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater, wie oben gesagt, zu beten; auch seien diese Ablässe den armen Seelen im Reinigungsorte zuwendbar. Das betreffende Decret hat Papst Pius IX. den 14. April desselben Jahres 1856 bestätigt.

[1] An den Orten, wo eine Theatinerkirche nicht existirt, muß man eine andere Kirche besuchen, in welcher sich ein Muttergottes-Altar befindet. Dies gilt auch für die folgenden Ablässe, wo derselbe Kirchenbesuch vorgeschrieben wird. Pius IX. 3 Decbr. 1847. (Rescr. auth. pag. 579.)

[2] Diese Kirche galt stets als eine der am meisten mit Ablässen bereicherten. Auf die Bitte um authentische Angabe dieser Ablässe erhielt der sel. P. Schneider von dem hochw. Herrn Ans. Vittoria, Canonicus an der Metropolitan-Domkirche von Compostella, ein mit dem Siegel des Metropolitan-Kapitels versehenes Document, aus dem hervorgeht, daß die Anzahl der im Einzelnen angegebenen Ablässe von Compostella eine sehr geringe ist, und daß erst Papst Pius IX. am 23. März 1855 allen Besuchern jener berühmten Wallfahrtskirche die nämlichen Ablässe verliehen hat, welche sie durch den Besuch der Kirche vom Lateran in Rom erlangen würden (siehe Rescr. auth. II. n. 63. Am Schlusse des gedachten Documentes heißt es allerdings: Es soll diese Metropolitan-Domkirche mit noch sehr vielen andern Ablässen und geistlichen Gnaden bereichert sein; es ist für dieselben jedoch ein beweiskräftiges Document nicht vorhanden (quarum tamen titulus legitimus non exstat).

[3] In der Entscheidung v. 14. April 1856 (Decr. auth. n. 374 ad 3. sowohl, als auch bei der Approbation des vorliegenden Summariums besteht die hl. Ablaßcongregation darauf, jenes toties quoties sei so zu verstehen, daß das frühere Decret vom 7. März 1678 gewahrt bleibe. Das Facultätenbüchlein der Theatiner bemerkt dazu: Juxta memoratum decretum indulgentia plenaria pro vivis concessa in diem certum ecclesiam locumve visitantibus non acquiritur nisi semel in die. Allein damit ist der Sinn des erwähnten Decretes nicht genau wiedergegeben; es lautet vielmehr so: (S. Congregatio declarat), semel dumtaxat in die plenariam indulgentiam in certos dies ecclesiam visitantibus

B. Unvollkommene. I. 60 Jahre, wenn man eine halbe Stunde lang in heiligen Betrachtungen sich übt.

II. 20 Jahre, wenn man die Kranken besucht, um sie irgendwie leiblich oder geistig zu unterstützen, oder, wenn man daran verhindert ist, anstatt dessen 5 Vater unser und Ave Maria mit Ehre sei dem Vater ꝛc. betet; — an den Octaven der Feste des Herrn; — an den Festen der Heiligen aus dem Orden der Eremiten des hl. Augustin, aus dem Prediger-Orden, aus dem Karmeliten-Orden, aus dem Orden der heiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Gefangenen, und aus dem Orden der Serviten.[1])

III. 7 Jahre und 7 Quadragenen: An den übrigen kleineren Festen der seligsten Jungfrau Maria; — so oft man die hh. Sakramente der Buße und des Altars empfängt; — so oft man das allerheiligste Sakrament, wenn es zu Kranken getragen wird, begleitet; — wenn man 7 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater für einen Kranken, der die hl. Eucharistie empfangen hat, betet; — an allen Festen des Jahres, an welchen ein vollkommener Ablaß verliehen ist, wenn man eine Kirche der Theatiner besucht (siehe S. 377 Anm. 1), ohne daß es nöthig ist, die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen; — an jedem beliebigen Tage bei der Vesper, wenn man das Salve Regina betet und für die Nöthen der Kirche zu Gott fleht; — vom Sonntag Septuagesima bis zum Palmsonntag einmal im Tage, wenn man die hl. Communion empfängt und sieben Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater für die Nöthen der Kirche betet; — am Feste Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, wenn man irgend ein Almosen gibt; — an 3 Freitagen jeden Monats, wenn man zur hl. Communion geht; — an 7 Tagen einer neuntägigen Andacht auf das Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus; — an jedem Montag, wenn man das allerheiligste Sakrament des Altars besucht.

---

concessam, vel aliud pium opus peragentibus, lucrifieri (Decr. auth. n. 18, in fine). In der maßgebenden Raccolta wird dasselbe so übersetzt (S. XXVI): „ein vollkommener Ablaß, welcher Solchen bewilligt ist, die an manchen bestimmten Tagen eine Kirche besuchen, wie auch jener, der Denjenigen gewährt wurde, welche irgend ein frommes Werk verrichten, kann nur ein einziges Mal im Tage gewonnen werden." In welcher Weise aber dieses Decret hier nach der Absicht der Congregation anzuwenden, — ob es etwa so zu verstehen ist, daß man die vollkommenen Ablässe der 7 Hauptkirchen Roms u. s. w. durch Abbetung der 6 Vater unser u. s. w. nur einmal täglich, die unvollkommenen aber durch öftere Wiederholung dieser Gebete öfters im Tage gewinnen kann; oder ob gesagt sein soll, daß man jene vollkommenen Ablässe, welche mit dem Besuch der obengenannten Kirchen an bestimmten Tagen verbunden sind, nur einmal täglich, alle anderen aber, vollkommene wie unvollkommene, öfters im Tage gewinne, — darüber läßt sich, da eine klare Entscheidung leider nicht vorliegt, etwas Bestimmtes nicht sagen. (Vergl. Canoniste contemp. Janv. 1892, S. 58.)

[1]) Solche Feste fallen im Monat
Januar auf den 19., 22., 23., 28.;
Februar auf den 4., 8., 10., 12., 13., 14., 15., 25.;
März auf den 6., 7., 13., 17., 29.;
April auf den 5., 8., 20., 29., 30.;
Mai auf den 4., 5., 10., 16., 17., 21., 25.;
Juni auf den 12., 14., 19.;
Juli auf den 13. und 20.;
August auf den 4., 7., 13., 16., 23., 27., 30.;
September auf den 2., 5., 10., 18., 25.;
Oktober auf den 10., 16., 21., 26., 30.;
November auf den 13., 14., 20.;
Dezember auf den 14. und 16.

IV. 5 Jahre und 5 Quadragenen: An jedem Tage, wenn man eine Kirche der Theatiner, oder auch eine andere Kirche besucht, und 5 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater ꝛc. betet.

V. Abläße von mehreren Tagen: An jedem Tage der Pfingstoctave 300 Tage; — wenn man Gottes Wort anhört, 200 Tage; — wenn man irgend ein Werk der Frömmigkeit verrichtet, 60 Tage; — wenn man die heiligen Namen Jesus und Maria andächtig anruft, 50 Tage; — wenn man ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater für die Lebenden und Verstorbenen in irgend einer Kirche betet, 50 Tage.

Ueberdies ist, so oft die hl. Messe für irgend einen Verstorbenen gelesen wird, der das vorschriftsmäßig geweihte blaue Scapulier getragen hat, der Altar, an welchem dieselbe gelesen wird, privilegirt.

18. Das sogenannte Herz-Jesu-Scapulier

wurde durch die selige Margaretha Maria Alacoque selbst unter den Gläubigen bekannt.[1] In einem Briefe vom 2. März 1686 an ihre frühere Oberin, die ehrw. Mutter v. Saumaise, bittet sie dieselbe, kleine Herz-Jesu-Bildchen anfertigen zu lassen, da der göttliche Heiland wünsche, daß man solche bei sich trage. Sie selbst stellte eine große Zahl derselben her und ließ sie ihre Novizinnen tragen.

Daß schon damals der Name Scapulier für diese Bildchen gebräuchlich war, beweist ein von P. Croiset S. J., der bekanntlich mit der Seligen häufig verkehrte, im Jahre 1691 veröffentlichtes Buch, worin sich ein Gebet findet „zum Gebrauch für Jene, welche das Scapulier der bbl. Herzen Jesu und Maria tragen." Aber zumal im Jahre 1720, als die Pest in Marseille wütbete, verbreitete sich das Scapulier vom Herzen Jesu, wie es noch jetzt getragen wird, unter den Gläubigen. Es bestand aus einem Stücklein weißen Wollenstoffs, worauf in rother Farbe das Herz-Jesu-Bild gestickt oder genäht war; rings um dasselbe las man die Worte: Halt, das Herz Jesu ist hier (mit uns). Einer würdigen Nacheiferin der sel. Margaretha Maria, der ehrwürd. Anna Magdalena von Remusat, hatte unser Herr zum voraus jene schreckliche Geißel, zugleich aber auch die wunderbare Hilfe angekündigt, welche die Einwohner von Marseille in der Andacht zu seinem heiligsten Herzen finden würden; sie fertigte mit Hilfe ihrer Schwestern von der Heimsuchung in Marseille Tausende solcher Scapuliere an und ließ sie in der Stadt und Umgebung austheilen. Es wird erzählt, daß sehr oft die furchtbare Plage wie durch ein Wunder von dieser siegreichen Schutzwehr aufgehalten wurde.

Seitdem hat dies Scapulier vielfach in andern Ländern Eingang gefunden. Im Jahre 1748 schickte P. Benedikt XIV. sehr viele an die fromme Königin Maria Leczinska. Während der Schrecken der französischen Revolution trugen die frommen Gläubigen mit Vorliebe dieses Herz-Jesu-Amulet (sauvegarde nannte man es in Frankreich). Vor den Gerichten ward es als ein Abzeichen des Fanatismus betrachtet, dessen man die damit Bekleideten zu überführen wähnte; so bei der unglücklichen Maria Antoinette und bei der Schwester Katharina Joussemet de la Roche-sur-Yon, bei der man zweihundertfünfzig dieser Scapuliere vorfand.

Auch in neuester Zeit hat die Andacht zum Herz-Jesu-Scapulier wieder stark zugenommen, zumal in Frankreich, seitdem man im Jahre 1866, als die Cholera in Amiens, Roubaix, Kairo wütbete, und im Kriege von 1870 bei vielen Soldaten die wunderbaren Wirkungen desselben vielfach erfahren hat.[2]

[1] Vergl. Le scapulaire du S. C., par E. des Buttes, Paris 1880; Vie d' Anne-Madeleine de Rémusat, par Mgr. Vanden Berghe, Paris 1877.

[2] Vergl. Messager du Sacré-Coeur. t. XIX. p. 180; Le Monde, Nr. v. 20. Decemb. 1869, Briefe des Br. Ildephons und Br. Seraphin, Brüder der christlichen Lehre.

Erst vor zwei Jahrzehnten wurde dieses Scapulier mit Ablässen begnadigt. Einem frommen Wunsch des hochsel. Erzbischofs von Dublin, Cardinal Cullen, Folge gebend, hat nämlich P. Pius IX. durch eigenhändiges Rescript vom 28. October 1872 einen Ablaß von 100 Tagen, einmal des Tages zu gewinnen, allen Gläubigen verliehen, welche ein kleines Bild des heiligsten Herzens Jesu, das auf weißen Wollenstoff gestickt oder darauf befestigt und mit dem Spruche: Halt! das Herz Jesu ist mit uns, versehen ist, auf der Brust hängend tragen, ungefähr so, wie man ein kleines Scapulier zu tragen pflegt, wofern sie ein frommes Gebet reumüthig verrichten, nämlich das Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater. Dieses Rescript wurde am 18. Dec. 1872 der h. Congregation der Ablässe übergeben, in Gemäßheit des Decretes vom 14. April 1856 (vergl. oben S. 95, 1.)

In einem an den hochwürdigsten Bischof von Regensburg gerichteten Breve vom 28. März 1873 bestätigte derselbe Papst die eben erwähnte Bewilligung für alle Gläubigen und gestattete, daß der Ablaß auch fürbittweise den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne.[1])

In einem andern Breve vom 20. Juni 1873 finden zwei Fragen bezüglich dieses sogenannten kleinen Herz-Jesu-Scapuliers ihre Erledigung, nämlich: 1) Dasselbe ist nicht ein eigentliches Scapulier im strengen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein Abzeichen (signum); es finden daher auch die für die eigentlichen Scapuliere gegebenen Bestimmungen (oben S. 357 ff.) auf dasselbe keine Anwendung. Darum ist eine Weihe, Uebergabe oder Umhängung und Einschreibung nicht erforderlich, und es genügt, dieses aus weißer Wolle gefertigte, mit einem Herz-Jesu-Bilde in der Mitte versehene Abzeichen vom Halse herabhängend auf der Brust zu tragen. 2) Der erwähnte Spruch: Halt ꝛc. ist nicht durchaus nothwendig; man kann ihn also beibehalten oder ganz weglassen.[2])

Die andern drei hauptsächlichen Scapuliere (von der hl. Dreifaltigkeit, vom Berge Karmel und von den 7 Schmerzen) behandeln wir im folgenden IV. Abschnitt bei den entsprechenden Bruderschaften. — Die sogen. Petrusketten sind ein Abzeichen der gleichnamigen Bruderschaft, von der ebenfalls im IV. Abschnitt.

Wir lassen hier zum Schluß die Notiz über die Agnus Dei folgen, die auch in den früheren Auflagen stand und vielleicht ungern vermißt würde. Doch bemerken wir ausdrücklich, daß mit diesem Andachtsgegenstande keine Ablässe verbunden sind.

[1]) Nach dem Oberhirtlichen Verordnungsblatt für die Diöcese Regensburg (Jahrgang 1873, S. 66, 105 und 158). S. Rescr. auth. pag. 663 u. Acta S. Sed. VII, 156.

[2]) Für die Mitglieder des Gebets-Apostolats hat der sel. P. Ramière am 14. Juni 1877 gleichfalls Ablässe für das Tragen eines solchen Scapuliers erlangt: doch muß dieses die Aufschrift tragen: Zukomme uns dein Reich. Die näheren Bedingungen zum Gewinn dieser Ablässe siehe im IV. Abschn. (Gebets-Apostolat, erste Uebung, Ablässe, n. 9.)

Die Agnus Dei. [1]

Der Gebrauch, daß die Päpste gewisse Figuren oder Medaillen von Wachs, die man Agnus Dei nennt, segnen oder weihen, ist in der römischen Kirche sehr alt. Es wird ihrer erwähnt in einem römischen Ordo, der nach dem Urtheile der Gelehrten bis über das VIII. Jahrhundert hinaufreicht, und das Ceremoniale derselben römischen Kirche schreibt ihren Stoff und ihre Gestalt vor, wie auch die bei der Segnung anzuwendenden Gebete, wobei Alles seine geistige und heilige Bedeutung hat.

Die Weihe der Agnus Dei findet im ersten Jahre der Regierung jedes Papstes, und dann in der Regel alle sieben Jahre statt. Sie werden aus weißem, reinem, von Bienen gesammeltem Wachs gemacht, um so die menschliche Natur zu versinnbilden, welche Jesus Christus ohne Beimischung der geringsten Makel in dem reinsten Schooße der Jungfrau Maria bloß durch die Wirkung des heil. Geistes annahm. Dieses Wachs muß zuerst zu einer Osterkerze gebraucht worden sein, die zuvor in der Kirche gebrannt hat. Deßhalb nimmt man nicht nur das Wachs von der Osterkerze der Sixtinischen Kapelle, sondern auch der andern Basiliken und Kirchen Roms. Ferner wird das Bild eines Lammes darauf geprägt, ein Sinnbild des unbefleckten Lammes, welches für die Erlösung des menschlichen Geschlechtes auf dem Altare des Kreuzes geopfert wurde.

Bei ihrer Segnung bedient der Papst sich des Wassers, das Gott im alten, wie im neuen Bunde zum Werkzeuge zahlreicher Wunder gewählt hat; dasselbe wird mit Balsam und hl. Chrisam vermischt, und in diese Flüssigkeit werden die Agnus Dei eingetaucht, während der Papst zu Gott flehet, er wolle dieselben segnen, heiligen und weihen, auf daß so die Gläubigen, welche mit aufrichtigem und lebendigem Glauben auf heilige Weise sich ihrer bedienen, folgende Gnaden [2] erlangen:

[1] Vgl. Barbier de Montault, Von der Andacht zu den Agnus Dei, aus dem Französischen, Aachen 1871; Agnus Dei cereus Pontificia benedictione consecratus, Symbolum Christiani per Baptismum ex Christo Patre et Ecclesia Matre fiiii Dei, expositum a R. P. Theophilo Raynaudo S. J. (Opp. tomo X. pag. 269—400. edit. Lugdun. 1665); Analecta Juris Pontificii, VIII, 1475—1523; Joannis Molani de Agnis Dei oratio, in Migne, Cursus theologiae, tom 27, pag. 425, sqq.; und Benedict. XIV. De servorum Dei beatificatione etc. lib. 4. part. 1. cap. 5, n. 11, d. 12: part. 2. cap. 21. n. 12: St. Borgia, Card. Valerii opusculum de benedictione Agnorum Dei, Romae 1775.

[2] Die wunderbaren Wirkungen der Agnus Dei wurden schon früh in folgenden Versen ausgedrückt:

Pellitur hoc signo tentatio daemonis atri,
Et pietas animo surgit, abitque tepor;
Hoc aconita fugat, subitaeque pericula mortis,
Hoc et ab insidiis vindice tutus eris.
Fulmina ne feriant, ne saeva tonitrua laedant,
Ne mala tempestas obruat, istud habe.
Undarum discrimen idem propulsat, et ignis
Ullaque ne noceat vis inimica, valet.
Hoc facilem partum tribuente, puerpera foetum
Incolumem mundo proferet atque Deo.
Unde, rogas, uni tam magna potentia signo?
Ex Agni meritis, haud aliunde fluit.

1. Daß der Anblick oder die Berührung des auf diesen Figuren dargestellten Lammes die Herzen der Gläubigen zur Betrachtung der Geheimnisse unserer Erlösung anrege, sie so zum Danke, zum Preise und zur Verehrung der göttlichen Güte ermuntere, und ihnen die Verzeihung ihrer Fehler erlange.

2. Daß das auf diesen Medaillen eingeprägte Zeichen des Kreuzes die bösen Geister, sowie auch Hagel, Donner, Stürme von ihnen fern halte.

3. Daß sie durch die Kraft des göttlichen Segens den Fallstricken und Versuchungen des Satans entgehen mögen.

4. Daß die Frauen in gesegneten Umständen vor jeglichem Unfall bewahrt bleiben und eine glückliche Entbindung erlangen mögen.

5. Daß Pest, Fallsucht, Wasser und Feuer den frommen Christen nicht schaden mögen.

6. Daß endlich diese im Glück und im Unglück von dem göttlichen Schutze umgeben seien, und durch die Geheimnisse des Lebens und Leidens unseres Herrn Jesu Christi vor dem plötzlichen und unvorhergesehenen Tode, vor jeder andern Gefahr und jedem Uebel bewahrt bleiben.

Groß sind also die Wohlthaten und Gnaden, welche der Statthalter Jesu Christi im Namen der Kirche von der göttlichen Barmherzigkeit für alle Gläubigen erflehet, welche mit wahrer Frömmigkeit die Agnus Dei tragen oder aufbewahren; und selbst augenscheinliche Wunder haben gar oft die Wirksamkeit dieses Gebetes bewiesen. Wird man jener Gnaden nicht theilhaftig, so muß man dieses dem Mangel an Glauben oder Frömmigkeit, oder einer andern verborgenen Ursache zuschreiben, die den Herrn abhält, uns solche Wohlthaten zu erweisen.

Zu Rom werden auch noch andere Figuren von derselben Gestalt, aber mehr dunkler Farbe ausgetheilt, die sogenannten Martyrer-Täfelchen, die schon seit den ersten Jahrhunderten der Kirche mit Verehrung gebraucht wurden. Sie werden aus den Osterkerzen und dem Staube der Gebeine der hl. Martyrer angefertigt, und somit als hl. Reliquien angesehen und verehrt.

B. Orte, an welche besondere Abläße geknüpft sind.

19. Besuch der heiligen Stiege zu Rom.[1])

Diese heilige Stiege ist durch die Fußtritte, ja durch das Blut des göttlichen Heilandes geheiligt; denn im Palaste des Pilatus zu Jerusalem wurde Jesus über dieselbe während seines Leidens wiederholt herauf und herabgeschleppt. Sie ist also ein überaus ehrwürdiges Denkmal, das uns das Leiden unseres Erlösers recht lebendig vergegenwärtigt.

Nachdem die hl. Stiege auf Veranlassung der Kaiserin Helena um das Jahr 326 von Jerusalem nach Rom gebracht und im Patriarchium vom Lateran, dem alten Palaste der Päpste, aufgestellt worden, ließ Papst Sixtus V. im Jahre 1589 ein eigenes stattliches Gebäude für sie, der Lateranbasilika gegenüber, herrichten. Dort wird dieselbe von den Römern und Fremden während des ganzen Jahres, besonders aber an den Freitagen der heil. Fastenzeit und in der Charwoche andächtig verehrt: still betend und das Leiden des Heilandes betrachtend steigt man

[2]) Vergl. Theodor. a Sp. S. de Indulgentiis II, pag. 50.

auf den Knieen (denn anders darf es nicht geschehen) die 28 Stufen hinan. Um sie zu schonen, wurden sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Holz bedeckt, jedoch so, daß man die Marmorstufen selbst theilweise noch sehen und berühren kann.

Für die genannte andächtige Verehrung der hl. Stiege zu Rom hatten schon die Päpste Leo IV. (847—855) und Paschalis II. (1099—1118) Ablässe bewilligt; durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 2. Sept. 1817 bestätigte und erneuerte sie Papst Pius VII., indem er für immer alle Jenen, welche reumüthig mit Gebet oder Betrachtung über das Leiden unseres Herrn J. Chr. auf den Knieen die heil. Stiege hinaufsteigen, einen Ablaß von 9 Jahren für jede Stufe gewährte (Raccolta S. 120).

Da manchmal der Zudrang der Gläubigen so groß ist, daß nicht alle ihrer Andacht Genüge leisten konnten, hat Papst Pius IX. durch Breve vom 19. Decbr. 1856 allen Gläubigen, welche nach Beicht und Communion die eine oder andere Stiege, die sich zu beiden Seiten der hl. Stiege befindet, auf den Knieen hinansteigen, und dabei, wie es üblich ist, andächtig beten oder das Leiden des Heilandes betrachten, für jedes Mal die gleichen Ablässe bewilligt, wie für den genannten Besuch der hl. Stiege selbst. Doch gilt diese Bewilligung nur für die Zeit von Allerheiligen bis zum Schluß der Octave von Allerseelen; ferner von Weihnachten bis zum Festtage der hl. 3 Könige einschließlich und für die ganze Fastenzeit (Raccolta a. a. O.).

Im vorigen Jahrhundert und früher schon stellte man vielfach, zumal auch in Deutschland, genaue Nachbildungen der hl. Stiege von Rom her und erbat dafür gleichfalls Ablässe: es wurde gewöhnlich ein vollkommener Ablaß viermal im Jahre und 100 Tage für die übrigen Tage des Jahres verliehen, aber nur auf 7 oder 10 Jahre (s. Rescr. auth. I, n. 11, 14, 16 u. 78).

Auch heutzutage noch werden die Ablässe der hl. Stiege zu Rom für auswärts (zumal für Frauenklöster) bewilligt, aber immer unter der Bedingung, daß die dazu dienende Stiege (innerhalb des Klosters) nur zu diesem frommen Gebrauch diene und daß man auf den Knieen hinaufsteige zur Gewinnung der Ablässe (s. Rescr. auth. II, pag. 408, n. 8).

20. Besuch des Grabes des hl. Apostelfürsten Petrus in der vatikanischen Basilika zu Rom.

Durch Breve v. 15. Mai 1857 verlieh Papst Pius IX. einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen allen Gläubigen, welche reumüthig und andächtig 3 Vater unser, 3 Gegrüßet seist du u. 3 Ehre sei vor dem Grabe des hl. Apostelfürsten Petrus in dessen Basilika im Vatikan sprechen, um Gott zu danken für die ausgezeichneten Gnaden, welche er diesem heil. Apostel erwiesen hat. (Raccolta S. 385.)

21. Verehrung der Statue des hl. Petrus zu St. Peter in Rom.

In der Peterskirche zu Rom steht in der Nähe der Confessio Petri eine große Statue des h. Petrus von Bronze, welche das wahre traditionelle Bild des h. Petrus wiedergibt, wie es uns das christliche

Alterthum in vielen Denkmälern aufbewahrt hat.[1]) Der Apostelfürst ist in übermenschlicher Größe dargestellt, auf einem Thronsessel sitzend, in ernster feierlicher Haltung, wie er mit der Rechten den Segen ertheilt, und mit der andern von der Toga umschlungenen Hand die Schlüssel des apostolischen Primates hält.

Dieses herrliche Denkmal altchristlicher Kunst haben manche Gelehrte für eine ursprüngliche heidnische Götterstatue gehalten, der man später einen andern Kopf und andere Hände gegeben. Dem widerspricht jedoch die Einheit des Gusses: das Werk ist unzweifelhaft von einem christlichen Meister und stammt nach der vorherrschenden Ansicht der Kunstkenner (wie des berühmten Archäologen De Rossi zu Rom) aus dem letzten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts. Zur Zeit der Bilderstürmer scheint die Statue in großer Gefahr gewesen zu sein; denn viele Gelehrte glauben, daß Papst Gregor II. (715—731), derselbe, welcher dem heil. Bonifacius, dem Apostel der Deutschen, die bischöfliche Würde ertheilte, eben von dieser berühmten Bronzestatue sprach, als er in einem Briefe an Kaiser Leo den Isaurier nach Ravenna schrieb: „Solltest du in der That zur Zertrümmerung des Apostelbildes Mannschaften nach Rom entsenden, so wirst du auch alle Folgen dieses verwegenen Schrittes zu verantworten haben; wir sind unschuldig an dem Blute, das dabei vergossen wird!"

Vor dem Neubau der Peterskirche im 16. Jahrhundert stand die Statue in der Kapelle des hl. Martinus hinter der Basilika; beim Abbruch des Kirchleins wurde sie nach St. Peter, zuerst in die Kapelle der vom hl. Petrus im mamertinischen Kerker getauften hl. Processus und Martinianus, dann, nach Vollendung der Kuppel, an ihre jetzige Stelle übertragen nahe beim Grabe des Apostels, auf der rechten Seite des Mittelschiffes.

Der im Laufe der Zeit wiederholt erneuerte Thronsessel ist jetzt von weißem Marmor mit ausgemeißelten Verzierungen und steht auf einem Postament von anderthalb Meter Höhe, so daß die Gläubigen stehend bequem den etwas vorgestreckten rechten Fuß des Apostels küssen können, welcher ebendadurch schon ganz abgeglättet ist. Den Baldachin über der Statue ließ der Vatikanklerus 1871 zur Erinnerung an das 25jährige Papstjubiläum Pius' IX. verzieren, und über denselben das Mosaikbild dieses glorreichen Papstes mit der entsprechenden Inschrift setzen. Auf beiden Seiten der Statue bis zur Höhe des Baldachins sind endlich unter Glasverschluß viele silberne oder goldene Herzen und kleine Figuren von gleichem Metalle befestigt; sie zeugen von den vielen Gebetserhörungen, welche Gott zur Verherrlichung seines Apostels gewährt hat.

Die Gläubigen, welche am Grabe des h. Petrus ihr Gebet verrichten wollen, küssen, wie gesagt, den rechten vorgestreckten Fuß dieser Statue und berühren ihn dann mit der Stirn oder (wie die Römer zu thun pflegen) sie neigen das Haupt einen Augenblick unter denselben. Der gelehrte Cardinal Baronius übte diesen Akt der Verehrung während 30 Jahren jeden Tag, und sprach dabei: „Friede und Gehorsam." Durch den Kuß wollte er den „Frieden", d. h. die Einigkeit mit dem apostolischen Oberhaupte, durch das Beugen des Hauptes unter den Fuß der Statue aber den „Gehorsam des Glaubens" (Röm. 16, 26) ausdrücken.

Um diese Andacht zu befördern und zu belohnen, verlieh Papst Pius IX. durch Breve vom 15. Mai 1857 Denjenigen, welche reumüthig und andächtig den Fuß der gedachten Statue küssen und zu gleicher Zeit

[1]) Nach einem interessanten Aufsatz des Msgr. Wilpert zu Rom, veröffentlicht in dem „Apostel-Kalender" für 1886 (Verlag der kathol. Lehrgesellschaft, Roma, Borgo vecchio 165). — Cardinal Bartolini hat im Jahre 1867, da er noch Secretär der hl. Ritencongregation war, über dieselbe Statue eine Dilucidazione storico-critica verfaßt; vergl. Salzburger Kirchenblatt 1872, Nr. 3—6. — Siehe ferner Mignanti, Indulgenze della Basilica Vaticana, Roma 1864, pag. 86 ff.

für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren und für die Erhöhung der hl. Mutter, der Kirche, beten, jedesmal einen Ablaß von 50 Tagen.

Den gleichen Ablaß kann man, aber nur einmal im Tage, mittelst der kleinen St. Petrusstatuen gewinnen, wenn sie vom Papste selbst geweiht sind; hierüber s. oben S. 349 n. 13.

22. Die sogen. Stationskirchen von Rom.[1]

1) Der Besuch der römischen Stationskirchen, in welchen sich die verehrungswürdigsten Denkmale und Erinnerungen an die Heiligen, besonders an die Martyrer befinden, reicht bis in die ersten christlichen Jahrhunderte hinauf. Dorthin begaben sich an bestimmten Tagen des Jahres prozessionsweise das Volk, die Geistlichkeit und selbst der Papst zum Gebete. Dieser so fromme und altehrwürdige Gebrauch, der sich immerfort erhielt, bewog den hl. Gregor den Großen, wie der Diakon Johannes in dem Leben jenes hl. Papstes (2. Buch, 18. Kap. — Migne PP. lat. t. 75, 94) berichtet, eine bestimmte Ordnung für die Stationen[2] festzusetzen und die Kirchen genau zu bezeichnen, welche nicht bloß in der hl. Fastenzeit, sondern auch zu einigen anderen Zeiten und Tagen des Jahres besucht werden sollten: zugleich wollte er, daß diese Kirchen im römischen Meßbuche angegeben würden.

2) Um nun die Gläubigen zum Besuche dieser Stationskirchen an den bestimmten Tagen und zum Gebete nach Meinung des Papstes aufzumuntern, bewilligten der hl. Gregor und andere Päpste verschiedene Ablässe, welche von Papst Pius VI. durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 9. Juli 1777 (Rescr. auth. I, n. 313) auf immer so festgesetzt wurden, wie sie S. 387 verzeichnet stehen.

Man bemerke jedoch, daß außer den im römischen Missale bezeichneten Stationskirchen auch noch andere römische Kirchen an gewissen Tagen mit den Stationsablässen bereichert sind (Raccolta S. 466), allein zum Gewinn der bald folgenden Ablässe genügt der Besuch jener Kirche allein, wo die Station nach dem römischen Missale stattfindet (ebenda S. 472).

[1] Vergl. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, pag. 29 sqq., und Onuphrius Panvinius de Stationibus Urbis Romae, abgedruckt in dessen Ausgabe des Platina de Vitis Pontificum, Colon. 1574.

[2] Das lateinische Wort statio bedeutet sowohl Wachtposten, als auch einfachhin Haltestelle oder Aufenthalt. Diesen Namen gab man auch den hl. Orten bei den Gräbern der Apostel und Martyrer, wo die Christen zum Nachtwachen oder Gebet als geistige Streiter sich an bestimmten Tagen versammelten. (Bellarmin. de Indulgentiis l. 2. c. 20.) — P. Theodor. a Sp. S. l. c. leitet statio einfach von statuo ab, weil die Gläubigen zu bestimmten Zeiten (statutis temporibus) dort zusammenkamen, oder von stare, weil dieselben dem Gebet und der Predigt des göttlichen Wortes stehend beiwohnten; doch läßt er auch die erstgenannte Analogie mit dem militärischen Ausdruck statio zu.

3) Diese Stationsabläße konnte man früher, wie aus dem Gesagten sich ergibt, nur in Rom durch den Besuch der dazu bestimmten Kirchen gewinnen. Seit längerer Zeit aber haben die Päpste zu Gunsten derjenigen Gläubigen, denen es unmöglich ist, die römischen Stationskirchen zu besuchen, die große Gnade bewilligt, daß man auch anderswo durch den Besuch gewisser Kirchen oder Kapellen, welche durch jenes besondere Privileg ausgezeichnet wurden, die nämlichen Abläße gewinnen kann (Raccolta S. 472). Zumal ist dieses Privileg, wie wir später im IV. Abschnitt sehen werden, den Ordensleuten und den Mitgliedern vieler Bruderschaften oder frommen Vereine zugestanden, so daß dieselben durch den Besuch ihrer Ordens- oder Bruderschaftskirche oder Kapelle oder auch einer anderen (z. B. der Pfarrkirche) an den bestimmten Tagen, die wir bald bezeichnen werden, die gleichen vollkommenen oder unvollkommenen Abläße gewinnen können, wie wenn sie in Rom selbst an den nämlichen Tagen die eigentlichen Stationskirchen besuchen würden. An den bestimmten Tagen, sagten wir, nicht aber an anderen beliebigen; denn so hat die hl. Ablaßcongregation durch Decret v. 7. März 1678 (Decr. auth. pag. 15) entschieden. (Raccolta S. 473.)

4) Früher wollte die genannte Congregation sich nicht darauf einlassen, die Stationsabläße im einzelnen näher anzugeben; man sollte auch nicht beifügen, ob dieselben vollkommene oder unvollkommene wären. (Decr. auth. n. 12.) Da aber dessenungeachtet vielerlei unter sich verschiedene Angaben selbst durch den Druck veröffentlicht wurden und deßhalb unter den Gläubigen Streitigkeiten, Mißbräuche und Aergernisse vorkamen, untersuchte die hl. Ablaßcongregation ganz genau den Stand dieser Frage und schlug dann dem Papste vor, jene Abläße nach Maßgabe der für die päpstlichen Kapellen bewilligten so zu bestimmen, daß für einige hohe Feste ein vollkommener, sonst aber ein unvollkommener angesetzt, andere derartige Abläße aber zurückgenommen würden. So entschied denn auch Papst Pius VI. am 9. Juli 1777 (Rescr. auth. I, n. 313), so daß jetzt die Stationsabläße in der sogleich folgenden Weise geregelt sind. Alle davon abweichenden Angaben der Stationsabläße sind also jetzt ohne Werth.[1])

5) Zur Gewinnung dieser Stationsabläße sind die gewöhnlichen Bedingungen (Reue, Beicht und Communion) je nach der Art des betr. Ablasses zu erfüllen: außerdem ist jene Kirche zu besuchen, wo die Station gehalten wird oder für welche die Stationsabläße bewilligt sind: nur muß, wie gesagt, dieser Kirchenbesuch an den gleich näher zu bezeichnenden Tagen geschehen (Raccolta S. 472). Für die 4 vollkommenen Abläße also sind Beicht und Communion, für die unvollkommenen der Stand der heiligmachenden Gnade (resp. ein Akt

[1]) Wie wir hören, sieht man noch immer in manchen Kirchen die alten Tabellen mit ihren exorbitanten Ablaßangaben, die längst revocirt sind und deßhalb gewiß nicht zum Nutzen und zur Erbauung der Gläubigen dienen können.

der vollkommenen Reue; s. oben S. 64) nothwendig; für alle aber der genannte Kirchenbesuch (mit Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes, wie kurz vorher S. 385 n. 2 mit den Worten der Raccolta gesagt wurde) an den bestimmten Tagen.

Das Verzeichniß der römischen Stationskirchen selbst drucken wir nicht ab, da es für alle außerhalb Roms lebenden Gläubigen genügt, die Tage der Stationen genau zu kennen. Zudem sind die Stationskirchen im römischen Missale angegeben. — Ebenso übergehen wir die speciellen Ablässe, welche außer den hier folgenden von Papst Leo XII. durch Reicript der heil. Ablaßcongregation vom 28. Februar 1827 für den Besuch der römischen Stationskirchen (nur während der Fastenzeit) bewilligt wurden; dieselben erfordern außer den gewöhnlichen Bedingungen noch den Besuch einer andern Kirche von Rom und bestimmte längere Gebete. (Raccolta S. 473.)

Ablässe (Raccolta S. 466—472).

I. Vollkommene: 1) am Weihnachtsfesttage; — 2) am Gründonnerstage; — 3) am Osterfeste; — 4) am Feste Christi Himmelfahrt.

II. Unvollkommene: 1) 30 Jahre und 30 Quadragenen an den Festen des heil. Stephanus, des heil. Apostels und Evangelisten Johannes, und der hl. unschuldigen Kinder; — am Feste der Beschneidung des Herrn; — am Dreikönigenfeste; — an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima; am hl. Charfreitag und Charsamstag; — an den Tagen der Osteroctave bis zum weißen Sonntag einschließlich; — am Feste des hl. Evangelisten Markus; — an den 3 Tagen der Bittwoche; — am Pfingstfeste und allen Tagen der Octav desselben bis zum Samstag einschließlich. — 2) 25 Jahre und 25 Quadragenen am Palmsonntage. — 3) 15 Jahre und 15 Quadragenen am 3. Adventssonntage; — an der Vigil von Weihnachten; — in der Weihnachtsnacht (bei der 1. Messe); — bei der 2. Weihnachtsmesse zur Zeit der Morgenröthe; — am Aschermittwoch; — am 4. Sonntag in der Fastenzeit. — 4) 10 Jahre und 10 Quadragenen am 1., 2. und 4. Adventssonntage; — an den übrigen (nicht bereits genannten) Tagen der Fastenzeit; — am Tage vor Pfingsten; — an allen Quatembertagen (mit Ausnahme derer in der Pfingstoctav, wovon kurz vorher in 1).

23. Der Besuch der sieben Hauptkirchen Roms und der sieben privilegirten Altäre in der St. Peterskirche.[1]

(Raccolta S. 474—476.)

I. Sehr alt ist der Gebrauch, die sieben Hauptkirchen von Rom, nämlich: des h. Petrus im Vatikan, der h. Maria Maggiore (der Größern), des h. Laurentius außerhalb der Mauern, des h. Kreuzes von Jerusalem, des h. Johannes im Lateran, des h. Sebastian außerhalb der Mauern und des h. Paulus zu besuchen. Die Frömmigkeit

[1] Vgl. M. Attilius Serranus, de septem Urbis Romae ecclesiis una cum earum reliquiis, stationibus et indulgentiis, Coloniae 1600; Theodorus a Sp. S., de Indulgentiis, II, pag. 46 u. 47; Visita delle sette chiese principali di Roma secondo il metodo di S. Filippo Neri, per cura di un sacerdote romano, Roma 1866; und Dr. Anton de Waal, die Wallfahrt zu den sieben Hauptkirchen von Rom, Freiburg 1870: dasselbe behandelt die sieben Kirchen im Allgemeinen, die Geschichte der Wallfahrt; gibt dann eine Anleitung, die Wallfahrt zu machen, und zuletzt Mittheilungen über die einzelnen Kirchen im Besondern.

unſerer Vorfahren hat dieſe Andacht eingeführt und das Anſehen der Päpſte hat ſie gutgeheißen, wie Sixtus V. in der Bulle »Egregia populi Romani pietas« vom 13. Februar 1586 bemerkt, in welcher er von dem Beſuche der ſieben Kirchen ſpricht.

Dieſe Andacht hat der hl. Joſeph von Calaſanz faſt täglich, der hl. Philippus Neri und andere Heiligen häufig geübt, und ſie wird beſtändig von Perſonen aus allen Ständen, nicht bloß von den Römern, ſondern auch von Fremden verrichtet, die ſich in dieſe Kirchen begeben, um daſelbſt das Andenken der glorreichen Apoſtel und beſonders der hl. Martyrer zu verehren.

Wer nach verrichteter Beicht und Communion die erwähnten 7 Kirchen andächtig beſucht und nach der Meinung des Papſtes betet, kann die ſehr zahlreichen Abläſſe gewinnen, mit welchen dieſelben bereichert ſind, wie aus den Bullen und Breven der Päpſte hervorgeht.[1]) Dieſe vielen Abläſſe können zuweilen durch päpſtliche Bewilligung auch außerhalb Roms gewonnen werden durch den Beſuch von ſieben vom Biſchof zu beſtimmenden Kirchen; ja für Nonnenklöſter genügt manchmal der Beſuch von 7 Altären oder Kapellen innerhalb des Kloſters oder der öfters wiederholte Beſuch der gleichen Altäre oder Kapellen, wenn es nicht ſieben ſind (ſ. Rescr. auth. II, S. 589 n. 16 und Raccolta S. 475).

Nach P. Theod. a Sp. S. l. c. pag. 48 wurden früher häufig außerhalb Italiens dieſe Abläſſe der 7 Kirchen Roms in der Weiſe mitgetheilt, daß man dieſelben nur einmal im Jahre gewinnen konnte an einem von dem Biſchof zu beſtimmenden Tage, wenn man ſieben von ebendemſelben zu bezeichnende Kirchen beſuchte. Nur auf 7 Jahre pflegten die betr. Breven zu lauten.

Bis auf unſere Tage war jedoch nie ein beſonderer Ablaß für den Geſammtbeſuch der 7 Kirchen bewilligt. Dieſes beſtimmte Papſt Pius IX., durch Breve vom 26. Januar 1866 allen Gläubigen, welche nach wahrhaft reumüthiger Beicht und hl. Communion die bezeichneten Kirchen andächtig beſuchen, und daſelbſt gleichzeitig für die Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten, für die Ausrottung der Irrlehren und für die Erhöhung der heil. Mutter, der Kirche, beten, einen vollkommenen Ablaß zu verleihen, welchen ſie von der erſten Veſper bis zum Sonnenuntergange des Tages, an welchem ſie dieſe fromme Uebung vornehmen, gewinnen können.

---

[1]) Ueber die reichen Abläſſe der St. Peterskirche z. B. ſiehe das mit Approbation der hl. Ablaßcongregation im Jahre 1864 zu Rom erſchienene Büchlein: Mignanti, Indulgenze della Basilica Vaticana; in Rescript. auth. n. 5 und 6 ſind nur die mittheilbaren Abläſſe der St. Peters- und der Laterankirche aufgezählt.

Diſtinguirte und vielbeſuchte Kirchen (ja auch ſolche Kapellen, Altäre, Bruderſchaften u. ſ. w.) können nämlich die Aggregation an die St. Peterskirche, an die Kirche von St. Johann im Lateran, von St. Maria Maggiore, von Loreto u. a. erlangen, wodurch ſie einiger, von den Päpſten ausdrücklich beſtimmter, keineswegs aber aller Abläſſe jener Hauptkirchen theilhaftig werden. Die Bitte um die Aggregation muß vom Diöceſanbiſchof unterſtützt reſp. die ungewöhnliche Verehrung für jene Kirche ſeitens der Gläubigen, ihr ſtarker Beſuch u. ſ. w. bezeugt werden. Am einfachſten und ſicherſten wird die Sache durch den betreffenden Diöceſan-Agenten beſorgt.

II. Ebenso alt ist der Gebrauch, in den erwähnten Kirchen die 7 privilegirten Altäre zu besuchen, besonders in St. Peter im Vatikan, wie sich aus Dokumenten des Archivs von St. Peter ergibt, die dieser frommen Uebung schon seit der Zeit des Papstes Innocenz II. im Jahre 1130 gedenken. Diese 7 Altäre in St. Peter sind die der Madonna Gregoriana, der hh. Processus und Martinianus, des hl. Erzengels Michael, der hl. Jungfrau Petronilla, der Madonna della Colonna, der hh. Apostel Simon und Judas, und des hl. Gregor des Großen.

Jeder Christgläubige, welcher mit der gehörigen Vorbereitung andächtig die erwähnten 7 Altäre besucht, kann viele Ablässe gewinnen, welche von mehreren Päpsten verliehen, und von dem hl. Pius V., von Sixtus V., Paul V., Clemens VIII. und Urban VIII. bestätigt wurden (Raccolta S. 475).

Welches im einzelnen diese Ablässe sind, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen, weil die Originaldokumente der früheren Concessionen durch die Ungunst der Zeiten verloren gingen. Mignanti gibt in seinem von der bl. Ablaßcongregation approbirten Büchlein (l. c. p. 74 sqq.) auf sehr glaubwürdige Quellen hin folgende an: 1) 7 Jahre für den Besuch eines jeden dieser Altäre; 2) dieser Ablaß verdoppelt sich an den Sonntagen, an Weihnachten, Ostern, St. Peter und den andern Apostelfesten, an Allerheiligen und den Titularfesten dieser Altäre; 3) alle Ablässe, welche für den Besuch der sieben Kirchen Roms, und 4) alle, welche den übrigen Kirchen Roms und der ganzen Welt von den Päpsten verliehen wurden.

Urban VIII. erließ viele Breven zu Gunsten von Kirchen außerhalb Roms, wodurch 7 Altären in denselben die nämlichen Ablässe verliehen wurden, welche mit den 7 privilegirten Altären in St. Peter im Vatikan verbunden sind. (Raccolta S. 476.)

Wie sich aus Decr. auth. n. 103 ergibt (vergl. auch Theod. a Sp. S. l. c.), wurde früher die Vollmacht, diese Ablässe außerhalb Roms zu gewinnen, für zwölf Male im Jahre bewilligt (auch für Kirchen von Ordensfrauen, wenn sie 7 Altäre oder Kapellen enthielten); der Bischof hatte aber sowohl die 7 Altäre oder Kapellen, als die 12 Tage des Jahres zu bestimmen.

24. Der Portiunkula-Ablaß.[1])

Die kleine Kirche Unserer Lieben Frau von den Engeln unweit Assisi, Portiunkula genannt, wurde von den Benediktinern der Abtei Monte-Subazio dem h. Franziskus von Assisi geschenkt. Der Heilige hatte dieses zerfallene und verlassene Heiligthum wieder herstellen lassen, und liebte es seitdem vor allen andern, weil es, der Königin der Engel geweiht, das erste Gotteshaus und die Wiege seines Ordens war, und er daselbst von unserm Herrn und seiner heiligsten Mutter mit den

[1]) Waddingus, Annales Ordinis Minorum, ad annum 1221 et 1223; Ferraris, Prompta bibliotheca, verb. Indulgentia, art. V.; Chalippe, Leben des hl. Franz von Assisi, 4. Buch (im 3. Bande der deutschen Bearbeitung von Reiching, Regensburg 1855, S. 255 ff. findet man sehr ausführliche Aufschlüsse über den Portiunkula-Ablaß); Gronwels, Historia critica S. Indulgentiae B. Mariae Angelorum, vulgo Portiuncula, Antwerpae 1726. Vgl. die Bollandisten z. 4. Oktob., analecta de S. Francisco, pars III.

ausgezeichnetſten Gnaden beſchenkt wurde. Vor ſeinem Tode befahl er allen ſeinen Ordensbrüdern ausdrücklich, dieſe in ganz außerordentlicher Weiſe von Jeſus Chriſtus und ſeiner h. Mutter auserwählte Kapelle in hohen Ehren zu halten. Im Jahre 1221, Anfangs Oktober, hatte der h. Franziskus in derſelben eine Erſcheinung Jeſu Chriſti, der allerſeligſten Jungfrau und einer großen Schaar himmliſcher Geiſter, und richtete während derſelben durch die Vermittelung Mariens an den göttlichen Heiland ſelbſt die Bitte, Allen, die nach reumüthiger Beichte die Kirche Unſerer Lieben Frau von den Engeln oder Portiunkula beſuchen würden, einen vollkommenen Ablaß zu bewilligen. Der Sohn Gottes erhörte die Bitte ſeines treuen Dieners, unter der Bedingung jedoch, daß derſelbe von dem damals regierenden Papſte Honorius III., der ſich eben in Perugia, nicht weit von Portiunkula aufhielt, die Beſtätigung dieſes ihm bewilligten Ablaſſes nachſuche. Honorius gab in der That noch in demſelben Jahre dieſe Beſtätigung; aber erſt zwei Jahre ſpäter, nämlich im Jahre 1223, bewilligte er denſelben auf ewige Zeiten, und ſetzte ihn, wie dies Jeſus Chriſtus in einer zweiten Erſcheinung dem h. Franziskus als ſeinen Willen kundgethan hatte, auf den 2. Auguſt (den Jahrestag der Einweihung des alten Portiunkulakirchleins)[1] feſt, angefangen von der erſten Vesper (Raccolta S. 476). — Dieſer Ablaß wurde am 1. Auguſt desſelben Jahres 1223 auf Befehl des Papſtes von den Biſchöfen von Aſſiſi, Perugia, Todi, Spoleto, Foligno, Nocera und Gubbio feierlich in der Kirche Unſerer Lieben Frau von den Engeln verkündigt, nachdem zuvor der h. Franziskus ſelbſt eine feurige Rede gehalten hatte.

Das iſt der Urſprung des Portiunkula-Ablaſſes, deſſen Echtheit zu bezweifeln, wie Benedikt XIV. ſich ausdrückt, ſehr verwegen ſein würde; ſ. de Synodo dioecesana lib. XIII, cap. 18, n. 4, 5, und Disquisitio de indulgentia Portiunculae, pag. 1—25, in ſeinen Opuscula miscellanea (Edit. Venet. tom. XIII).

Ueber dritthalbhundert Jahre lang, konnte dieſer Portiunkula-Ablaß nur in jenem Kirchlein zu Aſſiſi ſelbſt gewonnen werden. Erſt im Jahre 1480 bewilligte Papſt Sixtus IV. den in Klauſur lebenden Nonnen, ſpäter auch den Ordensmännern von der Regel des h. Franziskus, daß ſie den Ablaß in ihren eigenen Kirchen gewinnen könnten. Papſt Leo X. und nach ihm andere Päpſte, wie Paul V., Gregor XV., Urban VIII. u. ſ. w. beſtätigten jene Bewilligungen und dehnten ſie zu Gunſten aller Gläubigen auf alle Kirchen der drei vom h. Franziskus geſtifteten Orden[2] und auf ſehr viele andere Kirchen und

[1] Dasſelbe wurde ſpäter von einer ſehr großen ſchönen Kirche umſchloſſen, welche Benedikt XIV. am 22. März 1754 zur Würde einer Patriarchal-Baſilika erhoben hat.

[2] In dieſen drei Orden wird alljährlich das Portiunkulafeſt im Martyrologium Ord. S. Francisci auf den 2. Auguſt ſo angekündigt: „Zu Aſſiſi in Umbrien, Weihe der Kirche Unſerer lieben Frau von den Engeln, auch Portiunkula

Kapellen des katholischen Erdkreises aus (Waddingus ad ann. 1223: Raccolta S. 477). Gregor XV. schrieb in seinem Breve »Splendor paternae gloriae« vom 1. Juli 1622 nebst der zur Gewinnung des Ablasses schon erforderlichen Beicht auch noch die h. Communion vor (nur für den Ablaß, der durch den Besuch des Portiunkulakirchleins selbst am 2. August gewonnen wird, ist die h. Communion nicht vorgeschrieben) wie auch, daß man beim Besuchen der Kirche nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten müsse.[1]) Und der ehrwürdige Papst Innocenz XI. bestätigte durch Breve v. 22. Januar 1687 die Bestimmungen des citirten Breves Gregors XV. und erklärte, daß dieser Ablaß auch den armen Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann.

An und für sich unterscheidet sich dieser Ablaß nicht von andern vollkommenen Abläßen, wohl aber durch mehrere Umstände; denn er ward erstens unmittelbar von Christus verliehen, wodurch der Herr, wie Cardinal Bellarmin (de Indulg. l. II. c. 20) lehrt, ein dreifaches Dogma bekräftigte: die Wirklichkeit der Abläße, die Gewalt des Papstes über sie, und die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte. Zweitens war der Portiunkula-Ablaß sehr einfach und leicht zu erlangen, während andere vollkommene Abläße zu jener Zeit nicht bloß selten, sondern öfters auch an schwierige Bedingungen geknüpft waren. Drittens ist außer den Jubiläumsabläßen kaum einer so augenscheinlich von Gott geeignet, d. h. fruchtbar an wirksamen Antrieben zur Buße (vergl. die Rede des P. Bourdaloue auf das Portiunkulafest, 3. Theil, und P. Gronwels l. c.). Selbst Solche, die ihrer österlichen Pflicht nicht nachkamen, zog erwiesenermaßen der große Ablaß von Portiunkula an, sich den hl. Sakramenten zu nähern.

Dieser Portiunkula-Ablaß hat ferner den hohen Vorzug, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. mehrere Male an demselben Tage, nämlich so oft, als man von der Vesper des ersten bis zum Abend des zweiten August, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiunkula-Kirche oder jede andere, welche ihn für sich hat, besucht. Es ist dadurch die Gelegenheit geboten, viele Abläße den armen Seelen im Fegfeuer zuzuwenden.

Schon sehr frühe glaubte man, diesen Ablaß mehrmals im Tage gewinnen zu können (Wadding. ad ann. 1223, X), und niemals, sagt die Raccolta (S. 477), ist die fromme Gewohnheit, wiederum und mehrere Male dieselbe Portiunkula-Kapelle oder Kirche oder jede andere

genannt, welche unser seraphischer Vater, der hl. Franziskus, besonders hochgeschätzt und zum Hauptsitze seines Ordens gewählt hat, und wo er von U. H. Jesus Christus durch die Vermittelung der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes für alle Gläubigen einen vollkommenen Ablaß erhalten hat, den Papst Honorius III. als Stellvertreter Jesu Christi und auf dessen Befehl bestätigte."

[1]) Zu dem Breve heißt es: Volentes igitur omnes et singulas ecclesias Ordinis Fratrum S. Francisci de Observantia, etiam Reformatorum, ubique existentes aliquo spirituali munere illustrare . . . . . omnibus utriusque sexus Christifidelibus vere poenitentibus et confessis ac Sacra Communione refectis, qui aliquam ex dictis ecclesiis in 2ª die mensis Augusti a primis Vesperis usque ad occasum solis diei hujusmodi singulis annis devote visitaverint, et ibi pro Christianorum principum concordia . . . . pias ad Deum preces effuderint, plenariam etc.

Kirche des Ordens des heiligen Franziskus zu besuchen[1]), um den Portiunkula-Ablaß auch für die armen Seelen zu gewinnen, mißbilligt worden, wie die h. Congregation des Concils am 17. Juli 1700 und am 4. Dec. 1723 erklärt hat.[2]) Ja noch mehr, die heil. Congregation der Ablässe hat dieses toties quoties am 22. Februar 1847 bestätigt und zudem erklärt, es sei nicht nothwendig, die vorgeschriebene Communion in einer Kirche der drei Orden des h. Franziskus zu empfangen; und dieses wurde von Papst Pius IX. am 12. Juli 1847 genehmigt. (Decr. auth. n. 344 ad 4).

Dieser Umstand des toties quoties ist dem Portiunkula-Ablaß des 2. August so eigenthümlich, daß selbst die hl. Ablaßcongregation in einem Falle, wo für andere Feste ein vollkommener Ablaß bewilligt worden war mit dem Zusatz: conceditur indulgentia plenaria sicut illa Portiunculae, oder ähnlich, entschieden hat, der betr. Ablaß könne gleichfalls toties quoties an jenen Festen gewonnen werden. (Decr. auth. n. 446.) Trotzdem sollte man es vermeiden, dergleichen Ablässe einfachhin Portiunkula-Ablässe zu nennen, wie es hie und da geschieht.

Der toties-quoties-Ablaß des 2. August oder der Portiunkula-Ablaß ist wohl zu unterscheiden von dem sogen. „täglichen" Ablaß, welcher (außer dem Portiunkula-Ablaß) sowohl der Kirche Unserer Lieben Frau von den Engeln außerhalb Assisi, als auch der Kirche des hl. Franziskus von Assisi, wo der Leib des Heiligen ruht, verliehen ist: denn dieser letztere kann daselbst zwar an jedem Tage des Jahres, aber nur einmal jährlich von jedem Gläubigen gewonnen werden. (Decr. auth. n. 128); s. oben S. 90, 8; Benedict. XIV. Disquisitio de Indulg. Portiunc. § II.

Die heil. Beicht und Communion ist seit dem allgemeinen Decrete vom 6. October 1870 schon am Vorabende, d. h. den ganzen Tag unmittelbar vor dem Portiunkulatage gestattet, keineswegs aber schon früher, es sei denn, daß für eine oder die andere Diöcese ein ganz besonderes Indult erlangt worden wäre (vergl. oben S. 69, 6). Diejenigen, welche gewöhnlich wenigstens wöchentlich beichten, brauchen es für Portiunkula nicht eigens zu thun (s. oben S. 68, 4), wohl aber Jene, die nicht wöchentlich zu beichten pflegen, wenn sie auch innerhalb der Woche vor Portiunkula gebeichtet haben. (Decr. auth. n. 364 ad 2).

Der Kirchenbesuch aber kann am Vorabende erst Nachmittags von der ersten Vesper an begonnen und bis Sonnenuntergang am 2. August fortgesetzt werden (Decr. auth. n. 128; vergl. oben S. 76 und 77). Was bezüglich dieser öfteren Kirchenbesuche zu merken ist, wurde S. 71, 4 gesagt; in Betreff der dabei zu verrichtenden Gebete s. S. 72, 1 u. S. 75, 7.

---

[1]) Das öftere Eintreten und Herausgeben bei diesen einzelnen Kirchenbesuchen wurde von jeher auch von den Päpsten selbst eingehalten. So lesen wir z. B. von Clemens XI., da er die Kirche des hl. Franziskus jenseits der Tiber besuchte: ter de Sacrario ad altare majus congruo temporis intervallo posito redivit. (s. Minderer Supplem. theol. moral. P. Elbel, de Indulg. in specie, p. II. confer. 1. de indulg. eccles. Portiunc.)

[2]) Thesaurus Resolutionum S. C. C. tom. 2, pag. 398.

Diesen Portiunkula-Ablaß können alle Gläubigen, wie wir oben mit der Raccolta bemerkten, in allen Kirchen der drei vom heil. Franziskus gestifteten Orden gewinnen, wie auch in sehr vielen andern Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises, welchen dieses große Privileg vom hl. Stuhle zugestanden wurde.

Die drei vom hl. Franziskus von Assisi gestifteten Orden sind 1) der (erste) Orden der Minderbrüder (Fratres minores, Franziskaner); 2) der (zweite) Orden der Clarissinnen; 3) der dritte Orden.

Der erste Orden hat gegenwärtig folgende Zweige: a) Observanten, Reformaten und Recollekten (Alcantariner); b) Conventualen (Minoriten); c) Kapuziner. — Alle Kirchen und öffentlichen Kapellen dieser Zweige des ersten Ordens erfreuen sich also des Portiunkula-Ablasses.

Für die Kirchen der Clarissinnen (des zweiten Ordens) wurde der Portiunkula-Ablaß durch Papst Benedikt XIV. am 23. Sept. 1741 noch ausdrücklich bestätigt. (Decr. auth. n. 132 u. Rescr. auth. I, n. 122.)

Der dritte Orden zerfällt wieder in 3 verschiedene Zweige: a) zum 1. Zweige gehören diejenigen Ordenspersonen, welche sich zur Regel des 3. Ordens mit feierlichen Gelübden bekennen (dazu zählen selbst jene Ordensfrauen verschiedener Benennung, welche nach der Regel des 3. Ordens leben und die drei wesentlichen d. h. feierlichen Ordensgelübde ablegen, wenn sie auch der Leitung des Franziskanergenerals entzogen und unter die unmittelbare Jurisdiktion der Bischöfe gestellt wurden, — ja selbst wenn sie nie unter dem Gehorsam des Franziskanergenerals, sondern immer unter der bischöflichen Jurisdiktion standen und stehen; s. Decr. auth. n. 118 u. 166): deren Kirchen haben alle den Portiunkula-Ablaß;[1]) — b) den 2. Zweig bilden die in der Welt lebenden Personen vom 3. Orden: die Kirchen, in welchen deren Genossenschaft errichtet ist oder die Versammlungen stattfinden, haben als solche nicht den Portiunkula-Ablaß; — c) zum 3. Zweige gehören alle jene (zumeist weiblichen) Personen, welche in Klöstern, Conservatorien, Collegien u. s. w. zusammenwohnen unter der Jurisdiktion der Bischöfe und der unmittelbaren Leitung von Weltpriestern, ohne die wesentlichen Gelübde des Ordensstandes (wenn sie auch vielleicht ein oder mehrere einfache Gelübde ablegen und die Tagzeiten des Ordens beten): die Kirchen dieser haben (ohne ein specielles Indult des hl. Stuhles) gleichfalls nicht den Portiunkula-Ablaß. (Decr. auth. n. 391; vergl. auch n. 109).

[1]) Durch ein besonderes Indult Papst Pius' VII., bestätigt durch Papst Gregor XVI., haben jedoch in Frankreich alle Ordensfrauen vom 3. Orden des hl. Franziskus, welche nach ihrem Institut die feierlichen Gelübde ablegen sollten, jetzt aber der Zeitumstände halber nur die einfachen ablegen, dennoch Antheil an allen Abläßen ihres Institutes, gleich als ob sie wirklich die feierlichen Gelübde ablegten (s. gegen Ende des IV. Abschnittes „die Ablässe der Ordensleute").

Ein ſolches ſpecielles Indult beſteht wohl auch heute noch für alle in c) erwähnten Tertiarier beiderlei Geſchlechtes, welche in Gemeinſchaft zuſammenleben; denn durch ein Reſcript vom 16. Octob. 1865 hat Papſt Pius IX. auf die Bitte des P. Ludovico da Casoria, Generalcommiſſars des 3. Ordens, bewilligt, „daß in den Kirchen oder Kapellen, welche für die Tertiarier vom hl. Franz von Aſſiſi beſtimmt ſind, mögen dieſelben in Gemeinſchaft oder einzeln in der Welt leben, der Portiunkula-Ablaß am 2. Auguſt nicht bloß von den Brüdern und Schweſtern des genannten dritten Ordens, ſondern auch von allen Gläubigen gewonnen werden könne.“ (Analecta Jur. Pontificii XXVII, 384.) Wenn auch dieſes Indult für die weltlichen Tertiarier jetzt außer Geltung geſetzt iſt, wie wir ſogleich zeigen werden, ſo behält es doch bezüglich der gemeinſam nach der Regel des 3. Ordens des hl. Franziskus lebenden Perſonen ſeine Kraft, weil der Widerruf der früheren Abläſſe und Privilegien des 3. Ordens, wie er in der Bulle »Misericors Dei Filius« vom 30. Mai 1883 enthalten iſt, ſich nur auf die in der Welt getrennt lebenden Tertiarier bezieht.

Was die Kirchen oder Kapellen betrifft, in welchen die Genoſſenſchaft der weltlichen Tertiarier errichtet iſt oder ihre Verſammlungen abhält, ſo war nach der neuen Regelung des dritten Ordens durch die obenerwähnte Bulle von 1883 vielfach die Frage beſprochen worden, ob man trotz des Widerrufs der früheren Abläſſe und Privilegien desſelben jetzt noch den Portiunkula-Ablaß in den genannten Kirchen oder Kapellen gewinnen könne.

Daß dieſes Privileg wenigſtens für die Tertiarier ſelbſt früher beſtand, ergibt ſich aus Decr. auth. n. 375 ad 3; daß es aber auch auf alle Gläubigen war ausgedehnt worden, bewies man insbeſondere aus dem genannten Reſcript Papſt Pius' IX. vom Jahre 1865, das man nach Veröffentlichung der obenerwähnten Bulle vielfach wieder durch den Druck verbreitete. Dieſes allgemeine und lokale Privileg — ſo vertheidigte man den Fortbeſtand deſſelben — iſt nicht in den Widerruf der früheren Abläſſe und Privilegien des dritten Ordens eingeſchloſſen; denn dieſer Widerruf bezieht ſich nur auf die den Tertiariern ſelbſt perſönlich verliehenen Abläſſe und Vorrechte, nicht aber auf jenes zu Gunſten aller Chriſtgläubigen gewährte und lokale Privileg.

Nachdem verſchiedene Zeitſchriften ſich für die eine oder andere Meinung ausgeſprochen (ſ. Nouvelle revue théol. XX, 178; le Canoniste contempor. sept. 1888, p. 375; Linzer Quartalſchr. 1889, 2. Heft, S. 449), richtete kürzlich der hochwdgſte Biſchof von Pamiers an die hl. Ablaßcongreg. folgende Frage:

»An ex Constitutione SSmi D. N. Leonis XIII., quae incipit Misericors Dei Filius abrogatum sit privilegium, quo, uti asseritur, in ecclesiis ubi erectae reperiebantur Congregationes Tertii Ordinis saecularis S. Francisci Assisiensis, acquiri poterat Indulgentia de Portiuncula nuncupata?« — Die hl. Congregation antwortete am 12. Dezember 1888: »Affirmative.« (Nouv. rev. théol. XXI, 51.)

Die Congregation ließ ſich bei dieſer Antwort wohl von der Ueberzeugung leiten, daß das im Jahre 1865 für alle Gläubigen bewilligte Privileg dennoch an erſter Stelle als Privileg für den 3. Orden ſelbſt war zugeſtanden worden und deßhalb in den Widerruf der früheren Abläſſe inbegriffen iſt. — Außerdem iſt in dem neuen Ablaßverzeichniß der Tertiarier (ſiehe unten im IV. Abſchnitt gegen Ende) an vierter Stelle ein einfacher vollkommener Ablaß (nicht toties-quoties) für den 2. Auguſt verliehen, den die Tertiarier ſelbſt, nicht andere Gläubige, durch den Beſuch der Kirche gewinnen, wo ihre Genoſſenſchaft errichtet iſt. Dieſer Ablaß wäre offenbar ganz unnütz, wenn das oben erwähnte Privileg jetzt noch beſtände. Beſteht es aber nicht mehr, wie die hl. Ablaßcongregation entſchieden hat, ſo iſt der neuverliehene vollkommene Ablaß doch noch eine Bevorzugung der Tertiarier, weil ſie außer den zahlreichen Abläſſen, welche ſie wie alle anderen Gläubigen am 2. Auguſt durch den Beſuch einer Kirche, die jenes Privileg beſitzt, gewinnen können, auch noch in ihrer eigenen Kirche an dieſem Tage eines vollkommenen

Ablasses können theilhaftig werden. Vergl. Köln. Pastoralblatt 1891, n. 14 (20. Juli 1891) S. 281.[1])

Abgesehen von einer besonderen Bewilligung besteht das Privilegium des Portiunkula-Ablasses nur für die öffentlichen Kapellen (Kirchen) der drei Orden des hl. Franziskus, nicht aber für ihre Hauskapellen. (Decr. auth. n. 247.)

Die Kirchen, welche ehemals als Franziskanerkirchen den Portiunkula-Ablaß besaßen, haben dieses Vorrecht verloren, seitdem diese Ordensleute jene Kirchen verlassen haben, sei es auch, daß einer dieser Ordenspriester mit oder ohne die Ordenstracht noch dort die hl. Messe läse oder auch als Pfarrer fungirte (Decr. auth. n. 243 und 177: vergl. oben S. 57 u. 58). Will man also dasselbe noch ferner haben, so muß man es vom hl. Stuhl erneuern lassen.

In den Kirchen, welche gegenwärtig noch einem Ordenszweige des h. Franziskus angehören, wird der Ablaß am 2. August gewonnen; ebenso in jenen andern Kirchen, welche vom Papste diese Gunst erlangt haben; es sei denn, daß für solche Kirchen oder die ganze betr. Diöcese ein eigenes Indult bezüglich des Tages erlangt worden wäre.

Durch besonderes Indult bewilligte Papst Pius VII. (Breve v. 20. Juli 1817) allen Kirchen in Frankreich, welche früher unter Leitung des seraphischen Ordens standen, von neuem den Portiunkula-Ablaß; und durch ein anderes Breve vom 4. Mai 1819 übertrug er für dieselben Kirchen diesen Ablaß auf den folgenden Sonntag, wenn nicht das Portiunkulafest auf Sonntag fiele. (Decr. auth. n. 406 u. pag. 462, IX. 463, X.) Diese Bewilligung und Uebertragung bestehen fort, wenn auch in der Folge wieder Franziskanerkirchen in Frankreich existirten, in welchen die Gläubigen den Portiunkula-Ablaß am 2. August gewinnen könnten; ja in jenen Kirchen, für welche der Ablaß in genannter Weise auf den Sonntag übertragen ist, kann man ohne ein anderes Indult denselben nicht mehr am 2. August selbst gewinnen (l. c. n. 406 ad 2).

Nach Aufhebung so vieler Klöster der Orden des h. Franziskus wurde schon im vorigen Jahrhundert in manchen Gegenden der Portiunkula-Ablaß auf alle Pfarrkirchen, ja selbst auf jene Filialkirchen ausgedehnt, welche an Sonn- und Feiertagen regelmäßigen Gottesdienst haben, und gewöhnlich auf den ersten Sonntag im August verlegt. Man muß sich nach dem speciellen Indult der betr. Diöcese richten.

In Betreff der Entfernung der Kirchen, die das Portiunkula-Privileg haben, von einander war früher die Praxis nicht immer die gleiche. So haben z. B. in manchen Diöcesen Pfarr- und andere Seelsorgskirchen (in montibus, wie es z. B. im Breve für die Diöcese Brixen vom 1. April 1851 heißt), welche über zwei italienische

[1]) Schon seit einigen Jahren liegen übrigens eine Reihe von Zweifeln und Bittgesuchen in Sachen des 3. Ordens, worunter auch solche, die sich auf den Portiunkula-Ablaß für die weltlichen Tertiarier beziehen, der hl. Congregation der Ablässe zur Entscheidung oder Bewilligung vor. Im Jahre 1889 hatte Se. Heiligkeit, aber nur für jenes Jahr, gestattet, daß man allgemein am 2. August jenen Ablaß in den Kirchen oder Kapellen dieser Tertiarier gewinnen könne; seitdem ist aber eine weitere Entscheidung nicht erfolgt. Vielleicht kann im Nachtrag etwas darüber mitgetheilt werden.

Meilen (also fast $^3/_4$ Stunden) von einer Ordenskirche des hl. Franziskus entfernt sind, vom h. Stuhl den Portiunkula-Ablaß erhalten. — Allein jetzt wird bei Ausstellung neuer Privilegien stets die Klausel beigefügt, daß die Kirchen, welche ein solches Privilegium haben sollen, wenigstens eine italienische Meile (1000 Schritte) von einander entfernt sein müssen, gleichwie auch für die Gegenden, wo sich Ordenskirchen vom hl. Franziskus befinden, zu Gunsten eben dieser das Portiunkula-Privileg anderen Kirchen daselbst nur mit der Klausel gegeben wird, daß sie wenigstens eine italienische Meile von der betr. Ordenskirche entfernt sein müssen.

Auf die Anfrage nämlich: An, si nulla exstet ecclesia actu ad Patres Franciscales pertinens, plures ecclesiae in eadem civitate, imo in eadem paroecia milliarii spatio minime inter se distantes frui possint privilegio vulgo della Porziuncola? antwortete die heil. Ablaßcongregation am 15. [23.] Nov. 1878: Affirmative: attenta tamen speciali praerogativa indulgentiae Portiunculae, expedire, ut in novis concessionibus clausula quoad distantiam, quae apponi solet favore ecclesiarum Ordinis S. Francisci, extendatur ad alias omnes ecclesias hoc privilegio ditatas. (Decr. auth. n. 441.)

Doch können nach dem nämlichen Decret mehrere Pfarr- oder andere Kirchen, welche dieses Privilegium haben, auch dann, wenn sie sich in derselben Stadt befinden und keine italienische Meile von einander entfernt sind, dasselbe genießen, bis die Zeit, für die es verliehen wurde, abgelaufen ist.

Aus der Entscheidung, welche unser gegenwärtiger hl. Vater Leo XIII. in der Audienz vom 23. Mai 1880 bezüglich der Pfarrkirche S. Nikolaus in Brüssel gegeben hat (s. Decr. auth. n. 449), ist ersichtlich, daß eine Seelsorgskirche, der das Privileg des Portiunkula-Ablasses (ohne einschränkende Klauseln, z. B. bezüglich der Zeit) verliehen worden ist, dies Privileg keineswegs eo ipso dadurch verliert, daß in der Folge Ordenskirchen des hl. Franziskus neu (oder wiederum) entstehen. — Wäre aber in solchem Falle der Portiunkula-Ablaß für die Seelsorgskirche auf den Sonntag nach dem 2. August (oder 1. Sonntag im August) bewilligt, so könnten die Gläubigen den Ablaß entweder am 2. August in der Ordenskirche vom hl. Franziskus, oder am folgenden (oder vorhergehenden) Sonntag in der Seelsorgskirche gewinnen, keineswegs aber an beiden Tagen und beiden Orten zugleich. Vergl. oben S. 95.

Da übrigens die Portiunkula-Indulte nicht alle gleichlautend sind, so muß man sich genau an den Wortlaut seines eigenen Indultes halten, was sowohl hinsichtlich des Beginnes der Ablaßzeit (s. oben S. 76 § 7), als besonders auch bezüglich der Ausdehnung von Wichtigkeit ist; denn wenn z. B. im Indulte nichts steht von toties-quoties oder ad instar Portiunculae u. dergl., sondern nur einfach gesagt wäre: indulgentiam plenariam . . . fidelibus, qui die 2. Augusti ecclesiam . . . . visitaverint, so ist das toties-quoties jedenfalls nicht sicher, ja nach der Abhandlung des P. Minderer (de Indulg. t. III) geradezu als nicht bestehend anzusehen.

Durch besonderes Indult können manche andere Ordensleute den Portiunkula-Ablaß am 2. Aug. in ihren eigenen Kirchen gewinnen. So wurde erst am 22. Juli 1890 den unbeschuhten Karmeliten beiderlei Geschlechts durch Breve für immer bewilligt, daß sie am 2. August nach Empfang der hl. Sakramente die Kirche oder Kapelle ihres Klosters besuchen und dort die Gebete nach Meinung des Papstes verrichten können, um alle Ablässe zu gewinnen, quas consequerentur, si quamlibet ex ecclesiis Fratrum Monialiumve Franciscalis Ordinis ea ipsa die devote visitarent. (Nouv. revue théol. XXIII, 348.)

25. Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen.[1]

Die drei genannten Gegenstände haben wenigstens in ihrer Wirkung große Aehnlichkeit mit den privilegirten Altären (worüber im folgenden Artikel), da sie alle auf die baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegfeuer durch das h. Meßopfer hinzielen. Eine Thatsache aus dem Leben des h. Papstes Gregor des Großen bildet namentlich die Grundlage der frommen Uebung der dreißig gregorianischen Messen: damit hängt dann auch die große Verehrung und das Vertrauen zusammen, welches die Gläubigen schon seit sehr langer Zeit zu dem Altare des genannten Heiligen in Rom und zu allen jenen Altären tragen, denen die Päpste zu Gunsten der Seelen des Fegfeuers die Privilegien des römischen Gregorius-Altares mitgetheilt haben.

Der hl. Gregor ließ nämlich, wie er selbst in seinen Dialogen (lib. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 420) ausführlich erzählt, für die Seelenruhe eines in seinem Kloster zum hl. Andreas auf dem Monte Celio (wo jetzt die Kirche des hl. Gregor steht) verstorbenen Mönches mit Namen Justus dreißig hl. Messen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen lesen; nach der dreißigsten Messe aber erschien der Verstorbene seinem leiblichen Bruder Copiosus, der ihm als Arzt in seiner letzten Krankheit beigestanden hatte, und kündigte ihm an, daß er nun aus dem Fegfeuer befreit sei. „Sogleich machte sich Copiosus auf und theilte es den Brüdern im Kloster mit. Diese zählten genau die Tage, und es war gerade der dreißigste, an welchem das hl. Opfer für ihn dargebracht worden war. Da nun Copiosus nichts wußte von dem Opfer der Brüder und diese nichts wußten von der Erscheinung, die Copiosus gehabt hatte, und da zu gleicher Zeit jener vom Opfer der Brüder hörte und diese die Erscheinung erfuhren, so daß das Opfer und die Erscheinung miteinander übereinstimmten, so zeigte sich deutlich, daß der verstorbene Bruder durch das hl. Meßopfer von seiner Pein erlöst worden war."

In Folge dieser Begebenheit und der hohen Verehrung, welche der heil. Gregor der Große in der Kirche genießt, fand der Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen für die Abgestorbenen im ganzen Abendlande die größte Verbreitung; in Italien, besonders in Rom, in Frankreich und Spanien, in Deutschland und England sehen wir seitdem diese fromme Uebung als etwas Gewöhnliches und Allgemeines eingeführt.[2] Doch sprechen wir zunächst von dem

Altar des hl. Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom. Einer Tradition zufolge sind jene dreißig Messen für den Mönch Justus auf diesem Altar celebrirt worden; auch soll hier der h. Gregor selbst mehreremale das h. Meß

[1]) Vergl. Acta S. Sed. XVI, 508 sqq.; Nouvelle revue théol. XXI, 121 sqq.; Canoniste contemp. 1890, 337 sqq.; Eberle, der Tricenarius des hl. Gregorius (Regensburg 1890). Vor allem sind in obigem Artikel die interessanten Ausführungen der beiden Consultoren der Ablaßcongregation benützt, welche den Entscheidungen derselben im Jahre 1884 vorausgingen und ihre tiefere Begründung enthalten; diese Vota können, wie die Acta S. Sed. (l. c. p. 510) mit Recht hervorheben, kurze, vollständige Abhandlungen über die drei oben genannten Gegenstände genannt werden.

[2]) Den näheren sehr interessanten Nachweis s. bei Eberle a. a. O. S. 20–38.

opfer für die Verſtorbenen gefeiert haben. Deßhalb herrſcht ſchon ſeit ſehr langer Zeit bei den Gläubigen das fromme Vertrauen, daß jede Meſſe, welche auf dieſem Altar (wenn er auch natürlicherweiſe im Laufe der Jahrhunderte mancherlei äußere Veränderungen erlitt) dargebracht wird, eine beſondere Wirkſamkeit zur Befreiung der armen Seelen ausübe.

In der That hat die hl. Congregation der Abläſſe erſt vor kurzem dieſes Vertrauen als fromm und in der Kirche gutgeheißen anerkannt. Denn auf die Anfrage des hochwürdigſten Generalabtes der Camaldulenſer (in deren Obhut und Dienſt ſich die Kirche des h. Gregor befindet): »Utrum fiducia, qua fideles retinent celebrationem Missae in altari S. Gregorii in ejus ecclesia Coelimontana uti specialiter efficacem ex beneplacito et acceptatione divinae misericordiae ad animae e purgatorii poenis liberationem, pia sit et in Ecclesia probata?« — antwortete ſie, mit Gutheißung des hl. Vaters, am 15. März 1884: Affirmative. (Acta S. Sed. XVI, 509.)

In Wirklichkeit ſcheint Gott den heil. Gregorius in ganz beſonderer Weiſe zum Beſchützer der armen Seelen im Fegfeuer beſtimmt zu haben, weil er ſelbſt, wie ſich aus ſeinen Dialogen (lib. 4, c. 39, 40, 41, 50, 55, — Migne PP. lat. t. 77, 393 sqq. 412, 416) zeigt, um das Los der armen Seelen ſehr beſorgt geweſen iſt; auch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß der Heilige dieſen Schutz namentlich in ſeiner Kirche auf dem Monte Celio ausübt, weil er an dieſem Orte ſo lange weilte, für die armen Seelen betete und büßte und von Gott hier durch Wunder verherrlicht wurde; endlich iſt es ſehr vernünftig anzunehmen, daß der Heilige ſeinen beſonderen Schutz vor Allem jenen Seelen des Fegfeuers zuwendet, für welche auf ſeinem Altare das hl. Meßopfer dargebracht wird.

Worin beſteht aber der Unterſchied zwiſchen dem einfachen privilegirten Altar und dem Altar des h. Gregor zu Rom? Man kann antworten: Dieſer letztere iſt der älteſte, ja der Typus, das Original aller privilegirten Altäre. Wir werden es bald ſehen. Zunächſt iſt nicht zu bezweifeln, daß auch dieſer Altar des Heiligen wenigſtens von den ſpäteren Päpſten mit mancherlei Abläſſen, zumal aber mit einem vollkommenen Ablaß für die armen Seelen bereichert worden iſt; darauf deuten ſchon die vielen päpſtlichen Verleihungsſchreiben für die altaria Gregoriana ad instar, von denen ſogleich die Rede ſein wird, ganz klar hin.

So heißt es in einem Breve Papſt Julius' III. vom 1. Mai 1551 zu Gunſten der Bruderſchaft der Barmherzigkeit in Goa: »Concedimus ut missae omnes, quas Confratres celebrare faciunt in altari majori dictae Confraternitatis pro animabus parentum suorum, valeant ipsis applicari per modum suffragii, atque pro eisdem lucrentur easdem indulgentias, perinde ac si forent celebratae Romae in altari S. Gregorii« (Theod. a Sp. S. de Indulg. II, 55.). Und in einer Bulle Clemens' VIII. zu Gunſten der Miſſionen der Dominikaner auf den Philippinen wird geſagt: ». . . . ipsa anima de thesauro Ecclesiae indulgentiam consequatur, ita ut . . . a purgatorii poenis liberetur, perinde ac si idem sacerdos in altari S. Gregorii de Urbe, ad hoc specialiter deputato, missam hujusmodi celebraret (Analecta Juris Pontif. sér. VIII, 2089).

Außerdem liegen (wie der eine der beiden Consultoren der heil. Ablaß-Congregation im Jahre 1884 zeigte) von den Päpsten Sixtus IV., Clemens VIII., Paul V. und Benedikt XIV. mehrere Breven oder Rescripte vor, welche diesen Ablaß voraussetzen oder bestätigen.

Was aber außer dem vollkommenen Ablaß, der ja jedem privilegirten Altar gemeinsam ist, den römischen St. Gregoriusaltar vor allen andern auszeichnet, ist *erstens* die besondere Fürbitte oder Vermittelung dieses Heiligen, auf welche man gewiß gerade an dieser denkwürdigen und durch Wunder berühmten Stätte vorzüglich zu hoffen berechtigt ist; *zweitens* die von der Kirche selbst gleichsam officiell und kraft ihrer höchsten Autorität vorgenommene Bestimmung dieses Altars zu dem besonderen Zweck der Befreiung der armen Seelen (ad hoc deputatum oder specialiter deputatum — heißt es in den Documenten), — eine Bestimmung, wie sie *in diesem ausgezeichneten Grade* keinem andern privilegirten Altar gegeben wird.

Obschon nämlich die Kirche für die hl. Messe an jedem von ihr privilegirten Altar aus dem ihr anvertrauten Schatze der Genugthuungen dem lieben Gott soviel *darbietet*, als für die Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer nothwendig ist, so hängt doch die sofortige *wirkliche Zuwendung* dieses Lösepreises und die wirkliche Befreiung jener Seele stets von dem freien göttlichen Wohlgefallen, von der gnädigen *Annahme* dieses Lösepreises ab (s. oben S. 44). Nun sind aber gerade die zwei vorgenannten Elemente oder Titel, welche dem römischen S. Gregoriusaltar in vorzüglicher Weise eigenthümlich sind, in hohem und höchstem Maße geeignet, die sofortige gnädige Annahme des von der Kirche zur Erlösung einer armen Seele dargebotenen Lösepreises, soweit es überhaupt geschehen kann, glaubwürdig zu machen oder zu sichern, ganz abgesehen davon, daß auch die Gläubigen, wenn sie an jenem so bevorzugten Altar die hl. Messe lesen lassen, wenigstens implicite, zumeist aber ausdrücklich den Schutz und die besondere Vermittelung des hl. Gregorius mit großem Vertrauen anrufen.

So erklärt es sich, daß man von jeher diesen Altar allein nicht nur als privilegirt, sondern als den für die Befreiung der armen Seelen am meisten und im höchsten Grade privilegirten Altar betrachtet hat, sowohl vonseiten der Gläubigen, wie auch vonseiten der Kirche selbst. — Eben daraus ergibt sich dann auch der Begriff und die Wirkung der Altaria Gregoriana ad instar. Es ist nämlich ganz natürlich, daß vor Allem die Römer eifrig darauf bedacht waren, auf dem Altar des h. Gregor recht viele h. Messen für die Seelenruhe ihrer verstorbenen Angehörigen lesen zu lassen. In der That wissen wir, daß zur Zeit Urbans VIII. (1623—1644) in dieser Kirche die bestellten h. Messen in so großer Anzahl vorhanden waren, daß der Papst sie durch zwei Breven reduciren und dafür Sorge tragen mußte, daß in Zukunft alle möglichst bald gelesen würden; und während der Allerseelenoctav war dort der Volkszulauf ein ganz außerordentlicher; auch Päpste celebrirten daselbst die h. Messe oder wohnten derselben bei; ebenso besuchten die Cardinäle und die beim Papste beglaubigten Gesandten diese Kirche. — Um nun auch die Gläubigen, namentlich außerhalb Roms, einigermaßen an den besonderen Privilegien des eigentlichen römischen Gregoriusaltares theilnehmen zu lassen, verliehen die Päpste

seit dem 16. Jahrhundert vielen Altären innerhalb und außerhalb der ewigen Stadt (und zwar zunächst den andern Altären in der römischen S. Gregoriuskirche selbst) die nämlichen Privilegien, so daß auch diesen (altaria Gregoriana ad instar) eine besondere erhöhte Wirksamkeit zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegfeuer mitgetheilt wurde.

Selbst die Privilegien anderer römischer Kirchen oder Altäre, die man besonders begnadigt oder mit Ablässen bereichert glaubte, wurden namentlich in früherer Zeit (vor Papst Gregor XIII., unter welchem die Verleihung der gregorianischen und der gewöhnlichen privilegirten Altäre häufiger ward) andern Kirchen oder Altären zu Gunsten der Verstorbenen vom heiligen Stuhle mitgetheilt. Als solche bevorzugte Kirchen werden S. Sebastian und S. Laurentius außerhalb der Stadt Rom öfter genannt. In der ersteren soll der hl. Gregor der Große bei der Feier der hl. Messe eine Erscheinung gehabt haben, worin ihm die Nachlassung der Sünden in Kraft des hl. Meßopfers geoffenbart wurde; deßhalb war der fromme Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen auch in dieser Kirche ehemals in hoher Blüte. Eine ähnliche Offenbarung aus späterer Zeit wird von der Kirche des hl. Laurentius berichtet. Die Privilegien dieser Kirchen wurden manchmal zugleich mit denen des S. Gregoriusaltares, selten auch besonders für sich andern Kirchen auf Nachsuchen gewährt. Allein solche Beispiele sind mehr Ausnahmen gegenüber der viel häufigeren Mittheilung der Privilegien des gregorianischen Altars, wofür seit Gregor XIII. ein besonderes Breve eingeführt wurde. (Analecta Jur. Pontif. VIII, 2049 sqq.; Eberle S. 62, 73, 95, 99, Anm. 3, B.)

Da in neuester Zeit über den Unterschied solcher Altäre von den gewöhnlichen privilegirten Altären sich Zweifel erhoben hatten, befahl Papst Pius IX. am 15. März 1852 die weitere Verleihung solcher altaria Gregoriana ad instar solange einzustellen, bis diese Zweifel gründlich untersucht und gelöst wären. Nachdem letzteres geschehen, nahm Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den Entschließungen der heil. Ablaß-Congregation vom 15. März 1884 zufolge jenes Verbot seines Vorgängers wieder zurück und erklärte ausdrücklich, daß das Vertrauen der Gläubigen auf die besondere Wirksamkeit der an den altaria Gregoriana ad instar celebrirten h. Messen zur Befreiung der Seelen des Fegfeuers gleichfalls fromm und in der Kirche gutgeheißen sei (Acta S. Sed. XVI, 509).

Nun kann zwar den altaria Gregoriana ad instar nicht Alles von der Kirche mitgetheilt werden, was die Eigenthümlichkeit des römischen Gregoriusaltares selbst bildet; denn die Denkwürdigkeit jener Stätte zu Rom, welche Gott wegen der Liebe dieses heiligen Papstes gegen die armen Seelen mit Wundern verherrlichte, sowie der Umstand, daß Gott eben deßhalb an jenem Altar die Fürbitten für die Seelen des Fegfeuers lieber erhört, als an einem andern, bilden ein doppeltes Element, welches dem römischen Gregoriusaltar allein eigen ist und auf andere nicht übertragen werden kann. Wenn aber dennoch der hl. Stuhl einen Altar zum altare Gregorianum ad instar erklärt, so wird damit namentlich der vollkommene Ablaß, welchen die Kirche dem Altar des hl. Gregor zu Rom verliehen, auch diesem Altar zu Gunsten der Seelen des Fegfeuers mitgetheilt, und außerdem wird ihm die Fürbitte des hl. Gregor in besonderer Weise dadurch zugewendet, daß dieser Altar, wenn er auch schon einem andern Heiligen geweiht ist, ohne weitere Feierlichkeit noch dem hl. Gregor geweiht wird, eben zu dem Zwecke, um durch die Dedication an ihn seine Fürbitte für die armen Seelen zu erlangen. »Non improbamus, quod idem altare in plurium Sanctorum nomen ac memoriam dedicetur,« sagt Papst Benedikt XIV. in seiner Constitution »Accepimus« vom 16. Juli 1746.

Ja selbst der bloße Name „gregorianischer Altar," von der Kirche eigens verliehen, weist die Gläubigen auf den heil. Gregor als besonderen Patron der armen Seelen hin, dessen Schutz und Vermittelung sie dieselben besonders empfehlen sollen; denn hier kann verhältnißmäßig das nämliche gesagt werden, was Cardinal Bellarmin von den Kirchen sagt: »Addo etiam posse erigi basilicas ad Sanctorum memoriam conservandam per imaginem, per ipsum solum nomen. Nimirum potest erigi basilica Sancto Petro, ut qui ingrediuntur, admoniti imagine ibi depicta vel ipso templi nomine, recordentur Sancti Petri eumque in eo loco tamquam patronum colant et deprecentur.« De Controversiis t. II. — ed. Venet. 1599 — de cultu Sanctorum lib. III, c. 4. Durch die Erklärung eines solchen Altares als altare Gregorianum ad instar gibt ihm also die Kirche mit dem Namen dieses großen heiligen Papstes zugleich eine ähnliche, wenn auch nicht vollkommen gleiche höhere Bestimmung zur Erlösung der armen Seelen, wie sie der römische Gregoriusaltar selbst besitzt.

Daraus ergibt sich weiter der Unterschied solcher altaria Gregoriana ad instar von den einfachen privilegirten Altären: auch diese nämlich sind, wie wir wissen, von der Kirche zur Erlösung der armen Seelen bestimmt: allein die ersteren haben eine höhere Bestimmung zu diesem Zwecke, eben weil ihnen durch die Erklärung des heiligen Stuhles noch die ganz besondere Wirksamkeit einigermaßen mitgetheilt wird, welche dem höchstprivilegirten römischen S. Gregoriusaltar eigen ist.

Ferner folgt aus dem bisher Gesagten für den Altar des h. Gregorius selbst und für die gregorianischen Altäre nicht zwar eine unfehlbare Gewißheit, wohl aber eine höhere und höchste Wahrscheinlichkeit, daß die auf ihnen dargebrachten heiligen Meßopfer und die dadurch erworbenen Ablässe den armen Seelen wirklich sofort zugewendet werden oder sie schneller aus dem Fegfeuer befreien: denn die besondere höhere Bestimmung eines solchen Altares von Seite der Kirche zur Erlösung der armen Seelen und die Fürbitte des h. Gregor, die dadurch gewonnen wird, kann nicht fruchtlos bleiben.

Endlich ist aus dem Bisherigen ersichtlich, daß der einfach privilegirte Altar in gewissem Sinne hinter dem römischen S. Gregoriusaltar und den gregorianischen Altären zurücksteht. Doch wäre es unberechtigt, das gewöhnliche Altarsprivilegium deßhalb geringer zu schätzen. Denn der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegirten Altären ist, wie beide Consultoren der Ablaß-Congregation öfters betonen, kein wesentlicher, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatze für jede hl. Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seele der göttlichen Barmherzigkeit darbietet: nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, daß dieser Lösepreis zu diesem Zwecke bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, daß die gregorianischen Altäre, und namentlich der des heil. Gregorius selbst, die gewöhnlichen privilegirten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses größeren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die hl. Ablaß-Congregation in den oben angeführten neuesten Entscheidungen anerkannt.

Andererseits ist kaum zu bezweifeln, daß die jetzt so gewöhnliche Verleihung von privilegirten Altären sich allmählich aus den Verleihungen entwickelte, welche schon frühzeitig für den Altar des hl. Gregor und die gregorianischen Altäre vom heil. Stuhle gewährt wurden (Analecta Juris Pontif. ser. 8, 2166). Längere Zeit, namentlich seit Gregor XIII., liefen beiderlei Verleihungen neben

einander vor, so jedoch, daß das Privileg des gregorianischen Altars nur seltener (zumeist den römischen Kirchen) und nur durch die feierliche Form des Breve gewährt wurde. Ja aus vielen über diesen Gegenstand handelnden Theologen unter welchen selbst P. Theodorus a Sp. S.) und sogar aus officiellen Documenten des hl. Stuhles, die in den Vota der beiden Consultoren angeführt werden, ergibt sich bis zur Evidenz, daß man lange Zeit hindurch zwischen gregorianischen und einfach privilegirten Altären kaum mehr unterschied, wie denn überhaupt die genauere Präcision dieses Unterschiedes erst bei den Verhandlungen der hl. Ablaß Congregation im Jahre 1884 durch die genannten Consultoren erfolgt ist.

Die dreißig gregorianischen Messen endlich sind die bereits erwähnte fromme Uebung für die Abgestorbenen, welche seit jener oben erzählten Begebenheit aus dem Leben des hl. Gregor immerdar in der Kirche gebräuchlich war, wie Papst Benedikt XIV. (Institut. 34, n. 21) bemerkt. Der Umstand, daß ein so heiliger Papst diese Uebung eingeführt und davon selbst behauptet hat (Dialog. lib. 4, c. 55: „So zeigte sich deutlich, daß der verstorbene Bruder durch das heilige Meßopfer seiner Pein entronnen war," sowie verschiedene Offenbarungen, daß solche hl. Messen den Seelen, für welche sie dargebracht wurden, von hohem Nutzen waren (s. Ferraris, Prompta Bibl. v. Missae Sacrificium, art. 14, n. 24; Acta S. Sed. XVI, 513), brachten diesen frommen Gebrauch zu hohen Ehren in der Kirche und veranlaßten die Gläubigen, für ihre Verstorbenen ebenfalls solche dreißig gregorianische Messen lesen zu lassen.

Wie man nämlich die in der Befreiung des Mönches Justus offenbar gewordene besondere Wirksamkeit jener Uebung den Verdiensten und Fürbitten des hl. Gregor zuschrieb, so setzte man auch bei den dreißig Messen, die man seitdem nach dem Beispiel des Heiligen für die armen Seelen lesen ließ, aus dem gleichen Grunde eine besondere höhere Kraft voraus, — eine höhere nämlich als bei andern dreißig Messen, welche entweder am gleichen Tage celebrirt oder mit beliebiger Unterbrechung aufeinanderfolgen würden. Man mochte sich wohl dabei denken, der Heilige habe durch die auffällige Erhörung seiner Gebete für den Mönch bewogen, schon damals auf Erden gefleht und flehe jetzt noch kräftiger im Himmel zu Gott, er möge die gleiche Barmherzigkeit auch andern armen Seelen zuwenden, wenn für dieselben in gleicher Weise die von ihm angeordneten dreißig Messen dargebracht würden.

In diesem Sinne sagte Papst Benedikt XIII., welcher diese fromme Uebung sehr hochschätzte, in einer seiner dreißig Predigten, die er als Erzbischof von Benevent im Jahre 1720 in seiner Kathedrale über das Fegfeuer hielt (achte Predigt): „Als Ursache ist das Verdienst des hl. Gregor zu bezeichnen, der damals noch Mönch war und durch seine überaus wirksamen Gebete für diese dreißig Messen die genugthuende Kraft erflehte."

Die hl. Ablaßcongregation hat auch bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „Das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, daß die Darbringung der dreißig sogenannten gregorianischen Messen (an einem beliebigen Altar) eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen." (Acta S. Sed. XVI, 509.)

Ferner wurde von der nämlichen Congregation am 24. August 1888 bestimmt, daß diese dreißig hl. Messen nach dem vom hl. Gregor eingeführten und von der Kirche anerkannten frommen Gebrauch nicht für Lebende dürfen gelesen werden: auch sei von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Ablaß nichts bekannt: die Congregation habe durch ihr früheres Decret (vom 15. März 1884) nur diesen Gebrauch selbst und das besondere Vertrauen gutgeheißen, womit die Gläubigen der Darbringung jener dreißig heiligen Messen eine besondere Kraft zur Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer zuschreiben (Acta S. Sed. XXI, 254).

In einigen weiteren Antworten hat endlich dieselbe hl. Ablaßcongregation entschieden, daß diese hl. Messen nicht zu Ehren des hl. Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien; ebenso nicht nothwendig von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare: wohl aber müßten sie an dreißig ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen celebrirt und für jene Seele applicirt werden, deren Erlösung aus dem Fegfeuer von der göttlichen Barmherzigkeit erfleht werde (vergl. Nouvelle revue théol. XXI, 121 ff.).

Daraus ist auch klar, daß nicht alle diese dreißig Messen de Requiem sein müssen; weil ja während dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auch Sonntage und andere Tage vorkommen, an welchen Requiemsmessen verboten sind. Die wesentliche Bedingung ist also nur diese, daß dreißig Tage nacheinander das hl. Meßopfer für die Seele dargebracht wird, deren Befreiung aus dem Fegfeuer man erlangen will (Ferraris, l. c. v. Missae sacrificium art. 14, n. 27).

Selbst an den Tagen, welche die Requiemsmesse zulassen, würde man streng genommen durch die Tagesmesse genügen, da weder aus der Anordnung des hl. Gregor, noch aus den bisher angeführten Bestimmungen der Kirche die Requiemsmesse zu diesem Zwecke wesentlich ist, wenn auch selbstverständlich diese Messe wegen ihrer besonderen Gebete für die Abgestorbenen geeigneter erscheint. Sollten aber die drei letzten Tage der Charwoche in die Zeit jener dreißig Tage fallen, so bringt diese Unterbrechung, weil den Vorschriften der Kirche entsprechend, der frommen Uebung keinerlei Nachtheile, wenn nur die heil. Messen nachher alsbald wieder fortgesetzt werden (Benedict. XIV. Instit. 34, n. 22).

In früherer Zeit hatte man für diese Messen eigenmächtig ganz besondere Meßformularien verfaßt, die man sogar Missas S. Gregorii pro vivis et defunctis nannte. Diese kirchlich nicht approbirten Formularien wurden von der heiligen Riten-Congregation durch Decrete vom 8. April 1628 und 13. Januar 1631 verworfen (Gardellini ed. Rom. tertia n. 740 und 892), und nur auf diese Formularien bezieht sich das Verbot, welches jedem römischen Missale (unter dem Titel: Ex Decretorum registro Sacrae Rituum Congregationis) vorgedruckt ist: »Sacra Rituum Congregatio inhaerendo decretis alias factis prohibet omnino missas a S. R. Congregat. non approbatas et signanter missas nuncupatas S. Gregorii pro vivis et defunctis. Et

nämliche Riten Congregation hat aber bald darauf (28. October 1628), um Miß verständnissen vorzubeugen, eigens erklärt, daß jenes Verbot keineswegs die fromme Uebung der dreißig vom hl. Gregor angeordneten heiligen Messen treffe, sondern nur jene gedruckten und nicht approbirten Meßformularien, welche als Messen des hl. Gregor für Lebende und Abgestorbene unbefugt verbreitet würden (Gardellini n. 772 in fine).

Aus dem erwähnten Verbot ist übrigens ersichtlich, daß die fromme Sitte der dreißig gregorianischen Messen allmählig zu allerlei Mißbräuchen und Aberglauben Anlaß gegeben hatte. Während nämlich von Anfang an nur von gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, lag jenen Meßformularien, wie ihr Titel zeigte, der abergläubische Gedanke zu Grunde, daß sie auch für Lebende dargebracht werden könnten, um diese vor dem Fegfeuer oder wenigstens vor der Hölle zu bewahren, gleich als wären sie eine sichere Garantie für ein glückliches Ende. Andere scheinen der bestimmten Zahl dreißig als solcher oder der ununterbrochen fortgesetzten Celebration der dreißig Messen als solcher eine unfehlbare Kraft zugeschrieben zu haben.

Um die Gläubigen von Mißverständnissen fernzuhalten, genügt es, sie darüber zu belehren, daß der fromme und altehrwürdige Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen zur Erlösung einer armen Seele aus den Flammen des Fegfeuers eine sichere historische Grundlage hat — die oben kurz mitgetheilt wurde —, und daß die von jeher festgehaltene und von der Kirche selbst als fromm und vernünftig anerkannte Ueberzeugung von der besonderen Wirksamkeit derselben, abgesehen von der Kraft des hl. Meßopfers, sich namentlich auf die noch hinzutretenden Fürbitten und Verdienste des hl. Gregor stütze.

Gewisse bildliche Darstellungen und Inschriften an dem Altare des hl. Gregor zu Rom machen selbst die Annahme sehr wahrscheinlich, daß dieser Heilige schon früher eine Privatoffenbarung hatte, worin ihm die Uebung der dreißig Messen als besonders wirksam für die armen Seelen gezeigt wurde, und daß er deßhalb nach dem Tode des Mönches Justus befahl, diesen frommen Gebrauch sofort in Ausführung zu bringen. (Eberle S. 62.)

Auf die Art und Weise, wie die dreißig gregorianischen Messen die armen Seelen besonders wirksam aus dem Fegfeuer erlösen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt hierüber bei den Theologen verschiedene Erklärungsversuche, welche von dem Consultor der heiligen Ablaß-Congregation in seinem Votum sehr passend auf vier zurückgeführt werden, von denen jeder mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat und von gewichtigen Autoren vertheidigt wird; alle kommen darin überein, daß die Verdienste, der Schutz und die Fürbitte des hl. Gregor, die von den Gläubigen und von der Kirche selbst bei dieser frommen Uebung als besonders wirksam vorausgesetzt und anerkannt werden, den genugthuenden Werth der dreißig heiligen Messen zur Befreiung einer armen Seele in hohem und höchstem Grade annehmbar vor Gott machen.

Irrig wäre es indeß wiederum zu glauben, daß die hl. Ablaß-Congregation diese dreißig gregorianischen Messen als ein ganz sicheres und unfehlbares Mittel zur sofortigen Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer erklärt hätte. Sehr treffend und gründlich ist diese falsche Ansicht widerlegt oder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt in der französischen Zeitschrift Le Canoniste contemporain (1890,

pag. 337 sqq.). Aehnlich wie wir bei den gregorianischen Altären gesehen, so ist auch bezüglich der wirklichen sofortigen Zuwendung der Frucht der dreißig gregorianischen Messen auf die Fürbitte und Verdienste des hl. Papstes Gregor hin die göttliche Weisheit, Gerechtigkeit, Macht und Güte allein maßgebend und entscheidend. Darum bestand früher vielfach die Gewohnheit, die Gregoriusmessen im Todesjahre oder auch alle Jahre ein oder mehreremale für die nämliche Seele wiederholen zu lassen: dies wäre aber überflüssig, wenn nach Annahme der Kirche und des gläubigen Volkes die ersten dreißig Messen bereits die Seele unfehlbar aus dem Fegfeuer befreit hätten.

Dagegen läßt sich auch hier mit Recht der Satz aufstellen: obgleich die Kirche mit dieser Uebung keinen vollkommenen Ablaß verbunden hat, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die dreißig gregorianischen Messen die Seele, für welche sie dargebracht werden, sofort wirklich aus den Leiden des Fegfeuers erlösen: dafür bürgt nicht nur das günstige Urtheil, welches ausgezeichnete und fromme Männer von jeher darüber gehabt haben, sondern auch das Ansehen der Kirche selbst, welche diesen frommen Glauben und dieses Vertrauen des gläubigen Volkes auf die Verdienste und Fürbitte des hl. Gregor, wie wir gesehen, wiederholt gutgeheißen hat.

In manchen Gegenden, wie in Süddeutschland und Oesterreich, findet sich vielfach die fromme Sitte, daß man für die Seelenruhe eines Verstorbenen sechs hl. Messen lesen läßt, die ebenfalls gregorianische genannt werden und auf welche man ein ähnliches gläubiges Vertrauen einer besonderen höheren Kraft setzt. Sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung Thalhofers (vergl. Schüch, Pastoral-Theologie, 8. Aufl., Innsbruck 1889, S. 552), daß dieser Gebrauch gleichfalls von einer Begebenheit herrührt, welche derselbe hl. Gregor der Große in dem nämlichen Capitel seiner Dialoge (l. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 417) erzählt, in welchem er über jene dreißig Messen für den Mönch Justus berichtet: ein ehrwürdiger Priester brachte nämlich eine ganze Woche lang jeden Tag das hl. Opfer für einen Verstorbenen dar, worum dieser selbst ihn gebeten hatte, und befreite ihn dadurch von seinen Peinen.

Wahrscheinlich ist ferner jene fromme Uebung der sechs Messen identisch oder zusammenhängend mit dem in vielen Klöstern früher gebräuchlichen Septenarius (sieben Messen), von denen wohl die Sonntagsmesse, die für die Gemeinde zu lesen war, in Abzug kam (vergl. Eberle, S. 22). Außer der Zahl der heiligen Messen liegt hier der Unterschied vor, daß diese eine ganze Woche hindurch zu feiernden Messen nicht vom hl. Gregor selbst angeordnet worden sind, wie jene dreißig für Justus. Das mag wohl der Grund sein, weßhalb der Gebrauch der sechs oder sieben heiligen Messen nicht jene allgemeine Verehrung und Verbreitung fand, wie die dreißig gregorianischen Messen, obgleich die Wirkung in beiden von dem Heiligen erzählten Thatsachen die gleiche war, nämlich die Erlösung einer armen Seele aus dem Fegfeuer. Auch liegt von Seiten der Kirche nur für die Uebung der dreißig Messen jene wiederholte anerkennende Erklärung vor, von welcher oben die Rede war.

26. Der privilegirte Altar. [1])

Begriffsbestimmung.

1) Ein privilegirter Altar ist derjenige, mit welchem der Papst durch eine besondere Begünstigung die Gnade verbunden hat, daß, wenn der Priester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welche in der Gnade Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heil. Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablaß fürbittweise erhält, so daß sie um der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen willen, aus den Peinen des Fegfeuers erlöst wird.

»Hoc fundamento, sagt Papst Benedikt XIV. in der citirten Instit. 56. n. 15, innititur Summus Pontifex, cum privilegiatas aras declarat ac pro Missae celebratione, quae in illis indicitur ad expiandam defuncti alicujus animam, thesauri ecclesiastici eam partem attribuit per modum suffragii, quae satis est, ut eadem anima si Deo sic placitum fuerit, e purgatorii cruciatibus eripiatur.«

Und P. Pius VI. drückt sich hierüber in einem Breve vom 30. August 1779, worin er ein solches Privilegium verlieh, mit den Worten seiner Vorgänger also aus: „Jedes Mal, wenn ein Welt- oder Ordenspriester an diesem Altare die hl. Messe lesen wird, bewilligen wir der Seele des verstorbenen Gläubigen, für welche das hl. Opfer dargebracht werden wird, fürbittweise einen Ablaß, so daß die Seele kraft des Schatzes der Kirche d. h. der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen von den Qualen des Fegfeuers befreit werde." (Vergl. Decr. auth. n. 154, 235 ꝛc., s. auch folg. n. 5.)

Nur von Altären, die für Verstorbene privilegirt sind, reden wir hier. — Es gibt auch solche, die für Lebende oder für Lebende und Abgestorbene zugleich privilegirt sind; doch finden sie sich namentlich außerhalb Roms viel seltener und sind heutzutage fast Ausnahme.

Wir haben z. B. oben (S. 389) von den sieben privilegirten Altären in der St. Peterskirche zu Rom gesprochen und bemerkt, daß früher viele Kirchen außerhalb Roms die nämlichen Ablässe für sieben Altäre erhielten; mit dem Besuch derselben sind viele (meist unvollkommene) Ablässe für die Lebenden verbunden, die auch den Verstorbenen zugewendet werden können. Außerdem sind jene sieben Altäre der S. Peterskirche und noch drei andere für die Verstorbenen privilegirt [2]). Zu diesen drei gehört insbesondere der altehrwürdige unterirdische Altar der hl. Apostelfürsten: durch Breve vom 17. Juni 1836 erklärte Papst Gregor XVI. denselben für privilegirt tam pro vivis quam pro defunctis; das Privileg für die Lebenden wird in der Weise gewährt, daß alle Christgläubigen einmal im Monat durch den Besuch dieses Altars, wenn sie die hl. Sakramente empfangen und nach Meinung des Papstes beten, vollkommnen Ablaß gewinnen; sonst aber für jeden Besuch 300 Tage; diese Ablässe sind den Verstorbenen zuwendbar (Analecta Jur. Pontif. VIII. 2065).

---

[1]) Vgl. Theodorus a Spiritu sancto, de indulgentiis, part. II, cap. I, art. 4 pag. 53); Benedicti XIV. Institut. ecclesiast. inst. 56. n. 15 sqq.; Analecta Juris Pontificii, VIII, 2040; Reher, Altare privilegiatum, praktische Abhandlung ꝛc. Regensburg 1861; Amberger, Pastoral theologie (3. Aufl.) II. 911.

[2]) Mignanti, Indulgenze della Basilica Vaticana. Roma 1864. p. 37 und 72.

Beim Eingang zur Kirche der hl. Cäcilia in Rom bezeugt ein in Marmor gemeißeltes Breve Julius' III. vom 25. Juni 1554, daß der damals vor dem allerhl. Sakrament neu errichtete Altar wegen der vielen kostbaren Reliquien, die auf ihn übertragen wurden, außerordentliche Ablässe erhielt: jeder Priester nämlich, der dort an einem beliebigen Tage celebrirt; jeder Priester und Gläubige, welcher die heil. Messe daran lesen läßt und nach den gewöhnlichen Meinungen betet, gewinnt jedesmal die gleichen Ablässe — auch für die Seelen, für welche die hl. Messe gelesen wird —, welche sie gewinnen würden, wenn sie an einem der Altäre der römischen Kirchen des hl. Gregor oder des hl. Sebastian oder des hl. Laurentius celebriren oder celebriren lassen und die vorgeschriebenen Gebete verrichten würden (Analecta J. P. I. c. 2061). Die genannten drei Kirchen galten, wie wir oben (S. 400) gesehen, als besonders mit Ablässen, namentlich für die Verstorbenen, bereichert.

Aehnlich verlieh Papst Benedikt XIV. durch Schreiben v. 15. Januar 1745 für einen Altar in Lissabon, den der König von Portugal herstellen ließ, nicht bloß das Privileg für die Verstorbenen, sondern gewährte außerdem, daß die Könige und Königinnen von Portugal und ihre Verwandten bis zum dritten Grade einschließlich durch den Besuch dieses Altars nach Empfang der hl. Sakramente und Gebet jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen (l. c. 2062).

Eine ähnliche Concession (Breve v. 29. Jan. 1833) machte P. Gregor XVI. dem österreichischen Minister Clemens v. Metternich für einen sehr kostbaren Altar, den man aus der Feuersbrunst bei S. Paul in Rom gerettet hatte; aber bezüglich der Lebenden nur für die Feste des Herrn, der seligsten Jungfrau und des Apostelfürsten (l. c. 2064).

Aus diesen Beispielen erhellt, daß ein für die Lebenden und Abgestorbenen zugleich privilegirter Altar äußerst selten (wenigstens unter dieser bestimmten Formel) gewährt wurde: heutzutage aber redet man von privilegirten Altären fast ausschließlich nur in dem Sinne, daß sie für die Verstorbenen gelten.

Wirksamkeit.

2) Der Ablaß des privilegirten Altares ist allerdings nach der Intention und der Praxis der Päpste ein vollkommener, und an sich ausreichend, um die Seele, welcher er zugewendet wird, sofort aus dem Fegfeuer zu befreien, da das Oberhaupt der Kirche kraft seiner geistlichen Gewalt so viele Genugthuungen und Verdienste aus dem Kirchenschatze der göttlichen Majestät anbietet, als zur Befreiung jener Seele hinreicht: — ob er aber dieser Seele in seiner ganzen Ausdehnung oder nur theilweise zugewendet wird, hängt von dem anbetungswürdigen Rathschlusse Gottes ab, wie die hl. Ablaßcongregation am 28. Juli 1840 erklärt hat.

»Utrum per indulgentiam altari privilegiato annexam intelligenda sit indulgentia plenaria animam statim liberans ab omnibus purgatorii poenis, an vero tantum indulgentia quaedam secundum divinae misericordiae beneplacitum applicanda? — S. Congreg. respondit: *Per indulgentiam altari privilegiato annexam, si spectetur mens concedentis et usus clavium potestatis, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet.*« (Decr. auth. n. 283.)

Da man also nie wissen kann, ob der Ablaß des privilegirten Altares der Seele, für welche das hl. Opfer dargebracht wird, in seiner vollen Ausdehnung zugewendet sei, so bleibt es gut und nützlich (und dem entspricht der fromme Gebrauch der Gläubigen), für sie mehrere hl. Messen selbst mit dem Privilegium des Altares lesen zu lassen. Andererseits kann es auch der Fall sein, daß diese Seele sich nicht mehr im Fegfeuer befindet, und dann ist zu hoffen, daß die Ablässe von der Güte Gottes den Verwandten oder Freunden dessen, der die hl. Messen lesen läßt, zugewendet werden, besonders wenn der Priester, der diese hl. Messe liest, mit seiner ersten und unmittelbaren Meinung diese zweite verbindet. (Vergl. oben S. 43—45.)

3) Zwischen den andern Ablässen für die Verstorbenen und dem Ablaß des privilegirten Altars dürfte insoweit ein Unterschied bestehen, daß dieser Ablaß des privilegirten Alters wohl sicherer gewonnen wird, als alle andern Ablässe für die Verstorbenen; nicht als ob er an und für sich sicherer und zuverlässiger wäre, sondern weil das Mittel, wodurch er den armen Seelen zugewendet wird, sicherer und zuverlässiger ist. Bei dem Altarsprivilegium ist nämlich der vollkommene Ablaß an die Darbringung des hl. Meßopfers geknüpft, und dieses hat als Sühnopfer die Kraft, die Hindernisse wegzuräumen, welche vielleicht nicht selten der wirklichen Zuwendung des Ablasses an einen gewissen Verstorbenen bei der göttlichen Gerechtigkeit im Wege stehen. — Da ferner die Celebration der hl. Messe, an welche der Ablaß geknüpft ist, immer vom Priester als minister Christi et Ecclesiae vollbracht wird und die Giltigkeit und Wirkung dieser Handlung nicht davon abhängt, daß der Priester in statu gratiae sich befindet, so ist auch die Erlangung des Ablasses für die Verstorbenen, den die Kirche mit dieser Handlung verbunden hat, nicht von der Disposition des Darbringers abhängig.

Dies ist wenigstens die gewöhnliche Ansicht der Theologen (vergl. Suarez de Sacram. II (ed. Venet. 1748 t. 19), disp. 53, sect. 4; Diana Resol. moral. t. 4, tract. 1, res. 4, § 1 u. res. 5, § 3; Gobat Oper. moral. t. 2, tract. 4, c. 25, n. 515; Castropalaus Opus mor. tract. 24, punct. 10, n. 10; Theodor. a Sp. S. II., pag. 56; Lehmkuhl, Theol. mor. II., n. 537). Die heil. Congregation der Ablässe hat auf die Frage, ob der Gnadenstand zur Gewinnung des fraglichen Ablasses nothwendig sei, keine bestimmte Antwort gegeben; das erste Mal (am 20. August 1822) antwortete sie: Dilata; das zweite Mal (22. Februar 1847) erklärte sie dem anfragenden Bischofe, er solle in Betreff dieses Punktes bewährte Autoren zu Rathe ziehen. (Decr. auth. n. 253 ad 3 und 341; s. oben S. 44 u. 64.)

Geschichtliches. Erste Verleihungen.

4) Die jetzt übliche Art und Weise der Verleihung von privilegirten Altären läßt sich mit Sicherheit vor dem 16. Jahrhundert kaum nachweisen, wenn auch vereinzelte Spuren sich vielleicht früher schon finden.

Nach Amort[1]) hätte zuerst P. Alexander VI. (1492—1503) diesen Ablaß ertheilt, aber nur den bedeutendsten Kirchen. Zur Zeit Julius' III. (1550—1555)

[1]) De origine etc. indulg. p. II, sect. 5 (edit. Venet. 1738, pag. 411); vergl. Analecta J. P. VIII, 2043.

war, wie P. Theodorus (l. c. p. 55) zeigt, dieser Gebrauch jedenfalls schon eingeführt[1]); auch von den folgenden Päpsten, namentlich von Pius V. und Gregor XIII. haben wir verschiedene Beispiele solcher Verleihungen.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die privilegirten Altäre sehr häufig, „da gleich nach Constituirung der S. Congreg. Indulgentiarum viele Entscheidungen in Betreff eben dieser Altäre von derselben Congregation erflossen und viele Zweifel, die sich bisher erhoben, authentisch gelöst worden sind" (Reber a. a. O. S. 13). Auch erschien es am Anfang des 17. Jahrhunderts nothwendig, eine Mäßigung bezüglich jener Verleihungen eintreten zu lassen. So schrieb Cardinal Bellarmin im Jahre 1606 an Antonius Lincurt (Theodor. a Sp. S. l. c. pag 63): »Quod de altari privilegiato petis, omnino arduum est, hoc praesertim tempore, quo hic Romae de moderandis indulgentiis serio agitur: et si ullae sunt indulgentiae, quae moderatione indigeant, illae potissimum esse videntur, quae ad altaria privilegiata spectant.«

Papst Paul V. (1605—1621) ernannte gleich im Anfang seines Pontifikates eine Commission von drei Cardinälen, darunter Baronius, zur Revision der Abläße, und diese stellte als Grundsatz auf, privilegirte Altäre sollten überhaupt nur aus gewichtigen Gründen, für immer aber sollten sie nur aus einer immerwährenden Ursache, und nur distinguirteren Kirchen, welche noch keine hätten, bewilligt werden.

»Retinendum quidem esse usum concedendi altaria hujusmodi privilegiata pro defunctis, ex quo jam in Ecclesia est auctoritate Summorum Pontificum inductus: verum non passim esse concedenda, sed magna tantum ex causa, eaque perpetua, si privilegium perpetuum detur, et nonnisi in locis insignioribus, quibus hactenus concessa non fuerunt.« (Bei Theodor. a Sp. S. l. c.)

Demgemäß wurde das Altarsprivilegium für alle Tage nur unter der Bedingung gewährt, daß in der betreffenden Kirche täglich 40 hl. Messen gelesen würden, was natürlich nur in den hervorragenderen Kirchen der Fall sein konnte.

Solchen Kirchen, in denen täglich weniger als 40 hl. Messen gelesen wurden, gewährte die Secretarie der Breven das Altarsprivilegium für einen oder mehrere Tage in der Woche (abgesehen vom Allerseelentage und der Ottav), und zwar für einen Tag in der Woche, wenn täglich 7 hl. Messen, und für 2 Tage, wenn täglich 14 hl. Messen daselbst gelesen wurden. — Wenn man bei der hl. Ablaßcongregation um das Altarsprivilegium bat, so erhielten diejenigen Kirchen, in denen täglich 5 Priester celebrirten, für einen Tag in der Woche das Privilegium; Kirchen, in denen täglich 10 Priester celebrirten, erhielten das Privilegium für 2 Tage in der Woche, u. s. f. — In Folge einer Bestimmung der heil. Ablaßcongregation v. 29. Januar 1728 mußte dem Gesuche um das Altarsprivilegium ein Zeugniß des Bischofes über die Anzahl der Priester, welche täglich in der betreffenden Kirche celebrirten, beigefügt sein.[2])

Unter etwas milderen Bedingungen wurde den verschiedenen religiösen Orden das Altarsprivileg zugestanden, allein für jeden Tag auch nur dann, wenn 35 hl. Messen täglich in einer solchen Ordenskirche gelesen wurden. (Resc. auth. n. 50, 54, 61) — Den Kirchen der Klosterfrauen wurde das Altars-

[1]) Doch bezieht sich das von P. Theodorus angeführte Beispiel auf einen sogen. gregorianischen Altar; vergl. was oben (S. 401) über das Verhältniß der einfachen privilegirten und der gregorianischen Altäre, sowie über die Verleihungen beider von Seiten des hl. Stuhles gesagt wurde.

[2]) Die Pfarrer und Rectoren solcher Kirchen, deren Altarsprivilegium etwa noch an eine bestimmte Anzahl täglich daselbst zu lesender hl. Messen geknüpft ist, mögen sich in den Nr. 173, 186 und 196 der neuen offiziellen Ausgabe der Decreta authentica S. C. Indulg. vom Jahre 1883 orientiren.

privilegium entweder nur dann gegeben, wenn sie zugleich Pfarrkirchen waren, oder nur für einen Tag der Woche und nur zu Gunsten der verstorbenen Ordensfrauen oder deren Angehörigen und Wohlthäter.

Allgemeine Verleihungen.

5) Benedikt XIII. war milder und gewährte durch Breve vom 20. Aug. 1724 allen Patriarchal-, Metropolitan- und Kathedralkirchen der ganzen Christenheit, die einen solchen noch nicht hatten, einen täglich privilegirten Altar für alle Zeiten; welcher Altar als solcher zu gelten habe, sei von dem betreffenden Ordinarius ein für alle Mal zu bestimmen.

In dem Breve heißt es: »Volentes igitur omnes et singulas patriarchales, metropolitanas et cathedrales totius orbis catholici ecclesias, in quibus altare privilegiatum quotidianum perpetuum forsan non reperitur concessum, et in eis altare per patriarchas, archiepiscopos et episcopos respective locorum gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentes semel tantum designandum hoc speciali dono illustrare, auctoritate Nobis a Domino tradita . . . ., ut quandocunque sacerdos aliquis saecularis[1]) vel cujusvis congregationis seu instituti regularis Missam defunctorum pro anima cujuscunque Christifidelis, quae Deo in charitate conjuncta ab hac luce migraverit, ad praedictum altare celebrabit, anima ipsa de thesauro Ecclesiae per modum suffragii indulgentiam consequatur, ita ut ejusdem Domini Nostri Jesu Christi ac Beatissimae Virginis Mariae Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantibus a purgatorii poenis liberetur, concedimus et indulgemus.« (Theod. a Sp. S. II, 67).

Wäre aber in einer früheren für immer geltenden päpstlichen Verleihung dieser Art der privilegirte Altar der Kathedralkirche als solcher genau bezeichnet, so könnte der Bischof nicht einen andern Altar derselben Kirche dafür bestimmen (Decr. auth. n. 235 ad 2).

6) Clemens XIII. dehnte die eben erwähnte Gnade Benedikt's XIII. auf alle Stifts-, Abtei- und Pfarrkirchen aus, indem er am 19. Mai 1759, unter Aufhebung aller den Pfarrkirchen als solchen verliehenen Privilegien, denselben in der ganzen Christenheit, ohne eine Anzahl zu lesender Messen zu bestimmen, einen täglich privilegirten Altar auf sieben Jahre verlieh, vorausgesetzt, daß jeder Bischof für seine Diöcese um diese Gnade nachsuche und nach Ablauf der sieben Jahre um die Bestätigung derselben für weitere sieben Jahre bitte. Um jede Beschwerung der Pfarrer zu vermeiden, soll es (wie das Decret sagt) unter Strafe der Ungiltigkeit des genannten Privilegiums verboten sein, weder bei der Mittheilung, daß dasselbe gewährt sei, noch bei der Uebersendung der Documente, wodurch der privilegirte Altar in den einzelnen Pfarrkirchen bestimmt wird, irgend etwas zu fordern.

[1]) Wenn es in einem ähnlichen Documente hieße: Sacerdos aliquis ejusdem ecclesiae, so würden nur diejenigen Priester, welche von jener Kirche ihren Unterhalt haben, jenes Privilegium den Verstorbenen zuwenden können. (Theod. a Sp. S. II, 64.)

Wir setzen dies Decret vom 19. Mai 1759 vollständig hierher: »Ut ergа parochiales ecclesias, quae ob earum tum dignitatem, tum antiquitatem magno semper in honore habitae sunt, Christifidelium amor magis magisque augeatur, utque suam erga eas benevolentiam peculiarem demonstraret, SSmus D. N. Clemens PP. XIII. praevio S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae voto, speciali gratia altaris privilegiati quotidiani ad septennium omnes et singulas totius orbis praefatas ecclesias benigne decorari voluit, revocatis hujusmodi privilegiis intuitu paroeciae sive in perpetuum, sive ad tempus jam concessis; ea tamen adjecta lege, ut quilibet Episcopus de hujusmodi gratia supplicet pro sua respectiva dioecesi, et unum dumtaxat Breve pro omnibus uniuscujusque dioecesis parochialibus ecclesiis suffragetur. Praeterea, ne hujusmodi privilegio fraudentur aliae ecclesiae pollentes speciali praerogativa, veluti collegiatae, et abbatiales Nullius, et parochiales a se dependentes, Sanctitas Sua pari benevolentia modo supra indicato hoc idem privilegium mox enuntiatis ecclesiis communicatum voluit. Exspirato vero septennio, Sede plena, eadem Sanctitas Sua mandat, ut ipsimet Episcopi et Abbates, Sede autem vacante, Vicarii Capitulares, sive in spiritualibus Abbatiarum administratores pro renovatione ejusmodi privilegii supplicent. Ne autem parochi expensis graventur, voluit insuper Sanctitas Sua, nihil omnino exigi posse, sub poena nullitatis privilegii, ab officialibus tum Episcoporum, quum Abbatum in certiorandis parochis, sive in expediendis litteris pro designatione altaris privilegiati in unaquaque parochiali ecclesia dioecesis.« (Decr. auth. n. 215.)

Die Revocation früher privilegirter Altäre, wovon in diesem Decret die Rede ist, bezieht sich nur auf jene privilegirten Altäre, welche der Pfarrei als solcher (intuitu paroeciae) bewilligt waren (also nicht z. B. auf einen zu Gunsten einer Bruderschaft privilegirten Altar); und sie tritt erst in Kraft, sobald die neue Privilegirung durch den Bischof erfolgt. (Decr. auth. n. 218 ad 4 u. 322.)

Was die an zweiter Stelle im obigen Decret begünstigten Collegiatkirchen u. dergl. betrifft, so antwortete die Secretarie der hl. Ablaßcongregation auf die Anfrage, welche Kirchen als collegiatae und insigniores (pollentes speciali praerogativa) zu betrachten seien, am 14. November 1849 folgendermaßen: »Per ecclesias collegiatas intelliguntur ecclesiae coetu canonicorum directae, qui quidem canonici inferioris gradus sunt, quam canonici cathedralium, quemadmodum inveniuntur in ditione Pontificia et alibi; per insigniores vero ecclesias facile intelliguntur ecclesiae, quae sunt celebriores vel per singulares reliquias in ipsis asservatas, vel ob alicujus imaginis celebritatem, sive per ingentem frequentissimorum fidelium devotionem, vel per alias peculiares rationes, quae ipsas distinguunt a ceteris simplicibus ecclesiis.« Außerdem erklärte die hl. Ablaßcongregation schon am 30. Januar 1760: »privilegium pro collegiatis extendi posse ad illas ecclesias, quae (etsi collegiatae non denominentur) habent residentias ad instar collegiatarum, et in quibus ad instar collegiatarum choro assidue inservitur.« (Decr. auth. n. 218 ad 2.)

Ist eine Kirche zugleich Kathedral- und Pfarrkirche, so hat sie doch nicht deßhalb zwei privilegirte Altäre, sondern nur einen, wie die hl. Ablaßcongregation wiederholt entschieden hat (Decr. auth. n. 238 u. 241).

Auch die verschiedenen religiösen Orden und Congregationen erhielten in der Folge für ihre Kirchen oder öffentlichen Kapellen das Altarsprivileg für einen oder mehrere Altäre, zumeist für immer (vergl. Decr. auth. nn. 157, 173, 185, 186, 213 ꝛc. und Resc.

auth. pag. 712, wo eine Menge solcher speciellen Rescripte angezeigt werden).

Im Allgemeinen ist in Decr. auth. n. 174 entschieden, daß das Altarsprivileg, wenn es durch Breve allen Kirchen dieser oder jener religiösen Genossenschaft zugestanden wurde, nur für die wirklichen Ordens- oder Klosterkirchen gilt, nicht aber für andere Pfarr- oder sonstige Kirchen, die von dem betr. Orden oder den Ordensleuten abhängig sind oder wo dieselben zu functioniren pflegen; abgesehen natürlich von besonderen Bewilligungen.

Wenn ein Orden das Altarsprivilegium für den Altar seines heil. Stifters in allen seinen Kirchen hat, in der einen oder andern dieser Kirchen aber ein Altar des Stifters nicht existirt, so reicht es, um demselben das Privilegium zu verschaffen, nicht hin, auf irgend einem anderen Altare nur ein Bild des hl. Stifters aufzustellen. (Antw. vom 24. Juli 1756: ibid n. 207.) Der Altar des hl. Stifters kann übrigens, unbeschadet des Privilegiums, auch einem oder mehreren andern Heiligen zugleich dedicirt sein, ja sogar nach diesen letzteren gewöhnlich genannt werden. (Antw. v. 3. Oct. 1744: ibid. n. 148.)

Ordentliche Vollmacht der Bischöfe.

7) Dem obigen Decrete Papst Clemens' XIII. gemäß erhalten die Bischöfe auf ihr Gesuch sogleich nach ihrer bischöflichen Weihe durch Breve auf sieben Jahre die Vollmacht, in jeder Pfarr- oder Collegiatkirche ihrer Diöcese einen Altar auf sieben Jahre als privilegirt zu erklären und speciell (z. B. den Hochaltar, den Altar der Mutter Gottes u. s. w.) als solchen zu bezeichnen. Nach Ablauf der sieben Jahre aber ist es Sache des Bischofs, sich zum gleichen Zwecke wieder nach Rom zu wenden und dann den Pfarrern mitzutheilen, daß er vom hl. Stuhle die Erneuerung der Facultät auf weitere sieben Jahre erhalten habe.

Bezüglich dieser Vollmacht der Bischöfe und ihrer Tragweite, Ausübung u. s. w. wurden schon sogleich nach jenem Decrete Clemens' XIII. und auch in der Folge auf mancherlei Anfragen viele Entscheidungen und nähere Bestimmungen von der heil. Ablaßcongregation gegeben, welche wir im Wesentlichen hier zusammenstellen.

a) Zunächst ist die Vollmacht, im Namen des apostolischen Stuhles einen Altar in jeder Pfarrkirche als privilegirt zu erklären, durch die Bischöfe persönlich zu vollziehen (per seipsum, Decr. auth. n. 292), nicht aber durch die Generalvicariate oder Ordinariate, wenn nicht dazu gleichfalls die Ermächtigung nachgesucht worden ist.

»Cum indulta seu facultates (ejusmodi) . . . . . sint potius favores, quos idem Episcopus ab Apostolica Sede personaliter impetraverit, hinc ab Episcopo tantum erunt fidelibus sibi creditis distribuendi, nisi in precibus Apostolicae Sedi delatis expostulasset iis verbis aut similibus, nempe eos sive per se sive per suos Vicarios generales communicandi.« (Decr. auth. n. 321.)

b) Hat der Bischof kraft der vom apostolischen Stuhle auf sieben Jahre erlangten Vollmacht einen bestimmten Altar in jeder Pfarrkirche als privilegirt erklärt, so hat dieser Altar auf sieben Jahre das Privilegium für alle Tage (Decr. auth. n. 219 ad 1) und für alle

bl. Messen, welche während dieser Zeit dort für Verstorbene (an den nicht gehinderten Tagen in schwarzer Farbe) gelesen werden.

c) Dadurch, daß der Bischof einen Altar in der Pfarrkirche als solcher (intuitu paroeciae) für privilegirt erklärt, hört das gleiche Privileg nicht für andere Altäre in derselben Kirche auf, denen es aus andern Gründen bewilligt worden ist, z. B. weil sie Bruderschafts- oder Familienpatronatsaltäre sind u. dergl.: sondern nur für jene Altäre, welche das Privileg einzig mit Rücksicht auf die Pfarrkirche hatten. (Decr. auth. n. 218 ad 4 u. n. 322.)

Darum hindert ein solcher privilegirter Bruderschaftsaltar oder mehrere, die nur für bestimmte Personen (Mitglieder frommer Vereine oder gewisser Familien privilegirt sind, nicht daran, daß noch ein anderer Altar für alle Gläubigen als privilegirt erklärt werde, wenn auch in dem Breve die Klausel stände: in qua aliud altare privilegiatum non reperiatur concessum (ibidem n. 314). Diese Klausel schließt also nur dann die Privilegirung eines zweiten Altares aus, wenn am gleichen Orte schon ein anderer auf den gleichen Titel hin (z. B. mit Rücksicht auf die Pfarrkirche, oder auf dieselbe Bruderschaft) privilegirt wäre.

Diese Regel gilt übrigens allgemein für alle Fälle, wo es sich um die Privilegirung eines zweiten, dritten u. s. w. Altares in der gleichen Kirche handelt.

d) Wenn in Ablaß-Bewilligungsbreven der Ausdruck vorkommt: praesentibus ad septennium tantum valituris, so gilt im Allgemeinen die Regel, daß die sieben Jahre vom Tage der Ausstellung des Breve, nicht vom Tage der Publikation desselben an zu rechnen sind. (Decr. auth. n. 37). Wenn es sich jedoch um die Bestätigung eines Altar-Privilegiums (d. h. um dessen Ausdehnung auf weitere 7 Jahre) in entfernten Gegenden handelt, so wird die Zeit von dem Tage an gerechnet, wo das Breve dem Ordinarius zukam: »Tempus in Brevibus Apostolicis positum pro confirmatione privilegii altaris in regionibus remotis non a die Datae, sed a die praesentationis Brevis Ordinario esse computandum«. (Decr. auth. n. 116.)

e) Die dem Bischof ertheilte Ermächtigung, einmal einen Altar in jeder Pfarrkirche seiner Diöcese für privilegirt zu erklären, ist dahin zu verstehen, daß die Ermächtigung mit dem Datum seines Breves beginnt; nach Ablauf der für die Designirung der Altäre anberaumten 7 Jahre muß er aber den h. Stuhl um Verlängerung dieser Facultät bitten, wenn er auch noch nicht in allen Kirchen einen Altar als privilegirt sollte bezeichnet haben; für den auf 7 Jahre privilegirten Altar selbst dagegen beginnt diese Zeitdauer mit dem Tage, an welchem er als solcher designirt wurde, wenn dies auch erst in den letzten Tagen geschah, da die bischöfliche Vollmacht noch bestand. (Decr. auth. n. 292.)

Die Nouvelle revue théol. (XXIII, 652) gibt eine dem hier citirten Decret ganz entsprechende Erklärung der Secretarie der Breven, welche im Jahre 1840 dem Bischof von Nantes zuging. Sie lautet folgendermaßen:

»Episcopus, qui a S. Sede obtinuit facultatem designandi unum altare privilegiatum in qualibet ex parochialibus suae dioecesis ecclesiis, potest ad septennium tantum proximum a die dati apostolici Brevis

uti hujusmodi facultate. Altaria vero, quae, durante septennio, apostolico privilegio donata sunt, privilegiata existunt per integros annos septem. Expleto autem septennio facultatis praefatae Episcopo concessae, debet ipse Episcopus renovationem ejusdem ab Apostolica Sede impetrare tum pro confirmandis privilegiis quae exspiraverint, tum pro concedendis aliis adhuc non concessis.«

Wenn alſo ein Altar zum erſten Male auf ſieben Jahre privilegirt wird, ſo iſt dieſe Zeit von dem Tage an zu rechnen, wo er vom Biſchofe für dieſes Privilegium beſtimmt wurde, d. h. wo der Biſchof die Deſignations-Urkunde ausfertigte.

f) Wäre für eine Pfarrkirche als ſolche ein privilegirter Altar noch nicht deſignirt, ſo hätte man das Bittgeſuch nicht an den Papſt, ſondern nur an den Biſchof zu richten, der nach dem oben Geſagten in der Regel bereits mit der nothwendigen Vollmacht verſehen iſt.

Dem Bittgeſuch an den Biſchof kann man folgende Faſſung geben: Illustrissime et Reverendissime Domine! N. Rector parochiae P. hujus dioecesis, pro ecclesia sua parochiali sancti X. atque in ea sito summo altari, sancto Y. dedicato petit humiliter privilegium quotidianum ad septennium a Clemente P. XIII. die 19. Maii 1759 omnibus ecclesiis parochialibus benigne concessum.

g) Es gibt Altäre, die für immer privilegirt ſind; aber das Privilegium der Pfarrkirchen gilt in der Regel nur für 7 Jahre. Gegen das Ende des ſiebenten Jahres ſucht man alsdann die Erneuerung des Privilegiums für den gleichen Zeitraum beim Biſchofe nach; wobei es gerathen iſt, anzugeben, an welchem Tage das bisherige Privilegium erliſcht.

Um nach Ablauf der ſieben Jahre die Erneuerung des Privilegiums vom Diöceſanbiſchofe zu erlangen, ſchreibt der Pfarrer an denſelben: N. Rector ecclesiae O. petit humiliter confirmationem indulti altaris privilegiati sancti P., quia septennium currens explebitur die . . . mensis . . . hujus anni.

h) Das den Pfarrkirchen verliehene Altarsprivilegium kann auch denjenigen Filialkirchen verliehen werden, in denen der Pfarrer eigentlich pfarramtliche Funktionen vornimmt, wie begraben, taufen, Oſterkommunion austheilen und dergl. Und in dieſem Falle könnte auch in einer Ortſchaft, wo der Pfarrer zwar wohnt, aber keine eigene Pfarrkirche hat, ſelbſt ein in einem Hauſe oder einer Privatkapelle aufgeſtellter Altar privilegirt werden. (Decr. auth. n. 219 ad 3 et 4.)

Außerordentliche Bewilligungen.

8) In einer Kirche ſollte es urſprünglich, wie wir geſehen, nur einen einzigen privilegirten Altar geben; doch bewilligte der hl. Stuhl auch zwei privilegirte Altäre für eine Pfarrkirche, und bisweilen aus beſonderer Gnade drei, vier und mehr für eine Kirche, in der ſehr viele Meſſen geleſen werden.

Am leichteſten kommt dies in Bruderſchafts- und in ſolchen Pfarrkirchen vor, wo außer dem Hauptaltar oft noch mehrere Nebenaltäre als Bruderſchaftsaltäre privilegirt ſind. Ja, aus den Reſcripten vom 23. Aug. 1763, 21. Mai 1765 und 26. März 1860 (Rescr. auth. n. 214, 225 u. 398) geht hervor, daß alle Altäre ſolcher Bruderſchaftskirchen das Privilegium erhalten können.

9) Wenn man aus irgend einem triftigen Grunde dieses Privilegium für eine Pfarrkirche auf mehr als 7 Jahre, oder gar für immer, oder für mehr als einen Altar wünscht, so muß man sich direkt oder durch Vermittelung des Bischofs an den hl. Stuhl wenden (d. h. an die Secretarie der Breven oder an die der Memorialen).

Ein solches Bittgesuch an den heiligen Stuhl muß enthalten: 1. den Namen der Pfarrei und der Diöcese; 2. die Angabe des Grundes, warum man diese besondere Gnade für seine Kirche wünscht; 3. auf wie lange man sie wünscht; 4. den Namen (Patronus vel titulus) und die Eigenschaft der Kirche (ob Pfarr-, Filial-, Klosterkirche); 5. den titulus des Altares; geschähe nämlich Letzteres nicht, so müßte der Bischof, falls man dennoch das Privilegium von Rom erhielte, bei der Bestätigung desselben erst den Altar bezeichnen. — Dagegen ist es nach den Erklärungen des Papstes Pius' IX. nicht mehr nöthig, daß man in dem Gesuche den Stoff des Altares bezeichne, ob er z. B. aus Marmor, Bronze, Holz u. s. w. sei.

10) Ist das Privileg für einen bestimmten Altar bereits von Rom durch Breve bewilligt, das Breve aber noch nicht publicirt, so wären zwar die hl. Messen, die man an jenem Altar lesen würde, um das Privilegium zu gebrauchen, schon privilegirt: aber es ist unerlaubt, so zu handeln. (Decr. auth. n. 146 ad 1.)

Beschaffenheit des Altars.

11) Damit ein Altar in einer Kirche, Kapelle oder in einem öffentlichen Oratorium als privilegirt erklärt werden könne, ist nicht erfordert, daß dieselben consecrirt seien; es genügt deren Benediction; ja selbst der Altar braucht nicht consecrirt zu sein, wenn nur der in der Mitte befindliche Altarstein, welcher die Reliquien enthält, consecrirt ist. (Decr. auth. n. 193 u. 219 ad 2.)

Dagegen muß der Altar, welcher als privilegirt bezeichnet werden soll, falls nicht ein specielles Indult vorliegt, altare fixum sein. (l. c. nn. 234 ad 1, 295 ad III, 318 ad 1.)

Unter einem altare fixum aber versteht die hl. Congregation der Ablässe altare, quod a loco dimoveri non possit; sed non tamen cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjuncta, ut lapis consecratus amoveri non possit; secus enim diruto altari, quod privilegiatum concessum erat ob alicujus Sancti imaginem, post novam constructionem novo indigeret privilegio. (ibid. n. 334 ad 1). Und damit über die Natur eines solchen altare fixum ja kein Zweifel mehr obwalte, hat Papst Pius IX. durch Rescript vom 26. März 1867 (Rescr. auth. n. 405 pag. 319) erklärt: sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis et inamovibilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur.

Das einem Altare verliehene Privilegium gilt aber dennoch nicht dem in einen Altar eingefügten consecrirten Altarsteine, sondern dem bestimmten Altare, in welchen jener Stein eingefügt wird.

»An indulgentia seu privilegium altaris a S. Sede concessum sit lapidi consecrato, plerumque portatili in quacumque ecclesia, et cuicumque altari fixo imposito, an vero determinato altari fixo, quod proinde alio consecrato lapide imposito, privilegium minime amitteret? — S. Congreg. respondit: Negative quoad primam partem; Affirmative quoad secundam: videlicet privilegium, de quo supra, datum est altari determinato et in honorem alicujus Sancti specialiter dicato.« (Decr. auth. n. 324.)

»Privilegium altari conceditur, non lapidi, qui unus alteri pro necessitate vel opportunitate suffici poterit«, heißt es in einer Antwort des Cardinals Franzoni, Präfekten der Propaganda, angeführt in der Entſcheidung der hl. Ablaßcongregation vom 20. März 1846. (l. c. n. 334.)

12) Das Altarsprivilegium kann alſo nicht an ein altare portatile geknüpft werden, falls nicht ein ſpecielles Indult dafür vorliegt. (Decr. auth. nn. 231 ad 1, 295 ad III u. 318 ad 1.)

Unter einem altare portatile oder viaticum aber verſteht die hl. Ablaßcongregation altare, quod constat tantum ex unico lapide integro tantae magnitudinis, ut calicis pedem cum patena, saltem quoad majorem partem capere possit, vel quod de uno in alium locum transfertur. (l. c. n. 334 ad 2.)

Durch Reſcripte vom 13. Januar 1846 erhielten z. B. drei Bruderſchaften in der Diöceſe Tournay vom hl. Stuhle für immer das Altarsprivilegium, obgleich die Altäre nur portatilia waren (non obstante portatilitate).

Aus dem Geſagten und aus der heutigen Praxis der hl. Ablaßcongregation ergibt ſich, daß das »altare fixum« hier durchaus nicht in dem ſtrengen Sinne der Ritencongregation zu nehmen iſt: der feſte Altar, wie er für das Altarsprivileg erfordert wird, braucht nämlich nicht nothwendig von Stein und mit dem Boden ſo verbunden zu ſein, daß er nicht anderswohin übertragen werden könne; es genügt ſelbſt ein hölzerner Altar, der in der Regel an ſeinem Platze bleibt, wenn er auch von einem Ort zum andern übertragen werden kann. Unter »altare portatile« aber iſt einfachhin ein gewöhnlicher tragbarer Altar oder Altarſtein zu verſtehen. (Vergl. Ephemerid. liturg. 1890 pag. 554—556.)

Was den Stoff und die Form der altaria portatilia angeht, ſo iſt folgende Antwort der hl. Ritencongregation vom 24. November 1885 auf die Anfrage einiger ſüdamerikaniſchen Biſchöfe wohl zu beachten: »Arae seu altaria portatilia, quae constant ex vero lapide duro et compacto, etsi non marmoreo, idonea haberi debent; quae autem confecta sunt ex lapide pumiceo (Bimsſtein) sive ex gypso aut alia simili materia, illicita prorsus sunt. Quoad vero altaria, quorum sepulchrum sive confessio non in medio lapidis, sed in ejus fronte fuit effossum, ea non sunt admittenda, utpote Pontificalis Romani praescriptionibus haud conformia« (Köln. Paſtoralblatt 1886 S. 131.)

Wenn Jemand das Privilegium für einen Altar erhielt, aber nicht angegeben hatte, daß derſelbe ein altare portatile ſei, ſo iſt der Altar nicht privilegirt (Decr. auth. n. 295 u. 315). Iſt aber der Umſtand, daß es ſich in dem gegebenen Falle um ein altare portatile handle, in der Bittſchrift nach Rom angegeben worden, ſo iſt, wenn

auch in dem Bewilligungsrescripte dieses Umstandes keine Erwähnung geschieht, das Privilegium dennoch als gegeben anzusehen (l. c. n. 315).

Diese oder ähnliche Entscheidungen haben jedoch heutzutage kaum mehr eine Bedeutung, nachdem klar festgestellt wurde, was hier unter altare fixum und altare portatile zu verstehen ist; denn aus eben dem Decrete v. 20. März 1846, in welchem diese Begriffe, soweit sie sich auf das Altarsprivileg beziehen, genau unterschieden wurden, ergibt sich auch deutlich, daß frühere Zweifel nur daher rührten, daß man das altare fixum von Seiten der Fragesteller einzig in dem strengen liturgischen Sinn aufgefaßt hatte.

13) Das Altarsprivilegium inhärirt dem dafür bezeichneten Altare so ausschließlich, daß es ohne eine specielle Vollmacht nicht auf einen andern, wenn auch festen Altar übertragen werden kann (Decr. auth. n. 234 ad 1 u. 324). Selbstverständlich gilt dies nur von dem eigentlichen, d. h. örtlichen Altarsprivilegium, von welchem wir bisher gesprochen haben: nicht von dem sog. persönlichen, wovon später die Rede sein wird. — Noch viel weniger darf ein privilegirter Altar (altare fixum) in eine andere Kirche übertragen werden: sonst ginge das Privilegium verloren.

14) Ueber einem privilegirten Altare bringt man gewöhnlich mit großen Buchstaben die Aufschrift Altare privilegiatum an: dies ist jedoch kein eigentliches Erforderniß für die Giltigkeit des Ablasses, sondern nur eine nähere Bezeichnung des Altares. Der Pfarrer oder Rector der Kirche, welche einen Altar mit dieser Aufschrift hat, suche sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Altar für immer, oder nur für einen gewissen Zeitraum, für jeden Tag oder nur für einige Tage der Woche und für welche privilegirt sei. Mancher schon wurde durch jene Aufschrift zu der irrigen Ansicht verleitet, eine Erneuerung des Privilegiums sei nicht notwendig.

Insbesondere soll der Pfarrer dafür sorgen, daß das Altarsprivileg, welches seiner Pfarrkirche als solcher durch das besprochene Indult Papst Clemens' XIII. zukommt, nach Ablauf der 7 Jahre prorogirt werde: sonst müßte eigentlich die Aufschrift »Altare privilegiatum« entfernt werden.

Auch darauf sei hier hingewiesen, daß an vielen Orten ältere Meß-Stiftungen auf einen bestimmten Altar lauten: man sehe zu, ob dies nicht deßhalb geschehen, weil die Stifter wußten, daß der betr. Altar privilegirt sei, und sei in diesem Falle besorgt, daß die berechtigte Willensmeinung der Stifter erfüllt werde.

Uebrigens sollten Meßstiftungen für privilegirte Altäre, zumal für immer, nicht angenommen werden: denn schon am 16. November 1711 befahl die hl. Ablaßcongregation: »Non recipiantur onera perpetua pro altaribus privilegiatis; et non recipiantur Missae adventitiae (pro altari privilegiato) praeter numerum, cui commode satisfieri possit« (Decr. auth. n. 41); ebenso wieder am 14. December 1711 (Rescr. auth. n. 10).

Aus Decr. auth. n. 54 aber ergibt sich, daß für einen Altar, dessen Privileg nicht durch ein authentisches Document (wozu die Aufschrift »Altare privilegiatum« allein nicht genügt) erwiesen werden kann, die Erneuerung des Privilegs zu erwirken ist.

Fortbestehen oder Aufhören des Altarsprivilegiums.

15) Wenn der betreffende Altar gänzlich oder theilweise umgeändert, versetzt oder zerstört wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird die Umänderung oder Zerstörung nur allmählich vorgenommen und das fortgenommene Stück durch ein neues ersetzt, so

dauert das Privilegium fort, weil moralisch doch immer derselbe Altar bleibt; wird das Zerstörte aber auch nicht wieder ersetzt, so geht dennoch, wenn der Altar noch in dem Zustande bleibt, daß man daran die heil. Messe lesen kann, das Privilegium nicht verloren.

b) Geht die Consecration des privilegirten Altares verloren, so ist das Privilegium so lange suspendirt, bis der Altar von neuem consecrirt ist, oder bis man durch Einfügung eines altare portatile das Hinderniß der Celebration entfernt hat; denn das Privilegium ist nicht dem Altare, insofern er consecrirt ist, sondern dem ganzen materiellen Aufbau gewährt, insofern er zur Feier der hl. Messe geeignet ist.

c) Der Ablaß des privilegirten Altars hört nicht auf, wenn der Altar ausgebessert oder von neuem wieder errichtet wird, selbst aus anderem Stoff, oder auch, wenn er an eine andere Stelle in derselben Kirche versetzt wird, wofern man nur seinen Titel oder Namen nicht ändert.

Denn auf die Anfrage: An privilegium maneat, non obstante, quod altare sub eadem invocatione de novo aedificatum fuerit in alio quidem loco, sed in eadem ecclesia? — antwortete die heilige Ablaßcongregation am 16. Sept. 1723: Affirmative. (Decr. auth. n. 84.)

Im gleichen Sinne lautet die Antwort der Secretarie der nämlichen Congregation am 27. Juni 1836 auf die Frage: An altare privilegiatum perdiderit indulgentias eo quod propter vetustatem de novo construatur aut quoad majorem partem reparetur? — Negative, dummodo praedictum altare sub eodem titulo vel invocatione construatur.

Und auf die Anfrage des Bischofes von Nancy, ob ein Hochaltar, der vor einiger Zeit für immer als privilegirt erklärt worden, dann aber aus Marmor hergestellt worden war, durch diese Veränderung das Privilegium verloren habe, antwortete die Congregation am 24. April 1843: wenn der Altar wieder unter demselben Titel errichtet worden sei, so habe er das Privilegium nicht verloren (l. c. n. 317).

d) Wäre aber das Privilegium wegen eines alten und viel verehrten Bildes bewilligt, so würde es, auch wenn der Altar unter demselben Titel wieder errichtet würde, fortzubestehen aufhören, wenn das Bild durch Feuer oder auf eine andere Weise mit dem Altare ganz zerstört wurde: cessaret enim tum physice tum moraliter causa concessionis, sagt Theodor. a Spiritu S. II, 73. — Wurde jedoch das Heiligenbild, um dessentwillen der Altar privilegirt worden war, nicht zerstört, oder blieb es wenigstens seinem größeren Theile nach erhalten, so hat der Altar, falls er zerstört, aber wieder erbaut würde, keine neue Privilegirung nothwendig. (Decr. auth. n. 334 ad 1 und Theodor. a Sp. S. l. c.)

e) Ein Altar verliert sein Privilegium durch die Zerstörung oder den Einsturz der Kirche; dasselbe tritt nur dann wieder in Kraft, wenn die Kirche unter gleichem Titel und an derselben oder ungefähr an derselben Stelle (in dem oben S. 57 erklärten Sinne) wieder erbaut wird und auch der Altar den gleichen Titel behält. Wird aber die Kirche an einer anderen Stelle oder unter anderem Titel wieder erbaut,

oder erhält der Altar einen neuen Titel, so hört das Privilegium auf. (Decr. auth. n. 43 u. 52.)

Das persönliche Altarsprivileg.

160 Das Altarsprivileg, wovon bisher die Rede war, ist seinem Ursprunge und seiner Bedeutung nach ein örtliches Privileg, d. h. es ist an einen Ort, nämlich an diesen oder jenen bestimmten Altar geknüpft.

Seit dem 17. Jahrhundert wird aber ein solches Privilegium auch einem Priester für seine Person bewilligt, und dann heißt es persönliches Altarsprivilegium. Unter einem persönlichen Altarsprivilegium versteht man also nichts anderes, als daß das Privilegium des Ablasses nicht an einen bestimmten Altar dieser oder jener Kirche, sondern an die Person des Priesters selbst geknüpft ist, so daß mit der hl. Messe dieses Priesters derselbe Ablaß für die Verstorbenen verbunden ist, als wenn dieselbe an einem privilegirten Altare gelesen würde. Der Papst bewilligt diese Gnade gewöhnlich für zwei oder drei, auch vier Tage der Woche, und dieses entweder für immer, oder nur für eine bestimmte Zeit.

Die Priester, welche den heldenmüthigen Liebesakt gemacht haben, genießen dieses Vorrecht an allen Tagen und für immer (s. oben S. 293). Auch haben manche Bruderschaften oder frommen Vereine das persönliche Altarsprivileg für die beitretenden Priester auf ein oder mehrere Male in der Woche erhalten.

Hat ein Priester in dieser Weise das Altarsprivilegium, so kann er, an welchem Altare er auch die hl. Messe liest, mag derselbe feststehend oder beweglich (fixum sive portatile), privilegirt sein oder nicht, den vollkommenen Ablaß den armen Seelen zuwenden. (Decr. auth. n. 351.)

Das persönliche Altarsprivileg kann aber manchmal auch auf gewisse Personen, denen es zuzuwenden ist, oder auf gewisse Kirchen oder Altäre beschränkt sein, z. B. wenn es so gegeben wäre: die Messen, welche von einem Bruderschaftsmitgliede für die Verstorbenen dieser Bruderschaft an was immer für einem Altar gelesen werden, sind privilegirt, — oder: alle Messen, welche in dieser Kirche, an diesem Altar für die Verstorbenen dieses religiösen Ordens oder dieser Congregation von den Priestern des gleichen Ordens oder auch von andern gelesen werden, sind privilegirt; — in solchen Fällen wäre das Altarsprivileg theils persönlich (passiv), theils örtlich. (S. ein solches Privileg für den Franziskanerorden in Acta Ord. Min. 1888, pag. 34.) Man muß daher genau zusehen, wie die Bevollmächtigung lautet und welche Grenzen man einzuhalten hat.

Ein Priester, welcher das persönliche Altarsprivilegium hat, z. B. für 3 oder 4 Tage in der Woche, kann, wenn er es auch noch aus irgend einem anderen Grunde hat, z. B. als Mitglied einer Bruderschaft oder Congregation, die das privilegium altaris ebenfalls besitzt, auch noch von diesem letzteren Gebrauch machen (d. h. auch noch an den andern Wochentagen), wenn nicht das Indult etwas anderes bestimmt. (Decr. auth. n. 272.)

Wer das persönliche Altarsprivilegium zu erlangen wünscht, muß sich an den hl. Stuhl wenden, indem er sein Bittgesuch entweder unmittelbar in Rom vorlegen läßt, oder es seinem Bischofe mit der Bitte um Weiterbeförderung ein-

reicht. Das Formular eines Bittgesuches um das persönliche Altarsprivilegium ist: Beatissime Pater! N. N., presbyter, vicarius ad S. N., loci B., dioecesis C., ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter petit indultum altaris privilegiati personalis. Et Deus etc. Unter dieses Bittgesuch wird gewöhnlich die Bewilligung mit folgenden Worten geschrieben: Ex audientia Sanctissimi. Die . . . mensis . . . . anni . . . . Sanctissimus benigne annuit pro indulto personali altaris privilegiati tribus vicibus in qualibet hebdomada. N. Card. N. — Dieses Indult braucht man dem Diöcesanbischofe nicht zur Bestätigung vorzulegen, wenn dies nicht ausdrücklich darin verlangt wird. (Decr. auth. n. 286 ad 2.)

Bedingungen zum Gewinn des Altarsprivilegs.

17) Das örtliche, wie das persönliche Altarsprivilegium ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, deren Bestimmung von dem Papste abhängt. Da dieselben nicht immer die nämlichen sind, so muß man sich, wie gesagt, genau nach dem besonderen Ablaßrescripte richten. Gewöhnlich wird bei Bewilligung eines alt. priv. die Bedingung gestellt, daß nicht schon ein auf gleichen Titel hin privilegirter Altar in derselben Kirche sich befinde (s. oben S. 413 c.). Eine andere Bedingung, die namentlich früher häufig gestellt wurde, bezog sich auf die Zahl der Messen, welche in der Kirche, die den privilegirten Altar beansprucht, gelesen werden. Findet sich eine solche Bedingung in dem Indulte des privilegirten Altares, so ist ihre Erfüllung zur Giltigkeit des Privilegiums unerläßlich.

Die gewöhnlichsten und allgemeinen Bedingungen, welche bei Benützung des Altarsprivilegiums erfüllt werden müssen, sind folgende drei:

I. Die heilige Messe muß für diejenige Seele gelesen werden, welcher man den Ablaß des privilegirten Altares zuwenden will. Diese Regel ist begründet durch die Praxis der Päpste sowohl, wie auch durch die Intention der Gläubigen, welche heil. Messen an privilegirten Altären lesen lassen.

Theoretisch genommen ist es allerdings denkbar, und es steht an und für sich nichts im Wege, daß die hl. Messe für einen Verstorbenen (oder Lebenden) und das Altarsprivileg für einen anderen applicirt würde. Denn in der an einem privilegirten Altare dargebrachten hl. Messe ist ein doppelter fructus satisfactorius zu unterscheiden, nämlich ein fructus satisfactorius essentialis, der jeder hl. Messe wesentlich inhärirt und der Gewalt der Kirche nicht unterliegt; und ein fructus satisfactorius accidentalis, nämlich der vollkommene Ablaß des privilegirten Altares, der aus dem Schatze der Kirche geschöpft wird, und dessen Zuwendung per modum suffragii der Kirche zusteht. Uebernimmt nun der Priester die ausdrückliche Verpflichtung, einer Seele nicht bloß den ersten, sondern auch den zweiten fructus zuzuwenden, oder ist ihm dieses im Indulte des Papstes zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, um den Ablaß des privilegirten Altares zu gewinnen, so muß er selbstverständlich beide fructus derselben Seele zuwenden: wäre dies aber nicht der Fall, so stände einer Trennung dieser beiden fructus an sich nichts im Wege. In diesem Sinne hat auch die hl. Ablaßcongregation am 31. Januar 1848 entschieden, indem sie auf eine solche Anfrage das Votum des Consultors übersandte, welcher mit der Prüfung dieser Frage betraut worden war (s. Decr. auth. n. 348).

Allein praktisch hat jetzt diese Frage keine Bedeutung mehr, weil gegenwärtig in den Indulten regelmäßig die Bedingung enthalten ist, daß die hl. Messe für jene Seele applicirt werde, welcher der Ablaß zugewendet werden soll: ut quandocumque sacerdos aliquis . . . . pro cujuscumque christifidelis anima . . . ad praefatum altare celebrabit, anima ipsa . . . . indulgentiam consequatur; so oder ähnlich wird das Privileg jetzt immer gegeben.

Diese Bedingung ist durch eine neuere Entscheidung der hl. Ablaßcongregation bezüglich des sog. heldenmüthigen Liebesaktes außer Zweifel gestellt. Auf die Frage nämlich: Utrum indulgentia plenaria altaris privilegiati personalis 1° debeat a sacerdote, qui actum heroicum caritatis emisit, applicari animae, pro qua Missam celebrat? — aut 2° possit applicari pro libito cuivis defuncto? . . . gab die Congregation am 18. December 1885 folgende Antworten, die am 19. December vom hl. Vater bestätigt wurden: Ad primam partem Affirmative: hoc enim modo privilegium altaris conceditur a Summo Pontifice; — ad secundam . . . . provisum in responsione ad partem primam (Acta S. Sed. XVIII., 337).

Diese Hinweisung auf die Praxis der Päpste ist aber ganz gewiß allgemein zu nehmen, und nicht bloß bezüglich des persönlichen Altarsprivilegs, welches den Priestern, die den heroischen Liebesakt gemacht haben, bewilligt worden ist: denn wenn es überhaupt in der Praxis der Päpste läge, ein weitergehendes und günstigeres Privileg zu gewähren, so müßte man ein solches namentlich für den heroischen Liebesakt annehmen, weil die Bewilligung gerade dieses Altarsprivilegs mit Ausdrücken gegeben ist, welche an und für sich gar keine Einschränkung enthalten, vielmehr eine sehr weitgehende Auslegung zulassen (s. Recr. auth. n. 392 und oben S. 295 Anmerk.; vergl. Nouv. revue théol. XXII, 109—114).

Aus dieser letzten Entscheidung der hl. Ablaßcongregation müssen wir also schließen, daß wenigstens jetzt die Bedingung, die hl. Messe für jene Seele zu appliciren, welcher der Ablaß zugewendet werden soll, auch dann nach der Absicht der Päpste vorgeschrieben ist, wenn das Indult sie nicht ausdrücklich angibt.

II. Das Altarsprivileg kann immer nur je Einer Seele zugewendet werden, wenn man auch die hl. Messe für mehrere oder alle Verstorbenen applicirt. — Das ergibt sich zunächst aus der Natur der Sache; der Ablaß des privilegirten Altares ist nämlich nach der Absicht des Verleihers ein vollkommener Ablaß für eine dahingeschiedene Seele: »si spectetur mens concedentis et usus clavium potestatis, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet . . . .« (Decr. auth. n. 283); daher kann man diesen Ablaß nicht auf mehrere Personen vertheilen.

Denkbar wäre es, daß der Papst auf das Lesen einer einzigen hl. Messe hin mehreren Verstorbenen zugleich einen vollkommenen Ablaß zuzuwenden gedächte. Denn, was die potestas clavium betrifft, also theoretisch die Sache betrachtet, so stände (bemerkt das Votum des Consultors in Acta S. Sedis XIII. 139 zu dem sogleich zu erwähnenden Decret der hl. Ablaßcongregation v. 19. Juni 1880;

durchaus nichts im Wege, das Altarsprivilegium auch jetzt noch (wie vielleicht früher manchmal) mehreren Seelen zuwenden zu lassen, indem die Wirkung doch immer a divina acceptatione abhängt, wie die Congregation schon in ihrer Erklärung vom 28. Juli 1840 gesagt hatte (s. S 407); was aber den usus der Schlüsselgewalt, die jetzt schon lange bestehende Praxis der Kirche betrifft, so muß man sagen, es bestehe diese Beschränkung der Zuwendung auf nur eine Seele jetzt zu Recht: Manet generale factum, indulgentiam altaris semper ex mente concedentis in singulis Missis ad unam animam limitari, sive definite, quando pro certa quadam persona tantum conceditur, sive indefinite, quando conceditur vel generatim pro defunctis, vel speciatim pro aliquo coetu, sodalitate, familia etc., relinquendo, ut pro applicatione (privilegii) singularis anima vel in individuo vel in specie divinae acceptationi a fidelibus designetur, vel omnino divino beneplacito relinquatur.

Thatsächlich geschieht eine Zuwendung des Ablasses an mehrere Seelen nicht: es liegen vielmehr förmliche Entscheidungen vor, welche alle betonen, das Altarsprivilegium könne jedesmal nur einer Seele, nicht mehreren zugleich zu gute kommen.

In Decr. auth. n. 402 wird nämlich gefragt: Utrum privilegium altaris sive proprie dictum sive personale applicari possit pluribus defunctorum animabus in cujuscumque dici Missa (servatis servandis) . . . ? — Die hl. Ablaßcongregation antwortete am 29. Februar 1864: Negative.

Auf die weitere Frage (Decr. auth. n. 451): Num apud Trappenses in Missa, quae quotidie celebratur pro pluribus (fratribus scilicet, propinquis et benefactoribus), indulgentia altaris ad unum ex iis limitetur? — entschied dieselbe Congregation am 19. Juni 1880: Affirmative.

Für die Fragesteller, die Trappisten, (bemerkt dazu das erwähnte Votum Consultoris) hätte sich übrigens diese Entscheidung schon aus dem Wortlaute des Breve vom 1. März 1861, wodurch ihnen das altare privilegiatum verliehen wurde, klar ergeben, da es dort wie gewöhnlich heißt: pro anima cujuscumque fidelis . . . anima ipsa . . . consequatur etc.; somit war ihnen das Altarsprivileg ganz bestimmt für je eine Seele verliehen worden.

Endlich hatte ein Priesterverein am 14. Mai 1869 das Altarsprivileg durch Breve in folgender Weise erhalten: ut Missae, quae ad quodlibet altare pro sodalibus defunctis celebrabuntur, animae seu animabus ex dictis sodalibus, pro qua vel pro quibus celebratae fuerint, aeque suffragentur, ac si ad altare privilegiatum fuissent celebratae. Diese Fassung konnte leicht die Ansicht erwecken, daß hier wirklich ein weitergehendes Privileg gegeben sei. Der Vorsteher des Vereins legte darum der hl. Ablaßcongregation die Fragen vor: Utrum sodales praedictae Associationis in una Missa 1° uni tantum sodali defuncto, vel 2° pluribus sodalibus defunctis possint indulgentiam plenariam applicare? — Die hl. Ablaßcongregation antwortete am 19. Decbr. 1885: Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam. (Acta S. Sed. XVIII., 340.)

Daraus ergibt sich, daß es bei dieser jetzt feststehenden Praxis der Kirche einerlei ist, ob es in der Verleihung heißt: animae cujuscumque, oder animae, vel animabus, pro quibus celebratum fuerit etc.; es sind das nur verschiedene

Lesearten, die Sache selbst aber bleibt nach den angegebenen klaren Entscheidungen die gleiche.

Früher wurde gar manchmal das Altarsprivileg in ähnlicher Form, wie dem erwähnten Priesterverein, d. h. in numero plurali gegeben: animabus hujusmodi, pro quibus celebratae (Missae) fuerint, perinde suffragentur, ac si ad altare privilegiatum celebratae fuissent, heißt es in Rescr. auth. n. 228. und ähnlich in n. 53, 69 u. s. w.: ja in nn. 50, 54 und 61 wird verschiedenen Ordensleuten das Altarsprivileg bewilligt pro animabus quorumcumque Christifidelium, quae Deo in caritate conjunctae ex hac luce migraverint.

Trotzdem war es immer die Lehre der Theologen, daß das Altarsprivileg nach der Absicht der Päpste stets nur einer Seele zu gute komme; siehe z. B. Theodor. a Sp. S. II. pag. 53: Diana tom. IV., tract. I, resol. II, n. 4; Gobat, oper. moral. tom II, tr. IV, c. XXVI, n. 529: Scavini tract. IX. disp. IV, p. II, c. III, schol.; Benedict. XIV. Instit. 56, n. 15 etc; vergl. oben S. 406 n. 1.

Diese Regel, daß das Altarsprivileg jedesmal nur Einer Seele zuzuwenden ist, gilt, wie wir sagten, auch für den Fall, daß das heil. Meßopfer für mehrere oder für alle Verstorbenen dargebracht wird; selbst die heil. Messen am Allerseelentag sind von dieser Regel nicht ausgenommen.

P. Clemens XIII. hat zwar durch ein allgemeines Decret vom 19. Mai 1761 gestattet, daß am 2. November, dem Gedächtnißtage aller Verstorbenen, die heil. Messe eines jeden Priesters das nämliche Privilegium habe, als wenn sie an einem privilegirten Altare gelesen würde (Decr. auth. n. 228); aber diese Begünstigung besteht (wie das obenerwähnte Votum Consultoris bemerkt) nicht darin, daß das Altarsprivileg in jeder Messe jenes Tages mehreren oder allen armen Seelen zugewendet werden könne*), als sei es die Absicht der Kirche, durch jede Messe jenes Tages das Fegfeuer, quantum est ex parte concedentis, gleichsam zu leeren, sondern es besteht darin, daß am 2. November die Messen aller Priester, an was immer für einem Altare sie gelesen werden, dieselbe Begünstigung (d. h. den vollkommenen Ablaß für einen Verstorbenen) haben, als würden sie an einem privilegirten Altar oder von einem Priester, der das persönliche Altarsprivilegium hat, celebrirt.

Die Erklärung der hl. Ritencongregation vom 2. Sept. 1741 ad 4, daß die Frucht des hl. Meßopfers am Allerseelentage nach Belieben allen oder nur einzelnen Verstorbenen zugewendet werden könne, hat mit der Frage über die Zuwendung des Altarsprivilegiums nichts zu thun.

Ferner folgt aus dem Gesagten, daß der Priester, welcher an einem privilegirten Altare celebrirt, oder das persönliche Altarsprivilegium hat, je oft er den fructus Missae mehreren Seelen applicirt, gut daran thut, wenn er in Gedanken die Seele im Fegfeuer bestimmt (insoweit dies möglich ist), welcher er das Altarsprivilegium in dieser Messe zuwenden will: absolut nothwendig ist dies jedoch nicht, damit der vollkommene Ablaß einer von jenen Seelen zu gute komme, für welche er celebrirt.

*) Diesen falschen Sinn hat z. B. der Fragesteller des Decr. auth. 402. 1° (29. Februar 1864, Andegavens.) in die Concession Clemens' XIII. irrthümlich hineingelegt, aber ohne jegliches Fundament. Weder ein Papst noch die hl. Ablaßcongregation hat sich je in diesem Sinne ausgesprochen.

Liest man nämlich für einen Verstorbenen die hl. Messe, so ist die Bezeichnung der Person, welcher man das Altarsprivileg zuzuwenden gedenkt, von selbst gegeben. Denn die an einem privilegirten Altare celebrirte hl. Messe hat an und für sich schon diesen Ablaß, und es ist nicht nöthig, daß derjenige, welcher dieselbe lesen läßt, noch auch der Priester, welcher sie liest, die Meinung mache, das Privilegium zu appliciren. Auf die Frage: Utrum Missa celebrata ad altare privilegiatum sit per se privilegiata, aut necesse sit, ut vel offerens eleemosynam, vel sacerdos intendat applicare privilegium? antwortete die hl. Ablaßcongregation am 5. März 1855: Affirmative ad primam partem, Negative ad secundam, und Papst Pius IX. bestätigte diese Entscheidung am 12. März 1855 (Decr. auth. n. 366). — Das Gleiche gilt wohl auch von dem Priester, welcher das persönliche Altarsprivileg hat, wenn er für einen bestimmten Verstorbenen die hl. Messe liest; denn in beiden Fällen hängt ja die Zuwendung des Altarsprivilegs von dem Willen des Papstes, der dasselbe zugestanden hat, und von der gnädigen Annahme Gottes ab; und der celebrirende Priester hat selbstverständlich, wenigstens implicite, den Willen, dem Verstorbenen, für welchen er die hl. Messe liest, alle Hilfe zu bringen, welche er ihm zu bringen vermag; besser aber wird es immer sein, auch in diesen Fällen die Intention zu machen, dem bestimmten Verstorbenen das Altarsprivileg zuzuwenden, zumal dann, wenn der Priester ein Stipendium erhalten hat, um an einem privilegirten Altare die heilige Messe zu lesen.

Gerathener aber erscheint die nähere Bezeichnung (soviel dies möglich ist) der verstorbenen Person, welcher das Altarsprivileg zu gute kommen soll, wenn man die hl. Messe zugleich für mehrere oder gar für alle Verstorbenen darbringt, weil, wie wir gesehen haben, der vollkommene Ablaß des Altarsprivilegs in jeder Messe eben nur einer einzigen bestimmten Seele bewilligt wird; es ist also gut, diese eine Seele zu bestimmen oder zu bezeichnen; denn gerade auf diese Bestimmung oder Bezeichnung hin bietet ja der Papst aus dem Kirchenschatze der göttlichen Barmherzigkeit jenes Maß der Genugthuungen dar, welches zur Befreiung eben jener bestimmten Seele hinreicht (s. oben S. 43).

Darum sprechen die Theologen, wenn sie von der Zuwendung der Ablässe an die Verstorbenen handeln, stets von dieser Aufgabe der Lebenden, den bestimmten Verstorbenen zu bezeichnen, dem der Ablaß zukommen soll: »Duo spectant ad viventes (sagt Theodor. a Sp. S. I, pag. 397), videlicet opus injunctum exsequi, necnon animas sublevandas per hujusmodi indulgentias designare; et alterum ad Summum Pontificem, nempe offerre ex Ecclesiae thesauro Christi et Sanctorum satisfactiones, deprecando divinam clementiam etc.«

Aehnlich Diana (tom. IV, tract. I. de alt. privil. resol. II, n. 4): »Cum Pontifex tibi concedit, ut possis defuncto per modum suffragii indulgentiam applicare, ... intelligere debes, tibi remitti potestatem designandi defunctum; qua designatione facta Pontifex immediate et directe indulgentiam applicat. Et quia haec applicatio tuam designationem subsequitur, ideo diceris potestatem habere applicandi indulgentiam defunctis.«

So endlich Passerini (de Indulg. q. 120, n. 927): »Cum in hujusmodi indulgentiis Pontifex designationem animae, pro qua valeat indulgentia, committit illi vivo, qui opus injunctum implet, necesse est, quod ille suae intentionis directione designet animam illam.«

Trotzdem ist diese Bezeichnung einer bestimmten Seele keineswegs absolut nothwendig. In vielen Fällen ist ja eine solche specielle Bezeichnung seitens des Priesters gar nicht möglich. Außerdem aber hat

die hl. Ablaßcongregation in neuester Zeit auf eine diesbezügliche Anfrage sich in diesem Sinne geäußert.

Nachdem nämlich die genannte Congregation, wie wir oben (S. 422) gesehen, auf eine Frage der Trappisten erklärt hatte, daß auch in der Messe, welche bei ihnen täglich für mehrere Seelen (Mitbrüder, Verwandte und Wohlthäter) an dem privilegirten Altare gelesen werde, dennoch der vollkommene Ablaß nur einer einzigen von diesen Seelen zukomme, legten dieselben Fragesteller die folgende Frage zur Entscheidung vor: »Num privilegium inutile evaserit ex eo, quod uni ex iis determinatae animae non consueverit applicari? — Die Antwort lautete: »Negative (Decr. auth. n. 451); und der Consultor bemerkte zu dieser Antwort, das Privileg sei weder in Betreff des Altarsprivilegiums selbst unnütz geworden, da dieses wenigstens von einer der gedachten armen Seelen, quae Deo placuerit, habe erlangt werden können, noch auch in Betreff des Genugthuungsverdienstes des hl. Opfers, das ja allen Seelen juxta divinam acceptationem zu gute kommt, für welche es dargebracht und applicirt wird.

Aus der Antwort der hl. Ablaßcongregation ergibt sich also, daß das Altarsprivileg selbst in dem Falle, wo die Bezeichnung einer speciellen Seele aus mehreren oder vielen, für welche das hl. Meßopfer dargebracht wird, nicht erfolgt ist, dennoch von Nutzen ist; dieser Nutzen aber kann im vorliegenden Falle nur darin bestehen, daß der vollkommene Ablaß wirklich einer jener Seelen zugewandt wird, weil eben nach ausdrücklicher Erklärung der Päpste dieser Ablaß des privilegirten Altars stets nur einem einzigen Verstorbenen zuwendbar ist. Andererseits liegt in den Decreten der hl. Ablaßcongregation oder in den Aeußerungen der Päpste keinerlei Anhalt dafür vor, daß dieser ausschließlich für einen einzigen Verstorbenen bestimmte Ablaß gleichsam in mehrere unvollkommene Ablässe zertheilt und Mehreren zu Theil werden könne, für welche er nicht bewilligt wurde. (Vergl. Nouvelle revue théol. XXII, 114; Köln. Pastoralblatt 1890, 105.)

Es versteht sich endlich von selbst, daß der Priester, der ein Stipendium erhalten hat, um an einem privilegirten Altare die heil. Messe zu lesen, durch die Pflicht der Gerechtigkeit gehalten ist, sie an einem solchen Altare zu lesen, und die hl. Messe, wie auch den Ablaß dem Verstorbenen zuzuwenden, für welchen das Stipendium gegeben und angenommen wurde; es sei denn, der Priester habe das persönliche Altarsprivileg, in welchem Falle er allerdings, gemäß einer Erklärung der hl. Congregation, auch an einem andern nicht privilegirten Altare die hl. Messe lesen dürfte. (Decr. auth. n. 351.) Allein, auch wenn der Priester diese ausdrückliche Verpflichtung nicht übernahm, so wird er doch aus christlicher Liebe auch den Ablaß seines persönlichen Altarsprivilegiums jenem Verstorbenen zuzuwenden bedacht sein, für welchen er die hl. Messe liest; oder, er wird es irgend einem aus ihnen zuwenden, falls er das hl. Opfer für mehrere Verstorbene zu appliciren hat.

Die eben citirte Erklärung der hl. Ablaßcongregation lautet:

»Sacerdos quidam habens privilegium personale altaris privilegiati bis aut ter in hebdomada, accepto stipendio pro Missa celebranda in altari privilegiato, ex praetextu personalis privilegii ejusdem altaris privilegiati.

celebrat in altari non privilegiato. Quaeritur, an bene se gerat, et utrum oneri suscepto satisfaciat? — Sacra Congregatio die 16. Febr. (15. Mart.) 1852 respondit: Affirmative.«

Also den Ablaß seines persönlichen Altarsprivilegiums konnte der Priester unbedenklich unterstellen, nicht aber irgend einen anderen vollkommenen Ablaß: denn auf die Frage: An sacerdos obligatus celebrare ad altare privilegiatum a conferente eleemosynam satisfaciat suae obligationi celebrando Missam in alio altari et applicando indulgentiam defuncto ex calculo vel medallia (numismate) provenientem? antwortet P. Theodorus a Sp. S. (II. 56): »Negative, nedum quia indulgentia medalliis aut coronis affixa non est plerumque ita authentica, nec tanta gaudeat certitudine, quanta reperitur in altari privilegiato, verum etiam, et potissimum, quia volens Missam in altari privilegiato celebrari, non determinavit Missam utcumque, sed illam habentem annexam ex Summi Pontificis concessione plenariam indulgentiam; adeoque in alio altari celebrans, et applicans per modum suffragii indulgentiam pro defuncto, in hoc casu nedum materialiter, sed etiam formaliter fidem violaret, quam omnino servare deberet eleemosynam offerenti.« Vergl. das oben S. 408 n. 3 hierüber Gesagte.

Im gleichen Sinne entschied die hl. Ablaßcongregation; denn auf die Frage: Utrum, qui hac vel alia quacumque ratione indulgentiam altaris privilegiati non lucretur, possit satisfacere applicando aliam indulgentiam plenariam defunctis, pro quibus ad altare privilegiatum celebrare debuerat? — antwortete sie am 2. Mai 1852: Negative. (Decr. auth. n. 357 ad 2.) — Von einem anderen Falle, in welchem die hl. Ablaßcongregation unter solchen Umständen mit Rücksicht auf bona fides die Zuwendung eines anderen vollkommenen Ablasses als Ersatzmittel gestattet resp. vorgeschrieben hat, wird S. 430 die Rede sein. Jedenfalls dürfte man also nicht von vornherein, sciens et volens, und aus eigener Machtvollkommenheit so handeln.

III. Bezüglich des Ritus der hl. Messe ist vorgeschrieben, daß der Priester an allen nicht verhinderten Tagen, d. h. an denjenigen Tagen, an welchen die Rubriken die schwarze Farbe erlauben oder vorschreiben, die Missa de Requie in schwarzer Farbe lese, wenn er einem Verstorbenen das Altarsprivileg zuwenden will. (Decr. auth. n. 281 ad 3 u. 339 ad 1.)

Diese Bedingung ist auch für denjenigen Priester Vorschrift, der das persönliche Altarsprivilegium hat und somit die hl. Messe an einem beliebigen Altare liest; also auch dann, wenn er dieses Privilegium in Folge des heroischen Liebesaktes hat. (Erklärung der Secretarie der Ablaßcongreg. vom 26. März 1881.)

Die Missa solemnis de Requie ist immer vorgeschrieben am Begräbnißtage; ausgenommen sind nur die festa duplicia primae classis, die auch für das Volk Feiertage sind, und die drei letzten Tage der Charwoche. (Congregation der Riten, 5. Juli 1698 und 2. September 1741.) Dieselbe Congregation hat durch ihre Decrete vom 23. Mai, 26. Juni und 1. September 1603 verordnet, daß die feierliche Messe vom dritten, siebenten und dreißigsten Tage in schwarzem Meßgewande gehalten werden solle. Nach dem Decret vom 1. Dec. 1666 gilt das Gleiche für die auf den Begräbnißtag testamentarisch gestifteten jährlichen Gedächtnißtage. Hieraus ergibt sich, daß man nicht das Privilegium des Ablasses haben würde, wenn die feierliche Seelenmesse an diesen Tagen nicht in schwarzer Farbe gelesen würde. Der dritte, siebente und dreißigste Tag werden, je nach der Gewohnheit der betreffenden Kirche, entweder vom Begräbniß-, oder vom Todestage an gerechnet (S. R. C. 23. Aug. 1766). Dagegen rechnet man den Jahrestag vom Todestage an, wenn dieser in der Stiftungsurkunde angegeben ist. (Cavalieri,

t. 3. c. 4. n. 7.. Fallen diese Tage auf Feste, welche, wenn der Leichnam nicht gegenwärtig ist, keine feierliche Todtenmesse zulassen, so nimmt man nach den Entscheidungen der Rituscongregation v. 23. Mai 1603 und 22. December 1753 den ersten freien Tag vor oder nachher. Genaueres siehe in Manuale sacerdotum. ed. XII. p. II. pag. 69—77.

Celebrirt man also an einem Altar, der das Privilegium für jeden Tag hat, so muß man zum Gewinn desselben an allen nicht gehinderten Tagen die Missa de Requie schwarz lesen; an den übrigen Tagen jedoch wird es durch jede andere Messe gewonnen. (Decr. auth. n. 281 ad 3 u. 339 ad 1.) — Das Gleiche gilt für den Priester, welcher das persönliche Altarsprivileg für jeden Tag hat: hat er es aber nur für 2, 3, 4 Tage innerhalb der Woche, so muß er die Application des Altarsprivilegs auf die 2, 3 oder 4 nicht verhinderten Tage der Woche verschieben; wenn solche nicht vorkommen oder in geringerer Zahl, als ihm das Altarsprivileg bewilligt ist, so braucht er nicht bis zur folgenden Woche zu warten, wo vielleicht mehrere solcher nicht gehinderten Tage folgen, sondern er gewinnt dasselbe auch in dieser Woche durch eine andere als die schwarze Messe (ibid. n. 281 ad 2, 339 ad 2, 402 ad 3).

Wenn dagegen das örtliche Privileg des Altares nur auf 2, 3 oder 4 Tage gegeben wäre, so ist es nicht nötig, die nicht gehinderten Tage der gleichen Woche abzuwarten; denn außerdem, daß die angeführten Decrete nur von dem persönlichen Altarsprivileg reden, werden auch bei einer solchen Beschränkung des örtlichen Altarsprivilegs gewöhnlich die betr. Tage der Woche genau bezeichnet: an diesen Tagen gewinnt man dann das Altarsprivileg durch das Lesen der betr. Tagesmesse, wenn auch in derselben Woche noch Tage kämen, an denen die schwarzen Requiemsmessen gestattet sind: nur muß stets die schwarze Farbe genommen werden, wenn sie an den für das Altarsprivileg bestimmten Wochentagen gestattet ist. Vergl. Guerra pag. 159.)

Manche Diöcesen haben das Indult, daß auch in duplicibus zwei oder dreimal wöchentlich die Messe de Requie gesungen werden darf, und die hl. Ritencongregation hat wiederholt erklärt (18. Decbr. 1878 und 15. April 1880), daß man auch dann von diesem Indult Gebrauch machen kann, wenn in der gleichen Woche ebensoviele officia semiduplicia vorkommen. An allen diesen Tagen, an denen man dem Indulte gemäß die Messe de Requie singt, kann man auch das Altarsprivileg gewinnen, wie die hl. Ablaßcongregation erst kürzlich entschieden hat. Aus der Diöcese Orleans wurde nämlich folgende Frage vorgelegt: In nonnullis dioecesibus Galliae ex benigna Apostolicae Sedis tolerantia leguntur Missae de Requie in duplicibus minoribus. Hinc dubium oritur, an Missae illae per tolerantiam lectae gaudeant privilegio, quando ad altare privilegiatum celebrantur? — Die Antwort der nämlichen Congregation v. 14. Januar 1886 lautete: Juxta exposita Affirmative.

Ein Priester, welcher wegen Schwäche der Augen vom heiligen Stuhle das besondere Indult erlangt hätte, statt der Messe des Tages stets die Votivmesse der Mutter Gottes zu lesen, könnte natürlich damit das örtliche oder persönliche Altarsprivileg gewinnen, wenn er nur an den nicht verhinderten Tagen die Messe für Verstorbene in schwarzer Farbe läse. Hätte er aber das Altarsprivileg nur für einige Tage in der Woche, so müßte er, falls semiduplicia, simplicia etc. innerhalb derselben vorkommen, dieselben zur Benutzung des Altarsprivilegs gebrauchen, gemäß den oben angegebenen Regeln. (Guerra l. c.)

Der Priester kann also an den Tagen, an welchen die Missa de Requie gestattet ist, durch das Lesen der Messe des Tages oder einer

anderen der Verpflichtung genügen, die hl. Messe für einen Verstorbenen zu appliciren (Decr. auth. n. 281 ad 1), aber das Altarsprivileg könnte er in diesem Falle nicht gewinnen (ibid. n. 291 ad 5).

An den verhinderten Tagen dagegen, nämlich an solchen, welche den ritus duplex haben, an den Sonntagen und an allen anderen Tagen, an denen die Rubriken das Lesen einer Missa de Requie untersagen oder für weniger convenient erklären (nämlich wenn das Allerheiligste exponirt ist oder eine andere Feierlichkeit stattfindet), wird das Altarsprivileg gewonnen, wenn man die Messe des Tages oder Festes oder auch eine Votivmesse in der entsprechenden Farbe liest. (Decr. auth. nn. 218 ad 5, 233 ad 2 u. 404.)

Nach der früheren Disciplin konnte das Altarsprivileg überhaupt nur durch eine Messe de Requie und an den Tagen gewonnen werden, die eine solche gestatteten; allein durch mehrfache Anfragen veranlaßt, erließ die S. C. Indulg. im Jahre 1771 folgende Declaratio: Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita die 2. Julii 1669 declaravit, celebrationem Missarum Sanctorum ritus duplicis revera suffragari pro Missis privilegiato altari addictis, quod postea etiam declaratum fuit a S. R. C. die 5. Aprilis 1687, necnon confirmatum anno subsequenti a Ven. Innocentio XI. pro Dominicis aliisque diebus privilegiatis, in quibus defunctorum Missas celebrari vetitum sit. Deinde eadem Sacra Congregatio die 20. Julii 1751 declaravit, quod Missae, quae celebrantur tempore Officii generalis pro defunctis, vel in festis Sanctorum ritus duplicis vel in Dominicis tunc occurrentibus gaudeant privilegio. Et non obstante clausula »quandocumque sacerdos aliquis Missam defunctorum die . . . . celebraverit etc.« in concessione fortasse apposita, SSmus D. N. Clemens PP. XIV. ex Audientia diei 7. Martii 1771 declaravit: »Constare de privilegio ad formam resolutionum Sacrae Congregationis Indulgentiarum.« (Rescr. auth. I, n. 300.) Diese Erklärung wurde im Jahre 1771 gedruckt, und seitdem auf diesbezügliche Anfragen in einem Abdruck den Fragenden als Antwort zugestellt.

Am 22. Juli 1848 entschied die hl. Rituscongregation: Missa defunctorum seu de Requie omnino dicenda est, quando a rubrica permittitur; nam juxta Constitutiones Summorum Pontificum Romanorum Alexandri VII., Clementis IX. et Innocentii XI. indulgentia altaris privilegiati in duplicibus lucratur per celebrationem Missae officio diei respondentis et cum colore paramentorum conveniente cum applicatione Sacrificii.

Auf die Frage: Utrum sacerdos celebrans in altari privilegiato legendo Missam de festo semiduplici, simplici, votivam, vel de feria non privilegiata, sive ratione expositionis SS. Sacramenti, sive Stationis ecclesiae, vel alterius solemnitatis, aut ex rationabili motivo, fruatur privilegio, ac si legeret Missam de Requie per rubricas eo die permissam? antwortete die hl. Ablaßcongregation am 29. Februar 1864 (Urbis et Orbis): Affirmative, deletis tamen verbis: *aut ex rationabili motivo,* et facto verbo cum Sanctissimo, — und Papst Pius IX. hat diese Antwort am 11. April gutgeheißen. (Decr. auth. n. 404.)

Die hl. Congregation hatte übrigens schon im Jahre 1751 diese Schwierigkeit in demselben Sinne gelöst. Man hatte ihr nämlich die Frage vorgelegt: An Missa de festo semiduplici, votiva, vel de feria celebrata in altari privilegiato, in quo exponitur sanctissimum Eucharistiae Sacramentum sive in ostensorio sive in ciborio, suffragetur pro defunctis, ac si Missa de Requie dicatur in casu? Die Antwort vom 20. Juli 1751 lautete: Affirmative. (Decr. auth. n. 189.)

Die hl. Ablaßcongregation wollte es also nicht dem Ermessen oder Belieben des einzelnen Priesters überlassen, an den nicht verhinderten Tagen zum Gewinn des Altarsprivilegs die Missa de Requie in schwarzer Farbe zu lesen oder nicht: nur die Aussetzung des Allerheiligsten, die Abhaltung der Station in den betr. Kirchen Roms (s. oben S. 385 ff.) oder eine andere hohe Festlichkeit wäre nach dem citirten Decret n. 104 noch ein genügender Grund, welcher von jener so vielfach eingeschärften Verpflichtung entschuldigen könnte.

Kein genügender Grund ist also die möglichste Conformität der Messe mit dem recitirten Officium. Schon am 23. März 1844 hatte die hl. Congregation der Propaganda auf die Anfrage: Utrum inter causas justas et rationabiles scil. non celebrandi Missam de Requie, quando agitur de indulto altaris privilegiati recenseri possit motivum, Missam celebrandi conformem officio diei in semiduplicibus, maxime in quibus locis fere omnes Missae petuntur pro defunctis? — die Antwort ertheilt: Conformitatem Missae cum Officio diei in semiduplicibus non esse causam justam ita, ut Missa de Requie celebrari nequeat. (Collectan. Constitut. etc. ad us. operar. Apostol. p. 317.)

Das Gleiche wäre zu sagen bezüglich des Grundes, daß z. B. die betr. Messe die beliebteste, die Pfarr oder Gemeindemesse wäre; die Gläubigen mögen es vielmehr wissen, daß die Messe eine an dem privilegirten Altar gestiftete ist und somit nach ausdrücklicher Vorschrift der Kirche de Requie und schwarz gelesen werden muß an den nicht verhinderten Tagen.

Wenn es sich dagegen um Gewohnheiten gewisser Länder, um besondere Bestimmungen religiöser Orden und dergl., und um specielle Indulte handelt, welche, wenn auch von den angegebenen allgemeinen kirchlichen Vorschriften bezüglich des Ritus und der Farbe der hl. Messe in etwas abweichend, doch mit dem hl. Stuhle vereinbart, von ihm gebilligt oder wenigstens geduldet sind, so steht dies dem Genuß des Altarsprivilegiums nicht im Wege, wie die römischen Congregationen in neuerer und neuester Zeit mehrmals erklärt haben.

Zur Orientirung lassen wir einige dieser Erklärungen hier folgen:

Auf eine Anfrage des Bischofs von Limburg hatte die hl. Rituscongregation am 19. Mai 1857 geantwortet: Attenta inveterata tam ejusdem dioecesis, quam plurium aliarum Germaniae regionum consuetudine, rata haberi posse ac etiam in posterum admitti pia quaedam Missarum legata ex fundatorum lege coram SS. Sacramento solemniter exposito celebrandarum in suffragium unius vel plurium fidelium defunctorum, quamvis ejusmodi Missae, salva tantum ipsarum applicatione, quae semper fuit juxta mentem fundatorum, nunquam ob dictam SS. Sacramenti expositionem celebrari possint de Requie, nec iis diebus, quibus aliunde per rubricas liceret.

Nach Empfang dieser Antwort zweifelte der Bischof, ob diese hh. Messen auch des Altarsprivilegiums sich erfreuten; darauf antwortete dieselbe Congregation am 14. August 1858: Affirmative, dummodo altare, ubi ejusmodi Missae celebrantur, gaudeat privilegio apostolico pro animabus fidelium defunctorum.

Der General der Prämonstratenser fragte an: Utrum stante rubrica Missalis Praemonstratensis, quae prohibet Missas privatas de Requie et votivas infra omnes octavas 1ae classis, religiosi Praemonstratensis Ordinis possint gaudere favore altaris privilegiati, quando infra hujusmodi octavas 1ae classis, non occurente festo duplici, celebrent de octava? — Die heilige Ablaßcongregation antwortete am 24. Juli 1885: Affirmative juxta exposita, et detur Decretum diei 11. April. 1864. (Siehe dasselbe kurz vorher S. 428.)

Früher (nämlich bis zum 27. Juni resp. 23. Juli 1868) war es gestattet, aus einem vernünftigen Grunde (z. B. wenn die heil. Communion während der Meße auszutheilen war) sich für die Requiemsmeßen der violetten Farbe zu bedienen. Auf die Frage: Utrum . . . color niger . . . sensu exclusivo debeat intelligi, ita ut indulgentiam altaris privilegiati non consequatur, qui cum paramentis violaceis Missam de Requie celebret? — hatte die hl. Ablaßcongregation noch am 16. Februar 1852 geantwortet: Ut fruatur altari privilegiato sacerdos, diebus non impeditis celebrare debet Missam defunctorum et uti paramentis nigris, vel ex rationabili causa violaceis, und Papst Pius IX. hatte am 2. Mai diese Antwort bestätigt. (Decr. auth. n. 357 ad 1.)

Allein jetzt, da durch allgemeines Decret der hl. Ritencongregation vom 27. Juni 1868 (bestätigt von Papst Pius IX. am 23. Juli desselben Jahres) die Austheilung der hl. Communion vor, in und nach der hl. Meße in schwarzer Farbe gestattet ist, sind kraft des gleichen Decretes Requiemsmeßen in violetter Farbe nur noch in einem einzigen Falle erlaubt, wenn nämlich irgendwo am Allerseelentage das Allerheiligste für das 40stündige Gebet feierlich ausgesetzt wäre: nur in diesem Falle könnte der Priester, obgleich er zur Meße für die Verstorbenen sich der violetten Paramente bediente, dennoch den Ablaß des privilegirten Altares gewinnen.

Dieses allgemeine Decret vom 27. Juni (23. Juli) 1868 bestimmt:

»Posse in Missis defunctorum cum paramentis nigris S. Communionem fidelibus ministrari etiam ex particulis praeconsecratis, extrahendo pyxidem a tabernaculo. Posse etiam in paramentis nigris ministrari Communionem immediate post Missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem Missam; in utroque tamen casu omittendam esse benedictionem. Missas vero defunctorum celebrandas esse omnino in paramentis nigris; adeo ut violacea adhiberi nequeant nisi in casu, quo die 2. Novembris SSmae Eucharistiae Sacramentum publicae fidelium adorationi sit expositum pro solemni Oratione quadraginta horarum, prout cautum est in decreto Sacrae hujus Congregationis diei 16. Septembris anni 1801.« (Gardellini n. 5403.)

Wie schon oben bemerkt wurde, würde der Priester, welcher die Verpflichtung übernahm, die Meße an einem privilegirten Altare zu leßen, dieser Verpflichtung nicht genügen, wenn er (ohne das persönliche Altarsprivileg zu haben) an einem anderen Altare sie läse und dann etwa einen anderen vollkommenen Ablaß für den Verstorbenen applicirte. Allerdings legte die hl. Ablaßcongregation in einem einzelnen Falle einem Priester, welcher in gutem Glauben den Gebrauch der schwarzen Paramente unterlaßen hatte, nachträglich die Verpflichtung auf, so oft einen vollkommenen Ablaß für die betreffenden Verstorbenen zu gewinnen, als derselbe an den nicht verhinderten Tagen die hl. Meße in anderer als schwarzer Farbe geleßen; allein diese specielle Anordnung steht nicht im Widerspruch mit dem späteren abschlägigen Bescheid v. 2. Mai 1852, von welchem oben (S. 426) die Rede war; denn mit dieser letzteren

Antwort wollte die Congregation nur sagen, daß man nicht eigenmächtig, von vornherein und absichtlich so handeln dürfe.

Die beiden eben erwähnten Entscheidungen lauten: »Utrum sacerdos, qui bona fide hisce desuper errasset, sive alios in errorem traxisset (es handelte sich eben um den Gebrauch der schwarzen Paramente, den Jemand aus Unkenntniß der kirchlichen Vorschrift unterlassen hatte), ita ut defunctorum animae praedicta indulgentia frustratae fuissent, ad aliquod remedium teneatur, et in casu, quo hacce obligatione sit adstrictus, quaenam debeat esse ista reparatio?« — S. Congreg. die 22. Febr. 1847 respondit: »*Affirmative quoad illos sacerdotes, qui pacto obligabantur, ut Missam celebrarent in altari privilegiato, eosque debere lucrari indulgentiam plenariam pro iis defunctis, quibus Missa fructum applicuerunt toties, quoties diebus non impeditis usi non sunt indumentis nigri coloris.*« (Decr. auth. n. 339 ad 3.)

»Utrum, qui hac (sc. non celebrando in colore nigro) vel alia ratione indulgentiam altaris privilegiati non lucretur, possit satisfacere applicando aliam indulgentiam plenariam defunctis, pro quibus ad altare privilegiatum celebrare debuerat?« — S. Congreg. die 16. Febr. (2. Maji) 1852 respondit: »Negative«.

Auf eine Anfrage, wie diese beiden Decrete sich vereinigen ließen, hat sich die Congregation am 24. Juli 1885 selbst so geäußert: »In decreto diei 22. Febr. 1847 tantummodo sacerdotibus, pro quibus postulabatur de ratione, qua compensare debebant indulgentiam altaris privilegiati, ad quam applicandam obligabantur et quam bona fide errantes non erant lucrati, concessit S. Congregatio, ut compensatio fieret per applicationem alterius indulgentiae plenariae toties, quoties illam altaris privilegiati non fuerant lucrati.« (Acta S. Sed. XVIII, 94.)[1]

Außer den angegebenen Bedingungen zur Gewinnung des Altarsprivilegs sind keine weiteren in den betreffenden Verleihungsdocumenten oder in den Decreten der hl. Ablaß-Congregation vorgeschrieben, weder die unmittelbar vorhergehende noch die wöchentliche Beicht, noch auch Gebete nach Meinung des Papstes.

Besondere Bemerkungen.

1) Am 2. November, dem Aller-Seelen-Tage, sind die hl. Messen aller Welt- und Ordenspriester privilegirt, gerade so, als wenn sie an einem privilegirten Altare gelesen würden (Decret v. 19. Mai 1761: Decr. auth. n. 228); an den Tagen der Octav ist dieses nicht der Fall, ebenso nicht am Sterbetage, am 3., 30. Tage nach dem Tode oder am Jahrestage eines Verstorbenen, es sei denn, eine Kirche habe hierfür eine besondere Bewilligung (ibid. n. 366 ad 2).

2) Nach einem Rescripte Pius' VII. vom 10. Mai 1807 sind während des vierzigstündigen Gebetes für die Kirchen, in welchen dasselbe zu irgend einer beliebigen Zeit des Jahres gehalten wird, alle Altäre privilegirt (s. oben S. 242). Es ist aber darunter nur die mit ein für allemal gegebener Genehmigung der bischöflichen Behörde, nach der Instruction Clemens' XI. vom 21. Januar 1705 und der

[1]) Diese Verpflichtung und Art der Ausgleichung wird auch vom hl. Alphons Liguori lib. VI, tract. 3, n. 329 gelehrt.

Constitution Benedikt's XIV. vom 16. April 1747 geordnete, und volle 40 Stunden andauernde Anbetung des hl. Sakramentes zu verstehen, falls nicht für die betreffende Diöcese ein besonderes Privilegium besteht. Doch dürfen die Messen während der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes nicht in schwarzer Farbe gelesen werden (S. 428 und 429).

3) Wenn bei religiösen Orden, Kirchen oder Bruderschaften durch Aggregation eine Mittheilung von Abläßen und Privilegien stattfindet, so ist das (örtliche) Altarsprivilegium an sich nicht mit eingeschlossen (Decr. auth. n. 88); denn ohne besonderes Indult ist dieses Privileg nicht mittheilbar. (ibid. n. 171 ad 3.)

4) Die Begünstigungen und Bestimmungen für die privilegirten Altäre gelten sowohl für die nur auf eine bestimmte Zeit und für gewisse Tage, als für die auf immer privilegirten, und sowohl für die noch zu errichtenden, als für die schon errichteten Altäre. (Decr. auth. n. 5 u. 113.)

5) Während des Jubiläumsjahres dauert das Altarsprivileg ebenso fort, wie die anderen für die Verstorbenen bewilligten Abläße. (l. c. n. 182).

6) Nach einer Entscheidung der hl. Congregation der Abläße vom 10. Mai 1844 kann der Priester, der für einen Verstorbenen die heil. Messe liest und ihm den Ablaß des privilegirten Altares zuwendet, an demselben Tage kraft seiner hl. Communion einen anderen vollkommenen Ablaß entweder für sich oder für Verstorbene (ja für diese auch mehrere) gewinnen, wenn zu dessen Gewinnung eine Communion vorgeschrieben ist (s. oben S. 294, Anmerkung 3).

7) Wegen des Altarsprivilegiums, sei dasselbe persönlich oder örtlich, ein größeres Stipendium anzunehmen, ist ausdrücklich von Clemens XIII. durch das schon erwähnte allgemeine Decret v. 19. Mai 1761 und auch in neueren Verleihungen des Privilegiums verboten (das Formular der Propaganda sagt z. B.: dummodo intuitu hujus privilegii nihil omnino praeter consuetam eleemosynam percipiat). Es wäre offenbar Simonie, wenn man anders handelte, weil ja der Mehrbetrag für den Ablaß genommen würde. Sollte man demnach Grund haben, anzunehmen, daß Derjenige, welcher eine hl. Messe bestellt, nur mit Rücksicht auf das Privilegium ein höheres Stipendium geben wolle, so müßte man ihn auf seinen Irrthum aufmerksam machen.

C. Zeiten, mit welchen besondere Abläße verbunden sind.

27. Der Ablaß des heiligen Jahres oder des Jubeljahres.[1]

Begriffsbestimmung und Ursprung des christl. Jubiläums.

1) Das Wort Jubiläum wird vielfach von dem hebräischen Worte Jobel abgeleitet, das so viel als Horn des Widders bedeute, weil sich im A. B. die Priester einer Trompete von der Gestalt eines solchen Hornes bedienten, um das Jubeljahr anzukündigen. Thatsächlich bedeutet es daher vorzugsweise Freude, Jubel, Freudenruf. Von dem hebräischen Worte Jobel stammt das lateinische Jubilum, Freudengeschrei, jubilare, jubeln, jubilaeus annus, Jubeljahr, Erlaßjahr.

2) Das Jubeljahr war in der That für die Israeliten eine Zeit der Freude, des Jubels und der allgemeinen Begnadigung. Ursprung, Einsetzung und Bedeutung desselben lesen wir im 25. Kapitel des Buches Leviticus.[2])

Daselbst (Vers 8—22) spricht nämlich Gott zu Moses: „Du sollst dir sieben Jahres-Wochen zählen, das ist siebenmal sieben, welche zusammen neunundvierzig Jahre geben. Auch sollst du mit der Posaune blasen im siebenten Monat, am zehnten Tage des Monates, zur Zeit der Versöhnung, in eurem ganzen Lande. Und du sollst das fünfzigste Jahr heiligen, und es Erlaßjahr nennen für alle Bewohner deines Landes: denn es ist das Jubeljahr. Da soll Jeder wieder zu seinem Eigenthum kommen, und Jeder zu seinem vorigen Geschlechte zurückkehren; denn es ist das Jubeljahr, das fünfzigste Jahr. Ihr sollet nicht säen, auch nicht ernten, was von selbst auf dem Acker wächst, und die Erstlinge des Weinberges nicht sammeln, um der Heiligung des Jubeljahres willen, sondern ihr sollet essen, was euch von selbst vorkommt. Im Jubeljahre sollen Alle zu ihrem Eigenthume wieder kommen . . . Und wenn ihr saget: Was sollen wir essen im siebenten Jahre, wenn wir nicht säen, noch einsammeln unsere Früchte? (so wisset:) Ich will euch meinen Segen geben im sechsten Jahre, daß es Frucht dreier Jahre mache . . .: bis Neues wächst, werdet ihr Altes essen."

3) Dieses Jubiläum des alten Bundes hat unserem christlichen Jubiläum den Namen gegeben. Das christliche Jubiläum steht aber weit höher, als das jüdische: denn, was das fünfzigste Jahr für die Juden in Beziehung auf das leibliche Leben war, das ist unser Jubiläum für das Leben der Seele. Wurden bei den Israeliten im Jubeljahr die Gefangenen und Sklaven in Freiheit gesetzt, so wird uns im Jubiläum Gelegenheit geboten, durch wahre Buße uns von den Banden der Sünde, auch der allerschwersten, und durch den vollkommenen Ablaß auch von

[1]) Vgl. Bellegambe, Enchiridion theologico-practicum de jubilaeo, Coloniae 1721; Pasqualigo, Theoria et praxis magni jubilaei atque etiam extraordinarii, Romae 1650; Minderer, Supplementum theol. moralis Patris Elbel, Aug. Vind. 1763 part. V et VI; Loiseaux, traité canonique et pratique du Jubilé. Tournai 1859; Mélanges théologiques, IV. série, p. 562. V. série, p. 577; Theodorus a Spiritu sancto, tractatus historico-theologicus de Jubilaeo, Aug. Vind. 1751. —

[2]) Vergl. Schmalzl, das Jubeljahr bei den alten Hebräern, ein kritisch-exegetischer Commentar zu Lev. 25, 8—55, Eichstätt 1889.

den dadurch vor Gott verdienten zeitlichen Strafen zu befreien. Traten die Juden im Jubeljahr wieder in den Besitz ihrer verkauften oder verpfändeten väterlichen Güter und in den Schooß ihrer Familie zurück, so bietet unser Jubiläum uns die Möglichkeit und macht es uns leicht, die verlorene Gnade und Freundschaft Gottes und das Recht auf den Himmel, als unser väterliches Erbtheil, wieder zu erlangen, und in die große erhabene Familie, die Gemeinschaft der Heiligen, wieder zurückzukehren.

Wer erinnert sich hierbei nicht an folgende Stelle bei dem hl. Evangelisten Lukas (4, 16 ff.): „Jesus kam nach Nazareth, wo er erzogen worden war, und ging nach seiner Gewohnheit am Sabbate in die Synagoge, und stand auf, um zu lesen. Da wurde ihm das Buch Isaias, des Propheten, gereicht. Und als er das Buch aufrollte, fand er die Stelle, wo geschrieben stand: Der Geist des Herrn ist über mir, darum hat er mich gesalbt und mich gesendet, den Armen das Evangelium zu verkündigen, zu heilen, die zerknirschten Herzens sind, den Gefangenen Erlösung, den Blinden das Gesicht zu verkünden, die Zerschlagenen frei zu entlassen, das angenehme Jahr des Herrn und den Tag der Vergeltung zu predigen. Und er rollte das Buch zu, gab es dem Diener und setzte sich. Und Aller Augen in der Synagoge waren auf ihn gerichtet. Er aber fing an und sprach zu ihnen: Heute ist diese Schriftstelle vor euch in Erfüllung gegangen." Die Kirche ist der stets fortlebende Christus auf Erden, die Fortsetzerin seines Werkes zur Heiligung und Beseligung der Menschheit; und auf sie passen, wie auf den göttlichen Heiland, die angeführten Worte aus dem Propheten Isaias; ganz besonders aber gilt dies zur Zeit eines Jubiläums.

4) Das christliche Jubeljahr ist nämlich eine Gnadenzeit, in der alle Gläubigen vom Papste zur Buße und Besserung des Lebens, zum würdigen Empfange der hh. Sakramente, zum Gebete und andern guten Werken aufgefordert werden; und der Ablaß des Jubeljahres oder heil. Jahres ist ein vollkommener Ablaß, der in Rom unter besonderen Feierlichkeiten verkündet und eröffnet, allen Gläubigen, welche gewisse vorgeschriebene Werke der Frömmigkeit oder Nächstenliebe verrichten, angeboten wird, und für die Beichtväter mit besonderen Vollmachten verbunden ist, von solchen Sünden und Censuren zu absolviren, und solche Gelübde in andere gute Werke umzuändern, von denen sonst nur die Bischöfe oder gar nur der Papst absolviren oder eine Umänderung vornehmen kann.[1])

Früher wurde die päpstliche Verleihungsurkunde im vorhergehenden Jahre am Feste der Himmelfahrt des Herrn in der Vorhalle von St. Peter in lateinischer Sprache, und am darauffolgenden vierten Adventssonntage (oder falls dieser gerade der Vorabend vor dem Weihnachtsfeste war, am dritten Adventssonntage) vor dem Quirinal in lateinischer und italienischer Sprache verlesen. Der Beginn des Jubeljahres wird dadurch bezeichnet, daß der Papst (gewöhnlich vor der ersten Vesper des Weihnachtsfestes) das sog. heilige oder Jubiläumsthor in St. Peter unter großer Feierlichkeit eröffnet. Während dieses in St. Peter geschieht, nehmen drei Cardinäle oder Priester, welche vom Papste zu diesem Zwecke als Legaten a latere abgeordnet werden, zu St. Johann im Lateran, in Maria Maggiore und

[1]) Manchmal wurde in früherer Zeit ein gewöhnlicher vollkommener Ablaß unter dem Titel eines plenum jubilaeum oder in forma jubilaei bewilligt (vergl. Decr. auth. n. 24 ad 4 u. 5, u. n. 26). Davon ist hier natürlich nicht die Rede.

in St. Paul vor der Stadt dieselbe Ceremonie vor. Am Vorabende des Weihnachtsfestes des folgenden Jahres wird das Jubiläum dadurch geschlossen, daß der Papst nach der feierlichen Vesper das heilige Thor in St. Peter wieder schließen läßt. Vergl. Ritus servandi in aperitione et clausura portae sanctae etc. Romae 1775. Siehe auch des sel. P. Schneider ausführliche Beschreibung dieser Ceremonien in Nr. 4 des IX. Jahrganges des Köln. Pastoralblattes.

Geschichtliches über die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jubiläen.

51) Man unterscheidet zwei Arten von Jubiläen: ein gewöhnliches, welches ein ganzes Jahr dauert und nach dem gegenwärtigen Gebrauche alle 25 Jahre stattfindet, und ein außergewöhnliches, welches nur unter gewissen Umständen und Verhältnissen vom Papste ausgeschrieben wird.

Wann die Sitte aufgekommen ist, einen Jubiläumsablaß zu verkündigen, darüber fehlen uns sichere Nachrichten. Am Ende des Jahres 1299 verbreitete sich nämlich überall die Sage, man könne im nächsten Jahre durch den Besuch der Basilika des hl. Petrus einen großen Ablaß gewinnen. Am darauffolgenden 1. Januar begab sich in Folge dessen eine Menge Volkes, Römer und Fremde, wie von Begeisterung getrieben, nach der Kirche des hl. Petrus. Man führte vor den Papst Bonifacius VIII. einen im Alter von 107 Jahren stehenden Mann aus Savoyen, welcher erzählte, sein Vater habe ihn vor hundert Jahren nach Rom mitgenommen, damit er den Ablaß gewinne, den man daselbst alle hundert Jahre gewinnen könne; sein Vater habe ihn auch ermahnt, wenn er im Jahre 1300 noch lebe, so solle er nach Rom ziehen und dort die Kirche des hl. Petrus besuchen, um des großen Ablasses theilhaftig zu werden, den er selbst vor 100 Jahren dort gewonnen habe. Einige andere Italiener und zwei Greise aus der Diöcese Beauvais in Frankreich bestätigten die gleichlautende mündliche Ueberlieferung.

Nachdem der Papst die Sache lange und sorgfältig mit den Cardinälen besprochen und nach den Urkunden solcher Ablaßverleihungen vergebens in den Archiven hatte suchen lassen, erklärte er in der Bulle »Antiquorum habet fida relatio« v. 22. Februar 1300, nach glaubwürdigen Berichten seien von seinen Vorgängern Denjenigen, welche die Basilika des hl. Petrus besuchten, große Abläße verliehen worden. Er erneuerte dieselben sämmtlich und bewilligte, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, auf die Verdienste der hl. Apostel Petrus und Paulus und auf die von ihnen überkommene Gewaltfülle, und zu noch größerer Ehre der hl. Apostel für das Jahr 1300 und jedes nachfolgende hundertste Jahr einen vollkommenen Ablaß Allen, welche mit aufrichtiger Reue ihre Sünden recht beichten und die Kirchen beider Apostel dreißig Tage hindurch täglich einmal, wenn sie zu Rom wohnten, oder falls sie Ausländer seien, während fünfzehn Tagen besuchen würden. In Folge dieser Gewährung war Rom das ganze Jahr hindurch von Fremden überfüllt.

6) Im Jahre 1342 sandten die Römer eine Deputation an den in Avignon residirenden Papst Clemens VI., um ihn zu bitten, er möge die durch Bonifacius VIII. festgesetzte Frist von hundert Jahren für die Wiederkehr des Jubiläums vermindern, da sie für das gewöhnliche Menschenleben viel zu lang sei. Der Papst gab diesen Vorstellungen Gehör, und erließ 1343 eine Bulle, welche verordnete, daß von da an das Jubiläum alle fünfzig Jahre stattfinden solle. Demzufolge wurde das Jubiläum des Jahres 1350 mit einem noch weit größeren Zulaufe von Menschen, als das vom Jahre 1300, zu Rom begangen. Man zählte die Pilger nach Millionen. Alle Straßen waren mit Leuten bedeckt, die zum Grabe der Apostel zogen.

7) Die Erwägung, daß immerhin noch sehr vielen Christen niemals die Möglichkeit geboten werde, an der Gnade des Jubiläums Theil zu nehmen, wenn diese nur im fünfzigsten Jahre wiederkehre, brachte den Papst Urban VI. zu dem Entschlusse, die Frist nochmals herunterzusetzen, und zum Andenken an die Zeit des irdischen Lebens Jesu Christi jedesmal nach dreiunddreißig Jahren die Gnadenzeit wiederkehren zu lassen. Das aus dieser Veranlassung im Jahre 1390 gewährte Jubiläum fand aber wegen des abendländischen Schismas, das die Ruhe der Kirche störte, nur geringe Theilnahme.

Papst Nicolaus V. kündigte für das Jahr 1450 ein Jubiläum an, öffnete mit großer Feierlichkeit am Weihnachtsabend das heilige Thor der Peterskirche, und machte die Bestimmung Clemens VI., daß das Jubiläum nur alle fünfzig Jahre stattfinden solle, wieder geltend. Unermeßlich war dieses ganze Jahr hindurch der Zudrang von Pilgern nach Rom.[1])

Die verlängerte Frist für die Wiederkehr des Jubiläums fand jedoch nicht die Zustimmung der folgenden Päpste. Paul II. erließ in Anbetracht des Umstandes, daß immer noch sehr viele Menschen der Gnade des Jubelablasses nicht theilhaftig werden könnten, wenn derselbe nur alle 50 Jahre gewonnen werden könne, die Bestimmung, daß in Zukunft alle fünfundzwanzig Jahre ein Jubiläum gefeiert werden solle. In Folge dessen war das Jahr 1475 ein Jubeljahr, und seitdem ist diese Frist gesetzlich geblieben; so wird also, wofern nicht der heil. Stuhl eine andere Anordnung trifft, das Jahr 1900 in Rom ein Jubeljahr sein.[2])

8) Dieses gewöhnliche Jubiläum wurde ursprünglich nur in Rom abgehalten, und der wirkliche Besuch der Apostelgräber war unerläßliche Bedingung, um an den Gnaden desselben Theil zu nehmen. Nachdem jedoch Papst Urban VI. für das Jahr 1390 in Rom das Jubiläum verkündigt hatte, bewilligte sein Nachfolger Bonifacius IX.

[1]) S. Pastor, Geschichte der Päpste, I, 323 ff.

[2]) Die bisher gefeierten gewöhnlichen Jubeljahre mit den nothwendigen geschichtlichen Notizen sind in Nr. 3 des IX. Jahrganges des Kölner Pastoralblattes zusammengestellt.

den Städten München und Köln, und bald nachher auch den Städten Magdeburg, Meißen und Prag das bis dahin unerhörte Zugeständniß, daß auch dort durch den Besuch gewisser Kirchen und unter den übrigen Bedingungen die Gnade des Jubiläums sowohl von Seiten der Bewohner dieser Städte, als auch von Fremden gewonnen werden könne. In Folge dessen strömte eine ungeheure Menschenmenge zu diesen Orten.

Nach der im Jahre 1450 zu Rom beendigten Feier des Jubeljahres erlangten die Polen und Lithauer durch Vermittelung des Cardinal-Erzbischofes von Krakau eine ähnliche Bewilligung; doch mußten sie die Hälfte oder den vierten Theil von demjenigen, was ihnen die Reise nach Rom gekostet haben würde, als Almosen zum Kriege gegen die Türken beitragen.

Alexander VI. aber dehnte das Jubiläum von 1500 durch eine Bulle auf alle von Rom entfernt wohnenden Christen aus, so daß dasselbe überall gewonnen werden konnte, jedoch gleichfalls unter der Bedingung, daß man eine bestimmte Summe zur Führung des Krieges gegen die Türken beisteure. Seitdem hat sich die Sitte gebildet, daß die Päpste in dem auf die Feier des Jubiläums in Rom unmittelbar folgenden Jahre den Jubelablaß auf den ganzen Erdkreis ausdehnten, jedoch nicht auf ein ganzes Jahr, sondern nur für eine kürzere Frist, und zwar ohne irgend einen zeitlichen Ersatz dafür zu fordern; sie vermieden sorgfältig jeden Schein, als ob sie irdische Interessen suchten. So gewährten jedesmal nach Vollendung des Jubeljahres in Rom Papst Benedikt XIV. im Jahre 1751, Pius VI. im Jahre 1776, Leo XII. im Jahre 1826 dem ganzen Erdkreise ein Jubiläum von 6 Monaten; Papst Pius IX. aber verkündigte für das ganze Jahr 1875 sofort die Jubelfeier auf dem ganzen Erdkreise, weil die Zeitumstände die Pilgerzüge nach Rom nicht gestatteten.

Man kann übrigens das auf alle Diöcesen ausgedehnte Jubiläum nicht gleich gewinnen, sobald man erfährt, daß die Extensionsbulle veröffentlicht worden sei, sondern Jeder muß warten, bis sein Diöcesanbischof die Bulle veröffentlicht und die nöthigen Anordnungen trifft, weil von Seiten des Bischofs entweder die nähere Zeitbestimmung oder doch die Bezeichnung der Kirchen insgemein zu erfolgen hat, deren Besuch zur Gewinnung des Ablasses erforderlich ist.

9) Außer diesen gewöhnlichen, in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Jubiläen gibt es außerordentliche, welche durch das Eintreten ganz besonderer Veranlassungen, z. B. durch den Regierungsantritt eines Papstes, durch große allgemeine Anliegen der ganzen Christenheit oder eines einzelnen Landes u. dergl. herbeigeführt werden.

So schrieb Papst Pius IV., als es ihm mit vieler Mühe gelungen war, das seit acht Jahren unterbrochene Trienter Concil fortzusetzen, im Jahre 1560 ein allgemeines Jubiläum aus, um durch das Gebet der ganzen Christenheit den Beistand des hl. Geistes auf die Versammlung herabzuflehen. In ähnlicher Weise gewährte Sixtus V. bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl im Jahre 1585 der Stadt Rom und hernach der übrigen Welt ein fünfzehntägiges Jubiläum, um für seine Amtsführung den Segen des Himmels zu erbitten. Dem Beispiel

dieses Papstes folgten fast alle späteren, und so ist es Sitte geworden, daß jeder neue Papst bald nach seiner Erhebung auf den Stuhl des hl. Petrus, falls nicht unmittelbar vorher ein Jubiläum gewesen, oder ein Jubeljahr bevorsteht, der heiligen Stadt und hernach auch der übrigen Kirche ein Jubiläum auf fünfzehn Tage oder auf längere Zeit gewährt.

10) Außerdem haben besondere Bedrängnisse, Leiden und Gefahren, welche die ganze Kirche oder einen bedeutenden Theil derselben trafen oder bedrohten, die Päpste öfters zur Anordnung außerordentlicher Jubiläen bestimmt.

So kündigten Papst Paul V. am 12. Nov. 1617, und Papst Urban VIII. am 12. Nov. 1629 außerordentliche Jubiläen an, um das Ende der Leiden, unter welchen die Kirche damals seufzte, von Gott zu erlangen, und Papst Gregor XVI. schrieb im Jahre 1842 ein Jubiläum aus, um den Frieden für die Kirche Spaniens zu erflehen. Papst Pius IX. hat durch die vielfachen Kämpfe, welche die Kirche während seines Pontificats bestehen mußte, und durch das besondere Vertrauen, welches er auf die Kraft des Gebetes setzte, mehrmals sich bewogen gefunden, ein außerordentliches Jubiläum anzuordnen, unter denen das mehrere Jahre giltig gewesene Concilsjubiläum ganz einzig in der Kirchengeschichte dasteht.

„Um von der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes Hilfe und Beistand in den schweren Nöthen, und Trost und Stärke im Kampfe gegen die zahlreichen und mächtigen Feinde der Kirche zu erlangen", hat Papst Leo XIII. durch Bulle vom 12. März 1881 ein außerordentliches Jubiläum ausgeschrieben; und zuletzt hat derselbe heil. Vater das ganze Jahr 1886 zu einem Jubiläumsjahre für den ganzen Erdkreis gemacht, um durch die Fürbitte der Königin des heiligen Rosenkranzes besondere Hilfe in den Drangsalen der Kirche zu erhalten.

Der Umstand, daß aus Unkenntniß dessen, was die Kirche in einem Jubiläum bietet und was sie von den Gläubigen verlangt, vielfache Fragen und Zweifel vorgebracht werden, bestimmte uns, im Nachstehenden aus den Entscheidungen der hl. Pönitentiarie und der hl. Ablaß-Congregation, aus den Bullen und anderen Aktenstücken Benedikt's XIV., sowie aus den Werken der bewährtesten Schriftsteller, welche das Jubiläum speciell behandelt haben, diejenigen Sätze zusammenzustellen, welche vielfach als praktische Norm gelten können.

Alle von Benedikt XIV. für sein Jubiläum aufgestellten Regeln (siehe dieselben im Appendix der Decr. auth. pag 493—524) sind nach einer Entscheidung der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Februar (von Pius IX. approbirt am 15. März) 1852 noch jetzt sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen Jubiläen zu befolgen, insofern ihnen die neue Jubiläumsbulle nicht widerspricht. (Decr. auth. n. 353.) Es ist also jedesmal vor Allem die betr. Jubiläumsbulle selbst als sichere Norm zu befolgen und bei Zweifeln zu Rathe zu ziehen. — Anderen Jubiläumsausschreiben dagegen ist eine bindende Kraft für künftige Jubiläen nicht zuerkannt: deßhalb kann unsere Zusammenstellung gewiß oft als praktische Norm, wenigstens aber als Fingerzeig gelten.

Wie die Erfahrung lehrt, sind im Verlauf der einzelnen Jubiläen in Folge von Zweifeln und Schwierigkeiten fast immer verschiedene nachträgliche Bestimmungen nothwendig geworden; darum ist es für den einzelnen Seelsorger klug, nicht vorschnell Anordnungen zu treffen oder gar öffentlich Erklärungen abzugeben, die er vielleicht bald wieder zurücknehmen müßte.

Ueber die vorgeschriebenen Werke im Allgemeinen.

11) Um des Ablasses und der Privilegien des Jubiläums theilhaftig zu werden, muß man alle vom Papste vorgeschriebenen

Werke in der Absicht, das Jubiläum zu gewinnen, innerhalb der Jubiläumszeit, und genau so verrichten, wie der Papst selbst in der Verleihungsbulle oder in einem eigenen Erlasse, oder in seinem Auftrage der Diöcesanbischof im betr. Hirtenbriefe es vorschreibt. (Vergl. oben S. 65, § 3.)

12) Wer das Jubiläum gewinnen will, muß bei der Verrichtung der dazu vorgeschriebenen Werke die Meinung haben, es wirklich gewinnen zu wollen: es ist jedoch nicht nothwendig, daß man diese Meinung gerade in dem Augenblicke der einzelnen Handlung mache (intentio actualis); es genügt vielmehr jene Meinung, die man anfangs hatte, das Jubiläum zu gewinnen, und die, weil man sie nicht durch einen entgegengesetzten Willensakt widerrufen hat, in ihrer Wirkung fortdauert (intentio virtualis). (Theodorus a Sp. S. de jubilaeo, cap. 5, § 1; vergl. oben S. 61.)

13) Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung des Jubiläums dienen, wenn nicht der Papst in der Verleihungsbulle oder in einem besonderen Erlasse dieses gestattet. (Benedikt XIV. Enecyclica Inter praeteritos, § 53; oben S. 65.)

14) Die Reihenfolge, in welcher die vorgeschriebenen Werke zu verrichten sind, ist dem freien Ermessen eines Jeden überlassen. (Theod. a Sp. S. l. c. cap. 5, § 3); ist es nur nothwendig, daß man sich im Zustande der Gnade befinde, wenn man das letzte Werk verrichtet (Benedikt XIV. l. c. §§ 73—77; oben S. 63). Man braucht die Werke auch nicht alle in derselben Woche zu verrichten (S. Poenitent., 6. Mart. 1865, in Acta S. Sedis I, 176).

15) Man kann also die vorgeschriebenen Werke vor oder nach der Absolution, und auch außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes, ja auch in einer fremden Diöcese verrichten, wofern man nur die Vorschriften des dortigen Bischofs befolgt. (S. C. Indulg., Decr. auth. n. 217; S. Poenitent., 1875, in Acta S. Sedis, VIII, 486: ebenso in den Erklärungen derselben Pönitentiarie v. 15. Jan. 1886 n. VII: Acta S. Sed. XVIII, 334.)

16) Ist ein Verlängerungs-Indult für Diejenigen gegeben, welche sich auf einer Seereise befinden, so ist dies dahin zu verstehen, daß die Betreffenden auch nach Ablauf der Jubiläumszeit noch das Jubiläum gewinnen können, wenn sie die vorgeschriebenen Werke nach ihrer Rückkehr oder bei ihrer Ankunft an einer bestimmten Station verrichten. (S. Poenitent., 1875, in Acta S. Sedis, VIII, 485.)

17) Man kann das Jubiläum gewinnen, wenn man in einer fremden Diöcese, wo man keinen Wohnsitz hat, beichtet und communizirt, und die übrigen vorgeschriebenen Werke in der eigenen Diöcese verrichtet hat oder verrichten will, und zwar so, wie der eigene Bischof sie vorgeschrieben hat (S. Poenitent., 1875 und 15. Januar 1886 in Acta S. Sedis, VIII, 486 und XVIII, 334).

18) Niemand darf sich aus sich von einem der vorgeschriebenen Werke entbunden erachten: auch kann Niemand sich durch seinen gewöhnlichen Vorgesetzten davon dispensiren lassen. Nur dem Papste steht eine Dispensationsgewalt zu: er gibt für alle Fälle, in denen Jemand

rechtmäßig verhindert ist, eines oder mehrere der vorgeschriebenen Werke zu verrichten, den Beichtvätern die Vollmacht, dieselben in andere gute Werke umzuändern, oder auch die Vollmacht, die Zeit zu verlängern, innerhalb welcher sie zu verrichten sind.

19) Bei den ordentlichen Jubiläen sind in der Regel nur vorgeschrieben: die hl. Beicht und Communion und der Kirchenbesuch; bei dem außerordentlichen Jubiläum kommen dazu noch ein ein- oder mehrmaliges Fasten und ein Almosen.

20) In Rom wird das Jubiläum mit einer Prozession eröffnet. Wenn der Papst eine solche Prozession auch für die anderen Orte vorschreibt, was aber gegenwärtig selten geschieht, so müssen natürlich auch die Bischöfe eine solche in ihren Diöcesen vorschreiben, und die einzelnen Pfarrer eine solche abhalten; die einzelnen Gläubigen aber sind nicht in der Weise verpflichtet, dieselbe mitzumachen, daß sie den Ablaß und die Privilegien des Jubiläums nicht gewännen, wenn sie sich nicht daran betheiligten (Bouvier, Loiseaux).

Beicht und Communion.

21) Durch die wöchentliche Beicht genügt man der Verpflichtung, behufs Gewinnung eines Jubiläums zu beichten, nur insofern, als sie in die Jubiläumszeit fällt. (S. C. Indulg., Decr. auth. n. 231; siehe oben S. 67, 1 und 4.)

22) Die am Tage vor der Eröffnung des Jubiläums abgelegte Beicht kann nicht als Jubiläumsbeicht gelten, insofern sie nicht in die Jubiläumszeit fällt. Doch genügt die am Abende vor dem eigentlichen Eröffnungstage abgelegte Beicht in dem Falle, wo die Jubiläumsbulle die Eröffnung zur Zeit der ersten Vesper des bestimmten Tages ansetzt.

23) Auch Derjenige muß behufs Gewinnung eines gewöhnlichen Jubiläums beichten, welcher sich seit seiner letzten Beicht einer Todsünde nicht bewußt ist (S. C. Indulg., Decr. auth. n. 359 ad 4; Benedikt XIV. Bulle Convocatis, § 46, und Encyclica Inter praeteritos, § 77); doch ist es nicht nothwendig, daß er die hl. Absolution empfange; es sei denn, daß der Papst in der Verleihungsbulle ausdrücklich die Absolution verlange, wie dies bei dem von Pius IX. am 21. November 1851 verkündigten Jubiläum der Fall war, da es in der Bulle hieß: » . . . peccata sua confessi et sacramentali absolutione expiati.«

24) Auch in der Jubiläumsbeicht muß der Beichtvater eine Buße auferlegen, und das Beichtkind muß dieselbe verrichten (Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 64, 65).

25) Wer in der Jubiläumsbeicht ohne seine Schuld eine Todsünde vergißt, braucht nicht von neuem zu beichten, um das Jubiläum zu gewinnen (Theod. a Sp. S. de jubilaeo, cap. 9, § 3, quaer. 10); er ist nur verpflichtet, über die vergessene Sünde in der nächsten Beicht sich anzuklagen.

26) Wenn Jemand, nachdem er seine Jubiläumsbeicht abgelegt, aber ehe er das letzte der vorgeschriebenen Werke verrichtet hat, eine Todsünde begeht, so muß er, um den Jubiläums-Ablaß zu gewinnen,

von neuem beichten; es genügt nicht, daß er sich durch einen Akt der vollkommenen Reue in den Stand der Gnade versetze (Benedikt XIV. Convocatis, § 47; Inter praeteritos, § 79; Theod. a Sp. S. de jubilaeo, cap. 6, § 3); die übrigen schon verrichteten Werke braucht er jedoch nicht zu wiederholen, auch wenn er das erste Mal nicht absolvirt wurde. (Decr. auth. n. 217 ad 1.)

27) Diejenige Beicht, welche man ablegt, um dem Kirchengebote zu genügen, wonach man wenigstens einmal im Jahre beichten muß, kann, falls der Papst nicht dispensirt, nicht als Jubiläumsbeicht gelten; denn das Jubiläum erfordert immer eine eigene Beicht. Das Nämliche gilt von der Jubiläums-Communion (S. C. Indulg., 9. Decembr. 1763 und 10. Maji 1844, siehe oben S. 69, 7; S. Poenitent., 25. Januar. 1875, 26. Februar. 1875, 26. Februar. 1879, 25. Mart. 1881 und 15. Januar. 1886). Man kann jedoch diese Beicht und Communion in jeder beliebigen Kirche empfangen.

Uebrigens ist hier zwischen Beicht und Communion der Unterschied, daß — falls, wie gesagt, eine weitergehende päpstliche Dispens nicht vorliegt, — Derjenige, welcher in der österlichen Zeit das Jubiläum gewinnen möchte, die Jubiläums- und Jahrescommunion beide in der österlichen Zeit abhalten muß, daß er hingegen die kirchlich vorgeschriebene Jahresbeicht auch später im Verlauf des Jahres verrichten kann, beziehungsweise verrichten muß, wenn er eben nach Ablauf der österlichen Zeit durch eine schwere Sünde den Stand der Gnade wieder sollte verloren haben.

28) Wer zweimal zu seinem Beichtvater geht, um nur eine einmalige Beicht durch die Absolution zu vollenden, genügt dadurch noch nicht der doppelten Pflicht, einmal im Laufe des Jahres zu beichten, und behufs Gewinnung des Jubiläums zu beichten (S. Poenitent., 1875, in Acta S. Sedis VIII, 555).

29) Die Ablegung einer Generalbeicht, wie sie beim Jubiläum vielfach gebräuchlich ist, entspricht ganz und gar den Absichten der Päpste; so sagt z. B. Papst Benedikt XIV. in seiner Encyclica v. 26. Juni 1749, welche über die Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr handelt (§ XVI): „Die Priester sollen alle Sorge darauf richten, daß auch Jene, welche durch keine Nothwendigkeit sich gebunden erachten, dennoch sich leicht dazu verstehen, ihre früheren Sünden wiederum im Sakramente der Buße zu offenbaren und eine Generalbeicht abzulegen."

30) Es versteht sich von selbst, daß eine unwürdige Communion nicht als hinreichend angesehen werden kann; denn mit einem schrecklichen Verbrechen will und kann die Kirche keine Gnaden verbinden.

Kirchenbesuch.

31) In Rom ist gewöhnlich der andächtige Besuch von St. Peter (im ordentlichen Jubiläum auch von St. Paul), St. Johann im Lateran und Maria Maggiore vorgeschrieben; in den andern Diöcesen der Christenheit muß man diejenigen Kirchen besuchen, welche der Bischof oder sein Stellvertreter bestimmt. Die Hauptkirche des Ortes, also in der Residenzstadt des Bischofes die Domkirche, in den übrigen Orten der Diöcese die Pfarrkirche, gehört immer dazu.

32) Die Anzahl der zu besuchenden Kirchen und der Besuche findet man in der Bulle des Papstes und dem Hirtenbriefe des Diöcesanbischofes angegeben. In den Jubiläen von 1881 und 1886 war durch die Bulle ein sechsmaliger Kirchenbesuch in der Weise vorgeschrieben, daß man da, wo mehrere Kirchen sich befinden, drei vom Bischofe oder in seinem Auftrage von dem Seelsorger zu bezeichnende Kirchen jede zweimal zu besuchen hatte; da, wo es nur zwei Kirchen gibt, mußte man jede derselben dreimal, und da, wo nur eine Kirche, diese sechsmal besuchen.

33) Wenn es an einem Orte nicht so viele Kirchen gibt, als nach dem päpstlichen Schreiben zu besuchen sind, oder wenn dieselben zu weit von einander entfernt sind, so kann der Bischof nach einer Entscheidung der hl. Ablaß-Congregation vom 15. März 1852 bestimmen, daß man die eine oder die beiden Ortskirchen so oft besuche, als Kirchenbesuche vorgeschrieben sind, selbst wenn das in der Jubiläumsbulle nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte (Decr. Urbis et Orbis in Decr. auth. n. 353). Nach den Erklärungen der hl. Pönitentiarie vom Jahre 1879, vom 25. März 1881 u. vom 15. Januar 1886 (in Acta S. Sedis, XI, 528, XIII, 423 u. XVIII, 334) kann der Bischof für den Besuch auch eine Kapelle bestimmen, wofern sie für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt ist und die hl. Messe darin gelesen zu werden pflegt.

Der Besuch einer Kapelle, die von einer für das Jubiläum zu besuchenden Kirche einen Theil bildet, gilt natürlich als Besuch dieser Kirche, wie die hl. Ablaßcongregation am 1. Juli 1826 noch besonders erklärt hat. (Decr. auth. n. 256.)

34) Ordensleute erfüllen im Jubiläum die Bedingung des Kirchenbesuches nicht, wenn sie statt der vom Bischof bezeichneten ihre eigene Kapelle oder Kirche besuchen (S. Poenitent., 1875, in Acta S. Sedis, VIII, 554), es sei denn, daß sie ein ganz specielles Privilegium haben, oder daß die einzelnen Ordenspersonen, wenn sie am Besuch der vorgeschriebenen Kirchen rechtmäßig gehindert sind, von ihrem Beichtvater die diesbezügliche Umwandlung erhalten. (S. Poenitent. 24. April. 1886; vergl. Canoniste contemp. 1886, S. 298).

Man beachte ferner folgende Antwort der hl. Pönitentiarie v. 15. Dec. 1886 (s. Nouvelle revue théol. XIX, 28): Utrum Abbates et Praelati regulares utpote jurisdictionem quasi episcopalem in subditos intra septa sui respective monasterii habentes, ecclesiam seu oratorium monasterii proprii suis subditis visitandum designare valeant ad lucrandam Jubilaei indulgentiam? — R. Negative.

35) Wenn man mehrere Besuche in derselben Kirche zu machen hat, so muß man nach jedem Besuche aus der Kirche heraustreten; gleichwohl kann man sogleich behufs neuen Besuches wieder eintreten. Man kann also die Bedingung des mehrmaligen Kirchenbesuches nicht dadurch erfüllen, daß man einmal in die Kirche geht und daselbst dann so oft die Ablaßgebete verrichtet, als Besuche vorgeschrieben sind. (S. Poenitent., 25. Januar. 1875, in Acta S. Sedis, VIII, 268 und 485; siehe oben S. 71, 4.)

36) Denjenigen Gläubigen, welche mit Kapiteln, Congregationen oder Bruderschaften, oder mit ihrem Pfarrer oder dem von diesem dazu bestimmten Priester die vorgeschriebenen Kirchenbesuche prozessionsweise machen, kann der Diöcesanbischof die Zahl der Besuche verringern. (S. Poenitent., 26. Februar. 1879, 25. Mart. 1881 u. 15. Jan. 1886 in Acta S. Sedis, XI, 527, XIII, 423, XVIII, 333.)

37) Wer die Kirchenbesuche zum Theil schon in seiner Diöcese gemacht hat und dann in eine andere Diöcese zieht, um sich daselbst bleibend niederzulassen, kann, resp. muß dort die noch übrigen Kirchenbesuche so machen, wie der Diöcesanbischof des neuen Wohnortes sie angeordnet hat (S. Poenitent. 1875 und 15. Jan. 1886 in Acta S. Sedis VIII, 486 u. XVIII, 334).

38) Wenn, wie es gewöhnlich bei dem ordentlichen Jubiläum geschieht, in der Jubiläumsbulle gesagt ist, daß der Besuch von vier Kirchen wenigstens einmal im Tage stattfinden solle, so muß man wirklich alle vier Kirchen an einem und demselben Tage besuchen. (Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 11.) Den Tag kann man entweder nach bürgerlicher oder nach kirchlicher Rechnung nehmen, also entweder von Mitternacht bis Mitternacht, oder von der 1. Vesper des einen Tages bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden Tages. (Benedikt XIV. l. c. §§ 8 u. 13, u. S. Poenitent., 25. Januar. 1875 in Acta S. Sed. VIII, 266.)

39) Ist der mehrmalige Besuch der nämlichen Kirchen vorgeschrieben, so kann man, falls in der Jubiläumsbulle nicht anders verfügt ist, diese Besuche nach Belieben entweder alle an einem Tage machen oder auf verschiedene Tage vertheilen. (S. Poenitent., 1879, 25. Mart. 1881 u. 15. Jan. 1886 in Acta S. Sedis, XI, 528, XIII, 423 u. XVIII, 334.)

40) Wenn eine Kirche so angefüllt wäre, daß man nicht eintreten könnte, so würde man die Bedingung des Kirchenbesuches erfüllen, wenn man die Gebete nach der Meinung des Papstes an der Kirchenthüre in der Nähe der anderen Gläubigen, die dort stehen geblieben sind, verrichtete. (Theodor. a Sp. S. de jubilaeo, cap. 6, § 1, n. 3; vergl. oben S. 71.)

41) Wer im Jubeljahre nach Rom reist, um dort das Jubiläum zu gewinnen, kann, wenn er auf der Reise in eine tödtliche Krankheit verfällt, oder in Rom rechtmäßig verhindert wird, die Kirchenbesuche anzufangen, oder zu vollenden, das Jubiläum gewinnen, wenn er wahrhaft reumüthig beichtet und communizirt. (Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 14.)

Gebete nach Meinung des Papstes.

42) Die bei dem Kirchenbesuche nach der Meinung des Papstes zu verrichtenden Gebete sind nicht näher bestimmt. Wenn man die Ablaßgebete, wie sie in guten Gebetbüchern stehen, andächtig verrichtet, so erfüllt man sicher die Bedingung des Gebetes.

43) Benedikt XIV. sagt (Convocatis, § 51; Inter praeteritos, § 83), daß zu diesem Zwecke mündliche Gebete genügen; wolle man bloß innerlich beten, so sei das zwar zu loben, aber man müsse doch auch ein mündliches Gebet hinzufügen.

»Injunctae piae preces . . . . ad fines Nobis propositos . . . . effundendae satis erit, si vocales fuerint. Qui sola mente ad eosdem fines devote orare voluerit, laudandus est; aliquam tamen etiam vocalem orationem

adjungat.« (Bulle »Convocatis« l. c.) An der anderen citirten Stelle führt derselbe Papst verschiedene Autoren an, welche lehren, daß auch das innerliche Gebet genüge, und andere, die das zwar nicht bestreiten, aber es für sicherer halten, mündlich zu beten oder doch ein solches Gebet dem innerlichen beizufügen, und schließt dann so: »Nos itaque ab istorum considerationibus nihil recedentes,.... declaravimus (nämlich in der oben erwähnten Bulle »Convocatis«), vocalem orationem pie adhibitam ad consequendam indulgentiam sufficientem esse; laudandum eum, qui spiritu ac mente orat, dummodo tamen vocales aliquas preces orationi illi adjungat.«

Diese ursprünglich nur für das Jubiläum gegebene Vorschrift ist jetzt als allgemein geltende Regel anzusehen, so oft Gebete nach Meinung des Papstes zur Gewinnung von Ablässen angeordnet sind; siehe oben S. 73 und 74.

Das Jubiläumsfasten.

44) Alle, welche das Jubiläum gewinnen wollen, müssen das vorgeschriebene Fasten halten, auch Diejenigen, welche sonst zum Fasten noch nicht, oder nicht mehr verpflichtet, oder rechtmäßig davon dispensirt sind. Wenn Jemand wirklich durch rechtmäßigen Grund verhindert ist, das Fasten zu halten, so muß er es sich vom Beichtvater in ein anderes Werk umändern lassen; sonst kann er des Jubiläums und dessen Vortheile nicht theilhaftig werden. (S. C. Indulg. Decr. auth. n. 425.)

45) Das behufs Gewinnung eines Jubiläums zu haltende Fasten ist ein solches, wie die Kirche es den Gläubigen außerhalb des Jubiläums vorschreibt (Ferraris v. Jubilaeum, art. III, n. 34); es ist das das ursprüngliche strenge kirchliche Fasten (jejunium ecclesiasticum), welches die nur einmalige Sättigung zur gewöhnlichen Zeit und jedenfalls die Enthaltung von Fleischspeisen, Fleischbrühe und Fett in sich schließt, und, falls es in die 40tägige Fastenzeit fällt, an und für sich auch die Enthaltung von Eiern und Milchspeisen, Milch, Butter, Käse (ova et lacticinia) verlangt, weil die Enthaltung von Eiern und Milchspeisen de jure communi in der 40tägigen Fastenzeit zu beobachten ist.

»In quolibet jejunio interdicitur esus carnium; in jejunio autem quadragesimali interdicuntur universaliter etiam ova et lacticinia, circa quorum abstinentiam in aliis jejuniis diversae consuetudines existunt apud diversos, quas quisque observare debet secundum morem eorum, inter quos conversatur.« (S. Thom. 2, 2, qu. 147, art. 8, ad 3.)

Da jedoch die Enthaltung von Eiern und Milchspeisen nicht schlechthin zum Wesen des kirchlichen Fastens gehört, so ist dieselbe, wenn in einem Jubiläum ein gewöhnliches kirchliches Fasten vorgeschrieben ist, nicht einbegriffen; sie muß vielmehr ausdrücklich in der Verleihungsbulle verlangt werden; sonst ist außer der nur einmaligen Sättigung zur gewöhnlichen Zeit bloß die Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben.

46) Bis in die neueste Zeit haben die Päpste fast ausnahmslos das für den Jubiläumsablaß erforderliche Fasten mit den Worten: IV. et VI. feria ac sabbato alterius ex praefatis hebdomadis

jejunaverint — vorgeschrieben. Darnach mußten die 3 Fasttage am Mittwoch, Freitag und Samstag der gleichen Woche gehalten werden.

Für das Jubiläum des vaticanischen Concils jedoch bestimmte Papst Pius IX. klar, daß es genügen sollte, an irgend einem Mittwoch, Freitag und Samstag zu fasten, also entweder in einer und derselben Woche, oder in zwei oder drei verschiedenen Wochen. Solches Vertheilen auf verschiedene Wochen ist um so mehr gestattet, wenn gar keine bestimmten Tage als Jubiläumsfasttage genannt sind; so waren für das Jubiläum von 1886 im Allgemeinen zwei Fasttage vorgeschrieben und auf Anfrage wurde erklärt, es sei nicht nothwendig, sie innerhalb derselben Woche zu halten. (S. Poenitentiaria 11. Mart. 1886 in Acta S. Sedis XVIII, 512.)

S. H. Papst Leo XIII. schrieb in den Jubiläumsbullen vom 15. Februar 1879 und 12. März 1881 nur einen Fasttag, für das Jubiläum von 1886 zwei Fasttage vor, verschärfte dieselben aber und stellte sie gleich jenen Tagen, die nicht im Fasten-Indulte enthalten sind, (d. h. jenen Tagen der 40tägigen Fastenzeit, für welche in dem Indulte keine Dispens gegeben ist), an welchen also das Kirchengebot in voller Kraft bleibt. Ein Fasten in der 40tägigen Fastenzeit ist aber nach dem jus commune ein sog. magro stretto; also verlangte der hl. Vater für jene Jubiläen magro stretto: Uno die esurialibus tantum cibis (d. h. eigentliche Fastenspeisen) utentes jejunent, praeter dies in quadragesimali indulto non comprehensos, aut alias simili stricti juris jejunio ex praecepto Ecclesiae consecratos. Jede Milderung, mochte sie von einem Indulte, einem Privilegium oder von einer Dispensation herrühren, also auch der Genuß von Milch- oder Eierspeisen, war ausgeschlossen. (S. Poenitent. 26. Febr. 1879 und 12. Mart. 1881; vergl. auch die Antworten von 6. Juli und 31. August 1881 in der Linzer Quartalschrift 1881, IV, 880.)

Es war freilich bisher die Ansicht mancher Autoren (u. A. Collet, traité du jubilé, chap. 5, art. 2, § 5, num. 4; Billuart, de virtutibus justitiae annexis, dissert. 2, art. 8, petes 8°; Lugo, de Sacram. Poenit., disput. 27, sect. 7, num. 108; Henno, de jejunio, qu. 2., petes 9°; Voit, theol. moralis II, num. 663, edit. Wirceb.), daß man das Jubiläumsfasten so halten dürfe, wie das Fasten an dem Orte, wo man wohnt, gehalten wird, und daß man demnach in Deutschland, Belgien und anderen Ländern, wo (nicht in Folge eines Indultes, eines Privilegiums oder einer Dispens, sondern) in Folge einer uralten rechtskräftigen Gewohnheit der Genuß von Milch, Käse, Butter und Eiern an den gewöhnlichen Fasttagen erlaubt ist, diese auch an den Jubiläumsfasttagen genießen könne.

Allein dieser Ansicht kann man jetzt nach den erwähnten Erklärungen nicht mehr folgen, wenn in den Jubiläumsbullen die Bestimmungen von 1879 und 1881 sich finden. Die hl. Pönitentiarie hat allen Anfragen und Bitten gegenüber, in denen man sich auf die erwähnte Gewohnheit berief, die allgemeine Giltigkeit der Bestimmungen der Bullen aufrecht erhalten; sie gab am 31. März 1879 folgende Entscheidung: »Cum ab Ordinariis Germaniae respectu fidelium illarum dioecesium nonnullae difficultates expositae fuerint circa rationem jejunii in litteris Apostolicis dici 15. Februarii 1879 ad lucrandum jubilaeum praescripti, S. Poenitentiaria de mandato Sanctissimi Domini Nostri iisdem

sequenti modo respondit et rescripsit: 1. Quoniam non omnes fideles, sed pauperiores tantum majorem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, praeceptum Apostolicum circa rationem jejunii non esse generali dispensatione temperandum, praesertim cum non trium dierum, sicut in praecedentibus jubilaeis, sed unius dumtaxat diei jejunium injunctum fuerit. 2. Iis autem, qui veram et gravem procurandi cibos esuriales difficultatem experiantur, confessarios providere posse indulgendo, ut iidem poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.«

Für das Jubiläum des Jahres 1886 jedoch gestattete Se. H. Papst Leo XIII., daß dort, wo die Fastenspeisen im strengsten Sinne des Wortes nur schwer zu beschaffen seien, die Bischöfe die Befugniß haben sollten, Milch- und Eierspeisen zu gestatten. (So die hl. Pönitentiarie, 15. Januar 1886 in Acta S. Sedis XVIII, 333.)

47) Wenn die Tage, an welchen das Jubiläumsfasten gehalten werden muß, in der Jubiläumsbulle selbst bestimmt sind, so verschlägt es natürlich nichts, ob dieselben schon an und für sich gebotene Fasttage sind oder nicht: nur muß dann die Abstinenz so strenge gehalten werden, wie sie ohne Fastenindult gehalten werden müßte. (S. Poenit., 26. Februar. 1879 et 25. Mart. 1881, in Acta S. Sedis, XI, 527 und XIII, 423.) Sind die Fasttage der freien Wahl eines Jeden überlassen, so darf man nicht solche Tage wählen, an denen man ohnehin durch kirchliche Vorschrift zum Fasten verpflichtet ist, wenn nicht die Jubiläumsbulle oder ein specielles Indult dies ausdrücklich gestattet.

Papst Leo XIII. gestattete jedoch regelmäßig, auch einen schon sonst vorgeschriebenen Fasttag zu wählen, nur nicht einen solchen, an dem schon ohnedies an dem jeweiligen Orte eine eben so strenge Abstinenz Pflicht sei, als dieselbe für das Jubiläumsfasten von ihm gefordert wurde. So laute auch die Antwort der hl. Pönitentiarie vom 2. Juli 1881, vom 15. Januar und 10. April 1886. (Vergl. Nouv. Revue théologique XVIII, 313, und Canoniste contemp. 1886, 288, 289, 297, 298.

48) Wenn ein Jubiläum in die Fastenzeit fällt, so ist es selbstverständlich, daß man an demselben Tage das Kirchengebot erfüllen und das Jubiläumsfasten halten kann, falls nicht einige Tage in der Jubiläumsbulle ausgenommen sind. Bezüglich der Abstinenz hat man sich, wenn nicht der Wortlaut der Bulle ein specielles Indult enthält, des Gebrauches jeder sonst gestatteten Erleichterung zu enthalten, wie oben (n. 45) gesagt wurde. (S. Poenitent., 20. Januar. et 28. April. 1865, in Acta S. Sedis, I, 174 und 175.)

49) Wer sonst persönliche Dispens hat, an Fasttagen Fleisch ꝛc. zu essen, kann davon an den Jubiläumsfasttagen keinen Gebrauch machen. (S. Poenitent., 26. Februar. 1879 et 25. Mart. 1881, in Acta S. Sedis, XI, 527 und XIII, 422.)

50) Wer vom Beichtvater die rechtmäßige Erlaubniß erhalten hat, auch am Jubiläumsfasttage Fleisch zu essen, darf doch nicht bei derselben Mahlzeit Fleisch und Fische genießen. (S. C. Indulg., Decr. auth. n. 425 ad 7.)

51) Die vom Beichtvater ertheilte Erlaubniß, Fleisch zu essen, darf man nicht auf die Abendcollation ausdehnen (Benedikt XIV. Epist. ad Archiep. Compostellan. d. d. 10. Junii 1745); es müßte denn sein, daß der dazu ermächtigte Beichtvater für einen Kranken, der vollständig vom Fasten entbunden wurde, auch diese Erlaubniß geben zu sollen geglaubt hätte.

52) Wer die Erlaubniß hat, Milch und Eierspeisen zu genießen, darf gleichzeitig auch Fische essen. (Benedikt XIV. l. c.)

Almosen.

53) Bei den außerordentlichen Jubiläen wird gewöhnlich ein Almosen in Geld oder Geldeswerth als wesentliche Bedingung vorgeschrieben.

Man braucht das Almosen nicht in eigener Person zu geben: ein anderer kann es für uns thun, sogar von seinem eigenen Vermögen, wofern es nur in unserer Intention und mit unserem Wissen geschieht. Also kann der Familienvater für seine Frau, Kinder und Dienstboten, der Obere eines Klosters für seine Untergebenen das Almosen geben; nur müssen sie dieselben in Kenntniß setzen, damit sie ihre Meinung machen können. Uebrigens können Ordensleute, sowie Alle, die ganz arm sind, sich dieses Werk in ein anderes umwandeln lassen.

54) Ueber die Größe des Almosens ist jetzt gewöhnlich nichts näher bestimmt. Wenn es in der Verleihungsurkunde einfach heißt: „ein Almosen", „ein Almosen für irgend ein frommes Werk", „ein Almosen nach Gutbefinden", „ein Almosen nach dem Willen und der Andacht eines Jeden", „ein Almosen, wie es einem Jeden der Geist der Liebe eingeben wird", so genügt für die Reichen wie für die Armen (denn auch diese sind von der Vorschrift des Almosens während des Jubiläums nicht einfachhin ausgenommen) irgend ein geringes Almosen. Jedenfalls erfüllen die Armen diese Bedingung, wenn sie eine Kleinigkeit als Almosen geben.

»Ceterum quamlibet minimam eleemosynam sufficere, asserere minime dubitamus, etiamsi ea non sit secundum proportionem quantitatum et redituum, si haec forma, quae nunc magis usitata est, apponatur: »et eleemosynas ad libitum, prout charitas singulis suggesserit, fecerint«: vel: »eleemosynas pro arbitrio suo fecerint«; — quia Summus Pontifex in hujusmodi concessionibus principaliter intendit eleemosynam, prout est actus virtutis misericordiae, adeoque aliud non requirit, quam tantae quantitatis traditionem, quae veram eleemosynam constituat. Et est sententia communis, quidquid in oppositum dicat Pasqualigus quaest. 133.« — So Theodor. a Sp. S. I, 323.

55) Heißt es aber in der Jubiläumsbulle betreffs des Almosens „je nach Vermögen", dann müssen die Begüterten durchaus ein größeres Almosen ertheilen. — Im Jahre 1886 wurde ferner hinzugefügt „nach Rath des Beichtvaters": was jedoch nach Erklärung der heil. Pönitentiarie nicht die absolute Pflicht auferlegte, den Beichtvater um

Rath zu fragen, sondern nur bei Zweifel als Richtschnur gelten und zur Beruhigung dienen sollte. (S. Poenitent., 30. Januar. 1886 im Münster. Pastoralblatt 1886 S. 50 ad VIII.)

Außerordentliche Vollmachten der Beichtväter.

56) In jedem Jubiläum, dem ordentlichen, wie dem außerordentlichen, werden den Beichtvätern vom hl. Vater außergewöhnliche Vollmachten verliehen, die sich beziehen auf die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke, auf die Absolution von vorbehaltenen Sünden und Censuren, und auf die Commutation oder Dispensation der Gelübde. Diese Vollmachten haben jedoch nur Geltung zu Gunsten Derjenigen, welche das Jubiläum gewinnen und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wollen (Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 62 und 86, und S. Poenitent., 1. Junii 1869 und 15. Januar. 1886 in Acta S. Sedis, V, 33 und XVIII, 334).

57) Bezüglich der Gebete nach Meinung des Papstes (falls dieselben von den Kirchenbesuchen getrennt werden können), der Beicht und Communion haben die Beichtväter keine Commutationsgewalt (Inter praeteritos, § 53), wohl aber gewöhnlich bezüglich der anderen Werke: doch ist hierüber der Wortlaut der Jubiläumsbulle zu Rathe zu ziehen.

58) In Betreff der Kinder hatte Benedikt XIV. (Convocatis, § 48 und Inter praeteritos, § 80) bestimmt: Pueri, qui nondum ad primam Communionem admissi fuissent, neque intra hunc annum sanctum parochi proprii vel confessarii judicio admittendi videantur, censeri possunt ab isto injuncto opere legitime impediti, eisdemque Communionem in aliud pium opus arbitrio confessarii praescribendum commutari permittimus.

In den außerordentlichen Jubiläen von 1881 und 1886 hatten die Beichtväter vom Papste die Vollmacht, jene Kinder von der heiligen Communion zu dispensiren; sie brauchten also denselben nicht statt der heiligen Communion ein anderes gutes Werk vorzuschreiben.

59) Wenn Jemand ohne seine Schuld während der Jubiläumszeit nicht communiziren kann, entweder weil er am letzten Tage, wo er communiziren wollte, das Nüchternsein gebrochen hat, oder weil ihm die Absolution verschoben werden mußte, oder aus irgend einem andern Grunde, so kann er sich von seinem Beichtvater die Jubiläumszeit verlängern lassen, falls eine solche Befugniß zu Gunsten Derer, welche verhindert sind, in der Jubiläumsbulle erwähnt wird.

60) Die sonst noch vorgeschriebenen Werke kann der Beichtvater in der Regel ganz oder theilweise umändern in beliebige andere Werke, die jedoch an sich nicht bedeutend geringer sein dürfen, falls nicht der Zustand des Pönitenten jede erhebliche Leistung beschwerlicher macht.

Diese Vollmacht darf natürlich der Beichtvater nicht willkürlich ausüben: er kann sie giltig nur da zur Anwendung bringen, wo wirklich in den Lebensverhältnissen, in der Körperbeschaffenheit oder andern Umständen des Pönitenten ein vernünftiger Grund zur Umänderung vorliegt. Die bloße Scheu vor der mit jenen Werken verbundenen Beschwerde oder Unbequemlichkeit kann kein hinreichender Grund zur Umänderung sein. (Ferraris v. Jubilaeum art. 2, n. 58.)

61) Wenn bei einem Jubiläum die mehrmalige Gewinnung des Ablasses statthaft ist, — wie dies meistens gestattet zu werden pflegt bei längerer Dauer eines Jubiläums, — so kann die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke im Falle rechtmäßigen Grundes nicht nur einmal, sondern auch mehrmals geschehen: so die Entscheidung der heil. Pönitentiarie vom 2. Juli 1881 und vom 18. März 1886 nach Acta S. Sedis, XVIII, 512.

62) Dieselbe hl. Pönitentiarie erklärte am 16. März 1865 mit Zustimmung Pius' IX. anläßlich des Jubiläums von 1865 (Acta S. Sedis, I, 176), die Umänderung der damals vorgeschriebenen Werke könne auch außerhalb der Beicht geschehen; Busembaum (beim hl. Alphonsius lib. 6, n. 534, 15) meint gleichfalls mit Andern, es könne diese Umänderung auch außer der Beicht, und auch bei Solchen geschehen, die nicht des betreffenden Beichtvaters Beichtkinder sind.

Doch so lange nicht ein allgemeines Decret diese Befugniß ertheilt, muß man sich daran halten, Alles anläßlich der Beicht abzumachen, weil Benedikt XIV. auch diese Commutationen an den Beichtstuhl verwiesen hat, und neuerdings Papst Leo XIII. durch die hl. Pönitentiarie am 30. Januar 1886 erklären ließ, es sei nicht am Platze, die Befugniß, außerhalb des Beichtstuhles zu commutiren oder zu dispensiren, den Beichtvätern zu ertheilen (s. Nouv. revue théol. XVIII, 89). Um so mehr kann die Abänderung der Gelübde, Befreiung von Irregularität u. s. w. nur im Beichtstuhle geschehen (Bened. XIV. Convocatis § 25 und Inter praeteritos § 63).

63) In der Jubiläumsbulle gibt der hl. Vater den Beichtvätern die Vollmacht, von allen auch noch so schweren Sünden und Censuren zu absolviren, mögen sie sonst dem Bischofe oder dem Papste, im Allgemeinen oder speciali modo reservirt, ipso facto incurrirt oder durch den kirchlichen Richter verhängt, geheim oder offenkundig sein. Bouvier bemerkt (Traité des indulgences, Tournai 1844, pag. 296), daß diese Vollmacht sich auf alle Sünden und Censuren bezieht, seien sie auch erst nach der Verkündigung des Jubiläums und in der Hoffnung, leichter davon absolvirt zu werden, incurrirt worden. — Ausgenommen sind nur das peccatum complicis, die attentata absolutio complicis und die falsa accusatio sollicitationis (vergl. Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 56—61, und die Bulle Sacramentum Poenitentiae). Doch kann diese Absolution nur ein einziges Mal bei jedem Jubiläum (auch wenn dasselbe wiederholt gewinnbar ist) und nur in foro conscientiae geschehen und ist deßhalb bei offenkundigen Censuren nicht ohne Weiteres anwendbar. (Vergl. Nr. 65.)

64) Früher war in Folge des Decretum S. Officii d. d. 23. Mart. 1656, und der Bullen Benedikt's XIV., Convocatis, § 53, und Inter praeteritos, § 38 und 85, unter den Jubiläumsvollmachten niemals die, von der haeresis zu absolviren; seit Pius IX. ist sie immer gegeben; Abschwörung und Widerruf müssen jedoch der Absolution vorhergehen. (S. Poenitent. 1. Junii 1869 und 25. Januar. 1875, in Acta S. Sedis, V, 32 und VIII, 266. — Jubiläumsbullen von 1879 und 1881.)

65) Wenn Jemand vom Papste selbst, oder von einem Prälaten oder kirchlichen Richter namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt, oder als in andere Censuren verfallen öffentlich erklärt worden ist, so kann er die Lossprechung nur dann erhalten, wenn er innerhalb der Jubiläumszeit dem kirchlichen Obern Genugthuung geleistet, und falls es nothwendig wäre, mit dem beleidigten Theile sich ausgesöhnt hat. (Jubiläumsbullen von 1879 und 1881.) Aehnliches ist bei jeder offenkundigen Censur zu beobachten.

66) Wer mit Wissen und Willen ungiltig beichtet, kann weder den Ablaß, noch die Privilegien des Jubiläums gewinnen. (S. Lig. lib. 6, n. 537; und Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 62.)

67) Wenn Jemand im Hinblick auf das Jubiläum, welches er wirklich gewinnen und dessen Bedingungen er erfüllen wollte (vergl. oben n. 56), von reservirten Sünden und Censuren absolvirt, und von einem Gelübde befreit wurde, dann es aber unterließ, die behufs Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke zu verrichten, so hat er zwar gefehlt, aber er bleibt doch von den Reservaten und Gelübden befreit. (Benedikt XIV. Convocatis, § 54; Inter praeteritos, § 86.)

68) Wenn Jemand, ohne es zu wissen, in der Jubiläumsbeicht nicht die nöthige Reue und den nöthigen Vorsatz hatte, also in der Meinung, seine Beicht sei giltig, ungiltig absolvirt wurde, so ist er doch von den Censuren und den ihm etwa umgeänderten Gelübden befreit; die Sünden sind nicht mehr reservirt, und werden deßhalb jedenfalls bei der folgenden giltigen Beicht nachgelassen. So nach probabler Meinung Lugo's und Ferraris'; wiewohl der hl. Liguori (lib. 6, n. 537, II.) nicht zustimmt. Da jedenfalls die Reservation wenigstens zweifelhaft geworden ist, so besteht sie praktisch nicht mehr.

69) Wenn Jemand in der Jubiläumsbeichte reservirte Sünden zu beichten vergißt, so kann er, falls er aufrichtig beichtete und bei der Beicht wenigstens den Willen hatte, die Jubiläumswerke zu verrichten, selbst nach dem Jubiläum von jedem anderen Beichtvater absolvirt werden; denn durch die Jubiläumsbeicht ist die Reservation der Sünden aufgehoben. (S. Lig. lib. 6, n. 537, qu. IV; Theodor. a Sp. S. cap. 9, § 3, qu. 11; Ferraris v. Jubilaeum art. 2, n. 27.)

70) Wenn Jemand im Jubiläum die Absolution verschoben werden muß, so kann der Beichtvater ihn doch von der Reservation der Sünden

und von den Censuren befreien, falls das Beichtkind den guten Willen hat, die Vorschriften des Beichtvaters zu befolgen, und wenn es die Jubiläumswerke verrichtet; auch kann er ihm die Gelübde commutiren; später, wenn auch erst nach Ablauf der Jubiläumszeit, wird er dann von den Sünden selbst, entweder durch denselben, oder durch einen andern Beichtvater losgesprochen. (S. Lig. lib. 6, n. 535, III.)

71) Wenn Jemand bei seiner Jubiläumsbeicht keine reservirten Sünden, Censuren, Gelübde u. s. w. hatte, später jedoch während des Jubiläums solche wirklich hat, so kann er vermöge der Jubiläumsvollmachten jetzt einmal davon befreit werden, wofern er alle vorgeschriebenen Werke noch einmal verrichten will, jedoch nur dann, wenn der Jubiläumsablaß wiederholt gewinnbar ist. So wenigstens die hl. Pönitentiarie auf die Anfrage des Bischofs von Como am 1. Januar 1873 in Nouv. revue théol. XVIII, 62.

72) Derjenige aber, welcher in einem Jubiläum von reservirten Sünden und Censuren absolvirt worden ist, kann, wenn er wieder in solche fällt, in demselben Jubiläum nicht noch einmal davon absolvirt werden, wenn er auch die vorgeschriebenen Werke wiederholt. Wie es scheint, ist eine abermalige Theilnahme an jenen Vergünstigungen auch dann nicht statthaft, wenn Jemand jenes Unglück hätte, bevor er die vorgeschriebenen Werke alle verrichtet hätte. (S. C. Indulg. Decr. auth. n. 425 ad 10; S. Poenitent. 1. Junii 1869, 25. Januar. 1875 u. 15. Jan. 1886 in Acta S. Sedis, V, 32, VIII, 267 u. 359 u. XVIII, 333.)

73) Während des Jubiläums können gewöhnlich die Ordensmänner ohne Erlaubniß ihrer Obern bei jedem Welt- und Ordenspriester, der vom Diöcesanbischofe approbirt ist, beichten. (Benedikt XIV. Inter praeteritos, § 35 u. 36.) Heißt es, wie beim Jubiläum von 1886, daß Alle sich jeden beliebigen approbirten Welt- oder Ordenspriester wählen können, so kann ein Ordensmann sich auch einen Religiosen wählen, der nur vom Ordensobern, nicht aber vom Bischofe approbirt ist. (S. Poenit. 30. Jan. 1886 im Münst. Pastoralbl. 1886 S. 50 ad XI.) — Doch gibt es Orden, die in der Bulle besonders erwähnt sein müssen, damit die Angehörigen von dieser Jubiläumsvergünstigung Gebrauch machen können.

Die Klosterfrauen können sich nur aus denjenigen Priestern, welche zum Beichthören von weiblichen Ordenspersonen approbirt sind, einen Beichtvater wählen. (Jubiläumsbullen v. 1879, 1881 u. 1886.)

74) Die Beichtväter konnten in Folge der erwähnten Jubiläumsbullen die einfachen Gelübde, auch die mit einem Eidschwure bekräftigten und die dem hl. Stuhle reservirten Wallfahrtsgelübde in andere fromme und heilsame Werke umändern. Ausgenommen und dem Papste reservirt bleiben, außer den wesentlichen Ordensgelübden, folgende: a) das Gelübde beständiger Keuschheit; b) das Gelübde, in einen von der Kirche approbirten Orden zu treten; c) die zu Gunsten eines Dritten abge-

legten und von diesem angenommenen Gelübde; d) die zur Verhütung von Sünden abgelegten vota poenalia. Wenn jedoch der Beichtvater ein solches Strafgelübde in ein Werk umändern will, welches nach seinem Urtheile das Beichtkind ebenso sicher vor der gefürchteten Sünde bewahrt, wie das Gelübde, so kann er (nach Benedikt XIV. Convocatis, § 32) die Abänderung vornehmen.

75) Wenn bloß die Vollmacht gegeben ist, Gelübde zu commutiren, so ist damit nicht auch die Vollmacht gegeben, zu dispensiren (S. Poenitent. 1875, in Acta S. Sedis VIII, 268); der Beichtvater kann also das Gelübde nur in ein gleichwerthiges oder doch nicht erheblich geringeres Werk umwandeln (in opus etiam aliquantulum minus, modo excessus non sit notabilis. S. Lig. lib. 3, n. 247). Selbst wenn die Vollmacht gegeben ist »dispensando commutare«, so darf das Gelübde, wenn auch in ein geringeres, aber doch nicht in ein weit geringeres umgewandelt werden. (Benedikt XIV. Inter praeteritos § 45; S. Lig. lib. 6, n. 536, VIII.)

76) Die Ansicht, daß es zur giltigen Umänderung der Gelübde in der Jubiläumsbeichte keines besonderen Grundes bedürfe, hat der hl. Liguori adoptirt (lib. VI, n. 537, IV); daher kann man sie ruhig befolgen, wenn nicht die Worte einzelner Jubiläumsausschreiben auf etwas anderes schließen lassen.

(In Folge der Jubiläumsbullen von 1879, 1881 und 1886 konnten die Beichtväter nur von der ex violatione censurae herrührenden Irregularität dispensiren, falls sie noch geheim war, und nicht zu befürchten stand, daß sie vor das Forum der Obern gezogen werde.

Die Suspension der Vollmachten der Beichtväter.

77) Während des sogenannten hl. Jahres oder des ordentlichen Jubiläums pflegen die Päpste außerhalb Roms die Vollmachten zu suspendiren, welche zu dem Zwecke gegeben wurden, von reservirten Sünden und Censuren zu absolviren, Gelübde zu commutiren und von der Irregularität zu dispensiren, mögen diese Vollmachten im Allgemeinen oder Besondern, aus was immer für einem Grunde und in was immer für einer Form gegeben sein. (Benedikt XIV. Cum Nos nuper vom 17. Mai 1749; Inter praeteritos, § 32, und Convocatis, § 55 und 56.)

Während der extensio jubilaei und während eines außerordentlichen Jubiläums findet eine solche Suspension nicht statt, und auch während des hl. Jahres muß bezüglich der Tragweite jener Suspension immer die jeweilige Jubiläumsbulle zu Rathe gezogen werden.

78) Diese Suspension der Facultäten erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vollmachten der Inquisition und ihrer Beamten; auch nicht auf die Vollmachten, welche der hl. Stuhl, die Propaganda oder Pönitentiarie den Missionären in locis missionum earumque occasione verleiht; ebenso nicht auf die Vollmachten, welche das Concil

von Trient (Sess. 24. cap. 6. Liceat, de reformatione) den Bischöfen verliehen hat, in geheimen Fällen zu absolviren und zu dispensiren: auch nicht auf die Vollmachten, welche das gemeine Recht oder apostolische Indulte den Bischöfen für bestimmte Fälle und für bestimmte Personen verleihen: endlich auch nicht auf diejenigen Vollmachten, welche die Ordensobern vom hl. Stuhle zu Gunsten ihrer Untergebenen erhalten haben. (Benedikt XIV. Cum Nos nuper.)

Die Suspension anderer Ablässe.

79) Damit die Gläubigen den Ablaß des Jubeljahres höher achten, und sich eher entschließen möchten, die Gräber der hl. Apostelfürsten andächtig zu besuchen, um da ihren Glauben zu beleben und zu stärken, suspendiren die Päpste gewöhnlich während des Jubeljahres alle zu Gunsten der Lebenden verliehenen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe. Man kann jedoch alle diese während des Jubeljahres suspendirten Ablässe für die Verstorbenen gewinnen, auch wenn sie sonst nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind. (S. C. Indulg. Decr. auth. n. 182: Benedikt XIV. Cum Nos nuper; und Inter praeteritos, § 24.)

80) Diese Suspension der Ablässe auf dem ganzen katholischen Erdkreise findet jedoch nur statt, während das Jubeljahr zu Rom selbst begangen wird, — und dauert von der ersten Vesper des Weihnachtsfestes bis zur Vesper des Vorabends des nächsten Weihnachtsfestes einschließlich —: nicht aber (im nächstfolgenden Jahre) während der Ausdehnung des Jubeljahres auf die Diöcesen, noch auch während eines außerordentlichen Jubiläums.

81) Unter jene Suspension fallen nach dem in n. 79 Gesagten nicht die Ablässe der privilegirten Altäre noch auch andere Ablässe, die etwa nur zu Gunsten der Verstorbenen bewilligt worden sind.

Ferner sind von der Suspension der Ablässe immer ausgenommen: a) der Ablaß, den man in der Todesstunde gewinnen kann (hierüber im folg. Artikel): b) die Ablässe, welche Benedikt XIII. Denjenigen verliehen hat, welche Morgens oder Mittags oder Abends das Gebet: „Der Engel des Herrn" beten (s. oben S. 169): c) der Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen (jetzt auf 10 Jahre und 10 Quadragenen erhöht, s. oben S. 211) für die Theilnahme am 10 stündigen Gebete: d) die Ablässe, welche Denjenigen verliehen sind, die das hl. Sakrament mit Lichtern zu Kranken begleiten oder begleiten lassen (oben S. 244, 14): e) diejenigen Ablässe, welche von den Legaten a latere, den apostolischen Nuntien, von den Bischöfen und Erzbischöfen verliehen wurden: (Benedikt XIV. Cum Nos nuper.) f) Der Portiunkula-Ablaß in Assisi selbst. (Benedikt XIV. Disquisitio de Indulg. Portiunc. § II, n. 21: edit. Venet. 1767, tom. XV.)

Dagegen ist auch jener vollkommene Ablaß suspendirt, welcher mit dem päpstlichen Segen verbunden ist, den die Erzbischöfe und Bischöfe u. s. w. zweimal jährlich zu spenden pflegen. (Siehe oben S. 283.)

82. Ob der Jubiläumsablaß den Verstorbenen zugewendet und mehrmals gewonnen werden könne,

hängt von dem Wortlaute der Verleihungsurkunde ab.

a) Sagt diese Urkunde nichts über die Zuwendbarkeit des Jubiläumsablasses für die Verstorbenen, so kann diese Zuwendung nur von Denjenigen geschehen, welche das allgemeine Privilegium haben, auch sonst nicht zuwendbare Ablässe den Verstorbenen zuzuwenden. Ist die Zuwendbarkeit in der Verleihungsbulle ausgesprochen, wie in den Jubiläen von 1881 und 1886, oder wird sie nachträglich auf Anfrage oder Bitte bewilligt, so können alle Gläubigen durch Verrichtung der vorgeschriebenen Werke den Ablaß den armen Seelen zuwenden, und für sich an den Privilegien theilnehmen. Den Ablaß des ordentlichen Jubiläumsjahres 1875 konnte man nach einer Erklärung P. Pius' IX. vom 25. April einmal für sich selbst und einmal für die Seele eines Verstorbenen gewinnen. So war es auch in dem Jubeljahre 1825.

b) In seiner Encyklika Inter praeteritos erklärte Benedikt XIV. (§ 81), man könne den Ablaß des Jubeljahres 1750 so oft gewinnen, als man die vorgeschriebenen Werke verrichte; aber in der Bulle Convocatis (§ 52) hatte er erklärt, die Privilegien des Jubiläums (d. h. jene Vorrechte, wofür den Beichtvätern außerordentliche Vollmachten gegeben werden, wovon oben n. 56—76) könne man nur einmal genießen. Ebenso war es im Jubeljahre 1775. In dem ordentlichen Jubiläum von 1875 konnte man den Ablaß, wie eben gesagt, zweimal gewinnen, die Privilegien jedoch nur einmal genießen. (S. Poenitent., 25. Januar. 1875, in Acta S. Sedis, VIII, 267.) Den Ablaß der außerordentlichen Jubiläen von 1879, 1881 und 1886 konnte man zwei- oder mehrmal gewinnen, wenn man die vorgeschriebenen Werke zwei- oder mehrmal verrichtete, die Privilegien aber immer nur einmal. (S. Poenitent., 26. Febr. 1879, 25. Mart. 1881 u. 15. Jan. 1886 in Acta S. Sedis, XI, 527, XIII, 423, und XVIII, 333.)

Bouvier (l. c pag. 312) sagt: „Bezüglich der Privilegien des Jubiläums gibt es nicht verschiedene Grade der Zuwendung: sie werden nur einmal applicirt und für Jedermann in gleicher Weise (man erlangt sie entweder vollends, oder gar nicht). Der Jubiläumsablaß aber, obgleich vollkommen in der Intention des Papstes, ist oft in der Wirklichkeit nur ein unvollkommener und kann eine große Anzahl von Gradationen zulassen, je nach den Dispositionen der Einzelnen und nach der Art, wie die Werke vollbracht werden.

Ueber die heilsamen Wirkungen der Jubiläen für die einzelnen Gläubigen sowohl, wie für die ganze menschliche Gesellschaft siehe oben S. 49.

28. Der vollkommene Ablaß in der Todesstunde.[1]

1) Die zärtliche Mutterliebe unserer hl. Kirche bewährt sich an jedem ihrer Kinder von seiner Wiege bis zu seinem Grabe, ja noch über das Grab hinaus. Ganz besonders aber zeigt sie sich in jenem Augenblicke, von dem deren ewiges Wohl und Wehe abhängt. Nachdem sie die Schwerkranken durch die hl. Sakramente der Buße, des Altares und der letzten Oelung auf einen seligen Tod vorbereitet hat, eröffnet sie ihnen, um sie zu trösten und ihnen das Scheiden zu erleichtern, den ihr anvertrauten Schatz der Verdienste ihres göttlichen Stifters, seiner heiligsten Mutter und aller Heiligen, und bietet ihnen einen vollkommenen Ablaß an, damit die Gläubigen mittelst desselben am Ende ihres Lebens der göttlichen Gerechtigkeit die gebührende Genugthuung leisten und in die ewige Seligkeit eingehen können.

2) Uralt ist in der Kirche die Spendung des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde, wie sich aus dem 13. (12.) u. 31. Briefe des hl. Martyrers Cyprian ergibt, welche in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts geschrieben wurden;[2] ebenso aus Baronius zum Jahre 878, wo er von dem Papste Johannes VIII. spricht, welcher ihn jenen Christen gewährte, die im Kriege gegen die Sarazenen starben. Zur Zeit der Pest bewilligten ihn auch die Päpste Clemens VI. (1342—1352) und Gregor XI. (1370—1378). In den folgenden Jahrhunderten verliehen sehr viele Päpste mit frommer Freigebigkeit den gleichen Ablaß; so Paul V. und Alexander VII. (siehe Theodor. a Sp. S. l. c. § I u. II).

Dieser Ablaß wird während des heiligen Jahres nicht suspendirt, wie insbesondere die Päpste Benedikt XIV., Clemens XIV. und Leo XII. in ihren auf die Suspension der Abläße während des ordentlichen Jubiläums bezüglichen Bullen erklärt haben. (Raccolta S. 150.)

3) Auf verschiedene Gründe oder Titel hin können die Gläubigen diesen vollkommenen Ablaß gewinnen, wie wir bisher bereits vielfach bemerkt haben.

So z. B. haben auf einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde ein Anrecht alle Diejenigen, welche häufig im Leben den heil. Namen Jesus angerufen haben und ihn auch in der Todesstunde noch anrufen (s. oben S. 112, n. 5); — Diejenigen, welche oft das Gebet zum hl. Schutzengel »Angele Dei« (S. 114, n. 16) verrichtet haben; — ferner Jene, welche häufig im Leben die drei göttlichen Tugenden erweckt haben (s. S. 124); — Diejenigen, welche einen Andachtsgegenstand (Rosenkranz, Crucifix, Medaille) besitzen, der mit den päpst

[1] Vgl. Rituale Romanum, tit. 5, cap. 6; Theodorus a Sp. S., de Indulgentiis, II, pag. 194 sqq.; Amberger, Pastoraltheologie (3. Aufl.) III, 874; Gaßner, Handbuch der Pastoral, II. S. 1104; Schüch, Pastoraltheologie, § 335.

[2] Migne PP. lat. t. 4. 259 u. 315.

lichen Ablässen versehen ist (S. 311, IV, 313, Anm. 1, u. 315, 5); — ferner, wie wir im IV. Abschnitt sehen werden, die Mitglieder fast jeder canonisch errichteten und mit Ablässen unmittelbar oder durch Aggregation beschenkten Bruderschaft oder Congregation.

In allen hier genannten Fällen kann der Sterbende diesen Ablaß sich selbst zuwenden, oder vielmehr er tritt von selbst ein, ohne Vermittelung eines Priesters (Theod. a Sp. S. l. c. p. 200); nur sind gewisse Bedingungen zu erfüllen, die wir bei Besprechung dieser einzelnen Titel früher schon angegeben haben oder später noch angeben; es sind zumeist: Empfang der hl. Sakramente oder wenigstens vollkommene Reue; Anrufung des hl. Namens Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen und gottergebene Hinnahme des Todes aus der Hand des Herrn.

4) Ein weiterer Titel für diesen Sterbeablaß war bisher bei mehreren älteren Orden und ihren Bruderschaften die sogenannte Generalabsolution in der Todesstunde, wobei man selbstverständlich nicht an eine letzte Absolution von allen Sünden des ganzen Lebens und von Censuren und Irregularitäten, sondern nur an eine Nachlassung aller rückständigen zeitlichen Sündenstrafen zu denken hatte.

Das Wort „Generalabsolution" wurde und wird in gar vielen Bedeutungen gebraucht; allein jetzt, nachdem die hl. Ritencongregation im Jahre 1882 die Formeln für die verschiedenen Lossprechungen und Segnungen, welche bisher diesen Namen hatten, geordnet und bestimmt hat (s. Decr. auth. S. Congr. Indulg. pag. 410—414), führt in den officiellen Documenten nur noch jene Formel den Titel „Generalabsolution", durch welche den eigentlichen Ordensleuten (denen dieses Privileg bewilligt ist), einmal oder mehrmals im Jahre die Lossprechung von allen Fehlern gegen ihre Gelübde, Regeln, Anordnungen der Obern u. s. w. mit vollkommenem Ablaß gespendet wird (l. c. pag. 412).

Die Formel, wodurch den in der Welt lebenden Tertiariern verschiedener Orden oder Anderen, welche sich der Gemeinschaft der Privilegien mit diesen oder mit den eigentlichen Ordensleuten erfreuen, öfters im Jahre die Absolution von allen ihren Sündenstrafen gemeinsam oder einzeln ertheilt wird, heißt jetzt einfach Segen mit vollkommenem Ablaß (l. c. pag. 413). In einem auf den 3. Orden des hl. Franz von Assisi bezüglichen Decret der heil. Ablaßcongregation vom 16. Januar 1886 wird sie auch Absolution genannt.

Päpstlicher Segen (mit vollkommenem Ablaß) heißt nur noch der öffentlich und feierlich allen anwesenden Gläubigen oder den betr. Tertiariern, denen er bewilligt ist, zweimal im Jahre vom Bischofe resp. von dem dazu bevollmächtigten Priester im Auftrage des Papstes zu spendende Segen, von dem oben S. 282 die Rede war.

Der Ablaß in der Todesstunde endlich heißt im Allgemeinen apostolischer (päpstlicher) Segen in der Todesstunde (s. Rituale Romanum ed. typ. pag. 122, u. Raccolta S. 451).

Die Formeln für alle die genannten Segnungen u. s. w. finden sich weiter unten im III. Theil dieses Buches. Dort ist näher angegeben, in welchen Fällen die einzelnen zu gebrauchen oder was bei deren Gebrauch zu beobachten ist.

Die bisher so genannte Generalabsolution in der Todesstunde wurde in den verschiedenen Orden und Bruderschaften nach einer besonderen Formel von einem dazu bevollmächtigten Priester ertheilt. S. H. Papst Leo XIII. hat jedoch durch Breve vom 7. Juli 1882

alle diese verschiedenen Formulare abgeschafft,[1]) und ausdrücklich befohlen, statt derselben nur noch die allgemeine von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebene und in das römische Ritual aufgenommene Formel zu gebrauchen, auf die wir bald zu sprechen kommen; nur beim Confiteor solle der Name des betr. Ordensstifters beigefügt werden (Decr. auth. pag. 491).

Weil diese allgemeine Formel des Sterbeablasses über denselben Kranken in der nämlichen Todesgefahr nur einmal zu sprechen erlaubt ist, wie wir weiter unten sehen werden, so sind (wie das Münster. Pastoralblatt 1885 S. 70 bemerkt die Vollmachten der Vorsteher der Scapulier- und Rosenkranzbruderschaften (u. dergl.) betreffs der Generalabsolution der kranken Mitglieder für einen Curatpriester, der bevollmächtigt ist, Kranken ohne Unterschied den Sterbeablaß zu ertheilen, jetzt bedeutungslos geworden.

Uebrigens kann doch der Fall eintreten, in welchem ein Priester als Vorsteher einer Scapulier- oder Rosenkranzbruderschaft u. s. w. den sterbenden Bruderschaftsmitgliedern jene Generalabsolution geben könnte, wenn er auch nicht die allgemeine Vollmacht besäße, den Sterbeablaß zu spenden. An und für sich ist es ja nicht nothwendig und lag, wie wir bald sehen werden, nicht in der Absicht der Päpste, daß alle Curatpriester zur Spendung des Sterbeablasses bevollmächtigt würden, wenn dies auch heutzutage, sei es aus Priestermangel, sei es kraft besonderer Bewilligung, die manche Bischöfe vom heil. Stuhle erlangt haben, vielfach geschieht.

Man bemerke indessen, daß in der Regel der vollkommene Ablaß in der Todesstunde den Mitgliedern von Bruderschaften, wie wir oben sagten, in der Weise von den Päpsten bewilligt ist, daß es einer besonderen Zuwendung desselben durch einen Priester mittelst einer Formel gar nicht bedarf, »quia indulgentia pro confratribus in articulo mortis saltem juxta modernum stilum Apostolicae Sedis non est ferenda, ac per consequens non est commissa sacerdotibus facultas eam impertiendi; sed lata, hoc est sine requisito applicantis ministerio concessa« (Theod. a Sp. S. de Indulg. II, 200). Daran haben selbst die neuen Decrete von 1879 u. 1882 über die Formel des Sterbeablasses, wovon bald ausführlicher die Rede sein wird, nichts geändert: durch dieselben wurden nur die früher üblichen und vielfach verschiedenen Formulare zur Spendung des Sterbeablasses beseitigt, und für alle Fälle, wo ein bevollmächtigter Priester die Formel dieses Ablasses über den Sterbenden spricht, das allgemeine Formular Benedikt's XIV. vorgeschrieben: keineswegs aber wurde verordnet, daß diese Formel von nun an stets nothwendig gebraucht werden müsse, selbst in jenen Fällen, wo früher die Anwendung einer Formel und die Anwesenheit eines Priesters zum Gewinn dieses Ablasses gar nicht nöthig war. Trotzdem ist es zu

[1]) Was die in der Rosenkranzbruderschaft übliche Formel betrifft, so enthält zwar das römische Rituale seit dem obigen Breve auch diese Formel nicht mehr; allein in Folge der vom hl. Stuhl gewährleisteten Ausnahmsstellung des Ritus des Dominikanerordens und der mit ihm auf's innigste verbundenen Rosenkranzbruderschaft kann die bisherige Formel noch als zu Recht bestehend anerkannt werden; auch ward sie schon früher von der heiligen Ablaßcongregation revidirt, approbirt und vorgeschrieben, wie sich aus den von Innocenz XI. und Pius IX. approbirten Summarien dieser Bruderschaft ergibt.

empfehlen, wie der nämliche P. Theodorus (l. c.) sagt, daß die sterbenden Bruderschaftsmitglieder, um sich besser auf den Gewinn jenes Ablasses vorzubereiten, einen Priester rufen lassen, der sie tröste, zur Reue stimme, den hl. Namen Jesus aussprechen lasse und dann nach der gewöhnlichen Formel den Sterbeablaß ihnen ertheile; denn deßhalb wird jetzt den Vorstehern solcher Bruderschaften gewöhnlich auch die Vollmacht zur Spendung jenes Ablasses in der Todesstunde gegeben.

5) Es kann ferner Jemand das Anrecht auf diesen Ablaß durch eine specielle, mehr persönliche Bewilligung des Papstes erlangt haben. Zuweilen verleiht nämlich der heil. Vater mündlich oder durch ein besonderes Rescript Jemand entweder für sich allein, oder auch für seine nächsten Verwandten einen vollkommenen Ablaß für die Todesstunde.

Man kann dazu folgendes Gesuch bei der hl. Ablaßcongregation einreichen:

Beatissime Pater! N. N. in X. dioecesis Y., ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, humillime petit benedictionem apostolicam cum indulgentia plenaria in articulo mortis pro se et pro suis consanguineis et affinibus usque ad tertium gradum inclusive. Pro qua gratia etc.

Darauf erfolgt gewöhnlich diese Antwort:

Vigore specialium facultatum a SSmo D. N. . . . tributarum Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita Oratori, ejusque consanguineis et affinibus usque ad tertium inclusive gradum[1]) indulgentiam plenariam in mortis articulo lucrifaciendam, dummodo vere poenitentes confessi ac S. Communione refecti vel saltem contriti Sanctissimum Jesu nomen corde, si ore nequiverint, devote invocaverint, benigne concessit. Praesenti valituro absque ulla Brevis expeditione. Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum.

In ähnlicher Weise lauten die Rescripte, welche unter den Papstphotographien sich befinden, die in neuester Zeit von den Rompilgern mitgebracht werden.

Auch dieser Ablaß tritt von selbst ein; doch wünschte Pius IX., daß man, wo es geschehen könne, seinen Beichtvater oder einen andern Priester um Zuwendung desselben mittelst der von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel bitte; nothwendig für den Ablaß ist dies aber selbst dann nicht, wenn in dem Rescripte die Worte vorkämen: in forma Ecclesiae consueta; s. oben S. 89, 2.

Beicht und Communion sind jetzt ausdrücklich vorgeschrieben; frühere Bewilligungen dieser Art verlangten nur den Stand der Gnade und die andächtige Anrufung des hl. Namens Jesu mit dem Munde oder mit dem Herzen. Darauf bezog sich folgende Anfrage: An contriti, sed neque confessi, neque SS. Communione refecti, indulgentiam plenariam consequantur, quam supplicantibus passim pro mortis articulo largiuntur Romani Pontifices? — auf welche die S. C. Indulg. am 23. April 1675 antwortete: Eiusmodi contritos indulgentiam lucrari, si Pontifex in sua concessione Confessionem vel aliud simile non requirit (Decr. auth. n. 9 ad 3).

Wenn dagegen, wie es jetzt sehr häufig geschieht, der hl. Stuhl den Priestern, welche darum nachsuchen, die Vollmacht (auf 7 Jahre) verleiht, den sterbenden Gläubigen diesen vollkommenen Ablaß zuzu

[1]) Wenn ein Mitglied der Familie, welche so das Recht auf den Ablaß in der Sterbestunde erhalten hat, in einen Orden eintritt, so verliert es natürlich jenes Recht nicht, wie die hl. Ablaßcongregation am 16. Juni 1818 ausdrücklich erklärt hat. (Decr. auth. n. 244.)

wenden, so muß dies jedesmal mit der allgemeinen von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel geschehen, weil solches in der Vollmacht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird.

Das Gesuch um diese Facultät kann etwa so lauten:

Beatissime Pater! N. N. sacerdos dioecesis N. ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, humillime petit facultatem impertiendi Christifidelibus benedictionem apostolicam cum indulgentia plenaria in articulo mortis. Et Deus etc.

Das Bevollmächtigungsdocument der hl. Ablaßcongregation hat folgenden Wortlaut:

Vigore specialium facultatum a SS. D. N. . . . . tributarum Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita benigne annuit pro gratia, ut Orator de licentia Ordinarii loci et dummodo ad excipiendas sacramentales confessiones sit approbatus, Christifidelibus vere poenitentibus, confessis ac sacra communione refectis vel saltem contritis, morti proximis Benedictionem cum applicatione plenariae indulgentiae impertiri valeat, servata forma et ritu Constitutionis s. m. Benedicti XIV. quae incipit »Pia Mater«. Praesenti ad septennium valituro.

6) In allen bisher genannten Fällen waren die Titel oder Gründe, aus welchen den Gläubigen der vollkommene Ablaß in der Todesstunde zukam, mehr speciell und persönlich oder von dem Eifer und Verdienst der Einzelnen abhängig. Damit aber Niemand dieser großen Gnade verlustig gehen möchte, trugen die Päpste namentlich seit Benedikt XIV. Sorge, daß alle Bischöfe mit der entsprechenden Vollmacht versehen wären und ihre Priester gleichfalls beauftragen könnten, den sterbenden Gläubigen jederzeit und überall diesen apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu spenden.

7) Vor Benedikt XIV. war indeß diese Vollmacht der Bischöfe noch sehr beschränkt. Wie sich aus dem Decr. auth. n. 29 ergibt, gaben die Päpste noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Bischöfen in Italien nur auf zwei Jahre, denen, die ultra montes wohnen, auf drei Jahre, und denen, die in Indien wohnen, auf zehn Jahre die Vollmacht, den sterbenden Gläubigen entweder in eigener Person oder durch ihre Weihbischöfe, und im Falle der Not, aber nur zur Nachtzeit, auch durch andere Priester den mit einem vollkommenen Ablaß verbundenen päpstlichen Segen, die sogenannte Generalabsolution zu ertheilen; nach Ablauf der angegebenen Zeit wurde dann diese Bevollmächtigung in gleicher Weise wieder verlängert.

Von dieser älteren Praxis ging man selbst dann noch nicht ab, als die Bischöfe dringend um Ausdehnung jener Vollmacht baten und zu erwägen gaben, daß viele Sterbende, die fern von der bischöflichen Residenz sich befänden, dieser kostbaren Gnade entbehren müßten; auch zur Zeit längerer Erledigung der bischöflichen Stühle alle Gläubigen jener Diöcesen des gleichen Trostes beraubt blieben.

Benedikt XIV., der als Bischof von Ancona, und später als Erzbischof von Bologna Gelegenheit gehabt hatte, sich zu überzeugen, daß, so lange diese Vollmacht so sehr beschränkt sei, wirklich die wenigsten Gläubigen dieser Wohlthat theilhaftig gemacht werden könnten, erließ am 5. April 1747 die Bulle Pia Mater, welche noch heute in diesem Punkte den Bischöfen und Priestern als Norm zu dienen hat. (Siehe dieselbe in Decr. auth. pag. 471.)

In dieser Bulle bestätigte der Papst denjenigen Bischöfen, welche die besagte Vollmacht nur für eine bestimmte Zeit erhalten hatten, dieselbe auf die ganze Zeit, während welcher sie den Diöcesen vorsteher

würden, für welche sie dieselbe erhalten hatten. Sodann wurde ihnen gestattet, in ihrer Stadt einen oder mehrere fromme Welt- oder Ordenspriester für diesen Segen zu subdelegiren, wie sie es für nothwendig erachten würden, und diese sollten auch bei Tage von dieser ihrer Vollmacht Gebrauch machen können; ebenso sollten sie in ihrer ganzen Diöcese soviele andere Welt- oder Ordenspriester zu diesem Zwecke bestimmen und subdelegiren können, als sie nach der Seelenzahl für nothwendig erachten würden; endlich sollten sie den dazu bestimmten Priestern diese Vollmacht wieder nehmen und andere nach ihrem Gutdünken und klugen Ermessen dazu verordnen können.

Für die Zukunft bestimmte der Papst durch jene Bulle, daß diese Vollmacht nebst der weiteren Vollmacht, zu subdelegiren, den Bischöfen, die darum bitten würden, gratis und nicht mehr nur für drei Jahre, sondern für die ganze Zeit ihrer bischöflichen Amtsführung verliehen werden, und daß nach dem Grundsatz: jurisdictio delegata in iis, quae non justitiam, sed gratiam concernunt, etiam post obitum delegantis manere debet, diese Vollmacht für die Bischöfe nicht mit dem Tode des Papstes, und für diese Priester nicht mit dem Tode oder der Amtsniederlegung des Bischofes erlöschen, sondern bis zum förmlichen Widerrufe dem Inhaber verbleiben solle.

8) Die Auslegung der Worte Benedikt's XIV. über die Anzahl der Priester, welche von den Bischöfen für diesen Segen subdelegirt werden können, war anfangs etwas strenger; denn auf eine Anfrage antwortete die hl. Ablaßcongregation im Jahre 1775, der Bischof könne nicht alle Beichtväter, sondern solle nur sehr wenige Priester zu diesem Zwecke subdelegiren; doch könne er alle Pfarrer namentlich auf dem Lande dazu bestimmen (Decr. auth. n. 237 ad 8).

Da aber der Wortlaut der Bulle »Pia Mater«, wie wir oben gesehen, eine weitergehende Auffassung zuließ und es sich um eine große Gunstbezeugung handelt, welche der hl. Stuhl den Gläubigen für den wichtigsten Augenblick gewähren wollte, so bildete sich allmählich eine mildere Praxis; so ward es z. B. in vielen Diöcesen Frankreichs Gebrauch, daß der Bischof im Allgemeinen die ganze Pfarrgeistlichkeit oder sogar alle Beichtväter subdelegirte und zwar entweder durch eine am Schluß der Priesterexercitien gegebene Weisung oder mittelst einer in dem Diöcesan-Direktorium oder in dem Ernennungsdekret der Pfarrer, Kapläne oder Beichtväter enthaltenen Bemerkung (vergl. Canoniste contemporain 1889 S. 387).

9) Um sich über die Zulässigkeit dieser Praxis Sicherheit zu verschaffen, legte der Bischof von Tarentaise im Jahre 1878 mehrere Fragen vor, auf welche die heil. Ablaßcongregation folgendermaßen antwortete: „Nach der Bulle »Pia Mater« könne der Bischof einen oder mehrere Welt- oder Ordenspriester zu jenem Zwecke subdelegiren, soviele er nach dem Verhältniß der Seelenzahl seiner Diöcese für noth-

wendig erachte: diese Subdelegation brauche nicht nothwendig im Einzelnen und schriftlich zu geschehen, obwohl dies gerathener sei: und wenn der Bischof einem Pfarrer z. B. die Vollmacht ertheile, daß er nicht bloß selbst jenen Segen spenden, sondern daß auch jeder von diesem Pfarrer erwählte Beichtvater jedesmal die ähnliche Vollmacht besitze, so sei es gleichfalls nicht nothwendig, daß der Bischof die so Bevollmächtigten der Zahl nach ausdrücklich bestimme." (Decr. auth. n. 140.) — Demgemäß kann also der Bischof, wenn er es so für das Heil der ihm anvertrauten Seelen für nützlich erachtet, alle Beichtväter seiner Diöcese zu diesem Zwecke subdelegiren: eine schriftliche Bevollmächtigung ist zwar gerathen, aber nicht nöthig.

Wir lassen beide Antworten der Congregation, die von 1775 und jene von 1878, welche auf diese vorhergehende Bezug nimmt, ihrem ganzen Wortlaut nach hier folgen:

a) Nonnulla dubia ad hanc Sacram Congregationem delata fuerunt a Vicario Generali dioecesis Vindanae in Britannia Minori, nimirum . . . . .

8um. Episcopus ad supradictam benedictionem (in articulo mortis) impertiendam delegatus cum facultate subdelegandi, primo: debetne perpaucos subdelegare sacerdotes, ut maius sit benedictionis istius et indulgentiae huic adnexae desiderium, simul et maior utrique concilietur reverentia? Secundo: potestne omnes suae dioecesis subdelegare confessarios, ne etiam una, si fieri possit, ex suis ovibus tanta privetur gratia? Tertio: potestne subdelegare omnes directe et speciatim parochos sive plurimos sacerdotes in dignitate constitutos, et indirecte et confuse omnes confessarios his verbis: »Dilecto nobis in Christo etc. te delegamus, eligimus et deputamus, quatenus valeas etc., insuper quemcumque confessarium a te ad tui libitum semel vel pluries, et quandocumque opus fuerit, eligendum pariter eligimus et deputamus ad eamdem gratiam conferendam«; hic subdelegandi modus estne validus? —

S. Congregatio die 20. (23.) Septembris 1775 respondit: Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam; Affirmative ad tertiam partem quoad parochos speciatim ruri degentes. (Decr. auth. n. 237 ad 8.) —

b) Episcopus Tarantasien., mature perpensis decisionibus Sacrae hujus Indulg. Congregationis de benedictione in articulo mortis, et praesertim perpensa decisione 23. Sept. 1775, considerata ex alia parte quadam consuetudine, quae in ea dioecesi invaluit circa subdelegationem ejusdem benedictionis, supplex Sacram hanc adiit Congregationem, quatuor dirimenda proponens dubia:

1° Utrum valida sit subdelegatio benedictionis in articulo mortis impertiendae facta modo generali v. g. in coetibus ecclesiasticis, omnibus scilicet presbyteris praesentibus, vel etiam aliis, qui curam animarum habent, licet coetibus non adessent?

2° Utrum Episcopus subdelegare possit non solum omnes parochos, sed etiam vicarios, qui saepissime loco parochorum (moribundos in extremo agone laborantes adjuvant, eisque Ecclesiae Sacramenta ministrant?

3° Utrum responsio S. Congregationis diei 23. Sept. 1775 ad tertiam partem dubii 8. intelligenda sit de subdelegatione facta singulis speciatim et in scriptis?

4° Utrum facultas subdelegandi ad actum quemcumque confessarium a primo subdelegato eligendum, ut fertur in laudata decisione loc. cit., sit numerice exprimenda in ipsa concessione seu in prima subdelegatione?

In Congregatione generali habita in Palatio Apostolico Vaticano die 15. Nov. 1878 EE. PP. rescripserunt:

Ad 1m et 2m: Juxta Constitutionem Benedictinam »Pia Mater« Episcopus subdelegare potest ad benedictionem papalem cum indulgentiae plenariae applicatione in articulo mortis suis dioecesanis impertiendam unum vel plures sacerdotes saeculares aut regulares, quotquot pro numero animarum necessarios esse prudenter judicaverit.

Ad 3m: Negative; consultius tamen esse, si subdelegatio fiat singulis speciatim et in scriptis.

Ad 4m: Negative.

Factaque de his omnibus . . . . SSmo D. N. Leoni PP. XIII. in audientia diei 23. Novembris 1878 relatione, Sanctitas Sua Sacrae Congregationis resolutionem benigne approbavit.

10) Zur Spendung dieses Segens an Klosterfrauen, die in Gemeinschaft leben, wenn auch nur mit einfachen Gelübden und ohne die eigentliche strenge Klausur, kann der Bischof nur deren gewöhnlichen Beichtvater subdelegiren.

In dem Breve, wodurch den Bischöfen bei ihrem Amtsantritte die Vollmacht gegeben wird, zur Ertheilung dieses mit einem vollkommenen Ablasse verbundenen päpstlichen Segens zu subdelegiren, kommt nämlich die Klausel vor: quoad Moniales autem, confessarium earum ordinarium. Und auf eine Reihe von Anfragen über den Sinn derselben antwortete die hl. Ablaßcongregation schon am 23. September 1775: Facultas pro confessario ordinario tantum (Decr. auth. n. 237 ad 9).

Der Bischof von Orleans legte über den nämlichen Gegenstand folgende Fragen vor:

1°. Utrum haec clausula (nämlich: *pro Monialibus vero confessarium earum ordinarium)* intelligenda sit de Monialibus illis improprie dictis (quas solas habemus in hac dioecesi), quae etsi pertineant aliquae ex ipsis ad Ordines alibi emittentes vota solemnia, istic tamen nonnisi simplicibus votis constringuntur, degentes nihilominus in claustris sub clausura episcopali tantum? — 2°. Et quatenus affirmative super hanc primam quaestionem, utrum eadem supradicta clausula etiam applicanda sit iis puellarum communitatibus, quae vota emittentes simplicia non habent clausuram, ut sunt permulta Instituta religiosa operibus caritatis vel educationis juventutis dedita?

In der Audienz vom 2. December 1868 entschied Papst Pius IX., die hl. Congregation solle antworten: Ad 1m: Affirmative, si confessarius ordinarius in domo, in qua dictae sorores degunt, habeatur. — Ad 2m: Affirmative, si puellae vivant in communitate ad formam Monialium et confessarium ordinarium habeant; secus Negative. (Rescr. auth. I, n. 408.)

Zugunsten der Gläubigen in den Missionsgegenden hat Papst Clemens XIV. allen dortigen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, apostolischen Vikaren, wie auch den Präfekten oder Obern der Missionen, mögen sie dem Welt- oder Ordens-Clerus angehören, für immer die Vollmacht bewilligt, nicht bloß selbst jenen Segen mit vollkommenem Ablaß den sterbenden Christgläubigen zu spenden, sondern auch dieselbe Befugniß den Priestern und Missionären, welche zu ihren Diöcesen oder Missionsbezirken gehören, mitzutheilen, so jedoch, daß bei Spendung dieses Segens die von Papst Benedikt XIV. in der Bulle »Pia Mater« vorgeschriebene Formel angewendet werden muß. — Weil es aber leicht geschehen kann, daß solche Gläubigen dahinscheiden, ohne daß ihnen ein Priester beistehe und ohne Empfang der hl. Sakramente, so hat der nämliche Papst auch diesen Gläubigen den vollkommenen Ablaß be-

willigt, wenn sie nur reumüthig den Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen, den Tod aus der Hand Gottes mit christlicher Ergebenheit und Demuth hinnehmen und ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers empfehlen. — Und damit alle Gläubigen von dieser Bewilligung Kenntniß haben, sollen die obengenannten Bischöfe und Oberen dieselbe in ihren Diöcesen und Missionen von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Visitation öffentlich bekannt machen. (S. Congreg. de Prop. Fide 5. April. 1772; vergl. Collectanea Constitutionum etc. Sanctae Sedis ad usum operariorum Apostolicorum, Parisiis 1880, pag. 312.)

11) Wem ist dieser Segen und Ablaß zu spenden? Diesen päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß soll man nach der erwähnten Bulle Pia Mater und dem Rituale Romanum denjenigen Sterbenden ertheilen, „welche denselben begehrt haben, als sie noch den vollen Gebrauch der Vernunft hatten, oder ihn begehrt haben würden, oder Zeichen der Reue gegeben haben, auch wenn sie die Sprache oder den Gebrauch der übrigen Sinne verloren haben, oder ins Delirium oder in Wahnsinn verfallen sind", also Allen, denen man die sakramentale Absolution und die hl. Oelung gibt.

Was die ohne Besinnung Darniederliegenden betrifft, so muß man immer, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen, voraussetzen, daß sie ihn zu empfangen wünschen würden, wenn sie noch das Bewußtsein hätten. Ein äußeres Zeichen, wodurch der Sterbende diesen Wunsch zu erkennen gebe, ist nicht erfordert. »Ad remissionem poenarum, quae datur per indulgentias, non requiritur actus ullus externus seu sensibilis, sed sufficit, infirmum esse capacem et sufficienter dispositum ad illarum fructum, quod sine actu externo haberi optime potest.« (Theodor. a Sp. S. II, 206.)

Ja, auch sogar jenen soll derselbe gegeben werden, welche durch ihre Schuld die hh. Sterbesakramente nicht empfangen haben; denn auf die Frage: Benedictio in articulo mortis cum applicatione indulgentiae plenariae potestne, si sit periculum in mora, concedi tum valide tum licite iis, qui etiam culpabiliter non fuerunt ab incoepto morbo Sacramentis refecti vel Poenitentiae, vel Eucharistiae, vel extremae Unctionis, vel nullo horum, subitoque vergunt ad interitum? — antwortete die S. C. Indulg. am 23. September 1775: Affirmative ad formam Bullae Benedicti XIV. (Decr. auth. n. 237 ad 5.)

Der Grund dieser Entscheidung ist folgender: des vollkommenen Ablasses, welcher an jenen Segen geknüpft ist, kann der Sterbende, wie wir bald sehen werden, nur im Augenblick des Todes theilhaftig werden, entsprechend den Dispositionen, in welchen er sich in diesem letzten Augenblick befindet; nun kann aber der Sterbende alsdann, wie schlimm auch immer vorher sein Gewissenszustand gewesen sein mag, durch einen Akt der Reue bereits Nachlassung aller seiner bisher begangenen Sünden erlangt haben und so in der erforderlichen Verfassung sein, um durch den Ablaß die Nachlassung aller seiner zeitlichen Sündenstrafen oder wenigstens eines Theiles derselben zu erhalten. Selbstverständlich ist ja die wirkliche

Erlangung des vollkommenen Ablasses von dem Seelenzustande des Sterbenden abhängig; der Priester thut aber sein Mögliches; ob seine Bemühung wirksam ist, muß er Gott überlassen.

12) Ueberhaupt ist also von dieser Gnade Niemand auszuschließen, welcher derselben fähig und würdig sein kann, — also auch nicht die zum Tode Verurtheilten, wenn sie sich würdig auf den Tod vorbereiten. „Nur den Excommunicirten, den Unbußfertigen und Denjenigen, die in einer offenbaren Todsünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern." (Ritual. Roman.)

13) Auf die von Gent aus gestellte Frage, ob der erwähnte Segen nebst vollkommenem Ablaß auch den Kindern ertheilt werden könne, die wegen ihres Alters die erste hl. Communion noch nicht empfangen haben, antwortete die hl. Ritus-Congregation am 16. Decbr. 1826: Affirmative. (Gardellini n. 4623.)

Natürlich handelt es sich hier, wie Gardellini in seiner langen Anmerkung zu dieser Antwort bemerkt, um solche Kinder, die zwar schon sündigen und also die sakramentale Lossprechung und die letzte Oelung empfangen können, aber weil sie noch zu jung sind, bisher die hl. Communion noch nicht empfangen haben und wegen der zu raschen Todesgefahr auch jetzt nicht mehr dazu vorbereitet werden können. Wenn Letzteres geschehen kann, so soll den Kindern, welche den Vernunftgebrauch haben, in tödlicher Krankheit auch die hl. Communion gereicht werden.

Später legte der Bischof von Gent diese Frage vor: An conveniat et an necessarium sit, seu expediat, dare benedictionem apostolicam in articulo mortis pueris nondum communicantibus, seu qui ob rationes fundatas hactenus ad primam Communionem admissi non sunt et jam admitti adhuc non possunt? — Die Secretarie der heiligen Ablaßcongregation antwortete am 9. Juli 1832: 1°. An conveniat seu expediat etc.: Affirmative, dummodo pueri sint rationis capaces. 2°. An sit necessarium, utrum scilicet benedictio, de qua agitur, ut necessitas medii necne habenda sit: Negative. Haec est theologorum sententia.

14) Erforderliche Dispositionen des Empfängers. Um des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde wirklich theilhaftig zu werden, muß der Sterbende, wenn er nicht beichten und communiciren kann, wenigstens vollkommene Reue haben oder erwecken, weil der Stand der Gnade zur Gewinnung der Ablässe unumgänglich nothwendig ist. Deßhalb befiehlt Papst Benedikt XIV. in der mehrerwähnten Bulle den betr. Priestern, daß sie mit den Sterbenden innige Akte der Reue und der Liebe zu Gott erwecken sollen: »Quo certius praedicti omnes indulgentiae fructum consequi valeant, praefatis sacerdotibus mandamus, ut omni ratione studeant moribundos fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus.«

»Benedictio in articulo mortis cum soleat impertiri post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et extremae Unctionis . . .« sagt das Rituale Roman. Weder die Bulle »Pia Mater«, noch die Raccolta (S. 452) gibt den Empfang der Sakramente als nothwendige Vorbedingung zur Giltigkeit dieses Segens an. Doch enthalten jetzt die vom hl. Stuhle ausgehenden Bewilligungs- oder Bevollmächtigungsschreiben in der Regel auch die Vorschrift von Beicht und Communion, wenn solche möglich sind; sonst Anrufung des Namens Jesu u. s. w., wie wir sogleich sehen werden.

Die ausdrücklich in der Bulle »Pia Mater« vorgeschriebenen Bedingungen zum Gewinn dieses vollkommenen Ablasses sind aber nur folgende zwei:

1. mit dem Munde, oder falls dieses nicht möglich ist, wenigstens mit dem Herzen den hl. Namen Jesus anrufen. — Diese Bedingung ist wesentlich; denn auf die Anfrage: Invocatio saltem mentalis SS. Nominis Jesu, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopos de hac benedictione missis, praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non, ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam? erfolgte am 23. September 1775 eine bejahende, vom Papste selbst approbirte Antwort der hl. Ablaßcongregation. (Decr. auth. n. 237 ad 7.)

2. Der Kranke muß mit Ergebung, zur Sühne für seine Sünden und willig die Leiden des Todeskampfes und den Tod, wie aus der Hand Gottes kommend, annehmen. — Auf diesen Punkt wird von Benedikt XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt; er befiehlt nämlich in der nämlichen Bulle den Priestern, »ut omni ratione studeant moribundos fideles excitare ad . . . . ferventissimae in Deum charitatis affectus, praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Domini suscipiendam. Hoc enim praecipue opus in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant.«

Dieser wichtige Punkt ist übrigens bei jeder Art von Sterbeablaß zu beachten; sonst trifft leicht ein, was der berühmte und fromme Martinus von Azpilcueta (Doctor Navarrus) in seinem Enchiridion sive Manuale Confessariorum cap. 26, num. 29 von ähnlichen Fällen sagt: Contingit, ut quis confiteatur aut moriatur bullis plenus et vacuus indulgentiis. Der Priester muß also den Sterbenden auf diesen Punkt aufmerksam machen; es ist jedoch nicht nöthig, ja häufig nicht rathsam, dieses bei Spendung des Segens, in Gegenwart Anderer zu thun, zumal in unserer Zeit, wo der Zustand so mancher Schwerkranken jede mögliche Schonung erfordert. Bei vielen Sterbenden wird die Art und Weise, sie zu diesem Ablasse zu disponiren, nicht leicht zu schonend erscheinen, vielleicht noch mehr mit Rücksicht auf ihre Umgebung, als auf sie selbst. Am besten geschieht es bei Gelegenheit der Beichte, oder wenn man sonst mit dem Kranken allein ist.

In Betreff der früheren kirchlichen Praxis und mancher heilsamen Ermahnungen bezüglich der Spendung dieses Sterbeablasses können wir auf die Bulle Pia Mater selbst verweisen s. Decr. auth. S. Congr. Indulg. pag. 471. — Vergl. auch den Artikel: „Die nothwendigen Requisiten zur Gewinnung des Sterbe-Ablasses" in dem Köln. Pastoralblatt 1889, S. 60.

15) Die für den Sterbeablaß zu gebrauchende Formel. Um den Sterbenden den päpstlichen Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu geben, müssen alle dazu delegirten Priester sich in allen Fällen unter Strafe der Ungiltigkeit der von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel bedienen, wie sie am Ende seiner Bulle Pia Mater, sowie im römischen Rituale und Brevier, und weiter unten im 3. Abschnitte des III. Theiles dieses Buches abgedruckt ist.

Schon Papst Benedikt XIV. hatte in der erwähnten Bulle ausdrücklich erklärt: aliam de novo formulam . . . magis congruentem confecimus et instituimus, quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus. — Auf die Anfrage: Utrum sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a Summo Pontifice praescripta ob libri deficientiam? antwortete die hl. Ablaß-Congregation am 5. Febr. 1841: Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva. (Decr. auth. n. 286 ad 8.) — Endlich hat dieselbe Congregation neuestens in ihrer Sitzung vom 18. März 1879 entschieden: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo; und der hl. Vater hat diese Entscheidung in der Audienz vom 22. März desselben Jahres approbirt (ibid. n. 444 ad 3.) — Demgemäß sagt auch die neueste Raccolta (S. 452) mit Berufung auf die eben citirten Decrete: „Diese Formel muß nothwendig und von Allen ohne irgend welchen Unterschied unter Strafe der Ungiltigkeit angewendet werden."

Dieser Beisatz „von Allen ohne Unterschied" bezieht sich auf die verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare, die hiernach jetzt alle abgeschafft sind und nicht mehr giltig gebraucht werden können. (Bezüglich des Formulars der Rosenkranzbruderschaft siehe jedoch das oben S. 457, Anm. Gesagte.) Der auf den obigen Decreten der Ablaßcongregation fußende Ausführungsbeschluß der heil. Ritencongregation vom 7. Mai 1882 erlaubt jedoch jenen Orden oder Bruderschaften, in dem Confiteor der vorgeschriebenen Formel den Namen des betr. Ordensstifters beizufügen: »Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris« (Decr. auth. S. Congr. Indulg. S. 411).

Wenn auch die ebenerwähnten neuen Beschlüsse der hl. Ablaß- und Ritencongregation bei Veranlassung einer Angelegenheit der weltlichen Tertiarier des hl. Franz von Assisi gefaßt wurden, so sind sie dennoch nicht bloß für diese, sondern ganz allgemein verbindlich. Das ergibt sich sowohl aus dem ganz allgemeinen Wortlaut der Decrete selbst, wie auch aus der Auffassung und seither erfolgten praktischen Durchführung derselben seitens der beiden genannten Congregationen und der Bruderschaften oder frommen Vereine, bei welchen früher besondere Formeln des Sterbeablasses üblich waren.

In der That hat die Ablaßcongregation, wie bereits bemerkt, dieses ihr Decret von 1879 fast mit den gleichen Worten in ihr officielles Werk, die Raccolta, von 1886 aufgenommen und als für Alle verpflichtend hingestellt, ohne irgendwie der weltlichen Tertiarier des hl. Franz von Assisi Erwähnung zu thun. Die Ritencongregation ließ nach jenen Beschlüssen aus der im Jahre 1884 bei Pustet in Regensburg erschienenen typischen Ausgabe des Rituale Romanum alle andern Formeln des Sterbeablasses entfernen, die bisher in Bruderschaften gebraucht wurden und in den früheren Ausgaben des Rituale sich fanden. Alle älteren Ordensbruderschaften endlich, ja selbst fromme Vereine, bei denen früher eine besondere Formel des Sterbeablasses üblich gewesen, haben (mit Aus-

nahme der Rosenkranz Bruderschaft) seit jenen Decreten von 1879 und 1882 diese ihre alten Formeln aufgegeben und die allgemein vorgeschriebene angenommen, wie die neuen Büchlein beweisen, welche z. B. von den Trinitariern, Serviten, Karmeliten, Theatinern zur Mittheilung der Aufnahmevollmacht in die ihnen zugehörigen Bruderschaften oder frommen Verbindungen ausgegeben werden; alle diese Ordensleute waren und sind der festen Ueberzeugung, daß auch ihre Bruderschaften zur Beobachtung jener Verordnung über die Formel des Sterbeablasses verpflichtet seien, und daß diese Entscheidung eine allgemeine Verbindlichkeit habe.[1]) Darum wurde ihnen dieselbe von der Riten-Congregation selbst zugestellt und in Folge davon diese allgemeine Formel eingeführt. Sicherlich hätten sonst diese Ordensleute in ihren Bruderschaften oder Vereinen nicht ihre alten liebgewonnenen Formulare ohneweiters abgeschafft. Einzelne der genannten Bruderschaften haben auch die Namen der betreffenden Ordensstifter ins Confiteor aufgenommen, wie das neue Decret der Riten-Congregation es gestattet hat.[2])

16) In dieser jetzt allgemein vorgeschriebenen Formel muß das Confiteor bei Ertheilung dieses päpstlichen Segens wiederholt werden, auch dann, wenn dasselbe unmittelbar vor der Beicht, vor der heil. Communion und vor der letzten Oelung gebetet worden ist."

Auf die Frage: Utrum sufficiat recitatio Confessionis, id est Confiteor etc. in Sacramento Poenitentiae habita, pro recitatione illius praescriptâ, quando impertienda sit benedictio cum indulgentia in mortis articulo? — antwortete die S. C. Indulg. am 5. Febr. 1841: Negative, juxta praxim et rubricas, nisi necessitas urgeat. — Auf die weitere Frage: Utrum necesse sit, tribus vicibus recitare Confiteor, quando administratur sacrum Viaticum, extrema Unctio, ac indulgentia in mortis articulo impertitur? erfolgte an demselben Tage die Antwort: Affirmative, juxta praxim et rubricas. (Decr. auth. n. 286 ad 5 u. 6.)

17) Wäre jedoch der Kranke seinem Ende so nahe, daß der Priester keine Zeit hätte, die ganze Formel zu sprechen, so müßte er sich an folgende Vorschrift Benedikts XIV. halten: »Si vero infirmus sit adeo morti proximus, ut neque confessionis generalis faciendae, neque praemissarum precum recitandarum tempus suppetat, statim sacerdos benedictionem ei impertiatur«, anfangend mit »Dominus noster« etc. (Vergl. die Formel weiter unten im 3. Abschnitt des III. Theiles.)

Catalanus erklärt zwar (in seinem Commentar zum Rituale I, tit. 5, c. 6, § 7) diese letzten Worte so: dicendo sola illa verba supra in fine citata: Benedicat te omnipotens etc. Richtiger und vollständiger drückt sich dagegen das am 18. Juni 1883 von

[1]) Man bemerke jedoch, daß die Bruderschaftsmitglieder in der Regel auch ohne Assistenz eines Priesters und ohne Anwendung einer Formel den Sterbeablaß gewinnen, wenn sie nur die andern vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen: s. oben S. 457. Darum ist z. B. in dem Ablaßverzeichniß der Rosenkranzbruderschaft, das fünf verschiedene Titel enthält, auf welche die Mitglieder des Sterbeablasses theilhaftig werden, nur bei einem derselben die Anwendung der Formel durch einen Priester zur Bedingung gemacht, bei den übrigen vier aber nicht; ähnlich in der Erzbruderschaft vom kostbaren Blute J. Chr.

[2]) Wir haben die angegebenen Beweisgründe ausführlicher dargelegt in zwei Artikeln der Linzer Quartalschrift (1891, II. 332 u. III. 603), zur Widerlegung eines Artikels, welchen „der katholische Seelsorger" Paderborn 1890, Juli, 322) veröffentlicht hat.

der hl. Ritencongregation approbirte neue Caeremoniale III. Ord. S. Francisci, nachdem es die gleichen Worte: Si vero infirmus .... bis suppetat gebracht, am Schluſſe ſo aus: statim sacerdos ei indulgentiam impertiatur, dicens: »Dominus noster etc.«; und fügt dann erſt bei: Et si mors proxime urgeat, dicat: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo, in nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.[1]) — Dieſe Erklärung ſcheint uns viel mehr der angegebenen Vorſchrift Papſt Benedikts XIV. und des Rituale zu entſprechen: denn nach dem Zuſammenhang beziehen ſich die Worte: neque praemissarum precum recitandarum tempus suppetat — auf die dem Confiteor vorhergehenden Gebete, nicht auf die nachfolgenden: Dominus noster . . . Nur wenn die größte Eile drängt, ſollen auch dieſe ausgelaſſen oder vielmehr in die kurzen, dem Dominus noster etc. entnommenen: indulgentiam plenariam etc. zuſammengefaßt werden.

18) Da zuweilen ſelbſt beim hl. Bußſakramente die Abſolutionsformel giltig für Mehrere zugleich ausgeſprochen werden darf, und die Verleihung des vollkommenen Ablaſſes durch den päpſtlichen Segen nicht nur vom Papſte ſelbſt, ſondern auch von den Biſchöfen bei feſtlichen Gelegenheiten öffentlich vollzogen wird, ſo lag der Schluß nahe, daß man auch die benedictio apostolica in articulo mortis Mehreren zugleich ertheilen könne. Doch hat die hl. Ablaßcongregation dieſes in der Weiſe erklärt, daß es „geduldet werden könne, die Ermahnungen und Gebete, welche der eigentlichen Segensſpendung, nämlich dem »Dominus noster« vorhergehen, in der Mehrzahl über mehrere Kranke zu ſprechen, wenn nur das »Dominus noster etc.« jedesmal bei den Einzelnen wiederholt werde."

Die Entſcheidung lautet wie folgt:

S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda, tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedictus XIV. (Constit. Pia Mater) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit »Dnus. N. J. Christus« etc. usque ad verba: »tibi concedo in nomine Patris et Filii et Sp. S. Amen« singulariter singulis pronunciatur?« — respondendum censuit: Affirmative. Datum Romae ex Secretaria ejusd. S. Congregationis die 10. Junii 1884. L. Card. Bonaparte. — F. Della Volpe, Secr.

19) Wann iſt dieſer Segen zu ſpenden? In jeder ſchweren Krankheit mit wirklicher Todesgefahr, wenn auch dieſe Gefahr noch nicht gerade drohend oder zunächſt bevorſtehend iſt.

---

[1] Genau ſo findet ſich dieſe abgekürzte Formel (für den gleichen Fall der größten Eile) in dem am 18. Februar 1875 vom hl. Stuhle geſtatteten Utrechter Supplementum zum römiſchen Rituale (pag. 36). — Und dieſe nämliche Abkürzung hat die hl. Ritencongregation am 8. März 1879 auch »ad contagium evitandum« für zuläſſig erklärt (Gardellini append. V, n. 5768).

In jüngster Zeit wurde Zweifel darüber erhoben, ob man giltiger Weise den Sterbeablaß ertheilen könne bei einer wahrscheinlichen Todesgefahr, in welcher die Sterbesakramente gespendet zu werden pflegen, oder ob man bis zum wirklichen Augenblick des Todes warten müsse (vergl. Acta S. Sed. XVII. 302). Dieser Zweifel entstand aus Mißverständniß des Ausdruckes der hl. Congregation, welche am 28. April 1675 erklärt hatte, der vollkommene Ablaß würde nur in vero (nicht aber in praesumpto) articulo mortis gewonnen. (Decr. auth. n. 9 ad 1.)

Sehr richtig haben sich in Folge dieser Zweifel verschiedene deutsche Pastoralblätter geäußert: vergl. namentlich Münster. Pastoralblatt 1885 S. 95 und 115. — Uebrigens hatte schon Theodorus a Sp. S. (de Indulg. II. pag. 205) sich folgendermaßen ausgesprochen: »Quamquam enim asseramus, ejus nämlich indulgentiae oder benedictionis) fructum acquiri dumtaxat in vero mortis articulo, cum hoc tamen optime stat, ejus applicationem fieri, ubi peritorum judicio infirmus brevi censetur moriturus.« — Auch die Akte, welche der Sterbende nach dem Willen Benedikt's XIV. vor diesem Segen verrichten, und die Belehrungen und Mahnungen, die der Priester noch an ihn richten soll, zeigen, daß der Kranke bei Ertheilung des Segens nicht schon im letzten Stadium zu sein braucht. Ja, aus dem bald (S. 471) zu citirenden Decret der hl. Ablaßcongregation vom 12. Februar 1842, resp. 24. Septbr. 1838 ergibt sich, daß manchmal auch ein längerer Zwischenraum zwischen der Segensspendung und dem Tode eintreten kann.

Man muß nämlich unterscheiden zwischen der Gewinnung des Ablasses seitens des Sterbenden, und der Spendung des Segens seitens des Priesters, durch welche jene Gewinnung vermittelt wird. Dieser Segen darf und muß von dem Priester auch vor dem eigentlichen Augenblicke des Todes gegeben werden; kraft dieser tritt dann im Augenblicke des Todes der vollkommene Ablaß für den Sterbenden ein.

Die hl. Ablaßcongregation hat kürzlich durch förmliche Erklärung jeden Zweifel gehoben. Befragt über die Zulässigkeit der Praxis in den Missionsgegenden, sogleich nach der Spendung der hl. Oelung den Sterbeablaß zu ertheilen, auch wenn die Todesgefahr noch keine drohende sei, antwortete sie durch Decret vom 18. Dec. 1885 »Affirmative« und fügte erklärend hinzu: »(eam) responsionem *ex rei natura* pro omnibus aegrotis christifidelibus in mortis periculo constitutis valere.« — Der hl. Vater Leo XIII. bestätigte diese Antwort am 19. Dec. (Acta S. Sedis XVIII, 111.)

Wir lassen das Decret hier folgen:

De Indulg. plenaria apostolicae benedictioni *in articulo mortis* adnexa. Vir Emus sacri Consilii christiano nomini propagando Praefectus Sacr. huic Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae referebat, pluribus in regionibus Sac. Congregationi de Propaganda Fide subiectis morem invaluisse, ab inopia Sacerdotum repetendum, ut hi quum non possint infirmis adsistere usque ad ipsum articulum mortis, Benedictionem apostolicam cum indulgentia plenaria *in articulo mortis* eisdem impertiantur post collata extrema Sacramenta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens. Quoniam vero haec agendi ratio anxietates et dubitationes in animos Missionariorum induxit, Emus Praefectus postulabat authenticam hac de re declarationem S. huius Congregationis, quae pro maiori Missionariorum quiete quamlibet incertitudinem removeret.

Quare sequens dubium Patribus Cardinalibus dirimendum fuit propositum:

Utrum Benedictio apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis dari possit post collata extrema Sacramenta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens?

Emi ac Rmi Patres in generali Congregatione habita die 18. Decembris 1885 in Aedibus Vaticanis responderunt:

Affirmative:

quam responsionem *ex rei natura* pro omnibus aegrotis Christifidelibus in mortis periculo constitutis valere dixerunt.

Facta vero de his relatione in audientia habita die insequenti a subscripto Secretario, SSmus D. N. Leo PP. XIII. Patrum Cardinalium responsionem approbavit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 19. Decembris 1885.

J. B. Card. Franzelin, Praefectus.
Franciscus Della Volpe, Secretarius.

Aehnlich hatte sich übrigens schon im Januar 1780 die Congregation des hl. Officiums bezüglich der Missionäre ausgesprochen; siehe Collectanea Constitut. etc. S. Sedis ad usum operariorum Apostol. pag. 313.

20) Dieser Segen darf in jeder (wenn auch langen) schweren Krankheit mit Todesgefahr nur einmal gespendet werden, und der Sterbende gewinnt den damit verbundenen vollkommenen Ablaß nur einmal, nämlich im wirklichen Augenblicke des Todes, wie schon gesagt wurde; stirbt der Kranke dieses Mal nicht, so wird er auch des Ablasses nicht theilhaftig, resp. derselbe bleibt ihm bis zum wirklichen Augenblicke des Todes reservirt.

Darüber liegt eine Reihe von Erklärungen der hl. Ablaßcongregation vor, aus denen sich ergibt, daß aus dem angegebenen Grunde eine Wiederholung dieser Segensspendung auch dann nicht zulässig ist, wenn der Kranke, da er diesen Segen empfing, im Stande der Todsünde war, oder nachher in solche fiel. Auch wenn der Sterbende auf verschiedene Gründe oder Titel hin das Anrecht auf den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde hat (z. B. als Mitglied der Rosenkranz-, Scapulier- oder einer anderen Bruderschaft, oder wegen des Besitzes eines mit den päpstlichen Ablässen versehenen Andachtsgegenstandes u. s. w.), darf weder der gleiche, noch ein anderer Priester diese Segensspendung in der nämlichen schweren Krankheit wiederholen.

Wir lassen die betr. Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation hier folgen:

Auf die Anfrage des Bischofs von Aire: Licetne, aut saltem convenitne iterum applicare indulgentiam in articulo mortis, 1° quando aegrotus accepit applicationem in statu peccati mortalis? 2° quando post applicationem in peccatum relapsus est? 3° quando post applicationem diuturna laborat aegritudine, uno verbo, quando Rituale permittit aut praecipit iterationem extremae Unctionis, aut confessarius judicat iterandam esse absolutionem? erfolgte am 20. Juni 1836 die Antwort: — Ad 1um et 2um Negative. — Ad 3um prout jacet, Negative pariter in omnibus. (Decr. auth. n. 257 ad 7.)

Früher schon war angefragt worden: Benedictio supradicta potestne bis aut amplius in eodem morbo, qui insperate protrahitur, impertiri, etiamsi non convaluerit aegrotus? Si possit iterari haec benedictio, quodnam requiritur intervallum inter ejus largitiones? — Die S. C. Indulg. antwortete am 23. Sept. 1775: Semel in eodem statu morbi. (Ibid. n. 237 ad 6.)

Auf die weitere Frage: Utrum infirmus lucrari possit indulgentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus impertiendam? — antwortete dieselbe Congregation in una Valentinen. am 5. Februar 1841: Negative in eodem mortis articulo. (Ibid. n. 286 ad 7.)

Der Bischof von Gent legte folgende Fragen vor: 1° Utrum benedictio in articulo mortis juxta formulam Benedicti XIV. in Constitutione Pia Mater reiterari possit in eodem morbi statu? 2° Quatenus affirmative, an ea toties iterari possit, quoties aegrotus in peccata saltem venialia relapsus ab eis absolvetur? — Am 12. Februar 1842 erfolgte die Antwort: Sac. Congregatio in una Veronen. cuidam illius Episcopi dubio: »*An scilicet benedictio apostolica pluries impertiri posset novo mortis periculo redeunte?*« die 24. Sept. 1838 responsum dedit: *Negative, eadem permanente infirmitate etsi diuturna; affirmative vero, si infirmus convaluerit, ac deinde quacumque de causa in novum mortis periculum redeat.* (Ibid. n. 300 u. 263 ad 2.)

Aus Belgien trafen endlich folgende Fragen ein: 1° Utrum vi praecedentis resolutionis (es ist die an vorletzter Stelle angeführte Antwort vom 5. Februar 1841 gemeint) prohibitum sit, infirmo in eodem mortis periculo permanenti impertiri pluries ab eodem vel a pluribus sacerdotibus hanc facultatem habentibus indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo benedictio papalis dicitur? 2° Utrum vi ejusdem resolutionis item prohibitum sit, impertiri pluries infirmo in iisdem circumstantiis, ac supra, constituto, indulgentiam plenariam in articulo mortis a pluribus sacerdotibus hanc facultatem ex diverso capite habentibus, puta ratione aggregationis Confraternitati SS^mi Rosarii, S. Scapularis de monte Carmelo, SS^mae Trinitatis etc.? — Die am 5. März erfolgte und am 12. März 1855 von Pius IX. bestätigte Antwort lautete: Affirmative[1]) ad utrumque, firma remanente resolutione in una Valentinen. sub die 5. Febr. 1841 (ibid. n. 362).

Als Resultat können wir also dies feststellen: Wenn man von dem Decret von 1775 absieht, das älter und weniger klar ist, so zeigen alle anderen angeführten Entscheidungen, daß die einmal gespendete benedictio in der gleichen Krankheit, wenn sie auch lange dauert, nicht nur vollständig genügt, sondern daß es auch weder nützlich noch erlaubt ist, sie zu wiederholen, es sei denn, daß der Kranke, nachdem er wiedergenesen, irgendwie wieder in eine neue Todesgefahr fällt. Das Decret von 1842 resp. 1838 unterscheidet ja offenbar eine infirmitas eadem permanens, etsi diuturna (in der also bei Todesgefahr schon die benedictio gespendet wurde) von dem novum periculum mortis, in das der Kranke, nachdem er bereits wiedergenesen, aus irgend einer Ursache wieder verfällt; in ersterem Falle darf die benedictio nicht wiederholt werden, in letzterem wohl, weil eben

[1]) In der Prinzivalli'schen Sammlung der Resolutiones seu Decreta authentica S. C. Indulg. vom Jahre 1862 hieß es hier: Negative etc., was einen Widerspruch mit den früheren Decreten enthalten hätte. Der sel. P. Schneider erbat sich i. J. hierüber Aufschluß und erhielt am 25. Juni 1879 durch den Secretär der heil. Ablaßcongregation die Antwort, daß jenes »Negative« nur durch einen Irrthum sich eingeschlichen habe; es müsse, wie aus den Akten des Congregationsarchivs sich klar ergebe, Affirmative heißen. — Auf eine diesbezügliche Anfrage aus Mecheln antwortete noch am 12. Juni 1884 dieselbe Congregation, daß man sich hierin durchaus an die neue, bei Pustet in Regensburg erschienene Ausgabe der Decreta authentica zu halten habe. (Acta S. Sed. XVII., 302.)

eine neue (Krankheit mit) Todesgefahr vorliegt. An und für sich wäre, weil der vollkommene Ablaß doch erst in vero articulo mortis eintritt, auch im letzterwähnten Falle die Wiederholung der benedictio nicht nöthig, nachdem sie früher schon einmal gespendet war und deren Wirkung für den wirklichen Augenblick des Todes reservirt bleibt; allein die Kirche gestattet dennoch bei neuer Krankheit die Wiederholung, um etwaiger Ungewißheit und Zweifeln vorzubeugen, und zum Troste der Kranken.

Daß aber die sakramentale Lossprechung und die hl. Oelung leichter wiederholt werden darf, erklärt sich daraus, daß beide ihre Wirkung, nämlich die Tilgung der Sünde, sogleich hervorbringen, und daß insbesondere die hl. Oelung auch zur Wiedergenesung, zur besseren Ertragung der Krankheit, zur Stärkung gegen Versuchungen eingesetzt ist: der apostolische Segen dagegen ist keineswegs ein Heilmittel gegen die Sünde selbst, sondern gibt die Nachlassung aller zeitlichen Sünden strafen, aber nur im wirklichen Augenblick des Todes, nicht aber dann, wenn die Segensformel gebetet wird. Die Wiederholung dieser Segensformel in der gleichen Krankheit ist also zwecklos: der Kranke hat gar keinen Vortheil davon, daß man sie öfter über ihn spricht, und darum ist die Wiederholung auch unerlaubt und verboten.

21) Der schon wiederholt bezeichnete Grund aller vorhergehenden Entscheidungen liegt darin, daß der Gläubige diesen vollkommenen Ablaß eben nur im wahren Augenblicke des Todes gewinnen kann, d. h. in jenem Augenblick, nach welchem kein Augenblick irdischen Lebens mehr für ihn folgt. Es genügt und ist erforderlich, daß der Sterbende in dem genannten Augenblicke von Sündenschuld frei, also im Stande der Gnade sei und vorher die anderen erforderlichen Bedingungen erfüllt habe.

Dies hat die hl. Congregation der Ablässe schon längst förmlich erklärt. Denn auf die Anfrage: Utrum indulgentia plenaria in articulo mortis, quae sine alia declaratione adjecta concedi solet, in vero mortis articulo accipienda sit, an in praesumpto,[1] an demum in utroque? antwortete sie am 23. April 1675: In vero tantum articulo accipi. (Decr. auth. n. 9 ad 1.)

Dasselbe geht hervor aus mehreren früher sehr gebräuchlichen Formularen der Generalabsolution in der Todesstunde, in denen es so oder ähnlich hieß: Quodsi hac vice non decesseris, reservo tibi istam indulgentiam pro vero mortis articulo (vgl. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, 205). Auch hier war offenbar unter articulus mortis derjenige Augenblick zu verstehen, in welchem wirklich der Tod erfolgt.

[1]) Der »articulus mortis praesumptus« ist in diesem Zusammenhang dann vorhanden, wenn man glaubt, der Kranke werde jetzt ganz bald sterben, während er in der That dieses Mal nicht stirbt.

Die Absicht der Päpste bei Bewilligung dieses Ablasses war und ist also immer, daß die Gläubigen nach diesem sterblichen Leben nichts mehr abzubüßen hätten, wie P. Theodorus a Sp. S. (l. c. II, 204 sagt: »Nos absolute, nullamque distinctionem adhibentes dicimus, hanc indulgentiam plenariam pro mortis articulo concessam . . . sive alterius applicantis ministerio indigeat, sive fidelibus concessa sit per se ipsos acquirenda, in vero recipi tantummodo mortis articulo . . ., quia finis Summorum Pontificum hujusmodi gratiam concedentium est, ut decedentibus nihil supersit post hanc vitam mortalem purgandum; ac per consequens Summi Pontifices eam peccatorum remissionem impertiuntur, quae (quantum est ex se) efficaciam habeat perducendi illos vere contritos de peccatis ad aeternam beatitudinem statim possidendam.«

22. Aus dem Gesagten ergibt sich endlich, daß der vollkommene Ablaß in der Todesstunde von jedem Gläubigen nur einmal gewonnen werden kann. Wohl haben die Päpste in ihrer Fürsorge die Erlangung dieses Ablasses für alle Gläubigen dadurch erleichtert, daß sie auf die verschiedensten Gründe oder Titel hin, wie wir oben S. 455 n. 3 und ff. gesehen, denselben zugestanden haben. Allein niemals ist erklärt worden, daß jeder Gläubige diesen Ablaß so oft gewinnen könne, als er Titel dafür hat. Ferner wird gerade dieser Sterbeablaß dem betreff. Gläubigen ganz speciell vom Papste für den eigentlichen Augenblick seines Todes, der ja nur ein einziges Mal eintritt, zugedacht und zugewendet.

Kürzlich hat die hl. Ablaßcongregation sich entschieden in dem angegebenen Sinne ausgesprochen. Man hatte nämlich wegen des Summariums der Rosenkranzbruderschaft angefragt, auf welches man sich gern berief, um zu beweisen, daß man den vollkommenen Ablaß in der Todesstunde mehrmals gewinnen könne (vergl. Münster. Pastoralblatt 1885 S. 69 und 70, da in demselben nicht weniger als 5 solcher Ablässe den Mitgliedern bewilligt sind (s. Rescr. auth. II. pag. 426).

Die Congregation erinnert in dem Antwortschreiben vom Jahre 1886 (das uns seinem Hauptinhalt nach in getreuer Abschrift vorliegt an den Begriff des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde: durch denselben werde nämlich dem sterbenden Gläubigen die volle Nachlassung aller seiner zeitlichen Sündenstrafen zugestanden. Nun sei es aber ein Widerspruch, daß eine und die nämliche Person in der Todesstunde mehrere dieser vollkommenen Nachlassungen erlange. Wenn man verschiedene Gebete oder fromme Werke verrichte, mit welchen der vollkommene Ablaß in der Todesstunde verbunden sei, so erfülle man eben nur verschiedene Bedingungen, um einen und denselben Ablaß zu erlangen: allein jenen Ablaß selbst könne man wenigstens als einen vollkommenen und in vollkommener Weise nur ein einziges Mal gewinnen, da derselbe nicht fürbittweise den armen Seelen zugewendet werden könne, sondern nach der Intention der Päpste ein persönlicher vollkommener Ablaß für den Sterbenden sein solle: die Intention des Papstes, der den Ablaß bewilligt, sei ja gerade diese, dem Sterbenden soviel von den überfließenden Genugthuungsverdiensten Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen zuzuwenden, daß in dem Augenblick, in dem für ihn die Zeit aufhört und die Ewigkeit beginnt, jegliche Schuld zeitlicher Strafe getilgt werde, welche ihm noch abzubüßen bliebe.

Deßhalb habe auch die heilige Ablaßcongregation ganz bestimmt erklärt, daß der Gläubige diesen Ablaß nur im wirklichen Augenblick des Todes, nicht aber dann gewinne, wenn man glaube, er werde sterben oder wenn der apostolische Segen ihm gespendet werde (cf. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, 206).

Darum seien aber doch jene verschiedenen Andachtsübungen, mit welchen der vollkommene Ablaß in der Todesstunde verbunden sei, keineswegs unnütz für den Sterbenden, sondern dazu dienlich, um in ihm lebendigeren Glauben, Hoffnung und Liebe, gänzliche Hingabe an den hl. Willen Gottes und bereitwillige Annahme des Todes, sowie größeres Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und der Heiligen zu erwecken und so mehr und mehr jene Dispositionen herzustellen, welche erforderlich sind, um den Ablaß vollkommen zu gewinnen. Auch könne es ja sein, daß der Sterbende diesen vollkommenen Ablaß auf einen Titel hin nicht gewinne, weil er vielleicht nicht mit der schuldigen Genauigkeit ein vorgeschriebenes Werk verrichtet habe, das für ihn in diesen letzten Augenblicken vielleicht zu schwer gewesen (z. B. für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und das Gebet des Salve Regina); — daß er ihn dagegen gewinne durch ein anderes vorgeschriebenes Werk, das für ihn leichter sei (z. B. durch Anrufung des Namens Jesu wenigstens im Herzen, nach würdigem Empfang der hl. Sakramente).

Tragen wir also Sorge, für den Augenblick des Ueberganges in die Ewigkeit die vollkommene Nachlassung aller unserer Sündenstrafen uns zu sichern; denn wir kennen die Schulden nicht, welche wir der göttlichen Gerechtigkeit zu bezahlen haben, und wissen nie, ob die vollkommenen Abläße uns bisher in ihrer ganzen Ausdehnung, oder in welchem Maße sie uns von Gott zugewendet werden konnten. Von sehr großer Wichtigkeit ist es insbesondere, schon während des Lebens uns darauf vorzubereiten, daß wir in der Todesstunde eine reichliche Zuwendung der Verdienste Jesu Christi, seiner heiligsten Mutter und der Heiligen erhalten. Das wirksamste Mittel aber hierzu ist, daß wir uns bemühen, durch ein wahrhaft christliches Leben, durch häufigen und würdigen Empfang der hh. Sakramente und durch andächtige Verehrung der allerseligsten Jungfrau, des hl. Joseph, des hl. Schutzengels und der andern besonderen hl. Sterbepatrone die Gnade eines gottseligen Todes zu erlangen, der die begründete Hoffnung gibt, durch den vollkommen erlangten Sterbeablaß von den Qualen des Fegfeuers frei zu bleiben.

IV. Abſchnitt. Bruderſchaften, Congregationen und fromme Vereine.

Allgemeine Bemerkungen.[1]

§ 1. Begriff, Zweck und Unterſcheidung der Bruderſchaften.

Eine kirchliche Bruderſchaft iſt die freiwillige, von der kirchlichen Autorität errichtete und unter deren Aufſicht ſtehende Vereinigung von Gläubigen zu einem beſondern (nicht ſchon durch die allgemeinen Gebote Gottes oder der Kirche unbedingt für Jeden vorgeſchriebenen) frommen oder chriſtlich mildthätigen Zwecke. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der beſondere Zweck der kirchlichen Bruderſchaften nur als Mittel dienen ſoll, um die Lebensaufgabe eines jeden Katholiken, die treue Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, um ſo leichter und vollkommener zu erfüllen.

Confraternitates, quae conjunctionem in fraternitate sonant, sicut consanguinitas conjunctionem in sanguine, ... fidelium sunt congregationes in unum quandoque convenientium ad quaedam pietatis officia obeunda, ecclesiastica auctoritate institutae: et ideo ecclesiasticae ac religiosae dicuntur. Quamobrem societates saecularibus negotiis ac commerciis dumtaxat addictae inter Confraternitates, de quibus agimus, numerari non debent: similiter fidelium coetus a laicis quacumque dignitate fulgentibus ordinati ad pietatis opera exercenda possunt quidem piae Congregationes vocari ... secus vero Confraternitates, quae ecclesiasticae et religiosae sunt: ad inducendum enim in societatibus has qualitates nihil praestant aut praestare valent saeculares, sed episcopalis auctoritas necessaria est. (P. Theodorus a Sp. S. l. c. II, 116.)

Kürzer definirt die Instructio Pastoralis Eystett. (S. 133) eine Bruderſchaft alſo: »coetus honestorum ac piorum hominum, qui cum permissu et auctoritate sui Ordinarii sub quodam titulo, praecise ad pietatis et caritatis officia exercenda, se congregavit.«

---

[1] Vgl. P. Theodor. a Spiritu S. de Indulg. II, 116 sqq; Lucidi de Visitatione Sacrorum Liminum, II, pag. 475 sqq. edit. 3. Romae 1883; Bened. XIV. Institut eccles. 105. — Benedikt XIV. citirt in der erwähnten Instit. 105. zur nähern Belehrung über die allgemeinen canoniſchen Grundſätze und Beſtimmungen hinſichtlich der Bruderſchaften: Pignatelli Consultationes. Maranta Responsiones, Monacelli, Formularium legale practicum. Ursaya discept. 29. (tom. 9. part. 2.), Riccio Practica aurea, de Luca de praeeminentiis etc., Lezana tom. 2. oper. moral. ad vocab. Confraternitas, Pax Jordanus Lucubr. tom. 2. libr. 7. Capecelatro Decisiones. Bassi Tractatus de sodalitiis.

Die Bruderschaften werden von der Kirche als fromme Gemeinschaften betrachtet, und nehmen als solche im kirchlichen Organismus einer Diöcese ihre Stelle ein. Doch sind sie vielfach verschieden, selbst dem Namen nach: manche nennen sich nicht Bruderschaften, sondern Congregationen, Sodalitäten, Bündnisse, fromme Vereine oder Gesellschaften u. dergl. Selbst von der hl. Ablaß-Congregation werden vielfach die gleichen Bruderschaften bald Congregationen oder Sodalitäten, bald fromme Einigungen, Bruderschaften oder Erzbruderschaften genannt.[1])

Von den eigentlichen Bruderschaften sind die heutzutage so zahlreichen kirchlichen oder frommen Vereine (piae Uniones) zu unterscheiden. Während nämlich jetzt die Bruderschaften zunächst und vorzüglich das religiöse Leben der einzelnen Mitglieder durch Uebungen der Frömmigkeit, der Buße und Barmherzigkeit zu befördern suchen, haben die frommen Vereine hauptsächlich das körperliche oder geistliche Wohl des Nächsten im Auge und widmen sich mit allem Eifer der Unterstützung der Armen, der Missionen, der Ausstattung dürftiger Kirchen und dergl. (Benger, Pastoraltheologie III, 901.) Doch ist diese Eigenthümlichkeit nicht einfachhin entscheidend; denn in früheren Zeiten waren es gerade die Bruderschaften, welche sich die Werke christlicher Nächstenliebe als Hauptziel gesetzt hatten (s. Aichner, Compendium juris ecclesiastici, ed. 5, § 145, n. 2).

Ein Hauptmerkmal der Bruderschaften besteht ferner darin, daß sie canonisch, d. h. von der kirchlichen Autorität errichtet sein müssen und deßhalb auch unter deren Leitung und Aufsicht stehen; die frommen Vereine dagegen werden, wenn sie auch von Priestern geleitet und mit Ablässen beschenkt sind, in der Regel von den kirchlichen Obern nur einfach approbirt, nicht aber canonisch errichtet. Darum sagt z. B. Pignatelli (Consultat. canon. I, cons. 157, n. 2): »Quoties Confraternitates erectae non fuerint auctoritate Ordinarii, non dicuntur ecclesiasticae nec Ecclesiae gaudent privilegiis, licet in illis opera pia exerceantur et unitae sint alicui loco sacro, ut ostendit Barbosa de Episcop. alleg. 75, n. 25 cum sqq . . . . . et firmavit saepius Rota.«

Bei der canonischen Errichtung wird jede Bruderschaft einer bestimmten Kirche, einem bestimmten Altare zugewiesen, wo dann die Mitglieder sich zu ihren frommen Uebungen versammeln. Deßhalb finden manche Autoren ein charakteristisches Unterscheidungszeichen zwischen den Bruderschaften und frommen Vereinen darin, daß nur die ersteren „an einem bestimmten Altare oder in einer bestimmten Kapelle oder Kirche canonisch errichtet und damit so unzertrennlich verbunden sind, daß sie alldort ihren bleibenden Sitz, gleichsam ihr Domicil, haben.“ (Innsbrucker „Zeitschrift für kathol. Theologie“, XII, 738.) Allein wenn man von der sakramentalischen und etwa noch von der Christenlehrbruderschaft absieht, welche ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach an die Pfarrkirche gebunden sind, so kann bekanntlich jede andere Bruderschaft mit Genehmigung des

[1]) Siehe Decreta auth. n. 158, 452 u. 453; Rescripta auth. p. I, n. 335 et 412; p. II vielfach, z. B. n. 29, 48, 49 etc.

Bischofs ohne Verlust ihrer Ablässe in eine andere Kirche übersiedeln (s. weiter unten § 11. Ferner sagt Monacelli (Formularium legale practicum. I. tit. 6. form. 11. n. 9), wo er ausdrücklich von den eigentlichen Bruderschaften spricht: »Erectio societatis facta in certo et determinato loco non inducit necessitatem, ut ibi perpetuo confratres permaneant, sed ut opera instituti exerceantur. Nam cum non sit collegium naturale reale necessarium, quod habeat aliquam conjunctionem cum ecclesia, in qua erigitur, sed personale, potest ad libitum a loco recedere vel dimitti, etiamsi reperiatur erectum in ecclesiis Regularium.« (Fast ebenso II. tit. 13. form. 1. n. 55.) Aehnlich spricht sich Bassi (de Sodalitiis — Romae 1725 — qu. 9. pag. 39) über diesen Gegenstand aus. Endlich gibt es gewiß auch fromme Vereine z. B. an Wallfahrtsorten, welche gleichfalls an bestimmte Kirchen oder Altäre in gewisser Weise gebunden sind, z. B. der Verein zur Verehrung der Mutter Gottes unter dem Titel „Maria vom guten Rath" in Genazzano Rescr. auth. II. 59; s. auch Le Canoniste contemporain, mars 1890 p. 129).

Was wir hier und im Folgenden über die Bruderschaften, Congregationen u. s. w. sagen werden, bezieht sich nur auf die eigentlichen Bruderschaften, die von der kirchlichen Autorität canonisch errichtet sind und unter ihrer Leitung und Aufsicht stehen, nicht aber auf einfache fromme oder kirchliche Vereine, welche nicht als Bruderschaften canonisch errichtet wurden.

Absichtlich wurden manchmal solche einfache fromme Vereine nicht als Bruderschaften gegründet, um ihre Verbreitung und Wirksamkeit zu erleichtern (vergl. Dr. Heinrich, der Gebetsverein für Deutschland S. 38. — Solche Vereine können, da sie ihre Errichtung nur dem freien Willen ihrer Mitglieder verdanken, von diesen auch jederzeit durch Majoritätsbeschluß wieder aufgelöst werden, während die Bruderschaften als von der Kirche errichtet, auch nach dem Austritt der Mehrzahl ihrer Mitglieder noch fortbestehen: ja wenn diese auch zeitweise ganz aufhören, so können doch die in den päpstlichen Verleihungsbriefen enthaltenen Ablässe und Privilegien noch zu Recht bestehen, so daß es bei einer Wiederbelebung der Bruderschaft keiner Erneuerung derselben bedarf. (Decr. auth. n. 269 u. 343 ad 3.

Bei unserer späteren Aufzählung der einzelnen Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine schließen wir natürlich auch die genannten einfachen frommen Vereine nicht aus, wenn sie Ablässe erlangt haben. Da es aber nicht immer leicht ist, im einzelnen Falle mit Sicherheit zu sagen, ob der betreffende Verein zu den eigentlichen Bruderschaften zählt oder nicht, so werden wir uns damit nicht weiter aufhalten: es genüge zu wissen, daß der Titel „Bruderschaft" oder „frommer Verein" diese Frage nicht immer entscheidet. Vielfach gehen indeß einfache fromme Vereine auf den Wunsch ihrer Mitglieder in eigentliche Bruderschaften über, indem sie die canonische Errichtung nachsuchen und sich gänzlich der kirchlichen Autorität unterstellen.

Manche Bruderschaften, namentlich ältere, haben (wie das Decr. auth. n. 453, III sich ausdrückt) eine strengere Organisirung (eine collegialische Form), schreiben in ihren Satzungen für die Aufnahme der Mitglieder einen feierlicheren Ritus vor, z. B. öffentliche Bitte um Aufnahme, eine Prüfungs- oder Novitiatszeit, oder wenigstens die Anlegung eines bestimmten Bruderschaftskleides (wie es in Rom vielfach geschieht), oder des Scapuliers oder Gürtels, womit die Mitglieder bei öffentlichen Prozessionen erscheinen: vielfach hatten sie durch Legate und

Stiftungen ein eignes Vermögen, wählten sich ihre Directoren und Officialen selbst und hatten besondere Kapläne und Beichtväter. In dieser Form bestehen jetzt noch in Italien viele Bruderschaften. Bei uns haben dieselben zumeist einfachere Regeln und Formen;[1] äußere Abzeichen kommen kaum bei ihnen vor; Stiftungseinkommen besitzen sie selten, und werden größtentheils von den Pfarrern oder deren Kaplänen geleitet. Bezüglich der Ablässe, die uns hauptsächlich beschäftigen, ist jedoch dieser Unterschied von geringem Belang; beide werden selbst von der hl. Ablaß-Congregation praktisch nach ganz gleichen Normen behandelt (vergl. Guerra, il tesoro delle S. Indulgenze, Roma, 1883, pag. 134), wie wir in der Folge sehen werden.

Von der Unterscheidung der Bruderschaften in solche, die von Ordensgenerälen errichtet zu werden pflegen (sogen. Ordensbruderschaften), und in Erzbruderschaften, welche das Recht haben, andere gleichnamige Bruderschaften sich anzugliedern und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen, wird bald ausführlicher die Rede sein.

§ 2. Geschichtliches.

In den Jahrbüchern der ersten Jahrhunderte der Kirche lesen wir nicht, daß besondere Bruderschaften oder Congregationen unter den Gläubigen gegründet waren. Die ganze Christenheit glich damals einer einzigen großen Bruderschaft, deren Mitglieder alle gleichsam ein Herz und eine Seele, weil von demselben Geiste lebendigen Glaubens und inniger Frömmigkeit beseelt waren. Als aber in der Folge die Liebe und der Eifer mehr und mehr erkalteten, mußte man auf Mittel sinnen, dieselben wieder anzufachen und zu unterhalten; und unter diesen waren, nächst der Gründung religiöser Orden, die kirchlichen Bruderschaften eines der vorzüglichsten.[2]

Eine der berühmtesten Bruderschaften, deren in der Geschichte Erwähnung geschieht und die zuweilen für die erste gilt, ist die der Gonfalonieri. Ihre Gründung schreibt man dem hl. Bonaventura zu, und ihre Statuten wurden im Jahre 1267 vom Papste Clemens IV. bestätigt. Der Zweck derselben war, die von den Sarazenen gefangenen

[1] Irrthümlich wurde in der „Zeitschrift für kathol. Theologie" a. a. O. gerügt, daß wir in der 9. Aufl. (S. 533) „die innere Organisierung als Gesellschaft oder die collegiale Form im engeren Sinne des Wortes als unterscheidendes Merkmal, als eine den wahren und wirklichen Bruderschaften ausschließlich zukommende Eigenschaft angegeben" hätten. Wir hatten ja klar gesagt: „Die Bruderschaften im weiteren Sinne .... befolgen zumeist einfachere Regeln und Formen, wenn sie auch wirkliche kirchlich errichtete Bruderschaften sind." — Unsere Unterscheidung in Bruderschaften im engeren und weiteren Sinne lehnte sich, wie wir ausdrücklich bemerkten, an Decr. auth. n. 453, III. an; sie sollte aber keineswegs als eine erschöpfende und feststehende hingestellt werden, wie sich aus unserer ganzen Darlegung ergab.

[2] Ueber die Vorgeschichte der Bruderschaften vergl. die lehrreiche Studie: Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters, von Dr. Adalbert Ebner, Regensburg 1890.

Christen loszukaufen. Ihren Namen hatten sie von ihrem Gonfalone (d. h. Fahne), worauf das Bild der allerseligsten Jungfrau gemalt war; denn die Mitglieder nannten sich anfangs Ordensritter oder Comthure der bl. Jungfrau, und trugen auf der rechten Schulter ein weiß-rothes Kreuz; Gregor XIII. nannte sie: »Insignis Societas Regulae Recommendatorum B. Mariae Virginis, die rühmlichst bekannte Gesellschaft von der Regel der Comthure der allerseligsten Jungfrau.“

Ciaconius schreibt in dem Werke »Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium,« 2. Band, beim Leben Gregors X.: „Der bl. Bonaventura soll zuerst Bruderschaften von Laien gegründet haben, welche sich zu frommen Werken vereinigten und täglich gewisse Gebete verrichteten. Der Anfang dieser so frommen Einrichtung wurde gegen das Jahr 1270 mit der Erzbruderschaft der Gonfalonieri gemacht, und nach ihrem Beispiele wurden bald auf dem ganzen christlichen Erdkreise unzählige Bruderschaften gestiftet, deren Regeln alle Werke der Frömmigkeit umfaßten.“ — Doch finden sich thatsächlich weit ältere.

Ja, es läßt sich wohl der Ursprung der Bruderschaften bis in's 4. Jahrhundert zurückführen. Im Jahre 336 bestand nämlich in Constantinopel eine Verbrüderung ad peragendas in communi omnium exsequias, die sich die Bestattung oder Begleitung der Leichen zur Aufgabe gesetzt hatte. Im Anfange des 5. Jahrhunderts entstand in Alexandrien der Verein der parabolani (i. e. homines ad subeunda pericula praecipites), die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, den Kranken auch zur Zeit der Pest mit Gefahr des eigenen Lebens beizustehen. Der Canon 15 des im Jahre 658 abgehaltenen Concils von Nantes beweist, daß die Kirchen von Gallien schon damals eine große Anzahl von Laien-Associationen hatten, welche confratriae hießen; sie beteten für einander, recitirten eine Art Officium für die Verstorbenen, gaben Almosen, und suchten namentlich Feinde mit einander auszusöhnen.

In den Gesetzen der Karolinger (Hincmar. Rhem., Capitulum synodic. 1. 16) ist die Rede von Geldoniis vel Confratriis (den späteren Gilden), die sich zu gottesdienstlichen Zwecken verbanden; in der That nahmen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Verbrüderungen den Namen gildoniae oder gildae (Gülden, Gilden, Innungen, Zünfte) an. — Im Jahre 1109 wurde in Venedig in dem Kloster des bl. Georg eine Bruderschaft unter Anrufung des bl. Stephanus errichtet. — Der Bischof Odo von Paris († 1208) ordnete für seine Diöcese alljährlich auf den Tag nach dem Dreifaltigkeitssonntage das Fest einer marianischen Bruderschaft an.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier mehr ins Einzelne eingehen: es genüge zu bemerken, daß im Laufe der Zeit Bruderschaften und Vereine der verschiedensten Art über die ganze Kirche und bis in die entlegensten Pfarreien sich verbreiteten. Die ältesten und berühmtesten sind jene, welche sich an die großen religiösen Orden anschlossen, wie die Rosenkranzbruderschaft und die verschiedenen Scapulierbruderschaften, nämlich die vom Berge Karmel, von den sieben Schmerzen und von der allerhl. Dreifaltigkeit. Andere verdanken ihren Ursprung dem tiefgefühlten Bedürfniß nach wahrer Erneuerung in ächt christlichem Leben und Wirken, welches sich nach Ausbruch der sogen. Reformation allenthalben innerhalb der katholischen Kirche geltend machte: so die Bruderschaften von der christlichen Lehre, vom allerhl.

Altarssakrament, die marianischen Congregationen u. s. w.[1] Die meisten anderen in unserem Buche enthaltenen sind in neuerer oder neuester Zeit entstanden und tragen den mannigfaltigsten religiösen Interessen, Bedürfnissen und Wünschen des katholischen Volkes Rechnung. Und außer den von uns aufzuzählenden, die zumeist bekannter und allgemeiner verbreitet sind, gibt es fast überall noch besondere, mehr auf einzelne Länder oder Diöcesen beschränkte Bruderschaften oder Vereine, so daß es unmöglich wäre, hier eine vollständige Uebersicht derselben zu geben.

§ 3. Nutzen der Bruderschaften.

Wunderbar waren die Früchte, welche die Mehrzahl derselben hervorbrachte: zur Förderung der Frömmigkeit, der Liebe und jeglicher christlichen Tugend haben sie jederzeit kräftig beigetragen. Die Kirche hat sie deßhalb gerne bestätigt, unter ihre besondere Fürsorge genommen, mit Vorliebe behandelt, weise Vorschriften für sie gegeben und sie namentlich mit vielen Ablässen und Vorrechten ausgestattet.

Mit Recht pflegte darum der hl. Franz von Sales zu sagen: Alles kann man in ihnen gewinnen, nichts verlieren; und im 15. Kap. des II. Buches der Philothea gibt er den Rath: „Laß dich gerne in die Bruderschaften deines Ortes aufnehmen, besonders in jene, deren Uebungen mehr Nutzen und Erbauung gewähren; denn dadurch übst du eine Art von Gehorsam, der Gott sehr wohlgefällig ist. Obgleich nämlich dieselben nicht anbefohlen sind, so werden sie doch von der Kirche empfohlen, und sie ertheilt den Mitgliedern derselben Ablässe und andere Privilegien, um ihren Wunsch an den Tag zu legen, daß sich Viele den frommen Genossenschaften anschließen mögen. Sodann ist es auch immer ein vortreffliches Liebeswerk, mit Mehreren sich zu vereinigen, um zu ihren guten Zwecken mitzuwirken. Es mag immerhin vorkommen, daß man für sich allein ebenso gute Uebungen vornehme, als bei den Bruderschaften gemeinschaftlich angestellt werden; auch wird man vielleicht mehr Geschmack darin finden, sie allein zu verrichten; dennoch wird durch die Vereinigung mit unseren Brüdern und Schwestern und durch den Beitrag unserer guten Werke zu den ihrigen Gott mehr verherrlicht." — Aehnlich spricht sich der hl. Alphons von Liguori in den „Herrlichkeiten Mariä" (gegen Ende, 7. Andachtsübung) aus.

Der vielfachen den Bruderschaften verliehenen Ablässe können jedoch die Mitglieder derselben nur dann wirklich theilhaftig werden, wenn die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Wie überhaupt in Sachen der Ablässe, so kann auch hier weder der gute Glaube, noch ein unverschuldeter allgemeiner Irrthum, noch eine lange Gewohnheit und dergl. den Mangel einer als wesentlich erklärten Formalität ersetzen. Wir werden deßhalb hier, ehe wir die einzelnen Bruderschaften durchgehen, das allen Bruderschaften Gemeinsame, d. h. diejenigen kirchlichen Bestimmungen klar vorlegen, von deren Beobachtung die Giltigkeit der Errichtung, der rechtmäßige Bestand und der Genuß der Ablässe u. s. w. abhängt.

[1] Vergl. die interessanten Artikel über die Kreuzbruderschaft in Köln für die Bekehrung und das zeitliche Fortkommen der Irrgläubigen, in dem Kölner Pastoralblatt 1891 n. 15 u. ff.

Gerade diese allgemeinen kirchlichen Bestimmungen sind es, die nur zu häufig unbekannt oder unbeachtet bleiben. Wir werden auch das Specielle vieler einzelnen Bruderschaften so vollständig geben, als es möglich ist; dabei müssen wir uns natürlich auf die bei uns bekannteren oder allgemeiner verbreiteten und praktischeren beschränken. Eine größere Anzahl von Ablaßverzeichnissen von Bruderschaften findet sich außerdem im 2. Theil der Rescripta authentica (ed. P. Schneider). Allein wir wiederholen: damit die Gläubigen der Bruderschaftsabläße wirklich theilhaftig werden, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die allgemeinen kirchlichen Normen, welche zumeist unter Strafe der Ungiltigkeit der Bruderschaftsabläße verpflichten, genau und vollständig beobachtet werden.

§ 4. Canonische Errichtung der Bruderschaften.

Die erste nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Bruderschafts-Abläße ist die canonische Errichtung der Bruderschaft, Sodalität, des frommen Bündnisses u. s. w.

I. Begriff und Nothwendigkeit der Errichtung. Haben sich mehrere Personen vereinigt zu einem gemeinsamen frommen Zweck, sind die praktischen Mittel zur Erreichung desselben vereinbart, hat man gewisse Regeln oder Statuten fixirt und einen Vorstand bestimmt, so ist damit die Bruderschaft gegründet oder gestiftet, aber noch nicht canonisch errichtet. Die Kirche muß nämlich vor allem mit ihrer Autorität eintreten, um die betr. Einigung von Gläubigen nicht bloß zu approbiren, d. h. zu gestatten und gutzuheißen, sondern ihr auch das Wesen, den Charakter einer kirchlichen Bruderschaft, eines kirchlichen Bündnisses u. s. w. und hiermit die juridische Persönlichkeit zu geben.

In einer ganzen Reihe von Decreten und Rescripten der heil. Ablaß-Congregation wird, wenn es sich um Bruderschaften handelt, immer die canonische Errichtung entweder vorausgesetzt oder ausdrücklich erwähnt und als Ablaßbedingung hervorgehoben. Schon in der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque«, von der wir bald reden werden, heißt es (§ 3): (Confraternitas et Congregatio) .... apostolica vel ordinaria auctoritate prius erecta; und in dem Decret vom 25. Januar 1842: dummodo Sodalitates sint canonice erectae .... (Decr. auth. n. 298 ad 2; ebenso n. 320 ad 1; vergl. auch n. 74 und 358 ad 1; Rescr. auth. I, n. 285 und 337, 319 u. s. w.) Das Gleiche gilt für fromme Bündnisse oder Vereine und dergl., sofern sie, wie oben bemerkt, zu den eigentlichen Bruderschaften zählen. (S. Decr. auth. n. 389; Rescr. n. 406, 445.) Das Rescript n. 92 zeigt, daß namentlich von einer giltigen Aggregation oder Einverleibung in eine Erzbruderschaft zum Genuß der Abläße derselben keine Rede sein kann, wenn nicht die canonische Erection der betr. Bruderschaft vorausgegangen ist. Vergl. Formul. II. unten S. 506.

Nach den Entscheidungen der Rota Rom. wird die bischöfliche Errichtung einer Bruderschaft im Zweifel nicht präsumirt, sondern muß erwiesen werden. Pignatelli, Consultation. canonic. t. IV, consult. 21, n. 3.

II. Hier ergibt sich nun zuerst die Frage: Wer kann Bruderschaften canonisch errichten? — Abgesehen von außergewöhnlichen

Vollmachten, wie sie z. B. den Missionären in den Heidenländern vom apostol. Stuhl gegeben werden, steht

1. die Gewalt, kirchliche Bruderschaften canonisch zu errichten, im allgemeinen dem Diöcesanbischof jure ordinario zu; seine Autorität genügt zur Errichtung (vergl. Rescr. I, n. 406) und es bedarf keiner weiteren Bestätigung des apostolischen Stuhles (Decr. n. 195).

Dieser ordentlichen bischöflichen Gewalt sind mehrere Bruderschaften entzogen, welche in der Regel nur von Ordensobern errichtet werden, wie wir sogleich in n. 2 sagen werden.

Die Errichtung oder Zulassung von Bruderschaften, wie auch die Genehmigung ihrer Statuten gehören sogar zu jenen wichtigeren Geschäften, welche, wie das Decret der hl. Ablaß-Congregation vom 18. August 1868 (Decr. auth. n. 420) sich ausspricht, ex jure scripto vel ex causae gravitate dem Diöcesanbischof ausschließlich zustehen.

Schon auf einem im Jahre 1215 in Montpellier abgehaltenen Concil wurde bestimmt: Non fiant de cetero confratriae, nisi accedente Episcoporum auctoritate; und die S. Rituum Congreg. entschied am 7. Octob. 1617: Nemini licere inconsulto Episcopo in sua dioecesi erigere et creare de novo confraternitates et earum statuta confirmare, quae omnia privative quoad alios ad Episcopum tantum pertinent in sua dioecesi. (Gardellini n. 548.)

Zur Errichtung einer Bruderschaft in der Domkirche ist auch die Einwilligung des Domkapitels erfordert, ut censuit S. Congreg. particularis in Alben. S Rituum sub die 19. Sept. 1710 (P. Theod. a Sp. S. II, pag. 118).

Daraus ergibt sich, daß der Generalvikar, wenn er auch in den gewöhnlichen Geschäften eine moralische Person mit dem Bischof ausmacht, doch nicht kraft seines Amtes und seiner jure ordinario ihm zustehenden Vollmachten allein Bruderschaften errichten oder deren Statuten approbiren oder ändern kann; sondern er bedarf hierzu eines besonderen Mandates des Bischofs. So entschied die hl. Ablaß-Congregation in dem oben erwähnten Decret (n. 420) und der Papst sanirte damals (18. August 1868) alle bis dahin von Generalvikaren vorgenommenen Errichtungen von Bruderschaften und Approbationen der Statuten

Auch bezüglich des Kapitelvikars antwortete dieselbe Congregation: Vicarius capitularis se abstineat. (Decr. auth. n. 438.)

Daß der Generalvikar, wenn er dazu speciell vom Bischof delegirt wird, sowohl Bruderschaften errichten, als auch deren Statuten approbiren und abändern kann, ist zwar in den Antworten des citirten Decretes vom 18. August 1868 (ad 1 et 4) nicht ausdrücklich gesagt, aber dem ganzen Zusammenhang nach klar darin enthalten (s. die Einleitung dieses Decretes und des späteren v. 23. Nov. 1878 n. 438. — Vergl. auch Nouvelle revue théolog. XX, 469.) Dieses besondere Mandat zur Errichtung von Bruderschaften kann der Bischof sowohl für alle einzelnen Fälle, wie auch ein für allemal dem Generalvikar ertheilen; ja, der Generalvikar besitzt wirklich dieses Mandat, wenn ihn der Bischof in dem Bevollmächtigungsinstrument auch zur Erledigung der besonderen Geschäfte an seiner Statt bestimmt hat. So entschied neuestens die hl. Ablaßcongregation durch folgendes Rescript:

»Decrevit Sac. Congreg. Indulgentiis praeposita, Vicarios Generales speciali indigere Episcopi delegatione, ut rite valeant Confraternitates erigere. — Quaeritur, utrum necessaria sit haec specialis delegatio, quando vigore ipsarum Litterarum Vicariatus, ipsi Vicarii Generales deputati sunt non solum ad generalia, sed etiam ad specialia loco Episcopi peragenda? —

Sac. Congregatio die 16. Novembris 1888 proposito dubio respondit: Negative, dummodo tamen non agatur de erectione Confraternitatum cum respectivis Indulgentiis, pro qua erectione Episcopus speciali indiget Apostolico Indulto.

Jedoch ist hier, wie auch diese neueste Antwort zeigt, nur die Rede von jenen Bruderschaften, die der Bischof ordinaria auctoritate errichten kann. Hat er vom apostolischen Stuhl specielle Vollmacht erhalten zur Errichtung jener Bruderschaften, die sonst gewissen Ordensobern reservirt sind, so kann diese Faktultät nur dann dem Generalvikar mitgetheilt werden, wenn dies in der betr. päpstlichen Vollmacht ausdrücklich zugestanden ist. Davon sprechen wir weiter unten, § 7.

Nach einer anderen neuesten Antwort der Congregation vom 2. Aug. 1888 (siehe dieselbe weiter unten S. 511) muß endlich der Generalvikar, wenn er von diesem speciellen bischöflichen Mandat Gebrauch macht, in dem officiellen Schreiben, womit er eine Bruderschaft errichtet oder die Statuten ändert oder approbirt, dieses seines speciellen Mandates Erwähnung thun.

2. Durch besonderes Privileg des hl. Stuhles können die meisten Ordensgeneräle bestimmte Bruderschaften errichten nicht bloß in ihren Ordenskirchen, sondern auch in anderen (mit Einwilligung des Diöcesanbischofs) und zwar vielfach so, daß diese Vollmacht ihnen ausschließlich zusteht und die Bischöfe solche Bruderschaften selbst dann nicht errichten können, wenn sie vom apostolischen Stuhle außerordentliche Vollmachten erhalten haben. (Vergl. unten § 7.)

So z. B. haben die Generäle und der apostolische Commissarius der Trinitarier die Vollmacht, die Bruderschaften von der allerhl. Dreifaltigkeit zu errichten; desgleichen die Generäle der beschuhten und unbeschuhten Karmeliten die Vollmacht für die Scapulierbruderschaft U. L. F. vom Berge Karmel; der Dominikanergeneral ebenso für die Rosenkranzbruderschaft, die Bruderschaft vom hl. Namen Jesu, sowie vom Gürtel des hl. Thomas (die sogenannte englische Miliz). Der General der Minoriten (Conventualen) hat das Recht, in den Kirchen seines Ordens die Gürtelbruderschaft des hl. Franziskus zu errichten; gleiche Vollmacht hat der General der Franziskaner von der Observanz an jenen Orten, wo sich kein Minoritenkloster befindet. Der General der Augustiner kann die Maria-Trostbruderschaft (Gürtelbruderschaft vom hl. Augustinus), der Servitengeneral die Bruderschaft der 7 Schmerzen Mariä errichten. Der General der Gesellschaft Jesu hat die Vollmacht, überall die marianischen Congregationen und die Bruderschaften oder Congregationen vom guten Tod zu errichten und den bezüglichen Hauptcongregationen zu Rom zu aggregiren.

3. Alle anderen Bruderschaften, Sodalitäten, frommen Vereine u. s. w. und zumal auch jene, die einer zu Rom oder anderwärts bestehenden Erzbruderschaft gleichen Namens einverleibt werden sollen, errichtet der Bischof jure ordinario in seiner Diöcese (z. B. die Bruderschaften vom hl. Altarssakrament, vom hl. Herzen Jesu, vom unbefleckten Herzen Mariä u. s. w.); ja diese bischöfliche Errichtung ist die nothwendige Vorbedingung zur giltigen Aggregation, wie schon oben bemerkt wurde. Die Erzbruderschaften haben nämlich nicht das Recht, gleichnamige Bruderschaften zu errichten, sondern nur die schon

canonisch errichteten sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen, während die Ordensobern in der Regel die ihnen zugewiesenen Bruderschaften nur errichten, nicht aber aggregiren,[1]) weil sie nämlich schon mit der Errichtung auch die betreffenden Ablässe mittheilen. Doch gibt es Ausnahmen von dieser Regel: so genügt z. B. die bloße Errichtung einer marianischen oder Congregation vom guten Tode durch den General der Gesellschaft Jesu nicht zur Gewinnung der betr. Ablässe, sondern derselbe muß sie auch einer der beiden Hauptcongregationen wirklich aggregiren

III. Die kirchlichen Vorschriften, welche bei Errichtung von Bruderschaften zu beobachten sind, beziehen sich zumeist auf die religiösen Orden, denen dieses Privilegium gegeben ist; sie sind enthalten in der berühmten Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« vom 7. December 1604. Da aber diese Vorschriften ebenso von allen Erzbruderschaften beobachtet werden müssen, welche das Recht haben, Bruderschaften des gleichen Titels sich zu aggregiren oder einzuverleiben mit Zuwendung ihrer Ablässe, so werden wir bald, wenn von diesen Aggregationen die Rede sein wird, diese Normen genau angeben.

Die Bischöfe sind bei Errichtung von Bruderschaften nicht an die erwähnte Bulle Clemens' VIII. und namentlich an keine bestimmte Formel gebunden: »Nulla determinata formula praescripta est Episcopis Sodalitates erigentibus . . . . . proindeque decretum solummodo Episcopi erigentis satis erit ad canonicam erectionem.« (Decr. auth. n. 308 ad 2 und 312 ad 1.) Es genügt also ein einfaches authentisches Erectionsdecret; dasselbe muß im Pfarr- oder Bruderschafts-Archiv aufbewahrt werden, um späteren Zweifeln über die canonische Errichtung vorzubeugen.

Ferner fordern bei der bischöflichen Errichtung theils die Natur der Sache, theils die allgemeinen kirchlichen Vorschriften:

1. daß für die Erectionsurkunde keine Bezahlung gefordert werde, auch nicht unter der Form eines Almosens; nur die Vergütung der Auslagen ist gestattet;

2. daß in derselben Stadt und noch viel mehr in derselben Kirche nur eine einzige Bruderschaft desselben Namens und Zweckes (ejusdem nominis et instituti) errichtet (oder aggregirt) werde.

(Entfernung der Bruderschaften von einander.) Die Kirchen, in welchen gleichnamige Bruderschaften errichtet (oder aggregirt) werden sollen, müssen drei italienische Meilen (tria milliaria, una leuca = $4^1/_2$ Kilometer = 1 gute Stunde) von einander entfernt

[1]) »Observa, Religiones, Ordines et regularia Instituta non aggregandi facultatem habere, sed erigendi et instituendi saecularium confraternitates et congregationes; Archiconfraternitates econtra et congregationes diversorum nominum et institutorum non erigendi et instituendi, sed erectas jam et institutas aggregandi«. Theod. a Sp. S. II, 128.

sein. (Decr. auth. n. 308 ad 3; vergl. n. 150 [1]) und 103 ad 2 und 3; »dummodo huic alia similis in ipso vel in alio ad tria milliaria propinquo loco hactenus erecta non fuerit [Confraternitas]« heißt es in dem den Ordensobern vorgeschriebenen Errichtungsformular. Daß aber auch die Bischöfe an Beobachtung dieser Distanz gebunden sind, zeigt das eben citirte Decret n. 308 ad 3.)

Doch kann man von dieser Bestimmung aus wichtigen Gründen vom hl. Stuhle Dispens erlangen. Einige Bruderschaften wurden schon sehr frühe von dieser Regel ausgenommen, um ihre Verbreitung zu fördern und weil die Gefahren, welche sonst bei Vervielfältigung solcher frommen Genossenschaften zu fürchten sind, dort nicht drohten. Dahin gehören die Bruderschaften des allerhl. Altarssakramentes, welche Papst Paul V. in jeder Pfarrkirche errichtet wissen wollte; ähnlich die der christlichen Lehre, die sogen. marianischen Congregationen (Decr. n. 308 ad 3, 343 ad 2 und 413), und die Bruderschaften vom hl. Herzen Jesu (Pius VII. durch Rescript v. 23. April 1805). In neuester Zeit wurden noch von dieser Bestimmung dispensirt der fromme Verein der Töchter Mariä unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau und der hl. Agnes (Decr. n. 416), die Herz-Mariä-Bruderschaft (26. Nov. 1861), die Rosenkranzbruderschaft (28. Januar 1863), der Verein der christlichen Mütter (16. Septb. 1873), die Congregation vom guten Tod (16. Septb. 1882), die Bruderschaft vom hl. Antlitz unsers H. J. Chr. (16. Februar 1889).

3. In Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen, seien es nun Ordensgenossenschaften im strengen Sinne des Wortes, oder religiöse Congregationen, dürfen Laienbruderschaften in der Regel nicht errichtet werden.

Ferraris führt in seiner Bibliotheca prompta (verbo Confraternitas art. I, § 38) mehrere hierher bezügliche Decrete der S. Congr. Episc. et Regul. an; ebenso Theod. a Sp. S. l. c. pag. 122; und auch die heil. Ablaßcongregation äußerte sich am 29. Febr. 1864 im gleichen Sinne: »In Gallia cum

[1]) Der hier entschiedene Fall ist insofern interessant, als er zeigt, daß bei Bruderschaften, die vom Bischof errichtet wurden, die Nichtbeobachtung der erforderlichen Distanz nicht eo ipso den Verlust der vom apostolischen Stuhl bewilligten Ablässe nach sich zieht. In Gaeta hatte sich in einer außerhalb der Stadtmauern gelegenen Pfarrkirche eine Sodalität von Geistlichen unter dem Titel des hl. Philippus Neri gebildet. Sechszig Jahre später entstand innerhalb der Stadt eine gleichnamige Bruderschaft in einer andern Pfarrkirche und erhielt vom hl. Stuhl die gewöhnlichen Ablässe. Bald wurde man auf den begangenen Fehler aufmerksam und legte der Ablaßcongregation den Fall vor. Sie entschied, daß die von der letzteren Bruderschaft erlangten Ablässe zwar zu Recht beständen, der Bischof solle jedoch die frühere Sodalität mit der letzteren vereinigen. — Anders läge der Fall, wenn die Errichtung der zweiten Bruderschaft durch einen Ordensobern geschehen oder eine Erzbruderschaft auch diese zweite Bruderschaft aggregirt hätte; dann wäre die Errichtung oder Aggregation ohne weiteres hinfällig gewesen, weil die für Ordensobern und Erzbruderschaften maßgebende Bulle Clemens' VIII., wie wir bald sehen werden, unter Strafe der Ungiltigkeit die Errichtung oder Aggregation einer zweiten Bruderschaft des nämlichen Titels und Zweckes am gleichen Orte verbietet.

minime existant Religiosae a S. Sede approbatae, et aliunde plures adsint communitates quasi-Religiosarum, quae scholas dirigunt et congregationes habent puellarum tam externarum quam alumnarum, valde utile esset Confraternitates erigere in earum ecclesiis; quaeritur, an possint erigi? — Resp.: Non expedire.« Decr. auth. n. 403 ad 4.) Endlich hat die S. Congr. Episc. et Regul. noch am 22. Aug. 1891 in einem Schreiben an den Bischof von Foligno ihre frühere Entscheidung v. 9. Nov. 1595 (in Tirasonen.) wiederholt: »Non placet Sac. Congregationi, ut in Monasteriis Monialium sub quovis titulo instituantur Confraternitates laicorum, ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt, incommoda; immo praecipit, ut erectae tollantur; secus transferantur.«

Bezüglich der Rosenkranzbruderschaft bestehen noch ganz specielle Verbote, wonach dieselbe, ohne besondere päpstliche Dispens, in Frauenklöstern, selbst in solchen von Dominikanerinnen, nicht errichtet werden darf. (S das neue Werk: Acta S. Sedis . . . pro Societate SS. Rosarii, Rmi P. Fr. Jos. M. Larroca ejusdem Ordinis Magistri Generalis jussu edita, Lugduni, typ. Jevain 1890, vol. I, p. 8.)

Wenn indeß Bruderschaften oder fromme Vereine die für Frauenklöster erforderliche Stille und Sammlung durch ihre besonderen Gottesdienste und dergl. nicht beeinträchtigen, so fällt ein wesentlicher Grund jener Verbote weg. In der That hat z. B. S. H. Papst Leo XIII. am 7. Juli 1883 ausdrücklich gestattet, daß die Herz-Jesu-Bruderschaft auch in den Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen und zwar ohne alle Rücksicht auf Distanz errichtet werden könne, wie solches von Pius IX. sel. Andenkens mit Breve v. 26. Nov. 1861 zu Gunsten der Bruderschaft des unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder zugestanden wurde. (S. Nilles »de rationibus festorum SS. Cordis Jesu etc.« ed. V, tom. 1, pag. 527.)

Das letzterwähnte Breve gibt übrigens nach der Angabe von Dumas (sous-directeur général de l'archiconfrérie) in dem Büchlein: Le pélerin à Notre-Dame des Victoires, Paris 1885, Seite 54 eine allgemeinere Dispens, indem es die Errichtung solcher Herz-Mariä-Bruderschaften in allen vom Ordinarius anerkannten Erziehungshäusern und öffentlichen Anstalten erlaubt, wenn sie nur eine Kapelle haben, — es bezieht sich also nicht bloß auf Erziehungsanstalten, die von Ordensfrauen geleitet werden.

4. Es ist ferner zu sorgen, daß in einer Kirche oder Pfarrei die Bruderschaften sich nicht allzusehr häufen; denn wenn auch eine oder einige eifrig gepflegte Bruderschaften sicherlich dazu beitragen, den Geist des Glaubens und der Frömmigkeit in einer Pfarrei zu erhalten und zu vermehren, so wäre doch eine zu große Anzahl derselben nicht vortheilhaft; und fast unvermeidlich schaden die einen der guten Haltung und Blüte der andern. Deßhalb wäre es gut, vor Errichtung einer neuen Bruderschaft darüber Auskunft zu verlangen, wieviele Bruderschaften, fromme Vereine u. s. w. in der betreffenden Pfarrei schon bestehen.

5. Vor Errichtung einer neuen Bruderschaft sind deren Statuten dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen; ihm allein steht es zu, dieselben zu prüfen oder zu ändern, auch wenn sie die Statuten der betr. Erzbruderschaft annimmt (S. C. C. 20. November 1762 und 14. Sept. 1782): der Generalvikar kann dies nur dann,

wenn er vom Bischof speciell dazu bevollmächtigt ist (Decr. auth. n. 420 ad 4; vergl. oben S. 182.)

Die Gründe, warum dem Bischof die Bruderschaftsstatuten vor der Errichtung zu unterbreiten sind, legt Panici (Animadversiones in Constitutionem Quaecumque, Romae 1879. p. 8) so dar:

»Prudentissime constitutum fuisse patet, quod statuta Confraternitatum erigendarum vel aggregandarum debeant antea ab Episcopo dioecesano ad examen revocari ac pro ratione loci approbari, et eorundem moderationi et correctioni semper subjecta permanere; ut nempe a statutis iisdem expungi valeat, si aliquid forte contineant, quod minus licitum, decorum aut opportunum appareat, vel tale evadat ob circumstantiarum tum loci tum temporis variationem, atque adjici in ipsis possint, quae ad propositum finem melius et facilius assequendum opportuna vel circumstantiarum variationi magis accommodata videantur. Etenim, quemadmodum animadvertit Summus Pontifex Bened. XIV. de Syn. dioec. lib. 6, cap. 1, n. 1, *cum non eadem sit omnium locorum indoles, non iidem ubique hominum mores, non eaedem in omni loco simul inolescant morum corruptelae, nequeunt omnes leges cuicumque loco et tempori congruere; sed quod unius dioecesis status hic et nunc decernendum suadet, alteri dioecesi, si ibidem statueretur, inopportunum, inutile et quandoque etiam noxium accideret.*«

Stellen wir hier das Wissenswerthe zusammen bezüglich der

Bruderschafts-Statuten:

a) Wenn auch Statuten zur giltigen Errichtung einer Bruderschaft und zum Genuß der Bruderschaftsablässe nicht gerade absolut nothwendig sind (Decr. auth. n. 308 ad 2), so ist doch eine eigentliche Bruderschaft ohne solche kaum denkbar, und jedenfalls sind die Statuten in der Regel ein wichtiges Mittel zur guten Leitung der Bruderschaften (ibid. n. 298 ad 2) und deßhalb allgemein eingeführt und vorausgesetzt.

Die Statuten enthalten gewöhnlich an erster Stelle den besonderen Zweck der Bruderschaft; sodann die Mittel, durch welche dieser besondere Zweck erreicht werden soll, und die Art und Weise der praktischen Durchführung derselben; also z. B. die den Mitgliedern vorzuschlagenden Gebete und guten Werke, die Tage und die Weise der Bruderschaftsgottesdienste, die Art der Einsammlung und der Verwendung etwaiger Almosen der Mitglieder u. s. w. Bei der Auswahl der Mittel und der speciellen Obliegenheiten, die in den Statuten Aufnahme finden sollen, ist vorzüglich darauf zu achten, daß dieselben mit dem besonderen Zweck in möglichst naher und augenscheinlicher Verbindung stehen.

Im Allgemeinen ist zu rathen, daß diese Mittel und besonderen Obliegenheiten nicht einzig und allein in häuslichen oder öffentlichen Andachten bestehen, sondern daß darunter sich auch andere Werke der Gottes- und Nächstenliebe befinden, die auf die größere Verherrlichung Gottes, auf die Kräftigung des Glaubens und der katholischen kirchlichen Gesinnung, auf die Vermehrung des guten Beispiels, die Beseitigung kleinlicher Scheu vor dem Gerede leichtfertiger Mitmenschen, auf christliche Kinderzucht und Hausordnung u. s. w. abzielen; z. B. wechselweise Anbetung des Allerheiligsten, wenn es längere Zeit zur Anbetung ausgesetzt ist, Begleitung desselben zu den Kranken, Bestreitung der Kosten für Lichter oder für die Lampe vor dem Allerheiligsten, Besuch der Christenlehre, des nachmittägigen Gottesdienstes, der Abendandachten u. s. w.; Meidung seelengefährlicher Gelegen-

heiten und Bewahrung der Kinder und Hausgenossen vor denselben, Sorge für verwahrloste Kinder, Krankenpflege oder Besuch armer Kranken, Begleitung der Leichen von Armen und dergleichen, Gebet oder Almosen zur Unterstützung der Missionen unter den Heiden, oder der Seelsorge für die armen verlassenen Katholiken in nicht katholischen Gegenden, sowie für andere geistliche und heilige Zwecke, welche der Bischof oder Pfarrer empfiehlt u. s. w.

Gerade durch eifrige und gemeinsame Thätigkeit für solche und ähnliche Dinge waren die Bruderschaften in früherer Zeit groß und fruchtbar; sie bildeten gleichsam den besten Kern der Gemeinde, das Salz derselben; sie erzielten Großes in mannigfachen, von ihnen übernommenen Werken der geistlichen oder leiblichen Barmherzigkeit; ihre Mitglieder leuchteten mit gutem Beispiele voran und boten dem Seelsorger eine verlässige Stütze in seinen Pflichten und Anliegen. Je mehr eine Bruderschaft diesem Geiste, dieser Bethätigung eines lebendigen Glaubens sich nähert, desto ersprießlicher wird sie wirken. Hierauf ist also beim Entwerfen der Statuten besonders zu achten.

Man wird demnach gut thun, bei Errichtung neuer Bruderschaften die bereits approbirten Statuten einiger anderen Bruderschaften gleichen Namens oder Zweckes zur Hand zu nehmen, und zu erwägen, ob alle Bestimmungen derselben auch für die neue Bruderschaft passend und praktisch seien, oder welche neue Bestimmungen beigefügt werden könnten. Dabei ist aber der Fehler des Uebermaßes zu vermeiden.

b) Wenn eine jener Bruderschaften errichtet werden soll, welche man einer Erzbruderschaft des gleichen Titels einverleiben will, so kann man einfach deren Statuten annehmen; allein der Bischof ist keineswegs daran gebunden, sondern kann nach Maßgabe der Umstände besondere Bestimmungen treffen; denn die theilweise oder gänzliche Verschiedenheit der Statuten ist an und für sich kein Hinderniß für die Gewinnung der betreffenden Ablässe (Decr. auth. n. 308 ad 2).

Nur wenn für gewisse fromme Uebungen, die in den Statuten vorkommen, vom hl. Stuhle Ablässe verliehen worden sind, so sollen diese Uebungen als wesentliche Punkte betrachtet werden, so daß sie nicht geändert werden können. So entschied die hl. Ablaßcongregation am 12. Mai 1843 (Decr. auth. n. 320).

Damals wollte nämlich der Bischof von Pignerol die Bruderschaft vom hl. und unbefleckten Herzen Mariä in seiner Diöcese einführen, und sie der bekannten Pariser Erzbruderschaft aggregiren lassen. Er nahm die vom Erzbischof von Paris approbirten Statuten der Erzbruderschaft zur Hand, fand aber, daß Manches davon für seine Diöcese nicht passe. Er legte darum der hl. Ablaß-Congregation folgende Fragen vor:

1) Omnesne et singuli articuli Parisiensium statutorum sunt necessarii et essentiales ad constituendam in suo esse hanc Societatem pro lucrandis indulgentiis eidem concessis?

2) Si non omnes et singuli, quinam sunt ita essentiales, ut nullo modo variari possint?

3) Facultasne facta fuit per citatum Apostolicum Breve (i. e. diei 24. Aprilis 1838, quo Archisodalitas indulgentiis ditata fuit) Praeposito ecclesiae B. M. V. de Victoriis determinandi statuta, quae sic determinata sufficiant ad indulgentias lucrandas?

Die hl. Ablaßcongregation antwortete:

Quoad primum: *Negative, et dummodo Sodalitas canonice erigatur, sodalesque adimpleant opera pro acquirendis indulgentiis ab Apostolica Sede*

praescripta, varietas partialis seu generalis statutorum (quae ab Ordinariis respectivorum locorum pro diversitate temporum et circumstantiarum erunt constituenda) non obest acquisitioni indulgentiarum, eo quod statuta sunt potius ad regimen et ad rectam Sodalitatis administrationem data, minime vero tanquam injuncta opera ad indulgentias lucrifaciendas; quodsi nonnulli statutorum articuli aliqua peragenda opera sodalibus proponant, quae ex Pontificia concessione ditata sint indulgentiis, ipsi tanquam essentiales habendi sunt, ut nullo modo variari possint, ne tali spirituali emolumento sodales sint fraudati.

Quoad secundum et tertium: *Responsum in primo.*

Diese Antwort steht durchaus nicht im Widerspruch mit der ältern vom 24. Juli 1756 (Nuscana); denn da handelte es sich um eine Sieben-Schmerzen-Bruderschaft, welche weder einen eigenen Altar hatte, noch auch die im Errichtungsdiplome von Seiten des Serviten-Ordens verlangte Abhetung des Sieben-Schmerzen-Rosenkranzes vornahm, noch auch die jährliche Prozession abhielt u. s. w., kurz gleichsam Alles unterließ, womit für die Mitglieder Abläße verbunden sind. Da konnte die hl. Ablaßcongregation die Frage, ob eine Bruderschaft, die solche erhebliche Punkte vernachläßigt, wirklich bestehe, natürlich nur verneinend beantworten. (Decr. auth. n. 208.)

Die folgende, gleichfalls ganz authentische Entscheidung derselben Congregation scheint nur deßhalb nicht unter die veröffentlichten Decreta authentica aufgenommen zu sein, weil der gleiche Gegenstand dort schon einigemal entschieden ist. Wir fügen sie hier bei, weil sie doch für ähnliche Fälle von Nutzen sein kann.

Der in Rom gegründeten St. Petersbruderschaft waren durch Breve vom 31. October 1860 Abläße verliehen worden; durch ein anderes vom 4. November desselben Jahres wurde sie zur Erzbruderschaft erhoben. Es entstand nun in Udine eine Lokalbruderschaft desselben Namens und Zweckes, und begehrte die Aggregation an die römische Erzbruderschaft. Man legte also der heil. Ablaß-Congregation folgende Fragen vor:

1. An attentis Brevibus Pontificiis dierum 31. Oct. et 4. Nov. anni 1860 possit in aliqua dioecesi de consensu Ordinarii institui Sodalitas sub titulo S. Petri Apostoli, quae Romanae Archisodalitati ejusdem nominis aggreganda id habeat propositum, ut precibus et operibus Apostolicam Sedem adjuvare satagat, quin tamen preces et opera specialiter designentur, relictis hisce omnibus arbitrio aggregatorum designandis, quae pro libitu eorum varia etiam esse possint pro variis vicibus?

2. Utrum ad lucrandas plenarias indulgentias aggregatis per Breve diei 31. Octobris concessas, preces debeant esse quotidianae et stipis oblationes mensiles, et quidem quoad preces eaedem, quae in statutis Romanae Archisodalitatis praescriptae inveniuntur?

3. Utrum statuta Sodalitatis alicuius, Romanae Archisodalitati jam aggregatae, possint de consensu Ordinarii reformari in iis, quae ad preces et opera praescripta spectant, quin novum aggregationis decretum a Romana Archisodalitate expostuletur?

Die hl. Congregation antwortete am 9. Dec. 1862:

Ad I. Affirmative; — ad II. Negative; — ad III. Affirmative.

c) Wenn die Statuten nähere Bestimmungen über Geldbeiträge enthalten, welche beim Eintritt in die Bruderschaft oder später regelmäßig zu leisten sind, so ist folgende Bemerkung des P. Theod. a Sp. S. (in seinen Observationes zu der Constitution Clemens' VIII. »Quaecumque«, p. II, pag. 131) wohl zu beachten: Statutum, quo compelluntur fideles ad solvendam certam pecuniae summam in Confraternitatis ingressu, approbandum non est (ab Episcopo); esset enim lex de pretio solvendo omnino illicito . . . Ceterum si statutum sit per modum adhortationis et non

coactionis, eosque dumtaxat afficiens, qui possunt solvere, ne alioquin pauperes a piis operibus et ab adscriptione inter confratres retrahantur, rejiciendum non esset. Item, si pecunia illa decerneretur ad modum eleemosynae pro Missis, ornamentis ecclesiae, aliisque Confraternitatis oneribus impendendae.« Unter diese onera Confraternitatis sind aber offenbar auch die Beschaffung der Aufnahmescheine oder Bruderschaftszettel u. s. w., sowie die Kosten der Bruderschaftsfeste zu begreifen.

Da übrigens nach der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« und nach der »formula servanda in substantialibus« vom Jahre 1861 (siehe weiter unten S. 505, n. 6) die Beiträge der Bruderschaftsmitglieder immer nur nach der vom Bischofe vorzuzeichnenden Norm angenommen und verwendet werden dürfen, so wird allen Schwierigkeiten eben dadurch am leichtesten vorgebeugt, daß man diesen Punkt in die Statuten der zu errichtenden Bruderschaft aufnimmt, und so vom Bischofe mitapprobiren läßt. (Vergl. Decr. auth. n. 260, wo es heißt: »Nihil obstare . . ., quominus Confraternitates eleemosynas colligant juxta legem . . . ab Ordinario praescriptam erogandas in ecclesiae seu oratorii reparationem atque ornatum, vel in alios pios usus de consensu ejusdem Ordinarii.)

d) Es ist nützlich, in die Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß der jedesmalige Rector der Bruderschaft, wenn er verhindert ist, oder sonst aus triftigen Gründen sich einen andern Priester für die Aufnahme neuer Mitglieder oder die sonstigen Uebungen dieses Amtes substituiren könne.

Handelt es sich um Sodalitäten, fromme Vereine u. s. w., welche keine feierliche Aufnahme ihrer neuen Mitglieder vorzunehmen pflegen, und deren besondere Zwecke nur erreicht werden können, wenn sehr viele Gläubige dem Vereine beitreten, so ist in den Statuten vorzusehen, daß dem Rector (vom Bischof) Vollmacht gegeben werde, eine Anzahl von Personen beiderlei Geschlechtes als Eiferer, Beförderer u. s. w. an verschiedenen Orten selbst zur giltigen Aufnahme neuer Mitglieder bestellen zu dürfen. (Siehe weiter unten S. 528, I. 2, und S. 539, e.)

e) Eine Abänderung der vom Bischof genehmigten Statuten steht natürlich nur noch dem Bischofe zu. — Sind aber die Statuten vom hl. Stuhle selbst bestätigt, so können sie vom Bischof nicht mehr geändert werden, wie die S. Congr. Episc. et Regul. in Astoricen. 17. Febr. 1605 entschied. (Acta S. Sedis XV, 191.)

6) **(Rector der Bruderschaft.)** Bei Errichtung einer Bruderschaft ist die Ernennung eines Rectors oder Präses derselben nothwendig, welcher die Vollmacht haben muß, Gläubige in die Bruderschaft rechtsgiltig aufzunehmen, die der Bruderschaft eigenen Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere, Gürtel u. dergl. zu weihen und mit den eigenen Ablässen zu versehen, und falls auch dieses zu den Bruderschaftsgnaden

gehört, den sterbenden Mitgliedern den entsprechenden Segen und vollkommenen Ablaß zu ertheilen. — Hier sind mehrere Entscheidungen der hl. Ablaß-Congregation wohl zu beachten:

a) Bei Errichtung einer Bruderschaft soll der Bischof zugleich den Director derselben wirklich ernennen; denn der Pfarrer der Kirche, wo die Bruderschaft errichtet wird, ist nicht eo ipso Rector der Bruderschaft. (Decr. auth. n. 298 ad 3 u. 304 ad 1.) Hätte der Bischof bei Errichtung der Bruderschaft keinen besonderen Rector ernannt, so würde der betr. Pfarrer nur dann die Vollmachten des Rectors besitzen, wenn in jener Kirche oder Pfarrei gar kein anderer da wäre, der dazu bestimmt werden könnte: »et tunc eo ipso quod Episcopus ibi erigit Sodalitatem, tacite videtur rectorem designare ecclesiae pastorem, non jure suo utendo, sed Sodalitatis necessitate rectorem exigentis.« (Decr. auth. n. 304 ad 1.)

Selbstverständlich ist die Ernennung des Rectors Sache des betr. Ordensobern (z. B. des Provinzials), wenn die Bruderschaft in einer Ordenskirche errichtet und von den Ordenspriestern selbst geleitet wird. — Wenn aber manchmal auch in andern Kirchen für Bruderschaften, welche von Ordensgenerälen errichtet werden, der Rector gleichfalls von diesen bestimmt wird, so hat dies hauptsächlich die Bedeutung, daß dem vom Bischof bezeichneten Priester die entsprechenden Vollmachten (für die Weihe von Rosenkränzen, Scapulieren u. s. w.) von den Ordensgenerälen übertragen werden, wovon bald (§ 494, c) die Rede sein wird.

Bei den Bruderschaften, welche durch Privileg des apostolischen Stuhles von Ordensgenerälen außerhalb ihrer Ordenskirchen errichtet werden, greifen zwei Jurisdictionen in einander, welche durch die Päpste und römischen Congregationen zwar theilweise geschieden, aber doch nicht in allen Punkten genau abgegrenzt worden sind. Gerade die Frage, wem die Ernennung der Rectoren solcher Bruderschaften zustehe, ist nicht speciell und direkt entschieden, und es lassen sich also wohl Gründe für beide Ansichten vorbringen. Wir halten uns für unsere Meinung, daß der Bischof auch hier die Rectoren zu ernennen das Recht hat, an dasjenige, was nach den authentischen Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation und den sonstigen bezüglichen Documenten sich als wahrscheinlicher ergibt.

In der That bleiben ja, wie wir bald bei Besprechung der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« sehen werden, auch die von Ordensgenerälen zu errichtenden Bruderschaften der bischöflichen Jurisdiction im allgemeinen unterworfen, soweit nicht einzelne ganz specielle Privilegien gewährt sind. Nun schließt aber das Privileg der Ordensgeneräle, auch außerhalb ihrer Ordenskirchen die ihnen eigenthümlichen Bruderschaften mit den entsprechenden Ablässen zu errichten, nicht nothwendig das Recht der Ernennung der Rectoren in sich; und in der Regel wenigstens ist dieser Punkt in den betreffenden Bullen oder Breven gar nicht namhaft gemacht.

Wenn in der Rosenkranzbruderschaft der Rector seit drei Jahrhunderten von dem Ordensgeneral wirklich ernannt wird, so beruht dies auf einem besonderen, vom hl. Stuhle anerkannten Privileg (Acta S. Sed. pro Societate SS. Rosarii, II. pag. 877, not. 2; in früherer Zeit aber wählte diese Bruderschaft selbst ihren Rector, und die Art, wie dessen Ernennung später bei Errichtung der Bruderschaft erfolgte, s. Eifer U. L. Fr. Rosenkranz, S. 382) zeigt deutlich genug, daß diese Ernennung nicht für durchaus wesentlich

gehalten wurde.[1]) Jedenfalls aber darf ein solches besonderes Privileg nicht als allgemein geltende Regel aufgestellt werden.

In der That enthalten die verschiedenen uns vorliegenden Errichtungsdiplome anderer Ordensgeneräle entweder kein Wort über die Ernennung des Rectors, oder sie sprechen nur von den Weihevollmachten, die ihm mitgetheilt werden; ebenso findet sich in dem von der Ablaßcongregation im Jahre 1861 für die Ordensobern vorgeschriebenen Errichtungsformular (s. dasselbe unten in § 6) nichts davon.

In den Decreten der Ablaßcongregation ist zwar vielfach die Rede von Ernennung der Rectoren durch die Bischöfe und einmal von Wahl derselben durch die Bruderschaft (Decr. auth. n. 304 ad 3); an die Ordensgeneräle aber (oder an den apostolischen Stuhl) wird ausdrücklich oder implicite nur verwiesen, wenn es sich für den bereits ernannten Rector um die erwähnten Weihevollmachten handelt (l. c. n. 270 ad 1; 312 ad 4; 343 ad 1); ja nach dem Votum des Consultors zu dem letztcitirten Decret wurden in der Praxis gar nicht immer dem Rector, sondern zuweilen auch dem Pfarrer der Kirche, an der die Bruderschaft errichtet war, oder dem Bruderschaftscaplan jene Vollmachten gegeben. Vergl. auch die neueste Entscheidung v. 10 Aug. 1888, welche wir sogleich (S. 495) bringen.

Das allgemeine Decret vom 8. Januar 1861 endlich, wovon sofort die Rede sein wird, gibt den Bischöfen ganz ausgedehnte Vollmacht, für alle Bruderschaften ihrer Diöcesen ohne Unterschied, wenn es ihnen so gut scheint, die jeweiligen Pfarrer als Rectoren zu ernennen. Daß damit das Recht der Bischöfe, andere Priester dazu zu bestimmen, in keiner Weise geschmälert ist, versteht sich von selbst; wir werden es bald sehen.

Will man, wie z. B. der Recensent des obengenannten Esser'schen Buches in der Linzer Quartalschrift (1890, S. 173) eine cumulative oder beiderseitige Ernennung, wie sie manchmal auch auf anderem Gebiete stattfindet, als zulässig anerkennen, so werden wir diese Ansicht, so lange neue Entscheidungen nicht vorliegen, weder vertheidigen, noch als „durchaus unrichtig" kennzeichnen.

b) Früher war entschieden worden, daß der Bischof nicht den Pfarrer der betr. Kirche für immer zum Rector der dort befindlichen Bruderschaft ernennen könne, wenn er nicht dazu besondere Vollmachten habe; denn sonst müsse in der Regel alljährlich ein neuer Rector gewählt werden. (Decr. n. 304 ad 3.)

Auf die Frage nämlich: . . . . potestne Episcopus declarare rectoris munus ab ecclesiae pastore, quae Sodalitate donatur, in perpetuum fore obeundum . . . . ? — antwortete die hl. Ablaßcongregation am 7. Juni 1842: Negative, nisi Episcopus speciales habeat facultates; nam generice loquendo, quotannis fieri debet rectoris aliorumque officialium Sodalitatis electio.

Man beachte, daß diese Antwort vor allem jene streng organisirten Bruderschaften im Auge hat, von welchen oben (S. 477) die Rede war; in diesen soll nämlich statutengemäß jedes Jahr eine Neuwahl des ganzen Vorstandes stattfinden. — Aber auch in den andern Bruderschaften, wie sie bei uns gewöhnlich bestehen, kann, wenn an dem Orte mehrere Geistliche sich befinden, ein zeitweiser Wechsel des Rectors im Interesse der Bruderschaft sein: ohnedies ist ja gewöhnlich der Pfarrer so sehr mit anderen wichtigen Arbeiten überladen, daß er kaum Muße findet, um der Pflege der Bruderschaften gebührend obzuliegen. Und überhaupt gehört die Leitung von Bruderschaften an und für sich nicht zu den Rechten oder Pflichten des Pfarrers, sondern ist etwas davon ganz Verschiedenes. Diese Erwägungen mögen wohl den hierher bezüglichen Decreten zu Grunde liegen.

[1]) P. Esser gibt (a. a. O. S. 430, Anm. 1) selbst zu, daß die Rosenkranz-Bruderschaft speciali mentione digna nur ist, wenn es sich um die Errichtung handelt.

Das erwähnte Decret gab jedoch Anlaß zu verschiedenen Zweifeln, weil es zumal in Frankreich und Deutschland zur Gewohnheit geworden war, den Ortspfarrer als solchen für den Vorsteher der in seiner Pfarrei bestehenden Bruderschaften zu ernennen, welcher rechtmäßig in dieselben aufnehmen und die etwa üblichen Segnungen und Einkleidungen vornehmen könne. Um alle Ungewißheit wegen der Vergangenheit zu beseitigen, sanirte Pius IX. am 8. Januar 1861 alle etwa in dieser Beziehung vorgekommenen Fehler, insofern sie namentlich der Gewinnung der Bruderschaftsabläße hätten hinderlich sein können, und gestattete für die Zukunft, daß die Bischöfe, wenn sie es so für gut halten, die jeweiligen Pfarrer zu Rectoren der Bruderschaften ernennen können. (Decr. auth. n. 389.)

Das Decret lautet folgendermaßen:

Urbis et Orbis. Cum plures Confraternitates, Sodalitates, Piae Uniones etc. Christifidelium canonice erectae reperiantur, in quibus loci Ordinarius designaverit parochum, qui ratione muneris, quod exercet, et pro tempore, quo munere fungitur, sit constitutus Confraternitatis, Sodalitatis etc. Rector, Moderator seu quocumque titulo appelletur, proindeque facultate polleat ea gerendi, quae ad Rectores spectant, et etiam, quatenus in respectiva Sodalitate id Rectori tribuatur, fideles adscribendi, habitus benedicendi et scapularia illaque imponendi, coronas etc. pariter benedicendi juxta facultates ad quamlibet Sodalitatem spectantes pro similibus impositionibus, benedictionibus etc., atque dubium exortum sit circa hujusmodi designationem parochi libere et auctoritate propria peractam ab Ordinariis, facta fuit de his relatio SSmo D. N. Pio PP. IX. in audientia diei 8. Januarii 1861; et Sanctitas Sua derogando omnibus hucusque circa hanc designationem quavis auctoritate et quovis modo aliter praescriptis benigne sanavit, quatenus opus sit, tales designationes parochorum necnon acta per ipsos tanquam Rectores, et adscriptos per eosdem parochos, quatenus Rectoris munus, quo funguntur in respectiva Sodalitate, fideles ad cribendi sit, valide adscriptos habendos esse declaravit, necnon benedictiones coronarum, habituum, scapularium eorumque impositiones etc. ab eisdem factas, prout Rectoribus in respectiva Sodalitate tribuitur, ratas habendas esse concessit. Quoad futurum vero Eadem Sanctitas Sua benigne impertiri dignata est, ut Ordinarii locorum libere designare possint, si ita in Domino expedire judicaverint, parochos pro tempore in Rectores, Moderatores etc. Confraternitatum etc. Non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus. Datum Romae die 8. Januarii 1861. F. Card. Asquinius, Praef. — A. Colombo, Secret.

Wenn auch dieses allgemeine Decret im Eingang von bereits bestehenden Bruderschaften spricht, so gibt es doch in seiner eigentlichen Schlußbestimmung den Bischöfen volle Freiheit, auch in Zukunft die Pfarrer zu Rectoren der Bruderschaften zu ernennen, seien es bereits errichtete oder noch zu errichtende; seien es Ordensbruderschaften oder solche, die der Bischof aus eigner Machtvollkommenheit errichtet. — Dagegen gibt es keineswegs, wie man irrthümlich behauptet hat, den Bischöfen die Bevollmächtigung, diesen so von ihnen ernannten oder zu ernennenden Rectoren die Vollmacht mitzutheilen, Rosenkränze, Scapuliere u. s. w. zu weihen; denn davon ist in der erwähnten Schlußbestimmung des Decretes gar keine Rede, und es bleiben also auch hier die bald (in c) folgenden Bestimmungen in Kraft, nach welchen es, um jene Ablaßweihen vornehmen zu können, einer besonderen Vollmacht bedarf, welche, wenn es sich um Ordensbruderschaften handelt, von den betr. Ordensgenerälen ertheilt werden muß.

Da das vorstehende Decret, wie sich aus den Akten der Congregation ergibt, die Hindernisse und Zweifel heben wollte, welche durch die oben erwähnte Antwort vom 7. Juni 1842 sich erhoben hatten, so sind also jetzt den Bischöfen jene »speciales facultates« ertheilt worden, welche in eben jener Antwort als nothwendig bezeichnet worden waren, damit die Bischöfe einen Pfarrer zum beständigen Rector der an seiner Kirche bestehenden Bruderschaft ernennen könnten.

Durch eine weitere Antwort der nämlichen Congregation vom 25. Juni (16. Juli) 1887 wurde erklärt, daß der Bischof kraft der ihm durch das obige Decret vom 8. Januar 1861 verliehenen Vollmachten bei Errichtung einer Bruderschaft, wenn er es so für gut findet, ein für allemal den jeweiligen Pfarrer zum Rector der Bruderschaft ernennen kann, so daß alsdann nach Entfernung oder Absterben des gegenwärtigen Pfarrers ohne weitere Ernennung sein Nachfolger auch in dieses Amt eintritt. — Doch ist selbstverständlich der Bischof darin ganz frei und kann also auch jedesmal den Pfarrer als Rector wieder ernennen, oder, wo mehrere Geistliche sind, einen andern als Rector der Bruderschaft bestimmen (vergl. Decr. auth. n. 312 ad 3), weil dies eben jure ordinario dem Bischof zusteht.

Der Wortlaut der letzterwähnten Erklärung ist folgender (Acta S. Sed. XX, 108, ad I): Quaestio proposita est de facultate Episcoporum quoad designationem rectorum Confraternitatum seu Sodalitatum, quarum statuta generatim ferunt, ut singulis annis, sicut ceterorum officialium, ita et moderatorum fiat electio.[1]) Quamvis vero haec S. Congregatio, edito generali Decreto sub die 8. Januarii 1861 declaraverit, impertitam esse facultatem Ordinariis, ut libere designare possent, si ita in Domino expedire iudicaverint, parochos *pro tempore* in rectores, moderatores Confraternitatum seu Sodalitatum, dubitatum tamen est a nonnullis, an facultas nominandi parochos *pro tempore* ita sit intelligenda, ut defuncto actuali parocho, vel etiam amoto, qui moderator erat alicuius Confraternitatis vel Sodalitatis in sua parochiali ecclesia erectae, novus parochus iterum indigeat Episcopi nominatione, ut rector Confraternitatis seu Sodalitatis eligatur.

Quare dubium solvendum hoc est:

An stante Decreto diei 8. *Jan.* 1861, *quo Episcopis speciales concessae sunt facultates nominandi parochos pro tempore in rectores Sodalitatum, defuncto actuali parocho vel amoto, qui alicui Sodalitati praeerat, novus parochus nova iterum indigeat Episcopi nominatione ad hoc, ut rector Sodalitatis eligatur?* — Et Emi ac Rmi Patres in Generalibus Comitiis ad Vaticanum coadunatis die 25. Junii 1887 rescripserunt:

Negative.

Diese, sowie mehrere andere Antworten, die wir später bringen, wurden am 16. Juli 1887 vom hl. Vater bestätigt.

c) Mit der bloßen Ernennung zum Präses oder Direktor einer Bruderschaft hat derselbe noch nicht sofort die Fakultät, die etwa in der Bruderschaft gebräuchlichen Rosenkränze, Scapuliere, Medaillen u. s. w. mit der betreffenden Ablaßweihe zu versehen, sondern er muß dazu

[1]) Man beachte, daß auch hier der Wortlaut jener früheren Antwort vom 7. Juni 1842 erwähnt und mit dem allgemeinen Decret von 1861 in Zusammenhang gebracht wird.

speciell die Vollmacht erhalten haben entweder vom Bischof oder von dem betr. Ordensobern oder auch von der aggregirenden Erzbruderschaft. Decr. auth. n. 270 ad 1, 312 ad 1, 343 ad 1.

Gewöhnlich theilen jetzt die Obern, Erzbruderschaften oder die Bischöfe wenn sie specielle Vollmacht dazu vom hl. Stuhle erlangt haben, worüber später § 7 zugleich mit der Errichtung oder Aggregation auch diese Vollmachten mit: zur Sicherheit aber unterlasse man nie, in den Gesuchen um Errichtung oder Aggregation speciell auch um jene Fakultäten zu bitten.

Wenn in einer Bruderschaft oder Sodalität dergleichen Andachtsgegenstände zwar geweiht, aber nicht mit Ablässen versehen werden, so kann natürlich der Präses auch ohne besondere Fakultät diese Weihe vornehmen, z. B. die der Medaillen in den marianischen Congregationen.

Auch bezüglich jener Bruderschaften, welche vom hl. Stuhle ursprünglich der Leitung von Ordenspriestern anvertraut wurden, hat die hl. Ablaßcongreg. am 10. August 1888 entschieden, daß sie zwar nach Vertreibung oder Unterdrückung der betreff. Ordensleute nicht ihrer Ablässe und Privilegien verlustig gehen, wenn sie auch von Weltpriestern, die der Bischof dazu ernannt hat, geleitet werden: — daß aber diese Weltpriester keineswegs dadurch allein, daß sie vom Bischof zu Rectoren ernannt wurden, auch schon die Vollmacht haben, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. mit Abläßen zu weihen. Es gilt also auch hier das eben in c. Gesagte.

Die Antwort lautet so:

Bituntina. Postquam civile Gubernium in nonnullis Europae regionibus religiosos Ordines suppressit, ut plurimum eorundem ecclesiae viduatae omnino manent viris religiosis, qui in ipsis sacra munia obeant, ac proinde etiam Confraternitates in illis erectae, quae Ordinum religiosorum directioni subjiciebantur, suis quoque rectoribus destituuntur. Hinc sequentia dubia huic S. Congñi Indulgentiarum et SS. Reliquiarum discutienda proponuntur:

1. An hujusmodi Confraternitates, quae modo a sacerdotibus saecularibus ab Episcopis deputatis reguntur, adhuc gaudeant indulgentiis et privilegiis, quibus potiebantur tempore, quo moderamini religiosorum Ordinum suberant?

2. An sacerdotes saeculares ab Episcopis rectores praedictarum Confraternitatum constituti, eo ipso quod rectores sint constituti, facultate gaudeant benedicendi rosaria, coronas, necnon impertiendi etiam scapularia, cincturas, cingula etc.?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita die 10. Augusti 1888 desuper propositis dubiis ita respondit:

Ad 1m. Affirmative.

Ad 2m. Detur Decretum in una Lingonensi diei 30. Januarii 1839 in responsione ad dubium 1m.[1])

Datum ex Secretaria ejusdem S. Congñis die et anno uti supra.

S. Card. **Vannutelli,** Praef.
Alex. Episc. Oensis, Secretar.

d) Der Präses oder Director einer Bruderschaft, mag er rechtmäßig verhindert sein oder nicht, kann sich nicht durch einen andern Priester (z. B. den Caplan) vertreten lassen bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Bruderschaft oder bei der Weihe der mit Abläßen zu versehenden Rosenkränze, Medaillen u. s. w., wenn ihm nicht diese Befugniß, sich einen andern zu substituiren, ausdrücklich ertheilt ist. (Decr. auth. n. 306.)

[1]) Decr. auth. n. 270 ad 1, eben von uns in c. citirt.

Zwar war am 7. Juni 1842 auf die Anfrage: Impedito pastore numquid ejus vicario competunt supraenumeratae facultates (nämlich aufzunehmen, Rosenkränze und Scapuliere zu weihen)? — die Antwort erfolgt: Affirmative, dummodo vicarius sit de gremio Sodalitatis (Decr. auth. n. 304 ad 2). Allein bald darauf, am 22. August des gleichen Jahres, wurde auf bestimmtere Anfragen die eben in d) erwähnte Entscheidung gegeben.

Hierauf ist wohl zu achten, weil die Giltigkeit der Aufnahme, der Gewinn der Ablässe und zum Theil der Bestand der Bruderschaft selbst dadurch bedingt ist, wie die Ablaß-Congregation im letzterwähnten Decret ausdrücklich erklärt hat. (Decr. auth. n. 306 ad 3.) Deßhalb ist auch diese Fakultät, sich einen andern Priester substituiren zu dürfen, sogleich bei Errichtung oder Aggregation der Bruderschaft von dem Bischofe, dem Ordensobern oder der Erzbruderschaft ausdrücklich zu erbitten. (Vergl. l. c. n. 169.)

Für die marianischen Congregationen und die Bruderschaften vom guten Tode, welche den betreffenden römischen Hauptcongregationen aggregirt sind, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 23. Juni 1885 diese Befugniß ein- für allemal den Präsides oder Rectoren derselben ertheilt: ut ex rationabili causa alium sibi sacerdotem . . . substituere possint ad recipiendos fideles, qui adscribi desiderant, ad benedicenda numismata et alia praesidum munia exercenda.

In vielen Bruderschaften, Congregationen u. s. w. steht dem Rector noch ein sogen. Magistrat oder Rath zur Seite, z. B. ein Präfect, Secretär, Consultoren u. dergl. Zur guten Leitung kann das namentlich bei sehr zahlreichen Bruderschaften nothwendig und sehr dienlich sein; allein auf die giltige Errichtung und den Gewinn der Bruderschaftsablässe hat es keinen Einfluß, wenn auch gar kein solcher Magistrat ꝛc. bezeichnet oder gewählt wird. (Decr. auth. n. 308 ad 2 u. 312 ad 2.)

Namentlich für die streng organisirten Bruderschaften, wie sie in Italien vielfach bestehen, gilt, was Monacelli (Formularium I, tit. 6, form. 11, n. 24) sagt: «Officialium electio libere ad Confratres pertinet, confirmatio autem ad Episcopum . . . . immo et electio ad eundem pertinet, si Confratres non concordent post tertium scrutinium.«

Gesuch an den Bischof um Errichtung einer Bruderschaft und bischöfliches Erectionsdecret.

Soll eine von jenen Bruderschaften eingeführt werden, deren Errichtung nach dem hier oben (S. 482 ff.) Gesagten dem Bischof zusteht, so liegt es in der Natur der Sache, daß das an den Bischof zu richtende Gesuch am besten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, in welcher die Bruderschaft errichtet werden soll, eingereicht werde, also für Pfarrkirchen von den Pfarrern, für andere öffentliche Kirchen, falls sie nicht dem Pfarrer untergeben sind, von deren Rectoren, für Klosterkirchen von den betr. Ordensobern u. s. w. Diesem Gesuch muß ein Entwurf der Bruderschaftsstatuten (siehe das oben S. 486 ff. über die Statuten Gesagte) beigefügt sein, sowie die Angabe der betr. Kirche und ihres hl. Patrons, die Entfernung von der nächsten Bruderschaft gleichen Namens und Zweckes (wenn nicht die Bruderschaft zu jenen gehört, für welche, wie wir oben S. 485 bemerkten, bezüglich der Entfernung Dispens gegeben ist), und füglich auch die Zahl der daselbst etwa schon bestehenden Bruderschaften ꝛc.: endlich die Bitte um Ernennung

des jeweiligen Direktors (und um Empfehlung der Bruderſchaft an die betr. Erzbruderſchaft zum Zweck der Aggregation, wenn ſolche ſtatt finden ſoll).

Man kann ſich dabei folgenden Formulars bedienen:

Rvme et Illustme Domine!

N. N. motus desiderio promovendi devotionem erga . . . . (B. Mariam Virginem, vel S. . . . .) humiliter petit a Te, Rvme et Illme Dne 1) ut Confraternitatem (Congregationem . . . . utriusque sexus Christifidelium (vel juvenum, virginum . . . .) sub titulo (B. Mariae Virg., vel S. . . . .) in ecclesia S. . . . . loci . . . . . canonice erigere ejusque statuta hisce litteris inclusa approbare digneris; 2) ut R. D. . . . (parochum, vicarium ejusque pro tempore successores) Confraternitatis praesidem constituas cum facultatibus necessariis et opportunis, praesertim substituendi sibi alium sacerdotem, si opus fuerit, ad recipiendos fideles et alia praesidis munia exercenda; et 3 ut eandem Confraternitatem commendes Rmo P. Generali vel Archiconfraternitati ejusdem nominis Romae (vel . . . . constitutae pro aggregatione.

P. S. Confraternitas illius nominis et instituti hic et in distantia trium milliariorum non existit; aliae autem Confraternitates piaeque Uniones in hac ecclesia jam erectae sunt hae: . . . .

Der Biſchof pflegt unter die Eingabe

das **Decretum erectionis** zu ſetzen, das etwa folgenden Wortlaut hat:

Visis precibus Nobis oblatis auctoritate Nostra erigimus Confraternitatem, de qua in precibus, ejusque statuta a Nobis revisa approbamus, eandem Nobis ac successoribus Nostris subjicientes ac subjectam declarantes secundum Constitutionem fel. rec. Clementis PP. VIII. »Quaecumque« d. d. 7. Decembris 1604. Rectorem autem ejusdem Confraternitatis designamus R. D. N. . . . (parochum, vicarium vel provisorem ejusque pro tempore successores) tribuendo ei facultates necessarias et opportunas et praesertim, ut possit, si opus sit, alium sibi sacerdotem substituere ad recipiendos fideles etc.

Datum . . . . .

(Die Empfehlung für die etwaige Aggregation wird vom Biſchof durch ein eigenes Schreiben gegeben, welches zugleich die ſtattgehabte canoniſche Errichtung bezeugt. Das Formular dafür ſiehe weiter unten S. 519, 2.)

Dieſes Errichtungsdecret, das vielfach auch ſeparat dem Bittſteller mitgetheilt wird, während das Geſuch mit kurzer Ausfertigung des Decretes in der biſchöflichen Kanzlei bleibt, iſt dann in den Pfarr- oder Bruderſchaftsakten wohl aufzubewahren. Damit iſt im weſentlichen die nothwendige canoniſche Errichtung der Bruderſchaft gegeben, auf welche die rechtsgiltige Aufnahme von Mitgliedern und damit die eigentliche Eröffnung der Bruderſchaft folgen kann; denn was ſonſt noch mit der Einführung einer Bruderſchaft verbunden zu werden pflegt, z. B. feierlicher Eröffnungsgottesdienſt, Ausſtellung einer ſchön gedruckten Erectionsurkunde, die unter Glas und Rahmen in der Kirche (am Bruderſchaftsaltar) aufgehängt wird u. dergl., iſt in der Regel zur canoniſchen Errichtung einer Bruderſchaft nicht weſentlich erfordert.

§ 5. Erlangung der Abläſſe für eine Bruderſchaft.

In der Regel hat eine Bruderſchaft durch die canoniſche Errichtung noch keine Abläſſe; die Errichtung iſt nur die nothwendige Bedingung zu ihrem kirchlichen Beſtand und Vorbedingung zur Erlangung der

Ablässe. Dieselben können einer Bruderschaft nach der heutigen Disciplin nur durch Bewilligung des hl. Stuhles zukommen, und zwar

1) unmittelbar dadurch, daß eine eben neuentstandene Bruderschaft direkt beim hl. Stuhle um Ablässe nachsucht. — In diesem Fall ist das Gesuch an den hl. Vater selbst zu richten: beizufügen sind nicht die vollständigen Statuten, sondern nur die Grundidee der Bruderschaft, und am besten auch eine Andeutung jener Ablässe, welche man vornehmlich wünscht. Vier Punkte sind hier besonders zu beachten:

a. Der hl. Stuhl pflegt keine für immer geltenden Ablässe zu bewilligen, wenn nicht der Heilige, nach welchem die Bruderschaft etwa benannt ist, im römischen Martyrologium steht (Decr. auth. n. 81).

b. Es muß die canonische Errichtung der Bruderschaft feststehen und authentisch bezeugt werden, am besten durch ein Schreiben des betr. Bischofs.

c. Es darf die betr. Bruderschaft nicht schon früher vom heil. Stuhle andere ähnliche Ablässe für die gleichen frommen Werke erlangt haben, von denen man beim Nachsuchen der neuen Ablässe keine Erwähnung gethan: sonst wären die früheren Ablässe durch das neue Breve widerrufen; denn selbst die neuesten Breven enthalten vielfach die Klausel: Volumus autem, ut si alias dictis confratribus et consororibus praemissa peragentibus aliqua alia indulgentia similis perpetuo vel ad tempus nondum elapsum duratura concessa fuerit, illa revocata sit, prout per praesentes apostolica auctoritate revocamus.

Doch ist zu bemerken, daß diese Klausel nicht gewiß in Kraft tritt, außer wenn sie wirklich in dem neuen Breve sich findet (Decr. auth. n. 314); und daß sie sich dem Wortlaut gemäß nur auf Ablässe bezieht, welche den nämlichen Bruderschaftsmitgliedern (also nicht allen Christgläubigen) zu gute kamen: ebenso nur auf ähnliche Ablässe, wie die jetzt neu bewilligten, und auf Ablässe für die gleichen frommen Werke. — In den vor 1735 erlassenen Breven lautete diese Klausel so, daß nicht die früher bewilligten, sondern die neugewährten für ungiltig erklärt wurden; denn es hieß: Volumus ut si alias . . . . . , praesentes nullae sint (Nouvelle revue théol. XXII, 160 sqq.).

d. Ebenso darf die betr. Bruderschaft nicht schon einer Erzbruderschaft aggregirt oder von einem Ordensobern errichtet und dadurch schon anderer Ablässe theilhaftig geworden sein; und auch nach Erlangung von Ablässen durch den hl. Vater darf eine Aggregation an eine Erzbruderschaft nicht mehr stattfinden, sonst würden jene verloren gehen; denn der hl. Stuhl hat solche Anhäufung von Ablässen ausdrücklich verboten. Deßhalb enthalten die Breven, wodurch neuentstandenen Bruderschaften Ablässe zugestanden werden, auch in neuester Zeit gewöhnlich die Klausel: Volumus autem, quod, si alias dicta Confraternitas alicui Archiconfraternitati aggregata jam sit vel in posterum aggregetur vel quavis alia ratione uniatur aut etiam quomodolibet instituatur, priores et quaevis aliae Litterae Apostolicae illi nullatenus suffragentur, sed ex tunc eo ipso nullae sint. (Vergl. Decr. auth. n. 48 u. 64.)

Die Bruderschaften, die sich direkt vom hl. Stuhl Ablässe erbitten, erhalten in der Regel drei vollkommene für den Tag des Eintrittes in die Bruderschaft, für deren Hauptfest und für die Todesstunde der einzelnen Mitglieder, vier Ablässe von 7 Jahren und 7 Quadragenen (an vier anderen Festen, welche die Mitglieder selbst bestimmen können mit Gutheißung des Diöcesanbischofs; — ist dies einmal geschehen, so kann der Vorsteher der Bruderschaft diese Ablaßtage nicht mehr eigenmächtig verlegen), und einen Ablaß von 60 Tagen für jedes gute Werk, z. B. Besuch der hl. Messe und sonstigen Gottesdienstes in der Kirche oder Kapelle der Bruderschaft u. s. w. Endlich pflegte, aber nur auf je 7 Jahre, das Altarsprivilegium für die verstorbenen Mitglieder einmal in der Woche und für die ganze Octav von Allerseelen zugestanden zu werden. (Resc. auth. pag. 3. not. 1.) Jetzt wird letzteres vielfach auch für immer bewilligt, und zwar in verschiedener Weise, z. B. für jede Messe, die am Bruderschaftsaltar oder selbst an jedem Altar für ein verstorbenes Mitglied gelesen wird.

Das Gesuch an den hl. Stuhl kann so abgefaßt werden:

Beatissime Pater! In ecclesia Sancti . . . . loci . . . . dioecesis . . . . . canonice instituta est pia Sodalitas sub titulo Sancti . . . . . eo fine ut[1] . . . . . Quo magis sodalium fervor et devotio augeatur, ipsa Sodalitas humillime petit, ut Sanctitas Vestra eam indulgentiis ditare dignetur, scil. . . . .[2] Sodalitas praedicta nulli Archiconfraternitati est aggregata neque ab Ordine religioso instituta, sed a Rmo Episcopo N. N. canonice erecta, ejusque testimonium hisce adjungimus. — Et Deus etc.[3]

2) Mittelbar oder indirekt gelangen die Bruderschaften durch Dispositon des hl. Stuhles zu Ablässen in verschiedener Weise. Handelt es sich nämlich nicht um Bruderschaften, die in ihrer Art ganz neu, sondern um solche, die ihrem Zweck oder Namen nach schon bekannt, vom hl. Stuhle gebilligt und mehr oder weniger verbreitet sind, so wäre ein unmittelbares Nachsuchen der Ablässe beim hl. Stuhl überflüssig, da derselbe schon in mannigfacher anderer Weise vorgesorgt hat. Er hat nämlich für derartige Bruderschaften schon früher Ablässe bewilligt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß alle ähnlichen, später zu gründenden Bruderschaften desselben Namens und Zweckes jener Ablässe theilhaftig sein sollen, unter gewissen Bedingungen jedoch, die wir nun näher angeben werden und die wiederum wohl zu bemerken sind, weil gewöhnlich der Genuß der Ablässe eben von der genauen Erfüllung jener Bedingungen abhängt.

a. Alle canonisch errichteten Bruderschaften des allerheil. Altarssakramentes genießen ohne weiteres alle Ablässe und Gnaden, welche der Erzbruderschaft vom allerhl. Altarssakrament in der Kirche S. Maria sopra Minerva zu Rom vom hl. Stuhle verliehen sind oder noch verliehen werden (Decr. auth. n. 13 und 308 ad 1 und 4), so zwar, daß eine Aggregation an genannte Erzbruderschaft zum Zweck des Genusses ihrer Ablässe ganz überflüssig wäre (ibid. n. 192). — Die einzige hier zu erfüllende Bedingung ist also die canonische Errichtung der betr. Bruderschaft von Seiten des Diöcesanbischofs.

[1] Hier ist kurz der Zweck, die Grundidee der Bruderschaft anzugeben.
[2] An dieser Stelle nenne man die gewünschten Ablässe.
[3] Dieses und ähnliche Gesuche (wie z. B. an die in Rom weilenden verschiedenen Ordensobern) werden am besten durch Vermittelung des Bischofs oder (cum commendatione Episcopi) durch den betreffenden Diöcesanagenten in Rom besorgt.

b. Bezüglich der Christenlehrbruderschaften ist bestimmt, daß, wenn in einer Diöcese eine einzige solche Bruderschaft der gleichnamigen Erzbruderschaft in Rom (die jetzt in S. Maria del Pianto ihren Sitz hat) rechtmäßig aggregirt ist, alle anderen Christenlehrbruderschaften, welche in der ganzen Diöcese sonst noch errichtet sind oder werden, zugleich mit ihrer Errichtung (durch den Diöcesanbischof) für immer alle Ablässe und Gnaden der Erzbruderschaft genießen (Paul V. Breve »Ex credito« v. 6. October 1607; Decr. auth. n. 35). — Außer der canonischen Errichtung wird somit die wirkliche Aggregation **einer** Christenlehrbruderschaft in jeder Diöcese erfordert. Die Normen, nach welchen solche Aggregationen zu bewerkstelligen sind, werden wir sogleich in § 6 näher angeben.

c. Hier können auch namhaft gemacht werden einzelne fromme Vereine, welche in neuerer Zeit vom apostol. Stuhle bestätigt und mit Ablässen bereichert worden sind in der Weise, daß jeder Priester, mit Zustimmung des Bischofs jedoch, solche Vereine gründen kann, die dann sofort der bewilligten Ablässe theilhaftig werden. Solche Vereine sind z. B. die fromme Genossenschaft zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria und des engl. Jünglings, des hl. Aloysius, zur Verhütung unehrbarer Reden; ebenso der fromme Verein der Altardiener unter dem Schutz des sel. Johannes Berchmans. (Siehe Acta S. Sedis I. pag. 321 sq. und pag. 689 sq.) — Diese gehören aber kaum zu den kirchlichen Bruderschaften im eigentlichen Sinn, von denen wir hier handeln (vergl. oben S. 476), da ihnen die canonische Erection abgeht.

d. Die Ordensobern, welche vom hl. Stuhl die Vollmacht haben, gewisse Bruderschaften mit eigenen, ihnen dafür zugestandenen Ablässen zu errichten (s. oben S. 483), theilen kraft dieser Vollmacht jeder von ihnen errichteten Bruderschaft alle bezüglichen Ablässe und Gnaden sofort bei der Errichtung mit; nur sind sie dabei an gewisse Vorschriften gebunden, und zwar unter Strafe der Ungiltigkeit. Wie wir schon oben bemerkten, werden wir diese Vorschriften bald (§ 6) ausführlich besprechen, wenn von den Erzbruderschaften die Rede ist, da für diese fast die gleichen Normen gelten.

e. Die gewöhnlichste Art, durch welche der apostol. Stuhl für die Bruderschaftsablässe Vorsorge getroffen hat, ist, außer der Errichtung durch Ordensobere, die Einrichtung der sogen. Erzbruderschaften. Weil nämlich manche Bruderschaften die Andacht zu einem besonders verehrten Geheimniß oder Heiligen bezwecken und pflegen oder sonst einem allgemeinen Bedürfnisse der Kirche oder der Gläubigen entsprechen und deßhalb vielfach, ja fast überall eingeführt zu werden pflegen, so haben die Päpste, um diesen die Erlangung der Ablässe zu erleichtern, einer solchen Bruderschaft den Rang einer Erzbruderschaft (oder auch Hauptcongregation, Congregatio primaria) und damit die Vollmacht verliehen, andere Bruderschaften des gleichen Namens und Zweckes, wenn sie nur vorher canonisch errichtet sind, sich

so anzuschließen oder einzuverleiben (zu aggregiren), daß sie ihnen ihre Ablässe und geistlichen Gnaden eben durch diese rechtskräftig vorgenommene Aggregation mittheilen.

Der Titel Erzbruderschaft bringt an und für sich keine besonderen Ablässe und Gnaden mit sich, sondern ist ein Ehrentitel, eine Auszeichnung, die man früher wohl manchmal einzelnen Bruderschaften in Anbetracht ihres besonders ehrwürdigen Zweckes, oder ihrer besonderen Verdienste, oder ihrer großen Vorrechte gegeben haben mag. In der Regel aber und im eigentlichen Sinne nennt man Erzbruderschaft eine Bruderschaft, die bevollmächtigt ist, sich die übrigen Bruderschaften desselben Namens einzuverleiben und denselben die ihr als solcher eigenen Ablässe und Gnaden mitzutheilen. Nur in letzterem Sinne sprechen wir hier von den Erzbruderschaften.

Vor allem sei hier bezüglich der Erzbruderschaften auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die bloße canonische Errichtung einer Bruderschaft gibt keineswegs das Recht, sich andere ähnliche Bruderschaften zu aggregiren und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen (vergl. Decr. auth. n. 68), sondern es bedarf dazu einer ganz speciellen Bevollmächtigung von Seiten des hl. Stuhles.

2) Eine Erzbruderschaft hat als solche nicht das Recht, andere gleichnamige Bruderschaften canonisch zu errichten, sondern nur, den schon so errichteten ihre Ablässe und Gnaden mitzutheilen. (Siehe oben S. 183, 3.)

3) Die Erzbruderschaften müssen sich — abgesehen von den allgemein geltenden Normen — genau an die ihnen in dem speciellen apostolischen Erlaß, wodurch ihnen die Vollmacht zu aggregiren gegeben wird, vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen halten, wenn sie sich nicht der Gefahr ungiltiger Aggregation aussetzen wollen (Decr. auth. n. 31, 83).

4) Allgemeine Aggregationsvollmacht, d. h. sich gleichnamige Bruderschaften überall in der ganzen katholischen Christenheit einzuverleiben, haben in der Regel nur die römischen Erzbruderschaften: die anderwärts residirenden haben diese Befugniß zumeist nur für bestimmte Länder. Doch gibt es Ausnahmen: die Erzbruderschaft z. B. vom hl. und unbefleckten Herzen Mariä in Paris hat, wie die römischen Erzbruderschaften, eine ganz allgemeine Aggregationsvollmacht.

Wenn eine Erzbruderschaft nur Bruderschaften eines bestimmten Landes sich aggregiren kann, so dürfen keine Personen aufgenommen werden, welche außerhalb dieses Landes wohnen. (Decr. auth. n. 403 ad 1; vergl. auch n. 453. I.)

§ 6. Kirchliche Vorschriften für die Ordensobern bei Errichtung von Bruderschaften, und für die Erzbruderschaften bei Aggregation derselben.

Es liegt auf der Hand, daß ein so ausgedehntes Vorrecht, Ablässe und geistliche Gnaden mitzutheilen, wie es den Erzbruderschaften zugestanden ist, weise Beschränkungen nöthig hat, wenn es nicht mißbraucht werden soll. Das Gleiche gilt auch von der schon erwähnten Vollmacht

vieler Ordensobern, Bruderschaften zu errichten in der Weise, daß sie ihnen mit der Errichtung zugleich die bezüglichen Abläße mittheilen. Der hl. Stuhl hat deßhalb schon frühzeitig die Grenzen genau bestimmt, welche in beiden Fällen einzuhalten sind. Namentlich ist Papst Clemens VIII. durch seine vielgenannte Bulle »Quaecumque« vom 7. December 1604 vergangenen und künftigen Mißbräuchen kräftig entgegengetreten, indem er nicht nur eine Reihe kluger Vorschriften aufstellte, sondern auch auf deren Nichtbeobachtung die Strafe der Ungiltigkeit der Errichtung oder Aggregation und somit der betreffenden Abläße setzte.

Der Inhalt dieser Bulle läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Bruderschaften, wenn sie auch von Ordensobern errichtet (selbst in Ordenskirchen) oder von Erzbruderschaften aggregirt sind, dennoch der Jurisdiktion des Diöcesanbischofs unterworfen bleiben. Vielfach haben sich die römischen Congregationen im gleichen Sinne ausgesprochen.[1])

Da im Laufe der Zeit die erwähnte Bulle Clemens' VIII. wieder etwas in Vergessenheit gerathen war, hat Papst Pius IX. durch das Decretum Urbis et Orbis »Ad religionis« vom 8. Januar 1861 alle bis dahin gegen jene Vorschriften vorgekommenen Fehler sanirt,[2]) die Beobachtung der Bulle aber von neuem eingeschärft mit einigen wenigen von ihm selbst approbirten Modificationen. Wir setzen dieses Decret hierher:

Urbis et Orbis. Ad religionis et pietatis incrementum, ad mutuam charitatem inflammandam Apostolica Sedes pluribus sive Ordinibus Regularibus, Religionibus et Institutis, sive etiam Christifidelium saecularium Archiconfraternitatibus et Congregationibus potestatem fecit alias Confraternitates et Congregationes erigendi et instituendi, necnon etiam sibi aggregandi, ac indulgentias, privilegia aliasque spirituales gratias sibi concessas communicandi.

Cum autem nulla certa forma vel ratio praescripta fuisset, quae in hujusmodi institutionibus et erectionibus vel aggregationibus et communicationibus faciendis servari deberet, Clemens VIII. fel. rec. Constitutione, quae incipit: *Quaecumque a Sede Apostolica*, data sub die 7. Decembris 1604, modum praecepit servandum in his peragendis, formulam quoque praescribendo, atque inter alia statuit, indulgentias, privilegia etc. tantummodo communicari posse, quae nominatim et expresse Societati aggreganti concessa sunt, non tamen ea, quae per extensionem vel communicationem sibi quovis modo concessa sunt, et quidem communicari non sub generali verborum forma vel ad instar, sed expresse et in specie, atque per dictam formulam ab ipso Pontifice approbatam; quae quidem omnia in eadem Constitutione reperiuntur praecepta sub nullitatis poena, ut clarius patet ex laudata Constitutione.

Compertum tamen est, progressu temporis non ab omnibus adhibitam fuisse hanc formulam, neque privilegia neque indulgentias adamussim communicatas, quemadmodum Pontifex praeceperat.

---

[1]) Z. B. S. Congreg. Concil. in Potentin. d. d. 29. Maji 1683. ad 4; fernere Entscheidungen dieser Art s. in Lucidi, de Visit. sacr. liminum II, c. 7, n. 245 sqq.; vergl. auch Monacelli II, tit. 13, form. 1, n. 49.

[2]) Schon am 9. Juni 1860 war eine ganz allgemeine Sanation der von den römischen Erzbruderschaften vorgenommenen Aggregationen vorangegangen.

Cum insuper statutum fuisset in eadem Constitutione, ut institutiones et aggregationes gratis omnino fierent, et tantummodo per Decretum Congregationis Cardinalium sub Paulo V. Indulgentiarum moderationi praepositae, datum die 6. Martii 1608, titulo expensarum permissum fuisset instituentibus vel aggregantibus scutatum unum aureum recipere, et quidem sub poena, inter cetera, nullitatis, prout clarius innotescit ex eodem Decreto[1]: attamen cognitum similiter est, neque dispositionem hanc ab omnibus servatam fuisse.

Ad dubitationem itaque omnem tollendam super validitate harum institutionum seu aggregationum, Sanctitas Sua benigne sanavit institutiones et aggregationes hucusque factas, in quibus aliquid ex praedictis desideretur, quod perficiendum erat per Constitutionem enuntiatam aut Decretum superius expressum, vel contra in iisdem praescripta peractum sit, simulque mandavit, ut in posterum formula in hujusmodi erectionibus seu institutionibus seu aggregationibus adhibenda concordet saltem in substantialibus cum illa praescripta a Clemente VIII., cujus Constitutionis ad minus praecipua capita in eadem formula inserantur cum variationibus ab eadem Sanctitate Sua approbatis, cujus quidem formulae exemplar iis praesertim, quorum interest, communicandum in Actis Sac. Congregationis servari praecepit, et ut Societati aggregatae ab Ordine, Instituto, seu Archiconfraternitate aggregante tradi possit separatim et distincte a formula ac etiam typis impressus elenchus indulgentiarum et privilegiorum ab Ordinario tamen loci recognitus; cujus impressio in hunc tantum finem permittitur, etiamsi indulgentiarum concessiones sint depromptae ex pluribus Brevibus etc., non obstante Decreto S. C Indicis, et altero Decreto Sac. Congregationis Indulgentiarum explicante et moderante praedictum Decretum Indicis diei 22. Januarii 1858.

Atque Sanctitas Sua hoc Decretum absque ulla Brevis expeditione publicari jussit, derogando cuicumque Apostolicae dispositioni in contrarium, etiam specialis memoriae dignae.

Datum Romae die 8. Januarii 1861. F. Card. Asquinius Praef. — A. Colombo, Secret.

Das vorstehende Decret schreibt also ausdrücklich vor, 1) daß die Ordensobern bei der Errichtung und die Erzbruderschaften bei der Aggregation von Bruderschaften sich eines bestimmten Formulars bedienen müssen, welches wenigstens der Hauptsache nach mit der von Clemens VIII. bereits vorgeschriebenen Formel übereinzustimmen habe; und 2) daß in dieser Formel wenigstens die Hauptpunkte der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque«, jedoch mit den von Papst Pius IX. approbirten Aenderungen eingeschaltet werden.[2] — Diese letztere Bestimmung wurde indeß durch ein anderes Decret vom 19. October 1866 dahin modificirt, daß jene Hauptpunkte der Bulle mit den erwähnten Aenderungen künftig auch getrennt (auf einem be

[1] Siehe Decr. auth. n. 76, 80, 209.

[2] In dem Decret vom 8. Januar 1861 ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß der Gebrauch dieser Formel unter Strafe der Nichtigkeit der Errichtung oder Aggregation vorgeschrieben sei; allein in der Bulle Clemens' VIII., welche eben durch dieses Decret neuerdings zur Geltung gebracht werden soll (vergl. das Decret vom 19. October 1866, das wir hier folgen lassen), gehört dieser Punkt offenbar zu den Vorschriften, deren Nichtbeobachtung allerdings jene Folge nach sich ziehen würde.

sonderen Blatt) von der Errichtungs- und Aggregationsformel gegeben werden könnten, wenn sie nur gleichzeitig mitgetheilt und in der Formel selbst ausdrücklich darauf hingewiesen würde. Dies letztere Decret drucken wir hier namentlich wegen des Einganges ab, worin ganz klar ausgesprochen ist, daß das vorhergehende Decret v. 8. Januar 1861 die Bestimmung hatte, die Bulle »Quaecumque« zu bekräftigen und von neuem einzuschärfen:

Per Decretum hujus S. Congreg. Indulgentiarum editum die 8. Januarii 1861 confirmata et pristinae observantiae restituta Constitutione Clementis VIII. incip. »Quaecumque« data sub die 7. Decembris 1604, super institutionibus vel aggregationibus Confraternitatum, inter cetera cautum fuit, ut in formula aggregationum, quae concordare deberet saltem in substantialibus cum illa praescripta a Clemente VIII., hujus ejusdem Constitutionis saltem praecipua capita insererentur cum variationibus a Sanctitate Sua approbatis.

Nunc vero SS. D. N. Pius PP. IX. enixe postulantibus nonnullis tum Superioribus Ordinum Regularium, tum Rectoribus Archiconfraternitatum, ut hujusmodi litterae aggregationum commodius exaratae respectivis Confraternitatibus expediantur, in audientia habita ab Emo Cardinali Praefecto die 19. Octobris 1866 benigne indulsit, ut praefata capitum expositio in posterum etiam separatim a litteris aggregationum dari possit, ita tamen, ut simul cum praefatis litteris adnexa omnino communicetur, et in eadem formula exprimatur. Servatis vero et in suo robore permanentibus reliquis omnibus, quae tam in laudata Constitutione Clementis VIII. quam in praefato Decreto praescribuntur. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae die 19. Octobris 1866. Ant. M. Card. Panebianco, Praef. — Phil. Can. Cossa, Substitutus.

In Folge des obigen Decretes vom 8. Januar 1861 hat nun die hl. Ablaßcongregation zwei Formulare veröffentlicht, eines, wonach die Ordensobern, das andere, wonach die Erzbruderschaften sich der Hauptsache nach zu richten haben. Diese Formulare entsprechen genau allen Anforderungen der Bulle Clemens' VIII., sowie des Decretes v. 8. Januar 1861; wir drucken sie hier ab sammt den von der Congregation selbst dazu gemachten Anmerkungen (Decr. auth. p. 465 sqq.):

I. Formula servanda saltem in substantialibus[1]) a **Superioribus Regularibus Religionum** etc. in erigendis seu instituendis Confraternitatibus ac communicandis indulgentiis et gratiis spiritualibus, quas a Sede Apostolica obtinuerunt.

N. N. Ordinis N. Generalis.[2]) Religio nostra cum inter alia privilegia, quibus a Sede Apostolica decorata est, facultatem habeat saecularium

[1]) Dicitur in substantialibus, quatenus non sit vetitum, addere vel immutare aliqua in eadem, quae substantiam non afficiant. Integrum etiam erit unicuique Ordini, Religioni, Instituto, sive originem, sive naturam, sive praestantiam proprii Ordinis indicare et alia, quae solent in hujusmodi litteris exponi.

[2]) Hic exprimitur persona vel qui auctoritate pollet juxta facultates et privilegia uniuscujusque Ordinis etc.

Confraternitates sub invocatione N. erigendi, eisque spirituales gratias, privilegia et indulgentias communicandi, in hujusmodi Confraternitatibus instituendis, si ad Christifidelium salutem promovendam expedire animadvertit, liberalem se praebere consuevit. Nos igitur, qui generalem totius Ordinis nostri curam gerimus, sperantes, fore ut ex hac spiritualium gratiarum participatione Christifideles ad devotionem et pietatem magis excitentur, auctoritate nobis a Summis Pontificibus concessa Confraternitatem N. in ecclesia N. loci N. dioecesis N. de consensu loci Ordinarii, qui ejusdem Confraternitatis institutum, pietatem ac religionem Litteris patentibus nobis nuper exhibitis commendavit, dummodo talis alia similis in ipso vel alio ad tria milliaria propinquo loco hactenus erecta non fuerit, per praesentes nostras Litteras erigimus et instituimus, illique et pro tempore existentibus utriusque sexus confratribus elargimur et communicamus indulgentias, privilegia et speciales gratias singillatim descriptas in elencho, quem rite per Ordinarium loci recognitum una cum his Litteris tradimus diligenter asservandum.[1]) Quibus omnibus indulgentiis et spiritualibus gratiis descriptis Confraternitatem ipsam nunc erectam ejusque confratres potiri et gaudere posse decernimus juxta ea, quae fel. mem. Clemens PP. VIII. in Constitutione, quae incipit: Quaecumque, data sub die 7. Decembr. 1604 praescripsit, et variationes a SSmo D. N. Pio PP. IX. approbatas, ut ex Decreto S. Congregationis Indulgentiarum diei 8. Januarii 1861, et cujus Constitutionis praecipua capita cum dictis variationibus subnectuntur,[2]) scilicet:

1. Quod unica tantum Confraternitas ejusdem instituti et generis institui et aggregari possit in ecclesiis tam saecularium quam Regularium.

2. Quod id fiat de consensu Ordinarii et cum Litteris testimonialibus ejusdem.

3. Quod Confraternitati institutae vel aggregatae expresse et in specie communicentur privilegia et indulgentiae Ordini (vel Archiconfraternitati) instituenti vel aggreganti nominatim concessa, non vero ea, quibus per privilegium communicationis gaudet.

4. Quod statuta Confraternitatum examinentur et approbentur ab Ordinario loci et ab eodem corrigi possint.

5. Quod gratiae et indulgentiae Confraternitati communicatae praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur.

6. Quod Confraternitas eleemosynas excipiat et eroget juxta formam per Ordinarium praescribendam.

7. Quod Litterae erectionis et aggregationis gratis omnino ac nulla prorsus mercede etiam a sponte dantibus sub praetextu quoque merae

---

[1]) Potest etiam inseri, si lubet, elenchus. In utroque tamen casu elenchus jam ab Ordinario loci recognitus continere debet distincte et expresse, non sub generalibus verbis, indulgentias, gratias etc., quibus Societas aggregans fruitur directe, non quibus per communicationem et extensionem gaudet. Ad tollendam tamen omnem dubitationem, dum per Ordinarium loci dicitur recognosci debere elenchum, intelligitur, ut, si semel ab Ordinario loci, ubi auctoritas praecipua Ordinis, Instituti, Religionis etc., quae habet facultatem erigendi etc., moratur, recognitus fuerit elenchus, non indigeat nova recognitione, et tradi possit Societati erigendae etc. etiam alibi, cum necessarium sit, ut semper idem sit elenchus, salvis additionibus, quae ex novis concessionibus pariter recognoscendis fieri contingat.

[2]) Si lubet, inseri etiam potest integra Constitutio, addendo in fine variationes a SS. D. N. approbatas. Ceterum vel integra Constitutio, vel saltem indicata hic capita, quae substantiam continent, cum variationibus praedictis omnino inserenda est.

eleemosynae accepta, expediri et concedi possint, et solummodo titulo expensarum pro pergamena, scriptura, vel impressionis stipendio, sigillorum expensis, chordulis, cera, Secretarii Notariique labore vel mercede aliisque omnibus eam quantitatem, quae non excedat summam scutatorum sex monetae Romanae in Italia, et extra Italiam non excedat summam libellarum (vulgo francs) triginta, pro singula institutione vel aggregatione vel confirmatione recipere liceat.

8. Quod singula hic mandata et expressa in omnibus suis partibus fideliter observentur, secus institutiones vel aggregationes et communicationes privilegiorum et indulgentiarum nullius sint roboris et momenti, et quilibet Superiorum atque Officialium privationis officiorum, quae obtinent, atque inhabilitatis ad illa et alia in posterum obtinenda poenam eo ipso incurrant, quae ab alio quam Romano Pontifice remitti non possit.

In quorum testimonium has Litteras fieri et per nostrum Secretarium subscribi et publicari mandavimus, sigilloque officii nostri muniri. Datum etc.

II. Formula servanda in substantialibus[1]) ab **Archiconfraternitatibus et Congregationibus** pro aggregatione Confraternitatum et Congregationum.

Dilectis nobis in Christo Confratribus Societatis N. in ecclesia N. auctoritate N. canonice erectae salutem in Domino sempiternam.

Nos, qui juxta officii nostri debitum fidelium salutem, pietatisque ac religionis progressum procurare debemus, libenter nostrae Archiconfraternitati alias ejusdem instituti Confraternitates adjungimus et aggregamus, illisque sic aggregatis indulgentias, facultates et indulta juxta facultatem nobis a Summis Pontificibus concessam impartimur. Qua de re cum D. N. ejusdem Confraternitatis Procurator aggregationem hujusmodi et indulgentiarum communicationem enixe postulaverit, nos, Protector, Prior et Custodes praedicti totam ipsam Archiconfraternitatem repraesentantes, Constitutioni inhaerentes fel. rec. Clementis VIII. incipien. Quaecumque, die 7. Decembris 1604 super hujusmodi aggregationibus et coelestis Ecclesiae thesauri communicatione editae una cum variationibus approbatis a SSmo D. N. Pio PP. IX. per Decretum S. Congregationis Indulgentiarum die 8. Januarii 1861, his nostris Litteris solo Dei amore ac pietatis religionisque christianae augendae zelo ducti, Confraternitatem praedictam canonice, ut superius, erectam, attentis Episcopi seu Ordinarii loci consensu ac Litteris testimonialibus, quibus ejus institutum, pietas ac religio commendatur, nostrae Archiconfraternitati (dummodo per nos similis gratia prius alteri in dicto loco N. concessa, et tempore hujusmodi concessionis alteri Archiconfraternitati aggregata non fuerit) juxta facultatem Apostolicam nobis concessam adjungimus et aggregamus, atque illi ejusque confratribus indulgentias et spirituales gratias nostrae Archiconfraternitati Litteris Pontificiis nominatim, expresse et praecise concessas largimur et communicamus juxta tenorem descriptionis contentae in elencho, quem rite recognitum per Ordinarium loci una cum his Litteris separatim tradimus.[2])

Quibus omnibus indulgentiis et gratiis spiritualibus inibi singillatim

---

[1]) Dicitur in substantialibus, quatenus non sit vetitum addere vel immutare aliqua in eadem, quae substantiam non afficiant, addendo etiam, si lubet, quae respiciunt originem, praestantiam etc. Societatis aggregantis.

[2]) Potest etiam inseri, si lubet, elenchus; in utroque tamen casu elenchus debet ab Ordinario loci, ubi Archiconfraternitas existit, recognosci, et continere debet distincte et expresse, non sub generalibus verbis indulgentias, gratias etc., quibus Societas aggregans fruitur directe, non quibus per communicationem et extensionem gaudet.

descriptis praedicta Confraternitas uti, potiri et gaudere possit juxta ea, quae s. m. Clemens VIII. in supra citata Constitutione praescripsit, et variationes a SS. D. N. Pio PP. IX. approbatas, cujus quidem Constitutionis quoad substantiam tenor una cum dictis variationibus ita se habet,[1]) scilicet:

1. Quod unica tantum Confraternitas ejusdem instituti etc. (hier folgen die acht Punkte genau wie im vorigen Formular. Der Schluß lautet:)

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium has Litteras nostras exinde fieri et per nostrae Archiconfraternitatis Secretarium subscribi et publicari mandavimus et sigillorum ipsius Protectoris et Archiconfraternitatis jussimus et fecimus appensione muniri.[2])

Datum Romae ex loco solito nostrae Congregationis anno . . . . . Indictione . . . . die . . . . mense . . . . Pontificatus . . . . praesentibus.

Bevor wir nun die in den vorerwähnten Documenten, zumal aber in der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« [3]) und in dem Decret vom 8. Januar 1861 enthaltenen Vorschriften kurz zusammenfassen und erklären, beantworten wir die Frage:

Wer ist an diese Vorschriften der Bulle „Quaecumque" und des Decretes vom 8. Januar 1861 gebunden, und wer nicht?

Nach dem Wortlaut der genannten Bulle fallen unter die Bestimmungen derselben alle »Regulares Ordines, Religiones et Instituta, ac etiam Christifidelium saecularium Archiconfraternitates et Congregationes, quibus facultas erigendi et instituendi in eorum et aliis ecclesiis et collegiis, necnon etiam sibi aggregandi Confraternitates et Congregationes in Urbe et in aliis locis existentes, eisque privilegia, indulgentias etc. sibi concessas respective communicandi attributa fuit.«

Da aber bald darauf unter Papst Paul V. sich Zweifel erhoben bezüglich jener Kirchen oder Kapitel, welchen, wie dem lateranensischen zu Rom, gleichfalls Vollmacht verliehen ist, die ihnen bewilligten Ablässe anderen Kirchen, Kapellen u. s. w. mitzutheilen, so erklärte der genannte Papst ausdrücklich, daß auch diese und überhaupt Alle, welche

[1]) Si libet, inseri etiam potest integra Constitutio, addendo in fine variationes a SS. D. N. approbatas. Ceterum vel integra Constitutio vel saltem indicata hic capita, quae substantiam continent, cum variationibus praedictis omnino inserenda est.

[2]) Hic indicantur nomina eorum, qui proprias subscriptiones etiam per sigillum apponere debent, quique varii sunt juxta peculiaria instituta.

[3]) Der Raumersparniß wegen drucken wir hier die ganze Bulle, deren wesentliche Bestimmungen wir jedoch sogleich kurz durchnehmen, nicht wieder ab; sie findet sich in Decr. auth. S. 433. P. Theodor. a Sp. S. (de Indulg. p. II. pag. 153 sqq.) gibt ebenfalls die Bulle vollständig nebst wichtigen Observationes; auch in den Lucubrationes v. Pax Jordan. (tom. II. l. 7. tit. 11) finden sich Bemerkungen dazu. — Panici (Animadversiones in Constitutionem *Quaecumque*, Romae. 1879) zeigt aus der Natur der Sache und der Praxis der röm. Congregationen, daß die Bulle auch auf die sogen. Piae Uniones Anwendung finde. Vergl. Guerra, il tesoro delle S. Indulgenze, Roma. 1883. S. 134.

eine solche Vollmacht erhalten hätten, den Bestimmungen jener Bulle unterworfen sein sollen: »Constitutionem et Litteras praedictas Clementis Praedecessoris cum suis clausulis et decretis ad Basilicae Lateranensis et aliarum Basilicarum et ecclesiarum quarumcumque Capitula, Canonicos et quasvis alias personas similes facultates habentes illisque utentes, ad effectum videlicet, ut ipsa Capitula et Canonici ac personae nullas in posterum indulgentias communicare possint, nisi praedictae Constitutionis forma servata, et eas solummodo, quae a Nobis illis praescribentur, auctoritate Apostolica tenore praesentium extendimus, et ab ipsis, perinde ac si eorum expressa mentio in dictis Litteris facta esset, perpetuis futuris temporibus, sub poenis in eisdem Litteris contentis, inviolabiliter observari praecipimus et mandamus« (Decr. auth. pag. 442).

Das Decret vom 8. Januar 1861 aber verpflichtet, wie gleich aus dem Eingang desselben (s. oben S. 502) erhellt, eben dieselben Ordensobern und Erzbruderschaften u. s. w., welche von der Bulle Clemens' VIII. getroffen waren. — Unter jene Bulle also und dieses Decret fallen alle Ordensobern und Erzbruderschaften oder Congregationen, Kirchen, Kapitel u. s. w., welchen vom apostol. Stuhle Vollmacht zur Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften, Congregationen u. s. w. gegeben ist, falls sie nicht specielle Dispens davon erlangt haben. (Decr. auth. n. 388, 417, 286 ad 3.)

Die marianischen Congregationen wurden schon durch das Breve Gregor's XV. »Alias pro parte« vom 15. April 1621 und durch die Bulle Benedikt's XIV. »Gloriosae Dominae« vom 27. Sept. 1748 von der Bulle Clemens' VIII. vollständig eximirt und fallen deßhalb auch nicht unter das Decret vom 8. Januar 1861 (Decr. auth. n. 413). — Andere haben von einzelnen Bestimmungen jener Bulle oder dieses Decretes Dispens erlangt, z. B. von der vorgeschriebenen Formel, oder von der Distanz, die sonst zwischen gleichartigen Bruderschaften einzuhalten wäre, wie wir bald sehen werden.

Selbstverständlich fallen somit jene Errichtungen oder Aggregationen, welche der hl. Stuhl etwa direkt vornimmt, wie auch die Errichtungen und Mittheilungen von Ablässen, welche von den Bischöfen jure ordinario oder auch speciali auctoritate Apostolica vollzogen werden, nicht unter die genannte Bulle, wie auch nicht unter die besprochenen Decrete der hl. Ablaßcongregation vom 8. Januar 1861 und 19. October 1866, es sei denn, daß in einer solchen speciellen Vollmacht ausdrücklich die Beobachtung der Bulle Clemens' VIII. zur Bedingung gemacht wäre. (Decr. auth. n. 298 ad 4; 308 ad 2.)

Gehen wir jetzt zur Aufzählung und kurzen Besprechung der einzelnen Vorschriften Clemens' VIII. über, wie sie durch das Decret der hl. Ablaßcongregation vom 8. Januar 1861 neuerdings eingeschärft und näher bestimmt worden sind.

Erstens müssen die Ordensobern bei Errichtung und die Erzbruderschaften bei Aggregation von Bruderschaften sich eines bestimmten

Formulars bedienen, welches der Hauptsache nach mit den oben (S. 501 und 506) angegebenen übereinstimmen muß. Davon haben wir bereits (S. 503) gesprochen.

Einzelne sind indeß vom Gebrauch dieser Formel ausdrücklich dispensirt worden; so die Herz Jesu-Bruderschaft durch Reicripte vom 23. April 1805 und 5. April 1862, und die Congregation vom guten Tod durch Reicript vom 21. März 1885.

Zweitens müssen bei der Errichtung oder Aggregation jene acht Punkte genau beobachtet werden, welche in beiden obigen Formeln aufgezählt sind und welche den Hauptinhalt der vielgenannten Bulle Clemens' VIII. bilden.

Diese acht Punkte wollen wir nun kurz erörtern. Von vornherein aber beachte man wohl, daß eine jede dieser Vorschriften unter Strafe der Ungiltigkeit der Errichtung oder Aggregation der betr. Bruderschaft verpflichtet, wie es die achte dieser Regeln ausdrücklich besagt.

1. Es darf in jeder Kirche, sei sie Ordenskirche, Pfarrkirche u. s. w., nur eine einzige Bruderschaft des gleichen Zweckes und der gleichen Art errichtet und aggregirt werden.

Was hier nur kurz angedeutet ist, wird in der Bulle Clemens' VIII. an der betr. Stelle, wo von den Erzbruderschaften die Rede ist, dahin weiter erklärt, daß in jeder Stadt, an jedem Orte nur eine Bruderschaft (des gleichen Zweckes und der gleichen Art) aggregirt werden dürfe. (Vergl. auch Decr. auth. n. 150 u. 416.) Diese Vorschrift ist offenbar zur Vermeidung von Unordnungen und Eifersucht gegeben.

In dem Formular für die Ordensobern ist außerdem die Entfernung genau bezeichnet, welche zwischen gleichartigen Bruderschaften einzuhalten ist: dummodo talis alia similis in ipso vel alio ad tria milliaria propinquo loco hactenus erecta non fuerit. Drei italienische Meilen machen etwa eine gute Stunde aus (una leuca, vergl. Decr. auth. n. 308 ad 3)[1]. — Uebrigens dispensirt der hl. Stuhl, wenn man aus guten Gründen darum nachsucht (wenn es sich z. B. um große Städte handelt), von der vorgeschriebenen Entfernung. Wir haben oben (S. 485) eine Anzahl von Bruderschaften und frommen Vereinen aufgezählt, welche von dieser Vorschrift ausgenommen wurden.

Bruderschaften von verschiedenem Zweck und Titel können natürlich mehrere neben einander bestehen.

Fügen wir an dieser Stelle noch bei:

[1] An die Beobachtung dieser Entfernung sind auch die Bischöfe bei Errichtung von Bruderschaften gebunden. Siehe oben S. 484, 2. — Wenn aber die selben ohne Einhaltung jener Entfernung nicht errichtet werden dürfen, so fällt die ihrer Natur nach erst darauf folgende Aggregation von selbst weg.

a) daß die Ordensobern nicht jede beliebige Bruderschaft errichten können, sondern nur jene bestimmten, wozu sie vom hl. Stuhl die Vollmacht erhielten; ebenso dürfen die Erzbruderschaften nicht jede beliebige Bruderschaft aggregiren, sondern in der Regel nur jene von gleichem Zweck und Titel; darum ist in beiden obigen Formeln am Eingange (S. 504 u. 506) der specielle Titel der betr. Bruderschaft ausdrücklich notirt (vergl. Decr. auth. n. 94)[1];

b) daß eine Erzbruderschaft oder Haupteongregation sich nicht eine Bruderschaft oder Congregation aggregiren darf, die schon einer anderen Erzbruderschaft aggregirt ist. In der Bulle Clemens' VIII. heißt es deßhalb, die Erzbruderschaften könnten nur eine Bruderschaft aggregiren, quae nulli alteri Ordini, Religioni, Instituto, Archiconfraternitati et Congregationi ejusdem vel alterius nationis, nominis et instituti aggregata sit; und auch im obigen Formular für die Erzbruderschaften ist dies besonders hervorgehoben: Confraternitatem .. nostrae Archiconfraternitati (dummodo .. alteri Archiconfraternitati aggregata non fuerit) aggregamus.

2. Die Errichtung oder Aggregation muß geschehen mit (vorhergehender) Einwilligung des Bischofs (Ordinarii), und zwar ist dessen schriftliches Zeugniß erforderlich.

Der Inhalt dieses bischöflichen Zeugnisses ist in der Bulle selbst näher angegeben: denn mit Bezug auf die zu errichtenden Bruderschaften heißt es: de consensu tamen Ordinarii loci et cum litteris ejus testimonialibus, quibus Confraternitatis .... eri-

[1] Bestätigt wird das Gesagte durch eine neueste Entscheidung der heiligen Ablaßcongreg. v. 17. Juli 1891. — In Rom besteht bekanntlich die Congregation vom guten Tod unter dem Titel des am Kreuze sterbenden Heilandes und seiner schmerzensreichen Mutter. Ihr Zweck ist die Vorbereitung der Gläubigen auf einen glückseligen Tod, namentlich mittelst der öfteren Erinnerung an den leidenden und sterbenden Heiland, und durch ein wahrhaft christliches Leben: darum versammeln sich die Mitglieder jeden Freitag oder Sonntag Nachmittag (oder wenigstens ein oder zweimal monatlich); es wird ein Unterricht oder Betrachtung gehalten über das Leiden J. Chr., die Schmerzen seiner heiligsten Mutter, oder über die letzten Dinge; man betet gemeinsam und gedenkt insbesondere der kranken und sterbenden Mitglieder. — Der General der Gesellschaft Jesu hat das Privileg, andere Bruderschaften des gleichen Titels der römischen Haupteongregation zu aggregiren und ihnen die Ablässe derselben mitzutheilen. Es wurde nun angefragt:

Utrum Primariae aggregari possit Congregatio Bonae Mortis, quae sub invocatione tantum Sancti Josephi erigeretur, omisso omnino titulo D. N. J. Chr. in cruce morientis et B. M. V. perdolentis, et cujus statuta nullam habent mentionem de piis conventibus atque exercitationibus supradictis pro certis diebus, et tantummodo praescribunt, ut fundantur preces pro unoquoque socio cum in agoniam devenerit, ut mortuos sodales ad sepulturam comitentur et eleemosynae colligantur ad Missas pro sociis defunctis celebrandas: talis enim Congregatio non videretur esse ejusdem nominis et instituti?

Die heilige Ablaßcongregation antwortete: Negative. Acta S. Sed. XXIV, 125, ad I.)

gendae .... pietas et christianae caritatis officia, quae exercere cupit, ... commendentur; und ebenso bezüglich der Aggregationen: praevio similiter loci Ordinarii consensu et cum ejus litteris testimonialibus, quibus ejusdem Confraternitatis aggregandae institutum, pietas et christianae caritatis officia, quae exercere consuevit, ... commendentur. (Siehe das Formular für diese litterae testimoniales am Schlusse dieses § 6, S. 519, 2.)

Wie streng die heilige Congregation an dieser Bestimmung festhält, beweist z. B. die Thatsache, daß man in einer vom hl. Stuhle am 13. Juli 1871 vorgenommenen Sanation eines Aggregationsaktes, zu dem man optima fide die Zustimmung des Bischofs nicht zuvor eingeholt hatte, die Bedingung fügte: ita tamen, ut consensus Ordinarii obtineri saltem nunc omnino debeat.

Darum ist in beiden obigen Formularen (S. 505 u. 506) diese vorher erforderliche schriftliche Zustimmung des Diöcesanbischofs besonders hervorgehoben. — Warum aber diese Einwilligung und dieses Zeugniß erforderlich sei, erklärt Panici (Animadvers. in Constitut. *Quaecumque*, pag. 8) folgendermaßen: Litteras testimoniales Episcopi ideo requiri apparet, tam ut constet, Confraternitatem et Congregationem erigendam vel aggregandam ex iis esse, quas erigere vel aggregare possunt Instituta, de quibus agitur, quam ut certa reddatur erectionis vel aggregationis hujusmodi utilitas, ac periculum amoveatur, ne sub pietatis fovendae ac charitatis exercendae specie pravus aliquis lateat finis.

Hieraus ergibt sich auch von selbst, daß und warum der consensus Ordinarii cum litteris testimonialibus ejusdem der Errichtung oder Aggregation vorausgehen müsse, wie dies bezüglich der Aggregation in der Bulle ausdrücklich gesagt ist (s. hier oben).

Diese schriftliche Einwilligung und Empfehlung zur Errichtung oder Aggregation kann nicht der Generalvikar kraft seiner gewöhnlichen Vollmachten geben; wohl aber dann, wenn ihn der Bischof speciell dazu delegirt hat, und in diesem Falle ist in dem genannten Schriftstück die specielle Delegation ausdrücklich zu erwähnen (Decr. auth. n. 120 ad 3 u. n. 138; Acta S. Sedis. I, 106 u. XI, 353, u. Reskript v. 2. August 1888.) Alle Errichtungen und Aggregationen dieser Art aber, welche ohne specielles Mandat bis zum 18. August 1868 mit dem Consens und Zeugniß von Generalvikaren waren vorgenommen worden, hat Papst Pius IX. sanirt.

In dem eben citirten neuen Reskript sind folgende Fragen beantwortet:

a) An expediat Vicariis generalibus concedere facultatem, qua possint valide consensum dare pro erectionibus Confraternitatum SSmi Rosarii peragendis a Magistro Generali Praedicatorum? — R. Non expedire.

b) An Vicarii generales possint valide dare consensum pro erectionibus Confraternitatum SSmi Rosarii ex speciali Episcopi delegatione? — R. Affirmative, facta mentione specialis delegationis.

Es ist klar, daß das Gleiche auch bei der Errichtung anderer (Ordens-) Bruderschaften dieser Art Geltung hat aus den gleichen Gründen. Allein die gleichzeitig (2. August 1888) neuerdings erteilte Sanation der bisher in dieser

Weise mangelhaft errichteten Bruderschaften gilt nur für die Rosenkranzbruderschaften.

Ebenso ist das Gleiche, was hier in b) entschieden ist, bezüglich der schriftlichen Einwilligung und Empfehlung zur Aggregation an eine Erzbruderschaft zu sagen, wie dies ja nach dem oben Gesagten schon in den beiden citirten Decreten (n. 420 u. 438) enthalten war; nur von der nothwendigen Erwähnung der speciellen Delegation in dem von dem Generalvikar auszustellenden Schriftstück war dort nicht die Rede, während sie hier in dem neuen Rescript ausdrücklich hervorgehoben ist.

In welchen Fällen der Generalvikar dieses specielle Mandat besitzt, haben wir oben S. 482 u. 483 gesagt.

Daß der Kapitelsvikar solche schriftliche Einwilligung und Empfehlung zur Aggregation an eine Erzbruderschaft nicht geben soll, ist in dem Decret v. 23. Nov. 1878 (Decr. auth. n. 438 ad 2) klar bestimmt, und das Nämliche ist gewiß von der Einwilligung und Empfehlung zur Errichtung einer (Ordens-) Bruderschaft zu sagen, da diese zwei Dinge von der hl. Ablaßcongregation stets im gleichen Sinne behandelt werden (vergl. Acta S. Sedis. XI, 353.)

3. Der errichteten oder aggregirten Bruderschaft müssen ausdrücklich und im einzelnen die Privilegien und Abläße mitgetheilt werden, welche [zu diesem Zwecke] dem errichtenden (oder aggregirenden) religiösen Orden oder der (errichtenden oder) aggregirenden Erzbruderschaft ganz speciell bewilligt worden sind, keineswegs aber jene, deren sich dieselben etwa durch das Privileg der Theilnahme (per privilegium communicationis) erfreuen.

Hier ist vorgeschrieben: a) daß die Ordensobern bei Errichtung von Bruderschaften und die Erzbruderschaften bei Aggregation derselben nur jene Abläße und geistlichen Gnaden mittheilen dürfen, welche ihnen ganz speciell vom hl. Stuhle zur Mittheilung an diese von ihnen zu errichtenden oder zu aggregirenden Bruderschaften zugestanden worden sind.

Es wäre also ein Irrthum, zu glauben, daß z. B. ein religiöser Orden seine Ordensabläße (d. h. jene, welche den betr. Ordenspersonen selbst für sich bewilligt wurden) einer Bruderschaft mittheilen könnte; diesen Irrthum hat die hl. Ablaßcongregation längst mit klaren Worten zurückgewiesen in dem Decret vom 19. März 1671. (Decr. auth. n. 6.) P. Theodorus vom hl. Geist (de Indulg. p. II, pag. 131) nennt ihn eine Meinung, die jedes sicheren Fundamentes entbehrt: opinionem proxime superioribus annis in vulgus sparsam nullaque solida ratione munitam, und stützt sich zur Widerlegung derselben eben auf die obige dritte Regel aus der Bulle Clemens' VIII.

Für die erwähnte falsche Ansicht, welche wohl auf einer Verwechselung mit der den religiösen (Mendicanten-) Orden unter sich zugestandenen communicatio privilegiorum beruht, stützt man sich in neuester Zeit gerne auf eine Antwort der hl. Ablaßcongregation vom 7. Juni 1842 (Decr. auth. n. 303), wo es in Erwiderung einer Anfrage aus der Diöcese Cambray über ein Privileg der Rosenkranzbruderschaft also heißt: Sodalitates canonice erectae privilegiis et

indulgentiis gaudent illorum Ordinum regularium, quorum fruuntur titulis juxta Constitutionem s. m. Clementis VIII etc.[1] —

Diese Antwort, welche offenbar keine Ablaßbewilligung sein kann und will, zumal da sie nicht vom Papste approbirt ist, — könnte mißverständlich sein, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Bulle Clemens' VIII. (Quaecumque hinweisen würde und also im Sinne dieser Bulle verstanden sein wollte. Nun ist aber in dieser so wenig die Rede davon, daß die Orden ihre eigenen Ordensabläße den ihnen zugetheilten Bruderschaften mittheilen könnten, daß, wie bemerkt, der selbst von Benedikt XIV. als sicherer Gewährsmann in Ablaßfragen gerühmte P. Theodor v. hl. Geiste sich zur Widerlegung jener Meinung eben auf die Bulle Clemens' VIII. und zwar gerade auf die obigen Worte der 3. Regel, von der wir reden, beruft.

Könnte übrigens in Betreff der Worte Clemens' VIII. noch ein Zweifel obwalten, so hat die hl. Ablaßcongregation selbst deren Sinn authentisch erklärt in dem oben erwähnten, von Papst Clemens X. approbirten und als festzuhaltende Norm vorgeschriebenen Decret vom 19. März 1671, welches sich ebenfalls auf die Bulle Clemens' VIII. stützt und das sicherlich an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt. Es lautet so: »Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, cujus praecipua cura est, ut sublatis ambiguitatibus, fallaciis et ea, quae [quam] multitudo parere solet, confusione, unusquisque fidelium certis minimeque dubiis indulgentiis perfruatur; inhaerendo Apostolicis Constitutionibus, nimirum fel. rec. Clementis VIII. cujus initium: *Quaecumque* etc., et Pauli V., quae incipit: *Quae salubriter* etc., declarat . . ., Regulares quoscumque cujusvis Ordinis, Congregationis, Societatis, etiam Jesu, ac Instituti, etiam specifica et individua mentione digni et dignae, non potuisse, nec posse Confraternitatibus, Sodalitatibus aliisque similibus Congregationibus quibusvis tam hactenus erectis et institutis, quam in posterum quandocumque erigendis et instituendis, sive quorumcumque privilegiorum vigore aggregatis et aggregandis, ullo modo communicare indulgentias ipsis Regularibus concessas, sed tantum illas, quas, ut hujusmodi Confraternitatibus, Sodalitatibus seu aliis similibus Congregationibus communicent, facultas eis specifice et nominatim per Sedem Apostolicam concessa fuerit. — Die 16. Martii 1671. Et die 19. ejusdem mensis, facta relatione ad SSmum D. N., Sanctitas Sua sententiam Sacrae Congregationis approbavit et ita servari mandavit.« (Vergl. Nouvelle revue théol. XIX, 370 sqq.)

Wir fügen noch die hierher bezügliche interessante Stelle aus P. Theod. a Sp. S. l. c. bei. Er sagt bei Erklärung der Bulle Clemens' VIII.: Indulgentiae Ordinibus regularibus datae sunt ex specialissima causa, intuitu scil. status religiosi, adeoque . . . nequeunt confratribus, qui saeculares sunt, communicari et prodesse, ut notat Theodorus Stratius: »Saeculares nequeunt indulgentias Religionum assequi, nisi mutent statum et efficiantur religiosi; cum status religiosus et status saecularis non se compatiantur et indulgentiae Religionum tantum religiosis concessae fuerint.« Et sane ubinam apud regulares hoc privilegium exstat, quo Religionibus omnibus

[1] Nach dem Canoniste contemporain (Juillet 1890, 306) hat diese Antwort folgenden Sinn: Jene den Bruderschaften bei ihrer Errichtung von den Ordensgenerälen mitgetheilten Privilegien, welche sie mit dem betr. Orden gemeinsam haben, müssen in der nämlichen Weise interpretirt werden, wie für diese Orden selbst, denen sie eigenthümlich sind. Dieser Grundsatz wird dann auf das Altarsprivileg angewandt, dessen sich der Altar der Rosenkranzbruderschaft erfreut. — Auch bemerke man wohl, daß es gar nicht heißt: Sodalitates canonice erectae privilegiis et indulgentiis gaudent illorum Ordinum regularium, a quibus sunt erectae, sondern: quorum fruuntur titulis juxta Constitutionem s. m. Clementis VIII.: das sind aber 2 ganz verschiedene Dinge.

concedatur hujusmodi facultas communicandi confratribus indulgentias Ordini ut immediate aut per extensionem concessas? Profecto semper in Brevibus, quibus Ordinum Regularium Superioribus tribuitur auctoritas instituendi Confraternitates, exprimuntur quaedam indulgentiae nominatim concessae, et sub finem conceditur eisdem facultas communicandi confratribus expressas tantum in praedictis Brevibus indulgentias, nec ulla aliarum indulgentiarum Ordinum Regularium communicatio memoratur. Aliae itaque sunt indulgentiae Ordinibus Regularibus concessae pro ipsismet personis regularibus, quae communicari non possunt juxta hanc legem Clementis VIII.; aliae vero quae (ut inquit Stratius l. c.) non ipsi Generali nec nobis Regularibus, sed Confraternitatibus et confratribus immediate a Pontifice fuerunt concessae, quae solae his communicantur ab Ordinum Superioribus, tributa illis ad instituendas Confraternitates potestate.

Ausdrücklich ist ferner erklärt (Decr. auth. n. 190), daß eine Kirche, in welcher sich eine von einem Orden errichtete oder aggregirte Bruderschaft befindet, deßhalb keineswegs als Ordenskirche gilt, also auch nicht mit den eigentlichen Ordensablässen bereichert ist.

Das Gleiche ist neuestens (27. April 1887) wieder entschieden worden. Denn auf die Fragen:

»An in ecclesiis Confraternitatum SS. Trinitatis, B. M. Virg. de Monte Carmelo ac Septem Dolorum acquiri valeant omnes indulgentiae, quas lucrantur fideles visitando ecclesias Ordinum respectivorum?« — »Et quatenus affirmative, An communicatio istiusmodi valeat etiam quoad certas devotiones in ecclesiis Ordinum haberi solitas, uti Orationem 40 horarum, Missas, Officia divina, Litanias, Dei verbi praedicationem etc., quando quis iisdem devotionibus intersit in ecclesia respectivarum Confraternitatum?« — antwortete die heilige Ablaßcongregation am genannten Tage: »Negative« ad utrumque). (Acta S. Sed. XIX, 557 ad VI et VII.)

b) Die Mittheilung dieser Bruderschaftsablässe von Seite der Ordensobern und Erzbruderschaften darf keineswegs in allgemeinen Ausdrücken geschehen, sondern die Ablässe sind genau und im einzelnen ausdrücklich anzugeben: sonst ist die Mittheilung nichtig: »Declarat S. Congregatio, easdem communicationes nullas pariter minimeque ratas et validas futuras, nisi servata forma supradictae Constitutionis Clementis VIII, cum specifica et individua expressione indulgentiarum, quae communicantur (id est, ut singulae nominentur et exprimantur) factae fuerint.« (Decr. auth. n. 6.) — Deßhalb ist jetzt, wie die beiden obigen Formulare zeigen, das specielle Ablaßverzeichniß stets der Errichtungs- oder Aggregationsurkunde beizugeben: es kann aber auch in dieselbe eingeschaltet werden.

c) Jene Ablässe oder Privilegien, an welchen man etwa durch eine communicatio privilegiorum mit andern Bruderschaften theilnimmt oder theilzunehmen glaubt, dürfen bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften nicht mitgetheilt werden, sondern immer nur die ganz ausdrücklich vom hl. Stuhl eben für diese Bruderschaften bewilligten Ablässe und Gnaden.

d) Wenn eine Erzbruderschaft ganz besondere Privilegien für sich vom hl. Stuhl erlangt hat, so kann sie dieselben gleichfalls den ihr einzuverleibenden Bruderschaften nicht mittheilen. Als ein solches

ipecielles Privileg gilt das privilegium altaris quotidiani (Decr. auth. n. 135; Reser. auth. n. 225), ja überhaupt das Altarsprivileg (Decr. auth. n. 171 ad 3 u 233 ad 1, wo es heißt: in communicatione indulgentiarum nusquam communicatur privilegium altaris, quod nonnisi speciali et individua mentione concessum in Brevibus reperitur).

Doch gilt das zuletzt Gesagte nur von dem eigentlichen örtlichen Altarsprivileg, das nämlich an einen bestimmten Altar geknüpft ist, nicht aber von dem persönlichen Privileg oder von jenem, das theils persönlich theils örtlich ist (siehe oben S. 419); denn die Ablaßverzeichnisse vieler Bruderschaften enthalten z. B. die Bewilligung, daß alle Messen, welche für die Mitglieder derselben am Bruderschaftsaltar oder an irgend welchem Altar gelesen werden, des Altarsprivilegs sich erfreuen. Manche Erzbruderschaften haben noch ganz besondere Indulte.

Zur Vollständigkeit sei noch bemerkt:

1) daß die Erzbruderschaften, Orden u. s. w., die das Recht zu aggregiren haben, keineswegs nach Belieben die Mittheilung der Ablässe und Privilegien beschränken oder ausdehnen können, wenn nicht in den betr. apostolischen Indulten anders bestimmt ist (Decr. auth. n. 171 ad 1);

2) daß die Aggregationen für immer, und nicht bloß auf eine bestimmte Zeit zu geschehen haben (ibid. ad 2);

3) daß eine einmal aggregirte Bruderschaft theilnimmt an allen Ablässen und Privilegien (immer mit Ausschluß der ganz speciellen) der Erzbruderschaft, wenn auch solche der Erzbruderschaft erst nach der betr. Aggregation zugestanden wurden. (l. c. n. 135.)

4) Die Statuten der Bruderschaften sollen von dem Bischof (Ordinarius loci) geprüft und approbirt werden, so zwar, daß er sie auch modificiren und verbessern kann.

Hier ist namentlich zu erinnern, daß die Statuten der Erzbruderschaften zumeist nicht (in jeder Beziehung) bindend sind für die Bruderschaften, welche ihnen aggregirt zu werden wünschen, wenn auch selbstverständlich der Hauptzweck der gleiche sein muß. — Ueber diesen Punkt und über die Bruderschaftsstatuten überhaupt haben wir oben S. 488, b) ausführlich gehandelt: es genüge hier, auf das dort Gesagte zu verweisen.

5) Die Ablässe und Gnaden, welche den Bruderschaften von den Ordensobern oder Erzbruderschaften mitgetheilt werden, dürfen nur nach vorausgegangener Kenntnißnahme des Bischofs bekannt gemacht werden.

In der Bulle Clemens' VIII. war vorgeschrieben, daß der Bischof jener Diöcese, in welcher eine Bruderschaft durch einen Ordensobern errichtet oder von einer Erzbruderschaft aggregirt würde, die derselben mitgetheilten Ablässe zuvor nach der Vorschrift des Concils von Trient 21. Sitzg. v. d. Verbesserung, 9. K. mit Zuziehung zweier Mitglieder des Kapitels prüfe, als richtig anerkenne, approbire (praevia *recognitione* Ordinarii loci) und deren Veröffentlichung anordne.

Jetzt ist aber diese Vorschrift durch die eben angegebene 5. Regel geändert. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen der genannten recognitio und der einfachen cognitio seitens des Ordinarius. Nur die letztere, d. h. die einfache Kenntnißnahme der durch die Ordensobern oder Erzbruderschaften den einzelnen neu errichteten oder aggregirten Bruderschaften mitgetheilten Ablässe und Gnaden ist jetzt erforderlich (praevia *cognitione* Ordinarii). Von der früheren Forderung, zwei Mitglieder des Domkapitels beizuziehen, geschieht in den beiden jetzt vorgeschriebenen Formularen (s. oben S. 505 und 506), und in den officiell beigefügten Bemerkungen keine Erwähnung mehr. — Trifft also das Errichtungs- oder Aggregationsdiplom mit dem Ablaßverzeichniß ein, so lege man es vor Allem dem Bischofe zur Kenntnißnahme vor, ehe diese Abläße bekannt gemacht werden.

Die eigentliche Anerkennung (recognitio) oder Approbation des Ablaßsummariums hat jetzt nach Erklärung der hl. Ablaßcongregation (s. oben S. 505 Anmerkung 1) nur von dem Ordinarius jenes Ortes zu geschehen, an welchem der errichtende Ordensgeneral oder die aggregirende Erzbruderschaft ihren Sitz hat. Nach der gegenwärtigen Praxis prüft jedoch die hl. Ablaßcongregation vielfach selbst die verschiedenen Bruderschaftssummarien, gibt die Approbation und erlaubt deren Veröffentlichung. Daß die so gegebene Approbation für die in Rom residirenden Ordens- und Erzbruderschaften vollauf genügt, ist offenbar, weil eben dort der hl. Vater selbst Ordinarius loci ist und mit diesen Geschäften die Ablaßcongregation betraut hat.

Für die Ordens- oder Erzbruderschaften, welche außerhalb Roms ihren Hauptsitz haben, ist aber jetzt (nach der erwähnten Note der Ablaßcongregation und nach dem obigen Decret v. 8. Januar 1861) die Approbation der hl. Ablaßcongregation nicht mehr wie früher (vergl. oben S. 98) erforderlich: es genügt die Approbation des betr. Diöcesanbischofs. Haben jedoch diese letzteren Bruderschaften ebenfalls die Approbation ihrer Ablaßsummarien von der Ablaßcongregation selbst erlangt, so wäre eine nochmalige Approbation durch den Diöcesanbischof überflüssig. Stets aber ist das so approbirte Ablaßverzeichniß vor der Veröffentlichung dem Ordinarius loci zur Kenntnißnahme vorzulegen.

6) Die Bruderschaft darf nur in der von dem Bischof zu bestimmenden Weise Almosen annehmen und verwenden.

Dieser Vorschrift wird am einfachsten dadurch Genüge geleistet, daß man in die von dem Diöcesanbischof zu approbirenden Statuten der Bruderschaft eine Bestimmung bezüglich dieser Almosen oder Beiträge und deren Verwendung aufnimmt. Vergl. das oben S. 489, c. hierüber Gesagte.

7) Die Errichtungs- und Aggregationsurkunden müssen ganz umsonst geliefert und bewilligt, und es darf durchaus keine Bezahlung dafür angenommen werden, auch wenn man sie freiwillig geben wollte, auch nicht unter dem

Vorwande eines bloßen Almoſens: nur für die nothwendigen Auslagen und Arbeiten (für Papier, Schreibereien, für den Secretär u. ſ. w.) iſt geſtattet, eine Vergütung anzunehmen, welche in Italien den Betrag von 6 römiſchen Scudi, und außerhalb Italiens die Summe von 30 francs für jede einzelne Erection oder Aggregation oder Beſtätigung nicht überſteigen darf.

Auch von einer Vergütung, wie ſie hier zugeſtanden iſt, war in der Bulle Clemens' VIII. noch nicht die Rede; allein ſchon ein Decret v. 6. März 1608 erlaubt eine ſolche: ut nihil omnino ultra scutum unum aureum . . . recipi valeat. Verſchiedene Entſcheidungen der hl. Ablaßcongregation (Decr. auth. n. 76, 80, 209) zeigen, wie ſtreng dieſelbe an dieſer Beſtimmung feſthielt, unter wiederholter Androhung der Ungiltigkeit der Errichtung oder Aggregation und anderer Strafen gegen die Uebertreter.

In Folge des oben angeführten Decretes vom 8. Jan. 1861 iſt jetzt mit Berückſichtigung der geſteigerten Preiſe als Maximum die Vergütung von 6 Scudi oder 30 Franks geſtattet. Ein Ueberſchreiten dieſes Betrages würde auch heute noch die bezeichneten Strafen nach ſich ziehen, wie wir ſogleich ſehen werden.

8) Alle dieſe Vorſchriften ſind in allen ihren Theilen getreu zu beobachten; widrigenfalls ſind die Errichtungen oder Aggregationen und Mittheilungen der Privilegien und Ablässe null und nichtig, und jeder Obere und Officiał würde ſich eo ipso die Strafe des Verluſtes des Amtes, das er inne hat, und der Unfähigkeit für dieſes und andere, die er in Zukunft begleiten könnte, zuziehen, welche Strafe nur vom Papſte nachgelaſſen werden kann.

Dieſe Vorſchrift zeigt, wie gewiſſenhaft die Ordensobern und Erzbruderſchaften bei ſolchen Errichtungen und Aggregationen zu Werke gehen müſſen; und da es ſich hier um Formalitäten handelt, die als weſentlich zur Gewinnung der Bruderſchaftsabläſſe erklärt ſind, ſo ändert es an der Sache nichts, ob die Verſtöße gegen die genannten Vorſchriften aus Nachläſſigkeit oder aus Unwiſſenheit, Irrthum oder gutem Glauben entſprungen ſind. (Vergl. Raccolta S. XIII.)

Was jedoch die an zweiter Stelle angedrohte Strafe (Verluſt des Amtes) betrifft, ſo bemerkt P. Theodor. a Sp. S. (II, 156), daß unter „Amt" (officia) hier nur jenes zu verſtehen iſt, welches auf die Errichtung oder Aggregation von Bruderſchaften Beziehung hat, nicht aber jegliches andere Amt, das zu dieſer Errichtung u. ſ. w. in keiner Beziehung ſteht: »quia juxta praxim, quando poena privationis quorumcumque officiorum etiam disparate se habentium infligitur, istae dictiones apponuntur: privationis officiorum, dignitatum, graduum et honorum; — eo vel maxime, quod odiosa restringenda sunt potius quam amplianda.«

Es mag endlich nicht unnütz sein, hier noch speciell zu bemerken, daß die Errichtungen oder Aggregationen von Bruderschaften, frommen Vereinen u. s. w. nur von Jenen vorgenommen werden dürfen, welche vom hl. Stuhl dazu ausdrücklich die Vollmacht erhalten haben, nicht von Andern. Darum heißt es z. B. in der Anmerkung der Ablaß congregation zu dem Errichtungsformular für die Ordensobern, gleich am Anfang (s. oben S. 504 Anmerkung 2): Hic exprimitur persona vel qui auctoritate pollet juxta facultates et privilegia uniuscujusque Ordinis etc. Eine Delegation oder Subdelegation an Andere darf nicht stattfinden, wenn nicht der hl. Stuhl selbst die Vollmacht dazu ertheilt hat.

Der Direktor einer berühmten Erzbruderschaft pflegte früher, um die Aggregationen zu erleichtern, in verschiedenen Gegenden Subpromotoren aufzustellen und ihnen durch ein eigenes Diplom die Aggregationsvollmacht zu delegiren. Am 2. April 1871 wurde ihm dies, weil er durch die betr. apostolischen Erlasse keinerlei Vollmacht dazu erhalten, untersagt, nachdem Papst Pius IX. am 20. März alle bis dahin von solchen Subpromotoren vorgenommenen Aggregationen, welche die hl. Ablaßcongregation als nichtig erkannte, sanirt hatte. Für die Zukunft befahl der Papst, daß dieselben »rite juxta Constitutionem Clementis VIII. et Decreta S. Congreg. Indulg.« zu geschehen haben.

Gesuche bei Errichtung von Bruderschaften durch Ordensobere oder bei Aggregation an Erzbruderschaften.

Die folgenden Formulare enthalten Alles, was nach den obigen Vorschriften wesentlich und wünschenswerth ist.

1. Bei Errichtung von Bruderschaften durch Ordensobere ist vor Allem die bischöfliche Einwilligung und Empfehlung etwa so zu erbitten:[1])

Rvmẽ et Illmẽ Dñe. — N. N. quo efficacius impellat fideles sibi commissos ad colendam (B. Virginem Dolorosam, vel . . . .), humiliter petit a Te, Rmẽ et Illmẽ Dñe 1 ut a Rmo P. Generali (Servorum B. Mariae Virg., vel . . . .) erigi concedas Confraternitatem (Septem Dolorum B. M. V., vel . . .) in ecclesia Sancti N. loci N. (ad altare . . . .); 2) statuta ejusdem hisce litteris inclusa approbes; 3) ut R. D. . . . (parochum, vicarium . . . . ejusque pro tempore successores designes Confraternitatis praesidem)[2]) cum facultate alium sibi sacerdotem ex rationabili causa substituendi ad recipiendos fideles; 4) ut litteris testimonialibus Rmo P. Generali praedicto ejus Confraternitatis pietatem et christianae caritatis officia, quae exercere cupit, pro erectione commendare digneris. (Confraternitas illius nominis et instituti hic et in distantia trium milliariorum non existit[3]). Aliae Confraternitates etc. in hac ecclesia jam erectae sunt hae: . . . . . .

Diesem Gesuche kann der Bischof durch folgendes Zeugniß entsprechen:

[1]) Oben (S. 496) haben wir angegeben, wer solche Gesuche am besten einreicht. Ebenso ist (S. 499 Anmerk. 3) gesagt, wie die Bittschriften an die zu Rom weilenden Ordensgeneräle in der Regel befördert werden.

[2]) Was bezüglich des Rectors der Bruderschaft zu bemerken ist, haben wir oben (S. 490 ff.) kurz zusammengestellt.

[3]) Dieser Satz in Klammern bleibt weg bei jenen Bruderschaften ꝛc., welche bezüglich der Distanz Dispens erlangt haben (siehe oben S. 485).

Visis precibus Nobis oblatis concedimus erigi Confraternitatem, de qua in precibus etc. etc. (wie oben S. 197). Am Schlusse: Denique ipsius Confraternitatis instituendae pietatem et christianae caritatis officia, quae exercere cupit, Rño P. Generali . . . . . pro benigna erectione enixe commendamus.

Dieses bischöfliche Schreiben ist dann dem Bittgesuch an den betr. Ordensgeneral beizuschließen. An diesen kann man folgendermaßen die Supplik um Errichtung der Bruderschaft abfassen:

Rme P. Generalis. — Quum infrascriptus orator N. N. rector ecclesiae parochialis (succursalis vel oratorii) Sancti N. loci N. in dioecesi N. Confraternitatem (Septem Dolorum B. M. V. vel . . . .) in praedicta ecclesia constituere desideret, Rño et Illño Dño N. N. Episcopo N. statuta ejusdem Confraternitatis jam proposuit atque ab eodem consensum atque commendationem pro erectione obtinuit, prout litterae hisce adnexae testantur.

Quare praedictus orator Paternitatem Tuam humiliter rogat, ut dictam Confraternitatem in hac ecclesia S. N. ad altare S. N.) erigere et praesidi Rño Episcopo designato ejusque pro tempore successoribus facultates necessarias et opportunas (benedicendi coronas, benedicendi et imponendi scapularia . . . .) communicare velis, concessa etiam venia, ut Confraternitatis pro tempore rector ex rationabili causa alium sibi sacerdotem substituere possit ad recipiendos fideles, benedicenda scapularia (coronas) et alia praesidum munia exercenda.

Trifft die Errichtungsurkunde ein, so ist sie, zumal wegen des Ablaßverzeichnisses, vorerst dem Bischof vorzulegen, da, wie wir oben gesehen, bestimmt ist, daß die mitgetheilten Ablässe praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur.

2. Handelt es sich um eine Bruderschaft, welche vom Diöcesanbischof selbst zu errichten ist und die nach der Errichtung an eine Erzbruderschaft aggregirt werden soll, so sucht man zuerst um Errichtung der Bruderschaft durch den Bischof und um dessen schriftliche Einwilligung und Empfehlung zur Aggregation nach (wie oben S. 197, wo auch ein Formular für das bischöfliche Errichtungsdecret sich findet), etwa mit der weiteren Bitte, das Erectionsdecret in zwei Exemplaren ausfertigen zu lassen, und dem zweiten Exemplar die bischöfliche Einwilligung und Empfehlung für die Aggregation kurz beizufügen.

Mehr noch empfiehlt es sich, den Bischof zu bitten, daß er außer dem Erectionsdecret (welches im Pfarr- oder Bruderschaftsarchiv zu bleiben hat) ein besonderes Schreiben ausstellen möge, welches sowohl die vollzogene canonische Errichtung der Bruderschaft bezeuge, als auch die Einwilligung und Empfehlung zum Zweck der Aggregation enthalte. Man kann dafür dem Bischof folgendes Formular (zugleich mit dem S. 197 angegebenen Gesuch) zur Unterschrift einsenden:

Tenore praesentium fidem facimus, per Decretum d. die . . . a Nobis editum in ecclesia S. . . . . loci . . . . dioecesis Nostrae canonice erectam esse piam Confraternitatem sub titulo . . . . .

Cum autem Nobis expositum sit, pro majori dictae Confraternitatis incremento desiderandum fore, ut ipsa Archiconfraternitati ejusdem nominis Romae (vel . . . . existenti aggregetur; cum praeterea laudatae Confraternitatis institutum, pietas et christianae caritatis officia, quae in ea per

guntur, maxime commendanda censeamus, porrectis Nobis precibus libenter annuentes, per praesentes Litteras licentiam concedimus, quinimo valde exoptamus, ut eadem Confraternitas praedictae Archiconfraternitati quamprimum uniatur et aggregetur.

Testamur postremo, nihil petitae aggregationi obstare: neque enim (in dicto vel in alio ad tria milliaria propinquo loco alia existit Confraternitas illi Archiconfraternitati jam aggregata, neque ipsa)[1] memorata Confraternitas alteri Archiconfraternitati jam aggregata est.

Ist man im Besitz dieses bischöflichen Zeugnisses (oder einer Abschrift des Erectionsdecretes mit der bischöflichen Einwilligung und Empfehlung, wie oben gesagt), so richte man an die Erzbruderschaft folgendes Gesuch (welchem das eben besagte bischöfliche Zeugniß beizulegen ist):

Rev. Dñe. — Quum Rñus Dñus N. N. Episcopus N. in ecclesia Sancti N. loci N. hujus dioecesis N. Confraternitatem sub invocatione N. (v. g. Immaculati Cordis B. M. V. vel . . .) canonice erexerit atque consensum suum et commendationem pro aggregatione ad Archiconfraternitatem istam benigne praestiterit, prout documenta hisce litteris adnexa testantur, infrascriptus orator N. N. ejusdem Confraternitatis rector enixe rogat, ut Rev. Vestra (vel venerabilis istius Archiconfraternitatis praeses) nostram Confraternitatem Archiconfraternitati ejusdem nominis praedictae ibi existenti aggregare velit cum communicatione omnium indulgentiarum et gratiarum eidem concessarum, facta etiam facultate, ut rectores[2] pro tempore et illi sacerdotes, quos iidem cum Ordinarii licentia sibi substituerint, benedicere (et imponere) possint coronas (scapularia) et alia praesidum munia exercere.[3]

Notamus, nostram Confraternitatem nulli alii Archiconfraternitati esse aggregatam (neque hic neque in distantia trium milliariorum aliam esse Confraternitatem ejusdem nominis praefatae Archiconfraternitati aggregatam.)[4]

Wenn das Aggregationsdiplom ankömmt, ist das demselben beigefügte Ablaßverzeichniß nothwendig zuerst dem Bischof vorzulegen, damit er Kenntniß davon nehme.

§ 7. Außerordentliche bischöfliche Vollmacht zur Mittheilung von Bruderschaftsablässen.

Zu den oben (S. 499 ff.) aufgezählten verschiedenen Arten, wie die Bruderschaften mittelbar und indirekt durch Vorsorge des hl. Stuhles

[1]) Das in Klammern Stehende bleibt weg bei jenen Bruderschaften, welche bezüglich der Entfernung Dispens erlangt haben: siehe oben S. 485.

[2]) Vergleiche was oben (S. 490 ff.) bezüglich der Bruderschaftsrectoren gesagt ist.

[3]) Die letztere Bitte um Substitutionsermächtigung haben wir in die Gesuche an die Ordensobern und Erzbruderschaften aufgenommen namentlich wegen der Weihe der Rosenkränze u. s. w., weil ja die Bevollmächtigung dazu in der Regel eben diesen Ordensobern oder Erzbruderschaften an erster Stelle vom hl. Stuhle gegeben wurde (vergl. Decr. auth. n. 306 u. oben S. 494 c. u. d).

[4]) Das in Klammern Stehende bleibt weg bei jenen Bruderschaften, welche von Beobachtung der Distanz bei Aggregationen dispensirt sind. (Siehe oben S. 485.) — Der ganze letzte Passus: Notamus etc. ist überflüssig, wenn er schon in dem bischöflichen Zeugniß beigefügt ist.

zu Abläſſen gelangen, iſt endlich noch eine ganz beſondere päpſtliche Bevollmächtigung zu rechnen, welche manchen Biſchöfen auf ſpecielles Nachſuchen ertheilt zu werden pflegt.

Da nämlich die verſchiedenen religiöſen Orden, denen die Errichtung gewiſſer Bruderſchaften ſammt Mittheilung der Abläſſe zuſteht, nicht überall bekannt und verbreitet ſind, auch der Verkehr mit den römiſchen Erzbruderſchaften zumal in früherer Zeit ſchwieriger war, ſo hat der hl. Stuhl manchmal einzelnen Biſchöfen erlaubt, gewiſſe Bruderſchaften, ſelbſt wenn deren Errichtung ſonſt ausſchließliches Vorrecht eines beſtimmten Ordens war, zu errichten und ihnen die bezüglichen Abläſſe mitzutheilen.

So wurde z. B. am 16. März 1819 Rescr. auth. n. 335) dem Biſchof von Novara dieſe Vollmacht für die Siebenſchmerzenbruderſchaft gegeben, weil damals der Servitenorden in jener Diöceſe nicht beſtand; aber mit der Klauſel: dieſe Bewilligung dauere nur, bis der genannte Orden in dieſe Diöceſe zurückkehre

In neuerer Zeit und bis zu den letzten Jahren wurde ſogar den Biſchöfen, welche darum baten, ganz ausgedehnte Vollmacht, gewöhnlich ad quinquennium, gegeben, kraft deren ſie den von ihnen errichteten oder zu errichtenden Bruderſchaften ihrer Diöceſe alle Abläſſe und ſonſtige geiſtliche Gnaden mittheilen konnten, welche den gleichnamigen Erzbruderſchaften in Rom und anderen (ähnlichen Erzbruderſchaften oder Bruderſchaften), nur die Roſenkranzbruderſchaft ausgenommen, vom hl. Stuhle bewilligt ſind. (Jetzt nehmen aber, wie wir S. 523 ſehen werden, auch andere Bruderſchaften an dem Privileg dieſer letzteren Theil.) — Das Breve lautete in der Regel ſo:

. . . PP. . . . . Venerabilis Frater. Salutem et Apostolicam Benedictionem. Pias fidelium Confraternitates sacris indulgentiarum muneribus, quorum Nos esse voluit dispensatores Altissimus, eo consilio ditare solemus, ut quae earum sodales christianae pietatis ac charitatis opera exercere soleant, majori cum animarum suarum fructu in Domino adimpleant. Cum igitur, sicut exponendum curavisti Nobis, Venerabilis Frater, admodum tibi sit in votis, ut de Nostra auctoritate tibi liceat iis utriusque sexus Christifidelium Confraternitatibus, quas per dioecesim tuam canonice instituerit, omnes indulgentias impertiri, quibus gaudent Archiconfraternitates sub eisdem titulis Almae hujus Urbis Nostrae, Nos hisce tuis piis votis obsecundare, quantum in Domino possumus, voluimus. Quamobrem de omnipotentis Dei misericordia et BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, tibi, Venerabilis Frater, tenore praesentium ad quinquennium proximum tantum elargimur, ut Confraternitatibus hujusmodi tam in parochialibus, quam in aliis ecclesiis hujus tuae civitatis ac dioecesis N. a te erectis vel erigendis omnes et singulas plenarias et partiales indulgentias ceterasque spirituales gratias, quae Archiconfraternitatibus sub eisdem titulis de Urbe, aliisque ab hac S. Sede Apostolica respective concessae sunt, in perpetuum respective item communicare libere ac licite possis, necnon rectoribus respectivis pro tempore existentibus potestatem facere, fideles in easdem pias Confraternitates adscribendi, itemque scapularia seu rosaria et coronas pro sodalibus benedicendi. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de non concedendis indulgentiis ad instar, aliisque Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis etc.«

Sodann wurde bisher nur die Rosenkranzbruderschaft von dieser Vollmacht ausgenommen. — Diese Ausnahme war höchst wahrscheinlich erst in neuester Zeit (seit 1864, vergl. Decr. auth. n. 405) dem betr. Breve ausdrücklich beigefügt. Zwar hatte schon Papst Pius V. in seinem Breve »Inter desiderabilia« vom 28. Juni 1569 bestimmt: Nulli licitum existat . . . . capellam (d. h. societatem, wie sie sonst noch mehrmals dort genannt ist) SSmi Rosarii in quavis ecclesia sive loco erigere praeter dictum Generalem (Ordinis Praedicatorum) aut ab eo deputatos. Und im Decret v. 26. August 1747 (n. 165) wird erklärt, daß, wenn eine Rosenkranzbruderschaft ohne Wissen des Dominikanergenerals vom Bischof kraft einer allgemeinen apostolischen Vollmacht errichtet wurde, dieselbe keinerlei Ablässe genießt, und es wird nochmals bestimmt, daß in Zukunft keine solche Bruderschaft errichtet werden dürfe, ohne die litterae facultativae (nämlich das Errichtungsdiplom) des Dominikanergenerals nachgesucht und erlangt zu haben; ebenso dürfte auch diesem Errichtungsdecret nicht Folge gegeben werden ohne Zustimmung des Bischofs, »servatis reliquis omnibus in hujusmodi erectionibus ex Apostolicis Constitutionibus servandis ac servari solitis.«

Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen nicht allgemein bekannt wurden; und da in dem apostolischen Breve, wodurch manchen Bischöfen Vollmacht gegeben zu werden pflegte, den von ihnen errichteten oder zu errichtenden Bruderschaften die Ablässe der römischen Erzbruderschaften und anderer für immer mitzutheilen, keinerlei Beschränkung auferlegt war, so wurden wieder vielfach Rosenkranzbruderschaften von Bischöfen errichtet ohne Zuziehung des Dominikanergenerals, wie aus Decr. auth. n. 270, 304, 312, 343 u. 405 sich ergibt. Die letztere Entscheidung vom 11. April 1864, die in Folge einer Berufung des genannten Generals auf sein altes Ordensprivileg erlassen wurde, stellte dieses Privileg wieder her; alle von Bischöfen bisher in obengenannter Art errichteten Rosenkranzbruderschaften wurden damals sanirt (dummodo nihil aliud obstet), für die Zukunft aber die genaue Beobachtung der obigen Verordnung vom 26. August 1747 neuerdings eingeschärft; und seitdem nimmt, wie gesagt, jenes apostolische Breve ausdrücklich die Rosenkranzbruderschaften von den allgemeinen Vollmachten der Bischöfe zur Mittheilung von Bruderschaftsablässen aus.

Schon diese Thatsache, daß in jenem Breve stets ausdrücklich die Rosenkranzbruderschaft ausgenommen wurde, beweist klar, daß den Bischöfen durch jenes Breve gleichzeitig die Vollmacht gegeben war, selbst die sogen. Ordensbruderschaften (von welchen oben S. 483, 2 die Rede war) mit den entsprechenden Ablässen zu errichten, ohne daß sie bei den betreffenden Ordensgenerälen anfragen oder Mittheilung machen mußten. Allerdings ist im Eingange des Breve bei Erwähnung der Bitte nur die Rede von Mittheilung jener Ablässe, welche den Erzbruderschaften in Rom zugestanden sind; allein bei der wirklichen Gewährung der Bitte wird gesagt, der betr. Bischof dürfe den von ihm errichteten oder zu errichtenden Bruderschaften alle Ablässe u. dergl. mittheilen, welche den gleichnamigen Erzbruderschaften zu Rom und anderen vom heiligen Stuhle be-

willigt sind: quae Archiconfraternitatibus sub eisdem titulis de Urbe aliisque[1]) ab hac S. Sede Apostolica respective concessae sunt. Der Sinn dieser Worte kann vernünftiger Weise kein anderer sein, als daß die Bischöfe den Bruderschaften ihrer Diöcesen jene Ablässe mittheilen können, welche den gleichnamigen Erzbruderschaften zu Rom und anderen Erzbruderschaften (außerhalb Roms) oder Bruderschaften vom heiligen Stuhle zugestanden sind; und die Bischöfe konnten bisher kraft dieser ausgedehnten Vollmacht alle, auch die sogen. Ordensbruderschaften (nur die Rosenkranzbruderschaft ausgenommen), selbst errichten und ihnen alle betreffenden Ablässe und geistlichen Gnaden mittheilen, welche den gleichnamigen römischen und andern Erz- oder Ordensbruderschaften von den Päpsten bewilligt wurden.

Das Gleiche ließ sich auch daraus schließen, daß in dem Breve den Bischöfen die Facultät gegeben wurde, den Rectoren der von ihnen errichteten Bruderschaften die Gewalt mitzutheilen, Scapuliere, Rosenkränze und Coronen zu weihen; denn die hauptsächlichsten Bruderschaften, bei welchen z. B. Scapuliere im Gebrauche sind, sind gerade Ordensbruderschaften, nämlich die vom Berge Karmel, von der allerhl. Dreifaltigkeit, von den 7 Schmerzen.

Ferner zeigen die Decr. auth. n. 304, 312, 343, wo es sich um Errichtung von Scapulierbruderschaften vom Berge Karmel handelt, daß jenes Breve praktisch von den Bischöfen so verstanden ward, ohne Reclamation des hl. Stuhles.

Das Nämliche ist endlich ganz klar aus dem, was der hl. Stuhl gerade neuerdings in Betreff der hauptsächlichsten Ordensbruderschaften bestimmt hat, wie wir eben jetzt mittheilen.

In neuester Zeit sind jedoch die obigen außerordentlichen Vollmachten der Bischöfe noch mehr beschränkt worden, indem das nämliche Privileg, welches dem Dominikanergeneral für die ausschließliche Errichtung der Rosenkranzbruderschaft durch die Decrete v. 26. August 1747 und 11. April 1864 (Decr. auth. n. 165 u. 405) zugestanden oder bestätigt worden war, jetzt auch den Generälen der Trinitarier, Serviten und Karmeliten für die gleichfalls ausschließliche Errichtung der Bruderschaften der allerheil. Dreifaltigkeit, der Sieben-Schmerzen und U. L. Frau vom Berge Karmel bewilligt worden ist. Es wurde, nach Sanation aller bisher ohne Vorwissen der genannten Ordensgeneräle von den Bischöfen errichteten Bruderschaften der erwähnten Art, für die Zukunft bestimmt, daß die genannten Bruderschaften nur in der Weise errichtet werden dürfen, daß von den beiagten Ordensobern vorher die litterae facultativae (das Errichtungsdiplom) nachgesucht und erlangt wurden: jedoch dürfe auch diesem Errichtungsdecret nicht Folge gegeben werden ohne Zustimmung der Bischöfe.

[1]) Die Worte aliisque können unmöglich eine Erweiterung der unmittelbar vorhergehenden: sub eisdem titulis de Urbe bedeuten, als ob die Bischöfe den von ihnen errichteten Bruderschaften die Ablässe mittheilen könnten, welche den römischen Erzbruderschaften des gleichen Titels und auch anderer Titel verliehen sind. Denn abgesehen davon, daß schon das beigefügte respective diesem Sinne widerstreitet, können ja die Erzbruderschaften selbst immer nur den Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes ihre Ablässe mittheilen (s. oben S. 510 a); und außerdem würde eine solche Auffassung zu unbeschränkter Anhäufung von Bruderschaftsablässen führen, welche den Bestimmungen des hl. Stuhles durchaus zuwider ist. (Vergl. oben S. 512, 3, und Decr. auth. n. 48. 64. 433; Reser. auth. n. 146.)

Das Decret lautet folgendermaßen (Acta S. Sedis XX, 253):

De extensione Declarationis editae sub die 26. Augusti 1747 pro Confraternitate Sanctissimi Rosarii ad Confraternitates Sanctissimae Trinitatis, B. M. V. a Monte Carmelo et a septem Doloribus. — Piae quaedam Sodalitates sicuti a Regularibus Ordinibus suam repetunt existentiam, ita earumdem erectio jure quodam proprio eisdem Ordinibus competit. Inter has sunt recensendae Sodalitates SSmae Trinitatis, B. M. V. a Monte Carmelo, necnon a septem Doloribus, quae a respectivis Ordinibus Regularibus sunt institutae ac proinde ab ipsis jure ordinario eriguntur. Verum experientia compertum est, Sodalitates supradictas, insciis omnino supremis Moderatoribus eorumdem Ordinum, ad quos memoratae Sodalitates pertinent, auctoritate tantummodo Episcoporum saepe numero erectas reperiri, eo quod plerumque, cum illis vigore Litterarum Apostolicarum facultas tribuatur erigendi in genere Sodalitates cuiuscumque tituli et invocationis cum respectivis indulgentiis, praelaudatas quoque Sodalitates ipsi erigunt sola vi generalis communicationis indulgentiarum, quae sunt propriae Archisodalitatum in Urbe existentium, quin ulla fiat in Apostolicis Litteris expressa derogatio privilegiorum praefatis Ordinibus quoad erectionem suarum Sodalitatum concessorum.

Quum vero Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita ad praepediendos abusus et confusiones removendas declarasset per Decretum diei 19. Augusti 1747. approbatum et confirmatum sub die 26. eiusdem mensis a s. m. Benedicto Papa XIV., Sodalitates a SSmo Rosario erectas inscio Magistro Generali Ord. Praedicatorum haud subsistere, ideoque carere omnino indulgentiis eiusdem Sodalitatis propriis, Priores Generales Ordinum SSmae Trinitatis, Carmelitarum et Servorum B. Virginis quum animadverterint, quoad erectionem suarum Sodalitatum ex Apostolicae Sedis benignitate sibi commissam eosdem abusus similesque confusiones irrepsisse, quae locum jam habebant in erectionibus Sodalitiorum SSmi Rosarii, humiles porrexerunt preces SSmo D. Nostro, quatenus superius memoratam Declarationem non semel editam pro Sodalitatibus SSmi Rosarii benigne pariter extendere dignaretur ad Sodalitates SSmae Trinitatis, B. M. V. a Monte Carmelo et a Septem Doloribus: ita nempe, ut si contingat, non obtenta prius ab eorundem Ordinum supremis Moderatoribus facultate praedictas Sodalitates constitui sub quovis praetextu cuiuscumque facultatis specialis, in qua nulla fiat expressa derogatio privilegii hac super re dictis Ordinibus concessi, Sodalitatum erectio nullius sit roboris adeoque indulgentiis minime perfruatur.

Quas preces SSmo D. N. Leoni Papae XIII. ab infrascripto Secretario in Audientia habita sub die 16. Julii huius devolventis anni relatas, idem SSmus peramanter excepit, ac praevia sanatione omnium supradictarum Sodalitatum insciis Prioribus Generalibus memoratorum Ordinum huc usque erectarum, quas validas esse declaravit, in posterum voluit ac mandavit, ut ad omne dubium removendum necnon abusus praecavendos, non aliter praedictae Confraternitates seu Sodalitates erigantur, nisi requisitis antea et obtentis a laudatorum Ordinum Superioribus pro tempore existentibus Litteris facultativis pro earumdem erectione, ita tamen ut iidem Priores Generales pro huiusmodi Confraternitatum seu Sodalitatum erectionibus consuetas Litteras sacerdotibus suorum Ordinum, vel ubi eorum Conventus non existunt, aliis ecclesiasticis viris sive regularibus sive saecularibus etiam Episcopis bene visis expediant, ipsaeque Litterae nonnisi de consensu Ordinariorum, servatisque reliquis omnibus in huiusmodi erectionibus ex Apostolicis Constitutionibus servandis ac servari solitis executioni mandentur. Contrariis quibuscumque non obstantibus. — Datum Romae ex Secretaria S. C. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 16. Julii 1887.

Fr. Thomas M^a. Card. Zigliara, *Praefectus.*
Alexander Episcopus Oensis, *Secretarius.*

Ferner wurde auch noch bezüglich einiger Erzbruderschaften oder Hauptcongregationen, welche der Leitung von Ordensgenerälen unterstehen, jene außerordentliche Vollmacht der Bischöfe beschränkt.

Durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 17. September 1887 wurde nämlich bestimmt, daß die marianischen Congregationen und die vom guten Tod, wenn sie auch außerhalb der Häuser und Kirchen der Gesellschaft Jesu von den Bischöfen errichtet würden, dennoch in Zukunft nur durch wirkliche Aggregation an die betreffenden römischen Hauptcongregationen seitens des Generals der Gesellschaft Jesu der Ablässe derselben theilhaftig werden könnten. (Acta S. Sed. XX, 364.)

Eine ähnliche Bestimmung erging am 19. November 1887 bezüglich der Bruderschaften, welche unter dem Titel Mariä, Heil der Kranken, des hl. Joseph und des hl. Camillus von Lellis errichtet und der gleichnamigen römischen Erzbruderschaft von den Lellianern (Ordensleuten der Congregation des hl. Camillus von Lellis) aggregirt werden: vergl. Rescr. auth. II, n. 75: Acta S. Sed. XX, 367.

Endlich ward noch das Gleiche entschieden bezüglich der Erzbruderschaft der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alphons von Liguori (Rescript der heiligen Ablaßcongreg. vom 22. Febr. 1888 — Acta S. Sed. XX, 479), welche unter der Leitung der PP. Redemptoristen steht.

Durch die eben erwähnten Bestimmungen sind also jetzt von jenen außerordentlichen Vollmachten der Bischöfe ganz ausgeschlossen: die Rosenkranzbruderschaft: jene von der allerhl. Dreifaltigkeit (mit dem weißen Scapulier): von U. L. Frau vom Berge Karmel (braunes Scapulier) und von den 7 Schmerzen (schwarzes Scapulier): denn diese vier Ordensbruderschaften können nur von den betr. Ordensgenerälen errichtet werden und damit die entsprechenden Ablässe erhalten.

Ausgeschlossen sind ferner: die marianischen Congregationen: die Bruderschaften oder Congregationen vom guten Tod: die Bruderschaften von Maria, Heil der Kranken u. s. w. und jene von U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe: alle diese können zwar von den Bischöfen jure ordinario canonisch errichtet werden: aber die Ablässe, welche diesen Congregationen oder Bruderschaften eigen sind, können nur erlangt werden durch wirkliche Aggregation an die entsprechenden römischen Hauptcongregationen oder Erzbruderschaften.

Für die Missionsbischöfe, welche unmittelbar unter der Propaganda stehen, hat jedoch der hl. Vater in der Audienz vom 15. December 1888 erklärt, daß sie nach wie vor von jenen ausgedehnten Vollmachten Gebrauch machen dürfen, welche ihnen seit sehr langer Zeit die hl. Congreg. der Propaganda mittheilt: daß sie nämlich in ihren Missionsbezirken alle vom hl. Stuhle an

erkannten Bruderschaften mit den entsprechenden Abläſſen errichten können. Ja in einer andern Audienz v. 31. März 1889 erklärte S. Heiligkeit, daß die Congregation der Propaganda selbst zur Errichtung der Rosenkranzbruderschaft bevollmächtigen könne, in der Weise jedoch, daß die Mitglieder einer solchen Bruderschaft nur jene Abläſſe gewinnen können, welche der heilige Stuhl in der Regel allen neuen Bruderschaften zu verleihen pflegt (siehe dieselben oben S. 499). Zum Genuß der speciellen Abläſſe der Rosenkranzbruderschaft dagegen müßten auch die Missionsbischöfe sich an den hochwürdigsten General der Dominikaner wenden.

Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Vollmachten der Propaganda zur Errichtung von Bruderschaften nicht für alle Missionsgegenden die gleichen sind; es existiren vielmehr verschiedene Formulare dieser Art, so daß jeder der Propaganda untergebene Bischof sich nach dem Wortlaut seiner eigenen Vollmacht richten muß (siehe Nouvelle revue théol. XXI, 486 sqq.

Bezüglich jener außerordentlichen bischöflichen Vollmachten sei noch Folgendes bemerkt:

1. Was die nicht einem religiösen Orden ausschließlich zugewiesenen Bruderschaften oder Erzbruderschaften betrifft, so steht die Errichtung gleichnamiger Bruderschaften, auch wenn sie wirklich diesen Erzbruderschaften aggregirt werden sollen, immer (auch ohne jenes Breve) dem Diöcesanbischof zu, wie wir oben (S. 483, 3) gesehen haben; ist er aber im Besitze des oben mitgetheilten Breve, so kann er den von ihm errichteten Bruderschaften die Abläſſe der gleichnamigen Erzbruderschaften ohne weiteres mittheilen, ohne daß es einer Aggregation an dieselben bedürfte.

2. Diese außerordentliche Vollmacht ist als dem Bischof persönlich mitgetheilt zu betrachten, so daß nur er selbst, nicht sein Generalvikar davon Gebrauch machen kann, es sei denn, daß er beim hl. Stuhl ausdrücklich darum nachgesucht und die Erlaubniß erhalten hätte, den Generalvikar dazu subdelegiren zu dürfen. (Decr. auth. n. 321 u. 420 ad 1.) Es reicht also hier für den Generalvikar auch ein specielles bischöfliches Mandat für sich allein nicht aus, wie die hl. Ablaßcongregation erst am 16. Nov. 1888 wieder erklärt hat (siehe oben S. 483).

3. In Ausübung dieser Vollmachten sind die Bischöfe nicht an die Vorschriften der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque«, sondern nur an die Bestimmungen ihres speciellen Breves und an die allgemeinen oben (S. 484 ff.) besprochenen Regeln gebunden. Sie müssen also bei Errichtung der Bruderschaften und Mittheilung der Abläſſe nicht eine bestimmte Formel gebrauchen, sondern es genügt ein einfaches bischöfliches Errichtungsdecret (in welchem, zur Sicherheit für die Zukunft, das erlangte apostol. Breve citirt wird). Ebenso ist es nicht nothwendig, die Abläſſe im einzelnen und namentlich mitzutheilen u. s. w. — Wäre ihnen aber in einer solchen speciellen Bevollmächtigung die Beobachtung der genannten Bulle Clemens' VIII. zur Pflicht gemacht, so müßten sie zwar die in jener Bulle enthaltenen Regeln (siehe oben S. 509 ff.) befolgen, nicht aber die den Ordensobern oder Erzbruder-

schaften vorgeschriebene Formel gebrauchen (Decr. auth. n. 298 ad 4, 308 ad 2, 312 ad 1.)

4. Kraft dieser speciellen Bevollmächtigung können die Bischöfe nur Bruderschaften desselben Titels und Zweckes, die von ihnen errichtet werden, die Ablässe der gleichnamigen Erzbruderschaften mittheilen, nicht aber Bruderschaften von verschiedenem Titel und Zweck. Es ist das eigentlich ganz selbstverständlich, wurde aber doch kürzlich von der hl. Ablaßcongregation gelegentlich einer Anfrage speciell entschieden.

Im Anschlusse nämlich an die bereits oben (S. 510 Anmerkg.) mitgetheilte Entscheidung bezüglich der Congregationen vom guten Tod wurde folgender Zweifel vorgelegt:

An Episcopi, qui gaudent indulto eis concedente facultatem erigendi in sua dioecesi Confraternitates cum indulgentiis, quibus gaudent Archiconfraternitates ejusdem nominis et instituti in alma Urbe existentes, erigere valeant pias Sodalitates uti supra expositum est,[1]) cum indulgentiis concessis Primariae Congregationi Bonae Mortis? — Die hl. Ablaßcongregation antwortete am 17. Juli 1891: Negative. (Acta S. Sed. XXIV, 125. ad II.)

5. Schließlich beachte man, daß zwar die so von den Bischöfen errichteten Bruderschaften die Ablässe und geistlichen Gnaden der betr. gleichnamigen Erzbruderschaften oder Bruderschaften genießen, aber dennoch nicht ganz in der gleichen Weise, wie die nach dem gewöhnlichen Gebrauch von den Erzbruderschaften wirklich aggregirten Bruderschaften der gleichen Art. Denn offenbar stehen jene mit den regelmäßig aggregirten Bruderschaften und mit der entsprechenden Erzbruderschaft in keiner besonderen geistlichen Verbindung, haben deßhalb auch nicht in besonderer Weise Antheil an deren guten Werken und Gebeten.

Ferner ist es sicher, daß alle in der gewöhnlichen Art der gleichnamigen Erzbruderschaft aggregirten Bruderschaften auch aller jener Ablässe und Gnaden theilhaftig werden, welche später, nach der betr. Aggregation etwa noch der entsprechenden Erzbruderschaft vom heiligen Stuhle bewilligt werden. (Decr. auth. n. 135; s. oben S. 515, 3.) Das scheint aber nicht der Fall zu sein bezüglich jener Bruderschaften, welche kraft der außerordentlichen bischöflichen Vollmachten, von denen wir reden, errichtet und mit den Ablässen der gleichnamigen Erzbruderschaften bereichert worden sind, da sie, wie gesagt, mit diesen in keiner Verbindung stehen.

Was wir hier gesagt, stützt sich namentlich auch auf folgende Entscheidung der hl. Ablaßcongregation. Der Bischof von Limoges stellte die Frage: Confraternitates ab Episcopo auctoritate a S. Sede delegata erectae fruuntur necne eadem bonorum operum et orationum communione cum Archiconfraternitate, et iisdem privilegiis et indulgentiis ac illae, quae aggregatae ordinario more fuerunt? — Die Congregation antwortete am 22. Aug. 1812 (Decr. auth. n. 308 ad 4: Affirmative, si agatur de Confraternitate SS. Corporis Christi; si vero de Doctrina Christiana, quoties in dioecesi aggregata est una ex his Confraternitatibus, ceterae etiam erectae aut erigendae, aggregatae censentur (siehe oben S. 499, a. u. 500, b.); *Negative quoad alias Confraternitates in genere.* —

[1]) Bruderschaften vom guten Tode nämlich, welche einen andern Titel und Zweck haben, als die römische Hauptcongregation.

Formulare für Gesuche an den Bischof zum Zweck der Errichtung von Bruderschaften dieser Art und Mittheilung der betr. Ablässe, sowie für die Bewilligung derselben brauchen wir hier nicht besonders beizufügen, da die oben (S. 497) angegebenen mit unbedeutenden Aenderungen auch hier dienen können. — Die Verzeichnisse der betr. Ablässe der gleichnamigen Erzbruderschaften, welche jedoch, wie gesagt, nicht im einzelnen mitgetheilt zu werden brauchen, kann man leicht in bekannten zuverlässigen Büchern finden oder von anderen Bruderschaften derselben Art beziehen.

§ 8. Aufnahme in die Bruderschaft.

Ist eine Bruderschaft canonisch errichtet und mit Ablässen bereichert, so müssen die Gläubigen, um derselben theilhaftig zu werden, vor Allem rechtmäßig in die Bruderschaft aufgenommen werden. In dem Decret v. 25. Januar 1842 (n. 298 ad 2) wird zur Gewinnung der Ablässe außer der canonischen Errichtung der Bruderschaft und der getreuen Erfüllung der verschiedenen Ablaßbedingungen ausdrücklich gefordert: dummodo . . . . ipsi sodales legitime adscripti fuerint in Confraternitatem; und in den apostolischen Erlassen heißt es bei Verleihung von Bruderschaftsablässen immer, daß sie rite adscriptis piae huic Sodalitati u. dergl. zu Theil werden sollen (vergl. Rescr. auth. p. I, n. 366, 371, 374 etc.); ja der erste vollkommene Ablaß wird stets für den Tag dieser Aufnahme oder des Eintritts in die Bruderschaft gewährt (s. die Summarien im 2. Theil der Rescripta.)

I. Sehen wir nun zu, wer in die Bruderschaft rechtmäßig aufnehmen kann.

1. In die Bruderschaft aufzunehmen, steht vor Allem dem Rector derselben zu, d. h. demjenigen (Priester), welcher mit der unmittelbaren Leitung derselben beauftragt worden ist; er hat kraft seiner Ernennung zum Rector oder Vorsteher der Bruderschaft die dazu nothwendige rechtmäßige Vollmacht.

Wir haben oben (S. 490 ff.) ausführlich über die Ernennung des Rectors der Bruderschaft und über seine Befugnisse gesprochen und wiederholen hier nur kurz das dort Gesagte:

a) Bei Errichtung der Bruderschaft ist der Rector in der Regel vom Bischof zu ernennen; der Pfarrer ist nicht eo ipso Rector der Bruderschaft; der Bischof kann aber den betr. Ortspfarrer dazu ernennen, selbst ein für allemal die jeweiligen Pfarrer oder Kapläne.

b) Mit der bloßen Ernennung zum Rector oder Präses der Bruderschaft hat derselbe noch nicht sofort die Facultät, die etwa in der Bruderschaft gebräuchlichen Andachtsgegenstände mit der Ablaßweihe zu versehen, sondern sie muß ihm ausdrücklich mitgetheilt werden.

c) Der Bruderschaftsrector kann sich nicht, ohne dazu bevollmächtigt worden zu sein, durch einen andern (Priester) vertreten lassen bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei der Weihe der Rosenkränze, Scapuliere u. s. w.

2. Es kann die Vollmacht, in die Bruderschaft rechtmäßig aufzunehmen, auch Anderen vom Bischof übertragen

werden, und zwar in verschiedener Weise: entweder so, daß für einzelne Fälle diese Befugniß bei ihm nachgesucht und bewilligt wird; oder aber, daß er ein für allemal dem Rector die Gewalt ertheilt, sich in Fällen der Verhinderung u. s. w. einen andern Priester zu substituiren. Am meisten empfiehlt es sich, wie wir oben (S. 496) gesagt, in dem Gesuch um Errichtung der Bruderschaft sogleich diese Befugniß für den jeweiligen Rector zu erbitten, oder dieselbe in die Statuten aufzunehmen und vom Bischof gleichzeitig mit diesen genehmigen zu lassen. (S. 490, d.)

Ja für jene Sodalitäten, frommen Vereine u. dgl., welche keine feierliche Aufnahme der neuen Mitglieder vorschreiben, und namentlich für jene, welche zu ihrem gedeihlichen Wirken und Erreichung ihrer besonderen Vereinszwecke eine große Mitgliederzahl nöthig haben, kann der Bischof (zumal, wenn dies im Sinne oder nach Wunsch der betr. Erzbruderschaft u. s. w. geschieht) gestatten und als Statut genehmigen, daß viele Personen beiderlei Geschlechts (Eiferer, Beförderer u. s. w.) an verschiedenen Orten vom Rector der Bruderschaft bestimmt werden, welche selbst die Vollmacht haben, rechtmäßig in den Verein aufzunehmen (Decr. auth. n. 453, IV). — Also auch in solchen Fällen kann Niemand rechtmäßig aufnehmen, wenn er nicht vom Bischof selbst oder mit seiner Genehmigung vom Rector der Sodalität dazu bevollmächtigt ist.

Handelt es sich um Ordensbruderschaften, in welchen bei der Aufnahme Weihevollmachten (für Rosenkränze, Scapuliere) nothwendig sind, so muß schon bei der Errichtung derselben vorgesehen werden, daß die zeitweiligen Rectoren und andere sie rechtmäßig vertretende Priester die nothwendigen Vollmachten von den betr. Ordensobern erlangen, wie wir oben (S. 494, c.) gesagt; ähnlich bei Bruderschaften, welche dergleichen Vollmachten von den Erzbruderschaften erhalten müssen, denen sie aggregirt sind.

3. In außergewöhnlicher Weise bevollmächtigt zur Aufnahme sind jene, welche vom hl. Stuhle, von den Ordensgenerälen oder Erzbruderschaften die persönliche Vollmacht dazu erlangt haben. Diese Vollmacht pflegt nur für jene Orte ertheilt zu werden, an welchen keine solche Ordensbruderschaft errichtet ist oder keine an die Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft besteht. Man muß sich natürlich hiebei genau an den Wortlaut und die Grenzen der betr. Vollmacht halten und ist in der Regel verpflichtet, die Namen der Aufgenommenen in ein Privatregister einzutragen und sobald als möglich an die zunächst gelegene gleichnamige Bruderschaft einzusenden, damit sie in das Bruderschaftsbuch eingetragen (eingelegt) werden können (vergl. Decr. auth. n. 428 ad 1). — Es versteht sich, daß solche persönliche Vollmachten nicht durch andere Personen ausgeübt werden können.

II. Art und Weise der Aufnahme.

1. Zur rechtmäßigen Aufnahme in eine Bruderschaft sind aus

der Natur der Sache zwei Punkte wesentlich und nothwendig: erstens, der Wille dessen, der aufgenommen werden soll; und zweitens die Einwilligung dessen, der das Recht hat aufzunehmen. Beides ist durch irgend ein äußeres Zeichen zu constatiren; ein solches kann sein die bei öffentlichen Aufnahmen gebräuchliche Formel, oder die Uebergabe und Annahme des Bruderschaftszettels, oder auch das einfache Einschreiben in das Bruderschaftsbuch, wenn es von dem zur Aufnahme Bevollmächtigten in dieser Intention geschieht.

Die römische Zeitschrift Acta S. Sedis sagt (IV, 240): Formalis receptio consistit in actu auctoritativo recipiendi seu admittendi, sive id fiat verbis: te recipio, te admitto in Confraternitatem, et similibus, quae in formulis reperiuntur, sive etiam fiat per actus, qui idem per se aut significent aut necessario supponant.

Ließe sich auch aus der Natur der Sache die Nothwendigkeit irgend einer äußeren Kundgebung des Aufnahmeaktes von Seiten des dazu Bevollmächtigten sub poena nullitatis nicht für alle Bruderschaften nachweisen, so wird doch dieselbe in einer Reihe von Ablaßbewilligungen und von Entscheidungen der Congregation so offenbar angedeutet und vorausgesetzt, daß dieselbe in der Praxis zur Vermeidung der Gefahr ungiltiger Aufnahmen stets als fester Grundsatz einzuhalten ist.

1. Für die Nothwendigkeit einer solchen äußeren Kundgebung läßt sich aus der Natur der Sache geltend machen:

a) bei den meisten Bruderschaften, welche eine streng gegliederte Corporation bilden (vergl. Decr. auth. n. 453, III) und in vielfacher Weise ihr Vereinsleben an den Tag legen, bildet die Aufnahme einen vor (in facie) dieser Corporation zu vollziehenden Akt;

b) auch selbst bei jenen Sodalitäten und frommen Vereinen, deren einziges gemeinsames Band die Verrichtung einiger Gebete oder Andachtsübungen ist, geht der Aufzunehmende durch Uebernahme einiger Verpflichtungen, wofür ihm der Verein eine Reihe geistlicher Gnaden zusichert, eine Art von Contrakt ein, so daß eine beiderseitige Kundgebung passend erscheint.

2. Die jüngste Entscheidung der Ablaßcongregation „die Aufnahme sei ungiltig, wenn sie mit einer bloß innerlichen Intention geschehe, ohne Anwendung von Worten", wurde zwar, wie wir sogleich sehen werden, strenggenommen nur für die Scapulierbruderschaften gegeben, aber sie läßt sich offenbar auch allgemein deuten, insofern bei allen eigentlichen Bruderschaften irgend ein äußeres Zeichen erfordert ist zur Aufnahme, wenn dies auch nicht gerade Worte sein müssen.

In den päpstlichen Ablaßbewilligungen heißt es gewöhnlich, daß die Bruderschaftsablässe zu Theil werden sollen *rite adscriptis* piae huic Sodalitati (Rescr. auth. I, n. 366, 371, 374) oder: tam ipsis pro tempore *describendis* quam jam *descriptis* in dicta Archiconfraternitate confratribus (Breve P. Paul's V. für die sakramentalische Bruderschaft vom 3. Nov. 1606) u. s. w.; und die heil. Ablaßcongregation sagt: dummodo ipsi sodales *legitime adscripti* fuerint in Confraternitatem . . . . (Decr. auth. n. 298 ad 2.)

Daher der allgemeine Gebrauch, daß die Namen der Neueintretenden in das sogen. Bruderschaftsbuch oder Album eingetragen werden. Wenn diese Namenseinschreibung durch den zur Aufnahme Bevollmächtigten propria manu geschieht, wie es bei manchen Bruderschaften ausdrücklich vorgeschrieben ist (s. Rescr. auth. II. pag. 629), so ist darin eine genügende Kundgebung des Aufnahmeaktes ent-

halten, zumal da die heilige Ablaßcongregation, wie wir bald sehen werden, erst kürzlich erklärt hat, daß die Einschreibung des Namens bei allen eigentlichen Bruderschaften wesentlich nothwendig sei. — Wird aber die materielle Eintragung der Namen von irgend einer andern nicht zur Aufnahme bevollmächtigten Person vorgenommen, wie dies nach Decr. auth. n. 331 ad 1 geschehen kann, so muß außerdem nach dem gleichen Decret ein rechtmäßiger Aufnahmeakt von Seiten des Bruderschaftsvorstehers oder eines rechtmäßig Bevollmächtigten stattfinden: Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo *ab habente facultatem* tantum Christifidelis *sit rite receptus*.

Daß mit diesem *rite receptus* eine äußerliche Förmlichkeit bezeichnet werden soll, ergibt sich klar aus folgender Entscheidung bezüglich der Bruderschaft vom Berge Karmel. Ein Bischof berichtete: Erectam reperi Confraternitatem Nostrae Dominae de Monte Carmelo. Sacerdos habens auctoritatem benedicit juxta normam praescriptam scapularia, quae in toto territorio per virum saecularem distribuuntur. Lucrarine possunt hoc modo indulgentiae? — Die Kl. Congregation antwortete nach dem Votum des Consultors: Negative quoad devotos, qui *pro ingressu in Societatem* habitum benedictum *de manu sacerdotis* auctoritatem habentis non receperunt. Und diese Antwort wurde am 18. September 1862 von Papst Pius IX. bestätigt. (Decr. auth. n. 397.) — Man beachte wohl, daß hier die rechtmäßige Weihe des Scapuliers stattgefunden und dasselbe auch den betr. Personen war übergeben worden; es handelte sich also, wie ausdrücklich gesagt ist, hauptsächlich um den Aufnahmeakt für die Scapulierbruderschaft, wobei die vorgeschriebene äußerliche Förmlichkeit von Seiten des aufnehmenden Priesters versäumt worden war.

Dem entsprechend heißt es denn auch in den von der hl. Ablaßcongregation approbirten Summarien vielfach, wo von dem Eintritt in die Bruderschaft und dem dafür verliehenen Ablaß die Rede ist: die, quo quis recipiendo habitum Confraternitatem ingreditur; die, qua induti fuerint sacro scapulari Ordinis et adscripti sint Confraternitati SS. Trinitatis etc. (Reser. auth. II, n. 34, 35, 36 etc.); und auch bei Bruderschaften, die kein Scapulier haben, ist gesagt: die vestitionis etc. (ibid. n. 30, 39, 67).

Aus keinem andern Grunde scheint endlich die hl. Ablaßcongregation in den Decreten vom 28. April 1761, 13. April 1878 und 26. Novbr. 1880 so streng daran festzuhalten, daß die Neuaufzunehmenden sich dem zur Aufnahme Bevollmächtigten persönlich zu stellen haben. Darum heißt es in dem letztgenannten Decrete am Anfang: »Quum fidelium piis Sodalitatibus adscriptio per se actus sit religionis et pietatis, adeo ut dies, qua fidelis piae alicui Societati inscribitur, plerumque a Sancta Sede indulgentiis ditata sit, decet omnino, ut ipsa inscriptio serio ac devote *certo aliquo modo fiat ac debita forma*.« Decr. auth. n. 453.)

Wenn aber durch eben dieses Decret einige Ausnahmen mit apostolischer Vollmacht gestattet werden, so sind dies eben Ausnahmefälle; aber auch da wird vorausgesetzt, daß die Abwesenden per litteras vel interpositas personas, quae eos repraesentent (Decr. auth. pag. 429) sich dem zur Aufnahme Bevollmächtigten anmelden; dieser wird sie dann in das Bruderschaftsalbum einzeichnen, einen Aufnahmeschein übersenden u. dergl., worin wiederum eine für solche Ausnahmefälle genügende Kundgebung des Aufnahmeaktes enthalten ist. Zudem handelt es sich bei diesen Ausnahmefällen weniger um eigentliche Bruderschaften, als um fromme Vereine, die nicht canonisch errichtet sind.

2. In der Praxis haben viele Bruderschaften, Congregationen oder frommen Vereine eine mehr oder weniger feierliche und öffentliche Art der Aufnahme neuer Mitglieder eingeführt. Es ist dieses zur Anfeuerung für die besonderen Vereinszwecke förderlich; in der Regel aber sind diese Förmlichkeiten nicht alle wesentlich; vielfach genügt ein ein-

facherer Ritus, wie es die betr. Statuten gewöhnlich selbst erklären und wie die hl. Ablaßcongregation in manchen Fällen entschieden hat, z. B. bezüglich der Scapulierbruderschaften.

Man halte sich deßhalb an die bei jeder Bruderschaft übliche Art der Aufnahme; ist kein besonderes Formular vorgeschrieben, so kann man sich des allgemeinen (für die Aufnahme in jegliche Bruderschaft) bedienen. (Siehe dasselbe im III. Theil bei den Formularen.) — Ist jedoch etwas bei solchen Aufnahmen als wesentlich bezeichnet oder ausdrücklich erklärt, so muß man natürlich darauf gewissenhaft achten.

Für alle Scapulierbruderschaften insbesondere ist von der Ablaßcongregation wiederholt und neuestens wieder entschieden worden, daß zur giltigen Aufnahme in dieselben die in den betr. Formularen zu diesem Zwecke enthaltenen Worte von dem bevollmächtigten Priester ausgesprochen werden müssen, daß also eine bloß innerliche Intention der Aufnahme keineswegs genüge.

Denn auf die Frage: »An receptio in confratrem valeat, si fiat simplici intentione concepta animo, ac verbis nullis adhibitis?« antwortete die Congregation am 27. April 1887: Negative; — und auf die weitere Frage: »An declaratio S. Congregationis de servandis substantialibus in adscriptione fidelium Confraternitati B. M. V. de Monte Carmelo debeat etiam, atque eodem sensu, intelligi quoad cetera scapularia?« — entschied sie am gleichen Tage: Affirmative.

In der letzteren Anfrage ist Bezug genommen auf zwei frühere Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation vom 24. August 1814 und vom 18. August 1868, von welchen wir schon oben (S. 362 u. 363) gesprochen haben, und es ist darin klar gesagt, daß auch jene Worte der üblichen Formel, welche die Aufnahme in die Scapulierbruderschaft ausdrücken, als substantialia ausgesprochen werden müssen.

Für die Bruderschaft vom Berge Karmel hatte nämlich, um dies hier kurz zu wiederholen, Papst Gregor XVI. am 30. April 1838 durch besonderes Indult gestattet, daß die materielle Einschreibung der Namen in das Bruderschaftsbuch nicht mehr erforderlich sei, so daß die Gläubigen, wenn sie von den Ordensobern der Karmeliten oder von einem durch diese bevollmächtigten Priester das Scapulier bekamen, eben dadurch als in die Scapulierbruderschaft aufgenommen galten und die bewilligten Ablässe gewinnen konnten (Decr. auth. pag. 470).[1] — Allein trotzdem betonte die hl. Ablaßcongregation auch hier die Nothwendigkeit einer äußerlichen Förmlichkeit und zwar der Aussprache der vorgeschriebenen wesentlichen Worte nicht bloß für die Weihe und das Umhängen des Scapuliers, sondern eben auch für die Aufnahme in die Bruderschaft.

Denn auf die Anfrage: *An rata sit fidelium adscriptio Confraternitati B. M. V.* de Monte Carmelo, quae fit a sacerdotibus quidem facultatem habentibus, non servata tamen forma in Rituali et Breviario Ord. Carmelitarum descripta? — antwortete sie am 24. August 1844: Affirmative, dum-

[1]) Dieses Indult ist jetzt, wie bereits bemerkt, durch Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 27. April 1887 zurückgenommen worden.

modo sacerdotes facultatem habentes non deficiant *in substantialibus*, nempe in benedictione et impositione habitus ac *in receptione ad Confraternitatem* Decr. auth. n. 329 ad 3); und am 18. August 1868 wurde eben diese Antwort dahin erklärt: *Proferenda esse verba*, quae sunt substantialia, ad formam decreti hujus S. Congreg. diei 24. Aug. 1844 etc. (l. c. n. 421 ad 2.)

In der Entscheidung endlich vom 27. April 1887 wird noch besonders hervorgehoben, daß die eben erwähnten Bestimmungen auch bezüglich der andern Scapuliere und im gleichen Sinne zu verstehen seien (s. oben S. 363). — Also sollen auch für die Aufnahme in jede Scapulierbruderschaft die verba substantialia ausgesprochen werden, d. h. jene Worte, welche speciell die Aufnahme in die Bruderschaft enthalten, nicht bloß jene, welche die Weihe oder das Anlegen des Scapuliers kund geben.

Die genannten Entscheidungen gelten jedoch, was speciell die Nothwendigkeit der Worte betrifft, nur von den Scapulierbruderschaften; denn nur bezüglich dieser war angefragt und ist die Entscheidung gegeben worden. Wo bestimmte Aufnahmeformeln weder üblich noch als wesentlich erklärt sind, kann also auch fernerhin eine andere äußere Kundgebung der Aufnahme genügen, so lange nicht eine gegentheilige klare Bestimmung hierüber erfolgt.

Außerdem ist jetzt für alle Scapulierbruderschaften, auch für jene vom Berge Karmel, durch ein weiteres Decret vom 27. April 1887 die Einschreibung des Aufzunehmenden in das Bruderschaftsbuch, und für die Orte, wo die Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, die Einsendung der Namen der Aufgenommenen an das nächstgelegene Kloster des betr. Ordens oder an die nächste canonisch errichtete Bruderschaft der gleichen Art eine unerläßliche Bedingung.

Von dieser Einschreibung hatte, wie gesagt, Papst Gregor XVI. für die Karmelitenbruderschaft dispensirt siehe Decr. auth. pag. 470 n. XIV). Da nun neuerdings beim hl. Stuhle nachgesucht wurde, er möge die nämliche Dispens auch für die übrigen Scapuliere bewilligen, hielt die hl. Ablaßcongregation so sehr an der Nothwendigkeit dieser Einschreibung in das Bruderschaftsbuch fest, daß sie den hl. Vater bat, auch jene Dispens für die Karmelitenbruderschaft rückgängig zu machen. Und dies geschah in der That; am 27. April 1887 nahm S. Heil. jenes Indult, wie die Karmeliten selbst es wünschten, zurück (s. den Wortlaut des Decretes weiter unten bei der Karmelitenbruderschaft).

Gleichzeitig wurde erklärt, daß der Empfang des blauen Scapuliers der unbefleckten Empfängniß und des rothen Passionsscapuliers nicht mit dem Eintritt in eine Bruderschaft verbunden seien (s. oben S. 373, Anmerk.): also ist bei diesen keine Einschreibung der Namen nothwendig.

Endlich wurde noch bestimmt, daß man, wenn man die Gläubigen mit mehreren Scapulieren gleichzeitig bekleide, auch ebenso viele Weihungen (der Scapuliere), Einkleidungen und Aufnahmen (und also auch Einschreibungen) in die betr. Bruderschaften (sofern die betr. Einigungen eine Bruderschaft bilden) vornehmen müsse, — es sei denn, daß man ein besonderes Indult des hl. Stuhles erlangt habe, in welchem Falle man sich genau an die in demselben bestimmte Formel halten müsse (s. S. 369).

Durch eine neueste Entscheidung der nämlichen Congregation v. 17. Juli 1891 (Acta S. Sed. XXIV, 126) wurde, mit Berufung auf die angeführten Decrete, nochmals bestätigt, daß diese Einschreibung für die drei Scapulierbruderschaften (von der allerhl. Dreifaltigkeit, vom Berge Karmel und von den 7 Schmerzen) nicht bloß einfach geziemend, sondern zum Gewinn der Ablässe wirklich vorgeschrieben sei; wo sie nicht stattgefunden, sei Sanation nothwendig.

3. Schon aus dem zuletzt Gesagten ergibt sich, daß die hl. Ablaß congregation überhaupt das Einschreiben der Namen der Aufgenommenen in das Bruderschaftsbuch als ganz nothwendig zur Aufnahme betrachtet.

Denn wenn diese Einschreibung sogar in jenen Bruderschaften wesentlich zur Aufnahme gehört, welche, wie die Scapulierbruderschaften, noch so manche andere äußere Kundgebungen zur Aufnahme erfordern, dann wird sie um so mehr wesentlich sein bei andern Bruderschaften, welche besondere äußerliche Förmlichkeiten bei der Aufnahme gar nicht vorschreiben oder als unwesentlich ansehen.

In der That hat die Ablaßcongregation sich in diesem Sinne am 16. Juli 1887 geäußert: die Einschreibung nämlich sei wesentlich zur Aufnahme bei allen eigentlichen Bruderschaften, auch bei jenen, welche in der Regel die Aufnahme neuer Mitglieder mit einer gewissen äußerlichen Feierlichkeit vornehmen, und selbst dann, wenn die Statuten solcher Bruderschaften die Einschreibung nicht ausdrücklich als wesentliche Bedingung zur Aufnahme angeben.

Die Fragen und Antworten lauten so (Acta S. Sed. XX. 108, IV et V):

IV^m. *Utrum in iis Sodalitiis, quae solemnem aliquem receptionis ritum adhibent (ut Congregationes B. Mariae Virginis), confratres hoc solemni modo a legitimo Sodalitatis praeside recepti lucrari possint indulgentias, licet in libro Sodalitatis non inscribantur?* Resp. ad IV^m: *Negative, si agatur de Confraternitatibus proprie dictis.*

V^m. *Utrum generatim inscriptio sit omnino necessaria ad lucrandas indulgentias, etiamsi statuta Confraternitatis, Congregationis vel piae Unionis non explicite requirant inscriptionem tamquam conditionem essentialem?* — Ad V^m: *Provisum in praecedenti.*

Dies gilt jedoch nur von eigentlichen Bruderschaften, nicht von einfachen frommen Vereinen (piae Uniones); wenn diese auch vielfach die Einschreibung fordern, so ist dieselbe doch in der Regel nicht zum Gewinn der Ablässe erforderlich.

Uebrigens ist es manchmal schwer im Einzelnen genau zu bestimmen, ob eine Bruderschaft oder Congregation oder ein frommer Verein zu den eigentlichen Bruderschaften gehört oder nicht (s. S. 477), und die hl. Ablaßcongregation wollte offenbar diese Frage nicht entscheiden. Im Zweifel ist es daher immer zu rathen, an der Einschreibung festzuhalten.

Einer der Consultoren, welche im Jahre 1887 über diesen Gegenstand ihr Votum abgaben, begründet seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Einschreibung bei den Scapulierbruderschaften folgendermaßen:

„Die Einschreibung des Namens in das Bruderschaftsbuch ist das einzige dauerhafte und authentische Zeichen der Einverleibung in die Bruderschaft. In der That, die Weihe des Scapuliers, von dem bevollmächtigten Priester vorgenommen, ist kein Zeichen dieser Einverleibung; denn sie kann auch dem neuen Scapulier eines bereits Aufgenommenen gegeben werden. Die Anlegung des Scapuliers und die Aufnahme des neuen Mitgliedes sind, da sie mit Worten geschehen, zwar authentische, aber nicht fortdauernde Zeichen; das Tragen des Scapuliers aber ist wohl ein dauerhaftes, aber nicht authentisches Zeichen, weil

ja auch ein nicht Aufgenommener es tragen kann. Nur die Aufzeichnung in das Bruderschaftsbuch ist wirklich ein Zeichen, ein Beweisgrund, und zwar das einzige dauerhafte und zugleich authentische Zeichen der Aufnahme."

Das gilt natürlich noch viel mehr bei jenen Bruderschaften, welche außer der Namenseinschreibung kaum ein anderes äußeres Zeichen zur Aufnahme fordern.

Uebrigens wird sogar manchmal in den betr. päpstlichen Breven diese Namenseintragung vorgeschrieben (vergl. Decr. auth. n. 158); gewöhnlich aber werden darin Ausdrücke gebraucht, welche darauf hinweisen oder sie voraussetzen (wie describendis seu descriptis etc. s. oben S. 530).

Zur Erleichterung dieser Obliegenheit der Namenseinschreibung dient, was die hl. Ablaßcongregation auf die Anfrage: Utrum rector Confraternitatis ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album Confraternitatis debeat inscribere? — am 25. Septbr. 1845 geantwortet hat: Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite receptus (Decr. auth. n. 331 ad 1).

Diese Antwort hat wohl vorzüglich Geltung bei jenen Bruderschaften, welche außer der Einschreibung (die vom Secretär besorgt zu werden pflegt) noch einen andern vom Rector vorzunehmenden Aufnahmeritus vorschreiben oder in Uebung haben. Allein sie kann auch bezüglich der anderen, welche außer der Namenseintragung keine Aufnahmefeierlichkeit vornehmen, noch ihre Anwendung finden, wenn nur der Rector oder wer sonst zur Aufnahme bevollmächtigt ist, die eigentliche Aufnahme persönlich vollzieht.[1] Zu diesem Zwecke muß sich der Aufzunehmende dem Rector stellen (wenn nicht die Bruderschaft oder der Verein zu jenen gehört, für welche nach dem Decret vom 26. Novbr. 1880 zur Aufnahme von Abwesenden Dispens gegeben ist, wovon wir bald sprechen werden), und von ihm in irgend einer Weise die Einwilligung zur Aufnahme erhalten.

Es kann aber auch die einfache Einschreibung des Namens in das Bruderschaftsbuch als rechtmäßige Aufnahme gelten, wenn sie in dieser Absicht von Demjenigen vorgenommen wird, welcher die Vollmacht hat aufzunehmen; ja manche Bruderschaften und fromme Vereine fordern in ihren Statuten nur diese Namenseintragung als wesentlich zur Aufnahme, und bestimmen geradezu, daß diese Einschreibung vom Rector selbst geschehen müsse: so die Erzbruderschaft unter dem Titel B. Mariae Virg. a Salute etc. (Rescr. auth. II, pag. 629.)

---

[1] Erst jüngst wurde eine Bitte der Missionsbischöfe, von der Einschreibung der Mitglieder in die Bruderschaftslisten dispensirt zu werden, in einem Schreiben der Propaganda vom 30. Juni 1889 abschlägig beschieden; dagegen wird darauf hingewiesen, daß für jene Fälle, in denen wegen der großen Menge der Gläubigen oder aus einem andern Grunde die Einschreibung für den aufnehmenden Priester schwierig sei, derselbe eine oder mehrere Personen zur Eintragung der Namen in die Bruderschaftslisten bestimmen könne; nur solle er selbst dann dieselben unterzeichnen und an die nächstgelegene Bruderschaft oder für den Fall, daß es sich um eine Ordensbruderschaft handelt, an das nächste betreffende Ordenshaus einsenden. (Nouvelle revue théolog. XXI. 486 sqq.)

Jedenfalls genügt die bloße materielle Namenseintragung an und für sich keineswegs zur Aufnahme, es sei denn, daß sie vom Bruderschaftsrector oder von einem andern rechtmäßig zur Aufnahme Bevollmächtigten in dieser Absicht vollzogen wird.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit eines besonderen Bruderschaftsbuches oder Heftes, das beim Vorstande zu verbleiben hat und worin alle Mitglieder bei ihrer Aufnahme oder baldmöglichst einzuzeichnen sind. — Alle Diöcesanen oder Pfarrkinder einfachhin als Bruderschaftsmitglieder und das Taufbuch zugleich als Bruderschaftsbuch gelten zu lassen, wurde von der Congregation als nicht zu duldender Mißbrauch bezeichnet (Decr. auth. n. 158).

Die Eintragung der Namen auf einen sogen. Aufnahmezettel und die Verabfolgung eines solchen an das neue Mitglied ist nicht nothwendig, wenngleich fast allgemein üblich und gewiß zweckmäßig, weil dadurch die Lebenden öfter an ihre Mitgliedschaft erinnert und für die verstorbenen Mitglieder, deren Zettel an die Bruderschaft zurückgesandt werden, sicherer die Gebete veranlaßt werden.

Jedoch können solche Aufnahmezettel selbstverständlich das Album der Bruderschaft in keiner Weise ersetzen. Das geht auch daraus hervor, daß sonst die Bestimmung, welche sich in sehr vielen persönlichen Aufnahmefacultäten findet, daß man nämlich die Namen der Aufgenommenen von Zeit zu Zeit einschicken solle, ut in libro Confraternitatis describantur, kaum erfüllt werden könnte, da der Aufnehmende nach einiger Zeit nicht mehr wissen kann, wessen Namen er auf solche Zettel geschrieben und noch einzuschicken habe. Bald könnte man dann gar nicht mehr wissen, wer der Bruderschaft angehöre.

4. Die Aufnahme muß umsonst geschehen; doch können mit Genehmigung des Bischofs Beiträge erhoben werden zur Bestreitung der Kosten für die Bruderschaftszettel oder Büchlein, als Almosen für hl. Messen, für den Schmuck der Bruderschaftskapelle u. s. w.; nur muß dabei Rücksicht auf die Aermeren genommen werden, damit diese nicht deßhalb ausgeschlossen bleiben. Siehe hierüber das oben bei den Statuten (S. 489, c.) Gesagte.

5. Die einmal giltig geschehene Aufnahme bleibt giltig für immer (vergl. Decr. auth. n. 379). Der Gebrauch, wonach die Mitglieder einmal im Jahre sich dem Direktor vorstellen mußten, um neuerdings aufgenommen und eingeschrieben zu werden, wurde in Rom verworfen. — Eine neue Aufnahme wäre höchstens dann nothwendig und zulässig, wenn Jemand aus Bosheit und Verachtung der Bruderschaft förmlich entsagt hätte, und nach seiner Sinnesänderung derselben wieder beitreten wollte.

III. Grenzen der Aufnahme-Vollmacht.

1. Wer die Aufnahme-Vollmacht für eine jener Bruderschaften besitzt, welche vom hl. Stuhle für immer und für die ganze katholische Christenheit approbirt sind, wie die Bruderschaften vom Berge Karmel, von den sieben Schmerzen, vom hl. Rosenkranz u. s. w., kann von dieser Vollmacht überall Gebrauch machen, und auch Gläubige solcher Diöcesen aufnehmen, in denen die betr. Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist (Decr. auth. n. 428 ad 2, 326).

In den Vollmachten, welche die Ordensobern geben, ist jetzt gewöhnlich nur die Klausel enthalten: dummodo id fiat in locis, ubi Conventus nostri Ordinis non reperiuntur. (Ueber den Sinn dieser Worte siehe oben S. 248, c.) Solche oder ähnliche Beschränkungen müssen natürlich strenge beobachtet werden.

2. Ist dagegen die betr. Bruderschaft nur für eine bestimmte Diöcese, ein Land oder Reich approbirt, so kann man nur innerhalb dieser Grenzen Mitglieder aufnehmen und nur solche, welche innerhalb derselben wohnen (Decr. auth. n. 226, 403 ad 1, 428 ad 2, 437, 453, I). Siehe S. 538, b.

3. Abwesende dürfen im Allgemeinen nicht aufgenommen werden; doch sind mancherlei Ausnahmen gestattet (Decr. auth. n. 437 u. 453).

Bis zum Jahre 1878 wurde allgemein angenommen, daß zur Aufname in die Bruderschaften die persönliche Anwesenheit des Aufzunehmenden nicht nothwendig sei. Eine entgegengesetzte Entscheidung der hl. Ablaßcongregation vom 28. April 1761 gelangte nicht zur allgemeinen Kenntniß, und man nahm nach wie vor auch solche Personen auf, welche sich schriftlich oder durch Mittelspersonen anmeldeten. In neuester Zeit ist diese Frage wiederum beim heil. Stuhle verhandelt worden, und der hl. Vater hat am 13. April 1878 die bis dahin vorgenommenen Aufnahmen Abwesender revalidirt, für die Zukunft aber die Beobachtung des soeben erwähnten Decretes vom 28. April 1761 befohlen. Weil aber bald nach dem Bekanntwerden dieser Verordnung von vielen Bischöfen und von Vorstehern noch mehrerer frommen Vereine und Bruderschaften dem h. Vater die Bitte vorgetragen wurde, er möge, um den Bestand und das Gedeihen der meisten Genossenschaften nicht zu gefährden, erlauben, daß man die Praxis, Abwesende aufzunehmen, beibehalten oder annehmen dürfe, wurden folgende vier dubia der hl. Ablaßcongregation vorgelegt:

1. Utrum decretum diei 13. April. 1878 prohibens inscriptionem absentium, ad pias Uniones et ad pia Opera, quae a veris Confraternitatibus distinguuntur, extendatur?

2. Utrum et quomodo post editum memoratum decretum probanda vel permittenda sit inscriptio sociorum absentium, cum agitur de veri nominis Confraternitatibus?

3. Quid respondendum quoad petitiones exhibitas a moderatoribus Confraternitatum, praesertim ab Episcopis, qui postulant, non obstante decreto, adscribi posse praedictis Confraternitatibus absentes per litteras et per interpositam personam, sive propter consuetudinem, sive propter novas rationes ab ipsa experientia desumptas?

4. Quaenam alia praescribenda in casu?

Die hl. Ablaßcongregation hielt es jedoch in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1880 für gerathen, statt einer Lösung jener dubia eine officielle Erklärung (Declaratio) des Decretes vom 13. April 1878 zu geben, die der hl. Vater in der Audienz vom 26. November desselben Jahres approbirte, nach Sanirung aller bis dahin erfolgten Aufnahmen von Abwesenden.

Die Erklärung v. 26. Nov. 1880 bestimmt hierüber Folgendes (Decr. auth. n. 453):

a) Im Allgemeinen bleibt das Decret vom 13. April 1878, daß Abwesende nicht aufgenommen werden sollen, in Kraft; jedoch gibt es mehrere Ausnahmen, die entweder in der eigenthümlichen Einrichtung

gewisser Bruderschaften, oder in äußern Umständen, oder in einer Dispens des hl. Stuhles begründet sind.

b) Man muß unterscheiden zwischen Bruderschaften, welche für die ganze katholische Welt errichtet sind (wie z. B. die römischen Erzbruderschaften und ähnliche), und solchen, die (nach ausdrücklicher Bestimmung) nur für die eine oder andere Diöcese oder Gegend errichtet sind. In Beziehung auf die Bruderschaften dieser letztern Art sind alle diejenigen Gläubigen, welche nicht in jener Diöcese oder Gegend wohnen, wirklich Abwesende oder vielmehr Auswärtige im Sinne der Decrete vom 28. April 1761 und vom 13. April 1878, und können niemals giltig in jene Bruderschaften aufgenommen werden. Von dieser Bestimmung gibt es keine Ausnahme.

Dies gilt also z. B. von der St. Josephsbruderschaft von Angers (Decr. auth. n. 403) und von der Erzbruderschaft der ewigen Anbetung von Lambach, wovon die erstere in dem betr. Breve auf Frankreich, letztere auf Oesterreich-Ungarn beschränkt wird. Das Gleiche ist gewiß auch von all' den vielen kleinen Lokalbruderschaften zu sagen, welche früher, namentlich Anfangs des vorigen Jahrhunderts, die päpstliche Bestätigung nachsuchten und erhielten (mit einigen Ablässen): denn gewiß lag es nicht in der Absicht des hl. Stuhles, hiermit eine Menge von allgemeinen, für die ganze Christenheit bestimmten Bruderschaften zu schaffen.

c) Auch die erwähnten allgemeinen Bruderschaften dürfen in Folge des Decretes vom 13. April 1878 Abwesende nicht aufnehmen; es war jedoch bei Erlaß jenes Decretes durchaus nicht die Absicht der hl. Ablaßcongregation, zu bestimmen, daß die Aufzunehmenden sich an dem Orte einfinden müßten, wo die Bruderschaft errichtet wurde und ihren Sitz hat; es genügt vielmehr das Erscheinen der Aufzunehmenden an irgend einem Orte vor einem Solchen, der irgendwie die Vollmacht hat aufzunehmen (s. oben S. 528, n. I.).

Die Anmeldung durch Briefe, Mittelspersonen u. s. w. ist im Allgemeinen ungenügend; jedoch gibt es mehrere Ausnahmen. Es können nämlich (nach § V. der Declaratio) diejenigen Bruderschaften, deren approbirte Statuten die Aufnahme (Einschreibung) Abwesender als selbstverständlich erscheinen lassen, oder vorauszusetzen oder zu erfordern scheinen, auch fortan Abwesende aufnehmen; ferner können diejenigen Bruderschaften, welche diesbezügliche Privilegien haben, sowie jene, welche an berühmten Wallfahrtsorten errichtet sind, wohin die Gläubigen gerne ihren Namen behufs Eintragung und Aufnahme schicken, endlich alle Bruderschaften, welche mit Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse eine wenn auch nur zeitweilige Dispens von jenem Decrete erlangt haben, auch fernerhin davon Gebrauch machen und Abwesende aufnehmen.

d) Diejenigen Bruderschaften und Sodalitäten, welche eine strengere Organisirung (eine collegialische Form) haben, und in ihren Satzungen für die Aufnahme der Mitglieder einen eigenen Ritus und eine gewisse Feierlichkeit vorschreiben, z. B. öffentliche Bitte um Aufnahme, Prüfungszeit, oder wenigstens die Anlegung eines bestimmten Gewandes, Scapuliers oder Gürtels (vergl. oben S. 477), können selbst-

verständlich nur persönlich Anwesende aufnehmen; jedoch können die Vorsteher und deren rechtmäßig Bevollmächtigte in ganz besonderen Ausnahmefällen auch einen Abwesenden giltig aufnehmen.

c) Jene Bruderschaften, Sodalitäten, Genossenschaften, frommen Vereine und dergl. endlich, deren Mitglieder durch ein weniger strenges genossenschaftliches Band vereinigt sind, deren Satzungen auch keine äußere Form und Feier für die Aufnahme neuer Mitglieder vorschreiben, sollen die Bestimmung, Abwesende nicht aufzunehmen, genau beobachten, soweit es geschehen kann.

Um aber die persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme zu erleichtern, sollen alle diese Genossenschaften ihre Mittelpunkte (centra) canonisch vermehren,[1]) und eine größere Anzahl von Personen beiderlei Geschlechtes (als Eiferer, Beförderer u. s. w.) nicht bloß zum Sammeln von Namen, sondern zur wirklichen giltigen Aufnahme statutengemäß[2]) bevollmächtigen.

Wenn dieses nicht wohl thunlich ist oder noch nicht hinreicht, wie bei den meisten neueren Vereinen und frommen Werken, die ihren Zweck, die christliche Nächstenliebe und den Seeleneifer zu bethätigen, nur dann erreichen können, wenn sie sehr viele Mitglieder haben, z. B. der Missions- und Kindheitsverein, Vincenzverein, Elisabethverein, Raphaelsverein (wegen der Beiträge), Gebetsapostolat, u. s. w., so gestattet der hl. Vater, daß in solche Sodalitäten, Vereine u. s. w. auch Abwesende (schriftlich oder durch Mittelspersonen) ihre Aufnahme nachsuchen und giltig aufgenommen werden können.

Dabei soll jedoch der Geist und Zweck des Decretes gewahrt bleiben, nämlich daß nicht bloß die Zahl der Einzuschreibenden vermehrt, sondern auch der Andacht Rechnung getragen werde, indem man nicht unbesonnen, leichtfertig und haufenweise Namen zusammle, sondern mit Klugheit zu Werke gehe, damit soviel als möglich nur Solche eingeschrieben werden, die, wenn auch dem Leibe nach abwesend, doch im Geiste anwesend sind, und mit Wissen und Willen in die fromme Genossenschaft aufgenommen zu werden, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten und die Ablässe zu gewinnen beabsichtigen.

4. Schließlich beachte man folgende Entscheidungen der S. Congreg. Inquisitionis.[3]) Auf die Anfragen nämlich: 1. ob die Gläubigen nach

[1]) Nämlich durch canonische Errichtung von sogen. Filialbruderschaften auch an kleineren Orten: wobei natürlich Alles oben (S. 484 ff.) bezüglich der Errichtung Gesagte zu beobachten ist, namentlich auch die vorgeschriebene Entfernung der einen Bruderschaft von der andern, soweit nicht davon Dispens erlangt ist.

[2]) Die Approbation der Statuten steht dem Bischofe jure ordinario zu (s. oben S. 486, 5).

[3]) Dieselben wurden am 13. December 1876 der römischen Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau vom heil. Herzen mit dem Bemerken zugestellt: „Sie können diese für Ihre Erzbruderschaft gegebene Entscheidung veröffentlichen, damit sie auch andern Bruderschaften als Norm diene."

ihrem Tode noch in diese Bruderschaft eingeschrieben werden könnten, und 2. ob Gläubige ohne ihr Wissen (also nur auf den Wunsch eines Dritten) dürften eingeschrieben werden, — lautete die Antwort: Nein. Auf die weitere Frage 3. ob Kinder, welche noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, aufgenommen werden können, — ward der Bescheid gegeben: Non expedire.

Was die erste Antwort betrifft, so hatte dieselbe Congregation schon am 12. Juli 1703 die Einschreibung Verstorbener mißbilligt, welche einige Bruderschaften in Santa-Fè, Innsbruck und Turin eingeführt hatten, ohne daß ihnen in den päpstlichen Breven irgend eine Vollmacht dazu war gegeben worden; und das Gleiche geschah am 25. Mai 1864 bezüglich der Armen-Seelenbruderschaft von Senanque von Seite der nämlichen Congregation.

Die dritte Antwort, daß es nicht passend oder nützlich sei, Kinder vor dem Gebrauch der Vernunft in Bruderschaften aufzunehmen, ist im Allgemeinen festzuhalten; doch können je nach der Natur der Bruderschaften oder Vereine Ausnahmen wohl begründet sein. In den Kindheit-Jesu-Verein z. B. lassen fromme Eltern, wie es die Regeln gestatten, gerne auch ihre unmündigen Kleinen einschreiben und beten selbst das vorgeschriebene Gebetchen statt derselben. Und als im Jahre 1864 ein französischer Missionär der heil. Ablaßcongregation mittheilte, daß manche fromme Mütter ihren kleinen Kindern das heil. Scapulier in der gewohnten Weise anlegen (und sie also auch in die Bruderschaft vom Berge Karmel aufnehmen) ließen, und anfragte, ob dies genüge, damit die Kinder, wenn sie zum Vernunftgebrauch gelangt seien, der damit verbundenen Ablässe und Privilegien theilhaftig werden könnten, antwortete die hl. Ablaßcongregation: Ja, es genüge. (Decr. auth. n. 410; vergl. oben S. 361, e.)

5. Wenn Jemand die Vollmacht hat, Mitglieder in eine Bruderschaft oder in einen frommen Verein aufzunehmen, ohne daß in der Vollmacht (oder durch den Zweck des Vereines selbst) eine Beschränkung auf gewisse Personen auferlegt ist (so daß also z. B. die Aufnahmevollmacht nur zu Gunsten der Mitglieder einer bestimmten religiösen Genossenschaft gegeben wäre), so kann derselbe auch sich selbst in die Bruderschaft einschreiben oder aufnehmen, und dadurch sich der Bruderschaftsabläße theilhaftig machen. — In der Regel sind solche Beschränkungen dann vorhanden, wenn es sich um Bruderschaften oder Vereine handelt, die nur für gewisse Stände (Kinder, Mütter, Gesellen) bestimmt sind.

So ist die folgende Antwort der hl. Ablaßcongregation vom 16. Juli 1887 (Acta S. Sed. XX, 63 ad VII) zu verstehen:

An is, qui habet facultatem adscribendi socios in aliquam Confraternitatem vel piam Associationem, seipsum illi adscribere valeat, ita ut possit indulgentias, quae eidem adnexae sunt, lucrari? — Resp. *Affirmative, quatenus haec facultas habeatur* indiscriminatim, *minime vero* taxative, *uti in una Cameracensi* 7. *Martii* 1840. (Vergl. S. 361, f.)

§ 9. Obliegenheiten, Abläße und Privilegien der Bruderschaftsmitglieder.

1. Um Mitglied einer Bruderschaft zu werden, muß man vor Allem durch Denjenigen, welcher dazu bevollmächtigt ist, aufgenommen sein, und seinen Namen in die Liste der Bruderschaft einschreiben lassen.

Wir haben im Vorhergehenden gesehen, daß das Einschreiben allein, wenn es nicht durch einen zur Aufnahme rechtmäßig Bevollmächtigten geschieht, zur giltigen Aufnahme nicht genügt. (Siehe oben S. 536.) — Ebenso wurde gezeigt, wer berechtigt ist aufzunehmen: nämlich vor Allem der Rector der Bruderschaft; dann aber auch Andere, welche vom Bischof oder nach seiner Bestimmung durch den Rector mit dieser Befugniß bekleidet sind, und, wenn bei der Aufnahme Weihevollmachten nöthig sind, Jene, welche diese Vollmachten erlangt haben; endlich Solche, welche vom hl. Stuhle oder von gewissen Ordens- oder Erzbruderschaften die persönliche Aufnahmevollmacht haben. (S. 528, I.) — Endlich haben wir gesagt, daß man, um giltig aufgenommen zu werden, sich in der Regel dem zur Aufnahme Bevollmächtigten persönlich stellen muß; ausnahmsweise kann es jedoch in manchen Sodalitäten und frommen Vereinen auch brieflich oder durch Mittelspersonen geschehen (S. 537 ꝛc.).

Ist man einmal giltig in eine Bruderschaft aufgenommen, so gilt es für immer und braucht nicht erneuert zu werden, wenn nicht ein Mitglied sich förmlich von der Bruderschaft losgesagt hätte und dann wieder einzutreten wünscht (S. 536, 5).

Man kann sich in mehrere Bruderschaften aufnehmen lassen und deren Abläße gewinnen, wenn man nur die dazu vorgeschriebenen Bedingungen getreu erfüllt (Decr. auth. n. 68 ad 4, 291 ad 10).

Der hl. Franz von Sales gab den Personen, welche ihn befragten, den Rath, sie sollten in alle Bruderschaften jenes Ortes eintreten, wo sie sich aufhielten, um so an allen guten Werken Antheil zu haben, welche darin geübt werden. Besser ist es aber jedenfalls, sich nur in einige wenige aufnehmen zu lassen und deren fromme Uebungen mitzumachen, als vielen anzugehören und deren Andachtsübungen zu vernachläßigen.

2. Die Beobachtung der Statuten lasse man sich angelegen sein. Gewiß ziemt es sich, daß man sich nicht einschreiben lasse, ohne die Vereinsregeln zu kennen und den Willen zu haben, dieselben zu beobachten, also auch den Versammlungen, Festen und Prozessionen so viel als möglich beizuwohnen. Auch sollte man wahre Anhänglichkeit und Liebe zu dem Vereine, dessen Mitglied man geworden, an den Tag legen, und durch Eifer, durch ein regelmäßiges und erbauliches Leben, durch Liebe gegen seine Vereinsbrüder oder Vereinsschwestern zum blühenden Zustande desselben beitragen, sich des Verbleibens in demselben würdig machen, auch den bestimmten Zweck desselben zu fördern suchen.

Wohl verpflichten die Statuten der Bruderschaften nicht unter einer Sünde; doch würde Derjenige, der die Beobachtung derselben vernachlässigte, während der Zeit sich selbst der meistens an einzelne derselben geknüpften Gnaden und Vorrechte, seine Vereinsmitglieder aber der Früchte vieler guten Werke berauben, diesen durch seine Unbeständigkeit und Gleichgiltigkeit Anstoß geben, oder sich gar der Gefahr aussetzen, aus einer Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, die er mit Eifer und Liebe umfaßt hatte, und die für ihn eine Quelle reichen Segens war.

Einer neuen Aufnahme oder Einschreibung bedarf es jedoch zur Gewinnung der Ablässe nicht, wenn Jemand auch noch so lange Zeit hindurch die Gebete nicht mehr verrichtet, oder z. B. das Scapulier nicht mehr getragen hätte; es genügt, daß er einfach dasselbe sich selbst wieder anlege, und neuerdings den einst freiwillig übernommenen Verpflichtungen nachkomme. So entschied die heil. Ablaßcongregation am 27. Mai 1857: Decr. n. 379.

Uebrigens ist zur Erlangung der Ablässe einer Bruderschaft die Beobachtung ihrer Statuten nicht eine unerläßliche Bedingung, wenn nur die rechtmäßig aufgenommenen Mitglieder seiner Zeit jene Werke verrichten, die der hl. Stuhl bei den einzelnen Ablässen der Bruderschaft vorschreibt (Decr. auth. n. 298 ad 2.)

Der Bischof von Cambrai hatte nämlich der hl. Congregation der Ablässe die Frage vorgelegt: Utrum statuta servanda sint sub poena nullitatis indulgentiarum, ita ut fideles indulgentiis priventur ob eorum inobservantiam sive integram sive ex parte tantum? — Die Antwort vom 25. Jan. 1842 lautete: Dummodo Sodalitates sint canonice erectae, et sodales adimpleant opera injuncta a Summis Pontificibus pro lucrandis indulgentiis suae respectivae Confraternitati adnexis, ipsique sodales legitime adscripti fuerint in Confraternitatem, inobservantia partialis seu generalis statutorum non obest acquisitioni indulgentiarum, ex eo, quod statuta sunt potius ad regimen et ad rectam Sodalitatis administrationem data, minime vero tanquam injuncta opera ad indulgentias acquirendas.

In manchen Bruderschaften tragen die Mitglieder bei ihren Gottesdiensten eine besondere Kleidung, die sich durch ihre Farbe von der anderer Bruderschaften unterscheidet. Zum Gewinn der Ablässe ist diese Kleidung nicht wesentlich; doch sprach die hl. Ablaßcongregation den Wunsch aus, daß man da, wo dieser Gebrauch früher bestand, wenigstens irgend ein religiöses Abzeichen (mit Einwilligung des Bischofs) bei den gottesdienstlichen Functionen tragen möge.

Auf die Frage nämlich: An gestatio cappae rubrae, qua sodales Archiconfraternitatis SS^mi Sacramenti canonice erectae in . . . . . primitus utebantur, et quam modo demiserunt, necessario requiratur, ut praedicti sodales gaudere valeant indulgentiis eidem Archiconfraternitati legitime concessis? — antwortete die hl. Ablaßcongregation am 10. August 1888: Negative, dummodo injuncta opera adimpleantur; optandum tamen foret, ut sodales potissimum in sacris functionibus aliqua pia tessera utantur de consensu Ordinarii determinanda.

Selbstverständlich hat diese Entscheidung keinen Einfluß auf die verschiedenen

kleinen Scapuliere; denn dieſe müſſen, wie wir oben (S. 367) ſahen, immer getragen werden.

Bezüglich ſolcher Vereine oder Bruderſchaften, welche ihren Mitgliedern, wenn ſie Prieſter ſind, die Pflicht auferlegen, eine hl. Meſſe für die verſtorbenen Bruderſchaftsmitglieder zu leſen, fügen wir hier folgende Entſcheidung der S. Congr. Conc. v. 5. März 1887 bei:

Existit in dioecesi Vivariensi pia quaedam Sodalitas . . ., secundum cujus statuta omnes, qui ei nomen dedere, tenentur unam missam celebrare pro singulis associatis defunctis, quae obligatio tamquam ex justitia habetur. Porro sunt quidam associati, qui se liberant ab hac obligatione per alteram missam dominica die binatione celebratam; quod contrarium videtur aliquibus decisionibus S. C., per quas prohibetur stipendium accipere pro secunda missa: se liberare enim per binationem a missa, quae debetur ex justitia, est quasi stipendium sumere pro missa binationis. Quaeritur itaque: »An sacerdos, qui ex statutis Sodalitatis, cui nomen dedit, tenetur missam celebrare pro sodali defuncto, possit ad satisfaciendum huic oneri secundam missam in die binationis applicare in casu?«

S. Congreg. Conc. respondit: *Affirmative.*

Die nämliche Antwort hatte die Congregation ſchon am 14. Sept. 1878 und am 6. Auguſt 1881 in derſelben Angelegenheit gegeben. Bei der letzten Entſcheidung von 1887 iſt jedoch bemerkenswerth, daß die von den Statuten geforderte hl. Meſſe als eine obligatio ex justitia von dem Frageſteller bezeichnet worden war. Deſſenungeachtet hielt die Congregation an dem Grundſatze feſt, daß dergleichen Statuten nicht unter Sünde verpflichten, und daß es ſich nur um eine obligatio ex caritate handelt; daß ferner der Prieſter, der dieſe zweite hl. Meſſe für die verſtorbenen Mitglieder lieſt, weder direkt noch indirekt ein Almoſen dafür empfängt, und daß alſo das Verbot, für die zweite Meſſe kein Almoſen anzunehmen, in dem gegebenen Falle jeder Unterlage entbehrt. (Acta S. Sedis, XX, 35; Nouvelle revue théologique, XIX, 254 sqq.)

3. Die rechtmäßig aufgenommenen Mitglieder einer canoniſch errichteten Bruderſchaft können, wenn ſie die für die einzelnen Abläſſe vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen, alle der Bruderſchaft bewilligten Abläſſe gewinnen, und haben Theil an allen ihren Privilegien.

Wenn in den Verleihungen der Bruderſchaftsabläſſe keine täglichen Gebete vorgeſchrieben ſind, ſo ſind die Gläubigen nicht zu ſolchen ſog. Bruderſchaftsgebeten verpflichtet (Decr. auth. n. 317). — Was jedoch die Verdienſte und den geiſtlichen Nutzen des einzelnen Mitgliedes betrifft, ſo ſtehen dieſe natürlich im Verhältniſſe zum dem Eifer, womit daſſelbe den Geiſt und beſondern Zweck der Bruderſchaft pflegt, deſſen Förderung eben gewöhnlich die Kirche beabſichtigt, wenn ſie derſelben oft ſo reichliche Abläſſe verleiht.

Iſt den Mitgliedern der Bruderſchaft ein Ablaß an einem von ihnen frei zu wählenden Tage bewilligt, ſo kann jedes Mitglied dazu einen beliebigen wählen, und der Pfarrer oder Rector kann nicht

den Ablaß auf einen ihm beliebigen Tag verkündigen. Damit bleibt selbstverständlich das Recht des Rectors unbeschadet, die öffentlichen sog. Bruderschaftsandachten zu bestimmen.

Die Mitglieder jener Bruderschaften oder Sodalitäten, welche zu einem religiösen Orden gehören, können den mit einem Feste verbundenen Ablaß entweder an dem Tage gewinnen, an welchem das Fest in der betr. Diöcese, oder auch an jenem, an dem es in dem religiösen Orden rechtmäßig gefeiert wird, nicht aber an beiden Tagen zusammen (Decr. auth. n. 407).

Wird ein Bruderschaftsfest rechtmäßig verlegt für immer oder nur für das eine oder andere Mal, überall oder nur an dem einen oder dem anderen Orte, so wird auch der damit verbundene Ablaß verlegt. (Siehe oben S. 92 ff.)

Wenn eine Bruderschaft, Congregation oder ein frommer Verein canonisch errichtet ist, so können deren Mitglieder, wenn sie durch eine Krankheit oder Einkerkerung an dem etwa auferlegten Kirchenbesuch gehindert sind, dennoch alle Bruderschaftsablässe gewinnen, wenn sie nur die anderen vorgeschriebenen frommen Werke treu und andächtig erfüllen. Dieses von Papst Clemens XIII. am 2. August 1760 bereits im Allgemeinen gegebene Indult hatte bis zum 25. Febr. 1877 für die einzelnen Bruderschaften nur dann Geltung, wenn man speciell darum nachgesucht hatte (und dann wurde es sofort ohne besonderes Breve bewilligt). Allein am genannten Tage wurde das Indult auf Bitten der hl. Ablaßcongregation von Papst Pius IX. als allgemein und für immer geltend erklärt, so daß jetzt ein besonderes Nachsuchen desselben nicht mehr erforderlich ist (Decr. auth. n. 222, 431 ad 1 und 2, und neues Decret v. 20. Aug. 1887 in Acta S. Sedis XX, 207).

Ferner hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 16. Juli 1887 bewilligt, daß das obige Indult auch für alle jene Bruderschaftsmitglieder Geltung habe, welche sonst, nach dem Urtheil eines klugen Beichtvaters, an dem vorgeschriebenen Kirchenbesuch rechtmäßig gehindert sind: doch muß ihnen dann dieser Beichtvater ein anderes frommes Werk dafür auferlegen. (Acta S. Sedis XX, 108, II, ad 4.).

Uebrigens haben kranke oder altersschwache Bruderschaftsmitglieder natürlich auch Theil an jener früher erwähnten und für alle Christgläubigen bewilligten Vergünstigung, wonach sie, auch wenn sie unter einer Regel und in Gemeinschaft leben, durch ihren Beichtvater sich den ihnen unmöglichen Empfang der heiligen Communion können umändern lassen. Siehe das Nähere hierüber oben Seite 70 n. 10.

Ein vorzügliches Privileg der Bruderschaftsmitglieder besteht darin, daß sie in der Regel den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde gewinnen auch ohne Assistenz des Priesters und ohne Anwendung der allgemeinen Formel des Sterbeablasses, wenn sie nur die sonst dafür vorgeschriebenen leichten Bedingungen erfüllen, wie sie in den bezüg-

lichen Ablaßverzeichnissen angegeben sind. Nur sehr selten ist die Zuwendung durch die erwähnte Formel vorgeschrieben; vergl. oben S. 457 und 467 Anm. 1. Doch ist gewöhnlich den Vorstehern der Bruderschaften die Vollmacht ertheilt, den sterbenden Mitgliedern diesen Ablaß mittelst der jetzt allgemein vorgeschriebenen Formel zu spenden, und deßhalb ist es immerhin zu empfehlen, daß man den Priester zu diesem Zwecke rufen lasse, damit er den Sterbenden tröste und zum Gewinn jenes Ablasses recht gut vorbereite.

§ 10. Leitung der Bruderschaften.

I. Die unmittelbare Leitung einer Bruderschaft oder eines Vereines ist dem Rector oder Präses derselben anvertraut; derselbe darf jedoch bei deren Ausübung nicht nach eigenem Gutdünken verfahren, sondern muß sich gewissenhaft an die der Bruderschaft eigenen Gebräuche halten, zumal wenn davon die Gewinnung der Ablässe abhängig erklärt ist.

Der Rector muß namentlich den besonderen Zweck seiner Bruderschaft stets vor Augen haben, für die Erhaltung des Eifers, für die Beobachtung der Regeln und die Erfüllbarkeit der Ablaßbedingungen sorgen, und den Verein gegen Mißbräuche, die sich einschleichen könnten, namentlich gegen ehrgeizige und habsüchtige Bestrebungen sicher stellen.

1. Dem Rector steht also besonders die Aufnahme neuer Mitglieder zu. In manchen Bruderschaften, deren Zweck auch das gute Beispiel und die Erbauung des Nächsten ist, muß dieser Aufnahme eine gewisse Prüfung der sich Anmeldenden vorausgehen, und es sollte Niemand aufgenommen werden, der nicht den Willen hat, zur Erreichung des besonderen Vereinszweckes nach Kräften beizutragen.

Was bezüglich der Aufnahme zu merken ist, haben wir oben im § 8 erklärt; es sei hier wiederholt, daß der Rector nur dann bei der Aufnahme sich durch einen andern (Priester) kann vertreten lassen, wenn dieses durch den Bischof oder die von diesem approbirten Statuten gestattet ist. — Ebenso kann in manchen Sodalitäten oder frommen Vereinen der Rector Mehrere mit der Aufnahme neuer Mitglieder beauftragen, aber wiederum nur unter der erwähnten Bedingung. (§ 8, S. 528 f.)

2. Sind durch die approbirten Satzungen (jährliche) Beiträge vorgesehen, so muß er über deren Einsammlung und Verwendung gewissenhaft wachen. Nach der Bulle Clemens' VIII., sowie der Formula servanda in substantialibus (oben S. 505 n. 6) darf eine Bruderschaft nach den vom Diöcesanbischofe gutgeheißenen Normen und unter dessen Controlle Collecten veranstalten, sowohl zur Ausbesserung oder Verschönerung ihrer Kirche oder ihres Altars, als auch zu andern frommen Zwecken, und zwar ebenfalls de consensu ejusdem Ordinarii,

wie es in der Antwort vom 11. Juni 1838 heißt. (Siehe oben Seite 489, c.)

3 Daß es nicht gut ist, wenn in einer Kirche oder Pfarrei die Bruderschaften oder frommen Vereine sich allzusehr vermehren, ist oben (S. 486, 4) gesagt worden.

4. Der nämliche Altar einer Kirche kann für verschiedene Bruderschaften als eigener Altar bestimmt werden, wenn die Rectoren dieser Bruderschaften damit einverstanden sind; allein zur Verhütung von Mißhelligkeiten, welche bezüglich der Functionen und der Besorgung des Altares leicht entstehen können, ist es besser, daß wo möglich jede Bruderschaft ihren eignen habe. (Decr. auth. n. 291 ad 11.)

5. Vielfach ist es üblich, daß in Bruderschaften oder Congregationen, welche viele Mitglieder haben, dem Rector noch ein sogenannter Bruderschaftsrath oder Magistrat rathend und helfend zur Seite steht; derselbe wird alljährlich neu gewählt, hält öfters unter dem Vorsitz des Rectors besondere Vorstandssitzungen ab u. dergl.

Wie schon oben (S. 496) gesagt wurde, hat das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Magistrates auf das giltige Bestehen des Vereins und den Gewinn der Bruderschaftsabläße keinen Einfluß; wohl aber kann derselbe unter der klugen Leitung des Rectors viel zum Gedeihen der Bruderschaft und zu ihrer wohlthätigen Wirkung nach außen beitragen.

Der Rector der Bruderschaft kann nicht ohne Einwilligung der Mitglieder die derselben zugehörigen Geräthschaften, Paramente u. dergl. in eine andere Kirche übertragen und sie dort gebrauchen. So die S. C. Conc. 26. Nov. 1864. — Klug ist es auch, daß der Rector sich grundsätzlich über die Zustimmung der Mitglieder vergewissere, ehe er sich zu Ausgaben und Anschaffungen aus der Bruderschaftskasse entschließt.

6. Es kann endlich eine canonisch errichtete Bruderschaft, zumal wenn sie so streng organisirt ist, wie die Bruderschaften in Italien, Regeln oder Gesetze verfassen für ihre specielle Leitung und Verwaltung; allein, damit sie wirkliche Geltung haben, müssen sie, wie oben (S. 486, 5) gesagt wurde, vom Bischof geprüft und approbirt werden, wie sie auch in allem und immer seiner obersten Leitung unterstehen und von ihm corrigirt werden können; ebenso müssen solche Regeln oder Statuten mit den apostolischen Constitutionen und Entscheidungen der hl. Congregationen im Einklange sein. (Vergl. Acta S. Sed. XV, 186 sqq.)

7. Ueber die Rechte der Bruderschaften und ihr Verhältniß zu den Pfarrern, falls diese nicht Rectoren derselben sind, hat die S. R. C. schon im Jahre 1703 ein ausführliches Decret erlassen, zu welchem Benedikt XIV. in seiner Institutio 105 wichtige Erklärungen gibt. Diese Entscheidungen beziehen sich jedoch zumeist auf die eben erwähnten, streng organisirten Bruderschaften, und haben bei uns, wo dieselben großentheils nur Gebetsvereinigungen sind, nicht leicht eine Anwendung. — Das Decret lautet folgendermaßen:

Decretum Urbis et Orbis.[1], — Ad debitum imponendum finem controversiis, quae inter parochos et confraternitates saeculares earumque capellanos et officiales super juribus parochialibus et functionibus ecclesiasticis nonnullisque praeeminentiis seu praerogativis frequenter exoriri solent, in S. R. C. ab Emo et Rmo D. Card. Colloredo propositis infrascriptis dubiis, videlicet:

1. An confraternitates laicorum legitime erectae in ecclesiis parochialibus habeant dependentiam a parocho in explendis functionibus ecclesiasticis non parochialibus? — S. eadem R. C. re mature discussa respondendum esse censuit: *Affirmative.*

2. An dictae confraternitates erectae in capellis, oratoriis tam publicis quam privatis, adnexis parochialibus ecclesiis et ab eis dependentibus habeant dictam dependentiam quoad dictas functiones? — *Affirmative.*

3. An confraternitates erectae in aliis ecclesiis publicis habeant quoad easdem functiones aliquam dependentiam a parocho, inter cujus parochiae limites sitae sunt ecclesiae? — *Negative.*

4. An confraternitates erectae in oratoriis tum publicis tum privatis sejunctis ab ecclesiis parochialibus quoad dictas functiones ecclesiasticas habeant dictam dependentiam a parocho? — *Negative.*

5. An benedictiones et distributiones candelarum, cinerum et palmarum sint de juribus mere parochialibus? — *Negative.*

6. An benedictiones mulierum post partum, fontis baptismalis, ignis, seminis, ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus? — *Negative, sed benedictiones mulierum et fontis baptismalis fieri debere a parochis.*

7. An functiones omnes hebdomadae sanctae sint de juribus mere parochialibus? — *Negative, prout jacet.*

8. An celebratio Missae solemnis feria V. in Coena Domini sit de dictis juribus parochialibus? — *Negative, prout jacet, sed spectare ad parochos.*

9. An prima pulsatio campanarum in sabbato sancto sit de dictis juribus parochialibus? — *Negative, prout jacet, sed spectare ad ecclesiam digniorem ad formam Constitutionis Leonis X. n.* 22, § 14.

10. An celebratio Missarum solemnium per annum sive pro vivis sive pro defunctis sit de dictis juribus parochialibus? — *Negative, prout jacet, sed licere confratribus dumtaxat in festivitatibus sollemnioribus ejusdem ecclesiae vel oratorii, ut in Brundusina sub die* 1. *Julii* 1601.

11. An expositio quadraginta horarum et benedictio, quae fit super populo, sit de dictis juribus parochialibus? — *Negative.*

12. An expositio, quae fit cum reliquiis et sacris imaginibus, et benedictio, quae cum eis fit super populo, sit de dictis juribus parochialibus? — *Negative, et quoad benedictiones cum reliquiis et imaginibus serventur decreta.*

13. An functiones in praecedentibus octo dubiis, videlicet a dubio 5. ad 12. expressae, peragi possint in oratoriis privatis, contradicente parocho? — *Satis provisum in superioribus.*

14. An in dictis oratoriis privatis confraternitatum per confratres statis horis recitari possint horae canonicae cum cantu vel sine, absque alia licentia parochi? — *Affirmative, nisi aliter Ordinarius statuat ex rationabili causa.*

15. An in dictis oratoriis privatis sit licita celebratio Missae privatae assentiente Ordinario loci et contradicente parocho? — *Affirmative.*

---

[1]) Dieſes Decret wird in einer (von den Acta S. Sedis XIV, 251 und 467 sqq. mitgetheilten) intereſſanten causa Nicien. Jurium et privilegiorum, diebus 11. Junii 1881 et 18. Martii 1882 von der S. C. Conc. zu Grunde gelegt, und die Sache zu Gunſten der Bruderſchaft gegen den Pfarrer entſchieden; ebenſo in der causa S. Agathae Gothorum v. 3. Aug. 1889 (Acta S. Sedis XXII, 465). — Vergl. Münſt. Paſtoralblatt 1883, 79 ff. und beſonders 106 ff.

16. An capellani confraternitatum possint populo denuntiare festivitates et vigilias occurrentes in hebdomada absque licentia parochi? — *Affirmative.*

17. An parochus invitis confratribus docere possit doctrinam christianam in praedictis ecclesiis et oratoriis publicis vel privatis a parochiali divisis et separatis? — *Negative.*

18. An in saepedictis ecclesiis publicis confraternitatum possint haberi publicae conciones, etiam per totum cursum Quadragesimae vel Adventus, cum licentia Ordinarii et absque licentia parochi? — *Affirmative.*

19. An in iisdem ecclesiis possit celebrari Missa sive lecta sive cantata ante Missam parochialem sive lectam sive cantatam? — *Negative, nisi aliter Episcopus disponat.*

20. An ad parochum spectet, facere Officium funebre super cadaveribus sepeliendis in saepedictis ecclesiis et oratoriis publicis confraternitatum? — *Affirmative, quando tumulandus est subjectus parocho, intra cujus fines est ecclesia vel oratorium.*

21. An intra ambitum earundem ecclesiarum fieri possint processiones juxta cujusque confraternitatis institutum absque interventu vel licentia parochi? — *Affirmative.*

22. An eaedem processiones fieri possint extra ambitum dictarum ecclesiarum absque licentia illorum parochorum, per quorum territorium transeundum est? — *Negative, nisi adesset licentia Episcopi.*

23. An in dictis processionibus capellani confraternitatum possint deferre stolam? — *Negative extra propriam ecclesiam.*

24. An Episcopo accedente ad ecclesias publicas confraternitatum, quae non sint Regularium, neque proprium Rectorem Beneficiatum habeant, porrigendum sit aspersorium a parocho, in cujus territorio sunt sitae dictae ecclesiae? — *Negative.*

25. An earumdem ecclesiarum et confraternitatum rectores et capellanos possit parochus, cessante speciali ac legitimo titulo et ex solo jure parochialitatis, compellere invitos ad assistendum functionibus ecclesiae parochialis? — *Negative.*

26. An in saepedictis ecclesiis confraternitatum neque parochialibus, neque regularibus retineri possit SS. Eucharistiae Sacramentum sine speciali indulto Sedis Apostolicae? — *Negative.*

27. Praesupposita facultate retinendi, an possit infra annum publice exponi sine licentia Ordinarii? — *Negative.*

28. An possit parochus se ingerere in administratione oblationum, eleemosynarum in saepedictis ecclesiis recollectarum, vel capsulae pro illis recipiendis expositae clavem retinere? — *Negative.*

29. An in ecclesia parochiali confratres vel eorum capellani immiscere se valeant invito parocho in ejusdem ecclesiae functionibus sive parochialibus sive non parochialibus? — *Negative.*

30. An confraternitates sive sint erectae in ecclesia parochiali sive extra illam, possint pro libitu et juxta uniuscujusque peculiaria statuta congregationes suas facere absque interventu vel licentia parochi? — *Affirmative, dummodo non impediant functiones et divina officia.*

31. An possint propria bona administrare ac de illis disponere absque ulla dependentia a parocho? — *Affirmative.*

32. Quando parochus eisdem congregationibus intersit de mandato Ordinarii et tanquam ejus delegatus, an possit suffragium decisivum ferre? et quatenus affirmative,

33. An etiam suffragium duplex? — Ad 32 et 33: *Negative.*

Et ita, salvis tamen conventionibus et pactis in erectione confraternitatum forsan factis, concordiis inter partes initis et a S. Sede approbatis, indultis, constitutionibus synodalibus et provincialibus et consuetudinibus immemorabilibus vel saltem centenariis, declaravit ac decrevit: »si SSmo Domino Nostro vide-

hitura die 10. *Decembr.* 1703. *Et facta deinde per me Secretarium de praedictis decretis SSmo D. N. relatione, praevia eorumdem integra lectura, Sanctitas Sua laudavit benigneque approbavit et publicari et, non obstantibus quibuscumque aliis in contrarium facientibus, servari mandavit. Die* 12. *mensis Januarii* 1704. *(Gardellini n.* 3670.)

Auf dieses vorstehende Decret der S. R. Congr. beruft sich wieder eine neue Entscheidung S. Congr. Concilii *in Ilcinen. SS. functionum* 16. Martii 1885 (Acta S. Sed. XVIII, 193). Darnach ist zu unterscheiden zwischen Bruderschaften, die in den Pfarrkirchen selbst oder in Kirchen oder Kapellen errichtet sind, welche von denselben abhängen, d. h. gleichsam Theile oder Annexe von ihnen bilden, zu ihnen gehören oder dergl., — und Bruderschaften, die in Kirchen oder Kapellen bestehen, welche zwar innerhalb der Grenzen der Pfarrei liegen, aber doch nicht weiter mit der Pfarrkirche zusammenhängen. — Bei den Bruderschaftskirchen der ersten Art weist das genannte Decret fast alle Rechte den Pfarrern zu, so daß ohne ihre Zustimmung keine, auch nichtpfarrliche Function vom Bruderschaftskaplan vorgenommen werden darf; aber nicht so bei jenen der zweiten Art. — Uebrigens fügt das obige, allgemeine Decret vom 10. Decbr. 1703, welches viele Functionen als nichtpfarrliche erklärt, dennoch am Schlusse hinzu: *salvis tamen conventionibus et pactis etc.* —

Wir fügen schließlich aus dem Decrete derselben hl. Rituscongregation vom 9. Juli 1718 noch Folgendes bei (Gardellini n. 3910):

4. An in oratorio confraternitatis (Rosarii) possit ministrari Sacramentum Eucharistiae tam confratribus quam non confratribus, et quibus diebus? — S. R. C. rescribendum censuit: *Affirmative.*

9. An diebus festivis possit recitari rosarium in oratorio confraternitatis ante Vesperas celebrandas in ecclesia parochiali? *Affirmative, et quoad tempus, arbitrio Ordinarii.*

11. An liceat confraternitati celebrare in dicto oratorio anniversaria et officia tam fixa seu ex obligatione, quam etiam manualia, cum assistentia aliorum sacerdotum sine assistentia parochi? — *Affirmative.*

12. An quatenus parochus ad dicta officia vocari et intervenire debeat, duplicatam mercedem obtinere possit? — *Provisum in undecimo.*

13. An de licentia Ordinarii valeat confraternitas quaestuare per parochiam irrequisito parocho? — *Affirmative.*

14. An in processionibus solemnibus, in quibus intervenire solet parochus, liceat confraternitati incedere sub suo capellano, seorsim a parocho? — *Affirmative.*

8. Bezüglich des Ranges der Bruderschaften unter einander gilt im Allgemeinen die Regel, daß jene den Vorrang hat, z. B. bei Prozessionen näher bei dem Klerus einherzugehen, u. dergl., welche der Zeit nach früher canonisch errichtet wurde, oder die sich im ungestörten Besitz des Vorranges befindet.

Eine Ausnahme davon bildet die Bruderschaft vom allerheiligsten Altarssakrament, welche durch besonderes Privileg den Vorrang hat bei Prozessionen, in welchen das allerheiligste Sakrament mitgetragen wird, wenn auch andere früher errichtete Bruderschaften gegenwärtig sind.[1])

[1]) Siehe hierüber eine neue Entscheidung S. Congr. Concilii in Dianen. praecedentiae vom 24. Juli 1886 (Acta S. Sed. XIX, 319 und S. Rit. Congreg. vom 17. Januar 1887 (Gardellini append. V. n. 5976); siehe ferner über den gleichen Gegenstand Acta S. Sed. II. 296 in der Anmerkung: VIII, 271; XIII, 162; XVII, 114.

Den Vorrang vor allen Laienbruderschaften hat stets der dritte Orden des hl. Franziskus; so entschied die hl. Congregation der Bischöfe und Ordensleute am 20. September 1748 und neuerdings die hl. Ritencongregation am 28. Mai 1886. (Gardellini append. V, n. 5972.)

Die letztere Entscheidung lautet:

»Ad tramitem Apostolicarum Constitutionum, necnon Declarationis S. Congreg. Episc. et Regul. diei 20. Sept. 1748 Tertiariis Franciscalibus coetum constituentibus, nempe proprio habitu indutis ac sub cruce incedentibus jus inest praecedentiae super quascumque laicas sodalitates.« — Und als gleich darauf speciell wegen des Vorrangs auch über die Bruderschaft des allerhl. Altarssakramentes angefragt wurde, antwortete dieselbe Congregation am 1. Juni 1886 einfach durch den Hinweis auf das eben angegebene Decret vom 28. Mai des nämlichen Jahres (Nouvelle revue théologique XIX, pag. 264). Das Gleiche wurde von der Ritencongregation wiederum bestätigt am 4. Juli 1887 mit folgenden Worten: »Praecedentiam spectare privative ad confratres Tertii Ordinis« (Gardellini l. c. n. 5989).

II. Die oberste Leitung aller Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine und die Gerichtsbarkeit über dieselben ist in der Hand des Diöcesanbischofs.

Ihm steht es zu, dieselben, wie wir oben gesehen, theils canonisch zu errichten, theils ihre Errichtung zu erlauben (s. oben S. 482 und 483), ihre Statuten zu genehmigen oder zu ändern, wofern und wann immer er es für gut hält, auch wenn sie die Statuten der betr. Erzbruderschaft annehmen (oben S. 488 ff.).[1])

Der Bischof hat das Recht, den Rector zu ernennen, und zwar in jedem einzelnen Falle, oder auch ein für allemal, je nachdem er es für gut befindet; er kann dem Rector die Vollmacht verleihen, sich in Fällen der Verhinderung u. dergl. einen anderen (Priester) zu substituiren, ja (bei manchen Bruderschaften und Vereinen) selbst Andere zur giltigen Aufnahme neuer Mitglieder zu subdelegiren (siehe oben S. 529 f.).

Ferner ist der Bischof berechtigt, die Bruderschaft im Gebrauch ihrer Vorrechte und Gnaden zu leiten, und namentlich sie zu visitiren.

Das Concil von Trient sagt (22. Sitz., 8. Kap.) hierüber: Episcopi habeant jus visitandi ..... collegia quaecumque ac *confraternitates laicorum* ..... non tamen quae sub regum immediata protectione sint, sine eorum licentia; und (9. Kap.): Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae *cujuscis* ecclesiae etiam cathedralis, hospitalis, *confraternitatis* . . . singulis annis teneantur reddere rationem administrationis Ordinario, consuetudinibus et privilegiis quibuscumque in contrarium sublatis.

Daraus schließt P. Theodor. a Sp. S. (II, pag. 121), daß der Bischof auch die von den Ordensobern in ihren eigenen oder in andern Kirchen errichteten Bruderschaften sammt deren Kapellen visitiren kann in dem, was auf die Verwaltung der Einkünfte und Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen Bezug hat; ebenso die Altäre u. a., wenn die Bruderschaften den Altar und dessen Ausstattung zu besorgen und den Gottesdienst abzuhalten haben.

[1]) S. C. C. 20. Nov. 1762 und 14. Sept. 1782, und S. Congr. Episc. et Regul. 15. März 1889 in Acta S. Sedis XXII, 104.

Dem entsprechen die Entscheidungen der römischen Congregationen, z. B. der S. C. Conc. in Nucerina Paganorum vom 23. Juni 1719: Sacra etc. inhaerendo declarationibus jam factis censuit, Confraternitates laicorum in ecclesiis Regularium exemptorum institutas subesse jurisdictioni et visitationi Episcopi, illasque ab eo visitari posse necnon illorum capellas in iisdem ecclesiis Regularium existentes, in his tamen, quae Confraternitatum administrationem respiciunt. Et si Confraternitatibus incumbit onus manutenendi altare et illius cultum, Episcopum posse visitare circa ea, quae respiciunt ipsam manutentionem, cultum et ornamenta altaris seu capellae, onera Missarum atque divinorum officiorum ibidem celebrandorum, et circa ea omnia, quae ad obligationem eorundem confratrum relationem habent.« — Aehnlich entschied dieselbe Congregation in zwei andern Fällen. (S. Benedict. XIV. Instit. 105, § 87 und 88).

Noch klarer spricht sich in demselben Sinne die S. Congr. Episc. et Regul. in einem Schreiben an den Bischof von Alise v. 31. Juli 1737 bezüglich zweier Fälle aus, wo es sich um eine Rosenkranzbruderschaft und eine unter dem Titel „Jesus und Maria" in einer Dominikanerkirche handelte. Darin heißt es u. a.: „Das Concil von Trient drückt sich hierüber klar genug aus . . . . und zu verschiedenen Malen haben die hl. Congreg. des Concils und auch diese der Bischöfe und Ordensleute entschieden, daß die Bischöfe die in den Kirchen der Ordensleute und anderer exempter Personen errichteten Laienbruderschaften visitiren können, nicht bloß in Bezug auf ihr Vermögen und ihre Einkünfte sammt Revision der Rechnungen, sondern auch die Kapellen selbst in Betreff dessen, was die Verwaltung und andere persönliche Verpflichtungen angeht, welche der Bruderschaft obliegen, ob nämlich die Einkünfte und Almosen, die zur Ausschmückung und Instandhaltung der Kapelle u. s. w. gegeben werden, getreu zu Gunsten der Kapelle, und nicht zu anderem Gebrauch verwendet werden u. s. w. bei Theod. a Sp. S. l. c. — Dieses ist die allgemein giltige Regel; für einzelne Bruderschaften u. s. w. mögen Ausnahmen bestehen.

Sind aber die sogen. Ordensbruderschaften außerhalb der betr. Ordenskirchen errichtet, so steht dem Diöcesanbischof nicht bloß die Visitation, sondern überhaupt die ganze oberste Leitung derselben jure ordinario zu.[1])

Ueber die Grenzen der bischöflichen Gewalt in Bezug auf die Bruderschaften, namentlich solche, die so vollständig organisirt sind, wie zumeist in Italien, bestehen mehrere röm. Decrete, von denen einige in der Entscheidung der S. C. Conc. v. 15. Juni 1878 (Acta S. Sed. XII, 17—27) angeführt sind.

Nur mit Zustimmung des Bischofs kann eine Bruderschaft über ihre Einkünfte zu frommen Zwecken verfügen. Ihre liegenden Güter aber kann sie nicht veräußern ohne Erlaubniß des heil. Stuhles (S. C. C. 6. März 1797, § 5).

Ohne Genehmigung des Bischofs können die Bruderschaften nicht nach Belieben des Vorstandes oder der Mitglieder aus der einen Kirche in die andere verlegt werden; ja hie und da kann sogar die Genehmigung des hl. Stuhles erforderlich sein, damit die Ablässe nicht verloren gehen. (Siehe folg. §.)

In gewissen Fällen kann der Bischof eine Bruderschaft auflösen, namentlich wenn dieselbe ihrem ursprünglichen Zwecke und ihren Statuten gänzlich untreu wird, der bischöflichen Autorität sich entzieht oder wider-

[1]) So entschied z. B. bezüglich der Rosenkranzbruderschaft die S. Congr. Episc. et Regul. am 23. April 1602 und 13. Mai 1603. (Acta S. Sed. pro Societate SS. Rosarii I, p. 136, 161; II, 611, 614.)

jetzt und mehr Schaden als Nutzen stiftet. (Vergl. Acta S. Sed. XXII, 585—596.)

Zur guten Leitung der Bruderschaften und zu ihrem gedeihlichen Wirken erscheint es endlich zweckmäßig, daß möglichst in jeder Diöcese ein Priester (z. B. als Diöcesandirektor) vom Bischofe bestellt werde mit der Bestimmung, das gesammte kirchliche Vereinswesen zu überwachen, fördernd und anregend einzuwirken, auf neue Entscheidungen zu achten, entsprechende Aenderungen zu beantragen u. dergl. — weil sonst, wie die Erfahrung lehrt, selbst beim besten Willen der Einzelnen leicht manches Nothwendige und Nützliche übersehen wird. Durch eingehendes Studium der einschlägigen kirchlichen Gesetzgebung, durch aufmerksames Verfolgen der neueren Entscheidungen der römischen Congregationen und durch die längere Beschäftigung mit den Angelegenheiten der einzelnen Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine, welche in der Diöcese sich finden, würde ein solcher Vorstand sich bald jene praktische Fertigkeit und Sicherheit in Behandlung dieses Gegenstandes erwerben, welche im Interesse der Sache sehr wünschenswerth wäre, aber sicherlich zumal heutzutage nicht von jedem einzelnen Priester, der mit Bruderschaften u. s. w. zu thun hat, erwartet werden kann.

§ 11. Verlegung, Auflösung, Wiedererrichtung der Bruderschaften.

1. Wenn eine Bruderschaft rechtmäßig, d. h. mit Genehmigung des Bischofs[1]) aus der einen Kirche in eine andere verlegt wird, so folgen die der Bruderschaft bewilligten Abläße und Privilegien ihr nach und dauern fort (Decr. auth. n. 126 u. 358 ad 2).

Das ist die allgemein giltige Regel, welche von der hl. Ablaßcongregation bei Anfragen über diesen Punkt immer wiederholt wird. Der Grund ist klar: die Bruderschaftsabläße werden nicht für einen bestimmten Ort, sondern für diese bestimmte fromme Genossenschaft bewilligt: non intuitu loci, sed ratione instituti, und dauern also bei einer rechtmäßig vorgenommenen Ortsveränderung fort, weil, wie Theod. a Sp. S. II, 164 sagt, auch der Grund der Bewilligung fortdauert. (Vergl. oben S. 477.)

Wären einer Bruderschaft — was sehr seltene Ausnahme ist — bestimmte Abläße ausdrücklich nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Ort und bestimmte Verhältnisse bewilligt worden, so würden natürlich bei Aenderung jenes Ortes und jener Verhältnisse diese Abläße aufhören. Ein Beispiel dieser Art liegt vor in einer Entscheidung der hl. Ablaßcongregation v. 27. Juli 1733 in Tudertina (bei Theod. a Sp. S. I, 356 u. II, 164).

In der Diöcese Todi war eine Bruderschaft in einer auf dem Grund und Boden des Johanniterordens (in solo religionis Hierosolymitanae) gelegenen

[1]) Nach einer Entscheidung der S. Rota in Taurin. v. 4. Febr. 1744 ist auch die Einwilligung des größeren Theiles der Mitglieder erforderlich (consensus majoris partis confratrum collegialiter praestitus). Doch gilt dies hauptsächlich von den mehrfach erwähnten streng organisirten Bruderschaften.

Kirche errichtet und auf Bitten des Ordenscommendatars mit den Privilegien und Indulten der dortigen Ordenspräceptorie und des Ordensspitals bereichert worden. Die Concession lautete: Eapropter omnes libertates et immunitates, indulgentias sive privilegia vel alia indulta Praeceptoriae praedictae, ac *sicut illius membro pleno jure subjecto* ecclesiae S. Mariae, et in illa apostolica auctoritate institutae Confraternitati sub invocatione S. Mariae Gratiarum et illius confratribus *ratione dicti Hospitalis concessas* confirmamus. — Später nun zog die Bruderschaft in ein passenderes Oratorium über, welches nicht mehr innerhalb des Gebietes der genannten Ordenscommende lag. Es ist klar, daß in diesem speciellen Falle die Congregation auf die Anfrage, ob die vom heiligen Stuhle bewilligten Gnaden trotz der Verlegung der Bruderschaft noch fortdauerten, eine verneinende Antwort geben mußte; denn offenbar waren jene Gnaden der betr. Kirche nur bewilligt, weil sie ein Glied, ein Annexum des Ordensbaues, auf dessen Eigenthum erbaut war — und ebenso der Bruderschaft nur mit Rücksicht auf jene Kirche und auf das damit verbundene Spital.

2. Wird die Pfarrkirche oder eine andere, welche bisher der Bruderschaft diente, zerstört und eine neue am gleichen oder verschiedenen Ort, unter gleichem oder verschiedenem Titel wiederaufgebaut, so dauern aus dem gleichen Grunde die Ablässe der Bruderschaft auch in der neuerbauten Kirche, wenn die Bruderschaft dieselbe bezieht, ungestört fort. Die Aenderung des Ortes und Titels der Kirche hat nur Einfluß auf die der Kirche als solcher verliehenen (lokalen) Ablässe, nicht auf jene (persönlichen) der Bruderschaft, wenn nur diese ihren früheren Zweck und Titel (idem institutum et nomen) beibehält.

Die Antworten der hl. Ablaßcongreg. v. 9. August 1843 (Decr. auth. n. 323) können gegen das Gesagte kaum geltend gemacht werden, weil dort nicht bloß von Bruderschaftsablässen, sondern auch von andern (vel aliae) die Rede ist; alle diese Antworten sind hauptsächlich von den mit Kirchen verbundenen lokalen Ablässen zu verstehen. S. oben S. 56 u. 57.

3. Wenn eine Bruderschaft nach dem Wunsch und Willen ihrer Mitglieder oder aus sonst einem Grunde[1]) sich gänzlich und absolut auflöst, so hören die Ablässe auf, und weder diese, noch die Privilegien treten wieder in Kraft, wenn die Mitglieder einfachhin wieder zusammentreten. — Etwas anderes wäre es, wenn diese nur zeitweise wegzögen wegen Krankheit, Krieg u. dergl., und später sich wieder vereinigten: denn da hätte nicht eine eigentliche Auflösung der Bruderschaft stattgefunden. (P. Theod. a Sp. S. II, 164.) — Selbstverständlich kann auch durch die rechtmäßige geistliche Obrigkeit eine Auflösung der Bruderschaft erfolgen (siehe S. 551), in welchem Falle ebenfalls die Ablässe aufhören würden.

4. Die Ablässe einer Bruderschaft gehen nicht verloren, wenn eine Ordenskirche, in welcher dieselbe errichtet ist, dem Orden abgenommen, ja auch profanirt wurde; so daß, wenn die Kirche wieder dem Gottesdienst zurückgegeben wird, durchaus keine Sanation oder Wiedererrichtung

[1]) »Societas solvitur ex personis, ex rebus, ex voluntate, ex actione; ideoque sive homines sive res sive voluntas sive actio interierit, distrahi videtur societas.« Corp. Jur. Civ. L. Verum est. 65. § 10. D. pro socio. XVII. 2.

der Bruderschaft erforderlich ist (Decr. auth. n. 396). — Ebenso bleiben die Ablässe bestehen, wenn eine Bruderschaft unrechtmäßig (z. B. von der Civil- oder Staatsgewalt) unterdrückt wird. (Vergl. ebend. n. 285.)

5. Die Bruderschaften und Congregationen, welche vor dem Concordat von 1801 in Frankreich (und den damals zu Frankreich gehörigen Antheilen anderer Länder) canonisch errichtet waren, haben durch die neue Umschreibung der Diöcesen und Pfarreien ihre früheren Ablässe und Privilegien nicht verloren, sondern bleiben im Genuß derselben, wenn sie nur neuerdings canonisch errichtet worden sind unter demselben Titel, mit denselben Regeln und dem gleichen Habit (da, wo ein besonderer gestattet ist). (Decr. auth. n. 343 ad 3 u. 354 ad 2.)

Durch das genannte Concordat wurde nämlich mit der früheren kirchlichen Eintheilung u. s. w. einfach tabula rasa gemacht und eine ganz neue Organisation vereinbart. So ward auch die canonische Wiedererrichtung der früheren Bruderschaften nothwendig; ist aber diese Vorbedingung erfüllt, so leben nach Erklärung resp. Zugeständniß des hl. Stuhles alle früheren Ablässe, Privilegien u. s. w. wieder auf, deren sie durch die frühere Errichtung, Aggregation u. dergl. theilhaftig waren, ohne daß es nöthig wäre, sie insbesondere erneuern zu lassen. — Manchmal wurde noch in neuester Zeit zu diesem Zwecke einzelnen Bischöfen gestattet, daß sie kraft besonderer apostolischer Vollmacht ein allgemeines Decret erlassen durften, wodurch alle Bruderschaften, die nach jenem Concordat noch nicht waren wiedererrichtet worden, als neuerdings (unter demselben Titel u. s. w. wie oben) canonisch errichtet erklärt und so der früheren Ablässe wieder theilhaftig gemacht wurden (Decr. auth. n. 390).

Ohne diese Wiedererrichtung also genießen solche alte Bruderschaften, die durch das Concordat getroffen wurden, nicht mehr die früheren Ablässe und Privilegien (Decr. auth. n. 381), es sei denn, daß durch specielles Privileg in einzelnen Fällen von dieser canonischen Wiedererrichtung wäre dispensirt worden, wie es z. B. für die Diöcese Gent geschah (Rescr. auth. n. 399).

Das Gesagte gilt jedoch nicht von den Ablässen für gewisse Orte oder fromme Werke (oeuvres, fromme Vereine, die nicht eigentliche Bruderschaften sind), welche durch das Concordat von 1801 nicht berührt wurden. Denn auf die Frage des Bischofs von S. Brieuc: An indulgentiae sive plenariae sive partiales certis locis vel operibus in dioecesi Briocensi olim ante annum 1801 in perpetuum canonice concessae nunc etiam valeant et lucrifieri possint, servatis servandis juxta conditiones primariae concessionis, ea concessione non renovata? antwortete die hl. Congregation am 7. Sept. 1861: Affirmative, dummodo nulla ex iis causis intercesserit, ob quas indulgentiae suum valorem juxta canonicas regulas a probatis auctoribus traditas amiserint. (Decr. auth. n. 390 ad 5.)

6. Finden sich bezüglich einer Bruderschaft apostolische Bullen oder Breven vor, wodurch derselben Ablässe und Privilegien verliehen wurden, und ergibt sich zugleich aus denselben Documenten oder aus bischöflichen Decreten die seiner Zeit vom hl. Stuhle oder vom Diöcesanbischof für immer vorgenommene canonische Erection der Bruderschaft, so ist weder eine Wiedererrichtung, noch eine Bestätigung der früheren Ablässe erforderlich, wenn auch die Bruderschaft aus Mangel an Mitgliedern zeitweise thatsächlich aufgehört d. h. keine Lebenszeichen gegeben hätte;

denn rechtlich besteht sie fort und bedarf also nur einer Wiederbelebung durch Aufnahme neuer Mitglieder. So hat die hl. Ablaßcongregation in dem folgenden Falle entschieden:

Inter chartas, quae in ecclesia S. Waldetrudis, dioecesis Tornacensis, asservantur, inveniuntur Bullae et decreta episcopalia, quibus conceditur facultas erigendi Confraternitatem dictae S. Waldetrudis, sed dubitatur, an praefata Confraternitas unquam erecta sit, vel an defectu confratrum desierit existere. Cum vi et tenore Bullarum Confraternitas in perpetuum erigenda esset, petitur, an nova erectione canonica opus sit ad instaurandam hanc Confraternitatem, vel, si nondum erecta fuit, Bullis et decretis praedictis uti nunc adhuc liceat? — Sac. Congregatio auditis Consultorum votis, rebusque mature perpensis, die 28. Januarii 1839 declaravit: *Non indigere nova canonica erectione pro Sodalitate S. Waldetrudis instauranda; ac si etiam ob defectum confratrum ipsa desierit, tamen indulgentiae ac privilegia in enuntiata Bulla contenta minime amissa esse, proindeque vigere.*

Die Worte im Eingang dieses Decretes: inveniuntur Bullae et decreta episcopalia, quibus conceditur facultas erigendi Confraternitatem, bedeuten doch wohl nichts anderes, als eben das Vorhandensein der päpstlichen oder bischöflichen Errichtungsurkunde.

Die Zweifel über die wirkliche Errichtung wurden deßhalb für unbegründet gehalten, und da weiter von der Aufhebung der Bruderschaft seitens der rechtmäßigen Autorität nichts bekannt war, so entschied sich die Congregation dafür, daß jene Bruderschaft nur in Folge von zufälligen, vorübergehenden Verhältnissen (z. B. wegen des Mangels von Mitgliedern) zeitweise keine Lebenszeichen gegeben, rechtlich aber noch fortgedauert habe, so daß zum Gewinn der Abläße eine abermalige Errichtung nicht nöthig erschien.

Es versteht sich übrigens von selbst und ergibt sich insbesondere aus einer kürzlich beim hl. Stuhle verhandelten Streitfrage (Acta S. Sed. XIX, 319 sq.), daß auch dieses Fortbestehen von Bruderschaften seine Grenzen hat. Dort wird gesagt, daß eine Bruderschaft nicht mehr als bestehend gedacht werden kann, wenn 100 Jahre lang und darüber keine Mitglieder mehr eingeschrieben wurden, keine Zusammenkünfte stattfanden u. s. w., ohne daß sonst ein genügender Erklärungsgrund dafür vorläge (vergl. oben S. 553 n. 3); bestehe aber die Bruderschaft selbst nicht mehr, dann seien auch ihre Rechte erloschen.

7. Wenn bezüglich einer bestehenden Bruderschaft, Congregation u. s. w. über die canonische Errichtung, welche, wie wir (oben S. 481, § 4, I.) gesehen, die nothwendige Vorbedingung für den Genuß der bewilligten Bruderschaftsabläße ist, oder über die giltige Aggregation, über die Aufnahme von Mitgliedern und andere Punkte, die im Vorhergehenden als wesentlich für die Abläße bezeichnet wurden, gegründete Zweifel sich ergeben, die man aus dem bisher Gesagten nicht lösen kann, so lege man den Sachverhalt einfach und klar dem Ordinariate resp. der hl. Ablaßcongregation vor und bitte um Entscheidung; ist Sanation nöthig, so ersuche man den Bischof, solche in Rom zu erwirken (vergl. Acta S. Sed. XXIV, 126).

Welch unerwartete Resultate eine genaue Prüfung dieser Angelegenheiten liefern könne, ersieht man aus einem Rundschreiben des hochseligen Bischofes Ketteler von Mainz, d. d. 10. Mai 1865, worin folgende Stelle vorkommt: „Vor einigen Jahren habe ich mir sämmtliche Urkunden über die in der Diöcese vorhandenen Bruderschaften einreichen lassen. Ich beabsichtigte damals, sofort zu einer Ordnung des Bruderschaftswesens überzugehen, und sie mit der Rückgabe der Urkunden zu verbinden. Nach genommener Einsicht habe ich mich aber davon

überzeugt, daß das ganze Bruderschaftswesen schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts so sehr in voller Auflösung sich befindet, daß eine solche allgemeine Regelung und Ordnung nicht zweckmäßig ist. Nur ganz wenige Bruderschaften in der Diöcese bestehen noch zu Recht: alle andern, die große Mehrzahl, sind nur noch Andachten, wobei weder die von der Kirche bewilligten Ablässe gewonnen werden können, noch der besondere Bruderschaftszweck erreicht wird."

Bei der nun folgenden Aufführung der einzelnen Bruderschaften, Congregationen und frommen Vereine werden wir uns im Ganzen an die im 1. und 2. Abschnitte dieses II. Theiles eingehaltene sachliche Ordnung halten, d. h. nach dem Geheimniß, den Heiligen oder dem Zwecke, dem die einzelnen gewidmet sind, uns richten, da eine Gruppirung nach den Benennungen: Erzbruderschaft, Bruderschaft, Verein u. s. w. sich kaum durchführen ließe (vergl. oben S. 477 u. 478). — Auch machen wir hier abermals auf das S. 481 (oben) Gesagte aufmerksam.

1. Die Bruderschaft der allerheil. Dreifaltigkeit mit dem weißen Scapulier.

Auf besondere göttliche Eingebung stifteten die Heiligen Johann von Matha und Felix von Valois den Orden der allerheiligen Dreifaltigkeit, und Papst Innocenz III. bestätigte ihn am 28. Januar 1198. Wie ihm an diesem Tage bei der Feier der hl. Messe ein Engel erschienen war in weißem Gewande, mit einem Kreuz von rother und blauer Farbe, so bestimmte er die gleiche Art des Gewandes für den neuen Orden. Der Zweck desselben war insbesondere der Loskauf christlicher Gefangenen und Sklaven aus den Händen der Ungläubigen, zunächst der Saracenen oder Türken, unter deren schrecklicher Herrschaft damals viele Länder seufzten, und welche die auf ihren Eroberungszügen in ihre Gewalt gebrachten Christen mit den schwersten Arbeiten erdrückten und mißhandelten. — Solchen Christen geistliche und leibliche Hilfe zu bringen, sie vor dem Abfall vom Glauben zu bewahren, und sie, wo möglich, aus der Sklaverei zu erretten, war der neue Orden unablässig bedacht; und zahllos sind die Werke heldenmüthiger Nächstenliebe, welche die Ordensbrüder in ihrem heiligen Berufe vollbrachten.

Um der Verdienste theilhaftig zu werden, welche dieser Orden in so wunderbarer Nächstenliebe sich erwarb, schloß sich an ihn bald ein Verein oder eine Verbrüderung von Gläubigen jeden Standes und Geschlechtes an, welche nach Kräften ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen sich vornahmen — theils durch Gebet, theils durch Almosen zur Rettung und zum Loskaufe armer Christen aus der Gewalt der Feinde ihres Glaubens. Als Abzeichen trugen sie ein kleines Scapulier von weißer Wolle, das mit einem rothen und blauen Kreuze versehen war.

Solche Bruderschaften unter dem Titel der allerheiligsten Dreifaltigkeit bildeten sich allenthalben in großer Zahl, und mehrere Päpste haben denselben reiche kirchliche Gnadenschätze und Ablässe verliehen.

Heutzutage, wo die Macht der Ungläubigen, insbesondere der Türken und Saracenen geschwächt ist, und darum die frühere Bestimmung des Ordens und der Bruderschaft der hl. Dreifaltigkeit eine zeitgemäße Aenderung erfahren mußte, sind als Hauptzwecke dieser Bruderschaft zu bezeichnen: 1. Anbetung und Verherrlichung der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Grundgeheimnisses unseres heil. katholischen Glaubens. Die Bruderschaftsmitglieder lassen es sich besonders angelegen sein, dieses hochheilige Geheimniß durch Andachtsübungen zu preisen und

durch einen gottgefälligen Wandel zu ehren. 2. Uebung werkthätiger Nächstenliebe im Geiste des Ordens, namentlich durch Almosen und Liebesgaben für die in Gefangenschaft der Ungläubigen befindlichen Christen und zum Ankauf armer Negerkinder, welche auf den Sklavenmärkten feilgeboten werden. Der Orden der hl. Dreifaltigkeit kaufte bisher diese Kinder, um ihnen nebst der Freiheit eine christliche Erziehung zu geben. Eben zu diesem Zwecke sollten die freiwilligen Almosen der Bruderschaftsmitglieder (nach Abzug der Bedürfnisse der Lokalbruderschaft) an die unbeschuhten Trinitarier eingeschickt werden, weil Papst Pius IX. denselben durch Reskript v. 21. März 1855 den Loskauf der genannten Negerkinder übertrug.

Das nach den Statuten von den Mitgliedern zu gebende Almosen ist jedoch keine wesentliche Bedingung für die Gewinnung der Ablässe; die Armen brauchen ein solches gar nicht zu geben. In den Missionen können die Almosen nach Belieben verwendet werden. (Antwort des hochwürdigsten P. Generals der unbeschuhten Trinitarier vom 2. December 1881.)

Die canonische Errichtung dieser Dreifaltigkeitsbruderschaften steht von rechtswegen dem Orden der beschuhten oder unbeschuhten Trinitarier zu, in der Weise, daß zugleich mit dieser rechtmäßigen Errichtung, wenn sie nach den oben S. 501 ff. besprochenen Regeln erfolgt ist, die Theilnahme an den Ablässen und Privilegien dieser Bruderschaften gegeben ist (vergl. oben S. 483, 2). — Die Bischöfe können jetzt, nach dem Decret der hl. Ablaßcongreg. v. 16. Juli 1887 (s. oben S. 524), solche Bruderschaften mit ihren Ablässen auch dann nicht errichten, wenn sie im Besitz jener außerordentlichen Vollmachten sind, von welchen oben (S. 520 ff.) die Rede war.

In Rom sind sowohl die Generäle der beschuhten und unbeschuhten Trinitarier, als auch der General-Commissarius der spanischen Trinitarier-Congregation (vergl. Rescr. auth. I, n. 213) zur Errichtung dieser Bruderschaft bevollmächtigt; der General der beschuhten Trinitarier wohnt in S. Trinità in Via Condotti; der der unbeschuhten in S. Crisogono (Trastevere); der genannte Commissarius generalis in S. Carlo alle Quattro Fontane. — Formulare für Gesuche bei Errichtung solcher Bruderschaften finden sich oben S. 518 u. 519.

Für jene Gegenden und Orte, wo ein Kloster des Ordens der allerheiligsten Dreifaltigkeit nicht besteht, oder dergleichen Bruderschaften nicht errichtet sind, geben die genannten Generalobern der Trinitarier in Rom allen darum nachsuchenden Priestern die Vollmacht, Gläubige in die Bruderschaft der allerheil. Dreifaltigkeit einzuschreiben, ihnen das weiße Scapulier mit rothblauem Kreuze zu weihen und anzulegen, an den dazu bestimmten Tagen ihnen den Segen mit vollkommenem Ablaß (die sogen. Generalabsolution) und in der Todesstunde den betr. vollkommenen Ablaß zu spenden.

In den Vollmachten, welche die unbeschuhten Trinitarier ausstellten, hieß es bisher, daß man die Namen der Aufgenommenen in ein Buch einschreiben und dasselbe bei sich aufbewahren solle. Jetzt aber, nachdem durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 27. April 1887 selbst das bezügliche Indult der Karmelitenbruderschaften zurückgenommen wurde, ist auch die Einsendung der Namen Jener, welche in die Dreifaltigkeitsbruderschaft eingeschrieben werden, an die nächstgelegene canonisch errichtete Bruderschaft dieser Art oder an die eben bezeichneten römischen Ordenshäuser nothwendig (siehe oben S. 533).

Eine Bruderschaft dieser Art befindet sich z. B. in Bozen (Tirol): Adresse: Hochw. Propstei; und in Schlinig bei Mals (Tirol); Adresse: Hochw. P. Karl Ehrenstraßer. Vergl. Linz. Quartalschr. 1891, II, S. 498. Nach derselben bedürfen die von den PP. Redemptoristen Eingekleideten dieser Einschreibung nicht, da das Privileg dieser Ordensleute noch fortbesteht. (S. oben S. 361.)

Mit der Aufnahme in die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist die Weihe und Anlegung des kleinen weißen Scapuliers mit rothblauem Kreuze verbunden, wobei Alles, was wir früher (Seite 356 ff.) über die Scapuliere im Allgemeinen gesagt haben, wohl zu beachten ist. Wir wiederholen hier nur, daß auch dieses Scapulier von (weißem) Wollenzeug sein muß[1]); und zwar muß auf dem weißen Grunde ein kleines Kreuz (der Querbalken von blauer, der Langbalken — darüber herab — von rother Wolle) sich befinden. Gewöhnlich bringt man dieses Kreuz auf beiden Theilen des Scapuliers an: doch ist es nur auf dem vorderen Theile nothwendig.

Auch dieses Scapulier muß man natürlich, um Antheil an dessen Abläßen und Gnaden zu haben, beständig um den Hals tragen, wie oben (S. 367 ff.) erklärt wurde. — Wenn ein solches Scapulier verbraucht ist oder verloren wurde, oder das Kreuz sich loslöste, so genügt es nicht, ein anderes ungeweihtes Scapulier sich selbst wieder anzulegen, sondern jedes dieser Scapuliere muß wirklich von einem bevollmächtigten Priester geweiht sein; denn in dem Büchlein, welches man von den Trinitariern zugleich mit der Weihevollmacht erhält, heißt es: quando scapularium sit ita laceratum aut consumptum, ut formam, quam habebat, amittat, aut quando ex eo deponitur crux, tunc perdit benedictionem; et si renovetur aut aliud accipiatur, debet iterum benedici aut assumi ex jam benedictis. Darum empfiehlt es sich, daß man gleich bei der Aufnahme sich mehrere dieser weißen Scapuliere weihen lasse; eine wiederholte Anlegung eines solchen geweihten Scapuliers durch einen bevollmächtigten Priester ist jedoch nicht erforderlich (oben S. 359).

Für die Weihe und Anlegung dieses Scapuliers, sowie für die Aufnahme in die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben (siehe dasselbe weiter unten im III. Theil), welches wenigstens in seinen wesentlichen Punkten beobachtet werden muß (s. S. 362—364).

---

[1]) Wir betonen dies hier besonders, weil selbst in manchen römischen Büchlein, welche der Bevollmächtigung, diese Scapuliere zu weihen und anzulegen, beigegeben werden, trotz des Decretes vom 18. August 1868 (Decr. auth. n. 423 ad 1) noch immer zu lesen ist: accipiant et secum ferant scapularium SSmae Trinitatis ex *lino aut* lana alba, — eine jetzt ganz unhaltbar gewordene Ansicht (S. 357). Ebenso steht noch in den neuesten Vollmachten, die der in S. Crisogono residirende General ausgibt, man solle die Namen der Aufgenommenen in ein Privatregister eintragen: von der vorgeschriebenen Einsendung der Namen ist dort keine Rede. Bei solchen neuen Abdrücken alter Bruderschaftsbüchlein oder Formulare wird leider oft zu wenig darauf geachtet, die den neuen Entscheidungen entsprechenden nothwendigen Aenderungen und Berichtigungen vorzunehmen.

Wird dieses Scapulier mit anderen vereinigt und an einer einzigen Doppelschnur gemeinsam getragen, so ist zu sorgen, daß dasselbe das oberste oder unterste sei, damit das auf demselben angebrachte rothblaue Kreuz sichtbar bleibe. Was sonst bezüglich dieser gemeinsam getragenen Scapuliere und namentlich bezüglich der Weihevollmacht und der dabei zu gebrauchenden Formel zu beobachten ist, wurde gleichfalls oben (Seite 368, 10) auseinandergesetzt.

Das approbirte Ablaßverzeichniß dieser Bruderschaft, welches die unbeschuhten Trinitarier mittheilten, war bisher in einigen sehr wenigen Punkten abweichend von jenem der beschuhten Trinitarier; allein am 27. April 1887 hat die heilige Ablaßcongregation erklärt, daß ein Priester, welcher die Aufnahmevollmacht von dem einen Zweig dieses Ordens erlangt hat, auch jene Abläße mittheilen kann, welche dem anderen Zweige des gleichen Ordens für diese Bruderschaften bewilligt wurden, namentlich an Orten, wo eine solche Ordens- oder Bruderschaftskirche nicht existirt. (Acta S. Sed. XIX, 557. ad IX.) Das hier folgende Verzeichniß enthält deßhalb alle Bruderschaftsabläße, welche beiden Ordenszweigen verliehen wurden.

Abläße (Rescr. auth. II, n. 35):

I. Von P. Paul V. am 6. August 1608 verliehene Abläße: 1. Vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft und der Bekleidung mit dem Scapulier, wenn man beichtet und communizirt. — 2. Vollkommener Ablaß in der Sterbestunde allen Bruderschafts-Mitgliedern, welche das Scapulier tragen, wenn sie reumüthig beichten, communiziren, und den heiligsten Namen Jesu wenigstens im Herzen, sofern sie es mit dem Munde nicht vermögen, andächtig anrufen. — 3. Vollkommener Ablaß am Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit, wenn sie beichten, communiziren, die Ordens- oder Bruderschaftskirche oder -Kapelle andächtig besuchen und hier nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten. — 4. Vollkommener Ablaß denjenigen Bruderschafts-Mitgliedern, welche zum Loskaufe christlicher Gefangenen in die Länder der Ungläubigen reisen, wenn sie vor ihrer Abreise beichten und communiziren. — 5. Vollkommener Ablaß den losgekauften Gefangenen, wenn sie in Monatsfrist nach ihrem Loskaufe nach wahrer Reue und aufrichtiger Beicht zum Tische des Herrn treten. — 6. 7 Jahre und 7 Quadragenen allen Bruderschaftsmitgliedern, welche das geweihte und mit dem Zeichen unserer Erlösung versehene Scapulier frommen Sinnes tragen: a) täglich, wenn sie 6 Vater unser mit dem Ehre sei dem Vater und 6 mal den Englischen Gruß, auch mit dem Ehre sei dem Vater nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes andächtig beten; b) wenn sie am Weihnachts- und Osterfeste, am Feste Mariä Himmelfahrt und am zweiten Fest der hl. Agnes (am 28. Januar, dem Stiftungsfeste des Dreifaltigkeits-Ordens) die Ordens- oder Bruderschaftskirche besuchen, und wie oben beten; c) wenn sie nach reumüthiger Beichte der Scapulierprozession beiwohnen, welche an einem von den Ordensobern (mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs) zu bestimmenden Sonntage in jedem Monate gehalten wird; d) wenn sie ein geistliches oder leibliches Werk der Frömmigkeit verrichten zur Nachlassung ihrer Sünden und für den Loskauf der Gefangenen aus der Sklaverei der Türken und anderer Ungläubigen; e) wenn sie nach reumüthiger Beicht oder wenigstens mit dem Vorsatze, zu beichten, an der Prozession Theil nehmen, welche abgehalten wird, wenn man die losgekauften Gefangenen in einer Kirche oder Kapelle des Ordens oder der Bruderschaft empfängt. — 7. 7 Jahre, einmal im Jahre, an einem beliebig zu wählenden Tage, nach würdigem Empfang der

heil. Sakramente der Buße und des Altares, wenn sie ein Jahr hindurch täglich 3 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater und 1 Salve Regina (Gegrüßet seist du, Königin u. s. w.) gesprochen haben, und für die gefangenen Christen beten, damit sie den Namen unseres Heilandes nicht verleugnen, sondern standhaft im heiligen Glauben verharren, und recht bald aus ihrer Knechtschaft befreit werden. — 8. 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn sie mit brennender Kerze, oder, sofern dies nicht möglich ist, ohne eine solche, das heiligste Sakrament des Altars zu Kranken begleiten und für diese beten. — 9. 100 Tage a) so oft sie die Leichen verstorbener Bruderschaftsmitglieder oder Anderer zu Grabe begleiten und für deren Seelen beten; b) so oft sie der heil. Messe oder anderen Gottesdiensten in der Bruderschafts-Kirche oder -Kapelle beiwohnen; c) so oft sie an den öffentlichen oder privaten Bruderschafts-Versammlungen Theil nehmen; d) so oft sie gegen Arme Gastfreundschaft üben oder andere Werke der Frömmigkeit und Liebe verrichten.

II. Von Paul V. am 11. Nov. 1620 verliehen: 10. Vollkommener Ablaß allen Bruderschaftsmitgliedern, wenn sie nach Beicht und Communion an der Bruderschafts-Prozession Theil nehmen, welche an einem Sonntage in jedem Monate in der Ordens- oder Bruderschafts-Kirche gehalten zu werden pflegt, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen beten.

III. Ablässe, die von Clemens X. am 11. Februar und 3. Juni 1673 und von Innocenz XI. am 14. December 1678 verliehen wurden: 11. Vollkommener Ablaß allen Bruderschafts-Mitgliedern, wenn sie beichten, communiziren, die Ordens- oder Bruderschaftskirche besuchen und hier andächtig beten nach den gewöhnlichen Meinungen, um Befreiung der Gefangenen und um ihre Standhaftigkeit im heil. Glauben, — an folgenden Tagen: a) an Mariä Geburt und Mariä Reinigung und am zweiten Sonntag im October; b) am Aschermittwoch; c) am zweiten Feste der heil. Agnes (28. Jan.); d) am Feste des hl. Ordensstifters Johann von Matha (8. Febr.); e) am Feste des hl. Ordensstifters Felix von Valois (20. Novbr.); f) am Feste der hl. Katharina (25. Nov.).

IV. Derselbe Papst Clemens X. bewilligte durch das citirte Breve vom 11. Febr. 1673 den Bruderschaftsmitgliedern 12. die Ablässe der Stationskirchen zu Rom, sofern man nur die Ordens- oder Bruderschaftskirche besucht. (Siehe diese Ablässe und die Bedingungen oben S. 386 u. 387.)

V. Ablässe, welche Pius IX. am 22. März 1847 verlieh: 13. 7 Jahre und 7 Quadragenen allen Bruderschafts-Mitgliedern, welche das Scapulier tragen, an jedem Tage, wenn sie täglich das ganze Jahr hindurch 3 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit beten; — wenn sie aber das gleiche Gebet täglich während eines ganzen Monats zu verrichten pflegten, 14. vollkommenen Ablaß in jedem solchen Monate an einem beliebigen Tage, sofern sie an demselben beichten, communiziren, irgend eine öffentliche Kirche besuchen, und daselbst eine Zeit lang nach der Meinung des Papstes beten.[1])

---

[1]) Seit dieser Verleihung Pius' IX. werden von den General-Vorstehern des Trinitarier-Ordens als sogenanntes tägliches Bruderschaftsgebet nur mehr diese drei Vater unser, drei Ave Maria und drei Ehre sei dem Vater bezeichnet. Diese Gebete waren von der ehrwürdigen Dienerin Gottes, Anna Maria Taigi, welche Schwester des drittens Ordens der heiligen Dreifaltigkeit war († in Rom 9. Juni 1837), eifrig gebetet und anempfohlen worden, um die göttliche Gerechtigkeit zu besänftigen.

VI. Ablässe, welche die Bruderschaftsmitglieder (und alle Christgläubigen) gewinnen können, wenn sie nach Beicht und Communion eine Kirche oder Kapelle des Ordens der allerhl. Dreifaltigkeit besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes beten; nämlich vollkommener Ablaß 15. am 28. Septbr. (P. Clemens XIII. 1. Sept. 1767); — 16. am Feste des allerhl. Erlösers, wenn es in der Ordenskirche mit Erlaubniß des Bischofs gefeiert wird; — 17. am Feste des hl. Michael de Sanctis[1] (5. Juli); und 18. an jenem des seligen Johann Baptist von der Empfängniß (14. Februar), beide aus dem Orden der allerhl. Dreifaltigkeit. (Die 3 letzten Ablässe, von Benedikt XIV., Pius VI. und VII. verliehen, hat P. Pius IX. am 18. December 1857 und 26. Jan. 1858 bestätigt.)

Indult. An Orten, wo keine Kirche des Ordens oder der Bruderschaft der allerhl. Dreifaltigkeit sich befindet, können nach einem Erlasse Papst Gregor's XVI. vom 5 April 1843 und Breve Papst Pius' IX. vom 30. Januar 1872 die Mitglieder der Dreifaltigkeits-Bruderschaft alle Ablässe, welche den Besuch der genannten Ordens- oder Bruderschaftskirche erfordern, gewinnen, wenn sie, unter Einhaltung der übrigen Bedingungen, ihre Pfarrkirche besuchen. So hat auch neuerdings (27. April 1887) die hl. Ablaßcongregation wieder entschieden. (Acta S. Sed. XIX, 557, ad VIII.)

Alle oben verzeichneten Ablässe können fürbittweise den im Reinigungsorte leidenden Seelen zugewendet werden. (Pius IX. am 17. Juni 1847; 30. September 1852; 18. December 1857; 26. Januar 1858.)

VII. 1. Außer den angegebenen Ablässen war den Bruderschaftsmitgliedern auch die Gnade gewährt, daß ihnen an bestimmten Tagen von dem Rector der Bruderschaft die Segnung, gewöhnlich General-absolution genannt, ertheilt werden konnte.

Die hierfür bestimmten Tage waren: das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit; der Aschermittwoch; der Gründonnerstag; der Gründungstag des Ordens der allerheiligsten Dreifaltigkeit (28. Januar, Fest der Erscheinung der heiligen Jungfrau und Martyrin Agnes); das Fest des heiligen Ordensstifters Johann von Matha (8. Februar); das Fest des heiligen Ordensstifters Felix von Valois (20. November); das Fest der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina (25. November). Dazu kommen jetzt noch: das Fest des sel. Johann Baptist von der Empfängniß (14. Februar), und des heiligen Michael von den Heiligen (5. Juli). (Wo die für diese Tage gewährten vollkommenen Ablässe auf andere Tage oder Feste verlegt sind, ist zugleich auf die nämlichen Tage oder Feste auch die Segnung verlegt.)

Seit dem 7. Juli 1882 ist jene frühere General-Absolution ein Segen mit vollkommenem Ablaß, welcher an den nämlichen, eben genannten Tagen, aber nach dem gemeinsamen, für die weltlichen Tertiarier u. s. w. vorgeschriebenen Formular zu ertheilen ist: Intret oratio mea etc. (siehe unten im III. Theil; vergl. Decr. auth. pag. 412 ff. und pag. 491).

2. Den Bruderschafts-Mitgliedern kann in der Todesstunde von dem Bruderschafts-Vorsteher oder dem dazu bevollmächtigten Priester der Sterbe-Ablaß, aber nur nach dem allgemeinen Formular des römischen Rituals ertheilt werden (oben S. 456 u. 457).

3. Durch Breve Papst Gregor's XVI. vom 15. Februar 1832 und Papst Pius' IX. vom 30. Januar 1872 ist der Bruderschafts-Altar für alle verstorbenen Mitglieder auf immerwährende Zeiten privilegirt.

---

[1] Dieser durch engelreine Tugend ausgezeichnete Priester wurde am 8. Juni 1872 zu Rom feierlich unter die Zahl der Heiligen versetzt.

Am Todes- oder am Begräbnißtage eines Bruderschafts-Mitgliedes, oder am Tage, da die Kunde von seinem Tode eintrifft, oder wenn an diesem Tage die kirchlichen Vorschriften einen Seelengottesdienst nicht gestatten, am ersten zulässigen Tage, an welchem für dasselbe der Seelengottesdienst stattfindet, sind alle Altäre in der Bruderschafts-Kirche für die heiligen Messen privilegirt, welche für den Verstorbenen daselbst gelesen werden. (Gregor XVI. u. Pius IX. wie oben.)

2. Der Verein der Sühne gegen die hl. Dreifaltigkeit

durch drei hl. Messen und Communionen — unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael.[1])

In Paris hat sich im Jahre 1873 ein Gebetsverein gebildet zu dem Zwecke, 1. von Gott die Ausrottung der geheimen Gesellschaften, sowie die Bekehrung ihrer Mitglieder zu erbitten; und 2. die Geduld Gottes anzubeten und die Beleidigungen wieder gut zu machen, welche der allerheiligsten Dreifaltigkeit in diesen Gesellschaften zugefügt werden.

Priester, Ordensleute und Laien können Mitglieder dieses Vereins werden. Drei Mitglieder bilden je eine Abtheilung. Die Priester einer Abtheilung werden einmal oder mehrmals in der Woche oder im Monate an den Tagen, welche sie bei ihrem Eintritte selbst bestimmen, die hl. Messe lesen nach den bezeichneten Meinungen des Vereines. Die andern Mitglieder werden einmal oder mehrmals in der Woche oder im Monate an den Tagen, die sie selbst bei ihrem Eintritt bestimmt haben, die heil. Communion empfangen nach den nämlichen Meinungen des Vereines. — Priester, welche aus irgend einem Grunde an den bestimmten Tagen die hl. Messe nicht nach der Meinung des Vereines lesen können, machen die intentio secundaria für den Verein, und opfern als Ersatz die guten Werke auf, welche sie an jenem Tage verrichten; in diesem Falle können sie ein Stipendium annehmen.

Wer an dem festgesetzten Tage die hl. Messe nicht gelesen oder die heilige Communion nicht empfangen hat, holt es so bald als möglich nach.

Jeder ist in der Wahl der beiden Mitglieder frei, mit denen er sich zur Sühne an demselben Tage zu verbinden gedenkt.

Die Beitrittserklärungen von je drei Mitgliedern, sowie Angabe des gewählten Tages werden franco an M. l'abbé Douillard, 11, rue d'Assas à Paris eingesandt, und die Namen in das Verzeichniß des Vereins eingetragen. In dem Art. 8 der Statuten werden Jene, die es können, gebeten, bei der Anmeldung ein kleines Almosen zur Bestreitung der Vereinskosten mitzuschicken. Auch einzelstehende Personen können sich anmelden; es werden ihnen dann zwei andere beigegeben.

Jedes Mitglied erhält einen Aufnahme-Schein, welcher seinen Namen und die Namen der beiden anderen Mitglieder enthält, die mit ihm an demselben Tage nach der Meinung des Vereines die heil. Messe lesen oder die heil. Communion empfangen.

P. Pius IX. hat den Verein durch Breve vom 7. Januar 1875 empfohlen, und denselben durch die Breven vom 15. Febr. 1876 und

[1]) Nach den officiellen Schriftstücken des Vereines; vergl. Annales Franciscaines (Paris) Avril 1875 et 1876, Nov. 1877, Juin 1883 et 1884, Juillet 1886.

14. August 1877 mit Ablässen beschenkt. Durch das erste dieser zwei Breven war die Aufnahme von Mitgliedern einzig aus Frankreich, Deutschland und Belgien gestattet: durch das zweite wurde der Verein über die ganze katholische Christenheit ausgedehnt, in der Weise jedoch, daß alle Mitglieder in den einzigen Pariser Verein eingeschrieben werden müssen. Er ist jetzt in allen Theilen der Welt verbreitet, ganz besonders auch in Südamerika. Die Zahl der eingeschriebenen Messen und Communionen beläuft sich auf 9 Millionen.

Ablässe: Am 15. Februar 1876 und am 14. August 1877 verlieh Papst Pius IX. den Mitgliedern einen vollkommenen Ablaß zweimal in jedem Monate an jenen Tagen, an welchen sie nach reumüthiger Beicht die hl. Messe lesen, oder, wenn sie nicht Priester sind, die hl. Communion empfangen zur Sühneleistung nach Art und Vorschrift des Vereins, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes andächtig beten. Diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

3. Die Erzbruderschaft zur immerwährenden Anbetung und Verherrlichung des hl. Geistes.[1])

I. Ursprung und Zweck dieser Erzbruderschaft. Dieser Gebetsverein wurde am 19. Mai 1882 an der Kirche der Missionspriester vom heiligen Vincenz von Paul in Wien canonisch errichtet und am 1. September desselben Jahres von Sr. Heiligkeit Leo XIII. mittelst Breve zur Erzbruderschaft für die gesammte österreichisch-ungarische Monarchie erhoben mit dem Rechte, andere Bruderschaften und fromme Vereine desselben Namens und Zweckes innerhalb des genannten Gebietes sich zu aggregiren und seine Ablässe ihnen mitzutheilen, jedoch mit Beobachtung der hierfür von Papst Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen (siehe diese oben S. 501 ff).

Durch Breve vom 20. Sept. 1887 wurde diese Aggregationsvollmacht unter den gleichen Bedingungen auf ganz Deutschland ausgedehnt.

Die Erzbruderschaft hat den Zweck, 1. den heiligen Geist, die dritte göttliche Person, nach Kräften zu verherrlichen; 2. den äußern und inneren Triumph der hl. römisch-katholischen Kirche zu erflehen; 3. um die Erlangung ausreichender, recht würdiger und heiliger Priester zu beten.

II. Die zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen sind: 1. Das Bekenntniß des heiligen römisch-katholischen Glaubens. 2. Daß der Vor- und Zuname des Eintretenden in das Hauptbuch einer canonisch errichteten Bruderschaft eingetragen werde, und zwar gilt die Aufnahme von dem Augenblicke an, wo die Eintragung von dem dazu befugten Direktor des Vereins oder seinem Stellvertreter zugesagt worden ist; Direktor aber ist der Rector der Kirche oder Kapelle, worin die Bruder-

[1]) Nach dem approbirten Aufnahme-Schein.

schaft canonisch errichtet ist. — Durch eine besondere Erlaubniß Sr. Heiligkeit Leo's XIII. können auch Abwesende aufgenommen werden, daher auch brieflich.

III. Obgleich die Mitglieder zu keiner bestimmten Uebung verpflichtet sind, um der Bruderschaftsabläße theilhaftig zu werden, wenn sie nur giltig aufgenommen sind, so werden sie doch dringend gebeten:

1. Täglich sieben „Ehre sei dem Vater ꝛc." zu beten zu Ehren und um Erlangung der sieben Gaben des hl. Geistes, zum Ausdruck der Liebe und Hingabe, zur Bitte um alle Gnaden für uns und die hl. Kirche, und zur Sühne für alle Mißachtung des hl. Geistes. Diese Meinung soll ein für allemal gemacht und nach Möglichkeit öfter wiederholt werden;

2. Täglich wenigstens ein „Ave Maria" zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, der unbefleckten Braut des heiligen Geistes zu beten, damit auf ihre Fürbitte der heilige Geist recht vielen frommen und tauglichen jungen Männern die Gnade des Berufes zum geistlichen Stande, und allen Priestern die nöthigen Standesgnaden im reichlichsten Maße gebe;

3. Jedes Jahr auf das hochheilige Pfingstfest durch eine neuntägige Andacht sich vorzubereiten;

4. Der in der Bruderschaftskirche möglichst jeden zweiten Monats-Sonntag abzuhaltenden Andacht zum heiligen Geiste beizuwohnen, oder dieselbe wenigstens für sich zu halten;

5. Endlich das Stoßgebet häufig zu gebrauchen: Schöpfer heiliger Geist, erbarme dich meiner und der gesammten katholischen Kirche.

Um in Wien dieser Erzbruderschaft beizutreten, möge man sich in der Sakristei der Missionspriester (Wien VII., Kaiserstraße 5) einschreiben lassen, oder Tauf- und Zunamen an jene Adresse mit der Bitte um Aufnahme einsenden. Briefliche Anfragen sind an den Sakristei-Vorsteher ebendaselbst zu richten.

Im Jahre 1891 betrug die Gesammtzahl der in Wien eingeschriebenen Mitglieder 35 691; Zweigbruderschaften wurden errichtet z. B. bei den PP. Franziskanern in Hall (Tirol) am 29. Juni 1887; im Missionshause St. Gabriel bei Mödling (Niederösterreich) am 19. Juli 1891; in der Stadtpfarrei zum heil. Geist in München am 24. Juni 1890.

Abläße (Rescripta auth. II, n. 47):

I. Vollkommener Ablaß 1. am Eintritts- oder Einschreibetag unter der Bedingung des Empfanges der hl. Sakramente; — 2. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Beicht und Communion, oder, wenn dies unmöglich ist, reumüthig den süßen Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn sie dies nicht können, wenigstens im Herzen andächtig anrufen; — 3. am hochheil. Pfingstfeste oder an einem der sieben unmittelbar darauf folgenden Tage, — und 4. am Feste Mariä Verkündigung (25. März) oder an einem der sieben unmittelbar darauf folgenden Tage. Zur Gewinnung der Abläße von Nr. 3 und 4 ist außer dem Empfang der hl. Sakramente der Besuch der Bruderschaftskirche oder -Kapelle oder der Besuch der eigenen Pfarrkirche nebst Gebet nach Meinung des heiligen Vaters vorgeschrieben.

II. Unvollkommene Abläße: 1. Sieben Jahre, für Jene, welche den Bruderschafts-Andachten beigewohnt und die üblichen Gebete verrichtet haben, wenn sie reumüthig die Bruderschaftskirche oder -Kapelle oder die eigene Pfarrkirche an einem von den sieben unmittelbar auf das Pfingstfest folgenden Tagen besuchen und daselbst nach der Meinung des heiligen Vaters beten. — 2. Hundert Tage a) so oft ein Mitglied in der Bruderschaftskirche oder in der eigenen Pfarrkirche der heiligen Messe oder sonstigem Gottesdienst beiwohnt; b) so oft ein

Mitglied das allerheiligste Sakrament in Prozession (Frohnleichnamsfest, Krankenversehen, Wettersegen u. s. w.) begleitet, oder im Verhinderungsfalle, wenn er das Glockenzeichen dazu hört, 1 Vater unser und Gegrüßet seist du ꝛc. betet; c) so oft ein Mitglied fünf Vater unser und Gegrüßet seist du ꝛc. für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft betet; d) für jedes Werk der Frömmigkeit und Liebe somit also für jedes Almosen, guten Rath, Tröstung der Betrübten, Besuch der Kranken, Versöhnung der gegen einander feindlich Gesinnten, für jede Unterstützung katholischer Wohlthätigkeits-Vereine u. s. w. Priester, welche Mitglieder dieser Erzbruderschaft sind, erlangen also für jede Beicht, welche sie hören, für jeden Kranken- und Schulbesuch, für jede Predigt, Katechese u. s. w., kurz für jedes gute Werk, welches sie zur Ehre des heil. Geistes verrichten, jedesmal 100 Tage Ablaß.

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

4. Die Bruderschaft vom allerhl. Altarssakramente.

Dieselbe entstand zu Rom um das Jahr 1538 durch die Bemühung einiger Bürger und Beamten, welche mit andern Gläubigen beiderlei Geschlechtes dafür Sorge tragen wollten, daß das allerheiligste Sakrament des Altars in den Pfarrkirchen Roms mit größerer Ehrerbietigkeit aufbewahrt, in würdigerer Weise zu den Kranken begleitet würde u. s. w. Angeeifert und begeistert zu diesem frommen Streben durch den ehrwürdigen Dominikanerpater Thomas Stella,[1]) traten sie in der Dominikanerkirche S. Maria sopra Minerva zu einer Bruderschaft zusammen, die sich die Aufgabe stellte, insbesondere darauf bedacht zu sein, daß in jeder Pfarrkirche Roms vor dem allerheil. Sakramente Tag und Nacht das ewige Licht brenne. Zu diesem Zwecke wollten sie, wo die Einkünfte der Kirchen nicht ausreichten, das Nöthige beisteuern, wie namentlich auch dazu, daß für die Begleitung der hl. Wegzehr zu den Kranken der geziemende Schmuck vorhanden sei: mit brennenden Kerzen wollten sie dieselbe begleiten; jeden dritten Monatssonntag eine gesungene oder stille hl. Messe halten lassen und bei der Wandlung brennende Kerzen in der Hand tragen; am Freitag nach dem Frohnleichnamsfeste eine recht feierliche Prozession mit dem hochwürd. Gute um die Kirche der Minerva halten; die kranken Mitbrüder besuchen und zum Empfang der hl. Sakramente ermahnen; endlich wöchentlich 5 Vater unser und Gegrüßest seist du andächtig beten zur dankbaren Erinnerung an das allerhl. Sakrament.

Papst Paul III. approbirte mit Freuden diese Bruderschaft des allerhl. Altarssakramentes durch die Bulle »Dominus noster Jesus Christus« vom 30. Novbr. 1539 und verlieh ihr viele Ablässe und Privilegien, mit der Bestimmung, daß alle Bruderschaften des gleichen Titels, welche schon errichtet seien oder noch errichtet würden, der nämlichen Ablässe und Privilegien theilhaftig sein sollten, und zwar ohne Aggregation an die Bruderschaft in der Kirche S. Maria sopra Minerva, die den Ehrentitel „Erzbruderschaft" erhielt.

[1]) Vergl. Il Rosario, Memorie Domenicane. Roma 1892. p. 52 u. 200

Diese Bestimmung, daß es zur Theilnahme an den Ablässen und Vorrechten der römischen Erzbruderschaft keiner Aggregation bedürfe, wurde von der heil. Ablaßcongregation am 15. Februar 1608 (siehe P. Theod. a Sp. S. II, 170) und am 23. April 1676 (Decr. auth. n. 13) ausdrücklich bestätigt mit dem Bemerken, daß die Errichtung dieser Bruderschaft (durch die Bischöfe) in allen Pfarrkirchen gewünscht werde. Das Gleiche wurde bald darauf durch das Breve P. Innocenz' XI. v. 1. Octbr. 1678 wiederum bestätigt und später entschieden, daß deßhalb eine Aggregation für diese Bruderschaften unnütz sei (ibid. n. 192) und daß die letzteren in allen Pfarrkirchen errichtet werden könnten, wenn sie auch nicht eine Stunde von einander entfernt seien (ibid. n. 308 ad 1, 3 u. 4, 343 ad 2). Diese Privilegien haben jetzt noch volle Geltung, wenn auch die ursprünglich von Paul III. bewilligten Ablässe später durch Paul V. (Breve vom 3. Nov. 1606 bei Theod. a Sp. S. l. c. pag. 168) zurückgenommen und durch andere ersetzt wurden.

Wenn in einzelnen Documenten, die auf diese Bruderschaften Bezug haben, dennoch einer Aggregation an die römische Erzbruderschaft Erwähnung geschieht (s. Rescr. auth. n. 381), so ist dies nach dem Gesagten nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Aggregation hier von selbst gegeben ist, sobald die canonische Errichtung einer solchen Bruderschaft statthatte. (Vergl. Decr. auth. n. 198.)

Obgleich die Regeln dieser Bruderschaft an verschiedenen Orten von einander abweichen, so stimmen sie doch in den wesentlichen Punkten überein: den im Sakramente verborgenen Gott zu ehren, gegen ihn eine zarte und großmüthige Andacht an den Tag zu legen und dieselbe durch mannigfache Arten von Ehrenbezeugungen zu beweisen, wie da sind: der hl. Messe und dem Segen beiwohnen, häufige Besuche des Allerheiligsten, Begleitung der hl. Wegzehrung, Sorge für die Reinlichkeit und Ausschmückung der Kirchen, die Unterhaltung der ewigen Lampe u. s. w. Vielfach verbinden sich auch deren Mitglieder zu einer immerwährenden Anbetung des allerheil. Sakramentes.

Die Bruderschaft des allerheil. Altarssakramentes hat stets den Vortritt vor jeder andern, auch älteren Bruderschaft in Prozessionen, wobei das allerhl. Sakrament mitgetragen wird; in anderen muß sie jedoch nach Maßgabe ihres Alters einhergehen; so noch kürzlich die hl. Ritencongregation in Squillacen. 17. Jan. 1887 (Gardellini append. V, n. 5976); vergl. auch oben S. 549, 8.

Ablässe (Rescr. auth. II, n. 22):

Vollkommener Ablaß 1. am Tage, wo man sich in die Bruderschaft einschreiben läßt, wenn man beichtet und communizirt; — 2. am Freitag unmittelbar nach dem Frohnleichnamsfeste, wenn die Mitglieder an diesem Tage beichten, communiziren, der Prozession beiwohnen, die am gedachten Tage durch diese Bruderschaft veranstaltet zu werden pflegt, und nach der Meinung des Papstes beten. Die Mitglieder der sakramentalischen Bruderschaften außerhalb Roms können diesen Ablaß am Feste selbst oder an irgend einem Tage der Octav gewinnen, an welchem ihre Prozession stattfindet und sie derselben beiwohnen (Decr. auth. n. 198). — Kann man der Prozession nicht beiwohnen, weil rechtmäßig gehindert, so genügt die Erfüllung der anderen Bedingungen; — 3. in der Todesstunde, nach Beicht, Communion und Anrufung des hl. Namens Jesu mit dem Herzen, wenn man mit dem Munde es nicht kann; —

4. am 3. Sonntage jedes Monats und 5. am Gründonnerstag, wenn man beichtet, communizirt, der Prozession an jenen Tagen beiwohnt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort eine Zeit lang nach Meinung des Papstes fromm betet. [1])

Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen am Frohnleichnamsfeste; Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. — Desgleichen, so oft die Mitglieder beiderlei Geschlechtes mit brennendem Lichte oder auch ohne dasselbe das Allerheiligste begleiten, wenn man es zu den Kranken oder anderswohin trägt. — Desgleichen, wenn sie am grünen Donnerstage das allerheiligste Sakrament dort, wo es aufbewahrt wird, reumüthig und andächtig besuchen und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten. — Desgleichen einmal im Tage, wenn dieselben reumüthig in den Nachmittagsstunden (horis vespertinis) in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle das heiligste Sakrament besuchen und, wie oben, beten. — 2. 100 Tage, so oft die Mitglieder irgend ein Werk der Frömmigkeit oder der Liebe ausüben, indem sie z. B. die Leiche eines verstorbenen Gläubigen zum Kirchhofe begleiten, einer vom Bischofe gestatteten Prozession beiwohnen, einen Armen gastfreundlich aufnehmen, die Kranken oder Gefangenen besuchen, zur Versöhnung der Feinde, zur Bekehrung der Sünder mitwirken, die Unwissenden belehren u. s. w.

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

5. Die Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes und ihr Liebeswerk für arme Kirchen.[2])

Im Jahre 1848 gründete eine fromme Dame, Anna von Meeûs, der die Armuth so mancher Kirchen, zumal auf dem Lande, zu Herzen ging, zu Brüssel einen frommen Verein, der sich die Aufgabe stellte, die Anbetung des allerhl. Sakramentes mit der Arbeit für arme Kirchen zu verbinden. Das Unternehmen fand bald (1851) die Billigung aller Bischöfe Belgiens.

---

[1]) Alle Gläubigen können, wenn sie am 3. Sonntag des Monats und am Gründonnerstag der Prozession der sakramentalischen Bruderschaft sich anschließen, einen Ablaß von 200 Tagen gewinnen. (Paul V. 3. Novbr. 1606 in Rescr. auth. II, pag. 431.)

Andere in dem authentischen Summarium verzeichnete unvollkommene Ablässe für alle Christgläubigen, welche am Frohnleichnamsfeste und dessen Octav sich in verschiedenen frommen Werken üben, oder das allerhl. Sakrament zu Kranken begleiten, haben wir schon oben S. 238 n. 5 und 244 n. 14 aufgezählt.

[2]) Vergl. L'oeuvre de l'adoration perpétuelle et des églises pauvres, par Ruggieri, Bruxelles 1881; Annales de l'association de l'Adoration perpétuelle, chez Grandmont-Donders, à Liège; Bulletino de' santi tabernacoli, Roma; Satzungen der Erzbruderschaft zur ewigen Anbetung u. s. w. nebst deren apostolischen Breven, Ablässen und besonderen Unterweisungen für die Gehilfinnen und Arbeiterinnen des Paramenten-Vereins, München 1876; Annalen der in der Basilika des hl. Bonifazius in München canonisch errichteten Erzbruderschaft zur ewigen Anbetung ꝛc. und der aggregirten Filialbruderschaften und Zweigvereine, München 1892; Bericht über Ausdehnung und Entfaltung des Wiener Erzvereines zur beständigen Anbetung ꝛc. und der demselben angeschlossenen Vereine, Wien 1891.

Aus dem einfachen Vereine ging dann eine religiöse Genossenschaft hervor, dazu bestimmt, für das fromme Werk eine Stütze und ein Mittelpunkt zu sein. Das erste Haus der Schwestern von der ewigen Anbetung wurde im Jahre 1857 gleichfalls zu Brüssel gegründet und die genannte Dame ward Generaloberin der neuen Congregation; dieselbe verbreitete sich bald weiter und wurde durch ein Decret der Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 8. April 1872 approbirt.

Jener fromme Verein, aus welchem die erwähnte religiöse Genossenschaft hervorging und mit dem sie durch die innigsten Bande vereinigt ist, war schon im Jahre 1853 zur Erzbruderschaft, aber nur für Belgien, erhoben worden. Bald darauf wurden durch Breven des hl. Stuhles auch in Baiern (München), Oesterreich (Wien) und Holland (Rotterdam) solche Erzbruderschaften gestiftet, die alle das Recht erhielten, andere Bruderschaften dieser Art in den genannten Ländern sich zu aggregiren und ihnen die bewilligten Ablässe mitzutheilen. [1])

Im Jahre 1863 wurde indeß dem belgischen Verein bereits das Privileg gegeben, in der ganzen Welt, nur die Stadt Rom allein ausgenommen, sich die Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes einzuverleiben, und so blieb es eine Reihe von Jahren (Breve vom 27. Juni 1876). — Aber bald fiel auch die letzterwähnte Einschränkung weg. Nachdem nämlich die erwähnte religiöse Genossenschaft in Rom selbst ein Haus eröffnet hatte, wurde der Hauptsitz der Erzbruderschaft durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 1. Februar 1879 (Rescr. auth. I, n. 410) ebendorthin verlegt, mit dem Rechte, Bruderschaften des gleichen Namens und Zweckes überall sich aggregiren und ihnen alle ihre Ablässe mittheilen zu können.[2])

Endlich approbirte die Congregation der Bischöfe und Ordensleute am 12. Januar 1880 die Statuten dieser Erzbruderschaft, und Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. bestätigte durch Breve vom 21. Juni 1881 die Uebertragung des Centrums derselben nach Rom und ihr Recht, überall Aggregationen vorzunehmen, jedoch mit Beobachtung der Bulle Clemens' VIII. (siehe S. 501 ff.) und in der Weise, daß die Aggregationsdiplome von dem jeweiligen Cardinalprotector unterzeichnet sein müßten.

In einem Schreiben an den Direktor der Erzbruderschaft in Wien gab der hochselige Cardinal Alimonda als Protector im Jahre 1884 den Wunsch des hl. Vaters kund, daß alle schon bestehenden oder zu errichtenden Vereine dieser Art sich an die römische Erzbruderschaft anschließen möchten. Dieser Einladung entsprachen sofort viele österreichische Vereine, so daß bald darauf 11 Aggregationsdiplome aus Rom zur Vertheilung nach Wien gesandt wurden.

---

[1]) Die Münchener Erzbruderschaft empfing jedoch unterm 5. Juni 1862 die Vollmacht, auch nicht bairische Bruderschaften zu aggregiren. (Annalen, München 1881, S. 7.)

[2]) Eine andere Erzbruderschaft des gleichen Namens und Zweckes bestand damals schon zu Rom alle Quattro Fontane, wurde aber, weil später als die belgische gegründet, mit der letzteren völlig vereinigt, da nach kirchlicher Vorschrift zwei Erzbruderschaften desselben Titels und Zweckes nicht am gleichen Orte bestehen dürfen. (Rescr. auth. I, n. 410.)

Durch Aggregation an diese Erzbruderschaft könnten überhaupt viele sogen. Paramentenvereine, wenn sie sich canonisch durch den Bischof errichten ließen und den gleichen Titel wie die Erzbruderschaft annähmen, sich einen reichen Schatz von Ablässen verschaffen. Wenn man sich an diese Erzbruderschaft nach Rom wendet (Casa delle Adoratrici perpetue — Via Nomentana presso Porta Pia), so erhält man die nöthigen Formulare für die bischöfliche Errichtung, das bischöfliche Zeugniß für die Aggregation u. s. w.) gedruckt zugeschickt, so daß der Diöcesanbischof, wenn er einverstanden ist, dieselben nur zu unterzeichnen hat. (Vergl. S. 519, 2.)

Die Erzbruderschaft hat sich in den letzten Decennien um die Ausstattung zahlreicher armen Kirchen in Belgien, Holland, Deutschland, Oesterreich, Italien, England, Amerika und selbst in den Missionsländern die größten Verdienste erworben, die nicht nur von sehr vielen Bischöfen, sondern auch vom hl. Stuhle vielfach anerkannt wurden, namentlich durch die Breven vom 2. Mai 1878 und vom 21. Juni 1881. Am 2. April 1886 hat Se. Eminenz der Cardinalvicar von Rom die Bestrebungen der Erzbruderschaft für Italien warm empfohlen.

In Belgien hatten schon 1882 die Städte Brüssel, Gent, Brügge, Antwerpen, Tournai, Lüttich und Namur und deren aggregirte Vereine an Einnahmen von Mitgliedern 108 319 Frcs zu verzeichnen, wovon für die Zwecke des Vereins sofort 105 478 Frcs verwendet wurden. Die Zahl der männlichen Mitglieder betrug damals 33 405, die der weiblichen 95 975. — Und am 4. Febr. 1890, bei der Generalversammlung der belgischen Vereine in Brüssel, konnte H. Canonicus Gréban das Resultat der bisherigen Thätigkeit in die Worte zusammenfassen: „2 450 arme Kirchen Belgiens in Stand gesetzt, die hl. Geheimnisse mit Würde zu feiern; eine ausgiebige Hilfe an 666 auswärtige, theils von Weltpriestern, theils von Ordensleuten bediente Missionen: so lautet unsere Bilanz nach der Zahl der Unterstützten. Der Werth der gespendeten Gaben beträgt jetzt für Belgien 5 876 171 Frcs, und ungefähr eine Million für die Missionen des Auslandes." Die Zahl der Mitglieder in Belgien wird jetzt 150 000 übersteigen; zwei Millionen jährlicher Anbetungsstunden werden von ihnen gehalten. (Annalen, München 1890, S. 9 u. 15.)

Aehnlich wirkt die Bruderschaft anderwärts. In München ward sie schon 1856 eingeführt; bei Gelegenheit des Papstjubiläums wurde sie im Juni 1888 durch die goldene Medaille ausgezeichnet; die Mitglieder sind dort und in der Vorstadt Au allein über 2000; fast alle bairischen Diöcesen sind aggregirt und erfreuen sich fortwährend der segensreichen Thätigkeit der Bruderschaft; innerhalb der Erzdiöcese München gehören etwa 30, außerhalb 8 Vereine zu ihr.

In Wien besteht der Verein seit 1857; dort wie in der ganzen österreich-ungarischen Monarchie steht er in hoher Blüthe und zählt auch die kaiserliche Familie, sowie die hervorragendsten Herrn und Damen Oesterreichs zu seinen Mitgliedern und Wohlthätern. In der Diöcese Linz 7866 Mitglieder in 207 Pfarreien; ähnlich in Prag; in der Diöcese St. Pölten sind 15 102 Mitglieder aus 305 Pfarreien eingeschrieben und besorgen das ganze Jahr hindurch, zu Tag wie Nacht, die Anbetung des allerhl. Sakramentes. Aehnlich blüht der Verein in Tirol (Innsbruck) und Laibach, wo seit der Gründung (1859) bis Ende 1891 50 259 Mitglieder sich einschreiben ließen und die vielen seitdem verstorbenen immer wieder durch neue ersetzt wurden.

Was alle diese Vereine in den genannten und andern Ländern zur Unterstützung armer Kirche geleistet haben und noch wirken, berichten die Annalen derselben in verschiedenen Sprachen; daraus ergibt sich auch, wie viel sie zur Förderung der Andacht zum allerhl. Altarssakramente beitragen. In Belgien, Holland, Italien und wo sonst jene religiöse Genossenschaft von der ewigen Anbetung, die aus der Bruderschaft hervorging, eigne Häuser und Kirchen bauen konnte, gab

man sich auch an die Gründung von Pfarrbibliotheken, Privatkatechesen, Vorbereitung von Erstcommunikanten, Exercitien für Frauen u. s. w.

Die approbirten Statuten dieser Erzbruderschaft lauten im Auszuge etwa so:

1. Der Zweck dieser Bruderschaft ist:

Dahin zu wirken, daß Jesus Christus im allerhl. Altarssakramente immer mehr gekannt, geliebt und angebetet werde;

die ihm im erhabenen Sakramente zugefügten Beleidigungen wieder gut zu machen;

die armen Pfarreien, deren Kirchen nicht mit den zum Gottesdienst erforderlichen Gegenständen versehen sind, zu unterstützen, entweder im eigenen Lande oder in den fremden Missionsländern.

2. Personen beiderlei Geschlechtes können der Bruderschaft beitreten. Wer eigentliches Mitglied werden und an den Ablässen Theil haben will, muß sich in dieselbe einschreiben lassen, jeden Monat eine Stunde lang das allerhl. Sakrament anbeten und jährlich ein Almosen geben zu Gunsten der armen Kirchen. Dieses Almosen ist auf einen Franken festgesetzt.

3. Alle Personen, welche sich verpflichten, jährlich für die armen Kirchen ein Almosen von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Francs zu geben, werden den Wohlthätern des Liebeswerkes beigerechnet und in dieser Eigenschaft haben sie einen ganz besonderen Antheil an den Gebeten, welche überall, wo das Liebeswerk eingeführt ist, wie auch in den unterstützten Pfarreien verrichtet werden. Diejenigen Mitglieder, denen Gott Vermögen geschenkt hat, werden gebeten, zu ihrem jährlichen Almosen von einem Franken auch noch einen weiteren Beitrag hinzuzufügen.

4. Der Tag, die Stunde und der Ort, wo sie ihre Anbetung halten, ist den Mitgliedern freigestellt; jedoch ist es wünschenswerth, daß die Anbetungsstunde festgesetzt sei, oder daß sie an den Tagen der Anbetung vor ausgestelltem Höchsten Gute zugebracht werde.

5. Die Mitglieder werden sich eine süße Pflicht daraus machen, den Uebungen der monatlich stattfindenden Versammlung beizuwohnen, um dadurch ihren Eifer zu erneuern und durch ihr Beispiel die Bruderschaft zu ermuthigen.

6. Den Mitgliedern wird empfohlen, dem 40stündigen Gebete, dem Gebete der ewigen Anbetung und den Prozessionen beizuwohnen, wie auch dem Liebeswerk neue Mitglieder und Wohlthäter anzuwerben.

7. Um den armen Kirchen zu Hilfe zu kommen, hat man einen Aufbewahrungsraum eingerichtet, wo alle für diesen Zweck bestimmten Gegenstände hinterlegt werden. Alles wird mit Dank angenommen und sorgfältig verwandt. Alle Gaben (an Gegenständen oder Geld) sollen an die Beförderinnen oder im Versammlungssaal der Bruderschaft abgegeben werden.

8. In Rom besteht die Erzbruderschaft, an welche alle Bruderschaften aggregirt sind. Alle erfreuen sich derselben geistlichen Gnaden.

9. Jede regelmäßige Bruderschaft steht unter der Leitung eines Priesters, welchen der Bischof ernennt. Dem Direktor steht ein Rath zur Seite.

10. Die Beförderinnen sollen die Bruderschaft zu verbreiten suchen, neue Mitglieder, Wohlthäter und Mitarbeiterinnen anwerben, Stoffe und dergleichen herbeischaffen. Sie sammeln die jährlichen Almosen und die sonstigen Beiträge.

11. In den Ortschaften, wo der Verein nicht regelmäßig eingeführt ist, gibt es Beförderinnen, welche mit dem Rath des nächstliegenden Vereines in Verbindung stehen.

12. Es gibt in dem Verein für die weniger vermögende Klasse eine zweite Abtheilung, deren Mitglieder jeden Monat eine Stunde Anbetung halten, des Sonntags zum Beispiel; diese haben Theil an allen Ablässen und geben jährlich für die armen Kirchen einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ Frank oder noch weniger. In den Pfarreien auf dem Lande, wo der Verein besteht, hält man die Anbetungsstunde gewöhnlich an einem Sonntag jeden Monates gemeinschaftlich vor ausgestelltem Höchsten Gute. Das ist ein mächtiges Mittel zur Wiederbelebung und Aufrechthaltung der Andacht zum hochheiligen Sakramente.

Die folgenden **Ablässe** wurden verliehen von Papst Pius IX. (durch Rescript der Ablaßcongregation vom 13. Nov. 1849.*[1]) durch eigenhänd. Reicripte vom 16. Juni 1862** und 19. März 1863***) und Leo XIII. (durch Reicript der hl. Ablaßcongreg. vom 1. Febr. 1879† und Breve vom 23. März 1880.††) Sie sind alle den armen Seelen zuwendbar (Reicript der heiligen Ablaßcongreg. vom 21. August 1886). Wir geben sie genau nach dem am 18. Dec. 1886 von der genannten Congregation wiederum approbirten Summarium:

I. Vollkommener Ablaß:

1. An einem Tage innerhalb jenes Monates, in welchem sich ein Gläubiger des einen oder anderen Geschlechtes in die Bruderschaft einschreiben läßt, wenn er beichtet, communizirt und nach Meinung des Papstes fromm betet.* — 2. In der Todesstunde jedes Mitgliedes. Beding.: Beicht, Communion, oder wenn das unmöglich, reumüthige und andächtige Anrufung des hl. Namens Jesu mit dem Herzen, reumüthig mit dem Munde nicht kann.* — Ferner für alle Mitglieder, welche reumüthig beichten, communiziren, und eine Kirche oder öffentliche Kapelle der obengenannten Ordensfrauen von der ewigen Anbetung, oder der Bruderschaft, oder — wenn man eine solche ohne große Beschwerde nicht besuchen kann — die betreffende Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes fromm beten, an den folgenden Festen und Tagen: 3. Mariä Reinigung, 2. Febr.*; — 4. am 26. Febr.**; — 5. hl. Joseph, 19. März*; — 6. Mariä Verkündigung, 25. März*; 7. am 4. April, dem Jahrestag der sacrileg. Verletzung der hl. Hostien in Brüssel, die durch Wunder sich kundgab**; — 8. hl. Juliana, 5. April**; — 9. hl. Johannes Baptista, 24. Juni*; — 10. hl. Apostel Peter und Paul, 29. Juni*; — 11. am 1. Sonntag nach dem 13. Juli, in Brüssel Fest des hl. Sakramentes von den Wundern genannt**; — 12. hl. Maria Magdalena, 22. Juli†; — 13. hl. Martha, 29. Juli†; — 14. hl. Ignatius von Loyola, 31. Juli††; — 15. Mariä Himmelfahrt, 15. Aug.*; — 16. Herz-Mariä†; — 17. Mariä Geburt, 8. Sept.*; — 18. hl. Franz v. Assisi, 4. Oct.††; — 19. hl. Theresia, 15. October (als Patronin des religiöi. Instituts der ewig. Anbetung für das innerliche Leben)**; — 20. Allerheiligen, 1. Nov.*; — 21. Allerseelen, 2. Nov.*; — 22. heil. Stanislaus Kostka, 13. Nov. (Jahrestag der Aggregation des Brüsseler Vereins an die röm. Erzbruderschaft der nächtlichen Anbetung, 1849)**; — 23. hl. Franz Xaver, 3. Decbr. (als Patron der Genossenschaft von der ewigen Anbetung für das thätige Leben)**; — 24. unbefleckte Empfängniß Mariä, 8. Decbr.*; — 25. hl. Apostel und Evangelist Johannes, 27. Decbr.*; — 26. Frohnleichnam oder an einem Tage der Octav*; — 27. Herz-Jesu-Fest, Freitag nach Frohnleichnam**; — 28. am Tage der monatlichen Versammlung, wenn man der hl. Messe und dem Unterrichte beiwohnt†; — 29. am Tage der Generalversammlung bei Ausstellung der Arbeiten†; — 30. am Tage, an dem man seine monatliche Anbetungsstunde hält**; — 31. einmal monatlich an einem beliebigen Tage*; — 32. am 1. Donnerstag jedes Monats*; — 33. am 1. Freitag jedes Monats**; — 34. einmal im Monat für Jene, welche den Monat hindurch jede Woche 6 Stunden gearbeitet haben für arme Kirchen, auch für jene in den Missionen oder in protestantischen Gegenden, oder für Prozessionsgegenstände oder für Bibliotheken auf dem Lande, — wenn sie zugleich ein Gebet andächtig sprechen***; — 35. an einem beliebigen Tage der neuntägigen Sühne-Andacht, welche jährlich in jeder Kirche der religiösen Genossenschaft oder in der Kapelle gehalten wird, wo die

[1]) Mit diesen Zeichen weisen wir in dem folgenden Ablaßverzeichniß auf die hier citirten Documente zurück.

Bruderschaft errichtet ist, wenn man wenigstens 5mal dieser Andacht fromm beiwohnt††; — 36. zweimal jährlich können die Mitglieder, welche nicht Priester sind, für die abgestorbenen Mitglieder einen vollkommenen Ablaß gewinnen an den Tagen, an welchen sie für dieselben die heilige Communion empfangen.*

II. Die vollkommenen und unvollkommenen Ablässe der römischen Stationen können von den Mitgliedern gewonnen werden, wenn sie an den im römischen Missale bezeichneten Tagen eine Kirche oder öffentliche Kapelle der religiösen Genossenschaft zur ewigen Anbetung und für Unterstützung armer Kirchen, oder die Bruderschaftskirche, oder — wenn sie eine solche Kirche oder Kapelle ohne große Beschwerde nicht besuchen können, — ihre Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes fromm beten. Für die vollkommenen Ablässe ist auch Beicht und Communion erforderlich.* Siehe diese Stationsablässe und die Tage der Stationen oben S. 387.

III. Unvollkommene Ablässe:

1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche beichten, communiziren, eine Kirche (wie in II. angegeben ist) andächtig besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes fromm beten a) an allen andern Muttergottesfesten, die von der ganzen Kirche gefeiert werden, und b) an den Hauptfesten (die festo natali — nicht an den Nebenfesten) der anderen heil. Apostel.* — 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche wenigstens reumüthig und andächtig a) ihre monatliche Anbetungsstunde halten; b) für jene, welche in gleicher Weise der Messe und dem Unterricht am Tage der monatlichen Versammlung beiwohnen.** — 3. 300 Tage, so oft ein Mitglied eine halbe Stunde lang für arme Kirchen arbeitet, auch für solche in den Missionen oder in protestantischen Gegenden, oder für Prozessionsgegenstände, oder für Bibliotheken auf dem Lande, — wenn sie zugleich ein Gebet andächtig sprechen.*** — 4. 300 Tage, einmal täglich für die Mitglieder, welche a) wenigstens reumüthig und andächtig dem Segen mit dem Allerheiligsten beiwohnen; b) zur Versammlung der Rathsmitglieder kommen; c) der Versammlung der Beförderinnen beiwohnen; d) das allerhl. Sakrament in einer Kapelle des religiösen Instituts besuchen.** 5. 60 Tage für jedes gute Werk, das die Mitglieder verrichten.*

IV. Privileg. — Die Priester, welche Mitglieder sind, genießen, wenn sie einmal jährlich für die verstorbenen Mitglieder das hl. Meßopfer darbringen, für eben diese das Altarsprivileg.*

V. Indult. — Die kranken Mitglieder können nach reumüthiger Beicht und Communion die oben in I. nn. 3, 5, 6, 9, 10, 15, 17, 20, 21, 24 und 25 bezeichneten vollkommenen und die in III. n. 1 angegebenen unvollkommenen Ablässe gewinnen, wenn sie statt des dafür erforderlichen Kirchenbesuchs andächtig 5 Vater unser, 5 Gegrüßet seist du, und 5 Ehre sei ꝛc. beten zu Ehren des allerhl. Sakramentes und 1 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei ꝛc. nach Meinung des Papstes.*

6. Die Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes unter dem Schutze des hl. Ordenspatriarchen Benedikt zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer.[1]

Sie wurde für Oesterreich-Ungarn in Lambach, Diöcese Linz (Oberösterreich) als Erzbruderschaft errichtet durch Papst Pius IX.

[1] Nach „Tabernakel und Fegfeuer, Handbuch der gnadenreichen Erzbruderschaft von Lambach, herausgegeben vom Generaldirektor P. Anselm Hohen-

mittelſt Breve v. 4. September 1877 mit dem Rechte, andere Bruderſchaften des gleichen Namens und Zweckes in Oeſterreich-Ungarn ſich einzuverleiben und ihnen ihre Abläſſe mitzutheilen, mit Beobachtung der von Papſt Clemens VIII. vorgeſchriebenen Normen (ſiehe oben S. 501 ff.).

Dieſe Erzbruderſchaft hat den Charakter der Anbetung, der ſühnenden Abbitte und Fürbitte. Sie will Gelegenheit bieten, das heiligſte Altarsſakrament zu verehren und den armen Seelen im Fegfeuer Hilfe zu bringen. Demnach ſucht ſie eine doppelte Hauptaufgabe zu erreichen, nämlich: a) den göttlichen Heiland im Sakramente ſeiner Liebe innigſt zu verehren und ihm für die Unbilden, welche ihm in demſelben durch die Undankbarkeit der Menſchen zugefügt werden, Erſatz zu leiſten: b) die armen Seelen aus dem Fegfeuer zu befreien.

Durch treue Erfüllung dieſer doppelten Aufgabe tragen die Mitglieder einerſeits gewiß gar viel zur Erſtattung der dem hochheil. Liebesgeheimniſſe ſo ſehr ſchuldigen Ehre und Anbetung bei, anderſeits üben ſie auf die rührendſte Weiſe die Pflicht der thätigen Nächſtenliebe gegen die armen Seelen, beſonders für diejenigen, welche die hilfsbedürftigſten oder verlaſſenſten, und für jene, welche der Erlöſung am nächſten ſind, ſowie für die verſtorbenen Mitglieder.

Jeder katholiſche Chriſt (von Oeſterreich-Ungarn) [1] jeden Alters und Standes wird aufgenommen, wenn er ſeinen Vor- und Zunamen, den Namen ſeiner Pfarre zugleich mit der Angabe mindeſtens Einer beſtimmten jährlichen Anbetungsſtunde in das Bruderſchafts-Verzeichniß durch den Vorſtand derſelben oder einen bevollmächtigten Prieſter eintragen läßt. — Die Aufzunehmenden ſollen ſich in eigener Perſon bei dem Vorſtand oder einem bevollmächtigten Prieſter zur Aufnahme melden: wenn dieſes aber ſchwer thunlich iſt, ſo kann die Aufnahme auch brieflich oder durch Mittelsperſonen giltig erfolgen. Die Facultät zur giltigen Aufnahme erhält jeder Prieſter auf Anſuchen vom Generaldirektor in Lambach gratis.

Durch Urkunde vom 26. Okt. 1878 hat der hochwſte General des Karmelitenordens ſowohl dem Rector der Erzbruderſchaft in Lambach, als auch den Rectoren der an dieſelbe aggregirten Bruderſchaften die Vollmacht verliehen, das Karmelitenſcapulier den Gläubigen anzulegen, die Verpflichtungen für das ſabbatiniſche Privileg umzuändern und den Sterbeablaß zu ertheilen.

Da der glorreiche Ordenspatriarch St. Benedikt, dieſer überaus zarte Verehrer des heiligſten Sakramentes und das erhabene Vorbild wahrer Nächſtenliebe und Selbſtentſagung, Patron der Erzbruderſchaft iſt, ſo tragen die Mitglieder die

egger, O. S. B. 5. vermehrte Aufl. Lambach, 1885." — Das Büchlein gibt zugleich Aufſchluß über den Verein der Oblaten (des dritten Ordens) des hl. Benedikt, ſowie über den St. Benediktsverein für Prieſter zum Troſte der armen Seelen im Fegfeuer, und das Werk des Laien Meßbundes für die armen Seelen, — die ſich alle im Anſchluß an die obige Lambacher Erzbruderſchaft gebildet haben.

[1]) Vergl. oben S. 501, 3 u. 4; 537, 2, u. 538, b.

mit reichen Ablässen begnadigte, geweihte St. Benedictus-Medaille als Bruderschafts-Abzeichen.

Besonderes oder tägliches bestimmtes Bruderschaftsgebet ist keines vorgeschrieben, das zur Gewinnung der Ablässe nothwendig wäre. Die Auswahl der Anbetungsstunden sowie das dabei zu verrichtende Gebet ist den Mitgliedern völlig frei gegeben. Die Betstunden werden in der Kirche, im Verhinderungsfalle zu Hause verrichtet. Kann man die Stunde nicht zur angegebenen Zeit halten, so ist sie baldmöglichst nachzuholen.

Die Mitglieder erfreuen sich vieler geistlichen Wohlthaten, z. B. der Theilnahme an allen guten Werken des Benediktiner-, Franziskaner-, Kapuziner- und Karmeliten-Ordens, sowie der Nonnen der ewigen Anbetung. Außerdem können sie folgende **Ablässe** gewinnen:

a) Die Ablässe der Erzbruderschaft der ewigen Anbetung in der Kirche der Benediktinerinnen von Arras, welcher die Lambacher Bruderschaft am 17. Novbr. 1862 einverleibt wurde; nämlich Vollkommenen Ablaß 1. am Tage des Eintritts in die Bruderschaft; 2. am Tage der Anbetungsstunde oder an einem anderen Tage innerhalb der nächsten 8 Tage; 3. in der Todesstunde; 4. am hl. Frohnleichnamsfeste; 5. am Weihnachtsfeste; 6. zu Neujahr; 7. am hl. Dreikönigsfeste; 8. am Donnerstag nach Sexagesima, als dem Feste der großen Genugthuung; 9. am hl. Osterfeste; 10. am Feste der Himmelfahrt des Herrn; 11. am hl. Pfingstfeste; 12. am Tage der feierlichen Begehung des hl. Frohnleichnamsfestes (da dieses in vielen Gegenden auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt ist); 13. am Sonntage nach der Frohnleichnamsoctav, Fest des heil. Herzens Jesu (für die Bruderschaft); 14. am 15. Januar, Fest des heiligen Abtes Maurus; 15. am 8. Februar, Fest des süßesten Herzens Mariä; 16. am 10. Februar, Fest der heiligen Scholastika; 17. am 19. März, Fest des heil. Joseph; 18. am 21. März, Fest des heiligen Vaters Benedikt; 19. am 25. März, Fest Mariä Verkündigung; 20. am 11. Juli, in Deutschland Fest der feierlichen Erinnerung an den hl. Benedikt; in der Schweiz und Frankreich Fest der Uebertragung der Reliquien des heil. Benedikt; 21. am 15. August, Himmelfahrt Mariä; 22. am 8. September, Mariä Geburt; 23. am 29. Sept., Fest des heil. Erzengels Michael; 24. am 2. October, Fest der hl. Schutzengel; 25. am 5. October, Fest des hl. Placidus und seiner Leidensgenossen; 26. am 13. November, Fest aller Heiligen des Benediktiner-Ordens. (Nebst vielen unvollkommenen Ablässen.)

Diese Ablässe wurden von den Päpsten Clemens X., Leo XII. und Gregor XVI. verliehen und sind den armen Seelen zuwendbar. Zur Gewinnung derselben sind Beicht, Communion, Besuch der Bruderschafts- oder einer öffentlichen Kirche und die gewöhnlichen Ablaßgebete vorgeschrieben. Kranke beten als Ersatz des Kirchenbesuchs 1 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ich glaube an Gott.

b) Die Ablässe der Armenseelen-Bruderschaft von S. Maria in Monterone zu Rom, welcher die Lambacher Bruderschaft am 22. Mai 1868 aggregirt wurde.[1]) Siehe dieselben bei dieser Bruderschaft selbst weiter unten.

c) Die Ablässe der St. Benedikts-Medaille. Siehe dieselben oben S. 353 u. ff.

---

[1]) Eine solche Aggregation an mehr als eine Erzbruderschaft ist an und für sich verboten (siehe oben Seite 510, b.). Im vorliegenden Falle hat Papst Pius IX. durch Breve vom 4. September 1877 diese doppelte Aggregation ausdrücklich zugestanden. („Tabernakel und Fegefeuer", S. 83.)

7. Der Verein der hl. Sühnungscommunion.

Dieser Verein entstand zu Paray-le-Monial, in dem Kloster, wo der göttliche Heiland sich würdigte, der seligen Margaretha Alacoque sein heiligstes Herz zu offenbaren. Papst Pius IX. wünschte sehnlichst, daß diese fromme und heilsame Uebung sich täglich mehr und mehr über die ganze Erde verbreite (Breve v. 7. Juli 1864) und Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat durch das Breve vom 27. Juli 1880 die Lobsprüche erneuert und die Bewilligungen bestätigt, durch welche sein Vorgänger den Verein ausgezeichnet hatte.

Die Hauptaufgabe der Vereinsmitglieder besteht darin, vermittelst der heil. Communion Genugthuung zu leisten für die Unbilden, welche unserm Herrn und Heiland in seiner Kirche, in seinem Statthalter, in den hl. Sakramenten und ganz besonders im hochheiligen Altarssakrament zugefügt werden. In dieser Weise suchen sie dem Wunsche zu entsprechen, den der göttliche Heiland selbst der seligen Alacoque offenbarte: „Die Anbeter meines göttlichen Herzens mögen ihre Liebe dadurch beweisen, daß sie sich vornehmen, für den Undank Ersatz zu leisten, womit dasselbe in der hl. Eucharistie gesättigt wird.“[1])

Wer diesem Verein beitreten will, muß 1. bereits Mitglied der Bruderschaft des Herzens Jesu sein[2]); 2. seinen Tauf- und Zunamen in die Liste des Vereins einschreiben lassen, und sich 3. zum Empfange der hl. Communion nach den Meinungen des Vereins an einem bestimmten Tag jeder Woche oder jeden Monats verpflichten. — Wer an diesem Tage verhindert ist, kann jedoch diese hl. Communion an einem beliebigen Tage derselben Woche oder desselben Monats verrichten. (Schreiben Pius' IX. an den Erzbischof von Avignon vom 7. Juli 1864.) Religiösen Gemeinden steht es frei, eine bestimmte gemeinsame wöchentliche oder monatliche hl. Communion in dieser Absicht aufzuopfern. — Personen, welchen es die Verhältnisse nur gestatten, an Sonntagen die hl. Communion zu empfangen, können — nach Art der Ordensgemeinden — für alle oder für bestimmte Sonntage eines Monates eingeschrieben werden. — An allen Orten, wo eine Filiale der Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Jesu besteht, können solche Vereine von je 7 Mitgliedern (Wochen-Vereine) oder je 30 Mitgliedern (Monats-Vereine) gebildet werden, und es ist sehr wünschenswert, daß diese Vereine an den Mittelpunkt des ganzen Werkes im Kloster Paray-le-Monial sich anschließen.[3]) Die einzelnen Wochen-

[1]) Vergl. Nix, Cultus SS. Cordis Jesu, 2. edit. p. 84 sqq.

[2]) Für die Mitglieder des Gebets-Apostolates ist diese Bedingung nicht erfordert: sie gewinnen die Ablässe der Sühnungscommunion schon dadurch, daß sie dem Gebets-Apostolat angehören, weil derselbe, wie wir bald sehen werden, die Uebung der Sühnungscommunion als „dritten Grad des Gebets-Apostolates“ angenommen hat.

[3]) Seit 1881 ist dieser Mittelpunkt in das Kloster der Nonnen »de Notre-Dame du Cénacle« in der nämlichen Stadt Paray übertragen.

und Monatsvereine unterstehen der Aufsicht von Zelatoren (Eiferern), und alle insgesammt der des Vorstandes der Bruderschaft des heiligen Herzens Jesu, wo eine solche besteht, sonst aber der eines anderen Priesters.

Die hl. Communion ist an dem bestimmten Tage aufzuopfern: 1. um durch dieselbe in Vereinigung mit der heil. Gottesmutter Maria das durch die Unbilden der Menschen verwundete Herz Jesu in der hl. Eucharistie zu trösten; 2. um für die Anliegen und Bedürfnisse der heil. Kirche und des heil. Vaters kräftige Fürbitte einzulegen, und 3. um die Bekehrung der Sünder und die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens auf der ganzen Erde und insbesondere im Vaterlande zu erlangen. Hierdurch wird aber Niemand gehindert, die hl. Messe (wenn er Priester ist) oder die hl. Communion (wenn er Ordensperson ist) nach einer bestimmten Meinung, zu der er verpflichtet ist, aufzuopfern.

Ablässe: Die Mitglieder gewinnen jedesmal am Tage der bestimmten (oder, im Verhinderungsfalle, an einem anderen Tage verrichteten) heil. Communion einen vollkommenen, auch den armen Seelen im Fegfeuer zuwendbaren Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen des Kirchenbesuchs und der Verrichtung der gewöhnlichen Ablaßgebete nach der Meinung des heiligen Vaters. — (Breven Pius' IX. vom 9. August 1861 u. 19. Mai 1863).

Zugleich haben die Mitglieder Antheil an allen Gebeten, Communionen und guten Werken der ehrw. Ordensgemeinde von der Heimsuchung in Paray-le-Monial, wo die auserwählte Braut des hl. Herzens Jesu, die selige Margaretha Alacoque, lebte und starb.[1])

8. Das fromme Werk der genugthuenden Anbetung der kath. Nationen.[2])

Wie das vierzigstündige Gebet, welches seit dem Jahre 1592 ununterbrochen zu Rom stattfindet, von Papst Clemens VIII. zu dem Zwecke eingesetzt wurde, um für die schweren Bedrängnisse der Kirche Abhilfe zu erflehen und den gerechten Zorn Gottes durch öffentliche und immerwährende Sühngebete zu besänftigen (s. S. 240, n. 10), so will dieser fromme Verein, welcher im Jahre 1883 zu Rom gegründet wurde, alle Nationen zur Theilnahme an jenen feierlichen Sühngebeten vereinigen. Aus diesem Grunde ist für jede Nation ein bestimmter Tag jeder Woche angesetzt.

Die Mitglieder dieses Vereines verbinden sich, soweit sie in Rom sich aufhalten, an dem betreffenden, für ihre Nation bestimmten Wochentage, zur festgesetzten Stunde das zur 40stündigen Anbetung feierlich ausgesetzte Allerheiligste etwa eine halbe Stunde lang zu besuchen und dort nach den Meinungen dieses Vereins zu beten; die außerhalb Roms befindlichen Mitglieder aber besuchen gleichfalls am bestimmten

---

[1]) Wenn auch jetzt dieses Kloster der Heimsuchung nur noch der geistliche Mittelpunkt des Vereines ist, so bleibt doch die genannte Vergünstigung bestehen; und alle Namen von Mitgliedern, die man dorthin sendet, werden in dem Altar der Kapelle, wo die sel. M. Alacoque starb, verschlossen (s. »Messager du Sacré-Coeur«, févr. 1888, p. 198—199).

[2]) Vergl. L'adoration réparatrice des nations catholiques ou l'Amende honorable universelle, Rome 1887.

Wochentage und zur festgesetzten Stunde ebenso lange eine Kirche, in welcher sich das allerhl. Sakrament befindet, und beten, wie angegeben.

Diese genugthuende Anbetung ist nach Tagen und Nationen in folgender Weise vertheilt:

Sonntag: England, Irland, Polen, Norwegen.
Montag: Oesterreich Ungarn, Deutschland, Griechenland.
Dienstag: Italien.
Mittwoch: Portugal, Nordamerika.
Donnerstag: Frankreich, Südamerika.
Freitag: Katholische Missionen, Schweiz.
Samstag: Spanien, Belgien, Holland, Syrien.

Im Falle der Verhinderung kann man übrigens den Besuch des Allerheiligsten an irgend einem andern Tage machen.

Der Verein hat sich bereits in Frankreich, Italien, Deutschland und vielen andern Ländern verbreitet; in 500 Diöcesen haben viele Pfarreien, religiöse Institute ꝛc. sich ihm angeschlossen. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat ihn mehrmals gesegnet und empfohlen. In dem Breve »Merito existimastis« vom 5. Oktob. 1887 (Acta S. Sed. XX, 217) und in einem Schreiben des Cardinalpräfekten der heil. Ablaßcongreg. vom 14. März 1889 sprach der hl. Vater den Wunsch aus, daß dieses fromme Werk sich über die ganze katholische Welt ausdehnen möge.

In Rom halten die Mitglieder, außer der Betheiligung am 40stündigen Gebet, jeden Donnerstag eine feierliche Versammlung. Der Verein und diese Versammlungen werden ihr Centrum in der neuen Kirche zum hl. Joachim, am Fuße des Monte Mario, haben, welche zur Erinnerung an das Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit P. Leo's XIII. eben erbaut wird. Bereits dient eine provisorische Kapelle daselbst den Zwecken des Vereines; am 21. August 1892, dem Namensfeste des hl. Vaters, soll die Krypta der neuen Kirche schon in Gebrauch genommen werden.

Die Mitglieder werden von einem durch den Bischof bevollmächtigten Priester eingeschrieben, welcher entweder mit dem Diöcesandirektor, oder mit dem Centrum zu Rom[1]) in Verbindung steht. Nähere Aufklärung über die Organisation des Vereines gibt das oben citirte Schriftchen L'adoration réparatrice etc.

Ablässe (Reser. auth. II, n. 72): Nach dem Breve v. 6. März 1883 können die Mitglieder außerhalb Roms, welche nach den angegebenen Vereinsregeln irgend eine Kirche andächtig besuchen, worin sich das Allerheiligste befindet, und vor demselben ungefähr eine halbe Stunde lang beten, jeden Tag die Ablässe des 40stündigen Gebetes (siehe dieselben oben S. 241) gewinnen, wenn sie die übrigen vorgeschriebenen Werke getreu erfüllen. — Zu Rom selbst können die Mitglieder, wenn sie nach Beicht und Communion an dem durch die Statuten ihnen zugewiesenen (oder, im Falle rechtmäßiger Verhinderung, an einem andern) Tage jeder Woche, die fromme Anbetung in den Kirchen Roms, wo das 40stündige Gebet gehalten wird, gebührend verrichten, außer den Ablässen des 40stündigen Gebetes, wie oben, noch jeden Monat an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

[1]) Die Adresse ist: M. l'abbé Brugidou — Roma Prati di Castello. Via Pompeo Magno).

Indulte: 1. Die Vereinsmitglieder zu Rom, welche (wie die Nonnen und andere Personen, welche in deren Klöstern oder in frommen Anstalten wohnen) durch die Regeln ihres von der kirchlichen Autorität geprüften und approbirten Institutes gehindert sind, das vierzigstündige Gebet in den betreffenden Kirchen zu besuchen, können die Ablässe in der Kirche oder Kapelle des eigenen Institutes gewinnen, wenn sie daselbst etwa eine halbe Stunde beten und die andern vorgeschriebenen Werke nach Anleitung der Vereinsstatuten verrichten. (Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 1. März 1889.)

2. Bezüglich der kranken Mitglieder erklärte die nämliche Congregation durch Rescript v. 14. März 1889, daß sie an dem durch die Decrete v. 16. Juli und 20. Aug. 1887 bewilligten Privileg (siehe oben S. 544) theilnehmen: wenn sie also durch Krankheit oder eine andere Ursache rechtmäßig an dem Besuch des 40stündigen Gebetes (in Rom) oder einer Kirche gehindert sind, wo sich das allerhl. Sakrament befindet, so kann ihnen der Beichtvater ein anderes frommes Werk dafür auferlegen.

9. Die Erzbruderschaft vom heil. Antlitz unseres Herrn Jesus Christus. [1])

Wie seit längerer Zeit namentlich aus dem gläubigen Frankreich immer wieder die Mahnung zur Buße und Genugthuung für so viele Missethaten ertönt, welche den Zorn Gottes zur Züchtigung herausgefordert haben, so ist auch diese Erzbruderschaft in Tours auf höhere Eingebung, wie sich kaum zweifeln läßt, zu dem Zwecke entstanden, um für die zahllosen Gotteslästerungen und Sonntagsschändungen unserer Tage eine entsprechende Sühne zu leisten. Die folgenden Notizen erklären ihren Ursprung.

Am 8. Juli 1848 starb im Kloster der Karmeliterinnen zu Tours (Frankreich) die Schwester Maria vom hl. Petrus eines heiligmäßigen Todes. Sie ward seit dem Jahre 1839 einer Reihe von übernatürlichen Offenbarungen gewürdigt, welche sich auf die Sühnung der dem heiligsten Namen Gottes zugefügten Lästerungen bezogen und die Verehrung des schmerzensreichen Antlitzes unseres Herrn als das wirksamste Versöhnungsmittel bezeichneten. Der göttliche Heiland versetzte diese seine Braut im Geiste auf den Weg zum Kalvarienberge und ließ sie erkennen, welch' großen Liebesdienst ihm die hl. Veronika erwiesen hatte, als sie sein allerheiligstes Angesicht, das ganz mit Speichel, Staub, Schweiß und Blut bedeckt war, mit ihrem Schweißtuche abtrocknete.

Sie kam zugleich zum Verständniß, daß die Glaubensverächter unserer Zeit durch ihre Gotteslästerungen die dem heiligsten Antlitze Jesu widerfahrenen Beschimpfungen erneuern, und erkannte, „daß alle ihre gegen den Allerhöchsten geschleuderten Lästerungen, welche Gottes Majestät nicht zu erniedrigen vermögen, gleich dem Auswurfe der Juden zurückfallen auf das Antlitz des göttlichen Heilandes, der sich als Sühnopfer für dieselben dahingab."

Welch' großes Wohlgefallen unser Herr und Erlöser an der Verehrung der Gläubigen gegen sein heiligstes Angesicht habe, offenbarte er derselben Schwester mit folgenden Worten:

---

[1]) Nach dem Büchlein: Schwester Maria vom hl. Petrus und das Werk der Sühne, geschichtliche Aufzeichnungen von P. Janvier, autorisirte Uebersetzung, Aachen 1885; Manuel de l'archiconfrérie de la Sainte-Face, par l'abbé Janvier, 2e édit., Tours 1888; das heiligste Antlitz Jesu u. s. w. von P. Seebök, Innsbruck 1888.

„Je mehr ihr Sorge traget, mein durch die Gotteslästerungen verunstaltetes Antlitz in seiner ursprünglichen Schönheit wieder herzustellen, desto mehr werde auch ich Sorge tragen für die Wiederherstellung eurer Seelen, welche durch die Sünde entstellt worden sind. Ich werde ihnen mein Bild aufdrücken und jene Schönheit wiedergeben, die sie einst in der hl. Taufe empfingen."

Aus den stillen Räumen des Klosters zu Tours verbreitete sich die Verehrung des heiligen Antlitzes erst nach dem Tode der frommen Schwester Maria durch einen ehemaligen Advokaten, den sel. Herrn Leo Dupont. Geboren auf der Insel Martinique in den Antillen Amerikas, kam er 1834 als Wittwer und reicher Privatmann nach Tours, wo er sich allen Werken wahrer Frömmigkeit bis zu seinem Tode (8. März 1876) hingab.[1]) Am Schlusse der Fastenzeit 1851 stellte er in seinem Salon ein Abbild der kostbaren Reliquie des heil. Antlitzes Jesu, des Schweißtuches oder Schleiers der hl. Veronika auf, welche in der Sankt Peterskirche zu Rom aufbewahrt wird. Sofort geschahen wunderbare Heilungen durch das Bild, zur höchsten Freude des Dieners Gottes, der darin einen Beweis für die Wahrheit der an die Schwester Maria ergangenen Offenbarungen erblickte. Aber erst nach seinem seligen Hinscheiden wurde jener Saal in eine öffentliche Kapelle umgewandelt, und ist seitdem ein Wallfahrtsort für nah und fern geworden, der täglich mehr und mehr Pilger an sich zog. Um einen geregelten Gottesdienst daselbst herzustellen, stiftete der Erzbischof von Tours eine Genossenschaft von Weltpriestern unter dem Namen „Priester des hl. Antlitzes"; diese führen in dem Hause des seligen Herrn Dupont ein gemeinschaftliches Leben und widmen sich nach seinem Vorbilde ganz dem Werke der Sühne für die Sünden unserer Zeit; ihr Direktor war längere Zeit der hochw. H. P. Janvier, welcher mehrere Schriften über die Geschichte dieser Andacht verfaßt hat.

Die Bruderschaft vom hl. Antlitze wurde am 25. October 1884 in der erwähnten öffentlichen Kapelle zu Tours canonisch errichtet und am 1. October 1885 zur Erzbruderschaft erhoben, mit der Vollmacht, Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes in der ganzen katholischen Welt, nur die Stadt Rom selbst ausgenommen, sich zu aggregiren und ihnen ihre Abläße mitzutheilen, mit Beobachtung der von P. Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen (s. oben S. 501 ff.). Und durch ein Rescript vom 16. Febr. 1889 gestattete Se. Heiligkeit außerdem, daß die Aggregationen dieser Bruderschaften an die Erzbruderschaft in Tours ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Entfernung geschehen dürfen (vergl. S. 485). — Bereits ist die Bruderschaft in Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland, England und Amerika bekannt und ausgebreitet.

Die Statuten lauten etwa so:

1. Die Mitglieder sollen sich bestreben a) dem heiligen Antlitz unseres Herrn, das auf dem Schweißtuche der hl. Veronika ausgeprägt ist, ihre Verehrung und theilnehmende Liebe zu beweisen; b) durch die Verehrung dieses altehrwürdigen heiligen Bildes sollen sie sich anciferu zu Uebungen des Glaubens, der Frömmigkeit, des Seeleneifers und der Buße, um so die unerhörten Beschimpfungen zu verbindern oder zu sühnen, welche gegen die göttliche Majestät, die Gottheit unseres Heilandes und die Autorität der Kirche so freventlich in unsern Tagen begangen werden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich a) nach Meinung der Bruderschaft täglich 1 Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater u. s. w. zu beten,

[1]) Vergl. „Der gottselige Dupont und die Verehrung des heil. Antlitzes" von P. Janvier, autorisirte Uebersetzung, Aachen 1885.

nebst dem Stoßseufzer: „Herr, zeige uns Dein Antlitz, und wir werden gerettet werden!“ — b) ein Kreuz, eine Medaille oder ein Scapulier mit dem Abbilde des heiligen Antlitzes zu tragen; — c) so viel als möglich den monatlichen Versammlungen beizuwohnen; — d) nach Kräften für die Verbreitung der Andacht zum heiligen Antlitze zu wirken; — e) sich in das Namensverzeichniß der Bruderschaft eintragen zu lassen.

3. Das Hauptfest der Bruderschaft ist das Fest des heiligen Petrus, des Schutzpatrons der vatikanischen Basilika, wo das Schweißtuch der heil. Veronika aufbewahrt wird. Außerdem feiert sie das Fest der Dornenkrone und der Verklärung Christi. —

Ferner wird das heilige Antlitz in besonderer Weise verehrt am Charfreitage, wo die Kirche ganz besonders der Beschimpfungen gedenkt, welche unser göttlicher Heiland in seinem heiligen Antlitze erduldete, sowie am heiligen Osterfeste, wo man zu Rom das Schweißtuch der heiligen Veronika den Gläubigen zur Verehrung zeigt.

4. Der vom Bischofe ernannte Vorsteher der Bruderschaft nimmt die Mitglieder persönlich oder durch einen stellvertretenden Priester in die Bruderschaft auf und unterzeichnet die Aufnahmescheine.

Die canonische Errichtung dieser Bruderschaft steht dem Diöcesanbischof zu. Um sie an die Erzbruderschaft in Tours zu aggregiren und deren Ablässe dadurch zu erlangen, wendet man sich an den Direktor der Priester vom hl. Antlitz (M. le Directeur des Prêtres de la Ste Face, rue Bernard-Palissy, 8, Tours, Indre-et-Loire, France). Die Formulare, die man dorthin senden muß, siehe oben S. 519, 2; man kann auch selbst vor der canonischen Errichtung an den genannten Direktor schreiben und um die nöthigen Formulare bitten, welche er zu diesem Zwecke bereit hat und die der Bischof nur zu unterzeichnen hat.

An dem Versammlungsort der Bruderschaft soll ein Bild des schmerzhaften Antlitzes Jesu Christi ausgestellt sein, ähnlich dem von Tours; wenn möglich, soll eine Lampe davor brennen. Solche Bilder, wie auch Aufnahmescheine, Kreuze, Medaillen ꝛc. welche dieser Andacht dienen, kann man gleichfalls von Tours beziehen.

Ablässe:

I. Vollkommener Ablaß 1. am Tage der Aufnahme. Beding.: Beicht und Communion; — 2. in der Todesstunde, wenn man beichtet und communicirt oder, wo dies nicht möglich, wenigstens reumüthigen Herzens den hl. Namen Jesu mit dem Munde, wenn man kann, oder wenigstens im Herzen andächtig anruft; — 3. am Feste des hl. Apostels Petrus oder an einem Tage der Octav; Beding.: Beicht, Communion, Besuch der Bruderschaftskirche oder -Kapelle und daselbst andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen; — 4. an einem andern von dem betr. Bischof zu bezeichnenden Tag (für die Diöcese Tours wurde der Passionssonntag bestimmt), unter den nämlichen Bedingungen, wie bei n. 3; nur kann der Kirchenbesuch schon von der 1. Vesper an geschehen bis Sonnenuntergang des bezeichneten Sonntags. — Alle genannten Ablässe wurden durch Breve vom 9. Dec. 1884 für immer bewilligt. — Die nun folgenden wurden durch Breve v. 30. März 1885 auf 7 Jahre gewährt und durch neues Breve vom 8. April 1892 auf weitere 7 Jahre verlängert: 5. Am Feste der Verklärung unseres Herrn J. Chr. oder an einem beliebigen Tage der Octav. Beding. wie in n. 3. — 6. Einmal jährlich, für die Mitglieder, welche einzeln oder gemeinsam eine Wall-

fahrt zu dem Oratorium in Tours machen, das Bild des hl. Antlitzes andächtig dort besuchen, die heilige Communion daselbst empfangen und nach den gewöhnlichen Meinungen andächtig beten. — 7. Viermal jährlich, an jenen monatlichen Versammlungstagen, welche der Diöcesanbischof ein für allemal bezeichnen wird. (Der Erzbischof von Tours hat für seine Diöcese die Versammlungstage im Januar, April, Juni und October bestimmt.) Beding.: Beicht, Communion, Besuch der Bruderschaftskirche oder -Kapelle und daselbst Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Diese in n. 7 angegebenen Ablässe sind auf 7 Jahre durch Breve vom 19. Aug. 1889 bewilligt.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen, wenn man den monatlichen Versammlungen in dem Oratorium des hl. Antlitzes oder in sonst einer Kirche beiwohnt (dieser Ablaß ist auf 7 Jahre durch Breve v. 8. April 1892 geltend; die folgenden gelten für immer). — 2. 60 Tage, so oft die Mitglieder reumüthigen Herzens irgend einer frommen Uebung in der Bruderschaftskirche oder -Kapelle beiwohnen; ebenso jedesmal, wenn sie andächtig das Bild des schmerzhaften Antlitzes unseres Herrn küssen und das Stoßgebet beifügen: „Herr, zeige dein Antlitz und wir werden gerettet werden;" ebenso für jedes andere Werk der Frömmigkeit oder Liebe nach dem Zwecke der Bruderschaft (Breve v. 9. Dec. 1884).

Alle obigen Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

10. Andere Bruderschaften und Vereine gegen Gotteslästerungen und Sonntagsentheiligung.

Gegen den Mißbrauch des heiligsten Namens Gottes durch Lästerung und falsches Schwören wurden schon sehr frühe verschiedene Bruderschaften des heiligsten Namens Gottes gegründet. Am bekanntesten sind jene, welche in der Kirche S. Maria sopra Minerva zu Rom und an vielen andern Orten durch den hochwdgsten P. General der Dominikaner kraft besonderen Privilegs errichtet wurden: vergl. Rescr. auth. pag. 471 u. 659; Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, p. 257; dieselben sind auch jetzt noch vielfach verbreitet und können überall durch den genannten General canonisch errichtet werden.

Dem Zweck der Sühneleistung dienen in Frankreich außer den bereits genannten noch mehrere andere Bruderschaften und fromme Vereine; so namentlich die Erzbruderschaft zum Ersatz für die Gotteslästerungen und Entheiligung des Sonntags (siehe 9. Aufl. dieses Buches S. 632), welche schon 1847 von dem Bischof von Langres in Saint-Dizier unter dem Eindruck der Offenbarungen errichtet wurde, von denen eben die Rede war; ferner der Verein »Oeuvre dominicale de France« zur gewissenhaften Beobachtung der Sonn- und Feiertage; die Erzbruderschaft »de la sainte Messe réparatrice«, deren Mitglieder sich verpflichten, an Sonn- und Festtagen eine zweite hl. Messe anzuhören zur Genugthuung für die Sünden jener, welche dieses Kirchengebot nicht beobachten; endlich die Erzbruderschaft vom heil. Herzen Jesu auf Montmartre (Paris), auch »Oeuvre du Voeu national« genannt, welche

zur Devise hat: Sacratissimo Cordi Jesu Christi Gallia poenitens et devota. [1])

In Belgien besteht ein Verein zur Ausrottung der Gotteslästerung, dessen Mitglieder sich verpflichten, nie Gotteslästerungen auszusprechen, all ihr Ansehen aufzubieten, dieselben unter ihren Untergebenen zu verhindern, und jedesmal, wo sie solche aussprechen hören, den Spruch zu sagen: Gebenedeit sei der hl. Name Gottes! oder Gelobt sei Jesus Christus u. s. w.

Ein ähnlicher frommer Verein gegen die Gotteslästerungen ist zu Rom in dem Oratorium von Caravita, neben der zum römischen Collegium gehörigen Kirche des hl. Ignatius, gegründet und unter den Schutz von Jesus, Maria und Joseph gestellt. Die Mitglieder verpflichten sich gleichfalls zu den eben genannten frommen Uebungen; außerdem beten sie täglich ein Vater unser und ein Gegrüßet seist du für die Bekehrung der Gotteslästerer; nach der nämlichen Meinung betet der Pfarrer jeden Sonntag 5 Vater unser und 5 Gegrüßet seist du in der Kirche zur geeignetsten Stunde vor.

Durch ein Breve v. 8. Aug. 1843 gestattete Gregor XVI., daß sich mit Erlaubniß des Bischofs ähnliche Vereine, welche die Ausrottung der Gotteslästerungen und Flüche zum Zwecke haben, zur Zeit von Missionen überall bilden dürften. Einer eigentlichen canonischen Errichtung bedürfen solche Vereine nicht, da sie nicht zu den eigentlichen Bruderschaften gehören.

Die **Ablässe**, welche die Mitglieder gewinnen können, sind: 1. Ein vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man die von dem Verein vorgeschriebenen Gebete und frommen Werke täglich verrichtet, an einem beliebigen Tage die hl. Sakramente empfängt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und daselbst nach den Meinungen des Papstes fromm betet. 2. Ebenso in der Todesstunde ꝛc. 3. 100 Tage für jedes fromme Werk oder jedes Gebet, das man nach dem Sinne und den Regeln des Vereins verrichtet. 4. 300 Tage jeden Sonntag für das gemeinsame Beten der 5 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei ꝛc.

Endlich existirt gleichfalls zu Rom ein Verein — als Zweig des römischen Hauptvereins (Società primaria) für die katholischen Interessen (vergl. Rescr. auth. p. 664) — gegen die Entweihung der Sonn- und Feiertage durch Verkauf und Arbeit. Er hat den hl. Joseph zum Patron und besteht aus Herrn und Damen, welche dahin zu wirken suchen, daß das 3. Gebot Gottes beobachtet werde; daß die Verkaufslokale geschlossen bleiben an Sonn- und Festtagen; daß Großbesitzer und vornehme Familien ihre Untergebenen vor Entheiligung jener Tage bewahren; daß bei Miethverträgen die Bedingung der Sonntagsruhe aufgenommen und durchgeführt, und ebenso in großen Arbeitslokalen und bei Arbeitsvergebungen stets die Beobachtung des 3. Gebotes aufrecht erhalten werde, mit Ausnahme von dringlichen Nothfällen.

11. Der Ingolstädter Meßbund. [2])

Zur Zeit der unseligen sogen. Reformation lebte in dem oberen Franziskanerkloster zu Ingolstadt ein Laienbruder Johannes Nas,

[1]) Von den erwähnten Bruderschaften und Vereinen und ihren Abläßen ist ausführlich die Rede im 2. Bande der französischen Ausgabe dieses Werkes, welches unter dem Titel »Les indulgences« in Paris (bei Lethielleux) 1890 erschienen ist.

[2]) Aus „Statuten und Abläße des . . . bei den P. P. Franziskanern in Ingolstadt errichteten Meßbundes".

der als besonderer Marienverehrer bekannt war und das innige Verlangen hegte, Priester zu werden, um für die Verherrlichung des göttlichen Heilandes und seiner lieben Mutter wirken zu können. Um seinen Zweck zu erreichen, begab derselbe sich jede Nacht mit einem Buche zu einem Bilde der Mutter Gottes, vor welchem beständig ein Licht brannte. Knieend oder stehend blickte er da zu Maria, dem Sitze der Weisheit, auf, und verbrachte den größten Theil der Nacht im Gebete und Studium. Er machte in den Wissenschaften so große Fortschritte, daß er nach fünf Jahren die hl. Priesterweihe empfangen konnte. Als Schriftsteller und Prediger war er bald so berühmt, daß er nacheinander Hofprediger des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, dann apostolischer Prediger des hl. P. Pius' V., sodann Generalcommissar des Franziskaner-Ordens in Deutschland, und endlich Bischof von Belle i. p. i. und Weihbischof von Briren wurde, als welcher er am 16. Mai 1590 starb.

Das erwähnte Bild der allerseligsten Jungfrau, vor welchem Nas so gerne und mit so großem Erfolge gebetet und studirt hatte, wurde von seinen Mitbrüdern in hohen Ehren gehalten, als ein Gnadenbild betrachtet, und von einem Meßbunde, der sich im Jahre 1726 zu dem Zwecke gebildet hatte, den noch lebenden Mitgliedern einen glücklichen Hintritt in die Ewigkeit, und den bereits abgeschiedenen schnelle Hilfe und Erlösung aus den Peinen des Fegfeuers zu erwerben, als Titularbild angenommen.

Als dasselbe im Jahre 1754 auf einem neuen Altare der Klosterkirche zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wurde, trat eine sehr große Anzahl von Personen beiderlei Geschlechtes aus allen Ständen diesem Meßbunde bei. Auch in der Folge mehrten sich dessen Mitglieder in erfreulicher Weise. Jetzt (Mai 1892) beträgt die Zahl derselben über 520000 (im Jahre 1891 traten 36066 neue hinzu) und zwar nicht bloß in Europa, sondern auch in Amerika, Asien und Afrika; täglich werden nunmehr 1421 hl. Messen in der Meinung dieses marianischen Meßbundes gelesen.

Die Statuten dieses Meßbundes (Rescr. auth. pag. 580 Anm.), welcher auch marianisches Meßbündniß genannt wird, weil er sich unter den besonderen Schutz der unbefleckten Himmelskönigin Maria gestellt hat, lauten etwa so:

1. Wer aufgenommen sein will, soll sich persönlich stellen; wo dies aber nicht bequem geschehen kann, darf die Aufnahme auch durch Mittelspersonen oder brieflich stattfinden. Niemand soll aber ohne Wissen und Willen aufgenommen werden; ebenso dürfen Verstorbene nicht eingeschrieben werden. — Die Aufnahme ist erst dann giltig, sobald Vor- und Zunamen des Betreffenden in das allgemeine Bruderschaftsbuch, welches im Ingolstädter Franziskanerkloster offen liegt, rechtmäßig eingeschrieben sind.

2. Jedes Mitglied soll sorgfältig darauf bedacht sein, jedes Jahr an einem bestimmten Tage, wenn dies möglich ist (sonst aber sobald als möglich), eine heil. Messe nach der Meinung dieses Bündnisses zu lesen[1]) oder lesen zu lassen. — Diese Meinung ist eine fünffache: a) zu Ehren der unbefleckten Jungfrau und

[1]) Priester, welche biniren müssen, können dieser Verpflichtung genügen, wenn sie die zweite hl. Messe in den Intentionen dieses Meßbündnisses lesen; s. oben S. 543.

Gottesmutter Maria; b) um für sich selbst eine glückselige Sterbestunde zu erlangen; c) für jene Mitglieder, welche dem Tode nahe sind, gleichfalls um ein glückliches Ende; d) für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder, und e) speciell für das zuletzt verstorbene Mitglied. Uebrigens ist es hinreichend, wenn die Messe gelesen wird einfach „nach Meinung des Ingolstädter Marianischen Meßbundes."

3. Alle Mitglieder sollen dadurch ihre besondere Verehrung Mariä üben und befördern, daß sie an den Festtagen der allerseligsten Jungfrau, sowie an allen Samstagen die Marianische Angelobungsformel andächtig beten, besonders aber durch Nachahmung ihrer Tugenden ihre Andacht und Liebe zu erkennen geben; darum sollen sie öfters jede Woche das Rosenkränzlein von der unbefleckten Empfängniß Mariä beten. (Siehe oben S. 178 n. 102.)

4. Jedes Mitglied soll sich den hl. Erzengel Michael, den hl. Joseph, die hl. Barbara und andere Auserwählte Gottes, zu denen man ein besonderes Vertrauen hegt, als Sterbepatrone erwählen, und durch öftere Verehrung um deren Beistand im Tode sich bewerben.

5. Sie sollen sich gewöhnen, die drei göttlichen Tugenden und Reue und Leid öfters zu erwecken. Desgleichen sollen sie die Eitelkeit und Hinfälligkeit alles Zeitlichen, die Gewißheit des Todes, die Ungewißheit der Stunde desselben fleißig zu Herzen nehmen und in Allem sich vollkommen dem göttlichen Willen unterwerfen.

6. Beim Läuten der Sterbeglocke sollen Alle für die sterbende oder verstorbene Person, zumal wenn sie Mitglied dieses Bündnisses ist, das Vater unser und Ave Maria zu beten eingedenk sein.

7. Die Mitglieder sollen öfters die hl. Sakramente empfangen und sich befleißen, der vielfachen, diesem Bunde verliehenen geistlichen Vortheile mittelst Verrichtung der vorgeschriebenen Werke sich theilhaftig zu machen.

8. Die Einschreibegebühr beträgt 40 Pfg.; außerdem wird gebeten, daß jedes Mitglied alljährlich je nach Vermögen ein beliebiges Almosen an die Franziskanerkirche in Ingolstadt spende, theils um damit die vielen Druckkosten bestreiten zu können, theils aber auch für die feierliche Abhaltung des Haupt- und Titularfestes und der Octav von der unbefleckten Empfängniß Mariä. — Dieses alljährliche Opfer kann auch durch ein einmaliges oder lebenslängliches Opfer (3 Mark) abgemacht werden.

Durch Decret des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Eichstätt vom 3. Februar 1874 wurde der Meßbund zu einer förmlichen kirchlichen Bruderschaft unter dem Titel der unbefleckten Empfängniß erhoben, und am 26. Juni desselben Jahres ward er dem bei den P. P. Franziskanern in Ara coeli zu Rom bestehenden Vereine der unbefleckten Empfängniß Mariä einverleibt. — Da der genannte römische Verein die Ablässe des blauen Scapuliers hat (vergl. Rescr. auth. I, n. 393 und II, n. 58), die wir oben (S. 376 ff.) bereits ausführlich aufgezählt haben, so drucken wir sie hier nicht wiederum ab, zumal sie an der zuletzt citirten Stelle der Rescr. auth. nur in etwas veränderter Reihenfolge sich finden.

Nur sei bemerkt, daß bezüglich des einmal im Jahre an einem zu bestimmenden Tage gewinnbaren vollkommenen Ablasses (oben S. 376, n. 12) für die Mitglieder dieses Bündnisses der 4. October (Fest des hl. Franz von Assisi) bestimmt worden ist.

Auch ist durch besonderes Indult Papst Pius' IX. v. 4. April 1876 den außerhalb Ingolstadts wohnenden Mitgliedern gestattet, in allen jenen Fällen, in welchen sie zur Gewinnung eines vollkommenen oder unvollkommenen Ablasses eigentlich die Ingolstädter Franziskanerkirche zu besuchen hätten, statt dessen die eigene Pfarrkirche ihres Wohnortes zu besuchen.

12. Der fromme Verein des immerwährenden Kreuzweges.[1]

In der Franziskanerkirche zu Bordeaux gegründet und von da in ganz Frankreich verbreitet, wurde dieser Verein durch Breve vom 21. Januar 1879 mit Ablässen bereichert, und dann durch Reicript der heil. Ablaßcongregation vom 15. März 1881 der Hauptsitz und Mittelpunkt desselben in die Kirche »Ara Coeli« zu Rom verlegt.

Zweck des Vereines ist, den hl. Kreuzweg öfter zu machen, um dadurch sich und Anderen eine reichliche Zuwendung der Verdienste des Leidens und Sterbens J. Chr. zu erlangen. Insbesondere wollen die Mitglieder 1. Sühne leisten für die Gott und unserm göttlichen Heiland täglich zugefügten Unbilden; 2. bitten für die Bekehrung der Sünder; 3. genugthun für die Seelen im Fegfeuer, namentlich für die verstorbenen Vereinsmitglieder, und 4. die Erhöhung der heiligen Kirche erflehen.

Der Mittelpunkt und Hauptsitz des Vereins befindet sich, wie gesagt, zu Rom; Zweigvereine können sich in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen bilden, die mit Klöstern, Residenzen und Häusern verbunden sind, welche der Jurisdiction des Franziskanergenerals irgendwie unterstehen.

In den Verein aufnehmen und einschreiben können alle Obern des genannten Ordens (oder in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter) sowohl selbst, als auch durch ihre von ihnen dazu bestimmten Untergebenen.

Außerdem kann der Franziskaner-General mit Erlaubniß der Ordinarien auch an jenen Orten in Kirchen oder öffentlichen Kapellen diesen Verein errichten, wo keine Häuser des Ordens sich befinden. Rectoren solcher Vereine sind dann von selbst die jeweiligen Pfarrer oder Kapläne jener Kirchen, wo der Verein rechtmäßig eingeführt ist. Priester, welche die Errichtung des Vereines wünschen, mögen um die betr. Vollmacht bei dem erwähnten General einkommen. (Rmo P. Ministro Generali Ordinis Minorum, Roma, Collegio di S. Antonio, Via Merulana.)

Es können ferner der General, die Provinziale und Custoden des Ordens innerhalb ihrer Jurisdiction Eiferer oder Eiferinnen auch aus dem Laienstande bestellen und ihnen die Vollmacht geben, in den Verein aufzunehmen. Diese Bestellung soll schriftlich geschehen nach einem bestimmten Formular; und solche Personen sind zu ermahnen, daß sie möglichst nur Solche aufnehmen, welche den Obliegenheiten des Vereins nachkommen und die Ablässe gewinnen wollen.

Um als rechtmäßig aufgenommen zu gelten, ist erforderlich, daß der Name der betreffenden Person in die Vereinsliste eingeschrieben sei, welche überall sich findet, wo der Verein eingeführt ist; — oder daß wenigstens der Name von einer rechtmäßig als Eiferer bestellten Person

[1] Nach dem Büchlein: Pia Societas a s. Via Crucis perpetua nuncupata, Romae 1885, und Acta Ordin. Minorum 1885, pag. 33—36.

aufgeschrieben sei; die Eiferer aber werden ermahnt, die Namen der Beigetretenen wenigstens alljährlich an einen rechtmäßig errichteten Verein dieser Art einzusenden.

Die Rectoren sollen dafür sorgen, daß wenigstens zweimal im Jahre, nämlich am Passionssonntag und am ersten Sonntag im November, der Kreuzweg in der bezüglichen Kirche feierlich abgehalten und der Zweck und die Absichten des Vereines alsdann empfohlen und gefördert werden.

In Betreff der Verpflichtungen zerfallen die Mitglieder in zwei Klassen: die einen verpflichten sich zur Uebung des hl. Kreuzwegs einmal wöchentlich, die anderen einmal monatlich — an einem Tage, der ihnen bei der Aufnahme zugetheilt oder von ihnen selbst gewählt wurde.

Angerathen wird den Mitgliedern, die am gleichen Orte wohnen, daß sie sich in kleine Gruppen vertheilen von je 7 oder 30 Personen, die dann einzeln je an einem Tage der Woche oder des Monats den Kreuzweg halten.

Wer jedoch rechtmäßig gehindert wäre, den Kreuzweg wirklich zu gehen, würde seiner Verpflichtung durch den Gebrauch eines sogen. Stationscrucifixes und die Verrichtung der dabei vorgeschriebenen Gebete genügen (s. oben S. 322 ff.).

Ablässe (Breve vom 21. Januar 1879):

Vollkommener Ablaß: 1. am Tage des Eintrittes in den Verein, wenn man beichtet und communizirt; — 2. in der Todesstunde, wenn man nach Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altares, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn man das nicht kann, im Herzen andächtig anruft; — 3. am Feste der 7 Schmerzen Mariä (3. Sonntag im September) als dem Hauptfeste des Vereins, — 4. am Feste des heil. Franz von Assisi (4. October), — und 5. am Feste des hl. Leonhard a Portu Mauritio (26. Novbr.). Für die letztgenannten 3 Ablässe muß man nach Beicht und Communion irgend eine Kirche, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, von der ersten Vesper der genannten Feste angefangen, andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten; auch können diese letzten 3 Ablässe den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden.

Außerdem können die Mitglieder die übrigen zahlreichen Kreuzwegabläße gewinnen (s. oben S. 260 ff.).

13. Der Verein vom hl. Grabe.[1])

Der Verein vom hl. Grabe, von Pius IX. hochseligen Andenkens gutgeheißen und mit Abläßen begnadigt, von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. wiederholt und noch am 28. Juli 1885 durch ein Breve an Se. Eminenz Cardinal Melchers sehr warm empfohlen, steht unter dem Protectorate des hochwst. Herrn Erzbischofs von Köln und hat in mehreren Diöcesen Deutschlands Eingang und von Seiten der hochwst. Oberhirten Empfehlung und Förderung gefunden.

Auf der 36. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Bochum wurde, wie in den letzten Jahren, folgender Antrag einstimmig angenommen: „Nicht minder legt die Generalversammlung den deutschen Katholiken ans Herz, sich an dem für die Sanctuarien und Missionen des heiligen Landes wirkenden Verein vom heiligen Grabe allseitig zu betheiligen". („Das heilige Land" 1889, 141.)

[1]) Wörtlich aus dem Organe des Vereins: „Das hl. Land" (1891); siehe ferner Köln. Pastoralblatt 1883, S. 20 u. 21.

Die Aufgabe dieses Vereines ist, wie sein Name zu erkennen gibt: Schutz der heiligen Stätten und Förderung der katholischen Mission im heiligen Lande überhaupt. Der Verein unterstützt demnach an erster Stelle das von Pius IX. wieder errichtete Patriarchat der katholischen Kirche zu Jerusalem, sowie die ehrwürdigen Wächter an den hl. Stätten, die PP. Franziskaner im heiligen Lande; dann die kirchlichen Institute, vorzüglich die Schulen, Seminarien, Waisenhäuser: er stattet die dortigen armen Kirchen aus durch Uebersendung von Paramenten und kirchlichen Gefäßen, und trägt Sorge für die Erwerbung, Unterhaltung und Wiederherstellung der ehrwürdigen Sanctuarien des heil. Landes.

Mitglied des Vereins kann jeder katholische Christ werden, der jährlich einen Beitrag von 50 Pfennig für die Vereinssache entrichtet. Auch das kleinste Almosen wird mit Dank angenommen, und der Geber nimmt Theil an den im heil. Lande für die Wohlthäter dargebrachten hl. Messen u. s. w.

Im Jahre 1890 hatte der Verein 102543 Mk. Einnahmen (mit dem Bestand vom vorigen Jahre zusammen 129073); Ausgaben aber 110519 Mk. — Bei den Einnahmen ist die Erzdiöcese Köln betheiligt mit 24412 Mk. (darunter die Charfreitags-Collecte derselben mit 15710); das Fürstbisthum Breslau mit 12124 Mk.; die Diöcese Rottenburg mit 6586, Trier mit 5805, Münster mit 5362, Paderborn mit 4680, Culm mit 3707, Mainz mit 3231 Mk. ꝛc. (Das heilige Land, 1891, S. 107 ff.)

Nach dem Breve vom 26. December 1887, wodurch für den ganzen kathol. Erdkreis eine jährliche Collecte für die heiligen Orte Palästinas angeordnet wurde (siehe oben S. 284), war auf ein Bittgesuch des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln an den heiligen Vater anfangs entschieden worden, daß der Verein vom heiligen Grabe von den Vorschriften jenes Breve eximirt sei, so daß die Diöcesen, welche dem Verein sich angeschlossen, ganz in der bisherigen Weise ihre Charfreitags- und sonstigen Beiträge ihm zu übergeben berechtigt seien, ohne daß irgend eine weitere Verpflichtung aus dem erwähnten Breve für sie resultire (Das heilige Land, 1889, 46).

Allein laut eines neueren Schreibens des Cardinalpräfekten der Propaganda (vom 25. Nov. 1891) an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof hat der hl. Vater auf dessen weiteren Wunsch in der Audienz vom 15. Nov. 1891 bestimmt, daß die Bischöfe Preußens zwar ganz wie bisher die am Charfreitag für das heilige Land geopferten Gelder an den Verein vom heil. Grabe schicken können: der Präsident solle aber dann die ganze Summe an den P. Custos des hl. Landes nach Jerusalem übermitteln, mit der Weisung, den dritten Theil davon dem frommen Werk des hl. Landes und die zwei andern Drittel dem Patriarchen von Jerusalem zu übergeben. (Kirchl. Anzeiger f. die Erzdiöcese Köln 1892, S. 33.)

Jeder Beitrag von 6 Mark gibt Anspruch auf ein Exemplar des Vereinsorgans, das alle zwei Monate, zwei Bogen stark, in der Regel mit einer Abbildung, erscheint und über die Verwendung der Gaben, sowie über die Lage der katholischen Kirche im heiligen Lande u. s. w. berichtet. Je 12 Mitglieder, die den gewöhnlichen Jahresbeitrag zahlen, erhalten somit ebenfalls ein Exemplar der Vereinsschrift.

Geldsendungen und hierauf bezügliche Briefe richte man an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Bankdirektor Johann Elkan in Köln, Alexianerstraße 33; sonstige Briefe an den Präsidenten des Vereins, den hochwsten Herrn Weihbischof Dr. Baudri in Köln, oder an den Schriftführer des Vereins, Herrn Dr. Pingsmann in Köln (im Priesterseminar).

Abläße. Den Mitgliedern des Vereins sind folgende auch den armen Seelen zuwendbare Abläße verliehen, die unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden können.

Von Pius IX. hochseligen Andenkens (20. August 1858): 1. Vollkommener Ablaß a) am Tage des Eintrittes in den Verein; b) im Augenblicke des Todes; c) an den Festen der Erfindung und der Erhöhung des hl. Kreuzes (3. Mai und 14. Septbr.). — 2. Ablaß von sechzig Tagen, so oft sie ein gutes Werk reumüthig verrichten.

Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. (6. October 1882): 1. Vollkommener Ablaß am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar). Zur Gewinnung dieses Ablasses ist außer dem Empfang der heiligen Sakramente einfach der Besuch der resp. Pfarrkirche und Gebet daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen vorgeschrieben; bei den vorhergehenden Abläßen sub c heißt es, es sei die Kirche oder Kapelle des Vereins zu besuchen, wenn es eine solche gibt, sonst die Pfarrkirche, und dort das Gebet zu verrichten. An allen drei Festen aber beginnt die Ablaßzeit mit der ersten Vesper. — 2. Ablaß von 100 Tagen, einmal täglich, wenn die Mitglieder reumüthig und andächtig den englischen Gruß oder das Gebet „für die Wiedererlangung des heil. Landes" verrichten. Dieses Gebet lautet:

Deus, qui admirabili providentia tua cuncta disponis, te suppliciter exoramus, ut terram, quam Unigenitus tuus proprio sanguine consecravit, de manibus inimicorum cunctis eripias et eam in christiana religione tuo nomini servire concedas.

O Gott, der du in deiner bewunderungswürdigen Vorsehung Alles leitest und ordnest, wir bitten dich inständig, entreiße doch den Händen aller Feinde das Land, welches dein Eingeborener mit seinem Blute geweiht hat, und verleihe, daß dasselbe in der christlichen Religion deinem Name diene.

14. Die Erzbruderschaft vom kostbaren Blute Jesu Christi.[1])

Der traurige Anblick all' des zeitlichen und geistlichen Elendes, das die französischen Revolutions- und Eroberungskriege über Europa brachten, sowie der Gedanke an die Heilsgefahren so vieler unsterblicher Seelen, deren jede um den unendlichen Preis des kostbaren Blutes Jesu erkauft ist, bewog am Anfange dieses Jahrhunderts den frommen Priester Franz Albertini, der 1819 als Bischof von Terracina im Rufe der Heiligkeit starb, an der Kirche S. Nicola in carcere zu Rom einen Verein zu gründen (8. December 1808), dessen Mitglieder sich besonders bestreben sollten, oft an das Leiden Jesu Christi zu denken, und dem himmlischen Vater dessen kostbares Blut aufzuopfern zur Verzeihung ihrer eigenen Sünden, für die Anliegen der hl. Kirche, zur Bekehrung der Sünder, zur Hilfe und zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer. Papst Pius VII., selbst ein eifriger Verehrer des kostbaren Blutes, ließ den Verein durch den Cardinalvikar am 27. Februar 1809 canonisch errichten, beschenkte ihn durch Breve vom 22. Sept. 1815 mit vielen Abläßen und erhob ihn durch ein weiteres Breve v. 26. Sept. desselben Jahres zur Erzbruderschaft.

[1]) Nach dem Büchlein: Facultas aggregandi fideles Sodalitati pretiosi Sanguinis D. N. J. C. cum indulgentiarum summario, benedictionum ordine et instructionibus opportunis, Romae 1885.

Ein großer Beförderer dieser jetzt weit verbreiteten Andacht und Bruderschaft, welche so recht für die Priester paßt, die das kostbare Blut täglich genießen und dessen Fruchtbarmachung in den Seelen als ihre Lebensaufgabe erkennen, war der Gründer der Missionshäuser vom kostbaren Blute, der ehrw. Diener Gottes Caspar von Buffalo, dessen Seligsprechung in Kürze bevorsteht: er hatte den frommen Albertini zum geistlichen Leiter gehabt.

Um Mitglied dieser Bruderschaft zu sein und auf ihre Ablässe und Gnaden Anspruch zu erlangen, wird nichts anderes gefordert, als daß man sich durch einen eigens dazu bevollmächtigten Priester einschreiben lasse. Ein besonderes oder tägliches sogen. Bruderschaftsgebet ist nicht vorgeschrieben; jedoch wird gewünscht und den Mitgliedern an's Herz gelegt, daß sie ihre Verehrung und Liebe dem kostbaren Blute erweisen, sei es durch innerliche Anmuthungen, sei es durch kurze mündliche Gebete, z. B. täglich durch sieben Ehre sei dem Vater ꝛc. zum Danke für die sieben Blutvergießungen Jesu (Beschneidung, Todesangst am Oelberge, Geißelung, Dornenkrönung, Kreuztragung, Kreuzigung und Eröffnung der Seite). Passend sind auch das Schußgebetlein: „Ewiger Vater, ich opfere Dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi zur Genugthuung für meine Sünden und für die Anliegen der heil. Kirche", oder die sieben Aufopferungen. (Siehe oben S. 112, 3, und 162, n. 85.) — Ueber die Art und Weise, die Andacht zum kostbarsten Blute im Geiste dieser Bruderschaft zu befördern, s. Reser. auth. pag. 553, Anm.

Diese Bruderschaft ist vom Diöcesanbischof zu errichten (vergl. oben S. 496); sodann wendet man sich zum Zweck der Aggregation und Genuß der folgenden Ablässe und Privilegien nach Rom an den Vorsteher der Erzbruderschaft in der Kirche S. Nicola in carcere, oder an den (durch Breve vom 29. Juli 1851 mit den gleichen Vollmachten ausgestatteten) General der Missionäre vom kostbaren Blut (Rmo Moderatori Generali Congregationis Missionis a pretioso Sanguine, Roma, Crociferi, Via Poli 1). Die dazu nothwendigen Formulare siehe S. 519, 2.

Bei der Errichtung ist ein bestimmter Bruderschaftsaltar zu bezeichnen, der nicht schon für eine andere Bruderschaft gilt, und welcher dann durch die Aggregation an die Erzbruderschaft ipso facto auf immer und täglich für die Verstorbenen privilegirt ist. (Papst Pius IX. 18. Juni 1852.)

Wo die Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist oder errichtet werden kann, ertheilt der erwähnte General den nachsuchenden Priestern die Vollmacht, die Gläubigen in die römische Erzbruderschaft einzuschreiben und dadurch aller Ablässe und Privilegien theilhaftig zu machen. Solche Priester heißen aggregatores. — Die Namen der so Eingeschriebenen müssen innerhalb eines Jahres, oder doch sobald es bequem geschehen kann, an irgend eine canonisch errichtete Bruderschaft vom kostbaren Blute eingesandt werden. — An den Orten, wo keine solche Bruderschaft und kein Haus der Missionäre vom kostbaren Blute sich befindet, können solche aggregirende Priester den Eingeschriebenen in der Sterbestunde den Segen mit vollkommenem Ablaß nach dem allgemein vorgeschriebenen Formular ertheilen; ja in der erwähnten facultas aggregandi heißt es weiter: quam quidem

benedictionem in praedicto casu dare poteris etiam cuicumque Christifideli in articulo mortis constituto, dummodo prius saltem oretenus Sodalitati adscribas, et postea illius nomen in album Sodalium inseras. — Solche aggregirende Priester genießen endlich das persönliche Altarsprivileg einmal in jeder Woche.

Ferner wird in der genannten Facultas aggregandi S. 22 gesagt:

Sciat Rector, opus suum esse, ut apud se librum retineat, in quo nomina et cognomina fidelium ad Sodalitatem ingredientium sua manu designet cum die, mense et anno. Ceteri vero sacerdotes, facultate adscribendi muniti, notulam adscriptorum uti supra confectam cuilibet directori Sodalitatis transmittere curabunt.

Die Direktoren und die Aggregatoren können außerdem den Mitgliedern der Bruderschaft vom kostbaren Blute auch ein rothes Scapulier oder einen kleinen rothen Gürtel weihen und anlegen, welche die Missionäre vom kostbaren Blute als besonderes Erinnerungszeichen an das Leiden Jesu auszutheilen pflegen. Mit diesem Scapuliere und Gürtel sind aber vermöge Erklärung des hochwürdigsten General-Vorstehers v. 13. Dec. 1851 keine Ablässe verbunden, und ist daher dieses rothe Scapulier wohl zu unterscheiden von dem oben (S. 372) behandelten rothen Scapulier der Lazaristen, welches mit Ablässen bereichert ist.

Ablässe (Rescr. auth. II, n. 49):[1] I. Vollkommene: 1. Am Tage der Einschreibung, wenn man beichtet, communizirt und nach der Meinung des Papstes betet. — 2. Einmal im Monate an einem beliebigen Tage, wenn man beichtet, communizirt und in irgend einer Kirche betet, oder, wenn man daran verhindert ist, ein anderes gottseliges Werk verrichtet nach Gutdünken des Beichtvaters. — 3. An jedem Tage, an welchem man nach Empfang der heiligen Sakramente eine Stunde lang mündlich betet oder betrachtet, oder theils mündlich betet, theils betrachtet zum Andenken an das Leiden unseres Herrn Jesu Christi und an die Schmerzen seiner hl. Mutter. Das Gebet nach der Meinung des Papstes wie oben. — 4. In der Todesstunde, wenn man nach Empfang der hl. Sakramente, oder, wenn man sie nicht empfangen kann, reumüthig mit dem Munde, und wenn man es so nicht kann, mit dem Herzen den süßesten Namen Jesu anruft. — Es können ferner die Eingeschriebenen von den zur Aufnahme bevollmächtigten Priestern den apostolischen Segen in der Sterbestunde empfangen, womit ein vollkommener Ablaß verbunden ist.

Zum Gewinn der folgenden vollkommenen Abläss e ist außer der Beicht und Communion der Besuch einer beliebigen Kirche erforderlich, sofern nicht der Beichtvater aus einem vernünftigen Grunde ein anderes frommes Werk vorschreibt. Es können diese nachfolgenden Abläss e an den angegebenen Tagen oder an einem beliebigen Tage innerhalb der Octave gewonnen werden:

5. Am ersten Sonntage des Juli, als dem Feste des kostbaren Blutes.[2] — 6. Am heil. Weihnachtsfeste. — 7. Am Feste der heil. drei

[1] In Folge verschiedener Zweifel widerrief die hl. Congregation der Abläss e kraft specieller päpstlicher Vollmacht durch Rescript v. 19 Januar 1850 alle früher für die Andacht zum kostbaren Blut verliehenen Abläss e und stellte ein neues Verzeichniß derselben zusammen, das übrigens dem älteren ähnlich ist; dieses neue Summarium, wonach wir die Abläss e mittheilen, wurde am 4. Juli 1878 von der genannten Congregation wiederum bestätigt.

[2] Wenn dieses Fest in einer Bruderschaftskirche nicht wohl am bezeichneten Tage gefeiert werden kann, sondern irgend ein anderer Sonntag geeigneter erscheint, so kann nach dem Decret der hl. Ritencongregation v. 30. April 1868 an diesem Tage die Missa solemnis wie am Feste gesungen werden: dummodo non sit Dominica privilegiata, neque occurrat dupl. 1. vel 2. classis, et dummodo per eam Missam non omittatur (ubi adest obligatio) Missa parochialis vel conventualis, servatis rubricis generalibus.

Könige. — 8. Am hl. Ostertage. — 9. Am Feste Mariä Empfängniß. — 10. Mariä Lichtmeß. — 11. Mariä Himmelfahrt. — 12. Am Feste Maria, Hilfe der Christen, den 24. Mai. — 13. Am Rosenkranzfeste. — 14. Am Feste der heil. Apostel Petrus und Paulus. — 15. Am Allerseelentage.

Die folgenden vollkommenen Ablässe können nur an den bestimmten Tagen gewonnen werden:

16. Am Neujahrstage. — 17. An allen Freitagen des März. — 18. Am 28. März als am Feste des Wunders des hl. Blutes zu Sankt Maria in Vado zu Ferrara (1171).[1]) — 19. Am Gründonnerstage. — 20. Am Feste Kreuzerfindung. — 21. Christi Himmelfahrt. — 22. Pfingsttag. — 23. Frohnleichnamsfest. — 24. Kreuzerhöhung. — 25. Am 23. Oct. (oder 3. Julisonntag) als am Feste des allerheiligsten Erlösers. — 26. Am Feste Mariä Verkündigung. — 27. Am Freitage in der Passionswoche als dem Feste der Schmerzen Mariä. — 28. Am Feste Maria vom Berge Karmel, den 16. Juli. — 29. Am Feste Mariä Geburt. — 30. Am 3. Sonntag im September (sieben Schmerzen Mariä). — 31. Am Feste Mariä Opferung, den 21. Nov. — 32. Am Feste des heil. Joseph. — 33. Am Feste des hl. Johannes des Täufers. — 34. Allerheiligen. — 35. Am Feste des hl. Franz Xaver. — 36. Am Feste des hl. Nikolaus von Bari, 6. December.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 10 Jahre und 10 Quadragenen an allen übrigen Festen unseres Herrn Jesu Christi und der seligsten Jungfrau, die oben nicht angeführt sind[2]); an den Festen der heil. Apostel und Evangelisten,[3]) der heil. Engel und Erzengel; an den Festen der hl. Joachim, Anna, Laurentius, Stephanus, Philippus Neri, Franz von Paula, Franz von Assisi, Cäcilia, Agnes, Lucia, Jungfrau und Martyrin Catharina und am Sonntag innerhalb der Octav des heil. Gregorius Thaumaturgus, wenn man an diesen Tagen reumüthig irgend eine Kirche besucht und darin nach der Meinung des Papstes betet. — 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen, so oft man in irgend einer Kirche entweder das hl. Sakrament des Altares, oder ein Bild des Gekreuzigten oder der seligsten Jungfrau besucht, und so oft man in der Kirche, wo die Bruderschaft vom kostbaren Blute errichtet ist, der heiligen Messe, oder Prozession, oder sonst einem Gottesdienste derselben beiwohnt, wenn man reumüthig nach der Meinung des Papstes betet. — 3. 1 Jahr, so oft man auf was immer für eine Weise die Andacht zum kostbaren Blute zu verbreiten sich bemühet. — 4. 100 Tage, so oft man Unwissende in den Geheimnissen des Glaubens unterrichtet, oder das heiligste Sakrament des Altars bei den Prozessionen oder die heil. Wegzehrung zu den Kranken begleitet, oder im Falle der Verhinderung beim Glockenzeichen ein Vater unser und Ave Maria betet; ferner, so oft man Frieden zwischen Feinden stiftet oder stiften läßt; so oft man Arme beherbergt oder irgend welche Leiche zum Begräbniß begleitet; so oft man 5 Vater unser und 5 Ave Maria für die verstorbenen Brüder und Schwestern betet; so oft man einen Sünder zur Bekehrung bringt, oder 7 Ehre sei dem Vater u. s. w. zu Ehren des kostbaren Blutes betet; und endlich, so oft man irgend welches andere Werk der Frömmigkeit und Liebe ausübt.

Alle vorstehend angegebenen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe können fürbittweise den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

---

[1]) S. Benedict. XIV. de Canoniz. SS. l. IV, p. 2, c. 31.

[2]) Welche nämlich in der ganzen Kirche gefeiert werden; vergl. oben S. 89.

[3]) Siehe ebendaselbst.

Die Eingeschriebenen haben speciellen Antheil an allen guten Werken und Bußübungen aller Congregationen und Orden beiderlei Geschlechtes. (Rescript vom 20. Sept. 1852.)

Seit einigen Jahren ist mit der Bruderschaft eine Meßstiftung verbunden. Allen Mitgliedern, welche den einmaligen Beitrag von 1 Mark leisten, werden nämlich die hl. Messen zugewendet, welche gemäß den Constitutionen der Congregation der Missionspriester vom kostbaren Blut in deren Kirchen täglich am privilegirten Altar unter gemeinschaftlichem Beten der Corone vom kostbaren Blut (s. S. 158, n. 83) celebrirt werden. Jene Gläubigen, welche der Bruderschaft noch nicht beigetreten sind, werden, sobald sie den obigen Beitrag geben, als Mitglieder eingeschrieben; doch bleibt es Jedem unbenommen, sich in die Bruderschaft aufnehmen zu lassen, ohne jenen Beitrag zu zahlen. Auch jeder Verstorbene, selbst wenn er der Bruderschaft nicht angehörte, kann an den erwähnten hl. Meßopfern Antheil erhalten, wenn jener Beitrag für ihn entrichtet wird. Die Beiträge werden durch Collectoren gesammelt und an den Generalprocurator der Congregation (Roma, via Poli 1) eingesandt.

15. Die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu. [1])

Diese Bruderschaft hat den Zweck, das göttliche Herz Jesu eifrig zu verehren, ihm Liebe mit Liebe zu erwidern, ihm für die Einsetzung des hochheiligen Altarsakramentes zu danken und für die Kälte, den Undank und die Beleidigungen, mit denen ihm seine unendliche Liebe so oft vergolten wird, Ersatz zu leisten. Der Eintritt in dieselbe und die eifrige Anstrebung ihres Zweckes berechtigen zu der Hoffnung, jener bekannten Gnaden theilhaftig zu werden, welche Jesus denen verheißen hat, die sein Herz andächtig verehren.

Wie die besondere Pflege und Verbreitung der Herz-Jesu-Andacht überhaupt auf die Offenbarungen zurückzuführen ist, welche der göttliche Heiland selbst der sel. Margaretha Maria Alacoque zu Theil werden ließ, so auch diese Bruderschaft. Die Selige spricht in einem Briefe (111.) ihre große Freude darüber aus, daß in Coutances eine solche errichtet worden sei und in Paris bald eine zweite folgen würde.

Keine 3 Jahre waren nach ihrem Tode (1690) verflossen, als auch in Paray-le-Monial, wo die Selige lebte und starb, eine Herz-Jesu-Bruderschaft errichtet ward; dieselbe wurde später (1728) von Papst Benedikt XIII. feierlich bestätigt und mit Abläßen begnadigt. Im Jahre 1729 gründete der hl. Leonhard a Portu Mauritio mit P. Gallifet S. J. zu Rom selbst in der Kirche des hl. Theodor eine neue Bruderschaft dieses Titels, welche 1732 zur Erzbruderschaft erhoben, schon 1743 siebenhundert ihr aggregirte Lokalbruderschaften zählte: drei Decennien später waren sie auf 1090 gestiegen (vergl. Nilles l. c. tom. I, pag. 266 sqq.).

---

[1]) Vergl. Nilles, de rationibus festorum Sacratiss. Cordis Jesu etc., V. edit. Oeniponte 1885, namentlich tom. I, pag. 511 sqq.; Hausherr, die Herrlichkeiten des göttl. Herzens Jesu, Einsiedeln 1884, S. 339 ff.; Nix, Cultus SS. Cordis Jesu, edit. 2., p. 17 et 125.

Durch die revolutionären Umwälzungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts litt natürlich auch diese Bruderschaft; allein sie erwachte bald wieder zu neuem Leben. Am 14. Febr. 1801 erbielten nämlich die eifrigen römischen Priester, welche unter sich „den frommen Verein vom hl. Paulus" gründeten, die Vollmacht, in ihrer Kirche (S. Maria ad Pineam, genannt in Capella) die Bruderschaft des hl. Herzens neu zu errichten. Durch Breve vom 25. Januar 1803 wurde sie zur Erzbruderschaft erhoben mit der Facultät, jede andere Bruderschaft des gleichen Titels und Zweckes außerhalb Roms sich zu aggregiren und ihre Ablässe denselben mitzutheilen; und 1827 in die Kirche S. Maria della Pace übertragen. Schon vor wenigen Jahren wies sie gegen 10 000 Filialbruderschaften auf, mit Einschluß der Bruderschaften in Frankreich und Belgien, für welche in neuerer Zeit die Bruderschaften von Paray und Moulins zu Erzbruderschaften erhoben sind.[1])

Papst Pius VII. bewilligte dieser Herz-Jesu-Bruderschaft in Rom und allen ihr rechtmäßig aggregirten Bruderschaften der gleichen Art zahlreiche Ablässe und Privilegien, die von den folgenden Päpsten noch vermehrt wurden.

Zu den Privilegien gehören namentlich diese:

1. daß an demselben Orte mehr als eine Bruderschaft dieses Namens aggregirt werden darf (Nilles, l. c. tom. I, pag. 526 und 527, und oben S. 485);

2. daß die Herz-Jesu-Bruderschaft auch in Kirchen und Kapellen von Frauenklöstern ohne Rücksicht auf die sonst nothwendige Entfernung errichtet werden kann (Papst Leo XIII. in der Audienz des Cardinalvikars v. 7. Juli 1883, bei Nilles ebendaselbst; siehe oben S. 586);

3. daß jede neu aggregirte Bruderschaft nach Empfang des Einverleibungsdecretes ein einziges Mal an einem beliebigen Tage ein besonderes Fest zu Ehren des Herzens Jesu begehen darf, wobei sowohl das Hochamt, als die stillen Messen von diesem Feste gehalten werden können; nur darf es nicht sein an einem Sonntag primae vel secundae classis, noch auch in einer privilegirten Octav, einem Feste oder einer privilegirten Vigil (S. Rit. Cong. 15. April. 1815; s. Reser. auth. p. 462);

4. daß die Erzbruderschaft bei der Aggregation anderer Herz-Jesu-Bruderschaften sich eines ihr eigenthümlichen Formulars bedienen darf, wenn dasselbe auch den bezüglichen Vorschriften nicht ganz entspricht (s. oben S. 509 und Reser. auth. pag. 662).

[1]) Durch besonderes Privileg können die Bruderschaften von Belgien an die Erzbruderschaft in Paray-le-Monial, die von Frankreich aber entweder an diese, oder an jene in Moulins sich aggregiren lassen, welche seit 1853 besteht. Die Mitglieder dieser Bruderschaften können außer den Ablässen der römischen Erzbruderschaft noch jeden Monat an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

Die Vollmacht zur Aufnahme ertheilt die Erzbruderschaft auch einzelnen Priestern, wenn in der Nähe keine canonisch errichtete Herz-Jesu-Bruderschaft besteht, und im Orte selbst die Errichtung einer solchen auf Schwierigkeiten stößt; nur muß der Priester, welcher die Vollmacht hat, die Namen Derjenigen, welche er eingeschrieben hat, bei günstiger Gelegenheit nach Rom an den Secretär der Erzbruderschaft (jetzt Monsign. Canon. Borgia, Seminario Romano) einsenden.

Den Aggregationsdiplomen sowie den Ermächtigungen einzelner Priester zur Aufnahme in diese Bruderschaft wird von der Erzbruderschaft regelmäßig beigegeben folgende

Methodus seu praxis adhibenda, cum Sodalitates SS. Cordis Jesu eriguntur Primaeque Congregationi Romanae aggregantur:

1. Impetrabitur proprii Episcopi consensus [1]), cujus autographum vel authenticum exemplum mittatur ei, qui SS̃mi Cordis Jesu Congregationis S. Mariae de Pace a secretis est, et hic mittet cooptationis diploma.

2. Imago Sancti Jesu Cordis decens et apta ad pietatem fidemque excitandam in ara vel sacra Sodalitatis aede exponetur, ante quam qualibet in hebdomada, seu saltem aliquando in mense publica exercitatio pietatis ad normam Romanae Congregationis peragatur.

3. Catalogus fidelium, qui cooptantur, in tabulario habeatur, ut suffragiis Ecclesiae post obitum ipsi juventur.

4. Cum typis mandandae sint pagellae cooptationis, certior fiat qui a secretis est Romanae Sodalitatis, qui exemplar ad consuetam normam mittet.

5. Prope aram Sodalitatis tabula pendeat sacrarum indulgentiarum, et ante ipsam aliae binae tabulae cum precatione ad pietatem erga Cor SS. Jesu fovendam collocentur.

6. Pius sacerdos eligatur, qui Moderatoris fungatur officio, eique non desit scriba a secretis, qui nomina in album referat, et quidquid juvare possit ad Sodalitatis progressum, curet.

7. Solemni cum ritu Sodalitatis initium celebretur, cui vel triduanae, vel novendiales preces praemittantur; dieque festo panegyrica oratio, seu sermo rei conveniens habeatur: generalis fidelium Communio indicatur, sacrae imagines distribuantur, atque cooptationis diploma publice perlegatur.

8. Conscius fiat sacerdos Romanae Sodalitatis a secretis de nova Congregationis inauguratione; litteraeque subscribantur a Moderatore, seu illius vicario, suoque sigillo obsignentur.

9. Exequi studeant adamussim Sodalitates cooptatae regulam inviolabilem, qua jubetur, ne pecunia, aliudve exigatur a cooptatis pro pagellis (siehe S. 489, c) ceterisque rebus ad piam cooptationem spectantibus; sed omnia ad gloriam, et ob amorem divini Reparatoris, ejusque sanctissimi Cordis peragantur.

An den Abläßen nimmt man Theil von dem Tage an, wo man sich in eine vom Diöcesanbischof errichtete und der römischen Erzbruderschaft rechtmäßig aggregirte Herz-Jesu-Bruderschaft einschreiben läßt; denn die Einsendung der Namen und ihre Eintragung in das große Verzeichniß zu Rom ist nicht wesentlich, sondern wird von dem Vorstande der Erzbruderschaft nur gewünscht, weil für die Eingeschriebenen oft heilige Messen und Gebete dargebracht werden. — Die bei der Aggregation dienlichen Formulare siehe S. 519, 2.

[1]) Nämlich die zur Aggregation nothwendige bischöfliche Einwilligung (s. S. 510, 2). Die canonische Errichtung der Bruderschaft seitens des Diöcesanbischofs muß natürlich schon vorhergegangen sein. (S. 481.)

Fromme Uebungen der Mitglieder: 1. Jährlich begehen sie das Fest des göttlichen Herzens Jesu, welches am ersten Freitage nach der Octav des Frohnleichnamsfestes gefeiert wird, mit besonderer Andacht, und, wenn möglich, empfangen sie an diesem Tage die hl. Sakramente der Buße und des Altars. 2. Sie trachten wenigstens einmal im Monat, wo möglich am ersten Freitage oder Sonntage desselben zu den hl. Sakramenten zu gehen und den Herz-Jesu-Andachten, welche während des Jahres abgehalten werden, fleißig beizuwohnen. 3. Sie werden öfter für einander und für die verstorbenen Mitglieder beten, wie denn auch das heilige Meßopfer zu Rom in der Kirche der Erzbruderschaft monatlich dreimal für die verstorbenen Mitglieder dargebracht und jeden Sonntag für dieselben besonders gebetet wird. — Doch sind die drei bisher bezeichneten frommen Uebungen nicht wesentliche Bedingungen zum Gewinn der Ablässe der Bruderschaft. — 4. Täglich werden sie zur Verehrung des göttlichen Herzens ein Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und den Glauben beten mit dem Gebetchen: Süßes Herz meines Jesu gib', — daß ich immer mehr dich lieb'!

Mit letzterem Stoßgebetchen allein ist, wie oben S. 113 n. 10 gesagt wurde, für alle Gläubigen ein Ablaß von 300 Tagen jedesmal und ein vollkommener monatlich verbunden. Für die Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft ist aber außerdem an die tägliche Verrichtung der eben in n. 4 angegebenen Vereinsgebete der Gewinn folgender 7 Ablässe geknüpft:

Ablässe (Rescr. auth. pag. 457): 1. Vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft. Beding.: Beicht, Communion und Gebet nach Meinung des Papstes. — 2. Vollkommener Ablaß am Herz-Jesu-Feste[1]) oder am folgenden Sonntag, unter den gleichen Bedingungen. — 3. Vollkommener Ablaß jeden Monat am ersten Freitag oder Sonntag; dieselben Bedingungen. — 4. Vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tage in jedem Monat, unter den nämlichen Bedingungen. — 5. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man reumüthig den heiligen Namen Jesu wenigstens im Herzen anruft, falls man es mit dem Munde nicht kann. — 6. 7 Jahre und 7 Quadragenen an den 4 dem Herz-Jesu-Fest unmittelbar vorhergehenden Sonntagen. — 7. 60 Tage für jedes fromme Werk.

Für die weiter folgenden Ablässe ist das oben angegebene tägliche Vereinsgebet nicht wesentliche Bedingung (Erklärung der Secretarie der Ablaßcongreg. vom 6. März 1840): 8. Alle Ablässe der römischen Stationen (siehe oben S. 387), wenn die Mitglieder an den Stationstagen ihre Bruderschaftskirche besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes fromm beten. (Für die 4 vollkommenen Ablässe, welche sich darunter befinden, ist auch Beicht und Communion erforderlich. — 9. Vollkommener Ablaß an folgenden 10 Festen: Unbefleckte Empfängniß, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, Allerheiligen, Allerseelen, St. Joseph, St. Peter und Paul, hl. Apostel und Evangelist Johannes. Beding.: Beicht, Communion und Besuch der Bruderschafts-

[1]) Alle Gläubigen können an diesem Feste einen vollkommenen und mehrere unvollkommene Ablässe gewinnen; s. oben S. 267, n. 20.

kirche. — 10. 7 Jahre und 7 Quadragenen an den übrigen Festen der Mutter Gottes und der anderen Apostel (siehe oben S. 89). Beding.: Besuch der Bruderschaftskirche. — 11. 7 Jahre und 7 Quadragenen für jeden Tag einer neuntägigen Andacht vor dem Herz-Jesu-Fest. Beding.: Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo dieses Fest gefeiert wird, und Gebet nach Meinung des Papstes.[1] — 12. Vollkommener Ablaß an jedem von sechs dem Herz-Jesu-Fest zunächst vorhergehenden Sonntagen oder Freitagen. Beding.: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo das erwähnte Fest gefeiert wird, und daselbst Gebet nach Meinung des Papstes.

Die Mitglieder, welche rechtmäßig an dem in 8, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Kirchenbesuch gehindert sind, gewinnen diese Ablässe, wenn sie statt dessen ein vom Beichtvater ihnen auferlegtes frommes Werk verrichten.

Alle bisher aufgezählten Ablässe (1—12) können kraft eines Rescriptes der Secretarie der Memorialen vom 15. Mai 1816 überall von allen Gläubigen (obgleich sie nicht in die Herz-Jesu Bruderschaft eingeschrieben sind) gewonnen werden, wenn sie an Orten wohnen, wo man keine Bruderschaften oder frommen Vereine errichten kann, oder aus irgend einem Grunde es schwierig ist, sich der römischen Erzbruderschaft zu aggregiren, — vorausgesetzt, daß sie die jedesmal vorgeschriebenen, oben bezeichneten Bedingungen erfüllen. (Röm. Raccolta von 1855, S. 145.)

13. Vollkommener Ablaß am Feste des hl. Gregors des Großen (12. März). Beding.: Beicht, Communion, Besuch der Bruderschaftskirche und frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — 14. Außerdem können die Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft einen vollkommenen Ablaß an allen jenen Tagen gewinnen, an welchen sie die fromme Uebung der ewigen Anbetung des hl. Herzens Jesu halten.

Diese Uebung besteht in Folgendem: An diesen Tagen, welche die Mitglieder dem hl. Herzen Jesu besonders weihen wollen, empfangen sie die hl. Sakramente, besuchen andächtig eine Kirche oder öffentliche Kapelle und beten daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes (namentlich für das Oberhaupt der Kirche und die Geistlichkeit, für Erhöhung der Kirche, Ausrottung der Irrlehren, Bekehrung der Sünder, Frieden unter den christlichen Fürsten, für Alle, welche diese fromme Uebung halten, und für die Seelen des Fegfeuers); ferner erneuern sie ihre Taufgelübde und sonstige dem göttlichen Heiland gemachten Versprechungen, und bringen etwa eine Stunde gemeinsam oder einzeln in Betrachtung der himmlischen Geheimnisse oder in frommen mündlichen Gebeten zu; auch sollen sie, damit dies eine ewige Anbetung sei (Levit. 6, 13), eifrigst sich bemühen, öfters andächtige Stoßgebete zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu zu wiederholen. (Nach dem besonderen Zettel, welcher für diese fromme Uebung von der römischen Erzbruderschaft ausgegeben wird.)[2]

---

[1] Nach einem im Archiv der heil. Ablaßcongregation befindlichen Rescript vom 21. Mai 1828 hat Papst Leo XII. denselben Ablaß allen Bruderschafts-Mitgliedern für jeden Tag einer dreitägigen Vorbereitungsandacht auf das Herz-Jesu-Fest unter den gleichen Bedingungen verliehen.

[2] Aus dieser frommen Uebung, welcher Papst Leo XII. am 18. Febr. 1826 den obigen vollkommenen Ablaß gewährte, bildete sich später ein besonderer frommer Verein (Sodalitas perpetuae adorationis SS. Cordis Jesu), der jedoch nur ein zu Rom existirender Lokalverein ist: Gregor XVI. verlieh demselben durch Rescript v. 14. December 1841 einige besondere Ablässe (s. Rescr. auth. I, n. 361). — Den obigen vollkommenen Ablaß kann man jedoch überall toties quoties gewinnen, wenn man nur die oben angegebenen Bedingungen erfüllt und in die Herz-Jesu-Bruderschaft eingeschrieben ist.

15. Durch ein Breve endlich vom 11. März 1873 bestätigte Papst Pius IX. alle bisher aufgezählten Ablässe und verlieh außerdem vollkommenen Ablaß am Feste des hl. Pius V. 5. Mai). Bedingung.: Beicht, Communion, Besuch der Bruderschaftskirche oder Kapelle von der 1. Vesper an) und daselbst Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

Statuten und Ablässe der von P. Basile S. J. für die aus der Schule entlassenen Mädchen gestifteten Congregation der Töchter des hl. Herzens Jesu siehe in Acta S. Sed. I. 387 u. 435. Dieser Verein ist nicht eine eigentliche Bruderschaft, sondern kann von jedem Priester mit Zustimmung seines Diöcesanbischofes eingeführt werden (vergl. oben S. 500, c).

16. Das Gebets-Apostolat
in Vereinigung mit dem heil. Herzen Jesu.[1])

Wesen und Zweck des Gebetsapostolates. Jesus Christus, unser einziger und ewiger Hohepriester und Mittler, „lebt immerdar, um für uns fürzubitten". (Hebr. 7, 25.) Dieses immerwährende Gebetsleben des göttlichen Herzens im Himmel und auf unseren Altären gilt der Rettung der Seelen, der Bekehrung der Sünder, der Bewahrung der Unschuld, der Stärkung der Gerechten, dem Schutze der ganzen heiligen Kirche, kurz, der Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. Das Gebetsapostolat macht es sich nun zur Aufgabe, diese heiligsten Absichten und edelsten Interessen des göttlichen Herzens zu den seinigen zu machen, und mit diesem Herzen und nach seinem Beispiele für das Heil der Seelen zu beten. So ist das Gebetsapostolat eine der besten und vollkommensten Uebungen der Andacht zum Herzen Jesu.

Um dieses edle, heilige Werk der Fürbitte zu fördern, hat sich im Jahre 1844 im Scholastikat der Gesellschaft Jesu zu Vals (Frankreich) ein Verein gebildet unter dem Namen: „Apostolat des Gebetes in Vereinigung mit dem Herzen Jesu." Dieser Verein wurde von dem hochsel. Papst Pius IX. schon im Jahre 1849 (19. Aug.) mit Ablässen begnadigt, welche später von dem nämlichen Papste und seinem glorreichen Nachfolger noch bedeutend vermehrt wurden. Bereits ist der Verein in der ganzen katholischen Welt und selbst in den Heidenländern bekannt und weit verbreitet. Im Juni 1892 zählte das Gebets-Apostolat 19960 Zweigvereine und über 15 Millionen Mitglieder. Das Vereinsorgan „der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu", erscheint monatlich in 26 verschiedenen Ausgaben und in 14 Sprachen.

[1]) Acta Sanctae Sedis circa piam Christianorum federationem in honorem Sanctissimi Cordis Jesu sub titulo Apostolatus Orationis institutam, editio altera. Tolosae; vergl. ferner: Manuel de l'apostolat de la prière. Toulouse, rue des Arts. 16. 1886; Hattler, Handbüchlein des Gebets-Apostolates. Innsbruck.

Der hl. Vater Leo XIII. hat dem Vereine im Jahre 1879 neue Satzungen gegeben, welche so lauten:

I. Das Gebets-Apostolat ist ein frommes Werk, dessen Mitglieder bemüht sind, den Eifer des Gebetes in sich selbst und in Andern zu befördern, gemäß den Wünschen und dem Beispiele des heiligsten Herzens Jesu, der immer lebt, um für uns Fürbitte einzulegen.

II. Den Zweck dieses frommen Werkes zu erreichen, wird es von sehr großem Nutzen sein, nicht nur mündliche und innerliche Gebete, sondern auch jede andere Art guter Werke, sei es der Gottseligkeit oder der Barmherzigkeit zu verrichten, sowie auch die heiligen Sakramente oft zu empfangen, die Gebote Gottes und der Kirche gewissenhaft zu beobachten, und endlich alles das zu üben, was die christliche Frömmigkeit, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen wirksam fördern kann.

III. Alle Christgläubigen des einen wie des andern Geschlechtes können, unter Beobachtung der Constitutionen oder Decrete des apostolischen Stuhles, diesem frommen Werke beitreten und sich der von eben diesem apostolischen Stuhle ihm verliehenen Gnaden und Ablässe erfreuen.

IV. Um die dem Gebets-Apostolate verliehenen Ablässe zu gewinnen, wird gefordert, daß die Mitglieder ihrem Morgengebete, das sie nicht unterlassen werden, noch beifügen die Aufopferung der Gebete, Werke und Leiden des gegenwärtigen Tages nach den Meinungen, in denen unser Herr Jesus Christus im Opfer des Altares sich selbst aufopfert. Außerdem wird ihnen empfohlen, täglich ein Gesetz des Rosenkranzes aufzuopfern für die Erhaltung des Papstes und für die Anliegen der Kirche, die am Anfange eines jeden Monates ihnen bezeichnet werden.

V. Jene in dieses fromme Werk eingeschriebenen Mitglieder, welche in vorzüglicher Weise der Frömmigkeit ergeben und von besonderem Seeleneifer entflammt sind, die darum Eiferer und Eiferinnen genannt werden, sollen mit aller ihnen zu Gebote stehenden Kraft dahin streben, daß die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu von Tag zu Tag immer mehr befördert werden; ebenso sollen sie die anderen von der Kirche gebilligten Andachten befördern, so jedoch, daß sie alles Nothwendige beobachten bezüglich der von den betreffenden Obern hierfür zu erlangenden Vollmachten. Darum sollen sie zu bestimmten Zeiten zusammenkommen, um über Alles, was ihnen geeignet erscheint, zu bestimmen.

VI. Das fromme Werk des Gebets-Apostolates wird geleitet von einem Generaldirektor, der nach vorhergegangener Approbation seitens des apostolischen Stuhles in den einzelnen Fällen vom General der Gesellschaft Jesu ernannt wird, aber abhängig ist von dem Bischofe des Ortes, wo der zu ernennende Generaldirektor wohnt.

VII. Der Generaldirektor kann in den verschiedenen Gegenden und Diöcesen Central-Direktoren aufstellen, mit Zustimmung des resp. Ordinarius, dessen Jurisdiktion überdies ganz und gar gewahrt bleiben muß, sowohl hinsichtlich der bereits errichteten, wie der noch zu errichtenden Centralpunkte, als auch der in das Apostolat schon eingeschriebenen, wie der erst einzuschreibenden Gläubigen seiner Diöcese, so wie die hl. Canones und apostolischen Constitutionen es vorschreiben. [1])

VIII. Die Centraldirektoren sollen alljährlich dem Generaldirektor mittheilen, an welchen Orten sie Centralpunkte errichtet haben.[2])

---

[1]) Die Einführung des Gebetsapostolates hat die oberhirtliche Genehmigung erhalten in allen Diöcesen von Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und der Schweiz, ja man kann sagen in fast allen katholischen Bisthümern der ganzen Welt.

[2]) Der frühere Beisatz, daß die Namen der Neueingeschriebenen an den Generaldirektor einzusenden seien, ist durch Reskript v. 2. Juni 1880 aufgehoben; es genügt, die Beitretenden in das Register des Lokalvereins einzutragen.

Das Gebets-Apostolat ist, wie n. I. der Statuten sagt, ein frommes Werk, also nicht eine eigentliche Bruderschaft und darum auch nicht den Bedingungen und Formalitäten derselben unterworfen. — Um Mitglied des Gebets-Apostolates zu werden, muß man die Absicht haben, die Uebungen des Vereines getreu zu vollbringen, und sich von einem bevollmächtigten Priester in denselben aufnehmen lassen. Die Namen der Beitretenden sollen in das Vereinsbuch oder Register eingeschrieben werden; diese Einschreibung braucht jedoch nicht durch den aufnehmenden Priester zu geschehen (s. oben S. 535).

Von der Pflicht der Einschreibung sind dispensirt die Gläubigen in den Missionsländern, wo dies zu schwierig wäre, wie auch alle Mitglieder jener religiösen Orden, Congregationen und Gemeinschaften, welche die Mitglieder des Gebetsapostolates zur Theilnahme an ihren Gebeten und guten Werken zugelassen haben (Rescripte vom 13. Mai 1875 und 14. Juni 1877; im Juni 1892 betrug die Zahl solcher Orden u. s. w. bereits 176). Wer solche Personen aufnimmt, kann sich mit irgend einem äußeren Zeichen (signum externum aggregationis) begnügen.

Durch Rescript vom 24. August 1884 und durch Breve vom 30. März 1886 hat Se. Heil. Papst Leo XIII. drei Grade oder Uebungen des Gebets-Apostolates anerkannt und bestätigt, von denen jede ihre eigenen Ablässe besitzt.

Um die Ablässe einer der drei genannten Uebungen zu gewinnen, ist es nicht nothwendig, auch die anderen Uebungen zu verrichten. Wer nur eine dieser Uebungen, z. B. die tägliche Aufopferung, vornimmt, gewinnt eben nur die Ablässe, welche dieser einen Uebung verliehen sind. Wer aber die Ablässe aller drei Uebungen gewinnen will, muß auch alle drei Uebungen machen.

Die erste und ursprüngliche Uebung besteht darin, „daß die Mitglieder bei ihrem Morgengebete, das sie nicht unterlassen sollen, die Aufopferung ihrer Gebete, guten Werke und Leiden des Tages nach jenen Meinungen beifügen, für welche Christus der Herr im Opfer des Altares sich selbst aufopfert." (Art. IV. der Statuten, S. 598.)

Ein bestimmtes Gebet ist für diese tägliche Aufopferung oder gute Meinung nicht vorgeschrieben; ein Stoßgebet, mündlich oder auch nur innerlich, genügt. (Man kann sich z. B. des oben S. 165 n. 88 stehenden Gebetes bedienen.)

Ablässe für diese erste Uebung.

Laut Breve v. 26. Februar 1861 sind dafür verliehen: 1. Vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme, unter der Bedingung reumüthiger Beichte und der heiligen Communion. — 2. Vollkommener Ablaß am Feste des göttlichen Herzens Jesu, — und 3. am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, an beiden Festen von der ersten Vesper an. Erforderniß ist, nebst Beichte und Communion, auch noch der Besuch irgend einer öffentlichen Kirche und Gebet daselbst nach der Meinung des Papstes. — 4. Vollkommener Ablaß an einem Freitag eines jeden Monats — mit Ausnahme des Charfreitages — und 5. noch an einem anderen Tage jeden Monats, nach eigener Wahl eines jeden Mitgliedes; aber diese beiden monatlichen Ablässe immer nur vom Aufgange der

Sonne dieser Tage an, bis zu deren Untergang. Die Bedingungen sind: Beicht, Communion, Besuch einer öffentlichen Kirche und Gebet daselbst nach der Meinung des Papstes. — Alle bisher erwähnten Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar. — 6. Vollkommener Ablaß für diejenigen Mitglieder, welche in der Zeit von Sonnenuntergang am Donnerstag bis zum Sonnenaufgang am Freitag eine Stunde sich in mündlichem oder innerlichem Gebete mit der Todesangst Jesu am Oelberge oder mit andern Geheimnissen seines Leidens beschäftigen, indem sie sich wenigstens im Geiste vor das hl. Sakrament versetzen. Um diesen Ablaß der sogenannten „heiligen Stunde" zu gewinnen, soll man nebst der soeben bezeichneten Uebung beichten, am Donnerstage oder am Freitage communiziren und nach der Meinung des Papstes beten. (Rescript vom 13. Mai 1875.) — Um diese Uebung der „heil. Stunde" zu erleichtern, hat Leo XIII. durch Breve vom 30. März 1886 bewilligt, daß bei gemeinschaftlicher Abhaltung dieselbe an einem beliebigen, vom Direktor zu bezeichnenden Tage und zur beliebigen bezeichneten Stunde in einer Kirche oder Kapelle einmal die Woche kann abgehalten werden. — 7. Vollkommener Ablaß einmal monatlich, am Tage des Heiligen, welcher von den Vorständen als Monatspatron für die Mitglieder des Gebetsapostolates angegeben wird, oder, wenn man am genannten Tage rechtmäßig gehindert ist, an jedem andern beliebigen Tage. Die Bedingung hierzu ist der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares. (Breve v. 30. März 1886 und Rescr. v. 20. April 1882.) — 8. 100 Tage für jedes Gebet und gute Werk, welches man für jene Meinung darbringt, die der Generalvorstand jeden Monat angibt. (Breve v. 26. Februar 1861.) — Diese Meinung veröffentlicht der „Sendbote des göttl. Herzens Jesu", welcher in Innsbruck (Tirol) von den Vätern der Gesellschaft Jesu bei Felic. Rauch herausgegeben wird. — 9. 100 Tage für jedesmal, so oft die Mitglieder, die das Bild oder Scapulier des göttlichen Herzens mit der darauf befindlichen Anrufung: „Zukomme uns dein Reich" auf der Brust tragen, diese Anrufung mündlich oder wenigstens im Herzen machen; und 10. 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn sie es sichtbar tragen bei öffentlichen Prozessionen oder da sie eine halbe Stunde lang das ausgesetzte Allerheiligste anbeten. (Rescript v. 14. Juni 1877.) — Die Ablässe von n. 8, 9 und 10 können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Die zweite Uebung besteht darin, daß die Mitglieder des Gebetsapostolates täglich ein Gesätzchen des Rosenkranzes beten (vergl. n. IV. der Statuten, S. 598).

Zur Gewinnung der nachstehenden Ablässe für diese Uebung ist erfordert, daß dies Gesätzchen für das Wohl des Papstes und nach den vom Generalvorstande monatlich angegebenen Meinungen gebetet werde.

Ablässe, welche für diese zweite Uebung mit Rescript v. 24. August 1884 verliehen sind:

1. 100 Tage für die Abbetung des Gesätzchens des Rosenkranzes. — 2. Vollkommener Ablaß: a) für das Fest des „Gebetes unseres Herrn im Oelgarten" (am Dinstag nach Septuagesima); b) für das Fest des „Herzens der seligsten Jungfrau Maria" (nach röm. Brev. am Sonntag nach der Octav von Mariä Himmelfahrt); c) für das „Schutzfest des hl. Joseph" (am dritten Sonntag nach Ostern).

Zur Gewinnung dieser Ablässe wird reumüthige Beicht, Communion, Besuch der Vereins- oder Pfarrkirche und daselbst eine Zeit lang frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen gefordert. Sie sind alle den armen Seelen zuwendbar.

Die dritte Uebung ist der Empfang der heiligen Communion in der Weise und Absicht, wie sie von dem Vereine der Sühnungscommunion empfangen wird.[1]) Es müssen sich nämlich zur Gewinnung der Ablässe die Mitglieder des Apostolates vereinen, entweder zu sieben, welche abwechselnd an einem Tage der Woche, oder zu dreißig, welche abwechselnd an einem Tage des Monates die hl. Communion in der Absicht empfangen, um Gott für die vielen und schweren Sünden der Menschen zu versöhnen und seinen gerechten Zorn abzuwenden, sowie um die Bekehrung der Sünder und die Ausbreitung des heil. Glaubens zu erlangen.

Die Mitglieder des Gebets-Apostolates haben dadurch (laut Breve Papst Leo's XIII. vom 10. Februar 1882, erneuert auf weitere zehn Jahre am 31. März 1892) Theil an den Ablässen, welche dem speciellen Verein der Sühnungscommunion, und zwar dem in der Kirche S. Carlo ai Catinari zu Rom bestehenden bewilligt sind: derselbe hat einige Ablässe mehr, als der in Frankreich gegründete, von welchem S. 575 die Rede war. Diese **Ablässe** sind:

1. Vollkommener Ablaß einmal im Monat, oder einmal in der Woche, wenn sie an dem ihnen bezeichneten Tage beichten, die hl. Communion zur Sühne für die der göttlichen Majestät zugefügten Unbilden und zur Erflehung der göttlichen Gnade empfangen, eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen (auch für Bekehrung der Sünder) beten. Wer an den bezeichneten Tagen rechtmäßig verhindert ist, kann einen anderen Tag, aber in der nämlichen Woche, resp. im nämlichen Monat für diese frommen Uebungen wählen. (Leo XIII., Breve v. 10 Februar 1882.) 2. Vollkommener Ablaß monatlich einmal an dem Tage, an welchem sie nach Bestimmung des Lokaldirektors gemeinsam die heilige Communion empfangen. (Pius IX., Reicript v. 14. Juni 1877.) — 3. Vollkommener Ablaß für den Tag, an welchem die Mitglieder einer Wochen- oder Monatsabtheilung der Sühnungscommunion eingereiht werden, wenn sie beichten und communiziren. — Alle vorstehenden Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — 4. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion oder wenigstens reumüthig den hl. Namen Jesu andächtig mit dem Munde, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, doch mit dem Herzen anrufen. (Breve vom 10. Febr. 1882.) — Endlich 5. Vollkommener Ablaß, wenn sie zur österlichen Zeit nach ihrer Ostercommunion noch einmal communiziren, zur Sühne der leider so allgemeinen Vernachlässigung der österlichen Pflicht. Reicript vom 20. April 1882.

Ferner haben alle Direktoren des Gebetsapostolates durch Reicript v. 24. Aug. 1884 auf 5 Jahre (verlängert auf weitere 5 Jahre im Februar 1890) die Facultät, Kreuze, Medaillen und Rosenkränze mit den päpstlichen und die Rosenkränze auch mit den Brigittenablässen zu versehen (vergl. S. 313 ff. u. 328 ff. — jedoch nur unter folgenden 2 Bedingungen: 1. daß sie monatlich einmal in einer Kirche oder

[1]) Siehe diesen Verein oben S. 575. — Früher mußten Alle, um die Ablässe der Sühnungscommunion gewinnen zu können, in die Herz Jesu-Bruderschaft aufgenommen sein. Seit dem Breve Papst Leo's XIII. v. 10. Febr. 1882 ist diese Bedingung für die Mitglieder des Gebets-Apostolates aufgehoben.

Kapelle eine Versammlung der Vereinsmitglieder halten, und 2. daß sie an der Spitze von wenigstens 50 Mitgliedern des Apostolates stehen, welche täglich, wie oben gesagt wurde, ein Gesätzchen des Rosenkranzes beten.

Für die Eiferer oder Beförderer (beiderlei Geschlechtes) des Gebetsapostolates, welche „sich ganz dem Dienste Gottes und der Kirche, namentlich aber der Förderung der Sache des apostol. Stuhles hingeben, sind, wenn sie gemeinsam die heil. Communion für den heil. Vater, die Kirche Gottes und die Bedürfnisse der Seelen empfangen", außerdem monatlich 2 vollkommene Ablässe bewilligt, nämlich an folgenden Tagen: am 3. u. 29. Januar, 1. u. 13. Februar, 9. u. 19. März, 5. u. 30. April, 4. u. 25. Mai, 3. u. 29. Juni, 22. u. 31. Juli, 4. u. 21. Aug., 15. u. 29. Sept., 4. u. 15. Oct., 11. u. 19. Novbr., 13. u. 27. Dec., ebenso am Tage ihrer Weihe, wenn sie ihr mit dem Herz-Jesu-Bild geschmücktes Kreuz offen tragen, und zweimal im Jahre, wenn sie ihre Weihe erneuern. (Pius IX., Rescr. v. 13. April 1862 u. v. 14. Juni 1877.) Die 3 zuletzt genannten Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — Diese Eiferer werden in der Regel feierlich aufgenommen und erhalten ein eigenes Diplom.

Ueber die Organisation und Einführung des Gebets-Apostolates entnehmen wir dem von der Oberdirektion in Innsbruck (Tirol) ausgegebenen Prospekt das Folgende:

I. Organisation des Gebets-Apostolates. 1. An der Spitze des Gebets-Apostolates steht ein Generaldirektor (jetzt P. Emil Régnault S. J. zu Toulouse in Frankreich, Rue des fleurs 16).

2. Dem Generaldirektor untersteben zunächst die Oberdirektoren, welche die Interessen des Vereines für ein ganzes Land oder Reich, oder für Bevölkerungen derselben Sprache in verschiedenen Ländern besorgen. Die Oberdirektion für Deutschland und Luxemburg, sowie für die deutsche Bevölkerung Oesterreichs, befindet sich in Innsbruck in Tirol. (Oberdirektor ist zur Zeit P. Peter Guglberger S. J., Universitätsstraße 8.)

3. Dem Oberdirektor untergeordnet sind die Diöcesandirektoren. In den einzelnen Diöcesen nämlich, in welchen das Gebets-Apostolat mit Erlaubniß des hochwürdigsten Diöcesanbischofs eingeführt ist (was bekanntlich in allen Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs bereits geschehen), bestimmt Hochderselbe einen Priester zum Vorstande aller Apostolatsvereine seiner Diöcese. Nach der Ernennung aber von Seite des hochwürdigsten Bischofes muß der Gewählte entweder unmittelbar oder mittelbar durch die resp. Oberdirektion sich an den Generaldirektor wenden, damit dieser ihm die Bevollmächtigung zur rechtsgiltigen Ausübung seines Amtes ertheile. Dies geschieht gewöhnlich durch Zusendung eines Diöcesandirektoren-Diplomes, kann aber auch durch bloß mündliche oder briefliche Bevollmächtigung geschehen.

Das Amt eines Diöcesandirektors des Gebetsapostolates kann vom hochwst. Bischofe auch an ein stehendes Amt geknüpft werden (z. B. an das des Regens oder Spirituals des Priesterseminars oder eines Klostervorstandes). In diesem Falle tritt der Amtsnachfolger auch sofort in die Würde und Rechte des Diöcesanvorstandes des Gebetsapostolates ein, wird aber ersucht, seinen Namen und Amtsantritt der betreffenden Oberdirektion und durch diese dem Generaldirektor zu melden.

Auf Ansuchen der Oberdirektion in Innsbruck haben die hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs betreffs der Errichtung neuer Localvereine des Gebetsapostolates oberhirtliche Bestimmungen getroffen, welche die Oberdirektion bereits den respectiven Diöcesandirektoren mitgetheilt hat, und neuen Diöcesandirektoren auf Wunsch mittheilen wird.

Der Diöcesandirektor stellt dem Vorstande eines neuzugründenden Localvereines des Gebetsapostolates sowohl für diesen Vorstand als alle seine Nachfolger das Aggregations- und Localdirektoren-Diplom aus, indem er in das Aggregations-

Diplom den Namen der aggregirten Communität, deren Diöcese und das Datum der Aggregation, in das Localdirektoren-Diplom den Namen des Localvorstandes hineinschreibt, und beide in Stellvertretung des Generaldirektors mit seinem eigenen Namen unterzeichnet.

Die Aggregations- und Localdirektoren-Diplome werden dem Diöcesandirektor auf Verlangen entweder unmittelbar vom Generaldirektor oder vom Oberdirektor gratis zugesendet.

Es ist Sache des Diöcesandirektors, Aufnahmescheine, welche etwa neue Ablässe enthalten, dem hochwürdigsten Diöcesanbischofe zur Approbation vorzulegen.

Nach Artikel VIII. der Statuten sollen die Centraldirektoren jährlich die neu aggregirten Localvereine dem Generaldirektor anzeigen. Es kann dies füglich durch die Oberdirektion geschehen. Darum werden die Diöcesandirektoren dringendst ersucht, die Namen der neu aggregirten Communitäten stets recht bald per Brief oder Correspondenzkarte „an die Redaction des Sendboten des göttlichen Herzens Jesu in Innsbruck" gelangen zu lassen, worauf diese den Generaldirektor davon in Kenntniß setzt, und den Direktoren der neuen Localvereine und ihren jeweiligen Nachfolgern unentgeltlich die Vollmacht erwirkt zur Aufnahme von Gläubigen in die römische Erzbruderschaft vom göttlichen Herzen. Diese Vollmacht wird im „Sendboten" als dem Vereinsorgan monatlich oder doch öfters im Jahre bei der Fortsetzung des Aggregationsverzeichnisses kundgethan.

4. Unter der unmittelbaren Leitung des Diöcesandirektors stehen die Localdirektoren, das heißt die Vorstände der einzelnen Apostolatsvereine.

Vorzügliche Dienste zum eingehenden Verständnisse des Gebetsapostolates in seinem Wesen und seiner Einrichtung, wie Leitung von Apostolatsvereinen leistet allen Diöcesan- und Localdirektoren das „Handbüchlein des Gebetsapostolates in Vereinigung mit dem heil. Herzen Jesu" von P. Franz Hattler, Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.[1])

II. Einführung und Leitung des Gebets-Apostolats. 1. Will man in einer Kirche, in einem Kloster, einer Gemeinde, Schule ꝛc. das Gebetsapostolat einführen, so wendet man sich an den Diöcesandirektor des Vereines, von welchem man durch Ausstellung eines Aggregations- und Localdirektoren-Diplomes die Vollmacht erhält, Mitglieder in das Gebetsapostolat giltig aufzunehmen.

2. Nach Empfang dieser Diplome ist zur feierlichen Einführung des Gebetsapostolates zu schreiten. Zu diesem Zwecke sollen vor Allem die Gläubigen von der Einführung des Vereines, von seinem Wesen und seinen Vortheilen in Kenntniß gesetzt und zum Beitritte und eifriger Uebung desselben eingeladen werden. Die Feierlichkeit der Einführung sowie die weiteren wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Vereinsandachten oder Versammlungen zu bestimmen, bleibt dem Localvorstand des Vereines überlassen.

Es ist sehr zu empfehlen, daß das Aggregations-Diplom unter Glas und Rahmen in der Kirche oder Sakristei an einem augenfälligen Platze angebracht werde.

3. Die Localvorstände haben ein Register des Gebetsapostolats-Vereines zur Eintragung der sich Meldenden anzulegen.

Auch in religiösen Genossenschaften, welche dem Gebetsapostolate sich aggregirt haben, soll ein Vereinsregister angelegt und sollen in dasselbe die Namen der in's Gebetsapostolat aufgenommenen Mitglieder eingetragen werden. Eine Ausnahme hiervon können, wie bereits bemerkt, jene religiösen Orden, Congregationen oder selbständigen Klöster machen, welche den Mitgliedern des Gebetsapostolates besonderen Antheil an ihren hl. Meßopfern, Gebeten und guten Werken verliehen haben.

[1]) Von dieser Buchhandlung können auch Aufnahmescheine für die Herz Jesu-Bruderschaft und das Gebets-Apostolat, Beförderer-Diplome u. s. w. bezogen werden.

Jedoch sollen es die Obern auch dieser religiösen Genossenschaften nicht unterlassen, den neu eintretenden Ordensmitgliedern Aufnahmescheine des Gebetsapostolates auszutheilen, damit selbe ein stetes Erinnerungszeichen daran haben, daß sie auch Mitglieder des Gebetsapostolates seien und dies Apostolat eifrig und ununterbrochen üben.

4. Die Vollmacht zur giltigen Aufnahme der sich zum Beitritte Meldenden hat zunächst nur der geistliche Vorstand (Director ordinarius) eines Gebetsapostolatsvereines. In Seelsorgs-Gemeinden, in welchen das Gebetsapostolat eingeführt wurde und wird, erscheint somit der jeweilige Pfarrer (resp. Curat, Localkaplan, Expositus ꝛc.) als Director ordinarius des Apostolatsvereines; in Klöstern, Instituten, Spitälern u. s. w. weiblicher Ordensgenossenschaften der jeweilige geistliche Vorstand, in aggregirten Schulen der Katechet.

Jeder Director ordinarius hat die Vollmacht, einen andern im Orte wohnenden Priester statt seiner zum Vorstande des Localvereins zu bestimmen. Auf diesen delegirten Vorstand geben dann alle Rechte eines Localdirektors über. Er führt das Apostolatsregister, bei ihm muß man sich zur Aufnahme melden und mit seinem Namen werden die Aufnahmescheine unterzeichnet. Stirbt aber dieser delegirte Vorstand oder tritt er von der Vorstandschaft ab, so kehrt diese zum Director ordinarius zurück, welcher das Amt entweder selbst übernehmen oder wiederum einem anderen Priester übertragen kann.

Eine persönliche Vollmacht, rechtsgiltig in's Apostolat aufnehmen zu können, ohne Vorstand eines Apostolatsvereines zu sein, kann auch Priestern nicht ertheilt werden. An Orten, wo das Gebetsapostolat nicht besteht, kann Jedermann die Namen derjenigen, welche dem Vereine beizutreten wünschen, sammeln, und an die Oberdirektion nach Innsbruck oder an sonst einen bereits bestehenden Localverein des Gebetsapostolates zur giltigen Aufnahme und Empfang von Aufnahmescheinen senden.

5. Jeder Localdirektor kann auch Auswärtige, d. h. nicht zur aggregirten Pfarre, Schule, Bruderschaft, Genossenschaft, Anstalt u. s. w. gehörige Gläubige, seien diese nun Priester, Ordensleute oder Laien) in's Gebetsapostolat (resp. auch in die Erzbruderschaft vom göttlichen Herzen Jesu) aufnehmen.

Die Aufzunehmenden müssen sich persönlich beim Localdirektor zur Aufnahme melden, wenn es leicht, ohne irgend eine Schwierigkeit, geschehen kann; ist aber irgend ein Hinderniß vorhanden, so können sie die giltige Aufnahme vom Localdirektor auch durch Mittelspersonen oder brieflich erwirken. Nur kann Niemand ohne sein Wissen und Willen giltig aufgenommen werden, was auch von Kindern gilt, so lange sie nicht zum Gebrauche der Vernunft gekommen.

6. Zur Leitung, Wacherhaltung und steten Förderung des Gebetsapostolates werden vorzüglich drei Dinge empfohlen: a) Oefters Besprechung des Wesens und der Vortheile des Gebetsapostolates in Predigten, bei Vereinsversammlungen, in der Schule. b Die Anempfehlung und Verbreitung des Vereinsorganes: „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu" Innsbruck (Buchhandlung Fel. Rauch daselbst). c) Das Aufstellen von Beförderern, das heißt, von solchen Mitgliedern des Vereines, welche sich besonders durch Frömmigkeit, Seeleneifer und Andacht zum göttlichen Herzen auszeichnen. Die Localvorstände haben das Recht, solchen Mitgliedern zur Förderung ihres Eifers für Ausbreitung des Vereines Beförderer-Diplome auszustellen. Die Namen der ernannten Beförderer und Beförderinnen brauchen weder an den Ober-, noch an den Diöcesandirektor gesendet zu werden. Am Besten wird es sein, wenn der Localdirektor im Apostolatsregister selbst sich ein oder mehrere Blätter mit der Ueberschrift: „Beförderer des Gebetsapostolates und der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu" reservirt, um auf selben die Namen der Beförderer zu verzeichnen.

III. Beziehung des Gebets-Apostolates zur Bruderschaft vom heil. Herzen Jesu. 1. Die Oberdirektion des Gebetsapostolates in Innsbruck hat den Vorständen aller seit 1865 von ihr selbst dem Vereine aggregirten oder

ihr als aggregirt gemeldeten Apostolatsvereine, sowie ihren Nachfolgern die Vollmacht erwirkt, auch in die Erzbruderschaft vom göttlichen Herzen Jesu zu Rom Mitglieder aufzunehmen. Dieselbe Vollmacht besorgt die Oberdirektion auch allen Vorständen zukünftiger Aggregationen sowie deren Nachfolgern, sofern ihr nur entweder direkt oder vermittelst des Diöcesandirektors der Name der neu aggregirten Communität mitgetheilt wird. Die Erlangung dieser Vollmacht wird der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" allmonatlich oder öfters im Jahre kundgeben.

2. Die Localvorstände des Gebetsapostolates, welche diese Vollmacht besitzen, sollen ein eigenes Register für die Mitglieder des Gebetsapostolates und ein anderes für die Erzbruderschaft führen, wofür aber füglich ein einziges Buch hinreicht, in welchem zwei Abtheilungen mit eigenem Titelblatte gemacht werden.

3. Die von einem Localdirektor des Gebetsapostolates in die römische Erzbruderschaft Aufgenommenen bilden aber keine für sich bestehende Bruderschaft: deßhalb muß der Localdirector die Namen der Aufgenommenen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine kanonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft einverleibte Bruderschaft des Herzens Jesu, oder an diese Erzbruderschaft selbst (Adresse: Monsign. Can. Borgia, Seminario Romano, Roma) einsenden.

Wer die Bruderschaft des heiligen Herzens in einer Gemeinde u. s. w. will kanonisch errichten lassen, dem wird auf Wunsch von der Redaction des Sendboten d. g. H. in Innsbruck eine hiefür dienliche Instruction gratis zugesandt werden.

In vielen Erziehungsbäuern, Pensionaten ꝛc. von Frankreich und anderwärts ist das Gebetsapostolat für die Jugend beiderlei Geschlechtes unter dem Titel »Milice du Pape« mit besondern Regeln eingeführt und hat einige besondere Ablässe z. B. 300 Tage toties quoties für das Stoßgebet: Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe. Siehe das Büchlein: La Milice du Pape ou Ligue du Coeur de Jesus dans les maisons d'éducation, 10. éd. Toulouse (rue des fleurs 16); ferner die oben citirten Acta S. Sedis circa Apostolatum Orationis, edit. altera. p. 6—13, und die französische Auflage unseres Buches, t. II, p. 155.

17. Die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau vom heiligsten Herzen Jesu.[1]

An das Gebets-Apostolat schließen wir wegen der Aehnlichkeit des Gegenstandes und als jüngeren Zweig der Herz-Jesu-Andacht die bezeichnete Bruderschaft hier an. Sie wurde von den Missionären vom hl. Herzen Jesu, die sich am 8. December 1854 zu Issoudun (Diocese Bourges) in Frankreich zu einer Genossenschaft vereinigten, ebendaselbst gegründet und canonisch errichtet am 29. Januar 1864, dem Feste des hl. Franz von Sales; am 7. Juni des gleichen Jahres erhielt sie die ersten Ablässe und ward in der Folge zur Erzbruderschaft erhoben. Auch in Rom ward diese Bruderschaft am 8. December 1872 in der Kirche des hl. Andreas auf dem Quirinal eingeführt und am 5. Aug. 1873 gleichfalls mit dem Namen und den Rechten einer Erzbruderschaft ausgestattet. Bald darauf hat die Genossenschaft der Missionäre vom hl. Herzen Jesu zu Rom auf dem Platze Foro agonale (früher

[1] Nach Reser. auth. I. n. 411: Manuale di preghiere della Archiconfraternita Universale di Nostra Signora del S. Cuore di Gesù, Roma 1883; und dem Januarheft 1892 der Annali di Nostra Signora del S. Cuore.

Piazza Navona) an Stelle der alten, baufällig gewordenen Kirche zum hl. Jakobus eine stattliche Kirche „Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen Jesu" erbaut, wohin dann 1879 der Hauptsitz der Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau ꝛc. verlegt wurde. Dieselbe ist jetzt ganz der Leitung der genannten Missionäre übergeben und hat allein das Recht, überall die von den Bischöfen errichteten Bruderschaften des gleichen Titels sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen.[1]) Bereits hat dieser weitverzweigte Gebetsverein einen großen Aufschwung genommen.[2]) Nach dem Januarheft 1892 der Vereinsannalen, die in italienischer Sprache zu Rom erscheinen, ließen sich im Jahre 1891 in Rom 47305 neue Mitglieder einschreiben und übersteigt die Gesammtzahl derselben (seit 1864) fünfzehn Millionen. Sowohl Pius IX. als Leo XIII. wollten sich in diese Bruderschaft aufnehmen lassen.

Zweck der Bruderschaft ist die Verehrung der allerseligsten Jungfrau in ihrer innigen Beziehung zum göttlichen Herzen Jesu. Und wie Maria vom hl. Ephräm die Hoffnung der Verzweifelnden genannt wird, so will dieser Verein durch die überaus mächtige Fürsprache „Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen Jesu" den glücklichen Erfolg in schwierigen und verzweifelten Anliegen, seien es geistliche oder zeitliche, erlangen.

Darum empfehlen die Mitglieder der Bruderschaft dieser großen himmlischen Gnadenspenderin die Ungläubigen und Irrgläubigen, den Triumph der hl. Kirche; sie beten um Beschützung des hl. Vaters, für die Sünder, die Sterbenden, für alle Bedrängten und Versuchten u. s. w. — Die Annalen des Vereins bringen in der That fortwährend Berichte über erlangte Gnaden und Gebetserhörungen, und die zahlreichen Weihegeschenke, welche bereits die neue Kirche in Rom zieren (Herzen von Silber ꝛc. werden fortwährend in großer Zahl dorthin geschenkt), sind ein Beweis für die Wirksamkeit dieser Andacht und für das große Vertrauen der Gläubigen zu „Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen Jesu". Feierliche Novenen und Triduen sind dort beständig an der Tagesordnung. Alle Nöthen und Anliegen, die man anzeigt, werden den Gebeten der Bruderschaft empfohlen.

Täglich wird eine heilige Messe für die lebenden und abgestorbenen Bruderschaftsmitglieder gelesen: auch haben dieselben Antheil an allen Gebeten und guten Werken der Missionäre vom hl. Herzen Jesu und aller Mitglieder der Bruderschaft.

Um Mitglied zu werden, muß man sich persönlich zur Einschreibung des Namens stellen bei irgend einer aggregirten Bruderschaft, oder aber Vor- und Zunamen direkt nach Rom (an die oben bezeichnete Adresse) oder nach Issoudun senden, wo Alle brieflich oder auch durch Eiferer oder Eiferinnen sich können einschreiben lassen. Dabei wird gebeten, daß man nach Maßgabe des eigenen Vermögens eine Gabe spende für die Unterhaltung und Ausstattung der Kirche der Erzbruderschaft in Rom und für die allgemeinen Auslagen der Bruderschaft. —

[1]) Zur Aggregation der betr. Bruderschaften wende man sich direkt an den hochwürdigen Herrn General-Procurator P. Vittore Jouet, Roma, via della Sapienza, 32. Ueber die dazu nöthigen Formulare siehe oben S. 519, 2.

[2]) Die Zahl der in Belgien, Oesterreich, Spanien, Amerika, Asien und Oceanien aggregirten Bruderschaften beläuft sich auf mehr als 200.

Als Vereinsgebet wird empfohlen am Morgen und am Abend die Anrufung: Unsere Liebe Frau vom hl. Herzen Jesu, bitte für uns.

Den Mitgliedern wird ferner angerathen: 1. Jeden Morgen Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen alle guten Werke, Gebete ꝛc. des Tages aufzuopfern für die anempfohlenen Anliegen; 2. eine Medaille Unserer Lieben Frau vom hl. H. bei sich zu tragen.

Feste. Das Fest Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen wird am 31. Mai gefeiert. Die übrigen Vereinsfeste, an denen der Empfang der hl. Sakramente angerathen wird, sind (außer den unten folgenden Ablaßtagen): Beschneidung; Fest des kostbarsten Blutes; St. Joseph; das Fest der sel. Maria Marg. Alacoque 17. October).

Ablässe (nach dem am 21. August 1886 wiederum von der heiligen Congregation approbirten Verzeichniß):

I. Vollkommene Ablässe: 1. Am Tage der Aufnahme, wenn man beichtet und communizirt. — 2. In der Todesstunde. Bedingung: Beicht, Communion (oder wenn das nicht möglich, wenigstens Reue) und Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde, wenn möglich, sonst im Herzen. — Ferner, wenn man nach Beicht und Communion die Bruderschaftskirche oder -Kapelle andächtig besucht und daselbst nach den gewöhnl. Meinungen und um Bekehrung der Sünder fromm betet, an jedem der folgenden Tage oder Feste (von der 1. Vesper angefangen, bis zum Sonnenuntergang des Festes): 3. Weihnachten; 4. Heil. 3 Könige; 5. Ostern; 6. Christi Himmelfahrt; 7. Herz-Jesu; 8. Mariä Empfängniß; 9. Mariä Geburt; 10. M. Verkündigung; 11. M. Reinigung; 12. Mariä Himmelfahrt; 13. M. Mutterschaft; 14. am letzten Mai, als am Titularfest, oder an einem beliebigen Tage der Octav desselben; 15. an einem beliebigen Tage eines jeden Monates, wenn man während desselben täglich den kleinen Rosenkranz U. L. Frau vom heil. Herzen Jesu gebetet hat.

16. Die Eiferer und Eiferinnen, welchen es obliegt, mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs und im Auftrage der Erzbruderschaft, dafür zu wirken, daß andere Gläubige in die Erzbruderschaft sich aufnehmen lassen, können monatlich einmal an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie beichten, communiziren, ihre Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst wie oben beten.

II. Unvollkommene Ablässe:

7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn die Mitglieder wenigstens reumüthig die Bruderschaftskirche oder -Kapelle besuchen und da nach den Meinungen, wie oben, fromm beten: 1. am Donnerstag oder Sonntag in jeder Woche; 2. an Mariä Opferung; 3. Mariä Heimsuchung; 4. heil. Franz von Sales (29. Januar); 5. hl. Apostel Johannes (27. Decbr.); 6. hl. Johannes der Täufer (24. Juni); 7. heil. Bernard (20. August); 8. hl. Augustinus (28. August); 9. an 4 anderen Festtagen, die vom Ortsbischof ein für alle Mal zu bestimmen sind (für die Erzbruderschaft in Rom sind bestimmt die Feste des allerhl. Namens Mariä: Sonntag in der Octav von Mariä Geburt; der Reinheit der allersel. Jungfrau; der hl. Anna, 26. Juli, und des hl. Joachim: Sonntag in der Octav von Mariä Himmelfahrt); 10. noch an einem anderen, ebenfalls vom Diöcesanbischof ein für alle Mal zu bestimmenden Tage des Jahres (für Rom wählte man dazu den letzten Tag des Jahres, an welchem der fromme Verein eine feierliche Danksagung für die von Gott erhaltenen Wohlthaten abhält).

7 Jahre, so oft die Mitglieder 1. beim Zeichen der Glocke für Sterbende beten; 2. Verstorbene zu Grabe geleiten; 3. an den von der Kirche nicht vorgeschriebenen Tagen andächtig der hl. Messe beiwohnen;

4. ihr Gewissen erforschen; 5. Arme, Kranke, Gefangene besuchen; 6. zwischen Feinden Frieden stiften.

300 Tage jedesmal, so oft die Mitglieder reumüthig und andächtig den kleinen Rosenkranz Unserer Lieben Frau vom heil. Herzen beten.

100 Tage, einmal im Tage, für die Mitglieder, welche reumüthig und andächtig das folgende Gebet verrichten:

Gedenke, o Unsere Liebe Frau vom hl. Herzen Jesu, der unaussprechlichen Macht, die dein göttlicher Sohn dir gegeben hat über sein anbetungswürdiges Herz. Voll Vertrauen auf deine Verdienste kommen wir zu dir, um deinen Schutz zu erflehen. O himmlische Schatzmeisterin des Herzens Jesu, jenes Herzens, welches die unerschöpfliche Quelle aller Gnaden ist, und das du nach deinem Wohlgefallen eröffnen kannst, um daraus alle Schätze der Liebe und Barmherzigkeit, des Lichtes und Heiles, die dasselbe in sich schließt, auf die Menschen herabströmen zu lassen, verleihe uns, wir beschwören dich darum, die Gnaden, welche wir erbitten. . . . Nein, du kannst uns nicht zurückweisen, und, weil du unsere Mutter bist, o Unsere Liebe Frau vom heiligen Herzen Jesu, so nimm unsere Gebete gnädig auf und würdige dich, sie zu erhören. Amen.

Ebenso 100 Tage, einmal täglich, wenn die Mitglieder reumüthig und andächtig das Gebet sprechen: „Unsere Liebe Frau vom hl. Herzen, bitte für uns"; — desgleichen für das Gebet: „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser": ebenso für das andere: „Unbeflecktes Herz Mariä, bitte für uns".

Endlich 60 Tage für jedes gute Werk, welches die Mitglieder den Absichten des Vereines gemäß ausüben.

Alle vorgenannten Ablässe können den armen Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden.

Indult. Die Mitglieder, welche an den oben näher bezeichneten Tagen ihre Pfarrkirche besuchen, erlangen alle erwähnten vollkommenen und unvollkommenen Ablässe gerade so, als ob sie an denselben Tagen die eigene Bruderschaftskirche besucht hätten: jedoch unter der Bedingung, daß sie wenigstens einmal jährlich die eigene Bruderschaftskirche besuchen müssen, wenn eine solche im Orte besteht und sie nicht schwer zugänglich ist, — und daß von denen, welche in eine Filiale dieser Erzbruderschaft eingeschrieben sind, nur diejenigen dieser Begünstigung theilhaftig werden können, welche an den Orten, wo solche Filialbruderschaften bestehen, sich persönlich zur Einschreibung gestellt haben.

18. Die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau, der Königin der Engel.[1])

Sie hat den Zweck, die seligste Jungfrau unter dem Titel „Königin der Engel" zu verehren, insbesondere in der Absicht, um durch sie den Triumph der hl. katholischen Kirche in der ganzen Welt, und die Bekehrung der Feinde dieser Kirche und aller Sünder und Ungläubigen zu erflehen: denn so glorreich der Inhalt jenes Titels für Maria, so trostvoll ist er auch für uns, da er uns zeigt, wie mächtig die allerseligste Jungfrau ist, uns zu helfen.

---

[1]) Nach: Heidinger, die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau, der Königin der Engel, Wien 1878, und: Die Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau von den Engeln, Graz, Vereinsbuchdruckerei, 1873; Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Bruderschaft von Unserer Lieben Frau von den Engeln, welche als Erzbruderschaft für ganz Deutschland in der Pfarrkirche zum heiligen Gereon in Köln errichtet ist.

Die Bruderschaft entstand in Folge wiederholter Erscheinungen der Mutter Gottes und einer wunderbaren Heilung, welche 1854 in Pouvourville bei Toulouse in Frankreich statt hatte. Daselbst wurde sie am 2. Juni 1864 canonisch errichtet, von Papst Pius IX. und einer großen Anzahl von Bischöfen der ganzen Christenheit belobt und empfohlen, und am 3. März 1871 von dem genannten Papste zur Erzbruderschaft für ganz Frankreich erhoben, mit dem Wunsche, daß dieser Gebetsverein sich über die ganze Erde verbreiten möge. In der That ließen sich nicht nur Millionen von Gläubigen in die Erzbruderschaft und die ihr aggregirten Bruderschaften in Frankreich einschreiben, sondern bald wurden auch in andern Ländern, zumal in Oesterreich und Deutschland, solche Gebetsvereine gegründet.

Am 13. August 1875 errichtete der hochselige Fürsterzbischof von Wien, Cardinal Joseph Othmar von Rauscher, diese Bruderschaft in der Severinuskirche der hochwürdigsten PP. Lazaristen in Währing bei Wien (Kreuzgasse); und da die Zahl der Aufgenommenen bald auf mehr als 40 000 stieg, so erhob Papst Pius IX. dieselbe durch Rescript der heiligen Congregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten v. 21. Sept. desselben Jahres zur Erzbruderschaft für die gesammte österreichisch-ungarische Monarchie, mit allen Rechten, Privilegien, Gnaden und Ablässen, welche der Erzbruderschaft von Pouvourville verliehen waren.

Endlich wurde die Bruderschaft desselben Titels an der Pfarrkirche von St. Gereon zu Köln am 24. Juni 1876 von dem damaligen Erzbischof von Köln, jetzigem Cardinal Melchers, canonisch errichtet und durch Breve Papst Pius' IX. vom 22. September 1876 zur Erzbruderschaft für ganz Deutschland erhoben mit den nämlichen Rechten, Privilegien und Ablässen. Auch hier traten bereits 45 000 Mitglieder derselben bei.

Alle in Oesterreich-Ungarn entstehender Bruderschaften dieser Art müssen also zur Theilnahme an jenen Gnaden und Ablässen, nach ihrer canonischen Errichtung durch den Diöcesanbischof, sich an die Erzbruderschaft in Wien (VII. Kaiserstraße 5) wenden; alle in Deutschland errichteten Bruderschaften dieses Titels dagegen an die Erzbruderschaft in Köln (Katholisches Pfarramt St. Gereon in Köln). Die Formulare dazu siehe S. 519, 2.

Zur Aufnahme in diese Bruderschaft ist außer dem Bekenntniß des heiligen römisch-katholischen Glaubens nur die Einschreibung des Vor- und Zunamens der Neueintretenden in das Bruderschaftsbuch erforderlich. — Auch Kinder können eingeschrieben werden; jedoch muß ein Anderer während deren Unmündigkeit die anempfohlenen Gebete verrichten. Erwachsene können aber ohne ihr Wissen nicht eingeschrieben, sondern nur wie Andersgläubige und Verstorbene den Gebeten der Bruderschaft empfohlen werden.

Die Mitglieder werden ersucht: 1. Alle Tage drei Ave Maria zu beten mit der jedesmaligen Anrufung: „Königin der Engel, bitte für uns." 2. Alle Monate, wo möglich, die hl. Communion in Vereinigung mit der Meinung des Direktors der Erzbruderschaft zu empfangen und den monatlich abzuhaltenden gemeinschaftlichen Andachtsübungen nach Thunlichkeit beizuwohnen. — Ferner sollen die Mitglieder täglich der allerseligsten Jungfrau, als der Königin der Engel, besondere Ehrfurcht und Hingebung bezeugen und insbesondere sich bestreben, die Reinheit ihres Lebens, sowie alle ihre Tugenden nachzuahmen.

Feste der Bruderschaft sind: 1. Hauptfest: U. L. Frau von den Engeln (2. August); 2. Hauptfest: Hl. Erzengel Michael (29. Sept.); ferner die gleich folgenden Ablaßfeste.

Papst Pius IX. verlieh durch Breve vom 25. Mai 1875 der Erzbruderschaft von Pouvourville folgende Ablässe, an welchen alle anderen in Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Deutschland rechtmäßig aggregirten Bruderschaften des gleichen Titels Theil haben:

Ablässe (Rescr. auth. II, n. 50):

I. Vollkommene: 1. am Tage des Eintrittes, wenn man beichtet und communizirt; — 2. in der Todesstunde, wenn man nach Beicht und Communion, oder, falls das nicht möglich, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde anruft, wenn man kann, sonst im Herzen; — 3. an folgenden Festen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönigen, und Himmelfahrt Christi; Mariä Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, wenn man beichtet, communizirt, von der ersten Vesper angefangen bis zum Sonnenuntergang jener Feste die Kirche der Erzbruderschaft (anderwärts die eigene Pfarrkirche) besucht und da nach den gewöhnlichen Meinungen des hl. Vaters fromm betet.

4. Dazu kommt laut Breve v. 4. Juli 1876 ein vollkommener Ablaß am 2. August, dem Feste U. L. F. von den Engeln, unter den gleichen Bedingungen. Dieser Ablaß wurde nachträglich der Erzbruderschaft von Pouvourville verliehen und gilt also auch für die Erzbruderschaft in Köln, die erst am 22. Septbr. 1876 zur Erzbruderschaft erhoben wurde, nicht aber für die in Wien errichtete Erzbruderschaft. Vergl. die Documente in dem citirten Buche von Heidinger S. 167 ff.

II. Unvollkommener Ablaß von 100 Tagen: 1. so oft man wenigstens reumüthig irgend ein Werk der Liebe gegen den Nächsten nach dem Zweck der Erzbruderschaft verrichtet; 2. so oft man die fromme Anrufung: Königin der Engel, bitte für uns, andächtig betet.

III. Endlich können die Mitglieder, wenn sie alljährlich die Kirche der Erzbruderschaft oder, wie oben, die eigene Pfarrkirche an den Tagen der Fastenzeit und sonst während des Jahres an den Tagen, die im röm. Missale für die Stationsablässe verzeichnet sind, andächtig besuchen und wie oben beten, alle diese Stationsablässe, wie zu Rom, gewinnen, wenn sie die übrigen vorgeschriebenen Werke verrichten (siehe diese Ablässe oben S. 387).

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

19. Die Rosenkranzbruderschaft.[1]

(Ueber das Rosenkranzgebet siehe oben S. 340; über dasselbe im Monat October S. 269 u. 275.)

Wie die Entstehung der Rosenkranzandacht, so wird auch der Anfang der Rosenkranzbruderschaft auf den hl. Dominikus, den Stifter

[1] Vergl. das neueste officielle Werk: Acta Sanctae Sedis necnon Magistrorum et Capitulorum generalium Sacri Ordinis Praedicatorum pro

des berühmten Predigerordens zurückgeführt. Schon Papst Urban IV., Johannes XXII. und Paul IV. werden von den späteren Päpsten als Förderer dieser Bruderschaften genannt, wenn uns auch die betr. Documente nicht erhalten sind; aber viele ihrer Nachfolger, wie Sixtus IV., Leo X., Clemens VII., der hl. Pius V., Sixtus V., Benedikt XIII. u. a. bestätigten sie neuerdings, bereicherten sie mit geistlichen Gnaden, und vertrauten die Gründung derselben, wo es immer sein möge, den Dominikanern an. — Es gibt wenige Bruderschaften in der Kirche, welche allgemeiner verbreitet und fruchtbarer an segensreichen Wirkungen wären; und da andererseits die Verpflichtungen, welche sie auferlegt, leicht zu erfüllen sind, so sollte es sich jeder Gläubige angelegen sein lassen, derselben beizutreten.

Um Mitglied der Bruderschaft zu werden, ist keine weitere Förmlichkeit erfordert, als sich von einem bevollmächtigten Priester aufnehmen und in das Verzeichniß einer canonisch errichteten Rosenkranzbruderschaft einschreiben zu lassen.

Auch hier gilt die allgemeine Regel, daß die materielle Einschreibung von Jedem vorgenommen werden kann, wenn nur die eigentliche Aufnahme durch einen bevollmächtigten Priester stattfindet (s. S. 535). Um bei großem Zudrang das Einschreiben der Namen noch mehr zu erleichtern, gestattete auf die Bitte des General Procurators des Prediger-Ordens am 7. Juli 1877 der Kardinal-Präfekt der hl. Ablaßcongregation in Kraft ganz besonderer Vollmacht für immer, daß die Vorsteher der Rosenkranzbruderschaft (das Nämliche gilt von den Vorstehern der Bruderschaft vom hl. Namen Gottes und von der Englischen Miliz) so viele taugliche Personen mit dem Einschreiben der Namen beauftragen können, als sie für zureichend erachten; nur müssen die Vorsteher dann, um die Eintragungen zu authentisiren, an's Ende einer jeden Seite des Albums ihren Namen setzen. (Acta cit. II. p. 958.)

Societate SS. Rosarii, Confraternitatibus SS. Rosarii Sodalitiisque Rosarii Viventis et Rosarii Perpetui, Reverendini Patris Fr. Josephi Mariae Larroca ejusdem Ordinis Magistri generalis jussu edita, Lugduni, 1890—91. Der 1. Theil des vierbändigen Werkes enthält in 21 Kapiteln kurz zusammengestellt Alles, was der obige Titel verspricht; der 2. Theil, der drei Bände umfaßt, bringt wörtlich alle apostolischen Bullen, Rescripte und vivae vocis oracula, alle Bestimmungen der römischen Congregationen, der Generäle und Generalkapitel des Dominikanerordens über die Rosenkranzbruderschaft, den lebendigen und ewigen Rosenkranz und was damit zusammenhängt. Im letzten Bande finden sich außerdem sechs sehr interessante appendices, z. B. die Statuten der ältesten Rosenkranzbruderschaften; eine lange Liste aller Schriftsteller des Dominikanerordens, welche sich um die Andacht des hl. Rosenkranzes verdient gemacht, mit genauer Angabe ihrer Werke; Thaten und Aussprüche von Heiligen über diese Andacht ꝛc.; endlich mehrere sehr vollständige Namen und Sachregister. Das Werk wird fortan Allen als Norm zu dienen haben, welche sich irgendwie mit den darin behandelten Gegenständen beschäftigen müssen. — Außer den bereits oben S. 340 citirten sind noch folgende Bücher und Zeitschriften nambaft zu machen: Löcherer, die reichen Vortheile, Gnaden und Ablässe der Erzbruderschaft des heil. Rosenkranzes, 6. Aufl. Regensburg, 1877; der Marien Psalter, Monatsschrift, Dülmen; Il Rosario, memorie Domenicane, Roma (via Panetteria 51), zweimal im Monat erscheinend; Leikes, Leitstern der Rosenkranz Erzbruderschaft, 2. Aufl. Dülmen.

Auch sollen alle Mitglieder sich einen Rosenkranz von 5, 10 oder 15 Gesätzen von einem Dominikaner, oder von einem Priester, der vom General des Dominikanerordens die entsprechende Vollmacht hat, weihen lassen und sich desselben bedienen, wie es von jeher in der Bruderschaft Gebrauch war. Allein zum Gewinn der Abläſſe der Bruderſchaft iſt die Weihe des Roſenkranzes nicht nothwendig; ja man kann dieſelben auch ohne den Gebrauch eines Roſenkranzes gewinnen (Acta cit. I, p. 38—39).

Erſt am 7. Auguſt 1889 hat die hl. Ablaßcongregation auf die Anfrage, „ob es zum Gewinn der Abläſſe des Mutter-Gottes-Roſenkranzes, oder der kleinen Corone der unbefleckten Empfängniß oder des Brigittenroſenkranzes u. ſ. w. nothwendig ſei, einen materiellen Roſenkranz zu haben, der eigens dazu geweiht ſei, oder ob das einfache Recitiren der betreffenden Gebete genüge?“ — die Antwort gegeben, „man müſſe ſich hierin an den Wortlaut der einzelnen reſpectiven Ablaßbewilligungen halten.“

So lange die Dokumente, die ſich auf die Roſenkranzbruderſchaft beziehen, nicht vollſtändig vorlagen, herrſchte über dieſe Frage nicht allſeitige Klarheit und Uebereinſtimmung: jetzt aber iſt auf Grund aller betreffenden Ablaßconceſſionen, weil ſie nirgends den Gebrauch eines geweihten Roſenkranzes für die Mitglieder dieſer Bruderſchaft als weſentlich vorſchreiben, die Sache entſchieden, wie wir oben ſagten.

Nothwendig, weil ausdrücklich vorgeſchrieben als Ablaßbedingung, iſt der Gebrauch eines von einem bevollmächtigten Prieſter geweihten Roſenkranzes nur zum Gewinn der von Papſt Benedikt XIII. am 13. April 1726 bewilligten Abläſſe (100 Tage für jedes Vater unſer und Gegrüßet ſeiſt du, und vollkommener Ablaß einmal jährlich), welche denen der Brigittenroſenkränze gleich ſtehen, wie auch für die von Papſt Pius IX. noch außerdem beim gemeinſamen Beten des Roſenkranzes (wobei wenigſtens Einer der Mitbetenden einen geweihten Roſenkranz gebrauchen muß) gewinnbaren Abläſſe (ſiehe oben S. 342—344). Allein hier handelt es ſich eben nicht um ſpecielle Abläſſe der Roſenkranzbruderſchaft, ſondern um ſolche, welche für alle Gläubigen mit dem Roſenkranzgebet verbunden ſind; deßhalb iſt alſo auch für die Mitglieder der Roſenkranzbruderſchaft zum Gewinn dieſer allgemeinen Abläſſe der Gebrauch eines rechtmäßig geweihten Roſenkranzes nöthig.

Außerdem beſteht die einzige Verpflichtung und hauptſächlichſte fromme Uebung der Mitglieder der Roſenkranzbruderſchaft darin, einmal wöchentlich den ganzen Roſenkranz von 15 Geſätzen zu beten, indem ſie dabei in der gewöhnlichen Weiſe, wie oben (Seite 344, 3) geſagt, über die 15 Geheimniſſe ein wenig betrachtend nachdenken. Es iſt nicht nothwendig, den Roſenkranz knieend zu beten. Auch iſt nach einer Antwort der heiligen Congregation der Abläſſe vom 25. Februar 1877 die Abbetung des ganzen Roſenkranzes im Laufe einer Woche für die Mitglieder der Roſenkranzbruderſchaft nur erforderlich, um die Abläſſe zu gewinnen, die an das Roſenkranzgebet geknüpft ſind, nicht aber für jene Abläſſe, die andern guten Werken gelten, als

da sind die Communion in der Bruderschaftskirche an den ersten Sonntagen des Monats, die Begleitung der Rosenkranzprozession an diesen Sonntagen u. s. w. (Decr. auth. n. 431 ad 3.)

Endlich ist es nach der Erklärung, welche Papst Clemens VII. (Decret v. 8. Mai 1534) und Pius IX. (Decret v. 22. Januar 1858) gegeben haben, zum Gewinn der für diese Abbetung des wöchentlichen Rosenkranzes verliehenen Bruderschaftsablässe nicht nothwendig, den ganzen Psalter an demselben Tage zu beten, sondern man kann dies in drei oder mehreren Malen thun; man kann den Rosenkranz beliebig nach den einzelnen Gesätzen unterbrechen, wofern man ihn nur am Ende der Woche ganz gebetet hat.[1])

Nicht so verhält es sich mit jenen andern Ablässen, welche sonst noch für die Bruderschaftsmitglieder mit dem Beten des ganzen Rosenkranzes oder eines Drittels desselben verbunden sind, und die zum Theil auch von Denen gewonnen werden können, welche nicht zur Rosenkranzbruderschaft gehören. Um diese Ablässe zu gewinnen, müssen Alle den Rosenkranz in einem Zuge beten. (Decr. auth. n. 385 ad 2; siehe oben S. 346 u. 347.)

Andere fromme Uebungen der Bruderschafts-Mitglieder, womit vielerlei besondere Ablässe verbunden sind, wie wir bald sehen werden, sind die Theilnahme an den Prozessionen, welche an jedem ersten Monatssonntag und an den Muttergottesfesten stattfinden; der Besuch der Rosenkranzkapelle u. a. m.

Die Rosenkranzbruderschaft kann nur in Folge einer vom hochwürdigsten Pater General oder, wenn derselbe von Rom abwesend ist, von dem Generalvikar der Dominikaner ertheilten Vollmacht errichtet werden. (Acta cit. I, p. 1.)[2]) Derselbe besitzt das Recht und die Gewalt, die Rosenkranzbruderschaften zu errichten, kraft eines päpstlichen Privilegiums so ausschließlich, daß selbst in einer allgemeinen

---

[1]) Am 14. December 1857 entschied nämlich die hl. Congreg. der Ablässe, daß die Mitglieder der Bruderschaft den ganzen wöchentlichen Rosenkranz von 15 Gesätzen auch in mehr als 3 Theile abtheilen können; und Papst Pius IX. hat diese Entscheidung am 22. Jan. 1858 approbirt. (Decr. auth. n. 385 ad 2.)

[2]) In dem Breve Papst Pius' V. »Inter desiderabilia« v. 29. Juni 1569 heißt es: »Nulli licitum existat . . . . capellam (d. h. societatem) SSmi Rosarii in quavis ecclesia sive loco erigere praeter dictum Generalem (Ordinis Praedicatorum) aut ab eo deputatos.« — Und in dem Breve Papst Innocenz' XI. »Nuper pro parte« v. 31. Juli 1679: »Praeterea praefato . . . et pro tempore existenti Magistro Generali dicti Ordinis Fratrum Praedicatorum, eoque a Romana Curia absente, Vicario Generali ejusdem Ordinis itidem pro tempore existenti Confraternitates sub titulo Sanctissimi Rosarii hujusmodi in quibusvis mundi partibus, servata tamen Constitutionis fel. rec. Clementis PP. VIII. Praedecessoris nostri, quae incipit: *Quae cumque a Sede Apostolica* etc. 7. Decemb 1604 editae, ac Decretorum hujus Sanctae Sedis, praesertim circa distantiam locorum in erectione Confraternitatum similis instituti servandam emanatorum forma et dispositione, erigendi et instituendi quamcumque necessariam et opportunam facultatem auctoritate et tenore praefatis tribuimus et impertimur.« (Acta cit. II, p. 74 et 314.) Die hier erwähnte Vorschrift bezüglich der Entfernung solcher Bruderschaften von einander ist jetzt aufgehoben oder modificirt, wie wir bald (S. 616) sehen werden.

päpstlichen Bevollmächtigung eines Bischofs, alle Bruderschaften in seiner Diöcese zu errichten, und mit denselben Ablässen auszustatten, als ob sie den betreffenden römischen Erzbruderschaften einverleibt, oder von den bezüglichen Ordens-Oberen errichtet wären, die Vollmacht zur Errichtung der Rosenkranzbruderschaft mit den betr. Ablässen nicht mit einbegriffen ist, wenn nicht in jener Vollmacht eine ausdrückliche Derogation des vorerwähnten ausschließlichen Privilegiums des Dominikaner-Generals sich findet. So entschied die heilige Congregation der Ablässe am 11. April 1864. (Vgl. oben S. 521 ff.)[1] Die vom hochw. P. General erhaltene Vollmacht muß jedoch dem Bischofe des Ortes, wo die Bruderschaft errichtet werden soll, vorgelegt werden, und man darf nur mit dessen Einwilligung von derselben Gebrauch machen; auch muß sonst Alles beobachtet werden, was nach den apostolischen Constitutionen bei dergleichen Errichtungen zu beobachten vorgeschrieben oder üblich ist, wie es in Decr. auth. n. 165 und 405 am Schlusse heißt. Diese Vorschriften sind oben S. 501 ff. weitläufig erklärt.

Eine Eigenthümlichkeit bei Errichtung der Rosenkranzbruderschaft besteht darin, daß das Errichtungsdiplom des Dominikanergenerals für sich allein nicht hinreicht, sondern die thatsächliche Errichtung durch einen Priester des Dominikanerordens stattfinden muß, welcher von dem genannten General zu diesem Akte bevollmächtigt ist. In dem Diplom gibt nämlich derselbe nur die Vollmacht und Erlaubniß, die Bruderschaft zu errichten und zwar »media praedicatione alicujus Patris ejusdem Ordinis (Praedicatorum) per suum Superiorem destinandi.« Dieser Priester des Dominikanerordens ist also von dem General dazu delegirt, die Bruderschaft im Namen und mit der Autorität eben dieses Generals wirklich zu errichten: ohne diese thatsächliche Errichtung würde deßhalb die Bruderschaft nicht zu Recht bestehen.[2] (Acta cit. I, p. 13, n. 22.) Diese Art und Weise der Errichtung der Rosenkranzbruderschaft durch einen vom General dazu eigens delegirten Priester war im Dominikanerorden von jeher Gebrauch und ist vom hl. Stuhle ausdrücklich anerkannt.

---

[1] Das gleiche Privileg ist jetzt durch Bestimmung der hl. Ablaßcongregation v. 16. Juli 1887 auch den Generälen der Trinitarier, Karmeliten und Serviten bezüglich ihrer Bruderschaften gegeben, resp. wiederhergestellt worden (siehe oben S. 524.) Daselbst (S. 525) ist zugleich von der Einschränkung dieses Privilegs die Rede, soweit es sich auf die Missionsbischöfe erstreckt; diese können jetzt sogar die Rosenkranzbruderschaft errichten, aber nur mit den gewöhnlichen Bruderschaftsablässen, nicht mit den speciellen der Rosenkranzbruderschaft, die wir bald aufzählen werden.

[2] Durch Verordnung v. 1. Jan. 1890 hat der hochsel. General P. Larroca alle bis dahin errichteten Bruderschaften dieser Art, für welche nur das Errichtungsdiplom gegeben worden war, ohne daß eine thatsächliche Errichtung stattgefunden, oder wo diese Errichtung durch einen nicht dazu rechtmäßig delegirten Priester geschah, wiederum, so weit dies nöthig war, errichtet und als gebührend errichtet erklärt, ohne daß sonst eine nachträgliche Errichtung oder Erklärung erforderlich wäre. (Acta cit. I, p. 14.)

In dem bereits erwähnten Breve »Inter desiderabilia« sagt P. Pius V., es sei Niemand gestattet, die Rosenkranzbruderschaft zu errichten »praeter dictum Generalem aut ab eo deputatos.« Ferner erklärte P. Paul V. (18. Sept. 1608 — Acta cit. II, p. 551), daß der Dominikanergeneral, ungeachtet der Bulle Papst Clemens' VIII. »Quaecumque«, bezüglich der Errichtungsdiplome für die Rosenkranzbruderschaft die bisher im Orden üblich gewesene Form beibehalten könne. Endlich bestimmte Papst Benedikt XIV. am 26. August 1747 durch Decret der hl. Ablaßcongregation (Decr. auth. n. 165), daß diese Bruderschaft nur errichtet werden solle »requisitis prius et obtentis, juxta formam a S. Pio V. in praeallegato Brevi (»Inter desiderabilia«) praescriptam, a Magistro laudati Ordinis Praedicatorum pro tempore existente Generali litteris facultativis. Saepedictus vero Magister Generalis pro hujusmodi Confraternitatum erectione consuetas litteras sacerdotibus sui Ordinis, vel ubi horum Conventus non existat, aliis ecclesiasticis personis, sive regularibus sive saecularibus, etiam Episcopo benevisis expediat, ipsaeque litterae nonnisi de consensu Ordinarii, servatisque reliquis omnibus in hujusmodi erectionibus ex Apostolicis Constitutionibus servandis ac servari solitis, executioni mandentur.«

In der Regel soll, wie gesagt, diese thatsächliche Errichtung der Rosenkranzbruderschaft durch einen eigens dazu bevollmächtigten Priester des Dominikanerordens geschehen: doch darf an jenen Orten, wo kein Kloster desselben sich befindet, und wohin aus irgend einem vernünftigen Grunde ein solcher Ordenspriester nicht leicht kommen kann, der betr. Provinzial oder Congregationsvikar einen andern dem Bischofe genehmen Priester dazu bestimmen; in jenen Gegenden aber, wo keine Provinz oder Congregation des Dominikanerordens besteht, ermächtigt der General, wenn man das Errichtungsdiplom regelmäßig erlangt hat, ipso facto jeden Priester, den der Bischof bezeichnet, zur Errichtung der Bruderschaft. Immer aber soll der zur thatsächlichen Errichtung delegirte Priester eine Predigt (über die Vorzüge des hl. Rosenkranzes) dabei halten, weil der General dies im Errichtungsdiplom selbst zur Bedingung macht. — Wer in dieser Weise zur Errichtung rechtmäßig delegirt ist, hat eben dadurch auch die Vollmacht, Mitglieder aufzunehmen und die Rosenkränze zu weihen, jedoch nur für den Ort selbst, wo die Bruderschaft zu errichten ist, und nur acht Tage vor und nach dem Akt der Errichtung. (Erklärung des hochsel. Generals P. Larroca v. 1. Januar 1890 — Acta cit. I, p. 16 u. 17.)

Durch das Breve »Exponi Nobis« vom 16. Juni 1679 hatte schon Papst Innocenz XI. alle Rosenkranzbruderschaften bestätigt und revalidirt, wo immer solche bestanden, auch wenn deren anfängliche canonische Errichtung sich nicht nachweisen ließ, oder inconsulto P. Generali erfolgt war.

Eine weitere von Papst Pius IX. am 11. April 1864 (Decr. auth. n. 405) geschehene Sanation bezieht sich nur auf jene Rosenkranzbruderschaften, welche von Bischöfen kraft einer allgemeinen Vollmacht (wovon oben S. 520, § 7) waren errichtet worden, ohne Zuziehung des Dominikanergenerals.[1] Und am 1. Januar 1890 hat der

[1] Von einer andern hierher bezüglichen neueren Sanation war oben (S. 511) die Rede.

hochsel. General P. Larroca den Direktoren dieser so sanirten Bruderschaften auch die Vollmacht verliehen, die Rosenkränze, Kerzen und Rosen der Mitglieder zu weihen (Acta cit. I, p. 28, n. 52).

Nur in Kirchen oder öffentlichen Kapellen darf diese Bruderschaft errichtet werden; soweit möglich, soll es in den Pfarrkirchen geschehen, niemals aber in Kirchen von Klosterfrauen, auch nicht von Dominikanerinnen, ohne specielle Dispens des hl. Stuhles (s. oben S. 485, 3).

Schon seit der Bulle Benedikts XIII. »Pretiosus« v. 26. Mai 1727 ist kraft besonderen Privilegs bei Errichtung der Rosenkranzbruderschaften die Entfernung von drei italienischen Meilen (S. 484, 2) nicht mehr erforderlich; doch darf in der gleichen Stadt oder am gleichen Orte[1]) nur eine solche Bruderschaft errichtet werden. Dies Privileg hat Papst Pius IX. am 28. Januar 1863 mündlich (vivae vocis oraculo) bestätigt, und zugleich alle Errichtungen von Rosenkranzbruderschaften, die bis zu jenem Tage ohne Beobachtung der erwähnten Entfernung von einander vielleicht waren vorgenommen worden, sanirt.

Hat sich also ein Pfarrer mit einem Theile seiner Gemeinde entschlossen, die Bruderschaft in seiner Kirche einzuführen, so suche er zunächst die schriftliche bischöfliche Genehmigung und Empfehlung dazu nach. Das Formular haben wir S. 518, 1 gegeben.

Es ist jedoch nicht immer nöthig, die schriftliche Zustimmung des Bischofs einzuholen, bevor man um Errichtung der Bruderschaft an den hochwürdigsten P. General schreibt. Denn im Hinblick darauf, daß die wirkliche Errichtung der Bruderschaft, wie wir gesehen, nicht schon durch das Diplom allein gegeben ist, hat P. Pius IX. am 7. März 1863 dem General gestattet, daß er das Diplom ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Diöcesanbischofs geben könne, wenn nur diese Zustimmung vor der thatsächlichen Errichtung der Bruderschaft erlangt wird, dem Diplom entsprechend, worin es heißt: accedente consensu Ordinarii loci. (Acta cit. I, p. 12, n. 17.)

Das Bittgesuch an den hochwürdigsten P. General der Dominikaner (Seite 519) kann entweder direkt an diesen (Roma, Via S. Sebastiano 10), oder besser für Oesterreich-Ungarn an den Dominikanerprovinzial in Wien (I, Postgasse 4); für Deutschland an den Provinzial in Düsseldorf (Dominikanerkloster) eingereicht werden.

Nach einem sehr alten und vom hl. Stuhle anerkannten Gebrauch (s. oben S. 491) wird der Rector einer jeden Rosenkranzbruderschaft von dem Dominikanergeneral in dem Errichtungsdiplom selbst bezeichnet. In der Praxis bestimmt der General dazu gewöhnlich den Rector

[1]) Der gleiche Ort ist hier nicht soviel als die gleiche Pfarrei oder Civilgemeinde; denn in der nämlichen Pfarrei oder Gemeinde können ganz wohl zwei Kirchen an zwei ganz von einander geschiedenen Orten sein. Es genügt also zur Errichtung einer besonderen Rosenkranzbruderschaft an einem Orte, daß derselbe nicht ein Theil eines anderen ist, oder daß die Häuser des einen Ortes von denen des andern wirklich getrennt sind und beide Orte eigne Namen haben. (Acta cit. I, p. 9 u. 10.) Dagegen kann selbst in sehr großen Städten ohne besondere Dispens des hl. Stuhles nur eine einzige Rosenkranzbruderschaft errichtet werden.

(Pfarrer) jener Kirche oder öffentlichen Kapelle, worin die Bruderschaft errichtet wird, und gibt ihm zugleich die Vollmacht, Rosenkränze für die Mitglieder zu weihen; davon kann aber der Rector nur an dem Orte, wo die Bruderschaft errichtet ist und solange er Rector derselben ist, Gebrauch machen; es sei denn, daß er von dem General auch die persönliche Weihevollmacht erhalten hätte, die für überall und auf immer gilt. (Acta cit. I, p. 26 u. 29.)

Nach allgemeiner Regel kann der Rector, mag er rechtmäßig gehindert sein oder nicht, sich nicht durch einen andern Priester vertreten lassen bei der Aufnahme von Mitgliedern, Weihe von Rosenkränzen u. s. w. (Seite 495, d.), wenn er dazu nicht speciell bevollmächtigt ist. Doch gibt jetzt der Dominikanergeneral regelmäßig diese Vollmacht, indem er in dem Errichtungsdiplom zum Direktor der Bruderschaft „den jedesmaligen Rector der Kirche und den Stellvertreter desselben (rectorem ecclesiae pro tempore ejusque vices gerentem)" ernennt. Nach einer Erklärung des hochseligen P. Generals Larroca vom 1. Januar 1890 ist aber ein solcher Stellvertreter nicht bloß derjenige, der als Vikar des Rectors in seiner An- oder Abwesenheit gilt, sondern auch jeder Priester, welcher auf Anordnung des Ordinarius die Stelle des kranken, verstorbenen, abgesetzten oder abwesenden Rectors in der Verwaltung der Pfarrei versieht. Und diese Erklärung oder Vollmacht zu delegiren hat der nämliche General auf die Rectoren aller von ihm selbst oder von seinen Vorgängern errichteten Bruderschaften ausgedehnt, wenn auch in dem Errichtungsdiplom nichts von einem Stellvertreter gesagt ist. (Acta cit. I, p. 29.)

Zur Einführung der Rosenkranzbruderschaft gehört namentlich noch die Bezeichnung einer besonderen Rosenkranzkapelle oder eines besonderen Altars, weil, wie wir bald sehen werden, viele Ablaßbewilligungen einen solchen Altar oder eine solche Kapelle voraussetzen. In den Kirchen, in welchen es Kapellen nicht gibt, genügt die Bezeichnung eines Rosenkranzaltars zur Gewinnung der betr. Ablässe. Man betrachtet dann wohl die Kirche selbst als Rosenkranzkapelle. — In der Regel wird diese Kapelle oder dieser Altar von Demjenigen bezeichnet, welchen der hochw. Dominikanergeneral zur Errichtung der Bruderschaft delegirt. Wäre dies aber bei der Errichtung unterlassen worden, so kann der Rector der Bruderschaft diese Bezeichnung vornehmen. Ebenso kann derselbe innerhalb der nämlichen Kirche die Bruderschaft von einer Kapelle nach einer andern übertragen oder einen neuen Altar für sie bezeichnen; ja selbst wenn die Bruderschaft mit Erlaubniß der zuständigen geistlichen Obrigkeit in eine andere Kirche übersiedelt, steht dem Rector die Bezeichnung der Kapelle oder des Altars in der neuen Kirche zu. (Acta cit. I, p. 116, n. 231.)

Ein Rosenkranzbild (den hl. Dominikus vorstellend, wie er von der seligsten Jungfrau den heil. Rosenkranz empfängt) oder eine solche Statue wird für die Rosenkranzkapelle oder den Altar von dem

General in dem Errichtungsdiplom vorgeschrieben; allein es ist zum giltigen Bestand der Bruderschaft und zum Gewinn der Ablässe nicht nothwendig. (Decr. auth. n. 331 ad 2 und 349: Acta cit. I, p. 121.)[1])

Wenn eine Rosenkranzbruderschaft vorschriftsmäßig in einer Pfarrei errichtet ist, so bleibt sie daselbst, so lange die Dominikaner an jenem Orte kein Kloster haben. Läßt sich der Dominikanerorden in einer Stadt nieder, in welcher die Rosenkranzbruderschaft schon besteht, so geht dieselbe ohne weiteres mit allen ihren Ablässen, Privilegien und Gütern in die Ordenskirche über.

»Decernimus insuper et declaramus, quandocumque contigerit, dictos Fratres nostros ibidem ecclesiam obtinere, ipso jure, ipsoque facto, ex nunc pro tunc, absque alia declaratione, sed praesentium tenore dictam Societatem ac omnes indulgentias et privilegia eidem concessa ablata esse a dicta capella, et penitus atque totaliter ad dictam nostram ecclesiam translata, cum omnibus bonis temporalibus dictae Societati quomodolibet acquisitis«, heißt es in dem Errichtungsdiplom der Rosenkranzbruderschaft.

Diese Bestimmung, bestätigt von Gregor XIII. (1. Aug. 1575) und Benedikt XIII. (26. Mai 1727), tritt auch dann in Kraft, wenn die Rosenkranzbruderschaft nicht von dem Dominikanergeneral, sondern vom heiligen Stuhle selbst oder von dem Diöcesanbischof mit specieller Bevollmächtigung errichtet worden ist. So die hl. Ritencongregation am 21. April 1873 in una Lingonensi. (Gardellini append. IV, n. 5540; Acta cit. I, p. 147, n. 330.)

Wenn der Dominikanerorden den Ort verläßt, wo die Rosenkranzbruderschaft besteht, so wird der Bestand der Bruderschaft dadurch durchaus nicht berührt (Entscheidung vom 26. August 1747: Decr. auth. n. 167); doch müßte man sich wegen der dem Rector nöthigen Vollmachten an den hochwürdigsten Dominikanergeneral wenden (vergl. S. 494, c).

Für jene Orte, wo ein Kloster dieses Ordens nicht besteht, gibt der hochw. Dominikanergeneral, wie schon oben angedeutet wurde, allen darum nachsuchenden Priestern die persönliche Vollmacht, Gläubige in diese Bruderschaft einzuschreiben (auch an jenen Orten, wo eine Rosenkranzbruderschaft errichtet ist), unter der Bedingung jedoch, daß sie die Namen der Aufgenommenen an ein Kloster des Dominikanerordens oder an eine canonisch errichtete Rosenkranzbruderschaft (von Zeit zu Zeit) einschicken: gleichzeitig erhalten solche Priester die Facultät, Rosenkränze, Rosen und Kerzen mit den entsprechenden Ablässen öffentlich oder

---

[1]) In jenen Kirchen, wo die Rosenkranzbruderschaft errichtet ist, soll man nicht an Stelle des alten Rosenkranzbildes das neue von Pompeji setzen, auch nicht unter dem gewöhnlichen Rosenkranzbild noch ein kleineres anbringen, das die Mutter Gottes von Pompeji vorstellt, und überhaupt nicht beide Bilder zugleich in der nämlichen Kirche zur öffentlichen Verehrung aussetzen. So entschied die hl. Ritencongregation am 24. Febr. 1890. (S. im Nachtrag, wo von den neuerdings für die Bilder von Pompeji bewilligten Ablässen die Rede ist.)

privatim zu weihen und den Mitgliedern jener Bruderschaft den Sterbeablaß zu ertheilen. Ausnahmsweise werden bisweilen diese persönlichen Vollmachten auf besonderes Nachsuchen auch für solche Orte ertheilt, wo ein Dominikanerkloster sich befindet. (Acta cit. I, p. 33, n. 63: p. 42, n. 94.)

Die **Ablässe der Rosenkranzbruderschaft** sind von mehreren Päpsten, unter andern vom hl. Pius V., von Sixtus V., Gregor XIII., Pius VII. und Pius IX. (Decret vom 12. Mai 1851) bewilligt, von Papst Innocenz XI. durch das Breve »Nuper pro parte« vom 31. Juli 1679 und von Papst Pius IX. am 18. Sept. 1862 bestätigt.

Wir geben die hauptsächlichsten Ablässe nach dem zuletzt (1862) approbirten Summarium (Resc. auth. II, n. 21), welches eine nahezu vollständige (zumal bezüglich der vollkommenen Ablässe) und mit den neuesten Bewilligungen bereicherte Wiedergabe des in dem citirten Breve Innocenz' XI. enthaltenen Verzeichnisses ist[1]). Dieses neueste Summarium wird von dem hochwürdigsten P. General der Dominikaner jenen Priestern mitgetheilt, die von ihm die Vollmacht erhalten, in die Bruderschaft aufzunehmen.[2])

I. Vollkommene Ablässe: 1. Am Tage der Einschreibung in das Verzeichniß der Bruderschaft, unter den gewöhnlichen Bedingungen. — 2. An demselben Tage der Aufnahme, wenn man beichtet, in der Kirche oder Kapelle der Bruderschaft die hl. Communion empfängt, den Rosenkranz von 5 Gesätzen und außerdem um den Frieden der Kirche betet. — 3. Am ersten Sonntage jeden Monats, wenn man beichtet, in der Kirche der Bruderschaft die hl. Communion empfängt und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes betet. — 4. An demselben Tage, wofern man beichtet, communizirt und die Rosenkranzkapelle (oder Altar) besucht. 5. Am nämlichen Tage, wenn man nach Empfang der hl. Sakramente an der üblichen Prozession theilnimmt[3]) und nach den gewöhnlichen Meinungen betet. Diesen Ablaß können jene Mitglieder, die sich auf der Reise befinden, oder im Dienste Anderer stehen (oder auch Soldaten, wenn sie gerade im Dienste beschäftigt sind: Decr. auth.

[1]) Auf die Anfrage, ob die anderen Ablässe der Rosenkranzbruderschaft, welche im VII. Kapitel des von Innocenz XI. durch sein Breve Nuper pro parte v. 31. Juli 1679 approbirten Summarium enthalten, aber in dem von Pius IX. am 18. Sept. 1862 approbirten Verzeichniß nicht ausdrücklich aufgeführt sind, nun implicite bestätigt oder implicite von der Bestätigung ausgeschlossen seien, antwortete die heil. Ablaßcongregation am 12. Februar 1877: affirmative ad primam partem, negative ad secundam; und diese Antwort wurde von Pius IX. am 25. Februar 1877 bestätigt. (Decr. auth. n. 431 ad 4.) Man bemerke jedoch, daß diese Antwort sich speciell nur auf das ganze VII. Kapitel des früheren Summariums bezieht, sich also nicht mit Sicherheit auf alles und jedes in den übrigen Kapiteln Enthaltene ausdehnen läßt, was in dem neuen Summarium entweder vollständig übergangen oder gar ausdrücklich modificirt wurde; von letzterem werden wir bald (beim Ablaß des Rosenkranzfestes) ein Beispiel anführen.

[2]) Zur genaueren Kenntnißnahme sämmtlicher vollkommenen und unvollkommenen Ablässe dieser Bruderschaft sehe man vorzüglich Acta cit. I, p. 55 sqq.; Marien-Psalter XIII. Jahrgang, S. 281; XIV., S. 5, 106, 205, 253; XV, 60, 81, 132.

[3]) Diese Prozession an jedem ersten Sonntag des Monats wenigstens innerhalb der Kirche abzuhalten, gehört zu den Obliegenheiten des Rectors der Bruderschaft, weil damit für die Mitglieder ein vollkommener Ablaß verbunden ist. (Acta cit. I, p. 64.)

n. 431 ad 5), dadurch gewinnen, daß sie den ganzen Rosenkranz (15 Gesätze) beten; kranke aber und rechtmäßig gehinderte, wenn sie 5 Gesätze davon beten, vorausgesetzt, daß sie reumüthigen Herzens sind und den Willen haben, an den von der Kirche bestimmten Tagen zu beichten und zu communiziren. Außerdem können kranke Mitglieder dieses Ablasses auch dadurch theilhaftig werden, daß sie beichten, communiziren, den Rosenkranz (von 5 Gesätzen: Decr. l. c. ad 6) vor irgend einem frommen Bilde beten und andere Gebete nach den gewöhnlichen Meinungen verrichten.[1] — 6. An den Festen Mariä Empfängniß, Geburt, Opferung, Verkündigung, Reinigung, Heimsuchung und Himmelfahrt. Bedingung.: Beicht oder wenigstens fester Vorsatz, zur vorgeschriebenen Zeit zu beichten, und Besuch der Rosenkranzkapelle, von der ersten Vesper an. — 7. An den ebengenannten Festen, wie auch auf Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und an 2 beliebigen Freitagen der Fastenzeit. Bedingung.: Beicht, Communion, Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, und daselbst eine Weile Gebet nach Meinung des Papstes. — 8. An Mariä Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, wenn man beichtet, communizirt, die Rosenkranzkapelle besucht und nach Meinung des Papstes betet. — 9. An den 7 in n. 6 genannten Marienfesten, wenn man beichtet oder wenigstens den ernsten Willen hat, zur vorgeschriebenen Zeit zu beichten, und der an jenen Festen üblichen Prozession beiwohnt. — 10. An Mariä Verkündigung, wenn man beichtet, communizirt und den Rosenkranz betet. — 11. An Mariä Himmelfahrt, wenn man die hl. Sakramente empfängt, die Bruderschaftskirche besucht (von der 1. Vesper an) und nach Meinung des Papstes betet. 12. Am Rosenkranzfeste (1. Sonntag im October)[2] gelten die schon oben in n. 3, 4 und 5 bewilligten Ablässe; außerdem ist den Mitgliedern ein weiterer vollkommener Ablaß bewilligt, wenn sie beichten, communiziren und eine Ordenskirche (oder, wo eine solche nicht ist, eine andere), wo die Bruderschaft errichtet ist, besuchen. — 13. An dem gleichen Rosenkranzfeste können die Mitglieder und alle Gläubigen jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, so oft sie nach Beicht und Communion zum Andenken an den berühmten, mit Hilfe der allerseligsten Jungfrau erfochtenen Sieg der Christen über die Türken (bei Lepanto 1571) in der Kirche, wo die Rosenkranzbruderschaft canonisch errichtet ist, die Rosenkranzkapelle (oder eine außerhalb der Kapelle öffentlich in der Kirche ausgesetzte Statue der allerseligsten Jungfrau, der Königin des Rosenkranzes) von der ersten Vesper angefangen, andächtig besuchen und da nach Meinung des Papstes beten.[3] — 14. Alle Gläubigen können

---

[1] 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß können alle Gläubigen durch andächtige Theilnahme an dieser monatlichen Rosenkranzprozession gewinnen, ohne Empfang der hl. Sakramente. (Innocenz XI. »Nuper pro parte«, cap. V, 1; und Decr. auth. n. 377 ad 1.)

[2] Das Rosenkranzfest kann nicht auf einen anderen Tag verlegt werden, es sei denn, daß ein Fest von höherem Ritus auf den gleichen Tage fiele. (S. S. 270, Anm. 1.)

[3] Von diesem Toties-quoties-Ablaß für alle Gläubigen am hl. Rosenkranzfest war bereits S. 270 n. 26 ausführlich die Rede. — Daß dieser Ablaß wirklich so oft gewinnbar ist, als die Gläubigen die oben bezeichneten Bedingungen erfüllen, ist schon in der Bulle P. Pius' V. »Salvatoris Domini nostri« v. 5. März 1572 klar ausgesprochen; allein drei Jahrhunderte lang blieb dieselbe wie verschollen; selbst in dem ausführlichen, von Papst Innocenz XI. durch das Breve »Nuper pro parte« approbirten Summarium ist von jener Bulle gar keine Rede und deßhalb jenes toties quoties für das Rosenkranzfest nicht aus-

an der Octav des Rosenkranzfestes oder an einem beliebigen Tage während der Octav einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie beichten, communiziren, die Rosenkranzkapelle (oder ein solches Bild, wie in n. 13) besuchen und eine Zeit lang nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten. — 15. Die Mitglieder gewinnen ferner vollkommenen Ablaß an den Tagen (Festen), an welchen die Rosenkranzgeheimnisse von der Kirche gefeiert werden[1]), wenn sie beichten, communiziren, und die Rosenkranzkapelle besuchen. — 16. Die Mitglieder können die Ablässe der römischen Stationskirchen gewinnen (oben S. 387), wenn sie an den bestimmten Tagen 5 Altäre einer Kirche besuchen.[2]) — 17. Ebenso vollkommenen Ablaß am 3. Sonntag im April, am Frohnleichnamsfeste, am Feste des Kirchenpatrons, und am Sonntag in der Octav von Mariä Geburt, wenn die Mitglieder beichten, communiziren, den Rosenkranzaltar besuchen und nach Meinung des Papstes beten. — 18. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn die Mitglieder wöchentlich den Rosenkranz gebetet haben, und ein Priester ihnen den Sterbeablaß nach der vorgeschriebenen Formel (siehe oben S. 457 Anm.) zuwendet; oder wenn sie die hl. Sakramente der Buße und des Altars alsdann empfangen; oder nach Beicht und Communion den hl. Namen Jesu mit dem Herzen, wenn es mit dem Munde nicht möglich, anrufen oder ein Zeichen der Reue geben; oder wenn sie nach reumüthiger Beicht (oder wenigstens mit dem festen Vorsatz zu beichten) in der Sterbestunde die geweihte Rosenkranzkerze in der Hand halten.

---

gesprochen; doch war dort für den vollkommenen Ablaß von Mariä Himmelfahrt gesagt: quoties id egerint; allein dies letztere wurde in das neue Summarium v. 1862 nicht mehr aufgenommen; dagegen ließ P. Pius IX. in denselben zum ersten Mal mit bestimmten Worten ausdrücken, daß am Rosenkranzfest für alle Gläubigen der Toties-quoties-Ablaß gelte, und zwar erklärte er dem damaligen Dominikanergeneral, dem seligen P. Jandel, auf seine Anfrage, jenes toties quoties habe denselben Sinn, wie beim Portiunkulaablaß, aber nur am Rosenkranzfest, nicht auch am 15. August. — In gleicher Weise antwortete der selige P. Bianchi, Generalprocurator des Dominikanerordens, am 8. März 1875 im Auftrage der heiligen Ablaßcongregation auf eine diesbezügliche Anfrage des Pfarrers von St. Gudula in Brüssel (siehe Acta cit. II. p. 95. 174. 178). Daraus ergibt sich wiederum, daß es jetzt am sichersten ist, die Ablässe der Rosenkranzbruderschaft genau nach dem genannten, zuletzt approbirten Summarium von 1862 zu geben.

[1]) Am 12. Febr. 1877 erklärte die hl. Ablaßcongregation, daß außer den Festen Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung, Weihnachten, Lichtmeß, an welchen die vier ersten Geheimnisse des Rosenkranzes gefeiert werden, und Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, an denen das elfte, zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Geheimniß gefeiert werden, nur noch das Fest Allerheiligen für das fünfzehnte, und das auf den Freitag nach dem Passionssonntag fallende Mutter-Gottes-Fest für das zehnte Geheimniß als Rosenkranzgeheimnißfeste zu betrachten seien. (Decr. auth. n. 431 ad 8.) An allen diesen Festen können die Mitglieder, welche, wie oben in n. 5, durch Krankheit oder Dienst gehindert sind, die Bruderschaftskirche zu besuchen, dennoch den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie den Rosenkranz (von 15 oder 5 Gesätzen, wie ebenda angegeben) beten mit Reue und dem Willen, die Sakramente an den vorgeschriebenen Tagen zu empfangen.

[2]) Im Breve Innocenz' XI. »Nuper pro parte« (c. VIII) ist beigefügt: wenn die Kirche keine 5 Altäre hat, genügen 5 Besuche an einem oder an zwei Altären.

sofern sie nur einmal vor ihrem Hinscheiden den Rosenkranz gebetet haben[1]), oder endlich, wenn sie dann die hl. Sakramente empfangen, den hl. Glauben bekennen, das Salve Regina sprechen und der seligsten Jungfrau sich anempfehlen.[2])

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 100 Jahre und 100 Quadragenen, einmal im Tage, wenn die Mitglieder reumüthig den Rosenkranz zu Ehren der Mutter Gottes bei sich tragen. — 2. 50 Jahre, einmal im Tage, wenn sie den Rosenkranz von 5 Gesätzen in der Bruderschaftskirche beten, in der Rosenkranzkapelle oder in jenem Theil der Kirche, wo der Altar dieser Kapelle sichtbar ist, oder auch, falls sie sich außerhalb der Stadt befinden, wo die Bruderschaft errichtet ist, in jeder Kirche oder Kapelle. — 3. 10 Jahre und 10 Quadragenen an Mariä Himmelfahrt, Geburt und Reinigung, wenn sie beichten, communiziren und den Rosenkranz beten; — desgleichen auf Ostern und Mariä Verkündigung. — 4. 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn sie an Mariä Verkündigung, Geburt und Himmelfahrt beichten und den ganzen Rosenkranz (15 Gesätze) beten; desgleichen, wenn sie auf Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten beichten, communiziren, die Kapelle oder den Altar des Rosenkranzes besuchen und da nach den gewöhnlichen Meinungen beten; — ebenso für jede Woche, in welcher sie den ganzen Rosenkranz andächtig gebetet haben. — 5. 5 Jahre und 5 Quadragenen für die Mitglieder und alle Gläubigen, so oft sie den dritten Theil des Rosenkranzes beten. — 6. 5 Jahre und 5 Quadragenen für die Mitglieder, wenn sie beim Beten des Rosenkranzes (nicht außerhalb desselben, vergl. Decr. auth. n. 377 ad 3) den Namen Jesus am Ende eines jeden „Gegrüßet seist du" aussprechen.[3]) — 7. 2 Jahre für jeden der 3 Wochentage, an welchem sie den dritten Theil des Rosenkranzes beten, wenn sie nur im Lauf derselben Woche den ganzen Rosenkranz beten. — 8. 3 Jahre und 3 Quadragenen, wenn sie kranke Mitglieder besuchen, oder verstorbene Mitglieder zu Grabe geleiten. — 9. 140 Tage jedesmal, so oft sie Andere dazu bringen,

[1]) Daher der fromme Gebrauch, daß die Mitglieder sich von dem Präses der Bruderschaft oder einem bevollmächtigten Priester eine Kerze segnen lassen und sie dann sorgfältig zu Hause aufbewahren. Man reicht sie ihnen bei ihrem Hinscheiden, damit sie den erwähnten vollkommenen Ablaß gewinnen. (Die Weiheformel s. im III. Theil.)

[2]) Ueber diese verschiedenen Titel oder Gründe, auf welche hin man doch nur ein einziges Mal den Sterbeablaß gewinnen kann, vergl. oben S. 473.

[3]) Also bei jedem Ave Maria. Als dieser Ablaß zum ersten Male verliehen wurde, bestand die Gewohnheit, den süßen Namen Jesu nach den Worten „und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes" auszusprechen, noch nicht allgemein. Um sie in Aufnahme zu bringen, wurde den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft dieser Ablaß ertheilt für jedesmal, wo sie im Rosenkranzgebete den Namen Jesu mit dem Ave verbanden. (S. Ephemerid. liturg. 1888, 550, und Nouv. revue théol. XIX, 352.) — Obgleich es aber in der obigen Ablaßbewilligung heißt: am Ende eines jeden Ave Maria, so gewinnen doch jetzt, nachdem es allgemein in der Kirche üblich geworden, das Wort „Jesus" nach den genannten Worten beizufügen, die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft den genannten Ablaß eben durch dieses Aussprechen des Namens „Jesus" nach den Worten: „und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes"; nicht aber, wenn sie ihn etwa am Schluß nach dem „Amen" aussprechen würden. So hat am 29. März 1886 die hl. Ablaßcongregation auf die Anfrage des General-Procurators der Dominikaner entschieden (Acta S. Sed. XIX, 510).

den Rosenkranz (von 5 Gesätzen) zu beten.[1] — 10. 100 Tage täglich, wenn sie die Rosenkranzkapelle besuchen und nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten. — 11. 60 Tage für jedes Werk der Liebe und Frömmigkeit.

Alle vorstehenden Ablässe sind den armen Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Der Rosenkranzaltar der Bruderschaftskirche ist für jeden Verstorbenen nicht bloß für verstorbene Mitglieder privilegirt, wenn ein Priester, welcher der Bruderschaft angehört, dort die hl. Messe liest, und, falls in der Kirche kein anderer privilegirter Altar sich befindet, auch wenn ein anderer Priester daran celebrirt. — Das Privilegium ist jedoch ein örtliches, nicht ein persönliches, so daß es dort, wo es keinen Rosenkranzaltar gibt, nicht besteht. (Decr. auth. n. 303.)

Die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft haben Antheil an allen hl. Messen, guten Werken und überhaupt an allem Guten, was von den Brüdern und Schwestern des Dominikanerordens auf der ganzen Welt geschieht. (Acta cit. I. p. 107, n. 222.

Diejenigen Klosterfrauen, welche in Klausur leben, können, falls sie Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft sind, behufs Gewinnung der Ablässe statt der Kirche oder Kapelle der Bruderschaft die eigene Klosterkirche oder Kapelle besuchen, wofern sie nur die übrigen auferlegten Werke vorschriftsmäßig verrichten. (Pius IX. Expositum Nobis d. d. 11. August. 1871; Acta cit. II, 495.)

Jene Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche in Collegien, Seminarien und Conservatorien[2] zusammenleben, sowie jene, welche einem katholischen Vereine angehören, können nach einer von P. Pius IX. am 8. Febr. 1874 ertheilten Vergünstigung alle Ablässe der Rosenkranzbruderschaft gewinnen (für welche der Besuch der Rosenkranzkapelle oder Bruderschaftskirche vorgeschrieben ist), wenn sie nach Verrichtung der andern auferlegten Werke ihre eigene Kapelle besuchen. (Acta cit. II, 580.

20. Der Verein des ewigen Rosenkranzes.[3]

(Die Ehrenwache Mariä.)

Der Zweck dieses um das Jahr 1635 durch den Dominikaner pater Timotheus Ricci[4] in Bologna gegründeten Vereines ist, der aller-

[1] Andere Ablässe für das Beten des Rosenkranzes, für die Mitglieder der Bruderschaft sowohl, wie für alle Gläubigen s. oben S. 342. — „Es darf nicht Wunder nehmen, soviele besondere Ablaßverleihungen zu finden für dasselbe gute Werk (nämlich das Beten des Rosenkranzes); denn vor der Bulle Sixtus' V. (Dum indefessi) und dem Breve Innocenz' XI. (Nuper pro parte) waren die Ablässe nur verliehen an die Rosenkranzbruderschaft des einen oder andern Ortes und nicht an alle gemeinschaftlich. Nach der Veröffentlichung dieser beiden päpstlichen Erlasse aber sind diese besonderen und örtlichen Verleihungen Gemeingut aller einzelnen Bruderschaften geworden, welche gesetzmäßig errichtet sind, und Alle, die ihnen angehören, gewinnen sie durch Verrichtung der auferlegten Werke." (Marien Psalter, März 1892, S. 133; die zwei cit. Erlasse in Acta cit. pro Societate SS. Rosarii II, 155 u. 293.)

[2] Siehe oben S. 71, Anmerkung.

[3] Nach »Acta S. Sedis .... pro Societate SS. Rosarii«, I, p. 175 sqq.

[4] P. Petronius Martini, der bisher gewöhnlich als Gründer dieses Vereines genannt wurde, war nur ein eifriger Beförderer desselben. (Acta cit. II, 1313.)

seligsten Jungfrau und ihrem göttlichen Sohne eine ununterbrochene Verehrung durch das stets fortgesetzte Rosenkranzgebet zu bezeigen.[1])

Dieser Verein dehnte sich mit wunderbarer Schnelligkeit aus und wurde schon von Papst Alexander VII. und vielen seiner Nachfolger durch Ablaßbewilligungen anerkannt und empfohlen. Doch theilte er am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts das Loos so vieler anderer kirchlichen Vereine. Im Jahre 1858 stellten die Dominikaner von Lyon ihn wieder her und gaben ihm eine neue Einrichtung, welche von Pius IX. durch Breve v. 12. April 1867 gutgeheißen wurde.

Nach der neuen Einrichtung können nur Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft[2]) dem Vereine angehören, welche sich verpflichten, monatlich eine bestimmte Gebetsstunde zu halten. Der Verein besteht aus Sektionen (Tages-Bündnissen) und Divisionen (Monats-Bündnissen). Zu jeder Sektion gehören 24 Mitglieder: jedem derselben wird von dem Sektionsvorsteher (der selbst eines der 24 Mitglieder ist) eine bestimmte Tags- oder Nachtstunde zugewiesen. Eine jede Division aber besteht aus 30 oder 31 Sektionsvorstehern: der Divisionsvorsteher (der gleichfalls einer der 30 Sectionsvorsteher ist) bezeichnet für jeden der letzteren einen bestimmten Monatstag.

Alle Divisionsvorsteher stehen unter der Leitung des Vereinsdirektors aus dem Orden der Dominikaner, dem ein Rath einiger Vorsteher beigegeben ist. (Pius IX. Breve »Postquam Deo monente« vom 12. April 1867.) — Alle Vorsteher werden von dem Direktor ernannt; sie sorgen dafür, daß die etwa abgehenden Mitglieder rechtzeitig ersetzt werden und übermitteln dem Direktor die Listen ihrer Sodalen.

Die Monatsstunde wird so gehalten, daß man am betreffenden Tage nach Empfang der hl. Sakramente genau mit dem Glockenschlag in der Kirche oder zu Haus die zugetheilte Stunde dem Gebete des Rosenkranzes von 15 Gesätzen widmet, dem bis Ablauf der Stunde andere beliebige Gebete oder Betrachtungen hinzugefügt werden. — Im Verhinderungsfalle ist ein Austausch der Stunden oder eine Vertretung gestattet. Wer eine Monatsstunde am 30. oder 31. Tage hat, betet in den Monaten von weniger Tagen am letzten Monatstage.

Um Mitglied zu werden, muß man dem Direktor (z. B. im Dominikanerkloster zu Wien oder zu Düsseldorf) unmittelbar oder durch die Vorsteher der Sektionen oder Divisionen Vor- und Zunamen, Wohnort, die gewählte Stunde und den Tag zukommen lassen.

---

[1]) Zu diesem ursprünglichen Zwecke wurden später noch besondere Intentionen hinzugefügt, namentlich Gebet für die Sterbenden, für die Kirche u. s. w.

[2]) Diese Bedingung war früher nicht vorgeschrieben und ist auch in dem Breve von 1867 nicht ausgesprochen. Doch ist sie jetzt, dem Willen der beiden letzten Dominikanergenerale entsprechend, fast überall durchgeführt und deßhalb als Regel praktisch festzuhalten. (Vergl. Acta cit. II, 483.)

Der Verein ist hauptsächlich in Frankreich sehr verbreitet; blüht aber auch in Belgien, wo er 114 598 Mitglieder zählt, die in 60 Divisionen getheilt sind; ebenso ist er bekannt in Deutschland, der Schweiz, England, Spanien und selbst in den Missionsgegenden. — Am 13. Januar 1889 würdigte sich Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. auf Wunsch des Bischofs von Moulins dem Vereine in jener Diöcese beizutreten und wählte zu seiner Gebetsstunde die Stunde von 10—11 Abends an jedem ersten Tag des Monats, mit dem Bemerken, daß er ja doch jeden Abend zu dieser Stunde in seiner Kapelle den Rosenkranz bete. (Acta cit. II. 488. 489. — In Löwen haben vor wenigen Jahren Schwestern des dritten Ordens des hl. Dominikus ein Kloster „vom ewigen Rosenkranz" gegründet, worin sie Tag und Nacht ohne Unterbrechung den Rosenkranz abwechselnd beten vor dem allerheil. Sakrament und einem Bild der Rosenkranzkönigin. (l. c. I. p. 179, n. 379.)

Ablässe: Durch das erwähnte Breve vom 12. April 1867 verlieh Papst Pius IX. 1. den Vorstehern der Sektionen und Divisionen an dem Tage, wo sie zuerst ihr Amt ausüben, einen vollkommenen Ablaß, wofern sie beichten, communiziren, eine Kirche besuchen und dort nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes andächtig beten; — 2. allen Mitgliedern, welche die Monatsstunde an dem ihnen angewiesenen Tage andächtig halten, einen vollkommenen Ablaß an eben diesem Tage, wofern sie beichten, communiziren, eine Kirche besuchen und dort nach der Meinung des hl. Vaters beten; — 3. den Vorstehern der Sektionen und Divisionen einen Ablaß von 300 Tagen, so oft sie nach andächtiger Abbetung des Hymnus Veni Creator Spiritus und drei Ave Maria einen Gläubigen in den Verein einschreiben lassen, oder den Vereinsversammlungen beiwohnen, oder irgend ein anderes Werk nach dem Geiste des Vereines verrichten.

Alle diese Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden.

In einigen Gegenden besteht noch die ältere Einrichtung des „ewigen Rosenkranzes", wonach die Mitglieder nur einmal (an manchen Orten zweimal) im Jahre den Rosenkranz zu der ihnen zugewiesenen Stunde beten. Bei dieser Form ist es nicht nöthig, zur Rosenkranzbruderschaft zu gehören; doch können solche Vereinsmitglieder nicht die eben aufgezählten Ablässe gewinnen, sondern nur

einen vollkommenen Ablaß, einmal im Jahre, wenn sie die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen und nach Meinung des Papstes beten, vorausgesetzt, daß sie wenigstens einmal im Jahre in der ihnen bezeichneten Stunde den Rosenkranz der Mutter Gottes beten. (Papst Pius VII. »Ad augendam« 16. Febr. 1808; vergl. oben S. 342.)

21. Der lebendige Rosenkranz.[1]

Die Einrichtung dieses nach dem Zeugnisse Pius' IX. (in dem Breve »Quod jure« v. 17. August 1877) von der frommen Maria Pauline Jaricot, der Mitbegründerin des Lyoner Missionsvereins, im Jahre 1826 erdachten und gegründeten und von Gregor XVI. unter lebhafter Freudebezeigung durch die Breven v. 27. Januar und

[1] Nach Acta Sanctae Sedis etc. pro Societate SS. Rosarii I. 162 sqq.

2. Februar 1832 approbirten und mit reichen Ablässen beschenkten Vereines ist fast allgemein bekannt. Es vereinigen sich nämlich 15 Personen und vertheilen jeden Monat durch das Loos unter sich die 15 Gesätze des Rosenkranzes, und jede verpflichtet sich (aber nicht unter einer Sünde) täglich ein Gesätz zu beten und dabei über das ihr zugefallene Geheimniß zu betrachten.

Der Zweck dieses Vereines war von Anfang an und ist jetzt noch die Wiederbelebung der Rosenkranzandacht und der Rosenkranzbruderschaft, welche zur Zeit der Gründung dieses Vereines in Folge der Revolutionsstürme fast ganz in Vergessenheit gerathen waren;[1]) sowie die sicherere Erlangung der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit in Folge der großen Zahl von Mitgliedern und Gebeten.

An der Spitze des Vereins stand ehedem ein Cardinal-Protector (der erste war Cardinal Lambruschini); ihm untergeordnet waren zwei vom heil. Stuhle ernannte Generaldirektoren (zuerst Domkapitular Betemps von Lyon und Vikar Marduel von der Pfarrkirche S. Rochus in Paris); die letzteren wählten für jedes Bisthum einen Diöcesandirektor. Der Verein blühte in Frankreich, Deutschland, Italien u. s. w. Da aber später keine neuen Generaldirektoren mehr an die Stelle der verstorbenen ernannt worden waren, ging dem Verein allmählich die ursprüngliche Einrichtung verloren und es mußte eine neue Organisation getroffen werden.

Durch Breve v. 17. August 1877 hat Papst Pius IX. für alle künftigen Zeiten das Amt der obersten Leitung des lebendigen Rosenkranzes dem General der Dominikaner, die Leitung der Zweigvereine aber den Vorstehern oder Rectoren der an verschiedenen Orten bestehenden Bruderschaft vom hl. Rosenkranz anvertraut.

Der Grund, weßhalb dieser Verein nicht gleich bei seiner Gründung dem Dominikanerorden übertragen wurde, welcher kirchlicherseits stets als der legitime Hüter alles dessen betrachtet wird, was zum Rosenkranze gehört, war die durch die Revolution erfolgte gänzliche Vertreibung dieses Ordens aus Frankreich, und der Umstand, daß damals, menschlich zu reden, eine baldige Rückkehr desselben nicht zu erwarten war.

In Folge jenes Breve und der Erlasse des hochwst. P. Sanvito, des ersten Generaldirektors, v. 15. November 1877 und 5. Juni 1879, und der weitern Erklärungen des hochsel. Dominikanergenerals P. Larroca gelten nun für den lebendigen Rosenkranz die folgenden Bestimmungen:

1. Die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes sind keineswegs Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft und haben darum auch an den Privilegien, Gnaden und Ablässen der letzteren keinen Antheil. — Der Verein des lebendigen Rosenkranzes ist überhaupt keine eigentliche Bruderschaft; denn er hat kein Bruderschaftsbuch und

[1]) Der Verein soll also gleichsam eine Vorschule sein für das regelmäßige Rosenkranzgebet und namentlich für die Rosenkranzbruderschaft. Wenn darum auch diese Vereine des lebendigen Rosenkranzes, wo es nöthig erscheint, *außerhalb der Bruderschaft* zulässig sind, wie sich aus dem Folgenden ergibt, so sollten sie doch in der Regel innerhalb derselben und nur an jenen Orten bestehen, wo die Rosenkranzbruderschaft errichtet ist, unter Leitung des Rectors derselben und zumeist für Kinder, um sie an das Gebet des Rosenkranzes zu gewöhnen, oder für Personen, die durch Krankheit oder Arbeiten u. dergl. viel gehindert sind. (Acta cit. I, p. 174.)

verpflichtet seine Mitglieder zu keinerlei öffentlichen Uebungen: die einzige Leistung, die das Mitglied auf sich nimmt, ist die tägliche Abbetung eines Gesätzes des Rosenkranzes, das ihm durch das Loos zufiel, mit einiger Erwägung des betr. Geheimnisses. Dieser Verein ist darum auch nicht an die für die Bruderschaften gegebenen Gesetze gebunden; wenn er an Orten, wo keine Rosenkranzbruderschaft besteht, gegründet werden soll, ist es nicht nöthig, vorher die schriftliche Zustimmung und Empfehlung des Diöcesanbischofs einzuholen, noch auch die Statuten von ihm approbiren zu lassen.

2. Alle Rectoren der Rosenkranzbruderschaft haben an den Orten, wo diese Bruderschaft errichtet ist, ohne weiteres alle Vollmachten bezüglich des Vereines des lebendigen Rosenkranzes. Darum sollen die Ordensprovinziale für jene Orte, wo die Rosenkranzbruderschaft besteht, keine anderen Direktoren für jenen Verein ernennen. Sollte dies aber doch in einzelnen Fällen aus besonderen Ursachen nöthig sein, so wende man sich stets an den hochwsten Dominikanergeneral.

3. An den Orten, wo die Rosenkranzbruderschaft nicht besteht, können Direktoren des lebendigen Rosenkranzes ernannt werden[1]) entweder von dem Dominikanergeneral selbst oder von den Ordensprovinzialen in ihren betr. Provinzen (die Adressen des Generals und der Provinziale s. oben S. 616); doch können letztere nur Lokaldirektoren einsetzen, nicht aber Generaldirektoren, z. B. für eine ganze Diöcese[2]: sollte letzteres dennoch nothwendig erscheinen, so wende man sich immer an den General.[3])

[1]) Die Direktoren ernennen die Förderer und Förderinnen, d. h. die Vorsteher von je einer Abtheilung von 15 Personen (Rose), und die Präsidenten und Präsidentinnen, d. h. die Vorsteher mehrerer Abtheilungen von je 15 Mitgliedern.

Die also ernannten Förderer und Förderinnen nehmen neue Mitglieder giltig auf. Persönliche Gegenwart der Aufzunehmenden ist nicht erforderlich. Ihre Namen werden vom Förderer (der Förderin) in das Mitgliederverzeichniß der betr. Rose (15 Mitglieder, einschließlich des Förderers oder Vorstehers) eingetragen. Eine weitere Einregistrirung in ein Hauptverzeichniß findet nicht statt.

[2]) Gemäß specieller Bewilligung des hochwürdigsten Dominikanergenerals wurden

a) alle Direktoren des lebendigen Rosenkranzes, welche am 15. Nov. 1877 bereits im Amte waren, darin auf Lebenszeit bestätigt: sie können neue Förderer ernennen, welche neuen Abtheilungen von 15 Mitgliedern vorstehen. Doch können die so bestätigten Direktoren in Zukunft keine neuen Direktoren mehr ernennen;

b) ebenso sind alle Förderer und Förderinnen, welche am 15. Nov. 1877 existirten, auf Lebenszeit in ihrem Amte bestätigt, wenn sie nur einem rechtmäßigen Direktor oder Präsidenten unterstehen;

c) alle Mitglieder, welche von den genannten Förderern bisher aufgenommen wurden oder in Zukunft aufgenommen werden, gelten als rechtmäßig aufgenommen, so daß sie aller bewilligten oder noch zu bewilligenden Ablässe theilhaftig werden können, so lange sie zu einer Rose unter einem Förderer oder einer Förderin gehören;

d) da dieser Verein keine eigentliche Bruderschaft ist, so können mehrere dieser Vereinigungen unter verschiedenen Rectoren am gleichen Orte rechtmäßig bestehen. Darum können die vor dem 15. Nov. 1877 ernannten Direktoren, welche jetzt, wie gesagt, für ihre Person auf Lebenszeit bestätigt sind, überall ihre Thätigkeit ausüben, auch an Orten, wo Rosenkranzbruderschaften oder Dominikanerklöster bestehen.

[3]) Das Amt der Diöcesandirektoren wurde ganz aufgehoben, wenn dieselben auch vor dem 15. Nov. 1877 schon ernannt worden wären.

4. Diese Lokaldirektoren können von den Provinzialen ernannt werden auf Lebenszeit (aber nur für den gleichen Ort) oder auf einige Jahre, wie sie es für besser halten. Doch soll für jede Stadt oder jeden Ort nur einer ernannt werden: sollten zwei oder mehrere aus besonderer Ursache nöthig erscheinen, so ziehe man stets den Ordensgeneral zu Rath.

5. Da die Direktoren gegenwärtig nur persönliche Vollmachten bekommen und für einen bestimmten Ort, so hören diese Vollmachten von selbst auf bei Versetzungen, z. B. wenn ein Pfarrer in eine andere Pfarrei übergeht. Und ebenso muß ein neuer Pfarrer, wenn er den Verein in seiner Pfarrei schon vorfindet, erst um die Vollmachten eines Lokaldirektors einkommen für diese neue Pfarrei, wenn er auch vorher schon das gleiche Amt in andern Pfarreien inne gehabt hätte.

6. Wenn die Rosenkranzbruderschaft an einem Orte errichtet wird, an welchem sich ein nach dem 15. November 1877 ernannter Direktor oder Präsident des lebendigen Rosenkranzes befindet, so hören damit von selbst alle seine bezüglichen Vollmachten auf, und der Rector der Bruderschaft tritt rechtmäßig in Bezug auf Alles, was den lebendigen Rosenkranz an diesem Orte angeht, an seine Stelle.

7. Obgleich da, wo die Rosenkranzbruderschaft errichtet ist, kein anderer Direktor des lebendigen Rosenkranzes sein soll, als der Rector der Bruderschaft selbst, so kann doch der hochwste P. General den Vorstehern religiöser Congregationen des einen oder andern Geschlechtes gestatten, daß sie unabhängig von den Ordensprovinzialen und Bruderschaftsrectoren Abtheilungen von 15 Mitgliedern unter den Mitgliedern der eigenen Congregation gründen und die übrigen Funktionen eines Direktors erfüllen können. (Leo XIII. durch Decret der heiligen Ablaßcongreg. v. 18. Mai 1889.)

8. Die Direktoren des lebendigen Rosenkranzes können, ein jeder für die ihm unterstehenden Mitglieder, besondere Lokalstatuten einführen, wenn sie nur mit den Decreten des hl. Stuhles und der obersten Leiter des Vereins im Einklange stehen. Doch sollen die Decrete der obersten Autorität, die für alle Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes gesetzgebende Kraft haben, immer klar unterschieden werden von jenen Regeln, welche für bestimmte Orte von den Direktoren aufgestellt wurden und deßhalb nur direktive Kraft haben.

9. Obschon die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes zum Gewinn der ihnen bewilligten Ablässe ein Gesätz des Rosenkranzes täglich beten müssen mit einem Rosenkranz, welcher in herkömmlicher Weise von einem Dominikanerpater oder einem anderen Priester geweiht ist, welchem der hochw. P. General der Dominikaner die Vollmacht dazu gegeben hat, so besitzen doch die Direktoren des lebendigen Rosenkranzes keineswegs diese Weihevollmacht kraft ihres Amtes: sie müssen dieselbe vielmehr gleichfalls von dem genannten General (oder von den Provinzialen) erbitten.

10. Wenn auch jetzt die Lokaldirektoren nicht andere Direktoren ernennen können, so können sie doch ein oder mehrere Mitglieder des einen oder andern Geschlechtes bestimmen, welche als Präsidenten oder unter ähnlichem Titel, unter der Autorität des Direktors und an seinem Wohnorte, mehreren Förderern vorstehen. — Und das Gleiche können die Provinziale thun an jenen Orten, wo keine Rosenkranzbruderschaft sich befindet, wenn kein geeigneter Priester da ist, welcher das Amt eines Direktors übernehmen kann und will.

11. In der Regel soll jeder Förderer und jede Förderin mit den übrigen Mitgliedern monatlich zusammenkommen, damit die Geheimnisse jedem durch das Loos zugetheilt werden, wie die ersten Gründer dieses Vereines angeordnet haben. Wenn aber diese Zusammenkunft nicht stattfinden könnte, so soll der Förderer (die Förderin) mit zwei Mitgliedern die Verlosung vornehmen und den Abwesenden die für sie ausgelosten Geheimnisse zuschicken.

12. Außer dieser gewöhnlichen Weise der monatlichen Verlosung der Geheimnisse ist unbeschadet der Ablässe auch eine andere zulässig: daß nämlich die Mitglieder, nachdem ihnen einmal ein Geheimniß durch das Loos zugewiesen wurde, dann in der Folge am Anfang eines jeden Monates einfachhin das folgende nehmen.[1])

13. Findet der Wechsel der Geheimnisse in der gewöhnlichen Weise, d. h. durch Verlosung statt, so kann dieser Wechsel bis auf 15 Tage über die Monatsfrist verschoben werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, z. B. wegen eines einfallenden Festes. (Papst Gregor XVI. 7. Juni 1839.)

14. Wenn eine Sektion (von 15 Mitgliedern) durch den Tod oder durch Austritt oder sonstwie Mitglieder verliert, so gewinnen die übrigen Mitglieder dennoch die Ablässe, wenn nur im Laufe eines Monates (von dem Tage an gerechnet, wo dem Förderer der Austritt ꝛc. mitgetheilt wurde) die Anzahl wieder ergänzt wird. (Gregor XVI., 1. November 1835.)

Diejenigen Mitglieder, welche treu und eifrig ihr Gebet beten, verlieren die Ablässe nicht, wenn Einer oder Mehrere ihrer Abtheilung ohne rechtmäßigen Grund ihr Gebet zu beten unterlassen. (Gregor XVI., 1. November 1835.)

Ablässe: Dieselben sind nach dem von der S. Congr. Indulg. am 2. Februar 1878 als authentisch anerkannten Summarium folgende (siehe Marien-Psalter II. S. 4—6, und Acta cit. I. p. 109):

1. Für die einzelnen Mitglieder. Die einzelnen Mitglieder können, insofern sie von einem rechtmäßigen Förderer resp. Förderin zugelassen sind, folgende Ablässe gewinnen:

1. Am ersten Festtage nach ihrer Aufnahme einen vollkommenen Ablaß den armen Seelen zuwendbar, wenn sie an jenem Tage nach reumüthiger Beicht die heilige Communion empfangen. (Gregor XVI. Breve »Benedicentes« d. d. 27. Januar 1832.)

2. Für das tägliche Gebet ihres Gebetes 100 Tage an den Werktagen, 7 Jahre und 7 Quadragenen an den Sonn- und Festtagen des Jahres, auch an denjenigen, an welchen das Gebot, der hl. Messe beizuwohnen, nicht mehr besteht; desgleichen während der Octaven von Weihnachten, Ostern, Frohnleichnam, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und unbefleckte Empfängniß. (Gregor XVI. l. c.)

3. Vollkommenen Ablaß, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann, zu Weihnachten, Neujahr, Dreikönigen, Ostern, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Pfingsten, Dreifaltigkeit; an den einzelnen, auch den kleinern Mutter-Gottes-Festen: ebenso an den Festen der hl. Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen, und am dritten Sonntage eines jeden Monates. Bedingung dazu ist, daß die Mitglieder alle Tage regelmäßig und andächtig wenigstens einen Monat lang ihr Gebet gebetet haben, wenn sie nicht etwa rechtmäßig daran gehindert wurden, und an den genannten Tagen nach reumüthigem Empfang der heiligen Sakramente eine beliebige Kirche besuchen, und in derselben fromme Gebete verrichten. Wenn sie aus billigen Gründen eine Kirche nicht besuchen können, so kann der Beichtvater ihnen dafür ein anderes Werk auferlegen. (Gregor XVI. l. c.)

4. Die Ablässe, welche allen Gläubigen für das Rosenkranzgebet vom apostolischen Stuhle bis zum Jahre 1832 verliehen sind, nämlich: a) 100 Tage für jedes Vater unser und jedes Ave Maria, wofern sie sich eines Rosenkranzes bedienen, der in der gehörigen Weise geweiht

[1]) Da auch in dem neuen officiellen Werke die Zulässigkeit der zweiten Methode an gar keine besonderen Bedingungen geknüpft ist, so steht es den Directoren oder Förderern frei, dieselbe in Anwendung zu bringen, zumal wenn sich die gewöhnliche Methode der Verlosung nicht gut durchführen läßt.

ist von einem Priester des Predigerordens (Benedikt XIII. 13. April 1726), oder von einem andern Priester, der von dem hochw. P. General des Predigerordens dazu die Vollmacht erhalten hat. b) Jährlich einmal an einem von den einzelnen Mitgliedern frei zu wählenden Tage einen vollkommenen Ablaß (den armen Seelen zuwendbar). Bedingungen: Reumüthiger Empfang der heiligen Sakramente, Verrichtung der gewöhnlichen Gebete nach der Meinung des heil. Vaters, vorausgesetzt, daß man ein volles Jahr hindurch täglich ein Gesätz an einem, wie soeben angegeben, geweihten Rosenkranz gebetet hat. (Gregor XVI. l. c.)

II. Für die Vorsteher: 1. Der Förderer (resp. die Förderin), welcher an der Spitze von 15 Personen steht, gewinnt, sofern er von einem rechtmäßigen Direktor gewählt und approbirt ist, 100 Tage Ablaß, so oft er in irgend einem Punkte sein Amt übt. (Gregor XVI. 7. Juni 1839.) 2. Der Präsident (resp. die Präsidentin), welcher von einem rechtmäßigen geistlichen Direktor gewählt und approbirt werden kann, damit er unter seiner Leitung mehreren Förderern vorstehe, gewinnt 300 Tage Ablaß, wenn er wenigstens 11 Förderern vorsteht, und irgend etwas thut, was seines Amtes ist. (Gregor XVI. l. c.)

Endlich haben alle Mitglieder im Leben und im Tode die Vergünstigung der Theilnahme an allen hl. Messen, Gebeten und Verdiensten des gesammten Dominikanerordens. (Acta cit. I, p. 112.)

22. Die Bruderschaft des Scapuliers unserer lieben Frau vom Berge Karmel.[1])

(Ueber die Scapuliere im Allgemeinen siehe oben S. 356 ff.)

Die Andacht zu diesem am meisten bekannten und verbreiteten Scapulier und die Scapulierbruderschaft verdankt ihren Ursprung einer berühmten Erscheinung der Mutter Gottes, welche am Sonntag 16. Juli 1251 zu Cambridge in England dem heil. Simon Stock, General-Obern der Karmeliten im Abendlande, zu Theil wurde. Die allerseligste Jungfrau zeigte bei dieser Erscheinung dem Heiligen, der schon seit langer Zeit unablässig ihren Schutz für seinen verfolgten Orden anflehte, ein Scapulier, das sie in ihrer Hand hielt, und sprach: „Nimm hin, geliebter Sohn, dieses Scapulier deines Ordens, ein Abzeichen meiner Bruderschaft, dir und allen Karmeliten ein besonderes Gnadenzeichen (Privilegium); wer in diesem (Gewande) stirbt, wird das ewige Feuer nicht erleiden. Es ist das Zeichen des Heiles, eine Schutz-

[1]) Vgl.: P. Brocard de sainte Thérèse, Recueil d'instructions sur la dévotion au saint Scapulaire de Notre-Dame du Mont Carmel, 4. édit. Gand 1875; P. Serapion (unbeschuhten Karmeliten der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz), Scapulier-Büchlein der Karmeliten-Bruderschaft, 2. Aufl., Graz 1892; Thesaurus Carmelitarum sive Confraternitatis sacri Scapularis excellentia, auctore P. Cypriano a S. Maria, Coloniae 1627; Scapulare Partheno-Carmeliticum illustratum et defensum a R. P. Theoph. Raynaudo S. J., Coloniae 1658; P. Simeone Grassi Carmelitano, Compendiosa narrazione sopra i pregj del S. Scapolare, ediz. XXIII, Venezia, 1874; P. Mattei dell' Ord. Carmel., L'apologia della Bolla Sabatina, Roma 1873; Monbrun, Leben des hl. Simon von Stock, autoris. Uebersetzung v. P. Bernhard vom heiligsten Sakramente C. D., Regensburg 1888.

wehr in den Gefahren, ein Bündniß des Friedens und des ewigen Vertrages."[1])

Der gelehrte Papst Benedikt XIV. erklärt in seinem Werke: De festis D. N. Jesu Christi et B. M. Virginis (l. 2, c. 6)[2]), daß er diese dem hl. Simon gewordene Erscheinung sehr gerne (als wahr) annehme, und auch glaube, daß Jedermann sie für wahr halten müsse.

Nach dieser Offenbarung hegen wir den frommen Glauben, daß Diejenigen, welche das Glück haben, mit diesem Scapulier bekleidet zu sterben, vor Gott Gnade finden und vor dem Feuer der Hölle bewahrt bleiben. Denn wir glauben, daß Maria, um ihr Versprechen zu halten, aus dem göttlichen Gnadenschatze, dessen Verwalterin sie ist, ihnen diejenigen Gnaden zufließen lassen wird, welche zu ihrer Beharrlichkeit in der Gerechtigkeit, oder zu ihrer aufrichtigen Bekehrung nothwendig sind.

Es versteht sich von selbst, daß auf diese Gnade Derjenige keinen Anspruch machen könne, der, sich vermessentlich auf das Scapulier verlassend, in Sünden und Lastern fortleben oder selbst noch auf dem Sterbebette die Heilsmittel der Kirche von sich weisen wollte. Wer die Gnaden, die Maria ihm vermitteln will, mit unbußfertigem Herzen von sich stößt, vereitelt selbst die Verheißungen und liebreichen Absichten dieser Mutter der Barmherzigkeit; ihn können hundert Scapuliere nicht vor dem ewigen Verderben schützen. Wenn er aber einiges Heilsverlangen hegt, so wird die Mutter Gottes den Träger ihres geliebten Bundeszeichens, um ihr Versprechen einzuhalten, nicht umsonst zu ihr rufen lassen, wie sie nicht selten augenscheinlich gezeigt hat. Denn es ist offenkundig, daß gar Manche durch Bekleidung mit dem Scapulier noch auf dem Todbette die Gnade der Bekehrung und Rettung ihrer Seele erlangt haben; aber es liegen auch Beispiele vor, wo Vermessentlichen und Unbußfertigen in auffallender Weise noch vor ihrem Tode das Scapulier abhanden kam.

Große Theologen haben jene Verheißung Mariä gegen die verschiedenen üblichen Einwürfe in Schutz genommen. Vergl. hierüber das oben citirte treffliche Scapulierbüchlein des P. Serapion (S. 22).

Außer dem genannten hat Maria ein zweites Privilegium Denjenigen zugedacht, welche das Scapulier der Karmeliten andächtig tragen, nämlich das der baldigen Befreiung aus dem Fegfeuer. „Diese Zusicherung eines besonderen Beistandes für die Zeit nach dem Tode der Karmeliten und der Scapulier-Bruderschaft-Mitglieder wurde nicht dem hl. Simon Stock zugleich mit der Ueberreichung des hl. Scapulieres gegeben, sondern einundsiebzig Jahre später dem Papste Johann XXII. Maria hatte sich nämlich gewürdigt, diesem Papste in einer Vision zu erscheinen. Sie empfahl ihm den Karmelitenorden und versprach, den

[1]) Rundschreiben des hl. Simon Stock an seine Ordensbrüder, auf sein Dictat geschrieben von Peter Swanington oder Swayngton, dem Gefährten, Secretär und Beichtvater des Heiligen. Nach einer anderen Lesart lauteten die Worte Mariä: „Dies wird das Zeichen des Privileges sein, welches ich für dich und die Kinder des Karmel erlebt habe: wer mit diesem Gewande bekleidet sterben wird, wird vor dem ewigen Feuer bewahrt werden." Brocard l. c. p. 209 et 210.)

[2]) Tom. 9 der Opera omnia Benedicti XIV. ed. Venet. 1767, pag. 181.

Seelen der Mitglieder desselben auch im Fegfeuer zu helfen, sie zu trösten und so bald als möglich, namentlich am Samstage (Sabbato) nach ihrem Hinscheiden zu befreien. P. Johann XXII. veröffentlichte diese Gnade (privilegium Sabbatinum) mittelst Bulle v. 3. März 1322." (P. Serapion a. a. O. S. 29 und 202, 7.)

Benedikt XIV. übernahm gleichfalls die Vertheidigung desselben gegen vermessene Kritiker und Tadler, und will, daß die Gläubigen sich hierin an das auf Befehl Paul's V. erlassene Decret der Sac. Romana et Universalis Inquisitio vom 20. Jan. (25. Febr.) 1613 halten, durch welches den Karmeliten erlaubt wird, diesen frommen Glauben öffentlich zu predigen. Zahlreiche andere Päpste, wie Clemens VII., Paul III., der hl. Pius V., Gregor XIII., Clemens X., Innocenz XI. u. s. w. haben keinen Anstand genommen, diese ausgezeichneten Vergünstigungen laut zu verkünden und sich als die eifrigsten Vertheidiger derselben zu erklären.

Das erwähnte Decret der Sac. R. et U. Inquisitio findet sich in dem am 1. December 1866 von der hl. Ablaßcongregation approbirten Summarium der Scapulierbruderschaft (Rescr. auth. II, n. 34) und lautet in deutscher Uebersetzung so: „Den Vätern Karmeliten ist gestattet zu predigen, daß das christliche Volk fromm an die Hilfe glauben könne, welche den Seelen der Brüder und der Mitglieder der Bruderschaft der seligsten Jungfrau vom Berge Karmel zu Theil werde: daß nämlich die seligste Jungfrau den Seelen der Brüder und Mitglieder, welche in der Liebe verscheiden und welche in ihrem Leben das Scapulier getragen, die standesmäßige Keuschheit bewahrt, die kleinen Tagzeiten (der allerseligsten Jungfrau) gebetet, oder, wenn sie nicht lesen können, die kirchlichen Fasttage beobachtet, und am Mittwoch und Samstag (außer wenn Weihnachten auf einen dieser Tage fällt) vom Fleischessen sich enthalten haben, — nach ihrem Tode, und zumal am Samstage, welcher Tag von der Kirche der allerseligsten Jungfrau geweiht ist, durch ihre unaufhörliche Fürsprache, ihre frommen Gebete, durch ihre Verdienste und ihren besonderen Schutz ihnen zu Hilfe kommen werde." — Aehnlich heißt es in den priesterlichen Tagzeiten am 16. Juli, 6. Lection.

Schließen wir hier sofort einige Worte über die Bedingungen an, welche zu erfüllen sind, damit man an den beiden genannten Privilegien Antheil habe.

Um an der ersten Gnade, nämlich der eines guten Todes und der Bewahrung vor der Hölle, Theil zu haben, muß man der Karmelitenbruderschaft angehören (wovon sogleich mehr), das Scapulier beständig tragen, ein frommes christliches Leben zu führen sich bemühen und im Augenblicke des Todes wirklich mit dem Scapulier bekleidet sein (in hoc moriens aeternum non patietur incendium). — Allerdings bewahrt schon das Streben, ein frommes, christliches Leben zu führen, vor der Hölle; aber die endliche Beharrlichkeit im Guten bleibt immer noch eine ganz eigene Gnade, welche die allerseligste Jungfrau, ihrer eben erwähnten Verheißung gemäß, den Mitgliedern des Karmeliten-Scapuliers mit besonderer Sorgfalt zu erwirken bestrebt ist.

Um der zweiten Gnade, des sogenannten sabbatinischen Privilegiums, d. h. der baldigen Befreiung aus dem Fegfeuer, theilhaftig zu werden, muß man, wie gesagt (außer der Beobachtung der oben genannten Bedingungen), die standesmäßige Keuschheit bewahren, und, wenn man lesen kann, alle Tage die sogenannten kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau beten, wie sie im römischen Breviere enthalten sind, (falls man nicht ein eigenes, vom römischen Stuhle approbirtes Brevier hat).

Unter diesen täglich zu betenden kleinen Tagzeiten ist das ganze Officium zu verstehen, nämlich die Nokturn des Tages, nebst den Laudes und den anderen Horen. Statt dessen gilt jedoch das gewöhnliche Breviergebet für die Priester und die dazu verpflichteten Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, wie auch die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau für die, welche dieselben zu beten sonst verpflichtet sind. (Antw. v. 18. Aug. 1868: Decr. auth. n. 419.)[1])

Kann man nicht lesen, so muß man (nach den Bullen Johann's XXII. und Alexander's V.) alle von der Kirche vorgeschriebenen Fasten beobachten, und zudem noch an allen Mittwochen und Samstagen vom Fleischessen sich enthalten, es sei denn, das Weihnachtsfest falle auf einen dieser Tage.

Denjenigen, welche lesen können, steht es demnach nicht frei, statt der Abbetung des Officiums die erwähnten Fasten zu halten, und des Fleischessens sich zu enthalten. (Brocard l. c. p. 480. Da übrigens die Beobachtung der eigentlichen von der Kirche vorgeschriebenen Fasten (d. h. der bloß einmaligen Sättigung) selbstverständlich auch für Jene bestehen bleibt, welche das Brevier beten können, so ist offenbar die Enthaltung vom Fleischessen an den Mittwochen und Samstagen dasjenige Werk, welches bei Jenen, die nicht lesen können, der Ersatz für das Breviergebet sein soll.

Die Verpflichtung zu den kleinen Tagzeiten oder zur Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag kann nach wahrem Bedürfniß der betreffenden Personen in andere fromme Werke umgewandelt werden. In dem Ritus servandus, welchen man jetzt zu Rom zugleich mit der Vollmacht für die Weihe und Anlegung dieses Scapuliers erhält, heißt es: Ob justam tamen causam confessarius, habens specialem facultatem, in aliud pium opus commutare potest. Um dieses zu können, genügt es nämlich an und für sich nicht, daß man die Vollmacht habe, in die Scapulierbruderschaft aufzunehmen, wenn nicht die zu Rom von den General-Obern bewilligten Vollmachten ausdrücklich auch diese Befugniß enthalten: nisi expresse enuntietur in Rescripto concessionis pro benedictione et impositione scapularium, sagt das Decret vom 22. Juni 1842. (Decr. auth. n. 305.) Allein jetzt ist, wie gesagt, auch diese Befugniß stets in den zu Rom ausgefertigten Vollmachten ausdrücklich enthalten.

Dabei muß man sich natürlich nach dem Wortlaute der erhaltenen Vollmacht richten. Wenn aber auch manche von den Karmeliten ertheilte Vollmachten von dem confessarius sprechen und erfordern, daß der betreffende Priester zum Beichthören approbirt sei, so kann doch jene Umänderung außerhalb der Beichte vorgenommen werden; so P. Ulrich (Trésor spirituel p. 133 not. 2), welcher sich auf den heil. Alphonius (Theol. mor. l. 6. tr. 4, n. 534. 15) stützt, und die citirten Karmelitenpatres Graffi (p. 56) u. Serapion (S. 105).

Es versteht sich übrigens von selbst und ergibt sich aus dem citirten Wortlaut der Vollmacht, daß man solche Umänderung, namentlich, wenn sie für immer gelten soll, nicht ohne wirklich triftigen Grund und wo möglich nur für Fälle der Unthunlichkeit vornehmen soll: sonst erscheint das Versprechen der seligsten Jungfrau allzu willkürlich und leicht gedeutet.

Das mehrcitirte Scapulierbüchlein des P. Serapion bemerkt (S. 105): „Die Bestimmung hierüber (welcher Ersatz aufzulegen sei) hängt vom bevollmächtigten Priester ab. Er kann unter Berücksichtigung des Standes und der sonstigen Verhältnisse der Einzelnen z. B. ein Gebet aus den marianischen Tagzeiten empfehlen. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, als ob anstatt aller übrigen Verpflichtungen sieben „Vater unser" und sieben „Gegrüßet seist du Maria" gebetet werden müssen. Allerdings kann sie der bevollmächtigte Priester dafür gelten lassen" ꝛc.

---

[1]) Es würde wohl für die Genannten eine neue Ermunterung zur eifrigeren Recitirung des Officiums sein, wenn sie zuweilen die Meinung machten oder erneuerten, es zugleich pro privilegio sabbatino zu beten.

Doch kommen wir nach Erzählung der großartigen Verheißungen, welche dem Scapulier vom Berge Karmel zu Theil wurden, näher auf dieses Scapulier selbst und seine Bruderschaft zu sprechen. Es ist natürlich, daß dieses Scapulier in der ganzen Christenheit die allergrößte Verbreitung finden mußte: Päpste und Cardinäle, Kaiser und Könige und unzählige Gläubige haben sich seit sechs Jahrhunderten mit diesem Gewande Mariä bekleidet, um sich ihres besonderen Schutzes im Leben und Sterben zu versichern und der zahlreichen Gnaden theilhaftig zu werden, welche die Statthalter Christi den Mitgliedern der Karmelitenbruderschaft in reichstem Maße verliehen haben. Man kann wohl sagen, daß, wie das Kreuzzeichen das unterscheidende Merkmal des Christen ist, so das Scapulier das Wahrzeichen der Kinder und Verehrer Mariä.

Das Scapulier vom Berge Karmel gehört zu jenen, deren Uebernahme mit dem Eintritt in eine Bruderschaft, nämlich in jene u. l. F. vom Berge Karmel unzertrennlich verbunden ist (vergl. S. 356 u. 357): wer dieses geweihte Scapulier sich anlegen läßt und an seinen Ablässen und Privilegien theilnehmen will, muß also auch Mitglied dieser Bruderschaft werden.

Die canonische Errichtung der Scapulierbruderschaften vom Berge Karmel steht den Generalobern (in Abwesenheit des Generals auch dem Generalvikar) der beschuhten und unbeschuhten Karmeliten[1]) in Rom ausschließlich zu.

In dem Breve P. Clemens' X. »Commissae Nobis« vom 8. Mai 1673, worin die von den früheren Päpsten und namentlich von Paul V. bewilligten Ablässe und Vollmachten aufgezählt sind, heißt es gegen Ende: »Soli autem Superiores Generales dicti Ordinis possint extra Urbem praefatam in singulis ecclesiis ejusdem Ordinis et in quibuscumque aliis, accedente consensu Ordinariorum, Confraternitates praefatas (servata ceteroquin praefatarum Pauli praedecessoris litterarum forma et dispositione) instituere, et nullus alius sub poena nullitatis.«

Bei Errichtung dieser Bruderschaften sind die gewöhnlichen, von Papst Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen zu beobachten (s. oben S. 501 ff.). Die bei solchen Errichtungen nothwendigen Formulare siehe S. 518.

Die Bischöfe können jetzt nach neuester Bestimmung diese Bruderschaften nicht mehr errichten, auch wenn sie die außerordentlichen Vollmachten besitzen, von denen oben S. 520, § 7 die Rede war (siehe S. 523). Bezüglich der Missionsbischöfe gilt aber diese neueste Verordnung nicht (S. 525).

Vielfach wird von den genannten Generalobern der Karmeliten den darum bittenden Priestern die Vollmacht ertheilt, Gläubige in diese Bruderschaft aufzunehmen, ihnen die Scapuliere mit der gewöhnlichen

[1]) Der erstere wohnt in S. Maria Traspontina, der letztere in der Via della Panetteria.

Formel zu weihen und anzulegen, sie zur Theilnahme an allen geistlichen Gütern (d. h. an den guten Werken, Gebeten u. s. w.) des Karmelitenordens zuzulassen, und ihnen den Segen mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde zu spenden: doch gilt diese Vollmacht in der Regel nur für jene Orte, wo kein Karmelitenkloster sich befindet.[1]) Nach dem Decr. auth. n. 329 ad 1 können übrigens die Generaloberen der Karmeliten diese Vollmachten auch für Orte geben, wo ein Karmelitenkloster besteht. Es ist also stets genau auf den Wortlaut der Vollmacht zu achten.

Wiederholt wurde erklärt, daß eine mit der Klausel: dummodo id fiat in locis, ubi Conventus nostri Ordinis non reperiuntur — ertheilte Vollmacht auch an jenen Orten ausgeübt werden darf, wo sich ein Kloster von Karmeliternonnen befindet (Decr. auth. n. 309 und 316.)

Ueber diese Vollmacht und die Ausübung derselben, sowie namentlich über die vorgeschriebene Formel haben wir oben S. 359, 8 u. S. 362 ausführlich gehandelt. Es genüge hier kurz das Wesentliche zu wiederholen. Zur Ausübung dieser Vollmacht ist die bischöfliche Erlaubniß nicht erforderlich: auch kann man von derselben nicht bloß in der eigenen Pfarrei, sondern überall Gebrauch machen, wenn nicht in der Vollmacht selbst eine Einschränkung angegeben ist. (S. 529, 3: 536, III, 1.)

An die vorgeschriebene Formel (eine längere und eine kürzere geben wir im III. Theil) soll man sich in der Regel genau halten; erfordern dringende Umstände eine Abkürzung, so müssen doch zur Giltigkeit jene Worte der Formel, welche die Weihe, die Anlegung des Scapuliers und die Aufnahme in die Bruderschaft ausdrücken, ausgesprochen werden (S. 363, 364 und 532).

Wenn es auch zu empfehlen ist, bei der Anlegung des Scapuliers die Formel (Accipe vir devote etc. oder: Accipe hunc habitum etc.) über jeden Einzelnen zu sprechen, sobald Zeit und Umstände dies erlauben, so kann doch auch diese Formel der Einkleidung über Viele zugleich gesprochen werden (S. 364 ff.).

Das kleine Karmelitenscapulier, d. h. die zwei Stückchen wollenen Stoffes müssen von der Farbe des Habits der Karmeliten, also rothbraun oder ähnlich sein: auch die schwarze Farbe ist gestattet (Decr. auth. n. 278). Wenn man auch das Scapulier der Siebenschmerzenbruderschaft trägt, wofür die schwarze Farbe vorgeschrieben ist, so erscheint es zur Unterscheidung passender, daß das Karmelitenscapulier nicht von dieser Farbe, sondern braun sei (vergl. Linzer Quartalschrift 1887 Seite 400).

Die Schnüre, welche die braunen oder schwarzen Wollenstreifen verbinden, können von beliebigem Stoff und jeder anderen Farbe sein.

[1]) In Oesterreich kann man sich zur Erlangung dieser Vollmacht an den P. Provinzial der unbeschuhten Karmeliten in Linz Oberösterreich wenden.

Auch hierüber haben wir bereits S. 357 ff. ausführlicher geſprochen; desgleichen über die Verpflichtung, das Scapulier immer zu tragen (S. 367 ff.).

Nur das erſte Scapulier dieſer Art, welches man empfängt, muß von einem bevollmächtigten Prieſter geweiht und dem Gläubigen angelegt werden; iſt dasſelbe abgenützt, ſo kann man ſich ſelbſt auch ein ungeweihtes anlegen (S. 368).

Bezüglich der Art und Weiſe, das Scapulier zu tragen, namentlich wenn man mehrere vereinigt trägt, iſt das S. 368 und ff. Geſagte wohl zu beachten.

Bis in die neueſte Zeit wurde vielfach auf beſonderes Nachſuchen vom hl. Stuhl das Indult gegeben, mehrere Scapuliere zugleich, darunter auch das Karmelitenſcapulier, mit einer einzigen kürzeren Formel zu weihen und den Gläubigen anzulegen; darüber war oben S. 370, d. die Rede. Allein jetzt iſt durch eine Entſcheidung der hl. Ablaßcongregation v. 27. April 1887 beſtimmt, daß künftighin das Karmelitenſcapulier nicht mehr mit den anderen gleichzeitig (mit gemeinſchaftlicher kürzerer Formel) geweiht und angelegt werden darf, ſondern beſonders und für ſich, und zwar mit Rückſicht auf die beſondere Verehrung und Andacht, welche gerade dieſem älteſten Scapulier vor den anderen gebührt. Das Decret lautet (Acta S. Sed. XIX, 554):

De Scapulari B. M. V. de Monte Carmelo a simultanea plurium Scapularium traditione excipiendo. Ab initio huius saeculi in usu esse coepit quatuor Scapularium simultanea et compendiosa traditio, nempe SS. Trinitatis, B. M. V. de Monte Carmelo, Immaculatae Conceptionis, septem Dolorum, quibus nuperrime additum est quintum, scilicet Scapulare rubrum Passionis D. N. J. C. Haec facultas benedicendi imponendique simul praedicta Scapularia collata primitus alicui religioso Instituto, tempore praesertim ss. Missionum, breviori adhibita formula a S. R. C. approbata, deinde sacerdotibus quoque saecularibus indulta est, qua etiam extra tempus ss. Missionum peragendarum ipsi utuntur. Quamvis autem haec agendi ratio fortasse contulerit ad istorum Scapularium receptionem facilius propagandam, ea tamen occasio fuit, cur praecipuus ille honor, quo Christifideles Scapulare Carmeliticum quavis aetate celebrarunt, imminueretur, et fervens erga illud devotio aliquantulum tepesceret. Porro Scapulare Carmelitarum, quod nobilitas ipsa originis, veneranda antiquitas, latissima eiusdem in christiano populo pluribus abhinc saeculis propagatio, nec non salutares per illud habiti pietatis effectus, et insignia quae perhibentur patrata miracula mirabiliter commendant, omnino postulare videtur distinctionem honoris in ipso receptionis ritu, ut non quidem cum aliis commixtim, quasi unum ex pluribus, sed prouti in sua primitiva institutione illud beatissima Virgo uti tesseram propriam sui Ordinis tradidisse fertur B. Simoni Stokio, fidelibus quoque distinctim tradatur, nec cum aliis simul Scapularibus connumeretur. Ex quo procul dubio fiet, ut illa singularis omnino, universalis et constans totius catholici Orbis religio integra servetur erga hoc sacrum Scapulare marianum, quod veluti antonomastice Scapulare audit, iure meritoque orta ex eo quod, uti traditur, pientissima Virgo speciales favores, gratias et privilegia conferre spoponderit devote gestantibus hoc suum praedilectionis signum.

Haec sedulo perpendens hodiernus Vicarius Carmelitici Ordinis antiquae observantiae Rmus P. Angelus Savini, honori simul consulere exoptans et devotioni sacri Scapularis B. M. V. de Monte Carmelo, instantibus quoque sui Ordinis Fratribus, huic S. Congregationi Indulg. et SS. Reliq. sequens dubium discutiendum proposuit:

Utrum conveniens sit Scapulare B. V. M. de Monte Carmelo, honoris et devotionis causa, separatim potius et distincte, quam cumulative et commixtim cum aliis quatuor vel pluribus Scapularibus benedicere et imponere? —

Emi ac Rmi Patres in Generali Congregatione apud Vaticanum habita die 26. Martii 1887, re mature perpensa, rescripserunt:

Affirmative: et consulendum Sanctissimo, ut Indultum hucusque in perpetuum concessum, etiam Regularibus Ordinibus et Congregationibus, induendi Christifideles Scapulari Carmelitico commixtim cum aliis Scapularibus revocetur, et ad determinatum tempus coarctetur, neque in posterum amplius concedatur.

Facta vero de his relatione in Audientia habita die 27. Aprilis 1887 ab infrascripto Secretario, Sanctissimus D. N. Leo Papa XIII. Patrum Cardinalium responsionem approbavit decrevitque, ut praefatum Indultum in posterum non amplius concedatur, ac illi omnes, etiam Regulares Ordines vel Congregationes, quibus Indultum ipsum quocumque nomine vel forma ab Apostolica Sede est concessum, eo tantummodo *ad decennium* perfruantur ab hac die computandum.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregat. die 27. Aprilis 1887.

Fr. Thomas Ma. Card. Zigliara, Praefectus.
† Alexander Episcopus Oensis, Secretarius.

Demnach wird in Zukunft das Indult, das Karmelitenscapulier gemeinsam mit den andern und mit einer einzigen kürzeren Formel den Gläubigen zu weihen und umzuhängen, nicht mehr gegeben. Wer es aber früher schon erhalten hat (seien es einzelne Priester oder ganze Ordensgenossenschaften), wenn auch auf immer, kann nur noch bis zum 27. April 1897 wie bisher davon Gebrauch machen, vorausgesetzt, daß die erhaltene Vollmacht nicht schon vorher abläuft. Doch sei ausdrücklich bemerkt, daß diese neue Entscheidung sich nur auf den Ritus der Weihe und Uebergabe, nicht auf das gemeinsame Tragen des Karmelitenscapuliers mit anderen bezieht: denn es bleibt den Gläubigen nach wie vor freigestellt, auch dieses Scapulier an einer gemeinsamen Schnur mit den anderen zu tragen (in der oben S. 368, 10 angegebenen Weise), nachdem sie es besonders für sich geweiht und umgehängt erhielten.

Ferner war bisher für die Karmelitenbruderschaft ein specielles Indult gegeben, kraft dessen die Einschreibung der Namen der Aufgenommenen resp. die Einsendung derselben an eine (nächstgelegene) canonisch errichtete Karmelitenbruderschaft nicht mehr Bedingung zur Gewinnung der Bruderschaftsabläße und Privilegien war (siehe oben S. 369, 532 u. 533). Jetzt aber ist dieses Indult durch folgendes Decret der hl. Ablaßcongregation v. 27. April 1887 (Acta S. Sed. XIX., 556) wieder zurückgenommen:

De inscribendis nominibus Christifidelium qui sacra Scapularia recipiunt. Iam inde ab anno 1838 sub die 30. Aprilis s. m. Gregorius XVI. ex speciali Indulto exemit ab onere inscribendi in albo Confraternitatis nomina Christifidelium, qui Scapulare B. Mariae Virginis de Monte Carmelo

recipiunt. Iam vero Procurator Generalis Fratrum Minorum Excalceatorum et Recollectorum preces humiliter porrexit Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII., ut ad Confraternitates aliorum Scapularium idem omnino Indultum benigne extendere dignaretur. Ad id postulandum haec potissimum eum permovebant rationum momenta, defectus nimirum vicinarum Confraternitatum, ad quas forent nomina confratrum et consororum inscriptarum transmittenda, nec non maxima difficultas colligendi nomina plurimorum adscribi petentium sacris Scapularibus tempore Missionum.

Alias egit de hac quaestione haec S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, mentemque suam pandidit in una Cameracensi sub die 18. Augusti 1868, in qua expresse denegavit praefatum gregorianum Indultum aliis Scapularium Confraternitatibus esse applicandum.

Modo vero occasione exhibiti supplicis libelli supramemorati P. Procuratoris, huic S. Congregationi opportunum visum est praesentem quaestionem de inscribendis nominibus, qui sacra Scapularia recipiunt, denuo perpendere, eamque, audito alterius ex Consultoribus voto, dirimere sequenti proposito dubio:

Utrum Indultum a s. m. Gregorio Papa XVI. concessum die 30. *Aprilis* 1838 *Confraternitati B. Mariae Virginis a Monte Carmelo, quo sacerdotes debita facultate praediti recipiendi christifideles in praedictam Confraternitatem eximuntur ab onere inscribendi nomina fidelium in libro Confraternitatis, expediat extendere etiam ad alias Confraternitates, in quibus christifideles Scapularia recipiunt?* —

Et Emi ac Rmi Patres responderunt in Generalibus Comitiis apud Vaticanum habitis die 26. Martii 1887:

Negative: imo supplicandum Sanctissimo pro revocatione gregoriani Indulti concessi sub die 30. *Aprilis* 1838; *et ad mentem.*[1])

Die vero 27. Aprilis 1887 Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. in Audientia habita ab infrascripto Secretario sententiam Patrum Cardinalium ratam habuit, et gregorianum Indultum revocavit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregat. die 27. Aprilis 1887.

Fr. Thomas Ma. Card. Zigliara, Praefectus.

† Alexander Episcopus Oensis, Secretarius.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die Namen der Aufzunehmenden in das Bruderschaftsbuch einzuschreiben, oder (wo eine solche Bruderschaft nicht ist) sie in ein Privatregister zu verzeichnen und von Zeit zu Zeit, etwa alljährlich, an eine (zunächst gelegene) canonisch errichtete Bruderschaft der gleichen Art oder an ein (nächstgelegenes) Kloster des gleichen Ordens einzusenden.

Nach dem Decr. auth. n. 309 genügt es, die Namen der Aufgenommenen an ein (zunächstgelegenes) Kloster von Karmeliterinnen einzuschicken. — Die Adressen der beiden Karmelitengeneräle in Rom sind oben (S. 634 Anm.) angegeben. Ferner können die Namen der Aufgenommenen an eines der bairischen Karmelitenklöster geschickt werden; solche sind in Regensburg, in Reisach (bei Rosenheim), Schwandorf, Straubing, Würzburg. In Limburg (Holland) besteht ein solches Kloster in Geleen; in Oesterreich zu Linz (Oberösterreich) ꝛc. — Scapulierbruderschaften v. Berge Karmel befinden sich in Marienberg (Tirol) und in sehr vielen Seelsorgsstationen von Tirol; in Lippstadt (Diöcese Paderborn), Hamborn (Diöcese Münster, Kreis Ruhrort), Kloppenburg (Oldenburg), Sprottau (Schlesien), Tornau (Kreis Oppeln, Oberschlesien), Wyssoka (Schlesien).

[1]) Nach den Akten der Congregation ist dieser Zusatz »ad mentem« hier so erklärt: »Mens est ut excipiatur casus, quo adsit aliquod grave periculum transmittendi nomina ad viciniorem Conventum vel respectivam Confraternitatem.«

Daß diese Einschreibung der Namen in das Bruderschaftsbuch bei den Scapulier- und überhaupt bei allen eigentlichen Bruderschaften unerläßliche Bedingung zum Gewinn der Ablässe ist, ergibt sich ferner aus zwei neuesten Entscheidungen der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Juli 1887 und 17. Juli 1891, die wir bereits oben (S. 533 und 534) mitgetheilt haben. Ebenda (S. 535) ist gesagt, daß die materielle Einschreibung der Namen nicht nothwendig von dem Rector der Bruderschaft persönlich geschehen muß, und dies gilt auch von den Priestern, welche die persönliche Aufnahmevollmacht besitzen und deßhalb bis zur Einsendung der Namen ein Privatregister halten müssen.

Ein drittes längeres Decret der heiligen Ablaßcongregation »de Scapularibus« gleichfalls vom 27. April 1887 (Acta S. Sed. XIX, 557), bezieht sich zum großen Theil auf die Scapuliere im allgemeinen und ist von uns schon vielfach berücksichtigt worden in den allgemeinen Bemerkungen über die Scapuliere (S. 356 ff.) und Bruderschaften (S. 475 ff.). Trotzdem theilen wir es hier der Vollständigkeit halber ganz mit; zur leichteren Uebersicht schließen wir aber die gegebenen Antworten sofort an die Fragen an und verweisen einfach auf die Stellen unseres Buches, wo dieser Gegenstand schon behandelt ist.

De Scapularibus. Postquam Romani Pontifices benigne indulserunt, ut sacerdotes tum saeculares tum regulares facultate potirentur simul benedicendi imponendique quinque Scapularia nempe SSmae Trinitatis, B. Mariae Virginis de Monte Carmelo, Immaculatae Conceptionis et septem Dolorum eiusdem B. Mariae Virginis, nec non rubrum Passionis D. N. J. C., nonnullae exortae sunt quaestiones et difficultates circa modum supradictae facultatis exercendae. His accesserunt dubia nonnulla . . .

Quae omnia Fr. Pius Seerburg Ordinis Capucinorum concionator in Conventu Monasteriensi Provinciae Rhenano-Vestphalicae suorum confratrum nomine, qui sacris Missionibus operam impendunt, sequentibus dubiis huic S. Congregationi Indulgentiarum et SS. Reliquiarum propositis complexus est:

I. *An ad validitatem benedictionis sufficiat signum crucis manu effor-matum super scapulare absque ulla verborum pronuntiatione et aquae benedictae aspersione?*

Emi et Rmi Patres in Congregatione Generali habita in Palatio Apostolico Vaticano die 26. Martii 1887 rescripserunt:

Negative, sed benedictio danda est iuxta formulam praescriptam, ad normam Decreti 18. *Augusti* 1868. (Siehe S. 362.)

II. *An receptio in confratrem valeat, si fiat simplici intentione concepta animo, ac verbis nullis adhibitis? — Negative.* (S. 532.)

III. *An declaratio S. Congregationis de servandis substantialibus in adscriptione fidelium Confraternitati B. M. V. de Monte Carmelo debeat etiam, atque eodem sensu, intelligi quoad cetera scapularia? — Affirmative.* (S. 363 u. 532.)

IV. *An pro induendo fideles quinque scapularibus totidem etiam benedictiones, impositiones ac receptiones requirantur, vel unica tantum, et quae sufficiat? — Affirmative ad* 1^{am} *partem; Negative ad* 2^{am}, *nisi ex speciali Indulto S. Sedis, et ea formula, quae in eodem conceditur, et ad mentem. Mens est, ut qui sacerdotes utuntur Indulto Apostolico induendi christifideles quinque scapularibus, non benedicant scapularia, nisi ea sint distincta, id est vere quinque scapularia, sive totidem sive duobus tantum funiculis unita, et*

ita ut cuiuslibet scapularis pars una ab humeris, alia vero a pectore pendeat, non vero unum tantum scapulare, in quo assuantur diversi coloris panniculi, prout ab hac S. Congregatione iam cautum est. (S. 367, 369, 533.)

V. *An suscipientes et gestantes scapulare caeruleum B. M. V. Immaculatae, aut rubrum Passionis D. N. J. C. Confraternitates constituant? — Negative.* (S. 363, 373, 375.)

VI. *An in ecclesiis Confraternitatum Sanctissimae Trinitatis, B. M. V. de Monte Carmelo ac septem Dolorum acquiri valeant omnes indulgentiae, quas lucrantur fideles visitando ecclesias Ordinum respectivorum? — Negative.* (S. 514.)

VII. *Et quatenus affirmative, an communicatio istiusmodi valeat etiam quoad certas devotiones in ecclesiis Ordinum haberi solitas, uti orationem 40 horarum, missas, officia divina, litanias, Dei verbi praedicationem etc., quando quis iisdem devotionibus intersit in ecclesia respectivarum Confraternitatum? — Negative.* (S. 514.)

VIII. *An in locis, ubi nulla adest ecclesia neque Ordinis neque Confraternitatis Sanctissimae Trinitatis aut B. M. V. de Monte Carmelo vel a septem Doloribus, fideles qui sunt adscripti Confraternitati Sanctissimae Trinitatis, erectae etiam a Fratribus Calceatis, vel Confraternitati B. M. V. de Monte Carmelo, aut septem Dolorum, acquirere respective possint omnes indulgentias adnexas dictarum ecclesiarum visitationi visitando ecclesiam parochialem? — Affirmative ex Brevi Pii Papae IX. 30. Januarii* 1872 *pro Confraternitate Sanctissimae Trinitatis,*[1] *et ex Brevi eiusdem Pontificis* 15. *Januarii* 1855 *pro Confraternitate B. M. V. de Monte Carmelo; et supplicandum Sanctissimo pro extensione Indulti ad Confraternitatem B. M. V. a septem Doloribus.*

IX. *An sacerdos, qui facultatem obtinuit a Fratribus Calceatis recipiendi fideles in Confraternitatem Sanctissimae Trinitatis, valeat communicare praeter indulgentias, quae reperiuntur in Summario approbato pro Confraternitatibus erectis a Fratribus Calceatis, etiam eas a praedictis diversas, quae reperiuntur in Summario approbato pro Confraternitatibus erectis a Fratribus Discalceatis, ac versa vice, in locis praesertim ubi proprii Ordinis aut Confraternitatis ecclesia non existit? — Affirmative, facto verbo cum Sanctissimo.* (S. 559.)

X. *An idem sit constituendum de gratiis et indulgentiis, quae sunt concessae Confraternitatibus erectis a Fratribus Calceatis aut Discalceatis Ordinis B. M. V de Monte Carmelo? — Affirmative.*[2])

XI. *An constet de authenticitate indulgentiae plenariae, quae concessa fertur pro unaquaque feria quarta cuiusque anni hebdomadae christifidelibus visitantibus ecclesiam Ordinis B. M. V. de Monte Carmelo? — Ex deductis non constare nisi de indulgentia plenaria in una ex quartis feriis cuiuslibet mensis et iuxta modum expressum in Brevi Benedicti XIII. »Alias pro parte«* 4. *Martii* 1727.[3])

XII. *An constet de authenticitate indulgentiae plenariae, quae traditur concessa ab Honorio III. et Nicolao IV. pro unaquaque anni die, in qua visitetur ecclesia Ordinis praedicti? — Negative, sed indulgentia plenaria in*

---

[1]) Vergl. oben S. 561.

[2]) Es ist also bezüglich der Gnaden und Abläße der Karmelitenbruderschaft ganz einerlei, ob man die Vollmacht, in diese Bruderschaft aufzunehmen, von den beschuhten oder von den unbeschuhten Karmeliten erhalten hat.

[3]) Ein vollkommener Ablaß ist nach dem citirten Breve an einem von dem Ortsbischof zu bestimmenden Mittwoch jedes Monats allen Gläubigen (auch wenn sie nicht zur Karmelitenbruderschaft gehören) bewilligt, wenn sie nach Beicht und Communion der sakramentalischen Andacht, welche an diesem Tage in den Kirchen der Karmelitenpatres gehalten wird, eine Zeit lang beiwohnen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten.

casu ita intelligenda est, ut semel in anno tantum ab unoquoque christifideli acquiri possit, sicut in una Macerata. 15. *Martii* 1852 *Confraternitatis Sanctissimae Trinitatis.*[1])

XIII. *An omnibus confessariis ab Ordinario approbatis indulta sit facultas impertiendi Absolutionem generalem confratribus et consororibus B. M. V. de Monte Carmelo in articulo mortis constitutis, quoties deficiat sacerdos potestate praeditus munia directoris Confraternitatis exercendi? — Affirmative.*[2])

Facta vero de iis omnibus relatione in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 27. Aprilis 1887, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. responsiones Patrum Cardinalium approbavit, et ad dubium VIII. benigne annuit pro petita Indulti extensione, quo in locis ubi nulla adest ecclesia neque Ordinis Servorum B. Mariae Virginis, neque Confraternitatis Septem Dolorum, qui sunt eidem Confraternitati adscripti, acquirere valeant omnes indulgentias dicti Ordinis ecclesiis adnexas visitando respectivam parochialem ecclesiam.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregat. die 27. Aprilis 1887.

Fr. Thomas Mª. Card. Zigliara, Praefectus.
Alexander Episcopus Oensis, Secretarius.

Um die nun aufzuzählenden Ablässe der Karmelitenbruderschaft zu gewinnen, muß man von einem dazu bevollmächtigten Priester das geweihte Scapulier empfangen haben und in diese Bruderschaft aufgenommen und eingeschrieben sein.[3]) Ferner muß man das Scapulier beständig in der vorgeschriebenen Weise tragen, d. h. so, daß der eine Wollenstreifen vorn über der Brust, der andere hinten über dem Rücken herabhängt (S. 367 ff.). Besondere Bruderschaftsgebete sind nicht vorgeschrieben; nur zur Erlangung des sabbatinischen Privilegs sind noch die speciellen Bedingungen zu erfüllen, die wir oben (S. 632 f.) angegeben haben. (Decr. auth. n. 279.)

Ablässe (Resc. auth. II, n. 34):

I. Vollkommener Ablaß unter der Bedingung von Beicht, Communion und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes — 1. am Tage, wo man das Scapulier empfängt und damit in die Bruderschaft eintritt; — 2. am Feste Mariä vom Berge Karmel, 16. Juli, oder am folgenden Sonntag, oder an einem anderen Sonntag des Juli nach der Gewohnheit des betr. Ortes; — 3. in der Todesstunde, wenn man nach Beicht und Communion den hl. Namen Jesu andächtig mit dem Munde, wenn möglich, oder im Herzen anruft; — 4. an einem Sonntag jeden Monates, wenn man der mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs zu haltenden Bruderschaftsprozession beiwohnt. Für jene Mitglieder, welche dieser Prozession nicht bequem beiwohnen können, ist der andächtige Besuch der Bruderschaftskapelle dafür vorgeschrieben; kranke, gefangene, reisende Bruderschaftsmitglieder, welche auch jene Kapelle nicht besuchen können, gewinnen den Ablaß, wenn sie die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau oder 50 Vater unser und

[1]) Durch den Besuch einer Karmelitenkirche kann jeder Gläubige (nach Empfang der heil. Sakramente) an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen, aber nur einmal im Jahre; s. oben S. 90, 8.

[2]) Von dieser Vollmacht, den Sterbeablaß zu ertheilen, wird sogleich (Seite 643, 3) die Rede sein.

[3]) Die Formeln für die Weihe und Anlegung des Scapuliers, sowie für die Aufnahme siehe weiter unten im III. Theil.

Gegrüßet seist du beten und wenigstens reumüthigen Herzens den Vorsatz haben, so bald als möglich zu beichten und zu communiziren, wozu sie durchaus verpflichtet sind.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 5 Jahre und 5 Quadragenen einmal im Monat, wenn die Mitglieder die heil. Sakramente empfangen und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; — 2. 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn sie mit brennender Kerze das heilige Sakrament zu den Kranken begleiten und für diese fromm beten; — 3. 3 Jahre und 3 Quadragenen an allen von der ganzen Kirche gefeierten Muttergottesfesten, wenn sie beichten, in der Bruderschaftskirche oder Kapelle communiziren und nach den gewöhnlichen Meinungen beten. — 4. 100 Tage, so oft die Mitglieder irgend ein Werk der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe verrichten (z. B. die Leiche eines Verstorbenen zu Grabe geleiten, die Noth der Armen lindern, Feinde aussöhnen, die Unwissenden in den Heilswahrheiten unterrichten u. s. w.).

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

III. Sonstige Privilegien. — 1. Durch Bewilligung Papst Pius' IX. vom 15. Januar 1855 können alle Mitglieder der Karmelitenbruderschaft, wenn sie sich an Orten befinden, wo keine Kirche des Ordens oder der Bruderschaft vom Berge Karmel existirt, alle mit dem Besuch dieser Kirchen verbundenen Ablässe gewinnen, wenn sie statt dessen ihre Pfarrkirche besuchen (vergl. das neue Decret v. 27. April 1887 ad VIII. oben S. 640). Dadurch haben die genannten Bruderschaftsmitglieder noch Theil an vielen vollkommenen Ablässen, welche den Karmelitenkirchen bewilligt sind[1]) und die, obgleich allen Gläubigen gewährt, doch von den Nichtmitgliedern nur durch den Besuch der genannten Ordenskirchen selbst erlangt werden können. Wir bezeichnen nur kurz die Tage, an welchen die vollkommenen Ablässe zu gewinnen sind (nach Beicht und Communion und mit Gebet in den genannten Kirchen nach den gewöhnlichen Meinungen): 2. u. 4. Febr., 19. u. 25. März, Gründonnerstag, Ostersonntag, Schutzfest des heiligen Joseph oder an einem Tage der Octav, Christi Himmelfahrt, 5., 16. und 25. Mai, 2. Juli, 16. Juli[2]) oder innerhalb der Octav, 20. u. 26. Juli, 7. u. 15. August, Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, 27. August, 8. Sept., 15. October oder innerhalb der Octav, 15. Nov. (fällt er auf Sonntag, dann am 16.), 21. November, 24. Nov. oder innerhalb der Octav, 8. Decbr., Weih-

[1]) Auf diese Ablässe beziehen sich hauptsächlich die Worte (am Schluß des am 1. December 1866 approbirten Summars): „Viele andere Ablässe, die der Kürze halber hier übergangen werden, finden sich in dem Ablaßverzeichniß des Ordensbullariums part. 2, pag. 600." Denn alle etwa früher der Bruderschaft selbst bewilligten Ablässe sind durch das Breve P. Paul's V. v. 30. Oct. 1606 zurückgenommen und durch die oben in I u. II aufgezählten ersetzt worden. (Siehe P. Theodor. a Sp. S. II, pag. 133.)

[2]) Durch das Breve »Quo magis« vom 16. Mai 1892 hat S. Heiligkeit P. Leo XIII. vollkommenen Ablaß toties quoties allen Christgläubigen auf immer bewilligt, welche am Feste U. L. Frau v. Berge Karmel (16. Juli) nach Empfang der hl. Sakramente eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Karmelitenordens (sowohl der Religiosen als der Nonnen) besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten; der Ablaß kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. — Diesen außerordentlichen lokalen Ablaß können aber keineswegs die Mitglieder der Karmelitenbruderschaft durch den Besuch ihrer Bruderschafts- oder Pfarrkirche gewinnen: er ist vielmehr auf die genannten Ordenskirchen der beschuhten und unbeschuhten Karmeliten beschränkt, wie S. Heiligk. P. Leo XIII. in der Audienz v. 18. Juni 1892 erklärt hat.

nachtsfest, an einem Tage des 40stündigen Gebetes. Hierin sind die vollkommenen Stationsablässe schon eingeschlossen, welche P. Clemens X. am 8. Mai 1673 den Kirchen der Karmeliten gewährt hat. (Siehe die Stationsablässe vollständig S. 387.)

2. Alle hl. Messen, welche für die Seelenruhe der Mitglieder gelesen werden, haben das nämliche Privilegium, als wenn sie an einem privilegirten Altare gelesen würden, d. h. es ist mit ihnen ein vollkommener Ablaß verbunden.

3. Die Priester, welche das Scapulier weihen und Anderen ertheilen dürfen, können auch den Bruderschafts-Mitgliedern in der Todesstunde den Segen nebst dem vollkommenen Ablaß geben. Und wenn kein Priester da ist, der die Vollmacht hat, diesen Ablaß mitzutheilen, so kann dieses jeder andere vom Bischofe zum Beichthören approbirte Priester thun. Dies letztere war schon durch die Bulle Clemens' VII. »Ex clementi« v. 12. August 1530 bewilligt. Da aber nach dem Widerruf der früheren Ablässe der Scapulierbruderschaft über den Fortbestand dieser Vollmacht sich Zweifel erhoben hatten, so hat kürzlich die heil. Ablaßcongregation in dem obigen Decret über die Scapuliere ad XIII. (S. 641) die nämliche Vollmacht wieder bestätigt. In jedem Fall ist dieser Segen mit der allgemein vorgeschriebenen Formel zu spenden (vergl. oben S. 465 ff.).[1])

4. Nach der gleichen Bulle Clemens' VII. haben die Bruderschaftsmitglieder Antheil an allen Gebeten, hl. Messen und guten Werken des ganzen Karmelitenordens.

Dazu kommen endlich die zwei großen Privilegien, Bewahrung vor der Hölle und baldige Befreiung aus dem Fegfeuer, die wir gleich anfangs besprochen haben, wodurch diese Bruderschaft offenbar eine der gnaden- und trostreichsten für die Gläubigen ist.

23. Die Congregationen der allerseligsten Jungfrau.[2])

Der eigentliche Gründer der marianischen Congregationen ist Sebastian Cabarrasi, Scholastiker der Gesellschaft Jesu.[3]) Als Professor der untersten Grammatikalklasse im Colleg zu Syrakus, seiner

[1]) Die von Benedikt XIV. den Karmeliten für viermal im Jahre bewilligte benedictio apostolica mit vollk. Ablaß gilt nur für diese Ordensmänner selbst, nicht für die Karmeliterinnen und noch weniger für die Karmelitenbruderschaft. (Decr. auth. n. 411.) — Kürzlich hat jedoch S. Heiligk. P. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 27. Februar 1886 allen Mitgliedern des dritten Ordens der Karmeliten den päpstlichen Segen für zweimal im Jahre, und den Segen mit vollkommenem Ablaß für neunmal im Jahre bewilligt (s. Nouvelle revue théol. XIX, 278).

[2]) Vergl. Delplace S. J., Histoire des Congrégations de la S. Vierge. Souvenir du Jubilé 1584 — 1884. Lille et Bruges 1884, ein nach den authentischen Quellen sehr sorgfältig geschriebenes Werkchen; ferner Notizie storiche e regole della Congregazione Prima-Primaria nel Collegio Romano. Roma, 1865.

[3]) Vergl. P. Hattler S. J., der ehrwürdige P. Jakob Rem aus der Gesellschaft Jesu und seine Marienconferenz (Regensburg 1881), S. 38 und 39; P. Emmanuel Aguilera, Histoire de la province sicilienne de la Compagnie de Jésus, t. 1, p. 180 – 482, wo er von dem heiligen Leben und den außerordentlichen himmlischen Gnadenvorzügen des P. Sebastian Cabarrasi spricht; endlich Litterae annuae provinciae Siculae Soc. Jesu, ann. 1605.

Vaterstadt, pflegte er jeden Samstag Nachmittag, wenn die Schule beendigt war, die besseren Zöglinge bei sich zurückzubehalten. Da sprach er zu ihnen von den Gnadenvorzügen Mariä, von ihrer Güte und Barmherzigkeit, erzählte erbauliche Beispiele und sang dann mit ihnen ein Lied zum Lobe und Preise der Himmelskönigin. Im Jahre 1560 kam der Scholastiker Johannes Leon[1]) aus Lüttich an seine Stelle: er führte hier das von Sebastian Cabarrasi begonnene Werk weiter und vervollkommnete dasselbe; als er aber bald darauf Professor im römischen Colleg wurde, gründete er daselbst eine ähnliche marianische Congregation, welche bekanntlich der Mittelpunkt aller Congregationen wurde: von ihr entlehnten mehrere ältere Vereine dieser Art, namentlich jene von Ingolstadt, Genua und Perugia, ihren besonderen Zweck, der darin besteht, die seligste Jungfrau nach gewissen eigenthümlichen Regeln in vorzüglicher Weise zu verehren. So erklärt es sich, daß Johannes Leon selbst gewöhnlich als Gründer der Congregationen angesehen wurde. In der That, wenn auch nach dem Gesagten „das Collegium zu Syrakus seine Ansprüche auf die erste Idee zu den berühmten marianischen Congregationen geltend machen kann, der Ruhm der eigentlichen Ausführung und vollständigen Constituirung derselben gebührt doch immer dem römischen Collegium und dem Magister Leon." (Hattler a. a. S. 40.)

Aehnlich wie sein Vorgänger in Syrakus, begann Johannes Leon im Jahre 1563 im römischen Colleg damit, besonders an den Sonn- und Festtagen die eifrigsten seiner Schüler zu versammeln, um sie gemeinschaftlich beten zu lassen, sie durch eine fromme Lesung zu erbauen und zu ermuntern, daß sie von ganzem Herzen Maria verehrten, namentlich durch Nachahmung ihrer Tugenden und durch den häufigen Empfang der hl. Sakramente. Nach und nach gesellten sich Schüler anderer Klassen bei, und bald wurden diese Vereinigungen eine Schule der Erbauung und der Tugend.

„Im folgenden Jahre stellten sich diese studirenden Jünglinge, 70 an der Zahl, die Blüthe des römischen Collegs, unter den besonderen Schutz der seligsten Jungfrau, und es wurden die ersten Regeln entworfen, welche der Hauptsache nach heute noch in Geltung sind. Nach diesen Regeln setzten sich die Congreganisten als Ziel den Fortschritt in der Frömmigkeit und in den Studien; jede Woche gingen sie zur hl. Beichte, um ihr Herz auch von den kleinsten Flecken zu reinigen und sich so ihrer unbefleckten Patronin wohlgefälliger zu machen; jeden Monat zum mindesten empfingen sie die hl. Communion; täglich wohnten sie der hl. Messe bei und beteten entweder den Rosenkranz oder gewisse Gebete aus dem Congregationsbüchlein; am Schluß der Schule, bevor sie das Colleg verließen, hielten sie eine Viertelstunde lang eine Betrachtung über den einen oder anderen frommen Gedanken, und eine weitere Viertelstunde unterhielten sie sich miteinander über ihre guten Entschlüsse. Sonntags sangen sie die Vesper, hörten eine kurze Ansprache ihres P. Direktors, und begaben sich dann entweder in die Spitäler, um die Kranken zu trösten, oder zu anderen Liebeswerken. Ein Präfekt und zwölf andere, die zum Vorstande gehörten, theilten unter sich die Sorge, ihre jüngeren Mitschüler mit ihrem Rathe zu unterstützen: ein Pater der Gesellschaft Jesu stand an der Spitze aller dieser frommen Uebungen." (P. Delplace l. c. pag. 7.)

[1]) Einige Autoren nennen ihn Leonis. Der genaue Name läßt sich aus dem latinisirten Leonius durch kein Dokument näher bestimmen.

Noch vor ihrer Anerkennung durch den heiligen Stuhl verbreiteten sich diese marianischen Congregationen nach Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, und wirkten überall unter der studirenden Jugend außerordentlich viel Gutes: ja, in diesen durch den Protestantismus so stark bedrohten Ländern trugen sie dazu bei, die Irrlehre zurückzudrängen, den kathol. Glauben mittelst der innigen Marienverehrung neu zu beleben; sie förderten den häufigeren Empfang der hl. Sakramente und bewahrten nicht nur die jungen Leute vor der Verführung der Irrlehre, sondern machten dieselben auch zu Aposteln durch Wort und Beispiel. (Delplace, pag. 17 sqq.)

In der Congregation des Collegs von Clermont zu Paris war der heilige Franz von Sales sechs Jahre lang, während er dort studirte, Mitglied, Assistent und Präfekt und wirkte als solcher schon damals wie ein Apostel. — In dem großen Colleg „der drei Kronen" zu Köln, das um diese Zeit gegen 1000 Schüler zählte, bestanden 5 marianische Congregationen, deren Seele der eifrige P. Costerus (Kosters) war, und wie dort die Congregantisten von Jugend auf gegen die drohenden Gefahren der damaligen Zeit sich stemmen mußten, wie sie es nicht verschmähten, außerhalb des Collegs den Katechismus zu lehren und wie Missionäre thätig zu sein, so gingen aus diesen Congregationen eine große Anzahl eifriger Priester und Ordensleute hervor, welche dem wahren Glauben der Irrlehre gegenüber zum Siege verhalfen. — Aehnlich wirkten die Congregationen in den Collegien von Trier, Würzburg, Mainz, Fulda, Speier, Koblenz, Molsheim Elsaß, und zumal auch in Baiern, wo der ehrw. P. Jakob Rem in Dillingen 1576 die erste Congregation gründete; in München traten bald die höchsten Persönlichkeiten der Sodalität bei und wirkten in jenen traurigen Zeiten durch ihr Beispiel außerordentlich wohlthätig. (Hattler a. a. O. S. 63 ff., 94 ff., 113.)

Auf die Bitte des Pater Claudius Aquaviva, Generals der Gesellschaft Jesu, wurden die marianischen Congregationen von Papst Gregor XIII. durch die Bulle »Omnipotentis Dei« v. 5. December 1584 gutgeheißen, und die unter dem Titel Mariä Verkündigung im römischen Colleg bestehende zur Hauptcongregation erhoben.[1]) Hiermit war die Bewilligung von Ablässen, und für den General der Jesuiten die Erlaubniß verbunden, in den andern von ihm abhängigen Collegien ähnliche Congregationen zu errichten und sie der Hauptcongregation des röm. Collegiums einzuverleiben. Die von Gregor XIII. den Schüler-Congregationen bewilligten Gnaden und Vorrechte haben einige Jahre später Sixtus V., und darauf Clemens VIII. und Gregor XV. auf alle anderen Congregationen der Gläubigen, die sich in den Kirchen, Häusern oder Seminarien der Gesellschaft Jesu bilden

[1]) Schon im Jahre 1569 hatte im römischen Colleg die große Anzahl der Mitglieder der Congregation eine Theilung nöthig gemacht; die größeren, welche über 18 Jahre zählten und aus Studirenden der Rhetorik, Philosophie und Theologie bestanden, hielten von nun an ihre regelmäßigen Versammlungen in der innerhalb des römischen Collegs gelegenen Kirche „Mariä Verkündigung" — daher der Titel der Haupt-Congregation; zu den kleineren gehörten alle anderen unter 18 Jahren. 1581 bestanden bereits vier marianische Congregationen im genannten Colleg, welche übrigens nur als verschiedene Klassen oder Sectionen der Hauptcongregation angesehen wurden: daher die Titel Prima-Primaria, Secunda-Primaria u. s. w.

würden, ausgedehnt. Der letztgenannte Papst erklärte außerdem, daß seine und seiner Vorgänger Bestimmungen bezüglich dieser Congregationen keineswegs unter die Verordnungen fallen, welche Papst Clemens VIII. über die Art und Weise der Errichtung und Aggregation von Bruderschaften erlassen hat.

Benedikt XIV. fügte durch seine goldene Bulle „Gloriosae Dominae“ [1]) vom 27. September 1748 zu den Gnaden, mit denen seine Vorgänger die Congregationen beschenkt hatten, neue hinzu, und sprach zugleich das ehrenvollste und glänzendste Lob derselben aus.

„Fast unglaublich ist es“, sagt dieser große Papst, „welche Früchte für Gläubige aller Stände aus dieser frommen und lobenswerthen Einrichtung erwachsen sind“, worauf er dieselben einzeln anführt. „Wir selbst, fügt er bei, die wir in jüngeren Jahren zu den Sodalen der Congregation von Mariä Himmelfahrt in dem Profeßhause der Gesellschaft Jesu zu Rom gehörten, erinnern uns gerne daran, daß wir an den frommen Andachtsübungen dieser Sodalität zu unserem geistlichen Troste uns betheiligt haben, und wir halten es für eine Obliegenheit unseres Hirtenamtes, diese Pflanzstätten gediegener Frömmigkeit, durch welche die christliche Tugend gefördert und dem Heile der Seelen mächtiger Vorschub geleistet wird, durch unsere apostolische Macht und Freigebigkeit zu unterstützen“ u. s. w.

Von den mehr als 200 Collegien, welche die Gesellschaft Jesu im Jahre 1600 besaß, hatte jedes eine oder mehrere Schülercongregationen. Fr. de Rougemont (Historia tartaro-sinica, Lovan. 1673) erzählt, daß im Jahre 1664 in den zehn Provinzen China's 400 marianische Congregationen bestanden, deren Mitglieder (oft über 100 in jeder einzelnen und aus den eifrigsten Neubekehrten ausgewählt) viel zur Bekehrung der Ungläubigen beitrugen, so daß alljährlich 5—6000 für den Glauben gewonnen wurden. Auch in Südamerika standen die Congregationen nicht bloß in den Collegien, sondern auch in den sogen. Reductionen (in Paraguay u. s. w.) in hoher Blüthe.

In der genannten Bulle bestimmte P. Benedikt XIV. namentlich, daß alle der römischen Hauptcongregation aggregirten oder noch zu aggregirenden Congregationen sich gleichfalls die seligste Jungfrau zur Patronin wählen und irgend ein Geheimniß oder Fest derselben als Titel annehmen oder behalten müssen; dazu könnten sie außerdem noch einen anderen Titel oder Patron (den sie vielleicht früher schon gehabt) beibehalten oder erwählen. Ferner wiederholte er die volle Exemption der Congregationen von den Bestimmungen der Bulle P. Clemens' VIII. »Quaecumque« (s. S. 507 u. 508).

Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu dauerten die Sodalitäten durch die Fürsorge der Päpste und die Bemühungen seeleneifriger Priester fort; im Jahre 1824 zählte die römische Hauptcongregation 2476 Sodalitäten, welche ihr seit ihrer canonischen Errichtung (1584) waren aggregirt worden.

Nachdem die Gesellschaft Jesu 1814 wiederhergestellt war, gab ihr Leo XII. durch Breve vom 17. Mai 1824 die alten Rechte und

[1]) Uebersetzt in P. Schneider's „Regel- und Gebetbuch für die Mitglieder der Marianischen Congregation“, 19. Auflage, Paderborn 1892, Ausgabe Nr. II, S. IX—XIV.

Privilegien bezüglich der marianischen Congregationen zurück und bewilligte außerdem durch besonderes Rescript vom 7. März 1825 dem P. General der Jesuiten die Vollmacht, auch alle anderen Congregationen von Männern, Frauen, Jünglingen, Jungfrauen, wenn sie auch nicht unter der Leitung der Väter seines Ordens ständen, der römischen Congregation als der Erzcongregation einzuverleiben und an ihren Abläſſen und Vorrechten Antheil nehmen zu lassen, wenn sie darum nachsuchten.

Von 1829 bis Juli 1892 wurden im Ganzen 16674 Sodalitäten an die römische Hauptcongregation aggregirt, wovon 4758 auf die letzten 10 Jahre kommen.

Se. Heiligkeit P. Leo XIII., welcher gleich seinem Vorgänger der Congregation des römischen Collegs angehörte, hat wiederholt sein Wohlwollen gegen dieselbe bewiesen. Als am 5. December 1884 das dreihundertjährige Jubiläum der ersten päpstlichen Approbation der Sodalitäten gefeiert wurde, sprach sich der hl. Vater höchst anerkennend über die römische Hauptcongregation aus.

»Frugiferas inter Sodalitates, quae in Deiparae Virginis honorem sunt ubique terrarum institutae, principem procul dubio locum obtinet, quae Prima-Primaria appellatur et ipso nomine prodit, quantum amplitudine ceteras antecellit. Haec enim Congregatio .... sodalium frequentia jugiter conspicua indulgentiarumque thesauris per Romanos Pontifices ditata ea incrementa suscepit, ut in universum terrarum orbem sese brevi Deo favente extenderet, atque ad praesens omnibus in regionibus magno etiam terrae marisque intervallo disjunctis, filiales ejusdem nominis et instituti Congregationes reperiantur.« Breve Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. vom 27. Mai 1884.

Ferner verlieh derselbe Papst, um die Verbreitung dieser Congregationen zu erleichtern, durch Rescript vom 23. Juni 1885 dem General der Gesellschaft Jesu die Vollmacht, solche marianische Congregationen überall auch selbst zu errichten mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs, und erklärte, daß alle auswärtigen Congregationen, die bereits errichtet und aggregirt seien, und alle mit Erlaubniß der Bischöfe noch zu errichtenden und zu aggregirenden in gleicher Weise von den Bestimmungen der Bulle Clemens' VIII. ausgenommen seien, wie dies schon früher bezüglich der in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft bestehenden Congregationen der Fall gewesen.[1] Auch ließ

[1] Schon am 29. August 1864 hatte die hl. Ablaßcongregation erklärt, daß die Bestimmungen des Decretes vom 8. Januar 1861, wodurch die Beobachtung der Bulle Clemens' VIII. neuerdings eingeschärft wurde (oben Seite 502 ff. und 508), sich nicht auf die marianischen Congregationen beziehen. Durch die obige neueste Bewilligung ist jetzt die frühere Entscheidung der hl. Ablaßcongregation vom 22. Februar 1847 (Decr. auth. n. 340 außer Kraft gesetzt, so daß auch alle außer den Häusern und Kirchen der Gesellschaft existirenden marianischen Congregationen, welche der römischen Hauptcongregation aggregirt sind oder werden, nicht an die Vorschriften der Bulle Clemens' VIII. gebunden sind. Darum können z. B. am nämlichen Orte mehrere solcher Congregationen nebeneinander bestehen.

Se. Heiligkeit für alle bis zum 23. Juni 1885 bei den Errichtungen und Aggregationen solcher Congregationen, sowie bei der Aufnahme der Sodalen in dieselben etwa vorgekommenen Fehler Sanation eintreten.

In dem Breve »Nihil adeo« vom 8. Januar 1886 endlich, in welchem Se. Heiligkeit neuerdings einen vollkommenen Ablaß für die sogen. monatliche Generalcommunion gewährte (vergl. oben S. 240, Anmerk.), die in früheren Zeiten gerade durch die marianischen Congregationen sehr gefördert wurde, nennt der heilige Vater diese Congregationen „vortreffliche Schulen der christlichen Frömmigkeit und die sichersten Schutzwehren der jugendlichen Unschuld."

Der hl. Alphons von Liguori wendet namentlich auf die marianischen Congregationen die Worte der hl. Schrift an: »Turris David; mille clypei pendent ex ea, omnis armatura fortium (Hohes Lied 4, 4); — darum, so sagt er, stiften sie so großen Nutzen, weil in ihnen die Congreganisten viele Schutzmittel gegen die Hölle finden und man zur Bewahrung der göttlichen Gnade jene Mittel in Anwendung bringt, welche außerhalb der Congregation sehr schwierig für Weltleute sind." — Auch erinnert er an die hl. Franz von Sales und Karl Borromäus, die so sehr darauf gedrungen, daß die Weltleute sich den Congregationen anschließen sollten, und fügt bei: „Wir selbst haben bei Gelegenheit der Missionen den Nutzen der Congregationen sehr wohl erkannt: in der Regel findet man mehr Sünden in einem Einzigen, der nicht in die Congregation geht, als in zwanzig, die sie besuchen." (Die Herrlichkeiten Mariä, gegen Ende, 7. Andachtsübung.) — P. Sacchini S. J. berichtet in seiner »Historia S. J.«, wo er von Paraguay spricht, daß der Bischof von Buenos-Ayres, Don Pedro Fajardo, bezüglich jener Reductionen, in welchen die marianischen Congregationen blühten, die Aeußerung that: „Ich glaube, daß in den Reductionen im Jahre keine einzige Todsünde begangen wird."

Die Regeln oder Statuten der Congregationen sind, wie bereits bemerkt, im wesentlichen noch die nämlichen, wie die oben angegebenen der ersten Congregation des römischen Collegs. Sie finden sich, den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen angepaßt, in den zahlreichen bekannten Congregationsbüchern (z. B. in dem S. 646 in der Anmerkung citirten des sel. P. Schneider). Selbstverständlich können dieselben nach Verhältniß der Umstände, der Orte u. s. w. mit Approbation des Diöcesanbischofs modificirt werden.

Die Errichtung und Aggregation der Congregationen in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu steht dem General oder Generalvikar derselben zu; außerhalb der genannten Orte ist die canonische Errichtung Sache des Diöcesanbischofs, worauf dann die Mittheilung der Ablässe durch die Aggregation an die römische Prima-Primaria von Seiten des Generalobern der Gesellschaft Jesu erfolgt; doch kann auch, wie schon bemerkt, der General der Gesellschaft mit Zustimmung des Diöcesanbischofs die Errichtung und Aggregation zugleich vornehmen. Ohne Aggregation an die römische Hauptcongregation kann aber der Diöcesanbischof den von ihm selbst errichteten Congregationen jetzt, nach neuester Bestimmung (siehe S. 525), nicht mehr die Ablässe der Prima-Primaria mittheilen, auch wenn er mit den

außerordentlichen Vollmachten versehen ist, wovon oben S. 520 ff. die Rede war.

Formulare für Errichtung und Aggregation von Congregationen s. S. 518 ff. — In letzterer Zeit wurden übrigens kurze lateinische Instructionen gedruckt, welche die nöthigen Formulare und Alles enthalten, was bezüglich der Statuten, der Errichtung und Aggregation, und der Aufnahme von Sodalen in die marianischen Congregationen wissenswerth ist. Man kann dieselben von jedem Hause der Gesellschaft, von den Provinzialen, sowie auch direkt von dem General (in Fiesole presso Firenze, Italia) beziehen. Wir geben hier einen kurzen Auszug aus denselben.

Der Hauptzweck der marianischen Congregationen besteht darin, in den Mitgliedern eine besondere Andacht zur allerseligsten Jungfrau zu erwecken und zu pflegen, damit sie unter ihrem mächtigen Schutz ein wahrhaft christliches Leben führen und dereinst glückselig sterben. — Darum versammeln sich die Sodalen in der Regel wöchentlich einmal zu ihren frommen Uebungen: sie hören eine fromme Lesung und die Ansprache ihres geistlichen Präses, beten und singen gemeinsam zu Ehren ihrer besonderen Patronin. Ferner halten sie alljährlich einige Tage lang die geistlichen Uebungen, empfangen öfters gemeinschaftlich die hl. Communion, namentlich an den Festtagen der lieben Mutter Gottes; sie feiern die sechs aloysianischen Sonntage u. s. w.

Sind auch bestimmte Gebete nicht vorgeschrieben als Bedingung, um der Congregation anzugehören, so sollen doch alle Sodalen täglich ihre himmlische Patronin durch ein oder das andere fromme Gebet begrüßen (in der römischen Hauptcongregation betet man Morgens und Abends 3 Ave Maria). Empfohlen wird ferner, daß man womöglich jeden Tag etwas vom Rosenkranz oder den Tagzeiten Mariä bete, eine kleine geistliche Lesung halte, täglich der hl. Messe beiwohne, monatlich wenigstens einmal die hl. Sakramente empfange, jährlich eine General-Jahres-beicht ablege. Endlich werden besonders gewissenhafte Erfüllung der Standespflichten, ja Auszeichnung darin, rege Theilnahme und aufopfernde Thätigkeit für alle kirchlichen Interessen, dann gute Werke der Liebe, des Seeleneifers, erbauliches Beispiel, Demuth, Reinheit und Bescheidenheit, wodurch sie ihrer himmlischen Mutter ähnlich werden, den Sodalen an's Herz gelegt.[1]

Die Congregationen können in allen Kirchen, Kapellen, Collegien, Seminarien und andern ähnlichen Anstalten für Schüler und alle Gläubigen errichtet

[1]) Wie wir gesehen, beschränkten sich schon die Mitglieder der ersten marianischen Congregation keineswegs auf Uebungen der Andacht, sondern sie gingen auch in die Spitäler, Gefängnisse u. s. w. Und die Geschichte der Congregationen ist voll der herrlichsten Zeugnisse dafür, daß die Sodalen zu jeder Zeit an Werken christlicher Barmherzigkeit und selbst heldenmüthigen Seeleneifers sich hervorragend betheiligt haben. Ein paar Beispiele haben wir schon angeführt. Das citirte interessante Büchlein des P. Delplace enthält eine Fülle anderer; wir entnehmen ihm noch das eine oder andere.

Im Jahre 1593 entstand zu Rom eine Congregation von Adeligen unter Leitung des ehrwürdigen P. Mastrilli, welcher 40 Jahre später in Japan den Martertod erlitt; aus dieser Congregation gingen innerhalb eines Jahrhunderts 80 Cardinäle hervor, von denen 6 den päpstlichen Stuhl bestiegen. Diese Congregationen hatten es sich zur besondern Aufgabe gestellt, Streitigkeiten und Feindschaften, die in jenen heißeren Gegenden leichter einen schlimmen Ausgang nehmen, beizulegen. Zur Ehre der himmlischen Königin des Friedens bemühten sich die Sodalen, die Feinde miteinander auszusöhnen; zu diesem Zwecke theilten sie unter sich die 16 Stadtviertel von Rom, und ihr hoher, von christlichem Eifer beseelter Einfluß trug so glückliche Früchte, daß die Pfarrer, sobald eine Streitigkeit sich erhob, sich damit begnügten, mit den Sodalen sich zu benehmen, um den Frieden

werden, und zwar auch mehrere am gleichen Ort. — Alle solche der römischen Hauptcongregation zu aggregirenden Sodalitäten müssen irgend ein Fest oder Geheimniß der seligsten Jungfrau zu ihrem Titel nehmen; doch kann außerdem noch ein anderer Titel oder Patron gewählt oder beibehalten werden.

Jede Congregation hat einen vom Bischof ernannten Priester zum Rector oder Präses; demselben steht in der Regel ein aus den Sodalen gewählter sogen. Magistrat zur Seite, nämlich ein Präfekt, ein oder zwei Assistenten, ein Secretär und eine Anzahl von Consultoren, eine Einrichtung, die sich vielfach als sehr förderlich für den Bestand und das Gedeihen der Congregationen bewährt hat. Doch ist die Erwählung oder Ernennung eines derartigen Magistrates, wie schon früher gesagt wurde (S. 496 u. 546), keine wesentliche Bedingung für die Giltigkeit der Errichtung oder Aggregation der Congregation, noch auch für den Gewinn der Abläße.

Soll also irgendwo eine marianische Congregation (außerhalb der Kirchen und Häuser der Gesellschaft Jesu) errichtet und der Prima-Primaria aggregirt werden, so ist entweder die canonische Erection zuerst beim Diöcesanbischof nachzusuchen und dann die Aggregation vom General der Gesellschaft Jesu zu erbitten (die für beides nöthigen Formulare siehe S. 519 n. 2), — oder es ist zuerst die Einwilligung des Diöcesanbischofs zur Errichtung und Aggregation seitens des genannten Generals zu erlangen und dann diese Errichtung und Aggregation zugleich (unter Bezeugung jener bischöflichen Einwilligung) bei dem Jesuitengeneral nachzusuchen, wobei man sich der Formulare S. 518, 1 bedienen kann. — In solchen Gesuchen ist namentlich auch der Titel der betr. Congregation und die Art der Personen, aus denen sie bestehen soll (Jünglinge, Jungfrauen, Männer, — Studenten, Handwerker, Kaufleute u. s. w.) näher zu bezeichnen.

Der eigentlichen (feierlichen) Aufnahme neuer Mitglieder geht in der Regel eine Probezeit vorher. Die Aufnahmsfeierlichkeit soll gewöhnlich an einem Muttergottesfeste und in der Weise geschehen, wie es in den Congregationsbüchern angegeben ist. Die Worte: Zur größeren Ehre Gottes, oder ähnliche, mit welchen die Aufnahme ausgedrückt wird, darf nicht der Präfekt, sondern muß der Präses selbst aussprechen. — S. Heiligkeit P. Leo XIII. hat jedoch durch Rescript

in den Familien wieder herzustellen. Die Congregation hielt eine Liste, worin die im Namen Mariä erreichten Wiederversöhnungen eingezeichnet wurden.

Im folgenden Jahre bildeten sich ebendaselbst zwei Congregationen für den Arbeiterstand, die eine für die Meister, die andere für die jungen Handwerker; die letztere zählte bald 200 Mitglieder. Außer ihrem Eifer in religiösen Uebungen vertheilten sich die Sodalen in die zahlreichen römischen Spitäler, wohin sie Sonntags den Kranken, außer liebevollem Zuspruch, kleine Geschenke und Erfrischungen brachten. — Und ähnlich ging es anderwärts, in Spanien, Frankreich, Deutschland.

Verschiedene herrliche Werke gingen aus diesen Sodalitäten hervor oder erhielten dort Aneiferung und Wachsthum: so das Werk der auswärtigen Missionen, die Vincenzvereine, der Franziskus-Regis-Verein gegen die wilden Ehen. — Wenn wir dazu rechnen, daß von Anfang an die Congreganisten überall auch durch ihre Fortschritte in den Studien sich vor ihren Mitschülern auszeichneten, ja daß eine Reihe berühmter und heiliger Jünglinge und Männer den marianischen Congregationen angehörten, (so der heil. Stanislaus Kostka, der heil. Johannes Berchmans, der heil. Franz von Sales, der heil. Fidelis von Sigmaringen, der ehrw. P. Eudes, der heil. Leonhard a Portu Maurizio, der sel. Peter Fourrier, der ehrw. Olier, der heil. Johann Baptist de Rossi), — so ist es klar, daß die in den marianischen Congregationen gegebenen Anregungen, nicht ohne heilsame Früchte geblieben sind. (Vergl. auch Weiser, Die marianischen Congregationen in Ungarn und die Rettung Ungarns 1686—1699, Regensburg.)

der hl. Ablaßcongregation v. 23. Juni 1885 gestattet, daß der Präses aus einem vernünftigen Grunde einen anderen Priester welcher z. B. zur Erhöhung der Festlichkeit eingeladen wird zur Aufnahme und für die sonstigen Obliegenheiten des Präses sich substituiren könne; gleichzeitig hat der hl. Vater alle bis dahin etwa ungiltigen Aufnahmen sanirt.

Der feierliche Aufnahme-Ritus ist jedoch nicht wesentlich: es kann eine einfachere Aufnahme genügen, wie oben S. 529, II) erklärt wurde. Die Einzeichnung des Namens in das Congregationsbuch darf indessen nie unterlassen werden vergl. oben S. 534.

Abwesende können nicht aufgenommen werden, es sei denn in ganz besonderen Ausnahmefällen s. oben S. 538, d). Vergl. jedoch das folg. Ablaßverzeichniß, n. III, 3.

Ablässe und Privilegien (nach dem am 23. Juni 1885 neuerdings von der heiligen Ablaßcongregation approbirten Summarium, von den Päpsten Gregor XIII., Benedikt XIV. und S. Heil. Leo XIII. bewilligt:

I. Ablässe für die Sodalen:

a) Vollkommene Ablässe: 1. am Tage der Aufnahme, wenn man beichtet und communicirt; — 2. in der Todesstunde; Bedingungen: Beicht, Communion (oder wenigstens reumüthige Gesinnung) und andächtige Anrufung des hl. Namens Jesu im Herzen, wenn man es mit dem Munde nicht kann; — 3. an folgenden 7 Festen: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, unbefleckte Empfängniß, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt; Beding.: Beicht und Communion in der Kirche der Sodalität oder anderswo; — 4. einmal in jeder Woche, am Tage der Versammlung der Congregation, wenn man die Sakramente empfängt, die Kirche oder Kapelle oder den (Versammlungs-) Ort der Congregation besucht und dort nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm betet. Hier sind 3 Punkte zu beachten: a) finden die Versammlungen mehrmals in der Woche statt, so gilt dieser vollkommene Ablaß für jenen Tag, den sich Jeder zum Empfang der Sakramente und Vollbringung der anderen Bedingungen frei wählt, wenn nur an dem so gewählten Tage selbst oder am vorhergehenden Nachmittag die Versammlung am gewöhnlichen Orte gehalten wird; b) jene Sodalen, welche ein- oder zweimal jährlich eine Generalbeicht (z. B. bei den Exercitien) ablegen, gewinnen doch jenen Ablaß, wenn sie auch in diesem Falle in einer andern Kirche oder Kapelle communiciren und die vorgeschriebenen Gebete verrichten; c) für jene Gegenden, wo die wöchentlichen Versammlungen mit mehr Nutzen an Werktagen stattfinden, an welchen jedoch die Sodalen am Empfange der hl. Sakramente gehindert sind, sowie in ähnlichen Fällen, wo ein vernünftiger Grund dazu vorliegt, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 27. April 1887 bewilligt, daß die Sodalen zum Gewinn dieses wöchentlichen Ablasses an irgend einem freien Tage innerhalb der Woche die Sakramente empfangen und die vorgeschriebenen Gebete in der Congregationskapelle verrichten können; — 5. allen Congregationsvorstehern ist die Vollmacht gegeben, daß sie den kranken Sodalen an dem Tage, wo sie die heil. Communion empfangen, einen vollkommenen Ablaß zuwenden können; zu dem Zwecke muß der Präses den Kranken zuvor zur Geduld in der Krankheit oder zur willigen Annahme des Todes aus Gottes Hand ermahnen und ihn vor einem Crucifix 3 Vater unser und Gegrüßet seist du beten lassen; — 6. die Sodalen gewinnen alle römischen Stationsablässe, wenn sie an den dazu bestimmten Tagen eine Kirche der Gesellschaft Jesu, oder, wenn es an dem Orte keine solche gibt, eine andere Kirche oder Kapelle ihres Aufenthaltsortes andächtig besuchen und daselbst

7 Vater unser und 7 Gegrüßet seist du beten. (Die Stationsabläße nebst Bedingungen und Tagen siehe oben S. 386 u. 387.)

b) Unvollkommene Abläße: 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn die Sodalen irgend einen Verstorbenen zu Grabe begleiten, — oder wenn sie, da sie krank oder sonst gehindert sind, beim Zeichen der Glocke knieend (wenn ihnen die Krankheit dies erlaubt) 1 Vater unser und Gegrüßet seist du für den Verstorbenen oder Kranken beten, — wenn sie den Versammlungen, öffentlichen oder privaten, dem Gottesdienste, geistlichen Unterredungen und Ermahnungen, oder Exequien beiwohnen, welche von der Congregation angeordnet und von deren Präses gebilligt sind, — wenn sie an Werktagen die hl. Messe hören, — oder Abends vor dem Schlafengehen ihr Gewissen erforschen, — oder Kranke oder Gefangene besuchen, — oder Feinde versöhnen.

II. Vollkommene Abläße, welche in den Kirchen oder Kapellen der Congregationen auch von andern Gläubigen gewonnen werden können:

1. an Mariä Verkündigung oder an dem andern Muttergottesfeste, wovon die betr. Congregation ihren Haupttitel hat; Beding.: Beicht, Communion, Besuch der Congregationskirche oder -Kapelle (von der ersten Vesper an) und daselbst andächtiges Gebet; — 2. am Feste des zweiten Patrons jeder Congregation, oder wenn ein solcher nicht existirt, an einem andern alljährlich von jedem Präses mit Einwilligung des Bischofs (oder des betr. Ordensobern) zu bestimmenden Tage; Beding. wie bei 1, das Gebet aber nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes. Für diese Abläße an den beiden Titularfesten sind noch folgende Bewilligungen gegeben: a) findet eine Aenderung des Versammlungsortes der Congregation für immer oder nur zeitweise statt, oder werden diese Feste zur Bequemlichkeit des Volkes und Erhöhung der Feierlichkeit in einer anderen Kirche oder Kapelle mit Bewilligung des Präses begangen, so gilt der Ablaß auch für den Besuch dieser letzteren; — b) wenn diese Feste von einer Congregation am eigentlichen Tage nicht gut und feierlich genug begangen werden können, so kann der Präses mit Zustimmung des Bischofs (oder des betr. Ordensobern) andere Tage dazu bestimmen, und die Abläße werden alsdann an diesen gewonnen: — c) ist der so gewählte Tag ein festum duplex, so darf ein feierliches Votivamt von dem übertragenen Feste gehalten werden; — 3. wenn man an den Tagen der dreitägigen feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten in den Congregationskapellen daselbst eine Zeit lang verweilt und betet und die anderen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, gewinnt man die Abläße des 40stündigen Gebetes (siehe oben S. 241).

III. Privilegien: 1. Alle aufgezählten Abläße können den armen Seelen des Fegfeuers zugewendet werden; — 2. die Sodalen können an jedem Orte, wo sie sich aufhalten, alle genannten Abläße gewinnen, wenn sie in der dortigen Kirche oder anderswo, wie es ihnen möglich ist, die für diese Abläße vorgeschriebenen Werke verrichten; — 3. alle Häupter souveräner Familien und ihre Verwandten bis zum 2. Grade einschließlich, welche die Aufnahme in die Congregationen begehrt haben, können, wenn auch abwesend, dennoch die obigen Abläße gewinnen, wenn sie die gleichen vorgeschriebenen frommen Werke verrichten und irgend eine Kirche besuchen; — 4. die Messen, welche von irgend einem Priester an dem Congregationsaltar, oder von Priestern, welche Congreganisten sind, an jeglichem Altar für die Sodalen gelesen werden, sind für diese Verstorbenen in gleicher Weise mit vollkommenem Ablaß verbunden, als würden sie an einem privilegirten Altare gelesen.

24. Der Verein der Marienkinder unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau und der hl. Agnes.[1])

Dieser ausschließlich für Mädchen bestimmte Verein wurde von dem bereits verstorbenen Abt und regulirten Chorherrn vom Lateran, P. Passèri, gegründet und 1864 zu Rom in der Pfarrkirche von St. Agnes außerhalb der Mauern canonisch errichtet, durch Breve Papst Pius' IX. v. 16. Januar 1866 mit Ablässen und Privilegien bereichert und am 16. Februar desselben Jahres zum Hauptverein (Pia Unio Primaria) erhoben mit der Vollmacht, andere von den Diöcesanbischöfen canonisch errichtete Vereine des gleichen Titels und Zweckes überall sich zu aggregiren und ihnen seine Ablässe und Privilegien mitzutheilen, jedoch mit Beobachtung der Vorschriften P. Clemens' VIII. (siehe oben S. 501 ff.). Diese Aggregationsgewalt wurde durch das Breve v. 4. Februar 1870 dem jeweiligen Generalabt der regulirten Chorherren vom Lateran (der bei S. Pietro in Vincoli zu Rom wohnt) übertragen; durch Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 30. August 1866 aber war bereits von der sonst bei Bruderschaften vorgeschriebenen Entfernung der einen von der anderen (Seite 485) dispensirt worden, so daß die Bischöfe, wenn sie es für gut halten, auch mehrere solcher Vereine in der gleichen Stadt errichten können, welche dann alle dem Hauptverein zu Rom aggregirt werden dürfen.

Den in dem citirten Manuale enthaltenen Regeln des Vereins, welche von dem Cardinalvikar von Rom approbirt sind, entnehmen wir Folgendes:

Der Verein besteht aus Jungfrauen, die unter der Fahne der unbefleckten Himmelskönigin und dem Schutz der hl. Jungfrau und Märtyrin Agnes das Böse zu fliehen, in der christlichen Frömmigkeit aber, in der Reinheit der Sitten und Erfüllung ihrer Standespflichten voranzuschreiten beabsichtigen. — Die Aufzunehmenden haben zuerst eine Prüfungszeit zu bestehen als Aspirantinnen; um zu diesem Grad zugelassen zu werden, ist kein bestimmtes Alter vorgeschrieben, auch nicht, daß man bereits die hl. Communion empfangen habe; sondern nur, daß man eine besondere Verehrung zu Maria an den Tag lege, gute Hoffnung auf einen tugendhaften Wandel gebe und wenigstens einen Monat lang die Versammlungen besucht habe. — Damit aber eine Aspirantin als eigentliches Marienkind aufgenommen werde, ist erforderlich, daß sie bereits die erste hl. Communion empfangen, wenigstens 3 Monate als Aspirantin dem Vereine angehört, sich musterhaft betragen und wenigstens den monatlichen Versammlungen beigewohnt habe.

Die Marienkinder tragen als Abzeichen eine besondere vom Direktor geweihte Medaille an himmelblauem (die Aspirantinnen an grünem) Bande um den Hals. Nur die Direktoren haben die Vollmacht, diese den Aufgenommenen anzulegenden Medaillen mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde zu weihen; sie können jedoch diese Vollmacht nicht auf andere übertragen; es sei denn, daß sie auch diese

[1]) Nach dem »Manuale grande della Primaria etc. delle Figlie di Maria, da D. Alberto Passèri Can. reg. Lateran.« 29. edizione, Roma, 1884. Alles Wesentliche enthält auch das »Manuale piccolo etc.« 10. ediz., Roma. — Den Titel „Marienkinder" führen übrigens auch manche weibliche Congregationen, welche der Hauptcongregation des römischen Collegs aggregirt sind, von der in der vorhergehenden Nr. die Rede war.

Subdelegationsgewalt von dem Generaldirektor zu Rom erlangt haben. — Die Medaille ist von den Aufgenommenen jedesmal bei den Versammlungen, General communionen, Prozessionen und anderen Vereinsfunctionen zu tragen, das gehört zur Regel; sie auch sonst zu tragen, wird empfohlen, wenn nicht die Klugheit, nach Urtheil der Direktoren, das Gegentheil anräth.

Der Verein wird geleitet von einem Priester als Direktor: ihm steht ein Magistrat zur Seite, nämlich eine Vorsteherin und eine Vice-Vorsteherin (diese beiden werden sofort bei Stiftung des Vereins von dem Direktor ausgewählt, und zwar können diese auch verheirathet oder Wittwen sein), eine Präsidentin, zwei Assistentinnen, eine Anleiterin der Aspirantinnen u. s. w., welche von den Marienkindern selbst alljährlich am Sonntag nach Mariä Empfängniß gewählt werden. — In den Pfarreien ist der Pfarrer Direktor des Vereins, in anderen Kirchen oder Kapellen der Rector derselben, oder in beiden Fällen ein anderer Priester, den diese dazu auswählen, wenn nicht der Diöcesanbischof anders bestimmt.

Jede Woche findet wo möglich eine Versammlung der Marienkinder statt, welche von der Vorsteherin geleitet wird. — Am ersten Sonntag jeden Monates ist die monatliche Generalcongregation: eine solche wird auch an den 5 Hauptfesten der Mutter Gottes, am Festtage der hl. Agnes und an den höheren kirchlichen Feiertagen gehalten, und zwar wo möglich von dem Direktor; am Schluß dieser monatlichen Congregationen findet eine Sammlung für die Unterhaltung der Kapelle, für sonstige Vereinsausgaben und zu Seelengottesdiensten für die Verstorbenen statt.

Die Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä und der hl. Agnes werden mit besonderer Feierlichkeit begangen; am erstgenannten Feste läßt der Verein eine hl. Messe für die lebenden Mitglieder lesen. Am Allerseelentage wird eine solche für die verstorbenen Mitschwestern aller dem Hauptverein zu Rom aggregirten Vereine gehalten. Stirbt ein Mitglied, so wird eine hl. Messe für deren Seelenruhe gesungen oder gelesen; — und in allen vorgenannten Fällen sollen die Marienkinder auch die heilige Communion für ihre Mitschwestern aufopfern. — Jeden Monat sollen außerdem die Mitglieder am Tage der monatlichen Generalcongregation am Vereinsaltare die gemeinschaftliche Communion für alle Marienkinder und alle Vereine aufopfern, welche dem römischen Hauptvereine aggregirt sind.

Der Direktor und die Vorsteherin seien eifrig besorgt, daß die Marienkinder einen exemplarischen christlichen Lebenswandel führen. Täglich sollen dieselben, außer dem Morgen- und Abendgebet, nach Möglichkeit der hl. Messe andächtig beiwohnen, den Rosenkranz beten, eine Betrachtung oder kurze Erwägung, die geistliche Lesung und Gewissenserforschung halten; endlich Morgens und Abends 3 Ave Maria zur reinsten Jungfrau beten mit dem Stoßgebet: O meine reinste Mutter, bewahre mich vor der Todsünde. — Jede Woche oder alle vierzehn Tage, wenigstens aber allmonatlich, sollen sie beichten und communiziren; auch wöchentlich einmal die Tagzeiten oder den Rosenkranz von der unbefleckten Empfängniß beten, und Samstags ihre heiligste Mutter durch eine besondere fromme Uebung ehren. — Jeden Monat sollen sie der General-Communion und der General-Congregation beiwohnen, und entweder gemeinsam oder besonders für sich einen Tag der geistlichen Zurückgezogenheit widmen. — Alljährlich werden sie nach Möglichkeit die geistlichen Uebungen wenigstens vier Tage lang halten; ferner neuntägige Andachten vor den Hauptfesten des Herrn und der Mutter Gottes, und wenigstens ein Triduum vor dem der heiligen Agnes; — auch sollen sie im Maimonat Maria besonders verehren.

Ablässe und Privilegien, von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. verliehen (Rescr. auth. II, n. 51),

1. Vollkommener Ablaß 1. am Tage der Aufnahme als Aspirantinnen und als Marienkinder, wenn sie beichten und communiziren; — 2. in der Todesstunde, unter der gleichen Bedingung, oder falls dies

nicht möglich, wenn sie wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn sie können, oder im Herzen andächtig anrufen; — 3. am Weihnachts- und Christi-Himmelfahrtsfeste; Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch der Vereinskirche, oder wenn die Entfernung zu groß, jeder anderen Kirche oder öffentlichen Kapelle, und daselbst frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen; — 4. desgleichen an den Festen der unbefleckten Empfängniß und der hl. Agnes; — 5. ebenso an Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt; — 6. desgleichen am Rosenkranzfeste, und — 7. an Allerheiligen; — 8. einmal jeden Monat an dem Tage, an welchem sie beichten, communiziren, die Vereinskirche besuchen und daselbst, wie oben (in 3) beten, vorausgesetzt, daß sie den Versammlungen, welche im Monate gehalten werden, beigewohnt haben (die Mitglieder könnten dazu den Tag der gemeinsamen monatlichen Communion wählen); — 9. wenn sie den alljährlich in dem Vereine stattfindenden geistlichen Uebungen wenigstens mehr als die Hälfte ihrer Dauer hindurch andächtig beigewohnt haben; Bedingung.: Beicht, Communion, Besuch der Vereinskirche wie oben und Gebet ebendaselbst.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn die Mitschwestern wenigstens reumüthig die Vereinskirche, oder, bei zu großer Entfernung, jede andere Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und daselbst, wie oben, beten, an den anderen kleineren Muttergottesfesten; — 2. 60 Tage für jegliches gute Werk im Sinne des Vereins, z. B. wenn sie das Muttergottesbild ihrer Medaille küssen, oder sich besonderer Bescheidenheit in der Kleidung befleißigen, von gefährlichen Tänzen oder Zusammenkünften sich fern halten u. s. w.

III. Die Stationsablässe können von den Mitgliedern gewonnen werden, wenn sie an den dazu bestimmten Tagen die Vereinskirche, oder, bei zu großer Entfernung, jede andere Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst, wie oben, beten, vorausgesetzt, daß sie die sonst vorgeschriebenen Werke gehörig erfüllen (siehe oben S. 386 u. 387).

IV. Ablässe für die Verstorbenen und andere Privilegien. 1. Alle obigen Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar; — 2. die hl. Messen, welche am Vereinsaltar für die verstorbenen Mitglieder von irgend einem Priester gelesen werden, sind privilegirt; — 3. die Direktoren dieser Vereine können die obigen Ablässe gewinnen durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen; — 4. die genannten Direktoren haben die Vollmacht, die Vereinsmedaillen (mit dem vollkommenen Ablaß in der Todesstunde) zu weihen; — 5. der Generaldirektor zu Rom kann die Medaillen weihen und diese Vollmacht auch anderen Priestern mittheilen, welche er selbst oder die anderen Direktoren zur Aufnahme der Aspirantinnen oder Marienkinder einladen; — 6. jeder dieser dem römischen Hauptverein aggregirten Vereine kann in seiner Kirche oder Kapelle das Fest der unbefleckten Empfängniß an einem von dem betreffenden Direktor zu bestimmenden Tage innerhalb der Octav begehen, so daß alle Messen von jenem Feste gehalten werden dürfen, wenn nur bezüglich des Hochamtes kein anderes Muttergottesfest oder kein duplex 1. classis einfällt, und bezüglich der stillen Messen kein Sonntagsoffizium oder kein duplex 2. classis; auch darf deßhalb die Pfarr- oder Conventualmesse des Tages nicht unterlassen werden, wenn man dazu verpflichtet ist; es müssen endlich die Rubriken beobachtet und dieses Indult, bevor es zur Ausführung gelangt, auf der betreffenden bischöflichen Kanzlei vorgezeigt werden; — 7. das gleiche Indult mit ähnlichen Bedingungen gilt für das Fest der hl. Agnes.

Ueber den frommen Verein zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria und des hl. Aloysius gegen unehrbare Reden und Scherze, siehe Acta S. Sedis vol. I. pag. 321—327.

25. Die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariä mit dem schwarzen Scapulier.[1])

Sieben fromme und edle Männer von Florenz, welche die Kirche als Heilige verehrt, gründeten auf Geheiß der Gottesmutter um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Nähe jener Stadt den Orden der Serviten oder der „Diener Mariä", deren besondere Aufgabe es sein sollte, die bitteren Schmerzen, welche die heiligste Jungfrau während des Lebens und bei dem Leiden und Sterben ihres göttlichen Sohnes erduldet hat, beständig zu betrachten, und diese Andacht unter dem christlichen Volke zu verbreiten. Der Orden nahm die Regel des hl. Augustinus an, und wurde im Jahre 1255 von Papst Alexander IV. bestätigt. Die seligste Jungfrau selbst gab ihren Dienern in einer Erscheinung zu erkennen, daß sie ein schwarzes Ordenskleid mit dem gleichfarbigen Scapulier zum Andenken an ihre Schmerzen tragen sollten, wie dies der hl. Stuhl mehrmals bestätiget hat.

Zugleich begannen die Gründer des Ordens ein kleines schwarzes Scapulier an jene Gläubigen auszutheilen, welche zwar nicht in den Orden treten, aber doch sich als Diener Mariä auf besondere Weise bekennen und frommen Sinnes stets das Andenken an ihre Schmerzen vor Augen haben wollten. (Vergl. S. 356.) Dies war der Anfang der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft. Dieselben Ordensleute sind auch die Urheber und Verbreiter der Rosenkranzandacht zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä (oben S. 336, n. 10).

Mit der außerordentlichen Verbreitung des Serviten-Ordens, wozu sich Gott besonders des heil. Philippus Benitius (zu dessen Zeit der männliche Orden allein bereits 10 000 Mitglieder zählte) und der hl. Juliana Falconieri bediente, fand gleichermaßen auch die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft allenthalben eine sehr große Zahl von Theilnehmern und Mitgliedern, insbesondere aus den höchsten Ständen. Kaiser Rudolph I. von Habsburg sammt der Kaiserin, Kaiser Karl IV. gleichfalls mit seiner Gemahlin Anna, und später sehr viele Mitglieder des hohen habsburgischen Hauses, Könige von Portugal, Castilien, Arragonien und Navarra, von Polen und zahllose fürstliche Personen wollten sich mit dem Scapulier der sieben Schmerzen Mariä bekleiden. (Pecoroni, l. c. pag. 22 sqq.; vergl. auch Soulier, Leben des hl. Philipp Benizzi, welches bei Gelegenheit des 6. Centenars dieses Heiligen zugleich in mehreren Sprachen veröffentlicht wurde.) Der

[1]) Vergl. Pecoroni, pratiche divote in onore di Maria SS. Addolorata etc. Roma, 1859, worin einige neuere Aenderungen und Bestimmungen nachträglich (vor wenigen Jahren) eingefügt wurden; und das offizielle Büchlein der Regensburger Bruderschaft.

heil. König Ludwig IX. von Frankreich ſtrahlt unter den Mitgliedern der Bruderſchaft am herrlichſten hervor.

Viele Päpſte haben, wie den Orden der Serviten, ſo auch die Sieben-Schmerzen Bruderſchaft durch zahlreiche Gnadenerweiſe und Ablaßverleihungen ausgezeichnet.

Die canoniſche Errichtung der Sieben-Schmerzen-Bruderſchaften ſammt Mittheilung der Ablässe derſelben ſteht dem General des Servitenordens zu,[1] wobei jedoch die Vorſchriften der Bulle Clemens' VIII. (S. 501 ff.) zu beobachten ſind. (Die dabei dienlichen Formulare ſiehe oben S. 518.) — Von den Biſchöfen können dieſe Bruderſchaften mit ihren Ablässen jetzt nach neueſter Beſtimmung (ſiehe Seite 523 ff.) nicht mehr errichtet werden, ſelbſt wenn ſie die oben (S. 520 ff.) beſprochenen Vollmachten beſitzen.

Papſt Paul V. hatte durch Breve v. 14. Februar 1607 dem P. General des Servitenordens die Vollmacht ertheilt, die Bruderſchaft in allen Kirchen ſeines Ordens mit Erlaubniß des Diöceſanbiſchofs zu errichten, wenn an denſelben wenigſtens fünf oder ſechs Ordenspriester ſeien. Durch ein anderes Breve vom 28. Juli desſelben Jahres ertheilte er dieſelbe Vollmacht außerdem dem Generalvicar oder Commiſſar des Ordens in Abweſenheit des Generals) und hob die Beſtimmung, daß wenigſtens fünf Ordenspriester an einer ſolchen Kirche ſein müßten, auf. Papſt Urban VIII. erlaubte durch Breve v. 18. September 1628 dem P. General, die Bruderſchaft auch in allen der Weltgeiſtlichkeit unterſtehenden Kirchen (mit Erlaubniß des Biſchofs und des Rectors der betr. Kirche) zu errichten, und daſelbſt, aber nur für einmal, ſieben Altäre zu bezeichnen, an denen man die Ablässe gewinnen könne, welche den ſieben Altären von St. Peter in Rom verliehen ſind (vergl. oben S. 389, II.; ferner P. Theodor. a Sp. S. II, 306 sqq., u. Rescr. auth., pag. 644 u. 645).

Bei Errichtung dieſer Bruderſchaft iſt eine Kapelle oder ein Altar (der ſchmerzhaften Mutter Gottes) als Bruderſchafts-Altar oder -Kapelle zu beſtimmen für die frommen Uebungen der Mitglieder.

Aus dem Decrete v. 24. Juli 1756 (Decr. auth. n. 208) geht hervor, daß eine Sieben-Schmerzen Bruderſchaft, welche keinen Altar der ſchmerzhaften Mutter Gottes hat, nicht an jedem Freitage den Roſenkranz von den ſieben Schmerzen betet, und nicht in jedem Jahre (in der Regel am 3. Sonntag im Septbr.) die übliche feierliche Prozeſſion hält u. ſ. w., als nicht zu Recht beſtehend betrachtet werden muß (vergl. S. 489).

Am 14. December 1733 hat übrigens Papſt Clemens XII. alle bis dahin fehlerhaft errichteten Sieben-Schmerzen-Bruderſchaften ſanirt.

Für jene Orte, an welchen keine Prieſter des Servitenordens ſich befinden oder keine Bruderſchaft von den ſieben Schmerzen canoniſch errichtet iſt, gibt der General der Serviten allen darum nachſuchenden Prieſtern die Vollmacht, die kleinen ſchwarzen Scapuliere zu weihen, den Gläubigen anzulegen und ſie ſo in die Sieben-Schmerzen-Bruderſchaft aufzunehmen, ebenſo Roſenkränze zu Ehren der ſchmerzhaften Mutter Gottes zu weihen. (Dieſe letztere Facultät kann man auch getrennt von den vorhergehenden gebrauchen, da mit dieſen ſo geweihten

[1] Die Adreſſe iſt: Rmo P. Generale dei Servi di Maria, Roma, S. Marcello.

Rosenkränzen für alle Gläubigen, wenn sie auch nicht zur Bruderschaft gehören, viele Ablässe verbunden sind, wie wir oben S. 338 sahen.)

Bezüglich dieser Vollmacht verweisen wir auf das S. 359, 8 ff. Gesagte. Hier sei nur wiederholt, daß die Weihe und Anlegung des kleinen Sieben-Schmerzen-Scapuliers, dessen zwei (auf der Brust und über dem Rücken an einer Doppelschnur von beliebiger Farbe herab hängende) wollene Tuchstückchen (S. 357, 4) von schwarzer Farbe sein müssen, mit der Aufnahme in die Bruderschaft von den Sieben Schmerzen unzertrennlich verbunden ist, und umgekehrt. Für diese Weihe und Anlegung des Scapuliers, sowie Aufnahme in die Bruderschaft ist ein eigenes Formular (s. im III. Theil) in der Weise vorgeschrieben, daß wenigstens jene Worte des Formulars, welche eben jene Weihe, Anlegung und Aufnahme ausdrücken, zur Giltigkeit dieser Akte ausgesprochen werden müssen, wie wir früher, S. 362 ff. und 532 erklärt haben.

Zur Aufnahme in die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft ist außerdem wesentlich nothwendig, daß die Namen der Aufgenommenen in das Bruderschaftsbuch eingeschrieben werden, wie die hl. Ablaßcongregation neuerdings wiederholt entschieden hat (siehe oben S. 533 f.). — An jenen Orten also, wo die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, müssen die Namen der in dieselbe Aufgenommenen von den dazu bevollmächtigten Priestern in ein Privatregister eingetragen und von Zeit zu Zeit an eine canonisch errichtete Bruderschaft des gleichen Titels oder an einen Convent der Serviten eingesendet werden; also z. B. an den General der Serviten (Roma, S. Marcello) oder an das Servitenkloster in Wien oder Innsbruck ꝛc.

In den neuesten Aufnahme-Vollmachten heißt es deßhalb am Schluß des Aufnahme-Formulars: Tandem petat nomen uniuscujusque induti illudque conscribat, transmittendum ad aliquam ecclesiam Ordinis vel ad ecclesiam, in qua a Priore generali canonice erecta est Societas Septem Dolorum B. M. V., ut inscribi possit in albo Confraternitatis, quae inscriptio omnino necessaria est ad lucrandas indulgentias.

Das gilt auch für den Fall, daß man die Vollmacht erlangt hat, mehrere Scapuliere gleichzeitig mit einer kürzeren Formel zu weihen u. s. w., es sei denn, daß man noch ganz spezielle Facultäten in dieser Beziehung hätte (siehe S. 361 und 371; S. 368 ff. ist erklärt, was zu beobachten ist bezüglich mehrerer gemeinschaftlich getragenen Scapuliere).

Wer in die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft aufgenommen wurde, muß das geweihte Scapulier beständig in der vorgeschriebenen Weise tragen (s. S. 367 ff.); das ist die vorzüglichste Vorbedingung zum Gewinn der Ablässe dieser Bruderschaft. Ist das Scapulier abgenützt oder hat man es verloren, so braucht das neue nicht wieder geweiht zu sein, sondern man kann sich selbst auch ein ungeweihtes anlegen.

In den Regeln für die Mitglieder der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft, wie sie in dem anfangs citirten römischen Handbüchlein von Pecoroni sich finden,

beißt es unter Anderem: Täglich sollen sie 7 Vater unser und 7 Ave Maria beten zu Ehren der 7 Schmerzen Mariä; auch sollen sie beim öffentlichen Vorbeten des Rosenkranzes von den 7 Schmerzen zugegen sein, welches in jeder Servitenkirche am Sonntag nach der Vesper, oder am Freitag stattfindet. Beim Tode eines Mitgliedes sollen sie gleichfalls 7 Vater unser und 7 Ave Maria für dessen Seelenruhe beten. An den 5 Hauptfesten Mariä, sowie am Schmerzensfreitag und am 3. Sonntag im September sollen sie die heil. Sakramente empfangen, auch an den Vorabenden der genannten Feste fasten; am 3. Monatssonntag (oder an einem andern), namentlich im September, der Scapulier-Prozession beiwohnen; öfters die Bruderschaftskapelle oder deren Altar besuchen und daselbst fromm beten u. s. w.; — allein am Schlusse ist bemerkt: wer jedoch eine dieser Regeln nicht beobachtet, sündigt nicht, sondern geht nur der Verdienste, Gnaden und Ablässe verlustig, welche denen bewilligt sind, die dieselben erfüllen.

Wie übrigens der heilige Alexius Falconieri, einer der Stifter des Servitenordens, oftmals zu mahnen pflegte, dürfen die Bruderschaftsmitglieder nicht glauben, genug getan zu haben, wenn sie die Leiden der schmerzenreichen Mutter betrachten und mitfühlen: sie müssen vielmehr durch diese Betrachtung zu dem festen Vorsatze kommen, die wahre Ursache ihrer Schmerzen, die Sünde nämlich, zu verabscheuen, zu hassen, zu bereuen und immer zu fliehen.

Ablässe (Rescripta auth. II, n. 80):[1]

1. Vollkommener Ablaß am Tage der Bekleidung mit dem Scapulier und der Einschreibung in die Bruderschaft, wenn man beichtet und communizirt. — 2. Vollkommener Ablaß am Hauptfeste der Bruderschaft, wenn man beichtet, communizirt, die Bruderschaftskirche, von der 1. Vesper angefangen, andächtig besucht, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen betet. Die Mitglieder, welche am Festtage selbst rechtmäßig gehindert sind, können diesen Ablaß unter den nämlichen Bedingungen an einem der unmittelbar folgenden sieben Tage gewinnen (Leo XIII., Reicript der heiligen Ablaßcongreg. vom 16. Juli 1887). — 3. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man beichtet und communizirt, oder, falls man dies nicht kann, wenigstens reumüthig den heiligsten Namen Jesus mit dem Munde, oder wenn dies nicht möglich ist, doch mit dem Herzen anruft.[2] — 4. Vollkommener Ablaß, wenn die Mitglieder nach Beicht und Communion der feierlichen Prozession andächtig beiwohnen, welche mit Erlaubniß des Ordinarius in den Kirchen des Ordens an einem Sonntage in jedem Monat zu halten ist, und nach den gewöhnlichen Meinungen fromm beten. — 5. Vollkommener Ablaß am Passionssonntag, wenn sie beichten, communiziren, ihre Bruderschaftskirche oder -Kapelle (von der 1. Vesper angefangen) andächtig besuchen, daselbst fromme Erwägungen über die sieben Schmerzen Mariä und namentlich über das Leiden J. Chr. anstellen und nach den Meinungen des Papstes beten. — 6. Vollkommener Ablaß toties quoties am 3. Sonntag im Sept. für die Mitglieder und alle Gläubigen; s. oben S. 273, n. 31.

Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen an Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, wenn die Mitglieder beichten, communiziren, die Bruderschaftskirche oder

[1] Ein am 7. März 1888 neuerdings von der heiligen Ablaßcongregation approbirtes Summarium enthält einige kleine Aenderungen und Bewilligungen, welche wir sogleich an Ort und Stelle einfügen.

[2] Die Mitglieder können in der Todesstunde den Segen mit vollkommenem Ablaß von einem Religiosen des Servitenordens oder, wenn ein solcher nicht da ist, von jedem anderen Priester erhalten (Pecoroni, l. c. pag. 110), aber mit der allgemein vorgeschriebenen Formel des römischen Rituale.

-Kapelle (von der 1. Vesper an) besuchen und dort nach den gewöhnlichen Meinungen beten. — 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Freitag, wenn sie beichten, communiziren und zum Andenken an das Leiden Jesu Christi 5 Vater unser und 5 Ave Maria beten. — 3. 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn sie das allerheil. Sakrament, da es zu Kranken getragen wird, begleiten und für dieselben beten. — 4. 100 Tage, wenn sie die Tagzeiten der seligsten Jungfrau in der Bruderschaftskirche oder -Kapelle gemeinsam beten. — 5. 60 Tage, so oft sie bei dem Salve Regina und der Muttergotteslitanei, die jeden Samstag nach der Vesper gesungen werden, zugegen sind, — oder am gleichen Tage 7 Vater unser und 7 Ave Maria zu Ehren der 7 Schmerzen Mariä beten, — oder den hl. Messen und anderem Gottesdienste beiwohnen, welche von den Mitgliedern der Bruderschaft in deren Kirchen oder Kapellen gehalten werden, — oder wenn sie zu den öffentlichen oder privaten Bruderschaftsversammlungen kommen, — oder Verstorbene zu Grabe geleiten, — oder sonst ein Werk der Frömmigkeit oder Liebe verrichten. — 6. 100 Tage, wenn sie während des Jahres fromme Betrachtungen halten über die 7 Schmerzen Mariä und das Leiden J. Chr., zumal das Vater unser und Ave Maria mit dem Stabat Mater beten und andere fromme Uebungen verrichten, wie sie in den Kirchen dieser Bruderschaft stattzufinden pflegen, und nach Meinung des Papstes beten.

Ferner können die Mitglieder die Stationsablässe gewinnen, wenn sie an den dazu bestimmten Tagen ihre Bruderschaftskirche oder -Kapelle andächtig besuchen (s. oben S. 387).

Privilegien: 1. Alle Mitglieder, welche wegen Krankheit oder wegen sonst eines rechtmäßigen und bedeutenden Hindernisses die Bruderschaftskirche nicht zu besuchen im Stande sind, können alle bezüglichen Ablässe gewinnen, wenn nur der Kirchenbesuch von dem Beichtvater in ein anderes frommes Werk umgeändert wird.

Dazu kommt 2. die neueste Bewilligung Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII., „daß nämlich die Mitglieder der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft an jenen Orten, wo keine Ordenskirche der Serviten und keine Kirche dieser Bruderschaft sich befindet, alle Ablässe, welche mit dem Besuch dieser Kirchen verbunden sind, dadurch gewinnen können, daß sie ihre Pfarrkirche besuchen". (Siehe oben S. 639 das Decret de Scapularibus, ad VIII. und am Schluß.)[1] In Folge dieser Bewilligung können die Bruderschaftsmitglieder noch eine ganze Reihe vollkommener und unvollkommener Ablässe gewinnen, nämlich fast alle in dem Summar n. 81 der Rescr. auth. pag. 652 sqq. verzeichneten. Wir geben hier nur kurz die Tage an, an welchen die vollkommenen Ablässe statthaben: 1. Ostern; 2. Mariä Himmelfahrt; 3. Mariä Geburt; 4. 3. Sonntag im September; 5. einmal jährlich beim 40stündigen Gebete; 6. an einem der 7 Tage vor oder nach dem Feste der 7 Schmerzen Mariä; 7. Frohnleichnamsfest; 8. heil. Philipp Benitius (23. Aug.); 9. heil. Peregrinus Latiosius (30. April); 10. hl. Juliana Falconieri (19. Juni); 11. sieben Schmerzen Mariä (Freitag nach Passionssonntag); 12. sieben hl. Stifter des Servitenordens (11. Februar); 13. am ersten Werktage, der unmittelbar auf Allerseelen folgt, — wenn an diesem Tage mit Erlaubniß des Ordinarius die feierlichen Exequien für die verstorbenen Mitglieder der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft stattfinden. — Die zu erfüllenden

[1] Das nämliche Privileg ist durch Rescript der heiligen Ablaßcongregation v. 17. Januar 1888 den Tertiariern des Servitenordens bewilligt worden, welche an Orten wohnen, wo weder eine Kirche des ersten, noch des dritten Ordens der Serviten sich befindet.

Bedingungen sind jedesmal Beicht, Communion, Kirchenbesuch, wie oben gesagt, und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen; bei n. 1, 2 und 3 sind außerdem noch 7 Vater unser und Ave Maria oder die Vesper von den Verstorbenen zu beten.

3. Alle vorgenannten Ablässe sind den armen Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

4. Die Bruderschaftsmitglieder haben endlich Antheil an allem Guten, welches im Serviten-Orden geschieht. (Antwort des hochwürdst. P. Generals v. 14. Juni 1881.

26. Die Erzbruderschaft zu Unserer Lieben Frauen Schmerzen am deutschen Gottesacker zu Rom. [1])

Im Jubiläumsjahre 1450 stiftete Johannes Golderer, deutscher Beichtvater in St. Peter und später Weihbischof in Würzburg, unter den zu Rom lebenden Landsleuten in der Kirche des deutschen Gottesackers (Campo santo al Vaticano) eine Bruderschaft, deren Aufgabe die fromme Fürsorge für die Verstorbenen sein sollte. Sie stellte sich unter den Schutz der schmerzhaften Mutter, die den Leichnam ihres göttlichen Sohnes mit unermeßlichem Leid getragen und in das Grab gelegt, und seinen Tod beweint hat, bis der Auferstehungsmorgen dämmerte.

Die unmittelbare Nähe des Apostelgrabes; die Thatsache, daß der Friedhof über jenem Circus angelegt worden ist, in welchem die Erstlinge der Martyrer unter Nero ihr Blut vergossen; die fromme Legende, daß die heil. Helena ihn mit Erde vom Calvarienberge bedeckt habe; ferner der heilige und heilsame Zweck, dem sich die neue Bruderschaft widmete, sowie die Ablässe, welche die Päpste ihr bewilligten, das alles gewann ihr von Jahr zu Jahr Schaaren neuer Mitglieder aus allen Ständen.

Im Jahre 1579 erhob Papst Gregor XIII. die fromme Vereinigung zur Erzbruderschaft mit dem Rechte, andere Bruderschaften des gleichen Titels sich zu aggregiren. Paul V., Clemens IX., Clemens XII. und andere Päpste fügten neue Gnaden hinzu.

Für jeden Bruder und jede Schwester, deren Hinscheiden man durch Einsendung des Aufnahmezettels anzeigt, wird alsbald an einem privilegirten Altare der Kirche des Campo santo eine hl. Seelenmesse gelesen. Monatlich wird für die verstorbenen Mitglieder das Officium defunctorum und ein Seelenamt gesungen; bei der sonntäglichen Kreuzwegandacht auf dem Friedhofe, wie bei allen übrigen Andachten wird der entschlafenen Brüder und insbesondere der Wohlthäter gedacht. Vorzüglich aber wird die Octav von Aller-Seelen hindurch für die Verstorbenen gebetet; am letzten Abende dieser Octav wird nach dem Gottesdienste in der Kirche Prozession über den ringsumher beleuchteten Friedhof gehalten und durch die Priester die Absolution über die Gräber vorgenommen. Das Fest

[1]) Nach dem officiellen Aufnahmezettel dieser Erzbruderschaft; vergl. die zwei von Julie v. Maisow geb. v. Behr herausgegebenen Büchlein „Reuniongläcklein" (Augsburg 1891, S. 15 ff., 33 ff., 40 ff. und „Kalender für den Psalmenbund und Gebetsverein U. O. U. 1892" (ebenda 1892), S. 3 u. 5.

der Sieben Schmerzen Mariä wird am Freitag in der Passionswoche als Titularfest der Erzbruderschaft gefeiert.

Die Mitglieder dieser Erzbruderschaft verpflichten sich insbesondere 1. zu inniger Verehrung der schmerzhaften Mutter; 2. zu eifriger Fürbitte für die Abgestorbenen; 3. zu täglichem Gebete um Wiedervereinigung im Glauben; 4. zu mindestens halbstündigem Besuche des allerheiligsten Sakramentes am Feste Peter und Paul und Gebet nach derselben Meinung.

Seit der Glaubensspaltung war nämlich das Gebet um Wiedervereinigung bei der Bruderschaft stets in Uebung; u. a. wird nach dieser Meinung alljährlich eine heilige Messe gelesen und am Feste Peter und Paul vor ausgesetztem Sakramente dreizehnstündige Andacht gehalten.

Um in Rom ihren Mittelpunkt zu haben und zugleich der Ablässe der Erzbruderschaft theilhaftig zu werden, haben sich die zu demselben Zwecke der Wiedervereinigung in der Heimath bestehenden Vereine, nämlich der 1862 gestiftete „Psalmenbund" und der 1878 gegründete Gebetsverein »Ut omnes unum«, unter päpstlicher Gutheißung der Erzbruderschaft vom Campo santo angeschlossen.

Diese beiden Vereine verdanken ihre Entstehung und Ausbreitung der eifrigen Convertitin Julie von Massow, geb. v. Behr; den „Psalmenbund" gründete sie im Jahre 1862 (27. Oct.), da sie selbst noch außerhalb der katholischen Kirche war. Die Mitglieder desselben beten täglich um die Wiedervereinigung der Christenheit im Glauben die folgenden Gebete: „Komm heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen und entzünde in ihnen das Feuer deiner göttlichen Liebe, auf daß sie alle Eins seien! Amen"; darauf den Tages-Psalm, welchen ein eigener Psalmenkalender[1]) angibt (bei langen Psalmen genügt ein Theil davon); dazu: Ehre sei dem Vater, und Vater unser u. s. w. Nicht nur allenthalben in Deutschland, sondern auch in andern, selbst den fernsten Ländern vereinigen sich bereits Katholiken sowohl, als auch solche, die noch außerhalb der Kirche stehen, täglich zu diesem frommen und einmüthigen Gebete. Unser hl. Vater Papst Leo XIII. hat am 11. Juli 1887 allen Katholiken, welche diesem Psalmenbunde angehören, einen Ablaß von 100 Tagen bewilligt, den sie täglich einmal gewinnen können, wenn sie mit reuigem Herzen und andächtig den Psalm, der für jeden Tag angegeben ist, sowie die andern oben bezeichneten Gebete sprechen.

Ganz denselben Zweck wie der Psalmenbund hat der 16 Jahre später (1878) gegründete Gebetsverein »Ut omnes unum« zur Wiedervereinigung aller getrennten Christen; doch sind seine Verpflichtungen einfacher, da die Mitglieder nur die Anrufung des hl. Geistes (wie oben) nebst Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater täglich zu beten haben. Mit diesen Gebeten ist ein täglicher Ablaß von 200 Tagen verbunden: s. oben S. 228, n. 170.

Zur Belebung ihres Eifers hat Papst Leo XIII. allen Mitgliedern der Erzbruderschaft, welche täglich den sog. Reunions-Rosenkranz beten, monatlich vollkommenen Ablaß, für jeden einzelnen Rosenkranz, unter Zufügung eines „Vater unser, Ave und Ehre sei dem Vater" aber noch 100 Tage bewilligt (Erlaß v. 4. Juni und 8. Juli 1888), welche Ablässe auch den armen Seelen zugewendet werden können.

[1]) Dieser, sowie andere dem Vereine dienende Bücher und Formulare sind zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung von Dr. M. Huttler (Michael Seitz) in Augsburg, und durch das St. Carolusstift zu Stettin (Pommern).

Der weiße Reunions-Rosenkranz ist mit einer Medaille versehen, die, nach päpstlicher Anordnung, vorne ein Kreuz mit der Umschrift: »Ut omnes unum sint« daß sie alle Eins seien), und rückwärts das Bild des heil. Bonifaz trägt.

Die Medaille, die vom heil. Vater persönlich geseguet und mit den herkömmlichen Ablässen versehen ist, kann auch für sich allein, als Symbol der Zugehörigkeit zur Erzbruderschaft oder zum Gebetsverein, getragen werden.

Durch Erlaß vom 4. Juni 1888 hat Papst Leo XIII. die Vollmacht, jene Reunions-Rosenkränze zu weihen, dem jedesmaligen Rector am Campo santo verliehen. Bei der Aufnahme in die Erzbruderschaft erhalten die Mitglieder gratis einen solchen Rosenkranz.

Es wird geraten, dem Rosenkranzgebete die bekannte Anrufung „Komm' hl. Geist" u. s. w. nebst „Vater unser, Ave und Ehre sei dem Vater" vorauszuschicken, wofür Papst Leo XIII., wie oben bemerkt, einen Ablaß von 200 Tagen bewilligt hat.

Die der Erzbruderschaft verliehenen **vollkommenen Ablässe** sind folgende:

1. Am Tage der Aufnahme und in der Sterbestunde.
2. Am Feste der Sieben Schmerzen Mariä (Freitag in der Passionswoche).
3. An allen Hauptfesten der Mutter Gottes.
4. An jedem Tage in der Allerseelen-Octav.
5. Am Feste Peter und Paul.
6. Am Feste des hl. Bonifaz, des Apostels Deutschlands (5. Juni) und am darauf folgenden Sonntage.

Zum Gewinne dieser Ablässe sind die gewöhnlichen Bedingungen vorgeschrieben.

Zur Aufnahme in die Erzbruderschaft wende man sich an den zeitigen Rector (Adresse: Al molto Reverendo Rettore di Campo santo al Vaticano, Roma). Bei der Einschreibung ist das herkömmliche Opfer von zwei Pfund Wachs, oder ein entsprechendes Almosen für die Kirche zu entrichten. (Ueblich sind 5 Frs. oder 4 Mk.)

27. Die Erzbruderschaft des hl. und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder.[1])

Zweck dieser allbekannten Erzbruderschaft ist 1. das unbefleckte Herz Mariä in ganz besonderer Weise zu verehren, und 2. von der göttlichen Barmherzigkeit vermittelst des Schutzes und der Fürbitte der hochgebenedeiten Gottesmutter die Bekehrung der Sünder zu erflehen.

[1]) Vergl. Manuel d'instructions et de prières à l'usage des membres de l'Archiconfrérie etc. par M. Des Genettes, deutsch in Einsiedeln (Benziger), die Fortsetzung in Brixen (Weger); ferner die von der Erzbruderschaft ausgegebenen Aufnahmescheine und den Catalogue général des indulgences (1878); Le pelerin à Notre-Dame des Victoires, par V. Dumax, sous-directeur général de l'Archiconfrérie, nouvelle édit. 1885; Annales de l'Archiconfrérie du T. S. et Immaculé Coeur de Marie, revue mensuelle; Herz Mariä-Blätter von Cramer, Würzburg, Wörl. Früher erschien ein allen Bruderschaftsvorständen sehr zu empfehlendes Buch unter dem Titel: Der große Gebetsverein vom hl. und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder, ... in seinem gegenwärtigen Bestande und Gnadenreichthume, seiner Ausbreitung und gesegneten Wirksamkeit treu nach seinen eigenen neuen Berichten dargestellt bis in die ersten Monate des Jahres 1868 (Paderborn).

Dieser fromme Verein wurde von dem Pfarrer der Kirche „Unserer Lieben Frau von den Siegen", dem hochw. Herrn Des Genettes, zu Paris gegründet, am 16. December 1836 in der genannten Pfarrkirche canonisch errichtet und schon am 24. April 1838 durch Breve Papst Gregors XVI. zur Erzbruderschaft erhoben, mit dem Rechte, andere Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes in der ganzen katholischen Christenheit sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe und Privilegien mitzutheilen. Wie der genannte Papst, so hat auch Papst Pius IX., welcher die Bruderschaft als „eine Eingebung vom Himmel, als das Werk Gottes, als eine Hilfsquelle der Kirche" begrüßte, dieselbe mit Abläßen bereichert und die erwähnte Kirche der Erzbruderschaft durch zahlreiche Gnadenerweise ausgezeichnet (s. Dumax, l. c. pag. 55 u. 56).

Die Erzbruderschaft hat sich mit all' ihren Segnungen längst über den ganzen katholischen Erdkreis verbreitet und zählte im Januar 1892 bereits 18710 aggregirte Bruderschaften, mit mehr als 30 Millionen Mitgliedern; in das Register der Erzbruderschaft zu Paris sind allein fast $1\frac{1}{2}$ Million Mitglieder eingeschrieben (im Jahre 1891 z. B. traten dort 7183 neue Mitglieder bei), und die zahllosen großen Gnaden, welche durch das vereinte Gebet so vieler Millionen nach Ausweis der Annalen beständig erlangt werden, geben dieser bevorzugten Bruderschaft stets neuen Aufschwung und Zuwachs.

Diese Bruderschaft kann kraft Breve P. Pius' IX. v. 26. Nov. 1861 auch in Erziehungshäusern und öffentlichen Anstalten, die vom Ordinarius anerkannt sind, wenn sie nur eine Kapelle haben, von den Diöcesanbischöfen canonisch errichtet werden, ohne Rücksicht auf die sonst vorgeschriebene Entfernung; bei Pfarrkirchen ist ein Drittel der sonst nothwendigen Entfernung zu beobachten, also nur eine italienische Meile oder 20—25 Minuten (modo altera ab altera distet tertiae saltem partis leucae spatio), siehe oben S. 485. — Zur Aggregation einer solchen bereits canonisch errichteten Bruderschaft an die Pariser Erzbruderschaft wendet man sich an den Pfarrer (vergl. oben S. 518) der obengenannten Pariser Kirche (M. le curé de Notre-Dame des Victoires à Paris). Die Formulare, deren man sich dabei bedienen kann, stehen oben S. 519, 2.

Mitglied der Bruderschaft wird man dadurch, daß man sich an einem Orte, wo dieselbe canonisch errichtet und der Pariser Erzbruderschaft einverleibt ist, aufnehmen und in ihre Liste einschreiben läßt. Für die Aufnahme ist durchaus nichts zu entrichten. Jedes Mitglied betet täglich ein Gegrüßet seist du, Maria zu den Zwecken der Erzbruderschaft; doch scheint dieses laut einer Entscheidung v. 12. Mai 1843 nicht nothwendig, um Anrecht auf alle Abläße zu haben (siehe S. 488, b).

Dem neu Aufzunehmenden überreicht man die sogenannte wunderthätige Medaille und räth ihm an, sie immer in frommer Gesinnung zu tragen, und von Zeit zu Zeit das auf derselben eingeprägte Schußgebet zu sprechen: O Maria, ohne Sünde empfangen, bitte für uns, die wir unsere Zuflucht zu dir nehmen (s. oben S. 119 n. 35). Auch wünscht man, daß die Mit-

glieder alle ihre guten Werke in Vereinigung mit dem heil. Herzen Mariä aufopfern für die Bekehrung der Sünder; ferner daß sie den frommen Uebungen der Bruderschaft und namentlich den hl. Messen beiwohnen, welche für die Bekehrung der Sünder dargebracht werden.

Die Mitglieder sollen ferner eingedenk sein, daß sie namentlich durch die Reinheit ihres Herzens den Schutz des hl. unbefleckten Herzens Mariä erlangen werden: eben diesen sollen sie darum durch gute Beichten und häufige Communionen, zumal an den Festen der Bruderschaft, sich zu verdienen bemüht sein.

Ablässe: I. Vollkommener Ablaß 1. am Tage der Aufnahme, wenn man beichtet und communizirt; — 2. am Sonntage vor Septuagesima, dem ersten Hauptfeste des Vereins[1]) (Beicht und Communion; — 3. an den Festen der Beschneidung des Herrn, Mariä Reinigung, Verkündigung, Geburt, Himmelfahrt, unbefleckte Empfängniß, der sieben Schmerzen, Freitag nach Passionssonntag, dem zweiten Hauptfeste des Vereins), der Bekehrung des hl. Paulus (25. Januar) und der heil. Magdalena (dieselben Bedingungen); — 4. für alle Mitglieder, welche das Jahr hindurch täglich das Gegrüßet seist du, Maria für die Bekehrung der Sünder andächtig gebetet haben, einmal im Jahre, nämlich am Jahrestage ihrer Taufe (dieselben Bedingungen); — 5. in der Todesstunde für alle Mitglieder, wenn sie beichten und communiziren, oder, wofern ihnen dies nicht möglich ist, andächtig mit dem Munde, oder doch wenigstens mit dem Herzen den hl. Namen Jesu anrufen (Gregor XVI., Breve »In sublimi« v. 24. April 1838; — 6. zweimal im Monate an beliebigen Tagen (außer der Beichte und Communion müssen die Mitglieder an diesen Tagen eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort einige Zeit nach der Meinung des Papstes beten; die Kranken und Schwachen können diese Ablässe gewinnen, wenn sie statt des Kirchenbesuchs die ihnen von ihrem Beichtvater auferlegten frommen Uebungen verrichten; Gregor XVI. Reicript vom 4. Februar 1841); — 7. an den Festen des heil. Joseph, des heil. Johannes des Täufers und des hl. Johannes des Evangelisten (Beicht, Communion, und Gebet wie oben; Pius IX. Reicript v. 19. Dec. 1847).

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 500 Tage an allen Samstagen des Jahres für die Mitglieder, welche der Bruderschaftsmesse beiwohnen und dabei für die Bekehrung der Sünder beten; — 2. 500 Tage für dieselben und andere Gläubige, welche den Vereinsandachten oder öffentlichen Gebeten für die Bekehrung der Sünder in der Kirche der Bruderschaft beiwohnen (Gregor XVI. Breve vom 24. April 1838 und vom 21. November 1845); — 3. 200 Tage für die Mitglieder, einmal des Tages, wenn sie wo immer das schöne Gebet: Herr Jesu, Sohn des lebendigen Gottes ꝛc.[2]), welches in den Vereinsandachten

[1]) Dieses Fest ist durch apostol. Reicript vom 11. Februar 1875 auf den Sonntag Sexagesima verlegt, so oft es am Sonntage vor Septuagesima nicht stattfinden kann.

[2]) Herr Jesu, Sohn des lebendigen Gottes! deinem Vater vollkommen gleich, und, wie er, Gott von aller Ewigkeit her: der du um unseres Heiles willen Mensch geworden bist und deine Kirche auf dem Felsen gegründet hast, den die Gewalten der Hölle niemals überwältigen werden: wir preisen dich und danken dir, daß du uns diese Eine, heilige, apostolische, römisch katholische Kirche zur Mutter gegeben hast! Wir sind ihre Kinder und beten für sie zu dir. Wir wissen, daß du sie nie verlassen wirst, daß sie bis an das Ende der Zeiten bestehen und den heiligen, in ihr hinterlegten Schatz deiner wahren Lehre, deiner Sakramente und deiner Verheißungen bewahren wird; aber wir bitten dich, sie in ihren Prüfungen zu trösten, dieselben abzukürzen, und ihre Freude nach dem Maße und nach der Menge ihrer Trübsale zu vermehren. Erhalte, stärke und

gebetet zu werden pflegt, reumüthig und andächtig beten (Pius IX., Breve v. 24. November 1865); — 4. 100 Tage für jedes gute Werk, welches die Mitglieder mit wenigstens reumüthigem Herzen zur Bekehrung der Sünder verrichten. (Pius IX. Breve v. 26. Nov. 1861.)

Alle Ablässe dieses Vereins sind kraft einer ausdrücklichen Erklärung P. Pius' IX. auch den armen Seelen zuwendbar. (Breve vom 15. Januar und Rescript vom 30. Nov. 1864.)

Ferner hat jedes Mitglied im Leben und nach dem Tode besonderen Antheil an allem Guten, das durch diesen größten Gebets-Verein in der ganzen Welt für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen geschieht; an sämmtlichen guten Werken und Verdiensten aller seiner Millionen Mitglieder in allen fünf Welttheilen, außerdem seit 1864 auch an allen frommen und guten Werken des „Gebetsapostolates" und anderer, sehr segensreicher frommer Anstalten, die von der Mutterkirche des Herz-Mariä-Vereins ausgingen, und endlich an den reichen Verdiensten mehrerer Männer- und Frauen-Orden, wie des Dominikaner-Ordens, der unbeschuhten Karmeliten u. a. Von den Karthäusern in Frankreich wird täglich der Nachtchor mit einem Miserere nach den Meinungen des Herz-Mariä-Vereins geschlossen.

28. Die Erzbruderschaft U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alphons von Liguori.[1])

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, da Viele aus Griechenland und den Nachbarinseln nach Italien flüchteten, um den feindlichen Einfällen der Türken zu entgehen, wurde ein Bild der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe, das nach dem Urtheil der Kunstverständigen aus dem 13. oder 14. Jahrhundert stammt, durch einen frommen Kaufmann von der Insel Creta nach Rom gebracht. Am 27. März 1499 auf höhere Eingebung in die altehrwürdige Kirche des heil. Matthäus in Merulana feierlich übertragen, welche zwischen den Basiliken S. Maria Maggiore und S. Johann im Lateran sich befand, war dasselbe drei Jahrhunderte lang als wunderthätiges Gnadenbild hochverehrt. In Folge der Revolutionsstürme am Anfang dieses Jahrhunderts wurde indeß jene Kirche des hl. Matthäus zerstört und das Bild, das man in eine Privatkapelle gebracht hatte, fiel der

---

krône mit deinen Segnungen das Oberhaupt, das du ihr gegeben hast, den Nachfolger des hl. Petrus, deinen Stellvertreter, den gemeinsamen Vater deiner Gläubigen. Gieße aus deine Gnaden über alle Hirten, die unter seiner Leitung für unsere Seelen zu sorgen haben; gieße sie aus auch über uns selbst, indem du uns im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe befestigest! Laß weder die Verführung, noch die Verfolgung, noch die Macht der Menschen, noch die Trugkünste der Hölle uns je von deiner Kirche und vom Stuhle des heiligen Petrus trennen! Gib, daß wir jederzeit, durch unsern Glauben und durch unsere Werke, unseres glorreichen Namens „Katholiken" uns würdig zeigen! Um diese Gnade bitten wir dich durch die Fürsprache unserer Mutter, der unbefleckten Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und aller deiner Apostel und anderen Heiligen. Amen.

[1]) Nach: La Madonna del perpetuo soccorso etc., Roma 1877; Maria von der immerwährenden Hilfe u. s. w. herausgegeben von einem Priester der Congregation des allerhl. Erlösers, 2. Aufl. Regensburg 1883.

Vergessenheit anheim. Im Jahre 1866 aber gefiel es der göttlichen Vorsehung, dasselbe durch eine Verkettung merkwürdiger Thatsachen aus seiner Verborgenheit zu ziehen und dem gläubigen Volke wiederzugeben, gerade zu einer Zeit, wo neue gewaltige Stürme über den Stuhl Petri und die ganze Christenheit hereinbrechen sollten.

Am 26. April des genannten Jahres wurde das Gnadenbild U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe auf Befehl P. Pius' IX. unter glänzenden Feierlichkeiten zur öffentlichen Verehrung wieder ausgesetzt in der Redemptoristenkirche des hl. Alphons zu Rom, die fast an der nämlichen Stelle erbaut ist, wo einst die Kirche des heiligen Matthäus stand. Auffallende und wunderbare Gebetserhörungen verherrlichten auch damals dieses Gnadenbild, das seitdem, man darf wohl sagen, weltberühmt geworden ist. Von Rom allein wurden bereits etwa 1400 auf Holz gemalte Abbilder für ebensoviele Altäre versandt; viele Kirchen, ja selbst Kathedralen wurden der lieben Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe geweiht. Am 23. Juni 1867 schmückte das ehrwürdige Capitel von St. Peter dieses Gnadenbild mit einer goldenen Krone. Auch die Andacht zur Mutter von der immerwährenden Hilfe hat unter dem gesammten christlichen Volke eine unglaublich schnelle Verbreitung gefunden.

Um diese Andacht bleibend zu begründen, ward durch die Congregation des allerhl. Erlösers ein Gebetsverein ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, Maria, die Mutter von der immerwährenden Hilfe, in besonderer Weise zu verehren und auch Andere für diesen Dienst Mariä zu gewinnen. Dem Namen Mariä fügte man den des heiligen Alphonsus bei, weil das wunderthätige Bild in dessen Kirche verehrt wird und dieser Heilige als ein glänzendes Vorbild in der Andacht und Liebe zu Maria voranleuchtet. Der fromme Verein ward am 23. Mai 1871 durch Decret des Cardinalvikars canonisch errichtet und schon am 31. März 1876 durch Breve zur Erzbruderschaft erhoben, mit dem Rechte andere fromme Vereine dieses Titels und Zweckes sich zu aggregiren, gemäß den von P. Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen (S. 501 ff.), und ihnen seine Ablässe mitzutheilen; gleichzeitig wurde der Generaloberer der Redemptoristen zum Direktor der Erzbruderschaft ernannt mit der Vollmacht, einen andern Priester seiner Congregation als seinen Stellvertreter in diesem Amte zu bestimmen.

Auch den Direktoren der aggregirten Bruderschaften ist durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 14. Nov. 1877 gestattet, daß sie, wenn sie rechtmäßig gehindert sind, einen andern geeigneten Priester beauftragen können, daß er in ihrem Namen und mit den nämlichen Vollmachten der Bruderschaft vorstehe.

Durch Rescript der nämlichen Congregation v. 22. Febr. 1888 ward endlich bestimmt, daß diese frommen Vereine zwar von den Bischöfen canonisch errichtet, aber nur durch wirkliche Aggregation an die obige Erzbruderschaft der Ablässe derselben theilhaftig werden können.

wenn auch die Bischöfe jene allgemeinen Vollmachten besitzen, von welchen oben S. 520, § 7 die Rede war (vergl. S. 525).

Bereits bestehen über 500 Bruderschaften unter jenem Titel in allen Theilen der Welt. Die Redemptoristenpatres liefern den Priestern, welche diesen Verein einführen wollen, alle dienlichen Belehrungen (die Adresse für Rom ist: Revmo P. Superiore generale della Congregazione del SS. Redentore, Roma, Villa Caserta). Die bei Errichtung und Aggregation solcher Vereine nothwendigen Formulare s. oben S. 519, 2.

Die einzige Bedingung, um dem Verein oder der Bruderschaft anzugehören, besteht darin, daß man seinen Namen in deren Liste einschreiben läßt. — Außerdem wird den Mitgliedern empfohlen: 1. am Tage, da man dem Verein beitritt, den Weiheakt zu U. L. F. von der immerwährenden Hilfe zu beten und ihn jeden Monat zu erneuern;[1]) 2. die Medaille der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe und des heiligen Alphons immer am Halse zu tragen; 3. ein entsprechendes Bild zu Hause zu haben und vor demselben gemeinsam die täglichen Gebete zu verrichten; 4. Morgens nach dem Aufstehen und Abends vor dem Schlafengehen knieend drei Ave Maria zur Mutter Gottes und ein Ehre sei dem Vater zum heil. Alphons zu beten, nebst den Stoßgebeten: O Maria, Mutter von der immerwährenden Hilfe, bitte für mich; hl. Alphons, mein Beschützer, mache, daß ich in allen meinen Nöthen zu Maria meine Zuflucht nehme; 5. die Tugenden Mariä nach Kräften nachzuahmen; 6. die Mutter von der immerwährenden Hilfe in allen Schwierigkeiten und Versuchungen anzurufen und ihre Verehrung zu verbreiten.

Alle Mitglieder haben nach Erklärung des Generalobern der Congregation des allerheiligsten Erlösers Antheil an allen Verdiensten,

---

[1]) Eine bestimmte Formel ist dafür nicht vorgeschrieben; doch wird die folgende empfohlen:

O Maria, du wolltest, um mir Vertrauen einzuflößen, Mutter von der immerwährenden Hilfe genannt werden; siehe ich N. N. bin zwar ganz unwürdig unter die glückliche Zahl deiner Diener aufgenommen zu werden, wünsche aber sehnlichst, an den Wohlthaten deiner Barmherzigkeit theilzunehmen: darum werfe ich mich vor deinem Throne nieder und weihe dir meinen Verstand, auf daß er stets an die Liebe denke, deren du würdig bist; ich weihe dir meine Zunge, damit sie deine erhabenen Vorzüge preise und deine Verehrung verbreite; ich weihe dir mein Herz, auf daß es nach Gott dich über alles liebe.

Nimm mich denn, o große Königin, unter die gebenedeite Zahl deiner Diener auf, verbirg mich unter deinem Schutz, eile mir zu Hilfe in allen Nöthen meiner Seele, zumal aber in der äußersten Gefahr, da ich mit dem Tode ringe. O Mutter von der immerwährenden Hilfe, ich weiß, daß du mich mehr liebst, als ich selbst mich lieben kann; darum erwähle ich dich zur Herrin und Gebieterin über alle meine Interessen und Anliegen: verfüge also über mich und all das Meinige ganz frei nach deinem Wohlgefallen.

O meine Mutter, segne mich und komme mit deiner mächtigen Fürbitte meiner Schwäche zu Hilfe, damit ich, dir treu hienieden dienend, dich im Jenseits ewig loben, lieben und dir danken könne. Amen.

O Maria, Mutter von der immerwährenden Hilfe, bitte für mich.

Hl. Alphonsus, auch dich erwähle ich zu meinem besonderen Patron. Ich bitte dich, durch deine Liebe zu Jesus und Maria, nimm mich unter die Zahl deiner Verehrer auf und beschütze mich als deinen Diener. Erlange mir eine zärtliche und beharrliche Andacht zu Jesus im allerheil. Sakramente und zu Maria, wie auch den Geist des Gebetes und einen großen Eifer für das Heil der Seelen. O mein Beschützer, gib doch, daß ich in allen Nöthen zu Maria meine Zuflucht nehme. Amen.

Gebeten, hl. Messen, Bußübungen und guten Werken der nämlichen Congregation; ferner können sie gewinnen die folgenden

Ablässe (Breven vom 10. März und 19. Mai 1876, Reicripte vom 26. Sept. und 14. Nov. 1877):

I. Vollkommenen Ablaß 1. am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft oder bei rechtmäßigem Hinderniß an einem Tage der Octav[1], wenn sie beichten und communiziren; — 2. am Tage, wo die betr. Bruderschaft feierlich der Erzbruderschaft aggregirt wird, oder an einem der 7 folgenden Tage; — 3. am Feste U. L. F. von der immerwährenden Hilfe (Sonntag vor dem 24. Juni) oder an einem Tage der Octav; — 4. am Feste des heil. Alphons (2. August) oder an einem Tage der Octav; — 5. einmal jeden Monat, an dem Tag, den man zur Erneuerung des Weiheaktes sich wählt; — 6. einmal im Monat, gleichfalls an einem frei zu wählenden Tage, wenn die Mitglieder einen Monat lang wenigstens einmal täglich die Anrufungen gebetet haben: O Maria, Mutter von der immerwährenden Hilfe, bitte für mich; hl. Alphons, mein Beschützer, mache, daß ich in allen meinen Nöthen zu Maria meine Zuflucht nehme; — 7. einmal im Jahre, wenn sie der hl. Messe beiwohnen, welche für die abgestorbenen Mitglieder dargebracht wird (am ersten freien Tage nach dem Feste U. L. F. von der immerwährenden Hilfe); — 8. in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion, oder, falls dies unmöglich, wenigstens reumüthigen Herzens den hl. Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn das nicht angeht, wenigstens im Herzen anrufen. Für die von 2—7 aufgezählten Ablässe ist vorgeschrieben, daß man beichte und communizire, die Bruderschaftskirche oder im Fall eines Hindernisses eine andere Kirche oder öffentliche Kapelle besuche und daselbst eine Zeit lang nach den gewöhnlichen Meinungen bete. Die in Gemeinschaft lebenden Ordensleute können diesen Kirchenbesuch in ihrer eigenen Kirche oder Hauskapelle machen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen, wenn die Mitglieder wenigstens mit reumüthigem Herzen die Bruderschaftskirche oder eine andere, wie oben gesagt, besuchen an folgenden vier Tagen: an den Festen der hl. Erzengel Michael (29. Sept.) und Gabriel (18. März), welche auf dem Gnadenbilde dargestellt sind: am Feste des heiligen Apostels Matthäus (21. Sept.) zur Erinnerung an die alte S. Matthäuskirche, von der oben die Rede war; und am Feste U. L. F. vom guten Rath (26. April), an welchem im Jahre 1866 das Bild von der immerwährenden Hilfe in der Kirche des heil. Alphons der öffentlichen Verehrung wieder übergeben wurde; — 2. 300 Tage, wenn die Mitglieder reumüthig (Morgens, Mittags und Abends die oben erwähnten Anrufungen sprechen: O Maria u. s. w.: hl. Alphons u. s. w.:[2] — 3. 300 Tage, einmal täglich, wenn sie in der Kirche der Erzbruderschaft oder in jeder andern das Bild U. L. F. von der immerwährenden Hilfe oder dasjenige des heil. Alphons andächtig besuchen; — 4. 60 Tage, für jedes Werk der Frömmigkeit und Liebe.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

---

[1] Durch Reicript der hl. Ablaßcongregation vom 14. Nov. 1877 wurde bewilligt, daß sowohl der am Tage der Aufnahme gewinnbare Ablaß, wie auch alle andern für bestimmte Tage bereits gewährten oder noch zu gewährenden vollkommnen Ablässe an einem von den sieben unmittelbar folgenden Tagen gewonnen werden können, wenn ein Mitglied an dem eigentlich fixirten Tage rechtmäßig gehindert ist.

[2] Drei längere Ablaßgebete, welche für alle Gläubigen mit je 100 Tagen Ablaß bereichert sind, siehe oben S. 186.

Den Direktoren der Erzbruderschaft und aller aggregirten Bruderschaften hat P. Pius IX. durch Breve v. 16. Mai 1876, bestätigt durch Decret v. 15. Februar 1877, die Vollmacht verliehen, die Bruderschaftsmedaillen zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen (S. 310 ff.) zu versehen.

29. Frommer Verein zur Verehrung der seligsten Jungfrau unter dem Titel „Maria vom guten Rath"

in Genazzano (Diöcese Palestrina).[1])

Gott der Herr würdigte sich in seiner unendlichen Barmherzigkeit, die Gegend von Genazzano mit einem Bildnisse der seligsten Jungfrau und des göttlichen Kindes zu bereichern. Dieses Bildniß wurde aus Scutari, einer Stadt in Albanien, kurz vor ihrer Eroberung durch die Türken, den 25. April 1467, von Engeln in die Gegend von Genazzano gebracht, und da fortwährend in der Klosterkirche der ehrw. Augustiner-Mönche unter obigem Titel verehrt. Dem Allerhöchsten hat es auch gefallen, hier auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau viele und ausgezeichnete geistliche Gnaden und zeitliche Wohlthaten jenen Gläubigen zu ertheilen, die zu ihr ihre Zuflucht nahmen.

Deßhalb hat das vatikanische Domkapitel, in Rücksicht auf die authentischen Berichte über die erlangten Gnaden, es für gut erachtet, dieses Bildniß, und zwar sowohl die Mutter, als auch das göttliche Kind am 25. November 1682 mit einer goldenen Krone zu krönen.

Papst Benedikt XIV. bestätigte durch apostolisches Schreiben vom 2. Juli 1753 den schon früher in der genannten Kirche gegründeten Verein auf das flehentliche Bitten der Gläubigen, ließ sich selbst in denselben einschreiben und verlieh ihm Ablässe, die von den Päpsten Pius VIII. und Pius IX. noch vermehrt wurden.

Letzterer war ein besonderer Verehrer der allerseligsten Jungfrau „Maria vom guten Rath." Er pilgerte zu ihr nach Genazzano, um sie dort zu verehren, und verlangte am 25. April 1872 die Aufnahme in diesen Verein. Ebenso ließ sich sein Nachfolger, der gegenwärtig regierende Papst Leo XIII., am 1. Mai 1878 in denselben einschreiben.

Da gestattet wurde, daß auch Auswärtige, die nicht nach Genazzano pilgern können, dem Vereine beitreten dürfen, so zählte derselbe schon bald nach seiner Gründung hunderttausende von Mitgliedern; heute aber ist die Zahl der Eingeschriebenen so angewachsen, daß sie sich gar nicht mehr angeben läßt.

Diejenigen, welche in diesen Verein aufgenommen und der Ablässe und geistlichen Güter desselben theilhaftig werden wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

---

[1]) Nach dem officiellen Aufnahme-Schein. Vergl. Le Sanctuaire de Notre-Dame du bon Conseil à Genazzano et sa pieuse union, Rome 1870, von Msgr. Barbier de Montault aus dem Italienischen übersetzt; Unsere Liebe Frau vom guten Rathe, nach dem engl. Werke des Msgr. Dillon deutsch bearbeitet v. R. v. Baumbach, Einsiedeln 1887.

a) Entweder persönlich oder schriftlich dem hochwürdigen P. Prior der Augustiner zu Genazzano den Namen angeben, damit er ins Vereinsbuch könne eingeschrieben werden.[1])

b) Täglich drei Gegrüßet seist du, Maria u. s. w. beten.

c) Immer eine Abbildung des Gnadenbildes bei sich oder zu Hause haben, und diese Andacht stes zu befördern streben.

d) Jährlich eine heilige Messe lesen oder lesen lassen in einer beliebigen Kirche. (Jeder Altar ist für diesen Fall privilegirt. Benedikt XIV.) Im Falle der Unmöglichkeit aber kann die heilige Messe auch durch eine heilige Communion ersetzt werden.

e) Diese genannten Werke stets für alle Vereinsmitglieder aufopfern.

Ablässe (Rescr. auth. II. p. 583. n. 59): 1. Vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme oder an dem darauf folgenden Sonn- oder Feiertage nach vorhergegangener Beicht und Communion.

2. Vollkommener Ablaß (auch den Seelen im Fegfeuer zuwendbar) an den fünf Festtagen: der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria; ferner an 4 Samstagen des Jahres, die jedes Mitglied nach Belieben sich wählen kann: unter der Bedingung, daß man gebeichtet und communizirt habe, an diesen Tagen irgend eine Kirche besuche und dort einige Zeit nach der Meinung des Papstes bete, der diese Ablässe verliehen hat.

3 Vollkommener Ablaß in der Sterbestunde, wenn man gebeichtet und communizirt hat, oder, wenn man dies nicht mehr kann, nur reuevoll mit dem Munde, oder wenn auch das nicht mehr möglich ist, mit dem Herzen die heiligsten Namen Jesus und Maria anruft.

4. Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, auch den armen Seelen zuwendbar, an den Festtagen der Heimsuchung und Opferung der allerseligsten Jungfrau Maria, wenn man wenigstens reumüthig irgend eine Kirche besucht und dort betet (wie in Nr. 2).

5. Vollkommener Ablaß (auch den verstorbenen Vereinsgliedern zuwendbar) am Tage, an welchem die vorgeschriebene heilige Messe gelesen, oder durch eine hl. Communion ersetzt wird, wenn man gebeichtet u. s. w. wie in Nr. 2.

6. Vollkommenen Ablaß (auch den Seelen im Fegfeuer zuwendbar) gewinnen alle Vereinsglieder, wo immer sie wohnen mögen, am 26. April, oder an jedem andern Tage, an welchem mit Erlaubniß der geistl. Obern das Fest „Maria vom guten Rath" gefeiert wird, wenn sie wenigstens 5mal der öffentlichen 9tägigen Andacht, oder dem Triduum, wo nur dieses statt findet, beigewohnt, gebeichtet und communizirt haben, dann jene Kirche andächtig besuchen, wo dieses Fest gefeiert wird, und dort beten um die Einigkeit unter den christlichen

[1]) Die Adresse ist: M. Rev. P. Priore nel Convento dei PP. Agostiniani a Genazzano (Provincia di Roma). Doch kann die Einschreibung auch an andern Orten geschehen: man kann nämlich mit Erlaubniß des Bischofs ein Direktorendiplom in Genazzano verlangen für einen Priester, den der Bischof dazu bestimmt. Dieser Direktor muß dann alljährlich die Namen der Neueingeschriebenen nach Genazzano schicken; doch gewinnen die Mitglieder die Ablässe schon von dem Tage an, an welchem ihre Namen bei einem solchen Votalvereine eingeschrieben wurden.

Fürsten, Ausrottung der Ketzerei, Bekehrung der Sünder und um die Erhöhung der katholischen Kirche. (Breve P. Pius' IX. v. 16. März 1875.)

7. Einen vollkommenen Ablaß (zuwendbar, wie oben) gewinnen alle Vereinsglieder, die in Gegenden wohnen, wo weder die 9tägige, noch die 3tägige Andacht gehalten wird, wenn sie die eine oder die andere für sich allein verrichten, am 26. April nach reumüthiger Beicht communiziren, die Pfarrkirche oder eine andere der seligsten Jungfrau geweihte Kirche besuchen und dort beten, wie oben. (Dasselbe Breve.)

8. Einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen (zuwendbar wie oben) gewinnen die Vereinsglieder an jedem Tage, an welchem sie wenigstens mit reumüthigem Herzen der öffentlichen 9tägigen oder 3tägigen Andacht beiwohnen, oder die eine oder die andere Andacht für sich allein verrichten. (Dasselbe Breve.)

9. Einen vollkommenen Ablaß (zuwendbar, wie oben) an einem Tage innerhalb der Oktav der Erscheinung des Bildnisses, die auf den 25. April fällt, wenn sie gebeichtet und communizirt haben und der feierlichen Messe beiwohnen, die jedes Jahr für alle Vereinsglieder am Altar des Heiligthums gefeiert wird.

10. Einen vollkommenen Ablaß (zuwendbar, wie in Nr. 5.) an einem der 9 Tage, die mit dem 25. April anfangen, wenn sie der Novene beiwohnen, die in Genazzano für alle Vereinsglieder gehalten wird; und einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen an den übrigen 8 Tagen dieser Novene, wenn sie gebeichtet und communizirt haben.

11. Einen Ablaß von 60 Tagen gewinnen die Mitglieder, so oft sie andächtig Prozessionen beiwohnen, oder das hochwürdigste Gut zu den Kranken, oder die Todten zum Grabe begleiten, oder wenn sie für die armen Seelen fünf Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria beten, oder irgend ein Werk der Frömmigkeit, Barmherzigkeit und Nächstenliebe verrichten, z. B. Frieden unter Feinden stiften, brüderliche Zurechtweisung ertheilen, christlichen Unterricht geben, Almosen spenden und dergl.

Andere geistliche Güter, an denen nur jene Vereinsglieder Theil nehmen, die monatlich 20 oder 10 Pfennige zur Erhaltung und zum Schmucke des Heiligthums beitragen:

1. Jährlich werden für diese Vereinsglieder 100 heilige Messen gelesen, und monatlich ein Triduum gehalten und eine heilige Messe gesungen.

2. Jährlich werden für die Verstorbenen dieser Vereinsglieder 100 hl. Messen gelesen, und monatlich ein Triduum gehalten und eine hl. Messe gesungen.

3. Genießen sie die Früchte der besonderen Gebete, wie z. B. des Salve regina (Gegrüßet seist du, Königin), welches täglich nach der Litanei gebetet wird, und der vielen Bittgebete und Messen, die innerhalb des Jahres verrichtet und gefeiert werden.

4. Nach erfolgter Todesanzeige werden für jedes dieser Vereinsglieder 20 hl. Messen gelesen, wenn es monatlich 20, und 10 hl. Messen, wenn es nur 10 Pfennige beigetragen hat.

Den Ingolstädter Meßbund oder das Pactum Marianum siehe oben S. 582 ff.; — die Erzbruderschaft zum Trost der armen Seelen unter dem Titel der Himmelfahrt Mariä folgt weiter unten. — Die Ablaßverzeichnisse anderer Bruderschaften oder Vereine zu Ehren Mariä siehe in Rescr. auth. p. II; so die Maria-Trost-Erzbruderschaft n. 40, die Erzbruderschaft Mariä, Heil der Kranken u. s. w. n. 75, u. a. m.

30. Allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth.

Schon im Jahre 1861 gründete der hochw. P. Francoz aus der Gesellschaft Jesu zu Lyon einen Verein der christlichen Familien, die sich hauptsächlich zum gemeinsamen Abendgebet vor einem Bilde der hl. Familie verpflichteten. Dieser Verein entspricht so sehr den Bedürfnissen unserer Zeit und hat bisher so schöne Früchte getragen, daß Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. sich entschlossen hat, ihn mit einigen Modificationen über den ganzen katholischen Erdkreis auszudehnen.

In dem Breve »Neminem fugit« v. 14. Juni 1892 zeigt der hl. Vater, daß das Glück der Familien sowohl, wie auch des Staates hauptsächlich von der häuslichen Erziehung abhängt; es sei deßhalb von der größten Wichtigkeit, daß in der Familie der Geist der Religion und christliche Lebensweise sorgsam und beharrlich gepflegt werde.

„Deßhalb hat der barmherzige Gott," — so heißt es in dem Breve — „als er das Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes auszuführen beschloß, es so eingerichtet, daß gleich die ersten Anfänge dieses großen Werkes der Welt das erhabene Bild jener heiligen Familie von Nazareth darstellten, worin alle Menschen das vollkommenste Muster aller häuslichen Tugend und Heiligkeit vor Augen hätten. . . . . In der That haben die Familienväter in dem heiligen Joseph ein herrliches Vorbild väterlicher Wachsamkeit und Fürsorge; die Mütter haben in der heiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin ein ausgezeichnetes Beispiel der Liebe, frommer Züchtigkeit, demüthiger Unterwerfung und vollkommener Treue; die Kinder aber haben in Jesus, der jenen unterthänig war, ein himmlisches Muster des Gehorsams, das sie bewundern, verehren und nachahmen sollen. Die Adeligen können von dieser Familie aus königlichem Geblüte lernen, wie sie im Glücke sich mäßigen, im Unglück aber ihre Würde bewahren sollen; die Reichen sollen erkennen, daß die Tugend weit höher zu schätzen ist als Reichthum. Die Handwerker aber und alle jene, die zumal jetzt durch ihre häusliche Noth und ärmliche Lage in so großer Aufregung sich befinden, sollen gleichfalls auf jene heiligen Ehegatten in Nazareth hinblicken: dadurch werden sie erkennen, daß sie sich über ihre Verhältnisse eher freuen als betrüben sollten. Haben sie ja doch Arbeit und Mühe gemeinsam mit der hl. Familie, gemeinsam die Sorge um das tägliche Brod. Auch der hl. Joseph mußte mit seinem Tageslohn alle Lebensbedürfnisse bestreiten; ja die Hände des Sohnes Gottes selbst übten sich in gewöhnlicher Arbeit. Darum ist es nicht zu verwundern, daß so manche, die mit Reichthümern gesegnet waren, dem Zuge einer höheren Weisheit folgend, dieselben verlassen wollten, um gemeinsam mit Jesus, Maria und Joseph in Armuth zu leben."

Die Verehrung der heil. Familie wurde deßhalb schon frühe in der katholischen Kirche gepflegt; namentlich aber breitete sie sich seit dem siebenzehnten Jahrhundert über Italien, Frankreich und Belgien, ja fast über ganz Europa aus; selbst jenseits des Oceans blühte sie herrlich auf, zumal in Canada durch den Eifer des ehrwürdigen Dieners Gottes Franz von Montmorency-Laval, ersten Bischofs von Quebek, und der ehrwürdigen Margaretha Bourgeois.

„In jüngster Zeit" — so fährt der hl. Vater fort — „hat unser geliebter Sohn Franz Philipp Francoz aus der Gesellschaft Jesu den frommen Verein der hl. Familie in Lyon gegründet, welcher mit Gottes Hilfe erfreuliche und reiche

Früchte zu tragen verspricht. Der so glücklich begonnene Verein hat den schönen Zweck, die christlichen Familien enger an die hl. Familie anzuschließen oder dieselben ihr ganz zu weihen, damit auch Jesus, Maria und Joseph die ihnen so aufgeopferten Familien gleichsam wie ihr Eigenthum beschützen und liebevoll pflegen. Die Vereinsmitglieder kommen den Statuten gemäß mit den übrigen Hausgenossen zusammen und verrichten vor einem Bilde der heil. Familie ihre frommen Uebungen; auch bemühen sie sich mit deren Hilfe, durch das Band des Glaubens und inniger Liebe zu Gott und den Menschen vereinigt, ihr Leben nach jenem hohen Vorbilde einzurichten. Dieser fromme Verein wurde auch zu Bologna, ähnlich dem in Lyon, gegründet; unser Vorgänger aber, Papst Pius IX., hat denselben durch Breve gutgeheißen und dann in einem Schreiben v. 5. Januar 1870 an den frommen Gründer mit ganz besonderen Lobsprüchen ihn beehrt. Auch Wir wollten es an unserm Lobe und unserer Empfehlung nicht fehlen lassen;.... deßhalb haben Wir in einem Briefe an unsern geliebten Sohn, den Cardinal Bausa, Erzbischof von Florenz, diesen Verein als nützlich und heilsam und sehr zeitgemäß bezeichnet. Die Weiheformel aber für die christlichen Familien und ein vor dem Bilde der heiligen Familie zu verrichtendes Gebet, welche von unserer Ritencongregation Uns vorgelegt wurden, haben Wir gutgeheißen und beide allen Bischöfen zusenden lassen. Und damit der wahre Geist dieser Andacht nicht mit der Zeit allmählich dahinschwinde, haben Wir eben diese unsre Ritencongregation beauftragt, Statuten zu entwerfen, kraft deren alle auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu gründenden frommen Vereine der heiligen Familie so unter sich verbunden wären, daß ein einziger Vorsteher sie alle mit oberster Autorität leite und regiere. Diese Statuten, von der erwähnten Congregation nach genauer Prüfung zusammengestellt, lauten wie folgt:

Statuten des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

1. Der Zweck des Vereines besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie Allen, zumal aber dem Handwerkerstande als Beispiel voranleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei S. Eminenz dem jeweiligen Cardinal-Vicar Seiner Heiligkeit, der zugleich Protector des Vereines ist. Ihm zur Seite steht der Secretär der hl. Congregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten, sowie ein Geistlicher als Secretär. Mit diesem Beirathe leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, daß der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Character stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bisthum oder Apostolischem Vicariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diöcesan-Direktor zum Zwecke der Verbreitung des Vereines unter den Gläubigen.

4. Die Diöcesan-Direktoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diöcesan-Direktor und dieser nach Weisung des Bischofes dem Central-Vorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mittheilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die hl. Familie geschieht nach dem vom hl. Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der hl. Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden und sollen sich die Familienmitglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich Abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür

empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheißene Gebet und die öftere Uebung der drei bekannten Schußgebetlein:

Jesus, Maria und Joseph! euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria und Joseph! steht mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria und Joseph! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.[1])

7. Das Bild der hl. Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. hl. And. v. 5. Januar 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unsern Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem heil. Joseph, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchenversammlung von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschließen, welche dem Geiste des Vereins weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all' den Ablässen und geistlichen Gnaden Antheil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmsscheine angegeben ist.

9. Der Cardinalprotector wird im Einvernehmen mit seinem Beirath nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereins, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die hl. Familie, die abzuhaltenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden."

Diese Statuten hat der heil. Vater kraft apostolischer Autorität gutgeheißen und bestätigt, und zugleich alle früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zurückgenommen, welche namentlich in dem apostolischen Schreiben vom 3. October 1865 enthalten waren[2]), wie auch alle jene, die auf den Hauptverein zu Lyon Bezug hatten. Alle jetzt bestehenden Vereine der hl. Familie aber, was immer für einen Titel sie führen, sollen in diesen einzigen und allgemeinen Verein übergehen. Ausgenommen sind nur die religiösen Genossenschaften dieses Titels, deren Constitutionen vom hl. Stuhle gutgeheißen sind, und die eigentlichen Bruderschaften, wenn sie canonisch errichtet und nach den von den Päpsten vorgeschriebenen Normen geleitet werden, namentlich nach denjenigen der Bulle Clemens' VIII. »Quaecumque« vom 7. December 1604. Doch sollen diese Bruderschaften und religiösen Genossenschaften, wenn sie etwa bisher Familien aufgenommen oder aggregirt haben, in Zukunft davon abstehen, weil einzig die Pfarrer dies zu besorgen haben. Es ist aber nicht nöthig, daß die Familien, welche bereits in einen solchen Verein aufgenommen sind, zum Gewinn der Ablässe und sonstigen geistlichen Vortheile wiederum eingeschrieben werden: es genügt vielmehr, daß sie dasjenige beobachten, was in diesen neuen Statuten vorgeschrieben ist.

Zum Vorsteher und beständigen Protector des Vereines hat der hl. Vater, wie gesagt, seinen jeweiligen Cardinalvicar zu Rom ernannt und ihm alle Rechte und Vollmachten übertragen, welche für dieses

[1]) 300 Tage Ablaß jedesmal, so oft man diese 3 Gebete betet, 100 Tage jedesmal, wenn man eines davon betet. — Pius VII., 28. April 1807.

[2]) Durch das erwähnte Breve wurde der in Bologna bestehende Verein der hl. Familie zum Hauptverein erhoben und dem Vorsteher desselben die Vollmacht gegeben, andere solche Vereine in der Diöcese Bologna diesem Hauptverein zu aggregiren und ihnen dessen Ablässe mitzutheilen.

Amt nothwendig erscheinen. Ihm soll ein Rath von römischen Prälaten zur Seite stehen, worunter der jedesmalige Secretär der Ritencongregation.

„Wir hoffen zuversichtlich" — so schließt der heil. Vater dieses sein Breve vom 14. Juni 1892 — „daß alle, denen die Sorge für das Heil der Seelen anvertraut ist, besonders aber die Bischöfe, an unsern Bemühungen für die Förderung dieses Vereines regen Antheil nehmen werden. Denn wer immer die traurige Veränderung und Verderbniß der Sitten unter den Christen, das Absterben des religiösen Geistes und der Frömmigkeit in den Familien und die übermäßige Begierlichkeit nach zeitlichen Dingen erkennt und mit Uns beweint, der wird sicherlich von ganzem Herzen wünschen, es möge so vielen und so großen Uebeln in geeigneter Weise abgeholfen werden. Nun kann aber nichts gedacht werden, was einen heilsameren und kräftigeren Einfluß auf christliche Familien ausübte, als das Beispiel der heiligen Familie, das alle häuslichen Tugenden in höchster Vollendung umfaßt. Darum sollen sie Sorge tragen, daß recht viele Familien, namentlich aus der arbeitenden Klasse, die man ja in ganz besonderer Weise zu umgarnen sucht, diesem frommen Vereine sich anschließen. Doch habe man acht, daß der Verein seinem Zwecke nicht untreu werde oder willkürliche Veränderungen erleide: vielmehr soll man an jenen Uebungen der Frömmigkeit unverbrüchlich festhalten, welche und wie sie einmal bestimmt worden sind. So mögen denn Jesus, Maria und Joseph, wie sie in den christlichen Wohnungen angerufen werden, dieselben gnädig beschützen: mögen sie darin die Liebe pflegen, gute Sitten fördern, durch ihre Nachahmung zur Tugend aneifern und die Drangsale, die den Menschen von allen Seiten drohen, lindern und erträglicher machen."

In einem andern Breve »Quum nuper« vom 20 Juni 1892 verlieh der heil. Vater dem Verein der heil. Familie die folgenden

Ablässe und Privilegien:

I. Alle Mitglieder beiderlei Geschlechtes können, wenn sie die heil. Sakramente der Buße und des Altares empfangen, die Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des hl. Vaters beten, vollkommenen Ablaß gewinnen an folgenden Tagen:

1. An dem Tage, an welchem sie dem Vereine beitreten, wenn sie die unten folgende, von der Ritencongregation approbirte Weiheformel sprechen[1]); — 2. an jenem Tage, an welchem (je nach der Gewohnheit

[1]) Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen. — O Jesus, unser liebenswürdigster Erlöser, der du vom Himmel gesandt wurdest, um die Welt durch deine Lehre und dein Beispiel zu erleuchten, du wolltest die längste Zeit deines sterblichen Lebens in dem demüthigen Hause zu Nazareth zubringen, Mariä und Joseph unterthänig, um jene Familie zu heiligen, welche das Vorbild aller christlichen Familien sein sollte: so nimm denn auch die unsere gütig auf, welche sich dir jetzt gänzlich weiht. Beschütze und bewahre du sie und begründe fest in ihr deine heilige Furcht, wie auch den Frieden und die Eintracht der christlichen Liebe, auf daß sie dem göttlichen Vorbild deiner heiligen Familie ähnlich werde und daß alle ihre Glieder insgesammt zur ewigen Seligkeit gelangen.

O Maria, liebreichste Mutter Jesu Christi und auch unsere Mutter, bewirke doch durch deine Milde und Güte, daß Jesus diese unsere Aufopferung gnädig annehme und uns seine Wohlthaten und Segnungen spende.

Heiliger Joseph, du heiligster Beschützer Jesu und Mariä, komme uns mit deinen Gebeten in allen Nöthen der Seele und des Leibes zu Hilfe, auf daß wir mit dir und der seligen Jungfrau Maria dem göttlichen Erlöser Jesus Christus ewig Lob und Dank erstatten können.

eines jeden Ortes, wo der Verein besteht) die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder; — 3. an folgenden Festtagen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönige, Ostern und Christi Himmelfahrt; ebenso an den Festen der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä; ferner am Feste des heiligen Joseph (19. März), an seinem Schutzfeste (3. Sonntag nach Ostern, wie auch am Feste der Vermählung der seligsten Jungfrau (23. Januar); — 4. am Titularfeste des ganzen Vereines; — 5. monatlich einmal, an einem frei von den Mitgliedern zu wählenden Tage, wenn sie während des Monates in den Familien die vorgeschriebenen Gebete vor einem Bilde der hl. Familie gemeinsam gesprochen haben; — 6. in der Todesstunde, wenn sie, unfähig zu beichten und zu communiziren, wenigstens Reue erwecken und den heil. Namen Jesu entweder mit dem Munde oder, wenn dies nicht möglich, im Herzen anrufen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen gewinnen die Mitglieder, wenn sie wenigstens reumüthigen Herzens die Pfarrkirche, in welcher der Verein errichtet ist, oder irgend eine Kirche oder Kapelle besuchen und zu Gott für die Wohlfahrt der Christenheit beten, an folgenden Tagen: Mariä Heimsuchung; Darstellung Mariä im Tempel; Schutzfest Mariä; an jedem Tage, an welchem sie gemeinsam in der eigenen, dem Vereine angehörigen Familie versammelt, die gewöhnlichen Gebete reumüthig sprechen; endlich an den Tagen, an welchen die Mitglieder den Vereinsversammlungen beiwohnen; — 2. dreihundert Tage, so oft sie reumüthigen Herzens das unten folgende Gebet vor einem Bilde der heiligen Familie in was immer für einer Sprache sprechen[1]); wenn sie aber durch Krankheit oder eine andere Ursache gehindert sind, dieses Gebet zu sprechen, so können sie den gleichen Ablaß gewinnen, wenn sie fünfmal das Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater beten; — 3. zweihundert Tage, einmal täglich, wenn sie das Stoßgebet sprechen: Jesus, Maria, Joseph, erleuchtet uns, helfet uns, errettet uns. Amen; — 4. hundert Tage Ablaß gewinnen die Mitglieder, welche sich bemühen, daß christliche Familien diesem frommen Vereine beitreten; — 5. sechzig Tage, so oft sie in der Pfarrkirche, wo der Verein errichtet ist, dem hl. Meßopfer und dem übrigen Gottesdienste fromm beiwohnen, oder fünf Vater unser und Gegrüßet seist du für die verstorbenen Mitglieder beten, oder Streitigkeiten der Familien beilegen oder für deren Beilegung Sorge tragen, oder sich bemühen, Familien, die vom rechten Pfade abgewichen,

[1]) Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie. — O liebreichster Jesus, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden und mit den Beispielen deines verborgenen Lebens die von dir hier auf Erden auserwählte Familie geheiliget hast, blicke gütigst auf diese unsere Familie herab, welche vor dir niedergeworfen, dich um deine Huld anfleht. Gedenke, daß sie deine Familie ist, weil sie sich dir besonders geweiht und aufgeopfert hat. Beschütze du sie gnädig, befreie sie von Gefahren, eile ihr zu Hilfe in allen Nöthen und gib ihr die Gnade, beharrlich zu bleiben in der Nachahmung deiner heiligen Familie, damit sie, dir treu dienend und dich liebend auf Erden, dich dann ewig im Himmel lobpreisen könne.

O Maria, mildeste Mutter, wir flehen dich um deinen Schutz an, fest überzeugt, daß dein göttlicher Sohn deine Bitten erhören wird.

Und auch du, glorreicher Patriarch, hl. Joseph, komme uns durch deine mächtige Vermittelung zu Hilfe und bringe Jesu durch die Hände Mariä unsere Bitten dar.

auf den Weg des Heiles zurückzuführen, oder Knaben und Mädchen in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder so oft sie irgend ein anderes frommes Werk zum Besten des Vereines verrichten.

Alle diese vollkommenen und unvollkommenen Ablässe können die Mitglieder den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden.

III. Privilegien: 1. für alle Mitglieder; — die hl. Messen, welche für die verstorbenen Mitglieder an irgend einem Altare gelesen werden, sind für dieselben mit vollkommenem Ablaß verbunden; — 2. für die Pfarrer; — sie haben dreimal wöchentlich das persönliche Altarsprivileg, wenn sie nicht schon aus einem andern Grunde ein solches Privileg besitzen; — sie haben die Vollmacht, außerhalb Roms Coronen, Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, kleine Statuen und Medaillen zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen; doch können sie davon nur für die Vereinsmitglieder Gebrauch machen an dem Tage, an welchem die Christgläubigen diesem frommen Vereine beitreten, und an dem Tage, an welchem das Vereinsbündniß feierlich erneuert wird.

31. Die St. Michaels-Bruderschaft.[1])

Bald nachdem die Feinde der Kirche begonnen hatten, dem heil. Vater seine weltliche Herrschaft zu entreißen (1860), vereinigten sich in Wien mehrere höher gestellte Männer, und beriethen mit einander, auf welche Weise dem bedrängten Papste von den Gläubigen am leichtesten Hilfe gebracht werden könne. Man einigte sich in dem Beschlusse, hierzu einen eigenen Verein unter dem Namen des heiligen Erzengels Michael, welcher von Gott zum Beschützer der heiligen Kirche bestimmt ist, ins Leben zu rufen, was auch, nachdem der hl. Vater durch Breve v. 7. März 1860 die Gutheißung hierzu ertheilt hatte, wirklich geschah. Die St. Michaels-Bruderschaft wurde zuerst in der Erzdiöcese Wien, und bald darauf auch an vielen andern Orten Oesterreichs und Deutschlands, Italiens und anderer Länder eingeführt.

Die oberste Leitung der Bruderschaft steht in jeder Diöcese, in der diese Bruderschaft die bischöfliche Gutheißung erhalten hat, einem Diöcesan-Ausschusse zu.

Wenn man an Orten einer Diöcese, in der noch kein Diöcesan-Ausschuß besteht, diese Bruderschaft einführen will, so ist außer der betreffenden bischöflichen Erlaubniß zu solcher Einführung (die aber in mehreren deutschen Diöcesen Oesterreichs, z. B. in Linz, Salzburg, schon im Allgemeinen gegeben ist) noch der Anschluß an irgend einen Diöcesan-Ausschuß erforderlich. So haben sich z. B. die Zweigvereine der Bruderschaft, die in der Diöcese Linz und Salzburg bestehen, an den Diöcesan-Ausschuß in Wien angeschlossen. Die Vorstände solcher Zweigvereine senden dann von Zeit zu Zeit die Namensverzeichnisse der neu eingetretenen Mitglieder an den betreffenden Diöcesan-Ausschuß behufs der Eintragung dieser Mitglieder in das Grundbuch der Bruderschaft. Was die von solchen Zweigvereinen eingesammelten Beiträge der Mitglieder oder sonstigen Liebesgaben für den hl. Vater anbelangt, so steht den betreffenden Vorständen frei, dieselben an den Diöcesan-Ausschuß oder an das Ordinariat abzuliefern.

---

[1]) Vergl. P. Gaudentius, Ablaß- und Bruderschaftsbuch, Innsbruck 1867, I, S. 471 ff.

Nach dem von dem hl. Vater ausdrücklich ausgesprochenen Wunsche wird, wie es in den Statuten heißt, die Bruderschaft vorzugsweise von Laien gebildet und geleitet werden, ohne jedoch die Theilnahme von Geistlichen auszuschließen. Es stände demnach durchaus nichts im Wege, wenn ein Laie an einem Orte die Leitung der Bruderschaft führen würde, wie dieses thatsächlich an manchen Orten der Fall ist.[1])

In den Bruderschaftsstatuten heißt es auch: Zur Regelung und Erleichterung der Einsammlung der Beiträge übernimmt unter ungefähr 10 Mitgliedern Einer die Sammlung. Solche Sammler oder Sammlerinnen übergeben die eingesammelten Beiträge an den Vorstand, der dieselben dann an den Diöcesan-Ausschuß, oder auch, wie schon erwähnt, an das hochwürdigste Ordinariat abliefert, von wo aus sie dem hl. Vater übermittelt werden. Diese Sammler sind allerdings nicht unumgänglich nothwendig; doch leisten sie, wie die Erfahrung lehrt, der Bruderschaft sehr gute Dienste, und gewinnen dabei selbst, indem durch ihre Mühe das Interesse für die Sache der Religion, die Liebe zur hl. Kirche und zum hl. Vater in ihnen zunimmt.

Dem „Einunddreißigsten Rechnungs-Ausweis der Erzbruderschaft vom hl. Erzengel Michael in der Erzdiöcese Wien für das Jahr 1891, vorgelegt vom Diöcesan-Ausschusse" entnehmen wir, daß im genannten Jahre 5862 Gulden eingenommen wurden. — Am Schlusse dieses Ausweises findet man eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der Liebesgaben von 1861—1890. Da zeigt es sich, daß in den Jahren des heftigsten Kampfes das Interesse für den hl. Vater am lebhaftesten war. Die höchsten Einnahmen waren folgende:

1868:	8899 fl.	37 kr.	u.	50000.58	Francs
1869:	18563 „	87 „	„	10050.56	„
1870:	50697 „	67 „	„	13704.10	„
1871:	30501 „	48 „	„	6083	„
1872:	25212 „	05 „	„	12500	„
1873:	17602 „	12 „	„	1568.50	„

Auch in den Jahren 1881 und 1883 ist die Summe von 10000 fl. überschritten worden.

Anderwärts ist diese Bruderschaft manchmal nach einfacheren Normen eingeführt. So heißt es in den Statuten der Diöcese Mainz: Wer diese (sogleich folgenden) Verpflichtungen erfüllt, ist von selbst Mitglied der Bruderschaft, ohne daß eine besondere Aufnahme nöthig ist. Vorsteher ist in jeder Pfarrei der Pfarrer; derselbe kann nach seinem Ermessen einen Beirath von einigen angesehenen Männern seiner Gemeinde und einen derselben zum Cassirer aufstellen. — Die eingesammelten Gaben werden an die Decane und von diesen an den Diöcesanvorstand eingesendet u. s. w.

Die Mitglieder dieser Bruderschaft sollen vor Allem durch ihr Gebet für den hl. Vater die Gläubigen der ersten Zeiten nachahmen, von denen die hl. Schrift sagt: „Petrus wurde im Gefängnisse verwahrt, aber die Kirche betete ohne Unterlaß für ihn zu Gott." (Aplg. 12, 5.)

Da ferner der hl. Vater zur Regierung der gesammten katholischen Kirche der nothwendigen zeitlichen Mittel bedarf, so besteht die zweite Obliegenheit der Mitglieder in Spendung von zeitlichen Liebesgaben nach dem Willen und den Vermögensverhältnissen der Einzelnen.

---

[1]) In Wien ist gegenwärtig Präses des Diöcesan-Ausschusses H. Carl Graf von Clary, k. k. Kämmerer (I. Bezirk, Herrengasse 9); seine Stellvertreter sind: H. Franz Schuch, Privatier (III., Seidlgasse 21) und H. Carl Fürst zu Paar, Durchlaucht (I., Riemergasse 5); erster Schriftführer ist Mgr. Friedrich Sixt, Sakristeidirektor bei St. Stefan. (I.)

Um also Mitglied dieser Bruderschaft zu werden und an den ihr verliehenen Ablässen Theil zu haben, genügt es, sich in die Listen der Bruderschaft einschreiben zu lassen (vielfach sind die betr. Pfarrer dazu ermächtigt), und folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Täglich ein Vater unser, Ave Maria und den Glauben zu beten für die Anliegen und Bedürfnisse der heil. Kirche und des hl. Vaters.

2. Monatlich wenigstens 1 Nkr. = 2 Pfennig, also jährlich wenigstens 12 Nkr. = 24 Pfennig zum Petrospfennig zu geben. Indessen werden diejenigen, welche es vermögen, um größere Beiträge gebeten, sowie es den Mitgliedern freigestellt bleibt, die gezeichneten periodischen Gaben auf einmal für einen größeren Zeitraum zu entrichten.

Papst Pius IX. hat in einer Privataudienz im Jahre 1872 die Worte gesprochen: „Die St. Michaelsbruderschaft ist meine Bruderschaft"; und der hochselige Bischof Ketteler von Mainz sagte in einem hierauf bezüglichen Hirtenbriefe (1867): „Die Bruderschaft vom hl. Erzengel Michael befördert das Werk der Unterstützung des hl. Vaters in diesen schweren Zeiten auf die allereinfachste, beste und gnadenreichste Weise. Selbst die Kinder und die Armen können mithelfen, da ja Niemand ist, der nicht leicht diese Gebete verrichten und wöchentlich einen Pfennig opfern könnte. Ich erwarte daher, daß ihr Alle, Reich und Arm, Alt und Jung bis zum Kinde herab, mit euern Geistlichen an der Spitze, in diese wahrhaft katholische Bruderschaft euch aufnehmen lassen werdet."

Es ist bekannt, daß auch unser gegenwärtiger hl. Vater wiederholt darauf aufmerksam gemacht hat, wie sehr er der Liebesgaben der Christgläubigen bedarf, so lange diese Bedrängnisse des hl. Stuhles fortdauern.

Ablässe: Vollkommener Ablaß nach Beichte und Communion: am Tage der Einschreibung; — am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, als der vorzüglichsten Beschützerin der Bruderschaft; — am Feste des hl. Erzengels Michael; — einmal in jedem Monate an einem beliebigen Tage; — und in der Todesstunde. — 100 Tage für das tägliche Bruderschaftsgebet, und so oft die Mitglieder ein Werk nach dem Geiste der Bruderschaft verrichten. — Sämmtliche vorstehende Ablässe können auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden. (Breve von 1860 und 3. Dec. 1869.)

Endlich werden die Mitglieder dieser Bruderschaft auch theilhaftig der Früchte vieler hl. Meßopfer. Papst Pius IX. hat nämlich bereits im Jahre 1861 in der Kapelle des Pius-Seminars zu Rom eine tägliche hl. Messe gestiftet, und zwar für Jene, welche durch Geldbeiträge, durch Waffenthaten oder durch Schriften Wohlthäter des hl. Stuhles in den gegenwärtigen Umständen geworden sind. (Auch entrichtete derselbe Papst oft, wie er es selbst bezeugt hat, für jene Gläubigen, die ihm Hilfe leisteten, das hl. Opfer.)

Eine ähnliche Aufgabe wie die St. Michaels-Bruderschaft hat der kürzlich zu St. Louis in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründete Leo-Verein (Societas Leonina). Derselbe besteht aus Priestern, zumeist deutscher Nation, und Laien, welche zu dem schönen Zweck zusammengetreten sind, um durch Gebet, durch Wort und Schrift für die Freiheit der weltlichen Macht des Papstes mit allen Kräften zu wirken.

Zur Erreichung dieses Zieles beten alle Vereinsmitglieder täglich ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater, und versprechen, aus ihren Einkünften alljährlich den hundertsten Theil zum Peterspfennig beizusteuern.

Der hl. Vater, Papst Leo XIII., hat den Zweck dieses Vereines, seine löblichen Bestrebungen, sowie seine vorzügliche Hingebung und großen Eifer für den hl. Stuhl rühmend anerkannt, und durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 21. November 1891 auf immer den Mitgliedern für die Feste der Epiphanie und der heiligen Apostel Petrus und Paulus vollkommenen Ablaß verliehen, wenn sie an den genannten Tagen reumüthig beichten und, wenn sie Priester sind, das heil. Meßopfer darbringen, wenn Laien (oder auch Priester, aber an der Darbringung des heil. Meßopfers rechtmäßig gehindert), die hl. Communion empfangen und zugleich eine Zeitlang nach Meinung des hl. Vaters fromm beten.

32. Der St. Raphaels-Verein

zum Schutze katholischer Auswanderer.[1])

Dieser Verein ging aus einem auf der Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Bamberg im Jahre 1868 zum Schutze deutscher Auswanderer gebildeten Comité hervor, dessen Präsidentschaft S. Durchlaucht der Fürst Carl zu Isenburg-Birstein übernahm. Nach dem hl. Erzengel, der als Beschützer der Reisenden verehrt wird, nennt er sich St. Raphaels-Verein. Zweck desselben ist keineswegs, die Auswanderung zu fördern: im Gegentheile, er bemüht sich, die Leute in der Heimath zurückzuhalten, besonders wenn er überzeugt ist, daß die Auswanderung für die betreffenden zum zeitlichen und ewigen Verderben gereicht. Der Verein will nur denjenigen, welche durchaus zur Auswanderung entschlossen sind, in der Art beistehen, daß sie ihrer Habe nicht beraubt werden, unbeschadet an Leib und Seele die Reise vollführen und auch jenseits des Oceans ihrem Glauben gemäß leben können.

Die Mitglieder zerfallen in zwei Klassen: in wirkliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder. Die wirklichen Mitglieder zahlen jährlich wenigstens 1 Mark. Die Ehrenmitglieder zahlen jährlich 6 Mark, oder entrichten wenigstens eine einmalige Gabe von 24 Mark.

Je 10 wirkliche Mitglieder bilden eine Einigung. Eines von diesen Mitgliedern sammelt die Beiträge ein, und liefert dieselben an den betreffenden Pfarrer oder an ein Vorstandsmitglied ab.

Jedes wirkliche Mitglied betet täglich für die Zwecke des Vereins:

---

[1]) Vergl. die unter diesem Titel zu Wien 1889 herausgegebene Rede des H. P. P. Cahensly, Generalsecretärs des deutschen St. Raphaels-Vereins, gehalten am 30. April 1889 auf dem 2. allgemeinen österreichischen Katholikentag zu Wien; ferner das viermal im Jahre zu Limburg a. d. Lahn erscheinende „St. Raphaels-Blatt", und den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1891.

„Erhöre, o Herr, unsere Bitten, und begleite mit deinem Segen die Wege deiner Diener, auf daß sie in allen Wechselfällen der Reise und des Lebens sich deines beständigen Schutzes erfreuen. Amen;" und

„Heilige Maria, Beschützerin der Seefahrer; hl. Raphael, bitte für uns"; oder nur ein „Vater unser" und „Ave Maria" mit dem Zusatze: „Heiliger Erzengel Raphael, bitte für uns!"

Jedes Jahr läßt der Verein an allen Orten, wo wenigstens zwei Einigungen bestehen, am Feste des heil. Raphael (24. October) oder an dem darauffolgenden Sonntage eine hl. Messe für die Auswanderer und Vereinsmitglieder lesen, und wird zugleich den Mitgliedern anheimgestellt, eine hl. Communion für die armen Auswanderer aufzuopfern.

Zur Erreichung seines oben genannten Zweckes hat der Verein in allen Einschiffungshäfen und überseeischen Landungsplätzen von ihm bezahlte selbständige, zuverlässige Männer, Vertrauensmänner, meist Priester, ernannt, an welche die Auswanderer von Hause aus durch besondere Empfehlungskarten gewiesen werden; diese geben ihnen — ohne Unterschied der Confession — alle zweckentsprechenden Belehrungen. Der Vertrauensmann empfängt die Auswanderer bei ihrer Ankunft am Bahnhofe, geleitet sie in solide, unter seiner Controle stehende Logishäuser, überwacht ihre Einkäufe, vermittelt ihnen die Umwechselung ihres Geldes, führt sie zum Gottesdienst, versieht sie mit guten Büchern, geleitet sie an Bord des Schiffes und empfiehlt sie an überseeische Vertrauensmänner, — und alle diese Dienste leistet er unentgeltlich. Viele sind schon durch die Rathschläge dieser Vertrauensmänner von leichtsinniger Auswanderung zurückgehalten worden.

Ein wie weites Feld der Thätigkeit des St. Raphaels-Vereines eröffnet ist und wie segensreich er wirkt, ergibt sich aus folgenden statistischen Bemerkungen des Rechenschafts-Berichtes für 1891:

Die Zahl der von den verschiedenen Dampfschiffahrtsgesellschaften in New-York gelandeten Einwanderer beträgt nach der von dem Landescommissar Moore veröffentlichten Statistik im verflossenen Jahre (1891) 445,290 Personen (gegen 371,593 im Jahre 1890); davon kamen von Hamburg 81,630, von Bremen 68,230, Stettin 5190, Antwerpen 35,870, Rotterdam und Amsterdam 34,531, Hâvre 25,842, Liverpool 129,467, aus den übrigen englischen Häfen 35,086, aus Mittelmeerhäfen 17,611 und der Rest aus verschiedenen kleineren Häfen.

Die Gesammtzahl der über deutsche Häfen im verflossenen Jahr beförderten Personen, Cajütspassagiere eingeschlossen, beläuft sich auf 289,225 Personen (gegen 243,291 im Jahre 1890). Von diesen fuhren über Bremen 139,821, über Hamburg 144,239, über Stettin 5165. Darunter befanden sich deutsche Reichsangehörige 93,145 (gegen 74,820 in 1890), von welchen sich 88,470 nach den Ver. Staaten, 966 nach Britisch Nordamerika, 1652 nach Brasilien, 510 nach Argentinien, 597 nach Afrika und 428 nach Australien und Polynesien einschifften. — Aus Oesterreich-Ungarn wanderten im verflossenen Jahre über deutsche Häfen aus 55,196 Personen (gegen 55,658 in 1890), wovon 35,373 nach den Ver. Staaten und 1156 nach Brasilien gingen. Von obiger Zahl kamen aus den im Reichsrathe vertretenen Ländern 33,777 und aus Ungarn 21,419. Das europäische Rußland lieferte 109,515 Auswanderer (gegen 85,548 in 1890), wovon 93,848 nach den Ver. Staaten und 10,051 nach Brasilien gingen.

Unter den 139,821 Auswanderern, welche sich in Bremen einschifften, hatten die beiden Vertrauensmänner des Vereins, die Herren Pfarrer Schlösser und Prachar, im verflossenen Jahre 37,081 Schützlinge (gegen 44,174 in 1890), welche alle dem Auswanderer-Gottesdienste beiwohnten und von welchen 4947 vor

der Einschiffung die heil. Sakramente empfingen. Die Zahl der erledigten Briefe betrug 2253. Es wurden Gelder im Gesammtbetrage von 328,547 Mk. unter Aufsicht der Herren Vertrauensmänner gewechselt, bei denselben deponirt oder versandt. Von denselben wurde gewöhnlich wöchentlich viermal Gottesdienst abgehalten.

Aehnlich in Hamburg, wo den Vertrauensmann, H. Theodor Meynberg, im genannten Jahre 1891 von den 144239 Auswanderern (gegen 99328 in 1890) 2714 Schützlinge (darunter 1310 Oesterreicher) beschäftigten, von welchen 2417 dem Gottesdienst beiwohnten und 245 die hl. Sakramente empfingen. H. Meynberg controllirte Geldwechsel und Zahlungen, verwahrte und versandte Gelder in Höhe von 132523 Mk.

Die Gesammtzahl der Schützlinge des Vereins betrug 48544.

In den Jahren 1882 bis 1888 haben sich an die Vertreter des Vereins in Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam im ganzen 166608 Schützlinge gewendet, von denen 16931 die heil. Sakramente empfingen. Die Vertrauensmänner beantworteten 29885 Briefe und es wurden unter ihrer Aufsicht etwa sechs Millionen Mark gewechselt und versandt.

Dem Vorstande des Vereins ist es gelungen, durch seine unausgesetzten Bemühungen eine Besserung der sittlichen Verhältnisse auf den Auswandererschiffen herbeizuführen, und er wird nicht ruhen, bis dieselben in befriedigender Weise geregelt sind und den Auswanderern während der Ueberfahrt ein menschenwürdiges Dasein gesichert ist.

Auch in Nordamerika, Argentinien und Brasilien sind Vertrauensmänner von dem Vereine ernannt, welche die Einwanderer in Empfang nehmen, ihnen mit Rath und That beistehen und sie nach solchen Gegenden dirigiren, in welchen bereits katholische Seelsorger, die ihre Sprache sprechen, sich befinden.

Auf Anregung des deutschen St. Raphaels-Vereines wurde im Jahre 1883 auch ein amerikanischer St. Raphaels-Verein gegründet, an dessen Spitze H. Bischof Wigger von Newark steht. Derselbe setzt die Fürsorge, welche der deutsche Verein den Auswanderern angedeihen läßt, fort und zwar auf folgende Weise: 1. Durch inniges Zusammenwirken des Vereins mit dem Mutter-Verein und dessen Vertrauensmännern in Europa; 2. durch das von deutschen Katholiken der Vereinigten Staaten gegründete Leohaus als Schutzherberge für Reisende; 3. durch ein mit diesem Hause verbundenes Sekretariat behufs Rath und Auskunft in zeitlichen und Reise-Angelegenheiten; 4. durch eine mit diesem Hause verbundene Kapelle, wo Reisenden stets Gelegenheit geboten ist, nach oder vor ihrer Seereise die heiligen Sakramente zu empfangen und eventuell dem sonn- oder festtägigen Gottesdienste beizuwohnen; wo auch Belehrung gegeben wird über Glaubensgefahren und Glaubensmittel; 5. durch Ueberweisung von Einwanderern an katholische Priester und Laien, eventuell an eigene Vertrauensmänner in größeren Städten behufs Schutz und Rath in zeitlichen und geistlichen Anliegen.

Das Leohaus in New-York wurde zur Erinnerung an die Secundiz unseres hl. Vaters (1. Januar 1888) gestiftet im Herbste 1888. Der Hausbalt wird von Ordensschwestern besorgt. In der Zeit vom 15. September 1890 bis ebendahin 1891 wurde das Leohaus bereits von 8767 Ein- und Auswanderern frequentirt; es wurden 3746 Gratis-Mahlzeiten und 1265 Gratis-Nachtherbergen an Bedürftige gewährt. Die Einnahmen beliefen sich in der genannten Periode auf Doll. 10656, die Ausgaben auf 6562 Doll.; es konnten weitere 4000 Doll.

von den Schulden abgetragen werden und ist zu hoffen, daß das Haus schon bald schuldenfrei sein wird.

Die Statuten des amerikanischen Vereins sind die gleichen, wie die oben für den deutschen Verein angegebenen; nur zahlen dort die wirklichen Mitglieder wenigstens 1 Dollar jährlich: die Ehrenmitglieder aber jährlich 5 Dollars oder eine einmalige Gabe von 50 Dollars.

Der österreichische St. Raphaels-Verein wurde auf Anregung der zweiten allgemeinen österreichischen Katholikenversammlung zu Wien (1889) gegründet und hielt am 24. October 1890 seine constituirende Generalversammlung in Wien ab. Präsident des Vereines ist S. Durchlaucht Johann Prinz Schwarzenberg in Wien; Generalsecretär Herr Dr. Klopp in Penzing bei Wien. Bereits sind in einigen Diöcesen Diöcesan-Comités gebildet und haben die hochwsten Herren Bischöfe Collecten und Unterstützungen des Vereins in jeder Weise zugesagt.

Sehr segensreich wirkt der belgische St. Raphaels-Verein unter der trefflichen Leitung seines Präsidenten, des H. Senator v. Ockerhout zu Bruges und des unermüdlichen Generalsecretärs Grafen Waldbott von Bassenheim. Auf Anregung des letzteren wurde schon 1889 auf dem in Lille stattgehabten Congreß der Katholiken aus den Departements des nördlichen Frankreichs beschlossen, die Gründung eines französischen St. Raphaels-Vereins anzustreben, sowie Zweigvereine des belgischen Vereines in Lille und Arras zu gründen, bis ersterer ins Leben getreten sei. — In Italien wurden die Ziele des St. Raphaels-Vereines insbesondere durch den hochwsten H. Bischof Scalabrini von Piacenza gefördert; in vielen Städten haben sich Lokalcomités gebildet und bereits ist in New-York in der Person des Rev. Father Bandini ein Vertrauensmann für die italienischen Einwanderer bestellt worden.

Präsident des deutschen St. Raphaels-Vereins ist, wie bereits bemerkt, S. Durchlaucht Fürst Carl zu Isenburg-Birstein (Provinz Hessen); Generalsecretär H. P. P. Cahensly, Kaufmann, Limburg a. d. Lahn.

Auskunft über den Zweck des St. Raphaels-Vereins ertheilen und Empfehlungskarten versenden auf Wunsch

1. die Vertrauensmänner in den Hafenstädten: Bremen: Herr Pfarrer Prachar, Lindenstr. 6; Hamburg: Herr Theodor Meynberg, Gr. Reichenstraße 52; Antwerpen: Herr J. W. Würden, Avenue Charlotte 49; Rotterdam: Herr Jacob Zöller, van der Takstraat 17; Amsterdam: Herr Eduard Huf, Nieuwendyk 215; Liverpool: Rev. Father D'Heurter, 27 High Park Street; London: Rev. Father Dr. Berres, 47 Union Street, Whitechapel; Hâvre: Herr Pater Lambert Rethmann, 3 Rue Doubet; New-York: Rev. Father A. Geyer, 6 State Street (Leohaus); Philadelphia: Herr Capt. L. M. Kieffer, 5te u. Girard-Avenue; Rio de Janeiro (Brasilien): Herr Joa v. Ryckowski, Architect, Rua Senado No. 95; Porto Alegre: Herr Clemencio Wallau, Prov. Rio grande do Sul, Brasilien; Joinville: Herr Pastor Bögershausen, (Dona Francisca), Prov. Santa Catharina, Brasilien; Buenos Aires: Herr Adolfo Hopmann, Defensa No. 140, Argentinien; Capstadt: Rev. Dr. Fred. C. Kolbe, Hope Street, Capcolonie, Südafrika. [1])

2. Die Vertrauensmänner an den Hochw. Ordinariaten: Augsburg: Herr Domcapitular Freiherr v. Castell; Breslau: Herr Vicedechant Schmolke; Cöln: Herr Domvicar Pesch; Dresden: Herr Hofkaplan Eberhard Klein; Eichstädt: Herr Domdecan Dr. J. Pruner; Frauenburg: Herr Bischöflicher Secretär Dr. Liedke; Freiburg i. B.: Herr Erzbischöfl. Ordinariats-Assessor Vögele; Fulda: Herr Domcapitular Dr. Braun; Hildesheim: Herr Pastor

[1]) Für die Hafenstädte Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam genügt auch die Adresse: „An den St. Raphaelsverein zu . . . "

Anton Hollemann: Limburg a. d. L.: Herr Domcapitular Eiffler: Luxemburg: Herr Dompfarrer Lech; München: Herr Domcapitular Dr. Kagerer; Münster i. W.: Herr Domcapitular Dr. Graf v. Galen; Osnabrück: Herr Generalvicariats-Assessor Freund; Paderborn: Herr Geistl. Rath, Pfarrer Ruland; Passau: Herr Domcapitular Siegler: Pelplin: Herr Kanzleidirigent Czarnowski; Posen: Herr Domherr Marvanski; Rottenburg a. N.: Herr Domcapitular Wüllenbücher; Speyer: Herr Domvikar Maginot; Trier: Herr Subregens Prof. Dr. Schrod; ferner in Danzig-Altschottland: Herr Pfarrer F. Scharmer; Drazowitz bei Neu-Raußnitz (Mähren): Herr Pfarrer Stojan; Neisse: Herr Rechtsanwalt Nadbyl; Wiesbaden: Herr Rechtsanwalt Kellerhoff.

Seit Januar 1886 wird zur Förderung der Vereinszwecke vom Generalsecretariat in Limburg ein eigenes, für die Vereinsmitglieder und für die Auswanderer berechnetes Organ, das viermal jährlich erscheinende „St. Raphaels Blatt" herausgegeben (jährlich 1 M.).

Ablässe: Der hl. Vater Papst Leo XIII. hat sich wiederholt über das Wirken der St. Raphaels-Vereine sehr befriedigt ausgesprochen, und durch Breve v. 9. Juli 1878 dem deutschen Vereine folgende auch den armen Seelen zuwendbare Ablässe bewilligt (St. Raphaels-Blatt, Juli 1890, S. 33):

1. Vollkommenen Ablaß für alle wirklichen und Ehrenmitglieder am 24. October (St. Raphael), oder dem darauffolgenden Sonntage nach Empfang der hl. Sakramente und nach Verrichtung der gewöhnlichen Ablaßgebete in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle; — 2. vollkommenen Ablaß für alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts, welche in andere Gegenden auswandern, und sich dem Schutze des St. Raphaels-Vereins anvertrauen: a) am Tage ihrer Abfahrt unter den vorgenannten Bedingungen; b) in der Todesstunde, wenn sie nach Empfang der hl. Sakramente, oder wenigstens mit vollkommener Reue den Namen Jesu mit dem Munde oder im Herzen andächtig anrufen.

Am 20. December 1879 und dann am 4. März 1887 verlieh der heilige Vater jedesmal auf sieben Jahre den Mitgliedern zwei weitere vollkommene Ablässe, nämlich für den Tag des Eintrittes in den Verein oder den darauf folgenden Sonntag (den armen Seelen zuwendbar) und für die Todesstunde.

Am 17. Febr. 1883 erlaubte der hl. Vater auf die Bitte Sr. Durchlaucht des Fürsten Carl zu Isenburg, daß der für den Tag der Abreise verliehene vollkommene Ablaß innerhalb der letzten 5 Tage vor der Einschiffung gewonnen werden könne. (Reser. auth. n. 433, p. 669.)

Diese dem deutschen St. Raphaels-Vereine verliehenen Ablässe hat der heil. Vater durch Reicript der heil. Ablaßcongreg. v. 15. December 1883 auf den nordamerikanischen Verein ausgedehnt. (Reser. auth. p. 681.)

Ebenso hat der belgische Verein durch Breve v. 28. Febr. 1890 und Reicript der hl. Ablaßcongregation vom 17. Mai 1890 die gleichen Ablässe erlangt.

33. Die Erzbruderschaft zur Verehrung des hl. Joseph.[1])

Zweck dieser Bruderschaft ist, die Verehrung und Nachahmung des hl. Joseph in sich und Anderen zu befördern, um dadurch seines mächtigen Schutzes theilhaftig zu werden. — Dieselbe entstand um das Jahr 1860 in der Pfarrkirche zum heiligen Rochus in Rom,

[1]) Nach dem officiellen Aufnahmeschreine und Reser. auth. II. n. 54.

wurde von Papst Pius IX. durch Breve v. 14. März 1862 bestätigt und mit Ablässen beschenkt, und durch ein anderes Breve v. 23. Sept. desselben Jahres zur Erzbruderschaft erhoben, mit der Vollmacht, alle außerhalb Roms bestehenden Bruderschaften, Sodalitäten, Vereine gleichen Namens und Zweckes sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen.

Um eine schon vom Diöcesanbischof canonisch errichtete Bruderschaft oder Sodalität des hl. Joseph der Erzbruderschaft in Rom einzuverleiben, wende man sich an den Pfarrer von St. Rochus in Rom (jetzt D. Romolo Allegrini, parroco di S. Rocco a Roma). Die hierfür dienlichen Formulare stehen oben S. 519, 2.

Zur Erreichung des oben bezeichneten Zweckes empfiehlt die Erzbruderschaft u. a. folgende fromme Uebungen: den ganzen Monat März dem heil. Joseph besonders zu weihen (vergl. oben S. 274, n. 33); ebenso die 7 Sonntage ihm zu Ehren zu halten (ebendaselbst n. 32) und die Gebete seiner 7 Schmerzen und Freuden (S. 192 ff.) öfters zu verrichten; das eigene Haus und alles Zugehörige dem hl. Joseph zu weihen; täglich 7 mal das Ehre sei dem Vater zu Ehren des Heiligen und für das Heil aller Mitglieder zu beten, und einen geweihten Gürtel[1]) zu tragen, um seine erhabene Reinheit zu verehren und standesgemäß nachzuahmen. Doch sind alle diese Uebungen und zumal die beiden letzteren nur angerathen, nicht aber nothwendige Bedingungen, um der Bruderschaft anzugehören; wer also die 7 Ehre sei dem Vater nicht betet oder den geweihten Gürtel nicht trägt, geht nur der speciell für diese frommen Uebungen verliehenen Ablässe verlustig, wie wir sogleich sehen werden.

Ablässe (nach dem am 16. Mai 1885 von der hl. Ablaßcongregation approbirten Verzeichniß):

I. Vollkommene Ablässe: 1. am Tage des Eintrittes in die Bruderschaft (Beicht und Communion); — 2. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Beicht und Communion, oder falls dies unmöglich, wenigstens mit Reue den Namen Jesu mit dem Munde oder doch im Herzen anrufen; — 3. wenn sie beichten, communiziren, irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle (von der ersten Vesper an) andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen fromm beten, an folgenden 16 Festen oder Tagen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Frohnleichnam; Mariä Empfängniß, Geburt, Vermählung, Verkündigung, Heimsuchung, Reinigung und Himmelfahrt; heilig. Joseph (19. März) oder an einem der 9 diesem Feste unmittelbar vorhergehenden Tage; am 3. Sonntage nach Ostern oder an einem der 3 unmittelbar vorhergehenden Tage; am Tage (von Aufgang der Sonne bis Untergang), an welchem in der Kirche der Erzbruderschaft der Seelengottesdienst für die verstorbenen Mitglieder stattfindet.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche wenigstens reumüthig der Andacht zu Ehren des heil. Joseph fromm beiwohnen, welche am ersten Mittwoch

[1]) Vergl. das Büchlein: St. Josephs-Gürtel, 3. Auflage. Wien 1881. (Verlag von Dr. Joseph Deckert, Weinhaus bei Wien 3.)

jedes Monates in der Kirche der Erzbruderschaft gehalten wird; — 2. 100 Tage, so oft sie irgend ein gutes Werk nach dem Zweck der Erzbruderschaft verrichten; — 3. 50 Tage jeden Tag, wenn sie zu Ehren des hl. Joseph 7 Ehre sei dem Vater andächtig beten.

III. Privilegien: 1. Alle genannten Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. — 2. Alle heil. Messen, welche für verstorbene Mitglieder in irgend einer Kirche an jedwedem Altare gelesen werden, sind privilegirt. — 3. Den Mitgliedern, welche wegen Krankheit oder sonst eines rechtmäßigen Hindernisses den bei obigen Ablässen vorgeschriebenen Kirchenbesuch nicht machen können, kann mit Erlaubniß und nach Gutbefinden des Beichtvaters dieses fromme Werk in andere für sie passendere Werke umgeändert werden. — 4. Die Erzbruderschaft kann überall Bruderschaften desselben Namens und Zweckes sich einverleiben und ihnen alle ihre Ablässe und die Privilegien mittheilen. — 5. Der jeweilige Rector der Bruderschaft hat die Vollmacht, die sogenannten St. Josephs-Gürtel zu weihen mit Zuwendung der vom hl. Stuhl dafür bewilligten Ablässe, und sie den Mitgliedern zu übergeben. — 6. Dieser Ablässe werden auch die Mitglieder der aggregirten Bruderschaften theilhaftig, wenn sie den genannten von den Rectoren dieser Bruderschaften geweihten Gürtel empfangen und tragen, wie Se. Heil. Papst Leo XIII. durch Breve vom 15. September 1882 bewilligt hat.

Für die Weihe dieses Gürtels ist nach ausdrücklicher Vorschrift Papst Pius' IX. (s. Rescr. auth. pag. 569) die von der hl. Ritencongregation am 19. Sept. 1859 approbirte Formel (siehe im III. Theil) zu gebrauchen. — Ist der Gürtel zerrissen oder hat man ihn verloren, so soll der neue wiederum von einem bevollmächtigten Priester geweiht sein.

Die erwähnten **Ablässe und Privilegien des St. Josephs-Gürtels,** welche von Papst Pius IX. durch das Breve »Quum sicut accepimus« v. 7. August 1860 der Haupt-Gürtel-Bruderschaft v. hl. Joseph in der Kirche zum hl. Nikolaus in Verona verliehen wurden, sind folgende:

I. Vollkommener Ablaß: 1. am Tage des Eintrittes in die Bruderschaft (Beicht und Communion); — 2. in der Todesstunde (die gewöhnlichen Bedingungen wie oben); — 3. am 3. Sonntag nach Ostern, am 23. Januar, u. am 19. März (oder an einem der folgenden 7 Tage); Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch der Bruderschaftskirche oder -Kapelle und daselbst die gewöhnlichen Gebete.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche wenigstens reumüthig die Bruderschaftskirche oder -Kapelle an vier anderen (von den Mitgliedern ein für allemal zu wählenden und vom Bischof gutzuheißenden) Tagen des Jahres besuchen und daselbst beten. — 2. 60 Tage, so oft sie der heil. Messe oder anderem Gottesdienste in der Kirche der Bruderschaft beiwohnen: oder an Prozessionen sich betheiligen, die mit Erlaubniß des Ordinarius stattfinden; oder das Allerheiligste begleiten, wenn es zu Kranken oder anderswohin getragen wird; oder, wenn sie, falls sie auf irgend eine Weise daran verhindert sind, bei dem Glockenzeichen ein Vater unser und Gegrüßet seist du beten; oder auch, wenn sie 5 Vater unser und Gegrüßet seist du für die verstorbenen Mitglieder beten; oder sonst ein Werk der Frömmigkeit und Nächstenliebe verrichten.

III. Privilegien: 1. Alle vorstehend angegebenen vollkommenen wie unvollkommenen Ablässe können fürbittweise den Verstorbenen zugewendet werden. — 2. Alle heil. Messen, welche für verstorbene Mitglieder in was immer für einer Kirche an irgend welchem Altare gelesen werden, haben für die Verstorbenen denselben Vortheil, als ob sie an einem privilegirten Altare gelesen würden.

34. Der St. Josephs-Missions-Verein in Aachen zur Unterstützung der deutschen Missionen in Frankreich und England.[1]

In Folge eines Beschlusses der Versammlung der katholischen Vereine zu Aachen im Jahre 1862 ist daselbst unter dem Namen und Schutz des heil. Joseph ein Verein errichtet worden zur Unterstützung der katholischen Missionen für die Deutschen in Frankreich und England, hauptsächlich in Paris, Havre und London. Von dem Herrn Cardinal-Erzbischof von Köln genehmigt, von demselben und von dem H. Erzbischof von Freiburg empfohlen, ist dieser Verein von P. Pius IX. gutgeheißen und durch apostolisches Breve v. 8. April 1864 mit den bald folgenden Ablässen begnadigt worden.

Mitglied des Vereins wird jeder katholische Christ, der für das Gedeihen der vorbenannten Missionen 1. täglich einmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß betet mit der Anrufung: „Heiliger Joseph, bitte für uns!“ und 2. wöchentlich 2 Pfennige, oder monatlich 10 Pfennige, oder jährlich 1 Mark 20 Pfennige beiträgt. *Förderer* des Vereins heißt jedes Mitglied, das eilf andere Mitglieder anwirbt, deren Namen und Beitrag es dem Ortsvorstand übermittelt. Solche zwölf Mitglieder bilden eine *Einigung*.

Da die Stadt Aachen, wo der Verein entstanden, durch ihre Lage an der Westgrenze Deutschlands sich am besten zur Versendung der Beiträge an ihre Bestimmung eignet, so hat daselbst der *Verwaltungsrath* seinen Sitz; er besteht gegenwärtig aus folgenden Herren: Claessen, Stiftsherr; Dr. Lingens, Reichstags-Abgeordneter; C. Lucius, Rentner; Schein, Oberpfarrer; Dr. M. Schiffers, Rector; H. Oster, Stadtverordneter.

Wenigstens in jeder Bischofsstadt, womöglich in jeder Stadt sollte ein Ortsvorstand gebildet werden, der die Namen der Förderer, die Zahl der ihm unterstehenden Einigungen dem Verwaltungsrath meldet, und ihm deren durch die Förderer eingesammelten Beiträge spätestens im December eines jeden Jahres einsendet. [2]

Leider ist die Jahreseinnahme pro 1891 auf Mk. 16,596.72 (gegen 1890 Mk. 17,280,22) gesunken, während die Bedürfnisse allerwärts gestiegen sind.

In Paris, von wo der Verein im Jahre 1862 durch Väter der Gesellschaft Jesu, rue Lafayette 212, seinen Ausgang genommen hat, befinden sich jetzt zwei deutsche Missionen, eine am linken, die andere am rechten Seine-Ufer. Die Zahl der Deutschen mag immerhin noch mehr wie 30,000 betragen, darunter die Mehrzahl arme Arbeiter, sehr viele aus Elsaß-Lothringen, viele aber auch aus Luxemburg, Rheinland, Westfalen, Hessen und Bayern. In beiden Missionen bestehen deutsche bestens geleitete Mädchen- und Knabenschulen, in beiden opfern sich seeleneifrige, aus der Heimath verbannte Ordensgeistliche, Schulbrüder, Jesuiten, und Lazaristen dem Dienste unserer Landeskinder.

In London blühen unter der Leitung des Herrn Pfarrers Dr. Joseph Verres (an der St. Bonifazkirche, 47 Union Street, Commercial Road E) sowohl Mädchen- als Knabenschulen. Nur schade, daß die dortige deutsche Mission verhältnißmäßig wenig bekannt ist. Die Zahl der deutschen Katholiken soll sich auf

---

[1]) Nach dem Aufnahmezettel des Vereins und der Rechnungsablage des Vorstandes für das Jahr 1891.

[2]) Briefe und Geldsendungen sind zu richten an den Rendanten des Vereins, Herrn Stadtverordneten H. Oster (Wallstraße 55) in Aachen.

mehr denn 20 000 belaufen. Der Pfarrer klagt, er vermöge bei der wachsenden Arbeit in der Missionsthätigkeit, in den Schulen, dem Gesellen und Vincenz-Verein ꝛc. allein nicht mehr auszureichen, er bedürfe dringend eines seelen eifrigen Gehilfen; dazu erbittet er Geldmittel.

Aus dem Verzeichniß der im Jahre 1891 gespendeten Gaben ist ersichtlich, wie auch in Havre und Marseille, dann in Lüttich, Brüssel und Verviers deutsche Missionen bedacht worden sind. Ansehnlich nimmt gerade in den belgischen vor bezeichneten Städten gegenwärtig die Zahl katholischer Deutschen zu, die ohne Seelsorgerhilfe durch deutsche Priester und deutsche Ordensmänner den größten Gefahren ausgesetzt bleiben würden, Glauben und Sittlichkeit zu verlieren. Wie gerne möchte der St. Josephs-Verein so großer Noth gegenüber reichlichere Gaben wenden! Für Brüssel wäre das Gehalt eines Pfarrers aufzubringen.

Feste des Vereins sind: 1. Mariä Geburt als Stiftungstag; 2. St. Josephstag, der 19. März; 3. St. Josephs-Schutzfest. An diesen Tagen mögen die Mitglieder die hl. Communion für den Zweck des Vereins aufopfern.

An allen Festtagen des Vereins werden in den drei deutschen Missionskirchen zu Paris, London und Havre von allen an denselben fungirenden Priestern hl. Messen für die sämmtlichen lebenden Mitglieder des Vereins, und eine insbesondere für die Förderer, eine andere aber für alle im letztvergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder gehalten.

Ablässe (von Papst Pius IX. durch Breve vom 8. April 1864 verliehen):

I. Vollkommener Ablaß: a) am Tage des Eintritts in den Verein, wenn man an demselben beichtet und communizirt: — b) an den drei Vereinsfesten, nämlich Mariä Geburt, St. Joseph am 19. März, St. Josephs-Schutzfest (in Preußen am dritten Mittwoch nach der Osteroctav, den Mitgliedern, die nach reumüthiger Beicht und Communion von der ersten Vesper an eine Kirche besuchen und daselbst nach der Meinung des Papstes beten.

II. 7 Jahre und 7 Quadragenen den Mitgliedern, die an vier vom Diöcesanbischof ein für allemal zu bestimmenden Festen (in der Kölner Erzdiöcese: Mariä Vermählung, Unschuldigen Kinder-Tag, der Sonntag in der Octav der Epiphanie und Mariä Lichtmeß) mit wenigstens reumüthigem Herzen eine Kirche besuchen und, wie eben gesagt, beten.

III. 100 Tage für jedes gute Werk, das die Mitglieder zum Zwecke des Vereins verrichten, z. B. für jedes Gebet und jedes Almosen.

Alle diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

35. Die Erzbruderschaft von den Ketten des hl. Petrus.[1]

Die hl. Schrift (Apostgesch. 12, 6. 7) erzählt von zwei Ketten, mit denen der hl. Petrus im Kerker zu Jerusalem um des heiligen Glaubens willen gefesselt war und von denen er durch einen Engel gelöst wurde. Diese Ketten erhielt der Tradition zufolge die Kaiserin

[1] Vergl. Mencacci. Brevi notizie sulle catene di S. Pietro. 5. ediz. Roma 1877.

Eudocia, Gemahlin des jüngeren Theodosius, bei einer Wallfahrt nach Jerusalem von dem dortigen Patriarchen zum Geschenke; eine derselben übergab sie einer Kirche in Constantinopel, die andere aber schickte sie ihrer Tochter Eudoxia, der Gemahlin des Kaisers Valentinian, nach Rom. Diese Kette, von Papst Leo dem Großen mit jener andern vereinigt, welche der Apostelfürst im mamertinischen Kerker zu Rom getragen, wurde bald ein Gegenstand hoher Verehrung der Gläubigen. Die Kaiserin Eudoxia selbst ließ schon um das Jahr 455 zur Aufbewahrung dieser Reliquie eine herrliche Basilika auf dem exquilinischen Hügel erbauen, die früher von ihrer Gründerin titulus Eudoxiae hieß, bald aber nach jener kostbaren Reliquie St. Peter zu den Ketten (S. Pietro in Vincoli) benannt wurde. Zwar ist diese Kirche im 8. und zumal anfangs des 18. Jahrhunderts vielfach umgestaltet worden; aber ihr Hauptschatz, die Ketten des heil. Petrus, blieben dort stets in Ehren, und seit alter Zeit wird alljährlich das Fest derselben am 1. August sehr feierlich mit Octav begangen.

Vielfach ließen die Päpste bei großen Drangsalen diese Ketten zur öffentlichen Verehrung ausstellen und zeitweise in andere berühmte römische Kirchen übertragen: so Pius VI. im Januar 1798; Pius VII. im August 1814, und Gregor XVI. im Jahre 1837, als die Cholera in Rom ausgebrochen war.

In älterer Zeit scheinen die Päpste manchmal einzelne Ringe dieser Ketten an sehr berühmte Personen oder Kirchen geschenkt zu haben. So werden in der Kirche der hl. Cäcilia in Rom sieben solcher Ringe verehrt, welche P. Hadrian I. dem Longobardenkönig Desiderius gesandt haben soll und die später unter Papst Clemens VIII. durch den Cardinal Sfondrato aus der St. Peterskirche am Comersee wieder nach Rom in die genannte Kirche gebracht wurden. Ebenso hatte die Stadt Avignon, wo die Päpste längere Zeit residirten, fünf solcher Ringe.

Häufiger sandten die Päpste dünne Feilspäne (Feilstaub) von den Ketten des hl. Petrus, in kleine Schlüssel oder Kreuze eingeschlossen, an Bischöfe, Könige und vornehme Personen; so der heilige Gregor der Große an Reccaredus, König der Westgothen; an Childebert, König der Austrasier; an Anastasius, Patriarch von Antiochia; an den Patrizier Dynamius u. s. w.: ebenso P. Gregor III. zweimal an Karl Martell.[1] Die Briefe des hl. Gregor des Großen aber, womit er diese hl. Reliquien übersandte, beweisen, daß man ihnen wunderbare Kraft zur Heilung von Kranken zuschrieb.[2]

Vor etwa dreißig Jahren fand eine andere Weise, der Verehrung zu den Ketten des hl. Petrus öffentlichen Ausdruck zu geben, bei den Gläubigen großen Anklang. Die Veranlassung dazu gab anfangs der sechsziger Jahre eine gewisse Art von Uhrketten, die man als Mode-

---

[1] Vergl. Chronicum Fredegarii Scholastici continuatum, p. III., ann. 741, — Migne PP. lat. t. 71, col. 680.

[2] »Praeterea sacratissimam clavem a sancti Petri Apostoli corpore vobis transmisi, quae super aegros multis solet miraculis coruscare; nam etiam de ejus catenis interius habetur. Eaedem igitur catenae, quae illa sancta colla tenuerunt, suspensae colla vestra sanctificent.« S. Gregor. M. ad Andream illustrem (l. 1. epist. 30); ad Joann. exconsulem (l. 1, epist. 31); — Migne PP. lat. t. 77, col. 483, 484; cf. col. 480, 630, 631, 798, 799, 1055.

artikel vielfach in Rom und Italien verbreitet hatte, denen man aber nachträglich in perfider Weise die Bedeutung unterschob, als sollten sie ein Protest gegen die Ketten sein, unter welchen ein Theil Italiens und namentlich der Kirchenstaat unter der Herrschaft des Papstes immer noch schmachte und die baldmöglichst gesprengt werden müßten.

Mit Unwillen warfen nach solcher Erklärung alle dem hl. Stuhle ergebenen Italiener jene Uhrketten von sich, und man kam auf den guten Gedanken, kleine Nachbildungen der Ketten des hl. Petrus anfertigen zu lassen, um sie als Zeichen der Liebe und Verehrung gegen die Nachfolger des Apostelfürsten offen auf der Brust zu tragen. In der That gelang es bald, einige ganz genaue Facsimile jener kostbaren Reliquie herzustellen; diese wurden dann, um dem Verlangen der Gläubigen zu genügen, zahllos vervielfältigt und fanden außerordentliche Verbreitung. Um aber schnöde Gewinnsucht fernzuhalten, bildete sich mit Gutheißung des Papstes eine Commission, welche die Verbreitung der ächten Petersketten fördern und überwachen sollte. Aus dieser Commission ging dann die Bruderschaft von den Ketten des hl. Petrus hervor.

Diese Bruderschaft wurde am 26. Februar 1866 in der Kirche S. Pietro in Vincoli canonisch errichtet. In dem Erectionsdecret heißt es u. a.: „Da wir mit Schmerz sehen, daß in diesen gottlosen Zeiten nichts unversucht gelassen wird, um die Freiheit der ganzen Kirche und ihres sichtbaren Oberhauptes wiederum gleichsam in Fesseln zu schlagen, so sind einige gottesfürchtige und dem apostolischen Stuhle treu ergebene Männer auf den zeitgemäßen Gedanken gekommen, kleine Nachbildungen der Ketten des heiligen Petrus, mit einem S. Peters-Kreuzchen versehen und an jenen hl. Ketten selbst angerührt[1]), offen an sich zu tragen, um sich dadurch als Katholiken und gehorsame Söhne des Papstes zu bekennen . . . .“ – Durch die Breven v. 14. April 1866 und 18. Juni 1867 wurde diese Bruderschaft mit Ablässen ausgestattet und zur Erzbruderschaft erhoben, mit dem Rechte, andere Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes überall außerhalb Roms sich zu aggregiren und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen, mit Beobachtung der von Papst Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen (s. oben Seite 301 ff.: die bei Errichtung und Aggregation solcher Bruderschaften dienlichen Formulare S. 519, 2).

Durch ein Decret des Cardinalvicars vom 13. Mai 1867 wurde, um Mißbräuchen entgegenzutreten, öffentlich erklärt, daß nur diese römische Bruderschaft

[1]) Weil diese kleinen Nachbildungen der S. Petersketten an der hl. Reliquie selbst angerührt werden, erhalten sie keine weitere Weihe. Wohl aber kann das Kreuzchen, das sich daran befindet, oder eine Medaille, die man etwa noch beifügt, vom hl. Vater oder einem dazu bevollmächtigten Priester geeignet und mit den päpstlichen Ablässen (Seite 310 ff.) versehen werden. Diese Ablässe können dann auch jene Gläubigen gewinnen, welche zwar die St. Petersketten tragen, aber nicht Mitglieder der Bruderschaft sind.

bewegt sei, solche kleine Petersketten auszutheilen; Niemand dürfe dieselben ohne Auftrag der Bruderschaft verkaufen; der Erlös aus den Petersketten sei einstweilen zusammenzulegen, um nach dem Plane der Stifter der Bruderschaft ein würdiges Monument (confessio) für die Ketten des heiligen Petrus in der gleichnamigen Basilika herzustellen.[1]) Nur den Mitgliedern der Bruderschaft seien durch das Breve v. 14. April 1866 Ablässe für das Tragen jener kleinen Ketten bewilligt worden.

Zweck der Bruderschaft von den Ketten des hl. Petrus ist die Verehrung eben dieser hl. Ketten und die Ergebenheit an den heiligen Stuhl zu verbreiten, sowie zu beten nach der Meinung des Papstes, für die Anliegen der hl. Kirche, für die Bekehrung der Ungläubigen und Sünder und um Ausrottung der Irrlehren und Gotteslästerungen.

Alle erwachsenen Gläubigen beiderlei Geschlechtes können in die Bruderschaft aufgenommen werden, wenn sie nur schon die erste Communion empfangen haben. Sie müssen über den Kleidern ein eisernes Facsimile der Ketten des hl. Petrus (mit Authentik versehen)[2]) tragen, und jeden Tag ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater beten mit der Anrufung: hl. Petrus, bitte für uns. Ferner sollen die Mitglieder die heilige Communion empfangen am 29. Juni, dem Feste des hl. Petrus; am 18. Januar, dem Feste Petri Stuhlfeier zu Rom, und am 1. August als am Hauptfeste Petri Kettenfeier oder an einem Tage der Octav. Endlich sollen sie bei der Nachricht vom Tode eines Mitgliedes das Aus der Tiefe rufe ich ꝛc. oder ein anderes Gebet sprechen.

Ablässe (nach dem am 21. Juli 1888 von der hl. Ablaßcongregation approbirten Summarium):

I. Vollkommener Ablaß: 1. am Tage des Eintrittes in die Bruderschaft, wenn man beichtet und communizirt; — 2. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, oder wenn dies unmöglich, wenigstens reumüthig den hl. Namen Jesu mit dem Munde, falls sie können, sonst aber im Herzen andächtig anrufen; — 3. am Feste des hl. Petrus (29. Juni); — 4. am Feste Petri Stuhlfeier zu Rom (18. Januar); — und 5. am Hauptfeste der Bruderschaft, Petri Kettenfeier (1. Aug.) oder an einem Tage der Octav. Bedingungen für die letzten drei Ablässe: Beicht, Communion, Besuch der Kirche S. Peter zu den Ketten (außerhalb

[1]) Diese Confession mit Altar, ähnlich denen in S. Peter, S. Paul u. s. w. in Rom, zur würdigen Aufbewahrung des kostbaren Schreines, der die Ketten des heiligen Petrus enthält, wurde vollendet und feierlich eröffnet am Pfingstfeste des Jahres 1877, zur Feier des Bischofsjubiläums P. Pius' IX., welcher in eben jener Kirche S. Pietro in Vincoli im Mai 1827 die bischöfliche Weihe erhalten hatte.

[2]) Um Petersketten zu bekommen, welche den wahren Ketten genau nachgebildet sind, gehe man zu Rom in die Sakristei der Kirche S. Pietro in Vincoli, wo man zugleich die Authentik erhält, welche bezeugt, daß diese Ketten an den hl. Ketten in der erwähnten Kirche angerührt sind. In den deutschen Anstalten bei S. Maria dell' Anima und Campo Santo bekommt man auch sichere Auskunft, ob etwa jetzt noch ein Geschäft in Rom von der Bruderschaft selbst mit dem Verkauf beauftragt ist.

Roms irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, die dem hl. Apostel Petrus geweiht ist; sonst der betr. Pfarrkirche und daselbst Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen an vier Tagen des Jahres, welche ein für allemal von den Mitgliedern zu wählen und vom Diöcesanbischof zu approbiren sind (für Rom wurden der Donnerstag und Sonntag in der Octav der Feste des hl. Petrus und seiner Stuhlfeier zu Rom bestimmt), wenn sie wenigstens mit reumüthigem Herzen die Kirche S. Peter zu den Ketten außerhalb Roms wie oben bei I. 1 besuchen und daselbst beten; — 2. sechszig Tage, wenn die Mitglieder der hl. Messe und dem übrigen Gottesdienst in der genannten Kirche beiwohnen, oder an Prozessionen, die mit bischöflicher Erlaubniß stattfinden, sich betheiligen, oder das allerhl. Sakrament bei Prozessionen oder wenn es zu Kranken getragen wird, begleiten, oder wenn sie, daran gehindert, bei dem Glockenzeichen einmal das Vaterunser und Gegrüßet seist du beten, oder fünfmal die bezeichneten Gebete für die Seelen der verstorbenen Mitglieder, oder ein anderes Werk der Frömmigkeit und Liebe verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

36. Die Bruderschaft des hl. Benedikt[1]

ist in den Kirchen vieler Benediktinerklöster eingeführt zu dem Zwecke, die in der Welt lebenden Gläubigen einigermaßen an den Orden des heil. Benedikt anzuschließen und sie an dessen geistlichen Gütern Theil nehmen zu lassen. Durch zwei neuere Reskripte (der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Decbr. 1882 und der Congreg. der Propaganda vom 1. Febr. 1883) wurde für alle zur cassinensischen Congregation von der ursprünglichen Observanz (auch Congregation von Subiaco genannt) gehörigen Klöster die Vollmacht gegeben, diese Bruderschaft in ihren Kirchen zu errichten und die Gläubigen in dieselbe aufzunehmen, wie dies schon früher der englischen und amerikanisch-cassinensischen Congregation des Benediktinerordens (der letzteren durch Reskript der Propaganda v. 6. Aug. 1865) war bewilligt worden.

Die Vollmacht, Gläubige aufzunehmen, haben außer dem Generalabt die Visitatoren und Lokaläbte, welche auch die ihnen untergebenen Mönche dazu delegiren können. Die Aufnahme geschieht durch Anlegung eines kleinen geweihten Scapuliers von schwarzer Farbe und Einschreibung des Namens in das Bruderschaftsbuch. Es sollen nur solche aufgenommen werden, welche durch ächt christliche Gesinnung sich auszeichnen, Anhänglichkeit an den Orden des hl. Benedikt an den Tag legen und die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen versprechen.

Die Mitglieder sollen das erwähnte kleine Scapulier tragen, täglich vor dem Schlafengehen ihr Gewissen erforschen, und jeden Abend dreimal das Vaterunser und Gegrüßet seist du und einmal das apostolische Glaubensbekenntniß beten für die Erhöhung und Wohlfahrt der heiligen römischen Kirche.

[1] Nach dem betr. Ausschreiben des hochwsten. Generalabtes Caneretti von Subiaco, 15. Jan. 1884.

Durch die beiden oben bezeichneten Rescripte wurden dafür folgende **Ablässe** bewilligt:

I. Vollkommener Ablaß 1. am Feste des heiligen Benedikt (21. März); — 2. am Feste Kreuz-Erfindung (3. Mai); — 3. am Feste Mariä Heimsuchung (2. Juli); — 4. am Feste Allerheiligen (1. Nov.);[1]) Beding.: Beicht, Communion und eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes (für die englischen und die außereuropäischen Klöster der cassinensischen Congregation ist auch der Besuch der Bruderschaftskirche vorgeschrieben); — 5. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde oder, falls dies nicht angeht, wenigstens im Herzen anrufen; — 6. wenn ein Mitglied für die Seele eines verstorbenen Mitgliedes drei hl. Messen lesen läßt.

II. Unvollkommener Ablaß: wenn die Mitglieder ihre Gewissenserforschung und die oben bezeichneten Bruderschaftsgebete verrichten, gewinnen sie jedesmal einen Ablaß von einem Jahre und vierzig Tagen.

Nicht zu verwechseln mit dieser Bruderschaft ist der Verein der weltlichen Oblaten des hl. Benedikt, welcher schon sehr alt ist und Aehnlichkeit mit dem dritten Orden des hl. Franziskus und andern hat. In Folge der französischen Revolution wurden in vielen Ländern mit der Aufhebung der Klöster auch diese Verbrüderungen der weltlichen Oblaten unterdrückt. Neuerdings aber ist z. B. für die ganze cassinensische Congregation von Subiaco die Einführung der Oblaten durch die Generalversammlung vom Jahre 1884 gutgeheißen und am 1. Juni 1888 vom heiligen Stuhle mit vielen Ablässen beschenkt worden. Vergl. Heigl, die weltlichen Oblaten des hl. Benedictus, Brünn 1889; ferner: Oblatorum saecularium Ordinis S. Benedicti Statuta, Ritus et Indulgentiae a S. Sede approbata et concessa, Mechliniae 1891. — Im Kloster Lambach in Oberösterreich ist dieser Verein der Oblaten mit der dort bestehenden Erzbruderschaft der ewigen Anbetung unter dem Schutz des hl. Benedikt zum Trost der armen Seelen (s. oben S. 572) verbunden; Oblat (Terziar) kann nur werden, wer Mitglied dieser Erzbruderschaft ist; vergl. Hohenegger, Tabernakel und Fegfeuer, 5. Aufl. Lambach 1885, S. 87 ff.

37. Die Erzbruderschaft vom Gürtel des hl. Franz v. Assisi.

Papst Sixtus V. errichtete diese Erzbruderschaft in der Kirche des Sacro Convento zu Assisi, wo der Leib des seraphischen Ordensstifters beigesetzt ist. (Bulle »Ex supernae« v. 19. November 1585.) Zwei Jahre später, am 29. August 1587, beschenkte derselbe Papst sie mit neuen Privilegien.

Mehrere Päpste (Clemens VIII., Paul V., Gregor XV.) bestätigten die Bewilligung Sixtus' V., und zuletzt ertheilte Benedikt XIII. durch das Breve »Sacrosancti« v. 30. Sept. 1724 dem General-Obern der Minoriten oder Conventualen (Roma, SS. Apostoli) die Vollmacht, überall mit Genehmigung der Diöcesanbischöfe die Bruderschaft vom Gürtel des hl. Franziskus zu errichten und sie der geistlichen Gnaden der Erzbruderschaft von Assisi theilhaftig zu machen. (Die zu befolgenden Normen siehe oben S. 501 ff.)

[1]) In der englischen und amerikanisch-cassinensischen Congregation ist für jeden Monat ein vollkommener Ablaß bewilligt.

Der Zweck dieser Bruderschaft ist, den heil. Franziskus in vorzüglicher Weise zu ehren, seinen Schutz zu verdienen, indem man sich mit seinem Geiste durchdringt, und endlich durch seine Vermittelung für sich selbst, für die Seinigen und für die hl. Kirche ganz besondere Gnaden zu erlangen.

Die Mitglieder dieser Bruderschaft haben keine Verpflichtung, welche sie unter Strafe einer Sünde erfüllen müßten. Sie tragen den Gürtel beständig um die Lenden, oder wenigstens sonst auf irgend eine Weise auf dem Körper. Wenn und so lange man ihn ablegt, verliert man die Abläße; wenn man ihn verliert, so kann man ohne weiteres einen andern ungeweihten anlegen. Der erste Gürtel wird von dem Superior der Minoriten oder von einem andern dazu bevollmächtigten Priester geweiht und übergeben.

Der heilige Benedikt Joseph Labre hatte, bevor er sich in den dritten Orden des hl. Franziskus aufnehmen ließ, zu Assisi den Gürtel empfangen. Das hierüber ausgestellte Zeugniß wird in Rom aufbewahrt. — Das Formular für die Weihe dieses Gürtels siehe im III. Theil.

Die hl. Congregation der Abläße hat unter die Zahl der unächten Abläße auch diejenigen gesetzt, welche Leo X. Denjenigen bewilligt haben soll, welche den Gürtel des hl. Franziskus tragen. (Vgl. oben S. 101. Die ächten Abläße dieser Bruderschaft dagegen, welche die hl. Congregation am 1. Juni 1866 approbirt hat, siehe in Rescr. auth. II, n. 23.

Seit dem von Sr. Heil. Papst Leo XIII. approbirten Decret der hl. Ablaßcongregation vom 22. März 1879 Decr. auth. n. 444 ad 13) und dem Rescript der nämlichen Congregation v. 26. Mai 1883 (Rescr. auth. pag. 675) können außerdem die Mitglieder der Gürtelbruderschaft vom hl. Franz v. Assisi (und die des katholischen Franziskus-Salesius-Vereins, wovon sehr viele zu dieser Gürtelbruderschaft gehören) einen vollkommenen Ablaß gewinnen an den Festen des heil. Franz von Assisi, der hl. Clara, des hl. Antonius von Padua und der Wundmale des heiligen Franz von Assisi; an den gleichen Festen kann ihnen die Mittheilung der guten Werke gewährt werden mit der Formel: Communicamus vobis, fratres, orationes, jejunia, Missas ceteraque opera bona, quae per Dei gratiam in nostra Congregatione et Ordine fiunt, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Endlich ist ihnen einmal jährlich, am Feste der unbefleckten Empfängniß, das Privileg des päpstlichen Segens bewilligt, wenn sie beichten, communiziren und eine Zeit lang nach Meinung des hl. Vaters fromm beten.

Es bestehen noch manche andere Gürtel-Bruderschaften. Die ablaßreichste ist wohl die schon erwähnte vom Gürtel des heiligen Augustinus und der heiligen Monika, auch Mariä-Trost-Erzbruderschaft genannt; vgl.: Vollständiger Inbegriff der Gnaden und Abläße der Erzbruderschaft Maria vom Trost, von J. Löcherer, 10. Aufl., Regensburg —, und Rescr. auth. II. n. 40. — Eine andere ist die von der englischen Miliz oder von dem Gürtel des heil. Thomas von Aquin. Ihr Zweck ist, den Schatz der Herzensreinheit entweder unverletzt zu erhalten oder ihn wieder zu erlangen, falls man ihn verloren hätte. Man läßt sich in das Verzeichniß eintragen, welches die hochw. PP. Dominikaner zu diesem Zwecke führen, und trägt bei Tag und bei Nacht einen eigenen Gürtel, welchen ein Dominikaner oder ein dazu bevollmächtigter Priester benedicirt hat. Die Weiheformel dafür siehe im III. Theil. (Vergl.: Il Giglio della purità, del P. Lorenzo Scupoli, Roma, 1878, auch in's Deutsche übersetzt; und: La milice angélique, sa nature, conseils pratiques, prières. Paris 1869.)

38. Der Vincenz-Verein.[1]

Im Jahre 1833 thaten sich einige strebsame und fromme junge Leute in Paris zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Glauben in christlicher Liebe durch Unterstützung der Armen thätig erweisen sollte. Zu ihrem Schutzpatron und Vorbild wählten sie den hl. Vincenz von Paul, den großen Armen- und Krankenfreund. Wodurch sie trotz der anfangs geringen Mittel, die durch freiwillige Wochenbeiträge bei ihren „Conferenzen der Wohlthätigkeit" gesammelt wurden, dennoch Großes leisteten, das war der persönliche Besuch bei den Armen und das tröstende Wort, das, aus aufrichtig theilnehmendem Herzen kommend, die Eisdecke brach, die sich um das Herz der Armen, wenn es keine Theilnahme findet, nur zu leicht ansetzt und es für edlere Gefühle abschließt.

Es wurden bald auch arme Waisenkinder in Obhut genommen, und, so viel wie möglich, bei guten, christlichen Pflege-Eltern untergebracht; den armen Handwerkslehrlingen wurde besondere Sorgfalt zugewandt, um sie in den Jahren, wo der Gefahren so viele sind, im Glauben und auf gutem Wege zu erhalten; man ging sogar in die Gefängnisse, um junge Sträflinge, die in Folge mangelhafter Erziehung auf Abwege gerathen waren, in den Religionswahrheiten zu unterrichten und vor dem Rückfalle zu bewahren. Ueberhaupt jedes gute Werk geistlicher oder leiblicher Barmherzigkeit schien ihnen nach dem Vorgange ihres großen Schutzheiligen ihrer persönlichen Thätigkeit würdig, und wurde, wenn seine Ausführung einmal übernommen war, mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit unermüdlicher Ausdauer fortgeführt.

Die Zahl der Mitglieder mehrte sich, da die gute Sache immer mehr Anklang fand, von Tag zu Tag, so daß nicht nur eine Theilung der zu groß gewordenen Conferenz nothwendig ward, sondern im Jahre 1842, also 9 Jahre nach der Gründung der Genossenschaft, in Paris 29 Conferenzen mit etwa 1000 Mitgliedern bestanden, und wöchentlich gegen 2000 Familien besucht und unterstützt wurden. Bald verbreitete sich der Verein über alle Pfarreien der Hauptstadt und in die Städte und Dörfer der Provinzen Frankreichs: im Jahre 1861 zählte er dort schon 1549 Conferenzen. Fürwahr, ein augenscheinlicher Beweis, daß das Werk vom Segen Gottes begleitet war.

Die Katholiken der übrigen Länder Europa's haben, sobald sie diesen Verein kennen lernten, nicht unterlassen, denselben nach Kräften, oft unter schwierigen Verhältnissen, zu verbreiten. Rom war die erste Stadt außerhalb Frankreichs, welche 1838 eine Vincenz-Conferenz erhielt. Nizza und Genua ahmten Rom nach. Auch das katholische Spanien erhielt im Jahre 1850 eine Conferenz. London zählte schon 1846 fünfzehn, Schottland und Irland dagegen zusammen um dieselbe Zeit vierzehn Genossenschaften. Ebenso konnte Belgien 1846 schon 23 Conferenzen aufzählen, wovon zehn allein in Brüssel beinahe 1000 Familien unterstützten. Auch in Holland entstanden allenthalben Conferenzen. Selbst das

[1]) Vergl. das St. Vincenz-Buch von Dr. Ferrier, Köln, 1866; und: Statuten des Vereins vom hl. Vincenz von Paul, 7. Aufl., Köln 1879; Handbuch des Vereins vom hl. Vincenz v. Paul; Jahrbücher des Vereins u. s. w. Diese und ähnliche den Zwecken dieses Vereins dienende Schriften sind von dem Oberverwaltungsrath in Köln (Steinfeldergasse Nr. 15) zu beziehen.

türkische Konstantinopel sah bald seine christlichen und muhamedanischen Armen durch Mitglieder des St. Vincenzvereins unterstützt, obwohl die eigenthümlichen Sitten und Verhältnisse des Orients vielfach den Besuch der Armen erschwerten. Deutschland erhielt gleichfalls 1846 die erste Conferenz zu München, wo sich bald die angesehensten Männer dem Vereine anschlossen.

Der gegenwärtige Bestand des Vereins und seine gesegnete Wirksamkeit in fast allen christlichen Ländern ergibt sich aus folgenden Thatsachen. In der feierlichen Audienz, welche Se. Heiligk. P. Leo XIII. am 4. Febr. 1888 den 1500 Delegirten der Conferenzen von Frankreich, Belgien, Deutschland, Spanien, England, Italien und Amerika gewährte, überreichte der Präsident des Generalrathes von Paris ein reichgeschmücktes Album: es enthielt die Liste aller Conferenzen in allen Theilen der Welt, über 1200; ebenso die Namen ihrer Mitglieder, die sich auf mehr als 83000 belaufen.

Geben schon diese Zahlen annähernd einen Begriff von den vielen Almosen, die alljährlich gespendet werden, und von dem unermeßlich wohlthätigen Einfluß, den diese Heerschaar der christlichen Liebe auf die Herzen so unzähliger Armen und Nothleidenden üben muß, so reden die stets steigenden Einnahmen des Vereins, die ja fast ausnahmslos den Dürftigen zufließen, eine noch deutlichere Sprache.

Im Jahre 1890 hatte der Verein[1]) bereits eine Einnahme von 10 631 697 Frcs. (fast eine Million mehr als 1889); davon kommen auf Frankreich 2 720 386, auf Großbritannien 1 555 800, auf die Niederlande 1 384 082, auf die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1 103 718, auf Belgien 894 055, auf Deutschland 637 543, auf Spanien 628 343, auf Italien 334 159, auf Oesterreich-Ungarn 102 709, auf die Schweiz 58 468, auf Portugal 38 105 u. s. w. Von der Gesammteinnahme sind sofort fast 9 Millionen im Jahre 1890 für die Armen gespendet worden.

Der Verein vom hl. Vincenz von Paul ist vom heiligen Stuhle nicht nur durch reichliche Ablaßbewilligungen, sondern auch durch andere Bullen und Encykliken, die an die ganze Christenheit gerichtet sind, empfohlen und ausgezeichnet worden, zumal durch die Encyklika »Humanum genus«. Der hl. Vater hat ihm einen Cardinal-Protektor gegeben und fast alle Bischöfe der katholischen Welt haben ihn ausdrücklich gutgeheißen und belobt.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon einigermaßen die Organisation des Vereines.[2]) Er besteht nur aus Mitgliedern männlichen Geschlechtes und theilt

[1]) Nach der „General-Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1890", veröffentlicht in den von dem Oberverwaltungsrath für Rheinpreußen herausgegebenen Jahrbüchern des Vereins vom heiligen Vincenz von Paul, Jahrgang 1892, 2. Heft, S. 26.

[2]) In der ersten Zeit seiner Gründung bestand der Verein ausschließlich aus jungen Leuten; später wurden Männer jeden Alters aufgenommen. — Frauen können an dem Vereine nur durch Subscription oder durch andere Wohlthaten theilnehmen. Bekanntlich haben jedoch dieselben vielfach in den sog. Elisabeth-Vereinen zu den gleichen Zwecken sich zusammengethan, und wirken in vielen Diöcesen sehr segensreich. Vergl. z. B. „Regeln und Gebete des Vereins der heiligen Elisabeth für die Diöcese Paderborn", Paderborn 1884. Allgemein geltende Ablässe sind aber für diese Vereine nicht bewilligt.

sich in Conferenzen, welche in der Regel nach der betreffenden Pfarrei sich benennen; mehrere Conferenzen an einem Orte sind durch einen örtlichen Verwaltungsrath verbunden, welcher den Namen der Stadt führt, wo er errichtet ist; alle Conferenzen aber sind unter dem Generalrath von Paris (rue Furstemberg 6) vereinigt. Außerdem unterscheidet man für größere Bezirke Oberverwaltungsräthe (bisher Provinzialräthe) und Diöcesanräthe (früher Centralräthe). — Jede Conferenz hat ihren Präsidenten, einen oder mehrere Vicepräsidenten, einen Secretär und einen Cassirer, welche den Ausschuß der Conferenz bilden.

Jede Conferenz, welche in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß ihren Anschluß bei dem Generalrath beantragen. Entsteht die neue Conferenz in einer Gegend, wo schon ein Oberverwaltungs- oder Diöcesanrath existirt, so muß die Bitte um Anschluß durch diesen Rath und mit dessen Gutachten geschehen. Mit ihrem Gesuch muß die Conferenz die Liste ihrer Mitglieder, eine Darlegung ihrer ersten Arbeiten, sowie das Datum ihrer Stiftung verbinden, und ihre Bereitwilligkeit, sich genau nach den Statuten und Gebräuchen des Vereins zu richten, kund geben. Der Generalrath spricht den Anschluß, wenn er thunlich ist, aus; mit diesem Akte der Aufnahme nimmt die neue Conferenz sofort an den Ablässen theil. — Einzelne in eine Conferenz neu aufzunehmende Mitglieder müssen sich an den Präsidenten oder an ein Mitglied der Conferenz wenden.

In den wöchentlichen Zusammenkünften der Conferenzen, die vom Präsidenten geleitet werden, werden alle Fragen behandelt, welche sich auf die unterstützten Familien beziehen; es werden den Mitgliedern die Gaben vertheilt, welche sie den Armen zu bringen haben, und es findet jedesmal eine Sammlung unter den Mitgliedern für die Vereinszwecke statt.

Außer den thätigen Mitgliedern der Conferenz gibt es Theilnehmer oder Wohlthäter, welche durch ihren Einfluß, durch Gaben und Gebete die unmittelbare Thätigkeit ersetzen, an welcher sie persönlich gehindert sind; sie sind nicht Mitglieder des Vereins, haben aber Anspruch auf sein Gebet und auf einige für sie besonders bewilligten Ablässe. — Correspondirende Mitglieder sind jene, welche, nachdem sie ihren Wohnsitz geändert, an ihrem neuen Wohnort keine Conferenz des Vereins vorfinden; solche Mitglieder fahren fort, dem Vereine anzugehören und schließen sich der zunächst gelegenen Conferenz ihrer Diöcese an, indem sie mit dem Secretär des Verwaltungsrathes oder der Conferenz jener nächstgelegenen Stadt in brieflichen Verkehr treten; besteht aber noch keine Conferenz in jener Diöcese, so treten sie in Briefwechsel mit dem Generalsecretär. Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht über die Werke des Vereins und bleiben in fortdauernder Verbindung mit demselben durch Gebete und durch Werke christlicher Liebe, welche sie an ihrem Wohnorte im Geiste des Vereins befördern sollen. — Die Ehrenmitglieder wohnen den gewöhnlichen Sitzungen der Conferenzen nicht bei, sind aber zu den außergewöhnlichen Versammlungen einzuladen. Sie sind verpflichtet, alljährlich eine besondere Gabe dem Cassirer des Verwaltungsrathes oder der Conferenz ihrer Stadt einzusenden. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder geschieht unter denselben Formen, wie die der ordentlichen Mitglieder, und zwar durch den örtlichen Verwaltungsrath in den Städten, wo sich mehrere Conferenzen befinden.

Ablässe, welche durch die Breven der Päpste Gregors XVI. vom 10. Januar und 12. August 1845, und Pius' IX. vom 18. März 1853, 28. März 1854, 13. Sept. 1859 und 5. Sept. 1873 verliehen worden sind:

I. Ablässe für die Mitglieder. 1. Vollkommener Ablaß für die Mitglieder des Generalrathes und der örtlichen Verwaltungsräthe einmal im Monat, wenn sie reumüthig beichten, communiziren und wenigstens dreien von den allmonatlich viermal stattfindenden Versammlungen des Rathes beigewohnt haben. — 2. Vollkommener Ablaß für alle activen Mitglieder (auch für die, welche den oben-

genannten Ablaß als Mitglied eines Rathes schon sollten gewonnen haben), einmal im Monat, wenn sie reumüthig beichten, communiziren, und wenigstens dreien von den allmonatlich viermal stattfindenden Vereins-Versammlungen oder Conferenzen beigewohnt haben. — 3. Vollkommener Ablaß für Alle, welche in den Verein aufgenommen werden, an dem Tage, wo sie reumüthig beichten, communiziren und als aspirirende Mitglieder oder als ordentliche Mitglieder oder als Mitglieder eines örtlichen Verwaltungsrathes oder des Generalrathes eintreten. 4. Vollkommener Ablaß für die activen Mitglieder und für die Ehrenmitglieder: a) am Feste des hl. Vincenz von Paul (19. Juli oder während der Octav; b) am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä (8. December) oder am folgenden Sonntage (wofern nicht das Fest selbst auf einen Sonntag fällt, oder an einzelnen Orten auf einen anderen Sonntag verlegt ist); c) am ersten Sonntage[1]) in der Fastenzeit; d) am zweiten Sonntage nach Ostern, wenn sie reumüthig beichten, in einer gemeinschaftlich gehörten hl. Messe[2]) communiziren und den Generalversammlungen, die um diese Zeit abgehalten werden, beiwohnen. Bezüglich dieses vollkommenen Ablasses an den genannten vier Hauptfesten des Vereins wurden durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 30. Januar 1888 folgende nähere Bestimmungen getroffen und Erleichterungen gewährt: nämlich erstens kann derselbe entweder an diesen Festtagen selbst oder an irgend einem der sieben unmittelbar folgenden Tage gewonnen werden: zweitens können die Mitglieder die heilige Communion in der gemeinschaftlich angehörten heiligen Messe empfangen, welche entweder in der nämlichen Kirche oder Kapelle oder in mehreren gelesen wird, die von dem örtlichen Verwaltungsrath einer jeden Stadt zu diesem Zwecke bezeichnet werden; drittens in Betreff der General-Versammlung, welcher die Mitglieder beizuwohnen haben, genügt es zum Gewinn des vollkommenen Ablasses, wenn die Versammlung am Abend vor dem Feste, oder am Festtage selbst, oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage statthat; viertens endlich können jene Mitglieder, welche durch schwere Krankheit oder durch Schwächlichkeit verhindert sind, der gemeinschaftlichen heiligen Messe oder der General-Versammlung beizuwohnen, dennoch den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie nur statt der vorgeschriebenen Bedingungen andere von ihrem Beichtvater ihnen auferlegte fromme Werke verrichten, welche sie ihrem Zustande gemäß zu erfüllen im Stande sind. — 5. Vollkommener Ablaß für alle Mitglieder in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten, oder wofern dies unmöglich ist, wenigstens vollkommene Reue erwecken, den Namen Jesus womöglich mit dem Munde oder sonst im Herzen andächtig anrufen, und den Tod geduldig und getrost als eine Strafe der Sünde aus der Hand Gottes annehmen. — 6. Vollkommener Ablaß für alle Mitglieder bei Gelegenheit der jährlich stattfindenden gemeinschaftlichen Exercitien, wenn sie denselben täglich andächtig beiwohnen, reumüthig beichten, beim Schlusse derselben in der hl. Messe communiziren und nach den gewöhnlichen Meinungen beten. — 7. 100 Tage für diejenigen Mitglieder, welche nur einem Theile der Exercitien beiwohnen, wenn sie vollkommene Reue erwecken und wie oben beten. — 8. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle activen Mitglieder, so oft sie wenigstens mit zerknirschtem Herzen eine Conferenz, eine arme Familie, die Schulen oder Werkstätten der Armen besuchen,

[1]) Die frühere Bestimmung, wonach es der erste Montag war, ist abgeändert.

[2]) Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Messen speciell für den Verein dargebracht werden.

oder irgend ein anderes gutes Werk im Geiste des Vereins verrichten, ferner so oft sie einer heiligen Messe beiwohnen, die für die Seelenruhe irgend eines Mitglieds gehalten wird; ferner so oft sie die Leichen der Armen zu Grabe geleiten. — 9. 300 Tage für alle Mitglieder des Vereins, so oft sie mit zerknirschtem Herzen das untenstehende Vereinsgebet[1] sprechen.

II. Für die Eltern der Vereinsmitglieder wurden durch Breve vom 5. September 1873 gewährt und durch Rescript der hl. Ablaß congr. v. 30. Januar 1888 auch auf die Frauen der Vereinsmitglieder ausgedehnt: Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten oder wofern dieses unmöglich ist, wenigstens vollkommene Reue erwecken, den Namen Jesu womöglich mit dem Munde oder sonst im Herzen andächtig anrufen und den Tod geduldig und getrost als eine Strafe der Sünde aus der Hand Gottes annehmen; — ebenso vollkommener Ablaß bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien welche der Verein halten läßt, wenn sie andächtig allen Uebungen beiwohnen, reumüthig beichten, die heilige Communion in der Messe empfangen, welche am letzten Tage gelesen wird, und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; — ferner 100 Tage, wenn sie an irgend welchem Tage die erwähnten geistlichen Uebungen fromm mitmachen; — und endlich sieben Jahre und sieben Quadragenen, so oft sie einem Gottesdienst für ein dahingeschiedenes Vereinsmitglied beiwohnen, oder verstorbene Arme zu Grabe geleiten, oder sonst einen Act der Frömmigkeit oder Liebe nach der Gewohnheit des Vereins vollbringen.

III. Ablässe für die Wohlthäter. 1. Vollkommener Ablaß für alle Wohlthäter in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten, oder wofern dies unmöglich ist, wenigstens vollkommene Reue erwecken, den Namen Jesus womöglich mit dem Munde oder sonst im Herzen andächtig anrufen und den Tod geduldig und getrost als eine Strafe der Sünde aus der Hand Gottes annehmen. — 2. Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes einmal im Monat,

[1] Wir danken dir, o Herr, für die vielen und großen Wohlthaten, womit du den Verein vom hl. Vincenz von Paul bisher überhäuft hast. Wir bitten dich, siehe auch fernerhin gnädig herab auf diesen uns überaus theuren Verein, auf dessen einzelne Conferenzen, besonders auf diejenige, welcher wir angehören. Gib, daß er überall verbreitet und für alle Zukunft befestigt werde, daß in ihm stets der Geist der Frömmigkeit, Einfalt und Bruderliebe herrsche, der von Anfang in ihm war, damit seine Werke von aller irdischen Gewinnsucht und Begierlichkeit frei, mehr und mehr für den Himmel Früchte bringen. Du weißt es selbst, o Herr, wie vieler Güter, sowohl geistiger als leiblicher, die armen Familien bedürfen, denen wir nur in sehr geringem Maße unsere Hilfe zuwenden können. Du weißt, wie vieler Gnaden wir auch für uns selbst bedürfen. Erbarme dich deßhalb unser, o Herr, und lasse uns Alle deine unendliche Barmherzigkeit erfahren. Auch für diejenigen von den Mitgliedern unserer Genossenschaft bitten wir dich, barmherziger Gott, die gegenwärtig von der einen oder der andern Noth gedrückt werden, daß du ihnen zu Hilfe kommen mögest. Gieße über sie die Stärke, die Klugheit, den Frieden und das Vertrauen aus, welche von dir herkommen. Laß ihre und unsere um Christi willen geduldig ertragenen Leiden dir wohlgefällig und uns für das ewige Leben fruchtbringend sein. Endlich bitten wir dich, o Herr, flehentlich, durch die Verdienste unseres Herrn Jesus Christus, sowie durch die besondere Fürbitte Maria's, der allerseligsten Jungfrau, und des heiligen Vincenz, unseres Patrons, daß du einst nach Auflösung unseres sterblichen Lebens Alle, die uns durch Verwandtschaft oder Freundschaft verbunden sind, die uns anvertrauten Armen, sowie die theuern Mitbrüder unseres Vereins mit uns deines Reiches theilhaftig machen wollest. Amen.

wenn sie reumüthig beichten, communiziren und regelmäßig einen bestimmten Beitrag an den Generalrath abgeben. — 3. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes einmal im Monat, wenn sie regelmäßig einen bestimmten Beitrag an die Provinzialräthe oder örtlichen Verwaltungsräthe abgeben. — 4. Ein Jahr für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes einmal im Monat, wenn sie sich durch Subscription oder anderswie verpflichten, regelmäßig einen bestimmten Beitrag an die Conferenzen abzugeben, welche vom Generalrath den Anschluß an den Verein erhalten haben (Theilnehmer). 5. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes einmal im Monat an jenen Tagen, wo sie für den Generalrath oder die Verwaltungsräthe eine Sammlung anstellen. — 6. 300 Tage für alle Wohlthäter des Vereins, so oft sie mit zerknirschtem Herzen das Vereinsgebet sprechen: „Wir danken dir, o Herr u. s. w."

IV. Ablässe für die unterstützten Armen. 1. Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, welche vom Vereine unterstützt werden, am hl. Weihnachtsfeste, am Feste des heil. Joseph (19. März), und jedes Jahr am Schlusse der Exercitien, wenn sie reumüthig beichten, communiziren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle von der ersten Vesper an (am Schlusse der Exercitien aber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) andächtig besuchen und nach den gewöhnlichen Meinungen andächtig beten. — 2. 100 Tage für alle Personen, welche der Verein unterstützt, so oft sie allein oder mit den Ihrigen das Gebet des Herrn und den englischen Gruß unter Beifügung der Anrufung: „O Königin, ohne Erbsünde empfangen, bitte für uns! — heiliger Vincenz von Paul, bitte für uns!" mit zerknirschtem Herzen beten.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Mit den Vincenz-Vereinen hat man seit einiger Zeit, um den gesteigerten Bedürfnissen entgegen zu kommen, sogenannte Schutzvereine (Patronages) verbunden, deren Mitglieder sich namentlich folgenden Liebeswerken widmen: 1. Die Knaben zur Pfarrkirche zu geleiten;[1]) 2. Sonntagsschulen zu gründen; 3. die Zöglinge der christlichen Schulen durch festliche Veranstaltungen und Belohnungen anzueifern; 4. jene Zöglinge, welche staatliche Schulen besuchen müssen, in der christlichen Lehre zu unterrichten; 5. die Lehrlinge gut unterzubringen; 6. Waisenknaben einer Anstalt zu übergeben, wo sie die Religion und ein nützliches Handwerk erlernen können.

Auch ist es Aufgabe dieser Schutzvereine, wo immer die beschränkten Verhältnisse es nicht unmöglich machen, große Gebäulichkeiten für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, wo die Knaben, Lehrlinge, Gesellen und Handwerker freien Zutritt haben, und in welchen zugleich besondere Versammlungen für Familienväter abgehalten werden. Solche Häuser werden dann manchmal der Leitung von Brüdern aus dem Institute des hl. Vincenz von Paul anvertraut, deren Eifer in der christlichen Unterweisung der Arbeiter rühmlichst bekannt ist.

[1]) Es ist offenbar bei manchen dieser frommen Werke an erster Stelle auf französische Verhältnisse Rücksicht genommen, weil der Generalvorstand der Vincenz-Vereine in Paris seinen Sitz hat. Das meiste ist jedoch auch in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ausführbar oder theilweise schon in Uebung.

Für die Vorsteher solcher Schutzvereine, welche durch Beschluß des Generalrathes mit dem St. Vincenz-Vereine vereinigt sind, wie auch für jene, welche den Vorstehern als thätige oder Ehrenmitglieder hilfreich zur Seite stehen, dann für die Knaben, Lehrlinge und alle verschiedenen Handwerker oder Arbeiter, welche in diese Schutzvereine aufgenommen werden, hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII., um den frommen Eifer für diese guten Werke noch mehr zu beleben, durch Rescript der heiligen Ablaßcongregation vom 15. März 1890 die folgenden **Ablässe** verliehen:

1. Vollkommenen Ablaß für alle eben genannten, an den folgenden Tagen: a) Am Tage, an welchem sie dem Vereine sich anschließen oder unter seinen Schutz gestellt werden; — b) am Titularfest des Vereines, welches in jeder Diöcese von dem Bischof bezeichnet wird; — c) am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä; — d) am Schutzfeste des hl. Joseph; — e) am Feste des hl. Vincenz von Paul: Bedingungen: Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst frommes Gebet nach Meinung des Papstes; — f) in der Todesstunde für alle oben genannten, ebenso für ihre Blutsverwandten bis zum ersten Grade, und für die Wohlthäter dieser Schutzvereine, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente oder doch wenigstens reumüthig den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn dies unmöglich, im Herzen andächtig anrufen; — g) für die Vorsteher und ihre Mitarbeiter viermal im Jahre an den Tagen, welche ein- für allemal vom Bischof zu bezeichnen sind, wenn sie an diesen Tagen nach Empfang der heiligen Sakramente die anderen erwähnten guten Werke verrichtet und zugleich während des Jahres dreimal in jedem Monat den Versammlungen des Rathes beigewohnt haben.

2. Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen: a) Für alle Vorsteher und jene, die ihnen als thätige oder Ehrenmitglieder wirksam beistehen, wie auch für die Knaben, Lehrlinge und alle verschiedenen Handwerker oder Arbeiter, welche in diese Schutzvereine aufgenommen werden, so oft sie dem heiligen Meßopfer beiwohnen, welches für die Seelenruhe der Mitglieder, nämlich der Vorsteher und seiner Mitarbeiter oder der genannten Knaben, Lehrlinge oder Arbeiter dargebracht wird; ebenso b) so oft sie die Leichen der Erwähnten zur letzten Ruhe geleiten und dabei ein Gebet sprechen; c) endlich für alle genannten, so oft sie den im Laufe des Monats stattfindenden Versammlungen beiwohnen und beim Beginn und Schluß derselben ein Gebet verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden.

Endlich hat der heilige Vater bewilligt, daß diese frommen Schutzvereine, wenn sie in den einzelnen Diöcesen mit Bewilligung des Bischofs errichtet und durch Beschluß des Generalrathes mit dem Vincenz-Vereine verbunden sind, eben dadurch ohne weiteres der obigen Ablässe theilhaftig werden können.

39. Der Canisius-Verein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend.[1])

Die Mitglieder dieses Vereines suchen nach Maßgabe ihrer Verhältnisse, namentlich durch Gebet und freiwillige Geldbeiträge dahin zu

[1]) Nach den von dem Verein veröffentlichten Schriftstücken.

wirken, daß die Jugend von glaubenslosen Schulen fern gehalten, im wahren Glauben unterrichtet, im Geiste der heiligen römisch-katholischen Kirche erzogen und in der Liebe zu dieser heiligen Kirche, unserer Mutter, erhalten und befestigt werde.

Unter besonderer Anerkennung dieses hochwichtigen Zweckes des Vereines, und unter Würdigung der hohen Verdienste, welche der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu sich um Deutschland dadurch erworben hat, daß er für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens zumal unter der Jugend mit unermüdlichem Eifer in diesem Lande gearbeitet, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Decret der heil. Rituscongregation vom 11. Juli 1879 die Gründung dieses Vereines gebilligt, und haben mehrere Bischöfe denselben ihren Diöcesen warm empfohlen.

Die definitive Gründung und die Bildung des Vorstandes fand am 8. September 1879 bei Gelegenheit der in Aachen abgehaltenen 26. Generalversammlung der deutschen Katholiken statt. Es wurden zugleich folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der Vorstand hat den Verein zu leiten, seine Interessen wahrzunehmen und dahingehende Anordnungen zu treffen. Derselbe hat das Recht, sich nach Bedürfniß durch Cooptation zu ergänzen und zu verstärken. 2. Der Verein, sowie auch der Vorstand, haben ihren Sitz in Mainz. (Briefe und Schriftstücke sind an den Freiherrn Felix von Loë, Schloß Terporten bei Hassum, Rheinpreußen, zu schicken, wie auch von ihm die Statuten und Vereinsgebete zu beziehen sind.) 3. Freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung und anderer Maßregeln zur Förderung der Vereinsangelegenheiten sind an den Vorstand (per Adresse: Herrn Eugen Haffner, Weinhandlung in Mainz) einzusenden.

Mitglied des Vereins wird jeder Katholik, der die in den Statuten festgesetzten Verpflichtungen übernimmt. Die Mitglieder erhalten die den Statuten beigedruckte Beitrittsbescheinigung des Vorstandes. Eine Einschreibung der Mitglieder findet nicht statt.

Ablässe: S. H. Papst Leo XIII. hat am 11. Juli 1879 den Mitgliedern des Vereines einen Ablaß von 100 Tagen verliehen, so oft sie das nachstehende Vereinsgebet andächtig verrichten. — Denselben Ablaß hat der hl. Vater laut Rescript der hl. Congregation der Riten v. 8. Januar 1880 den Vereinsmitgliedern bewilligt, wenn sie statt des Vereinsgebetes die weiter unten stehende „Anrufung des seligen Petrus Canisius" nebst einem „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria" beten.

Vereinsgebet.

Seliger Petrus Canisius, der du zur Zeit der größten Bedrängnisse der Kirche wie ein zweiter Apostel Deutschlands aus allen Kräften durch Wort und Schrift unablässig bemüht warst, das ganze christliche Volk und besonders die Jugend im wahren Glauben zu erhalten, nimm dich auch jetzt durch deine mächtige Fürbitte am Throne der göttlichen Barmherzigkeit unserer Jugend an, entreiße sie den vielen und großen Gefahren und Nachstellungen, welche ihr durch die Bestrebungen der Ungläubigen, namentlich in den dem christlichen Glauben von Tag zu Tag mehr entfremdeten Schulen bereitet werden. Dich wähle ich heute zu meinem besonderen Schutzpatron, und nehme mir fest vor, gemäß deinem Beispiele nach Kräften dafür zu wirken, daß die Jugend im wahren Glauben unterrichtet und in der Liebe zu unserer Mutter, der heiligen Kirche, erhalten und befestigt werde.

Dich aber bitten wir, gütigster Jesu und göttlicher Kinderfreund, um der Fürbitte und der Verdienste des seligen Petrus Canisius, deines Dieners, willen, blicke gnädig herab auf die Seelen so vieler Kinder, die du mit deinem kostbaren Blute erkauft hast, und bestärke sie im heiligen katholischen Glauben, damit sie sich der Segnungen desselben in diesem und im zukünftigen Leben erfreuen mögen. Amen.

Seliger Petrus Canisius, sei der Beschützer der in ihrem Glauben und in ihren Sitten gefährdeten Jugend!

Jesus, Maria, Joseph, kommt zu Hilfe den christlichen Familien! Bewahret die Jugend vor den Gefahren unchristlicher Schulen!

Anrufung des seligen Petrus Canisius.

Seliger Petrus Canisius, sei der Beschützer der in ihrem Glauben und in ihren Sitten gefährdeten Jugend!

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria.

Auf Antrag des Canisiusvereins wurde auch das oben S. 228, n. 169 stehende Gebet, welches namentlich für Kinder sehr geeignet ist, mit Ablaß beschenkt.

40. Der katholische Franziskus-Salesius-Verein.[1]

Bereits im Jahre 1856 hatte der hochselige Papst Pius IX. sich wiederholt dahin geäußert, es würde ihm sehr erwünscht sein, wenn unter den katholischen Bevölkerungen ein frommer Gebets- und Almosenverein entstände, damit unter den Christen der Glaube wieder lebendiger würde, die Geistlichkeit eine nicht geringe Stütze und Beihilfe erhielte, die verschworenen Feinde der Kirche leichter besiegt würden, und so der katholische Glaube unter den Christen allerwärts rein und unversehrt erhalten bliebe. Der Papst fügte bei, ein solcher Verein schiene ihm gleichsam eine Art Glaubensverbreitung nach innen, entsprechend der von dem Lyoner Missions- und dem Kindheits-Verein geförderten Glaubensverbreitung nach außen. Dieser Herzenswunsch des Papstes führte zur Bildung des kathol. Franziskus-Salesius-Vereins zuerst in Nemours, dann (seit 1857) in Paris, wo derselbe zumal unter der Präsidentschaft des hochsel. Msgr. von Ségur schnell kräftige Wurzeln schlug, und dem Clerus bei seiner inneren Mission auf mannigfache Weise an die Hand zu gehen bestrebt ist, und zwar: 1. durch Errichtung und Unterstützung möglichst vieler Schulen und anderer Anstalten für christliche Kindererziehung; 2. durch Gründung und Erhaltung von Pfarrbibliotheken, durch Verbreitung guter und populärer Bücher um geringen Preis, um so der bereits allgemein gewordenen Lesesucht eine wenigstens ungefährliche Nahrung zu geben, und auch mehr Geschmack für anständige Lektüre einzuflößen; 3. dadurch, daß der Verein die Geldmittel zur Abhaltung von Missionen und regelmäßigen Predigten auf dem Lande sowohl, als in den Vorstädten beschafft; 4. sehr armen Kirchen das Nothwendige zur anständigen Feier

[1]) Nach Acta S. Sed. IV, 107 sqq.; Rescr. auth. I, n. 406; Msgr. de Ségur. L'oeuvre de Saint-François de Sales, 67. édit. (Avril 1892, Paris.

des Gottesdienstes liefert. Alles aber geschieht unter Leitung und in vollster Abhängigkeit vom betreffenden Bischofe als dem obersten Seelsorger der Diöcese.

Der Verein hat einen Cardinal-Protector, gegenwärtig S. Eminenz Cardinal Parocchi, Vikar Sr. Heiligkeit.

Die Organisation dieses frommen Werkes ist höchst einfach. Der Centralrath in Paris[1]) verkehrt mit den einzelnen Diöcesen durch einen vom Ortsbischofe ernannten Diöcesandirektor, der die örtlichen Bedürfnisse zur Kenntniß des Centralrathes bringt, und von ihm die Unterstützungen an Geld und Büchern ꝛc. für die ganze Diöcese zur Vertheilung erhält. Der Diöcesandirektor sucht den Verein und insbesondere auch die Lesung des monatlichen Vereinsbulletins an den Hauptorten, ja in allen Pfarreien der Diöcese zu verbreiten; außerdem können Subdirektoren oder Direktoren in den einzelnen Pfarreien bestellt werden. Die Direktoren mögen von Zeit zu Zeit Versammlungen abhalten, in welchen die Tugenden des hl. Franz von Sales zur Nachahmung vorgestellt, die Bedürfnisse und Fortschritte des Vereins mitgetheilt, der Eifer angeregt, die Gaben gesammelt, neue Vorsteher von Einigungen (von 10 Mitgliedern) eingeschrieben werden u. s. w. Die Hauptversammlungen, die möglichst feierlich zu halten sind, finden an den Festen des hl. Franz von Sales, des hl. Petrus und der unbefleckten Empfängniß Mariä statt. Die Mitglieder des Vereins bilden Gruppen von je 10 Personen, deren eine (als Förderer oder Förderin) die Geldbeiträge (jährlich von jedem Mitgliede mindestens 60 Centimes), genau wie beim Verein der hl. Kindheit, für alle 10 einsammelt. Größere Gaben sind natürlich willkommen. — Die Förderer (Förderinnen), welche unter den Pfarrei-Direktoren stehen, erhalten das monatlich erscheinende Vereinsbulletin und verbreiten dasselbe: auch sollen sie sonst den Pfarrern in jeglicher Beziehung, durch Wort und gutes Beispiel für die Zwecke des Vereins behilflich sein.

Die Statuten des Vereins sind vom heil. Stuhl approbirt, und P. Pius IX. und S. Heil. P. Leo XIII. haben denselben wiederholt belobt und geeignet. Eine große Anzahl von Bischöfen haben diesen für die Vertheidigung und Erhaltung des Glaubens gegründeten Verein empfohlen, und so verbreitete er sich rasch in Frankreich, Belgien, Canada, Italien und der Schweiz. Auch in Spanien, Deutschland, England und Amerika beginnt er eingeführt zu werden. Seit seiner Gründung konnte er nahezu 15 Millionen Frcs. an Almosen vertheilen.

Um dem Verein anzugehören und seine Ablässe zu gewinnen, genügt es, regelmäßig jeden Monat 5 Centimes oder jährlich 60 Centimes beizutragen, und möglichst jeden Tag nach den Absichten des Vereines 1 Ave Maria und die Anrufung zu beten: Heil. Franz von Sales, bitte für uns.

Ablässe (von P. Pius IX. und Leo XIII. verliehen und den armen Seelen zuwendbar):

I. Für alle Mitglieder: 1. Vollkommener Ablaß a) am Tage des Eintrittes in den Verein; b) in der Todesstunde; c) am Feste des hl. Franz von Sales (29. Januar); d) am Feste Peter und Paul (29. Juni); e) am 8. December, dem Feste der unbefleckten Empfängniß; f) an 5 beliebigen Tagen jedes Monates (Breve vom 13. Decbr. 1859 und Rescripte vom 18. Februar 1864 und 10. März 1868); Bedingung:

[1]) Briefe und Anfragen richte man an M. Philippe Lermigny, Paris, passage de la Visitation 11 bis.

Beicht, Communion, Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 2. 100 Tage für die obige tägliche Anrufung: heiliger Franz von Sales, bitte für uns (Breve vom 14. März 1879). — 3. 300 Tage, so oft sie ein neues Mitglied anwerben (Breve Leo's XIII. vom 11. Mai 1883). — 4. 60 Tage für jedes Werk des Eifers, der Liebe oder Frömmigkeit. (Pius IX., Breve v. 13. December 1859.)

II. Für die Diöcesan- und Pfarrei-Direktoren und die Mitglieder der verschiedenen Raths-Versammlungen und Comités: 1 Jahr Ablaß jedesmal, so oft sie sich für die Interessen des Vereins versammeln und nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten (Breve v. 14. März 1879).

Geistliche Gnaden für die Priester, welche sich mit der Leitung des Vereines beschäftigen: 1. sie haben die Vollmacht, Andachtsgegenstände mit den päpstlichen Ablässen zu versehen (wird gewöhnlich auf 3 Jahre vom heiligen Stuhle bewilligt), siehe oben S. 310 ff.; — 2. sie können für immer den Gürtel des hl. Franziskus weihen und den Gläubigen anlegen (Rescript vom 1. Mai 1873); — 3. sie haben täglich das persönliche Altarsprivileg für die verstorbenen Vereinsmitglieder (Breve vom 11. Mai 1883, gültig auf 10 Jahre); — 4. sie können die Stationscrucifixe mit den Kreuzwegablässen versehen (8. März 1888, gültig auf 5 Jahre); siehe oben S. 322 ff. — Um von den vorstehenden Vollmachten Gebrauch machen zu können, muß man jedoch von dem Diöcesandirektor sich das betreffende Blatt verschaffen, worin dieselben enthalten sind, und welches von dem Diöcesanbischof bescheinigt sein muß, es sei denn, daß derselbe anders hierüber bestimmt habe.

Außerdem gewinnen jene Mitglieder, welche den Gürtel des hl. Franz von Assisi tragen, alle Ablässe der Erzbruderschaft vom Gürtel des hl. Franz von Assisi, wozu durch Rescript v. 26. Mai 1883 noch 4 vollkommene Ablässe (statt der früheren Generalabsolution) und 4malige Mittheilung der guten Werke des 3. Ordens des heil. Franz von Assisi, sowie einmal jährlich der päpstliche Segen hinzugefügt worden sind; hierüber siehe oben S. 695.

41. Der Franziskus-Regis-Verein gegen die sogen. wilden Ehen.[1])

Am 13. Februar 1826 wurde in Paris mit Erlaubniß des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes unter dem Schutze des hl. Franziskus Regis ein frommer Verein gegründet, der es sich zur Aufgabe machte, den Armen und Dürftigen in der Pariser Diöcese, zumal aber jenen, welche bereits in unerlaubter Verbindung lebten, unentgeltlich die nöthigen Papiere (Aktenstücke) zu verschaffen, um eine rechtmäßige bürgerliche und kirchliche Ehe einzugehen und die schon vorhandenen und noch zu erwartenden Kinder zu legitimiren.

Der Stifter dieses Vereines war der Vicepräsident des Obergerichtes für das Seine-Departement, H. M. Gossin. Er hatte in seiner amtlichen Stellung schon lange die bedauerliche Lage so vieler armen Arbeiter beobachtet, welche fern von ihrem Heimathsort sich zu verehelichen gedachten, aber außer Stand waren, die großen Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Papiere aufzubringen. Am Grabe des hl. Franziskus Regis in Lalouvesk, wo er die Heilung von schwerer Krankheit erlangte, machte er am 29. Juni 1824 diesem Heiligen zu Ehren das

[1]) Vergl. Manuel des Oeuvres, Paris; Compte rendu de l' année 1891.

Gelübde, seinen längstgefaßten Plan in Ausführung zu bringen, welcher die Ausrottung der wilden Ehen und die leichtere Abschließung kirchlicher Ehebündnisse zum Ziele hatte. So kam der Verein im Jahre 1826 zu Stande und brachte bald so wohlthätige Wirkungen hervor, daß er am 23. Febr. 1846 eine außerordentliche staatliche Gutheißung erhielt. In dem Bericht, welcher zu diesem Ende im Namen der Akademie der Wissenschaften eingereicht und von einem Protestanten unterzeichnet war, wurde constatirt, daß von je vier Angeklagten und den Gerichten Ueberlieferten zum mindesten drei in unordentlichen Verhältnissen lebten. Darum hieß es in der Approbation, der Franziskus-Regis-Verein entspreche einem dringenden socialen Bedürfniß, fördere in hohem Grade die Sittlichkeit und sei auch für den Staat, die Provinzen und Städte ein ausgezeichnetes Werk.

Der Verein hat in Paris (rue Madame 13, nahe bei dem Platze Saint-Sulpice) seinen Sitz, wo jeden Sonntag Mittag die bezüglichen Gesuche entgegen genommen werden. Er besorgt den Armen des Seine-Departements unentgeltlich alle Akten, Dispensen u. s. w., welche für ihre bürgerliche und kirchliche Eheschließung und zur etwaigen Legitimation der Kinder nothwendig sind. Alljährlich eröffnet der Verein eine Subscription für seine Zwecke; die Höhe der Gaben ist den Unterzeichnern freigestellt; viele geben gewöhnlich 25 Frcs. Gegenwärtiger Präsident ist H. Lee Geffin (Boulevard Saint-André n. 2).

Im Jahre 1891 wurden in Paris und Vorstädten durch den Verein 1007 rechtmäßige Ehen hergestellt und 401 Kinder legitimirt; vom Jahre 1826 aber bis 31. Decbr. 1891 im ganzen 69 948 Ehen mit 35 743 legitimirten Kindern.

Jährlich gibt der Verein zu diesen Zwecken ungefähr 11 000 Frcs. aus.

Um den Verein noch mehr in Aufnahme zu bringen, begehrte der Vorsteher desselben den apostolischen Segen und verschiedene Ablässe. P. Gregor XVI. willfahrte der Bitte und verlieh durch die hl. Ablaßcongregation am 28. Febr 1834 mehrere Ablässe, welche am 7. Juni noch vermehrt wurden.

Ablässe (Rescr. auth. II. n. 65): 1. Vollkommener Ablaß am 16. Juni, dem Feste des heil. Franziskus Regis, des Vereinspatrones, für die Mitglieder, welche würdig beichten, communiziren und für das Gedeihen der katholischen Religion und das Wachsthum des Vereines andächtig beten. — 2. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion oder, falls solche nicht möglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn sie dies nicht können, mit dem Herzen anrufen. — 3. 10 Jahre, so oft die Mitglieder sich zu einem frommen Werke des Vereines versammeln, wofern sie die Oration aus der eigenen Messe des hl. Franziskus Regis andächtig beten. — 4. 10 Jahre, wenn sie den Eheschließungen Solcher beiwohnen, die vorher ein ärgerliches Leben in wilder Ehe führten. — 5. 10 Jahre, wenn sie Pathenstelle vertreten bei Solchen, die in wilder Ehe lebten und noch nicht getauft sind. — Alle diese Ablässe können fürbittweise den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden, welche während ihres Lebens sich eifrig an diesem Vereine betheiligt haben. (7. Juni 1834.)

Aehnliche Vereine, die mit dem Pariser in Verbindung stehen, sind zahlreich in den Städten Frankreichs und anderwärts, zumal in Belgien, gegründet.

In Deutschland besorgen vielfach die Vincenz-Vereine diesen schwierigen Dienst christlicher Liebe. — In Wien bildete sich am 12. December 1881 eine St. Franziskus-Regis-Conferenz, der es bis Ende 1885 gelang, 335 wilde Ehen

zu saniren; seit Januar 1886 nahm dies verdienstliche Werk einen besonderen Aufschwung und konnten im genannten Jahre 313 Sanirungen erfolgen und 150 Kinder legitimirt werden, wofür 2000 fl. verausgabt wurden. Eine Dame, die nicht genannt sein will, widmet diesem Zwecke jährlich 1000 fl. Im Jahre 1888 wurden in einer Pfarrei ebenda 140 Concubinate beseitigt, 80 uneheliche Kinder legitimirt; die Zahl der unehelichen Geburten hatte gegen das Vorjahr um 54 abgenommen. Vergl. die „Correspondenz der Associatio Perseverantiae Sacerdotalis« (Wien) 1886 S. 92; 1887 S. 21; 1889 S. 21; 1891 S. 88; 1895 S. 172.

42. Die Christenlehre-Bruderschaft[1]) oder Bruderschaft von Jesus, Maria und Joseph zur Beförderung der christlichen Lehre.

Um die Zeit, als die sogenannte Reformation in Deutschland ihren verheerenden Einfluß zu entfalten begann, wurden mehrere religiöse Genossenschaften gestiftet, die den christlichen Unterricht zum Zwecke hatten; so die Congregation der Barnabiten, der Oratorianer u. a. Eine ganz besondere Wichtigkeit erhielten bald die Doctrinarier (Padri della dottrina christiana), als deren Gründer der mailändische Edelmann Markus de Sadis Cusani genannt wird. Dieser verzichtete (1560) auf sein Vermögen, verließ seine Vaterstadt und ging nach Rom. Dort vereinigte er sich mit mehreren gleichgesinnten, seeleneifrigen Männern, um Kinder und Erwachsene in der christlichen Lehre zu unterrichten. Sie lehrten in den Kirchen, in den Schulen, in den Häusern, auf den Straßen, überall, wohin sie kamen, und der Nutzen, den sie stifteten, war so groß, daß der damalige Papst Pius IV. sich bewogen fand, der Genossenschaft seine besondere Huld zuzuwenden, und ihr die Kirche des heil. Apollinaris zu ihren besonderen Zwecken einzuräumen (1562). In dieser Kirche betheiligte sich an dem Unterrichte auch der nachmalige berühmte Cardinal Baronius.

In der Folge mehrte sich die Genossenschaft so sehr, daß eine Theilung nothwendig wurde. Die Einen fuhren fort, als geistliche Genossenschaft ein gemeinsames Leben zu führen; sie nannten sich Doctrinarier und haben bis heute viel Nutzen in der Kirche gestiftet. Die Uebrigen blieben in der Welt und bildeten die Bruderschaft von der christlichen Lehre. Alle wetteiferten mit einander, die Glaubenswahrheiten den Kindern und Unwissenden zu lehren, und die heilsamen Früchte, die sie hervorbrachten, bewogen den hl. Stuhl, sie durch vielerlei Gunsterweisungen auszuzeichnen.

Durch die Constitution „Ex debito pastoralis officii« vom 6. Oct. 1571 empfahl Papst Pius V. allen Erzbischöfen und Bischöfen,

[1]) Vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. Art. Doctrinarier; P. Offermann, S. J., Handbüchlein, Köln 1718; P. Scouville, Handbüchlein, Trier 1667; P. Theodorus a Spiritu S. II, pag. 170 sqq.; Analecta Juris Pontificii, Série III, pag. 988, und Rescripta auth. II, n. 27.

nach Kräften Vereine oder Bruderschaften von seeleneifrigen Personen zu bilden, welche wenigstens alle Sonntage Kinder oder Unwissende in der Kirche oder an einem andern anständigen Orte versammeln, und sie in den Hauptwahrheiten unterrichten sollten, und verlieh diesen Bruderschaften die ersten Ablässe.

Gregor XIII. übergab den Vätern der christlichen Lehre (Doctrinarier) die Kirche zur hl. Agatha in Rom; Clemens VIII. verlieh ihnen einen Protector in der Person des Cardinals Alexander von Medici, des nachmaligen Papstes Leo XI., und beauftragte Bellarmin mit der Abfassung eines kleinen Katechismus, welcher beim Unterricht allgemein gebraucht werden sollte.

Papst Paul V. erhob die Bruderschaft durch die Bulle »Ex credito Nobis« v. 6. October 1607 zu einer Erzbruderschaft, mit dem Sitze zu St. Peter in Rom, ertheilte ihr zahlreiche Ablässe und die Vollmacht, andere Bruderschaften mit sich zu vereinigen und sie aller ihrer Vortheile und Gnadenschätze theilhaftig zu machen. Die Bruderschaft, die noch immer segensreich wirkt, hat zur Aufgabe, den Kindern in der Kirche Religionsunterricht zu ertheilen und den Empfang der hl. Sakramente zu fördern. Zur größeren Aneiferung der Schüler werden bisweilen öffentliche Disputationen veranstaltet und an arme Kinder Preise vertheilt.

Die hl. Congregation der Ablässe erlaubte am 3. Februar 1610, daß diese Bruderschaft in allen Pfarreien errichtet werde, ungeachtet der sonst vorgeschriebenen Entfernung (s. oben S. 485); und Innocenz XI. empfahl in einer Encyclica vom 6. Juni 1686 allen Bischöfen eindringlich, dieselbe so viel als möglich zu verbreiten. Der Sitz der römischen Erzbruderschaft befindet sich gegenwärtig in der Kirche S. Maria del Pianto in Rom, wohin man sich wegen neuer Aggregation zu wenden hat.

Die canonische Errichtung dieser Bruderschaften steht jure ordinario dem Diöcesanbischofe zu; zur Erlangung der Ablässe für alle Christenlehrbruderschaften der Diöcese genügt es, eine einzige solche Bruderschaft (in irgend einer Stadt der Diöcese) an die römische Erzbruderschaft in S. Maria del Pianto aggregiren zu lassen, wie P. Paul V. in der erwähnten Bulle und die hl. Ablaßcongregation am 23. März 1711 ausdrücklich erklärt hat. (Decr. auth. n. 35; vergl. oben S. 500, b.) Die dafür nöthigen Formulare s. oben S. 519, 2.

Von Rom aus verbreitete sich diese Bruderschaft bald über Italien, Frankreich und Deutschland. So führten sie der hl. Franz von Sales, der ehrwürdige Cardinal Bellarmin, der heilige Karl Borromäus (dieser zuerst unter dem Titel: „Jesus, Maria und Joseph") in ihren Diöcesen ein. Ihnen folgte der Kurfürst und Erzbischof von Köln, Ferdinand II. von Bayern. Nachdem er schon früher die Einführung des Katechismus des seligen P. Canisius angeordnet hatte, ließ er am 30. August 1610 das Breve Paul's V. vom 16. Juli d. J. mit den bereits 1607 der Christenlehrbruderschaft überhaupt verliehenen Ablässen verkündigen, und drang namentlich auf der Diöcesansynode vom Jahre 1612 mit besonderem

Ernste auf den fleißigen Unterricht in der christlichen Lehre. Kaum war der 30jährige Krieg beendigt, so befahl Ferdinand (21. December 1646), daß die Bruderschaft in der ganzen Kölner Erzdiöcese eingeführt werde. Ihm folgte Maximilian Heinrich (1652–88), der sich um die Bruderschaft nicht weniger verdient machte. Er veröffentlichte am 12. April 1685 die Bulle Pastoris aeterni, wodurch Gregor XV. am 7. Januar 1623 das sogenannte geistliche Bündniß zur Abwendung der fünf Hauptübel des Menschen (foedus spirituale contra quinque primaria mala hominis) mit ihr verband. Außerdem stellte er die Bruderschaft unter den besonderen Schutz des hl. Franziskus Xaverius, und beauftragte den P. Philipp Seouville S. J., sowie die Missionäre derselben Gesellschaft, die Bruderschaft mit Erzbischöflicher Vollmacht in der ganzen Erzdiöcese und in der Diöcese Lüttich zu errichten. Im Jahre 1645 wurde sie unter dem Erzbischofe Philipp Christophel in dem damaligen Erzbisthum Trier eingeführt.

In neuester Zeit wurde z. B. in der Diöcese St. Gallen die Bruderschaft, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt, unter dem Titel „Bruderschaft unter dem Schutze der heiligen Familie, zur Beförderung der christlichen Lehre und des christlichen Lebens" neu errichtet und der römischen Bruderschaft aggregirt. Sie umfaßt drei verschiedene Sektionen: der Jünglinge und Jungfrauen, der Eltern, der christlichen Charitas. Vergl. „Handbüchlein der Bruderschaft unter dem Schutze u. s. w." von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen, St. Gallen 1887.

Zweck und Mittel dieser überaus heilsamen Christenlehrbruderschaften ergeben sich schon aus deren Namen, sowie aus den ihnen bewilligten Ablässen; die Statuten der einzelnen Diöcesen geben darüber nähere Auskunft.

Wir geben hier die der römischen Erzbruderschaft verliehenen Ablässe, lassen aber diejenigen weg, welche allen Christgläubigen bewilligt sind, wenn sie auch nicht zur Bruderschaft gehören: denn diese allgemeinen Ablässe haben wir schon oben S. 286 aus der Raccolta mitgetheilt.

Ablässe (Rescr. auth. II, n. 27):

I. Vollkommener Ablaß 1. am Tage des Eintrittes oder der Aufnahme in die Bruderschaft, wenn man beichtet und communizirt; — 2. am Hauptfeste der Bruderschaft unter den gleichen Bedingungen; — 3. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Beicht und Communion, oder, wenn dies nicht möglich, reumüthig den Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen.

II. Die Stationsablässe (siehe Seite 387) können von den Mitgliedern gewonnen werden, wenn sie an den Tagen der römischen Stationen in der Kirche Unterricht in der christlichen Lehre ertheilen; desgleichen auch von jenen, welche zur Christenlehre in die Kirche kommen; ebenso von den Visitatoren der Bruderschaft, welche in Erfüllung ihres Amtes jene Schulen besuchen, welche sie an jenen (Stations-) Tagen besuchen können.

III. Unvollkommene Ablässe: 1. 10 Jahre für jene Mitglieder, welche zur Ertheilung des christlichen Unterrichtes aus der Stadt in die Dörfer u. s. w. hinausgehen; — 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Mitglieder, welche an dem Tage, wo die Bruderschaft in einer Stadt oder an einem Orte eingeführt wird, beichten und communiziren; — 3. 7 Jahre und 7 Quadragenen für jene Mitglieder, welche einmal monatlich beichten und die heil. Communion empfangen; — 4. 7 Jahre für die Priester der Bruderschaft, welche in einer Kirche oder Kapelle der Bruderschaft predigen oder religiöse Unter-

redungen halten; — 5. 7 Jahre für die Mitglieder, welche in der Stadt umhergehen, um Männer, Frauen und Kinder zur Christenlehre zu führen; — 6. 7 Jahre für alle Mitglieder, welche das allerheiligste Sakrament zu Kranken begleiten; — 7. 3 Jahre für jene, welche die verstorbenen Mitglieder zu Grabe geleiten oder dem Gottesdienste, der für dieselben gehalten wird, beiwohnen und für deren Seelen beten; — 8. 200 Tage a) für alle Mitglieder, welche Ursache sind, daß Kinder, Dienstboten oder andere Personen zur Christenlehre gehen; b) für jene, welche den in den Schulen der Bruderschaft üblichen Disputationen beiwohnen; c) so oft man die kranken Mitglieder besucht; d) so oft man bei dem Gottesdienst oder den Versammlungen der Bruderschaft sich einfindet; e) so oft die Mitglieder den von den Bischöfen anzuordnenden Bruderschaftsprozessionen beiwohnen; — 9. 100 Tage jenen Mitgliedern, welche an Werktagen öffentlich oder privatim die christliche Lehre erklären.

Dazu kommen noch, wie bereits bemerkt, die für alle Gläubigen ohne Unterschied geltenden Ablässe, welche oben S. 286 aufgeführt sind.

Andere Christenlehr-Vereine. — Schon oben (Seite 567 und 568) war die Rede von den Schwestern der ewigen Anbetung, welche unter der frommen Dame Anna von Meeûs zu einer religiösen Genossenschaft sich vereinigten. Schon von Anfang an waren diese Schwestern zugleich um den Unterricht der Kinder beiderlei Geschlechtes in der christlichen Religion bemüht und stifteten deßhalb in Brüssel einen Verein frommer Frauen, welche sich dieser heilsamen Uebung widmen wollten; demselben wurden bereits früher einige Ablässe und Gnaden vom heiligen Stuhle verliehen. Neuestens wurden nun, unbeschadet dieser für die Stadt Brüssel bewilligten, durch Rescript der hl. Ablaß-Congregation vom 9. Mai 1891 folgende Ablässe für ähnliche Christenlehrvereine zugestanden, welche sich an anderen Orten mit Gutheißung der Bischöfe und durch die fromme Bemühung der erwähnten religiösen Genossenschaft bereits gebildet haben oder in Zukunft entstehen werden:

1. Vollkommener Ablaß a) einmal jeden Monat an einem beliebigen Tage für die frommen Frauen, welche Kinder beiderlei Geschlechtes in der christlichen Lehre unterrichtet haben; ebenso für die Knaben und Mädchen selbst, die von ihnen unterwiesen wurden; Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — b) Desgleichen in der Todesstunde für jene Frauen, wenn sie nach Empfang der hl. Sakramente oder wenigstens reumüthigen Herzens den heiligen Namen Jesu mit dem Munde oder, wenn dies nicht angeht, im Herzen anrufen. — c) Ebenso, wenn sie die hl. Sakramente empfangen und dem hl. Meßopfer beiwohnen, welches der Verein für die Seelenruhe einer aus diesem Leben geschiedenen Lehrerin darbringen läßt. — 2. Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen für die nämlichen frommen Frauen, wenn sie der Versammlung beiwohnen, welche zur guten Leitung dieses Werkes monatlich gehalten wird, und zugleich einige Gebete verrichten; ebenso jedesmal, wenn sie die Kinder in der christlichen Lehre unterrichten. — 3. Ablaß von 300 Tagen für die Knaben und Mädchen, jedesmal wenn sie zum Katechismus-Unterrichte kommen und die Christenlehre zu erlernen sich

bemühen. — 4. Ablaß von 300 Tagen für den Präses und Leiter und die frommen Frauen, welche in den Rath gewählt sind, ebenso für die Gönner des frommen Werkes, an dem Tage, an welchem sie den Versammlungen beiwohnen, die zur Förderung und rechten Leitung desselben stattfinden, wenn sie zugleich irgend ein Gebet für das Wohl des frommen Werkes vor oder nach jenen Versammlungen verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den Seelen der Abgestorbenen zugewendet werden.

43. Die Congregation oder Bruderschaft vom guten Tode

zu Ehren des am Kreuze sterbenden Heilandes und seiner schmerzensreichen Mutter.[1])

Sie wurde durch den P. Vincentius Caraffa, den 7. General der Gesellschaft Jesu, um das Jahr 1648 in der Kirche del Gesù zu Rom eingeführt unter dem erwähnten Titel „unseres am Kreuze sterbenden Herrn und Heilandes Jesus Christus[2]) und seiner schmerzensreichen Mutter Maria" oder kurz „vom guten Tod". In der genannten Kirche kamen nämlich an jedem Freitag Nachmittag viele Gläubige zusammen; es wurde das Allerheiligste ausgesetzt, und zwei Jesuitenpatres stellten dann den Zuhörern die Leiden des göttlichen Erlösers und seiner heiligsten Mutter, da sie unter dem Kreuze stand, zur frommen Betrachtung vor; es folgten heilsame Belehrungen zur Vorbereitung auf einen guten Tod und gemeinschaftliche Gebete. Daraus bildete sich allmählich die erwähnte Congregation oder Bruderschaft. Schon P. Alexander VII. verlieh derselben durch Breve v. 21. Aug. 1655 einen Ablaß. Die nämliche Andacht und fromme Vereinigung verbreitete sich bald weiter, zumal dorthin, wo sich Häuser und Kirchen der Gesellschaft Jesu befanden (nur wurden anderwärts jene Andachtsübungen zumeist am Sonntag gehalten) und brachte überall gute Früchte.

Dadurch bewogen, erhob Papst Benedikt XIII. durch die Bulle »Redemptoris Nostri« vom 23. September 1729 die obengenannte Congregation in der Kirche des Profeßhauses der Gesellschaft Jesu zur Erz- oder Hauptcongregation, übergab sie der Leitung des Jesuitengenerals, verlieh ihr reichliche Ablässe, und gab dem Pater General und dem jeweiligen General-Vicar der Gesellschaft Jesu die Vollmacht, andere Bruderschaften vom guten Tode in den Kirchen derselben Gesellschaft zu errichten, der römischen Hauptcongregation einzuverleiben und denselben deren Ablässe mitzutheilen. Pius VII. bestätigte alles dies durch Rescript v. 6. Febr. 1821. (Rescr. auth. I, n. 338.) Papst Leo XII. verlieh durch Rescript vom 22. Januar 1827 den

---

[1]) Vergl. P. Theodor. a Sp. S. II, 311, und die vom General der Gesellschaft Jesu ausgegebene »Instructio de Congregationibus Bonae Mortis rite instituendis.«

[2]) In manchen Gegenden ist deßhalb diese Bruderschaft unter dem Namen „Todesangst(Christi)-Bruderschaft" bekannt.

genannten Generaloberen die Vollmacht, die gedachte Bruderschaft auch in anderen Kirchen, die nicht der Gesellschaft Jesu gehören, zu errichten, der römischen Hauptcongregation einzuverleiben und ihnen deren Abläße und Gnaden mitzutheilen.

Wenn auch die Errichtungen und Aggregationen dieser Congregationen unter die Bestimmungen und Vorschriften der Bulle »Quaecumque« (s. S. 501 ff.) fallen, so wurde doch durch die Rescripte der hl. Ablaßcongregation v. 16. Septbr. 1882 und 21. März 1885 für diese Bruderschaften vom guten Tode sowohl von der vorgeschriebenen Entfernung (S. 484, 2 und 485), als auch von der sonst nothwendigen Formel (Seite 509) dispensirt; für alle Errichtungen, Aggregationen und Aufnahmen in diese Congregationen aber, welche etwa mit irgend einem Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften bis zum 21. März 1885 vollzogen worden waren, wurde allgemeine Sanation ertheilt.

Nach neuester Bestimmung (siehe S. 525) können die Bischöfe, auch wenn sie die oben Seite 520 ff. besprochenen außerordentlichen Vollmachten besitzen, dennoch diesen (wenn auch etwa von ihnen canonisch errichteten) Bruderschaften nicht ihre besonderen Abläße mittheilen, sondern es ist die wirkliche Aggregation an die obengenannte römische Erzcongregation (durch den General der Gesellschaft Jesu) dazu nothwendig.

Auch für diese Congregationen gibt es jetzt kurze lateinische Instructionen, die man, wie oben S. 649 gesagt wurde, leicht beziehen kann. Das Wesentlichste daraus theilen wir hier mit.

Zweck der Congregation vom guten Tode ist, wie schon der Name sagt, die Vorbereitung der Gläubigen auf einen glückseligen Tod, namentlich mittelst der öfteren Erinnerung an den leidenden und sterbenden Heiland, und durch ein wahrhaft christliches Leben. — Die Mitglieder versammeln sich darum jeden Freitag oder Sonntag Nachmittags (oder wenigstens ein- oder zweimal monatlich) in der Bruderschaftskirche oder Kapelle; es wird das Allerheiligste ausgesetzt, und eine Predigt, Unterricht oder Betrachtung gehalten über das Leiden Jesu Christi, die Schmerzen seiner heiligsten Mutter, oder über die letzten Dinge; man betet gemeinsam und gedenkt insbesondere der kranken und sterbenden Mitglieder.

Die frommen Uebungen, welche, zum Theil mit Abläßen versehen, den Mitgliedern empfohlen werden, sind: häufiger Empfang der hl. Sakramente, zumal an den Tagen der Versammlungen; monatlich an einem Tage (namentlich an jenem, der etwa von der Bruderschaft dazu bestimmt ist) oder doch einigemal jährlich die „Vorbereitung auf den Tod" (vergl. oben S. 287); andächtige Anhörung der hl. Messe auch an Werktagen; jeden Abend kurze Gewissenserforschung; Werke der christlichen Barmherzigkeit: Besuch der Kranken und Sorge, daß sie zeitig die hl. Sterbesakramente empfangen, Begleitung der Verstorbenen zu Grabe und Gebet für sie; Theilnahme an Christi und Mariä Schmerzen durch Bußübungen; Gebet für einander um einen glückseligen Tod.

Diese Congregationen können in jeder Kirche für Gläubige beiderlei Geschlechtes errichtet werden, und zwar auch mehrere am gleichen Orte. — Bezüglich der vorgeschriebenen Formalitäten bei der Errichtung und Aggregation ist das Gleiche zu beobachten, was oben S. 650) bezüglich der marianischen Congregationen gesagt wurde; der Titel der zu aggregirenden Congregationen muß aber hier immer der gleiche sein, wie jener der Hauptcongregation selbst: Congregatio sub invocatione D. N. J. Christi in Cruce morientis ac beatissimae Vir-

ginis Mariae ejus Genitricis perdolentis, vulgo Bonae Mortis. Der letztere Titel „vom guten Tod" ist übrigens nur eine abgekürzte Bezeichnung; darum könnte eine Bruderschaft, die zwar diesen Titel „vom guten Tod" hätte, aber statt des obigen Haupttitels einen andern, z. B. des hl. Joseph, nicht an die römische Hauptcongregation aggregirt werden oder deren Ablässe gewinnen, wie oben (S. 510, Anmerk. u. S. 527, 4) gesagt wurde.

Die Einschreibung der Mitglieder in das Bruderschaftsbuch ist nothwendig. Die Aufnahme geschieht in der Regel durch den Rector der Bruderschaft; doch hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablasscongregation vom 23. Juni 1885 (nach Sanation aller früheren etwa ungiltigen Aufnahmen) ein für allemal gestattet, daß der Rector aus einem vernünftigen Grunde sich auch durch einen anderen Priester vertreten lassen kann. — Wenn auch eine feierliche Aufnahme hier nicht nothwendig und meistens nicht üblich ist, so sollen doch Abwesende nicht aufgenommen werden, es sei denn in seltenen Ausnahmefällen (s. S. 538, d).

Ablässe (Rescripta auth. II, n. 77):

I. Vollkommene: 1. am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft, wenn man beichtet und communizirt; — 2. in der Todesstunde, wenn man nach Beicht und Communion, falls das bequem geschehen kann, sonst wenigstens reumüthig im Herzen, wenn man mit dem Munde nicht kann, den Namen Jesu anruft, oder ein Zeichen der Reue gibt; — 3. einmal an einem frei zu wählenden Freitage oder Sonntage jeden Monats (je nachdem die nachmittägliche Aussetzung des Allerheiligsten am Freitag oder Sonntag stattfindet), wenn man beichtet, in der Bruderschaftskirche communizirt, der Aussetzung des Allerheiligsten andächtig beiwohnt und dabei nach den gewöhnlichen Meinungen fromm betet; — 4. an den Festen Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam; an Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckter Empfängniß; an den Festen des heil. Joseph, des heil. Johannes des Täufers, Aller-Heiligen und eines jeden heil. Apostels, wenn man (nach reumüthiger Beicht) in der Kirche der Bruderschaft die heil. Communion empfängt und wie oben betet; — 5. am Schutzfest des heil. Joseph (am dritten Sonntage nach Ostern) und am Feste der sieben Schmerzen der allerseligsten Jungfrau (am dritten Sonntag des September) allen Mitgliedern, welche nach Beicht und Communion an diesen Tagen von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang andächtig die Kirche oder Kapelle ihrer Bruderschaft besuchen, und daselbst nach der Meinung des Papstes beten; — 6. die Mitglieder gewinnen alle Ablässe der römischen Stationen (S. 387), wenn sie an den Tagen der Fastenzeit und zu anderen Zeiten des Jahres an den Stationstagen die Bruderschaftskirche oder -Kapelle, falls sie eine solche haben, sonst eine beliebige Kirche oder Kapelle des Ortes, wo sie sich eben aufhalten, andächtig besuchen und daselbst sieben Vater unser und sieben Gegrüßet seist du andächtig beten.

II. Unvollkommene: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche des Nachmittags mit Andacht der Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes (wie oben in I, 3 gesagt wurde) an jedem Freitag oder Sonntag beiwohnen und zugleich für die Anliegen der heiligen Kirche beten: — 2. ein Jahr, so oft die Mitglieder die Leichen der Verstorbenen zum Gottesacker begleiten, — den Versammlungen, dem Gottesdienste, den Unterweisungen der Bruderschaft beiwohnen, — an den Wochentagen die heilige Messe hören, — Abends vor dem Schlafengehen eine sorgfältige Gewissenserforschung anstellen, — arme Kranke oder Gefangene besuchen, — wenn sie, krank oder gehindert, beim Glocken-

zeichen kniend, sofern das die Krankheit gestattet, das Vater unser und Gegrüßet seist du für den Verstorbenen oder Kranken beten.

Alle obigen Ablässe können fürbittweise den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Indult. Wenn die Mitglieder von dem Orte, wo die Bruderschaft errichtet ist, abwesend sind oder anderswo sich aufhalten, so können sie dennoch alle obigen Ablässe gewinnen, wenn sie nur an ihrem Aufenthaltsorte in der dortigen Kirche oder anderswo, wo sie können, die vorgeschriebenen Werke erfüllen.

44. Der St. Leo-Verein

zur Unterstützung junger Priesteramts-Candidaten.[1]

Auf der Frankfurter Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (1882) wurde dieser höchst zeitgemäße Verein angebahnt und trat im folgenden Jahre ins Leben. Sowohl Anreger als Gründer sind im Jahre 1890 gestorben: H. Domdekan Prälat Dr. Heinrich von Mainz und Geistlicher Rath Münzenberger von Frankfurt. Ersterer sagte in seiner herrlichen Rede zu Frankfurt: „Mehr gilt vor Gott, ihm einen frommen Priester an den Altar senden, als ihm einen kostbaren Altar stiften." Der Verein hat sich für das ganze katholische Deutschland die gleiche Aufgabe gestellt, welche manche derartige Vereine in den letzten Jahrzehnten für einzelne Diöcesen verfolgten. Unter dem besonderen Schutz des heil. Joseph und des heil. Leo beabsichtigt er nämlich, dazu beizutragen, dem immer noch fühlbaren Priestermangel in den deutschen Diöcesen nach Möglichkeit abzuhelfen, und hat den besonderen Zweck, unbemittelte, talentvolle und würdige Knaben aus allen Diöcesen Deutschlands, welche den Willen haben, in den geistlichen Stand zu treten, während ihrer Vorbereitung zu den Universitätsstudien zu unterstützen, falls ihnen die erforderlichen Mittel von ihrer Heimathsdiöcese nicht geboten werden können.

Der St. Leo-Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. — Mitglied desselben wird Jeder für die Dauer eines Jahres, welcher 1. einen Beitrag von mindestens einer Mark in die Kasse des Vereins zahlt und 2. sich verpflichtet, während dieses Jahres wenigstens einmal an einem Quatemberfasttage folgendes Gebet zu verrichten:

O Gott! Du Heiligmacher und Beschützer deiner heiligen Kirche, erwecke durch deinen heiligen Geist in ihr tüchtige und getreue Verwalter deiner heiligen Geheimnisse, damit das christliche Volk mit deiner Hilfe und durch ihren Dienst und ihr Beispiel auf den Weg des Heils geführt werde. O Gott, der du deinen Dienern, den Jüngern, befohlen hast, den Paulus und Barnabas, welche du in deinen Dienst aufgenommen hattest, von der übrigen Gemeinde abzusondern und zu ihrem heiligen Berufe zu weihen, sei deiner heiligen Kirche in diesen Tagen,

[1] Nach den von dem Verein veröffentlichten Statuten: vergl. Münster. Pastoralblatt 1883 S. 72; das Märzheft 1883 des „Katholik", und den Artikel „der St. Leoverein" im Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands 1891, Nr. 22, 2. Blatt, S. 275.

in welchen sie in Gebet und Fasten zu dir fleht, mit deiner Gnade besonders nahe; du kennst die Herzen aller Menschen; zeige uns denn Diejenigen, welche du für deinen heiligen Dienst ausersehen hast, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen. —

Organ des Vereins ist zur Zeit der zu Frankfurt a. M. erscheinende „Anzeiger für die kathol. Geistlichkeit Deutschlands". (Redacteur: Domkapitular A. Abt in Limburg an der Lahn.)

Der Vorstand des St. Leo-Vereins besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

1. dem Herrn Geistl. Rath und Stadtpfarrer Bahl zu Frankfurt a. M., Präsidenten;
2. dem Herrn Inspector Diefenbach zu Sachsenhausen, Kassirer;
3. dem Herrn Pfarrer Wassermann zu St. Emmeran in Mainz;
4. Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl zu Löwenstein zu Kleinheubach;
5. dem Herrn Privatier Borgnis-Jay zu Frankfurt a. M.;
6. dem Herrn Privatier Willmar-Doetsch zu Frankfurt a. M., schöne Aussicht Nr. 9, Sekretär.

An letzteren Herrn sind die Unterstützungsgesuche zu senden; Beiträge aber, sowie Quittungen über erhaltene Zuwendungen an H. Inspector Diefenbach.

Unterstützungen können nur solchen Jünglingen gewährt werden, welche folgende Zeugnisse vorlegen:

a) Zeugniß des Pfarrers über sittliches Betragen und Frömmigkeit;
b) Zeugniß über den bisherigen Bildungsgang;
c) ein ärztliches Gesundheitsattest;
d) eine zustimmende Erklärung der Diöcesanbehörde;
e) Dürftigkeitsattest der Ortsbehörde.

Die Unterstützungen werden immer nur für ein Semester gewährt, und in solange sich kein Fonds angesammelt hat, nur solchen Knaben, welche mindestens die Reife für die Untertertia eines Gymnasiums erlangt haben. Auch sollen in der Regel nur Aspiranten berücksichtigt werden, welche aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützungen von anderen Wohlthätern in der Lage sind, einen Theil der Studienkosten selbst zu tragen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen entscheidet endgiltig der Vorstand. Derselbe hat auch die gute Verwendung der gewährten Unterstützungen nach Möglichkeit zu überwachen.

Die Einnahmen des Vereins von 1883 bis 15. October 1891 betrugen 33 806 Mk. (die höchste Jahreseinnahme war 5 937 Mk. im Jahre 1886); davon wurden 32 483 Mk. in 633 verschiedenen Zuwendungen wieder verausgabt. — Die immer noch nicht beseitigten Lücken und der noch unzulängliche Nachwuchs im Clerus, anderseits die stets wachsenden Bittgesuche um Unterstützung zeigen offenbar das Bedürfniß eines solchen Hilfsvereins.

Ablässe (auf 7 Jahre bewilligt von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Breve vom 20. Mai 1885): [1])

1. Vollkommener Ablaß für je einen Tag an allen 4 Quatembern; ferner an den Festen des hl. Joseph, des hl. Leo des Großen (11. April) und Mariä Opferung (21. Nov.), oder an einem der 7 unmittelbar auf diese Feste folgenden Tage. Bedingung.: Beicht, Communion und Abbetung von 5 Vater unser, 5 Gegrüßet seist du, und 5 Ehre sei dem Vater, zu dem Zweck, auf daß Gott viele gute Arbeiter in seinen Weinberg sende. — 2 100 Tage an jedem Tag, wenn die Mitglieder reumüthig 1 Vater unser in der bezeichneten Meinung beten.

Diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

[1]) Die Verlängerung auf weitere 7 Jahre ist nachgesucht und wird ohne Zweifel bewilligt werden.

45. Der allgemeine Cäcilien-Verein

für die Diöcesen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz[1])

wurde im Jahre 1867 gegründet und auf der Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands 1868 zuerst empfohlen unter Annahme seiner Statuten. Gründer und erster Generalpräses war der Canonikus Dr. Franz Witt (gestorben am 2. December 1888). Der Verein hat seinen Namen von der glorreichen Jungfrau und Martyrin Cäcilia, die man seit vielen Jahrhunderten als Patronin der heiligen Musik verehrt.

Als im Jahre 1870 die Bischöfe zum Concil in Rom versammelt waren, legte man ihnen die Generalstatuten des Vereines vor, mit der Bitte, dessen Gutheißung beim hl. Vater zu beantragen. Zweiundvreißig deutsche und österreichische Bischöfe ersuchten darauf den heiligen Vater in einem Schreiben, diesen Verein zu bestätigen, weil zu hoffen sei, daß dadurch der gute kirchliche Geist, von dem er beseelt sei, erhalten werde, und jene Mißbräuche, welche während der letzten Jahrhunderte nur allzusehr in die Kirchenmusik sich eingeschlichen, beseitigt werden würden. Der hl. Vater verlieh in Folge davon dem „Cäcilienverein für die Verbesserung der katholischen Kirchenmusik" durch ein Breve vom 16. December 1870 die kirchliche Gutheißung, indem er ausdrücklich hervorhob, daß seine Hauptaufgabe darin bestehe, den Kirchengesang wieder nach wahren kirchlichen Grundsätzen einzurichten.

„Denn es hat sich — so heißt es in jenem Breve —, was nicht genug bedauert werden kann, in die meisten Kirchen sowohl hier zu Land als auswärts eine Musikgattung eingedrängt, welche durchaus nur für das Spiel der Bühne geeignet und deßwegen mit Recht durch die kanonischen Satzungen und von Unsern Vorfahren, wie von Uns selbst mißbilligt und verboten ist." Andererseits „werden die Gemüther mächtig ergriffen und zur Andacht erregt durch die heil. Gesänge, welche den feierlichen Gottesdienst der Kirche begleiten, wenn sie in solchem Geiste erdacht und mit solcher Sorgfalt ausgeführt sind, daß sie der Heiligkeit des Hauses Gottes und der Majestät des Gottesdienstes entsprechen; ja sie ziehen die Gemüther in dem Grade von dem Reize der irdischen Dinge ab und begeistern sie zur Betrachtung der himmlischen Güter, als sie von den weltlichen und weichlichen Sangesweisen des Theaters sich ferne halten."

Demgemäß ist Zweck und Aufgabe des Cäcilienvereins nichts anderes, als daß Kirchengesang und Kirchenmusik genau nach den Vorschriften der Kirche eingerichtet werden; d. h. daß zuerst der Mißbrauch weltlicher, theatralischer Gesangesweise abgeschafft, daß dagegen der kirchliche Choralgesang überall in würdiger Weise gepflegt werde; daß ebenso der mehrstimmige Kunstgesang, der zur Erhöhung der Feierlichkeit soviel beiträgt, in einer der Heiligkeit

[1]) Vergl.: Statuten des St. Cäcilienvereins für alle Länder deutscher Zunge; Dr. Joseph Selbst, der katholische Kirchengesang, Regensburg 1890, S. 280 ff.; Anton Walter, Dr. Franz Witt, Regensburg 1889, S. 45—70 u. S. 80 ff.; Paul Krutschek, die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche, 2. Aufl. Regensburg 1890, S. 237 ff.; »Musica sacra« 1892 Nr. 1, Regensburg.

der Sache angemessenen Weise geübt werde; daß der Gesang des ganzen Volkes, wo er erlaubt ist, recht fromm und erbaulich werde; daß endlich in Bezug auf den Gebrauch der Orgel und der Instrumente die kirchlichen Vorschriften beobachtet werden.

Die oberste Aufsicht und Leitung über den ganzen Verein führt im Namen und Auftrag des Papstes ein Cardinal-Protector (gegenwärtig Cardinal Bianchi), welchem jährlich über den Stand und die Wirksamkeit des Vereines Bericht erstattet werden muß. In jeder einzelnen Diöcese ist es der Bischof, dem der Verein untersteht, ohne den er nicht eingeführt oder aufgelöst werden kann. Ebenso ist an jeder Kirche, wo sich ein Sängerchor bildet, der Pfarrer dessen geistlicher Vorsteher und Leiter.

Die eigentliche Leitung der Geschäfte und der Wirksamkeit des Vereins liegt in den Händen eines in der hl. Musik wohlerfahrenen Mannes, des General-präses, welcher von der Versammlung aller Mitglieder gewählt und vom heil. Vater, dem er verantwortlich ist, bestätigt wird. Ihm untergeordnet befindet sich in jeder Diöcese ein Diöcesanpräses, welchem wiederum die Leiter der einzelnen Sängerchöre in den verschiedenen Pfarreien untergeben sind.

Die Mitglieder des ganzen Vereins müssen alle fünf Jahre zu einer General-Versammlung berufen werden, wobei die Vereinsangelegenheiten berathen und eine große Anzahl mustergiltiger Kirchengesänge zur Aufführung gebracht werden. Ebenso sollen sich die Mitglieder des Diöcesanvereins jedes Jahr einmal versammeln, während die Vereine in den einzelnen Bezirken (welche durch Zusammentreten von wenigstens drei Pfarrvereinen oder Kirchenchören sich constituiren) jeder Diöcese im Jahre ein oder zweimal Conferenzen halten sollen, womit immer Uebungen und Vorträge von Musterbeispielen des kirchlichen Gesanges verbunden sind.

Aus der Mitte des Vereins wird ferner ein Rath von 8 bis 20 zuverlässigen, in der Kirchenmusik wohlunterrichteten Männern gebildet, welche die neu erscheinenden, für die Kirche bestimmten Compositionen prüfen und ein ausführliches Gutachten darüber abgeben müssen, ob sie für die Kirche passen oder nicht. Diejenigen, welche nichts enthalten, was den kirchlichen Vorschriften oder dem kirchlichen Ernst widerspricht, werden sammt dem Gutachten eines jeden in ein Verzeichniß (Katalog) aufgenommen. Dasselbe enthält bereits mehr als 1500 der verschiedensten Kirchengesänge, Bücher und Schriften, welche zwar nicht alle gleich gut, nicht alle ausgezeichnet und mustergiltig, aber doch so beschaffen sind, daß sie nichts den Vorschriften Widersprechendes enthalten und zur Feier des Gottesdienstes verwendet werden können. Durch dieses von erfahrenen Männern aufgestellte Verzeichniß ist eine zuverlässige Richtschnur gegeben und die Gefahr beseitigt, daß in der Kirche unwürdige und unkirchliche Sachen gesungen werden.

Bei der 12. Generalversammlung in Brixen (11. September 1889) wurden die HH. Domkapellmeister F. Schmidt in Münster i. W. zum Generalpräses, Dr. Frz. X. Haberl zum ersten, Propst Ign. Mitterer in Brixen zum zweiten Vicepräses gewählt.

Auf der 13. Generalversammlung in Graz (24. August 1891) wurden neue, auf Grund der vom hl. Stuhle approbirten Generalstatuten ausgearbeitete Specialstatuten angenommen.

Als „Vereins-Organ" gelten die vom Generalpräses redigirten „Fliegenden Blätter für katholische Kirchenmusik." Die von Dr. Witt ins Leben gerufene Monatsschrift »Musica sacra« redigirt seit 1889 im Sinne des Cäcilienvereins der Direktor der Kirchenmusik-Schule in Regensburg, Dr. Franz X. Haberl.

Jedermann kann dem Vereine beitreten, der für den Kirchengesang sich interessirt und einen geringen jährlichen Beitrag zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben bezahlt. Die Mitglieder eines kirchlichen Sängerchores werden ohne weiteres als zum Vereine gehörig

betrachtet, wenn der Vorsteher desselben sich demselben anschließt und ihn in seinem Geiste leitet. Es handelt sich nämlich hier nicht um eine Bruderschaft, sondern um einen einfachen kirchlichen Verein, der zu seiner Gründung nur die Genehmigung des Bischofs, nicht aber eine canonische Errichtung nöthig hat.

Schriftliche Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Kassier, H. H. Pawelek, Buchhändler in Regensburg zu richten; von ihm können auch die Statuten gegen Portovergütung bezogen werden.

Es gibt in Deutschland nur wenige Diöcesen, in denen man den Cäcilienverein nicht eingeführt hat und wo seine Mitglieder nicht nach Hunderten zählen. Noch unter Witt debute er sich fast über alle Diöcesen Oesterreich-Ungarns und der Schweiz aus. An vielen Kirchen ist durch Bemühungen des Vereines eine entartete Kirchenmusik beseitigt worden. Großartig ist, was an schönen und herrlichen Compositionen im Laufe weniger Jahre geschaffen worden, um wie im Wetteifer mit den bewährten alten Meistern der Tonkunst den Dienst Gottes zu verherrlichen.

Auf Bitten des seligen ersten Generalpräses Dr. Witt hat der hl. Vater Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 15. Mai 1886 den Mitgliedern des St. Cäcilien-Vereins folgende **Ablässe** bewilligt:

7 Jahre und 7 Quadragenen allen Mitgliedern, welche am Feste der hl. Cäcilia oder am unmittelbar vorhergehenden oder folgenden Sonntag eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium besuchen. — 100 Tage, einmal täglich, denselben, wenn sie wenigstens reumüthig und andächtig folgende Antiphon mit Versikel und Oration beten:

Antiph. Cantantibus organis Caecilia Domino decantabat dicens: Fiat cor meum immaculatum, ut non confundar.

V. Ora pro nobis, Sancta Caecilia,

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Deus, qui nos protectione Sanctae Caeciliae Virginis et Martyris laetificas, da, ut quam pie veneramur, etiam piae conversationis sequamur exemplo. Per Christum Dominum nostrum. — R. Amen.

46. Der Verein zur Verbreitung des Glaubens

(auch Lyoner Missions-Verein oder Franziskus-Xaverius-Verein genannt). [1]

Dieser schöne Verein hat keinen andern Zweck, als durch Gebet und Almosen dazu beizutragen, daß unser hl. Glaube bis in die entlegensten Gegenden der Erde verbreitet werde.

Am 3. Mai 1822 trat derselbe zu Lyon in's Leben. „Eine Versammlung von zwölf Laien, durch Liebe vereinigt, und von Seeleneifer durchdrungen, faßte, von einem Priester geleitet, einstimmig den Plan eines Vereines, der allen Völkern offenstehen und allen Missionen nützlich sein sollte. Seine Grundlage und sein Ziel sollten keine andere Grenzen haben, als die des Erdkreises. An diesem Tage wurde das Werk der Verbreitung des Glaubens gegründet." [2] Von den Päpsten und dem ganzen katholischen Episcopate gutgeheißen, von allen Seel

[1] Vergl. Reser. auth. I, n. 366 u. 374; und die „Annalen der Verbreitung des Glaubens."

[2] Nouveau coup d'oeil sur l'oeuvre de la propagation etc. Lyon 1856.

sorgern und Missionären gepriesen, und von den Gläubigen der ganzen Christenheit mit Liebe aufgenommen, breitet es jetzt weithin seine wohlthuenden Zweige aus. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat den Verein zuletzt durch die Encyklica v. 3. Decbr. 1880 der ganzen katholischen Welt feierlich empfohlen.

Der hochselige Cardinal Villecourt, welcher im Jahre 1822 in Lyon als Spital-Oberpfarrer wirkte, sagt in seinem Werke Soirées des serviteurs de Marie, Paris 1863, er müsse der Wahrheit Zeugniß geben und erklären, daß Fräulein Jaricot, die, nachdem sie ihr großes Vermögen zu wohlthätigen Zwecken verwendet hatte, in wahrer Dürftigkeit und Vergessenheit im Jahre 1862 gottselig starb, die eigentliche Gründerin dieses Werkes sei. Die Organisation der Beiträge ist unbestreitbar ihr Werk; anfänglich hatte sie freilich nur die Missionen in Asien im Auge. (Vgl. Märzheft 1880 der „Annalen der Verbreitung des Glaubens".)

Damit die Vereinsmitglieder wenigstens einen Theil des Guten, wozu sie beitragen, kennen lernen, veröffentlicht man in den Annalen der Verbreitung des Glaubens die interessantesten und am meisten zur Erbauung beitragenden Nachrichten aus den Missionen.[1] Sobald sich eine Abtheilung von zehn Mitgliedern bildet, werden ihr die Hefte umsonst geliefert, und können der Reihe nach von jedem gelesen werden. — Gegenwärtig erscheint noch als Ergänzung der Annalen alle Freitage in Lyon ein illustrirter Wochenbericht, unter dem Titel: Les Missions catholiques, zur Zeit in mehr als 10000 Exemplaren verbreitet. Im Anschluß an dieselben läßt F. J. Hutter unter Mitwirkung einiger Priester der Gesellschaft Jesu bei Herder in Freiburg unter dem Titel: „Die katholischen Missionen" eine bereits weitverbreitete und beliebte illustrirte Monatsschrift erscheinen. Aehnliche Ausgaben werden in Italien, Holland, Ungarn, Polen, Spanien und England gedruckt.

Trotz der höchst ungünstigen Zeitverhältnisse betrugen die Einnahmen des Vereins im Jahre 1890 zum ersten Male über 7 Millionen Franken. Im Jahre 1891 waren die Einnahmen 6694458 Fr., wovon aus Frankreich allein 4084475: Deutschland trug bei 321355 Fr., Elsaß-Lothringen 315658, Oesterreich-Ungarn 80836 Fr., Belgien 379875, Holland 99747, Italien 330505, Schweiz 97623, Spanien 122044, Portugal 33543, Großbritannien 155388, Nordamerika 581450 ꝛc. Davon werden, wie gewöhnlich, etwa 3 Millionen für die Missionen in Asien, 1½ Millionen für Afrika, 800000 Fr. für Europa, und etwas mehr als je ½ Million für Amerika und Oceanien verausgabt.

In den Jahren 1871 bis 1876 betrug die Einnahme zusammen 33 Millionen und ungefähr 400000 Franken. Freilich mehren sich auch die Bedürfnisse der Missionen von Jahr zu Jahr unglaublich; ganz besonders sind es die Schulen, deren Bestand und Erweiterung den Missionären die meisten Sorgen bereiten und die Hilfe des Vereines in Anspruch nehmen.

Die leichten Bedingungen des Vereins beschränken sich auf Folgendes: 1. daß man entweder seinen Namen in die Liste des Vorstehers einer Abtheilung eintragen lasse, oder doch wenigstens bei einem solchen Vorsteher erkäre, daß man Mitglied des Vereins sein wolle; 2. daß man täglich ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria bete, mit der Anrufung: Heiliger Franz Xaver, bitte für uns; 3. daß man an den Vorstand der Abtheilung, zu welcher

[1] Die Annalen erscheinen alle zwei Monate, jetzt in 265700 Exemplaren und in 11 verschiedenen Sprachen, worunter die vier deutschen Ausgaben in 31400 Exemplaren.

man gehört, ein wöchentliches Almosen von vier Pfennigen (5 Centimes oder 2 Nkr.) entrichte.

Bezüglich der Erfüllung dieser drei Bedingungen gibt es mehrere Entscheidungen auch aus neuester Zeit. Was nämlich die erste Bedingung betrifft, so ist zu beachten, daß dieser Verein keine eigentliche Bruderschaft und darum den Bestimmungen nicht unterworfen ist, welche für die Bruderschaften gelten. Es ist also für ihn eine canonische Errichtung nicht nothwendig, und ebenso ist die Einschreibung der Namen der Mitglieder in ein Bruderschaftsbuch oder allgemeines Register nicht erforderlich zum Gewinn der Abläße. (Vergl. S. 534.) Darum hat die heil. Ablaßcongregation schon früher auf die Anfrage des Centralrathes von Lyon erklärt (siehe Collomb, petit traité, pag. 140 und 340), daß die Worte »piae Societati adscripti« hier nur den Sinn haben, daß man dem Vereine angehören müsse: zu diesem Zwecke aber müßten die Betreffenden ihre Absicht, dem Vereine beitreten zu wollen, irgend einem Vorsteher einer Abtheilung (von 10, 100 oder 1000 Mitgliedern) kundgeben (persönlich, schriftlich oder durch Mittelspersonen), damit derselbe die Namen aufzeichne, um dann den wöchentlichen Beitrag einfordern zu können: ein allgemeines Register sei aber nicht nothwendig. Im gleichen Sinne antwortete dieselbe Congregation, als vor mehreren Jahren nach Veröffentlichung des Verbotes, Abwesende in Bruderschaften aufzunehmen, der Cardinalpräfekt der Propaganda speciell wegen dieses Vereines zur Verbreitung des Glaubens anfragte (vergl. Annales de la Propagation de la foi, Nov. 1880, und Acta S. Sed. XII, 430). — Endlich hat am 16. Juli 1887 die hl. Ablaßcongregation erklärt,[1]) daß man sich bezüglich des Beitrittes oder Einschreibung in diesen Verein an das halten solle, was bisher üblich gewesen; daß es aber für den Gewinn der Abläße und Genuß der Privilegien hinreiche, wenn man die (bei den einzelnen Abläßen und Privilegien) vorgeschriebenen Bedingungen erfülle. Neue Mitglieder könne endlich Jeder aufnehmen oder einschreiben, welcher (von dem Vereine) die rechtmäßige Vollmacht besitze, die Almosen oder Beiträge zu sammeln (ad II. u. III.).

In Betreff der zweiten und dritten Bedingung (das vorgeschriebene tägliche Gebet und wöchentliche Almosen) entschied die hl. Congregation in dem nämlichen eben erwähnten Decret (ad IV.), daß ein Vereinsmitglied die Abläße nicht gewinnen könne, wenn es nicht täglich die oben bezeichneten Gebete zu verrichten pflege, oder wenn es versäume, den genannten wöchentlichen Beitrag zu zahlen. Selbstverständlich genügt es jedoch, daß man das Vater unser und Gegrüßet seist du des Morgengebetes (dem man die Anrufung des heil. Franz Xaver, wie oben, beifügt) ein für alle Mal in der Meinung des Vereines aufopfere. Und was den „wöchentlichen Beitrag" betrifft, so sind diese Worte nach einer früheren Antwort, welche die hl. Ablaßcongregation dem Centralrath von Lyon gab (s. Collomb a. a. O.), nicht so zu verstehen, als ob die 5 Cent. (4 Pfenn. wirklich jede Woche einzuzahlen seien, sondern so, daß man, je nachdem es den Einzelnen bequemer ist, auch alle 3, 6 u. s. w. Monate oder alljährlich einen Betrag einzahle, welcher mindestens die Summe ist von allen für die einzelnen Wochen vorgeschriebenen Beträgen. — Für die armen Mitglieder aber, welche ganz unvermögend sind, jenen wöchentlichen Beitrag zu zahlen, hat Papst Pius IX. am 5. August 1851 (Rescr. auth. I, n. 374) das Indult gegeben, daß sie dennoch dem Vereine angehören und die Abläße gewinnen können, wenn sie nur wenigstens monatlich einen auch noch so kleinen Beitrag je nach ihrem Vermögen und Gewissen dem Vorstande der Abtheilung spenden, zu der sie gehören.

[1]) Siehe Acta S. Sed. XX, 60. Wir drucken das längere Decret der Raumersparniß halber nicht ganz hier ab, theilen aber den Hauptinhalt vollständig mit.

Vereinsfeste. Die Mitglieder des Vereins sind eingeladen, den zwei Messen beizuwohnen, welche jedes Jahr, die eine auf Kreuzerfindung, den 3. Mai, also am Jahrestage der Gründung, die andere am Feste des heiligen Franz Xaver, des Patrons dieses Vereins, den 3. December, für das Werk gelesen werden.[1])

An der Spitze des Vereines stehen zwei Generalräthe, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt, wovon der eine zu Lyon (place Bellecour, 31), der andere zu Paris (rue Cassette, 22) seinen Sitz hat; beide haben ihren eigenen Präsidenten und verständigen sich untereinander über die Vertheilung der Gelder an die verschiedenen Missionen. — Außerdem gibt es in vielen Bisthümern Diöcesanräthe,[2]) namentlich aber Abtheilungen von je 10, 100 oder 1000 Mitgliedern, an deren Spitze je ein Vorsteher sich befindet, welcher die Beiträge seiner Abtheilung sammelt und einliefert.

Nach dem bereits erwähnten Decret der heil. Ablaßcongregation vom 16. Juli 1887 (ad I.) ist zwar zu wünschen und dafür zu sorgen, daß der Verein überall nach diesen vom hl. Stuhle approbirten Normen eingeführt werde: allein zum Genuß der Ablässe und Privilegien ist dies nicht nothwendig, sondern es genügt, daß wenigstens der Diöcesanbischof mit einem oder dem anderen Rathe an der Spitze des Vereines stehe. — Dagegen würde man nach dem nämlichen Decret (ad VIII.) der Ablässe und Privilegien verlustig gehen (und dies gilt auch bezüglich des Vereines der heiligen Kindheit, wovon bald, in Nr. 50), wenn man irgendwo von dem Vereinsverbande (d. h. von dem Generalrathe zu Paris und Lyon) sich trennen und einen ganz unabhängigen Verein gründen wollte, der also z. B. die gesammelten Gelder im eigenen Lande vertheilen würde oder auch in die Länder der

---

[1]) In Folge eines Decretes der hl. Ritus-Congregation v. 26. April 1877 können in allen Ländern, wo dieser Verein besteht, diese beiden Feste, wenn sie wegen eines Festes I. Cl. nicht an ihrem Falltage gefeiert werden können, am unmittelbar darauf folgenden Tage gefeiert werden, so daß alle heiligen Messen wie am Festtage selbst gelesen werden dürfen (quando in propria sede impediuntur a festo ritus duplicis I. cl., insequenti die [peragi valeant], ita ut Missae omnes legi valeant propriae uti in die festi . . . . dummodo non occurrat duplex I. cl. quoad Missam solemnem, et duplex etiam II. cl. quoad lectas). In dem erwähnten Decrete heißt es ferner: „Wo dieser Verein keine eigene Kirche hat, soll das obengedachte Privilegium oder Indult in der Pfarrkirche Geltung haben, in welcher die Bedingungen zur Erlangung der Ablässe erfüllt werden müssen. Eine Abschrift dieses Decretes muß, bevor es zur Ausführung gelangt, in der Kanzlei der betreffenden bischöflichen Curie vorgezeigt werden." — Auch hat Papst Gregor XVI. eine eigene schöne Missa votiva pro fidei propagatione an allen nicht verhinderten Tagen für alle Diöcesen, in welchen dieser Verein jetzt errichtet ist oder in Zukunft errichtet wird, bewilligt.

[2]) So z. B. in Köln und Aachen. Vorsitzender dieses Franziskus-Xaverius-Missionsvereins in Köln ist H. Domcapitular Dr. Dumont, Margaretbenklosier 7; Schatzmeister aber H. Domcapitular Lic. Belten, Burgmauer 9. — In Aachen ist Vorsitzender H. Stiftsherr Eduard P. H. Biehoff; Schatzmeister H. Leonhard Monheim, Jakobsstraße 810.

Ungläubigen, ganz nach dem Zweck jener zwei genannten Vereine, aber unabhängig von den Centralräthen derselben.

Ablässe und Privilegien (nach dem am 30. April 1890 von der hl. Ablaßcongreg. approbirten Summarium):[1]

I. Vollkommene Ablässe: 1. am Tage des Eintritts in den Verein, — 2. am Feste der Erscheinung des Herrn, — 3. am Feste des heil. Erzengels Michael, — 4. an den Festen der hl. Apostel: Bedingg.: Beicht, Communion, Besuch der Vereinskirche oder -Kapelle, wenn es eine solche gibt, oder der eigenen Pfarrkirche und daselbst eine Zeit lang frommes Gebet für die Ausbreitung des Glaubens und nach Meinung des Papstes (Leo XIII. durch Reicript der hl. Congregation der Propaganda v. 24. Mai 1885); — 5. an den 2 Vereinsfesten (3. Mai und 3. Decbr.) oder an einem Tage der Octaven derselben, unter den gleichen Bedingungen; — 6. an 2 beliebigen Tagen in jedem Monat, unter den nämlichen Bedingungen (Pius IX., Reicript der hl. Ablaßcongregation v. 17. October 1847); — 7. an den 2 Festen Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt, oder an einem Tage ihrer Octaven; dieselben Bedingungen (Gregor XVI. Breve vom 22. Juli 1836); — 8. einmal im Jahre an jenem Tage, an welchem (nach Einholung der bischöflichen Vollmacht) der feierliche Gedächtnißgottesdienst für alle verstorbenen Vereinsmitglieder stattfindet, — als dieser Tag wurde vom Centralrath der (erste freie) Tag nach dem Feste des hl. Franz Xaver bestimmt (Annalen, Mai 1873), und 9. einmal im Jahre, an dem Tage, an welchem (mit den nöthigen Vollmachten) ein Diöcesanrath, oder eine Abtheilung von 1000, 100 oder 10 Mitgliedern den Seelengottesdienst für ihre verstorbenen Mitglieder hält, wenn die Mitglieder an diesen 2 Tagen die hl. Sakramente empfangen, die Kirche oder Kapelle, wo jener Gottesdienst gehalten wird, andächtig besuchen und eine Zeit lang daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen beten; außerdem sind an diesen zwei Tagen alle Altäre der Kirche oder Kapelle, wo diese Feier stattfindet, für die hl. Messen, die von was immer für einem Priester für die verstorbenen Mitglieder gelesen werden, als privilegirt erklärt (Pius IX., 17. Oct. 1847); — 10. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder gebührend (durch die hl. Sakramente) disponirt sind oder wenigstens den heiligen Namen Jesu im Herzen, wenn sie mit dem Munde nicht können, andächtig anrufen. (Pius IX. wie oben.)

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für jedes gute Werk, welches die Mitglieder nach den Zwecken des Vereines verrichten (Leo XIII., 24. Mai 1885); — 2. 300 Tage, so oft dieselben reumüthig den dreitägigen Andachten beiwohnen, welche von dem Vereine vor den 2 Hauptfesten gehalten werden (kranke oder sonst rechtmäßig gehinderte Mitglieder können privatim diese Andachten halten, unbeschadet des Ablasses); — 3. 100 Tage, so oft die Mitglieder reumüthig die oben bezeichneten Vereinsgebete sprechen, oder zu den Vereinszwecken (außer dem wöchentlichen Betrag) noch ein Almosen geben, oder sonst ein Werk der Frömmigkeit und Liebe verrichten. (Pius IX., 17. Oct. 1847.)

III. Privilegien: 1. Die Mitglieder, welche in Genossenschaften, Collegien, Seminarien und anderen frommen Orten gemeinsam leben, können alle vorstehenden (von Pius IX. oder von seinen Vorgängern bewilligten) Ablässe gewinnen, wenn sie ihre eigene Kirche oder, wo eine solche nicht ist, ihre Kapelle besuchen und die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. (Pius IX., wie oben.) — 2. Wer durch Krankheit

[1] Vergl. Reser. auth. I. n. 366.

oder sonst rechtmäßig an dem vorgeschriebenen Kirchenbesuch gehindert ist (z. B. weil die Pfarrkirche weit entfernt ist), kann dennoch die betreffenden Ablässe gewinnen, wenn er nur die sonstigen Bedingungen erfüllt und die andern guten Werke oder Gebete verrichtet, welche ihm sein Beichtvater dafür auferlegt. (Pius IX., wie oben.) — 3. Kraft eines Rescriptes Pius' IX. vom 17. April 1855 können die Kinder, welche die erste heilige Communion noch nicht empfangen haben, alle dem Vereine bewilligten vollkommenen Ablässe gewinnen, wenn sie die hl. Communion durch andere gute Werke, die der Wahl ihrer Beichtväter überlassen sind, ersetzen. — 4. Alle Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — 5. Jede heilige Messe, welche ein Mitglied für verstorbene Mitglieder darbringt oder darbringen läßt an irgendwelchem Altare, hat das Altarsprivileg (Pius IX., Rescript v. 10. Sept. 1850). — 6. Wer auf einmal an den Verein eine Summe von mindestens 200 Francs zur Anlage eines Grundkapitals einzahlt, wird für immer Mitglied des Vereines (wenn auch die genannte Summe sofort ganz für die Missionen verwendet wird) und hat auf immer Antheil an allen Ablässen und Privilegien desselben, wenn er nur die für die einzelnen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt (Leo XIII., 24. Mai 1885). — 7. In dem Rescript vom 17. October 1847 wird noch ausdrücklich gesagt, daß alle Mitglieder dieses Vereines Antheil haben an allen Arbeiten und Gebeten und an den hl. Messen, welche von den Missionsbischöfen und von den Missionären, unter denen so viele wahre Bekenner, ja auch Märtyrer des Glaubens sind, sowie von dem ganzen Vereine stets auch *ihnen* zugewendet werden.

IV. *Besondere Vollmachten und Privilegien für Priester.* Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat dieselben durch Rescript der heiligen Congregation der Propaganda vom 4. August 1889 (Acta S. Sed. XXIII, 737) und gemäß dem oben erwähnten neuen, von der Ablaß-Congregation approbirten Summarium in folgender Weise erneuert und ausgedehnt[1]):

1. Jeder Priester, welcher in einer Pfarrei oder Anstalt mit der Sammlung von Beiträgen für den genannten Verein betraut ist (ohne Rücksicht auf die Höhe der Summen, welche er zusammenbringt), sowie jeder Priester, der aus seinem Vermögen ein Almosen an den Verein spendet, welches der jährlichen Einnahme von einer Einigung von zehn Mitgliedern entspricht (d. h. 26 Frcs = 20 Mk. 80 Pfg.), hat folgende Vorrechte:

a) Dreimal in jeder Woche das persönliche Altarsprivileg; — b) die Vollmacht, den Gläubigen in der Sterbestunde den vollkommenen Ablaß zu ertheilen nach der von Papst Benedikt XIV. allgemein vorgeschriebenen Formel (siehe dieselbe im III. Th. n. 23); — c) die Vollmacht, Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, Medaillen und kleine Statuen mit den päpstlichen und Rosenkränze auch mit den Brigittenablässen zu versehen (oben S. 308 ff. u. 328 ff.); — d) die Fakultät, Crucifixe mit den Kreuzwegablässen zu weihen für Kranke, Seereisende, Gefangene und andere am Besuch des Kreuzwegs rechtmäßig gehinderte Personen (S. 322 ff.).

2. Alle Priester, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen des Vereins sorgenden Comités sind; ebenso alle Priester, welche jährlich an die Vereinskasse eine Summe bezahlen, die wenigstens die Höhe von 1000 jährlichen Mitgliederbeiträgen (also 2600 Francs = 2080 Mk.) erreicht (einerlei, ob diese Summe aus ihrem Vermögen oder von Sammlungen u. dgl. herstamme), erfreuen sich:

---

[1]) Vergl. Nouvelle revue théol. XXI, 606.

a) Des persönlichen Altarsprivilegs fünfmal wöchentlich; — b) der oben in 1. b, c und d aufgeführten Fakultäten; — c) der Vollmacht, die Gläubigen durch Anlegung des seraphischen Gürtels in die Gürtelbruderschaft vom heiligen Franz von Assisi (s. oben S. 694) aufzunehmen;[1] — endlich d) der Befugniß, den Gläubigen das Scapulier vom Berge Karmel, das der unbefleckten Empfängniß und das rothe Passions-Scapulier zu weihen und anzulegen (S. 634, 375, 372).

Für den Fall, daß die Summen für das betreffende Jahr noch nicht vollständig eingeliefert sind, dauern die erwähnten Vollmachten für den Priester, wenn er nur im vorhergehenden Jahre den vollständigen Betrag eingezahlt hat, noch bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres fort.

3. Jeder Priester, welcher auf einmal aus seinem eigenen Vermögen die obengenannte Summe (2600 Frcs.) an den Verein gibt, hat lebenslänglich das Recht auf die Vollmachten und Privilegien jener Priester, welche Mitglieder eines Rathes sind, d. h. alle unter 2. aufgezählten.

Alle diese Vollmachten und Privilegien pflegten dem Vereine früher vom heiligen Stuhle nur auf sieben Jahre ertheilt zu werden; jetzt sind sie ihm auf immer gegeben, — mit Ausnahme der bloß auf fünf Jahre (also bis zum 4. Aug. 1894) gewährten Befugniß, Rosenkränze, Kreuze u. s. w. mit den apostolischen und die Rosenkränze auch mit den Brigittenablässen zu versehen. Für die einzelnen Priester ist dies jedoch ohne besondere Bedeutung, da sie selbstverständlich nur so lange jene Vollmachten genießen, als sie das Amt von Vorstehern Sammlern) oder Räthen bekleiden, oder als sie die oben angegebenen Bedingungen für die einzelnen Jahre erfüllen — die unter 3. genannten Priester natürlich ausgenommen, wie dort gesagt ist. Diese Verleihung obiger Vollmachten auf immer ist also hauptsächlich eine Wohlthat für die Generalvorsteher des Vereines; denn sie sind von nun an der Sorge enthoben, jene Fakultäten immer wieder in Rom erneuern zu lassen und die Erneuerung wieder bekannt zu geben; dies ist jetzt nur noch für die bloß auf fünf Jahre bewilligte Weihevollmacht nothwendig.

Bezüglich aller dieser priesterlichen Vollmachten sind durch das frühere, öfter erwähnte Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Juli 1887 Acta S. Sed. XX. 60) noch mehrere Erklärungen gegeben worden, von denen aber jetzt, nach den genannten neueren Dokumenten vom 4. August 1889 und 30. April 1890 nur noch folgende ihre Geltung behalten:

1. Zum Genuß dieser Vollmachten und Privilegien ist es nicht nothwendig, daß man täglich die vorgeschriebenen Vereinsgebete zu verrichten pflege oder den wöchentlichen Beitrag zahle, weil eben jene Vorrechte vor allem für die Sammlung der betr. Summen und für die Betheiligung an den Rathsversammlungen bewilligt sind: Decr. cit. ad IV.; — 2. daß die Ausübung jener Vollmachten von der Zustimmung der Ordinarien abhängig sei, ist in den oben genannten Dokumenten nicht gesagt und scheint deßhalb diese Zustimmung wenigstens zur Giltigkeit nicht nothwendig (nach Decr. auth. n. 286 ad 2); da aber die Vereinsannalen diese Zustimmung dennoch verlangen, so beachte man, daß

[1] Die Fakultät zur Bekleidung mit den seraphischen Scapulier, wovon gleichfalls in dem Rescript oder vielmehr in der Bittstellung die Rede war, hat keine thatsächliche Bedeutung: denn die erwähnte Gürtelbruderschaft hat kein Scapulier, und die heilige Congregation der Propaganda hat auf Anfrage des hochwürdigsten Franziskaner-Generals schon am 7. Februar 1886 ausdrücklich erklärt (s. Nouvelle revue théol. XVIII, 446), daß jener Ausdruck keineswegs die Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden bedeute. Es wäre darum besser gewesen, diese leicht irreführenden Worte einfach wegzulassen.

der Ordinarius dieselbe allen Priestern seiner Diöcese, welche die nöthigen Bedingungen erfüllt haben, auf einmal in globo geben kann; daß der Bischof den Verein für seine Diöcese approbirt habe, würde aber noch nicht als Einwilligung zum Gebrauch jener Vollmachten zu betrachten sein (Decr. v. 16. Juli 1887 ad V.); — 3. die betreffenden Priester haben das Recht auf jene Vollmachten und Privilegien von dem Tage an, an welchem sie entweder die ganze Summe für ein Jahr, oder einen Theil der Summe (pro rata) gemäß den Statuten des Vereins einzahlen (ibid. ad VII.).

47. Der Ludwig-Missionsverein.[1])

Dieser Verein hat für Bayern und die sich ihm anschließenden deutschen Länder den gleichen Zweck, welchem anderwärts, unter der Leitung der obersten Räthe zu Paris und Lyon, das Werk der Verbreitung des Glaubens, sonst auch „St. Franziskus-Xaverius-Verein" genannt, gewidmet ist: nämlich: durch Gebet und Almosen die Verbreitung des katholischen Glaubens in allen Welttheilen zu unterstützen. Dürftigen katholischen Gemeinden in protestantischen Gebieten Hilfe zu leisten (welches, soweit jene zu Deutschland gehören, die besondere Bestimmung des außerhalb Bayerns bestehenden Sankt Bonifacius-Vereins ist), gehört ebenfalls zur Aufgabe des Ludwig-Missionsvereines, und wird, wie die jährliche Rechnungsstellung bezeugt, statutengemäß ein Drittheil der Gesammteinnahme alljährlich für diesen Zweck verwendet.

Mit dem Jahre 1888 hat der Verein bereits das 50. Jahr seines Bestandes vollendet. Seine Einnahmen sind stetig im Steigen und so kann er alljährlich sowohl für die bayerische und die deutsche Diaspora, wie auch für die auswärtigen Missionen außerordentlich viel Hilfe spenden.

Während die Einnahmen z. B. im Jahre 1886 die Summe von 459 607 Mk. erreichten, betrugen sie im Jahre 1889 schon 527 874 Mk. und sind 1890 auf 530 077 Mk. gestiegen. Dazu lieferten die bayerischen Diöcesen allein an ordentlichen Beiträgen 245 145 Mk. (einschließlich der Erzdiöcese Freiburg mit 14 000). — Alljährlich gibt der Verein an die Congregation der Propaganda in Rom 20 580 Mk., an das heilige Grab in Jerusalem 10 300 Mk. Für die bayerische Diaspora wurden im Jahre 1890 gespendet 102 400 Mk., für die außerbayrische deutsche Diaspora 62 050 Mk., für die Schweiz 8 300, für die deutschen Missionen in Paris, Lyon, Marseille und London 6 850, für die Missionen im südlichen Europa und Asien 42 048, für Afrika 18 514, für Nordamerika 44 000, für Südamerika 3 600, für Australien 2 100 Mk. ꝛc.

Die Gebete der Mitglieder des Ludwig-Missionsvereins bestehen in Einem Vater unser nebst Englischem Gruß und der Anrufung: „Heiliger Franziskus Xaverius, bitte für uns!" welche täglich zu verrichten sind; so jedoch, daß es genügt, durch die ein für allemal gemachte Meinung „für die Verbreitung des Glaubens" diese Gebete bei der Morgen- oder Abendandacht aufzuopfern.

---

[1]) Aus den amtlichen „Annalen der Verbreitung des Glaubens, zum Vortheil der Missionen herausgegeben durch den Ludwig-Missions-Verein", München 1891.

Das Almosen beträgt wöchentlich 5 Pfg. (20 Pfg. monatlich). Personen, die wegen Armuth den wöchentlichen Beitrag nicht zu leisten vermögen, nehmen dennoch an den geistlichen Gütern des Vereines Theil, wenn sie wenigstens monatlich etwas nach Vermögen und Gewissen beisteuern. (Pius IX. Decret v. 5. Aug. 1851.)

Je zehn Theilnehmer, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche den ordentlichen Wochenbeitrag leisten, vereinigen sich, an Einen aus ihrer Mitte denselben regelmäßig abzugeben. Jeder Sammler wird Sorge tragen, die Zahl seiner zehn Theilnehmer, im Falle eines Abganges, wiederum zu ergänzen und die gesammelten Beiträge an den Ortspfarrer, unter Einschreibung in die Zahlungsbogen (deren Formulare von dem Geschäftsführer zu beziehen sind) einzuhändigen. Jeder Pfarrer gibt die auf solche Weise ihm zugekommenen Almosen an das einschlägige Decanal-Amt ab, und dieses befördert sie, in der Regel alle Vierteljahre, zu der betreffenden Ordinariatsstelle, von wo aus sie an die Centralkasse in München eingesandt werden.

Außerordentliche Schenkungen an Geld oder Cultus-Gegenständen (Paramente, Gemälde ꝛc. ꝛc.) können bei dem betreffenden Pfarramte unter persönlicher Eintragung in die hierfür bestimmte Rubrik der Zahlungsbogen oder bei dem zuständigen Ordinariate niedergelegt, oder auch an den Geschäftsführer oder Central-Cassier (nach München) eingeschickt werden. — Beigefügte Bestimmungen der Wohlthäter über die Verwendung ihrer außerordentlichen Gaben zu Gunsten einzelner Missionszwecke (gewisser Gegenden, geistlicher Orden oder Anstalten ꝛc.) werden stets gewissenhaft in Erfüllung gebracht werden.

Wo solche ausdrückliche Bestimmungen fehlen, werden die außerordentlichen Schenkungen, unter Lebenden oder auf den Todesfall, ebenso wie die ordentlichen Beiträge durch die Centraldirection des Ludwig-Missionsvereins auf die Zwecke des Vereins zur Vertheilung gebracht. Ueber sämmtliche Einnahmen wie Ausgaben des Vereins wird alljährlich in den „Annalen" ein umständlicher Rechenschaftsbericht bekannt gegeben.[1])

Leitung und Verwaltung. Der Ludwig-Missionsverein umfaßt sämmtliche Diöcesen Baierns und die Erzdiöcese Freiburg im Breisgau in Baden. An seiner Spitze steht die Centraldirektion des Ludwig-Missionsvereins in München unter dem Vorsitze des jeweiligen Hochwürdigsten Erzbischofs von München-Freising. Sie vertheilt auf Grund gepflogener Berathung die an sie gelangenden Vereinsbeiträge, weßwegen alle Unterstützungsgesuche an sie zu richten sind. Zu ihrer Vertretung ist als Geschäftsführer der Domcapitular und geistliche Rath Dr. Paul Nagerer bevollmächtigt, und als Centralkassier des Vereins fungirt der Privatier Carl Lebling in München (Promenadestraße 15/3).

In den einzelnen bayerischen Diöcesen wird von Seite der hochw. Ordinariate für die Angelegenheit des Vereines Sorge getragen. Für die Erzdiöcese München-Freising ist der Domvikar, k. geistlicher Rath Burchard Rabel in München (erzb. Ordinariat, Zimmer Nr. 35) als Diöcesankassier bestellt, und demnach jede Geldsendung an ihn zu richten.

Für das Erzbisthum Freiburg ist Geschäftsführer der hochw. Herr Ordinariats-Assessor Arnold Vögele in Freiburg i. Br.

---

[1]) Diese durch den Ludwig-Missionsverein herausgegebenen „Annalen", jährlich einen Band aus 6 Heften bildend, sind bestimmt, die auf den Zweck des Vereins bezüglichen päpstlichen Breven, oberhirtlichen Erlasse, Urkunden und Missionsberichte zu sammeln und den Mitgliedern des Vereins durch unentgeltliche Vertheilung unter denselben zur Kenntniß zu bringen. Außerdem sind die Annalen um den Preis von 40 Pfg. für ein Heft von dem Geschäftsführer der Centraldirection zu beziehen.

Die Mitglieder des Ludwig-Missionsvereins haben Antheil an der vollkommensten Gutheißung, dem heiligen Segen und an den Ablässen, welche der heilige Stuhl wiederholt dem „Werke der Verbreitung des Glaubens" ertheilt hat. (Vergl. die vorhergehende Nr.)

48. Der Bonifacius-Verein[1])

will den armen verlassenen Katholiken, welche in Deutschland, mit Einschluß der Schweiz, Oesterreichs und Dänemarks zwischen Protestanten zerstreut wohnen, durch Gebet und Almosen zu Hilfe kommen, daß sie katholisch bleiben, katholisch leben und sterben können. Zu dem Ende sorgt der Verein dafür, daß Priester und Lehrer zu ihnen geschickt, Kirchen und Schulen für sie errichtet werden.

Jedes Mitglied hat zweierlei zu beobachten: 1. täglich ein „Vater unser" und ein „Ave Maria" mit dem Zusatze „Heiliger Bonifacius, bitte für uns" zu beten, und 2. monatlich oder viertel- oder halbjährlich oder für's ganze Jahr eine, wenn auch noch so kleine *Liebesgabe* zu spenden.

Die Liebesgaben werden am besten durch *Einigungen* von 10 oder mehr Personen mit einem Sammler an der Spitze monatlich eingebracht, sodann von den Pfarrgeistlichen oder sonstigen Vereinsvorstehern in Empfang genommen und an die Kasse des Vereines abgeliefert. In jedem Bisthum besteht ein *Diöcesan-Comité*; an der Spitze des ganzen Vereines steht der *Generalvorstand* in Paderborn (Präsident desselben ist Freiherr von Wendt-Gevelinghausen). Dieser und die Comités vertheilen die Liebesgaben, wo es Noth thut.

Organ des Vereins ist das Bonifaciusblatt. — Eine sehr erfreuliche Entwickelung des Bonifacius-Vereins ist die Errichtung von *Sammelvereinen* zur Unterhaltung der Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora. Die in Paderborn bestehende marianische Congregation junger Kaufleute übernahm die Centralstelle dieser Vereine unter Aufsicht des Generalvorstandes und bat die übrigen kaufmännischen Congregationen und Vereine Deutschlands, für Ausbreitung derselben ihrerseits zu sorgen. Jetzt ist bereits in fast ganz Deutschland der Bonifacius-Sammelverein organisirt und wurden in Folge davon (durch Sammeln verschiedener Gegenstände, welche im Einzelnen fast nicht zu verwerthen sind, in großen Massen aber einen nicht unerheblichen Werth repräsentiren) in den letzten drei Jahren (1889–1891) zusammen 279 906 Mk. für den schönen Zweck gewonnen (die Einnahme von 1891 beträgt fast das doppelte derjenigen von 1889). Davon konnten an Unterstützungen vertheilt werden im Jahre 1889: 43 165 Mk. an 56 verschiedene Stellen; 1890: 68 974 Mk. an 70 Stellen, und 1891: 116 934 Mk. an 79 Stellen.

---

[1]) Nach dem von dem Verein ausgegebenen Aufnahmezettel; vergl. ferner: Dr. *Martin*, Bischof von Paderborn: „Die Hauptpflicht des katholischen Deutschland", und: „Noch ein Wort an das deutsche Volk in Sachen des Bonifaciusvereins", Paderborn 1872; endlich den Mainzer „*Katholik*" 1880, II, 629–645, und 1889, II, 643 ff.

Eine weitere neue Einnahmequelle für den Bonifacius-Verein ist das Sankt Bonifacius-Antiquariat: es sammelt und verwerthet die Bücher katholischer Priester, welche dieselben testamentarisch für die Zwecke des St. Bonifacius-Vereins vermacht haben. Dieses Antiquariat konnte schon in den zwei ersten Jahren seines Bestehens aus dem Erlös verkaufter Bücher 9000 Mk. dem Generalvorstand des Bonifacius-Vereins übergeben.

Vom Jahre 1849 bis 1873 incl. hatte der Bonifacius-Verein im Ganzen eine Einnahme von mehr als 5½ Millionen Mark erzielt: in den 3 Jahren 1886—88 allein betrug sie 3 120 171 Mark, fast eine Million mehr als in den 3 vorhergegangenen Jahren. In 1890 wurde die Summe von 1 556 698 Mk., die höchste Jahreseinnahme seit 1849, erreicht. — Die Einnahmen in den 3 Jahren 1889—1891 belaufen sich auf 4 239 566 Mk. Was die Bonifacius-Sammelvereine in dieser Zeit zusammengebracht haben, ist in jener Summe nicht eingerechnet. Die aus diesen Mitteln gewährten Unterstützungen beziehen sich auf 90 Kirchenbauten, 120 Missionshausbauten, auf die Dotation von 15 Missionen, beinahe 600 Missionsanstalten, 48 Kommunikanten Anstalten u. s. w.

Bis zum Schluß des Jahres 1891 hat der Bonifacius-Verein zur Errichtung resp. zur Erhaltung früher errichteter Kirchen und Schulen in vorwiegend protestantischen Orten die Gesammtsumme von 16 700 269 Mk. ausgegeben. Mit allem diesem sind aber die Bedürfnisse noch lange nicht befriedigt; die Berliner Kirchennoth z. B. erfordert allein Millionen, so daß die Hilfe immer noch vermehrt werden muß.

Schon in den Jahren 1867—1874 hatte dieser höchst verdienstliche Verein auch in den studirenden Kreisen von Nord- und Süddeutschland gute Wurzeln geschlagen, ward aber durch den sogenannten Culturkampf sehr gehemmt. In neuester Zeit wurden die Ueberreste der früheren Einigungen auf den Hochschulen und in den Seminarien wieder gesammelt und neue gegründet: 1885 erhielten sie sodann bei der Generalversammlung in Münster ein äußeres Band in der „Bonifacius-Einigung", welcher die meisten akademischen Bonifacius-Vereine beitraten, mit dem Ziele, die Sache des hl. Bonifacius gemeinsam und in ihrer Weise zu fördern. Die Einigung hat einen Vorort, der auf 3 Jahre von der Generalversammlung der akademischen Bonifacius-Vereine gewählt wird. Der Vorort besorgt auch die Redaction der „akademischen Bonifacius-Correspondenz," welche am Ende eines jeden Semesters erscheinend, über die Wirksamkeit der einzelnen Vereine Bericht erstattet. Die akademische Bonifacius-Einigung ist ganz selbstständig; nur soll statutengemäß in Bezug auf die Verwendung der Gelder ein Einvernehmen mit der Centralleitung in Paderborn herbeigeführt werden.

Bereits im Sommersemester 1889 betrug die Summe der durch die Einigung gesammelten Gelder über 5000 Mk.; die Zahl der beigetretenen akademischen Vereine war 25; außerhalb der Einigung standen weitere 7; die Gesammtzahl der Mitglieder war 3 082. Nachdem die Gaben aus allen studirenden Kreisen in früheren Jahren für den Kirchenbau in Greifswalde und nach Fertigstellung desselben für den Kirchenbau in Halle a. d. S. verwendet worden, hat man die weiteren Gaben für den so nothwendigen Kirchenbau in Kiel bestimmt. — Außer diesen ansehnlichen Unterstützungen der Diaspora Katholiken haben diese Einigungen noch den großen Nutzen, daß sie die Studirenden frühzeitig anhalten, für ihren Glauben Opfer zu bringen; sie führen die katholische Studentenschaft zu einmüthigem, edlem Streben zusammen und erwerben der Sache des hl. Bonifacius Freunde, welche bestimmt sind, später auf weite Kreise zu wirken.

Ablässe: Papst Pius IX. hat durch Decret der hl. Congregation der Bischöfe und Ordensleute v. 21. April 1852 den Bonifacius-Verein mit großen Lobsprüchen erhoben und mit folgenden Ablässen ausgestattet:

Vollkommener Ablaß 1. am 5. Juni, dem Feste des heiligen Bonifacius: wo dieses Fest weder im Chore noch öffentlich gefeiert wird,

am darauffolgenden Sonn- oder Festtage; — 2. am Feste des heiligen Franziskus Seraphicus, dem Stiftungstage des Vereins; — 3. am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä; — 4. am Feste der Reinigung Mariä, — oder auch innerhalb der Octav dieser Feste, für alle Vereinsgenossen, welche das oben angegebene Vereinsgebet täglich verrichten, eine Liebesgabe spenden, wie gleichfalls oben gesagt wurde, und an den bezeichneten Festen beichten, communiziren und nach der Meinung der Kirche beten.

Ablaß von 100 Tagen für Diejenigen, welche eine ganze Woche hindurch an jedem Tage andächtig und reumüthig das „Vater unser" und „Ave Maria" beten und ein Almosen zum Vereine geben.

49. Der Leopoldinen-Missions-Verein im Kaiserthume Oesterreich

(auch „Leopoldinen-Stiftung" genannt), [1])

hat den Zweck, die katholischen Missionen in Nordamerika durch Gebet und Almosen zu unterstützen.

Die Mitglieder dieses Vereines, welcher zum Andenken an die am 11. December 1826 in Amerika verstorbene höchstselige Kaiserin von Brasilien, Leopoldine, Erzherzogin von Oesterreich, den Namen „Leopoldinen-Stiftung" erhielt, verbinden sich, täglich ein Vater unser und ein Ave Maria mit der Anrufung: „Heil. Leopold, bitte für uns!" zu beten und wöchentlich einen Kreuzer zu entrichten.

Je 10 und 10 Mitglieder beiderlei Geschlechts vereinigen sich, einem unter dieser Zahl mitgerechneten Sammler ihre wöchentlichen Almosen abzutragen. Jeder Sammler trägt Sorge, die Zahl bei Abgang des Einen oder Anderen wieder zu ergänzen und die gesammelten Almosen seinem Pfarrer einzuliefern: die Pfarrer schicken sie an die Dechanten, und diese wenigstens vierteljährlich an die Bischöfe.

Wer einen größeren Betrag auf einmal widmen will, kann denselben bei dem betreffenden Pfarrer oder Dechanten oder direkt bei dem Ordinariate hinterlegen. — Die Central-Direktion des Vereines in Wien[2]) verwendet die ihr durch die Ordinariate oder unmittelbar zugehenden Missions-Almosen für die dringendsten Bedürfnisse der nordamerikanischen Missionen und gibt von Zeit zu Zeit von dem Gedeihen derselben und den Früchten der Mildthätigkeit der Vereinsmitglieder eingehende Berichte.

Der „Leopoldinen-Missions Verein" hat sich um die katholische Kirche in Nordamerika große Verdienste erworben, und werden besonders die Missionäre, welche von Oesterreich ausgegangen sind, stets dankbar bleiben für die ihnen von diesem Vereine gespendeten ebenso großen als bereitwilligen Unterstützungen. Im Jahre 1891 verwendete dieser Verein 17 549 fl. zur Unterstützung der kathol. Missionen in Nordamerika.

Davon erhielten das amerikanische Seminar in Löwen 1000 fl., drei nordamerikanische Bischöfe je 800, der St. Raphaels-Verein 500, eine Benediktiner-

---

[1]) Vergl. P. Gaudentius, Ablaß- und Bruderschaftsbuch, 2. Aufl. S. 452, und „Berichte der Leopoldinen-Stiftung", 62. Heft, Wien 1891.

[2]) Director ist z. B. der hochwürdigste Herr Generalvikar Dr. Eduard Angerer, Erzbischof von Selimbria; Sekretär H. W. J. Kaindl, Domherr, beide in Wien.

Abtei in Oregon 1 359 und viele Missionäre Gaben von 500, 360, 300 fl. ꝛc. Die Einnahmen betrugen im gleichen Jahre 17 625 fl., wozu das Kaiserpaar 310, die Diöcese Wien 2 182, die Diöcese St. Pölten 1 172, Seckau 742 fl. und viele andere Diöcesen namhafte Summen beigesteuert haben.

Das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä wird als Gründungsfest, und dasjenige des hl. Markgrafen Leopold als Fest des erwählten besonderen Schutzpatrones mit besonderer Feierlichkeit vom Vereine begangen; sowie jährlich am 11. Decbr. sowohl für die Seelenruhe Ihrer Majestät der Kaiserin Leopoldine, als auch aller abgeschiedenen Wohlthäter und Beförderer dieser Stiftung ein feierliches Seelenamt gehalten wird.

Ablässe: Papst Leo XII. verlieh, unter Bezeugung eines besonderen Wohlgefallens an diesem apostolischen Unternehmen, mittelst Breve vom 30. Januar 1829 allen Jenen, welche diesem Vereine beitreten, folgende vollkommene Ablässe: a) am Tage ihres Eintrittes in den Verein; — b) am Feste Mariä unbefleckter Empfängniß (8. December) und am Feste des hl. Leopoldus (15. Novbr.); — c) einmal im Monate, wenn sie einen Monat täglich das Vater unser und Ave Maria mit dem Beisatze: „Heiliger Leopold, bitte für uns!" gebetet haben. (Bedingungen zur Gewinnung aller dieser Ablässe: Beicht, Communion, Besuch irgend einer öffentlichen Kirche und daselbst Gebet nach der Meinung des heil. Vaters.)

50. Der Verein der heiligen Kindheit.[1]

Dieser schöne Verein wurde im Jahre 1843 zu Paris von dem hochwst. Herrn Bischofe von Nancy, Charles de Forbin-Janson gegründet und hat den Zweck, die christlichen Kinder von ihrem zartesten Alter an um das göttliche Jesukind zu vereinigen, — 1. damit sie im Hinblick auf ihr hochheiliges Vorbild nach dem Maße ihrer zunehmenden Kräfte die werkthätige Nächstenliebe zur eigenen Vervollkommnung ausüben, und 2. durch deren andauernde Bethätigung insbesondere dazu mitwirken, daß jene unzähligen Kinder, welche in China und in anderen Ländern von ihren heidnischen Eltern so grausam dem Verderben preisgegeben werden, die heilige Taufgnade empfangen, außerdem, wenn sie am Leben bleiben, eine christliche Erziehung erhalten und nach Maßgabe ihrer Fähigkeit zu Handwerkern, Lehrern, Lehrerinnen, Aerzten oder Priestern herangebildet werden, welche dann erfahrungsgemäß mit außergewöhnlichem Eifer und Erfolge die Segnungen der christlichen Religion unter ihren Landsleuten verbreiten.

Unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau Maria, der heil. Schutzengel, des hl. Joseph, des hl. Franziskus Xaverius und des heil. Vincenz von Paul hat dieser Verein für seinen großen Zweck durch Gottes Segen bereits so Außerordentliches geleistet, daß er bezüglich der Heidenbekehrung zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

[1] Vergl. das „Handbüchlein des Vereins der hl. Kindheit", 3. Aufl. Aachen: und die Jahrbücher des Vereins, Aachen; Schüler, Unterricht nebst Betrachtungen und Gebetsweisen für den Kindheit-Jesu-Verein, Donauwörth 1888; Handbüchlein zur Verehrung der heiligsten Kindheit Jesu Christi, von Michael Sintzel, 5. Aufl. v. P. Gruber S. J. Regensburg 1890.

Von Anfang an haben die Bischöfe und der hl. Stuhl den Verein auch in feierlicher Weise gutgeheißen. Durch das Breve v. 18. Juli 1856 erhob ihn Papst Pius IX. zum Rang einer canonischen Institution, gab ihm einen Cardinal-Protector und empfahl ihn allen katholischen Bischöfen zur Einführung in ihren Bisthümern. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. segnete ihn und empfahl ihn wiederum dem katholischen Episkopat in der Encyclica »Sancta Dei Civitas« vom 3. December 1880.

Der Verein hat seinen Generalvorstand (Generalrath) in Paris (rue du Bac 146); Präsident desselben ist gegenwärtig Msgr. Demimuid. In den verschiedenen Ländern bestehen Central-Verwaltungsräthe, welche alle eingehenden Beiträge an den Generalrath abliefern: dieser nimmt dann die Vertheilung der Gelder vor; alljährlich im Juni erscheint ein Heft der Annales de l'Oeuvre de la Sainte Enfance, worin alle Einnahmen verzeichnet sind; in dem Augustheste werden die Vertheilungen bekannt gegeben.

Fast an jedem Bischofssitze hat der Verein einen Diöcesanvorstand, welchem die betr. Pfarrvorstände beigeordnet sind.

Der Central-Verwaltungsrath für Deutschland ist in Aachen und besteht aus folgenden Personen:

Dechant und Ehrenstiftsherr Stapper, Präsident.
Rector Dr. Schiffers an der Marienkirche.
Kaplan Birckmann, Schriftführer.
Stadtverordneter H. Oster, Rendant.[1])
Schwester Clemens vom armen Kinde Jesu, Sekretärin.
Rentner A. Geuljans.

Alle den Verein betreffenden Geldsendungen sind portofrei an Herrn Kaufmann Heinrich Oster, Wallstraße 55, Geschäftsbriefe an Herrn Kaplan Birckmann, Aureliusstraße 18 in Aachen zu richten.

Am 25. März 1893 feiert das Werk der hl. Kindheit seinen fünfzigjährigen Bestand. Es ist großartig, welche Ausdehnung und Wirksamkeit der Verein seit 1843 gewonnen hat. Während seine Einnahmen im ersten Jahre nur 22 900 Frcs betrugen, wuchsen sie seither von Jahr zu Jahr und erreichten 1855 die Summe von 1 031 691 Fr., 1872 betrugen sie 2 113 728 Fr., dann 1881 schon 3 199 000, 1890 aber 3 422 947; endlich 1891 wurde die Summe von 3 516 245 Fr. erreicht. Im Ganzen betrug die Einnahme von 1843—1891 etwa 88 Millionen Fr.

In der Einnahme von 1891 sind die einzelnen Länder folgendermaßen vertreten:

Frankreich	1 099 507	Frcs. auf	37 000 000	Katholiken.
Deutschland	1 055 815	„ „	17 000 000	„
Oesterreich-Ungarn	185 035	„ „	33 000 000	„
Schweiz	96 234	„ „	1 185 000	„

[1]) Der gütigen Mittheilung dieses Herrn, welcher seit 1868 dem Central-Verwaltungsrath angehört und seit 1872 Rendant des Vereines für Deutschland ist, verdanken wir die obigen Notizen. — Aachen war eine der ersten Städte, wo der Verein eingeführt wurde: es geschah durch den damaligen Kaplan und spätern Oberpfarrer Sartorius, welcher bis zu seinem Tode (anfangs der achtziger Jahre) Präsident des Vereines blieb.

Italien	294 845	Frcs. auf	29 300 000	Katholiken.
Spanien	5 918	„ „	16 600 000	„
Belgien	338 485	„ „	5 330 000	„
Holland	152 450	„ „	1 460 000	„
England mit Malta	9 628	„ „	1 536 000	„
Irland	26 470	„ „	3 975 000	„
Portugal	26 030	„ „	4 000 000	„ ꝛc.

Demnach steht im Verhältniß zur Katholikenzahl Holland obenan; es folgen dann die Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w.

Speciell in Deutschland wächst der Verein von Jahr zu Jahr, wie folgende Angaben beweisen:

im Jahre	1865	betrugen	daselbst	die	Einnahmen	156 609 Fr.
„ „	1868	„	„	„	„	201 808 „
„ „	1876	„	„	„	„	453 276 „
„ „	1882	„	„	„	„	609 442 „
„ „	1888	„	„	„	„	873 813 „
„ „	1891	„	„	„	„	1 055 815 „ [1]

Wie viel Gutes konnte mit diesen Gaben der katholischen Kinder schon gestiftet, wie vielen Seelen der Himmel eröffnet werden! Allein im Jahre 1891 wurden in den 160 Missionen, die der Verein unterstützt, 481 535 Kinder getauft, 145 403 Kinder erzogen, 661 Waisenhäuser und 3 418 Schulen erbaut oder unterhalten, ebenso 297 Arbeitshäuser, 108 Meiereien und 896 Apotheken. Seit 1843 wurden durch die Bemühungen des Vereins etwa 12 Millionen Kinder getauft: wieviel gerettete Heidenkinder beten also am Throne Gottes für unsere Kinder! und wieviele dieser getauften Kinder arbeiteten schon und arbeiten noch als Missionäre am Seelenheile ihrer Landsleute! Welchen Segen muß das über die Kinder, Familien und Alle herabziehen, die an diesem gottgefälligen Werke betheiligt sind!

Mitglieder dieses Vereines können die Kinder gleich nach dem Empfange der hl. Taufe werden bis zum Alter von 12 Jahren; nach Vollendung des 12. Lebensjahres (von der ersten hl. Communion ab) können sie und überhaupt alle Personen als Theilnehmer (mit Genuß der Gnaden und Ablässe) dem Verein lebenslänglich angehören; nur muß man vom vollendeten 21. Lebensjahre an, um auch ferner an den Ablässen des Kindheit-Jesu-Vereins theilzunehmen, zugleich Mitglied des Lyoner Vereins zur Verbreitung des Glaubens werden.[2]

Um Mitglied oder Theilnehmer zu sein, muß man jeden Monat einen Beitrag von fünf Pfennigen geben[3] und

[1] In dieser Summe sind nicht enthalten 20 000 Fr. aus der Diöcese Seckau (Oesterreich) und 52 407 Fr. von den in Amerika lebenden Deutschen, welche von Aachen die Jahrbücher und Andachtsgegenstände des Vereins erhalten.

[2] Für Italien hatte Papst Pius IX. diese letztere Bedingung bereits am 17. Juli 1856 auf die Bitte des dortigen Episcopates aufgehoben. Am 30. Januar 1876 hat er in Folge der Vorstellung des Bischofs von Seckau das Nämliche gethan für den österreichischen Kaiserstaat.

[3] Se. Heil. Papst Leo XIII. hat am 13. April 1878 für die Länder von Oesterreich bewilligt, daß die Armen, welche den gewöhnlichen Beitrag nicht leisten

täglich ein Ave Maria beten mit dem Zusatze: „Heilige Jungfrau Maria, bitte für uns und für die armen Heidenkinder!" — Bis die Kinder selbst dieses zu thun vermögen, soll es von deren Angehörigen für sie geschehen. — Die Beiträge können auch halbjährlich oder jährlich im Voraus geleistet werden. [1])

Alle Mitglieder werden in die Vereinslisten eingetragen; doch ist dies nicht unumgängliche Bedingung zum Gewinn der Ablässe und Privilegien, weil der Verein keineswegs eine eigentliche Bruderschaft ist, also auch einer canonischen Errichtung u. s. w. nicht bedarf. Doch ist für diese Eintragung der Namen schon darum Sorge zu tragen, weil aus den Taufnamen der Mitglieder der vierte Theil ausgewählt wird, um den getauften Kindern in China beigelegt zu werden. Darum mögen auch die Eltern ihre noch unmündigen Kinder wirklich einschreiben lassen. Die Kinder erhalten beim Eintritt ein Bild und eine Vereinsmedaille.

Der Verein wird in einer Pfarrei als eingeführt betrachtet, sobald er daselbst 12 Mitglieder zählt; denn er besteht immer aus Einigungen von je zwölf Mitgliedern zu Ehre der zwölf Jahre der Kindheit Jesu.

Direktoren des Vereins sind die Pfarrer jener Pfarreien, wo der Verein besteht, oder die Priester, die vom Pfarrer dazu bestimmt sind, seine Stelle hierin zu vertreten. — Das 4. Heft 1886 der Jahrbücher des Werkes der heiligen Kindheit antwortet auf die Frage: Braucht ein Ortsdirektor eine specielle Bevollmächtigung? — in folgender Weise: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblicke an, da er den Willen hat, das Werk der heiligen Kindheit einzuführen, als Direktor des Werkes und hat, wenn wenigstens zwölf Theilnehmer sind, an den Privilegien Antheil, welche vom hl. Stuhle den Direktoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß die zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche Einwilligung des Ordinarius entweder allgemein ertheilt ist, oder daß darum speciell nachgesucht wurde. Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen die Besorgung der Arbeiten in Sachen dieses Vereines überließ, oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers (wohl non contradicente) das Werk der heil. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht. (Linzer Quartalschrift 1887, S. 403.)

Jede Einigung erhält gegen regelmäßige Einlieferung ihrer Beiträge — zunächst für den Sammler oder die Sammlerin aus ihrer Mitte, sowie auch zur gemeinsamen Benutzung — unentgeltlich ein Exemplar der Jahrbücher[2]) (also wird für jede Einigung von 12 Mit-

können, dennoch als Vereinsmitglieder angesehen werden dürfen, wenn sie das Vereinsgebet gleich den übrigen verrichten, und so viel leisten, als sie können.

[1]) Zur Kostenersparung wolle man die Vereinsbeiträge halbjährlich an den Aachener Centralvorstand frankirt einsenden per Adresse: „An Herrn H. Oster, Wallstraße in Aachen." Rechnungsabschluß ist hier alljährlich am 31. Dec. Größere Beiträge lassen sich oft bis zur Einsendung für den Verein verzinsen.

[2]) In Aachen wurden im Jahre 1892 schon 115 000 Exemplare dieser deutschen Jahrbücher gedruckt, welche jährlich viermal erscheinen. Die französischen »Annales« erscheinen alle zwei Monate; außerdem werden sie noch in 10 andern Sprachen veröffentlicht.

gliedern gleich 6 M. Beiträge 1 Vereinsheft gerechnet), welche außerdem für einzelne Vereinsangehörige zu 25 Pfennig in 4 Heftchen geliefert werden. (Die Forderung der Exemplarenzahl ist Gewissenssache und die Gewährung von mehr als einem Freiexemplare für einzelne Einigungen kann im Interesse des Vereins nur ausnahmsweise vom Centralrathe zugestanden werden.) — Zwölf Einigungen bilden eine Unterabtheilung und zwölf Unterabtheilungen eine Abtheilung. Wo eine Abtheilung besteht, werden jährlich zwei hl. Messen gehalten.

In der Zeit von Weihnachten bis zum Feste Mariä Lichtmeß, während welcher die Kirche die heilige Kindheit Jesu verehrt und zugleich die Berufung der Heiden zum Christenthume feiert, wird an einem beliebigen Tage eine heil. Messe für alle noch lebenden Mitglieder und Theilnehmer gelesen. Bei dieser Gelegenheit ist den Gläubigen, insbesondere der Schuljugend, der Verein unter Darstellung seiner Zwecke und seiner Leistungen zu empfehlen, und wird aus den Taufnamen der Vereinsmitglieder der vierte Theil derselben durch das Loos ausgewählt und bei Einsendung der Beiträge dem Central-Vorstande mitgetheilt, um sie den Kindern der Heiden in China bei der hl. Taufe beizulegen.

In der Zeit vom zweiten Sonntage nach Ostern bis zum Ende des Monats Mai wird an einem beliebigen Tage eine zweite heilige Messe und zwar für die verstorbenen Mitglieder und Theilnehmer des Vereins gehalten. (Die Stipendien zu den beiden Jahresmessen können von den Abtheilungsbeiträgen in Abzug gebracht werden.)

Außerdem werden in jedem Monat an einem der hl. Kindheit Jesu und der allerseligsten Jungfrau Maria geweihten Altare zwei heilige Messen gelesen, und zwar die eine für die Mitglieder und Wohlthäter des Vereins, und die andere für die unglücklichen Kinder, zu deren Rettung derselbe zunächst gegründet ist. Dabei wird stets noch insbesondere gebetet für die christlichen Mütter, daß alle ihre Kinder der hl. Taufe theilhaftig werden; sodann auch für die jüngeren Vereinsmitglieder, daß sie würdig vorbereitet zur ersten heil. Communion hinzutreten, und nach derselben in ihren guten Vorsätzen verharren mögen.

Die Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. bewilligten[1]) diesem Werke folgende

Ablässe: I. Vollkommene Ablässe. 1. Für die Mitglieder, welche zwischen Weihnachten und Lichtmeß einer hl. Messe beiwohnen, die für alle lebenden Mitglieder gelesen wird. — 2. Für die Mitglieder, welche zwischen dem zweiten Sonntage nach Ostern und dem Ende des Monates Mai einer hl. Messe, die für die verstorbenen Mitglieder gelesen wird, beiwohnen. Für diese beiden Ablässe muß man die heiligen Sakramente empfangen und bei der heiligen Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder beten. Diejenigen Kinder, welche noch nicht zur hl. Communion gegangen sind, können sich statt derselben ein anderes gutes Werk auferlegen lassen; von der Beicht aber sind sie nicht ausgenommen. — 3. An den Festen der Schutzpatrone des Vereins, nämlich: am Feste Mariä Opferung, der hl. Schutzengel, des hl. Joseph, des hl. Franz Xaver und des hl. Vincenz von Paul; hierbei bestehen die gewöhnlichen Bedingungen: Beicht, Communion und Gebet für die Ver-

[1]) Durch die Breven oder Rescripte vom 17. März und 2. Mai 1846, vom 10. Januar 1847, 12 Januar 1851, 6. April 1856, 20. März 1870 und 15. Juli 1882 (vergl. die franzö. „Annales“ n. 3, 18, 50, 134 und 208.

breitung des Werkes der heiligen Kindheit. — Alle bisher angeführten vollkommenen Ablässe können von den Seelsorgern oder Vorstehern mit Zustimmung des Diöcesanbischofs auf andere Monate und Tage verlegt werden, wenn es ihnen geeigneter zu sein scheint. — 4. Vollkommener Ablaß nach hl. Beicht, Communion, Besuch der Pfarrkirche und Gebet nach der Meinung des hl. Vaters am Jahrestage der Taufe eines jeden der Förderer, Sammler und Vorsteher (beiderlei Geschlechtes) des Vereins. Denselben können sowohl sie selbst, als auch ihre Eltern und Geschwister gewinnen.

II. Unvollkommene Ablässe. 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Mitglieder, die an den zwei Hauptfesten des Jahres (oben I. 1 und 2) den feierlichen Vereinssegen empfangen, wenn er mit der eigenen vom heiligen Stuhle gebilligten Formel ertheilt wird.[1]) — 2. 1 Jahr für jede Zusammenkunft, welche die Förderer, Förderinnen, Sammler ꝛc. in ihren Distrikten monatlich oder alle zwei Monate unter der Leitung des Seelsorgers abhalten, um die Mittel zur Förderung dieses hl. Werkes zu besprechen. — 3. 100 Tage täglich für jedes Mitglied, welches das Vereinsgebet verrichtet und einer Einigung von 12 Mitgliedern (es selbst mit eingeschlossen) entweder schon vorsteht, oder eine solche zusammen zu bringen bestrebt ist. — 4. 100 Tage für die Mitglieder, welche am hl. Weihnachtsfeste oder an einem der folgenden Tage ein zweites Mal das Vereinsgebet verrichten und eine wenn auch noch so kleine Gabe (und wären es auch nur 5 Pfennige) „als Neujahrsgeschenk für das Jesuskind" dem Vereine schenken. Denselben Ablaß können unter den nämlichen Bedingungen auch Nichtmitglieder gewinnen. — 5. 40 Tage für die Mitglieder und für Alle, die sich mit dem Werke der heil. Kindheit beschäftigen, jedesmal, so oft sie in Wort oder That sich bestreben, das fromme Werk auszubreiten, zu begünstigen oder in Schutz zu nehmen und durch dasselbe die Liebe zum göttlichen Jesuskinde und das Heil der Seelen zu fördern.

Das Breve v. 20. März 1870 dehnt alle den Vereinsmitgliedern ertheilten Ablässe auch auf die Kinder aus, welche noch nicht zur heiligen Communion zugelassen worden sind, und gewährt, daß alle bisher dem Vereine verliehenen und in Zukunft zu verleihenden Ablässe den im Fegfeuer leidenden Seelen fürbittweise zugewendet werden können. Letzteres hat auch Se. Heil. P. Leo XIII. am 15. Juli 1882 bestätigt.

Privilegien der vorstehenden Priester. Der hl. Vater hat neuerdings wieder (am 17. Juli 1886) denjenigen Priestern, welche Direktoren (siehe oben Seite 734) oder Mitglieder eines Rathes, oder Vorsteher[2]) einer Einigung von wenigstens 12 Mitgliedern sind, auf 7 Jahre, vom genannten Tage an gerechnet, das persönliche Altarsprivileg für 3 beliebige Tage in jeder Woche (dummodo simile indultum pro alia die non obtinuerint), sowie die Vollmacht verliehen, den Sterbenden die sog. Generalabsolution zu ertheilen, falls sie zum Beichthören approbirt sind, und die Erlaubniß ihres Bischofes erhalten haben; ferner Rosenkränze, Kreuze, kleine Statuen und Medaillen jeglicher Art privatim (außerhalb Roms)

---

[1]) Siehe unten im III. Theil unter den Formularen für verschiedene Segnungen, n. 7.

[2]) Wir bemerken hier, daß nach den Statuten nicht die Einsammlung der Beiträge, noch die Werbung neuer Mitglieder dem betr. Priester (Vorsteher) obliegt, wohl aber die Aufnahme der sich bei den Förderern (Sammlern) Meldenden, wenn die Förderer nicht selbst zur Aufnahme bevollmächtigt sind, sowie die Controlle und Weiterbeförderung der Beiträge seiner Einigung von wenigstens 12 Mitgliedern (ihn selbst mit einbegriffen).

zu segnen, und damit die sogen. päpstlichen und mit den Rosenkränzen zugleich die Birgitten-Ablässe zu verbinden (siehe oben S. 310 ff. und 329 ff.), gleichfalls unter der Bedingung, daß die genannten Priester zum Beichthören approbirt sind, und die Erlaubniß ihres Bischofes zum Gebrauche dieser Vollmacht erhalten haben.

Durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. Juli 1888 ist ferner den nämlichen obengenannten Priestern auf 3 Jahre (am 18. Febr. 1891 auf weitere 3 Jahre verlängert) die Vollmacht ertheilt, die Scapuliere der heiligsten Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes vom Berge Karmel, der 7 Schmerzen und der unbefleckten Empfängniß Mariä zu weihen und den Gläubigen anzulegen, aber nur an den Orten, wo keine Klöster der betreffenden Ordensleute sich befinden, denen es durch Privileg des apostolischen Stuhles zusteht (über den Sinn dieser Beschränkung vergl. oben Seite 248, c), jene Scapuliere zu weihen. Zur Ausübung dieser Vollmacht ist gleichfalls erforderlich, daß die Priester zum Beichthören approbirt sind und die Erlaubniß ihres Bischofes erlangt haben.

Ferner hat der hochwste General der Franziskaner am 18. Januar 1883, der Bitte des Generalvorstehers des Vereins entsprechend, allen oben erwähnten Priestern die Vollmacht gewährt, auf Crucifixe die Kreuzweg-Ablässe zu geben, unter den oben (Seite 322 ff.) angegebenen Bedingungen, und mit derselben besonderen Begünstigung für Schwerkranke. Diese Vollmacht wurde am 9. Juni 1886 auf 7 Jahre erneuert.

Sonstige Bewilligungen. Diejenigen, welche täglich das Vereinsgebet verrichten, aber aus persönlichen Gründen nicht im Stande sind, jeden Monat das vorgeschriebene Almosen beizutragen, können dennoch durch Bewilligung v. 15. Juli 1882 für immer Mitglieder werden und alle Ablässe gewinnen, wenn sie nur ein für allemal eine Gabe an den Verein spenden, die nicht weniger als 100 Francs beträgt.

Wenn endlich ein solches lebenslängliches Mitglied des Vereines statt 100 Francs ein Almosen von 300 Francs gibt, so erhält es auf Lebenszeit die Vereinsannalen umsonst. (Entscheidung des Centralrathes in n. 208 der »Annales«, Oct. 1882.)

51. Der Gebetsverein für Deutschland.[1]

Der hochwürdigste Herr Erzbischof Philippus von Köln hat im Jahre 1879 (als Bischof von Ermland) einen Gebetsverein gegründet, welcher eigens die gegenwärtigen außerordentlichen Nöthen und Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland im Auge hat. — Die Statuten lauten kurz etwa so:

Unter besonderer Anrufung der unbefleckten hl. Jungfrau und des hl. Erzengels Michael bildet sich ein Gebetsverein für Deutschland.

Zweck des Vereins ist, durch bußfertiges Gebet die Herrschaft des Unglaubens und der aus ihm entspringenden Uebel von unserem deutschen Vaterlande abzuwenden; die Herstellung eines wahren kirchlichen Friedens und die Wiedervereinigung im Glauben für Deutschland zu erlangen.

[1] Nach dem Schriftchen „Gebetsverein für Deutschland, von Domdekan Dr. Heinrich", Mainz 1880.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher täglich in der eben angegebenen Meinung folgende Gebete verrichtet:

Clementissime Jesu, salus, vita, resurrectio nostra tu solus es. Te ergo quaesumus, ne derelinquas nos in angustiis et perturbationibus nostris, sed per agoniam cordis tui sanctissimi, et per dolores matris tuae immaculatae tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.[1])

Ter Ave Maria.

Omnes Sancti et Sanctae Dei, intercedite pro nobis.

Mildreichster Jesu, unsere Rettung, unser Leben, unsere Auferstehung bist du allein. Darum bitten wir dich, verlasse uns nicht in unseren Nöthen und Aengsten, sondern um des Todeskampfes deines heiligsten Herzens und um der Schmerzen deiner unbefleckten Mutter willen komme deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erkauft hast.[1])

Drei Gegrüßet seist du ꝛc.

Alle Heiligen Gottes, bittet für uns!

Wer das erste Gebet nicht gegenwärtig hat, kann ein Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, zur Verehrung der heiligsten Herzen Jesu und Mariä beten und die Bitte „Alle Heiligen Gottes, bittet für uns!" hinzufügen.

Den Mitgliedern wird anempfohlen, öfter Fasten und Almosen mit dem Gebete zu verbinden, sowie das hl. Meßopfer und die hl. Communion zu dem besagten Zwecke und nach der Meinung des hl. Vaters aufzuopfern, namentlich an den nachstehend verzeichneten, mit Ablaß versehenen Tagen.

Ablässe: Der hl. Vater Leo XIII. hat mittelst Breve vom 1. April 1879 allen Mitgliedern dieses Gebetsvereins für immer folgende Ablässe verliehen:

1. Vollkommenen Ablaß in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion, oder falls dies nicht möglich ist, in reumüthiger Gesinnung mit dem Munde, oder, wenn sie letzteres nicht können, mit dem Herzen den Namen Jesus anrufen, und den Tod als der Sünde Sold aus der Hand Gottes mit Geduld annehmen. — 2. Vollkommenen Ablaß für die Feste der unbefleckten Empfängniß (8. December), des hl. Erzengels Michael (29. September), und des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifacius, des Apostels Deutschlands (5. Juni), wenn sie die hl. Sakramente empfangen und ihre Pfarrkirche in der Zeit von der ersten Vesper (am Vorabende) bis zum Sonnenuntergange an dem Feste selber besuchen und daselbst die üblichen Ablaßgebete verrichten. — 3. 7 Jahre für die Feste der Geburt, der Erscheinung und der Auferstehung des Herrn; des heil. Joseph (19. März), der heil. Elisabeth (19. November), des hl. Kaisers Heinrich (15. Juli), sowie der Patrone der betreffenden Diöcesen; endlich auch am Charfreitage, wenn sie mit reumüthigem Herzen ihre Pfarrkirche besuchen und die üblichen Ablaßgebete verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

Ueber den „Psalmenbund" und den Gebetsverein »Ut omnes unum«, welche gleichfalls den Zweck der Wiedervereinigung im wahren Glauben haben, siehe oben S. 662.

---

[1]) Für dieses Gebet allein ist allen Gläubigen ein Ablaß von 100 Tagen einmal im Tage verliehen; s. oben S. 133 n. 60.

52. Der Priesterverein „Associatio perseverantiae sacerdotalis“. [1]

Im Jahre 1868 von dem damaligen Alumnats-Spiritual Rudolph Koller (gestorben am 2. Mai 1892 als infulirter Prälat bei St. Stephan in Wien) gegründet, war dieser Verein anfänglich auf die Wiener Erzdiöcese beschränkt; vom Jahre 1879 an fand er hauptsächlich durch das auf Anregung des hochseligen Bischofs von Linz Ernest M. Müller (damals Rektor des Wiener Clericalseminars) in's Leben gerufene Vereinsblatt „Correspondenz“ auch Eingang in andere Diöcesen.

Zweck des Vereines ist im allgemeinen die priesterliche Selbstheiligung und Beharrlichkeit, im besonderen aber die eifrige Pflege und Verbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, dem hochheiligen und gnadenvollen Centrum des ganzen Vereines. Mit dieser Andacht verbinden die Mitglieder eine kindliche Andacht zu der unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, der mächtigen Mittlerin bei dem göttlichen Herzen, und verehren den hl. Joseph, den heil. Apostel Johannes, den hl. Franz von Sales und den heil. Johannes von Nepomuk als Schutzpatrone des Vereines; unter den heiligen Engeln nebst ihren eigenen Schutzengeln besonders die der Gemeinde und der Diöcese.

Mitglieder des Vereines können alle Priester des Säcular- und Regularclerus werden, welche die Erreichung des Vereinszweckes anstreben.

Schon die erfreuliche Ausdehnung, welche dieser Verein in den 25 Jahren seines Bestehens gewonnen hat, gibt Zeugniß, wie zeitgemäß und vortrefflich er ist. Während er noch Ende 1885 aus 67 Diöcesen (7 Ländern) 2 192 lebende Mitglieder zählte, waren dieselben bereits Ende 1891 auf 6 584 aus 97 Diöcesen (14 Ländern) gestiegen, im Mai 1892 auf 6 700. Im Jahre 1891 hatte er einen Zuwachs von 918 Sodalen. — In Oesterreich-Ungarn gehörten ihm Ende 1891 aus 49 Diöcesen 3 882 Mitglieder an, worunter aus den Erzdiöcesen Wien 626, Olmütz 453, Salzburg 334, aus den Diöcesen Linz 617, St. Pölten 317, Brixen 154 ꝛc. In Deutschland zählt der Verein aus 26 Diöcesen 2 510 Mitglieder, worunter aus den Erzdiöcesen Freiburg 466, München-Freising 316, aus den Diöcesen Rottenburg 709, Mainz 133, Augsburg 125, Trier 92, Speyer 93 ꝛc. In der Schweiz aus 5 Diöcesen 166 Mitglieder, worunter aus den Diöcesen Chur 81, Basel 43, Sitten und St. Gallen je 18.

Der Verein steht unter dem Protectorate des jeweiligen Fürsterzbischofes von Wien, welcher einen Priester zum Präses desselben bestimmt. Gegenwärtig ist Präses Mägr. Dr. Gustav Müller, Seminardirektor in Wien.

Der Präses hat die Mitglieder in den Verein aufzunehmen, deren Namen in ein Verzeichniß einzutragen, den Verein zu leiten und nach außen zu vertreten, überhaupt alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen. — Wird der Verein in einer

[1] Nach den von dem Verein veröffentlichten „Statuten des Priester-Gebetsvereines u. s. w.“ und der Correspondenz des Priester-Gebetsvereines »Associatio Perseverantiae Sacerdotalis«, Wien. — Ueber Priestervereine aus alter Zeit vergl. die eben cit. „Correspondenz“ 1891 Nr. 1, S. 10, Nr. 2, S. 27, Nr. 3, S. 41, Nr. 6, S. 89; ferner den Artikel von Dr. Falk: „Die Confraternitäten des Mittelalters“ im Katholik 1868, I. S. 584; Dr. Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, Regensburg 1890.

anderen Diöcese eingeführt, so kann der Bischof einen Leiter dieses Zweigvereines für seine Diöcese bestellen, wie dies thatsächlich in vielen Diöcesen geschehen ist.

Die innere Einigung der Mitglieder wird angestrebt durch fromme Uebungen, die theils specielle Vereinsobliegenheiten, theils überhaupt priesterliche Lebensregeln bilden.

I. Vereinsobliegenheiten. — 1. Die eifrige Pflege und Verbreitung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.

2. Die Verrichtung des Vereinsgebetes, welches in einem Pater und Ave mit der Anmuthung: »Jesu, mitis et humilis corde, fac cor meum secundum cor tuum« besteht. (Mit diesem Gebetlein hat Pius IX. einen Ablaß von 300 Tagen verbunden.)

3. Der Empfang des heiligen Bußsakramentes, wenn nicht wöchentlich, doch zweimal, mindestens einmal im Monate.

4. Die geistlichen Exercitien wenigstens in jedem dritten Jahre, es sei, daß man sie allein macht oder an den gemeinschaftlichen Theil nimmt.

5. Die Aufopferung einer heiligen Messe für die lebenden und einer andern für die verstorbenen Mitglieder im Laufe des Jahres (vergl. oben S. 543); wenn dieses nicht geschehen kann, so ist für die lebenden Mitglieder der Rosenkranz (fünf Geheimnisse), für die verstorbenen das Officium defunctorum (ein Nocturn mit den Laudes) zu beten. Ferner opfert jeder Sodale für ein verstorbenes Mitglied nach Eintreffen der Todesnachricht an einem beliebigen Tage alle guten Werke und Ablässe dem göttlichen Herzen Jesu auf.

Keiner dieser Punkte verpflichtet unter einer Sünde.

II. Priesterliche Lebensregeln. — (Hier folgen kurze, vortreffliche Winke über das Breviergebet und sonstige Gebete, die geistliche Lesung, die theologische Fortbildung, die Liebe zu Jesus im allerhl. Sakramente und die tägliche Gewissenserforschung.)

Aeußere Einigung der Vereinsmitglieder. — Ein Mittel dieser Einigung ist das Vereinsblatt „Correspondenz", durch welches eine innigere, lebenskräftige Verbindung der Vereinsgenossen bewirkt und die Erreichung des Vereinszweckes befördert werden soll.[1])

Als ein anderes Mittel der äußeren Einigung sind Conferenzen, Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder, wünschenswerth und anzustreben, und zwar zu dem Zwecke, um sich wechselseitig zu ermuthigen und anzueifern, nützliche Dinge zu besprechen, Erfahrungen mitzutheilen, über wichtige Fragen der Seelsorge sich untereinander zu berathen, in geziemender Weise sich zu erheitern und zu erholen.

Ablässe und Privilegien. I. Vollkommene Ablässe (laut Breve Pius' IX. v. 14. Mai 1869): 1. am Tage des Eintrittes in den Verein nach Empfang der hl. Sakramente; — 2. in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach dem Empfange der hl. Sakramente, oder für den Fall der Unmöglichkeit desselben wenigstens mit aufrichtiger Reue den heiligen Namen Jesus mit dem Munde oder doch im Herzen anrufen; — 3. an den Festen des heiligsten Herzens Jesu, der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau, des hl. Apostels Johannes, des hl. Franz v. Sales, und des hl. Johannes von Nepomuk, von der ersten Vesper an bis zum Abende des Festtages selbst, wenn sie beichten und communiciren und in einer öffentlichen Kirche oder Kapelle nach der Meinung des heiligen Vaters beten; — (laut Breve Leo's XIII. vom 12. December 1882): 4. am Feste des heil. Joseph; — und 5. am Feste der heil. Schutzengel, unter denselben Bedingungen.

---

[1]) Das gediegene Blatt erscheint jährlich zehnmal im Selbstverlage des Vereins — Wien I, Stephansplatz 3 — und enthält in der Regel einen ascetischen Artikel, Mittheilungen aus der Seelsorge, Biographisches, homiletische und liturgische Belehrungen, Pastoralfälle und Vereinsnachrichten.

II. Unvollkommener Ablaß: 100 Tage einmal im Tage, wenn die Mitglieder die Schußgebete: »Cor Jesu, suscipe et posside tota corda nostra, und: Immaculata Maria Virgo, fac, ut in ss. Corde Jesu corda nostra sint unita«, mit reumüthigem Herzen beten.

Alle diese Abläße können auch den Seelen der Abgestorbenen zugewendet werden.

III. Privilegien. 1. Das Privilegium altaris, so oft sie für verstorbene Vereinsgenossen (s. S. 422) die heil. Messe darbringen (Breve Pius' IX. v. 14. Mai 1869). — 2. Die Facultät, Matutin und Laudes das ganze Jahr hindurch schon um 2 Uhr zu anticipiren (Breve Leo's XIII. vom 12. December 1882).

53. Der Priester-Verein unter dem Schutze des hl. Benedikt zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer,[1]

wurde auf Anregung von zwei höheren Geistlichen (der eine von Köln, der andere bereits verstorbene war Domprost Dr. Jos. Schneider von Trieft) zu Lambach (Diöcese Linz) gegründet und am 17. Octob. 1878 von dem hochseligen Bischof Franz Joseph Rudigier approbirt und dem Klerus empfohlen. Mehrere andere österreichische und nordamerikanische Bischöfe haben sich dieser Empfehlung öffentlich angeschlossen.

Daß gerade die Priester zu einem Vereine sich verbinden, welcher die besondere Aufgabe hat, den armen Seelen im Fegfeuer zu Hilfe zu kommen, ist in der That wohl begründet. Denn erstens ist die Armenseelen-Andacht eines der vorzüglichsten und wirksamsten Pastorationsmittel: selbst die Lauesten werden ja durch den Gedanken an die Dahingeschiedenen ergriffen und viele Sünder wurden schon aus solchem Anlaß gebessert und gerettet. Zweitens stehen dem Priester in dem hl. Meßopfer und Breviergebet die kräftigsten Mittel zur Erlösung der armen Seelen zu Gebot, und er kann so am besten zwischen der leidenden Kirche und dem gerechten Richter als wirksamster Vermittler eintreten. Drittens wird von dem Priester eine größere Vollkommenheit verlangt, als von den gewöhnlichen Gläubigen und seine Fehler werden nach einem strengen Maße gemessen: es ist daher schuldige Selbstliebe, daß er sich Freunde hier und im Jenseits erwerbe, die ihm einst in großer Noth beispringen und kräftige Hilfe leisten, zumal da vielfach nach dem Ableben kein Mensch so schnell und leicht der Vergessenheit anheimfällt, als der Priester.

Die Statuten lauten so:

1. Der Priester-Verein für die Verstorbenen ist ein freier: Ein- und Austritt ist jederzeit gestattet. Die Einverleibung geschieht mit Angabe des Namens und der Zahl der übernommenen heiligen Meßopfer.

2. Jeder beitretende Priester hat im Jahre wenigstens einmal für die armen Seelen eine hl. Messe zu lesen (s. S. 543). Gewünscht wird eine Anzahl Zweit-Intentionen des Breviergebetes.

Diese Gebete und hl. Meßopfer kommen vor Allen den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen, aber auch an zweiter Stelle den Mitgliedern der Armenseelen-Vereine, an dritter allen armen Seelen zu gut.

---

[1] Nach Hovenegger O. S. B., Tabernakel und Fegfeuer, 5. Aufl. Lambach 1885, S. 110 ff.; ferner: S. Benedicti inter sacerdotes Sodalitas pro liberandis in purgatorio animabus, Brunae 1890.

Wer mehrere hl. Messen lesen oder im Falle der Verhinderung lesen lassen will, möge es, falls es ständige sind, dem Vereinsvorstande mittheilen.

3. Das Vereinsmitglied trachtet auch nach der Beförderung dieser Andacht auf ganz besondere Weise. Die Art und Weise der Beförderung bleibt aber dem klugen Eifer eines Jeden anheimgestellt, der die örtlichen und andere Verhältnisse in Betracht zu ziehen hat.

Diese Beförderung kann entweder geschehen durch Predigt, Schrift, durch Einführung von Armenseelen-Bruderschaften, z. B. jener der ewigen Anbetung in Lambach, der Allerseelenoktav, durch Verbreitung der auf die armen Seelen Bezug habenden Schriften, besonders der periodischen, wie der St. Benedikts-Stimmen, durch Einlieferung von Thatsachen und Ereignissen, die authentisch sind, auf die Armenseelen-Andacht Bezug haben und zu ihrer Förderung und Hebung beizutragen vermögen.

4. Die Leitung des Vereines ist in die Hände des Generaldirektors der Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung zu Lambach gelegt (s. oben Seite 572, n. 6). Dorthin hat die Anmeldung zum Beitritt zu geschehen. Jedoch soll es dabei dem Vereinsmitgliede frei stehen, entweder zugleich sich in die Erzbruderschaft aufnehmen zu lassen oder nicht. Der Priesterverein hat daher ein eigenes Vereinsregister.

5. Vereinsorgan sind die St. Benediktsstimmen,[1]) insofern sie neben den Vereinsnachrichten der Erzbruderschaft auch die den Priesterverein betreffenden Notizen bringen.

Der Verein erhielt durch die Breven vom 22. December 1891 und 11. Juli 1892 folgende

Ablässe: Vollkommener Ablaß 1. am Tage des Eintrittes in den Verein oder an einem der folgenden sieben Tage, wenn man die hl. Sakramente empfängt; — 2. in der Todesstunde, wenn man nach Beicht und Communion oder, falls man diese nicht empfangen kann, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn man kann, sonst im Herzen andächtig anruft; — 3. am Hauptfeste des Vereins, nämlich an Allerseelen oder an einem der sieben folgenden Tage, wenn die Mitglieder beichten, communiciren, die Vereinskirche oder -Kapelle, wenn es eine solche gibt, sonst die Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen, auch für die Bekehrung der Sünder fromm beten. — Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen an den Festen des heil. Joseph (19. März), des heil. Benedikt (21. März), des hl. Erzengels Michael (29. Sept.) und des hl. Rosenkranzes (1. Sonntag im Oktober), wenn die Mitglieder wenigstens reumüthigen Herzens die Kirche oder Kapelle, wie oben, andächtig besuchen und daselbst beten. — Ablaß von sechzig Tagen, so oft die Mitglieder der heil. Messe oder anderem Gottesdienste beiwohnen, oder das allerhl. Sakrament begleiten, wenn es mit Erlaubniß des Ordinarius in Prozession oder wenn es zu Kranken oder sonst wohin getragen wird, oder wenn sie im Verhinderungsfalle ein Vater unser und Gegrüßet seist du beten, sobald das betreffende Zeichen gegeben wird, oder so oft sie fünf Vater

[1]) Gegründet und herausgegeben seit 1877 von P. Hohenegger O. S. B., ist diese illustrirte Monatsschrift seit 1885 an die Abtei Emaus in Prag übergegangen und wird jetzt redigirt von P. Wolff O. S. B. Im Buchhandel kostet sie jährlich 1 fl. oder 2 Mk.

unser und Gegrüßet seist du für die Seelen der verstorbenen Vereinsmitglieder beten, oder sonst irgend ein Werk der Frömmigkeit und Liebe verrichten.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Privilegien. Die Priester, welche diesem Vereine beitreten, erhalten zugleich für immer die Vollmacht, die St. Benedikts-Medaille zu weihen und zwar die gewöhnliche sowohl, als die sogen. Gedächtnißmedaille und sie mit den entsprechenden Ablässen zu versehen (s. oben S. 350 und 355). Die Weiheformel für beide folgt im III. Theil, n. 11.

Ueber einen andern Priester-Verein, dem auch Laien beitreten können, den Leo-Verein, s. oben S. 680–681.

54. Die katholischen Gesellen-Vereine.[1]

Ihr Gründer ist der am 4. December 1865 verstorbene „Gesellenvater" Adolph Kolping. Geboren zu Kerpen unweit Köln am 18. December 1813, besuchte er bis zum 13. Jahre die Pfarrschule und widmete sich dann dem Schuhmacherhandwerk. Als Geselle ging er 8 Jahre in die Fremde, begann in seinem 23. Lebensjahre die Gymnasialstudien und 4 Jahre später das Studium der Theologie; ward zum Priester geweiht am 13. April 1845, wirkte als Kaplan und Präses des ersten von ihm gegründeten Gesellenvereins in Elberfeld bis 1849 und von da bis 4. December 1865 als Domvikar und Gesellenpräses in Köln. Er liegt in der Minoritenkirche ebenda begraben. Die genannten Vereine rief er in's Leben, weil er aus eigener und fremder Erfahrung wußte, welche Gefahren den jungen Handwerkern in der Fremde drohen: sie sollten also den Schutz und die Ausbildung der Gesellen in der Fremde zum Zweck haben.

In den Verein kann aufgenommen werden ohne Unterschied der Confession, wer das 18. Jahr erreicht, ausgelernt, Arbeit gefunden und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat. Entsprechend den Devisen des Vereins: Religion und Tugend, — Arbeitsamkeit und Fleiß, — Eintracht und Liebe, — Frohsinn und Scherz, — duldet derselbe keine religionslosen oder religionsfeindlichen Gesellen in seiner Mitte, sucht vielmehr durch Religionsvorträge, welche besonders während des Winters allwöchentlich stattfinden, die Mitglieder in Religion und Tugend zu bestärken. Da der Verein kein Unterstützungsverein ist, welcher das Vagabundenleben fördern hilft, so muß jeder aufzunehmende Geselle nachweisen können, daß und wo er Arbeit hat, und durch gewissenhaften Fleiß, durch Ehrlichkeit und braves Betragen den Verein und sich ehren. Im Verein wird nimmer geduldet, daß die brüderliche Liebe durch Wort oder That verletzt werde. Eine wichtige Aufgabe im Vereinsleben ist es, durch Deklamationen und Gesänge humoristischen Inhaltes die Gesellen an Sonntag-Abenden im Verein zu halten, damit sie nicht anderswo Unterhaltung suchen, die ihnen Schaden für Glauben und gute Sitte bringt.

[1] Nach den Notizen, welche Herr Pfarrer Heyder, Gesellenpräses zu Mainz, für unser Buch zusammenzustellen die Güte hatte. Vergl. auch Krönes, Rechte und Pflichten der Mitglieder eines kathol. Gesellenvereines, Münster und Paderborn; und desselben Verfassers „Theoretische Präsesschule oder Winke und Rathschläge bezüglich der Gründung und Leitung eines kathol. Gesellen-Vereines", 2. vermehrte Aufl. 1892, ebendaselbst.

Kolping reiste später in die größeren Städte Deutschlands, um auch dort für das Wohl der Handwerksgesellen durch Gründung von Vereinen thätig zu sein. So hatte er in Wien, München, Mainz, Berlin die herrlichsten Erfolge: es stehen dort die Gesellenvereine in Blüthe. Kein Jahr vergeht, wo nicht eine Anzahl neuer Vereine entsteht und die bestehenden Fortschritte durch Unterstützung von Seiten des Volkes aufzuweisen hätten: denn überall erfreuen sich die Gesellenvereine der Anerkennung und des Wohlwollens der weltlichen Behörden, der Liebe und des Segens des Episcopates und der Priester, und der besonderen Werthschätzung des christlichen Handwerkerstandes.

Ungemein fruchtbar für diese Vereine war die Versammlung ihrer Diöcesanpräsides zu Bamberg im August 1888. Unter dem Vorsitz des jetzigen Generalpräses Schäffer, Domcapitular in Köln, wurde zwei Tage berathen über alle Vereinsangelegenheiten. Nach den „Bamberger Beschlüssen" wird jetzt in allen Vereinen gehandelt. Der jetzige Cardinal-Fürstbischof von Wien, Eminenz Gruscha, hielt damals eine herrliche Ansprache, in welcher er u. a. die Gründung einer Präsesschule empfahl, worin junge Priester Unterweisung in der Leitung von Gesellenvereinen empfangen sollten.

Nach dem officiellen Verzeichniß zählte der große katholische Gesellenverein beim Beginn des Jahres 1891 schon 819 Zweigvereine mit 190 Häusern (und nahezu 100 000 Mitgliedern). In der Erzdiöcese Köln bestanden damals 57 Gesellenvereine mit 25 eigenen Häusern; in der Diöcese Trier 31 Vereine mit 10 eigenen Häusern; in der Diöcese Münster 53 Vereine mit 24 Häusern; in der Diöcese Paderborn 50 Vereine mit 23 Häusern; in den Diöcesen Hildesheim, Osnabrück und den Nordischen Missionen 25 Vereine mit 7 Häusern; in der Diöcese Limburg 16 Vereine mit 4 Häusern; in der Diöcese Fulda 5 Vereine; in der Diöcese Breslau 107 Vereine mit 5 Häusern; in der Erzdiöcese Posen 2; in der Diöcese Ermland 9; in der Diöcese Culm 3; im Königreich Sachsen 10 Vereine mit 4 Häusern; in der Diöcese Mainz 6 Vereine mit 4 Häusern; in der Erzdiöcese Freiburg 45 Vereine mit 6 Häusern; in der Diöcese Rottenburg 33 Vereine mit 6 Häusern. In den fünf Diöcesen des Königreichs Baiern existirten 158 Vereine, und zwar in der Erzdiöcese München-Freising 33 mit 5; in der Erzdiöcese Bamberg 15 mit 2 Häusern; in der Diöcese Augsburg 31 mit 8; in der Diöcese Eichstätt 11 mit 2; in der Diöcese Passau 13 mit 1; in der Diöcese Regensburg 27 mit 3; in der Diöcese Speyer 9; in der Diöcese Würzburg 19 Vereine mit 3 Häusern. In der österreichisch-ungarischen Monarchie 160; davon kommen auf Ungarn 38 Vereine; die Vereine des Kaiserthums Oesterreich haben 27, die des Königreichs Ungarn 9 eigene Häuser. Das Großherzogthum Luxemburg besitzt 2 Vereine und 1 Haus; die Schweiz in fünf Diöcesen 30 Vereine mit 4 Häusern; das Königreich der Niederlande 8 Vereine mit 7 Häusern; das Königreich Belgien 2 Vereine mit 1 Hause; Frankreich, England, Dänemark, Schweden und Rom zählen 5 und Amerika 4 Vereine.

Der hl. Vater Papst Leo XIII. hat die katholischen Gesellenvereine durch Verleihung von **Ablässen** ausgezeichnet. Dieselben wurden durch Breve vom 19. December 1884 für Deutschland und Oesterreich auf 10 Jahre bewilligt[1]); nämlich:

1. Vollkommener Ablaß am Tage des Eintrittes. Bedingung.: Beicht und Communion. — 2. Vollkommener Ablaß für die Mitglieder, geistlichen Vorsteher (praesides), Lehrer und Wohlthäter des Vereins: a) am Feste des hl. Joseph, b) am jährlichen Stiftungsfeste, oder am Sonntage, welcher unmittelbar auf die genannten Feste folgt, und zwar jedesmal von der ersten Vesper angefangen bis zum Sonnenuntergang derselben. Bedingung.: Beicht, Communion, Kirchen-

[1]) Das Breve findet sich z. B. in dem Pastoralblatte von Köln (1886 S. 106) und von Münster (1886 S. 97).

besuch und dabei andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. — 3. 100 Tage für die Mitglieder und die andern in 2 genannten Gläubigen, wenn sie reumüthig Montags den Psalm „Miserere" (Erbarme dich meiner) beten, oder so oft sie reumüthig irgend ein gutes Werk gemäß den Regeln des Vereines oder zu dessen Nutzen und Fortgang verrichten.

Alle diese Ablässe können den armen Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden.

55. Der Verein der christlichen Mütter
unter Anrufung und Fürbitte der schmerzenreichen Jungfrau Maria.[1])

Zweck des Vereines. Eine der heiligsten Pflichten christlicher Mütter ist die Erziehung ihrer Kinder nach dem Willen Gottes und im Geiste seiner heiligen Kirche, durch welche sie für das Reich Gottes wiedergeboren sind. Zu dieser Erziehung empfangen die Eltern besondere Gnaden durch das heilige Sakrament der Ehe. Diese Gnaden zu bewahren und recht zu gebrauchen, sowie dieselben durch stetes Mitwirken und Gebet, durch Wort und Beispiel, durch gemeinsame Erbauung und Fürbitte zu mehren, ist der Zweck des kirchlichen Vereines christlicher Mütter.

Ein solcher Verein ist heutzutage von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung. Denn leider wird dermalen in vielen Familien die religiös-sittliche Erziehung vernachlässigt, und allenthalben nimmt das Bestreben überhand, diese Erziehung, sowie die förderlichen kirchlich-religiösen Uebungen aus den öffentlichen Unterrichts-Anstalten aller Art, ja sogar aus der Volksschule immer mehr zu verdrängen.

Diesem Uebel müssen die Eltern, müssen aus allen Kräften die christlichen Mütter begegnen. Es handelt sich um das zeitliche und ewige Heil ihrer Kinder; es handelt sich um die furchtbar schwere Verantwortung, welche die Eltern wegen der Erziehung ihrer Kinder einst vor Gottes Gericht erwartet.

Wo aber die Sache so heilig und die drohende Gefahr so groß ist, ist es für die christlichen Mütter ein wahres Bedürfniß, daß sie sich gegenseitig in ihrem Bemühen zu guter Erziehung ihrer Kinder unterstützen, und daß sie unter sich in eine Gemeinschaft ihrer Anliegen, Sorgen, Werke und Gebete treten.

Aus diesem Grunde traten schon im Jahre 1850 zu Lille in Frankreich christliche Frauen zu einem Gebetsverein zusammen, der 1856 von Pius IX. zur Erzbruderschaft (jetzt in Paris) erhoben wurde.[2]) Seit 1860 bildeten sich auch in Deutschland solche Vereine von christlichen Müttern, besonders in größeren Städten: so namentlich im Jahre 1868 zu Regensburg, wo der Verein in der St. Aegidius-Kirche als kirchliche Bruderschaft unter dem Titel der schmerzenreichen Jungfrau canonisch errichtet wurde. Papst Pius IX. erhob

[1]) Aus dem offiziellen Regensburger Vereinsbüchlein vom Jahre 1886. — Vergl. „Handbüchlein für die Gründung und Leitung der Bruderschaft der christlichen Mütter," Donauwörth 1880.

[2]) Diese Pariser Erzbruderschaft erhielt allgemeine Aggregationsvollmacht für die ganze katholische Welt; sie hat ihren Sitz in der Kapelle der Ordensfrauen U. L. Frau von Sion. Man wendet sich an den Direktor der Erzbruderschaft, rue N. D. des Champs, 61, à Paris.

dieselbe durch Breve vom 12. December 1871 zur Erzbruderschaft mit der Befugniß, andere canonisch von dem Diöcesanbischofe errichteten Vereine desselben Titels und Zweckes in ganz Deutschland und an den zunächst gelegenen Orten, wo man deutsch spricht, sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe mitzutheilen; und indem er am 16. Sept. 1873 neue Vergünstigungen ertheilte, hat der Papst zugleich seinen lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß die Vereine christlicher Mütter recht gedeihen und allenthalben sich ausbreiten möchten.

Se. Heiligkeit P. Leo XIII. hat durch Breve v. 20. April 1883 gestattet, daß die Regensburger Erzbruderschaft sich andere Vereine des gleichen Zweckes und Titels auch in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und an allen jenen Orten aggregiren könne, an welchen alle oder fast alle Einwohner deutsch sprechen. [1] (Die hierbei zu beobachtenden Normen siehe oben S. 501 ff.; die nothwendigen Formulare S. 519, 2.) — Schon am 16. September 1873 wurde für die Vereine der christlichen Mütter von der sonst vorgeschriebenen Entfernung dispensirt (S. 485).

Durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 18. Mai 1889 wurde endlich dem Direktor der Regensburger Erzbruderschaft die Vollmacht ertheilt, selbst solche rechtmäßig errichtete Bruderschaften zu aggregiren, welche nur denselben Zweck (Vereine christlicher Mütter) haben, wenn sie auch sonst keinen oder einen von der Regensburger Erzbruderschaft (schmerzenreichen Mutter) verschiedenen Titel haben.

Wie nun dieser Haupt-Verein in Regensburg, so stehen in der Regel die mit ihm verbundenen Vereine der christlichen Mütter unter dem besonderen Schutz der schmerzenreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria. Sie schließen sich innig an das heilige Herz der höchsten, reinsten und liebreichsten aller Mütter an, und suchen durch deren Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohne die Fülle des himmlischen Segens für sich und ihre Familien desto sicherer zu erlangen.

Aufnahme in den Verein. 1. Die Aufnahme in den Haupt-Verein und in was immer für einen mit diesem verbundenen Verein kann nur geschehen durch den Priester, welcher als geistlicher Vorsteher des Vereins von dem zuständigen Bischofe bestellt oder bestätigt ist.

2. Die Aufnahme kann nur katholischen Frauen, seien es Ehefrauen oder Witwen, jedes Standes gewährt werden, welche einen christlichen Lebenswandel führen und den Vereinszweck nach Kräften erfüllen wollen.

3. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in das Vereins-Buch mit Namen, Stand und Wohnung eingetragen, und erhalten das Vereinsbüchlein mit dem Aufnahme-Zeugnisse.

Allgemeine Vereins-Satzungen. 1. Jeder Verein wählt aus seiner Mitte einen Rath mit einer Vorsteherin, welcher gemeinsam die Angelegenheiten des Vereins behandelt und ordnet. Ohne Zustimmung des geistlichen Vorstehers kann jedoch in Vereins-Angelegenheiten nichts geschehen.

---

[1] Eine Erzbruderschaft der christlichen Mütter mit Aggregationsvollmacht für Nordamerika besteht in Pittsburg seit 1878. Die bezüglichen Dokumente siehe in Analecta Juris Pontificii 1887, sér. XXVI, pag. 1148 sqq.

2. Oefter im Jahre, wo thunlich, einmal im Monate — finden Versammlungen in der Vereinskirche oder -Kapelle statt, bei welchen der geistliche Vorsteher einen angemessenen Vortrag hält, und gemeinsame Gebete verrichtet werden.

3. Wo diese Versammlungen Vormittags stattfinden können, ist es wünschenswerth, daß sie mit einer heiligen Messe verbunden werden, und daß in derselben die Vereinsmitglieder, wenn möglich, gemeinschaftlich die heilige Communion empfangen. Namentlich möge dies alljährlich an jenem Feste geschehen, das vom Vereine als sein Hauptfest bestimmt wird.

Jeder Verein wird in kurzer Weise eigene Satzungen aufstellen, in welchen, unbeschadet der allgemeinen Satzungen und Obliegenheiten, je nach den Umständen und nach den Bedürfnissen des Ortes die oben bezeichneten und andere Verhältnisse des Vereinslebens genauer bestimmt werden. (Dieselben sind dann dem Diöcesanbischof zur Approbation vorzulegen; S. 488, b und 515, 4.)

Allgemeine Obliegenheiten der Vereinsmitglieder. 1. Gewissenhafte Erziehung der eigenen Kinder im Geiste Jesu Christi und seiner hl. Kirche.

2. Theilnahme an den Versammlungen und Andachten des Vereins, so oft es geschehen kann.

3. Empfang der hl. Communion an den Versammlungstagen und Ablaßfesten des Vereins, oder in der Octave der letzteren, wenn möglich, nach der Meinung des Vereins; oder falls die Communion nicht thunlich, andächtiges Anhören einer heiligen Messe mit der geistlichen Communion in der gleichen Meinung.

4. Verrichtung des täglichen Vereins-Gebetes.

5. Fürbitte für alle Mitglieder des Vereins und deren Kinder. Auch die verstorbenen Mitglieder, sowie die Kinder derselben bleiben in das Gebet des Vereins eingeschlossen.

6. In der gläubigen Ueberzeugung, daß christliche Liebe und Barmherzigkeit dem Gebete größere Gewähr der Erhörung, und dem Wirken größeren Segen von oben verleihen, wollen die Mitglieder sich auch die Uebung geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit, insbesondere gegen bedürftige Mütter und deren Kinder angelegen sein lassen.

Ablässe: Papst Pius IX. verlieh durch Breve vom 6. Juli 1871 den Mitgliedern des Haupt-Vereins zu Regensburg, sowie aller kirchlich errichteten und diesem Hauptvereine giltig aggregirten Vereine folgende Ablässe:

I. Vollkommenen Ablaß: 1. am Tage des Eintrittes, wenn sie beichten und communiciren; — 2. in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten und die hl. Wegzehrung empfangen, oder, sofern dies unmöglich, wenigstens reumüthig den hl. Namen Jesus mit dem Munde oder, wenn sie auch dies nicht können, doch im Herzen andächtig anrufen; — 3. an nachstehenden 13 Festen: Erscheinung des Herrn; Mariä Lichtmeß; hl. Nährvater Joseph (19. März); am Sieben-Schmerzen-Fest (Freitag nach Passions-Sonntag); heil. Monika (4. Mai); heil. Alonsius (21. Juni); hl. Mutter Anna (26. Juli); hl. Augustinus (28. August); am 3. Sonntag im Sept. Sieben-Schmerzen-Fest; am 2. October (Fest der hl. Schutzengel[1]); an Aller Heiligen; an Aller Seelen; am Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä (8. Dec.). Der Ablaß kann entweder am bezeichneten Feste selbst oder, nach beliebiger Wahl, an einem der nächstfolgenden sieben Tage gewonnen werden. Erforderlich ist, daß man nach Beicht und Communion an dem gewählten Tage die Kirche

[1] An diesem Tage wird das Schutzengelfest sonst allgemein in der Kirche gefeiert; in Deutschland aber schon am ersten Sonntag nach dem Feste des heil. Augustinus; an diesem Sonntage kann aber ohnehin auch der für letzteres Fest gegebene Ablaß gewonnen werden.

oder Kapelle des Vereins, wenn thunlich, sonst eine andere Kirche seines Bisthums andächtig besuche, und daselbst fromm nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes bete; — 4. in jedem Monate einmal an demjenigen Tage, an welchem die Mitglieder sich versammeln, um das Wort Gottes von dem geistlichen Vereins-Vorsteher zu vernehmen. Die Erfordernisse sind die nämlichen, wie sie bei 3. angegeben wurden.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Ein Jahr für jedes gute Werk, das die Mitglieder, wenigstens mit reumüthigem Herzen, zur Erfüllung des Vereinszweckes verrichten. — 2. 60 Tage an jedem Tage, wenn sie das nachstehende Vereins-Gebet andächtig verrichten.

Alle diese Ablässe, vollkommene wie unvollkommene, können fürbittweise den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Tägliches Vereins-Gebet. O Maria, unbefleckte Jungfrau und schmerzenreiche Mutter! empfiehl unsere lieben Kinder dem anbetungswürdigen Herzen Jesu, der seiner Mutter nichts abschlägt. Bitte für sie.

Heilige Schutzengel, bittet für sie!
Heiliger Joseph, du mächtiger Beschützer, bitte für sie!
Heiliger Johannes, du vielgeliebter Jünger des Herrn, bitte für sie!
Heiliger Augustinus, bitte für sie!
Heiliger Aloysius, bitte für sie!
Heilige Anna, du Mutter Mariä, bitte für sie!
Heilige Monika, bitte für sie und für uns! Amen.

56. Der fromme Verein für die Messediener und Sakristane unter dem Schutze des heiligen Johannes Berchmans aus der Gesellschaft Jesu.[1]

Der P. Vincentius Basile aus der Gesellschaft Jesu, apostolischer Missionär bei den Südslaven, hat für alle Diejenigen, welche als Messediener oder Sakristane, oder in irgend einer andern Eigenschaft im Dienste der Kirche beschäftigt sind, einen Verein gegründet, dessen Aufgabe es sein soll, seine Mitglieder zu bestimmen, ihren wichtigen Dienst mit Würde und Anstand, fromm und andächtig zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen zu versehen. Zu diesem Zwecke hat er demselben folgende Regeln gegeben:

1. Die Mitglieder sollen sich namentlich bemühen, in den Kirchen Ehrfurcht und Eingezogenheit an den Tag zu legen. Deßhalb sollen sie sich alles nicht nothwendigen Geredes gänzlich enthalten, die Kniebeugungen vor dem hl. Sakramente andächtig machen, in der heil. Messe und beim übrigen Gottesdienste die Ceremonien gewissenhaft beobachten und es vermeiden, den Kopf hin und her zu wenden, besonders wenn sie am Altare dienen.

2. Was sie bei der hl. Messe und beim sonstigen Gottesdienste abwechselnd mit dem Priester zu beten oder auszusprechen haben, sollen sie gehörig erlernen und mit Würde und Andacht aussprechen.

3. Während sie in der Kirche den ihnen übertragenen Dienst versehen, sollen sie sich beständig gegenwärtig halten, daß sie auf Erden thun, was die Engel im Himmel thun, indem sie der göttlichen Majestät dienen; auch sollen sie es sich zur Aufgabe machen, durch ihren Dienst die Beleidigungen wieder gut zu machen, welche die Bösen dem göttlichen Heilande zufügen.

4. In der Sakristei sollen sie alle nicht ganz anständigen Reden auf's gewissenhafteste unterlassen; wenn Andere solche zu führen wagen sollten, so sollen

[1]) Aus Acta S. Sedis I, pag. 689, 690, und pag. 699—704.

sie dieselben ernstlich zurechtweisen, und, wenn es nöthig sein sollte, den Vorsteher der Kirche davon in Kenntniß setzen.

5. Wenigstens alle 14 Tage und am Feste des heiligen Johannes Berchmans sollen sie die hl. Communion empfangen. Als Vorbereitung auf das Fest ihres heiligen Schutzpatrons halten sie eine neuntägige Andacht.

6. In jedem Monate versammeln sie sich einmal an einem bestimmten Tage und zu einer gelegenen Stunde entweder bei ihrem Pfarrer oder bei einem andern vom Pfarrer bestimmten Priester, um sich über irgend einen Punkt der christlichen Lehre, oder über die kirchlichen Ceremonien unterrichten zu lassen.

7. Täglich verrichten sie das nachstehende Gebet:

„Heiliger Johannes, der du durch Reinheit und Eingezogenheit, durch würdevolles Benehmen in den Kirchen und durch Andacht gegen das allerheiligste Altarssakrament, gegen die allerseligste Jungfrau und gegen den hl. Aloysius dich so sehr ausgezeichnet hast, erwirke uns die Gnade, dich in diesen Tugenden nachzuahmen, damit Diejenigen, welche uns in der Kirche sehen, dich zu sehen glauben, und Gott und dir die gebührende Ehre geben. . . . Vater unser . . . Gegrüßet seist du . . . Ehre sei dem Vater . . ."

Den Priestern gab der fromme Stifter dieses zweckmäßigen Vereins folgende Monita, die wir nur in lateinischer Sprache wiedergeben brauchen.

Monita ad instituendam in paroeciis istam piam sodalitatem.

1. Director aut parochus sit, aut alius a parocho approbatus sacerdos aut ab eo, qui templi curam gerit.

2. Habeat director catalogum, in quo nomen, cognomen, aetas et domus sodalium omnium designata sint; et optimi consilii esset, si S. Joannis Berchmans prostaret in sacrario effigies, addito indulgentiarum syllabo, quas S. P. Pius IX. concessit, et nomine cognomineque omnium sodalium.

3. Subscribat etiam pagellas sive aggregationis libellos, adjecto sub finem adscripti nomine ac cognomine et die annoque aggregationis, cum templi sigillo.

4. Si, qui cooptantur, ex illis sunt, qui in suo templo ministrant, animadvertat, qua cura cunctas pii sodalitii regulas observent; ita tamen, ut, quae monenda erunt (nisi necessitas urgeat), ad mensiles adhortationes rejiciat.

5. Si vero alibi ministrant, vel in eorum sunt numero, qui devotionis causa sacrificiis inservire libere solent sive in suo sive in alieno templo, pagellam vel libellum tantum signabit, adjecto templi sigillo.

6. Singulis mensibus convocabit et illos, qui in suo templo ministrant et quoscumque alios sodales. Spirituali lectione peracta recitet: Actiones nostras etc., cumque regulas pii sodalitii et indulgentias legendas curarit, precemque illam subjecerit: Sancte Joannes, qui puritate etc. cum adjectis Pater, Ave et Gloria, brevem habeat sermonem, quo vel aliquam e regulis explanet, vel monita tradat, vel aliquid pertractet sive de christianis moribus, sive de caeremoniis, quae in ecclesiasticis sacris servandae sunt, praecipue vero in Missa: in iisque eos identidem exerceat, spectantibus omnibus. Peracta autem adhortatione finis imponetur per preces ad S. Joannem et Litanias Lauretanas. Ista omnia horae unius spatium non excedant.

7. Ut vero convenire possint omnes eo die, quo id exercitium habebitur, septem diebus antequam conveniant, publice ante fores sacrarii diem et horam (et locum) conventus praescribat, curetque de coetus frequentia. Invitatio hujusmodi esse potest: **Pia sodalitas S. Joannis Berchmans.** Conventus habebitur die . . . hora . . . ante (vel post meridiem, in . . . .

8. Moneat, quando quinque dies Dominicae (festum S. Joannis Berchmans praecedentes) initium habebunt, ut cuncti illas concelebrantes indulgentias sibi comparare possint; item admoneat de initio devotionis novendialis aut triduanae ante festum ejusdem Sancti. Porro triduum commune esse potest, considerationem quotidie proponendo, sacramque synaxim celebrando in die festo.

9. Si quis vero, agendo de iis, qui in suo templo ministrant, aliquid aliud, quod utile ad finem piae sodalitatis esse videretur, adjicere velit, nil per haec monita prohibetur. Hoc igitur pacto omnia ordine suo procedent ad gloriam Dei Domini nostri et servi ejus S. Joannis Berchmans.

In der Audienz v. 21. Sept. 1865 approbirte Papst Pius IX. diesen frommen Verein, erlaubte, daß derselbe (da er keine eigentliche Bruderschaft ist, vergl. oben S. 500, c) von jedem Welt- und Ordenspriester überall mit Genehmigung des Diöcesanbischofs gegründet werden könne, und verlieh demselben folgende, auch den armen Seelen zuwendbare

Ablässe: 1. Vollkommenen Ablaß am Tage der Aufnahme und am Feste des heiligen Johannes Berchmans (13. August), unter den gewöhnlichen Bedingungen; — 2. vollkommenen Ablaß an den fünf Sonntagen, welche dem Feste des heiligen Berchmans vorhergehen, zum Andenken an die fünf Jahre, welche er im Ordensstande verlebte, unter den gewöhnlichen Bedingungen.[1]) — 3. 100 Tage, so oft die Mitglieder andächtig bei der heil. Messe dienen, oder die Kniebeugungen mit gebührender Ehrfurcht machen, oder in der Kirche sich eingezogen benehmen; — 4. sieben Jahre für die Mitglieder, welche die nachstehenden von der hl. Rituscongregation approbirten fünf Gebete zum heiligen Berchmans verrichten.

Fünf Gebete zum heiligen Johannes Berchmans.

I. Unschuldigster heiliger Johannes, wegen deiner ausgezeichneten Herzensreinheit bitte ich dich, erlange mir die Gnade, dich in dieser herrlichen Tugend nachzuahmen, indem du niemals zulässest, daß ich sie verliere, und flöße mir den äußersten Haß ein gegen jene Sünden, welche dieselbe auf irgend eine Weise beflecken könnten. Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

II. Bescheidenster heiliger Johannes, wegen jener eifrigsten Bewachung deiner Sinne, welche dich in den Augen der Welt so wunderbar gemacht hat, bitte ich dich, erlange mir die Gnade, meine Sinne so im Zaune zu halten, daß durch dieselben niemals das Gift der fluchwürdigen Sünde in mein Herz eindringe. Vater unser . . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

III. Gewissenhaftester Ordensmann, heiliger Johannes, wegen der sehr großen Sorgfalt, womit du die Regeln deines Ordens beobachtetest, bitte ich dich, du wollest mir die Gnade erlangen, daß ich die heiligen Gebote Gottes vollkommen beobachte, und die evangelischen Räthe wenigstens hochschätze und sehr in Ehren halte. Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

IV. Andächtigster heiliger Johannes, wegen der Liebe, womit du den heil Aloysius von Gonzaga als deinen Mitbruder, und die allerseligste Jungfrau als deine Mutter geliebt hast, bitte ich dich, du wollest bewirken, daß auch ich den hl. Aloysius zum besonderen Beschützer und Vorbilde habe, und die allerseligste Jungfrau so andächtig verehre, daß ich immer mit dir sagen könne: ich werde

[1]) Die allen Gläubigen neuestens für diese fromme Uebung verliehenen Ablässe s. oben S. 279, n. 41.

nicht eher ruhen, als bis ich eine zärtliche Liebe zu meiner Mutter Maria erlangt habe. Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

V. Eifrigster heiliger Johannes, wegen deiner wunderbaren Andacht gegen das anbetungswürdige Geheimniß des Altars und zu Jesus dem Gekreuzigten bitte ich dich endlich, du wollest mir eine große Liebe und Ehrfurcht gegen Jesus erlangen, daß ich nirgendwo, namentlich aber nicht in der Kirche, mich gegen die Ehrfurcht verfehle, welche dem Sakramente seiner Liebe gebührt, und daß ich mich immer und überall in seinem Kreuze rühme, damit ich, nachdem ich als treuer Schüler ihm auf Erden gefolgt bin, verdiene, mit dir ewig im Himmel seiner zu genießen. Vater unser . . . Gegrüßet . . . Ehre sei . . .

Gebet. Heiliger Johannes, der du sterbend dein Crucifix, deinen Rosenkranz und dein Regelbüchlein in deinen Händen halten wolltest, indem du sagtest, diese drei Dinge seien dir immer äußerst theuer gewesen, sie seien dir die stärksten Waffen gegen den Feind, und du wollest gerne sterben, indem du sie in deinen Händen bieltest; um des Blutes Jesu Christi willen bitte ich dich, du wollest mir eine solche Ehrfurcht gegen die heiligen Vorschriften des Evangeliums, eine solche Andacht gegen die allerseligste Jungfrau, und eine solche Liebe zu Jesus, der aus Liebe zu mir den Kreuzestod erduldete, erlangen, daß diese drei Gefühle für mich in Zukunft die Waffen seien, womit ich alle Angriffe des Teufels siegreich zurückschlage, so daß auch ich in jener letzten Stunde nach deinem Beispiele voll Reue, aber zugleich auch voll Vertrauen wiederholen könne: „Diese drei sind mir immer in meinem Leben sehr theuer gewesen; mit ihnen im Herzen will ich gerne sterben." Amen.

V. Bitte für uns, heiliger Johannes,

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi!

Lasset uns beten. Verleihe, wir bitten dich, o Herr unser Gott, deinen Dienern die Gnade, das Beispiel der Unschuld und der Treue in deinem Dienste nachzuahmen, jene Tugenden, durch welche der englische Jüngling Johannes die Blüthe seines Lebens geheiligt hat. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

57. Mäßigkeits-Vereine und -Bruderschaften.[1]

Nicht von den vielen weltlichen Vereinen dieser Art, die nur mit Mitteln der natürlichen Ordnung ihren Zweck zu erreichen suchen, kann hier die Rede sein, sondern einzig von jenen, welche auf kirchlichem Gebiete, vorzüglich mit übernatürlichen Mitteln dem Laster der Trunksucht in neuerer Zeit zu steuern bestrebt sind, die von der kirchlichen Autorität empfohlen und namentlich auch durch Verleihung von Ablässen ausgezeichnet wurden. In dieser Beziehung ist zumal in den Ländern englischer und deutscher Zunge seit etwa fünfzig Jahren außerordentlich viel geleistet worden.

In England war der hochselige Cardinal Manning einer der eifrigsten und einflußreichsten Mäßigkeitsapostel: er forderte die Priester Englands auf, die heranwachsende Generation vor dem Laster der Trunksucht durch die Verpflichtung zur gänzlichen Enthaltung von geistigen Getränken zu schützen. Zu diesem Zwecke gründete er die »League of the Cross« (Kreuzbruderschaft), welche 1886 bereits 160 Zweigvereine umfaßte. Sie ist eine von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. gutgeheißene kirchliche Bruderschaft, die sich über alle Länder englischer Zunge erstreckt.

[1] Vergl. den Artikel „Mäßigkeitsvereine" von Athan. Zimmermann S. J. in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl.; Nilles S. J. De Societatibus ad temperantiam promovendam documenta selecta ex Commentariis in Concil. plenar. Baltimor. III., Oeniponte 1890; Historisch-politische Blätter, Bd. 28, 705 ff., Bd. 29, 824–834.

In Irland übte von 1833—1845 der bekannte Kapuzinerpater Theobald Mathew (1790—1856[1]) eine ungemein große Wirksamkeit auf Irland und ganz Großbritannien aus. Er gründete im Jahre 1838 einen Mäßigkeitsverein, in welchem schon nach vier Jahren fünf Millionen auf seine Veranlassung das Temperanzgelübde abgelegt hatten.

In Nordamerika haben verschiedene Diöcesansynoden, Provinzialconcilien und namentlich die drei Plenarconcilien von Baltimore sich sehr eingehend mit den Bestrebungen der Mäßigkeits-Vereine beschäftigt und sie empfohlen, namentlich den „katholischen Verein zur Beförderung der gänzlichen Enthaltsamkeit" und die „Bruderschaft of the sacred Thirst«, die der hl. Stuhl selbst wiederholt gesegnet und mit Ablässen begnadigt hat.[2])

Der erstgenannte Verein fordert von seinen Mitgliedern das feierliche Versprechen (the pledge), sich aller berauschenden Getränke zu enthalten; die erwähnte Bruderschaft aber sucht ihren Zweck durch Gebet, Werke der Abtödtung und gegenseitiges Tugendbeispiel zu erreichen, ohne jenes feierliche Versprechen aufzuerlegen.

Diese Sodalität „zu Ehren des Durstes und des Todeskampfes U. H. J. Christi und der Schmerzen Mariä" wurde im Jahre 1870 in Irland von P. Robert Kelly S. J. gegründet zu dem Zwecke, das Laster der Trunkenheit in jenem Lande mit Gottes Hilfe zu bekämpfen. Bald traten ihr auch in England und Nordamerika unzählige Gläubige bei. Deßhalb erhob sie Papst Pius IX. durch Decret der hl. Congregation der Propaganda v. 14. September 1874 zu einer kirchlichen Bruderschaft und stellte sie unter die Leitung des jeweiligen P. Provinzials der Gesellschaft Jesu in Irland, mit der Vollmacht, sich einen andern für diesen Zweck zu subdelegiren, und der Bruderschaft andere religiöse Familien oder Congregationen zu aggregiren unter Mittheilung aller ihrer Privilegien und geistlichen Gnaden, so aber, daß bei der Aufnahme die Namen der Mitglieder in ein besonderes Buch verzeichnet werden. Durch das nämliche Decret verlieh der Papst dieser Bruderschaft reiche Ablässe.[3])

Da in dem vierten Provinzialconcil von New-York besonders hervorgehoben wurde, daß die Kirche nur jene Mäßigkeitsvereine empfehle, welche auf christlichen Grundsätzen beruhen und die ihrem Geiste und ihren Statuten nach wahrhaft katholisch sind, so hat man in neuester Zeit diese Vereine mit der Andacht zum hl. Herzen Jesu, zumal mit dem Gebetsapostolat in Verbindung gebracht: so in Irland, wo diese Idee in dem dortigen „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" in einer Reihe von Artikeln (März und Mai 1889) unter dem Titel: „Mäßigkeit im Interesse des hl. Herzens Jesu" weiter ausgeführt wurde.

In den Ländern deutscher Zunge ist gleichfalls auf kirchlichem Gebiet viel für diese Bestrebungen geschehen. In Westfalen begann 1843 der Osnabrücker Kaplan Seling seine Wanderungen und hatte nach drei Jahren bereits in 150 Städten und Dörfern 82 000 Personen in seinen Mäßigkeitsverein aufgenommen. Eine ähnliche heilsame Thätigkeit entfaltete im Paderborn'schen seit dem Jahre 1845 der bischöfliche Missionar und spätere geistliche Rath Joseph Hillebrand

---

[1]) Ueber sein Leben und Wirken siehe die Civiltà cattolica ser. 3, vol. 5, p. 507 (1856); eine vorzügliche populäre Darstellung brachte „Arbeiterwohl", 1883, Heft 12, und der Aachener St. Josephs-Kalender (1890, S. 54 ff.) unter dem Titel: „P. Mathew, ein Wohlthäter der Menschheit, zur Säcularfeier seiner Geburt."

[2]) Ein Schreiben Sr. Heiligkeit P. Leo's XIII. über die Mäßigkeitsvereine, gerichtet an den Bischof von S. Paul (Minnesota) am 27. März 1887, s. in Analecta Jur. Pontif. XXVII, 471.

[3]) Die Bruderschaft hat ein eigenes Organ: The illustrated Monitor, Organ of the Confraternity of the sacred Thirst etc., Dublin.

geboren 1813 in Briton, gestorben 1887 ebenda). 1844 folgte diesem Beispiel der Erzpriester Fietzek zu Deutsch-Piekar; über ganz Oberschlesien und weiter dehnte sich die durch seine und des polnischen Kapuziners Brzozowski Missionspredigten hervorgerufene Bewegung aus[1]; in wenigen Monaten zählte man eine halbe Million solcher, die sich durch Gelöbniß zur Mäßigkeit verpflichtet hatten. Auf Verwendung des Cardinals Diepenbrock erhob Papst Pius IX. im Jahre 1851 den Mäßigkeitsverein zu einer kirchlichen Bruderschaft und stattete ihn mit Ablässen aus (vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme, am Titularfest der Bruderschaft, und in der Sterbestunde). Die Statuten forderten gänzliche Enthaltung von Branntwein, mäßigen Genuß von Wein, Bier, Meth u. dergl. und die Verpflichtung, Andere für den Verein zu gewinnen. Derselbe stand unter dem besonderen Schutze Mariä. Jedes Mitglied hatte wenigstens alle Sonn- und Feiertage das Gebet des hl. Bernhard („Gedenke u. s. w.") oder drei Gegrüßet seist du zu beten.

Im Jahre 1845 besaß Deutschland 872 solcher Vereine; 1852 rechnete man auf Norddeutschland ungefähr 1500 Mäßigkeitsvereine mit $1\frac{1}{2}$ Million Mitgliedern. In späteren Jahren hat sich namentlich V. Ketterer S. J. (gest. 1875) als Verbreiter der Mäßigkeitsvereine durch Volksmissionen große Verdienste erworben. Die 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Bonn (1881) empfahl „dringend die Gründung kirchlicher Mäßigkeitsvereine oder Bruderschaften zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung der Trunksucht."

In neuester Zeit hat z. B. der hochwürdigste Fürstbischof von Brixen (Hirtenbrief v. 13. Februar 1889) diese Angelegenheit wieder kräftig angeregt: „Ich wünsche sehr, daß diese Vereine noch weiter verbreitet werden. Die Statuten dieser neuesten Verbindungen sind viel weniger streng gehalten, als die der älteren Mäßigkeitsvereine, und es können die Anforderungen, die man gegenwärtig stellt, ohne große Schwierigkeit erfüllt werden."

Wir geben hier die Statuten und Ablässe des Vereins, welcher in Folge jener oberhirtlichen Mahnung in der Diöcese Brixen sich gebildet hat.

Der Mäßigkeitsverein an der Pfarrkirche zu St. Lorenzen (im Pusterthal), unter dem Schutze und zu Ehren des heiligsten Herzens 1891 gegründet, hat sich zum Zwecke gesetzt, der immer mehr überhandnehmenden Trunkenheit zu steuern, und will daher den Genuß von berauschenden Getränken, besonders von Branntwein, zur Uebung der Abtödtung, zur Sühne des göttlichen Herzens Jesu für die vielen Sünden der Unmäßigkeit in heilsamer Weise einschränken. Die Mitglieder treten in ein Bündniß zusammen, um durch gegenseitiges Beispiel, durch Gebet und Sakramentenempfang in ihrem Vorhaben sich zu stärken und auch auf andere erbauend einzuwirken.

[1]) Vergl. Meer, Charakterbilder aus dem Clerus Schlesiens, 1832–1881, Breslau 1884, S. 207 ff.; Lorinser, Der Sieg über die Branntweinpest in Oberschlesien, Oppeln 1845; „Der katholische Seelsorger". Paderborn, Oktob. 1892, S. 456 f.

I. Satzungen.

1. Die Mitglieder hüten sich vor jedem Uebermaße im Genusse berauschender Getränke überhaupt, enthalten sich aber vom Genusse des Branntweins gänzlich. Nur ausnahmsweise ist der Genuß von Branntwein gestattet — und zwar für männliche Mitglieder bei außerordentlich schweren Arbeiten und überhaupt auch dann, wenn ein anderes Erfrischungsmittel nicht verabreicht wird; für männliche und weibliche Mitglieder zugleich bei wirklichem Unwohlsein, oder um solches zu verhüten, wenn in dergleichen Fällen der Genuß von Branntwein erfahrungsgemäß als zuträglich erkannt wird.

2. Kein Mitglied empfängt, kauft oder verkauft Branntwein mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften; namentlich wird der so schädliche Spiritusbranntwein als Kaufs- oder Verkaufsgegenstand, wie immer möglich, gemieden.

3. Söhne und Töchter des Hauses, sowie Knechte und Mägde dürfen als Vereinsmitglieder weder in ihren Schlafkammern in Kästen oder Truhen, noch sonst wie immer Branntwein aufbewahren.

4. Junge Leute unter 18 Jahren enthalten sich des Branntweines gänzlich: ebenso alle weiblichen Mitglieder, den oben (1.) erwähnten Ausnahmsfall abgerechnet.

5. Hausväter oder Hausmütter bewahren in ihren Häusern höchstens nur soviel Branntwein auf, als voraussichtlich das Jahr hindurch für den nothwendigen Gebrauch erforderlich ist; sie dürfen Kindern in keinem Falle Branntwein verabreichen, den Dienstboten und Andern nur im Falle dringender Nothwendigkeit. Eine solche Nothwendigkeit wäre vorhanden, wenn sie im Falle der Verweigerung des Branntweines nicht leicht Leute finden zur Verrichtung einer nothwendigen Arbeit.

6. Alle Mitglieder sollen sich bemühen, auch Andern gegenüber im Sinne des Vereines zu wirken; insbesondere sollen Männer allen Einfluß aufbieten, daß Branntweinverschleiß-Locale nicht nur nicht vermehrt, sondern bei gebotener Gelegenheit vielmehr vermindert werden.

NB. Unter einer Sünde gelten diese Satzungen nicht, weil man nicht durch ein förmliches Gelübde sich dazu verpflichtet.

II. Vortheile der Mitglieder.

Außerdem, daß ihnen aus dem göttlichen Herzen Jesu ganz besondere Gnaden zufließen, können sie folgende für die Diöcese Brixen vom heil. Stuhle unter dem 30. November 1888 verliehenen **Ablässe** gewinnen:

1. Einen vollkommenen Ablaß a) am Tage der Aufnahme in den Verein nach reumüthigem Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars, wenn sie die Seelsorgskirche besuchen und das Ablaßgebet in vorgeschriebener Weise verrichten; — b) in Todesgefahr, gleichfalls nach Empfang der hl. Sakramente und bei Anrufung des heiligsten Namens Jesu wenigstens im Herzen, wenn es mündlich nicht geschehen kann; — c) wenn sie jährlich am Ostermontag nach Empfang der heil. Sakramente die eigene Seelsorgskirche besuchen und das Ablaßgebet in der sonst gewöhnlichen Meinung verrichten.

2. Unvollkommene Abläße: a) Einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen am St. Lorenzner Kirchweihsonntag, am Neujahrstag, am Pfingstmontag und am Schutzengelsonntage, wenn sie an diesen Tagen die eigene Seelsorgskirche besuchen und dort die gewöhnlichen Ablaßgebete verrichten; — b) für jedes gute Werk, welches sie als Vereinsmitglieder in treuer Beobachtung der Satzungen ausüben, 60 Tage Ablaß. — Alle diese Abläße können fürbittweise auch den armen Seelen zugewendet werden.

Tägliches Vereinsgebet.

O Herr Jesus Christus! Durch deine Todesangst und den brennenden Durst, den du am Kreuze erlitten hast, um für die Sünden der Unmäßigkeit genug zu thun, bitten wir dich demüthig, daß wir und alle Mitglieder unseres Vereines im Vorsatze, die Mäßigkeit zu bewahren, getreu ausharren, in deiner Gnade leben und sterben, und einst zu dir, der du die Freude und Sättigung deiner Auserwählten bist, glücklich gelangen mögen, der du lebst und regierst mit Gott dem Vater in Einigkeit des hl. Geistes von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

58. Die Erzbruderschaft von der hl. Familie Jesus, Maria und Joseph.[1]

Der fromme Verein dieses Namens, welcher am 24. Mai 1844 von einem Genie-Officier zu Lüttich namentlich für arme Jünglinge und Männer aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande zu dem Zwecke gegründet wurde, um dieselben gegen die Angriffe der Gottlosigkeit und Sittenverderbniß zu schützen, bestand anfangs nur aus acht Mitgliedern, die in einem Privathause ihre Versammlungen hielten; aber schon am 8. December des nämlichen Jahres siedelten sie, da ihre Zahl beständig zunahm, in die Kirche von der unbefleckten Empfängniß Mariä über und stellten sich unter die geistliche Leitung der PP. Redemptoristen, denen diese Kirche gehört. Am 7. April 1845 daselbst canonisch errichtet, verlieh Papst Pius IX. durch Breve v. 20. April 1847 dieser Bruderschaft zahlreiche Ablässe und erhob sie durch weiteres Breve vom 23. April 1847 zur Erzbruderschaft mit dem Rechte, ihre Ablässe allen Bruderschaften desselben Titels und Zweckes in der ganzen katholischen Welt mitzutheilen, welche sich an diese Erzbruderschaft aggregiren ließen.

Der Rector des Collegs der Redemptoristen zu Lüttich ist zugleich Director dieser Erzbruderschaft und stellt als solcher die Aggregationsdiplome aus. Die einzelnen Bruderschaften dieser Art sind vom Diöcesanbischofe canonisch zu errichten; dann wendet man sich an den genannten Director zum Zweck ihrer Einverleibung in die Erzbruderschaft zu Lüttich (die dazu dienlichen Formulare sind oben S. 519, 2 näher bezeichnet).

Die Erzbruderschaft der hl. Familie ist durch päpstliche Bevollmächtigung vom 5. April 1862 von der sonst bei Aggregation von Bruderschaften zu beobachtenden Entfernung dispensirt. Vergl. oben S. 484 u. 485.

Sehr schnell verbreitete sich diese Bruderschaft zunächst über ganz Belgien, dann über Holland, Luxemburg, Frankreich, England, Oesterreich und Preußen ꝛc. Am 1. Januar 1888 waren bereits 1 158 Bruderschaften in allen Theilen der

[1]) Nach »Manuel de Piété à l'usage des Associés de l'Archiconfrérie de la Ste Famille Jésus, Marie, Joseph. 12. édit. Bruges et Lille 1888«; vergl. Zobel, die hl. Familie Jesus, Maria und Joseph, Saarlouis. Wir konnten diese Erzbruderschaft nicht weiter oben schon besprechen, weil wir nach Einführung des „allgemeinen frommen Vereins der christlichen Familien" S. 673) zuvor Sicherheit haben wollten, daß dieselbe durch die Klausel „alle jetzt bestehenden Vereine der hl. Familie . . . sollen in diesen einzigen und allgemeinen Verein übergeben" (S. 675), in keiner Weise beeinträchtigt wird. Diese Sicherheit ist uns jetzt gegeben, nachdem der hochwste H. Bischof von Lüttich sich deßhalb nach Rom gewandt und einen günstigen Bescheid erhalten hat.

Welt aggregirt, selbst in Amerika, Afrika und Australien: und zwar 464 in Belgien, 70 in Frankreich, 28 in Preußen, 189 in Holland und im Großherzogthum Luxemburg, 118 in England, 125 in Irland, 38 in Amerika ꝛc. Zur nämlichen Zeit zählte man etwa 300000 Mitglieder der Bruderschaft aus allen Klassen der Gesellschaft, und der geistliche Nutzen, den sie überall stiftet, ist überaus groß, ja unberechenbar und allgemein anerkannt (vergl. das citirte »Manuel« S. 74 ff.).

Die am 2. October 1872 vom Bischof von Lüttich approbirten Statuten lauten etwa so:

1. Zweck der Bruderschaft ist es, die hl. Familie Jesus, Maria und Joseph zu ehren und den Gläubigen jeden Alters, Geschlechtes und Standes, namentlich aber den arbeitenden Klassen wirksame Mittel an die Hand zu geben, um mit Sicherheit den Weg des Heiles zu wandeln.

2. Die Mittel, welche die Bruderschaft zu diesem Zweck in Anwendung bringt, sind das Gebet, die Predigt und der Gebrauch der hl. Sakramente.

3. Wie die Erzbruderschaft in Lüttich, so stehen auch alle ihr aggregirten Bruderschaften unter der Jurisdiction und dem Schutz des Diöcesanbischofs.

4. Der Rector der Communität (der Congregation des allerheil. Erlösers), wo eine Bruderschaft dieser Art errichtet ist, ist zugleich rechtmäßiger Rector der letzteren, doch kann er einen andern Pater delegiren, um seine Stelle zu vertreten. An andern Orten wird die Bruderschaft von dem Pfarrer oder von jedem andern Priester geleitet, der vom Bischof approbirt ist.

5. Jede Bruderschaft wird in Sectionen getheilt, die aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehen, höchstens aus 25, je nach den örtlichen Verhältnissen. Jede Section (Abtheilung) wird unter den Schutz eines hl. Patrones gestellt.

6. Jeder Section steht ein Präfekt vor, der vom Rector gewählt wird. Der Präfekt hat gewisse Pflichten der Liebe und des Eifers zu erfüllen, die ihm auferlegt werden. Ein Vicepräfekt wird ihm aus der nämlichen Section beigegeben: sein Amt ist es, dem Präfekten zu helfen und ihn zu vertreten, wenn er abwesend ist.

7. Der Rector der Bruderschaft wählt sich außerdem aus den Mitgliedern derselben einen oder mehrere Sekretäre und andere Magistrate, je nach den Bedürfnissen des Vereins.

8. Jede Bruderschaft der heiligen Familie versammelt sich einmal wöchentlich: Tag und Stunde bestimmt der Rector. Die Zeit dieser Versammlungen ist dem Gebet, der Predigt und dem Gesang frommer Lieder geweiht.

9. Jede Section nimmt in der Kirche des Vereins den ihr bezeichneten Platz ein, und jedes Mitglied hat sich treulich an jene Stelle oder Nummer der Abtheilung zu halten, die ihm zugewiesen ist.

10. Die Uebungen der Frömmigkeit, welche in den Versammlungen nie unterlassen werden sollen, sind: das „Gedenke, o gütigste Jungfrau Maria", die Litanei der hl. Familie, ein Theil des Rosenkranzes, die Gewissenserforschung, die geistliche Communion, und die Anrufung der hl. Jahrespatrone und der Patrone der Sectionen. — Die Versammlung schließt immer mit dem Segen, der mit dem Allerheiligsten oder mit dem Crucifix gegeben wird.

11. Man darf nicht von der Versammlung wegbleiben, ohne den Präfekten oder Vicepräfekten der Section benachrichtigt zu haben.

12. Viermal jährlich, zur Zeit der Quatembertage, versammeln sich alle Magistrats- oder Vorstandsmitglieder zur angegebenen Stunde, um gemeinsam dem Gebete obzuliegen und vom Rector jene Weisungen zu erhalten, welche geeignet sind, die Bruderschaft im Eifer zu bewahren.

13. Wer der Bruderschaft der hl. Familie sich anschließen will, muß sich durch ein Mitglied vorstellen lassen oder durch eine andere empfehlenswerthe Person. Der Rector kann, nachdem er über den Charakter, den Wohnort und den Stand des Candidaten Erkundigung eingezogen, denselben zu den Prüfungen zulassen.

14. Nach einer vom Rector bestimmten Zeit wird der Candidat, wenn er sich durch Betragen und eifrigen Besuch der Versammlungen auszeichnet, in die Bruderschaft feierlich aufgenommen.

15. Die Verpflichtungen, welche die Mitglieder auf sich nehmen, sind keine anderen als diese: sie sollen als gute Christen ihrem Stande gemäß leben, gefährliche Gesellschaften meiden, keine schlechten Bücher und Zeitungen lesen, von gefährlichen Vergnügungsorten wegbleiben und überhaupt alles fliehen, was zur Sünde führt.

16. Außerdem sollen die Mitglieder jeden Morgen die Handlungen des Tages Jesu, Mariä und Joseph aufopfern und diese Aufopferung von Zeit zu Zeit erneuern: am Abend aber sollen sie die Gewissenserforschung machen und dann die geistliche Communion.

17. Wird ein Mitglied krank, so möge es den Präfekten in Kenntniß setzen, dieser aber den Rector: derselbe wird es in der folgenden Versammlung den Mitgliedern mittheilen und sie zum Gebete für den Kranken auffordern. — Wenn ein Mitglied stirbt, so werden die übrigen zur Theilnahme an dem Gottesdienste eingeladen, welcher für seine Seelenruhe gehalten wird.

18. Die hl. Jahrespatrone werden durch das Loos vertheilt und zwar in der Versammlung, welche dem ersten Tag des Jahres unmittelbar vorhergeht.

19. Das Titular- und Patronsfest der Bruderschaft der hl. Familie ist am ersten Sonntag im Juli; doch ist es durch ein Breve v. 23. Juni 1863 gestattet, dasselbe auf irgend einen vom Bischof zu bezeichnenden Tag zu verlegen. In Lüttich hat der Bischof den zweiten Sonntag im Juli bestimmt. An diesem Feste findet Generalcommunion und feierliche Aufnahme von Mitgliedern statt.

20. und 21. handeln von den andern Festen der Bruderschaft, die sogleich aus dem Ablaßverzeichniß sich ergeben werden.

22. Jedes Mitglied, dessen Betragen, geschweige denn erbaulich zu sein, zu gerechtigem Tadel Anlaß gäbe, wird, wenn es sich nach mehrmaliger Mahnung des Rectors nicht bessert, aus der Bruderschaft ausgeschlossen.

Die Obliegenheiten der Präfekten und Vicepräfekten sind außerdem in 9 Punkten zusammengestellt: wir können sie hier der Kürze halber übergehen.

Ablässe (nach dem am 2. Nov. 1863 von der hl. Ablaßcongregation approbirten Verzeichniß).

Vorbemerkungen: 1. Alle hier folgenden Ablässe sind für immer bewilligt und können den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden. (Breve vom 20. April 1847 und Rescripte v. 13. u. 24. Juli 1850.)

2. Die vollkommenen Ablässe, bei welchen keine andere Bedingung angegeben ist, erfordern, außer dem Empfang der hl. Sakramente und den Gebeten nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes, noch den Besuch der Bruderschaftskirche oder -Kapelle. (Breve u. Rescripte wie oben.

3. Die Mitglieder, welche rechtmäßig gehindert sind, die Bruderschaftskirche oder -Kapelle zu besuchen, können den vorgeschriebenen Besuch in ihrer Pfarrkirche machen. (Breve vom 13 Sept. 1850.)

4. Jene Mitglieder, welche beständig krank, chronisch leidend u. s. w. sind, können, wie alle Gläubigen, statt der Communion und des Kirchenbesuches ein anderes frommes Werk von ihrem Beichtvater sich auflegen lassen, auch wenn sie in religiösen Communitäten leben, wie oben S. 70, 10 gesagt wurde.

5. Wenn der Kirchenbesuch zum Gewinn der vollkommenen Ablässe vorgeschrieben ist, kann er von der ersten Vesper an am Vorabend bis zum Sonnenuntergang des Ablaßfestes selbst gemacht werden. (Breve v. 20. April 1847 und Rescr. v. 13. Juli 1850.) Nur bei den Stationsablässen muß der Besuch am Tage selbst geschehen.

6. Die Mitglieder können die vollkommenen Ablässe an den jetzt zu bezeichnenden Festtagen selbst oder an einem der sieben unmittelbar darauf folgenden Tage nach ihrem Belieben gewinnen, wenn sie nur die andern vorgeschriebenen Werke alle erfüllen. (Breve v. 23. Juni 1865.)

7. Die sieben vollkommenen Ablässe, welche durch das Rescript v. 13. Juli 1850 bewilligt wurden (n. 11, 21, 22, 24, 25, 37 und 39), können auch von den übrigen Gläubigen, die nicht Mitglieder sind, gewonnen werden, wenn sie nach Erfüllung der andern vorgeschriebenen Bedingungen die öffentliche Bruderschaftskapelle besuchen, und dort eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten. (Rescript v. 13. Juli 1850.)

8. Die unvollkommenen Ablässe, welche bloß für die Mitglieder gelten, erfordern nur, daß die vorgeschriebenen Werke wenigstens mit reumüthigem Herzen verrichtet werden.

I. Vollkommene Ablässe (bewilligt durch Breve v. 20. April 1847, wenn nicht ein anderes Document citirt ist):

1. Am Tage, wo die Gläubigen des einen oder anderen Geschlechtes in die Bruderschaft durch den Akt ihrer Weihe aufgenommen werden. Beding.: Beicht und Communion. — 2. In der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Beicht und Communion, oder falls dies nicht möglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den Namen Jesu mit dem Munde, wenn sie können, sonst aber im Herzen andächtig anrufen. — 3. Am Feste der Erscheinung des Herrn, 6. Januar. — 4. Am 2. Februar, Mariä Reinigung. — 5. Am 17. Febr., Fest der Flucht nach Egypten. Dieses Fest, anfangs auf den 4. Sonntag im April fixirt, wurde durch Decret der hl. Ritencongreg. v. 12. Juni 1856 auf den 17. Febr. für immer verlegt. — 6. Am 18. März, Fest des hl. Erzengels Gabriel. — 7. Am 19. März, Fest des hl. Joseph. — 8. Am Schmerzensfreitag. — 9. Am 5. April, Fest der hl. Juliana v. Cornillon. — 10. Am Sonntag nach dem 7. April, dem Jahrestag der canonischen Errichtung der Bruderschaft der hl. Familie in Lüttich (im Jahre 1845.) — 11. Am 23. April, Jahrestag der Erhebung zur Erzbruderschaft, 1847. (Reser. v. 13. Juli 1850.) Dieser Ablaß kann von allen Gläubigen gewonnen werden (s. oben Vorbem. 7). — 12. Am Osterfest. — 13. Am 3. Sonntag nach Ostern, Schutzfest des hl. Joseph. — 14. An Christi Himmelfahrt. — 15. Am Pfingstmontag, Jahrestag der Stiftung des Vereins der heil. Familie. — 16. Am Frohnleichnamsfest. — 17. Am Herz-Jesu-Fest. — 18. Am Feste der hl. Apostelfürsten Peter und Paul. — 19. Am 1. Sonntag im Juli, Hauptfest der Erzbruderschaft; (siehe jedoch oben die Statuten n. 19). — 20. Am 3. Sonntag im Juli, Fest des allerhl. Erlösers. — 21. Am 26. Juli, Fest der hl. Mutter Anna. (Rescript v. 13. Juli 1850.) Alle Gläubigen können diesen Ablaß gewinnen (s. oben Vorbem. 7).

22. Am 2. August, Fest des hl. Alphons v. Liguori, des Stifters der Congreg. des allerhl. Erlösers (Reser. v. 13. Juli 1850), ebenfalls für alle Gläubigen. — 23. Am 15. August, Fest Mariä Himmelfahrt. — 24. Am Sonntag in der Octav von Mariä Himmelfahrt, Fest des heil. Joachim (Reser. v. 13. Juli 1850), von allen Gläubigen gewinnbar (Vorbem. 7). — 25. Am Sonntag nach der Octav von Mariä Himmelfahrt, Fest des hl. Herzens Mariä (Rescript vom 13. Juli 1850), für alle Gläubigen. — 26. Am 8. September, Fest Mariä Geburt. — 27. Am 14. Sept., Fest Kreuz-Erhöhung. — 28. Am 3. Sonntag im Sept., Fest der 7 Schmerzen Mariä. — 29. Am 29. Sept., Fest des hl. Erzengels Michael. — 30. Am 2. Octob., Fest der hl. Schutzengel. — 31. Am 1. Nov., Fest Allerheiligen. — 32. Am 2. Nov., Allerseelen. — 33. Am 8. Decbr., Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä. — 34. Am

25. Decbr., Weihnachtsfest. — 35. Am Tage des hl. Jahrespatrons für jedes Mitglied insbesondere. — 36. Am Tag des heil. Patrons jeder Section, für die ganze Section. — 37. Am Feste des hl. Patrons des Ortes, wo die Bruderschaft errichtet ist, für alle Gläubigen jenes Ortes. (Rescr. vom 13. Juli 1850.) — 38. Die Ablässe der römischen Stationen, wenn die Mitglieder an den bestimmten Tagen derselben wenigstens reumüthigen Herzens die öffentliche Kapelle der Bruderschaft besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten. Für die 4 vollkommenen Ablässe sind auch Beicht und Communion erforderlich. (Rescr. v. 24. Juli 1850; die Tage und Ablässe der Stationen s. oben S. 387. — 39. Vollkommener Ablaß an dem Tage, an welchem mit der erforderlichen Erlaubniß die feierliche Procession mit dem Allerheiligsten gehalten wird, für die Mitglieder und alle Gläubigen, welche beichten und communiciren, die öffentliche Bruderschaftskapelle besuchen, daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten und die Procession begleiten. (Rescript vom 13. Juli 1850.) — 40. Nach Art 20 der Statuten soll jedes Mitglied eifrig den Monat Mai feiern. Die allen Gläubigen dafür bewilligten Ablässe s. oben S. 268 n. 24.

II. Unvollkommene Ablässe (Breve v. 20. April 1847):

100 Tage für alle Mitglieder, so oft sie wenigstens reumüthigen Herzens 1. den Versammlungen der Bruderschaft beiwohnen, — oder 2. ein frommes Werk ausüben, wie es in der Bruderschaft üblich ist.

III. Privilegirter Altar:

1. Durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 7. Juli 1850 erklärte Papst Pius IX. einen der Altäre in der Bruderschaftskirche zu Lüttich als privilegirt für alle Tage und für alle Messen, die von irgend welchem Priester an demselben für die Verstorbenen der Erzbruderschaft und der andern ihr aggregirten Bruderschaften gelesen werden.

2. Durch ein Decret der hl. Ritencongregation v. 30. Juli 1863 hat derselbe Papst auch allen bis dahin (30. Juli 1863) bereits an die Lütticher Erzbruderschaft aggregirt gewesenen Bruderschaften der heil. Familie die Gnade eines privilegirten Altars bewilligt. Dagegen müssen alle nach diesem Datum errichteten und aggregirten Bruderschaften sich direkt nach Rom wenden, wenn sie dieser Gunst theilhaftig sein wollen.

Außerdem hat der hochwürdigste P. General der Redemptoristen durch Schreiben vom 17. Febr. 1871 bewilligt, daß alle Mitglieder der Bruderschaft der hl. Familie zu den Oblaten gehören, welche dem Institut des heil. Alphons von Liguori aggregirt sind; dadurch haben sie Antheil an allen apostolischen Arbeiten, hl. Messen, Gebeten und Bußübungen der PP. Redemptoristen.

59. Die Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer unter dem Titel der „Himmelfahrt Mariens" in der Redemptoristen-Kirche zu St. Maria in Monterone zu Rom.[1]

Diese Bruderschaft wurde 1841 zu Rom in der bezeichneten Kirche zu dem Zwecke gegründet, um unaufhörlich durch gute Werke und Opfer den im Fegfeuer leidenden Seelen zu helfen. Papst Gregor XVI. bestätigte dieselbe, beschenkte sie mit Ablässen und Privilegien (19. Jan. u. 4. Mai 1841) und erhob sie durch Breve v. 8. Juni 1841 zu einer

[1] Vergl. Analecta Juris Pontificii, VII, pag 599 sqq.; Reser. Luth. I, n. 396, 398, 402 und II, n. 48; ferner Löcherer, Die gnadenvolle Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen zu St. Maria in Monterone, 10 Aufl., Augsburg 1873.

Erzbruderschaft, mit dem Rechte, andere Bruderschaften desselben Namens und Zweckes sich einzuverleiben und ihnen ihre Ablässe und Privilegien mitzutheilen, jedoch mit Beobachtung der von Papst Clemens VIII. vorgeschriebenen Normen (oben S. 501 ff.).

Papst Pius IX. verlieh ferner dem Moderator generalis dieser Erzbruderschaft (nämlich dem jeweiligen Generalprocurator der Redemptoristen-Congregation) durch Decret vom 23. August 1861 noch die weitern Vollmachten, a) selbst an Orten, wo bereits eine solche rechtmäßig errichtete Bruderschaft zum Troste der armen Seelen bestände, auch noch andere Bruderschaften des gleichen Titels, falls der betreffende Bischof deren Errichtung für zweckdienlich erachten würde, ohne Rücksicht auf die für gleichnamige Bruderschaften sonst vorgeschriebene Entfernung, der Erzbruderschaft einzuverleiben; b) nicht bloß jede Bruderschaft, die zum Troste der armen Seelen errichtet ist, also den nämlichen oder doch einen ähnlichen Namen und Zweck hat, sondern auch jede andere canonisch errichtete Bruderschaft von ganz verschiedenem Namen und verschiedenem Zwecke, wenn sie nur zu ihrem ersten Titel noch beifügt: „und zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer", mit der Erzbruderschaft zu vereinigen, und dadurch aller Ablässe, Gnaden und Privilegien derselben theilhaftig zu machen, jedoch gleichfalls mit Beobachtung der Bulle Clemens' VIII.[1]; c) an allen Orten, wo diese Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, Priester zu subdelegiren, mit der persönlichen Facultät, die Gläubigen in dieselbe aufzunehmen, jedoch mit der Verpflichtung, die Namen der Aufgenommenen zur Eintragung in das Bruderschaftsregister entweder an die Erzbruderschaft zu Rom, oder an eine näher gelegene (der Erzbruderschaft einverleibte) Bruderschaft des gleichen Titels von Zeit zu Zeit einzusenden.

Durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 18. Juni 1892 wurde erklärt, daß in Zukunft Bruderschaften des gleichen Zweckes und Titels, welche von den Bischöfen errichtet werden, nur durch wirkliche Aggregation an die obengenannte Erzbruderschaft an deren Ablässen und Privilegien Antheil haben können, wenn gleich die Bischöfe jene außergewöhnlichen Vollmachten besäßen, von welchen oben S. 520 ff. die Rede war.

Zum Zweck der Aggregation einer canonisch errichteten Bruderschaft an jene römische Erzbruderschaft wendet man sich entweder direkt an den Vorsteher der Erzbruderschaft Rev. P. Direttore dell'Arciconfraternita di S. Maria in

[1] Demgemäß darf also keine Bruderschaft aggregirt werden, die schon einer andern Erzbruderschaft aggregirt ist (siehe oben S. 510, b). Hätte ferner eine Bruderschaft schon andere Ablässe direkt vom hl. Stuhl erlangt, so würden dieselben durch Aggregation an die obige Erzbruderschaft verloren gehen, wie wir S. 498, c. sahen. — Für die bis 13. Juli 1871 von dieser Erzbruderschaft geschehenen Aggregationen von Bruderschaften, die bereits einer andern Erzbruderschaft einverleibt gewesen oder ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung des Bischofs aggregirt worden, ist die nothwendige Sanation durch Rescript der heil. Ablaßcongreg. vom genannten Datum erfolgt.

Monterone a Roma), oder man thut dies durch Vermittelung des hochw. Herrn P. Provinzial der Redemptoristen in Oesterreich (Wien I. Salvatorgasse 12). Die Formulare s. oben S. 519, 2. — Das Gleiche gilt für den Fall, daß man die erwähnte persönliche Vollmacht erlangen will, in die Bruderschaft aufzunehmen.

Die Bruderschaft ist jetzt weit verbreitet in ganz Italien, Oesterreich, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England, selbst in Amerika und Asien.

Wer Mitglied werden will, läßt seinen Tauf- und Geschlechtsnamen durch einen Vorstand dieser Bruderschaft, oder durch einen hierzu bevollmächtigten Priester (S. 760, c. in das Verzeichniß der Bruderschaft eintragen.

Die Mitglieder werden gebeten — jedoch ohne alle eigentliche Verbindlichkeit — alljährlich einmal entweder eine hl. Messe zur Hilfe und zum Troste der armen Seelen im allgemeinen, im besondern aber für die aus der Bruderschaft Verstorbenen, sowie für die hilfebedürftigsten und verlassensten Seelen des Fegfeuers lesen zu lassen, oder aber, so sie dies nicht wohl thun können, statt der hl. Messe einmal im Laufe des Jahres in dieser Absicht eine hl. Messe anzuhören, oder die hl. Sakramente zu empfangen, oder einen Rosenkranz von fünf Gesetzen zu beten, oder die hl. Kreuzwegandacht zu verrichten. Auch bittet man sie, manches andere fromme Gebet oder gute Werk für die armen Seelen aufzuopfern, hl. Abläße für dieselben zu gewinnen u. s. w. und alles dies zu vereinigen mit den Gebeten, hl. Messen und guten Werken aller übrigen Mitglieder und besonders der ehrw. Redemptoristencongregation.

Die Vorsteher oder Direktoren der einverleibten Bruderschaften, sowie die zur Aufnahme der Gläubigen subdelegirten Priester sollen sich nach Kräften bemühen, unter den Gläubigen das Liebeswerk, den armen Seelen des Fegfeuers hilfreich beizuspringen, zu befördern und die Gläubigen, wo sich immer Gelegenheit gibt, ermahnen, sich in diese gnadenvolle und für die leidenden Seelen so trostreiche Bruderschaft einschreiben zu lassen.

Filial- oder Zweigbruderschaften dieser Erzbruderschaft können in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen für alle Christgläubigen (vom Diöcesanbischof canonisch) errichtet und alsdann dieser Erzbruderschaft einverleibt werden; in den Kirchen oder Oratorien der Klosterfrauen aber kann die Bruderschaft (vom Bischof) zwar gleichfalls errichtet und dann der Erzbruderschaft aggregirt werden, jedoch nicht für alle Gläubigen, sondern nur für die Klosterfrauen selbst, sowie für die Novizinnen, für das ganze weibliche Personal, welches sich bei ihnen aufhält, ferner für ihre Zöglinge und andere Mädchen, welche unter der Leitung der Klosterfrauen stehen; und diese alle verbleiben in die Bruderschaft aufgenommen, wenn sie auch in der Folge aus dem Kloster oder Institute austreten.

Es wird gewünscht, daß jede aggregirte Bruderschaft alle vier oder fünf Jahre die Zahl nicht die Namen der eingeschriebenen Mitglieder an die Erzbruderschaft in Rom einsende, um ein Gesammtbild ihres Standes und ihrer Ausbreitung zu ermöglichen.

Die Direktoren (oder Vorsteher) der einzelnen Bruderschaften werden ersucht, soweit es ihnen möglich ist, dafür zu sorgen, daß öfters, besonders an Montagen, oder wenigstens doch jeden ersten Montag eines Monats, am Bruderschaftsaltare eine hl. Messe für alle armen Seelen im Fegfeuer, insbesondere aber für diejenigen, welche Einverleibte gewesen, sowie für jene, welche ihrer Erlösung am nächsten sind, gelesen werde; auch wollen die Direktoren Sorge tragen, daß am 2. November, d. i. am Allerseelentage, als dem Feste dieser Bruderschaft, und die Allerseelenoctave hindurch am Bruderschaftsaltar irgend eine fromme Uebung zu Gunsten der armen Seelen angestellt werde. An manchen Orten geschieht dieses, wie in der Erzbruderschaftskirche zu St. Maria in Monterone, den ganzen Monat November hindurch, der ja auch „Armen Seelen Monat" genannt wird. Jedenfalls aber werden die Mitglieder am Allerseelentage oder innerhalb der Octave desselben, oder doch während des Monats November wenigstens einmal für die armen Seelen den hl. Rosenkranz oder den Kreuzweg beten, oder eine hl. Communion aufopfern.

Ablässe und Privilegien (von den Päpsten Gregor XVI. und Pius IX. durch die Breven v. 19. Januar und 4. Mai 1841, 30. September 1859, 22. Januar 1861, 18. Februar 1861 und 27. März 1863 verliehen, — Rescr. auth. II, n. 48[1]:

I. Vollkommene Ablässe: 1. am Tage der Einschreibung; — 2. am Weihnachtstag, hl. Dreikönigen- und Frohnleichnamsfest; — 3. an Mariä unbefleckter Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt; — 4. an Erscheinung des hl. Erzengels Michael (8. Mai), hl. Erzengel Michael (29. September), hl. Nährvater Joseph (19. März), an dessen Schutzfeste (3. Sonntag nach Ostern), endlich am Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni); — 5. am Allerseelentage; — 6. an einem beliebigen Tage eines jeden Monats; — 7. in der Sterbestunde, wenn man beichtet und communizirt oder, falls dies nicht möglich, den heiligsten Namen Jesu wenigstens im Herzen anruft, wenn dies mit dem Munde nicht mehr geschehen könnte.

Die vollkommenen Ablässe, welche für Feste verliehen sind, können — laut der betreffenden päpstlichen Indulte — entweder am Festtage selber, oder an einem beliebigen Tage der Octave gewonnen werden. Zur Gewinnung dieser Ablässe wird außer der hl. Beicht und Communion — auch noch erfordert, daß man irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuche, und daselbst nach der Meinung des hl. Vaters zu Gott bete. — Personen, welche in Communitäten leben, können diese Ablässe gewinnen, wenn sie statt der Kirche das Oratorium besuchen, in welchem sie ihre geistlichen Uebungen zu halten pflegen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen an allen übrigen (oben nicht genannten und in der ganzen Kirche gefeierten) Festen Jesu Christi (darunter auch Kreuz-Erfindung und -Erhöhung), der seligsten Jungfrau und der hl. Apostel; ebenso an den nächsten 7 Tagen nach dem Allerseelentage; desgleichen am Samstag vor dem Sonntag Sexagesima und den folgenden zehn Tagen; ebenso an jedem ersten Montag im Monat. Beding.: Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst Gebet nach der Meinung des hl. Vaters. — 2. 300 Tage, so oft man irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht[1]) und daselbst nach Meinung des Papstes betet. — 3. 100 Tage für jedes Werk der christlichen Liebe oder Frömmigkeit.

III. Außerdem gewinnen die Mitglieder außerhalb Roms die Stationsablässe, wenn sie an den dazu bestimmten Tagen irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und nach Meinung des Papstes fromm beten. (Siehe diese Ablässe und Tage oben S. 387.)

IV. Im Monat November können die Mitglieder und alle Gläubigen jedesmal einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewinnen, wenn sie der Armen-Seelen-Andacht in irgend einer dieser Bruderschaftskirchen oder -Kapellen beiwohnen und nach Meinung des Papstes beten; einen vollkommenen Ablaß aber, wenn sie derselben wenigstens 12 Male im Laufe des Monats beigewohnt haben und die heil. Sakramente empfangen.[2]) Die kranken Mitglieder können den Besuch jener Andacht dadurch ersetzen, daß sie dreimal den Psalm »De profundis« oder „Aus der Tiefe" beten.

[1]) Die Mitglieder, welche rechtmäßig am Kirchenbesuch gehindert sind, können denselben sowohl für die vollkommenen, wie für die unvollkommenen Ablässe durch jegliches andere gute Werk ersetzen.

[2]) Die für den Monat November neuestens allen Gläubigen bewilligten Ablässe s. oben S. 280 n. 43.

V. Abläſſe für den Beſuch des Gottesackers. Jedesmal wenn die Mitglieder irgend einen öffentlichen Gottesacker beſuchen und daſelbſt für die Seelenruhe der Abgeſtorbenen beten, erlangen ſie einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen; einen vollkommenen Ablaß aber einmal im Monat, wenn ſie dieſen Beſuch viermal im Laufe des Monats gemacht haben, falls ſie dann auch beichten, communiziren und irgend eine Kirche beſuchen.

Alle obigen Abläſſe ſind den armen Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

VI. Andere Gnaden und Privilegien dieſer Bruderſchaft:

1. Der Bruderſchaftsaltar aller der Erzbruderſchaft von Monterone einverleibten Bruderſchaften iſt täglich privilegirt für alle hl. Meſſen, welche darauf für verſtorbene Chriſtgläubige geleſen werden, wenn dieſe auch keine Mitglieder der Bruderſchaft geweſen ſind.[1]

2. Die Bruderſchaftsmitglieder haben im Leben, im Tode und nach dem Tode ganz beſonderen Antheil an allen guten Werken, welche vom Auguſtiner-, Karmeliter-, Franziskaner-, Kapuziner- und Trinitarier-Orden beiderlei Geſchlechtes, und von der Redemptoriſten-Congregation tagtäglich vollbracht werden.

VII. Beſondere Vollmachten für Prieſter.

1. Die Vorſteher dieſer Bruderſchaft und die zur Aufnahme von Gläubigen ſubdelegirten Prieſter haben durch Reſcript v. 23. Aug. 1861 die perſönliche Vollmacht, die ſog. engliſchen Coronen (ſ. S. 347 ff.) mit den damit verbundenen Abläſſen für die Mitglieder zu weihen.

2. Verſchiedene Generalobern religiöſer Orden haben, gemäß der ihnen vom apoſtol. Stuhle verliehenen Facultäten, auch den Vorſtehern (Direktoren) dieſer Bruderſchaft ſehr ſchätzbare Vollmachten gegeben: nämlich die Vollmacht, für alle Gläubigen auf die Roſenkränze von 15 oder von 5 Geſetzen die ſogenannten Dominikaner-Abläſſe zu geben (Seite 312); ebenſo allen Gläubigen das Scapulier vom Berge Karmel zu weihen und anzulegen, und ihnen in der Sterbeſtunde den päpſtlichen Segen nebſt vollkommenem Ablaß zu ertheilen, desgleichen ihnen die zur Gewinnung des ſamstäglichen Privilegiums vorgeſchriebenen beſonderen Obliegenheiten, aus einer gerechten Urſache, in ein anderes frommes Werk umzuwandeln (S. 633 u. 634).

Ferner erhielten die Bruderſchaftsdirektoren, ſowie die vom General-Procur. der PP. Redemptoriſten ſubdelegirten Prieſter die Vollmacht, für alle Gläubigen die „Coronen des Herrn“ (Seite 319 ff.) mit den Abläſſen zu weihen; die Gläubigen in die Maria-Troſt-Bruderſchaft (S. 695) aufzunehmen, für dieſelben die Gürtel und Roſenkränze mit den damit verbundenen Abläſſen zu weihen, und ihnen in der Sterbeſtunde die Generalabſolution zu ertheilen. — ferner die Vollmacht, für alle Gläubigen das weiße Scapulier der heil. Dreifaltigkeit zu weihen und ſie in die Bruderſchaft derſelben aufzunehmen (S. 557); — endlich

[1]) Nach dem Reſcript vom 26. März 1860 (Reſcr. auth. I. n. 398) ſind ſogar alle Altäre der Kirche der Erzbruderſchaft zu Rom ſowohl, wie auch der Kirche jeder Bruderſchaft des gleichen Titels, welche dieſer Erzbruderſchaft aggregirt iſt oder in Zukunft aggregirt wird, für alle Verſtorbenen privilegirt. — Da das Altarsprivileg in der Regel nicht mittheilbar iſt (S. 514, d), ſo wurde außerdem ein eigenes päpſtliches Breve v. 9. Februar 1866 erwirkt, kraft deſſen auch die Mittheilung des Altarsprivilegs an alle dieſer Erzbruderſchaft einverleibten oder noch einzuverleibenden Filialen und zwar für alle Verſtorbenen (auch Nichtmitglieder) neu anerkannt und für immer außer Zweifel geſetzt iſt.

die Facultät, allen Gläubigen das rothe Scapulier vom bittern Leiden ꝛc. (S. 372) mit den Abläßen zu weihen und anzulegen.

Die Direktoren und subdelegirten Priester können jedoch von diesen Vollmachten nicht an solchen Orten Gebrauch machen, wo ein Convent der genannten Orden besteht; auch müssen sie die Scapuliere, sowie die Einkleidungen auf die in diesen Orden vorgeschriebene Weise vornehmen, und die Namen der von ihnen in eine der erwähnten Bruderschaften Aufgenommenen gelegentlich zur Eintragung in das Register einer betreffenden Bruderschaft einsenden; endlich gelten diese Vollmachten nur für die Genannten selbst und können von ihnen nicht an Andere subdelegirt werden.

60. Abläße der Ordensleute.[1]

Schon P. Clemens VIII. hatte eine Commission von Cardinälen dazu bestimmt, die Abläße, welche von seinen Vorgängern den verschiedenen religiösen Orden verliehen worden waren, zu untersuchen und sicher zu stellen. Paul V., der zu jener Commission gehört hatte, nahm die durch den Tod Clemens' VIII. unterbrochene Arbeit wieder auf und gab den Cardinälen den Auftrag, ihm über das Ergebniß ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten. Als diese aus mehrfachen Besprechungen mit den Obern und Beamten der verschiedenen Orden zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß Manches unbestimmt und unsicher sei, und die Obern selbst den Vorschlag machten, der hl. Vater möge zur Sicherheit die bisher ihnen verliehenen Abläße zurücknehmen, und dafür neue verleihen, widerrief er in seinem Breve »Romanus Pontifex« vom 23. Mai 1606 (siehe dasselbe in Decr. auth. pag. 443) alle Abläße, welche den religiösen oder auch Mendicanten-Orden und -Instituten oder den Ordensleuten selbst in irgend einer Weise vom apostolischen Stuhle bis dahin verliehen oder bestätigt waren: — und bewilligte an deren Statt in demselben Breve allen Ordensmännern von was immer für einer Regel, seien sie Mönche oder Mendicanten (welche in Klausur oder mit rechtmäßiger Erlaubniß ihrer Oberen außerhalb derselben leben), — ebenso auch allen Ordensfrauen, deren Regel kirchlich gutgeheißen ist, und die sich durch die drei feierlichen Gelübde Gott geweiht haben, und in beständiger Klausur leben (seien sie den Diöcesanbischöfen oder den betreffenden Ordensmännern untergeben),[2] — aufs neue und für ewige Zeiten die Abläße, welche wir bald anführen werden.

[1] Vgl. P. Theod. a Spiritu S. II, pag. 88 sqq., und Amort. Tract. de Sacram. Poenit. disp. VII, de Indulgentiis, qu. 18—23; Passerini, Tractatus de Indulgentiis, quaest. 108.

[2] Alle Ordensfrauen ohne Unterschied, auch wenn sie dem Diöcesanbischofe unterworfen sind (sei es ursprünglich oder erst später), haben Antheil an den Abläßen ihres Ordens oder Institutes, dessen Constitutionen sie befolgen und nach dessen Directorium sie die Tagzeiten beten. (Decr. auth. nn. 143. 36. 59. 118. 166. 391.

Zum besseren Verständniß des genannten Breve »Romanus Pontifex« bemerken wir mit P. Theodor. a Sp. S. l. c. das Folgende:

1. Nur die den Ordenspersonen (oder auch ihren Kirchen, aber nur für die Ordensleute selbst) verliehenen Ablässe wurden von Papst Paul V. zurückgenommen, nicht aber die für den Besuch der Ordenskirchen allen Gläubigen bewilligten Ablässe: diese bestehen noch zu Recht. Das ergibt sich theils aus dem Breve selbst, theils aus ausdrücklichen Erklärungen der hl. Ablaßcongregation vom 7. Sept. 1607, der hl. Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 21. August 1615 (bei Theod. a Sp. S. II, pag. 93) und wiederum der hl. Ablaßcongregation vom 1. Februar 1678 (Decr. auth. n. 17.)

2. Ebenso wurden nicht widerrufen die direkt für die Verstorbenen bewilligten Ablässe (z. B. das Altarsprivilegium).

3. Endlich sind in diesen Widerruf nicht eingeschlossen die direkt und unmittelbar jenen Männer- oder Frauen-Congregationen (Tertiariern), welche nicht die drei wesentlichen Ordensgelübde ablegen, mögen sie in oder ohne Klausur leben, bewilligten Ablässe (Decr. auth. n. 27). — Wäre aber solchen Congregationen die Theilnahme an den Ablässen der eigentlichen Ordensleute zugestanden gewesen, so wären allerdings auch sie dieser letzteren Ablässe verlustig geworden, aber sie würden statt deren an den, den Ordensleuten neuerdings bewilligten Ablässen wiederum theilnehmen.

4. Die von Paul V. bewilligten bald folgenden Ablässe gelten auch für die regulirten Chorherren und Chorfrauen (canonici et canonichissae regulares), obgleich sie nicht ausdrücklich in dem Breve genannt sind, da auch sie die drei feierlichen Ordensgelübde ablegen. (Decr. auth. n. 49 und 53.)

Nach einem Indult Papst Pius' VII., wiederum bestätigt von Papst Gregor XVI., haben die Ordensfrauen in Frankreich, obgleich ihre Gelübde für den Augenblick, der Zeitumstände halber, nicht feierlich sind, dennoch Antheil an allen Ablässen, welche den Orden jener Klosterfrauen bewilligt sind, die nach ihrer nämlichen Regel anderswo die feierlichen Gelübde ablegen. So erklärte die hl. Pönitentiarie am 23. December 1835; und die hl. Ablaßcongregation entschied das Gleiche selbst für den Fall, daß die betreffenden Ordensfrauen (in Frankreich) nicht vom hl. Stuhle approbirt seien, wenn nur die gleichen Ordensinstitute, wie sie zu Rom oder anderswo existiren, approbirt sind.

Man hatte nämlich der Congregation der Ablässe folgende Frage vorgelegt: Utrum moniales etiam non approbatae a S. Sede, ut in Gallia communiter existunt, possint lucrari indulgentias, quibus gaudent respectivi Ordines religiosi Romae vel alibi existentes, et qui sunt approbati? — Die heilige Congregation antwortete am 12. Juli 1847: *Affirmative juxta Rescriptum Sacrae Poenitentiariae d. d. 10. Julii 1843, ut infra:* Sacra Poenitentiaria, perpensis expositis, respondit: Affirmative, nempe Oratrices (hoc est Carmelitas excalceatas) uti et ceteras sorores monasteriorum Galliae, lucrari posse indulgentias omnes, quae Religioni seu Instituto aliarum monialium solemnia vota emittentium secundum institutum, seu regulam respectivam

concessae fuerunt, idque ex indulto s. m. Pii VII. a SS. D. N. Papa Gregorio XVI. iterum confirmato. (Decr. auth. n. 343 ad 5.) — Es handelt sich aber hier, wie wohl zu merken ist, nicht um die neueren weiblichen Congregationen, welche kraft ihres Institutes nur einfache Gelübde ablegen, sondern um die älteren Ordensgenossenschaften, die jetzt nur der Zeitumstände halber an der Ablegung feierlicher Gelübde gehindert sind.

Abläße (durch das Breve Paul's V. »Romanus Pontifex« vom 23. Mai 1606 allen obenbezeichneten Ordensleuten bewilligt: Decr. auth. pag. 443 sqq.):

Vollkommene: 1. Am Tage der Einkleidung (Beicht und Communion). — 2. Am Tage der feierlichen Ordensprofeß, nach Verlauf eines vollen Jahres-Noviziates. (Dieselben Bedingungen.) — 3. Am Hauptfeste des Ordens, wenn sie beichten, communiziren oder die heilige Meße lesen, und nach den gewöhnlichen Meinungen beten. — 4. In der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion, oder, falls dies unmöglich, wenigstens reumüthig den Namen Jesus mit dem Munde, wenn sie können, sonst aber im Herzen andächtig anrufen. — 5. Den zu Priestern geweihten Ordensgeistlichen am Tage, wo sie, nachdem sie gebeichtet, ihre erste hl. Meße lesen, und ebenso den Ordensleuten, welche derselben beiwohnen, vorausgesetzt, daß diese an demselben Tage gleichfalls beichten und die hl. Communion empfangen, oder die hl. Meße lesen.[1]) — 6. Allen Ordensleuten, so oft sie mit Erlaubniß ihrer Obern zehn Tage hindurch den geistlichen Uebungen obliegen, indem sie an jedem Tage wenigstens zwei Stunden über die vier letzten Dinge, das Leiden unseres Herrn, die Wohlthaten Gottes u. s. w. Betrachtungen anstellen und andere fromme Uebungen, Gebete u. s. w. verrichten. Ferner müssen sie während dieser geistlichen Einsamkeit eine General- oder Jahres-Beichte, oder wenigstens eine gewöhnliche ablegen und die hl. Communion empfangen oder die hl. Meße lesen. — 7. Die Ordensleute, welche mit Erlaubniß des Papstes oder ihrer Oberen in die Länder der Ungläubigen oder Irrgläubigen reisen, um dort den Glauben zu predigen u. s. w., gewinnen zweimal, nämlich wenn sie die Reise antreten, und nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung einen vollkommenen Ablaß, wofern sie beichten und communiziren, oder die hl. Meße lesen. — 8. Wenn der Obere bei seinen General-Visitationen, um einen glücklichen Erfolg zu erflehen, in den Klöstern seines Ordens ein ununterbrochenes vierzigstündiges Gebet verordnet, so gewinnen die Ordensleute einen vollkommenen Ablaß, wofern sie zu verschiedenen Zeiten wenigstens zwei Stunden demselben beiwohnen, hierbei für die Eintracht unter den christlichen Fürsten u. s. w., wie für die Förderung des Ordenslebens beten, beichten und die Communion empfangen, oder die hl. Meße lesen.

Abläße der römischen Stationen. Dieselben sind allen Ordensleuten beiderlei Geschlechts bewilligt, welche an den im römischen Meßbuche bezeichneten Tagen ihre eigene Kirche andächtig besuchen und, wie oben, beten. (S. 387.)

Unvollkommene: 1. 60 Jahre und 60 Quadragenen für alle Ordensleute, welche einen Monat lang täglich eine halbe Stunde der Betrachtung widmen, wenn sie am letzten Sonntage des Monats

[1]) Seit 16. Januar 1886 ist allen neugeweihten Priestern und ihren Blutsverwandten bis zum 3. Grade einschließlich für den Tag der ersten hl. Meße ein vollkommener, und allen derselben beiwohnenden Gläubigen ein unvollkommener Ablaß zugestanden: siehe oben S. 239 n. 7.

beichten und die heilige Communion empfangen. — 2. 5 Jahre und 5 Quadragenen an jedem Tage, wenn sie vor dem Altare ihrer Kirche fünfmal das Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria beten. Diesen Ablaß können auch diejenigen gewinnen, welche sich als Prediger u. s. w. mit Erlaubniß der Obern auf Reisen oder außerhalb des Klosters befinden, wenn sie die fünf Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria vor jedem beliebigen Altare beten. — 3. Jedes Mal 3 Jahre und 3 Quadragenen für diejenigen, welche mit reumüthigem Herzen in den Kapiteln ihre Schuld bekennen, sich ihrer Fehler und Unvollkommenheiten anklagen, unter sich die geistliche Conferenz halten und Tugendübungen vornehmen.

Bemerkungen: 1. Außer diesen allen Orden gemeinsamen Ablässen hat in der Regel jeder besondere Orden noch manche andere, die ihm entweder von früher her erhalten oder erneuert, oder neuerdings verliehen worden sind. Vergl. Resc. auth. II, n. 14 und ff., dann n. 74, 76, 78 ꝛc. Zu den von früher her erhaltenen Ablässen zählen namentlich, wie wir oben sagten, viele für den Besuch der verschiedenen Ordenskirchen bewilligten Ablässe, welche nicht bloß von den betreffenden Ordensleuten, sondern von allen Gläubigen gewonnen werden können. Vergl. oben S. 57, 58, 275 Anmerk. 2, 390, 561, 642 u. s. w. — Andere religiöse Congregationen oder Frauengenossenschaften, welche ohne Klausur leben und nur durch einfache Gelübde sich Gott weihen, haben vielfach vom hl. Stuhl ähnliche Ablässe, wie die oben angeführten, erlangt (s. Resc. auth. II, n. 16, 17, 20).

2. Wenn außer den Ablässen, welche die Klosterfrauen als Ordensleute haben, für deren Kirchen noch andere Ablässe begehrt werden, so können dieselben nach einer Bestimmung des Papstes Clemens' XIII. v. 12. März 1760 nur in dem Sinne bewilligt werden, daß nur die Klosterfrauen und die übrigen in ihrem Kloster Wohnenden dieselben gewinnen können. (Decr. auth. n. 220.)

3. Aus besonderem Wohlwollen, das der heilige Stuhl allen sogenannten Mendicantenorden bezeigen wollte, hat P. Leo X. durch das Breve »Dudum per Nos accepto« v. 10. December 1519 bewilligt, daß alle Ablässe und Privilegien, welche die Päpste bisher den verschiedenen einzelnen Mendicantenorden (Franziskanern, Augustinern, Karmeliten, Dominikanern u. s. w.) und ihren Häusern und Kirchen, wie auch deren einzelnen Personen verliehen und in Zukunft verleihen würden, allen diesen insgesammt gemeinsam sein sollten.

Ueber diese **communicatio privilegiorum** bemerken wir hier mit P. Theodor. a Sp. S. (pag. 114 sq.)[1] nur kurz das Folgende:

a) Nach dem obigen Breve P. Paul's V. gilt jetzt diese Gemeinschaft nicht mehr für die vor Paul V. verliehenen persönlichen Ablässe der Mendicantenorden (denn diese wurden, wie gesagt, zurückgenommen), wohl aber noch für die vor Paul V. verliehenen örtlichen oder direkt für die Verstorbenen bewilligten Ablässe: ebenso für alle persönlichen oder örtlichen Ablässe, welche nach Paul V. den verschiedenen Mendicantenorden verliehen wurden oder noch verliehen werden.

b) Diese geistliche Gütergemeinschaft gilt nach allgemeiner Ansicht der Doktoren und nach Maßgabe vieler besonderen Bullen oder Breven, welche für die einzelnen religiösen Orden erlassen wurden, in gleicher Weise auch für alle anderen religiösen Orden, wenn sie auch nicht zu den eigentlichen Mendicantenorden gehören.

c) In Folge dieser Bewilligungen des apostolischen Stuhles gelten die Ablässe, welche der einen Ordensprovinz oder -Kirche oder -Person verliehen wurden, auch für die anderen Provinzen, Kirchen oder Personen der anderen religiösen Orden.

Doch muß dies mit einiger Beschränkung verstanden werden, nämlich nur bezüglich jener Ablässe, welche den einzelnen Provinzen, Kirchen oder Personen aus Gründen

[1] Vergl. Passerini l. c. q. 102.

verliehen wurden, die allgemeiner Natur sind und für alle Provinzen, Kirchen und Personen in ähnlicher Weise Geltung haben: — nicht aber bezüglich jener, welche den einzelnen aus speciellen, dem betreffenden Orden u. s. w. eigenthümlichen Gründen, die bei den andern sich nicht finden, sind bewilligt worden. Ablässe dieser letztern Art sind z. B. jene, die einem besondern Orden zugestanden wurden wegen der Verehrung eines bestimmten Gnadenbildes, oder eines von diesem oder jenem Orden mit Auszeichnung verehrten Geheimnisses unseres heil. Glaubens, oder wegen einer einem Orden eigenthümlichen Tugendübung (z. B. wegen des Krankenbesuches seitens der Ordensmänner von der Regel des hl. Camillus von Lellis), oder örtliche Ablässe, womit aus ganz besonderen Gründen diese oder jene Ordenskirche bereichert wurde: denn solche Ablässe gelten als specielle Privilegien und sind deßhalb nicht mittheilbar (vergl. Rescr. auth. I, n. 103).

4. Kranke oder altersschwache in religiösen Communitäten lebende Ordensleute, welche den vorgeschriebenen Kirchenbesuch oder andere Bedingungen nicht erfüllen können, gewinnen dennoch die Ablässe, wenn sie andere fromme Werke verrichten, welche ihnen ihr Beichtvater dafür auferlegt. (Indult P. Leo's XIII. v. 26. Januar 1886, oben S. 70.)

5. Selbstverständlich geben die einem Orden verliehenen Ablässe und Privilegien durch dessen ungesetzliche Unterdrückung nicht verloren. (Decr. auth. n. 285.)

6. Alle Ordenspersonen können auch die für alle Gläubigen verliehenen Ablässe gewinnen, die wir bisher in den vier Abschnitten dieses II. Theiles angeführt haben, wenn sie die dafür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere können sie vor oder nach ihrem Eintritt in den Orden den verschiedenen frommen Vereinen und Bruderschaften (mit Erlaubniß der Obern, und insoweit der Zweck und die hauptsächlichsten Obliegenheiten solcher Bruderschaften mit der Beobachtung der Ordensregel vereinbar sind) beitreten und deren Ablässe gewinnen; denn daß sie etwa einzelne in der Bruderschaft übliche oder vorgeschriebene Werke, wie Anhörung der Bruderschaftsmesse, Theilnahme an Prozessionen oder frommen Versammlungen, nicht erfüllen können, hat nur die Folge, daß sie die für eben diese Werke vielleicht bewilligten Ablässe nicht gewinnen (und das ist ja in gleicher Weise bei Weltleuten der Fall, die auch nicht immer in der Lage sind, alle frommen Bruderschaftsübungen mitzumachen), — nicht aber, daß sie überhaupt nicht den Bruderschaften angehören und an manchen andern Ablässen derselben, deren Bedingungen sie zu erfüllen in der Lage sind, Theil haben könnten.

Es ist indeß ein Irrthum, zu glauben, es genüge bei Ordensleuten das Ordenskleid für alle anderen Scapuliere, die sie etwa getragen hatten, um die Ablässe und Privilegien dieser Scapuliere oder deren Bruderschaften zu erlangen: denn auch die Ordensleute müssen die wesentlichen zur Gewinnung der Bruderschaftsablässe vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, wie die übrigen Mitglieder (dazu gehört aber bei den Scapulierbruderschaften vor Allem, daß man das Scapulier immer trage, s. oben S. 367, 9) — es sei denn, daß der hl. Stuhl selbst in einzelnen Fällen ein besonderes Privileg gegeben hätte. So ergibt sich z. B. aus einem am 27. April 1861 approbirten Summar der unbeschuhten Karmeliterinnen, daß ihnen Papst Pius IX. am 28. October 1856 das Indult gewährte, Theil zu haben an allen Ablässen des blauen Scapuliers, ohne daß sie die Verpflichtung hätten, dasselbe zu tragen. (Vergl. insbesondere auch Rescr. auth. pag. 590 n. 17 u. 18.)

7. Nach dem Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Juli 1887 (siehe die folgende Nr.) können jedoch Mitglieder von was immer für einem religiösen Orden (oder Congregation) — einerlei, ob ihre Regel vom hl. Stuhl oder von den Bischöfen approbirt ist, ob sie ewige Gelübde ablegen, oder nur auf eine bestimmte Zeit, — sich nicht in den dritten Orden des heiligen Franz von Assisi aufnehmen lassen, da derselbe, wie wir sogleich sehen werden, nur für Weltleute bestimmt ist. Das Gleiche gilt dann natürlich auch für andere dritte Orden aus demselben Grunde.

61. Der dritte Orden des hl. Franziskus für Solche, die in der Welt leben.[1]

Zur allgemeinen Orientirung über diesen Gegenstand führen wir aus der Constitution »Misericors Dei Filius« v. 30. Mai 1883, durch welche Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den dritten Orden neu geregelt hat, vor allem folgende Stelle an:

„Jene herrliche Einrichtung des hl. Vaters Franziskus haben Wir bereits durch die Encyclica »Auspicato« v. 17. Sept. vorigen Jahres der Frömmigkeit der Christen dringend empfohlen. Wir erließen dieselbe aber mit dem Wunsche und einzig in der Absicht, um zur geeigneten Zeit durch Unsere Einladung möglichst Viele zum Streben nach christlicher Heiligkeit aufzurufen. Denn die hauptsächlichste Quelle sowohl der Uebel, die auf uns lasten, als auch der Gefahren, die wir befürchten, ist die Vernachlässigung der christlichen Tugend: jene aber zu heilen und diese abzuwenden, vermögen die Menschen auf keine andere Weise, als dadurch, daß sie für das häusliche und öffentliche Leben zurückeilen zu Jesus Christus, „der allzeit diejenigen retten kann, die durch ihn zu Gott hinzutreten." (Hebr. 7, 25.) Nun aber haben die Stiftungen des hl. Franziskus gerade den Zweck, zur Beobachtung der Vorschriften Jesu Christi anzuleiten: denn nichts Anderes hatte der hl. Stifter im Auge, als daß in denselben wie in einer Ringschule das christliche Leben eifriger geübt würde. Fürwahr! die zwei ersten Orden des hl. Franziskus, eingerichtet für die Uebung erhabener Tugenden, streben nach einer höheren Vollkommenheit, nach etwas mehr Göttlichem: aber sie sind nur für Wenige, für diejenigen nämlich, denen es durch Gottes Gnade verliehen ist, nach der Heiligkeit der evangelischen Räthe mit einem ungewöhnlichen, freudigen Muthe zu ringen. Der dritte Orden hingegen ist seiner Einrichtung nach angepaßt für das Volk, und wie viel er vermag für ein rechtschaffenes, unbescholtenes und religiöses Leben, das thut die Geschichte der Vergangenheit und die Sache selbst dar.[2])

Dem Urheber und Beförderer guter Rathschläge, Gott, müssen Wir es zuschreiben, daß jenen Aufforderungen, die Wir ergehen ließen, die Ohren des christlichen Volkes nicht verschlossen waren. Ja! es wird aus sehr vielen Orten berichtet, daß die Andacht zum heiligen Franziskus von Assisi neu belebt worden ist und an verschiedenen Orten die Zahl derer sich mehrt, welche die Aufnahme in den dritten Orden begehren.

Um nun dieser Bewegung neuen Antrieb zu geben, beschlossen Wir darauf zu denken, woher dieser heilsame Andrang der Herzen in etwa könne gehindert und verzögert werden. Da haben Wir zuerst erkannt, daß die Regel des dritten Ordens, welche Nikolaus IV., Unser Vorgänger, durch die apostolische Constitution »Supra montem« vom 18. August 1289 gutgeheißen und bestätigt hat, nicht in

[1]) Vergl. P. Ignatius Zeiler: Normalbuch für die in der Welt lebenden Brüder und Schwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus, 14. Aufl. Dülmen 1890; Münster. Pastoralblatt 1883, S. 1 ff., 1884 S. 63; St. Francisci-Glöcklein, eine seit 1878 erscheinende treffliche Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens, Innsbruck; P. M. Hinterlechner, Seraphische Weckstimmen für die Mitglieder des III. Ordens des heiligen Vaters Franziskus, Passau 1888; Fr. Basilio da Greccio, Il Terz' Ordine di San Francesco d'Assisi, 4. ediz. Quaracchi 1889; P. Phil. Seebök, Seraphisches Regelbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franziskus, 9. Aufl. Salzburg.

[2]) Vergl. in Zeiler's Normalbuch die ersten 4 Kapitel, und die 4. Abtheilung: die Heiligen und Seligen des dritten Ordens; ebenso P. Gaudentius, Ablaß- und Bruderschaftsbuch, Innsbruck, 1. Band, S. 230—234 u. S. 274 ff.

Allem den jetzigen Zeitverhältnissen und Sitten entspreche. Weil daher die übernommenen Pflichten nicht ohne Beschwerde und zu große Mühe erfüllt werden können, war es bisher schon nöthig, auf Bitten der Mitglieder in den meisten Punkten der Regel zu dispensiren: was, wie man leicht einsieht, nicht geschehen kann, ohne daß dadurch die allgemeine Haltung der Regel geschädigt wird.

Sodann war auch in derselben Genossenschaft noch ein anderer Umstand, der Unsere Vorsorge in Anspruch nahm. Es hatten nämlich die römischen Päpste, Unsere Vorgänger, den dritten Orden schon von seinem Entstehen an mit dem größten Wohlwollen umfangen und den Mitgliedern sehr viele und reiche Ablässe zur Tilgung ihrer Sündenstrafen verliehen. Die genaue Bestimmung derselben ist aber im Laufe der Jahre zweifelhaft geworden, und es wurde oft darüber gestritten, ob in gewissen Fällen die päpstliche Ablaßbewilligung feststehe, wann man ihn gewinnen könne und welcher Art der Ablaß sei. Gewiß hat es der apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit an seiner Vorsorge nicht fehlen lassen, und namentlich hat P. Benedikt XIV. durch die Constitution »Ad Romanum Pontificem« vom 15. März des Jahres 1751 Sorge getragen, die Zweifel, welche früher bestanden, zu beseitigen; aber, wie es gewöhnlich geschieht, sind mit der Zeit nicht wenige von neuem aufgetaucht.

Deßhalb haben Wir in Erwägung solcher Uebelstände einige Cardinäle der heiligen römischen Kirche aus dem Rathe für die Ueberwachung der Ablässe und hl. Reliquien damit beauftragt, die alten Regeln der Tertiarier sorgfältig zu untersuchen, auch die Ablässe und alle Privilegien in einem Verzeichnisse aufzuführen und zu prüfen, und dann nach reiflich erwogenem Urtheil an Uns zu berichten: was solle beibehalten, oder was nach Lage der Zeitverhältnisse solle neu geordnet werden. Nachdem diese nun ihre Arbeit, wie sie aufgetragen war, vollendet hatten, äußerten sie Uns gegenüber die Ansicht; es müßten die alten Regeln gemildert und mit einiger Veränderung bestimmter Punkte den gegenwärtigen Lebensverhältnissen angepaßt werden. Damit aber in Betreff der Ablässe kein Anlaß zum Zweifeln bleibe, und die Gefahr beseitigt werde, daß etwas nicht nach dem Rechte geschehe, waren sie der Meinung, Wir würden weise und nützlich handeln, wenn Wir nach dem Beispiele Benedikt's XIV. alle Ablässe, die bisher galten, widerrufen und aufheben, und dann bestimmte andere von neuem dieser Genossenschaft verleihen würden.

Also, mit dem Wunsche, daß es gut und heilbringend sein möge, die Ehre Gottes vermehre und den Eifer für Frömmigkeit und die übrigen Tugenden mehr entzünde: erneuern und bestätigen Wir durch dieses Schreiben in Unserer apostolischen Vollmacht die Regel des dritten Ordens vom hl. Franziskus für jene, welche in der Welt leben, in eben der Weise, wie sie weiter unten geschrieben steht. Man soll jedoch nicht meinen, daß hierdurch etwas von dem eigentlichen Wesen des Ordens weggenommen sei; das soll vielmehr nach Unserem Willen durchaus unverändert und unversehrt fortbestehen.[1]) Ueberdies wollen und verordnen Wir, daß die Mitglieder dieses Ordens die Nachlassungen der Sündenstrafen oder Ablässe und die Privilegien benutzen können, welche weiter unten in dem Verzeichnisse

[1]) Der dritte Orden ist also mehr als eine gewöhnliche Bruderschaft oder Sodalität; deßhalb hat er, wie wir oben S. 550 sahen, bei Prozessionen stets den Vorrang vor allen Laienbruderschaften, wenn die Mitglieder als Genossenschaft auftreten, nämlich äußerlich mit dem kleinen Scapulier und dem Gürtel bekleidet, wie wir sogleich bei Erklärung der Regel sehen werden (vergl. Nouvelle revue théol., XIX, pag. 277). Darüber hat sich auch unser hl. Vater in der Audienz der Generalobern des seraphischen Ordens am 7. Juli 1883 klar ausgesprochen: „Einige glauben, nach der neuen Constitution »Misericores Dei Filius« sei der dritte Orden zu einer einfachen Sodalität oder Bruderschaft gemacht. Das ist nicht Unsere Meinung; sondern wie Wir schon erklärt haben, bleiben dessen Natur und Wesen fortbestehen: er ist nicht eine einfache Congregation, sondern bleibt ein wahrer Orden." (Acta Ord. Min. 1883, 111.)

aufgeführt werden; sämmtliche Ablässe und Privilegien aber, welche dieser apostolische Stuhl derselben Genossenschaft zu welcher Zeit, unter welchem Namen oder in welcher Form auch immer vor diesem Tage verliehen hatte, sind hiermit gänzlich aufgehoben."

Ehe wir nun die Regel und Ablässe des dritten Ordens mittheilen, schicken wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, zwei Bemerkungen, resp. Entscheidungen voraus:

I. Was hier in diesem ganzen Artikel gesagt wird, gilt nur für den weltlichen dritten Orden des heiligen Franz von Assisi. Für die Congregationen des regulären dritten Ordens, welche die von Papst Leo X. approbirte Regel nach wie vor beobachten, ist durch die Constitut. Leo's XIII. »Misericors Dei Filius« nichts geändert worden.

In dieser Beziehung sind folgende Antworten des hochwürdigsten Franziskanergenerals am 23. Dezbr. 1887 von der hl. Ablaßcongreg. approbirt worden; sie beziehen sich auf die sogen. Grauen Schwestern in Belgien, welche die ebenerwähnte Regel des regulären dritten Ordens befolgen:

1. Sind diese Ordensschwestern gehalten, die alte Regel des dritten Ordens zu beobachten, die sie gelobt haben? — Ja; (oder die neue reorganisirte Regel für die weltl. Tertiarier? — Nein.)

2. Haben sie ein Recht auf die Generalabsolutionen wie früher? — Ja; (— oder nur an den von Leo XIII. für die weltl. Tertiarier bezeichneten Tagen? — Nein.)

3. Welche der beiden Formeln der Generalabsolution ist für sie zu gebrauchen? — Die erste. (Der hochwste P. General hatte nur geantwortet: die erste scheint mir die geeignetste; die Congregation aber bemerkte: Die erste Formel muß gebraucht werden. — Nouvelle revue théol. XXII, 626.)[1])

II. Der dritte Orden ist, wenn sich auch ein eigentlich regulärer Orden und viele religiöse Congregationen später aus ihm entwickelt haben, doch nach der Absicht des Stifters, nach seiner ursprünglichen Einrichtung und nach der jetzt von Sr. Heiligkeit vorgenommenen neuen Regelung nur für Weltleute bestimmt, nicht für Ordensleute, welche unter irgend welcher Regel ein gemeinsames klösterliches Leben führen als Mitglieder eines religiösen Institutes oder einer religiösen Congregation, die vom Papste oder Bischof approbirt sind, und worin ewige oder zeitliche Gelübde abgelegt werden: alle solche Ordensleute können in den dritten Orden nicht aufgenommen werden, wie die heilige Ablaßcongregation ausdrücklich am 16. Juli 1887 erklärt hat.

Allerdings hatte, wie das betreffende Decret selbst bemerkt, in neuerer Zeit die gegentheilige Ansicht bestanden, welche sich auf einige

[1]) Die zwei Formeln, von denen hier die Rede ist, s. unten im III. Theil, n. 26 und 27.

Zugeständnisse des hl. Stuhles stützte: allein jetzt ist diese Ansicht unhaltbar geworden, da der heilige Vater selbst am genannten Tage den Beschluß der hl. Ablaßcongregation gebilligt und bestätigt hat.

Das Decret (Acta S. Sed. XX. 111) lautet so:

De adscriptione sodalium Institutorum religiosorum tertio Ordini saeculari S. Francisci Assisiensis. Divina charitate ac animarum zelo succensus S. Franciscus Assisiensis praeter primum et secundum Ordinem Minorum Claustralium, tertium quoque Ordinem instituit pro personis in saeculo degentibus, ut et ipsae pro sui status conditione ad tramitem consiliorum evangelicorum vitam componerent.

Innumera vero virtutum ac pietatis monumenta, quae per tot saecula Christifideles in tertium Ordinem adsciti reliquerunt, nec non recentius aucta erga Seraphicum Patrem devotio causa fuere, cur etiam religiosorum Institutorum sodales eidem tertio Ordini adscribi expetiverint; et iam inde ab anno 1869 sub die 3. Maii Ministro Generali totius Ordinis Minorum tributa est facultas recipiendi in tertium Ordinem Franciscalem alumnos supradictorum Institutorum, eisdem quoque concesso ex Brevi 7. Aprilis 1876 speciali privilegio visitandi ecclesiam vel sacellum proprii Instituti, quoties ad lucrandas indulgentias visitanda foret ecclesia primi vel secundi Ordinis Seraphici.

Quamvis autem SSmus Dominus Noster Leo Papa XIII. edita Constitutione Apostolica »Misericors Dei Filius« die 30. Maii 1883 eiusdem tertii Ordinis legem novaverit, attamen quum nihil omnino mutatum, immo integrum permanere voluerit, quod attinet ad praefati tertii Ordinis, qui saecularis dicitur, naturam, dubium oriebatur, an alumni religiosorum Institutorum, quibus singulari Dei munere datum est nuncupatis votis ad perfectiorem vitam contendere, amplecti quoque valerent Institutum tertii Ordinis saecularis S. Francisci.

Quare Emus et Rmus Episcopus Veronensis, instantibus nonnullis e sua Dioecesi confessariis, ad omnem in hac re haesitationem e medio tollendam, S. Congregationi Indulgentiarum sequentia dubia dirimenda proposuit:

I^m. *Utrum omnes utriusque sexus, qui sunt membra alicuius religiosi Instituti vel Congregationis, aut a Summo Pontifice aut ab Episcopo approbatae, in qua vota emittuntur sive perpetua sive ad tempus, possint adscribi in tertium Ordinem S. Francisci Assisiensis?*

Et quatenus *Affirmative,*

II^m. *Quibus conditionibus id illis liceat?*

Emi et Rmi Patres responderunt in Generalibus Comitiis apud Vaticanum habitis die 25. Junii 1887:

Ad I^m. *Negative, facto verbo cum Sanctissimo.*

Ad II^m. *Provisum in primo.*

Facta vero de iis omnibus relatione in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 16. Julii 1887. Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. Patrum Cardinalium responsiones ratas habuit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositiae die 16. Julii 1887.

Fr. Thomas M^a. Card. Zigliara, *Praefectus.*
Alexander Episcopus Oensis, *Secretarius.*

Ueber dieses Decret, namentlich ob und inwieweit es sich auch auf die Vergangenheit erstreckt, sind seit längerer Zeit der hl. Ablaßcongregation verschiedene Zweifel vorgelegt worden, die jedenfalls ganz bald ihre Lösung finden.

Die oberste Leitung des dritten Ordens für Weltleute bleibt auch nach der neuen Constitution unseres hl. Vaters Leo XIII. vom 30. Mai 1883 in unsern Gegenden den Obern vom ersten Orden des heil. Franziskus vorbehalten, da es Klöster des dritten Ordens im Sinne der päpstlichen Constitution (siehe weiter unten die Regel III, § 3 u. 6) hier nicht gibt. Unter dem ersten Orden sind aber alle drei Zweige der Familie des heil. Franziskus zu verstehen, d. i. außer dem Franziskanerorden auch der Orden der Kapuziner und der Conventualen (Minoriten). Es haben also die Guardiane dieser Klöster für ihren Bezirk, und über ihnen stehend der Custos und der Provinzial für den Bereich seiner Provinz, die Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden zu ertheilen, und zwar zunächst an Priester ihres Ordens, nach Umständen aber auch an andere Ordens- oder Weltpriester.

Nach Erlaß der Encyclica »Auspicato« vom 17. Sept. 1882 ist, um dem Wunsche des hl. Vaters für möglichst große Verbreitung des dritten Ordens entgegen zu kommen, die Einrichtung getroffen, daß der P. General in Rom den hochwürdigsten Bischöfen auf deren Ersuchen die Vollmacht mittheilt, den Priestern ihrer Diöcesen die Facultäten für den Orden zu verleihen, mit Ausnahme derjenigen Orte, an welchen Klöster vom ersten Orden des heil. Franziskus bestehen. Die von höheren Obern Bevollmächtigten können jedoch ihre Facultät nicht Anderen übertragen. (Jeiler, Normalbuch S. 60.) [1]

Wir lassen nun die neue Regel des dritten Ordens folgen, wie sie gleichfalls in der erwähnten Constitution »Misericors Dei Filius« enthalten ist, und fügen zum besseren Verständniß aus dem erwähnten vortrefflichen „Normalbuch" einige Anmerkungen, und außerdem manche neueste Bestimmungen hinzu.

I. Aufnahme, Probezeit, Profeß. — § 1. Nur Solche dürfen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben; auch müssen sie gut gesittet sein, auf Eintracht halten, und vor allem in dem Bekenntniß des kathol. Glaubens und in Ergebenheit gegen die römische Kirche und den apostolischen Stuhl bewährt sein.[2]

[1] Die Formulare für die Aufnahme und die Profeßablegung siehe unten im III. Theil n. 28 und 29.

[2] Die Aufnahme in den dritten Orden steht dem von seinem Obern dazu bestellten Visitator, bei uns Regelpater genannt, aus dem 1. oder 3. regulären Orden des heil. Franziskus (siehe die Regel III, § 2 und 3) oder auch einem dazu bevollmächtigten Weltpriester zu; diese Bevollmächtigung muß immer mittelbar oder unmittelbar von den Generalobern des ersten Ordens des heiligen Franziskus ausgehen.

Schon seit den ersten Zeiten, da der dritte Orden von dem hl. Franziskus gestiftet wurde, bestand der Gebrauch, daß Bischöfe, Priester, Adelige und Leute aus dem Volke von den Franziskanern oder andern bevollmächtigten Priestern zur Einkleidung und Profeß des dritten Ordens für Weltleute zugelassen wurden, ohne daß sie zu einer bestimmten Congregation dieses dritten Ordens gehörten. Wenn es auch in der Regel besser ist, daß die Tertiarier nach Möglichkeit einer bestimmten Congregation derselben zugetheilt werden und

§ 2. Ehefrauen sollen nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Mannes aufgenommen werden, außer wenn nach dem Dafürhalten ihres Beichtvaters ein anderes Verfahren geräthen erscheint.

§ 3. Die in die Genossenschaft Aufgenommenen sollen, wie herkömmlich, das kleine Scapulier und zugleich den Gürtel tragen; wofern sie das nicht tragen, sollen sie keinen Antheil haben an den verliehenen Privilegien und Rechten.[1])

§ 4. Die in den dritten Orden Eingetretenen sollen das erste Jahr in der Probezeit zubringen: alsdann sollen sie in vorgeschriebener Weise Ordensprofeß ablegen und dabei einzeln versprechen, die Gebote Gottes zu beobachten, der Kirche pünktlichen Gehorsam zu leisten und falls sie in dem, was sie bei der Profeß versprochen, sich Fehler zu Schulden kommen lassen, genugthun zu wollen.

II. Lebensweise. — § 1. Die Mitglieder des dritten Ordens sollen in ihrer Kleidung und ganzen Lebensweise sich des Luxus und übertriebenen Aufwandes enthalten und, je nach ihrem Stande, die rechte Mitte beobachten.

---

an deren Versammlungen theilnehmen, so hielt man jene privaten Einkleidungen und Profeßablegungen dennoch für giltig. Da aber nach Veröffentlichung der Bulle »Misericors Dei Filius« sich bei Einigen Zweifel hierüber erhoben, und dadurch der Eifer für den dritten Orden leicht beeinträchtigt werden konnte, zumal bei Priestern, welche zwar zu demselben gehören, aber den Versammlungen nur selten beiwohnen können, so legte man der hl. Ablaßcongregation die Frage vor, „ob die Einkleidung und Profeß desjenigen giltig sei, welcher von einem bevollmächtigten Priester in den dritten Orden des hl. Franziskus aufgenommen, aber keiner speciellen Congregation desselben zugeschrieben worden ist?" — Die Congregation antwortete am 14. Juli 1891: Ja. (Acta S. Sed. XXIV, 447.)

[1]) Die Einkleidung, durch welche man zunächst in den Orden und zur Theilnahme an dessen Gnaden aufgenommen wird, soll, wie auch die Profession, nach dem Ritus vorgenommen werden, welcher unten (III. Theil n. 28 u. 29) angegeben ist, und zwar öffentlich bei der Versammlung der Mitglieder, wenn nicht der Regelpater es anders für gut findet. — Die allen Mitgliedern bestimmte Ordenskleidung, welche sie unter den gewöhnlichen Kleidern tragen sollen, ist das Scapulier mit dem Gürtel, wie es herkömmlich und schon vom P. Benedikt XIII. im Jahre 1728 gutgeheißen ist.

Das Scapulier — das kleine genannt zum Unterschiede von dem eigentlichen, großen Scapulier (Schulterkleid), welches die Ordensleute in den Klöstern tragen und das bis zu den Füßen herab reicht — soll von Wolle sein, aschgrau oder braun und eigentlich so lang, daß es von dem Gürtel kann festgehalten werden; doch sind auch kleinere Scapuliere durch die Gewohnheit gestattet, und die hl. Ablaßcongregation hat am 30. April 1885 (Nouvelle revue théol. XIX, pag. 274 ausdrücklich erklärt, daß auch für den 3. Orden ein Scapulier von der nämlichen Form und Größe genüge, wie gewöhnlich die Bruderschaftsscapuliere sind; und desgleichen am 10. Juni 1886, daß man sich an die bestehende Gewohnheit halten solle.

Wenn ein Tertiarier auch Mitglied der Scapulierbruderschaft vom Berge Karmel ist, so muß er selbstverständlich die beiden Scapuliere tragen: ein einziges genügt nicht zum Gewinn der beiderseitigen Abläße (Antwort der hl. Ablaßcongreg. vom 10. Juni 1886 ad 1).

Der Gürtel ist ein Strick von Hanf oder Wolle mit drei Knoten zur Ehre der hochheiligen Dreifaltigkeit, oder auch mit fünf zur Ehre der fünf Wunden Christi. Nur für das erste Mal, bei der Einkleidung, müssen Scapulier und Gürtel vom Priester gesegnet werden. — Die Regel verlangt, daß man beides stets trage; wer sie, wenn auch nur auf einige Zeit, zu tragen versäumte, hätte damit zwar noch nicht aufgehört, Mitglied des dritten Ordens zu sein, aber er wäre für diese Zeit der Privilegien und Rechte desselben, insbesondere zur Gewinnung der Abläße, verlustig; es sei denn, daß er vom Regelpater aus wichtigem und rechtmäßigem Grunde für jene Zeit dispensirt wäre.

§ 2. Von Tänzen oder leichtfertigen Schauspielen, desgleichen von Zech gelagen sollen sie sich mit größter Vorsicht fernhalten.

§ 3. In Speise und Trank sollen sie genügsam sein und niemals sich zu Tische setzen oder vom Tische aufstehen, ohne andächtig ihr Bitt- und Dank gebet verrichtet zu haben.

§ 4. Der Tag vor dem Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, sowie der Tag vor dem Feste des hl. Vaters Franziskus ist von allen Mitgliedern als Fasttag zu halten; sehr lobenswerth ist es, wenn Mitglieder außerdem nach der alten Weise der Tertiarier entweder an allen Freitagen fasten, oder an allen Mittwochen sich der Fleischspeisen enthalten.

§ 5. Allmonatlich sollen sie sich im hl. Bußsakramente von ihren Sünden reinigen; desgleichen allmonatlich zum Tische des Herrn gehen.

§ 6. Tertiarier aus dem geistlichen Stande sollen, da sie täglich dem Psalmengebete obliegen, außerdem nichts mehr aus diesem Grunde zu beten haben.[1] Laien, welche weder die kanonischen Tagzeiten, noch die von der Mutter Gottes, das sogen. kleine Muttergottes Offizium verrichten, sollen täglich zwölf Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater beten, ausgenommen, wenn es ihre Gesundheit nicht gestattet.

§ 7. Die ein Testament machen können, sollen rechtzeitig über ihre Habe testamentarisch verfügen.

§ 8. In ihrem häuslichen Leben sollen sie sich bemühen, den Uebrigen mit gutem Beispiele voranzugehen; die Uebungen der Frömmigkeit und alles Gute sollen sie zu fördern suchen. Sie sollen nicht dulden, daß Bücher oder Tagesblätter, von welchen Nachtheil für die Tugend zu befürchten ist, in ihr Haus gebracht und von denen, die unter ihrer Botmäßigkeit stehen, gelesen werden.

§ 9. Die wohlwollende Liebe sollen sie sowohl unter sich, als auch Nicht Mitgliedern gegenüber sorgfältig pflegen. Die Ausgleichung von Zwistigkeiten sollen sie sich nach Kräften angelegen sein lassen.

§ 10. Einen Eid sollen sie nie, außer im Nothfalle, schwören. Schmutzige Reden und leichtfertige Scherze im Erzählen sollen sie fliehen. Des Abends sollen sie sich erforschen, ob sie etwas derartiges unbesonnen gethan haben; und haben sie es gethan, so sollen sie den Fehler durch Buße wieder gut machen.

§ 11. Dem hl. Meßopfer sollen sie, wenn es füglich geht, täglich beiwohnen. Zu den monatlichen Versammlungen, die der Vorsteher anlagen wird, sollen sie sich einfinden.

§ 12. Sie sollen, jeder nach seinem Vermögen, etwas beitragen, um davon entweder die dürftigeren Mitglieder, zumal die kränklichen, zu unterstützen, oder für würdige Abhaltung des Gottesdienstes zu sorgen.

§ 13. Ist ein Mitglied erkrankt, so sollen die Vorsteher entweder selbst hingehen oder Jemand hinschicken, um die Pflichten der Nächstenliebe zu erfüllen. Dieselben sollen, wenn die Krankheit bedenklich ist, ermahnen und zureden, daß er die Angelegenheiten seiner Seele bei Zeiten in Ordnung bringe.

[1] Nach einer Entscheidung der hl. Ritencongregation vom 2. Mai 1880 (Gardellini, append. V. n. 5809 ad XI.), welche nach einer Erklärung Sr. Heiligkeit P. Leos XIII. in der Audienz vom 7. Juli 1883 noch fortbesteht, können Priester, welche Tertiarier und nicht zum Chore verpflichtet sind, sich nach Belieben jeden Tag in Brevier und Messe (nicht in einem von beiden allein) nach dem Kalendarium des Ordens des hl. Franziskus richten: ausgenommen sind davon nur die Tage, an welchen sie wegen des Diöcesan- oder Kirchenpatrons und der Kirchweihe besondere Verpflichtungen haben. Und selbst in dem Falle, wo solche Priester ein Officium schon einmal nach dem Diöcesankalendarium gebetet hätten, können sie dasselbe doch wiederum beten, wenn dasselbe nach dem Ordenskalendarium auf einen andern Tag verlegt wäre (Acta Ord. Min. II. 111).

§ 14. Zum Leichenbegängnisse eines verstorbenen Mitgliedes sollen die Tertiarier des Ortes und der Umgegend sich einfinden und gemeinsam den gewöhnlichen Rosenkranz der lieben Mutter Gottes und zwar den dritten Theil desselben (5 Gesätze) für die Seelenruhe des Verstorbenen beten. Desgleichen sollen die Priester beim hl. Opfer, und die Laien, womöglich nach Empfang der hl. Communion, des verstorbenen Mitbruders fromm und gern gedenken, um ihm den ewigen Frieden zu erbitten.

III. Aemter, Visitation, die Regel selbst. — § 1. Die Aemter sollen im Beisein der zur Versammlung berufenen Mitglieder übertragen werden. Dieselben sollen drei Jahre dauern. Wird Jemand ein Amt angetragen, so soll er es ohne rechtmäßigen Grund nicht ablehnen, noch soll er es lässig führen.

§ 2. Derjenige, welcher mit der Sorge für die Tertiarier betraut ist und den Namen Visitator führt, soll fleißig nachforschen, ob die Regeln ordentlich beobachtet werden. Darum soll er jedes Jahr, und wenn es die Umstände erheischen, noch öfter, gemäß seines Amtes die Versammlungsorte besuchen, eine Versammlung abhalten und darauf dringen, daß bei derselben die Vorsteher und alle Mitglieder erscheinen. Wenn der Visitator Jemand durch Ermahnung oder Befehl zu seiner Pflicht zurückruft, oder Jemand etwas als heilsame Bußstrafe auferlegt, so soll dieser das demüthig annehmen und sich nicht weigern, die Buße zu leisten.

§ 3. Die Visitatoren sollen entnommen werden aus dem ersten Orden des heiligen Franziskus oder aus dem regulären dritten Orden, und sollen die Custoden (Provinziale) oder Guardiane, wenn sie darum angegangen werden, dieselben bestimmen. Das Amt eines Visitators soll Laien untersagt sein.[1])

§ 4. Mitglieder, die nicht Gehorsam leisten und den anderen zum Schaden gereichen, sollen zum zweiten und dritten Male an ihre Pflicht erinnert werden; folgen sie nicht, so sollen sie aus dem Orden ausgeschieden werden.

§ 5. Wenn etwa Jemand gegen diese Ordensregeln verstößt, so wisse er, daß er aus diesem Grunde sich keiner Sünde schuldig macht, ausgenommen, wenn es solche Punkte betrifft, die an sich schon durch das Gesetz oder die Gebote der Kirche befohlen sind.

§ 6. Ist Jemand durch einen gewichtigen und rechtmäßigen Grund an der Beobachtung einzelner Punkte dieser Regel behindert, so soll es gestattet sein, ihn in diesem Theile von der Regel zu dispensiren oder jene Vorschriften mit Umsicht in etwas Anderes umzuwandeln. Dazu sollen die ordentlichen Vorgesetzten sowohl des ersten, als auch des dritten Ordens vom heil. Franziskus, desgleichen die obengenannten Visitatoren die Gewalt und Vollmacht haben.

Wie wir gesehen, hat der hl. Vater aus den oben (S. 770) in der Constitution »Misericors Dei Filius« angegebenen Gründen alle früheren Abläße und Privilegien zurückgenommen. Diese Zurücknahme wurde näher erklärt durch mehrere Entscheidungen der heil. Ablaßcongregation v. 12. Juni 1884 (Acta S. Sed. XVII, 463), die in Kürze so lauten:

1. Die Mitglieder des 3. Ordens können jetzt nicht mehr den vollkommenen Ablaß gewinnen, der bis dahin für alle 3 Orden des

[1]) Siehe das oben S. 773 Anm. 2 Gesagte. Der Visitator (Regelpater) hat die unmittelbare Aufsicht über die Vorsteher und Vorsteherinnen seines Bezirkes, er hält die Versammlungen ab, leitet die Wahlen zu den Aemtern, nimmt die Einkleidung und die Profession vor, mahnt nachlässige Mitglieder, legt für die Fehler eine heilsame Buße auf und ertheilt zu den bestimmten Zeiten die sogenannte Generalabsolution. Die Formulare für die Einkleidung, Profeßablegung, päpstlichen Segen und Generalabsolution s. unten im III. Theil n. 28, 29, 30 u. 31.

hl. Franziskus mit der Recitation des sogen. seraphischen Rosenkranzes (7 Gesätze) verbunden war.

2. Sie gewinnen nicht mehr (intuitu communicationis privilegiorum cum 1° et 2° Ordine S. Francisci et cum aliis Ordinibus, puta Camaldulensium, Augustinianorum, wie früher) den Ablaß für die Recitation des Psalmes »Exaudiat« nach der heil. Communion; und überhaupt hört für sie die Gemeinsamkeit der Privilegien (mit andern Orden) auf.

3. Obgleich der Provinzial der Kapuziner der rheinisch-westfälischen Provinz auf seine Anfrage: Ob auch nach der Erklärung SS^mi d. d. 7. Junii 1882 der vollkommene Ablaß und die Generalabsolution mit dem päpstlichen Segen, welcher durch besonderes Privileg für den 21. Juni, Fest des hl. Aloysius Gonzaga (wo Pius IX. als Tertiarier eingekleidet wurde) gegeben war, in Kraft bleibe? — die Antwort erhielt (am 30. Dec. 1882): Affirmative, quia speciale privilegium ut cesset, speciali tantum revocatione tolli debet; so gilt dies doch heute nicht mehr, nachdem die Constitution »Misericors Dei Filius« erlassen ist.

4. Obgleich bisher die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziskus, um die Ablässe zu gewinnen, die allen Christgläubigen für den Besuch der Kirchen des 1. Ordens desselben Heiligen unter den gewöhnlichen Bedingungen bewilligt sind, zu diesem Zweck ihre eigene Pfarrkirche besuchen konnten, so gilt dies doch jetzt nicht mehr; auch sie müssen die betr. Ordenskirche besuchen, wenn sie auch sehr weit entfernt wäre.[1])

Die geistlichen Gnaden, welche Se. Heiligkeit in der gleichen Bulle allen Tertiariern bewilligt hat, sind folgende:

Ablässe und Privilegien.

A. Vollkommene Ablässe. — Alle Mitglieder des dritten Ordens beiderlei Geschlechtes können nach Beicht und Communion einen vollkommenen Ablaß gewinnen: 1. am Eintrittstage; — 2. an dem Tage, wo die Einzelnen zum ersten Male die Ordensprofeß ablegen; — 3. an dem Tage, wo sie zur monatlichen Versammlung oder Conferenz sich einfinden, wofern sie andächtig irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und, wie herkömmlich, Gott die Anliegen der Christenheit empfehlen; — 4. am 4. October, dem Feste des hl. Vaters Franziskus; am 12. August, als am Feste der hl. Klara; am 2. August, dem Feste Mariä, Königin der Engel, wegen der Weihe der Portiunkulakirche;[2]) ferner an dem Tage, an welchem alljährlich das Fest jenes Heiligen begangen wird,

[1]) Doch scheint jetzt bei rechtmäßiger Verhinderung die neue Vergünstigung für Bruderschaftsmitglieder (S. 544) auch hier anwendbar.

[2]) Der hier bewilligte Ablaß gilt nur für die Tertiarier selbst (nicht für alle Gläubigen) und kann von ihnen am 2. August nur einmal gewonnen werden, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente die Kirche oder Kapelle besuchen, wo ihre Genossenschaft errichtet ist. — Außerdem können selbstverständlich die Tertiarier am nämlichen Tage den großen Portiunkula-Ablaß gleich allen Gläubigen gewinnen, so oft sie eine Kirche besuchen, welche mit diesem Privileg bereichert ist. Daß die Kirchen oder öffentlichen Kapellen der weltlichen Tertiarier

in dessen Kirche der Sitz der Genossenschaft errichtet ist, wofern sie diese Kirche andächtig besuchen und, wie herkömmlich, Gott die Anliegen der Christenheit empfehlen: — 5. einmal in jedem Monate an einem Tage, den sich Jeder selbst wählen kann, wofern sie irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und eine Zeit lang nach der Meinung des Papstes im Gebete verharren; — 6. so oft sie aus Eifer für ein frömmeres Leben acht aufeinanderfolgende Tage sich zurückziehen und bestimmten geistlichen Betrachtungen obliegen; — 7. in der Todesstunde, wenn sie den heiligen Namen Jesu entweder mit dem Munde, oder, falls sie nicht mehr sprechen können, im Herzen anrufen; wenn sie außer Stande sind, zu beichten und zu communiziren, so genügt innerer Reueschmerz; — 8. zweimal im Jahre beim Empfang des päpstlichen Segens, wenn sie eine Zeit lang in der Meinung des Papstes zu Gott beten[1]; desgleichen, unter derselben Gebetsbedingung, beim Empfange des Segens, der mit dem Namen der (General-) Absolution bezeichnet wird[2], an den nachstehenden Tagen: Weihnachten, Osterfonntag, Pfingsten, Herz-Jesu-Fest, unbefleckte Empfängniß Mariä, heil. Joseph (19. März), Wundmale des hl. Franziskus (17. Sept.), hl. König Ludwig (25. Aug.) als besonderer Patron der Tertiarier, hl. Elisabeth von Ungarn (19. Nov.); — 9. desgleichen können einmal im Monate diejenigen, welche fünf Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater für die Wohlfahrt der Christenheit, und ein Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater nach der Meinung des Papstes beten, ganz dieselben Ablässe gewinnen, wie Jene, die in Rom die Stationskirchen besuchen, sowie Jene, welche die Portiunkulakirche, die hochheil. Stätten zu Jerusalem und die Kirche des hl. Apostels Jakobus zu Compostella andächtig besuchen; — 10. an den im römischen Meßbuche angegebenen Stationstagen können sie, wenn sie die Kirche oder Kapelle, in welcher der Sitz

ohne specielles Indult dieses Privileg nicht besitzen, hat bekanntlich die heil. Ablaßcongregation selbst entschieden (siehe oben S. 394). Ein solches Indult steht übrigens jetzt nächstens in Aussicht.

Ein neuestes specielles Indult wurde z. B. durch Breve v. 15. Juli 1892 für Elsaß-Lothringen auf sieben Jahre gewährt, daß nämlich 1. die Mitglieder des dritten Ordens vom hl. Franziskus in ihren Versammlungskirchen den Portiunkula-Ablaß ebenso gewinnen können, wie in den Franziskanerkirchen, und daß 2. überhaupt alle Christgläubigen in den Kirchen des dritten Ordens daselbst diesen Ablaß gewinnen können; nur ist dieses zweite Privileg an die Bedingung geknüpft, daß an dem Orte eine Franziskanerkirche oder eine andere mit diesem Privileg bereicherte Kirche oder öffentliche Kapelle sich nicht finde oder wenigstens 1000 Schritte entfernt liege. (Revue ecclés. de Metz, août p. 342.)

[1]) Ueber diesen päpstlichen Segen vergl. oben S. 282—284. Er wird den Tertiariern an zwei von dem Vorsteher beliebig zu wählenden Tagen oder Festen gemeinsam ertheilt; nur darf nicht ein Fest dazu bestimmt werden, an welchem der Bischof am gleichen Orte diesen Segen spendet; ferner muß er nach dem von Benedikt XIV. für die Ordensleute vorgeschriebenen Formular (siehe dasselbe unten im III. Theil n. 30) ertheilt werden (Decr. auth. pag. 411, II, und oben S. 456). — Dieser päpstliche Segen kann nur öffentlich und feierlich den versammelten Tertiariern gespendet werden, nicht aber den Einzelnen in der Beicht (Caeremoniale tertii Ordinis — von der hl. Ritencongregation am 18. Juni 1883 approbirt — art. VIII, und Antwort der hl. Ablaßcongreg. vom 24. Juli 1885 und 10. Juni 1886 ad III). — Siehe ferner S. 780 Bemerk. 4.

[2]) Siehe hierüber die S. 779 folgenden Bemerkungen.

der Versammlung errichtet ist, besuchen und die Anliegen der Christenheit, wie herkömmlich, Gott empfehlen, in derselben Kirche oder Kapelle an den genannten Tagen jener Ablässe theilhaftig werden, welche zu Rom Einheimische oder Fremde gewinnen (siehe oben S. 387).

B. Unvollkommene Ablässe. — 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Mitglieder, wenn sie die Kirche oder Kapelle ihrer Genossenschaft besuchen und zu Gott für die Wohlfahrt der Christenheit beten, am Feste der Wundmale des hl. Franziskus, am Feste des heil. Königs Ludwig, der hl. Elisabeth, Königin von Portugal (8. Juli), der hl. Elisabeth aus Ungarn, der hl. Margaretha von Cortona (22. Februar), sowie an zwölf anderen Tagen, die sich die Einzelnen wählen und der Vorsteher des Ordens gutheißt. — 2. 300 Tage, so oft sie der heil. Messe oder einem anderen Gottesdienste, oder den öffentlichen oder privaten Versammlungen der Mitglieder beiwohnen; Dürftige beherbergen; Zwistigkeiten beilegen oder für deren Beilegung sorgen; in geordneter Prozession ausziehen; das hl. Sakrament, wenn es herumgetragen wird, begleiten, oder, falls sie es nicht begleiten können, beim Glockenzeichen ein Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria, beten; für die Anliegen der Christenheit oder für die Seelenruhe der verstorbenen Mitglieder fünf Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria zu Gott beten; einen Todten zu Grabe geleiten; irgend einen Verirrten zu seiner Pflicht zurückführen; irgend Jemand in den Geboten Gottes und in den übrigen zum Heile nothwendigen Stücken unterrichten; oder sonst irgend ein Liebeswerk dieser Art verrichten.

Alle diese Ablässe können von den Tertiariern den armen Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

C. Privilegien. — 1. Den Priestern aus dem Orden der Tertiarier soll an drei Tagen in jeder Woche, an welchem Altare auch immer sie celebriren, das Altarsprivilegium verstattet sein[1], wofern sie nur nicht ein gleiches Privilegium für einen andern Tag schon erlangt haben. — 2. Wer das heilige Opfer für die Seelenruhe verstorbener Mitglieder darbringt, hat überall das Altarsprivilegium für dieselben. (Ein anderes Privileg für das Brevier und die heil. Messe s. oben S. 775, Anmerk.)

Bemerkungen über die Generalabsolution.

1. Die sogen. Generalabsolution, von welcher im Verzeichniß der vollkommenen Ablässe (S. 778 n. 8 die Rede war, besser „Segen mit vollkommenem Ablaß" genannt (siehe oben S. 456), kann den Tertiariern an den oben bestimmten Tagen entweder öffentlich und gemeinsam von ihrem geistlichen Vorsteher nach der dafür vorgeschriebenen längeren Formel (siehe unten im III. Theil n. 31, resp. 27), oder den Einzelnen privatim von ihrem betreffenden Beichtvater nach der sakramentalischen Lossprechung kurz ertheilt werden, wie es am Schluß des erwähnten längeren Formulars gesagt ist (Caeremoniale cit. art. IX., und hl. Ablaßcong. 10. Juni 1886 ad III.).

2. Wenn manche dieser bezeichneten Feste auf Werktage eintreffen, so können durch Bewilligung Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. (Decret der hl. Ablaßcongregation v. 16. Januar 1886) diejenigen Tertiarier, welche an solchen Tagen rechtmäßig gehindert sind, die Kirche zu diesem Zwecke zu besuchen, diese Generalabsolution an einem Sonn- oder Festtag erhalten (nach Erfüllung der andern vorgeschriebenen Bedingungen), der innerhalb der nächsten 8 Tage fällt.

[1]) Nach einer Antwort der hl. Ablaßcongregation vom 3. Sept. 1885 gilt dies Privileg auch für Priester während des Probejahres, vor der Ordensprofession.

3. Nach neueſtem allgemeinem Decret der heil. Ablaßcongregation v. 21. Juli 1888 (Acta S. Sed. XXI, 60) wurde ferner geſtattet, daß den Tertiariern die Generalabſolution ſchon im Laufe des ganzen vorhergehenden Tages vor jenen 9 Feſten gegeben werden kann, aber nicht öffentlich, ſondern nur privatim, nämlich nach ihrer Beicht.

4. Wer (Ordensmann oder) Tertiarier iſt und die Generalabſolution oder den päpſtlichen Segen öffentlich (z. B. in einer Kloſterkirche) ertheilt, gewinnt dieſelben (reſp. den vollkommenen Ablaß) damit auch ſelbſt. — Die Ablaßcongregation gab auf eine bezügliche Anfrage eine bejahende Antwort, die dann am 18. Juni 1876 vom Papſt beſtätigt und approbirt wurde. Der betr. Paſſus der Bittſchrift war ſo formulirt: »Ut sacerdos a Superiore vel ab Ordinario pro Monialibus respective subjectis facultatem habens, dum publice absolutionem generalem vel papalem benedictionem impertitur, si Frater Minor vel Tertiarius sit, eo ipso quo ceteris impertitur, omnes adnexas gratias ipse quoque consequatur.« (Nouv. revue théol. XV, 562 u. XXIII, 227.)

Nachtrag.

Zum I. Theil.

1. Indult bezüglich des Kirchenbesuches für Solche, die in Gemeinschaft leben. (Zu S. 71, 2.)

In neuester Zeit gibt die hl. Ablaßcongregation, wenn man darum nachsucht, ein solches Indult (die eigene Hauskapelle zu besuchen zum Gewinn der Ablässe, welche einen Kirchenbesuch erfordern) auf 10 Jahre für alle Bewohner dieser Anstalten oder Häuser, aber nur für jene Fälle, in welchen der Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle im allgemeinen vorgeschrieben ist. Das Indult hat also keine Geltung, wenn die betreffende Ablaßbewilligung verlangt, daß z. B. die Pfarrkirche, eine bestimmte Bruderschafts- oder Ordenskirche oder eine solche besucht werde, worin sich ein Gnadenbild befindet, oder die das Privileg des Portiunkulaablasses hat (Nouv. revue théol. XXII, 253). — Ein Gesuch zu diesem Zwecke i im III. Theil n. 46.

Zum II. Theil, I. Abschnitt.

Neueste Ablaßgebete.

2. Gebet für alle Wohlthäter.

Retribuere dignare, Domine, omnibus nobis bona facientibus propter nomen tuum vitam aeternam. Amen.

Verleihe gnädig, o Herr, Allen, die uns um deines Namens willen Gutes thuen, zum Lohn das ewige Leben. Amen.

Ablaß: 50 Tage, zweimal im Tage gewinnbar von allen Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und mit Andacht dieses Gebet für ihre Wohlthäter sprechen: den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 17. Decbr. 1892.

3. Salvator mundi, miserere nobis. Erlöser der Welt, erbarme dich unser.

Dieses Stoßgebet findet sich gewöhnlich unter den Abbildungen des Gemäldes unseres göttlichen Heilandes, welches zu Rom beim Lateran, in der berühmten Kapelle »Sancta Sanctorum«, oberhalb der heiligen Stiege verehrt wird.

Ablaß: 50 Tage, einmal im Tage, für alle Gläubigen, welche dieses Stoßgebet wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen. Der Ablaß kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 21. Februar 1891.

4. Stoßgebet zu Ehren des hl. Kreuzes.

Ecce crucem Domini! fugite partes adversae; vicit Leo de tribu Juda, radix David. Alleluja!

Siehe das Kreuz des Herrn! fliehet ihr feindlichen Mächte; gesiegt hat der Löwe aus Juda, die Wurzel Davids. Alleluja!

Das Gebet ist dem Brevier entnommen (3. Antiph. der Laudes am Feste Kreuz-Erfindung, 3. Mai) und soll vom heiligen Antonius von Padua häufig gebraucht worden sein. Papst Sixtus V. ließ es am Fuße des großen Obelisken einmeißeln, der durch seine Veranlassung auf dem St. Petersplatz in Rom aufgerichtet worden ist.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche dieses Stoßgebet wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 21. Mai 1892.

5. Stoßgebet zur unbefleckten Jungfrau.

Sancta Virgo Maria Immaculata, Mater Dei, Mater nostra, tu pro nobis loquere ad cor Jesu, qui tuus Filius est et frater noster.

Heilige unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, sprich du für uns zum Herzen Jesu, welcher dein Sohn und unser Bruder ist.

Ablaß: 100 Tage, einmal im Tag, für alle Christgläubigen, welche reumüthigen Herzens und andächtig dieses Stoßgebet sprechen; den Seelen im Fegfeuer zuwendbar. Leo XIII., Rescript der hl. Ablaßcongreg. vom 20. Decbr. 1890.

6. Das „Veni Creator Spiritus" und andere Gebete nach dem Ritus des Dominikaner-Ordens.

Zu S. 130, n. 55, a.

Zu Gunsten des Dominikaner-Ordens wurde durch drei Rescripte der hl. Ablaß-Congregation v. 16. November 1888, 29. April und 18. Juli 1891 erklärt, daß die Mitglieder desselben, wie auch alle dessen Tertiarier die Abläße, welche für die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria (S. 167) und das Officium der Verstorbenen (S. 229 n. 172) verliehen, ebenso jene, welche für die fromme Uebung der fünf Psalmen zu Ehren des heiligen Namens Mariä, für den Hymnus Veni creator Spiritus und für die Litanei vom hl. Namen Jesu (S. 135) allen Gläubigen bewilligt wurden, in gleicher Weise wie diese gewinnen können, obgleich alle diese Gebete nach dem eigenen Ritus jenes Ordens mehr oder weniger von dem Texte derselben im römischen Brevier oder in der Raccolta abweichen und die letzterwähnte Litanei ziemlich kürzer ist.

7. Der vollkommene Ablaß für das Gebet: En ego, o bone et dulcissime Jesu etc.

oder: Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus (S. 156), kann nur einmal täglich gewonnen werden. — Auf die Anfrage, „ob die Priester, welche zweimal am gleichen Tage zu celebriren verpflichtet sind, auch zweimal den vollkommenen Ablaß gewinnen können, welcher mit dem obigen Gebete verbunden ist, wenn sie dasselbe nach jeder Messe recitiren?" — antwortete die hl. Ablaßcongregation am 20. Juni 1892 einfach durch den Hinweis auf das allgemeine Decret vom 7. März 1678, also verneinend: denn dort heißt es, daß ein vollkommener Ablaß, welcher denjenigen bewilligt ist, die an bestimmten Tagen eine Kirche besuchen, oder die sonst ein anderes frommes Werk verrichten, an demselben Tage nur einmal gewonnen werden kann (i. S. 91, 10).

8. Gebet zu Maria, der Hilfe der Christen.

O mächtigste Jungfrau, liebreiche Helferin des christlichen Volkes, welchen Dank schulden wir dir nicht für deinen unsern Vätern geleisteten Beistand, da sie, von den ungläubigen Türken bedroht, deine mütterliche Hilfe durch das andächtige Gebet des Rosenkranzes anriefen! Du sahest vom Himmel herab ihre Gefahr und vernahmest ihre mitleiderregenden Worte: wohlgefällig drang zu deinem Ohre das demüthige Gebet, das der große und heilige Papst Pius V. angeregt hatte, und bereitwillig eiltest du zu ihrer Hilfe herbei. Ach bewirke doch, theure Mutter, daß auch das gegenwärtige und lange Seufzen der Braut Jesu Christi wohlgefällig bis zu deinem Throne gelange; lasse dich neuerdings zum Mitleid mit ihr bewegen und erhebe dich wiederum, sie von so vielen Feinden zu befreien, von denen sie umgeben ist.

Auch jetzt steigt ja von jedem Winkel der Erde jenes theuere Gebet zu deinem Throne empor, um dich, wie ehedem, in den gegenwärtigen Bedrängnissen uns günstig zu stimmen. Freilich hindern oder verzögern wenigstens unsere Sünden nur allzusehr dessen Wirksamkeit. Deßhalb erlange uns, o theuerste Mutter, einen wahren Schmerz über dieselben und den festen Entschluß, lieber den Tod zu erdulden, als von neuem zu sündigen: denn nur allzuwehe thut es uns, daß unserthalben jener Beistand ausbleibe oder verschoben werde, der in so hohem Maße nothwendig ist.

So neige dich denn, o theuere Mutter, gnädig zu den Gebeten des katholischen Erdkreises und dämpfe den Stolz jener Elenden, welche in ihrem Uebermuth Gott dem Herrn Schmach anthun und jene Kirche zerstört sehen möchten, welche dem unfehlbaren Worte Jesu Christi zufolge die Pforten der Hölle niemals überwinden werden. Möge doch

die Welt auch jetzt wieder sehen, daß, wenn du dich zum Schutze der Kirche erhebst, der Sieg gewiß ist und daß er, wenn er auch sich verzögert, dennoch nie fehlen kann, wie uns der Glaube versichert: von diesem durchdrungen hoffen wir ja durch dich von Gott gnädig erhört zu werden. Amen.

Ablaß: 200 Tage, täglich einmal, für alle Gläubigen, welche dieses Gebet wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongreg. v. 20. Juni 1891.

9. Gebet zur unbefleckten Jungfrau Maria der Mutter Gottes und Helferin der Christen.

Unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, du siehst, wie Teufel und Welt von allen Seiten gegen den heiligen katholischen Glauben anstürmen, in dem wir mit Gottes Gnade leben und sterben wollen, um die ewige Herrlichkeit zu erlangen. Erneuere doch, o Helferin der Christen, die Siege früherer Zeiten zur Rettung deiner Kinder, die in deine Hände den festen Vorsatz niederlegen, niemals Vereinen von Irrgläubigen und Geheimbündlern angehören zu wollen. Bringe du, die du ganz heilig bist, deinem göttlichen Sohne unsere Entschlüsse dar und erflehe uns von ihm die nothwendigen Gnaden, auf daß wir unerschütterlich bis zum Ende in denselben verharren. Tröste das sichtbare Oberhaupt der Kirche, gib dem katholischen Episcopat Kraft und Stütze, verleihe der Geistlichkeit und dem Volke, das dich als seine Königin preist, deinen Schutz, und beschleunige mit der Macht deiner Fürbitte jenen Tag, der alle Völker um den obersten Hirten geschart sehen wird. Amen. O Maria, Hilfe der Christen, bitte für uns.

Ablaß: 100 Tage, einmal jeden Tag, für alle Christgläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens und mit Andacht dieses Gebet sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII., Rescript der heil. Ablaßcongregation v. 20. Decbr. 1890.

10. Gebet zum hl. Erzengel Raphael.

Glorreicher Erzengel, heiliger Raphael, erhabener Fürst des himmlischen Hofes, ausgezeichnet durch die Gaben der Weisheit und Gnade, Führer der Reisenden zu Wasser und zu Land, Tröster der Unglücklichen und Zuflucht der Sünder, stehe mir, ich bitte dich, in allen Nöthen und Drangsalen dieses Lebens gnädig bei, gleichwie du dem jungen Tobias auf seiner Reise zur Seite standest. Da du die Heilkraft Gottes bist, so flehe ich demüthig zu dir: heile meine Seele von ihren zahlreichen Krankheiten, und meinen Leib von den Uebeln, welche ihn peinigen, wenn dies zu meinem Besten ist. Besonders aber bitte ich dich um die englische Tugend der Reinheit, auf daß ich würdig werde, ein lebendiger Tempel des heiligen Geistes zu sein. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche dieses Gebet reumüthig und mit Andacht sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 21. Juni 1890.

11. Gebet zum hl. Joachim.

O großer Patriarch, hl. Joachim, durch deine ausgezeichnete Tugend hast du dich würdig gemacht, von der göttlichen Vorsehung auserwählt zu werden, um der Welt jene unbefleckte Königin zu schenken, in welcher alle Völker gesegnet werden sollten und die in ihrem jungfräulichen Schoße das Heil des Menschengeschlechtes zu tragen bestimmt war! Wir, deine Verehrer, freuen uns mit dir über diese herrliche Auszeichnung und flehen zu dir um deinen besonderen Schutz über uns und unsere Familien. Gib nicht zu, o theurer Heiliger, daß in unseren Seelen der Teufel und die Sünde eine Stätte finden, noch auch, daß die verkehrten Grundsätze der Welt uns verführen, oder daß wir ohne Erinnerung an die Ewigkeit dahinleben, für welche wir geschaffen sind. Erlange uns von Gott einen festen und unerschütterlichen Glauben gegenüber der Gottlosigkeit und den Irrthümern, welche von den der Kirche und dem apostolischen Stuhle feindlich gesinnten Secten ausgestreut werden: eine aufrichtige und standhafte Ergebenheit an den römischen Papst, den Stellvertreter Jesu Christi: eine großmüthige und unüberwindliche Tugend, um die Verleumdungen gegen Alles, was in unserer heiligen Religion am erhabensten und ehrwürdigsten ist, zurückzuweisen. Du bist voll Macht wegen der Liebe, die deine hl. Tochter Maria zu dir trägt: komm also der Sache der Kirche zu Hilfe, erflehe den ersehnten Triumph, zerstreue die Mächte der Finsterniß, drücke nieder ihren Stolz und mache, daß über alle Seelen das Licht der Wahrheit und des Glaubens erstrahle. Verleihe uns vor Allem eine zärtliche und kindliche Andacht zu deiner lieben Tochter und unserer heiligsten Mutter Maria, auf daß wir durch täglichen ergebenen Dienst sie ehren und dadurch verdienen, von ihr zu ihren treuen Kindern gezählt und nach den Mühseligkeiten dieser Verbannung ins Paradies geleitet zu werden, um in Ewigkeit die göttlichen Erbarmungen zu preisen. Amen. — Drei Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich, wenn man dieses Gebet (mit 3 Vater unser u. s. w.) andächtig spricht; der Ablaß kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Leo XIII., motu proprio, 16. Aug. 1890.

12. Gebet zu Ehren des hl. Apostels und Evangelisten Johannes.

O glorreicher Apostel, wegen deiner jungfräulichen Reinigkeit wurdest du so sehr von Jesus geliebt, daß du verdientest, dein Haupt auf seine göttliche Brust zu legen und an seiner Statt als Sohn seiner heiligsten Mutter hinterlassen zu werden; ich flehe zu dir, entzünde in

mir eine recht lebendige Liebe zu Jesus und zu Maria. Erlange mir von dem Herrn, ich bitte dich, daß auch ich, im Herzen rein von weltlichen Begierden, würdig werde, hier auf Erden als treuer Jünger stets mit Jesus vereinigt zu sein und als ergebener Sohn Maria allezeit anzugehören, um dann ewig mit ihnen im Himmel vereinigt zu bleiben. Amen.

Ablaß: 100 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig dieses Gebet sprechen; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Reskript der hl. Ablaßcongreg. v. 21. März 1891. (Acta S. Sed. XXIII, 575.)

13. Gebete um Erfüllung der Christenpflichten,

welche in der Encyclica »Sapientiae christianae« v. 10. Jan. 1890 empfohlen und erklärt werden.

Jesus, Maria und Joseph, segnet uns und verleihet uns die Gnade, die hl. Kirche, wie es unsere Pflicht ist, mehr als alle andern irdischen Dinge zu lieben und ihr diese unsere Liebe jederzeit und zumal durch unsere Handlungen zu beweisen. — Vater unser . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . .

Jesus, Maria und Joseph, segnet uns und gewährt uns die Gnade, den Glauben, welchen wir in der hl. Taufe zum Geschenke erhalten haben, unserer Pflicht gemäß offen und muthig, ohne menschliche Rücksichten zu bekennen. — Vater unser . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . .

Jesus, Maria und Joseph, segnet uns und gebet uns die Gnade, daß wir, wie es unsere Pflicht erfordert, durch unser Wort, mit unserm Vermögen und selbst mit dem Opfer unseres Lebens, soviel an uns gelegen ist, für die Vertheidigung und Erhöhung unseres hl. Glaubens eintreten. — Vater unser . . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . .

Jesus, Maria und Joseph, segnet uns und verleihet uns die Gnade, daß wir uns alle, wie es unsere Schuldigkeit ist, gegenseitig lieben und in unserm Denken, Wollen und Handeln vollkommene Eintracht herstellen, unter der Leitung und in Abhängigkeit von unseren kirchlichen Oberen. — Vater unser . . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . . .

Jesus, Maria und Joseph, segnet uns und gewähret uns die Gnade, daß wir, wie es unsere Pflicht ist, unser Leben vollkommen gleichförmig machen mit den Vorschriften der Gebote Gottes und der Kirche, auf daß wir stets in jener Liebe leben, welche den Hauptinhalt der Gebote bildet. — Vater unser . . . . ., Gegrüßet seist du . . . ., Ehre sei . . . .

Ablaß: 300 Tage, einmal im Tage, für die Gläubigen, welche wenigstens mit reumüthigem Herzen und Andacht diese Gebete sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII., Reskript der hl. Ablaßcongregation v. 17. Mai 1890.

14. Gebete zum Gebrauch der christlichen Familien.

Die folgenden Gebete wurden im Auftrage Sr. Heiligkeit P. Leo's XIII. verfaßt und durch die hl. Ritencongregation mittelst Schreiben v. 10. Decbr. 1890 an alle Bischöfe geschickt (Acta S. Sed. XXIII. 318). Sie sollen nach dem ausgesprochenen Wunsche des hl. Vaters dazu dienen, daß alle christlichen Familien die hl. Familie in Nazareth innig verehren und sich zum Vorbild nehmen, ganz im Sinne jenes frommen Vereines, welcher schon von P. Pius IX. durch Breve vom 5. Januar 1870 approbirt und empfohlen, später aber unter dem Titel „allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth" von Sr. Heiligkeit selbst durch das Breve »Neminem fugit« vom 14. Juni 1892 über den ganzen katholischen Erdkreis ausgedehnt wurde, wie wir oben (S. 673 ff.) gesehen.

Gebet der christlichen Familien, um sich der hl. Familie zu weihen.[1])

O Jesus, unser liebenswürdigster Erlöser . . . (siehe S. 676, Anmerk.).

Tägliches Gebet vor dem Bilde der hl. Familie.

O liebreichster Jesus, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden . . . . . (siehe S. 677, Anmerk.).

300 Tage Ablaß, einmal täglich gewinnbar von jenen, welche sich der hl. Familie weihen mit der von der hl. Ritencongregation veröffentlichten Formel. (Leo XIII.)

Jesus, Maria, Joseph, erleuchtet uns, stehet uns bei, errettet uns. Amen.

200 Tage Ablaß, einmal täglich zu gewinnen. P. Leo XIII.

Bezüglich dieser Gebete wurden der hl. Ritencongregation mehrere Fragen vorgelegt, die wir mit den am 18. Febr. 1892 vom hl. Vater bestätigten Antworten hier folgen lassen (Acta S. Sed. XXV. 20):

1. Können Seminarien, Collegien, Congregationen und Ordensfamilien sich durch die kürzlich von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. approbirte Weiheformel der hl. Familie aufopfern, und ebenso die Pfarreien, Diöcesen und Länder?

Antwort: Ja, bezüglich der Seminarien, Collegien und der einzelnen Häuser von religiösen Congregationen und Ordensfamilien; für die Pfarreien ist vorgesorgt durch die in den einzelnen Pfarreien vorzunehmende Weihe: in Bezug auf die anderen (Diöcesen und Länder) ist es nicht zweckdienlich.

[1]) Die hier bezeichneten Gebete und Ablässe sind offenbar nicht ausschließlich für den „allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth" bestimmt; denn sie wurden, wie eben gesagt, zu einer Zeit veröffentlicht und überallhin verlandt, als jener allgemeine Verein noch nicht eingeführt war: ebenso beziehen sich die gleich folgenden Entscheidungen der Ritencongregation nicht einzig auf jenen Verein, da auch sie vor dessen Einführung erlassen wurden (vergl. namentlich die 1. und 2. dieser Entscheidungen).

Das Gleiche ergibt sich aus der Verschiedenheit der Ablässe für die Weiheformel: denn der oben für alle christlichen Familien bewilligte Ablaß von 300 Tagen, einmal täglich, findet sich nicht unter den Ablässen jenes allgemeinen Vereins; wohl aber können dessen Mitglieder am Tage des Eintrittes in denselben einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie jene Weiheformel sprechen (s. S. 676, I. 1). Der Ablaß von 200 Tagen, einmal täglich, für das obige Stoßgebet „Jesus, Maria, Joseph" u. s. w. ist gemeinsam; dagegen ist in dem Ablaßverzeichniß jenes Vereins noch ein täglicher Ablaß von 300 Tagen für das täglich vor einem Bilde der hl. Familie zu verrichtende Gebet verzeichnet, welches hier oben nicht angegeben ist.

2. Können die von Sr. Heiligkeit gleichfalls gutgeheißenen und mit Ablässen bereicherten Gebete, die von den einzelnen Familien vor einem Bilde der heiligen Familie gesprochen werden sollen, in öffentlichen Kirchen gebraucht werden?

Antwort: Ja, aber vor einem Bilde der hl. Familie.

3. Ist es gestattet, daß die Familien, welche sich bereits dem hl. Joseph in besonderer Weise geweiht haben, der hl. Familie sich aufopfern.

Antwort: Ja.

4. Wie ist es zu halten mit so vielen Gebeten, Litaneien, Formeln der Weihe an die hl. Familie und dergleichen, die man an vielen Orten antrifft?

Antwort: Was die Litaneien betrifft, so sind sie inbegriffen in dem allgemeinen Verbote der Litaneien, welche nicht ausdrücklich vom heiligen Stuhle approbirt sind; Gebete aber, Weiheformeln und andere, die unter irgendwelchem Titel zur Verehrung der hl. Familie gebraucht wurden, sind von den Bischöfen und Obern religiöser Congregationen einzusehen, damit sie gebührend geprüft werden können; sonst dürfen sie in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

15. Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos jussu Leonis XIII. P. M. editus.

Zum Gebrauch der Priester.[1]

In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

Ps. 67. *Exsurgat Deus et dissipentur inimici ejus: et fugiant qui oderunt eum a facie ejus.*

Sicut deficit fumus, deficiant; sicut fluit cera a facie ignis, sic pereant peccatores a facie Dei.

Ps. 34. *Judica, Domine, nocentes me: expugna impugnantes me. Confundantur et revereantur quaerentes animam meam.*

Avertantur retrorsum, et confundantur cogitantes mihi mala.

Fiant tanquam pulvis ante faciem venti: et angelus Domini coarctans eos.

Fiat via illorum tenebrae, et lubricum: et angelus Domini persequens eos.

Quoniam gratis absconderunt mihi interitum laquei sui: supervacue exprobraverunt animam meam.

Veniat illi laqueus quem ignorat; et captio quam abscondit, apprehendat eum: et in laqueum cadat in ipsum.

Anima autem mea exsultabit in Domino: et delectabitur super salutari suo.

Gloria Patri, et Filio, et Spiritui Sancto:

Sicut erat in principio, et nunc, et semper, et in saecula saeculorum. Amen.

Ad S. Michaelem Archangelum.

Precatio. — Princeps gloriosissime coelestis militiae, sancte Michael Archangele, defende nos in praelio et *colluctatione*,

[1] Nach Acta S. Sed. XXIII. 743; vergl. Münster. Pastoralblatt März 1891, S. 37; Köln. Pastoralblatt 1891, N. 9, S. 180.

quae *nobis est adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia nequitiae, in coelestibus* (Ephes. 6). Veni in auxilium hominum, quos *Deus creavit inexterminabiles, et ad imaginem similitudinis suae fecit*, et a tyrannide diaboli *emit pretio magno* (Sap. 2.; I. Cor. 6). Praeliare hodie cum beatorum Angelorum exercitu praelia Domini, sicut pugnasti olim contra ducem superbiae Luciferum, et angelos ejus apostaticos; *et non valuerunt, neque locus inventus est eorum amplius in coelo. Sed projectus est draco ille magnus, serpens antiquus, qui vocatur diabolus et satanas, qui seducit universum orbem; et projectus est in terram, et angeli ejus cum illo missi sunt* (Apoc. 12).

En antiquus inimicus et *homicida* vehementer erectus est. Transfiguratus in angelum lucis, cum tota malignorum spirituum caterva late circuit et invadit terram, ut in ea deleat nomen Dei et Christi ejus, animasque ad aeternae gloriae coronam destinatas furetur, mactet ac perdat in sempiternum interitum. Virus nequitiae suae tanquam flumen immundissimum, draco maleficus transfundit in homines depravatos mente et corruptos corde; spiritum mendacii, impietatis et blasphemiae; halitumque mortiferum luxuriae, vitiorum omnium et iniquitatum. — Ecclesiam, Agni immaculati sponsam, vaferrimi hostes repleverunt amaritudinibus, inebriarunt absinthio; ad omnia desiderabilia ejus impias miserunt manus. Ubi sedes beatissimi Petri et Cathedra veritatis ad lucem gentium constituta est, ibi thronum posuerunt abominationis impietatis suae; ut percusso Pastore, et gregem disperdere valeant. Adesto itaque, Dux invictissime, populo Dei contra irrumpentes spiritales nequitias, et fac victoriam. Te custodem et patronum sancta veneratur Ecclesia; te gloriatur defensore adversus terrestrium et infernorum nefarias potestates; tibi tradidit Dominus animas redemptorum in superna felicitate locandas. Deprecare Deum pacis, ut conterat satanam sub pedibus nostris, ne ultra valeat captivos tenere homines, et Ecclesiae nocere. Offer nostras preces in conspectu Altissimi, ut cito anticipent nos micericordiae Domini, et apprehendas draconem, serpentem antiquum, qui est diabolus et satanas, ac ligatum mittas in abyssum, *ut non seducat amplius gentes* (Apoc. 20).

Hinc tuo confisi praesidio ac tutela, sacra ministerii nostri auctoritate, ad infestationes diabolicae fraudis repellendas in nomine Jesu Christi Dei et Domini nostri fidentes et securi aggredimur.

℣. Ecce crucem Domini, fugite partes adversae.

℟. Vicit leo de tribu Juda, radix David.

V. Fiat misericordia tua, Domine, super nos,

R. Quemadmodum speravimus in te.

V. Domine, exaudi orationem meam,

R. Et clamor meus ad te veniat.

V. Dominus vobiscum,

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. -- Deus, et pater Domini nostri Jesu Christi, invocamus nomen sanctum tuum, et clementiam tuam supplices exposcimus, ut per intercessionem immaculatae semper Virginis Dei Genitricis Mariae, beati Michaelis Archangeli, beati Joseph ejusdem beatae Virginis Sponsi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum, adversus satanam, omnesque alios immundos spiritus, qui ad nocendum humano generi animasque perdendas pervagantur in mundo, nobis auxilium praestare digneris. Per eumdem Christum Dominum Nostrum. Amen.

Exorcismus. -- Exorcizamus te, omnis immunde spiritus, omnis satanica potestas, omnis incursio infernalis adversarii, omnis legio, omnis congregatio et secta diabolica, in nomine et virtute Domini Nostri Jesu † Christi, eradicare et effugare a Dei Ecclesia, ab animabus ad imaginem Dei conditis ac pretioso divini Agni sanguine redemptis †. Non ultra audeas, serpens callidissime, decipere humanum genus, Dei Ecclesiam persequi, ac Dei electos excutere et cribrare sicut triticum †. Imperat tibi Deus altissimus †, cui in magna tua superbia te similem haberi adhuc praesumis; *qui omnes homines vult salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire* (I. Tim. 2). Imperat tibi Deus Pater †; imperat tibi Deus Filius †; imperat tibi Deus Spiritus Sanctus †. Imperat tibi majestas Christi, aeternum Dei Verbum caro factum †, qui pro salute generis nostri tua invidia perditi, *humiliavit semetipsum factus obediens usque ad mortem* (Phil. 2); qui Ecclesiam suam aedificavit supra firmam petram, et portas inferi adversus eam nunquam esse praevalituras edixit, cum ea ipse permansurus *omnibus diebus usque ad consummationem saeculi* (Matth. 28. 20). Imperat tibi sacramentum Crucis †, omniumque christianae fidei Mysteriorum virtus †. Imperat tibi excelsa Dei Genitrix Virgo Maria †, quae superbissimum caput tuum a primo instanti immaculatae suae conceptionis in sua humilitate contrivit. Imperat tibi fides sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, et ceterorum Apostolorum †. Imperat tibi Martyrum sanguis, ac pia Sanctorum et Sanctarum omnium intercessio †.

Ergo, draco maledicte et omnis legio diabolica, adjuramus te per Deum † vivum, per Deum † verum, per Deum †

sanctum, per Deum qui *sic . . . dilexit mundum, ut Filium suum unigenitum daret, ut omnis qui credit in eum non pereat, sed habeat vitam aeternam* (Jo. 3): cessa decipere humanas creaturas, eisque aeternae perditionis venenum propinare: desine Ecclesiae nocere, et ejus libertati laqueos injicere. Vade satana, inventor et magister omnis fallaciae hostis humanae salutis. Da locum Christo, in quo nihil invenisti de operibus tuis; da locum Ecclesiae uni, sanctae, catholicae et apostolicae, quam Christus ipse acquisivit sanguine suo. Humiliare sub potenti manu Dei; contremisce et effuge, invocato a nobis sancto et terribili nomine Jesu, quem inferi tremunt, cui Virtutes coelorum et Potestates et Dominationes subjectae sunt; quem Cherubim et Seraphim indefessis vocibus laudant, dicentes:

Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus Sabaoth.

℣. Domine, exaudi orationem meam,

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum,

℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. — Deus coeli, Deus terrae, Deus Angelorum, Deus Archangelorum, Deus Patriarcharum, Deus Prophetarum, Deus Apostolorum, Deus Martyrum, Deus Confessorum, Deus Virginum, Deus qui potestatem habes donare vitam post mortem, requiem post laborem; quia non est Deus praeter te, nec esse potest nisi tu creator omnium visibilium et invisibilium, cujus regni non erit finis: humiliter majestati gloriae tuae supplicamus, ut ab omni infernalium spirituum potestate, laqueo, deceptione et nequitia nos potenter liberare, et incolumes custodire digneris. Per Christum Dominum Nostrum. Amen.

Ab insidiis diaboli, libera nos, Domine.

Ut Ecclesiam tuam secura tibi facias libertate servire; Te rogamus, audi nos.

Ut inimicos sanctae Ecclesiae humiliare digneris; Te rogamus, audi nos.

(Et aspergatur locus aqua benedicta.)

Ex audientia SSmi. die 18. maii 1890.

SSmus D. N. Leo divina providentia PP. XIII., omnibus Rmis Episcopis, necnon Sacerdotibus ab Ordinariis suis legitime ad id auctoritatem habentibus, qui exorcismum supra expressum devote semel in die recitaverint, partialem *tercentum dierum indulgentiam* singulis diebus lucrandam: iisdem vero per totum mensem id peragentibus, confessis, ac sacra Eucharistia refectis, *plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam semel in mense*, die eorum arbitrio designanda, pariter lucrandam impertitus est; quam etiam animabus Christi Fidelium in purgatorio detentis applicari posse declaravit. Praesentibus in perpetuum valituris.

† D. Archiepiscopus Tyrensis,
S. C. de Propaganda Fide Secretarius.

Auf die Anfrage: »Utrum Ordinarii auctoritatem eandem ad exorcismum recitandum modo generali, e. gr. omnibus dioecesium suarum sacerdotibus, an singulis tantum sibi benevisis presbyteris concedere valeant?« — antwortete die heilige Ablaßcongregation im Auftrage Sr. Heiligkeit am 16. Juli 1892:

»In qualibet dioecesi singuli sacerdotes a respectivis Ordinariis speciali debent muniri facultate ad propositum exorcismum recitandum.«

Zum II. Theil, II. Abschnitt.

16. Errichtung von Kreuzwegen.

Zu S. 247 ff.

Für die Errichtung von Kreuzwegen hat die hl. Ablaßcongregation am 26. Sept. 1892 (Acta S. Sed. XXV, 317) auf eine Reihe von Anfragen folgende Entscheidungen gegeben, durch welche die früher über diesen Gegenstand erflossenen theils bestätigt, theils ergänzt und erläutert werden.

1. Die Lokalobern der Franziskaner (Guardiane, Präsides) und ebenso die Missionspräfekten können nur ihre eigenen Untergebenen zur Errichtung von Kreuzwegen delegiren, nicht andere, wenn diese auch zum gleichen Orden oder zur nämlichen Ordensprovinz gehören. (S. 247, 1.)

2. Wenn ein rechtmäßig bevollmächtigter Priester an dem Orte, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, die Weihe der Bilder und Kreuze bereits vorgenommen hat, so kann nach einer früheren Erklärung der hl. Ablaßcongregation irgend eine andere Person privatim ohne Ceremonien und selbst zu einer anderen Zeit die Bilder aufhängen (Decr. auth. n. 311); es ist also nicht nöthig, daß der Priester nach jener Weihe noch da bleibe, bis die Bilder an Ort und Stelle angebracht sind. (S. 252, 3.)

3. Wenn Jemand im Allgemeinen das Indult erlangt hat, den Kreuzweg in seinem Privatoratorium zu haben, so bleibt ihm dieses Indult, wenn er auch in eine andere Wohnung übersiedelt oder das Oratorium in seinem Hause anderswohin verlegt. Ein neues Bewilligungsschreiben würde nur dann nöthig sein, wenn in dem früheren Indult oder in dem Bittgesuch der Ort für den Kreuzweg ausdrücklich bezeichnet worden wäre. (S. 255, 5.)

4. Dagegen ist bei Uebertragung des Kreuzwegs in ein anderes von dem früheren getrenntes Oratorium, sei es daß dasselbe in einem anderen Stockwerk des gleichen Hauses liegt, oder auch unmittelbar an das frühere Oratorium anstößt, eine neue Errichtung des Kreuzweges

nothwendig, wie die heilige Congregation öfters erklärt hat, zumal am 30. Januar 1839 (Decr. auth. n. 270 ad 2, 3, 4.[1] S. 255, 5.

5. Ebenso kann der Priester, welcher zur früher geschehenen Errichtung des Kreuzweges in dem früheren Oratorium bevollmächtigt war, nicht deßhalb allein auch die zweite oder dritte, durch die bezeichnete Verlegung des Oratoriums nothwendig gewordene Errichtung des Kreuzweges vornehmen; er bedarf vielmehr einer neuen Vollmacht oder Delegation.

6. Zur giltigen Errichtung des Kreuzwegs in einem Privatoratorium, mag auch das Privileg gegeben sein, dort die heil. Messe zu lesen oder nicht, ist die schriftliche Einwilligung des Ordinarius nothwendig, nicht aber die des Pfarrers. (S. 249, 2.)

7. Und wenn, wie in Nr. 4, das Oratorium und der Kreuzweg in ein anderes Haus oder auch nur in ein anderes Zimmer desselben Hauses verlegt wird, so ist neuerdings die schriftliche Einwilligung des Ordinarius zur giltigen Errichtung des Kreuzweges nothwendig.

8. In dem Indult, kraft dessen der Kreuzweg in einem Privatoratorium errichtet wird, heißt es gewöhnlich, daß die Ablässe nur von dem Bittsteller und von seinen nächsten Verwandten und Dienstboten, die bei ihm wohnen, gewonnen werden können. Deßhalb können nach dem Tode des Bittstellers die andern bezeichneten Personen nicht mehr die Ablässe gewinnen. (S. 255, 5.)

9. Zur Errichtung des Kreuzweges an Orten, die von der Jurisdiktion des Bischofs ausgenommen sind, z. B. in den Kirchen, Kapellen und inneren Räumen von Klöstern exempter Ordensleute, ist die Einwilligung des Ordinarius und Pfarrers nicht nothwendig. (S. 249, 2.)

10. Wenn der Pfarrer oder der Vorsteher einer Kirche, eines Klosters, Spitals oder eines anderen Ortes, wo der Kreuzweg errichtet wurde, vor der Errichtung zwar zugestimmt, aber erst nach der Errichtung seine schriftliche Einwilligung gegeben hat, so ist die Errichtung ungiltig. (S. 250, 3.[2])

11. Handelt es sich um Errichtung des Kreuzweges in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, so ist außer der (schriftlichen) Einwilligung des Vorstehers oder der Vorsteherin der Kirche, des Klosters, des Institutes oder Spitals auch die (schriftliche) Zustimmung des Pfarrers nothwendig, nicht aber, wenn der Kreuzweg errichtet werden

[1] Nach dieser Entscheidung und einem früheren Decret v. 16. Dec. 1760 (Decr. auth. n. 223 ad 3) möchten wir zu dem, was wir S. 255, n. 4 letzte Zeile sagt, noch beifügen: „Soll dagegen der Kreuzweg z. B. in die Sakristei oder in eine Kapelle unter verschiedenem Dach (die also fast etwas für sich Abgeschlossenes bildet) verlegt werden, so ist der Fall zweifelhaft und darum die S. Ablasscongregation zu Rathe zu ziehen."

Vergl. die „Linzer Quartalschrift" 1880, S. 479.

soll in einer Privatkapelle oder an einem anständigen Orte innerhalb des Klosters, wenn dasselbe von der Jurisdiktion des Pfarrers ganz und gar ausgenommen ist. (S. 250, 3.)

17. Schriftstücke bei Errichtung des Kreuzweges.

Zu S. 250, vor § 2.

Durch mehrere Antworten der hl. Ablaßcongregation v. 6. August 1890, die wir sogleich hier mittheilen werden, ist bezüglich einiger vor oder nach der Kreuzweg-Errichtung nothwendigen Schriftstücke genauer erklärt worden, ob sie zur Giltigkeit erforderlich seien oder nicht.

In der Regel soll ja, wie wir gesehen, alles, was sich auf eine solche Errichtung bezieht, schriftlich abgemacht werden: nämlich das Gesuch um die Errichtung; die Bevollmächtigung, welche der betreffende Obere des Franziskanerordens oder der Bischof dem errichtenden Priester gibt; die Einwilligung des Ortsobern (des Pfarrers, Superiors u. s. w); endlich das Zeugniß oder Protokoll über die vorgenommene Errichtung; letzteres soll im Archiv der Pfarrei oder des Ortes, an welchem der Kreuzweg errichtet wurde, hinterlegt werden, und auch in der bischöflichen Kanzlei, wenn die Vollmacht zur Errichtung vom Bischof kraft päpstlichen Indultes gegeben worden.

Allein zur Giltigkeit wesentlich sind von den genannten Schriftstücken nur die Bevollmächtigung zur Errichtung und die Zustimmung des Pfarrers und Ortsobern (z. B. des Vorstehers des betreffenden Klosters, Spitals u. s. w.). Also weder der Mangel eines schriftlichen Gesuches um Errichtung, noch des Protokolls über die geschehene Errichtung — so wichtig dieses auch ist, um künftige Zweifel auszuschließen — würde die Kreuzweg-Errichtung ungiltig machen.

Ebenso wurde erklärt, daß der Bischof in der schriftlichen Bevollmächtigung des errichtenden Priesters das apostolische Indult erwähnen sollte, kraft dessen er selbst diese Bevollmächtigung geben kann: allein auch ohne diese Erwähnung würde die Bevollmächtigung giltig sein.

Daß übrigens ein schriftliches Gesuch um die Kreuzweg-Errichtung nicht zur Giltigkeit nothwendig sei, darf nicht mißverstanden werden: es ist das an und für sich richtig, jedoch unter der Voraussetzung, daß die anderen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Stücke schriftlich gegeben werden. Wenn also z. B. ein Pfarrer nur mündlich um die Errichtung eines Kreuzweges in seiner Kirche nachsucht, so muß er auf jeden Fall seine Einwilligung zu dieser Errichtung (weil dieselbe zur Giltigkeit schriftlich gegeben werden muß) schriftlich dokumentiren: während, wenn er das Gesuch beim Bischof schriftlich einreicht, dieses Schriftstück zugleich auch als Zeugniß seiner Einwilligung gelten kann (vergl. Nouvelle revue théol. XXII, 478, III.

Die erwähnten Antworten der Ablaßcongregation beziehen sich auf die Fälle, in welchen der Bischof kraft apostolischen Indultes einen Priester zur Kreuzweg-Errichtung bevollmächtigt. Sie lauten folgendermaßen (Acta S. Sed. XXIII, 349):

Quum in una Apamiensi d. d. 25. Sept 1871 (Decr. auth. S. Congreg. Indulgentiarum, edit. Ratisb. n. 294) legatur dispositio sequentis tenoris: »Circa erectionem stationum Viae Crucis, impetratis antea ab Apostolica Sede necessariis et opportunis facultatibus, omnia et singula, quae talem erectionem respiciunt, scripto fiant, tam nempe postulatio quam ejusdem erectionis concessio, quarum instrumentum in actis Episcopatus remaneat, et testimonium saltem in codicibus paroeciae seu loci, ub fuerint erectae praefatae stationes«: hinc quaeritur:

I. An postulatio erectionis scripto fieri debeat sub poena nullitatis?

II. An ipsa concessio Episcopi, qui ab Apostolica Sede facultatem obtinuit erigendi Stationes Viae Crucis, item scripto fieri debeat sub poena nullitatis?

III. An in ipsa Episcopi concessione mentio fieri debeat facultatis obtentae ab ipsa Apostolica Sede erigendi Stationes Viae Crucis, sub poena nullitatis?

IV. An tandem testimonium erectionis in Actis Episcopatus aut in codicibus paroeciae seu loci, in quo fit erectio Stationum Viae Crucis, inserendum sit sub eadem nullitatis poena?

Porro Sacra Congregatio propositis quaesitis ita respondendum censuit:

Ad I. Negative: cf. Decretum sub n. 175.

Ad II. Affirmative: cf. Decretum supra cit. et Decretum sub n. 445.

Ad III. Congruit ut fiat mentio, sed non est necessaria.

Ad IV. Praescribitur insertio testimonii erectionis in Actis Episcopalibus et in codicibus paroeciae seu loci, etc. sed non sub poena nullitatis: cf. Decretum sub n. 294.

Romae, ex Secretaria ejusdem S. Congregationis, die 6. Aug. 1890.

18. Die Votivmesse des hl. Herzens Jesu an den ersten Monatsfreitagen.

Zu S. 268, n. 22.

Die hl. Ritencongregation hat am 20. Mai 1892 (in Rhemens.) u. 30. Aug. 1892 (in Strigonien.) ausdrücklich erklärt, daß diese an den ersten Freitagen gestattete Votivmesse auch eine stille Messe sein kann. Denn auf die Frage: »An haec verba (in dem Decret der Ritencongreg. Montis Politiani v. 20. Mai 1890) Missa votiva Sacratissimi Cordis Jesu, ritu Missae votivae solemnis celebranda intelligi queant etiam de Missa lecta seu sine cantu?« — antwortete sie: »Affirmative.« (Ephemerid. liturg., Julii 1892, p. 393; Jan. 1893, 12, ad I.)

19. Fünfzehn Sonntage (statt Samstage) vor dem Rosenkranzfest oder zu einer andern Zeit des Jahres.

Zu S. 271, n. 27.

Für Pompeji bei Neapel, wo in der neuen Rosenkranzkirche diese Andacht besonders feierlich gehalten zu werden pflegt, gestattete der hl

Vater, daß man die obigen Ablässe auch gewinnt, wenn man 15 Sonntage hält. — Dies wurde dann durch Rescript des Cardinals Monaco (des Protectors von Pompeji) v. 11. December 1891 (Audienz SS^mi v. gleichen Tage) auf alle Kirchen oder öffentliche Kapellen ausgedehnt, in denen die Jungfrau des Rosenkranzes v. Pompeji verehrt wird: so daß die Gläubigen, welche darin die Andacht der 15 Samstage an den Sonntagen halten, wenn sie an den Samstagen rechtmäßig gehindert sind, doch die gleichen Ablässe gewinnen, welche wir bezeichnet haben. (Il Rosario e la Nuova Pompei, gennaio 1892, pag. 3.)

20. Besuch des Bildes der Mutter Gottes unter dem Titel des hl. Rosenkranzes (Bild von Pompeji) in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle.

Zu S. 272, vor n. 28.

Seit einigen Jahren wird die seligste Jungfrau unter dem Titel des heiligen Rosenkranzes in Neu-Pompeji, unweit von Neapel, besonders verehrt: eine herrliche Kirche ist dort in kurzer Zeit durch freiwillige Gaben erstanden, und auffallende Gebetserhörungen haben dieselbe zu einem beliebten und vielbesuchten Wallfahrtsort gemacht. — Um diese Andacht der Gläubigen zur Königin des heiligen Rosenkranzes zu heben, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. nicht nur jene Kirche in Neu-Pompeji mit vielen Privilegien und Abläßen bereichert, sondern auch durch Rescript der hl. Ablaß-Congregation vom 21. Juni 1890 folgende allgemein geltenden **Abläße** bewilligt:

1. 300 Tage Ablaß, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig eine Abbildung des Rosenkranzbildes von Neu-Pompeji in irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo eine solche ausgesetzt ist, besuchen; — 2. vollkommenen Ablaß für jene, welche dieses Bild nach Empfang der hl. Sakramente am Rosenkranzfeste und am 8. Mai (den zwei Hauptfesten in Pompeji) gleichfalls in irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle besuchen und daselbst eine Zeitlang nach Meinung des heiligen Vaters beten.

Da aber diese sogenannten Bilder von Pompeji der Hauptsache nach mit den gewöhnlichen Bildern Mariä, der Königin des Rosenkranzes — wie sie sich überall da finden, wo die Rosenkranz-Bruderschaft canonisch errichtet ist —, ganz gleichförmig sind, so sollen sie nicht in einer Kirche und noch viel weniger am nämlichen Altar ausgestellt werden, wo schon ein Bild der Muttergottes unter dem Titel des hl. Rosenkranzes verehrt wird. Denn es ist als liturgische Norm festzuhalten, wie die heil. Riten-Congregation dies immer eingeschärft hat, daß in der nämlichen Kirche und umsoweniger am gleichen Altare zwei Bilder oder Statuen von dem nämlichen Heiligen, oder wenn es sich um die seligste Jungfrau handelt, zwei Bilder oder Statuen, welche

die Muttergottes unter dem nämlichen Titel darstellen, nicht zur öffentlichen Verehrung dürfen ausgestellt werden.[1])

Aus diesem Grunde hat neuerdings am 24. Februar 1890 die genannte Congregation auf folgende Fragen einfachhin mit Nein geantwortet (Acta S. Sed. XXII. 501).

1. Darf man in jenen Kirchen, wo die Rosenkranz-Bruderschaft canonisch errichtet ist, an Stelle des alten Rosenkranzbildes das neue von Pompeji setzen?

2. Darf man an einem und demselben Altare unter dem gewöhnlichen Rosenkranzbild noch ein kleineres anbringen, das die Muttergottes von Pompeji vorstellt?

3. Darf man in den erwähnten Kirchen einen anderen Altar dem genannten Bilde von Pompeji weihen?

4. Oder ist es wenigstens gestattet, an irgend einer Stelle der erwähnten Kirchen das Rosenkranzbild von Pompeji zur öffentlichen Verehrung auszusetzen?

5. Können die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft und alle Gläubigen durch den Besuch des Rosenkranzbildes von Pompeji die nämlichen Ablässe gewinnen, welche für den Besuch des Rosenkranzaltares bewilligt worden sind?

In einem Rundschreiben an alle Bischöfe v. 20. Mai 1890 hat dann die nämliche Riten-Congregation diese verneinenden Antworten eingehender begründet durch Erklärung des liturgischen Grundsatzes, den wir oben mitgetheilt. Es seien, heißt es darin, nach jenen Antworten viele Bittgesuche an den heiligen Vater gerichtet worden, daß man in einzelnen Kirchen außer dem alten Rosenkranzbilde auch jenes von Pompeji belassen dürfe; allein man habe von dem bezeichneten Princip nicht abgehen können. Was speciell den letzten Bescheid bezüglich der Ablässe angehe, so sei diese abschlägige Antwort einfach eine Bestätigung des früher Gesagten, daß nämlich beide Bilder identisch sind; ohne also neue Ablässe für die Bilder von Pompeji auszuschließen, die etwa der heilige Stuhl bewilligen würde [illegible] und die gibt in der That, wie wir oben angegeben, bewilligt worden sind [illegible], beziehe sich die verneinende Antwort auf die früher zu Gunsten der Rosenkranz-Bruderschaft gewährten Ablässe und die zum Gewinn derselben vorgeschriebenen Bedingungen. — Um aber ähnlichen Bitten ein Ziel zu setzen, und um immer mehr die liturgischen Normen für solche Fälle in Erinnerung zu bringen, habe die Congregation nach Weisung Sr. Heiligkeit dieses Rundschreiben erlassen, in dem Vertrauen, daß die Bischöfe sich desselben zu dem Zwecke bedienen werden, um die jenige so empfehlenswerthe und heilsame Andacht zur Königin des heiligen Rosenkranzes innerhalb der richtigen Grenzen zu halten. (Acta S. Sed XXII. 739.)

Zum II. Theil. III. Abschnitt.

21. Art und Weise der Anlegung des Scapuliers.

Zu S. 360, c.

In der Regel soll das geweihte Scapulier von dem bevollmächtigten Priester der damit zu bekleidenden Person in der üblichen Weise

[1]) Aus einem späteren Decret der nämlichen Riten-Congregation (Tarnen 27. Aug. 1892 (Ephemerid. liturg. Octob. 1892. p. 577) ist ersichtlich, daß ganz wohl in der nämlichen Kirche zwei Bilder der allerseligsten Jungfrau ausgestellt sein dürfen, wovon das eine die unbefleckt Empfangene, das andere aber die Mutter Gottes von Lourdes darstellt, wenn nur das letztere Bild mit allen Umständen der bezüglichen Erscheinung ausgestattet ist.

so um den Hals gelegt werden, daß der eine Theil des Scapuliers vorn, der andere über dem Rücken herabhängt (S. 367, 9). Manche Priester dagegen pflegen dasselbe den Gläubigen nicht um den Hals, sondern auf eine Schulter zu legen; namentlich geschieht dies vielfach bei solchen Frauen und Nonnen, deren Kopfbedeckung kaum gestattet, das Scapulier in der gewöhnlichen Weise ihnen umzuhängen; geht es ja nicht gut an, daß diese Personen in der Kirche und vor allem Volke jene Kopfbedeckung abnehmen. — Es war nun behauptet worden, eine solche Anlegung des Scapuliers sei nicht giltig. Um Sicherheit zu erlangen, wurde der hl. Ablaßcongregation die Frage vorgelegt:

»Utrum uni tantum humero et non circa collum scapularis impositio valida sit necne?«

Die Congregation antwortete am 26. September 1892: Affirmative. (Acta S. Sed. XXV, 319.)

Es kann also kein Zweifel mehr obwalten, daß die erwähnte Weise der Anlegung des Scapuliers giltig ist. Daß sie zumal in den angeführten Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, auch erlaubt und angemessen sei, ergibt sich daraus von selbst. Wenn es dagegen wenig oder gar keine Schwierigkeit bietet, das Scapulier den Gläubigen in jener Weise umzulegen, wie dieselben es nachher zu tragen verpflichtet sind, so soll man selbstverständlich von dieser, auch sonst bei ähnlichen ceremoniellen Einkleidungen üblichen Weise nicht eigenmächtig abgehen.

22. Der Toties-quoties-Ablaß am Portiunkula-Feste.

Zu S. 391.

Bezüglich dieses Ablasses wurde kürzlich der heiligen Ablaßcongregation die Frage vorgelegt: „ob die Gläubigen diesen Ablaß sich selbst ebenso oft zuwenden können, als sie am 2. August eine Ordenskirche des hl. Franz von Assisi oder eine andere mit dem gleichen Privileg beschenkte Kirche besuchen, — oder ob sie ihn nur einmal für sich selbst, die andern Male aber für die armen Seelen gewinnen können?“ — Die hl. Congregation antwortete am 17. August 1892 bejahend auf den ersten, verneinend auf den zweiten Theil der Frage.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, beachte man, daß der Portiuntula-Ablaß und ähnliche Toties-quoties-Ablässe keineswegs direkt für die Abgestorbenen, sondern für die Lebenden bewilligt sind. Nun kann allerdings ein Lebender nicht mehrere vollkommene Ablässe gleichzeitig für sich selbst gewinnen: das widerstreitet ja dem Begriff des vollkommenen Ablasses, welcher in der gänzlichen Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen besteht. Hätte man also vollkommne Gewißheit, daß man den Portiuntula-Ablaß bereits vollkommen für sich selbst gewonnen und am gleichen Tage auch keine läßliche Sünde mehr begangen habe, so wäre es unnütz und zwecklos, den Ablaß nochmals an diesem Tage für sich selbst gewinnen zu wollen, und deßhalb wird angerathen, ihn dann den armen Seelen zuzuwenden.

Weil aber jene doppelte Gewißheit kaum oder gar nicht von den allermeisten Menschen erreicht werden kann, deßhalb wollte die Congregation durch die obigen Antworten die Meinung ausschließen, daß der lebende Gläubige, wenn er bereits

einmal am gleichen Tage den Ablaß für sich selbst gewonnen habe, ihn nun an diesem Tage nicht mehr sich selbst zuwenden könne, sondern nur noch den armen Seelen des Fegfeuers. Nein; da dieser Ablaß direkt für die Lebenden gilt, so bleibt es jedem Gläubigen, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen an jenem Tage öfters erfüllt, ganz unbenommen, die Wirkung dieser seiner Bemühungen sich selbst mehrmals zuzuwenden, um, soweit dies möglich ist, größere Sicherheit zu haben, daß er den Ablaß wirklich einmal in der erforderlichen Disposition und in vollkommener Weise für sich gewonnen; ebenso kann er den Ablaß mehrmals für sich zu gewinnen suchen, wenn er am nämlichen Tage wieder Sünden begangen und dadurch sich neuerdings zeitliche Strafen zugezogen hätte.

23. Die Beichte vor dem Portiunkula-Feste.

Ein besonderes Indult für ihre Kirchen haben z. B. die Kapuziner-Patres der Schweiz auf sieben Jahre durch Breve v. 20. Juli 1892 erlangt: daß nämlich die Gläubigen, welche nicht alle acht Tage zu beichten pflegen, dennoch dort den Portiunkula-Ablaß gewinnen können, wenn sie innerhalb dreier Tage vor dem 2. August beichten, sonst aber die gewöhnlichen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. (Canoniste contemporain, Nov. 1892, p. 695.)

Man kann übrigens, wenn in einer Diöcese Priestermangel herrscht (wie wir S. 69, 6 sagten), ein allgemeineres Indult für alle Feste erlangen, mit denen ein vollkommner Ablaß verbunden ist, so daß die Beichte in den acht Tagen vor jedem Feste abgelegt werden kann. Ein diesbezügliches Gesuch s. im III. Theil, n. 33.

24. Die Anrufung des Namens Jesu nothwendig zum Gewinn des vollkommnen Ablasses in der Todesstunde.

Zu S. 465.[1]

Zum Gewinn des vollkommnen Ablasses in der Sterbestunde fragt des apostolischen Segens, dessen Formel von Papst Benedikt XIV. in der Bulle »Pia Mater« vorgeschrieben wurde, ist seitens des Sterbenden, so lange er noch bei Bewußtsein ist, die Anrufung des Namens Jesu wenigstens im Herzen eine allgemein erforderliche unerläßliche Bedingung: so hat neuerdings die hl. Ablaßcongregation am 22. Sept. 1892 auf die Anfrage des hochwürdigsten H. Erzbischofs von Dublin erklärt. (Acta S. Sed. XXV, 315.)

Diese Bedingung ist zwar in der citirten Bulle selbst nicht enthalten, wohl aber stets in den Breven vorgeschrieben, wodurch den Bischöfen sofort nach ihrem Amtsantritt die Vollmacht gegeben wird, jenen Ablaß den Sterbenden zu spenden und die Priester zur Spendung desselben zu delegiren.

Auf eine ähnliche Frage, ob die genannte Bedingung eine wesentliche und unerläßliche sei, hatte dieselbe Congregation schon am 23. Sept. 1775

[1] An der hier citirten Stelle, erste Zeile, sind die Worte: in der Bulle »Pia Mater« zu streichen.

mit „Ja" geantwortet und Papst Pius VI. diese Antwort bestätigt. Allein der genannte H. Erzbischof machte jetzt namentlich darauf aufmerksam, daß in der Vollmacht, welche P. Clemens XIV. durch ein Reskript der Propaganda v. 5. April 1772 den Missionsbischöfen für immer gegeben, zwar die Anwendung der Formel Benedikts XIV. zur Pflicht gemacht, aber in keiner Weise die Anrufung des Namens Jesu als nothwendige Bedingung vorgeschrieben ist; wenn also auch diese Anrufung unerläßlich bleibe für die Gläubigen außerhalb der Missionsgegenden (weil, wie gesagt, die an die Bischöfe außerhalb der Missionen gerichteten Breven jene Bedingung klar enthalten), so könne sie doch in den Missionen aus dem entgegengesetzten Grunde nicht als nothwendig gefordert werden.

Die Congregation hat diese Begründung nicht gelten lassen, sondern ihre frühere Bestimmung v. 23. Sept. 1775 als für alle sterbenden Gläubigen ohne Unterschied verbindlich erklärt: »Invocatio saltem mentalis SSi Nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus, qui in mortis articulo constituti plenariam indulgentiam assequi volunt vi hujus Benedictionis, juxta id quod alias declaravit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 23. Sept. 1775.«

Die hl. Ablaßcongregation ist also der Ansicht, daß die Bulle Benedikts XIV. »Pia Mater« nicht alle Bedingungen enthält, welche zum Gewinn dieses vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde zu erfüllen sind. – In der That ist in der Bulle auch vom Empfang der hl. Sakramente als einer nothwendigen Vorbedingung, wie sie jetzt in den Breven gefordert wird, nicht die Rede, und im Eingange der Formel Benedikts XIV. heißt es nur: »Benedictio in articulo mortis, cum soleat impertiri post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et Extremae Unctionis« etc.: höchstens läßt sich also sagen, der Empfang der Sakramente werde von dem genannten Papste vorausgesetzt.

Ferner bemerke man, daß Benedikt XIV. in der mehrerwähnten Bulle, wo er von den Akten der Reue, der vollkommenen Liebe und der willigen Annahme des Todes aus Gottes Hand spricht, wozu der Priester den Sterbenden anleiten soll, die Worte hinzufügt: »Hoc enim praecipue opus (nämlich diese geduldige Hinnahme des Todes) in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant.« Ueberhaupt macht dieser letzte Theil der Bulle (s. Decr. auth. p. 482 u. 483) nicht den Eindruck, daß Benedikt XIV. alle zum Gewinn dieses Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen aufzählen wollte: es war ihm vielmehr in der ganzen Bulle hauptsächlich darum zu thun, die Vollmachten zur Spendung desselben zu erweitern und eine bestimmte Formel dafür vorzuschreiben.

Uebrigens muß die Anrufung des Namens Jesu wenigstens bald nach der Bulle Benedikts XIV. als unerläßliche Bedingung zum Gewinn jenes Ablasses angesehen worden sein. Denn in eben jenem Decret der Propaganda v. 5. April 1772, auf welches der Herr Erzbischof von Dublin sich stützte, heißt es gegen Schluß (s. S. 462–463): „Weil es aber leicht geschehen kann, daß solche Gläubigen in den Missionsgegenden dahinscheiden, ohne daß ihnen ein Priester beistehe und ohne Empfang der heiligen Sakramente, so hat der nämlich Papst (Clemens XIV.) auch diesen Gläubigen den vollkommnen Ablaß bewilligt, wenn sie nur reumüthig den Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen, den Tod aus der Hand Gottes mit christlicher Ergebenheit und Demuth hinnehmen und ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers empfehlen."

Zum II. Theil, IV. Abschnitt.

25. Eintragung der Namen bei den Scapulierbruderschaften.

Zu S. 533.

Daß die Einschreibung der Namen der Aufgenommenen in die Listen der Scapulierbruderschaften oder deren Einsendung an eine canonisch errichtete Bruderschaft dieser Art oder an ein Kloster des betreffenden Ordens nothwendig sei, um an den der Bruderschaft bewilligten Ablässen Antheil zu haben, wurde bekanntlich in neuester Zeit mehrmals hervorgehoben, namentlich seitdem das frühere Indult der Karmelitenbruderschaft, welches von jener Nothwendigkeit der Einschreibung dispensirt hatte, zurückgenommen ist durch das Decret der heil. Ablaßcongregation v. 27. April 1887 (s. S. 637—639).

Nun hatten aber einzelne religiöse Genossenschaften schon früher das Indult erlangt, daß ihre Priester das Karmelitenscapulier sowohl, als auch andere, deren Annahme mit dem Eintritt in die entsprechende Bruderschaft nothwendig verbunden ist, den Gläubigen weihen und anlegen dürfen, ohne daß sie zum Einschreiben der Namen gehalten wären. — Auf die Anfrage, ob diese specielle, vor 1887 für immer erlangte Dispens jetzt durch das Decret v. 27. April 1887 hinfällig geworden, antwortete die hl. Ablaßcongregation am 26. Sept. 1892: »Negative: admonentur tamen PP. Soc. Jesu, ut nomina receptorum in albo ipsius Sodalitatis vicinioris sive Monasterii Religiosorum respective inscribere non omittant, ne in eorum obitu suffragiis priventur, juxta responsionem in una Versaliensi d. d. 17. Sept. 1845.« (Acta S. Sed. XXV, 319.)

Da nämlich in dem neuen Decret vom 27. April 1887 keine Klausel enthalten ist, welche solche früher erlangte besondere Privilegien aufhebt, so bestehen dieselben fort; dennoch wünscht die Congregation (wie sie das auch früher, selbst zur Zeit, als die Dispens von der Einschreibung für die Karmelitenbruderschaft allgemein gegeben war, nämlich im Jahre 1845, ausdrücklich anempfohlen hatte), daß die betreffenden Priester die Namen der Aufgenommenen aufschreiben, resp. einsenden, um denselben nach ihrem Tode die Gebetshilfe der übrigen Bruderschaftsmitglieder sicherer und spezieller zuzuwenden.

26. Die Verehrung des hl. Antlitzes U. H. J. Chr. insbesondere die Erzbruderschaft dieses Namens.

Zu S. 578.[1]

Die Verehrung des heil. Antlitzes unseres Herrn J. Chr. wird seit einiger Zeit von Tours in Frankreich aus weit verbreitet und hat

[1] Lange vor Veröffentlichung des obigen Decrets der hl. Inquisition hatten wir diese Bruderschaft in die vorliegende 10. Auflage der „Ablässe" aufgenommen.

auch in Deutschland schon vielfach Eingang gefunden. Um dieselbe innerhalb der richtigen Grenzen zu halten oder dahin zurückzuweisen, hat neuerdings die S. Rom. et Univers. Inquisitio einige Entscheidungen erlassen, wonach eine neue und specielle Art der Verehrung des anbetungswürdigen Antlitzes unseres Herrn und Heilandes, welche von der bisher in der Kirche üblichen Verehrung abweicht, in keiner Weise approbirt oder gestattet werden kann.

Wenn auch, so sagt die Congregation, der hl. Stuhl die Bruderschaft des hl. Antlitzes mit Ablässen beschenkt und zur Erzbruderschaft erhoben hat, so wollte er damit nicht jene eigenthümliche Verehrung gegen das heilige Antlitz unseres Erlösers, wie sie von den Priestern dieses Titels zu Tours vorgelegt und verbreitet wird, sondern einzig und allein jene Andacht zu dem Schweißtuche unseres Heilandes und dessen Abbildungen begünstigen, wie sie seit alter Zeit üblich war und deren Zweck darin besteht, daß die Gläubigen durch die andächtige Betrachtung dieses Bildes sich häufiger an das Leiden J. Chr. erinnern, Schmerz über ihre Sünden erwecken und sich eifrig bemühen, der göttlichen Majestät für soviele ihr zugefügten Unbilden Genugthuung zu leisten.

Der Wortlaut dieser vom hl. Vater approbirten Entscheidungen der heil. Inquisition[1]) ist nach den Ephemerides liturgicae (Octob. 1892, p. 639) folgender:

Dubium I. Utrum approbari vel saltem permitti conveniat specialem cultum Vultui adorabili Divini Redemptoris, et ab illo consueto usque adhuc Sancti Vultus imagini tributo diversus, a Sacerdotibus a Sancto Vultu (Sainte Face) dictis, Turonibus institutis, maximopere propagatum per annales relativae Archisodalitatis?

Dubium II. Utrum ad propagandum stabiliendumve cultum, de quo in altero quaesito, Ecclesiam aut publicum Oratorium dedicari, Sodalitates ac etiam aliquam religiosam Congregationem vel Institutum sub titulo Sancti Vultus fundari conveniat?

Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales in rebus fidei et morum generales Inquisitores, re mature perpensa, respondendum mandarunt:

Ad Dubium I. *Non expedire;*
Ad Dubium II. *Negative; et ad mentem.*

Mens est: Sancta Sedes titulum adoptans *Sancti Vultus,* tum in Brevi diei 16. Decembris 1884 speciales indulgentias Sodalitati sub tali titulo Turonibus erectae concedente, tum in Brevi diei 30. Martii 1885 Sodalitatem ad Archisodalitatis gradum elevante, favere minime intellexit, multoque minus sive directe, sive indirecte approbationem dare speciali distinctoque

mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland bereits viele Bruderschaften derselben aggregirt wurden, und weil der hl. Stuhl sie mehrmals mit Ablässen bereichert (noch am 8. April 1892 wurde ein Ablaßbreve auf 7 Jahre verlängert) und zur Erzbruderschaft für die ganze katholische Welt erhoben hatte. Selbstverständlich ist nun Alles, was wir S. 578 ff. gesagt haben, nur in dem Sinne und mit den Einschränkungen zu verstehen, welche das neue Decret vorschreibt.

[1]) Das Datum der Entscheidungen ist in den Ephemerid. liturg., welche sie zuerst veröffentlicht haben, nicht angegeben; sie sind aber vom 4. Mai 1892.

cultui, adorabili Vultui Redemptoris tribuendo, eo modo quo a Presbyteris a *Vultu Sancto* dictis speciatim proponitur atque propagatur.

Sancta Sedes unice venerationi favere intellexit, jam ab antiquis temporibus erga imaginem Vultus Divini Redemptoris aut ejusdem imaginis exemplaria habitae; ut in fidelium mentibus, ex veneratione contemplationeque praedictae imaginis, passionum Christi magis in dies memoria succrescat, eorumque in cordibus dolor culparum, ardensque desiderium injuriis Divinae Majestati illatis reparandi, augeantur.

Sequenti vero feria V, facta de his Sanctissimo D. N. Leoni PP. XIII relatione in audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita, eadem Sanctitas Sua Eminentissimorum Patrum resolutionem approbare dignata est.

27. Der Toties-quoties-Ablaß am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel.

Zu S. 642, Anmerk. 2.

Ueber diesen kürzlich bewilligten Ablaß wurden der hl. Ablaßcongregation mehrere Anfragen vorgelegt, auf welche sie am 31. Aug. 1892 folgendermaßen geantwortet hat:

1. dieser (nur für die Kirchen der Karmeliten beiderlei Geschlechts geltende) Ablaß könne von den Gläubigen am Sonntag unmittelbar nach dem 16. Juli gewonnen werden, wenn das Fest nach der Gewohnheit mancher Orte auf diesen Sonntag verlegt sei, entsprechend einer früheren Bewilligung (Papst Pauls V.), wonach ein vollkommener Ablaß von allen Gläubigen gewonnen werden kann, wenn sie an jenem Feste selbst oder innerhalb der Octav nach Empfang der hl. Sakramente eine Kirche des Karmelitenordens besuchen;

2. der Ablaß habe nur für die Kirchen des Karmelitenordens selbst Geltung, nicht aber für die Kirchen der (weltlichen) Tertiarier des gleichen Ordens;

3. der General des Ordens könne bei Errichtung von Bruderschaften U. L. Frau vom Berge Karmel den Kirchen, in welchen dieselben errichtet werden, keineswegs diesen Toties-quoties-Ablaß für den 16. Juli oder folgenden Sonntag mittheilen (weil, wie gesagt, dieser Ablaß ein lokaler und ausschließlich an die Kirchen der Karmeliten geknüpft ist).

28. Nochmals über die Eintragung der Namen bei den Scapulierbruderschaften.

Zu S. 533 und 534.

Eine neue Antwort der heiligen Ablaßcongregation bezüglich der Eintragung der Namen in das Album der Scapulierbruderschaften ist am 12. December 1892 nach Köln ergangen.

Mit Berufung auf die Entscheidung v. 16. Juli 1887, wonach die Einschreibung der Namen in das Bruderschaftsbuch zum Gewinn der Ablässe nothwendig ist bei den eigentlichen Bruderschaften, selbst wenn dieselben außerdem ihre Mitglieder mit einem feierlichen Ritus

aufzunehmen pflegen (siehe S. 534), — und auf das frühere Decret v. 26. Januar 1871 (Decr. auth. n. 428 ad 1), welches die zur Aufnahme in die Scapulierbruderschaften bevollmächtigten Priester verpflichtet, ein Privatverzeichniß zu halten und die Namen der Aufgenommenen so bald als es leicht geschehen kann (quam primum commode possunt) an die nächstgelegene canonisch errichtete Bruderschaft des gleichen Titels einzusenden, damit sie in das Bruderschaftsbuch eingetragen werden, — wurden der Congregation folgende zwei Fragen vorgelegt:

1. Genügt die Eintragung der Namen in das Privatregister des rechtmäßig bevollmächtigten Priesters, damit diejenigen, welche das Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit oder von den 7 Schmerzen u. s. w. erhalten haben, die Privilegien und Ablässe der bezüglichen Bruderschaften gewinnen, bevor noch ihre Namen in die Liste einer canonisch errichteten Bruderschaft wirklich eingetragen sind? — Und wenn nicht,

2. an welchem Tage gewinnen alsdann die mit dem Scapulier bekleideten Gläubigen, deren Namen zwar in jenes erwähnte Privatverzeichniß eingeschrieben, aber noch nicht in das Bruderschaftsbuch übertragen sind, den für die Bekleidung mit dem Scapulier bewilligten vollkommnen Ablaß? —

Auf die 1. Frage ging die Congregation nicht ein, sondern antwortete mit: Providebitur in II°.

Die Antwort auf die 2. Frage lautet: „An dem Tage, an welchem die Aufnahme, die Bekleidung mit dem Scapulier und die Einschreibung in das Privatregister des bevollmächtigten Priesters stattfindet: doch bleibt dieser verpflichtet, die Namen an die betreffende nähergelegene Bruderschaft einzusenden, welcher die Gläubigen zugeschrieben wurden. (Köln. Pastoralblatt 1893, Nr. 1, S. 1.)

»Die receptionis et susceptionis SS. Scapularium et inscriptionis in privato regesto Sacerdotis auctoritate pollentis benedicendi et imponendi Scapularia, firma tamen in eo manente obligatione transmittendi nomina ad respectivam viciniorem Sodalitatem, cui Christifideles fuerunt adscripti.«

Bekanntlich hat die hl. Ablaßcongregation in letzterer Zeit mehrmals die Namenseintragung der Aufgenommenen in das Bruderschaftsbuch, beziehungsweise die Einsendung der Namen an eine canonisch errichtete Bruderschaft als eine wesentliche Bedingung zum Gewinn der Ablässe eingeschärft. Daraus hatten einzelne Autoren consequent geschlossen, daß man überhaupt erst dann an den Ablässen und Privilegien der betreffenden Bruderschaft theilnehmen könne, nachdem die Namen wirklich in das eigentliche Bruderschaftsbuch (nicht in ein bloßes Privatregister) eingetragen seien. — Diese Ansicht ist durch obige neueste Entscheidung widerlegt: der für den Tag der Aufnahme in die Scapulierbruderschaften — denn von diesen ist hier

vor allem die Rede — bewilligte vollkommne Ablaß kann von den Gläubigen an eben jenem Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden, wenn nur die Namenseintragung in ein Privatregister stattfand.

Die Entscheidung erscheint uns als eine vernünftige milde Interpretation der Absicht des Papstes: denn die Bewilligung des erwähnten Ablasses würde ja für sehr Viele ganz unnütz sein, wenn selbst dafür die wirkliche Einschreibung in das Bruderschaftsbuch eine nothwendige Vorbedingung wäre. Daraus läßt sich vielleicht auch folgern — und die Congregation würde wohl auf eine bezügliche weitere Anfrage sich so geäußert haben —, daß das Gleiche von etwaigen anderen Ablässen gelten dürfte, welche in der nächsten Zeit nach der Aufnahme gewonnen werden können, weil die in dem Decret selbst citirte Vorschrift nur lautet: »quam primum commode possunt, transmittere teneantur . . . nomina« etc., und ein bestimmter Termin dafür nicht bezeichnet ist: doch läßt sich auch dies mit Sicherheit nicht behaupten.

Die Thatsache aber, daß die Congregation die Antwort auf die erste viel allgemeinere Frage ablehnte und sich nur bezüglich des Ablasses am Tage der Aufnahme für die mildere Auffassung erklärte: ebenso der Umstand, daß sie selbst bei dieser Gelegenheit die Nothwendigkeit der Einsendung der Namen abermals hervorhob, gibt deutlich genug zu erkennen, daß diese neueste Entscheidung nicht so ausgelegt werden darf, als ob man überhaupt an den Ablässen und Privilegien der Scapulierbruderschaften theilnehmen könne, wenn auch die Eintragung der Namen in das Bruderschaftsbuch in der Folge mit oder ohne Schuld unterbliebe. Denn die Nothwendigkeit dieser Eintragung resp. Einsendung der Namen ist seit dem Jahre 1887, wie schon bemerkt, von der hl. Ablaßcongregation öfters und nachdrücklich hervorgehoben worden (S. 533, 534, 535 Anm.), und gerade bezüglich der Scapulierbruderschaften wurde erst am 17. Juli 1891, mit Berufung auf vier frühere Decrete, erklärt, daß die Einschreibung in das Bruderschaftsbuch nicht bloß einfach geziemend, sondern zum Gewinn der Ablässe wirklich vorgeschrieben sei; wo sie nicht stattgefunden, sei Sanation nothwendig (Acta S. Sedis XXIV, 126).

Ob die Einsendung der Namen mit oder ohne Schuld unterbleibt, das hat überhaupt auf den Gewinn der Ablässe für die Folgezeit nach der Aufnahme keinen Einfluß; denn hier gilt die allgemeine Regel: „Wenn man eines der auferlegten Werke entweder ganz oder einem bedeutenden Theile nach durch Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Unvermögen unterläßt: wenn man eine der vorgeschriebenen Bedingungen der Zeit, des Ortes u. s. w. aus was immer für einem Grunde nicht beobachtet, so gewinnt man den Ablaß nicht, es sei denn, daß eine rechtmäßige Umänderung stattgefunden hätte." (Raccolta S. XIII.) In unserm Falle handelt es sich aber offenbar, wie wir gesehen, um eine zum Gewinn der Ablässe vorgeschriebene Bedingung, wenn dieselbe auch

(gleichwie die richtige Weihe und Anlegung des Scapuliers) von dem Priester zu erfüllen ist.

In der neuen Entscheidung liegt also ein beachtenswerther Wink für die zur Aufnahme bevollmächtigten Priester, daß sie die Einsendung der Namen nicht zu lange verschieben sollen.

29. Der St. Leo-Verein zur Unterstützung junger Priesteramts-Candidaten. Zu S. 716, Anm.

Die Verlängerung der Ablässe auf weitere sieben Jahre ist am 18. November 1892 vom hl. Stuhle bewilligt worden.

30. Ueber die bei Errichtung und Aggregation von Bruderschaften einzuhaltende Entfernung. Zu S. 484, III. 2 und 509, 1.

Lauden. — Episcopus Laudensis sequentia dubia solvenda proposuit huic Sacrae Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae, quae respiciunt legem distantiae in erigendis et aggregandis Confraternitatibus servandam.

I. An adhuc vigeat Constitutio Clementis VIII., qua statuitur ut Archiconfraternitates et Congregationes primariae in singulis civitatibus, oppidis vel locis unam tantum Confraternitatem et Congregationem sibi adiungere et aggregari possint?

II. Utrum aliqua sit lex prohibens, ne plures, licet in diversis locis, eiusdem nominis Confraternitates canonice erigantur et Archiconfraternitati aggregentur, nisi certa inter eas intercedat loci distantia?

III. Utrum legis ordinatio de una tantum in singulis civitatibus etc. Confraternitate Archiconfraternitati aggreganda, deque certa inter ipsas Confraternitates loci distantia servanda similiter valeat pro Confraternitate aliqua SSmi Sacramenti, quae Archiconfraternitati in Urbe apud S. Mariam supra Minervam erectae aggregari velit? Pro negativa sententia haec adduci potest ratio: compluribus in locis huiusmodi Confraternitates SSmi Sacramenti in singulis ac vicinissimis paroeciis institutas esse, privilegiisque ac indulgentiis Archiconfraternitatis gaudere absque ulla aggregatione, sed virtute solius decreti canonicae erectionis.

IV. Utrum denique concessio pontificia statuens Sodalitia Filiarum Mariae ubique locorum erigi ac Sodalitati primariae in Basilica S. Agnetis extra moenia Urbis existenti aggregari posse, sit extendenda ad alias quoque Confraternitates et Congregationes, ea praesertim de causa, quod hisce nostris temporibus maxime optandum sit, ut ubique locorum Confraternitatum ac Congregationum multiplicetur erectio, quam etiam Apostolica Sedes iterum atque iterum commendavit?

Et Emi Patres in comitiis ad Vaticanas Aedes coadunati die 10. Jan. 1893 propositis dubiis responderunt:

Ad I. *Affirmative, nisi speciali S. Sedis indulto aliae fuerint canonice erectae.*

Ad II. *Ex praxi existente in erigendis Confraternitatibus et iis aggregandis distantiam unius leucae esse servandam.*

Ad III. *Dentur Decreta diei 23. Aprilis 1676 et 22. Aprilis 1752.*[1])

[1]) Decr. auth. n. 13 und 192; s. S. 499, 2 a.

Ad IV. *Negative, et consulendum SSmo, ut dignetur extendere praefatas concessiones pro Confraternitatibus erigendis in locis distinctis, id est in distinctis dioecesibus vel communitatibus.*

In Audientia vero habita die 31. Januarii 1893 a me infrascripto Cardinali Sacrae Congregationis Praefecto, facta de his omnibus relatione, Sanctitas Sua responsiones Eminorum Patrum confirmavit simulque petitam gratiam, de qua in dubio IV., benigne concessit.[1])

Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis die 31. Januarii 1893.

L. S. **Fr. A. Card. Sepiacci.** *Praefectus.*
Alexander Archiep. Nicopolitanus, *Secretarius.*

31. Neueſte Beſtimmungen bezüglich des allgemeinen frommen Vereines der chriſtlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth.

Zu S. 673 ff. (namentlich 675 u. 9).

Wir geben nur jene Beſtimmungen, welche auch für die außerhalb Roms beſtehenden Vereine Geltung haben.

III. **Extra Urbem.** — a) Episcopi dioecesani erit aliquem e suis Sacerdotibus, quantum fieri possit digniorem, eligere ad munus Moderatoris, huius studium excitare in bonum Piae Consociationis; quo alacriorem operam in omnibus, quae ipsum spectaverint, afferat, sedulo advigilare: ab ipso electo Moderatore de omnibus velle doceri, quae ad Piae Consociationis bonum referantur.

b) Ad dioecesanum Moderatorem pertinebit Moderatores parochiales opera et consilio iuvare, ut pari alacritate ac prudentia sese in omnibus gerant. Ab unoquoque eorum saepe numerum et nomina exquiret familiarum, quae Piae Consociationi fuerint adscriptae, de quibus edoceri deinde possit. Neque harum modo, sed et nomina descriptarum paroeciarum in tabulis recensenda curabit: mox earum exemplar ad Urbem mittet.

c) Paroeciarum Rectores singuli Moderatoris officium inter oves sibi creditas assumant obeantque. De suae quisque Consociationis negotiis cum Moderatore dioecesano communicet, cuius auctoritate, consilio, opera iuvari possint. Familias paroeciae in sociorum numerum adscisci cupientes in tabulas referet, palamque Moderatori dioecesano faciet. Quotannis, stato die, paroeciae familias recensere studebit novasque, si fieri possit, in album Societatis inscribendas curabit. Quo autem Sacrae Nazarethanae Familiae cultus honorque foveatur magis, sermonem interdum de Pia Consociatione ad oves suas habeat, quum in festis peculiaribus Domini, Deiparae ac S. Josephi, tum maxime quum Sodalium pactum erit solemniter renovandum, vel etiam quum in parochiali Ecclesia religiosam aliquam eiusdem S. Familiae solemnitatem celebrari contingat, quam et indicere et dirigere prudenti eius arbitrio relinquitur. Idem, si opportunum videbitur, auxiliares

[1] Durch dieſe Bewilligung iſt jetzt die bisher erforderliche Entfernung gleichnamiger Bruderſchaften von einander aufgehoben: es genügt, daß die Ortſchaften, wo dieſelben errichtet oder aggregirt werden, von einander verſchieden ſind, wenn ſie auch ganz nahe bei einander liegen: dagegen bleibt die frühere Vorſchrift beſtehen für Bruderſchaften am gleichen Orte, z. B. in großen Pfarreien und Städten. — Es kann demgemäß in unſern bezügl. Bittgeſuchen um Errichtung und Aggregation (S. 497, 518 u. 520) die Schlußbemerkung über die Entfernung immer wegbleiben, wenn nur am gleichen Orte eine ſolche Bruderſchaft noch nicht beſteht.

viros ac mulieres moribus et pietate praestantes in partem laboris adsumat, qui rei provehendae omni studio dent operam.

d) Delecti ex utroque sexu rei provehendae, alteri inter viros, alterae inter mulieres, ab suo edocti Parocho, in Piae Consociationis incrementum magno studio prudentiaque incumbent, adhibitis, quae ad rem sunt validissima, precibus, hortationibus, virtutum exemplis. Praeterea in omnibus, pro quibus eorum opera uti Parochi in Domino iudicaverint, dociles omnino se praebeant.

IV. **Servanda a Familiis adscriptis.** — a) In honorem Nazarethanae Familiae studeat quicumque ei dederit nomen similitudinem aliquam earum virtutum adripere, quarum Jesus, Maria, Joseph praeclarissima in terris exempla prodiderunt quum omnibus tum maxime iis, qui labore manuum victum quaerunt. Sed ad illas in primis animum adiiciant, quae sanctitatem domesticae societatis spectant, uti sunt mutua caritatis officia, praesertim inter coniuges, filiorum recta institutio horumque obedientia et obsequium in parentes, pax et concordia domi aliaque huiusmodi. Itaque a vitiis omnino caveant, ab iis maxime quae singularem infamiae notam Christiano homini inurant, quaeque Ipsi Sacrae Familiae iniuriam videantur afferre praecipuam, cuius generis sunt impia verba aut obscoena, ebrietates, incompositi mores, hisque similia.

b) Ad Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta solemnioribus saltem anni diebus pie accedent, praesertim quo die Familiarum consecratio renovabitur.

c) Ecclesiae praecepta, in tanta morum demutatione ac corruptela tam parvi habita, suaviter observari curabunt, ea potissimum ex quorum custodia aliis bona exempla derivant, uti auditio sacri festis diebus, abstinentia, praescripto tempore, a cibis vetitis, aliaque eiusmodi.

d) Peculiari honore celebranda curabunt festa Piae Consociationis propria, quae plenaria indulgentia a Summo Pontifice fuere ditata, in primisque solemnem constitutum diem in honorem Sacrae Familiae, qui dies erit per universum orbem Dominica infra octavam Epiphaniae,[1]) quo simul, nisi aliter expedire Moderatoribus parochialibus in Domino visum fuerit, ritus consecrationis renovabitur.

e) Dent operam ut, semel saltem in die, ante Sacrae Familiae imaginem communes fundantur preces, in quibus praecipua ratione commendatur Rosarii in honorem Deiparae recitatio.

f) Pietatis exercitationes, quas diximus, enixe commendantur iis, qui ad Piam Consociationem pertinent, nullatenus tamen eorum onerata conscientia.

Datum Romae ex Aedibus Vicariatus, Dominica infra Octav. Epiph., die 8. Januarii 1893.

L. M. Card. Vic., *Praeses.*
C. Mancini *a Secretis.*

32. Neueste Entscheidungen der hl. Ablaßcongregation über den dritten Orden des hl. Franziskus und andere dritte Orden für Weltleute.

Zu S. 769 ff.

Tertii Ordinis saecularis S. Francisci Assisiensis. — Huic Sacrae Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae sequentia dubia, quae Tertiarios Saeculares S. Francisci Assisiensis aliorumque Ordinum respiciunt, dirimenda sunt proposita.

[1]) Das Titularfest des Vereins ist demgemäß für den ganzen katholischen Erdkreis auf den Sonntag in der Octav von Epiphanie fixirt.

I. An Tertius Ordo Saecularis S. Francisci teneatur lege illa a Clemente Papa VIII. in Constitutione »Quaecumque« d. d. 7. Decembris 1604 statuta, qua praecipitur unam tantum Confraternitatem et Congregationem eiusdem nominis et instituti erigi posse in singulis civitatibus et oppidis?

II. Utrum ad erigendam novam Congregationem Tertii Ordinis sive in ecclesiis Regularium sive non Regularium necessario requiratur consensus Ordinarii loci?

III. Utrum Episcopus loci visitare possit Tertiariorum Congregationes etiam in Regularium ecclesiis?

IV. An religiosi, qui sua iam vota nuncupaverunt in proprio Instituto approbato vel ab Apostolica Sede vel ab Ordinario loci ante decretum in una Veronensi editum sub die 16. Julii 1887 et iam Tertio Ordini S. Francisci adscripti reperiebantur, post praefatum decretum adhuc pergant ad eundem Tertium Ordinem pertinere eiusque gratiis et privilegiis gaudere?[1])

V. An saeculares Tertiarii Franciscales ingredientes religiosum aliquod Institutum, etiam ante religiosam professionem teneantur dimittere habitum Tertii Ordinis, et hoc ipso non amplius perfruantur eiusdem gratiis et privilegiis?

VI. An idem Veronense Decretum vim legis habeat etiam pro Tertiariis ceterorum Ordinum, puta Ordinis S. Dominici, SSmae Trinitatis etc.?

VII. Possuntne fideles, qui ad unam Congregationem Tertiariorum pertinent, transire ad aliam pariter erectam in eodem vel alio loco, quia indulgentias et privilegia amittant?

VIII. An Tertiarius Franciscalis possit transire ad alium Tertium Ordinem alterius Regulae ex. gr. ad illum S. Dominici etc. et vicissim?

IX. An fideles, qui inter Tertiarios unius Ordinis fuerint cooptati, cooptari etiam valeant inter Tertiarios alterius Ordinis, puta S. Dominici, vel SSmae Trinitatis etc., ita ut aliquis Christifidelis evadere simul possit Tertiarius Franciscalis, S. Dominici, SSmae Trinitatis, Ordinis Carmelitici, et ita porro?

X. An expediat concedere omnia privilegia, gratias et indulgentias a Summis Pontificibus directe et speciatim primo et secundo Ordini S. Francisci concessa extendi etiam ad omnes, qui Tertio Ordini Saeculari nomen dederunt?

XI. An expediat concedere indulgentiam Portiunculae nuncupatam, ab omnibus fidelibus toties die 2. Augusti lucrandam, quoties quamcumque visitent ecclesiam, in qua legitime erecta est Congregatio Tertii Ordinis Saecularis S. Francisci?

XII. An expediat concedere Tertiariis Saecularibus S. Francisci, ut lucrari valeant indulgentias tam omnibus fidelibus ecclesias Franciscales visitantibus concessas, quam illas quae Tertii Ordinis Saecularis sunt propriae, ea conditione, ut ecclesiam parochialem visitent in omnibus illis locis, ubi neque ecclesiae Franciscales primi, secundi aut tertii Ordinis regularis, neque Oratoria publica Tertii Ordinis Saecularis aut alia ecclesia, in qua canonice erecta sit Congregatio Tertii Ordinis Saecularis, existant?

XIII. An Tertiarii Saeculares S. Francisci degentes in locis, ubi nulla adsit eorundem Tertiariorum constituta Congregatio, recipere valeant Benedictionem papalem bis in anno eisdem concessam a quocumque sacerdote, eo quod vel nequeant accedere, aut saltem difficilis sit accessus ad locum, in quo a sacerdotibus debita facultate munitis praefatae Benedictiones impertiuntur?

[1]) Vergl. S. 772.

XIV. An saltem expediat praedictis Tertiariis Franciscalibus Saecularibus bis in anno, loco Benedictionis nomine Summi Pontificis recipiendae, duas alias Absolutiones seu Benedictiones concedere cum adnexa plenaria indulgentia?

XV. Ex Constitutione »Misericors Dei Filius« Tertiarii Franciscales gaudent indulgentiis Stationum Urbis. Iam vero ex opere, cui titulus »Raccolta di Orazioni e pie opere ecc.« ad acquirendas indulgentias stationales praeter conditiones consuetas sincerae contritionis, Confessionis et Communionis »a seconda della Indulgenza da lucrarsi« sufficit visitatio solius ecclesiae, ubi est vel supponitur esse Statio. Quaeritur utrum hoc etiam valeat pro indulgentiis Stationum, quae in supradicta Constitutione Tertiariis conceduntur, ita ut a Tertiariis sit peragenda Confessio et Communio suscipienda eo tantum in casu, quo concessa est indulgentia plenaria, non vero quando concessa est partialis?

XVI. Utrum, demptis Tertiariis Saecularibus S. Francisci et Servorum B. Mariae Virginis, quibus per Constitutionem »Misericors Dei Filius« et Rescriptum diei 15. Decembris 1883 respective provisum est, Tertiarii Saeculares aliorum Ordinum gaudeant communicatione indulgentiarum sive cum respectivo Ordine, ad quem pertinent, sive cum aliis Tertiariis et eorum Ordinibus?

XVII. Utrum tuta sit opinio, quae docet: indulgentiis pro Ordine communicante per revocationem Pontificiam sublatis, ceteri quibus illae per communicationem factae sunt propriae, iis frui nihilominus pergunt, nisi revocatio expresse etiam ad eos dirigatur?

XVIII. Utrum Tertiarii Saeculares cuiusvis Ordinis indulgentiis tantum gaudeant, quae sibi directe concessae fuerunt, vel aeque principaliter cum aliis concessae fuerunt, dummodo non sint revocatae?

Et Emi ac Rmi Patres in generalibus Comitiis ad Vaticanum habitis rescripserunt die 10. Januarii 1893:

Ad I. *Negative.*
Ad II. *Affirmative.*
Ad III. *In iis, quae ad disciplinam et directionem internam spectant, negative; in reliquis affirmative.*
Ad IV. *Negative.*
Ad V. *Negative ante professionem.*
Ad VI. *Affirmative.*
Ad VII. *Affirmative ex rationabili causa.*
Ad VIII. *Generatim negative.*
Ad IX. *Negative.*
Ad X. *Negative.*[1])
Ad XI. *Negative.*[2])
Ad XII. *Supplicandum SSmo pro gratia.*[3])
Ad XIII. *Negative.*

[1]) Vergl. S. 777 n. 2. [2]) S. 394, 395 Anm. 1 und 777 Anm. 2. Das in Aussicht gestellte allgemeine Indult ist demnach nicht bewilligt worden.
[3]) Vergl. S. 777 n. 4. — Da der hl. Vater diese Bitte gewährt hat, so können jetzt alle weltlichen Tertiarier des hl. Franziskus die Ablässe, welche allen Gläubigen für den Besuch der Kirchen des 1. und 2. Ordens des hl. Franziskus bewilligt sind, wie auch die dem weltlichen 3. Orden eigenen Ablässe durch den Besuch ihrer Pfarrkirche gewinnen an allen jenen Orten, wo weder eine Kirche des 1., 2. oder 3. regulären Ordens des heil. Franziskus, noch eine öffentliche Kapelle des 3. weltlichen Ordens oder eine andere Kirche sich befindet, in welcher eine Genossenschaft dieses 3. Ordens für Weltleute canonisch errichtet ist.

Ad XIV. *Supplicandum SSmo pro gratia.*[1])
Ad XV. *Affirmative.*[2])
Ad XVI. *Negative, nisi constet de speciali Indulto.*
Ad XVII. *Negative, imo falsa.*
Ad XVIII. *Affirmative.*

Factaque de iis omnibus SSmo Domino Nostro Leoni Papae XIII. relatione in Audientia habita die 31. Januarii 1893 a me infrascripto Cardinali S. Congregationis Praefecto, Sanctitas Sua resolutiones Emorum Patrum ratas habuit et confirmavit, et petitas gratias in perpetuum benigne concessit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 31. Januarii 1893.

L. S. **Fr. A. Card. Sepiacci,** *Praefectus.*
Alexander Archiep. Nicopolitanus, *Secretarius.*

[1]) Vergl. S. 778 n. 8. — Die weltlichen Tertiarier des heil. Franz von Aſiſi können, wenn an ihrem Wohnorte keine Congregation des 3. Ordens errichtet und es ihnen unmöglich oder allzu ſchwierig iſt an jenen Ort hinzugehen, wo zweimal im Jahre der päpſtliche Segen den Tertiariern feierlich gespendet wird, zwar nicht dieſen Segen privatim von irgend einem Prieſter ſich geben laſſen; wohl aber können ſie kraft dieſer jüngſten Bewilligung des hl. Vaters ſtatt deſſen zwei weitere (General-) Abſolutionen oder Segen mit vollkommenem Ablaß erhalten.

[2]) Vergl. S. 778 n. 10. Beicht und Communion ſind alſo nur zum Gewinn der 4 vollkommnen Stationsabläſſe nothwendig, nicht für die unvollkommnen (ſ. S. 386 n. 5).

Sachregister.

NB. Die mit * bezeichneten Zahlen weisen auf den dritten Theil hin.

A.

Abbitte u. Schußgebete zum allerheil. Sakrament 140.

Abdruck der päpstl. Ablässe, wie zulässig 309.

Abenddämmerung als Schluß der Ablaßzeit an Festen 77 n. 2.

Abendgebet, gemeinsam., der christl. Familien 211 (vergl. den allgem. Verein der christlichen Familien 673 u. 807).

Abgefallene begnadigt wegen der hl. Märtyrer 30.

Abgestorbene, ob und wie die Ablässe ihnen zugewendet werden können 31, 41, 50, 61; diese Zuwendung für uns vortheilhaft 45, 292; Sinn des Ausdrucks „der Ablaß ist den — zuwendbar" 60; ob die Zuwendung im Stande der Sünde geschehen kann 64; alle in der röm. Raccolta enthaltenen Ablässe sind den — zuwendbar 60, 87; Stoßgebet zu Maria für die — 119 n. 36; kath. Bündniß zur Fürbitte für die — 120 n. 41; die Tagzeiten für die — 229 n. 172; das »De profundis« n. 173; 5 Vater unser u. Gegrüßet seist du für die — 230; Gebet der Kinder für die verstorbenen Kinder 230; neun- oder siebentäg. Andacht 237 n. 19; die Kreuzweg-Ablässe den — zuwendbar 263; fromme Uebungen im November 280 n. 43; der heldenmüthige Akt der Liebe 291; fromme Uebungen an den 3 letzten Tagen der Charwoche 297; — können nicht in Bruderschaften eingeschrieben werden 539 n. 4; Erzbruderschaft (Lambach) zum Trost der — 572; die v. S. Maria in Monterone zu Rom 759; Priesterverein zum Trost der — 741.

Abkürzung, ob und wie gestattet bei den Weiheformeln für Scapuliere 363, 364; bei der Formel des Sterbeablasses 467 n. 17 (31* Anm. 1); bei der Generalabsolution 37* Anm. 1.

Ablaß, Begriffsbestimmung und Erklärung 1; der Ablaß ist nicht Nachlaß der Sündenschuld 10; nicht Nachlaß der canon. Bußstrafen 12; nicht Befreiung von der Pflicht, dem Nächsten Ersatz zu leisten 17; noch von der Lebensbesserung und bußfertigem Leben 17, 18; Grundlagen: die Gemeinschaft der Heiligen 19; die stellvertretende Genugthuung 20; der Kirchenschatz 23; — für die Lebenden ist wahre richterliche Lossprechung 39; — von 100 Tagen, einem Jahre, einer Quadragene, Sinn 54; der vollkommene „tägliche" — 90, n. 8; der vollk. — meist nur einmal im Tage gewinnbar 91 n. 10; der vollk. — in der Todesstunde s. Sterbeablaß; der — des heil. Jahres s. Jubiläum.

Ablässe, Gewalt der Kirche — zu verleihen 27; begründet in der heil. Schrift 28, in der Ueberlieferung 30; Ausübung dieser Gewalt in allen Jahrhunderten 31 ff.; wer — ertheilen kann 36 ff.; wer nicht 38; Zuwendung der — an die armen Seelen 41; heilsame Wirkungen der — 46; verschiedene Arten derselben: vollkommene 52, unvollkommene 53, von vielen Jahren 54, 104 n. 4; örtliche — 55, insbesondere von

Ordenskirchen 57; persönliche — 58; sachliche — 59; immerwährende oder nur für eine bestimmte Zeit geltende — 59; — für d. Lebenden oder für die Verstorbenen oder für beide zugleich 60; Erfordernisse zur Gewinnung der — 61 ff.; — an den Festen des Herrn, der seligsten Jungfrau, der Apostel, in forma Ecclesiae consueta 89; einmal im Monat, an 7 Tage 90; Verlegung der — 91; Veröffentlichung derselben 95; unächte —; kirchliche Bestimmungen dagegen 98; welche — beim Jubiläum suspendirt 153.

Ablaßbedingungen s. Bedingungen.

Ablaßbriefe für Geld, von Pius V. für nichtig erklärt 102.

Ablaßbücher, Verzeichnisse, -Zettel ꝛc. Druckerlaubniß dazu nothwendig 97 n. 7; 106.

Ablaß-Congregation, Geschichtliches 81; Personal 83; gegenwärtige Praxis 83; officielle Sammlungen: Raccolta 85, Decreta authentica 87; die Rescripta authentica des P. Schneider 88.

Ablaßfeste 68; Verlegung derselben 91 ff.; Indult für Beicht und Communion am Tage vorher 67 n. 2.

Ablaßgebete im allgemeinen: können nicht durch das Brevier erfüllt werden 66; als Bußen 66; — in religiösen Genossenschaften 66; Sprache, in der sie zu beten 96, 6; die gewöhnlich vorgeschriebenen, nach Meinung des Papstes müssen mündliche sein 72; Dauer derselben 74; ob sie in der Kirche, knieend, zu verrichten 75; abwechselnd mit Andern 75; Indult für die Taubstummen 75 n. 9; — beim Jubiläum 443; die einzelnen mit Ablaß bereicherten Gebete 111—235; die neuesten 781 ff. alle sind vorn Seite X—XV nach Gegenständen geordnet, aufgeführt; s. auch Gebete.

Ablaßgelder in früherer Zeit 51, 52, 101.

Ablaßprediger, was verschiedene Concilien gegen sie gethan 12; ihr Institut unterdrückt 12; — zur Zeit Luthers 51.

Ablaßsummarien siehe Ablaßverzeichnisse.

Ablaßtage, Vergünstigung bezüglich Beicht und Communion 67.

Ablaßverzeichnisse, Druckerlaubniß oder Approbation nothwendig 97 n. 7, 106 (oder Kenntnißnahme d. Bischofs 515 n. 5); unsichere — 103; widerrufene und unächte 100, 101, 104.

Ablaßweihen, allgemeine Bemerkungen 299 ff.; verschiedene auf denselben Gegenstand zulässig 301 n. 5; — in Bruderschaften 494 c., 495 d.; allgem. Regeln des Rituale Roman. 1*; verschiedene Formulare für — 2* ff.; die einzelnen bei ihrem besonderen Namen.

Ablaßwesen in den verschiedenen Jahrhunderten 30 ff.

Ablaßzeit, Beginn und Schluß derselben zumal an Festen 76, 77.

Ablaßzettel, Druckerlaubniß oder Approbation nöthig 97 n. 7, 106; unächte 101; werthlose 103, 106, 319.

Absolutio a culpa et a poena, Sinn dieser Formel 11.

Absolutio generalis s. General absolution.

Absolutio juridica, der Ablaß für die Lebenden ist eine — 39, 40.

Absolutionsgewalt, außerordentliche, beim Jubiläum 449 n. 63 ff.

Abteikirchen bezüglich des privilegirten Altars 410.

Abwechselnd mit Andern kann man die Ablaßgebete verrichten 75 n. 6.

Abwesende, ob in Bruderschaften aufzunehmen 537 n. 3; bei Scapulieren ꝛc. 360, c, d.

Abzeichen, besondere Kleidung bei Bruderschaften 477, 478; ob wesentlich 542.

Ad beneplacitum Rom. Pontificis seu Sedis Apostolicae, Sinn dieser Klausel in Bewilligungsurkunden 59.

Adoramus te, Stoßgebet zum gekreuz. Heiland 118 n. 26.

Adoro te devote, nach Celebration der hl. Messe 231 n. 176, 3, e.

„Ad religionis“ Decret für Bruderschaften (8. Jan. 1861) 502.

Adressen bei Bittgesuchen nach Rom 49* ff.; bei Aggregation an Erzbruderschaften, Congregationen ꝛc. siehe diese selbst; — von Klöstern od. Bruderschaften der allerhl. Dreifaltigkeit 557, 558, vom Berge Karmel 634 Anm., 638; von den 7 Schmerzen 657 Anm., 658.

Ad te, beate Joseph. von Papst Leo XIII.) 197.

Aechte Abläſſe, ihre Unterſcheidung von den unächten 103.
Aehnliche Abläſſe für Bruderſchaften ꝛc. Sinn der Klauſel: Volumus autem ut si . . . alia similis indulgentia etc. 498 c.
Aenderungen, örtliche bei Kirchen bezügl. der Abläſſe 56, 57; bei ſchon erricht. Kreuzwegen, Regeln 254, 792, 793; bei geweihten Andachtsgegenſtänden 304; beim privilegirten Altar 417 n. 15; — bei Bruderſchaften 552, § 11; — bei Bruderſchaftsſtatuten 490, c; der vorgeſchriebenen Werke bei Kranken und Altersſchwachen 70 n. 10; im Jubiläum 448 ff.; bezügl. der Privilegien des Karmelitenſcapuliers 633.
Aeterne rerum omnium effector, Gebet des hl. Franz Xav. 216.
Afrika, ältere Bußdisciplin daſelbſt 15; Gebete für ſ. Bekehrung 218 n. 154.
Agenten in Rom, zur Beſorgung v. Ablaßgeſuchen 101, Anm. 3; 499 Anm. 3; 49* u. 52*.
Aggregation von Bruderſchaften an Erzbruderſchaften ſetzt die canon. Errichtung der zu aggregirenden Bruderſchaft voraus 481 n. I, 483 n. 3; vor oder nach Erlangung von Abläſſen direkt vom heil. Stuhl darf eine — an eine Erzbruderſchaft nicht ſtattfinden 498 d.; kirchl. Vorſchriften bei — von Bruderſchaften 501 ff.; Sanirung ungiltiger Aggregationen 502, 511; das vorgeſchriebene Formular zur — 506 n. II; an jedem Orte nur eine gleichnamige Bruderſchaft zu aggregiren, vorgeſchriebene Entfernung 509 n. 1 (806); — an 2 Erzbruderſchaften unzuläſſig 510 b.; ſchriftliche Zuſtimmung des Biſchofs nothwendig 510 b.; ob der Generalvikar dieſe geben kann 511; ob der Kapitelsvikar 512; wie die Abläſſe u. welche mitzutheilen 512 n. 3; nicht die Abläſſe der Ordensleute 512 ff.; nicht ſpecielle Privilegien der Erzbruderſchaft 514 d; ob das Altarsprivileg 515; die mitgetheilten Abläſſe nur nach Kenntnißnahme des Biſchofs bekannt zu machen 515 n. 5; —Urkunde umſonſt zu liefern 516 n. 7; welche Vergütung erlaubt 517; welche — ungiltig 517 n. 8; Formulare bei — an Erzbruderſchaften 519 n. 2: — an gewiſſe Erzbruderſchaften unerläßlich zum Gewinn ihrer Abläſſe 525 und 760; bei der vom heil. Altarsſakrament überflüſſig 499 n. 2 a.
Aggregation von Kirchen (Kapellen, Altären, Bruderſchaften) an die St. Peterskirche, S. Johann im Lateran ꝛc. zu Rom, mit Theilnahme an deren Abläſſen 388 Anm.
Aggregationsdiplom, das vorgeſchriebene Formular 506, II; Dispens davon 509; umſonſt zu liefern 516 n. 7.
Aggregationsvollmacht muß den Erzbruderſchaften ausdrücklich vom hl. Stuhl zugeſtanden ſein 501 n. 1; gibt nicht das Recht, Bruderſchaften zu errichten 501 n. 2; allgemeine und beſchränkte 501 n. 4; wer ſie ausüben, ob ſie ſubdelegirt werden kann 518.
Agnes, hl., Gebete zu ihr 207; Verein der Marienkinder unter ihrem Schutz 653.
Agnus Dei 381.
Akademiſche Bonifacius-Vereine 729.
Akt der Aufopferung für jeden Morgen 126 n. 48.
Akt der Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, Stoßgebet 116, n. 21.
Akt des Glaubens an die Vorzüge Mariä u. d. Unfehlbark. d. Papſtes 124.
Akt der Liebe, heldenmüthig. für die armen Seelen 291; Liebesakt des hl. Franz v. Aſſiſi, Stoßgebet 111 n. 2.
Akt der Reue als Dispoſition für die Abläſſe 64.
Akte des Glaubens, der Hoffnung u. Liebe 123.
Alacoque ſel. Marg. M., ihre Andacht der erſten Freitage d. Monats u. der 9 erſt. Freitage 268 Anmerk. 1 u. 2; Herz-Jeſu-Scapulier 379; Sühnungscommunion 575; Bruderſchaft vom hl. Herzen Jeſu 592.
Album ſ. Bruderſchaftsbuch.
Alexander v. Hales über d. Kirchenſchatz 25.
Alexander VI. über das Jubiläum v. 1500, 437.
Alexander VII., Decret über d. Abläſſe geweihter Andachtsgegenſtände. Austheilen, Leihen ꝛc. 305.
Alleinſeligmachender Glaube, Luthers Irrthum u. ſeine Folgen 47, 48.
Allerſeelen, alle Altäre privilegirt 431 n. 1; — mit 40ſtündiger Anbetung 430.

Allgemeine Ablässe, ihre allmähliche Entwickelung aus der früheren Buß disciplin 31.

Allgemeine Ablaßbewilligungen, auf der Sekretarie der Ablaßcongregation vorzulegen 95; — sind in der röm. Raccolta enthalten 86, 109.

Allgemeine Bemerkungen über die Ablässe 1 ff.; — über die Andachtsgegenstände mit Ablässen 298 ff. — über die Scapuliere 356 ff. — über die Bruderschaften 475 ff. — über den Gebrauch der Weiheformeln des röm. Rituale 1* f.

Allgemeine Regeln für die Auslegung der Ablaßbewilligungen 89.

Allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien 673.

Allgemeines Concil, seine Gewalt bezüglich der Ablässe 37.

Allmächtiger Herr, der du das Böse zulässest ꝛc., Gebet 129 n. 52.

Almosen, als Buß u. Genugthuungswerk 8, 21, 31; hilft den Abgestorbenen 41; zum Bau der Peterskirche unter Leo X. 51; für die heil. Orte Palästinas 284; für geweihte Andachtsgegenstände nicht zulässig 307; beim Jubiläum 447; Geldbeiträge in Bruderschaften 489, c., 516, n. 6, 7.

Almosensammler, ihr Amt durch d. Concil v. Trient aufgehoben 52, 101.

Aloysius, hl., sein Aufopferungsgebet an Maria 177; Gebet zu ihm 205 n. 135; sein Fest 278 n. 39; die 6 Sonntage 279; Verein gegen unehrbare Reden 656—500 c.

Alphons Rodriquez, bl. S. J. Verehrer der unbefleckten Empfängniß 178 n. 103; vollk. Abl. an seinem Feste 276 Anm.

Alphons von Liguori, heil., sein Gebet bei Besuch des heil. Sakram. 143; vor einem Bild der sel. Jungfrau 175 n. 98; Gebet zu ihm 206 n. 137; seine Gebete nach der heil. Messe (für Priester) 231 n. 176; Urtheil über die marian. Congregationen 648; Erzbruderschaft zu sein. Ehre 666.

Altar, Bruderschaft, 476, 546 n. 4; der Rosenkranzbruderschaft 617, 623; der Sieben Schmerzen Bruderschaft 657; des hl. Gregor des Großen zu Rom 397; gregorianische Altäre 399; 7 privilegirte Altäre in der S. Peterskirche zu Rom 389; der privilegirte Altar, Begriffsbestimmung 406; ob auch für Lebende privilegirt 406, 407; Wirksamkeit 407; wie von den gregorianisch. Altären unterschieden 398, 401; Geschichtliches, erste Verleihungen 408; allgem. Verleihungen 410; ordentliche Vollmacht der Bischöfe 412; außerordentliche Bewilligungen 414; Beschaffenheit des Altars, fixum, nicht portatile 415. Siehe auch Altarsprivileg.

Altardiener, frommer Verein für 748.

Altare fixum beim Altarsprivileg 415 n. 11; — portatile 416 n. 12.

Altarsprivileg, das örtliche 406 ff.; das persönliche 419; beides zugleich 419 (in den Bruderschaften, s. die einzelnen); Geschichtliches über seine Verleihung 408 ff.; für die religiösen Orden 409, 411, 412; für die Patriarchal-, Metropolitan- und Kathedralkirchen 410; für die Stifts-, Abtei und Pfarrkirchen 410; für die Collegiatkirchen 411; Vollmacht der Bischöfe bezüglich desselben 412; außerordentliche Bewilligungen des — 414; Fortbestehen oder Aufhören desselben 417; Bedingungen zu seinem Gewinn: die hl. Messe für jene Seele zu lesen, der man den Ablaß zuwenden will 420; das Privileg nur je Einer Seele zuwendbar 421; an nicht gehinderten Tagen die schwarze Messe zu lesen 426; besondere Bemerkungen 431; — in Bruderschaften früher und jetzt 499; — bei Aggregationen in der Regel nicht mittheilbar 432 n. 3, 515; — an Allerseelen 431 n. 1; — während des Jubiläumsjahres nicht aufgehoben 432 n. 5, 453 n. 81; — gibt nicht Recht auf höheres Meßstipendium 432 n. 7; Bittgesuch um das persönl. Altarsprivileg 420; um Gewährung oder Erneuerung des privileg. Altars 414.

Altarssakrament, heil., Stoßgebete 117 n. 24, 118 n. 30; Gebete zu Jesus im hl. — 137 n. 65 ff.; fromme Uebungen: Frohnleichnamsfest 238, Anhörung der hl. Messe 238, Primizfeier 239, Verehrung des hl. — bei der Wandlung 239, öftere Communion 239, 40stünd. Gebet 240, Generalcommunion 240, Besuch des

bl. — von Septuagesima bis Aschermittwoch 242, fromme Uebung am Gründonnerstag, Frohnleichnamsfest u. anderen Donnerstagen 243, Begleitung der heil. Wegzehrung 244; Bruderschaft vom hl. — 565, (499 a.); Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung des allerheil. — und Liebeswerk für arme Kirchen 567; Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerhl. — (in Lambach) 572.

Altarstein beim privilegirten Altar 415.

Akte Ablässe manchmal widerrufen 104, 105.

Altersschwache, Indult bezüglich des Kirchenbesuches und anderer Ablaßwerke 70 n. 10, 72 n. 7; — Bruderschaftsmitglieder 544; — in religiösen Communitäten 768 n. 4.

Ambrosius, hl., seine Gebete vor der Celebration der hl. Messe 231 n. 176.

Amort, Eusebius, über die Nothwendigkeit der eigenen Genugthuung 78.

Anbetung, Uebungen der — u. Sühne 139; 40 stündige — 240; in der Faschingszeit 242; Erzbruderschaft v. der ewigen — des allerheil. Sakramentes und Liebeswerk für arme Kirchen 567; die von Lambach, unter d. Schutz des hl. Benedikt und zum Trost der armen Seelen 572; Verein der genugthuenden — der kath. Nationen 576; fromme Uebung der ewigen — des heil. Herzens Jesu 596; die Erzbruderschaft zur immerwährenden — des hl. Geistes 563.

Andacht, inwiefern erforderlich zum Gewinn des Ablasses 65; 74 n. 3; — zu Ehren der heiligen fünf Wunden 146 (149); — zu Ehren der Todesangst U. H. J. Chr. (7 Worte am Kreuz) 151; 3 od. 9täg. — zur allerheil. Dreifaltigkeit 236 n. 1; 9täg. — zum hl. Geist (und verschied. andere) 236 n. 3; — des hl. Kreuzweges 244 ff.; — der 15 Samstage (Sonntage) vor d. Rosenkranzfest 271 n 27, 795 n. 19; siehe auch Gebete, Coronen.

Andachten, neuntägige verschiedene 236 n. 3; neuntäg. — zu Ehren des hl. Herzens Jesu 266 n. 19; neuntäg. — für die Muttergottesfeste 268 n. 23.

Andachtsgegenstände, allgem. Bemerkungen 2c. 298 ff.; Weihevollmacht dafür 299 n. 3; die nämlichen — können verschied. Ablaßweihen erhalten 301 n. 5; Aufhören der Abläße 304; — mit den päpstlichen Abläßen 308 (Bittgesuch um die bezügl. Vollmacht 50* n. 34); die einzelnen — 315 bis 382, oder bei ihrem besonderen Namen; der Reihe nach aufgeführt vorn Seite XVIII, XIX.

Andachtsübung des tägl. „Gegrüßet seist du, Königin" und „Unter deinen Schutz" 170, 171; — zu Maria 173; — zu Ehren des schmerzenreichen Herzens Mariä 179 n. 105; kurze — zur schmerzenreich. Jungfrau 181; — für die Bekehrung von Japan 290 n. 53; siehe auch Gebete, Coronen.

Andreas Avellinus, hl., Gebete gegen plötzl. Tod 224.

Anfang des Tages, Aufopferungsgebet zu — 125 n 46; — der Ablaßzeit an Festen 2c. mit Mitternacht oder mit der ersten Vesper 76.

Angele Dei etc. Stoßgebet zum hl. Schutzengel 114 n. 16.

Angelica crux 118 Anm.

Angelus Domini 168.

Anhörung der heil. Messe 238 n. 6 (für die Abgestorbenen am Montag 294); — der 1. heil. Messe eines Primizianten 239; — der Erklärung des Evangeliums 281 n. 46; — der Christenlehre 285 n. 50.

Anlegung des Scapuliers 359 ff., 797 n. 21; s. Scapuliere.

Anliegen, Gebete für verschied. Zwecke u. — 210 ff.; der Reihe nach aufgeführt vorn S. XIV n. X.

Anima Christi 142 n. 70.

Anna, hl., Gebet zu ihr 198.

Annahme, göttliche, des dargebotenen Lösepreises für die Abgestorbenen 44; bei den gregorianischen Altären 399 ff.; beim privilegirten Altar 407.

Anrufung des heil. Namens Jesu (Stoßgebet) 112 n 5; zum Gewinn des Sterbeablasses nothwendig 465, 799 n. 24; — des Namens Maria (Stoßgebet) 113 n. 11 (vergl. 112 n. 5); — Mariä in Versuchungen (Stoßgebet: O Domina mea) 119 n. 32; verschiedene —en und Bitten 212.

Anstalten, Erziehungs- u. s. w., ob der Besuch der eigenen Kapelle genügend

als Kirchenbesuch i. d. Ablaß 71, 781 n. 1 (Bittgesuch 52* n 46); fromme — bezüglich der Kreuzweg Errichtung 247 n. 2, 256, 263; bezüglich der Andacht zum hl. Stanislaus Kostka 278; bezügl. der Rosenkranzbruderschaft 623, der marian. Congregationen 649, der Herz-Mariä Bruderschaft 664.

Antithesen Tetzels 35.

Antlaß, Erzbruderschaft vom heil. — il. H. J. Chr. 578, 801 n. 26.

Antonius v. Padua, hl., Responsorium: Si quaeris 202 n. 130; sein Stoßgebet: Ecce crucem Domini etc. 782.

Anwesenheit, persönliche, notwendig bei Anlegung des Scapuliers 360, c, d. (nicht bei dessen Weihe 362); in der Regel auch bei Aufnahme in Bruderschaften 537 n. 3.

Anzahl von Tagen, Monaten, Jahren bei unvollkommenen Abläßen, wie zu verstehen 54.

Apokryphe (unächte) Abläße 98 ff.

Apostel, die Binde- und Lösegewalt (Schlüsselgewalt) ihnen übertragen 28.

Apostelfeste, Abläße dafür gelten nicht an den Neben-, sondern nur an den Hauptfesten der hl. Apostel 89.

Apostolat, Gebets- — 597; dessen 3 Uebungen 599—601; Organisation 602; Einführung und Leitung 603; Beziehung zur Herz Jesu-Bruderschaft 604, III; — für die Jugend 605.

Apostolische d. h. mit den päpstlichen Abläßen versehene Rosenkränze 299, 308 Anm. 2, 315 n. 4; — Abläße, Segen i. päpstliche Abläße, Segen; — Vicare bezügl. der Vollmacht zur Kreuzweg-Errichtung 248.

Applikation des Altarsprivilegs an **eine** Seele 420 ff.

Approbation der Ablaßcongreg. oder des Bischofs notwendig zur Veröffentlichung von Abläßen, Ablaßverzeichnissen 2c. 98; für das Verzeichniß Elenchus der päpstl. Abläße 309, 313; die bischöfl. — erforderlich für Bruderschaftsstatuten 486 n. 5; — von Ablaßsummarien der Bruderschaften, von wem zu geben 515 n. 5; päpstliche — für die Entscheidungen der Ablaßcongreg. 84.

Aquin, hl. Thomas v., i. Thomas.

Arme Seelen i. Abgestorbene: — Kirchen, Liebeswerk dafür 567.

Armseligkeiten, Leiden dieser Welt als zeitl. Strafen, Prüfungen 2c. 7 Anm., 17, 18.

Articulus mortis, wie zu verstehen beim Sterbeablaß 469 ff.

Assisi, der „tägliche" Ablaß daselbst 392; i. auch Portiunkula Ablaß oder Franz v. —.

Associatio perseverantiae sacerdotalis, Priesterverein 739.

Auctorem fidei, Bulle Pius' VI. 13, 26, 42.

Audienz des Papstes für Ablaßbewilligungen 83 a.

Aufhören können die Abläße im allgemeinen aus verschied. Ursachen 105; — der Abläße bei Andachts-Gegenständen 304; — des Altarsprivilegs 417 n. 15; — der Bruderschaftsabläße 553 n. 3 (554 n. 6).

Auflösung von Bruderschaften 551, 552 n. 3; — von frommen Vereinen 477.

Aufnahme in Bruderschaften, wer sie vornehmen kann 528, I; Art und Weise der — 529, II; was dabei wesentlich 530; feierliche — 531 n. 2; — in die Scapulierbruderschaften, was dabei notwendig 532 (Ablaß am Tag der Aufnahme 804); bei eigentlichen Bruderschaften auch die Einschreibung erfordert 534; — muß umsonst geschehen, bleibt für immer giltig 536 n. 4, 5; — Vollmacht, Grenzen derselben 536, III; — von Abwesenden, ob und wann gestattet 537 n. 3; — von Kindern, Erwachsenen ohne ihr Wissen, Verstorbenen, ob statthaft 539 n. 4; ob der zur — Bevollmächtigte sich selbst aufnehmen kann 540 n. 5; — in mehrere Bruderschaften zulässig 541; — in den 3. Orden für Weltleute 773 (Formular 37*).

Aufnahme-Akt, worin er besteht 530, 531.

Aufnahme-Formel, die wesentlichen Worte derselben auszusprechen bei den Scapulier-Bruderschaften 363.

Aufnahme-Formular: für die Bruderschaft der allerhl. Dreifaltigkeit 20*; der Karmeliten-Bruderschaft 21* und 23*; der Sieben Schmerzen Bruder

ichaft 24*; für die 3 vorgenannten zugleich 26*; allgemeines — 28*; für den 3. Orden 37* u. 44*.

Aufnahme-Vollmacht, Bittgesuche darum 51* n. 38, 39, 52* n. 45; s. Vollmacht, Vollmachten.

Aufnahme-Zettel in Bruderschaften 536.

Aufopferung des kostbarsten Blutes, Stoßgebet 112 n. 3; — an das hl. Herz Jesu, Stoßgebet 118 n. 27; — zu Anfang des Tages und zur Zeit der hl. Messe (auch für Priester) 125, 126; Akt der — für jeden Morgen 126 n. 48; kurze — des kostb. Blutes 163; tägliche — (gute Meinung) an das heilige Herz Jesu 165.

Aufopferungen, sieben, des kostbaren Blutes 162.

Aufopferungs- und Dankgebete, drei, zur allerhl. Dreifaltigkeit 121 n. 42; —-Gebete, drei (des kostbarst. Blutes) 121 n. 43; —-Gebet, kurzes 126 n. 47; —-Gebet des heil. Ignatius »Suscipe« 127 n. 49: —-Gebet des hl. Alonsius an Maria: O Domina mea 177.

Aufschrift »Altare privilegiatum« ob nothwendig 417 n. 14.

Augenblick des Todes, wie zu verstehen bei Spendung des Sterbeablasses 469; dieser Ablaß nur im wirklichen, nicht im muthmaßlichen — des Todes gewonnen 470 n. 20, 472 n. 21.

Augustinus hl., fromme Bitten (Dñe Jesu, noverim me etc.) 134; seine Ansicht über das Fegfeuer 7; über das Wort peccatum in der heil. Schrift 10 Anm.; über die Gemeinschaft der Heiligen 42; Gürtelbruderschaft, Notiz 695.

Ausbreitung des Glaubens, Gebet für — 132 n. 56; Verein zur — 719.

„Aus der Tiefe" 229 n. 173.

Auslegung der Ablaßbewilligungen, Regeln dafür 89.

Auskeihen geweihter Andachtsgegenstände 305, 306.

Außerordentliche Bewilligungen des privileg. Altars 414; — bischöfliche Vollmacht zur Mittheilung von Bruderschaftsablässen 520 § 7; — Jubiläen 437 n. 9; — Vollmachten der Beichtväter im Jubiläum 448.

Aussetzung des Allerhl. v. Septuag. bis Aschermittwoch 242; beim 40stünd. Gebet 240; in der Charwoche 243 n. 13; bei Applikation des Altarsprivilegs 428, 429, 430.

Aussprache der Aufnahme-Formel wesentlich bei den Scapulierbruderschaften 532.

Austheilen von geweihten Gegenständen bezügl. der Abläße 305 (314).

Auswärtige als Bruderschafts-Mitglieder 538 b.

Auswanderer, der S. Raphaelsverein zu ihrem Schutz 681.

Ave augustissima, Gebet 174 n. 96.

Ave-Läuten 168.

Ave maris stella, Ave, Stern des Meeres 176 n. 100.

B.

Bänder (Schnüre) der Scapuliere 358 n. 6; bei mehreren vereinigten Scapulieren 369, 370.

Barbara, heil., Gebet um guten Tod 221 n. 160.

Barmherzigkeit, Werke der — als Bußwerke 8; göttliche — in der kirchl. Bewilligung von Abläßen 8, 9; — gegen die armen Seelen durch Gewinnung von Abläßen 108; Stoßgebet: Mein Jesus, — 112 n. 7.

Basilius, hl., seine Bestimmungen über canon. Bußen 15, 16 Anm.

Bedingungen, allgemeine, zum Gewinn der Abläße 61 ff. 67 ff.; der Kreuzweg-Abläße 256 ff., der Rosenkranz-Abläße 343 ff.; der Scapulier-Abläße 359 ff.; der Stationsabläße 386 n. 5; beim Altarsprivileg 420 ff.; beim Jubiläum 438 ff.; für den Sterbeablaß 464, 799; für die Privilegien des Karmelitenscapuliers 632; für Mitglieder von Bruderschaften 541, 542.

Bedrängnisse der Gegenwart, Gebet P. Leo's XIII. 214.

Befreiung von Widerwärtigkeiten, Gebet 225; aus d. Fegfeuer (Karmelitenscapulier) 631.

Beginn der Ablaßzeit an Festen ꝛc. 76; — des Jubeljahres 434.

Begleitung des allerhl. Sakram. 244.

Begrüßung des hl. Kreuzes (nach d. hl. Thom. v. Aquin) 117; — der 9 englischen Chöre (engl. Corone) 347.

Beharrlichkeit in den Vorsätzen der Mission oder Exercitien, Ablässe 288 n. 3, 4; Gebet um — 129 n. 52.
Beicht als Vorbedingung für d. Ablaß 63, 64; eine einzige genügend für mehrere Ablässe 63, 66, 69 n. 8; Vergünstigungen bezügl. der — 67 ff.; Privileg der wöchentl. — 68 n. 4; Gebete des Priesters zur — 233; — an Portiunkula 391, 392, 799; beim Jubiläum 440; für den Sterbeablaß 458, 464 n. 14; Bittgesuche bezügl. der — 49* n. 32, 50* n. 33.
Beichthören, Gebet vor dem — 233.
Beichtväter, was zu beobachten bei Auflegung der Buße 14, 17, 46 Anm. 1; außerordentl. Vollmachten im Jubiläum 448 ff.; bezügl. der Spendung des Sterbeablasses 460 ff.; Umänderung des Kirchenbesuches bei rechtmäßig gehinderten Mitgliedern v. Bruderschaften 544; Umänderung der Verpflichtungen beim Karmelitenscapul. 633; Generalabsolution der Tertiarier 779 n. 1, 780 n. 3 (37*).
Beiträge, Geld —, in Bruderschaften 489 c.; 545 n. 2.
Bekanntmachung der Ablässe 96 n. 3, 515 n. 5.
Bekehrung als Wirkung der Ablässe 47; — der Irrgläub. u. Schismatik., Gebet 217; — der schismat. Griechen 217; der Irrgläubigen 218; der Ungläubigen 216; Afrikas 218; von Scandinavien 219; von Japan 290 n. 53; der Sünder, Erzbrudersch. v. unbefleckt. Herzen Mariä 663 (Vereinsgebet 665 Anm. 2).
Bellarmin über den Ausdruck »a culpa et a poena« 11, 12; über die heilsamen Wirkungen des Jubiläums 49; über den Portiunkula Ablaß 391.
Bemerkungen, allgem. über Andachtsgegenstände 298 ff.; über die Scapuliere 356 ff.; über Bruderschaften 475 ff.
Benedicite nach der heil. Messe (für Priester) 231 n. 176, 2.
Benedictio, s. Segen, Weihe; die Formulare für verschiedene Segnungen im III. Theil, wo das Verzeichniß derselben am Anfang; — ad omnia 18*.
Benedictio apostolica in articulo mortis s. Sterbeablaß.
Benedictio papalis, Weiheformular für Bischöfe 31*, für Ordensleute 33*, für den 3. Orden des hl. Franziskus 48*; vergl. 282, 283, 778 Anm. 1.
Benedikt, heil., Erzbruderschaft der ewigen Anbetung unter sein. Schutz zum Trost der armen Seelen 572; Bruderschaft mit Scapulier 693; weltliche Oblaten des heil. — 694; Priesterverein unter dem Schutz des hl. — für die armen Seelen 741.
Benedikt XIII. Bewilligungen für d. Kreuzweg 261, 262; über das Rosenkranzgebet 345; über die 30 gregorian. Messen 402; Concession des Altarsprivilegs für Kathedralen ꝛc. 410.
Benedikt XIV. über den Ausdruck »a culpa et a poena« 11; über die beim Jubiläum vorgeschriebenen Gebete 73; über die Nothwendigkeit eigener Genugthuung 78, 79; gegen unächte Ablässe 106 Anm. 1; über den päpstl. Segen bei Ordensleuten 283; über den Portiunkula-Ablaß 390; über die 30 gregorian. Messen 402; über den privilegirten Altar 406; Bestimmungen über d. Jubiläum 438; über den Sterbeablaß 459 ff. (800); über das Verhältniß der Bruderschaften zu den Pfarrern 546 n. 7; über das Karmelitenscapulier 631, 632; über die marian. Congregationen 646.
Benedikt Jos. Labre, heil., Gebet um Befreiung von Drangsalen 225.
Benediktus-Kreuz oder **Medaille** 350 (Weiheformular 10*); Commemorativ-Benediktusmedaillen 355.
Beobachtung der Statuten bei Bruderschaften 541 n. 2.
Berchmans, hl. Joh., sein Fest 276 Anmerk.; 5 Sonntage 279 n. 41; Verein für Messediener u. Sakristane 748 (Gebete 749, 750).
Berg Karmel, Scapulierbruderschaft 630; Gebet zur seligen Jungfrau vom — 187 n. 113.
Bernhard, hl., über die Wirkung des Ablasses 10.
Bernhardin v. Siena, hl., Gebet zum hl. Joseph 120 n. 39.
Beschädigung an geweihten Andachtsgegenständen 304.
Besinnungslose bezügl. des Sterbeablasses 463.
Besuch der Kirche als Ablaßbedingung 70 ff., 91 n. 9, 10; Bittgesuch um Milderung dies. Bedingung für fromme Anstalten 781, 52* n. 46; öfter

zu wiederholen, wenn für mehrere Ablässe vorgeschrieben 72; kann für Kranke, Altersschwache u. s. w. umgewandelt werden 70 n. 10, 72 n. 7; — der hl. Gräber 243; des Kreuzwegs 256; des Herz Jesu Bildes 266 n. 18; des Bildes v. Pompeji 796; der Kranken und Gefangenen 290 n. 55; der hl. Stiege zu Rom 382; des Grabes des heil. Petrus ebenda 383; der röm. Stationskirchen 385; der 7 Hauptkirchen Roms 387; der 7 privileg. Altäre in S. Peter 389; auf Portiunkula 391 ff.; beim Jubiläum 441; Privileg der rechtmäßig am Kirchenbesuch gehinderten Mitglieder von Bruderschaften 544 (s. auch die einzeln. Bruderschaften).

Besuchung des allerheil. Sakr., Gebet des hl. Alph. v. Lig. 143; anderes Gebet 145; — beim 40stünd. Gebet 240; in der Faschingszeit (v. Septuagesima an) 242.

Betrachtung, welche nöthig beim Kreuzweg 258; Ablässe für die — 280 n. 44; ob nöthig bei Rosenkränzen mit den päpstl. Ablässen 311 Anm.; bei der Corone des kostbarsten Blutes 161; bei der Corone des Herrn 319; beim Birgittenrosenkranz 331; bei den Kreuzherrn-Rosenkränzen 335 n. 2; bei d. Corone von den 7 Schmerzen 339; beim Rosenkranzgebet 344 n. 3.

Bewahrung vor plötzlichem Tod, Gebet 224; — der Keuschheit (in den höher. Weihen), Gebet 235; — vor d. Hölle (Karmelitenscapulier) 631.

Bewegung, ob nöthig beim Besuch des Kreuzwegs 256, 257.

Bewilligungen, allgemeine, auf der Sekretarie der Ablaßcongreg. vorzulegen 95.

Bezahlung bei geweihten Andachtsgegenständen 306, 307; nicht gestattet bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften 516 n. 7.

Bild, Gebet des hl. Alphons vor einem — Mariä 175 n. 98; Gebet vor dem — des heil. Stanislaus Kostka 205; — d. Herz. Jesu, Aufopferung vor demselben (Um dir dankbar zu sein ꝛc.) 118 n. 27, Besuch desselben 266 n. 18; Rosenkranz — (in der betr. Bruderschaft) 617; — von Pompeji 796, 797; — Christi bei Crucifixen mit Ablaßweihe 303 n. 9, 325 n. 6, 326, c.; — des Altars bezügl. des Altarsprivilegs 418 d.; — der hl. Familie, Gebet vor ihm 677 (787); — des Schweißtuches U. H. J. Chr. 802.

Bilder, des Kreuzweges 252 (254), 792 n. 2; Ablaßweihe der — im allgem. 298 ff.; welche von der Ablaßweihe ausgeschlossen, welche zulässig 302, 310 n. 3, 4; — auf den Scapulieren 357 n. 4; beim rothen Scapulier 372; — v. Pompeji und ihr Verhältniß zu denen der Rosenkranzbruderschaft 796, 797; — v. Lourdes u. solche v. d. unbefleckt. Empfängniß 797 Anm.; Weiheformular für — U. H. J. Chr., Mariä u. d. Heiligen 3*; für die Gemälde des Kreuzwegs 13*.

Binationsmesse ob genügend bei Bruderschaftsverpflichtungen 543.

Binde- und Lösegewalt der Kirche 28, 39.

Birgitten- Ablässe zugleich mit den päpstlichen 301, 313, 314 n. 2, 3, 315 n. 6; die speciellen 329.

Birgitten- Rosenkranz 328; Weiheformular 4* (vergl. 300, 301); Bittgesuch um die Weihevollmacht 51*.

Bischof, seine Vollmacht bezüglich der früheren canon. Bußen 31; der Ertheilung von Ablässen 37; ihrer Verkündigung 52, 96; seine Druckerlaubniß nothwendig 98, 103 n. 2; Einschreitung geg. Mißbräuche 99; Approbation v. Litaneien 135; Vollmacht und Erlaubniß zur Kreuzweg Errichtung 248, 249 n. 2 (253), 794, 795; Verleg. des Herz-Jesu-Festes 267; päpstl. Segen 282, 283 (31*); Sammlung für Palästina 284; Weihe v. Missionskreuzen 289; bezügl. des privilegirten Altars 410 ff.; der zu besuchenden Kirchen beim Jubiläum 441, n. 31 ff.; Vollmacht bezügl. des Sterbeablasses 459 ff.; der canon. Errichtung von Bruderschaften 482 ff.; der Ernennung von Bruderschaftsrectoren 491 ff. Approbation der Statuten, Kenntnißnahme der Ablässe 515 n. 4 u. 5; außerordentliche Vollmacht zur Mittheilung von Bruderschaftsablässen 520 ff.; oberste Leitung, Visitation ꝛc. der Bruderschaften 550 ff. (des 3. Ordens für Weltleute 809, 810 n. III.)

Bitten, verschiedene und Anrufungen

212; vromme — des hl. Augustinus (Domine Jesu, noverim me etc.) 134.
Bittgesuch um das Altarsprivileg 414, 415, 420; um den Sterbeablaß 458; für Priester zur Spendung des Sterbeablasses 459; an den Bischof um Errichtung einer Bruderschaft 496; an den heil. Stuhl um Abläſſe für eine Bruderschaft 499; bei Errichtung von Bruderschaften durch Ordensobere 518, bei Aggregation an Erzbruderschaften 519; bei Kreuzweg-Errichtung 11* ff. Anm. — Weitere Bittgesuche 49* ff.
Blaues Scapulier 374; Weiheformular 17* (363).
Blei als Stoff von Medaillen, Rosenkränzen, ob zulässig 302, 310 n. 3; bei Stationscrucifixen 326, c.
Blicke herab, o Herr, Gebet bei Betrachtung des hl. Sakr. 145.
Blut J. Chr., kurze Aufopferung (Stoßgebet) 112, 163; drei Aufopferungsgebete 121 n. 43; Corone zu seiner Ehre 158 n. 83; Gebet „O kostbarstes Blut" 161; 7 Aufopferungen desselben 162; ein ihm geweihter Monat 265; das Fest 266; Erzbruderschaft 588 Missionäre vom kostbaren — 589); rothes Scapulier und Gürtel vom kostbaren — 590.
Bona fides nicht genügend 65, 480.
Bonaventura, hl., über die Nachlassung von Schuld und Strafe 8, Anm.; über die Abläſſe für die Abgestorbenen 43 Anm. 1; sein Gebet »Domine sancte« 128; „der Engel des Herrn" von ihm eingeführt 168 Anm.; das Responsorium zum hl. Antonius von Padua 202; Gebet Transfige dulcissime 231 n. 176 (2.); — als Gründer v. Bruderschaften 478, 479.
Bonifacius VIII., Jubiläumsbulle 53, 435.
Bonifacius IX., Bestimmungen über das Jubiläum außerhalb Roms) 136 n. 8.
Bonifacius-Verein 729; akadem. — Einigung 729.
Borgias, heil. Franz, sein Fest 275 Anm. 2.
Borgo P., seine Herz-Jesu Novene 266 n. 19.
Borromäus, heil. Carl, Eifer gegen Mißbräuche 99 Anm. 2. die Tagzeiten der sel. Jungfrau 166; Rosenkranzgebet 340.
Bourdaloue P., über die heilsamen Wirkungen d. Abläſſe 48, 49 Anm. 1.
Brannes (Karmeliten-) Scapulier 630 (Weiheformular 21* u. 23*).
Breviergebet kann nicht die Ablaßgebete ersetzen 66; das Schlußgebet Sacrosanctae 235; — gilt für das sabbatinische Privileg der Karmelitenbruderschaft 633; ebenso als Gebet für d. 3. Orden 775 (bezügl. Privileg ebenda Anm.).
Briefliche Aufnahme in Bruderschaften, ob zulässig 538 ff.
Bruderschaften, Begriffsbestimmung 474; ihre Unterscheidung v. frommen Vereinen und unter sich 476, 477, 478; Geschichtliches 478; Nutzen 480; canonische Errichtung 481 ff. (s. Errichtung); Vorschriften dafür 484 ff.; Statuten der — im allgem. 487 ff.; von dem Rector 490 ff.; Erlangung der Abläſſe für — 497; Errichtung von — durch Ordensobere, oder Aggregation an Erzbruderschaften, kirchl. Vorschriften 501 ff. (s. Aggregation); die 2 vorgeschriebenen Formulare 504, 506; Verpflichtung der Bulle »Quae cumque« u. des Decretes v. 8. Jan. 1861; 507; die einzelnen acht Vorschriften 508 ff.; bischöfliche Errichtung von — mit Abläſſen kraft außerordentlicher Vollmacht 520 ff.; welche — davon ausgenommen 522, 523, 525, 760; Aufnahme in — 528 (s. Aufnahme); Formulare dafür 20* ff.; Leitung der — 545 ff.; ihre Rechte u. Verhältniß zu den Pfarrern 546 n. 7; Rang der — untereinander 549 n. 8; Verlegung, Auflösung, Wiedererrichtung 552 ff.; — bezügl. der Generalabsolution in der Todesstunde 456, 457; der dabei anzuwendenden Formel 466, 467. (Die einzelnen Bruderschaften S. 556 ff.; der Reihe nach aufgeführt vorn S. XXII.
Bruderschaftsabläſſe im allgemeinen, wie zu erlangen 497; unmittelbar vom heil. Stuhl 498 (wann sie ungiltig sind oder werden 498); mittelbar oder indirekt auf verschied. Weise 499, zumal durch Aggregation an Erzbruderschaften 500, e.; welche — können Ordensobere und Erzbruderschaften mittheilen 512 n. 3; in

welcher Weise 514, 515 n. 5; — und Privilegien der Mitglieder 541; — die der hl. Stuhl in der Regel gibt 499; manche ältere — sind widerrufen 104; — mitgetheilt von Bischöfen kraft außerordentl. Vollmacht 520 ff.; — bei örtlichen Veränderungen 552 ff.

Bruderschaftsaltar 476, 546 n. 4; s. Altar.

Bruderschaftsbuch 536 (530, 533 ff.).

Bruderschaftseinkünfte, Verwendung, Verfügung 545 n. 2; 546 n. 5, 551.

Bruderschaftsfeste 92 ff., 544.

Bruderschafts-Funktionen od. -Gottesdienst in Pfarrkirchen ꝛc. 547 ff.

Bruderschaftsgebete im allgemeinen 542, 543 n. 3; Einzelne bei den betr. Bruderschaften.

Bruderschafts-Kapellen, Kirchen, bezügl. des Altarsprivilegs 414 n. 8 (413 c.); Verhältniß zu den Pfarrern 547 ff.; bischöfl. Visitation 550; örtliche Veränderungen 552 ff.

Bruderschaftskapläne, Verhältniß zu den Pfarrern 547 ff.

Bruderschaftsmitglieder, Obliegenheiten, Abläße, Privilegien im allgem. 541 ff.

Bruderschafts-Rath oder Magistrat 496, 546 n. 5.

Bruderschaftsrector s. Rector.

Bruderschaftsstatuten im allgemeinen, Begriff 487; was davon wesentlich und ob die der Erzbruderschaft verpflichtend für die ihr aggregirten Bruderschaften 488 b.; — über Geldbeiträge 489 c.; über Aenderung der — 490 c.; über den Rector 490 d. u. n. 6; sind vom Bischof zu approbieren 486 n. 5, 515 n. 4; inwieweit sie verpflichten 541 n. 2, 542; — bezüglich der Aufnahme von Abwesenden 538, 539.

Bücher, Büchlein, Blätter ꝛc. mit Ablaßbewilligungen müssen Approbation haben 97 n. 7.

Bündniß, kathol., für die Abgestorbenen 120 n. 41; geistl. — zur Abwendung der 5 Hauptübel 710; geistl. — der Lebenden mit den Abgestorbenen, verboten 101.

Büßer, öffentliche, in früherer Zeit 15.

Bußbücher 14, 16 Anm.

Bußdisciplin, die ältere 13 ff.

Buße als Voraussetzung der Ablaßbewilligung 10, 11, 48; öffentliche — 14.

Bußeifer früherer Zeit 16.

Bußen, schon in den ersten Jahrhunderten zur Tilgung zeitl. Sünden strafen auferlegt 5; die früheren canonischen — 13 ff.; die in der Beicht auferlegten im Verhältniß zum Ablaß 7, 46, 66.

Bußfertiges Leben bleibt Pflicht trotz des Ablasses 17, 18, 47.

Bußsakrament nothwendig zur Nachlassung der schweren Sünde 2; die darin auferlegten Bußen 7, 46, 66.

Bußstationen, Bußstrafen, Bußstufen s. Bußen.

Bußwerke, ihr Werth 7, 21; ihre Beziehung zum Gewinn der Ablässe 77 ff.

Bußzeit, die frühere canon. 15.

C.

Cäcilia, hl., der privileg. Altar in ihrer Kirche zu Rom 407; der allgemeine Cäcilien-Verein 717 (Ablaßgebet 719).

Camillus, hl., von Lellis, Erzbruderschaft 525.

Campo Santo al Vaticano, die dortige Erzbruderschaft von der schmerzensreichen Mutter 661.

Canisius-Verein s. religiöse Erziehung 702; Vereinsgebete zum sel. — 703, 704.

Canonici regulares (et canonichissae), Abläße 765.

Canonische Bußen, die früheren 13 ff.; Ablaß ist nicht nur ein Nachlaß dieser 12 n. 2.

Canonische Errichtung bei Bruderschaften 476, 481 ff.; s. Errichtung.

Caravacenser Kreuze, verbotene Abläße 100.

Cardinäle, ob sie Ablaß verleihen können 39; Commission von Cardinälen für Ablaßangelegenheiten unter Clemens VIII. 81; die zur Ablaßcongregation gehörigen — 83, 84.

Carl, hl. Borromäus, Eifer gegen Mißbräuche 99 Anm. 2; Tagzeiten der sel. Jungfrau 166; Rosenkranzgebet 340.

Censuren, Absolution davon beim Jubiläum 449 n. 63 ff.

Charfreitag, Besuch der hl. Gräber 243; fromme Uebung z. schmerzhaften Mutter 273; Collecte 587.

Charwoche, fromme Uebungen an den 3 letzt. Tagen für die Abgestorb. 297; der „Engel des Herrn" in der — 170.

Cholera, Gebet dagegen 201.

Christenlehre 285; —bruderschaften 500, b., 708 ff.

Christenpflichten, Gebet um Erfüllung der — 786.

Christi Genugthuungen als Grundlage des Ablasses 23 n. 3.

Christi Mutter stand mit Schmerzen 181.

Christliche Familie, gemeinsam. Morgen u. Abendgebet 211; allgemein. frommer Verein d. christl. Familien 673; der christl. Mütter 745 (Vereinsgebet 748); Gebete zum Gebrauch der christl. Familien 787.

Christusbild bei Crucifixen mit Ablaß weihe 303 n. 9; Weiheformular 3* n. 2; — bei Stationscrucifixen 325 n. 6.

Chrysostomus, hl. Joh., über die stellvertretende Genugthuung 22.

Clauseln, i. Klauseln.

Clemens VI. über den Kirchenschatz 24, 25; über das Jubiläum 24, 29, 49, 136.

Clemens VIII. Anfänge der Ablaßcongregation 81; Einführung des 40 stündigen Gebetes 240; Bulle »Quaecumque« für Bruderschaften 502 ff.

Clemens IX. als Gründer der Ablaßcongregation 82.

Clemens XIII. über den päpstl. Segen 282, 283; Concession des Altarsprivilegs für Pfarrkirchen ꝛc. 410 n. 6; für Allerseelen 423 (431, 1.

Clemens XIV. über den Sterbeablaß in den Missionsgegenden 462 (800).

Clemens M. Hofbauer, Gebet für Erhaltung d. Glaubens 215.

Clementissime Jesu 133 n. 60 (738).

Collecten, Sammlungen in Bruderschaften 545 n. 2.

Collegialkirchen bezügl. des privilegirten Altars 411.

Commemorativ - Benedictusmedaillen 355.

Communicatio privilegiorum bei den Ordensleuten 767; nicht zulässig bei Bruderschaften 512 n. 3, 514, c.; nicht im 3. Orden des hl. Franziskus 777.

Communion als Ablaßbedingung 67 ff.: eine einzige genügend für mehrere Ablässe 66, 69 n. 8; Vergünstigungen bezügl. der — 67 ff.; ob die österl. Communion genügend 69 n. 7; wo zu empfangen 69 n. 9; kann für Kranke ꝛc. umgewandelt werden 70; Uebung der öfteren — 239 n. 9; General- 240 Anm.; — für Portiuncula 391, 392; — beim Jubiläum 440; — für den Sterbeablaß 458, 464 n. 14; Verein der Sühnungs- 575 (601).

Communitäten, religiöse, bezüglich des Kirchenbesuchs 70, 781 n. 1; Privileg der Kranken und Altersschwachen daselbst 70, 72 n. 7, 768 n. 4.

Commutationsgewalt im Jubiläum 448 ff.; beim Karmelitenscapulier 633.

Compostella, St. Jakob v. —, Ablässe 376 Anm. 2.

Concede mihi, kurzes Gebet des heil. Thomas v. Aquin 116 n. 22; längeres ad vitam sapienter instituendam 226.

Concil, allgemeines, Gewalt bezügl. der Ablässe 37.

Concil v. Constanz, Widerruf der Ablässe de poena et culpa 12; Verurtheilung der Irrthümer Wiclifs 36.

Concil v. Trient über die Verschiedenheit der Nachlassung von Schuld u. zeitlicher Sündenstrafe 4, 6; über die Bußwerke 7; Unterdrückung des Instituts der Ablaßprediger 12; über die von den Beichtvätern aufzulegende Buße 14, 17, 46 Anm. 1; Decret über die Ablässe (und warum es nicht mehr darüber gesagt) 27; über deren Bekanntmachung 52, 96; Bestimmungen gegen Mißbräuche 99, 101.

Concordat v. 1801 bezügl. der Bruderschaften ꝛc. 554.

Confiteor beim Sterbeablaß 466, 467, 29* Anm.

Confratriae, älterer Name der Bruderschaften 479.

Congregation der Ablässe i. Ablaß Congregation.

Congregation der Propaganda i. Missionsbischöfe.

Congregation der Töchter des hl. Herz Jesu, Verein 597.

Congregationen im allgem. i. Bruderschaften: marianische — 643 ff. (508); — vom guten Tod 712 509, 510

Anm.); — des 3. Ordens für Weltleute 773 (808 ff.); — bezügl. der Weiheformel der christl. Familien 787.
Congregationes votorum simplicium bezügl. der Ablässe 766, 767; bezügl. der Generalabsolution 34* n. 2; — können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771 II., 809 IV., V., VI.
Congregatio primaria = Erzbruderschaft im allgemeinen 500, c.
Consecration der Kirche, des Altars, ob nöthig beim Altarsprivileg 415 n. 11, 418 b.
Conservatorien bezügl. des Kirchenbesuchs 70, 781 n. 1 (Bittgesuch 52* n. 46); bezügl. der Kreuzweg-Errichtung 247 n. 2, 256, 263; bezügl. d. Andacht z. hl. Stanislaus Kostka 278; bezügl. der Rosenkranzbruderschaft 623; — vom 3. Orden des hl. Franz v. Assisi bezüglich des Portiunkula-Ablasses 393, 394.
Consultoren der Ablaßcongregation 83, 84.
Contriti et confessi, stets geforderte Disposition für die Ablässe 48, 63, 89 n. 2.
Contrito, corde saltem —, Sinn dieses Ausdruckes 64.
Corone z. kostb. Blute 158 n. 83; z. hl. Herzen Jesu 163 n. 87; kleine — v. d. unbefleckten Empfängniß 178; — zu Ehren des unbefleckt. Herzens Mariä 184; — des Herrn 319; von den hl. 5 Wunden 327; der hl. Birgitta 328 (Weiheformular 4*); von den 7 Schmerzen 336 (Weiheformul. 25*); die englische — 347.
Coronen, ihre Ablaßweihe im allgem. 298 ff.; — mit den päpstl. Ablässen 308; wie von Rosenkränzen unterschieden 310 Anm. 3, 311 Anm.; — vom hl. Lande 318.
Creator ineffabilis 227.
Crucifix, päpstl. Segen damit 284; das gleiche — kann verschied. Ablaßweihen erhalten 301 n. 5; Gebet En ego (Siehe o mein geliebter ꝛc.) vor einem — 156 (783).
Crucifixe mit unächten Ablässen 102 n. 4; ihre Ablaßweihe im allgem. 298 ff.; welcher Stoff zulässig 302, 310 n. 3; Ablaßweihe fällt auf das Christusbild 303 n. 9; kleine — an Rosenkränzen 304; — mit den päpstl. Ablässen 308; mit vollk. Ablaß in der Sterbestunde 313 Anm. 1; mit Sterbeablaß toties quoties 315; mit den Kreuzwegablässen 322 (Bittgesuch um die bezügl. Vollmacht 50* n. 36); Weiheformular für — 3* n. 2 (vgl. Anmerk.).
Crux angelica 118 Anm.
Crux mihi certa salus 117 n. 25.
Culpa et poena, ihre Unterscheidung bezügl. des Ablasses 2 ff.; — zuweilen im Sinne von Sündenstrafe gebraucht 10.
„Cum plures“, Decret Pius' IX. über die Ernennung der Pfarrer zu Bruderschaftsrectoren 493.
Cusa, Cardin. Nikolaus v., Ausspruch über die Ablässe 8, 11.
Cyprian, hl., über d. Werth der Buß werke 21, 23; über Nachlaß der Sündenstrafen wegen der Verdienste der Martyrer 30; Ablaß in der Todesstunde 455.

D.

Damiani, hl. Petrus, und das Officium der sel. Jungfrau 166.
Da mihi, Domine, vor dem Beicht hören 233.
Dankgebete zur hl. Dreifaltigkeit 121.
Danksagung nach der hl. Messe (für Priester) 231.
Da pacem, Domine 213.
Datum bei Ablaßbewilligungen 59; bei Breven über den privilegierten Altar 413, d, e.
Dauer der Ablaßbewilligungen 59; — der vorgeschriebenen Ablaßgebete 74 n. 3.
David, König, die ihm auferlegte zeitl. Sündenstrafe 5, 17; Jesu, fili — etc. Stoßgebet 117.
Decret, Rescript, Indult, Decretum Urbis et Orbis 84.
Decreta authentica S. Congreg. Indulg., officielle Sammlung 87.
Decretalbrief Leo's X. über die Ablässe 34.
Decretum erectionis, bischöfl., für eine Bruderschaft 497; siehe Erectionis diplom.
Defende, quaesumus, Domine 173.
De injunctis poenitentiis (et injungendis) 52.

Delatae saepius (Decr. v. 7. März 1678) 91 n. 10; bezügl. des blauen Scapuliers 377.
Delegation des Generalvikars bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften, ob zulässig 482, 483, 511, 512, 526 n. 2; — zur Aggregation von Bruderschaften unstatthaft 518.
De Maistre über den Ablaß 29 Anm.; üb. die Gemeinschaft der Heiligen 42 Anm. 3.
De profundis 229.
Deus meus et omnia 110 n. 2.
Deus, qui pro redemptione mundi 155.
Deutschland, Gebete für — 228; um seine Wiedervereinigung im Glauben 228; Gebetsverein für — 737 (662).
Diöcesan-Bruderschaften bezügl. der Aufnahme 537 n. 2, 538 b.
Diöcesan-Direktor für die Bruderschaften der Diöcese 552.
Dir, o jungfräul. Mutter, Stoßgebet zur unbefleckt. Jungfrau 119 n. 33.
Direktor von Bruderschaften i. Rector; Diöcesan— 552.
Dispensationsgewalt im Jubiläum 148 ff.
Dispositionen, welche erfordert für d. Sterbeablaß 464 n. 14.
Distanz, s. Entfernung.
Doctor angelice, S. Thoma 203.
Doctrinarier, Väter der christl. Lehre 708.
Domine Jesu, noverim me bl. Augustin) 134.
Domine sancte, Gebet des bl. Bonaventura 128.
Dominikanerorden, Privileg bezügl. verschiedener Gebete 167, 782 n. 6; bezüglich der Rosenkranzbruderschaft 611 ff.
Dominikaner-Rosenkranz 340; Weiheformular 4* (vergl. 300 n. 4, 301 n. 343).
Dominikus, bl., Gebete 200.
Donnerstage des Jahres, Gründonnerstag u. Frohnleichnamsfest, fromme Uebung 243; Gebete für die ersten — jed. Monats 137 n. 65 (vergl. S. 139).
Drangsale, allgemeine, Gebete 224, 225.
Dreifaltigkeit, bl., Stoßgebete 110 n. 1, 115 n. 17, 18, 19; 3 Anrufungs- und Dankgebete 121 n. 42, 43; 3 oder 9 tägige Andacht 236; Bruderschaft mit dem weißen Scapulier 556 (Weiheformular 20*, 364; Verein der Sühne durch 3 bl. Messen und Communionen 562.
Drei göttl. Tugenden 123; — Orden des bl. Franziskus 393.
Dreimal „heilig" der Engel 115; — Ehre sei dem Vater ꝛc. 115 n. 18; —: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe ꝛc. 120 n. 41.
Dreißig gregorian. Messen 402.
Dritter Orden des bl. Franz v. Assisi für Weltleute 769 ff.; bezüglich des Portiunkula Ablasses 393; sein Vorrang vor Bruderschaften 550; religiöse Orden od. Congregationen können ihm nicht angehören 768 n. 7, 771 II., 809; die neue Regel 773; Ablässe und Privilegien 777; Aufnahme Formular 37*, für die Profeßablegung 44*, d. päpstl. Segen 48*, d. Segen mit vollk. Ablaß (Generalabsolution) 36*; neueste Entscheidungen 808 n. 32.
Druckerlaubniß oder Approbation für Ablässe u. Ablaßverzeichnisse 97 n. 7, 106.
Dulce Cor Jesu, sis amor meus 119.
Dulcissime Jesu, non sis mihi judex etc. 113 n. 9.

E.

Ego volo celebrare 231.
Ehen, Verein zur Legitimation wilder — 706.
Ehrenwache Mariä 623.
Ehre sei dem Vater ꝛc. 115 n. 18, siebenmal um die Gaben des heil. Geistes 132 n. 56.
Eiferer, Förderer in Bruderschaften 529, 539.
Einheit der Kirche J. Christi 19.
Einkleidung mit Scapulieren 359 ff.; mehrerer Personen zugleich 364 ff.; — in den 3. Orden für Weltleute 773 (Formular 37*).
Einkünfte der Bruderschaften, Verwendung, Verfügung 545 n. 2, 546 n. 5, 551.
Einmal im Monat, im Jahre, im Tage 90 n. 4, 6, 7, 8, 91 n. 10; Stoßgebete mit Ablaß — täglich 115 ff., 781, 782.

Einschreibung in Bruderschaften 360 b.; nothwendig bei den Scapulier und allen eigentlichen Bruderschaften 533, 534 ff. (801, 803); ob allein genügend zur Aufnahme 535, 536; Decret, wodurch das frühere Karmeliter-Indult bezügl. der — zurückgenommen wird 637.

Einsendung der Namen in das Bruderschaftsbuch siehe Einschreibung, Adressen.

Eintreten in die Kirche, ob unbedingt nöthig zum Kirchenbesuch 71, 443 n. 40; das öftere — beim Portiunkula-Ablaß 392 Anm. 1; beim Jubiläum 442 n. 35.

Einverleibung von Bruderschaften, s. Aggregation.

Einweihung des Kreuzwegs 252 n. 2, 792 n. 2; Weiheformular 11*.

Elenchus, Verzeichniß der päpstl. Ablässe auf Rosenkränze ꝛc. 309, 310; bezüglich der Uebersetzung und Abdrücke 98.

Elisabeth, hl., Gebet zu ihr 208; -Vereine 697 Anm.

Empfängniß, unbefleckte, Mariä, Stoßgebete 114 n. 13, 14; 119 n. 33, 34, 35; 782 n. 5; kleine Corone 178; Tagzeiten 178, Antiphon, Versikel und Gebet 179; Gebet zur unbefleckten Jungfrau 784; Novene zur unbefleckten — 237 n. 3, 3°; das blaue Scapulier 374 (Weiheform. 17*, 363).

Empfehlung an Jesus (mit d. 7 Wort. am Kreuze) 132 n. 58.

Ende der Ablaßzeit an Festen ꝛc. 77.

En ego, o bone (vor einem Crucifix) 156; dessen Ablaß nur einmal täglich gewinnbar 783.

Engel des Herrn 168; — Gottes, der du ꝛc. Stoßgebet 114 n. 16; Maria, Königin der —, Erzbruderschaft 608.

Englische Corone zu Ehren des heil. Michael u. der engl. Chöre 347 (763); — Miliz 695 (Weiheformular 9*).

Entfernung der Kreuzwegstationen 253 n. 4; — der Kirchen mit dem Portiunkula-Ablaß 395, 396; — der Bruderschaften von einander u. Dispensen davon 484, 485, 509; neueste Entscheidung 806 n. 30.

Entheiligung des Sonntags, Bruderschaften und Vereine dagegen 578, 581.

Erben geweihter Gegenstände bezügl. der Ablässe 305 b.

Erectionsdiplom für Bruderschaften, bei Errichtung durch den Bischof 484, 497, 526 n. 3; das den Ordensgenerälen vorgeschriebene Formular 503, 504; ist umsonst zu liefern 484 n. 1, 516 n. 7.

Erfordernisse zur Gewinnung der Ablässe ꝛc. s. Bedingungen.

Erfüllung der Christenpflichten, Gebete zu Jesus, Maria, Joseph 786.

Erhaltung des Glaubens, Gebet dafür von dem sel. Clemens M. Hofbauer 215.

Erklärung, Anhörung der — des Evangeliums 281 n. 46.

Erlangung von Ablässen für Bruderschaften, verschiedene Arten 497 § 5.

Erlaubniß der Ablaßcongregation zum Druck v. Ablässen u. Ablaßverzeichnissen, wann nöthig 97 n. 7, 98; welche — nöthig zur Kreuzweg-Errichtung 249 n. 2, 250 n. 3 (254), 793, 794.

Erlöser der Welt, erbarme dich unser 781.

Ernennung von Bruderschaftsrectoren 490 n. 6; wem sie zusteht 491, 550; — der Pfarrer zu diesem Amt, ob zulässig 492 b.; die bloße — gibt nicht gewisse Weihevollmachten 494, c.

Errichtung des Kreuzweges: wer sie vornehmen kann 246 ff., 792; an welchen Orten 247, 792; Bemerkungen über die bezügl. Vollmachten 248; dabei vorgeschriebene Formalitäten 249, 793, 794; Art und Weise der — 250, 792; Sanation ungiltiger Errichtungen 253; wann neue — nöthig bei örtlichen Veränderungen 254, 792, 793; Formular zur — 11* (ebenda die betr. Bittgesuche).

Errichtung, canonische, von Bruderschaften, Hauptmerkmal derselben 476; Begriff und Nothwendigkeit der — 481; wer Bruderschaften canonisch errichten kann 481, II. (der Diöcesanbischof 482; viele Ordensgeneräle 483; ob der General- und Kapitelsvikar 482, 483); kirchl. Vorschriften für die bischöfl. — 484 ff. (Entfernung der Bruderschaften 484, 806; nicht in Kirchen von Ordensfrauen 485 n. 3; Statuten zu approbiren 486 n. 5; Ernennung des Rectors 490 ff.); Gesuch an den Bischof um — einer

Bruderschaft 496; — sdecret 497 (484); Vorschriften bei — von Bruderschaften durch Ordensgeneräle 501 ff. (sind die gleichen wie bei Aggregation an Erzbruderschaften; siehe Aggregation); Sanation ungiltiger — 482, 502, 511; Gesuche um — oder Aggregation 518; außerordentl. bischöfl. Vollmacht zur — und Mitteilung von Ablässen 520 ff.; — des 3. Ordens für Weltleute 773, 809, I, II.

Erste Vesper als Beginn der Ablaßzeit 76.

Erweckung der 3 göttl. Tugenden 123.

Erzbischöfe, Gewalt, Ablässe zu verleihen 38.

Erzbruderschaften im allgemeinen, Grund ihrer Einführung 500 c.; Titel, Zweck, Rechte und Pflichten 501, 515; Vorschriften bei Aggregation von Bruderschaften 501 ff.; s. Aggregation. Die einzelnen siehe bei ihrem Titel; alle sind vorn S. XXII ff. der Reihe nach aufgeführt.

Erziehung, religiöse, der Jugend, Canisiusverein 702 (Vereinsgebet 703).

Erziehungs-Anstalten, ihre Kapellen bezügl. des Kirchenbesuches 71 n. 2 (781, 52* n. 46); bezüglich der Herz Mariä Bruderschaft 664; des Gebets-Apostolates 605.

Es geschehe ꝛc., Akt der Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes 116 n. 21.

Etsi Dominici. Bulle Pius' V. 12, 101, 105.

Evangelisten, Feste der hl. — zählen nicht zu den Apostelfesten 89.

Evangelium, Anhörung der Erklärung desselben 281 n. 46.

Ewige Anbetung des allerhl. Sakramentes und ihr Liebeswerk für arme Kirchen 567; die Erzbruderschaft von Lambach 572; — Anbetung des heil. Herzens Jesu, fromme Uebung und Verein 596 n. 14.

Ewiger Gott, Schöpfer aller Dinge, Gebet des hl. Franz Xaver 216; — Vater, ich opfere dir auf das kostb. Blut 112 n. 3; — Vater, dir opfern wir auf das Blut, das Leiden ꝛc. 126 n. 47; Gebet zum ewigen Vater u. zu Maria 129 n. 53; — Rosenkranz 623.

Exercitien des hl. Ignatius, Aufopferungsgebet aus denselben: Suscipe etc. 127 n. 49; — unter Leitung der PP. Jesuiten 287.

Exeunte jam anno, Gebet aus dieser Encyclica 214 n. 148.

Exorcismus in Satanam etc. zum Gebrauch der Priester 788.

Exurge Domine, Bulle Leos X. 13, 42, 46 Anm. 2.

F.

Fac nos innocuam, Joseph etc. 120 n. 38.

Fahne, des Königs — weht empor 157.

Familie, Gebet der christlichen Morgens und Abends 211; Liebesmahl zu Ehren der hl. — 290 n. 54; frommer Verein zu Ehren der heil. — 673, 807; Gebete zum Gebrauch der christl. Familien 787; Erzbruderschaft von der hl. — (Mittich) 755.

Farbe, schwarze, bei Requiemsmessen u. Altarsprivileg 426 ff.

Faschingszeit, Brauch des allerhl. Sakram. in der — 242.

Fasten, Beten, Almosen, allgem. Ablaß beding. seit dem 8. Jahrh. 31; — als Bedingung beim Jubiläum 444.

Fastnacht s. Faschingszeit.

Fegfeuer als Strafe für Sünden 2, 4, 5, 6; kirchl. Glaube an das — 41; die Seelen im —, s. Abgestorbene.

Feierlichkeit, ob wesentlich zur Aufnahme in Bruderschaften 531 n. 2 (534, 538 d., 539 e.).

Fest des kostb. Blutes 266; des Herz Jesu 267; des hl. Rosenkranzes 270; der 7 Schmerzen 273 n. 31; des hl. Franz v. Assisi 274 n. 34; des hl. Stanislaus 278; des hl. Aloysius 278.

Feste im strengen liturg. Sinne 67, 68; Vergünstigung an Ablaßfesten bezüglich der Beicht und Communion 67; Ablässe bei Verlegung der — 91 ff.; Novenen für die — Mariä 268; — des hl. Joseph 274 n. 32; der Heiligen der Gesellschaft Jesu 275 Anm. 2; — in Bruderschaften 544.

Festfeier, äußere, bezügl. der Fest ablässe 92 ff.

Festtage des Herrn, Mariä, der Apostel bezügl. des vollk. und unvollk. Ablasses 89.

Fiat, laudetur etc. Akt der Gleichförmigkeit mit Gottes Willen 116 n. 21.

Filialkirchen bezüglich des Altarsprivilegs 414 b.
Finden geweihter Gegenstände bezügl. der Ablässe 305 b.
Fixum, altare — beim Altarsprivileg 415, 416.
Förderer, Eiferer in Bruderschaften 529, 539.
Forma Ecclesiae consueta, in —, Sinn 89 n. 2 (bezügl. des Sterbeablasses 458).
Formalitäten, vorgeschriebene, bei Kreuzweg Errichtung 249; bei Errichtung und Aggregation von Bruderschaften durch Ordensgenerale oder Erzbruderschaften 503 ff., 517; äussere — bei Aufnahme in Bruderschaften 530 ff.
Formular der Ablaßcongreg. zur Mittheilung der päpstl. (u. Birgitten —) Ablässe auf Andachtsgegenstände 313 Anm. 2; — der Weihe u. Anlegung v. Scapulieren im allgemeinen 362 ff. (ob und wie Abkürzungen gestattet 363; Einkleidung Vieler zugleich 364 k.); das kürzere — für mehrere Scapuliere zusammen 26* (370 d.); — des Sterbeablasses 465 n. 15 (456), 29* (ob nothwendig bei Bruderschaftsmitgliedern 456, 457); bestimmtes — vorgeschrieben für Ordensobere bei Errichtung und für Erzbruderschaften bei Aggregation von Bruderschaften 503, 504, 506 (Dispensen davon 509); — eines bischöfl. Erectionsdecretes 497; — für verschiedene Segnungen 2* ff.; — für Aufnahme in Bruderschaften 20* ff.; — für Ertheilung des Sterbeablasses, päpstl. Segens und der Generalabsolution 29* ff.; — für den 3. Orden des hl. Franz v. Assisi 37* ff.; — zu Bittgesuchen 49*; s. das Inhaltsverzeichniß aller dieser am Anfang des III. Theiles.
Fortdauer der Ablässe von Bruderschaften bei örtlichen ꝛc. Aenderungen 552 ff.; beim Altarsprivil. 417 n. 15.
Franziskus v. Assisi, hl., sein Liebesakt 111 n. 2; Fest, Novene und Monat ihm zu Ehren 274; 5 Sonntage zu Ehren seiner Wundmale 275; der Portiunkula-Ablaß 389; die 3 Orden des hl. — 393; Gürtel-Erzbruderschaft 694 (Weiheform. 9*); der dritte Orden des hl. — für Weltleute 769; sein Vorrang vor Bruderschaften 550; — Aufnahme-Formular 37*, für die Profeßablegung 44*, d. päpstl. Segen 48*, d. Segen mit vollk. Ablaß (Generalabsolution) 36*; neueste Entscheidungen 808 n. 32.
Franziskaner, ihre öffentlichen Kapellen bezüglich der Ablässe 58; ihre Kirchen und Kapellen bezüglich des Portiunkula-Ablasses 393, 395.
Franziskus-Regis-Verein 706.
Franziskus v. Sales, hl., über den Nutzen der Bruderschaften 480; Mitglied der marian. Congregation 645; —-Salesius-Verein 704.
Franziskus Xaverius, hl., sein Gebet für Bekehrung der Ungläubigen 216; sein Fest 275 Anm. 2; Gnaden-Novene 276; 10 Freitage oder Sonntage zu seiner Ehre 277; - Verein zur Verbreitung des Glaubens 719.
Frauenklöster, ihre Kapellen bezüglich des Kirchenbesuches 71 n. 2 (781, 52* n. 46); Kreuzweg-Errichtung daselbst 252 Anm. 1, 260; — vom 3. Orden bezüglich des Portiunkula Ablasses 393, 394; Herz Jesu-Bruderschaft daselbst 593.
Freitag, Gebete beim Läuten am — 145 n. 75; der erste — im Monat 268, 795 (Andacht der 9 ersten Freitage 268 Anm. 2); Gebetsstunde zur schmerzhaften Mutter 273.
Freitage, zehn (oder Sonntage) zu Ehren des hl. Franz Xaver 277.
Freuden u. Schmerzen des hl. Joseph, Gebete 192.
Frieden, Gebet um denselben 213.
Frohnleichnamsfest mit Octav 238; fromme Uebung am — 243.
Fromme Uebung zur schmerzhaften Mutter am Charfreitag und andern Freitagen 273; — Uebungen, welche nicht bestimmte Gebete fordern 236 ff. (einzeln aufgeführt vorn S. XVI); — Werke für die kathol. Missionen 290; — Uebungen für die Abgestorbenen in der Charwoche 297; — Vereine, wie von den eigentlichen Bruderschaften unterschieden 476, 477.
Fünf Vater unser ꝛc. als Ablaßgebete 74 n. 3; — Wunden, Andacht 146; Gebete zu Ehren der hl. — Wunden v. d. hl. Clara v. Assisi 149; - Vater unser ꝛc. für die Abgestorbenen 230; — Sonntage zu Ehren der

Wundmale des hl. Franz v. Assisi 275; — Sonntage des hl. Johannes Berchmans 279; Corone von den hl. Wunden Jesu 327.
Fünfzehn Samstage (Sonntage) vor dem Rosenkranzfest 271, 795.
Fürbitte, beständige, für die Abgestorbenen (kathol. Bündniß) 120 n. 41.
Fürbittweise (per modum suffragii) für die Abgestorbenen 43, 44 Anm. 1.

G.

Gabriel, hl., Novene 237 n. 3, 14°.
Galli, Telesphorus, erster Verfasser der Raccolta 85 Anm.
Gebet, das 40stündige — 240; bei Kreuzweg Andacht, ob und welches — erfordert 258 n. VI; das innerliche — (Betrachtung) 280 n. 44.
Gebete (Ablaßgebete; die in religiösen Genossenschaften üblichen — , ob als Ablaßgebete dienlich 66; von den gewöhnlich vorgeschrieb. Gebeten 72 ff.; — nach Meinung des Papstes 74 n. 3, 75 n. 8 (beim Jubiläum 443); — mit unächten Ablässen 100, 101, 102, 103; kurze — (Stoßgebete) mit Ablaß 111 ff.; längere — zur allerhl. Dreifaltigkeit, zu Gott oder Gott dem Vater 121 ff.; — zum hl. Geiste 130 ff.; zu Jesus oder dem Jesuskinde 132 ff.; zu Jesus im hl Altarssakrament 137 ff.; zum leidenden u. sterb. Heiland 145 ff.; zum kostbarsten Blut 158 ff.; zum hl. Herzen Jesu 163 ff.; zur sel. Jungfrau Maria 166 ff.; zu den Engeln und Heiligen 188 ff.; für verschiedene Zwecke 210 ff.; für die Abgestorbenen 229 ff.; zum Gebrauch der Priester 231 ff. (788); nach jeder Privatmesse (v. P. Leo XIII. 226; die neuesten Ablaß— 781 ff.
Gebets-Apostolat 597; — für die Jugend 605.
Gebetsstunde zur schmerzhaften Mutter 272.
Gebetsübung für die Sterbenden 220, 221.
Gebetsverein für Deutschland 737 (Vereinsgebet 738); — »Ut omnes unum« u. „Psalmenbund" 662.
Gebrauch der Ablässe sehr heilsam 46.
Geburt J. Chr., Novene 237 n. 3, 1°, n. 4; — Mariä, Novene 237 n. 3, 4°.
Gedenke, o mildreichste Jungfrau Maria 174; — o reinster Bräutigam 195; — o U. L. Frau vom hl. Herzen Jesu 608; — unser, o hl. Joseph 120 n. 39.
Gefängniß-Kapellen bezügl. des Kirchenbesuchs 71 n. 2 (781, 52* n. 46).
Gefangene, Besuch derselben 290 n. 55; Stationscrucifixe für — 322 ff.; als Bruderschaftsmitglieder 544.
Gegenwart, Gebet in den Bedrängnissen der — (v. P. Leo XIII.) 214 n. 148; persönliche — nothwendig bei Empfang des Scapuliers 361 d. (nicht bei dessen Weihe 362).
Gegrüßet seist du, Königin 170.
Geheime Gesellschaften, Sühneverein dagegen 562.
Geheimnisse des Rosenkranzes 344 n. 3, 346.
Geiler von Kaisersberg über den Ablaß 35.
Geist, hl., Gebete zu ihm 130 ff.; Novene 236; Erzbruderschaft zu seiner Anbetung 563.
Geistliche Gütergemeinschaft in der kath. Kirche 20; — Uebungen (Exercitien) 287, zu Ehren des hl. Stanislaus 278; — Gesänge 281 n. 47.
Geißelsäule, Gebet zu Jesus an der — 158.
Geldbeiträge (Geldhilfe) für Ablässe verboten 102, 105; — in Bruderschaften 489 c., 516 n. 6, 536 n. 4, 545 n. 2.
Geliebt sei überall das hl. Herz Jesu 118 n. 28.
Gelobt sei Jesus Christus 112 n. 4; — sei Jesus und Maria 112 n. 6; —, angebetet . . . das Herz Jesu im hl. Sakrament 118 n. 30.
Gelübde, Dispensations- oder Commutationsgewalt im Jubiläum 448 ff.
Gemälde beim Kreuzweg 252, 254, 792 n. 2.
Gemeinsam lebende Personen bezügl. der vorgeschriebenen Werke 70 n. 10; bezüglich des Kirchenbesuchs in der Hauskapelle 71 n. 2 (781, 52* n. 46); bezügl. des Engel des Herrn 169; bezügl. des Vereins der Glaubensverbreitung 723; — lebende Tertiarier bezügl. des Portiunkula Ablasses 394 (393).
Gemeinsame Kreuzweg Andacht 257; — Rosenkranzgebet 342, 344; —

kürzere Formel für 4 (5) Scapuliere 26*; Bittgesuch 51* u. 39; siehe Scapuliere.
Gemeinschaft der Heiligen als Grundlage des Ablasses 19; — der geistlichen Güter in der kathol. Kirche 20.
Genazzano, frommer Verein zu Ehren Mariä v. guten Rath 670.
Generalabsolution in der Todesstunde 456 (466); s. Sterbeablaß; — bei Ordensleuten 456 n. 4 (Formular 34*); in der Dreifaltigkeitsbruderschaft (weiß. Scapulier) 561 (Formular 36*); — im 3. Orden des hl. Franziskus 778, 779 (Formular 36*); — im 3. Orden der Karmeliten 643 Anm. 1.
Generalbeicht beim Jubiläum 441 n. 29.
Generalcommunion 240 Anm.
Generalvikar bezügl. der Kreuzweg-Errichtung 248; des privileg. Altars 412 n. 7, a.; ob und wann der — Bruderschaften errichten, ihre Statuten approbieren kann 482, 526 n. 2; ob Empfehlung geben zur Aggregation (Errichtung) 511.
Genossenschaften, religiöse, bezüglich der Ablaßgebete 66; bezüglich ihrer Kapellen 71 n. 2 (781, 52* n. 46); bezüglich des Altarsprivilegs 409, 411, 412; können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771, II., 809, IV., V., VI.
Genugthuende Kraft der guten Werke 7, 21; — Anbetung der kathol. Nationen, frommer Verein 576.
Genugthuung, die stellvertretende, als Grundlage des Ablasses 20 n. 2; ob eigene — nothwendig zur Gewinnung des Ablasses 77 ff.
Genugthuungen Jesu Christi und der Heiligen 23 n. 3; — der Märtyrer Andern zugerechnet 23, 30.
Genugthuungsstrafen, ihr Zweck 17.
Genugthuungswerke 7.
Gepriesen sei die hl. und unbefleckte Empfängniß ꝛc. 114 n. 13.
Gerechte, Werth ihrer guten Werke 21.
Gerichtsbarkeit, Verleihung der Ablässe ist Ausübung der geistl. — 36; — der Kirche über die Lebenden 39, nicht über die Abgestorbenen 43; — des Diöcesanbischofs über alle Bruderschaften 550 II.
Gesänge, geistliche 281 n. 47.
Geschäftsgang der Ablaßcongregation 83.
Gesellen-Vereine 743.
Gesellschaft Jesu, Ablässe ihrer Kirchen 57; an den Festen ihrer Heiligen 275 Anm. 2.
Gesellschaften, geheime, Sühnungsverein dagegen 562.
Gesuche s. Bittgesuche.
Gewalt Christi den Aposteln übertragen 29; — der Kirche, Ablässe zu verleihen 27; wem sie zukömmt 36; Papst, allgemein. Concil, Bischöfen, Cardinälen, Nuntien, Legaten a latere 37, 38, 39; —, Bruderschaften zu errichten 482 ff.; — der Bischöfe über die Bruderschaften 550, 551.
Gewissenserforschung 281.
Gewohnheit, lange, s. Glaube.
Gewöhnliche und außergewöhnliche Zu biläen, Zeit und Art ihrer Abhaltung 435.
Gilden, Name älterer kirchl. Bruderschaften 479.
Glas als Stoff von Andachtsgegenständen 302.
Glaube, Hoffnung, Liebe 123; guter —, lange Gewohnheit, unverschuldeter Irrthum ungenügend 65, 480.
Glaubensakt an die Vorzüge Mariä und an die Unfehlbarkeit des Papstes 124.
Glaubensverbreitung, 7 „Ehre sei dem Vater" für die — 132 n. 56; der Lyoner Verein zur — 719.
Gleichförmigkeit, Akt der — mit dem Willen Gottes 116 n. 21; Gebet aus der Nachfolge Christi um — 136 n. 63.
Glockenzeichen beim sakramental. Segen oder Aussetzung des Allerheiligsten 117 n. 24, 4; am Freitag zu Ehren des sterbenden Heilandes 145 n. 75; beim Engel des Herrn 169, 170; beim De profundis 229, 230; bei der Wandlung 239 n. 8.
Gnaden-Novene zum hl. Franz Xaver 276.
Gnadenstand als Erforderniß zur Gewinn. des Ablasses 62; ob nöthig, um Ablässe für die armen Seelen zu gewinnen 64; beim Altarsprivileg 408 n. 3; beim Sterbeablaß 464 n. 14.
Gonfalonieri, Bruderschaft 478, 479.
Gott, Ablaßgebete zu — oder — dem Vater 121 ff.; — sei gepriesen ꝛc., Lobpreisungen als Sühne 210 n. 142.

Gotteslästerungen, Lobpreisungen zur Sühne 210 n. 142; Bruderschaften und Vereine zur Sühne 578, 581.
Grab, Verein vom hl. — 586; — des hl. Petrus zu Rom, Besuch desselben 383.
Gräber, Besuch der hl. — 243 n. 13.
Gratias tibi ago nach der hl. Messe für Priester 231 n. 176, 2.
Gregor, hl., von Neocäsarea, über die öffentliche Buße 15; Papst — der Große, sein Altar in seiner Kirche zu Rom 397; die gregorianischen Altäre (ad instar) 399; ihr Unterschied von den gewöhnlichen privilegirten Altären 398, 401; die 30 gregorianischen Messen 402; sechs (7) gregor. Messen 405; Papst — VII., Gebet zu ihm 200.
Große Ablässe für geringe Werke 33, 34.
Gründonnerstag, fromme Uebungen 243.
Grundsagen des Ablasses 18 ff.
Gruß, der katholische, 112 n. 4.
Gürtel vom kostbar. Blut 590; des hl. Augustin u. der hl. Monika 695; des hl. Thomas v. Aquin 695 (Weiheform. 9*; des hl. Franz v. Assisi (Erzbruderschaft 694), Weiheform. 9*; des hl. Joseph 687 (Weiheform. 7*); des 3. Ordens 774.
Gürtelbruderschaften können nur Anwesende aufnehmen 538 d.
Gütergemeinschaft, geistliche, in der kathol. Kirche 20.
Gute Werke des Gerechten, ihr Werth 21; — Meinung oder tägliche Aufopferung z. Herz. Jesu 165.
Gyps als Stoff v. Andachtsgegenständen unzulässig 392.

H.

Haec est virga etc. Antiphon 179.
Hauptkirchen, die 7 — Roms 387.
Hauskapelle v. Seminarien, religiösen Anstalten ꝛc. bezüglich des Kirchenbesuches 71 n. 2; Indult kann für sie erlangt werden 781 (Bittgesuch 52* n. 46); bezügl. der Kreuzweg-Errichtung 247 n. 2.
Heiland, Gebete zum leidenden und sterbenden — 145 ff.; Gebete zum göttlichen Heiland zum Gebrauch der Priester ꝛc. 234.
Heil'ge Mutter, drück die Wunden 181 n. 106.
Heilig, dreimal — der Engel 115 n. 17.
Heiligen, Gemeinschaft der — als Grundlage des Ablasses 19; ihre Genugthuungen als Theil des Kirchenschatzes 24, 25.
Heiligen-Bilder mit Ablaßweihe 298 ff., 302 n. 7, 310 n. 3, 4.
Heiliger Herr, allmächtiger Vater, Gebet des hl. Bonaventura 128 n. 51; — Geist, s. Geist.
Heiliges Land, Kreuze, Rosenkränze von dort 318.
„Heilige Stunde", fromme Uebung 243 n. 12; Bruderschaft 243 Anm. 1.
Heiligste, unbefleckte Jungfrau, Gebet des hl. Alphons v. Lig. 175.
Heimsuchung Mariä, Novene 237 n. 3, 7°.
Heldenmüthiger Liebesakt 291 (421).
Herr, gib ihnen die ewige Ruhe, dreimal, 120 n. 41.
Herr Jesus, gib ꝛc., Bitten des heil. Augustinus 134; — Sohn des lebendigen Gottes, Vereinsgebet der Herz Mariä-Bruderschaft 665.
Herz-Jesu, Stoßgebete 113 n. 10, 118 n. 27, 28, 29, 30; 119 n. 31; Gebet zum allerhl. Sakr. und zum hl. — 141 n. 68; Gebete zum heil. — 163 ff.; die kleine Corone 163 n. 87; tägl. Aufopferung 165; Gebet für Oesterreich 228 n. 171; Novenen 237 n. 3, 2°, 2.6 n. 19; — Bild, Besuch desselben, 266 n. 18; —-Fest 267; — Monat 267; die ersten Monatsfreitage 268, 795 (die 9 ersten Freitage 268 Anm. 2); — Scapulier 379 600 n. 9); — Bruderschaft 592; ewige Anbetung des hl. —, fromme Uebung u. Verein 596 n. 14; Töchter des hl. —, Congregation 597; Erzbruderschaft U. L. Frau vom hl. — 605.
Herz-Jesu-Bild, Aufopferung (Um dir dankbar zu sein ꝛc.) vor demselben 118 n. 27; Besuch desselb. 266 n. 18.
Herz-Mariä, Stoßgebet 113 n. 12; Andachtsübung zum schmerzensreichen — 179; Gebet z. hl. Herzen Mariä 183; kleine Corone zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä 184; Novene 237 n. 3, 11°; Erzbruderschaft zur Bekehrung der Sünder 663 (Vereinsgebet 665).

Hieronymus Aemiliani, hl., sein Stoßgebet: Dulcissime Jesu 113 n. 9.
Hilfe, Mutter v. der immerwährenden —, Gebete 186; Erzbruderschaft 666; — der Christen, Gebete zu Maria 783, 784.
Himmelfahrt Mariä, Novene 237 n. 3, 10°; —, Erzbruderschaft (Monterone) für die Abgestorbenen 759.
Himmelskönigin, erfreue dich 168.
Hochamt 239.
Hochpreiset meine Seele den Herrn 176.
Hofbauer, der sel. Clemens Maria, sein Gebet für Erhaltung des Glaubens 215.
Holz als Stoff v. Andachtsgegenständen: bei den Kreuzen des Kreuzwegs 251 n. 2; bei Crucifixen 302; bei den Stationscrucifixen 326 c.
Homilie, Anhörung derselben 281 n. 46.
Hussiten, Irrthümer bezügl. der Ablässe 36.

J.

Jahr, einmal im — 90 n. 4; das heilige — s. Jubiläum.
Japan, Andachtsübung für seine Bekehrung 290.
Ich bete dich in tiefster Ehrfurcht an 2c. (Anbetung u. Sühne) 139.
Jedesmal (toties quoties) 90 n. 6; s. Toties-quoties.
Jerusalem, die Leidensstationen daselbst 245; ihre Ablässe 260 ff.; Kreuze, Rosenkränze von — 318.
Jesuitenkirchen, Bestimmungen über ihre Ablässe 57.
Jesu Deus meus etc. 113 n. 8.
Jesu, fili David, miserere mei 117 n. 23.
Jesu mitis et humilis corde etc. (Jesu, sanftmüthig und demüthig von Herzen), Stoßgebet 118 n. 29.
Jesus, s. Anrufung, Namen Jesu; mein —, Barmherzigkeit 112 n. 7; Gebete zu — oder dem göttlichen Jesuskind 132 ff., Stoßgebete 112, 113, 117, 118.
Jesuskind, Novene zu s. Ehre 237 n. 4.
Jesus, Maria, Joseph, Stoßgebete um guten Tod 114 n. 15; Liebesmahl zu ihrer Ehre 290 n. 54; Bruderschaft zur Beförderung der christlichen Lehre 708; Erzbruderschaft in Lüttich 755; Gebete zu — um Erfüllung der Christenpflichten 786; — erleuchtet uns 2c. Stoßgebet 677, 787.
Ignatius, hl., v. Loyola, Urtheil über die Ablässe 108; sein Stoßgebet: O mein Gott, gib, daß ich dich liebe 116 n. 20; das Gebet: Suscipe etc. 127 n. 49; Gebet zu ihm gegen die Cholera 201; 10 Sonntage ihm zu Ehren 275; sein Fest 275 Anm. 2; die Exercitien 286.
Ignatiuswasser, Weiheformular 19*.
Immerwährender Ablaß, Sinn 59; Maria von der — Hilfe, Gebete 186; Erzbruderschaft U. L. Frau v. d. — Hilfe 666; — Kreuzweg, Verein 585.
In deiner Empfängniß 2c. (In conceptione tua etc.) Stoßgebet 114 n. 14.
Indulgentia, Wortbedeutung 1, 2.
Indult, Rescript, Dekret 84.
In forma Ecclesiae consueta 89 n. 2.
Ingolstädter Meßbund 582.
Innerliche Gebete, ob genügend als Ablaßgebete 72, 73, 124 Anm. 1, 443 n. 43; — Intention ungenügend zur Aufnahme in die Scapulierbruderschaften 532.
Intention, welche erforderlich zum Gewinn der Ablässe 61; — bei Weihe vollmachten 300 n. 4, 325 n. 5; beim Altarsprivileg 424; beim Jubiläum 439; innerliche — ungenügend bei Aufnahme in Scapulierbruderschaften 532.
Joachim, hl., Gebet 785.
Johannes, hl. Apostel, Gebet 785; — Berchmans, hl., s. Berchmans.
Joseph, heil., Stoßgebete 114 n. 15; 120 n. 37, 38, 39; Responsorium Quicumque 191; Gebete zu Ehren seiner 7 Schmerzen u. Freuden 192; das Memorare zu ihm 195; Gebet um die Reinheit 196; Gebete zum hl. — als Patron der Kirche 196, besonders für den October 197; Gebete für die Sterbenden 220 n. 157; Gebet O felicem virum vor der Celebration 232 n. 179; Novene 237 n. 3, 17° u. 274; 7 Sonntage, die Mittwoche u. 2 Feste 274; der Monat März 274; Verein gegen Sonntagsentheiligung 582; Erzbruderschaft 685; Ablässe der St. —

Gürtel Bruderschaft 687 (Gürtel Weiheformular 7* : der St. — Missions-Verein Aachen 688.
Irrgläubige, Gebet um ihre Bekehrung 217, 218.
Irrthümer über die Ablässe 13, 26, 36, 46 Anm. 2, 51.
Irrthum, unverschuldeter, guter Glaube, lange Gewohnheit nicht genügend 65, 480.
Jubiläum, heilsame Früchte desselben 49; Begriff und Ursprung 433; Geschichtliches über das gewöhnliche u. außergewöhnliche — 435; über die vorgeschriebenen Werke im allgemeinen 438; Beicht und Communion 440; Kirchenbesuch 441; Gebete nach Meinung des Papstes 443; Fasten 444; Almosen 447; außerordentliche Vollmachten der Beichtväter 448; Suspension der Vollmachten der Beichtväter 452; Suspension anderer Ablässe 453; ob der Jubiläumsablaß den Verstorbenen zugewendet und öfters gewonnen werden kann 454.
Jubiläumsbulle Bonifacius' VIII. 53.
Juliana Falconieri, hl., Gebet zu ihr um guten Tod 210.
Jungfrau, die selige — Maria, siehe Maria, u. schmerzenreiche Jungfrau; — vom Berge Karmel, Gebet 187 u. 113; s. Karmel.
Juni zu Ehren des Herzens Jesu 267 n. 21.
Jurisdiktion, geistliche, bei Verleihung der Ablässe geübt 36, 37; — des Bischofs über alle Bruderschaften 550 II.

K.

Kapellen der Klöster, Seminare, Spitäler, Gefängnisse ꝛc. ob öffentliche — bezügl. der Ablässe 71 u. 2 (in der Rosenkranzbruderschaft 623); Indult kann für sie erlangt werden 781 (das Bittgesuch 52* u. 46); Indult bezügl. des Gebetes vor dem Bilde des hl. Stanislaus 205; öffentl. — bezügl. der Kreuzweg Errichtung 247 n. 2, 248 a. b.; öffentliche — bezügl. des Portiunkula Ablasses 395.
Kapitelsvikar kann nicht Bruderschaften errichten 482; nicht die litterae testimoniales zur Aggregation geben 512.
Kapuziner, ihre Kirchen u. Kapellen in den Missionen ꝛc. 58; Vollmacht zur Kreuzweg Errichtung 247, Anm. 3.
Karmel, hl. Jungfrau vom Berge —, Gebet 187 u. 113; die betr. Bruderschaft und das braune Scapulier 630 Weiheform. 21* u. 23*, 364; die 2 großen Privilegien 630 ff.; Errichtung der Bruderschaft 634; Aufnahmevollmacht 635; dieses Scapulier muß besonders geweiht werden 636; Einschreibung 637; Abläße 641; Toties quoties-Ablaß am Feste U. L. Frau vom Berge — 642, Anm. 2, 803.
Katechismus-Unterricht 285; Bruderschaften und Vereine zu seiner Beförderung 708.
Kathedralkirchen, Concession des tägl. privileg. Altars 410.
Katholischer Gruß 112 n. 4.
Katholisches Bündniß für die Abgestorbenen 120 n. 41.
Kauf, Verkauf geweihter Gegenstände 306, 307.
Kenntnißnahme des Bischofs zur Bekanntmachung von Bruderschaftsabläßen 515 n. 5.
Kerze, geweihte, der Rosenkranzbruderschaft 621, 622; Weiheformular 5*.
Ketten der „Sclaven Mariä" verboten 101; — (Schnur) von Rosenkränzen 304, 308; Petrus — (Erzbruderschaft) 689.
Keuschheit, Gebet um Bewahrung der —, zum Gebrauch für alle in den höheren Weihen 235.
Kinder, Gebet der — für die Seelen der — im Fegfeuer 230 n. 175; — bezüglich Empfangs des Scapuliers 361, e.; der Communion bei Missionen 287, beim Jubiläum 448; bezügl. des Sterbeablasses 464 n. 13; der Aufnahme in Bruderschaften 540; des Vereins zur Glaubensverbreitung 724.
Kindheit-Jesu Verein 731; Segensformular an dessen Festen 6*.
Kirche, die triumphirende, leidende, streitende 19, 42 Anm. 3; Gewalt der — Abläße zu verleihen 27, 36; Gebet zum hl. Geist für die — 132 n. 57; zum heil. Joseph 196, 197; zu Ehren des hl. Dominikus 200.
Kirchenbesuch s. Besuch. Ordenskirchen.

Kirchenbußen, die früheren 13 ff.; Ablaß ist nicht bloße Freisprechung von diesen 12, 13.

Kirchen, profanirte, bezügl. der Abläße 56; Abläße (örtliche) von — 55 ff.; — von Klosterfrauen, ihre Abläße 58 (bezüglich der Errichtung von Bruderschaften 485 n. 3; der Herz Jesu Bruderschaft 593 n. 2); — von Seminarien, Collegien, Conservatorien, Klöstern bezügl. des Gebetes vor dem Bild des heil. Stanislaus 205; die 7 Haupt — Roms 387; die röm. Stations — 385; die — der 3 Orden des hl. Franziskus 393; — religiöi. Orden bezügl. des Altarsprivilegs 409, 411, 412; s. Ordenskirchen, Bruderschaftskirchen.

Kirchengesang, Cäcilien Verein 717.

Kirchenschatz 8, 23 n. 3.

Kirchhöfe bezügl. der Kreuzweg Errichtung 247 n. 2, 248 a.

Kkaufek: De injunctis (injungendis) poenitentiis 52; die bei örtlichen Abläßen übliche — 56; ad beneplacitum Rom. Pontificis 59; facto verbo cum SSmo 84; in forma Ecclesiae consueta 89 n. 2 (bezügl. des Sterbeablasses 458); — in der Vollmacht zur Kreuzweg-Errichtung 248 c.; bei Concession des privileg. Altars 413; in der Vollmacht für den Sterbeablaß: quoad Moniales autem etc. 462; in Ablaßbreven für Bruderschaften: Volumus autem etc. 498; in Aufnahme-Vollmachten: dummodo id fiat in locis etc. 537, 635.

Kleidung, besondere, in Bruderschaften 477, 478; ob wesentlich 542.

Klöster, die Kapellen derselben, ob öffentlich 71 n. 2 (781, 52* n. 46); Indult für das Gebet vor dem Bild des hl. Stanislaus 205; bezügl. der Kreuzweg-Errichtung 247 n. 2, 248 a., 256; bezüglich der Kreuzweg Abläße 263; — v. 3. Orden des hl. Franziskus bezügl. des Portiunkula-Ablasses 393, 394; — wohin die Namen der Scapuliermitglieder eingesendet werden können, s. Adressen.

Klosterfrauen, Abläße ihrer Kirchen 58; — v. 3. Orden des hl. Franz von Assisi bezügl. des Portiunkula-Ablasses 393, 394; — bezügl. des Altarsprivilegs 409, 411, 412; bezügl. der Beicht im Jubiläum 451 n. 73; bezügl. des Sterbeablasses 462 n. 10; Errichtung von Bruderschaften in ihren Kirchen unzulässig 485 n. 3; Privileg bezügl. der Herz Jesu Bruderschaft 593 n. 2; der Rosenkranzbruderschaft 623; Abläße der — 764; — können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771 II., 809.

Knieend, ob die Ablaßgebete zu verrichten 75 n. 5; ob der Engel des Herrn 169, 170.

Königin, Maria — des hochhl. Rosenkranzes, Gebet 188; — der Engel, Erzbruderschaft 608.

Königs Fahne, des — Fahne webt empor 157.

Körner der Rosenkränze bezüglich der Ablaßweihe 304.

Komm, o hl. Geist (Sequenz) 131.

Komm, Schöpfer Geist (Hymnus) 130.

Kostbares Blut s. Blut.

Kranke bezügl. der Communion und des Kirchenbesuches 70 n. 10; bezügl. des Gebetes Sacrosanctae nach dem Brevier 235 n. 186; Besuch der Kranken 290 n. 55; Stationscrucifixe für — 322 ff.; — bei Empfang des Scapuliers 362; welche — d. Sterbeablaß empfangen können 468 n. 19; — als Bruderschaftsmitglieder 544; — Ordensleute 768 n. 4.

Kreuz, hl., Begrüßung: Crux mihi certa salus etc. v. hl. Thomas von Aquin 117 n. 25; Stoßgebet: Wir beten dich an ꝛc. 118 n. 26; Gebet mit den 7 Worten am — 132 n. 58; Andacht zu Ehren der 7 Worte am — 151; — des hl. Benedikt 350; Stoßgebet: Ecce crucem Domini etc. 782.

Kreuze des Kreuzwegs, ihre Beschaffenheit 251 ff.; bei Missionen, ihre Abläße und Weihe 288, 289 (Weiheformular 2*); allgemeine Bemerkungen über —, Rosenkränze, Medaillen ꝛc. 298 ff.; kleine — an Rosenkränzen 304; —, Crucifixe ꝛc. mit den päpstl. Abläßen 308; — v. hl. Lande 318.

Kreuzherren-Rosenkränze 334.

Kreuzweg 244 ff.; Geschichtliches 245; Vollmacht ihn zu errichten 246 ff., 792 ff.; wo zu errichten 247; Formalitäten bei Errichtung 249, 794; wie zu errichten 250 ff.; Sanation ungiltiger Errichtungen 253; Aende-

rungen bei schon errichteten Kreuzwegen 254; Bedingungen beim Besuch des Kreuzweges 256; — Ablässe 260; ob man sie mehrmals im Tag gewinnen kann 263; Stationscrucifixe mit den — Ablässen 322; Bittgesuche bei Errichtung des — 11* Anm.; Verein des immerwährenden — 585; Formular zur Errichtung des — 11*; — in Privatzimmern 247, 255, 792.

Kreuzweg-Andacht, welche Bedingungen zu erfüllen 256 ff.; gemeinsame — 257; — mit dem Stationscrucifix 322 ff.

Kreuzzeichen, 111 n. 1; wann das einfache — genügt zur Weihe von Andachtsgegenständen 300 n. 4 (315 n. 6), 325 n. 5, aber nicht bei Scapulieren 362.

Kreuzzüge, vollk. Ablaß daran geknüpft 31.

Krippe, Gebet zum Jesuskind in der — 137.

L.

Labre, hl. Benedikt Joseph, Gebet um Befreiung von Widerwärtigkeiten ꝛc. 225; seine Kreuzweg-Andacht 245.

Läßliche Sünde und Todsünde, Schuld und Strafe und Nachlassung beider verschieden 2 ff.

Lainez P. S. J. über die verschiedene Praxis der Ablaßverleihung 32; was zur Bewilligung eines vollk. Ablasses genügt 33 Anm.

Lambach, die Erzbruderschaft der ew. Anbetung 572; Priesterverein für die armen Seelen 741; Oblaten des hl. Benedikt 694.

Land, das heil., Almosen zu seiner Erhaltung 284 (Verein v. hl. Grab 586); Gebet zu seiner Wiedererlangung 588.

Lasset uns beten für unsern hl. Vater 214.

Lateran-Concil, das 4. allgemeine, über die Gewalt der Bischöfe, Ablässe zu verleihen 37; Einschreiten gegen Mißbräuche 99.

Laudetur Jesus Christus 112 n. 4.

Läuten am Freitag, Gebete dabei 145 n. 75; beim sakr. Segen oder Aussetzung des Allerhl. 117 n. 24, 4; beim Engel des Herrn 169, 170; beim De profundis 229, 230; bei der Wandlung 239 n. 8.

Lauretanische Litanei 172.

Lebende, Ablaß für sie ist richterliche Lossprechung 39 (nebst Zahlung aus dem Kirchenschatz 40); gregorianische Messen nicht für — 403, 404; privilegirte Altäre, ob für — 406, 407; Ablässe für — suspendirt im Jubiläum 453.

Lebendiger Rosenkranz 625.

Legaten a latere, Gewalt, Ablässe zu verleihen 39.

Leiden, Armseligkeiten dieser Welt als zeitl. Strafen, Prüfungen ꝛc. 7, Anm., 17, 18.

Leidender u. sterbender Heiland, Gebete zu ihm 145 ff.

Leidensbetrachtung bei Kreuzweg-Andacht 258, 259.

Leihen geweihter Andachtsgegenstände 305, 306.

Leitung der Bruderschaften, die unmittelbare durch den Rector 545; die oberste — durch den Bischof 550; — des 3. Ordens für Weltleute 773.

Leo X., Papst, Verurtheilung Luthers 13, 26, 42 Anm. 2, 46 Anm. 2; Decretalbrief an Cajetan 34; Ausschreibung des Ablasses zum Ausbau der S. Peterskirche 51.

Leo-Verein für den Papst (Societas Leonina) 680; St. — zur Unterstützung jung. Priesteramtscandidaten 715, 806.

Leonhard, heil., von Portu Mauritio, sein Stoßgebet 112 n. 7; Verbreiter der Kreuzweg-Andacht 245; Gründer der röm. Herz-Jesu-Bruderschaft 592.

Leopoldinen-Missionsverein 730.

Lesung des päpstl. Schreibens beim päpstl. Segen 31* Anm. 4.

Libelli der Märtyrer zur Zeit Cyprians 30.

Liebe Frau, Unsere — v. hl. Herzen Jesu, Erzbruderschaft 605; Unsere —, Königin der Engel, Erzbruderschaft 608; Unsere — v. d. immerwährenden Hilfe, Erzbruderschaft 606.

Liebesakt des hl. Franziskus: Deus meus et omnia 111 n. 2; der heldenmüthige — für die armen Seelen 291 (421).

Liebesmahl zu Ehren der hl. Familie 290 n. 54.

Liebeswerk für arme Kirchen, Erzbruderschaft 567.

Lieder, geistliche 281 n. 47.

Liguori, s. Alphons.
Litanei v. süßen Namen Jesu 134 n. 62; lauretan. — 172.
Litaneien, über deren Gutheißung 134 n. 62; — der hl. Familie 788.
Litterae testimoniales des Bischofs zur Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften 510 n. 2.
Lob des heiligen Namens Gottes 210 n. 142.
Lobgebete zur allersel. Jungfrau 173.
Lobgesang auf den hl. Erzengel Michael 188 n. 115.
Lobpreisung der Namen Jesus und Maria 112 n. 6.
Lobpreisungen zur Sühne gegen Gotteslästerungen 210 n. 142.
Lob und Dank sei jetzt und ohne End 117 n. 24.
Lösegewalt der Kirche 28, 39.
Lokale Ablässe im allgemeinen 55 ff.; — Bruderschaften mit beschränkter Aufnahmevollmacht 538.
Lossprechung, sakramentale, ihre Wirkung 3; Ablaß für Lebende ist richterliche — 39; ob immer nothwendig zur Ablaßgewinnung 68 n. 3.
Ludwig-Missionsverein 726.
Luthers Irrthümer bezügl. d. Ablässe 13, 26, 46 Anm. 2, 51; Unwissenheit bezügl. der Ablässe (Thesen) 35; seine Aeußerungen über die Folgen seines Werkes 47.
Lyoner Missionsverein 719.

M.

Mächtige Jungfrau ꝛc. Gebet für die Irrgläubigen 218.
Märtyrer, ihre Genugthuungen Andern zugerechnet 23, 30.
März, dem heiligen Joseph geweiht 274.
Mäßigkeits-Vereine und -Bruderschaften 751; in der Diöcese Brixen 753 (Vereinsgebet 755).
Magistrat (Rath) in Bruderschaften 496, 546 n. 5.
Magnificat 176.
Maimonat 268 n. 24.
Manus adjutrices, Bulle Pius' V. dagegen 101, 102.
Marg. Mar. Alacoque s. Alacoque.
Maria, die sel. Jungfrau, ihre Genugthuungen als Theil des Kirchenschatzes 24; Lobpreisung d. Namens — 112 n. 6 (Anrufung des Nam. Jesus u. — 112 n. 5); Anrufung des Namens — 113 n. 11; Anrufung in Versuchungen: O Domina mea (o meine Herrin) 119 n. 32; Stoßgebet zu ihr für die Abgestorbenen 119 n. 36; Gebet zum ewigen Vater u. zu — 129 n. 53; Gebete zu Ehren der sel. Jungfrau — 166 ff.; die kleinen Tagzeiten 166; Andachtsübung zu — 173 n. 94; — von d. immerwährenden Hilfe, Gebete 186 (Erzbruderschaft 666); Gebet zu —, Hilfe der Christen 783, 784; — Mutter vom guten Rath, Gebet 187 (frommer Verein von Genazzano 670); Gebete zu — für Schismatiker und Irrgläubige 217, 218; um einen guten Tod 221 n. 159; Weihe der Studien an — 227 n. 168; Gebet d. Priesters vor der hl. Messe: O mater pietatis 232; verschiedene Novenen 237, 268; der Mai 268; der October (Rosenkranzmonat) 269; d. Rosenkranz 340; — Himmelfahrt, Erzbruderschaft (Monterone) für die Abgestorbenen 759.
Marianische Congregationen 643.
Marianisches Meßbündniß in Ingolstadt 582.
Maria-Trost-Bruderschaft 695.
Marienfeste bezüglich des vollk. und unvollk. Ablasses 89.
Marienkinder, Verein unter dem Schutz der unbefleckten Jungfrau u. der hl. Agnes 653.
Medaillen mit unächten Ablässen 102 n. 5; allgemeine Bemerkungen über Rosenkränze, — ꝛc. 298 ff.; welche Bilder auf den — zulässig 302 n. 7; — an Rosenkränzen 304; — mit den päpstl. Ablässen 308; — des Sieben-Schmerzen-Rosenkranzes 339; die St. Benediktus — 350 (Weiheformular 10*); die Commemorativ-Benediktus — 355; — in Congregationen oder Vereinen, s. diese bei ihrem Namen.
Mein Gott und Alles 111 n. 2; - Jesus, Barmherzigkeit 112 n. 7.
Meinung bei Gewinnung der Ablässe 61; beim Jubiläum 439; Gebete nach — des Papstes 74 n. 3, 75 n. 8 (beim Jubiläum 443); gute — (tägl. Aufopferung) zum Herz. Jesu

165; gute — des Priesters vor der Celebration: Ego volo celebrare 231 n. 177.
Memento nostri, beate Joseph etc. 120 n. 39.
Memorare, o piissima 174.
Memorare zum hl. Joseph 195.
Messe, Wirkung der heil. — für die Abgestorbenen 41, 44; Gebet zur Zeit der hl. — auch für Priester) 125 n. 46; Gebete nach jeder Privat- (v. P. Leo XIII.) 226; Gebete des Priesters zur Vorbereitung und Danksagung nach der hl. — 231, 232, 233; Anhörung der hl. — 238 n. 6 (am Montag für die Abgestorbenen 294); der eines Primizianten 239; Läuten zur Wandlung 239 n. 8; die hl. — und das Altarsprivileg 408, 420 ff.; — de Requie für das Altarsprivileg 426 ff.; Verpflichtung hl. — für Bruderschaftsmitglieder zu lesen 543.
Messediener-Verein 748.
Messen, 30 gregorianische — 402; der Gebrauch von 6 (7) greg. — 405.
Meßbund, Ingolstädter 582.
Meßstiftung für privileg. Altäre 417; — der Erzbruderschaft vom kostbaren Blut 592.
Meßstipendium s. Stipendium.
Metall, ob zulässig bei den Kreuzen des Kreuzwegs 251 n. 5.
Metropolitankirchen, Concession des tägl. privileg. Altars 410.
Michael, hl., Lobgesang auf ihn 188 n. 115; Gebet 190; Novene 237 n. 3, 13°; die englische Corone zu seiner Ehre 347; Sühneverein unter seinem Schutz 562; Bruderschaft 678.
Mildreichster Jesu, Gebet 133 n. 60 (738).
Milice du Pape 605.
Militär-, Pfarr-, Spitalkirchen, von Ordensleuten administrirt, bezüglich der Abläße 58.
Militz, englische 695.
„Misericors Dei Filius", Bulle Papst Leos XIII. über den dritten Orden 769 ff.
Missa cantata, solemnis 239.
Missionäre, Privilegien mancher — bezüglich der Scapuliere 361; Vollmacht zur Spendung des Sterbeablasses 462; bezüglich der Einschreibung in Bruderschaften 535 Anm.
Missionen der PP. Jesuiten 287; der PP. Redemptoristen 288; fromme Werke für die kathol. — 290; Verein zur Unterstützung der deutschen — in Frankreich u. England 688; — in Nordamerika, Verein zur Unterstützung 730.
Missionsbischöfe, Präfecten, bezügl. d. Vollmacht zur Kreuzweg Errichtung 248, 792 n. 1; zur Spendung des Sterbeablasses 462; Vollmachten zur Errichtung von Bruderschaften 525, 526.
Missionskreuz 288, 289; Weiheformular 2*.
Missionsverein, der S. Josephs — in Aachen 688; — vom hl. Franz Xav. 719; Ludwigs — 726; Leopoldinen — 730.
Mißbräuche von der Kirche mißbilligt 51, 52; Maßregeln dagegen 95, 99.
Mit jener tiefsten Ehrfurcht, Abbitte zum hl. Sakr. 140 n. 67.
Mittelspersonen bei Aufnahme in Bruderschaften, ob zulässig 537 ff.
Mitglieder von Bruderschaften, Obliegenheiten, Abläße und Privilegien 541 ff.
Mitternacht, von — bis — als Ablaßzeit 67, 76, 77.
Mittheilung von Abläßen bei Errichtung v. Bruderschaften oder Aggregation an Erzbruderschaften, siehe Errichtung, Aggregation: — von Ordensabläßen an Bruderschaften nicht zulässig 512 n. 3; — von Bruderschaftsabläßen kraft außerordentl. bischöfl. Vollmacht 520 ff.
Mittwoche zu Ehren d. hl. Joseph 274.
Monat zu Ehren des kostb. Blutes 265; — Juni zum Herzen Jesu 267 n. 21; — Mai 268 n. 24; — October (Rosenkranz 269; — September (schmerzhafte Mutter) 273 n. 30; März (hl. Joseph) 274; — zum hl. Franz von Assisi 274; — November für die Abgestorbenen 280 n. 43.
Monatlich 90 n. 4.
Monika, hl., Gürtel Bruderschaft 695.
Montag, Anhören der hl. Messe für die Abgestorbenen 294.
Monteroue, S. Maria in —, Erzbruderschaft für die Abgestorbenen 759.

Morgen, Akt der Aufopferung am — 126 n. 48 (125 n. 46); — und Abendgebet, gemeinsames, d. christl. Familie 211.
Morone, Cardinal, auf dem Concil v. Trient 27.
Mündliches Gebet in der Regel erforderlich 72, 73, 443 n. 43.
Mütter, Verein der christl. — 745 (Vereinsgebet 748).
Mutter v. d. immerwährenden Hilfe, Gebete 186; — vom guten Rath, Gebet 187; — Gottes v. Pompeji, Bild 618 Anmerk.

N.

Nachfolge Christi, Gebet daraus um Gleichförmigkeit ꝛc. 136 n. 63.
Nachlassung von Schuld und Strafe ganz verschieden 2 ff.; Ablaß ist — der zeitlichen Sündenstrafen 2, 8, 9, aber nicht — der Sündenschuld 10; — der Sünde manchmal gleichbedeutend mit — von Sündenstrafe 10; — der zeitlichen Strafen, wie sie geschieht 36.
Nächstenliebe, Werke der — 290 ff.
Namen Gottes, Bruderschaften zur Sühne gegen Lästerungen ꝛc. 581.
Namen Jesu, seine Anrufung (Stoßgebet) 112 n. 5; Lobpreisung der — und Mariä 112 n. 6; Litanei v. — 134 n. 62; — anzurufen zum Gewinn d. Sterbeablasses 465, 799; Aussprechen des — beim Rosenkranzgebet für die Bruderschaftsmitglieder 622 n. 6.
Namen Maria, Anrufung 113 n. 11.
Namenseinschreibung, -Einsendung s. Einschreibung.
Nationen, genugthuende Anbetung der kathol. —, Verein 576.
Nazareth, Verein zu Ehren der heil. Familie von — 673 (Gebete 676, 677 Anm.).
Neugeweihter Priester, Anhörung seiner ersten hl. Messe 239.
Neujahrsnacht, fromme Uebung 236 n. 2.
Neuntägige Andacht zur allerhl. Dreifaltigkeit 236; zum hl. Geiste u. verschiedene (19) andere Novenen 236 n. 3 (einzeln aufgeführt 237); vor Weihnachten (u. zu Ehren des göttl. Jesuskindes) 237 n. 4; zum Herzen Jesu 266 n. 19; für die Mutter gottesfeste 268 n. 23; zu Ehren des hl. Joseph 274; zum hl. Franz von Assisi 274; zum heil. Franz Xaver (Gnaden Novene) 276; zum heiligen Stanislaus 278.
Nikolaus v. Cusa, Card., über die Ablässe 8, 11.
Nimm hin, o Herr (v. hl. Ignatius) 127 n. 49.
Normen zur Unterscheidung ächter u. unächter Ablässe 103 ff.
November, fromme Uebungen im — für die Abgestorbenen 280 n. 43.
Novenen s. neuntägige Andachten.
Nuntien, ihre Gewalt Ablässe zu verleihen 39.
Nutzen der Bruderschaften 480.

O.

O Allmacht des Vaters ꝛc. zur allerhl. Dreifaltigkeit 115 n. 19.
Oblaten, weltliche, des heil. Benedikt 694.
Obliegenheiten der Bruderschaftsmitglieder 541 ff.
Obsecro te (Gebet für Priester nach der hl. Messe) 233.
O clementissime Jesu (für die Sterbenden) 220.
Octav des Frohnleichnamsfestes 238.
October, Gebet zum hl. Joseph, besonders für den — 197; Monat zu Ehren der Königin des Rosenkranzes 269.
O Domina mea, o Mater mea 175; die kurze Anrufung in Versuchungen 119 n. 32.
O Domina mea, sancta Maria 177.
Oeffentliche Bußen früherer Zeit 14, 15; — u. nicht — Kapellen 71 n. 2; — Drangsale, Gebet um Befreiung (v. hl. Bened. Jos. Labre) 225.
Oertliche Ablässe 55 ff.; über die dabei übliche Klausel »Volumus autem« etc. 56; — Veränderung bei Bruderschaften 552 ff.; siehe Verlegung, Aenderung.
Oesterreich, Gebet z. hl. Herzen Jesu für — 228 n. 171.
O felicem virum 232.
Officielle Sammlungen der Ablaß congreg. 85 ff.
Officium der seligsten Jungfrau Maria 166; der unbefleckten Empfängniß

178 n. 103; des heil. Thomas von Aquin 204; für die Abgestorbenen 229 n. 172.
O gütigster Jesus für die Sterbenden 220.
O heil. Joseph, Vorbild und Patron der Verehrer des hl. Herz. J., bitte für uns 120 n. 37.
O heil. Thomas ꝛc. Stoßgebet 120 n. 40.
O Jesu, vivens in Maria (O Jesu, der du in Maria ꝛc.) 133 n. 59.
O Maria, die du ohne Makel ꝛc. Stoßgebet 119 n. 34.
O Maria, Mutter Gottes ꝛc. Stoßgebet f. d. Abgestorbenen 119 n. 36.
O Maria, ohne Sünde empfangen ꝛc. Stoßgebet 119 n. 35.
O Mater pietatis vor der Celebration 232.
O meine Gebieterin (Herrin), o meine Mutter 175; die kurze Anrufung in Versuchungen 119 n. 32.
O meine Herrin, heil. Maria 177.
O mein Gott, gib, daß ich dich liebe. Stoßgebet 116 n. 20.
Omnipotentia Patris etc. zur allerhl. Dreifaltigkeit 115 n. 19.
Opferung Mariä, Novene 237 n. 3, 5°.
Oratio ad vitam sapienter instituendam hl. Thom. v. Aq. 226.
Orden, die 3 — des hl. Franziskus 393; der dritte — für Weltleute siehe Dritter Orden.
Ordensbruderschaften bezüglich des Sterbeablasses (Generalabsolution) 456, 457, 466; bezüglich der Ablaßfeste 544, 95; s. Ordensgeneräle: — können nicht mehr von Bischöfen errichtet werden 523 ff. (Sanation 522, 523); wohl aber von denselben visitirt werden 550, 551.
Ordensfeste mit Ablässen und ihre Verlegung 94, 95.
Ordensfrauen v. 3. Orden des heil. Franziskus bezügl. des Portiunkula-Ablasses 393; — bezügl. der Beicht im Jubiläum 451 n. 73; bezüglich des Sterbeablasses 462 n. 10; Errichtung von Bruderschaften in ihren Kirchen unzulässig 485 n. 3; Privileg bezügl. der Herz Jesu-Bruderschaft 593 n. 2; bezüglich der Rosenkranzbruderschaft 623; Ablässe der — 764; — können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771 II., 809 IV.
Ordensgeneräle, ihr Privileg, Bruderschaften zu errichten 483 n. 2 (500 d.) 523; kirchl. Vorschriften dafür 501 ff.; ob sie die Bruderschaftsrectoren ernennen können 491, 492; — können nicht die Ordensablässe den Bruderschaften mittheilen 512 n. 3.
Ordenskirchen, von deren Ablässen im allgemeinen 57, 58, 95; Concessionen des privileg. Altars 409, 411, 412; als — gelten nicht jene, wo Ordensbruderschaften errichtet sind 514; — mit Bruderschaften 553 n. 4.
Ordensleute, Theilnahme an ihren guten Werken ist nicht Ablaß 39; — bezügl. des Engel des Herrn 169; bezüglich der Ertheilung des päpstl. Segens 283 (Formular 33*); bezügl. des Kirchenbesuchs im Jubiläum 442 n. 34 bezügl. der Beicht 451 n. 73; bezügl. der Formel des Sterbeablasses 456, 466; Ablässe der — 764; — bezügl. der Bruderschaften (Scapulariere) 768; — können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771 II., 809; — bezügl. der Weiheformel der christl. Familien 787.
Oremus pro Pontifice nostro 214; — et pro miserrimis Africae populis 218.
Orte, die hl. — v. Palästina, Almosen dafür 284; — an welche besondere Ablässe geknüpft sind 382 ff.
O sancte Thoma etc. Stoßgebet 120 n. 40.
Osterbeicht, Ostercommunion, ob dienlich zur Ablaßgewinnung 69 n. 7.
Osterfest, päpstl. Segen u. Communion am — 69 n. 7.

P.

Päpstliche Ablässe auf Rosenkränze ꝛc. 308; das Verzeichniß derselben 309, 310; bezügl. der Uebersetzungen und Abdrücke 98; können durch einfaches Kreuzzeichen d. Andachtsgegenständen mitgetheilt werden 300 n. 4; über die Vollmacht, diese auf Andachtsgegenstände zu geben 313 ff.; Bittgesuch um diese Vollmacht 50* n. 34; Formular der Ablaßcongregation bei Gewährung dieser Vollmacht 313 Anm. 2.

Päpstlicher Segen 282, 456 (Formular für Bischöfe 31*); Ertheilung desselben durch Ordensleute 283 (Formular 33*); durch Weltpriester, am Schluß v. Exercitien, Missionen ꝛc. 284; in der Gürtelbruderschaft des hl. Franziskus (u. im kathol. Franziskus Salesius-Verein) 695; im 3. Orden des hl. Franz von Assisi 778 n. 8 (Formular 48*); am Schluß der Jesuitenmissionen 287, II., 2; im 1. u. 3. Orden der Karmeliten 643 Anm. 1.

Päpstliches Schreiben zu verlesen bei Spendung des päpstl. Segens 31* Anm. 4.

Palästina, Almosen für Erhaltung der heil. Orte 284; Kreuze, Rosenkränze von — 318.

Pange lingua 141 n. 49.

Papst, seine Gewalt, Ablässe zu verleihen 36, 37; Gebet für den — 214.

Paramentenvereine, wie sie Ablässe erlangen können 569.

Passionsscapulier, das rothe 372 (358 n. 6); Weiheformular 16* (363).

Paul V., Bulle »Romanus Pontifex« über Ordensablässe 81, 764.

Paulus, Gebet zu den heil. Aposteln Petrus u. — 199.

Peccatum, verschiedene Bedeutung dieses Wortes in der hl. Schrift 10 Anm. 1.

Perseverantiae sacerdotalis Associatio 739.

Persönliche Verrichtung d. vorgeschrieb. Werke 65; — Vollmachten, ob dem Bischof vorzulegen 96 n. 4; — Gegenwart bei Empfang des Scapuliers 361 d. (nicht bei dessen Weihe 362); — Aufnahmevollmacht 529 n. 3 (Bittgesuche 51* n. 38, 39, 52* n. 45); — Anwesenheit, wann nöthig bei Aufnahme in Bruderschaften 537 ff.; — Ablässe der Bruderschaften dauern fort bei Ortsveränderung derselben 552 ff.

Persönlicher Ablaß 58, 96 n. 4.

Persönliches Altarsprivileg u. Gesuch um dasselbe 419.

Personalbestand d. Ablaßcongregation 83.

Peterskirche, Ablaß dafür v. Papst Leo X. ausgeschrieben 51; die 7 privilegirten Altäre in der — 389 (406) s. hl. Petrus.

Petrus, die Binde u. Lösegewalt ihm übertragen 28; Gebet zu den heil. Aposteln — u. Paulus 199; Statuetten des hl. — 349; Besuch seines Grabes in St. Peter zu Rom 383; Verehrung seiner Statue ebenda 383; — Ketten (Erzbruderschaft) 689; — Canisius-Verein 702 (Gebet 703).

Pfarreien bezügl. der Weiheformel der christl. Familien 787.

Pfarrkirchen, (Militär-, Spitalkirchen) von Ordensleuten administrirt, bezügl. der Ablässe 58; — mit Portiunkula-Ablaß 396, 367; Concession des tägl. privilegirten Altars 410 n. 6; Bruderschaften in — 549.

Pfarrer, schriftliche Einwilligung desselben zur Kreuzweg-Errichtung 250, 793 n. 9, 10, 11, 794; ob der — z. Bruderschaftsrector ernannt werden kann 492 b.; Verhältniß d. Bruderschaften zu dem — 546 n. 7.

Philipp Neri, hl., Gebet zu ihm für die Todesstunde 206.

Pia Mater, Bulle Benedikts XIV. über den Sterbeablaß 459 ff.; siehe Sterbeablaß.

Pietate tua, quaesumus 127 n. 50.

Pistoja, Aftersynode v. —, Irrthum bezügl. der Ablässe 13, 26, 42.

Pius IV. Dekret, daß Ablaßbewilligungen gratis zu geben 101.

Pius V., hl., Papst, Beschluß gegen die Ablaßprediger 12, 101, 105.

Pius VI. Verurtheilung der Pistojer Synode bezüglich der Ablässe 13, 26, 42.

Pius IX. Decret gegen Verbreitung falscher Ablässe 95; Einschärfung der Bulle Clemens' VIII. über Bruderschaften 502, 504; über Ernennung der Pfarrer zu Bruderschaftsrectoren 493.

Plena, plenior, plenissima (indulgentia) in der Jubiläumsbulle Bonifacius' VIII. 53.

Poenae satisfactoriae (vindicativae), medicinales 17.

Poenitentes et confessi (contriti) 48, 89 n. 2.

Pönitentialbücher in früherer Zeit 16 Anm.

Pompeji, Bilder der Mutter Gottes v. — 618 Anm., 796, 797.

Portatile, altare — beim Altarsprivileg 416.

Portiunkula-Ablaß 389 (bezügl. der Tertiarier vergl. 777 Anm. 2 und Nachtrag 809 XI.), 798, 799.
Präses s. Rector.
Praxis der Ablaßverleihung in den verschiedenen Jahrhunderten 30 ff.; für die Abgestorbenen 41; gegenwärtige — der Ablaßcongreg. 83; — der unvollk. Ablässe in früheren Jahrhunderten 104 n. 4; — der Spendung des Sterbeablasses früher und jetzt 455, 459 ff.
Preisel, Lippen, das Geheimniß 141 n. 69.
Priester, Gebet vor der heil. Messe 126 n. 2; die Gebete des Missale vor und nach hl. Messe 231; Ego volo celebrare 231; O mater pietatis 232; O felicem virum 232; Obsecro te, dulcissime 233; vor dem Beichthören 233; vor und nach der Beicht 233, 234; zum göttlichen Heiland für alle in den höheren Weihen 234 n. 183; Stoßgebet n. 184; um Bewahrung der Keuschheit 235; Sacrosanctae nach dem Brevier 235; neugeweihter — siehe Primizfeier; Crucifixe mit Sterbeablaß toties quoties für — 315 ff.; Bittgesuch zur Spendung d. Sterbeablasses 459; — mit Verpflichtung zu Bruderschaftsmessen 543; — amts-Candidaten, Verein zu ihrer Unterstützung 715, 806; — Verein »Associatio perseverantiae sacerdotalis« 739; — Verein zum hl. Benedikt für die Verstorbenen 741; — als Tertiarier 773 Anm. 2, 775 § 6, 779 c., 780 n. 4; Exorcismus in Satanam etc. zum Gebrauch der — 788.
Primaria Congregatio s. Erzbruderschaften; Prima — des röm. Collegs 645.
Primizfeier 239 n. 7; bei Ordenspriestern 766 n. 5.
Prinzivalli, Herausgeber der früheren Raccolta und der Resolutiones seu Decreta 85 Anm., 87.
Privatim, Klausel in Vollmachten 299 314); die Generalabsolution — den Tertiariern ertheilt 779 (36*).
Privatmesse, Gebete nach jeder — v. P. Leo XIII.) 226.
Privatkapellen, Privatoratorien, -Zimmer bezüglich der Kreuzweg-Errichtung 247 n. 2, 248 a. b, 255 n. 5, 263 n. 4, 792 n. 3, 4, 793 n. 5, 6, 7, 8; Bittgesuche 12* Anm.
Privatregister s. Einschreibung.
Privilegien während des Jubiläums 448 ff., 454; specielle — der Erzbruderschaften nicht mittheilbar 514 d.; — zur Aufnahme von Abwesenden 538, 539; — der Bruderschaftsmitglieder 543 n. 3; — der Karmelitenbruderschaft 630 ff.; Gemeinsamkeit der — von Ordensleuten 767.
Privilegirter Altar 406 ff.; s. Altar, Altarsprivileg.
Privilegirte Altäre, 7 in der St. Peterskirche zu Rom 389 (406); — Altäre für Lebende oder für Lebende u. Verstorbene zugleich 406, 407.
Privilegium, sabbatinisches 631.
Profanirte Kirchen bezüglich der Ablässe 56.
Profeßablegung bei Ordensleuten 764, 766 n. 2; — im 3. Orden für Weltleute 773, 777 n. 2 (Formular 44*).
Propaganda siehe Missionsbischöfe.
Prorogationsbreven für privilegirt. Altar, wie d. Septennium zu rechnen 60, 413 d.
Protokoll über Kreuzweg-Errichtung 250, 794 (Formular 15* u. Anm. 1).
Provinzialconcil kann nicht Ablaß ertheilen 37.
Prozession beim Beginn d. Jubiläums 440 n. 20; Vorrang der Bruderschaften bei Prozessionen 549 n. 8, 566; — der sakramental. Bruderschaft, Ablaß für alle Gläubigen 567 Anm. 1; — der Rosenkranzbruderschaft 619 n. 5 u. Anm. 3.
Psalmenbund, Verein 662.

Q.

Quadragene 54.
Quaecumque, Bulle Clemens' VIII. über Bruderschaften 81, 502 ff., 507 ff.
Quicumque sanus vivere, Responsorium z. hl. Joseph 191.
Quotidiana indulgentia, vollkommner täglicher Ablaß 90 n. 8 (für Assisi 392).

R.

Raccolta, die officielle Sammlung 85 ff.; ihre Uebersetzung in andere Sprachen 98; Begriffsbestimmung des Ablasses nach der — 9; alle in der — enthaltenen Ablässe den Abgestorbenen zuwendbar 60, 87; sie ist maßgebend bezüglich der allgemein indulgenzirten Gebete und frommen Uebungen 103 n. 1.
Rang d. Bruderschaften untereinander 549 n. 8.
Raphael, hl., Novene 237 n. 3, 15°; Gebet 784; der St. — Verein für Auswanderer 681.
Rath, Maria Mutter vom guten —, Gebet 187; frommer Verein von Genazzano 670; — oder Magistrat in Bruderschaften 496, 546 n. 5.
Reatus culpae et poenae, Unterschied 2.
Reconciliation von Kirchen mit Ablässen 56.
Rector von Bruderschaften 490 ff.; seine Ernennung 491; Pfarrer als Bruderschaftsrectoren 492 b.; ob der — verschiedene Weihevollmachten hat 494 c.; ob er sich einen andern substituiren kann 495 d.; seine Vollmacht Mitglieder aufzunehmen 528; ob er die Einschreibung vornehmen muß 535; Spendung des Sterbeablasses 545; unmittelbare Leitung der Bruderschaft 545; Verhältniß zu d. Pfarrer 546 n. 7.
Redemptoristen, ihre Missionen 288; Vollmacht für Stationscrucifixe 327; Privilegien bei Anlegung der Scapuliere 361.
Regeln, allgemeine, für Auslegung der Ablaßbewilligungen 89 ff.; — Benedikts XIV. für die Jubiläen 438; allgemeine — des röm. Rituale für Segnungen 1*.
Regina coeli 169.
Reihenfolge d. vorgeschriebenen Werke 65 (beim Jubiläum 439 n. 14).
Reinheit, Gebete zur Erlangung der hl. — 212 n. 145.
Reinigung Mariä, Novene 237 n. 3, 8°.
Religiöse Genossenschaften bezüglich der Ablaßgebete 66; bezüglich der vorgeschriebenen Werke bei Kranken u. Altersschwachen 70 n. 10; bezügl. des Altarsprivilegs 409, 411, 412; können nicht dem 3. Orden für Weltleute angehören 768 n. 7, 771 II., 809; — Erziehung der Jugend, Canisiusverein 702 (Vereinsgebet 703).
Requiem aeternam dona eis etc., dreimal, 120 n. 41.
Requiemsmessen für das Altarsprivileg 426 ff.
Rescript, Indult, Decret 84.
Rescripta authentica v. P. Schneider 88.
Reservirte Sünden, Absolutionsgewalt im Jubiläum 448 ff.
Resolutiones seu Decreta v. Prinzivalli 87.
Respice, Domine 145 n. 74.
Responsorium »Quicumque« z. hl. Joseph 191; »Si quaeris miracula« z. hl. Antonius v. Padua 202.
Retribuere dignare etc. Gebet für Wohlthäter 781.
Reumüthigen Herzens, nöthige Disposition selbst für unvollk. Ablässe 10; Sinn dieser Formel (corde saltem contrito) 64.
Reunions-Rosenkranz 662.
Ricci, Mich. Angelus, erster Secretär der Ablaßcongregation 82.
Ringe statt der Rosenkränze unzulässig 303.
Rituale Romanum, allgemeine Regeln für Segnungen 1*.
Romanus Pontifex, Bulle Pauls V. über Ordensablässe 81, 764.
Rosarium unterschieden von corona 341 (310 Anm. 3, 311 Anm.).
Rosen, geweihte, und Weiheformular 6*.
Rosenkränze mit unächten Ablässen 100, 103; allgemeine Bemerkungen über —, Kreuze, Medaillen ꝛc. 289 ff.; apostolische — 209, 308 Anm. 2, 315 n. 4; englische — (Coronen) 299, 347; — (Coronen) v. hl. Lande 299, 318; Weihevollmacht für — 299 ff.; Stoff derselben 302; — können nicht durch Ringe ersetzt werden 303; Körner, Schnur, Medaille bezügl. der Ablässe der — 304; —, Kreuze ꝛc. mit den päpstlichen Ablässen 308; von den Kreuzherren geweihte — 334.
Rosenkranz, der kleine, von der unfleckten Empfängniß 178; Gebet zu Maria, der Königin des hochh. — es 188; -Monat October 269; der

gleiche — kann verschiedene Ablaß weihen erhalten 301 n. 5; — und Corone, Unterschied 311 Anm.; — (Corone) von den hl. 5 Wunden Jesu 327; — Corone der heil. Birgitta 328 Weiheformular 4*); die Corone oder der — von den 7 Schmerzen 336 (Weiheformular 25*); — der allerseligsten Jungfrau 340 (Weiheformular 4*; Verein des ewigen — 623; der lebendige — 625; Reunions — 662.

Rosenkranzaltar 617, 623.

Rosenkranzbild 617; — v. Pompeji 618 Anm., 796, 797.

Rosenkranzbruderschaft 610; Pflichten der Mitglieder 611, 612; Errichtung der — 613 ff. 521 ff.); Rector 616, 617; Kapelle, Altar, Bild 617, 618, 619 ff.; persönliche Vollmachten für Priester 618; Ablässe 619 ff.

Rosenkranzfest, Novene 237 n. 3, 12*; Ablaß für die October-Andacht 270, 3*; — mit Toties quoties-Ablaß 270 n. 26, 620 n. 13; 15 Samstage od. Sonntage vor dem — 271 n. 27, 795.

Rosenkranzgebet im October 269 n. 25; sein Ursprung, Uebung, Bestandtheile, Ablässe 340 ff.; das gemeinsame — 342, Indult dafür 344 n. 2; in der Bruderschaft 612.

Rosenkranzgeheimnisse 345, 346; Feste der — in der Bruderschaft 621 n. 15.

Rosenkranzkapelle, ihr Besuch am Rosenkranzfest 271; für die Mitglieder der Bruderschaft 617, 619 ff.

Rosenkranzkerze 621, 622 (Weiheformular 5*).

Rosenkranz-Statue am Rosenkranzfest 271 (620 n. 13).

Rothes Scapulier 372—358 n. 6; Weiheformular 16* (363; — Scapulier u. Gürtel vom kostbaren Blut 590.

S.

Sabbatinisches Privilegium 631.

Sächsischer Ablaß 59.

Sacrosanctae am Schluß d. Breviers 235 n. 186.

Sakramentalien dienen z. Nachlassung läßl. Sünden 3.

Sakrament, d. des Altars, Stoßgebet: Lob und Dank sei jetzt u. ohne Ende 117 n. 24; Stoßgebet zum heiligen Herzen Jesu im hl. — 118 n. 30; Gebete zu Jesus im hl. — 137 ff.; Gebete vor dem allerhl. — zu verrichten 137 n. 65; Gebet z. allerhl. — und zum heil. Herzen Jesu 141 n. 68; Gebet des hl. Alphons von Lig. bei Besuch des hl. — 143; Verehrung des hl. — beim Zeichen zur Wandlung 239 n. 8; Besuch desselben beim 40stündigen Gebet 240; in der Fastnachtszeit 242; Begleitung der hl. Wegzehrung 244; s. auch Altarssakrament; Bruderschaft 565; Erzbruderschaften 567, 572.

Sakristane, Berchmans-Verein 748.

Salesiusverein 704.

Salvator mundi, miserere nobis 781.

Salve Regina 170.

Sammelvereine, Bonifacius — 728.

Sammlungen, officielle, der Ablaß congregation 85 ff.

Samstage, 15 od. Sonntage vor dem Rosenkranzfeste 271, 795.

Sanation von Kreuzweg Errichtungen 253; von Scapulier Einkleidungen 371 n. 11; von Bruderschafts-Errichtungen 482, 502, 511; Ernennungen ꝛc. von Bruderschaftsrectoren 493; von Bruderschaftsaggregation 511, 518; — der Errichtung von Ordensbruderschaften 522, 523.

Sancta Mater, istud agas 181 n. 106.

Sanctus, Sanctus etc. der Engel 115 n. 17.

Scandinavien, Gebet für seine Bekehrung 219.

Scapulier, d. rothe oder Passionsscap. 372 (Weiheformular 16*); das blaue (unbefleckt. Empfängn.) 374 (Weiheformular 17*); Karmeliten — 630 (Weiheform. 21* u. 23*); Dreifaltigkeits — 556 (Weiheformular 20*); 7 Schmerzen — 656 (Weiheform. 24*; Bittgesuche 51* n. 38 und 39; — des hl. Benedikt 693; — v. h. Orden 774; v. kostbaren Blut 590; Herz Jesu — 479; das Gebets Apostolat 600 n. 9; v. Scapulieren.

Scapulierbruderschaften im allgem. 356, 357; Einschreibung in dieselben 360, 533, 657, 801, 803; Worte der Aufnahme auszusprechen 532; — können nur Anwesende aufnehmen

538 d.; ob Kinder aufzunehmen 540; die einzelnen — s. bei ihrem Namen; — oder Klöster, wohin man d. Namen einsenden kann, s. Adressen.

Scapuliere, Begriff u. Ursprung 356; Bestandtheile, Stoff, Farbe, Gestalt 357, 358; die Schnüre (Bänder) der — 358 n. 6; Weihe und Anlegung der — durch einen bevollmächtigen Priester 359; Entscheidungen über die Weihevollmacht und das Anlegen der — 360 ff., 797; Formel der Weihe und Anlegung 362; Einkleidung mehrerer Personen 364; beständiges Tragen der — 367; mehrere — vereinigt 368 (Weiheformul. 26*); Sanation ungiltiger Einkleidungen 371 n. 11; die einzelnen — s. bei ihrem Namen; neues allgemeines Decret über die — 639; Bittgesuche um Weihevollmachten 51* n. 38 u. 39.

Schatz, geistlicher, der Kirche als Grundlage des Ablasses 23 ff.

Schenken geweihter Andachtsgegenstände 305 ff. (314).

Schismatiker, Gebet für die Irrgläubigen u. — 217.

Schismatische Griechen, Gebet für sie 217 n. 152.

Schlaganfälle, Gebete zum hl. Andreas Avellinus gegen plötzlichen Tod 224.

Schlüsselgewalt den Aposteln gegeben 28; besonders dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern 34; Ausübung der — beim Ablaß für Lebende 39.

Schluß der Ablaßzeit an Festen 2c. 77; — des Jubiläums zu Rom 435.

Schmerzen u. Freuden des hl. Joseph, Gebete 192; sieben — Mariä, Novene 237 n. 3, 9°; siehe auch Sieben-Schmerzen; Erzbruderschaft zu U. L. Frauen — am deutschen Gottesacker zu Rom 661.

Schmerzenreiches Herz Mariä, Andachtsübung zu seiner Ehre 179.

Schmerzhafte Mutter, Gebete 179 ff.; kurze Andachtsübung zu ihr 181; Gebetsstunde zu ihrer Ehre 272; fromme Uebung am Charfreitag und andern Freitagen 273; der Monat September 273 n. 30; Toties-quoties-Ablaß am 3. Sonntag im Sept. 273 n. 31; Bruderschaft vom guten Tod zu Ehren d. sterbend. Heilandes und der — 712; Verein der christl. Mütter unter Anrufung der — 745.

Schnur der Rosenkränze 304; Schnüre (Bänder) der Scapuliere 358 n. 6; bei mehreren vereinigten Scapulieren 369, 370.

Schriftstücke, welche bei Kreuzweg-Errichtung erfordert 247 n. 1, 3, 249 n. 1, 2, 250, 793 n. 7, 10, 11, 794 (Formulare 11* ff. Anm.); bei Errichtung resp. Aggregation von Bruderschaften durch Ordensobere u. Erzbruderschaften 508, 509 ff.

Schuld u. Strafe, Unterschied 2; Abläße für die — und Strafe, in welchem Sinn 11.

Schußgebete s. Stoßgebete; Abbitte u. — zum allerhl. Sakrament 140 n. 67.

Schutzengel, Stoßgebet zu ihm 114 n. 16; Novene 237 n. 3, 16°.

Schutzfest Mariä, Novene 237 n. 3, 11°.

Schutzvereine (Patronages) des heil. Vincenz v. Paul 701.

Schwarze Messe für das Altarsprivileg 426 ff.; —s Scapulier der Sieben-Schmerzen 656 ff.

Schwerkranke, Privileg beim Gebrauch der Stationscrucifixe 324.

Sclaven Mariä, verbotene Bruderschaften 101.

Sechs Vater unser 2c. bei Besuch des hl. Sakram. 145; — Sonntage des hl. Aloysius 279; — Sonntage des hl. Thomas v. Aquin 280; — Vater unser 2c. des blauen Scapuliers 377; — (7) gregorian. Messen 405.

Secretarie der Ablaßcongregation 85 (81, 95); allgemeine Ablaßbewilligungen dort zu hinterlegen 95.

Seele Christi, heilige mich 142 n. 70.

Seelen im Fegfeuer s. Abgestorbene.

Seelenmesse, schwarze, für d. Altarsprivileg 426 ff.

Segen, päpstlicher, am Osterfest bezügl. der Communion 69 n. 7; s. Päpstlicher Segen; apostolischer (päpstlicher) — in der Todesstunde 455 ff (Formular 29*); — mit vollkommenem Ablaß (Generalabsolution) für die Tertiarier 456, 778, 779 (Formular 36*), 643 Anm. 1.

Segnungen, Formulare s. verschiedene — 2* ff. (s. das Inhaltsverzeichniß am Anfang des III. Theiles); allgemeine Regeln d. Rituale Rom. 1*.

Seminarien, Kapellen der —, ob öffentlich 71 n. 2; Indult kann für sie erlangt werden 781 Bittgesuch 52* n. 46; Indult für das Gebet vor dem Bild des heil. Stanislaus 205; für die Rosenkranzbruderschaft 623; bezüglich des Vereins zur Glaubensverbreitung 723; bezüglich der Weiheformel der christl. Familien 787.

September, der schmerzhaften Mutter geweiht 273 n. 30; 3. Sonntag im — mit Toties-quoties-Ablaß 273 n. 31.

Septennium, wie zu rechnen bei Prorogationsbreven für privileg. Altar 60, 413 d.

Septuagesima, Aussetzung d. allerhl. Sakramentes von — bis Aschermittwoch 242.

Serviten-Rosenkranz von den 7 Schmerzen 336.

Sieben „Ehre sei dem Vater" für Ausbreitung d. Glaubens 132 n. 56; — Worte am Kreuz, Gebet 132 n. 58; — Schmerzen und Freuden des hl. Joseph, Gebete 192; — Sonntage des hl. Joseph 274; — Hauptkirchen Roms 387, und — privileg. Altäre der St. Peterskirche 389; ebensolche außerhalb Roms 389.

Sieben-Schmerzen Mariä, Novene 237 n. 3, 9°; Gebetsstunde 272 n. 28; fromme Uebung am Charfreitag und andern Freitagen, der Monat September, das Fest der — (3. Sonntag im Sept.) mit Toties-quoties Ablaß 273; der — Rosenkranz 336 (Weiheformular 25*); das — Scapulier und die Bruderschaft 656 (Weiheform. 24*, 364).

Siehe, o mein geliebter u. güt. Jesus 156 (783); —, o mein liebreichster Jesus 141 n. 68; — das Kreuz des Herrn, Stoßgebet 782.

Siena, heiliger Bernhardin von —, sein Gebet zum heiligen Joseph 120 n. 39.

Si quaeris miracula z. hl. Antonius, 202.

Sitzungen der Ablaßcongregation 82, 83.

Sixtus V., Einführung der päpstlichen Ablässe auf Medaillen 2c. 309.

Sonnenuntergang bezügl. d. Ablaßgewinnung 77.

Sonntage, an einem — d. Monats 2c. 90 n. 4; auf — verlegte Feste 93, 94; sieben — des hl. Joseph 274; fünfzehn — Samstage vor dem Rosenkranzfest 271, 795; fünf — zu Ehren der Wundmale des heil. Franz v. Assisi 275; zehn — des heil. Ignatius 275; zehn — (oder Freitage) zum hl. Franz Xaver 277; zehn — zum hl. Stanislaus 278; sechs — des hl. Aloysius 279; fünf — des hl. Joh. Berchmans 279; — des hl. Thomas v. Aquin 280.

Sonntagsentheiligung, Bruderschaften u. Vereine zur Sühne 578, 581.

Spital-, Militär-, Pfarrkirchen, von Ordensleuten administrirt, bezüglich der Ablässe 58; — Kapellen bezügl. des Kirchenbesuches 71 n. 2 (781, 52* n. 46); Besuch der Spitäler 290 n. 55.

Sprache der Ablaßgebete 96 n. 6.

Stabat mater 181.

Stand der Gnade s. Gnadenstand.

Stanislaus Kostka, hl., Gebete zu ihm 204, 205; sein Fest, 10 Sonntage, Novene und geistliche Uebungen zu seiner Ehre 278.

Stationen, die vier d. früheren öffentlichen Buße 15; — des Kreuzwegs 245 ff., 250 ff.; — in den römischen Kirchen 385.

Stationsablässe, die alten sind widerrufen 105; die jetzt geltenden 386, 387.

Stationsbilder 252, 254, 792 n. 2.

Stationskirchen zu Rom 385; ihre Ablässe 386, 387.

Stationskreuze des Kreuzwegs, ihre Beschaffenheit 251 ff.

Stationskreuzchen oder -Crucifixe 322 ff.; wer davon Gebrauch machen kann 322, 323; gemeinsame Andacht mit denselben 323 n. 2; Privileg für Schwerkranke 324; Weihevollmacht für diese — 324 n. 4; Beschaffenheit der — 325 n. 6; Bittgesuch um die Weihevollmacht 50* n. 36.

Statue des hl. Petrus in der Peterskirche zu Rom 383.

Statuen, kleine, mit Ablaßweihe, allgemeine Bemerkungen 298 ff.; Stoff derselben 302; — mit päpstlichen Ablässen 308.

Statuetten des hl. Petrus 349.

Statuten s. Bruderschaftsstatuten.

Stellvertretende Genugthuung als Grundlage des Ablasses 20 n. 2.
Sterbeablaß auf Kreuze, Rosenkränze, Medaillen ꝛc. 311, IV., 313 Anm. 1, 315 n. 5; Crucifixe m. — toties quoties zum Gebrauch der Priester 315 ff.; — der Scapuliermitglieder 361 g.; über den — im allgemeinen 455 ff.; Geschichtliches 455; auf welche Titel hin man ihn gewinnen kann 455 n. 3; die sogen. Generalabsolution in der Todesstunde 456 n. 4 (bei Bruderschaften 457, 544); — durch specielle Bewilligung des Papstes 458 n. 5 (die bezüglichen Bittgesuche 458, 459); allgemeine bischöfliche Vollmachten seit Benedikt XIV. 459, 460; Subdelegation von Priestern z. Spendung desselben 460 n. 8 (z. Spendung an Klosterfrauen 462); besondere Bewilligung für die Missionsgegenden 462 n. 10; wem der — zu spenden 463 (ob auch Kindern 464); erforderliche Dispositionen d. Empfängers 464 n. 14 (über die Anrufung des hl. Namens Jesu 799); die für den — zu gebrauchende Formel 465 n. 15 (Abschaffung früherer Formul. 466); Abkürzung derselben im Nothfalle 467 n. 17; Spendung dieses Ablasses an mehrere zugleich 468 n. 18; wann ist dieser — zu spenden 468 n. 19; nur einmal in jeder schweren Krankheit 470 n. 20; der — wird nur im wahren Augenblick des Todes gewonnen 472 n. 21; kann von jedem Gläubigen nur einmal gewonnen werden 473 n. 22; über die verschiedenen Sterbeabläße in d. Rosenkranzbruderschaft 473, 474; allgemeines Formular des Sterbeablasses 29*.
Sterbeßkreuz s. Kreuze, Crucifixe mit d. päpstlichen Abläßen resp. mit Sterbeablaß toties quoties (für Priester).
Sterbende, Gebetsübung für sie 220, 221; zu Ehren des hl. Joseph 220.
Sterbender Heiland, Gebete z. leidenden u. — Heiland 145 ff.; Bruderschaft vom guten Tod unter diesem Titel 712.
Stiege, Besuch der heil. — zu Rom 382; Nachbildungen derselben 383.
Stiftskirchen mit tägl. privileg. Altar 410 n. 6.
Stipendium für hl. Messe am privileg. Altar 425, 432 n. 7.
Stoff bei Andachtsgegenständen, welcher zulässig, welcher nicht 301 n. 6, 302; bei den Kreuzen des Kreuzwegs 251 n. 2; bei d. Stationscrucifixen 326 c.; — der Scapuliere 357; — d. Altars bezüglich seiner Privilegirung 415, 416, 418.
Stoßgebete mit Toties-quoties Ablaß 111 ff.; mit Ablaß einmal oder bestimmte Male im Tage 115 ff., 781, 782; einzeln aufgef. vorn S. X u. XI.
Strafen, zeitliche, der Sünden, verschieden von der Sündenschuld 2 ff.; werden nicht immer mit d. Sündenschuld nachgelassen 4 ff.; können durch Genugthuungswerke u. durch Abläße getilgt werden 7 ff., 46.
Studium, Gebet zum hl. Thomas vor dem — 116 n. 22, 120 n. 40; Creator ineffabilis 227; Weihe der Studien an die unbefleckte Jungfrau 227 n. 168.
Stufen, vier der früheren öffentlichen Buße 15.
Stunde, die hl., fromme Uebung 243 n. 12; Bruderschaft 243 Anm. 1.
Suarez P. S. J. über den Ausdruck absolvere »a culpa et a poena« 12.
Subdelegation, bischöfl., z. Spendung des Sterbeablasses 460 ff.; — zur Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften unzulässig 518; — des Generalvikars zur Mittheilung von Bruderschaftsabläßen ob gestattet 526 n. 2.
Sub patrocinio tuo Weihe d. Studien an Maria 227 n. 168.
Substitution s. Vertretung.
Sub tuum praesidium 171.
Sühne, Uebungen der Anbetung u. — 139; — gegen Gotteslästerungen 210 n. 142; Verein der — gegen die hl. Dreifaltigkeit 562.
Sühneleistung, fromme Vereine und Bruderschaften zu diesem Zweck 578, 581.
Sühnungscommunion, Verein der hl. — 575; — des Gebets-Apostolates 601.
Sünde, schwere und läßliche, Unterschied der Schuld und Strafe beider 2 ff.; — in der Bedeutung von Strafe, Sühne der — 10; — ist Hinderniß des Ablasses 62 (ob auch

bei den Ablässen für die Abgestorbenen 641.
Sündenschuld und zeitl. Sündenstrafe, Tilgung der letzteren 1 ff.; Ablaß ist nicht Nachlaß der — 9 ff.
Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe 119 n. 31 (605); — Herz Mariä 2c. 113 n. 12; — Herz meines Jesu 2c. 113 n. 10.
Süßester Jesu, sei mir nicht Richter 113 n. 9.
Suffragii, per modum —, Sinn 44 Anm. 1.
Suscipe, Domine (v. heil. Ignatius) 127 n. 49.
Suspension d. Vollmachten d. Beichtväter im Jubiläum 452; — anderer Ablässe im Jubiläum 453.

T.

Täglich privileg. Altar, in welchen Kirchen 410.
Tägliche Aufopferung an d. hl. Herz Jesu 165; — Bruderschaftsgebete 543 n. 3.
Täglicher vollk. Ablaß, Sinn 90 n. 8 (für Assisi 392).
Tagzeiten, die im Brevier enthaltenen lateinisch zu beten 97; die kleinen — der sel. Jungfrau 166; der unbefleckten Empfängniß 178 n. 103; des hl. Thomas v. Aquin 204; für die Abgestorbenen 229 n. 172.
Tantum ergo 142.
Taubstumme, Decret zu ihren Gunsten 75 n. 9.
Tausch geweihter Gegenstände 306 ff.
Taxen i. Ablaßbewilligungen 101 Anm.
Tertiarier bezüglich des Portiunkula-Ablasses 393, 394; weltliche — 769 ff., 80.
Tertullian über die Genugthuungen der Märtyrer 30.
Te splendor et virtus Patris zu Ehren des hl. Michael 188 n. 115.
Testimoniales litterae des Bischofs zur Errichtung Aggregation von Bruderschaften 510 n. 2.
Tetzel, seine Antitheien 35; — als Ablaßprediger 51.
Theilnahme an den Verdiensten eines Ordens ist nicht Ablaß 39.
Theodorus a Spiritu Sancto Consultor der Ablaßcongreg. 83; seine Ansicht über die Zeit der 1. Beicht 76; über die Frage, ob eigne Genugthuung nöthig zur Gewinnung der Ablässe 79; über den beidenmüthigen Liebesakt 292.
Thesen Luthers u. Antitheien Tetzels 35.
Thomas, hl., von Aquin, über die in der Sünde liegende Abwendung von Gott 3 Anm. 1; über die Nachlassung der läßl. Sünden 3 Anm. 3; über die Wirkung d. Liebesreue 4 Anm. 2; über die Bußwerke 8; d. Ablaß nicht eine bloße Freisprechung von Kirchenbußen 13 Anm. 1; Unterschied zwischen poenae satisfactoriae und medicinales 18 Anm. 1; über die stellvertretende Genugthuung 22 Anmerk.; über den Kirchenschatz 25, 26; die Praxis d. Ablaßbewilligung zu seiner Zeit 33, 34; Gewalt des Papstes bezüglich der Ablässe 37 Anm. 3; warum den armen Seelen zu helfen 45 Anm. 1; ob Genugthuung durch eigne Bußwerke nothwendig 78; Praxis der unvollk. Ablässe zu seiner Zeit 104 n. 4; sein Gebet vor Bild Jesu Chr.: Concede mihi, misericors Deus 116 n. 22 (226 n. 166); seine Begrüßung des hl. Kreuzes: Crux mihi certa salus 117 n. 25; Gebet zu ihm vor Unterricht oder Studium 120 n. 40; Gebet zu ihm als Patron der kathol. Schulen 203; die kleinen Tagzeiten zu ihm 204; Oratio ad vitam sapienter instituendam 226; Gebet Creator ineffabilis 227; Gratias tibi ago, nach der hl. Messe (für Priester) 231 n. 176, 2; sechs Sonntage z. seiner Ehre 280; Gürtelbruderschaft (vgl. Miliz) 695 (Weiteform. 9*).
Titularbischof kann nicht Ablässe ertheilen 37.
Tod, Stoßgebete um guten — 114 n. 15; Aufopferungs- u. Dankgebete für guten — 121 n. 42; um Hilfe im — zum heil. Philipp Neri 206; zur hl. Juliana Falconieri 210; zur unbefleckten Jungfrau 221 n. 159; zu Ehren d. hl. Barbara 221 n. 160; Gebete um guten — v. einer Convertitin) 222; um Bewahrung vor plötzlichem — z. hl. Andr. Avellinus 224; monatliche Vorbereitung auf den — 287; Ergebung in den — zum Gewinn des Sterbeablasses 465 n. 2; Bruderschaft v. guten — 712.

Todesangst, Andacht zu Ehren d. — U. H. J. Chr. 151; — Bruderschaft 702.
Todesgefahr, Krankheit mit — bei Spend. d. Sterbeablasses 468 n. 19.
Todeskampf, Gebetsübung für die im — Liegenden 221 n. 158.
Todesstrafe im A. B. für schwere Vergehen verhängt 16.
Todesstunde, Gebet für Hilfe in der — zum hl. Philipp Neri 206; vollk. Ablaß in der — s. Sterbeablaß.
Todsünde und läßl. Sünde, Schuld, Strafe und Nachlassung beider verschieden 2 ff.
Todtenmessen für das Altarsprivileg 426 ff.
Töchter des göttl. Herz. Jesu, Congregation 597.
Toties-quoties, Sinn 90 n. 6; Stoßgebete mit — -Ablaß 111 ff.; ob die Kreuzweg-Abläße — gewinnbar 263, 264; — -Ablaß am Rosenkranzfest 270 n. 26 (620 n. 13); — am 3. Sonntag im September 273 n. 31; Crucifixe mit dem Sterbeablaß — zum Gebrauch der Priester 315 ff. (für Ordensfrauen 316); der — Ablaß von Portiunkula 391 (798); der — Ablaß am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel 642 Anm. 2, 803.
Tragen, beständiges, des Scapuliers 367 (542); — mehrerer Scapuliere 368; des Karmelitenscapuliers 637.
Transfige, dulcissime nach der heil. Messe (s. Priester) 231 n. 176, 2.
Trient s. Concil von Trient.
Tugenden, Erweckung der 3 göttlichen — 123.

U.

Ueberlieferung der ersten christlichen Jahrhunderte bezügl. des Ablasses 30; kurz zusammengefaßt im Decretalbrief Leo's X. 34.
Uebersetzung von Ablaßgebeten 96 n. 6; — der Raccolta und des Elenchus der päpstlichen Abläße 97. 98, 309, 313.
Uebertragung von Festen und ihren Abläßen 91 ff.
Uebungen der Anbetung und Sühne 139; fromme —, welche nicht bestimmte Gebete fordern 236 ff. (einzeln aufgeführt vorn S. XVI); fromme — für die Abgestorbenen in der Charwoche 297.
Umänderung vorgeschriebener Werke bei Kranken und Altersschwachen 70 n. 10; beim Jubiläum 448 ff.; — (Umbau) privilegirter Altäre 417 n. 15.
Um dir dankbar zu sein ꝛc. Aufopferung an das hl. Herz Jesu 118 n. 27.
Umhängen (Anlegung) d. Scapuliers 360 c., 797 n. 21, 362.
Umhüllung der Scapuliere 368.
Umtauschen geweihter Gegenstände 306, 307.
Unächte Abläße, kirchl. Bestimmungen und Maßregeln dagegen 98 ff.; eine Reihe verbotener und widerrufener Abläße 100 ff.; allgemeine Normen zur Unterscheidung der ächten und unächten Abl. 103 ff.
Unbefleckte Empfängniß, Stoßgebete 114 n. 13, 14; 119 n. 33, 34, 35; 782 n. 5; kleine Corone 178; Tagzeiten 178; Antiphone, Versikel und Gebet 179; Scapulier, das blaue, 374 (Weiheform. 17*, 363); Gebet zur — Jungfrau 784; kleine Corone zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä 184; zur — Jungfrau für d. schismatischen Griechen 217 n. 152; um guten Tod 221 n. 159; Weihe der Studien an die — Jungfrau 227 n. 168; Novene 237 n. 3, 3°; Verein zu Ehren der — Jungfrau gegen unehrbare Reden 656 (500 c.); Verein der Marienkinder unter dem Schutz der — Jungfrau und heil. Agnes 653; Erzbruderschaft des — Herz. Mariä 663 (Vereinsgebet 665).
Unbilden gegen Maria u. die Heiligen, Andachtsübung zur Sühne 171.
Unehrbare Reden u. Scherze, Verein dagegen 656 (500 c.).
Unglückige Abläße s. unächte Abl.
Ungläubige, Gebet des heil. Franz Xaver für sie 216.
U. L. Frau vom heil. Herzen Jesu, Erzbruderschaft 605; — Königin der Engel, Erzbruderschaft 608; — von d. immerwährenden Hilfe, Erzbruderschaft 666.
U. L. Frauen Schmerzen, Erzbruderschaft am deutschen Gottesacker zu Rom 661.
Unterbrechung, ob zulässig bei Kreuzweg-Andacht 258; beim Rosenkranzgebet 346, 347.

Anter deinen Schutz u. Schirm 171.
Anterfassung vorgeschriebener Werke 65.
Anterricht, Gebet z. hl. Thomas vor dem — 120 u. 40.
Anterscheidung ächter und unächter Ablässe 99 Anm. 2, 103 ff.
Anterweisungen, officielle, über die Kreuzweg Andacht 246 ff.
Anvollkommene Ablässe 53 ff.; die gewöhnlich vorgeschrieb. Bedingungen 66 ff.; — an den Festtagen des Herrn, Mariä, der Apostel 89; in der Regel öfters täglich gewinnbar 90 u. 7; — von 100, 1000 und mehreren 1000 Jahren 54, 55, 104 u. 5; — waren sehr gering in früheren Jahrhunderten 104.
Urbis et orbis Decretum 84; Ablaß bewilligung unter dieser Form 95 u. 2.
„Ut omnes unum" Gebetsverein 662.

V.

Vater, Gebete zu Gott dem — 121 ff.; zum ewigen Vater und zu Maria, Gebet 129 u. 53; s. Ewiger Gott, ewiger Vater.
Veni, Creator Spiritus 130 u. 55 (latein 12*).
Veni, sancte Spiritus 131.
Verbotene Ablässe 100 ff.
Verbreitung des Glaubens, 7 „Ehre sei dem Vater" für — d. Glaubens 132 u. 56; Verein zur — d. Glaubens 719.
Verdienst der guten Werke d. Gerechten 21; kann Andern nicht zugewendet werden 22.
Vere contriti, poenitentes et confessi 48, 63, 89 u. 2.
Vereine, fromme, ihre Unterscheidung von den eigentlichen Bruderschaften 476, 477; die einzelnen s. bei ihrem besonderen Titel; der Reihe nach aufgeführt vorn Seite XXII; — die von jedem Priester gegründet werden können 500 c.
Vergünstigungen für Beicht u. Communion 67 ff.
Verkauf, Kauf geweihter Gegenstände bezügl. der Ablässe 306, 307, 308, 319.
Verklärung J. Chr., Gebet 130 u. 54.
Verkündigung Mariä, Novene 237 u. 3, 6*.
Verlegung der Ablässe 91 ff.; bei Ordensfesten 94, 95 544); örtliche — des Kreuzwegs 255, 792, 793; — von Bruderschaften 551, 552.
Verleihe mir, barmherziger Gott, Gebet des heil. Thomas von Aquin, 116 u. 22; — o Herr, den Frieden 213; — gnädig, o Herr ꝛc. Gebet für Wohlthäter 781.
Verlesung des päpstl. Schreibens beim päpstl. Segen 31* Anm. 4.
Verlust der mit geweihten Gegenständen verbundenen Ablässe 304 ff.
Veröffentlichung der Ablässe 95 ff.; von Bruderschaftsablässen 515 u. 5.
Verrichtung der vorgeschriebenen Werke, allgemeine Ablaßbedingung 65.
Verschenken geweihter Andachtsgegenstände 305 ff. (314).
Verstorbene s. Abgestorbene.
Versuchungen, Anrufung Mariä da gegen 175 u. 97; die kurze Anrufung 119 u. 32.
Vertauschen geweihter Gegenstände 306, 307.
Vertheilen geweihter Andachtsgegenstände 305 ff. (314).
Vertretung von Bruderschaftsrectoren, ob und wann zulässig 495 d.
Verzeichniß der päpstlichen Ablässe auf Andachtsgegenstände 309, 310.
Vesperzeit, zu der die Festablässe beginnen 76.
Vexilla regis prodeunt 157.
Vicare, apostolische, bezügl. der Vollmacht zur Kreuzweg Errichtung 248.
Vierzigstündige Anbetung 240 (am Allerseelentag 430); alle Altäre privilegirt 431; frommer Verein zur allgemein. Betheiligung an der — Anbetung 576.
Vincenz v. Paul, hl., Gebet zu ihm 202; Novene 237 u. 3, 18*; — Verein 696 (Vereinsgebet 700 Anm.); — Schutzvereine (Patronages) 701.
Violette Farbe bei Requiemsmessen, ob zulässig 430.
Virginum custos z. hl. Joseph 196.
Virgo potens, Gebet für die Irrgläubigen 218.
Visitation der Bruderschaften steht dem Bischof zu 550, 551; — d. 3. Ordens für Weltleute 776, 809 III.
Vollkommene Ablässe, mehrere am nämlichen Tage 75 u. 7 (91 u. 10).

Vollkommener Ablaß 52; welche Ursache zu seiner Bewilligung genügend 33 Anm.; die gewöhnlich vorgeschrieb. Bedingungen 66 ff.; — an d. Festen des Herrn, Mariä, der Apostel 89; — täglicher Ablaß 90 n. 8; in der Regel nur einmal täglich gewinnbar 91 n. 10; — Ablaß in der Todesstunde 455 ff. (s. Sterbeablaß.)

Vollmacht, Abläße zu verleihen, siehe Gewalt; — Kreuzwege zu errichten 246 ff., 792; zur Weihe v. Andachtsgegenständen 299 ff.; zur Weihe mit den päpstl. (und Birgitten-) Abläßen siehe Weihefakultät; — für die kürzere Formel bei mehreren Scapulieren 307 d., 26*; — für Weihe u. Anlegung der einzelnen Scapuliere, s. diese; — der Bischöfe bezügl. des privilegirten Altars 412 ff.; — der Bischöfe bezüglich des Sterbeablasses früher und jetzt 459 ff.; — zur Errichtung von Bruderschaften 482 ff.; außerordentliche bischöfliche — zur Mittheilung von Bruderschaftsabläßen 520 ff.; — in Bruderschaften aufzunehmen 528 ff. (s. Aufnahme), 537; — die Verpflichtungen des sabbatin. Privilegs umzuwandeln 633; — zur Aufnahme in den 3. Orden 773 (Formular 37*).

Vollmachten, persönliche, ob d. Bischof vorzuzeigen 96 n. 4; außerordentl. — der Beichtväter beim Jubiläum 448 ff.; — der Beichtväter im Jubiläum suspendirt 452; — d. Bruderschaftsrectoren 490 d., 494 c., 495 d.; — der Ordensgeneräle zur Errichtung von Bruderschaften 483 n. 2. der Erzbruderschaften zu Aggregation derselben 501; Vorschriften für beide 501 ff.

Vorbehaltene Sünden, Absolutionsgewalt im Jubiläum 448 ff.

Vorbereitung zur hl. Messe, Gebete s. Priester 231, 232; monatliche — auf den Tod 287.

Vorgeschriebene Werke zu erfüllen, allgemeine Ablaßbedingung 65; über ihre Reihenfolge 65 (beim Jubiläum 439 n. 14); ob solche dienlich, zu denen man sonst verpflichtet ist 65, 66, 439 n. 13; — Gebete im allgemeinen 72 ff.; — Werke im Jubiläum 438 ff.; Umwandlung derselben 448.

Vorrang bei Bruderschaften 549 n. 8.

Vorschriften bei der bischöfl. Errichtung von Bruderschaften 484; bei Errichtung und Aggregation derselben von Seite der Ordensgeneräle und Erzbruderschaften 501 ff. (einzeln aufgeführt bei Aggregation).

Vorstand (Magistrat) in Bruderschaften 496, 546 n. 5.

Vorsteher v. Bruderschaften u. s. w. s. Rector.

Votivmesse an den ersten Freitagen d. Monats 268, 795.

W.

Wallfahrten als Ablaßbedingung 16, 31, 33.

Wallfahrtsorte, Aufnahme von Abwesenden in Bruderschaften 538 c.

Wandlung, Glockenzeichen bei der — 239 n. 8.

Wegzehrung, Begleitung derselben 244.

Weihe der Studien an die unbefleckte Jungfrau 227 n. 168; — der Stationskreuze und -Bilder 252 n. 3, 792 n. 2 (Formular 11*), — der Missionskreuze 289 (Formular 2*); — von Andachtsgegenständen mit den päpstl. (u. Birgitten-) Abläßen 300 n. 4; — der Stationscrucifixe 325 n. 5.

Weiheformel für die christlichen Familien 676 (787, 788).

Weihen, Gebete zum göttl. Heiland für alle in den höheren — 234, 235.

Weihefakultät s. Andachtsgegenstände, allgemeine Bemerkungen 299 ff.; Ausübung (Ritus) der — 300 n. 4; — für die päpstlichen (u. Birgitten) Abläße 313 ff.; für die Corone des Herrn 320 (763); für Stationscrucifixe 322 Anm. 2, 324 n. 4, 327; für die Corone von den heil. 5 Wunden 327; für den Birgitten-rosenkranz 330, 332 n. 4; für den Siebenschmerzen-Rosenkranz 339; für den Rosenkranz der allersel. Jungfrau 343 (763); für die englische Corone 349 (763); für die St. Benediktus-Medaillen 353, 356; für Scapuliere, Allgemeines 359 ff. (kürzere Formel für 4 Scapuliere 370 d., 26*.); siehe die einzelnen Scapuliere; — ob eingeschlossen in der Ernennung von

Bruderschaftsrectoren 494 c., 529; s. auch Gürtel.
Beißeformulare siehe im III. Theil, wo das Inhaltsverzeichniß derselben am Anfang: — der Scapuliere im allgemeinen 362 ff. ob und wie Abkürzungen gestattet 363; Einkleidung Vieler 364).
Beihnachten, Novene vor — 237.
Beihwasser beim Kreuzzeichen 111 n. 1.
Beißes Scapulier 556 Weißeform. 20*.
Beltleute, der 3. Orden für — siehe Dritter Orden.
Berke, gute, des Gerechten, ihr Werth 21; bleiben den Seelen im Fegfeuer 41, 42, 107, 108; Anrechnung zu guten — durch die Ablässe 47 ff.; allgemein vorgeschriebene — für die Ablaßgewinnung 65; über ihre Reihenfolge 65; ob —, zu denen man sonst verpflichtet ist, für Gewinnung der Ablässe dienlich 65, 66 beim Jubiläum 139 n. 13; fromme — für die kathol. Missionen 290; — des Seeleneifers 285 ff.; — der Nächstenliebe 290 ff.; im Jubiläum vorgeschriebene Werke 438 ff.
Berth, dreifacher, der guten Werke des Gerechten 21.
Biderruf v. Ablässen in Breven für Bruderschaften 498 c.; — des Karmeliten Indultes bezügl. der Einschreibung 637, 638; — d. Indultes, das Karmelitenscapulier gemeinsam mit andern zu weihen 636, 637; — der älteren Ordensablässe 764; — d. Ablässe u. Privilegien d. 3. Ordens für Weltleute 770, 776.
Biderrufene Ablässe 101 ff., 104, 105; — privileg. Altäre 411.
Biderwärtigkeiten, Gebet um Befreiung von — v. hl. Bened. Jos. Labre 225.
Biedererbauung von Kirchen bezügl. ihrer Ablässe 56, 57.
Biedererrichtung von Bruderschaften 554.
Biedervereinigung Deutschlands im wahren Glauben, Gebet 228 n. 170 662); die 2 Gebetsvereine „Pialmenbund" u. »Ut omnes unum« 662.
Bilde Ehen, Franziskus Regis Verein 706.
Billen Gottes, Akt der Gleichförmigkeit mit ihm 116 n. 21; Gebet aus d. Nachfolge Christi um Gleichförmigkeit 136 n. 63.
Bir beten dich an ꝛc. Stoßgebet zum gekreuzigten Heiland 118 n. 26; — bitten dich, o Herr (Pietate tua ꝛc. 127 n. 50.
Birkungen, heilsame, d. Ablässe 46 ff., 107.
Biseman, Card., über die heilsamen Früchte des Jubiläums 49.
Biffen u. Billen, ohne — Niemand in Bruderschaften ꝛc. aufzunehmen 539, 540.
Böchentliche Beicht, Privileg derselben 68 n. 4; (im Jubiläum 440 n. 21); Beicht innerhalb zweier Wochen 68 n. 5.
Bohlfahrt der Kirche, Gebete dafür zu Ehren des hl. Dominikus 200.
Bohlthäter, Gebet für alle — 781.
Bollenstoff vorgeschrieben für Scapuliere 357.
Borte die 7 — am Kreuze, Gebet 132 n. 58; Andacht zu ihrer Ehre 151; — der vorgeschriebenen Formel auszusprechen bei Weihe, Anlegung des Scapuliers u. Aufnahme in die betr. Bruderschaft 363, 532.
Bunden Jesu, Andacht zu ihrer Ehre 146; Gebete der hl. Clara v. Assisi 149; Corone (Rosenkranz) von den hl. 5 — 327.
Bundmale des heil. Franz v. Assisi, 5 Sonntage zu ihrer Ehre 275.

3.

Zahlen bei unwollkommenen Ablässen 40 Tage, 7 Jahre ꝛc. wie zu verstehen 54.
Zahlung, Ablaß für die Lebenden in Lossprechung und — aus Kirchenschatz 40; — von Geld für Ablässe verboten 101; — für geweihte Andachtsgegenstände 307, 308; — bei Errichtung u. Aggregation von Bruderschaften 484 n. 1, 516 n. 7; bei Eintritt ꝛc. in Bruderschaften 489 c., 536 n. 4.
Zehn Sonntage des hl. Ignatius 275; — Freitage oder Sonntage zum hl. Franz Xaver 277; — Sonntage des hl. Stanislaus 278.
Zeichen zur Wandlung 239 n. 8; — äußere Kundgebung ob wesentlich zur Aufnahme in Bruderschaften 529 n. II., 530 ff., 534.

Zeit der Ablaßgewinnung an Festen 76; für Beicht u. Communion 67 ff.; — der hl. Messe, Gebet dafür 125 n. 46; — allgem. Drangsale, Gebet 224 n. 163; — von der die Dauer der Ablaßbreven zu berechnen 59, 60.

Zeitliche (d. h. nur für eine bestimmte Zeit bewilligte) Ablässe 59; — Strafen der Sünde, ihre Nachlassung 2 ff.; können durch Genugthuungswerke und durch Ablässe getilgt werden 7, 46.

Zeitmaß der unvollk. Ablässe nach der Zeit der früheren canon. Buße zu nehmen 54.

Zerstörung von Kirchen mit Ablässen 56, 57, 418 e.; — (Beschädigung) von geweihten Andachtsgegenständen 304; — von privilegirten Altären 417 n. 15.

Zettel, Bilder ꝛc. mit unächten Ablässen 101, 106, 319; — bei Aufnahme in Bruderschaften 536.

Zeugniß, schriftliches (litterae testimoniales) des Bischofs z. Errichtung von Ordensbruderschaften oder Aggregation an Erzbruderschaften 510 n. 2; ob u. wann der Generalvikar es geben kann 511.

Zinn als Stoff v. Andachtsgegenständen 302.

Zu dir, o hl. Joseph (v. Sr. Heiligkeit P. Leo XIII.) 197.

Zuwendbar den armen Seelen, Sinn 60; welche Ablässe den Seelen des Fegfeuers — 60; alle Ablässe der Raccolta sind den Abgestorbenen — 60, 87, auch die d. Kreuzweges 263; ob der Jubiläumsablaß — 454.

Zuwendung der Ablässe an die Abgestorbenen, ob und wie sie geschieht 41 ff.; wie praktisch zu üben 61; — beim privilegirten Altar 407, 420 ff.; bei den gregorianischen Altären 399 ff.

Zwecke, die gewöhnlichsten der Ablaßbewilligungen 50; Gebete für verschiedene — und Anliegen 210 ff.

Dritter Theil der „Ablässe“.

Verschiedene Formulare.

Inhaltsverzeichniß des dritten Theiles.

Verschiedene Formulare.

I. Formulare für verschiedene Segnungen.

Seite

Vorbemerkungen und allgemeine Regeln des Rituale Romanum . . 1*
1. Benedictio novae crucis 2*
2. Benedictio imaginum Jesu Christi, B. M. V. et aliorum Sanctorum 3*
3. Benedictio coronarum S. Birgittae 4*
(Für die päpstl. Ablässe ist eine eigene Weiheformel nicht nöthig) 4*
(Benedictio coronarum 7 Dolorum) 25*
4. Benedictio rosariorum B. Mar. V. 4*
5. Benedictio candelarum Societatis SS. Rosarii 5*
6. Benedictio rosarum Societatis SS. Rosarii 6*
7. Benedictio puerorum et puellarum in festis S. Infantiae . . . 6*
8. Benedictio cingulorum in honorem S. Josephi 7*
9. Benedictio cinguli S. Thomae Aq. ad servandam castitatem . . 9*
10. Benedictio chordae S. Francisci Assis. 9*
11. Benedictio numismatum S. Benedicti 10*
12. Methodus pro erigendis Stationibus Viae Crucis (nebst den betr. Bittgesuchen an den Papst, Bischof oder Franziskanergeneral) . . 11*
13. Benedictio scapularis rubri Passionis etc. 16*
14. Benedictio scapularis caerulei B. M. V. immacul. 17*
15. Benedictio ad omnia 18*
16. Modus benedicendi aquam S. Ignatii 19*

II. Formulare für Aufnahme in Bruderschaften.

17. Benedictio et impositio scapularis sanctiss. Trinitatis . 20*
18. Benedictio habitus ac receptio confratrum B. Mariae V. de Monte Carmelo 21*
19. Brevior formula ad idem 23*
20. Benedictio scapularis nigri et rosarii seu coronae septem Dolorum B. M. V. 24*
21. Formula benedicendi et imponendi quatuor (quinque) scapularia 26*
Bemerkung über die Aufnahme in andere Bruderschaften 28*
22. Formula ad libitum adhibenda in receptione solemni ad quamlibet Confraternitatem 28*

III. Formulare für die Ertheilung des Sterbe-Ablasses, des päpstl. Segens und der General-Absolution.

23. Ritus Benedictionis Apostolicae in articulo mortis 29*
24. Modus dandi Benedictionem Papalem ab Episcopis et Praelatis servandus 31*

Seite

25. Methodus indictionis praemittendae Pontificiae Benedictioni statis diebus super populum elargiendae ritusque in ea servandus a Regularibus 33*
Vorbemerkungen zu den zwei in Nr. 26 u. 27 folgenden Formularen 34*
26. Formula absolutionis generalis pro Regularibus cujuscumque Ordinis hoc privilegio fruentibus 34*
27. Formula Benedictionis cum Indulg. plenar. pro Tertiariis saecularibus etc. 36*

IV. Formulare für den dritten Orden des hl. Franz von Assisi.

28. Ordo vestitionis (Feier der Einkleidung) 37*
29. Ordo professionis (Feier der Profeßablegung) 44*
30. Ritus impertiendi Tertiariis Papalem Benedictionem 48*
31. Formula Benedictionis cum Indulgentia plenaria pro Tertiariis saecularibus 36*

V. Verschiedene Formulare zu Bittgesuchen.

32. Gesuch, um für eine Diöcese das Indult zu erlangen, daß die Gläubigen, welche wenigstens alle 14 Tage beichten, alle einfallenden Abläße gewinnen können 49*
33. Um das Indult für eine Diöcese, daß die innerhalb 8 Tagen vor jedem Feste abgelegte Beicht genügt, um den für das Fest bewilligten Ablaß zu gewinnen 50*
34. Gesuch um die Vollmacht, Andachtsgegenstände mit den päpstlichen Abläßen zu weihen 50*
35. Auf Errichtung des Kreuzweges bezügliche Gesuche : 50* (11* Anm.)
36. Gesuch, um Crucifixe mit den Kreuzweg-Abläßen versehen zu können 50*
(Angabe bezüglich der Weihevollmacht für die S. Benediktus-Medaillen) 50*
37. Gesuch, um die eigentlichen Birgittenrosenkränze weihen zu können 51*
38. Gesuch um Weihefacultät für die einzelnen Scapuliere . . . 51*
39. Desgleichen für vier Scapuliere sub unica formula 51*
40. Gesuch um das persönliche Altarsprivileg (und Angabe bezüglich dieses Privilegs für Pfarrkirchen) 51*
41. Gesuch um vollkomm. Ablaß in der Todesstunde für sich und die nächsten Verwandten 52*
42. Gesuch an den Bischof um canonische Errichtung einer Bruderschaft . 52*
43. Gesuch um Abläße für eine neuentstandene Bruderschaft . . 52*
44 Gesuche an Ordensobere oder Erzbruderschaften um Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften 52*
45. Gesuch um die persönliche Facultät, in Bruderschaften aufzunehmen 52*
46. Gesuch um Milderung der Bedingung des Kirchenbesuches zum Gewinn der Abläße 52*
Bemerkung bezüglich anderer Gesuche dieser Art 52*

I. Formulare für verſchiedene Segnungen.

Vorbemerkungen. 1. Man leſe nach, was wir oben S. 298 ff. über die Andachtsgegenſtände, welche geweiht und mit Abläſſen verſehen zu werden pflegen, im allgemeinen geſagt haben.

2. Ebenſo erinnere man ſich daran, daß man bei dieſen Segnungen nur ſolcher Formulare ſich bedienen dürfe, welche mit dem römiſchen Ritual übereinſtimmen: »Illi soli libri adhibendi et in illis tantum benedictionibus, quae Rituali Romano sunt conformes.« (Decret der h. Ritus-Congregation vom 7. April 1832, Arimin.: — Gardellini n. 4681 ad 5.)

Auf eine ſpätere Anfrage: »An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum, et non ab Apostolica Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes cotta et stola induti?« — antwortete die nämliche Congregation am 23. Mai 1835: »Detur Decretum in Ariminen. diei 7. April. 1832 ad Dubium 5, nec aliae adhibeantur, dummodo non constet ab hac Sacra Congregatione fuisse adprobatas.« (Gardellini n. 4748 ad 9.)

Uebrigens enthält das Rituale Romanum auch in ſeinen neueſten Ausgaben einen ſehr umfangreichen Anhang mit dem Titel: Appendix ad Rituale Romanum sive collectio benedictionum et instructionum a Rituali Romano exsulantium, S. Sedis auctoritate adprobatarum seu permissarum, in usum et commoditatem missionariorum apostolicorum aliorumque sacerdotum digesta.

3. Die allgemeinen Regeln des Rituale Romanum (tit. VIII, c. 1) über die Segnungen ſind folgende:

a) Noverit sacerdos, quarum rerum benedictiones ad ipsum, et quae ad Episcopum suo jure pertineant, ne majoris dignitatis munera temere aut imperite umquam usurpet propria auctoritate.

b) In omni benedictione extra Missam, sacerdos saltem superpelliceo et stola pro ratione temporis utatur, nisi aliter in Missali notetur.

c) Stando semper benedicat, et aperto capite.

In principio cujusque benedictionis dicat:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,

℟. Qui fecit coelum et terram.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

d) Deinde dicatur Oratio propria, una vel plures, prout suo loco notatum fuerit.

e) Postea rem aspergat aqua benedicta; et ubi notatum fuerit, pariter incenset, nihil dicendo.

f) Cum sacerdos aliquid benedicturus est, habeat ministrum cum vase aquae benedictae et adspergillo et cum hoc Rituali libro[1]*) seu Missali.*

g) Caveat, ne benedictionis causa ponat aliquid indecens super altare, veluti esculenta; sed quod ejusmodi est, ponatur super mensam commodo loco paratam.

4. Die Segnungen, welche religiöſen Orden eigen und nur für dieſe approbirt ſind, dürfen ohne apoſtoliſches Indult nicht von Biſchöfen und Prieſtern gebraucht werden (wenn dieſe nämlich nicht von den Obern jener religiöſer Orden ſelbſt die Vollmacht dafür erlangt haben).

»Multae habentur benedictiones, quarum pleraeque in Rituali recens Romae edito, quae propriae sunt diversorum religiosorum Ordinum. Hinc quaeritur, utrum Episcopus et ab eo delegati sacerdotes eas impertiri possint, maxime si in propria dioecesi religiosi Ordinis illius non existant?« — S. Rit. Congreg. resp. die 2. Dec. 1881: »Negative absque Apostolico Indulto«. (Gardellini append. V, n. 5828 ad 3.)

1. Benedictio novae crucis.

℣. Adjutorium nostrum in nomine etc.

℣. Domine, exaudi orationem meam, ℟. Et clamor etc.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Rogamus te, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, ut digneris bene†dicere hoc signum crucis, ut sit remedium salutare generi humano; sit soliditas fidei, profectus bonorum operum, redemptio animarum; sit solamen et protectio ac tutela contra saeva jacula inimicorum. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Alia oratio ad idem.[2]

Bene†dic, Domine Jesu Christe, hanc crucem, per quam eripuisti mundum a potestate daemonum, et superasti passione

[1]) Die in unſerem Buche hier folgenden Segnungen ſind alle dem Rituale Romanum, editio tertia post typicam, Ratisbonae 1892 entnommen.

[2]) Dieſe zweite Oratio gehört noch zu der Segnung des neuen Kreuzes,

tua suggestorem peccati, qui gaudebat in praevaricatione primi hominis per ligni vetiti sumptionem. *(Hic aspergat aqua benedicta.)* Sanctificetur hoc signum crucis in nomine Patris † et Filii † et Spiritus † sancti; ut orantes, inclinantesque se propter Dominum ante istam crucem, inveniant corporis et animae sanitatem. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Postea sacerdos genuflexus ante crucem devote adorat et osculatur, et idem faciunt, quicunque voluerint.[1])

2. Benedictio imaginum Jesu Christi Domini nostri, B. Mariae Virginis et aliorum Sanctorum.

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit . . .

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui Sanctorum tuorum imagines (*sive* effigies) sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur; hanc, quaesumus, imaginem (*seu* sculpturam) in honorem et memoriam unigeniti Filii tui, Domini nostri Jesu Christi (*vel* beatissimae Virginis Mariae, Matris Domini nostri Jesu Christi, *vel* beati N. Apostoli tui, *vel* Martyris, *vel* Confessoris, *aut* Pontificis, *aut* Virginis) adaptatam benedicere † et sanctificare † digneris; et praesta, ut quicumque coram illa unigenitum Filium tuum (*vel* beatissimam Virginem *vel* gloriosum Apostolum, *sive* Martyrem, *sive* Confessorem, *aut* Virginem) suppliciter colere et honorare studuerit, illius meritis et obtentu a te gratiam in praesenti, et aeternam gloriam obtineat in futurum. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Ultimo aspergat aqua benedicta.

und nach einer Entscheidung der hl. Ritencongreg. v. 4. Sept. 1880 (Briocen.) kann diese zweite Oratio selbst dann nicht ausgelassen werden, wenn ein Priester privatim die Weihe von einem oder mehreren neuen Kreuzen vornimmt. Zur Weihe von Crucifixen aber ist nicht die obige Weiheformel, sondern die folgende n. 2 anzuwenden (Gardellini app. V. n. 5818 ad 4).

[1]) Diese, sowie eine andere feierlichere Weihe (Rituale, Appendix S. 67*) kann nach dem röm. Ritual nur vom Bischof oder einem bevollmächtigten Priester öffentlich vorgenommen werden. (Das Gleiche gilt für die folgende Nr. 2. Doch ist zu beachten, daß die S. Rit. Congreg. (12. Juli 1704, Urbis) auf die Frage: »An . . . . possit simplex sacerdos eas scil. cruces altarium seu processionum benedicere private, et non solemniter?« — mit „Ja" geantwortet hat, wenn sie auch gleichzeitig erklärte, die Weihe dieser Altar- oder Prozessionskreuze sei nicht vorgeschrieben. Gardellini n. 3697.) Daraus zieht die römische Zeitschrift »Ephemerides liturgicae« (1888 p. 526) den Schluß: »Itaque benedictio imaginum non est vetita simplici sacerdoti nisi ratione solemnitatis.« Vgl. oben S. 289, 1.

3. Benedictio coronarum S. Birgittae.[1])

℣. Adjutorium nostrum . . . ℟. Qui fecit . . .
℣. Domine, exaudi . . . ℟. Et clamor . . .
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui propter nimiam caritatem tuam, qua dilexisti nos, Filium tuum, Dominum nostrum Jesum Christum pro redemptione nostra de coelis in terram descendere, et de beatissimae Virginis utero, angelo nuntiante, carnem suscipere voluisti, ut nos eriperes de potestate diaboli: obsecramus immensam clementiam tuam, ut *[hanc coronam]* has coronas in honorem et laudem Genitricis Filii tui ab Ecclesia tua fideli *[dicatam]* dicatas bene†dicas, et sancti†fices, *[eique]* eisque tantam infundas virtutem Spiritus sancti, ut quicumque *[eam]* eas portaverit, vel recitaverit, aut domi reverenter tenuerit, ab omni hoste et adversitate semper et ubique liberetur, indulgentias lucrari possit juxta mandatum sanctae Romanae Ecclesiae, et in exitu mortis suae a beatissima Virgine tibi plenus meritis praesentari mereatur. Per eumdem Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti etc.

Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii † et Spiritus sancti descendat super vos et maneat semper. — ℟. Amen.

Deinde aspergantur coronae aqua benedicta.

Um Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, Medaillen und kleine Statuen mit den päpstlichen Ablässen zu versehen, ist eine eigene Weiheformel nicht nothwendig; es genügt ein einfaches Kreuzzeichen in dieser Intention (s. S. 300, n. 4).

4. Benedictio rosariorum B. Mariae V.

(Propria Ordinis Praedicatorum.)[2])

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit . . .
℣. Domine, exaudi orationem meam, ℟. Et clamor etc.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

[1]) Diese Weiheformel gilt nur für die eigentlichen Birgittenrosenkränze von 6 Gesetzen (s. oben S. 328 ff.); sie ist jedoch nicht nothwendig, wenn man mit der Vollmacht, Andachtsgegenstände mit den päpstlichen Ablässen zu versehen, zugleich auch die Facultät erhalten hat, auf Rosenkränze die Birgittenablässe zu geben. Siehe oben S. 300 und 301.

[2]) Das von dem hochwsten. Dominikaner-General ausgegebene Facultätenbüchlein hat die Vorschrift: »Rosaria benedicenda debent omnino quinque vel decem vel quindecim decenariis coalescere; sacerdotes autem deferant regulariter stolam albam ea benedicendo.« — Diese Weihe kann von den dazu Bevollmächtigten auch für Solche angewendet werden, die der Rosenkranzbruderschaft nicht angehören. (S. o. S. 343.)

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui propter eximiam caritatem tuam, qua dilexisti nos, Filium tuum unigenitum, Dominum nostrum Jesum Christum, de coelis in terram descendere, et de beatissimae Virginis Mariae Dominae nostrae utero sacratissimo, angelo nuntiante, carnem suscipere, crucemque ac mortem subire, et tertia die gloriose a mortuis resurgere voluisti, ut nos eriperes de potestate diaboli: obsecramus immensam clementiam tuam, ut haec signa rosarii in honorem et laudem ejusdem Genitricis Filii tui ab Ecclesia tua fideli dicata bene†dicas et sancti†fices, eisque tantam infundas virtutem Spiritus sancti, ut quicumque horum quodlibet secum portaverit, atque in domo sua reverenter tenuerit, et in eis ad te, secundum hujus sanctae Societatis instituta, divina contemplando mysteria devote oraverit, salubri et perseveranti devotione abundet, sitque consors et particeps omnium gratiarum, privilegiorum et indulgentiarum, quae eidem Societati per sanctam Sedem Apostolicam concessa fuerunt, ab omni hoste visibili et invisibili semper et ubique in hoc saeculo liberetur, et in exitu suo ab ipsa beatissima Virgine Maria Dei Genitrice tibi plenus bonis operibus praesentari mereatur. Per eundem Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum etc. — ℟. Amen.

Deinde aspergantur aqua benedicta.

Die Weiheformel für die Rosenkränze von den sieben Schmerzen (siehe S. 339) folgt weiter unten, n. 20.

5. Benedictio candelarum Societatis SS. Rosarii.[1]

(Siehe S. 622, Anmerk. 1.)

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, lux vera, qui illuminas omnem hominem venientem in hunc mundum, effunde per

[1]) Diese geweihten Kerzen werden von den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft bei Prozessionen und anderen frommen Uebungen derselben getragen, z. B. bei Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes. Auch zündet man sie bei gewissen Gelegenheiten an, um eine besondere Gnade von Gott zu erlangen: namentlich aber gewinnen die sterbenden Mitglieder, wenn sie die geweihte Rosenkranzkerze in der Hand halten und einmal den Rosenkranz gebetet haben, einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde S. 622, Anmerk. 1.

Die Vollmacht, solche Kerzen wie auch die Rosen, wovon in der folg. Nr. zu weihen, erhält man zugleich mit der Vollmacht für die Aufnahme in die Rosenkranzbruderschaft und die Weihe der Rosenkränze vom hochwsten P. General der Dominikaner.

intercessionem beatae Virginis Mariae Matris tuae (et per quindecim ejus rosarii mysteria) bene † dictionem tuam super hos cereos et candelas, et sancti † fica eas lumine tuae gratiae; et concede propitius, ut, sicut haec luminaria igne visibili accensa nocturnas depellunt tenebras, ita corda nostra invisibili igne ac Spiritus † sancti splendore illustrata, omnium vitiorum caecitate careant; ut puro mentis oculo cernere semper possimus, quae tibi sunt placita et nostrae saluti utilia: quatenus post hujus saeculi caliginosa discrimina ad lucem indeficientem pervenire mereamur: qui vivis et regnas, etc. — ℟. Amen.

Deinde aspergantur aqua benedicta.

6. Benedictio rosarum Societatis SS. Rosarii.[1]

℣. Adjutorium nostrum . . . ℟. Qui fecit . . .
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, creator et conservator generis humani, dator gratiae spiritualis et largitor aeternae salutis; benedictione tua sancta bene † dic has rosas, quas pro gratiis tibi exsolvendis cum devotione ac veneratione beatae semperque virginis Mariae ejusque rosarii hodie tibi praesentamus et petimus benedici, et infundi in eis per virtutem sanctae crucis † benedictionem coelestem: ut qui eas ad odoris suavitatem et repellendas infirmitates humano usui tribuisti, talem signaculo sanctae crucis † benedictionem accipiant, ut quibuscumque in infirmitatibus appositae fuerint, seu qui eas in domibus suis portaverint, ab infirmitate sanentur; discedant diaboli, contremiscant et fugiant pavidi cum suis ministris de habitationibus illis, nec amplius tibi servientes inquietare praesumant. Per Christum Dominum etc. — ℟. Amen.

Deinde aspergantur aqua benedicta.

7. Benedictio puerorum et puellarum in festis piae Unionis a s. Infantia nuncupatae.

(Siehe S. 736, II. 1.)

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit . . .
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

[1] Es sind dies natürliche Rosen, die von den Dominikanern und bei den Rosenkranzbruderschaften namentlich am Rosenkranzfeste geweiht werden und sich nicht selten, wie andere geweihte Gegenstände, gegen die bösen Geister und an Kranken auf eine wunderbare Weise heilsam erwiesen haben. (Acta S. Sedis . . . pro Societate SS. Rosarii I, 45, n. 109; II, 1282, 1324.)

Oremus. Quaesumus, omnipotens Deus, pueris istis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, bene † dicere dignare, et per virtutem sancti Spiritus corda eorum corrobora, vitam sanctifica, castimoniam promove, sensus eorum bonis operibus unice intentos custodi; prospera tribue, pacem concede, salutem confer, caritatem largire, et ab omnibus diabolicis atque humanis insidiis tua protectione et virtute semper defende, ut, te miserante, paradisi requiem tandem feliciter assequantur. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum etc. ℟. Amen.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui parvulos tibi oblatos et ad te venientes complectebaris *(hic ponat manus super capita puerorum)* manusque super illos imponens eis benedicebas, dicens: Sinite parvulos venire ad me, et nolite prohibere eos: talium est enim regnum coelorum, et angeli eorum semper vident faciem Patris mei: respice, quaesumus, ad puerorum et puellarum praesentium devotionem; et benedictio tua copiosa super illos descendat, ut in tua gratia et caritate proficiant, te sapiant, te diligant, te timeant, mandata tua custodiant, et ad exoptatum finem perveniant, per te, Salvator mundi, qui cum Patre et Spiritu sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Benedictio Dei omnipotentis, Pa†tris, et Filii, † et Spiritus † sancti descendat super vos, custodiat atque dirigat vos, et maneat semper vobiscum. — ℟. Amen.

Deinde aspergantur aqua benedicta.

8. Benedictio cingulorum in honorem S. Josephi, Sponsi B. Mariae Virginis.[1]

(Siehe S. 687.

In dioecesibus, quibus a S. Apostolica Sede privilegium conceditur benedicendi cingula in honorem sancti Josephi, Sponsi beatae Mariae Virginis, sacerdotes adhibere debent hanc formulam a S. R. C. approbatam die 19. Septembris 1859:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui virginitatis consilium et amorem ingeris, atque castitatem praecipis: oramus clemen-

[1] Diese Weihevollmacht wird auch unabhängig von der S. Josephs-Bruderschaft den Priestern auf Nachsuchen für immer von der Ritencongregation mitgetheilt: dafür ist gleichfalls die obige Formel vorgeschrieben und die ausdrückliche Zustimmung des Diöcesanbischofs nothwendig.

tiam tuam, ut haec cingula castitatis tesseram bene†dicere et sancti † ficare digneris, ut quicumque pro castitate servanda illis praecincti fuerint, intercedente beato Josepho, sanctissimae Genitricis tuae Sponso, gratam tibi continentiam, mandatorumque tuorum obedientiam servent, atque veniam peccatorum suorum obtineant, et sanitatem mentis et corporis percipiant, vitamque consequantur aeternam. Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia etc. — ℟. Amen.

Oremus. Da, quaesumus, omnipotens aeterne Deus, ut purissimae Virginis Mariae, ejusque Sponsi Josephi integerrimam virginitatem venerantes, eorum intercessionibus puritatem mentis et corporis consequamur. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui castissimo viro Josepho purissimam Mariam semper Virginem et puerum Jesum commisisti: te supplices exoramus, ut fideles tui, qui his cingulis in honorem et sub protectione ejusdem sancti Josephi praecincti fuerint, te largiente et ipso intercedente, in castitate semper devote persistant. Per eumdem Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

Oremus. Deus, innocentiae restitutor et amator, quaesumus, ut fideles tui, qui haec cingula adhibuerint, intercedente beato Josepho, sanctissimae Genitricis tuae Sponso, in lumbis suis sint semper praecincti, et lucernas ardentes gestent in manibus suis, ac similes sint hominibus exspectantibus dominum suum, quando revertatur a nuptiis, ut, cum venerit et pulsaverit, confestim aperiant ei, et in aeterna gaudia recipi mereantur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Deinde sacerdos, imposito thure in thuribulo, aqua benedicta aspergit cingula, dicens: Asperges me etc.; *postea incensat, et tandem dicit:*

℣. Salvos fac servos tuos, — ℟. Deus meus, sperantes in te.

℣. Mitte eis, Domine, auxilium de sancto, — ℟. Et de Sion tuere eos.

℣. Domine, exaudi orationem meam, — ℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus misericors, Deus clemens, cui bona cuncta placent, sine quo nihil boni inchoatur, nihilque boni perficitur; adsint nostris humillimis precibus tuae pietatis aures, et fideles tuos, qui in tuo sancto nomine cingulo benedicto in honorem et sub protectione sancti Josephi praecincti fuerint, a mundi

impedimento, vel saeculari desiderio defende; et concede eis, ut in hoc sancto proposito devoti persistere, et remissione percepta, ad electorum tuorum valeant pervenire consortium. Per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

9. Benedictio cinguli S. Thomae Aquinatis ad servandam castitatem.
(Propria Ordinis Praedicatorum. — Siehe S. 695.)

℣. Adjutorium nostrum etc. — ℟. Qui fecit coelum et terram.

℣. Dominus vobiscum, — ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, puritatis amator et custos, obsecramus immensam clementiam tuam: ut sicut ministerio Angelorum sanctum Thomam Aquinatem cingulo castitatis cingere et a labe corporis ac animae praeservare fecisti, ita ad honorem et gloriam ejus bene†dicere et sancti†ficare digneris cingula ista: ut quicumque ipsa circa renes reverenter portaverit ac tenuerit, ab omni immunditia mentis et corporis purificetur, atque in exitu suo per manus sanctorum Angelorum tibi digne praesentari mereatur. Qui cum Patre et Spiritu sancto vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Et aspergatur aqua benedicta.

10. Benedictio et impositio chordae S. Francisci Assis.
(Propria Ordinis Minorum Conventualium. — Siehe S. 695.)

Sacerdos indutus superpelliceo ac stola alba dicat:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Ora pro nobis, beate Pater Francisce,
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, qui, ut servum redimeres, Filium tuum per manus impiorum ligari voluisti: bene † dic, quaesumus, funem istum, et praesta, ut famulus tuus, qui (*vel* famula tua, quae) eo velut ligamine poenitentiali sui corporis cingetur, vinculorum ejusdem Domini nostri Jesu Christi perpetuo memor existat et in ordine, quem assumpsit, perenniter perseveret tuisque cum affectu semper obsequiis se alligatum (*vel* alligatam) esse cognoscat. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui omnibus peccatoribus quaerentibus veniam et misericordiam, quaesita et optata misericorditer tribuisti: oramus immensam clementiam tuam, ut has chordas (*vel* hanc chordam) benedicere † et sanctificare digneris; ut quicumque iis (*vel* ea) pro peccatis suis cincti fuerint (*vel* cinctus fuerit) et clementiam tuam imploraverint (*vel* imploraverit), meritis et intercessione beatissimi servi tui Francisci veniam et indulgentiam suorum peccatorum, fructumque tuae sanctae misericordiae consequantur (*vel* consequatur). Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Deinde aspergatur aqua benedicta; mox sacerdos cingendo confratrem chorda, dicat:

Accipe chordam super lumbos tuos: ut sint lumbi tui praecincti in signum castitatis. In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. — ℟. Amen.

11. Benedictio numismatum S. Benedicti.

(Propria Ordinis S. Benedicti. — Siehe Seite 353.)

Sacerdos benedicturus numismata S. Benedicti, incipit absolute:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,

℟. Qui fecit coelum et terram.

Exorcizo vos, numismata, per Deum Patrem † omnipotentem, qui fecit coelum et terram, mare et omnia, quae in eis sunt. Omnis virtus adversarii, omnis exercitus diaboli et omnis incursus, omne phantasma satanae eradicare et effugare ab his numismatibus, ut fiant omnibus, qui eis usuri sunt, salus mentis et corporis: in nomine Patris † omnipotentis, et Jesu † Christi Filii ejus, Domini nostri, et Spiritus sancti † Paracliti, et in caritate ejusdem Domini nostri Jesu Christi, qui venturus est judicare vivos et mortuos, et saeculum per ignem. — ℟. Amen.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster etc. *(secreto).*

℣. Et ne nos inducas in tentationem, — ℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvos fac servos tuos, — ℟. Deus meus, sperantes in te.

℣. Esto nobis, Domine, turris fortitudinis, — ℟. A facie inimici.

℣. Dominus virtutem populo suo dabit; — ℟. Dominus benedicet populum suum in pace.

℣. Mitte nobis, Domine, auxilium de sancto, — ℟. Et de Sion tuere nos.

℣. Domine, exaudi orationem meam, — ℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus omnipotens, bonorum omnium largitor, supplices te rogamus, ut per intercessionem S. Benedicti his sacris numismatibus, litteris ac characteribus a te designatis, tuam benedictionem infundas; ut omnes, qui ea gestaverint, ac bonis operibus intenti fuerint, sanitatem mentis et corporis, et gratiam sanctificationis, atque indulgentias nobis concessas consequi mereantur, omnesque diaboli insidias et fraudes per auxilium misericordiae tuae effugere valeant, et in conspectu tuo sancti et immaculati appareant. Per Dominum nostrum Jesum Christum etc. — ℟. Amen.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui voluisti pro totius mundi redemptione de Virgine nasci, circumcidi, a Judaeis reprobari, Judae osculo tradi, vinculis alligari, spinis coronari, clavis perforari, inter latrones crucifigi, lancea vulnerari et tandem in cruce mori; per hanc tuam sanctissimam Passionem humiliter exoro, ut omnes diabolicas insidias et fraudes expellas ab eo, qui nomen sanctum tuum, his litteris ac characteribus a te designatis, devote invocaverit, et eum ad salutis portum perducere digneris. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Benedictio Dei Patris omnipotentis, et Filii †, et Spiritus sancti descendat super haec numismata ac ea gestantes, et maneat semper. Amen.

Deinde sacerdos aspergit numismata aqua benedicta.

12. Methodus pro erigendis Stationibus Viae Crucis.

(Propria Ordinis Minorum Observantium S. Francisci.)[1])

Sacerdos superpelliceo et stola violacei coloris indutus, uno saltem clerico adhibito, qui ei opportuno tempore porrigere possit vasculum aquae benedictae cum aspersorio et thuribulum cum

[1]) Vergl. S. 247 ff. u. 253 Anm. — Wenn ein nicht dem Franziskanerorden angehöriger Priester die allgemeine Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, erlangen will, so kann er sich entweder direkt an den hl. Stuhl oder an den General der Franziskaner Roma, Via Merulana, Collegio di S. Antonio mit folgendem Gesuche wenden:

Revme P. Generalis. N. N. sacerdos dioecesis N. humiliter petit facultatem erigendi Stationes Viae Crucis in ecclesiis, oratoriis publicis etc. - Pro qua gratia etc.

Hat man diese Bevollmächtigung erhalten der Ordensgeneral pflegt sie für 20 Kreuzwege zu geben, so wendet man sich, falls man in die Lage kommt, davon Gebrauch zu machen, vor allem an den Diöcesanbischof, um die für jeden einzelnen Fall nothwendige — siehe S. 249, 2 schriftliche Erlaubniß des Ordinarius zur Errichtung des Kreuzweges zu erlangen.

incensi navicula, ascendit altare, ibique stans brevi sermone super praestantia et utilitate pii exercitii Viae Crucis populum alloquetur. Deinde genuflexus in infimo gradu intonabit Hymnum:

Veni, Creator Spiritus,
Mentes tuorum visita,
Imple superna gratia,
Quae tu creasti, pectora.

Accende lumen sensibus,
Infunde amorem cordibus,
Infirma nostri corporis
Virtute firmans perpeti.

Qui diceris Paraclitus,
Altissimi donum Dei,
Fons vivus, ignis, charitas,
Et spiritalis unctio.

Hostem repellas longius,
Pacemque dones protinus:
Ductore sic te praevio
Vitemus omne noxium.

Tu septiformis munere,
Digitus Paternae dexterae,
Tu rite promissum Patris,
Sermone ditans guttura.

Per te sciamus da Patrem,
Noscamus atque Filium,
Teque utriusque Spiritum
Credamus omni tempore.

Deo Patri sit gloria,
Eiusque soli Filio
Cum Spiritu Paraclito,
Nunc et per omne saeculum. Amen.

Tempore Paschali:

Deo Patri sit gloria,
Et Filio, qui a mortuis
Surrexit, ac Paraclito,
In saeculorum saecula. Amen.

Dieses Bittgesuch wird am besten in doppelter Abschrift an den Bischof eingesandt, so daß das eine Exemplar dem Bittsteller zurückgesendet werden, das andere auf der bischöflichen Kanzlei verbleiben kann; auch ist dem Bittgesuch die vom hochwürdigsten Franziskanergeneral erlangte Vollmacht beizulegen, damit der Bischof davon Einsicht nehmen könne. Dieses Schreiben an den Ordinarius kann etwa so lauten:

Illustrissime ac Reverendissime Domine! — Infrascriptus orator N. N. praemisso sacri annuli osculo, humiliter petit, ut Dominatio Tua heic ad calcem apponere velit licentiam, qua N. N. vi facultatis a Ministro Generali totius Ordinis Fratrum Minorum sibi concessae (prout documentum hic adnexum testatur) S. Viae Crucis Stationes erigere valeat in — *hic ponitur locus erectionis.*

Quam gratiam etc. N. N.

Erst nachdem die schriftliche Erlaubniß des Bischofs eingelaufen ist, und desgleichen die Zustimmung Anderer dabei Betheiligten (des Pfarrers und Obern des betr. Ortes, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, wie oben S. 250 gesagt wurde – vgl. S. 793, 10 u. 794) schriftlich vorliegt, kann zur canonischen Errichtung des Kreuzweges nach dem obigen Formular geschritten werden. —

Um den Kreuzweg in Privatzimmern und Privatkapellen, in denen die hl. Messe nicht gelesen werden darf, errichten zu können, muß man sich, wie

℣. Emitte Spiritum tuum, et creabuntur;
℟. Et renovabis faciem terrae.

Oremus. Deus, qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere, et de ejus semper consolatione gaudere.

Defende, quaesumus, Domine, beata Maria semper Virgine intercedente, populum istum (*vel* familiam istam) ab omni adversitate, et toto corde tibi prostratum (*vel* prostratam) ab hostium propitius tuere clementer insidiis.

Actiones nostras, quaesumus Domine, aspirando praeveni et adjuvando prosequere, ut cuncta nostra oratio et operatio a te semper incipiat, et per te coepta finiatur. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

Benedictio tabularum pictarum *(si adsunt)*.[1])

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit etc.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui Sanctorum tuorum imagines sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur; has, quaesumus, imagines in honorem et memoriam unigeniti Filii tui, Domini nostri Jesu Christi adaptatas bene † dicere et sancti † ficare digneris; et praesta, ut quicumque coram illis unigenitum Filium tuum suppliciter colere et honorare studuerit, illius meritis

---

früher (S. 247) bemerkt, an den hl. Stuhl resp. an die Secretarie der Breven oder der Memorialen oder an die hl. Ablaßcongregation wenden. Die Supplik kann dann so abgefaßt sein:

Beatissime Pater! — N. N. dioecesis N., ad pedes Sanctitatis Tuae provolutus enixis precibus petit Indultum, quo S. Viae Crucis Stationes cum adnexis indulgentiis erigi valeant in decenti loco solitae suae habitationis (*vel:* in oratorio privato).

Quam gratiam etc.

Dieses Bittgesuch wird in Rom gewöhnlich dem hochwürdigsten Franziskanergeneral zugeschickt »cum facultatibus necessariis et opportunis«; dieser aber pflegt in seinem Antwortschreiben die Errichtung des betr. Kreuzweges einem Franziskanerpater, der Prediger oder Beichtvater ist, oder, wenn dort ein solcher nicht ist oder nicht bequem gerufen werden kann, dem Ortspfarrer zu übertragen. — Erhält endlich der Bittsteller das Rescript von Rom zurück, so unterschreibe er dasselbe, damit diese Unterschrift als schriftliche Einwilligung, welche erforderlich ist (S. 250, 793, 10 und 794), gelten könne; dann ist unter Beilegung dieses Rescriptes die schriftliche Erlaubniß des Diöcesanbischofs wie oben nachzusuchen; dieser aber wird einen Priester zur Errichtung des Kreuzweges bestimmen oder dem dazu vorgeschlagenen seine Zustimmung geben. (Nach der oben S. 244 Anmerk. citirten Instructio de Stationibus etc. p. 97–100.)

[1]) Die Bilder sind nämlich nicht absolut nothwendig; vgl. oben S. 252.

et obtentu, a te gratiam in praesenti, et aeternam gloriam obtineat in futuro. Per eundem Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Tunc sacerdos eas aspergit aqua benedicta et incensat. In oratorio privato omitti potest incensatio.

Benedictio crucium *(quae ex ligno esse debent)*[1]):

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit etc.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Rogamus te, Domine sancte, Pater omnipotens, sempiterne Deus, ut digneris bene † dicere haec signa crucis, ut sint remedia salutaria generi humano; sint soliditas fidei, bonorum operum profectus, et redemptio animarum; sint solamen et protectio ac tutela contra saeva jacula inimicorum. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Oremus. Bene † dic, Domine, has cruces, quia per crucem sanctam tuam eripuisti mundum a potestate daemonum et superasti Passione tua suggestorem peccati, qui gaudebat in praevaricatione primi hominis per ligni vetiti sumptionem.

Tunc sacerdos eas aspergens dicat:

Sanctificentur ista crucis signa in nomine Patris † et Filii † et Spiritus † sancti, ut orantes inclinantesque se propter Deum ante istas cruces inveniant sanitatem animae et corporis. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Deinde cantatur sequens Hymnus:

Vexilla Regis prodeunt,
Fulget Crucis mysterium,
Qua vita mortem pertulit,
Et morte vitam protulit.

Quae vulnerata lanceae
Mucrone diro, criminum
Ut nos lavaret sordibus,
Manavit unda et sanguine.

Impleta sunt, quae concinit
David fideli carmine,
Dicendo nationibus:
Regnavit a ligno Deus.

Arbor decora et fulgida,
Ornata Regis purpura,
Electa digno stipite
Tam sancta membra tangere.

Beata, cujus brachiis
Pretium pependit saeculi,
Statera facta corporis,
Tulitque praedam tartari.

O Crux, ave, spes unica,
Hoc passionis tempore,[2])
Piis adauge gratiam,
Reisque dele crimina.

Te, fons salutis, Trinitas,
Collaudet omnis spiritus;
Quibus Crucis victoriam
Largiris, adde praemium. Amen.

---

[1]) Vergl. das hierüber oben S. 251, 2 Gesagte.

[2]) Loco Versus: Hoc passionis tempore, qui dicitur tempore Passionis, tempore paschali dicitur: Paschale quae fers gaudium; alio tempore: In hac triumphi gloria.

Hymnus.

Stabat Mater dolorosa
Juxta crucem lacrymosa,
Dum pendebat Filius;

Cuius animam gementem,
Contristatam et dolentem,
Pertransivit gladius.

O quam tristis et afflicta
Fuit illa benedicta
Mater Unigeniti!

Quae moerebat, et dolebat,
Pia Mater, dum videbat
Nati poenas inclyti.

Quis est homo, qui non fleret,
Matrem Christi si videret
In tanto supplicio?

Quis non posset contristari,
Christi Matrem contemplari
Dolentem cum Filio?

Pro peccatis suae gentis
Vidit Jesum in tormentis,
Et flagellis subditum.

Vidit suum dulcem Natum
Moriendo desolatum,
Dum emisit spiritum.

Eia Mater, fons amoris,
Me sentire vim doloris
Fac, ut tecum lugeam.

Fac, ut ardeat cor meum
In amando Christum Deum,
Ut sibi complaceam. Amen.

Sacerdos accedens ad locum primae stationis, osculatur crucem et tabulam, easque vel per se, vel per laicum decenti habitu indutum, collocat in loco ad id praeparato; deinde legit meditationem et preces huic stationi respondentes; quod et fiet in ceteris stationibus. Quibus finitis cantatur Hymnus Te Deum etc.

℣. Benedicamus Patrem, et Filium cum sancto Spiritu.

℟. Laudemus, et superexaltemus eum in saecula.

Oremus. Deus, cuius misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus, piissimae majestati tuae pro collatis donis gratias agimus: tuam semper clementiam exorantes; ut qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens ad praemia futura disponas. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Tunc sacerdos benedicit populum cum cruce.

(Peracta canonica erectione, ceteris documentis adjungatur haec quae sequitur)

Formula ad fidem faciendam de erectione Viae Crucis. Vigore facultatis mihi commissae ego N. N. Viam Crucis cum annexis indulgentiis erexi in loco, ut supra in precibus etc. juxta regulas a S. Indulgentiarum Congregatione die 10. Maji 1742 praescriptas. In quorum fidem testimonium hoc mea manu exaravi (*vel* subscripsi) hac die etc.[1]

N. N.

[1] Geschieht die Errichtung des Kreuzweges durch einen Priester, der nicht dem Franziskaner-Orden angehört, sondern vom hochwürd. P. General dieses Ordens speciell dazu bevollmächtigt ist, so lautet dieses Zeugniß folgendermaßen:

13. Benedictio scapularis rubri Passionis et Sacratissimi Cordis D. N. J. C. necnon et Cordis amantissimi et compatientis beatae Mariae Virg. immaculatae.

(Propria Congr. Missionum. — Vergl. S. 362—366, 368 und 372.)

Genuflexo, qui susceпturus est scapulare, sacerdos superpelliceo et stola rubra indutus, capite detecto, dicat:

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit . . .

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui tegumen nostrae mortalitatis induere dignatus, temetipsum exinanivisti, formam servi accipiens, et factus obediens usque ad mortem crucis; tuae largitatis clementiam humiliter imploramus, ut hoc genus vestimenti, quod in honorem et memoriam dolorosissimae Passionis tuae tuique sacratissimi Cordis, necnon et Cordis amantissimi ac compatientis immaculatae Matris tuae institutum fuit, atque ut illo induti haec mysteria devotius recolant, benedicere † digneris; ut hic famulus tuus, qui (*vel* haec famula tua, quae) ipsum gestaverit, te quoque, per tua merita et intercessionem beatissimae Virginis Mariae, induere mereatur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Vigore specialis facultatis mihi concessae a Ministro Generali totius Ordinis Fratrum Minorum per Rescriptum diei mensis anni ego N. N. Viam Crucis cum adnexis indulgentiis lucrandis ab — *hic exprimuntur fideles, qui indulgentias lucrari possunt juxta diversitatem loci, prout apponitur in Superioris Generalis Rescripto* — erexi in loco, ut supra in precibus, iuxta regulas a S. Indulgentiarum Congregatione die 10. Maji 1742 praescriptas.

In quorum fidem testimonium hoc mea manu exaravi hac die etc.

N. N.

Wenn etwa der Biſchof in ſeinem Erlaubnißſchreiben nicht ausdrücklich der von dem Errichter des Kreuzweges rechtmäßig erlangten Vollmacht Erwähnung that, ſo iſt zu rathen, daß der Ortspfarrer zu den übrigen Schriftſtücken noch folgendes Zeugniß beifüge:

In fidem facultatis a praefato erectore legitime ut supra obtentae, ego parochus N. N. mea manu subscripsi hac die etc.

Loc. † sigilli. N. N.

Wenn endlich bei Errichtung des Kreuzweges in Privatoratorien oder Privatzimmern, wovon oben S. 12* in der Anmerkung die Rede war, ein Franziskanerpater nicht gut gerufen werden konnte und deßhalb der Ortspfarrer mit der Errichtung beauftragt wurde, ſo iſt es gut, dieſer Abweſenheit eines ſolchen Ordenspriеſters in dem Errichtungsprotokoll Erwähnung zu thun, etwa in dieſer Weiſe:

Cum sacerdos concionator aut confessarius ex Ordine Fratrum Minorum S. Francisci non adesset nec commode vocari posset, vigore praefati Rescripti ego N. N. parochus loci Viam Crucis cum adnexis indulgentiis erexi in loco, ut supra in precibus, juxta regulas a S. Indulgentiarum Congregatione die 10. Maji 1742 praescriptas.

In quorum fidem testimonium hoc mea manu exaravi hac die etc.

Loc. † sigilli. N. N.

(Nach der erwähnten Instructio de Stationibus etc. pag. 98—101.)

Hic sacerdos sacrum scapulare aqua benedicta aspergit, et illud imponit dicens:

Accipe, carissime frater (*vel* carissima soror), hunc habitum benedictum, ut veterem hominem exutus (*vel* exuta), novumque indutus (*vel* induta) ipsum digne perferas, et ad vitam pervenias sempiternam. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Deinde subjungit:

Et ego, ex facultate mihi concessa, recipio te (*vel* vos) ad participationem omnium bonorum spiritualium, quae per sanctae Sedis Apostolicae privilegium huic sancto scapulari in gratiam Congregationis Missionis concessa sunt. In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. Amen.

Denique dicatur trina vice Versiculus sequens:

Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti!

Eine Einschreibung der Namen ist hier weder nothwendig, noch wird sie gewünscht.

14. Benedictio et impositio scapularis caerulei Beatae Mariae Virg. immaculatae.

(Propria Cleric. Regul. Theatinorum. — Vergl. S. 362—366 u. 374.)

Qui suscepturus est scapulare, genuflectat, et sacerdos superpelliceo et stola alba indutus, capite detecto, dicat absolute:

℣. Adjutorium . . . ℟. Qui fecit . . .

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui tegimen nostrae mortalitatis induere dignatus es, tuae largitatis clementiam humiliter imploramus, ut hoc genus vestimenti, quod in honorem et memoriam Conceptionis beatae Mariae Virginis immaculatae, nec non ut illo induti exorent in hominum pravorum morum reformationem, institutum fuit, bene † dicere digneris, ut hic famulus tuus, qui eo usus fuerit (*vel* haec famula tua, quae eo usa fuerit; *si plures suscepturi sint, dicatur:* hi famuli tui, qui eo usi fuerint, *vel* hae famulae tuae, quae eo usae fuerint), eadem beata Maria Virgine intercedente, te quoque induere mereatur (*vel* mereantur). Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Postea sacerdos, nihil dicendo, aspergit scapulare vel scapularia aqua benedicta; deinde illud imponit dicens:

Accipe, frater (*vel* soror), scapulare Conceptionis beatae Mariae Virginis immaculatae, ut, ea intercedente, veterem

hominem exutus (*vel* exuta), et ab omni peccatorum inquinamento mundatus (*vel* mundata), ipsum perferas sine macula, et ad vitam pervenias sempiternam. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Postea subjungit:

Et ego, ex facultate mihi concessa, recipio te (*vel* vos) ad participationem bonorum omnium spiritualium, quae in Clericorum Regularium Congregatione ex gratia Dei fiunt, et quae per sanctae Sedis Apostolicae privilegium concessa sunt. In nomine Patris, et Filii †, et Spiritus sancti. — ℟. Amen.

Describat nomen ejus (vel nomina eorum) in libro consueto,[1]) *et dicat trina vice, flexis genibus, Orationem sequentem vulgari sermone una cum adscripto (vel adscriptis):*

Laudes ac gratiae sint omni momento sanctissimo ac divinissimo Sacramento. (Lob und Dank ſei jetzt und ohne End' dem heiligſten und göttlichſten Sakrament.) — Et benedicta sit sancta et immaculata Conceptio beatae Virginis Mariae, Matris Dei. (Und gebenedeit ſei die heilige und unbefleckte Empfängniß der ſeligen Jungfrau Maria, der Mutter Gottes.)

Hortetur fideles, ut haec elogia saepe saepius repetant ad indulgentias consequendas.[2])

15. Benedictio ad omnia.

Haec benedictionis formula adhiberi potest a quovis sacerdote pro omnibus rebus, de quibus specialis benedictio non habetur in Rituali Romano.

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cujus verbo sanctificantur omnia; benedictionem tuam effunde super creaturam istam (*vel* creaturas istas), et praesta, ut quisquis ea (*vel* eis) secundum legem et voluntatem tuam cum gratiarum actione usus fuerit, per invocationem sanctissimi nominis tui, corporis sanitatem et animae tutelam, te auctore, percipiat. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Deinde illam (vel illas) sacerdos aspergat aqua benedicta.

---

[1]) Zum Gewinn der Abläſſe iſt die Einſchreibung der Namen nicht nothwendig; doch wird denjenigen, welche es leicht thun können, das Einſchreiben und Einſenden der Namen (wann immer es gelegen iſt) angerathen (ſ. S. 375).

[2]) Siehe S. 117 n. 24 u. S. 114 n. 13.

NB. Wir lassen hier schließlich, wie bisher, die Formel für die Segnung des Ignatiuswassers folgen; bemerken aber ausdrücklich, daß mit dem Gebrauch desselben kein Ablaß verbunden ist.

16. Modus benedicendi aquam sancti Ignatii. [1]

(Pro Societate Jesu approbatus.)

℣. Adjutorium nostrum etc.
℣. Sit nomen Domini etc.
℣. Domine, exaudi etc.
℣. Dominus vobiscum etc.

Oremus. Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, qui benedictionis tuae gratiam aegris infundendo corporibus, facturam tuam multiplici pietate custodis, ad invocationem nominis tui benignus assiste; ut intercedente beato Ignatio Confessore tuo, famulos tuos ab aegritudine liberatos et sanitate donatos, dextera tua erigas, virtute confirmes, potestate tuearis, atque Ecclesiae tuae sanctae cum omni prosperitate restituas. Per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, etc. — ℟. Amen.

Immergitur aquae numisma seu reliquiarium S. Ignatii, et immersum tenetur usque ad finem hujus Orationis:

Bene†dic, Domine, hanc aquam, ut sit remedium salutare generi humano; et per intercessionem beati Ignatii, cujus numisma (*vel* reliquiae) in eam immergitur (*vel* immerguntur), praesta, ut quicunque ex ea sumpserint, corporis sanitatem et animae tutelam percipiant. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Educitur ex aqua numisma seu reliquiarium.

Oremus. Deus, qui ad majorem tui nominis gloriam propagandam, novo per beatum Ignatium subsidio militantem Ecclesiam roborasti, concede, ut ejus auxilio et imitatione certantes in terris, coronari cum ipso mereamur in coelis. Per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui etc. — ℟. Amen.

---

[1] Vergl.: Eau bénite de S. Ignace de Loyola, par Ed. Terwecoren de la Comp. de Jésus, 6. édit. Bruxelles, 1874; Fiter S. J., Gli ammirabili effetti dell' acqua di S. Ignazio di Loyola, Roma 1887. — Durch das Breve »Exponendum Nobis« v. 28. Juli 1891 wurde dem General der Gesellschaft Jesu auf weitere 10 Jahre gestattet, die Vollmacht zu dieser Weihe nach der obigen Formel auch anderen Priestern, die einzeln darum bitten, mitzutheilen unter der Bedingung, daß kein solcher Priester davon Gebrauch machen darf ohne Einwilligung des Diöcesanbischofs, ebenso die Missionsoberen zu subdelegieren, daß sie diese Vollmacht ihren Priestern mittheilen können.

II. Formulare für die Aufnahme in Bruderſchaften.

17. Benedictio et impositio scapularis sanctissimae Trinitatis.

Propria Ordinis SS. Trinitatis Redemptionis captivorum. — Vergl. oben S. 362—366 und 557.

Sacerdos indutus superpelliceo et stola albi coloris dicit:

℣. Adjutorium nostrum etc. — ℟. Qui fecit coelum et terram.

℣. Dominus vobiscum, — ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui tegumen nostrae mortalitatis induere dignatus es: obsecramus immensam tuae largitatis abundantiam, ut hoc genus vestimenti, quod sancti patres ad innocentiae et humilitatis indicium abrenuntiantes saeculo ferre sanxerunt, tu ita bene † dicere digneris, ut hic famulus tuus (*vel* haec famula tua) N., qui (*vel* quae) hoc indutus (*vel* induta) fuerit vestimento, te quoque induere mereatur. Qui vivis et regnas per omnia saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Postea aspergit aqua benedicta.

Modus imponendi dictum scapulare:

℣. Adjutorium nostrum etc. — ℟. Qui fecit coelum et terram.

℣. Dominus vobiscum, — ℣. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Adesto, Domine, supplicationibus nostris: ut hunc famulum tuum (*vel* famulam tuam), cui in tuo nomine habitum Religionis sanctissimae Trinitatis imponimus, tu ita bene † dicere digneris, ut te largiente devotus (*vel* devota) persistat, et vitam consequi mereatur aeternam. Per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

Nunc imponitur sacrum scapulare a sacerdote dicente:

Accipe habitum sanctissimae Trinitatis in augmentum fidei, spei et charitatis: in nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. — ℟. Amen.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui dedisti famulo tuo (*vel* famulae tuae) in confessione verae fidei aeternae Trinitatis gloriam agnoscere, et in potentia majestatis adorare unitatem: quaesumus, ut ejusdem fidei firmitate ab omnibus semper muniatur adversis.

Deus, qui per sanctos Joannem et Felicem Ordinem sanctissimae Trinitatis, ad redimendum de potestate Saracenorum captivos, coelitus instituere dignatus es: praesta, quaesumus, ut eorum suffragantibus meritis a captivitate corporis et animae, te adjuvante, liberetur hic famulus tuus (*vel* haec famula tua). Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Suscipiat te sanctissima Trinitas in numerum confratrum consororumque Confraternitatis nostrae; et licet te indigne suscipimus, in orationibus tamen nostris precamur, ut tibi sanctissima Trinitas concedat tempus bene vivendi, constantiam perseverandi; et sicut nos hodie fraterna caritas spiritualiter jungit in terris, ita divina pietas, quae dilectionis est auctrix et amatrix, nos cum fidelibus suis conjungere dignetur in coelis. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Datur benedictio dicendo: Pax et benedictio Dei omnipotentis, Patris †, et Filii †, et Spiritus † sancti, descendat super te (*vel* super vos), et maneat semper. — ℟. Amen.

NB. Die Einschreibung der Aufgenommenen (resp. Einsendung der Namen) in das Bruderschaftsbuch ist zum Gewinn der Ablässe nothwendig (s. S. 533).

18. Benedictio habitus, ac receptio confratrum B. Mariae Virginis de Monte Carmelo.

Propria Ordinis Carmelitarum. — Vergl. S. 362—364 und 635 ff.

Sodalitati huic nomen daturus, ipso die ad Poenitentiae atque Eucharistiae Sacramenta accedat, ut plenariam indulgentiam a Paulo V. concessam lucrari valeat.

Si fieri potest, scapulare benedicendum est ad altare beatissimae Virginis Mariae de monte Carmelo, duobus cereis accensis. Sacerdos superpelliceum induat una cum stola albi coloris. Genuflexo, qui habitum recipit, sacerdos stans dicat:

Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui: secundum nomen tuum, Deus, sic et laus tua in fines terrae: justitia plena est dextera tua.

Kyrie eleison. — Christe eleison. — Kyrie eleison. — Pater noster etc. *secreto.*

℣. Et ne nos inducas etc. ℟. Sed libera etc.
℣. Salvum fac servum tuum,
℟. Deus meus, sperantem in te.
℣. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto,
℟. Et de Sion tuere eum.
℣. Nihil proficiat inimicus in eo.
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

℣. Domine, exaudi etc. ℟. Et clamor meus etc.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Suscipiat te Christus in numero fidelium suorum, et nos, licet indigni, te suscipimus in orationibus nostris. Concedat tibi Deus per Unigenitum suum, Mediatorem Dei et hominum, tempus bene vivendi, locum bene agendi, constantiam bene perseverandi, et ad aeternae vitae haereditatem feliciter perveniendi: et sicut nos hodie fraterna caritas spiritualiter jungit in terris, ita divina pietas, quae dilectionis est auctrix et amatrix, nos cum fidelibus suis conjungere dignetur in coelis. Per eumdem Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

℣. Adjutorium nostrum etc. ℟. Qui fecit etc.
℣. Sit nomen Domini benedictum,
℟. Ex hoc nunc et usque in saeculum.
℣. Domine, exaudi etc. ℟. Et clamor meus etc.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Aeterne Pater et omnipotens Deus, qui Unigenitum tuum vestem nostrae mortalitatis induere voluisti: obsecramus, immensam tuae largitatis bene † dictionem in hoc genus effluere vestimenti, quod sancti patres ad innocentiae et humilitatis indicium a renuntiantibus saeculo gestari sanxerunt, et sic ipsum bene † dicere digneris, ut quicumque eo usus fuerit, induere mereatur ipsum Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Oremus. Suppliciter te, Domine, rogamus, ut super hunc habitum servo tuo (*vel* ancillae tuae) imponendum bene † dictio tua benigna descendat, ut sit bene † dictus, atque divina virtute procul pellantur hostium nostrorum visibilium et invisibilium tela nequissima. — ℟. Amen.

Aspergat habitum aquâ benedicta, et imponendo dicat:

Accipe, vir devote (*vel* devota mulier), hunc habitum benedictum: precantes sanctissimam Virginem, ut ejus meritis illum perferas sine macula, et te ab omni adversitate defendat, atque ad vitam perducat aeternam. — ℟. Amen.

Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et hunc famulum tuum (*vel* hanc ancillam tuam), quem (*vel* quam) Sodalitati sanctae Religionis Carmelitarum sociamus, perpetua tribue firmitate corroborari, ut perseveranti proposito, in omni sanctitate tibi valeat famulari.

Protege, Domine, famulum tuum (*vel* ancillam tuam) subsidiis pacis, et beatae Mariae semper Virginis patrociniis confidentem, a cunctis hostibus redde securum (*vel* securam).

Bene † dicat te Conditor coeli et terrae, Deus omnipotens, qui te eligere dignatus est ad beatissimae Virginis Mariae de monte Carmelo societatem et Confraternitatem: quam precamur, ut in hora obitus tui conterat caput serpentis, qui tibi est adversarius: et tandem tamquam victor palmam et coronam sempiternae haereditatis consequaris. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Si autem habitus solum sit benedicendus, incipitur a ℣. Adjutorium nostrum, *usque ad Orationem* Suppliciter *inclusive.*

Deinde aspergat confratrem aqua benedicta, et subjungat:

Ego auctoritate, qua fungor, et mihi concessa, recipio te ad Confraternitatem sacrae Religionis Carmelitarum, et investio, ac participem te facio omnium bonorum spiritualium ejusdem Ordinis. In nomine Patris et Fi † lii et Spiritus sancti. — ℟. Amen.

(Si plures sint habitu induendi, preces praedictae dicantur suis locis in plurali, praeter: Accipe, vir devote etc., *quod unicuique seorsim dicendum est ad habitus impositionem.)*[1]

His expletis describatur confratris nomen in codice Confraternitatis[2]*), et paucis, sed efficacioribus verbis sacerdos eum adhortetur ad caute, pie, sancteque vivendum, ne Deiparam offendat, quam in posterum peculiari devotionis obsequio et affectu colere ac veluti singularem ac dulcissimam Matrem prosequi fas erit.*

19. Formula (brevior) benedicendi et imponendi scapulare B. M. V. de Monte Carmelo

ab omnibus adhibenda sacerdotibus facultatem habentibus adscribendi Christifideles Confraternitati ejusdem Scapularis.[3])

℣. Ostende nobis Dñe misericordiam tuam. — ℟. Et salutare tuum da nobis.
℣. Dñe exaudi etc.
℣. Dñs vobiscum, etc.

[1]) So wird in der von dem Karmelitengeneral ertheilten Vollmacht beigefügt. Allein die hl. Ablaßcongregation hat wiederholt und auch in neuester Zeit wieder erklärt, daß diese Formel der Einkleidung ebenfalls in der Mehrzahl gebraucht werden darf (Accipite, devoti, hunc habitum etc.), wenn viele Personen zugleich einzukleiden sind. Siehe oben S. 364–366.

[2]) Diese Einschreibung (resp. Einsendung) der Namen ist zum Gewinn der Ablässe nothwendig (s. S. 533).

[3]) Durch Decret der heil. Ritencongregation vom 24. Juli 1888 ist diese kürzere Formel für die Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers approbirt worden. (Acta S. Sedis XXI, 433.) — Wenn es auch in der Ueberschrift heißt: ab omnibus adhibenda sacerdotibus etc., so bleibt es doch jedem Priester, der die Vollmacht hat in diese Bruderschaft aufzunehmen,

Oremus. Domine Jesu Christe, humani generis Salvator, hunc habitum, quem propter tuum tuaeque Genitricis Virginis Mariae de Monte Carmelo amorem servus tuus devote est delaturus, dextera tua sanctifica, ut eadem Genitrice tua intercedente, ab hoste maligno defensus in tua gratia usque ad mortem perseveret: Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Deinde aspergat aqua benedicta habitum et postea ipsum imponat dicens:

Accipe hunc habitum benedictum precans Sanctissimam Virginem, ut ejus meritis illum perferas sine macula, et te ab omni adversitate defendat atque ad vitam perducat aeternam. Amen.

Deinde dicat:

Ego ex potestate mihi concessa recipio te ad participationem omnium bonorum spiritualium, quae cooperante misericordia Jesu Christi a Religiosis de Monte Carmelo peraguntur. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Bene†dicat te Conditor coeli et terrae Deus omnipotens, qui te cooptare dignatus est in confraternitatem B. Mariae V. de Monte Carmelo, quam exoramus, ut in hora obitus tui conterat caput serpentis antiqui; atque palmam et coronam sempiternae haereditatis tandem consequaris. Per Christum D. N. — ℟. Amen.

Aspergat aqua benedicta.[1])

20. Benedictio scapularis nigri et rosarii seu coronae septem Dolorum B. M. V.

Propria Ordinis Servorum B. M. V. — Vergl. S. 362—366 u. 656 ff.

Sacerdos superpelliceo et stola alba indutus dicat:

℣. Adjutorium nostrum . . . ℟. Qui fecit . . .

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui morte Unigeniti tui mundum collapsum restaurare dignatus es, ut nos a

freigeſtellt, ſich dieſer kürzeren oder der vorhergehenden längeren Formel zu bedienen. Beide ſind im Appendix des römiſchen Rituale und in dem von dem Karmelitengeneral ausgegebenen Facultätenbüchlein enthalten (ſ. oben S. 362 bis 366). Dagegen erſcheint jetzt eine andere kürzere Formel, die früher an dieſer Stelle ſtand und vielfach im Gebrauch war, kaum mehr zuläſſig, weil ſie einer ſicheren Approbation entbehrt und jetzt durch die obige approbirte Formel erſetzt iſt.

[1]) Ueber die Nothwendigkeit der Einſchreibung der Namen ſ. die vorhergeh. Anmerk. 2.

morte aeterna liberares, et ad gaudia regni coelestis perduceres; respice, quaesumus, super hanc familiam servorum tuorum in nomine beatissimae Virginis septem Doloribus sauciae congregatam, de cujus gremio hic famulus tuus (*vel* haec famula tua) esse cupit (*vel* hi famuli tui esse cupiunt), ut augeatur numerus tibi fideliter servientium, et omnibus saeculi et carnis perturbationibus liberatus (*vel* liberata, *seu* liberati) et a laqueis diaboli securus (*vel* secura, *seu* securi) intercessione ejusdem beatae Mariae Virginis, beatorum Augustini et Philippi ac septem nostrorum beatorum patrum Ordinis Fundatorum vera gaudia possideat (*vel* possideant). Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Conversus ad habitum super altare positum sacerdos dicit: Oremus. Domine Jesu Christe, qui tegumen nostrae mortalitatis induere dignatus es; obsecramus immensam largitatis tuae abundantiam, ut hoc genus vestimentorum, quod sancti patres nostri ad innocentiae humilitatisque indicium in memoriam septem Dolorum B. Virginis Mariae nos ferre sanxerunt, ita bene†dicere digneris, ut qui (*vel* quae) illis fuerit indutus (*vel* induta, *seu* fuerint induti), corpore pariter et animo induat (*seu* induant) te Salvatorem nostrum. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Aspergit habitum aqua benedicta, dicens: Asperges me, Domine, hyssopo et mundabor, lavabis me et super nivem dealbabor.

(Weihe der Rosenkränze von den 7 Schmerzen.)[1]

Deinde benedicit rosarium septem Dolorum B. M. V. dicens:

℣. Adjutorium nostrum etc. ℟. Qui fecit etc.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui propter nimiam charitatem, qua dilexisti nos, Filium tuum unigenitum, Dominum nostrum Jesum Christum, pro redemptione nostra de coelis ad terram descendere, carnem suscipere et crucis tormentum subire voluisti; obsecramus immensam clementiam tuam, ut hanc coronam, in memoriam septem Dolorum Genitricis Filii tui ab Ecclesia tua fideli dicatam bene†dicas et sancti†fices et ei tantam Spiritus sancti virtutem infundas, ut quicunque eam recitaverit, ac secum portaverit, atque in domo sua reverenter tenuerit, ab omni hoste visibili et invisibili semper

[1] Die Coronen oder Rosenkränze von den sieben Schmerzen können auch, ohne Einkleidung in diese Bruderschaft, mit dieser Formel geweiht werden. Siehe S. 339 und 657.

et ubique in hoc saeculo liberetur, et in exitu suo a beatissima Virgine Maria tibi bonis operibus coronatus praesentari mereatur. Per eundem Christum Dominum. — ℟. Amen.

Deinde sacerdos aspergat coronam aqua benedicta.[1])

Sacerdos imponit habitum et cuilibet coram se genuflexo dicit:

Accipe, carissime frater (*vel* carissima soror), habitum B. M. Virginis, singulare signum servorum suorum, in memoriam septem Dolorum, quos in vita et morte unigeniti Filii sui sustinuit, ut ita indutus (*vel* induta) sub ejus patrocinio perpetuo vivas. — ℟. Amen.

Reddit rosarium dicens:

Accipe coronam B. Mariae Virginis in memoriam septem Dolorum suorum contextam, ut dum eam ore laudaveris, ejus poenas toto corde compatiaris. Amen.

Hortetur adscriptum, ut regulas observet ad sacras indulgentias assequendas; denique datur benedictio:

Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Fi✝lii et Spiritus sancti, descendat super te (*vel* super vos) et maneat semper. Amen.

(Hier folgt in dem Formular des Servitengenerals die Bemerkung über die Nothwendigkeit der Einschreibung des Namens in das Bruderschaftsbuch, die wir schon oben S. 658 gebracht haben.)

21. Formula benedicendi quatuor (quinque) scapularia,[2])

SS. Trinitatis, Passionis D. N. J. Ch., (B. M. V. de Monte Carmelo), Immaculatae Conceptionis, ac septem Dolorum B. Mariae Virg.
Pro Sacerdotibus Congr. SS. Redemptoris.

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Domine, exaudi, etc. ℟. Et clamor meus etc.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

---

[1]) War nur der Rosenkranz zu weihen, so bleibt das folgende: Accipe, carissime etc. weg, und es folgt sogleich die Ueberreichung des Rosenkranzes mit den Worten: Accipe coronam etc. und der Segen: Pax et benedictio Dei omnipotentis etc. wie oben.

[2]) Diese gemeinsame kürzere Formel darf nur von Jenen gebraucht werden, welche dazu specielle Vollmacht vom hl. Stuhle erlangt haben (siehe S. 370, d). — Wir haben die auf das Karmelitenscapulier bezüglichen Stellen in Klammern beibehalten, weil die Vollmacht, dieses Scapulier gemeinsam mit den anderen zu weihen und anzulegen, noch bis zum 27. April 1897 Geltung hat, wenn nicht der Termin der Bevollmächtigung für die Einzelnen schon vorher abläuft, wie wir oben S. 637 sagten; denn das Karmelitenscapulier muß in Zukunft immer speciell für sich geweiht und angelegt werden. — Wer etwa nur für 2 oder 3 der in dem

Oremus. Domine Jesu Christe, omnium caput Fidelium, et humani generis Salvator, qui tegmen nostrae mortalitatis induere dignatus es: obsecramus immensam largitatis tuae abundantiam, ut indumenta haec in obsequium SS. Trinitatis instituta, nec non in honorem et memoriam dolorosissimae Passionis tuae, in honorem beatissimae V. Matris tuae sine labe conceptae, doloresque tuos ac vices peramanter dolentis (et Carmeli Ordinem suo patrocinio decorantis) ita bene † dicere et sancti † ficare digneris, ut qui (*vel* quae) ea assumpserint, eadem Genitrice tua intercedente, te quoque Salutare nostrum, corpore et anima induere mereantur: Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

(Sacerdos aspergat aqua benedicta.)

Modus induendi.

Sacerdos omnibus scapularia singillatim imponat, ac deinde formulam proferat supra omnes simul.

1. Accipite habitum Ordinis SS. Trinitatis in fidei, spei, et charitatis augmentum, ut induatis novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia et sanctitate.

2. Accipite scapulare Passionis Domini nostri Jesu Christi, ut veterem hominem exuti novumque induti, ipsum digne perferatis, et ad vitam perveniatis sempiternam.

(Accipite habitum Ordinis B. M. V. de Monte Carmelo, ut ejus patrocinio ab omni errore et adversitate liberati, Domino fideliter serviatis.)

3. Accipite scapulare devotorum B. M. V. sine labe conceptae, ut ejus intercessione ab omni inquinamento mundati, ad vitam perveniatis aeternam.

4. Accipite habitum Servorum B. M. V. septem Dolores ejus devote recolentium, ut dolores ipsos assidue recogitantes, Passionem D. N. J. C. in corde et corpore vestro impressam jugiter teneatis.

Ego ex facultate apostolica mihi delegata, recipio vos in participationem bonorum spiritualium et indulgentiarum, quibus praedicti Ordines seu Congregationes pollent. In nomine † Patris et † Filii et Spiritus † Sancti. Amen.

℣. Salvos fac servos tuos,
℟. Deus meus, sperantes in te.
℣. Mitte eis auxilium de Sancto,
℟. Et de Sion tuere eos.

---

obigen Formulare bezeichneten Scapuliere zu der kürzeren Formel bevollmächtigt iſt, kann leicht jene Ausdrücke weglaſſen, die ſich auf diejenigen Scapuliere beziehen, für die er keine Vollmacht hat.

℣. Esto eis, Domine, turris fortitudinis,
℟. A facie inimici.
℣. Nil proficiat inimicus in eis,
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere eis.
℣. Domine, exaudi, etc.
℣. Dominus vobiscum, etc.

Oremus. Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et quibus in tuo nomine sacros habitus imposuimus, ita bene † dicere digneris, ut tuae gratiae cooperantes, vitam consequi mereantur aeternam. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Benedictio Dei omnipotentis Pa † tris, et Fi † lii, et Spiritus † Sancti descendat super vos et maneat semper. Amen.

Formula recitetur numero singulari, si uni tantum personae sint scapularia imponenda.[1])

Bei den meiſten Bruderſchaften wird zwar die Aufnahme neuer Mitglieder nach einer beſtimmten Formel vorgenommen, die ſich in den verſchiedenen Bruderſchaftsbüchlein oder Aufnahmezetteln findet; allein eine ſolche Aufnahme dient in der Regel nur zur Erhöhung der Feierlichkeit, keineswegs aber iſt ſie zur Giltigkeit des Aufnahmeaktes weſentlich; nothwendig iſt zumeiſt nur irgend eine äußere Kundgebung der Aufnahme, wie oben S. 530 ff. erklärt wurde, und bei den eigentlichen Bruderſchaften vor Allem die Einſchreibung in das Bruderſchaftsbuch, weßhalb manche Bruderſchaften eben nur dieſe Einſchreibung als weſentlich zur Aufnahme fordern (ſiehe S. 534). Für die Scapulierbruderſchaften iſt außerdem wiederholt erklärt worden, daß die Worte, welche in dem üblichen Formular die Weihe und Anlegung des Scapuliers, ſowie die Aufnahme in die Bruderſchaft bedeuten, nothwendig auszuſprechen ſind (S. 363 und 532). Am beſten hält man ſich alſo an die bei jeder Bruderſchaft übliche Art und Weiſe der Aufnahme. Wo aber ein beſtimmtes Formular nicht vorgeſchrieben oder üblich iſt, kann man ſich des folgenden bedienen:

22. Formula ad libitum adhibenda in receptione solemni in quamlibet Confraternitatem.

Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, knieen, eine Kerze in der Hand haltend, vor der Kommunionbank nieder; der be-

[1]) Die Einſchreibung (reſp. Einſendung) der Namen iſt zum Gewinn der Ablässe nothwendig für die Scapuliere der allerhl. Dreifaltigkeit, U. L. F. vom Berge Karmel und von den 7 Schmerzen; nur gewünſcht wird ſie, wo es leicht geſchehen kann, für das blaue Scapulier von der unbefleckten Empfängniß (ſiehe Seite 533).

vollmächtigte Priester betet, mit Superpelliceum und Stola bekleidet, vor dem Altare knieend, das Veni Creator (S. 12*) und Deus, qui corda etc. (S. 13*) und spricht dann, zu denen gewendet, die er aufnehmen will:

Auctoritate mihi concessa ego te (*vos*) recipio et adscribo Confraternitati (SS. Sacramenti, *vel* SS. Cordis etc.) teque participem (*vosque participes*) facio omnium gratiarum, indulgentiarum, privilegiorum, bonorumque spiritualium ejusdem Confraternitatis, in nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. Amen.

Hierauf betet oder singt man das Te Deum etc. mit Versikel und Oration (S. 15*), und schreibt die neuen Mitglieder in die Listen ein.

Der Aufnahme in die Rosenkranzbruderschaft folgt gewöhnlich die Weihe der Rosenkränze und der Kerzen für die neuen Mitglieder (siehe oben S. 4* n. 4 und 6* n. 6.) Der Aufnahme in die Bruderschaft des heiligsten Sakramentes geht oft das Bekenntniß des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi im allerheiligsten Sakramente voraus u. s. w.

III. Formulare für die Ertheilung des Sterbe-Ablasses, des päpstlichen Segens und der General-Absolution.

23. Ritus benedictionis apostolicae in articulo mortis a sacerdotibus ad id delegatis impertiendae.[1]

1. Benedictio in articulo mortis cum soleat impertiri post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et Extremae Unctionis illis infirmis, qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis; impertienda iisdem est, etiamsi postea linguae ceterorumque sensuum usu sint destituti, aut in delirium vel amentiam inciderint. Excommunicatis vero, impoenitentibus, et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda.

2. *Habens praedictam facultatem, ingrediendo cubiculum, ubi jacet infirmus, dicat:* Pax huic domui etc., *ac deinde aegrotum, cubiculum et circumstantes aspergat aqua benedicta, dicendo Antiphonam:* Asperges me etc.

[1]) Durch das Breve S. H. Papst Leo's XIII. »Quo universis« vom 7. Juli 1882 ist diese Formel Benedikt's XIV. jetzt allgemein vorgeschrieben. Die bisher in verschiedenen Orden und Bruderschaften üblich gewesenen besonderen Formulare der sogen. General-Absolution in articulo mortis sind darnach jetzt unter Strafe der Ungiltigkeit untersagt; nur im Confiteor der obigen Formel soll der Name des betr. Ordensstifters eingefügt werden. (Siehe oben S. 456, 457 und S. 465 ff.)

3. Quod si aegrotus voluerit confiteri, audiat illum et absolvat. Si confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis; de hujus benedictionis efficacia ac virtute, si tempus ferat, breviter admoneat; tum instruat atque hortetur, ut morbi incommoda ac dolores in anteactae vitae expiationem libenter perferat, Deoque sese paratum offerat ad ultro acceptandum quidquid ei placuerit, et mortem ipsam patienter obeundam in satisfactionem poenarum, quas peccando promeruit.

4. Tum piis ipsum verbis consoletur, in spem erigens, fore, ut ex divinae munificentiae largitate eam poenarum remissionem et vitam sit consecuturus aeternam.

5. Postea dicit:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,

℟. Qui fecit coelum et terram.

Antiphona. Ne reminiscaris, Domine, delicta famuli tui (*vel* ancillae tuae), neque vindictam sumas de peccatis ejus.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Pater noster.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,

℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvum fac servum tuum (*vel* ancillam tuam, *et sic deinceps),*

℟. Deus meus, sperantem in te.

℣. Domine, exaudi etc. ℟. Et clamor meus etc.

℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Clementissime Deus, Pater misericordiarum, et Deus totius consolationis, qui neminem vis perire in te credentem atque sperantem: secundum multitudinem miserationum tuarum respice propitius famulum tuum N., quem tibi vera fides et spes christiana commendant. Visita eum in salutari tuo, et per Unigeniti tui passionem et mortem, omnium ei delictorum suorum remissionem et veniam clementer indulge, ut ejus anima in hora exitus sui te judicem propitiatum inveniat, et in sanguine ejusdem Filii tui ab omni macula abluta, transire ad vitam mereatur perpetuam. Per eumdem Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

6. Tum dicto ab uno ex clericis adstantibus Confiteor etc. *sacerdos dicat:* Misereatur etc. *Deinde:*

Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi, qui beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, et restituat tibi stolam primam, quam in Baptismate recepisti; et ego facultate mihi ab apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Per sacrosancta humanae reparationis mysteria remittat tibi omnipotens Deus omnes praesentis et futurae vitae poenas, paradisi portas aperiat, et ad gaudia sempiterna perducat. Amen.

Benedicat te omnipotens Deus, Pater, † Filius, et Spiritus sanctus. Amen.

7. *Si vero infirmus sit adeo morti proximus, ut neque confessionis generalis faciendae, neque praemissarum precum recitandarum suppetat tempus, statim sacerdos benedictionem ei impertiatur.*[1])

24. Modus dandi Benedictionem Pontificiam ab Episcopis et aliis Praelatis servandus.

(Ex Litteris Apostolicis Clementis XIII. d. d. tertio nonas Septemb. 1762 incipien. Inexhaustum.)[2])

Ritus et formula a Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis pro impertienda benedictione una cum plenaria indulgentia post Missarum solemnia, triplici signo Crucis emisso ei in episcopali throno cum mitra ceterisque sacris paramentis indutis, circumstantibus ministris, adhibendus, quod congrue de Praelatis inferioribus intelligatur, talis esse debet:

Expleta in utraque solemnitate Missae solemnis celebratione,[3]) *imprimis alta voce per ministrum superpelliceo indutum legantur Litterae Apostolicae, quibus indulgentia plenaria conceditur una cum potestate benedictionem apostolicam super populum effundendi, ut de delegatione adstantibus constet, et concessio ex latino sermone in vulgarem ad populi intelligentiam translata recitetur.*[4])

---

[1]) Nämlich mit den Worten: Dominus noster Jesus Christus etc., oder wenn die größte Eile nöthig ist, nur mit folgenden Worten: »Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. Amen.« (Siehe oben S. 467, 17.)

[2]) Siehe S. 282; die Bulle in Decr. auth. pag. 456.

[3]) Der Bischof muß, um diesen päpstlichen Segen spenden zu können, in eigner Person das Pontificalamt celebrirt haben, wie die Ritencongregation am 23. Febr. 1884 (in Neapolitana) durch folgende Antwort erklärt hat. Es wurde angefragt: »Potestne Archiepiscopus his diebus, quibus ei permittitur usus pallii, absoluta Missa pontificali dimittere pallium cum ceteris indumentis pontificalibus, sumere pluviale, et sic indutus impertire benedictionem papalem?« — Die Antwort der Congregation lautet: »Negative, et hic usus servatus in ecclesia metropolitana est eliminandus, quia benedictio Summi Pontificis nomine impertienda dari debet absoluta missa pontificali a Celebrante, induto iisdem paramentis, reassumptis etiam chirothecis et pallio ornato, quippe actionem exercet plenitudinis pontificalis dignitatis.« (Gardellini append. V n. 5907 ad XIII.)

[4]) Vor allem wäre also das päpstliche Schreiben lateinisch und deutsch vorzulesen, wodurch dem Bischof die Vollmacht ertheilt wurde, diesen Segen zu spenden. Allein die hl. Ablaßcongregation hat wiederholt (am 30. Juni 1840 —

Postea Episcopus surgens, juxta ritum in Caeremoniali Episcoporum expressum, dicet:

Precibus et meritis beatae Mariae semper Virginis, beati Michaelis Archangeli, beati Joannis Baptistae et sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum:

Misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis omnibus peccatis vestris, perducat vos Jesus Christus ad vitam aeternam.

Indulgentiam, absolutionem et remissionem omnium peccatorum vestrorum, spatium verae et fructuosae poenitentiae, cor semper poenitens et emendationem vitae, perseverantiam in bonis operibus tribuat vobis omnipotens et misericors Dominus. — ℟. Amen.

Et benedictio Dei omnipotentis Pa † tris, et Fi † lii et Spiritus † sancti descendat super vos, et maneat semper.

℟. Amen.

Demum post impertitam benedictionem publicabitur latino et vernaculo idiomate concessio plenariae indulgentiae sequenti formula:

Attentis facultatibus a Sanctissimo in Christo Patre et Domino nostro, Domino Leone, divina providentia Papa XIII., in enuntiatis Apostolicis Litteris expressis, datis Reverendissimo Domino, Domino N., Dei et Apostolicae Sedis gratia hujus sanctae N. Ecclesiae Antistiti, eadem Dominatio Sua Reverendissima Summi Pontificis nomine dat et concedit omnibus hic praesentibus indulgentiam plenariam in forma Ecclesiae consueta. Rogate igitur Deum pro felici statu Sanctissimi Domini Nostri Papae, Dominationis Suae Reverendissimae et sanctae Matris Ecclesiae.[1])

Decr. auth. n. 282 — und am 24. Juli 1885 — vergl. Acta S. Sed. XVIII, 158, und Münst. Pastoralblatt 1885, S. 122) erklärt, daß, wenn ein vernünftiger Grund dazu vorliegt (z. B. damit das Volk nicht zu lange in der Kirche bleiben müsse, oder weil das päpstliche Schreiben schon früher öfters gelesen wurde), diese Lesung unterbleiben könne und statt derselben einfach die Schlußformel (Attentis facultatibus) lateinisch und deutsch genüge, um den Gläubigen mitzutheilen, daß der Segen kraft päpstlicher Bevollmächtigung gespendet werde. Siehe auch Ephemerid. liturg. Mai 1892, S. 304 und 305.

[1]) „Kraft der (in dem eben verkündigten apostolischen Schreiben bezeichneten) Vollmacht, welche unser heiliger Vater in Christo und Herr, Papst Leo XIII. dem hochwürdigsten Herrn, Herrn N. N., durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof dieser heiligen Kirche von N., verliehen hat, gibt und gewährt der hochwürdigste Herr im Namen des Papstes allen hier Anwesenden einen vollkommnen Ablaß gemäß der in der Kirche üblichen Weise. Betet also zu Gott für die Wohlfahrt unseres heiligen Vaters, des Papstes, des hochwürdigsten Herrn Bischofs und der heiligen Mutter, der Kirche."

25. Methodus indictionis praemittendae Pontificiae Benedictioni statis diebus super populum elargiendae ritusque in ea servandus a Regularibus,

quibus a S. Sede hujusmodi facultas indulta est vel indulgebitur.[1]

(Ex Benedicti XIV. Epistola Encyclica »Exemplis Praedecessorum« d. d. 19. Mart. 1748.)[2]

1. Admoneatur populus de indulgentia a Sede Apostolica concessa, de praeceptis operibus pro ea lucrifacienda, de die, quo visitanda est designata ecclesia, de hora denique, qua dabitur pontificia benedictio. De quibus quatenus opus sit, etiam schedis impressis, et consuetis locis palam affixis, certior fiat.

2. Postquam statutis die et hora populus ad ecclesiam convenerit, alta voce legantur Apostolicae Litterae, seu decreta, quibus indulgentia conceditur, una cum potestate benedictionem apostolicam super populum effundendi, ut de delegatione audientibus constet: et concessio ex latino sermone in vulgarem accommodatum ad populi intelligentiam conversa pronuntietur.[3]) Populus ad suorum scelerum detestationem pio brevique sermone excitetur; post quae sacerdos, nullis circumstantibus ministris, stola et superpelliceo indutus, (ut in Rituali Romano praescribitur, cum agitur de benedictionibus, quae extra Missam presbyteris permittuntur) ante altare genuflexus, sequentibus verbis Dei opem imploret:

℣. Adjutorium nostrum etc. ℟. Qui fecit etc.
℣. Salvum fac populum tuum, Domine,
℟. Et benedic haereditati tuae.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Deinde stans sequentem recitet orationem:

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, da nobis auxilium de Sancto, et vota populi hujus in humilitate cordis veniam peccatorum poscentis, tuamque benedictionem praestolantis et gratiam, clementer exaudi: dexteram tuam super eum benignus extende, ac plenitudinem divinae benedictionis effunde, qua bonis omnibus cumulatus, felicitatem et vitam consequatur aeternam. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

[1] »Benedictio nomine Summi Pontificis impertiatur cum formula approbata in Litteris encyclicis ejusdem s. m. Benedicti Papae XIV. »Exemplis Praedecessorum«, sed nonnisi bis in anno, et sub conditione, quod haec benedictio nunquam detur eodem die et in eodem loco, ubi Episcopus eam impertiat.« Breve Sr. Heil. P. Leo's XIII. »Quo universi« v. 7. Juli 1882. (Siehe auch oben S. 283.)

[2] Siehe diese Encyclica in Decr. auth. p. 485 sqq. — Das Formular für den päpstlichen Segen im dritten Orden des hl. Franz von Assisi siehe unten nr. 30.

[3] Vergl. die Anmerkung 4 S. 31*.

3. Post quam ad cornu Epistolae accedat, et stans ibi non trina, hoc est, triplici signo crucis, sed una benedictione, unico videlicet signo crucis, benedicat, proferens alta voce haec verba:

Benedicat vos omnipotens Deus Pater † et Filius, et Spiritus sanctus. — R. Amen.[1])

Vorbemerkungen zu den zwei in n. 26 und 27 folgenden Formularen.

1. »In absolutione generali pro Regularibus cujuscumque Ordinis atque in benedictione cum indulgentia plenaria pro Tertiariis saecularibus adhibeantur omnino duae insequentes formulae . . . . abrogatis penitus et suppressis quibuscumque aliis formulis hucusque usitatis.« Breve Leo's XIII. »Quo universi« vom 7. Juli 1882. Die zwei hiernach vorgeschriebenen Formulare sind diese hier in Nr. 26 und 27 mitgetheilten. Vergl. oben S. 456.

2. Schon aus der Ueberschrift dieser beiden Formeln n. 26 und 27 ergibt sich, für wen sie bestimmt sind. Die erste nämlich ist nur bei eigentlichen Ordensleuten zu gebrauchen, seien sie aus dem sogen. ersten, zweiten oder aus dem dritten regulären Orden (vergl. S. 393). — Demgemäß hat z. B. die heil. Ablaßcongr. am 23. Dez. 1887 erklärt, daß für die sogen. Grauen Schwestern in Belgien, weil sie die Regel des 3. regulären Ordens des hl. Franziskus (die von Leo X. approbirt wurde) beobachten, die erste dieser beiden Formeln (n. 26) für die Generalabsolution zu nehmen sei (Nouvelle revue théol. XXII, 627).

Die zweite Formel (n. 27) gilt für die in der Welt lebenden Mitglieder vom dritten Orden, und für alle jene (z. B. Mitglieder gewisser Bruderschaften), denen durch besondere Bewilligung des hl. Stuhles entweder im Allgemeinen die Theilnahme an den Privilegien und Gnaden der weltlichen Tertiarier oder der Ordensleute oder insbesondere dieser Segen mit vollkommenem Ablaß — früher General-Absolution genannt — gewährt worden ist. (Vergl. z. B. S. 706.)

Ja, nach Entscheidung der hl. Ablaßcongregation vom 19. Dez. 1885 ist diese zweite Formel auch bei den neueren Congregationes votorum simplicium (vorausgesetzt, daß sie aus irgend einem Grunde ein Anrecht auf diese Segensspendung haben) anzuwenden, weil sie nicht zu den eigentlichen Ordensleuten zählen. (Acta S. Sedis XVIII, 413; vergl. Nouvelle revue théol. XVIII, 260.)

3. Durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 21. Mai 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. gestattet, daß alle in Klausur lebenden Nonnen (Moniales) des Franziskanerordens, wenn sie durch Krankheit gehindert sind in den Chor oder zum Beichtstuhl zu gehen an den Festtagen, an welchen nach den Privilegien des Ordens die Generalabsolution ertheilt zu werden pflegt, dieselbe an einem Tage innerhalb der Octav erhalten können, wenn nämlich ihr eigener Beichtvater in die Klausur kommt, um die kranken Schwestern Beicht zu hören. (Acta Ord. Min. Jun. 1892, p. 101.)

26. Formula absolutionis generalis pro Regularibus cuiuscumque Ordinis hoc privilegio fruentibus.

Ant. Ne reminiscaris, Domine, delicta nostra vel parentum nostrorum, neque vindictam sumas de peccatis nostris.

---

[1]) Ueber die zuweilen einfachen Welt- oder Ordenspriestern gegebene Ermächtigung und über den Ritus, den päpstlichen Segen zu ertheilen, siehe oben Seite 284.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. ℣. Pater noster.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,

℟. Sed libera nos a malo.

℣. Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam.

℟. Et salutare tuum da nobis.

℣. Domine, exaudi orationem meam,

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum,

℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram, ut nos et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat.

Exaudi, quaesumus Domine, supplicum preces, et confitentium tibi parce peccatis: ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis, Domine, misericordiam tuam clementer ostende: ut simul nos et a peccatis omnibus exuas, et a poenis, quas pro his meremur, eripias.

Deus, qui culpa offenderis, poenitentia placaris: preces populi tui supplicantis propitius respice, et flagella tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Completis precibus, ab uno ex adstantibus dicitur Confiteor, *addito nomine proprii Fundatoris. Deinde sacerdos dicit:*

Misereatur vestri etc. Indulgentiam, absolutionem etc.

Postea subiungit:

Dominus noster Jesus Christus per merita suae sacratissimae passionis vos absolvat, et gratiam suam vobis infundat. Et ego, auctoritate ipsius, et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et Summorum Pontificum Ordini nostro ac vobis concessa et mihi in hac parte commissa, absolvo vos ab omni vinculo excommunicationis maioris vel minoris, suspensionis et interdicti, si quod forte incurristis, et restituo vos unioni et participationi fidelium, necnon sacrosanctis Ecclesiae Sacramentis. Item eadem auctoritate absolvo vos ab omni transgressione votorum et regulae, constitutionum, ordinationum et admonitionum maiorum nostrorum, ab omnibus poenitentiis oblitis, seu etiam neglectis, concedens vobis remissionem et indulgentiam omnium peccatorum, quibus contra Deum et proximum fragilitate humana, ignorantia, vel malitia deliquistis, ac de quibus iam confessi estis: In nomine Patris, † et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

27. Formula benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis saecularibus ceterisque omnibus communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem vel cum Regularibus cuiuscumque Ordinis habentibus.

Ant. Intret oratio mea in conspectu tuo, Domine; inclina aurem tuam ad preces nostras; parce, Domine, parce populo tuo, quem redemisti Sanguine tuo pretioso, ne in aeternum irascaris nobis.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,
℟. Sed libera nos a malo.
℣. Salvos fac servos tuos,
℟. Deus meus, sperantes in te.
℣. Mitte eis, Domine, auxilium de Sancto,
℟. Et de Sion tuere eos.
℣. Esto eis, Domine, turris fortitudinis,
℟. A facie inimici.
℣. Nihil proficiat inimicus in nobis,
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere nobis.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum, ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere: suscipe deprecationem nostram, ut nos, et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat.

Exaudi, quaesumus Domine, supplicum preces, et confitentium tibi parce peccatis: ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis, Domine, misericordiam tuam clementer ostende: ut simul nos et a peccatis omnibus exuas, et a poenis, quas pro his meremur, eripias.

Deus, qui culpa offenderis, poenitentia placaris: preces populi tui supplicantis propitius respice; et flagella tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dicto deinde: Confiteor etc. Misereatur etc. Indulgentiam etc. *sacerdos prosequitur:*

Dominus noster Jesus Christus, qui beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille vos absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeatis vitam aeternam, et vivatis in saecula saeculorum. Amen.

Per sacratissimam passionem et mortem Domini nostri Jesu Christi, precibus et meritis beatissimae semper Virginis Mariae, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, beati Patris nostri N. et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi commissa, plenariam indulgentiam omnium peccatorum vestrorum vobis impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Si haec indulgentia immediate post sacramentalem absolutionem impertiatur, reliquis omissis, sacerdos absolute incipiat a verbis: Dominus noster Jesus Christus etc. *et ita prosequatur usque ad finem, plurali tantum numero in singularem immutato.*[1])

IV. Formulare für den dritten Orden des hl. Franz von Assisi.[2])

(Zu Seite 773 ff.)

28. Ordo vestitionis.

Incepta Congregatione, sacerdos superpelliceo et stola alba indutus, stans aut sedens in suppedaneo altaris Postulantem genuflexum interrogat:

Quid postulas?

℟. Pater, ego humiliter postulo habitum Tertii Ordinis de poenitentia, ut cum eo salutem aeternam facilius consequi valeam.

Sacerdos dicit:

Deo gratias.

Feier der Einkleidung.

(Der Priester, mit Rochet und weißer Stola bekleidet, eröffnet die Versammlung mit den gewöhnlichen Gebeten; dann geht er auf die oberste Stufe des Altares, wo er stehend oder sitzend an den Postulanten, welcher kniet, die Frage richtet:)

Was ist Ihr Begehren?

(Der Postulant antwortet:)

Ehrwürdiger Vater, ich begehre demüthig das Kleid des dritten Ordens von der Buße, auf daß ich mit demselben das ewige Heil leichter zu erlangen vermöge.

(Der Priester antwortet:)

Gott sei Dank.

[1]) Nach dem approbirten Caeremoniale III. Ord. S. Francisci kann der Priester, wenn die Umstände nicht erlauben, auch diese kürzere Formel ganz zu sprechen (z. B. an einem sogen. Concurstage, mit Weglassung alles Uebrigen sagen: Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa plenariam omnium peccatorum tuorum indulgentiam tibi impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

[2]) Nach dem „Caeremoniale III. Ordinis Sancti Francisci a Sacra Rituum Congregatione novissime approbatum" (Romae 1883), und dem „Normalbuch" v. P. Zeiler (Dülmen 1890).

Deinde adjungatur brevissima exhortatio, qua laudetur sanctum Postulantis propositum atque confirmetur demonstrata excellentia et efficacia Tertii Ordinis; tum sacerdos ad altare conversus benedicit vestes dicens:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui per mortem unigeniti Filii tui Domini nostri Jesu Christi mundum restaurare misericorditer dignatus es, ut a morte perpetua nos liberares et ad gaudia perduceres Paradisi: respice, quaesumus, pietatis tuae oculo devotam hanc familiam tuam, hic hodie in tuo nomine congregatam, cujus famulus tuus B. Franciscus, ut tibi augeatur credentium numerus, extitit Institutor. Illam super firmam petram, quae Christus est, confirma, ut ab omnibus turbationibus mundi, carnis et diaboli sit secura; et incedens per tuorum semitam mandatorum, meritis acerbissimae Filii tui passionis, et Immaculatae Matris ejus semper Virginis Mariae, ac B. P. N. Francisci omniumque Sanctorum, gaudia aeterna possideat. Per eundem Christum etc.

(Hierauf hält er zur Befestigung des Postulanten in seinem guten Vorhaben eine kleine Anrede über den Werth des dritten Ordens; alsdann wendet er sich zum Altare, um die Kleider zu segnen, und spricht:)

℣. Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn,
℟. Der Himmel und Erde gemacht hat.
℣. Herr, erhöre mein Gebet,
℟. Und laß mein Rufen zu Dir kommen.
℣. Der Herr sei mit euch,
℟. Und mit deinem Geiste.

Lasset uns beten. Allmächtiger, ewiger Gott, der Du aus Erbarmen Dich gewürdigt hast, durch den Tod deines eingeborenen Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, die Welt wieder herzustellen, um uns von dem ewigen Tode zu befreien und zu den Freuden des Paradieses hin zu führen; wir bitten Dich, blicke mit den Augen deiner Gütigkeit auf diese deinem Dienste geweihte und heute hier in deinem Namen versammelte Gemeinde, welche dein Diener, der heilige Franziskus, zur Vergrößerung der Zahl deiner Gläubigen gegründet hat. Befestige sie auf dem starken Felsen, welcher Christus ist, damit sie vor allen Stürmen der Welt, des Fleisches und des Teufels gesichert sei und auf dem Wege deiner Gebote wandelnd durch die Verdienste des bitteren Leidens deines Sohnes und seiner unbefleckten Mutter, der allzeit reinen Jungfrau Maria, sowie unseres heiligen Vaters Franziskus und aller Heiligen die ewigen Freuden besitze. Durch denselben Christum ꝛc.

Pro benedictione Habitus.

Oremus. — Domine Jesu Christe, qui tegumen nostrae mortalitatis induere et in praesepio pannis involvi dignatus es, quique glorioso Confessori tuo B. P. N. Francisco tres Ordines instituere salubriter inspirasti, ac eosdem per summos Ecclesiae Pontifices, tui Vicarios, approbare fecisti, immensam tuae clementiae largitatem suppliciter exoramus, ut haec indumenta, quae idem B. Franciscus ad poenitentiae indicium ac pro valida contra saeculum, carnem et daemonem armatura commilitones suos fratres de Poenitentia in Tertio Ordine portare constituit, benedicere † et sanctificare † digneris, ut hic famulus tuus (haec famula tua), ea devote suscipiens, te ita induat, ut in spiritu humilitatis viam mandatorum tuorum ad mortem usque fideliter percurrat. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. — ℟. Amen.

Si plures induendi sunt, pronuntientur in plurali, quae in singulari posita sunt.

Zur Segnung des Kleides (Scapuliers).

Laſſet uns beten. — O Herr Jeſu Chriſte, der Du Dich gewürdigt haſt, das Kleid unſerer Sterblichkeit anzuziehen und Dich in der Krippe in Windeln einwickeln zu laſſen, der Du auch deinem glorreichen Bekenner, unſerm heiligen Vater Franziskus, drei Orden zu ſtiften heilſam eingeflößt und dieſe durch die oberſten Hirten der Kirche, deine Stellvertreter, haſt beſtätigen laſſen: wir flehen den unermeßlichen Reichthum deiner Milde demüthig an, daß Du dieſe Kleider, welche derſelbe hl. Franziskus zum Zeichen der Buße und als eine ſtarke Rüſtung gegen die Welt, das Fleiſch und den Teufel zu tragen ſeinen Mitſtreitern, den Brüdern von der Buße im dritten Orden verordnet hat, ſegnen und heiligen wolleſt, damit dieſer dein Diener (dieſe deine Dienerin), der (die) ſie andächtig empfängt, Dich ſo anziehe, daß er (ſie) im Geiſte der Demuth den Weg deiner Gebote bis zum Tode getreu durchlaufe. Der Du lebſt und regierſt von Ewigkeit zu Ewigkeit. — ℟. Amen.

(Wenn mehrere das Ordenskleid empfangen, wird das, was in der Einzahl ſteht, in der Mehrzahl geſagt.)

Pro benedictione Cinguli sive Chordae.

Oremus. — Deus, qui ut servum redimeres, Filium tuum per manus impiorum ligari voluisti, benedic † quaesumus cingulum istum; et praesta, ut famulus tuus, qui (famula tua, quae) hoc poenitentiae ligamine

Zur Segnung des Gürtels oder der Chorde.

Laſſet uns beten. — O Gott, der Du, um den Knecht zu erlöſen, deinen Sohn durch die Hände der Gottloſen haſt wollen binden laſſen, ſegne, wir bitten Dich, dieſen Gürtel, und verleihe, daß dein Diener, welcher (deine Dienerin,

praecingitur, vinculorum ejusdem Domini nostri Jesu Christi perpetuo memor existat, tuisque semper obsequiis alligatum (alligatam) se esse cognoscat. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum etc. — ℟. Amen.

welche) mit diesem Gürtel der Buße umgürtet wird, der Bande unseres Herrn Jesu Christi beständig eingedenk sei und allzeit an deinen Dienst sich gebunden erkenne. Durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit Dir ꝛc. — ℟. Amen.

Hic sacerdos aqua benedicta aspergit habitum et cingulum, nihil dicens. Deinde in infimo vel in supremo altaris gradu genuflexus, incipit hymnum Veni Creator (pag. 12*) *quem cum adstantibus alternatim recitat aut canit usque ad finem. Terminato hymno ad Postulantem ante altare genuflexum versus dicit:*

(Jetzt besprengt der Priester das Scapulier und den Gürtel mit Weihwasser, ohne etwas zu sagen. Dann kniet er auf der untersten oder auf der obersten Stufe des Altars nieder und beginnt den Hymnus Veni Creator (S. 12*)[1], welchen er mit den Anwesenden abwechselnd betet oder singt bis zu Ende. Nach Beendigung des Hymnus wendet er sich zum Postulanten, der vor dem Altare kniet, und spricht:)

Exuat te Dominus veterem hominem cum actibus suis, et cor tuum avertat a saeculi pompis, quibus abrenuntiasti, dum Baptismum suscepisti. — ℟. Amen.

Der Herr ziehe dir aus den alten Menschen mit seinen Werken und wende ab dein Herz von aller Pracht der Welt, der du entsagt hast, als du die Taufe empfingst. — ℟. Amen.

Deinde imponens habitum aut scapulare dicit:

(Dann legt er dem Postulanten das Scapulier auf, wobei er spricht:)

Induat te Dominus novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia et sanctitate veritatis. — ℟. Amen.

Es ziehe dir der Herr an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit. — ℟. Amen.

Tum porrigit cingulum dicens:

(Darauf überreicht er den Gürtel, indem er spricht:)

Praecingat te Dominus cingulo puritatis, et extinguat in lumbis tuis humorem libidinis, ut maneat in te virtus continentiae et castitatis. — ℟. Amen.

Es umgürte dich der Herr mit dem Gürtel der Reinheit und lösche aus in deinen Lenden den Trieb der Begierlichkeit, damit in dir verbleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und der Keuschheit. — ℟. Amen.

---

[1]) Ist derselbe schon zum Beginne der Feierlichkeit gebetet, so kann er hier ausfallen.

Tandem porrigitur cereus accensus his verbis:

Accipe, Frater charissime (Soror charissima), lumen Christi, in signum immortalitatis tuae, ut mortuus (mortua) mundo Deo vivas, fugiens opera tenebrarum. Exurge a mortuis, et illuminabit te Christus. — R. Amen.

Hic sacerdos sodali imponit nomen, dicens:

Impono tibi Nomen N.

Postremo ad altare conversus intonat Ps. 116.

Laudate Dominum omnes gentes; * laudate eum omnes populi.

Quoniam confirmata est super nos misericordia ejus, * et veritas Domini manet in aeternum.

Gloria Patri et Filio * et Spiritui Sancto,

Sicut erat in principio, et nunc, et semper, * et in saecula saeculorum. Amen.

℣. Confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis,

℟. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.

℣. Salvum fac servum tuum (salvam fac famulam tuam),

℟. Deus meus sperantem in te.

℣. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto,

℟. Et de Sion tuere eum (eam).

℣. Nihil proficiat inimicus in eo (ea),

(Danach wird dem Eingekleideten eine brennende Kerze überreicht, wobei der Priester spricht:)

Nimm hin, lieber Bruder (liebe Schwester), das Licht Christi, zum Zeichen deiner Unsterblichkeit, damit du, der Welt abgestorben, Gott leben und die Werke der Finsternis fliehen mögest. Erhebe dich von den Todten, und Christus wird dich erleuchten. — ℟. Amen.

(Jetzt gibt er dem neuen Mitglied den Ordensnamen, indem er sagt:)

Ich gebe dir den Namen N.

(Danach) wendet sich der Priester zum Altare und stimmt den 116. Psalm an:)

Lobet den Herrn alle Nationen, * lobet Ihn alle Völker.

Denn befestigt ist über uns seine Barmherzigkeit, * und die Wahrheit des Herrn bleibet in Ewigkeit.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne * und dem hl. Geiste,

Wie es war im Anfange, jetzt und allezeit, * und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

℣. Befestige das, o Gott, was Du in uns gewirkt hast,

℟. Von deinem hl. Tempel aus, der da ist in Jerusalem.

℣. Mache selig deinen Diener (deine Dienerin),

℟. Der (die) auf Dich hoffet, o mein Gott.

℣. Sende ihm (ihr), o Herr, Hilfe vom Heiligthume aus,

℟. Und von Sion aus beschütze ihn (sie).

℣. Nichts vermöge der Feind wider ihn (sie),

℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. — Deus misericordiae, Deus pietatis, Deus a quo bona cuncta procedunt, sine quo nihil sanctum inchoatur nihilque perficitur, precibus nostris benignus assiste, et hunc famulum tuum (hanc famulam tuam), cui in tuo sancto nomine sacrum poenitentiae habitum imposuimus, ab omnibus periculis mentis et corporis tua protectione defende, et concede ei in sancto proposito ad finem usque perseverare, ut peccatorum suorum remissione percepta ad consortium electorum tuorum pervenire mereatur.

Deus, qui per immaculatam Virginis conceptionem dignum Filio tuo habitaculum praeparasti: quaesumus, ut, qui ex morte ejusdem Filii tui praevisa eam ab omni labe praeservasti, nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas.

Deus, qui mira Crucis mysteria in tuo devotissimo confessore B. Francisco multiformiter demonstrasti, da famulis tuis, ipsius semper exempla sectari et assidua ejusdem Crucis meditatione muniri.

℟. Und der Sohn der Bosheit setze nicht zu, ihm (ihr) zu schaden.
℣. Herr, erhöre mein Gebet,
℟. Und laß mein Rufen zu Dir kommen.
℣. Der Herr sei mit euch,
℟. Und mit deinem Geiste.

Lasset uns beten. — Gott der Barmherzigkeit, Gott der Güte, von dem alles Gute ausgeht, ohne den nichts Heiliges begonnen und nichts vollendet wird, erhöre gnädig unsere Bitten und behüte unter deinem Schutze diesen deinen Diener (diese deine Dienerin), dem (der) wir in deinem heil. Namen das hl. Kleid der Buße angelegt haben, vor allen Gefahren des Leibes und der Seele; verleihe ihm (ihr), in dem heiligen Vorhaben bis zum Ende zu beharren, auf daß er (sie) nach erlangter Verzeihung seiner (ihrer) Sünden zur Gesellschaft deiner Auserwählten zu kommen verdiene.

Gott, der Du durch die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau deinem Sohne eine würdige Wohnung bereitet hast, wir bitten Dich, daß Du, der Du sie vor aller Makel wegen des vorhergesehenen Todes deines Sohnes bewahrt hast, auf ihre Fürbitte auch uns ohne Flecken zu Dir gelangen lassen wollest.

Gott, der Du die wunderbaren Geheimnisse des Kreuzes an deinem sehr frommen Bekenner, dem heil. Franziskus, vielfältig gezeigt hast, gib deinen Dienern, daß sie allzeit seinem Beispiele folgen und durch die beständige Betrachtung desselben Kreuzes beschützt werden.

Pro sodali Fratre.

Deus, qui B. Ludovicum Confessorem tuum de terreno regno ad coelestis regni gloriam transtulisti, ejus, quaesumus, meritis et intercessione regis regum Jesu Christi Filii tui facias nos esse consortes. Qui tecum vivit etc. Amen.

(Für einen Mitbruder.)

Gott, der Du deinen Bekenner, den hl. Ludwig, von dem irdischen Reiche zur Herrlichkeit des himmlischen Reiches hinübergeführt hast, wir bitten Dich, Du wollest uns durch seine Verdienste und Fürbitte zu Genossen des Königs der Könige, Jesu Christi, deines Sohnes, machen. Der mit Dir lebt ꝛc. Amen.

Pro sodali Sorore:

Tuorum corda fidelium, Deus miserator, illustra, et beatae Elisabeth precibus gloriosis fac nos prospera mundi despicere et coelesti semper consolatione gaudere. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

(Für eine Mitschwester.)

Barmherziger Gott, erleuchte die Herzen deiner Gläubigen und auf die glorreichen Fürbitten der heil. Elisabeth laß uns die Freuden der Welt verschmähen und uns der himmlischen Tröstung immer erfreuen. Durch Christum, unsern Herrn. Amen.

℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Benedicamus Domino.
℟. Deo gratias.

℣. Herr erhöre mein Gebet,
℟. Und laß mein Rufen zu Dir kommen.
℣. Lasset uns den Herrn preisen.
℟. Gott sei Dank.

Et conversus ad adstantes benedicit omnes dicendo:

(Zur Versammlung sich wendend gibt der Priester Allen den Segen mit den Worten:)

Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii † et Spiritus sancti descendat super vos et maneat semper. — ℟. Amen.

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes komme herab über euch und verbleibe allezeit. — ℟. Amen.

Caeremonia terminata nomen et cognomen Novitii (Novitiae), item ejus patria, domicilium et dies Vestitionis in Registro inscribantur hoc fere modo:

(Nach beendigter Feier wird der Vor- und Zuname des Novizen, seine Heimath, sein Wohnort und das Datum der Einkleidung in ein Register eingetragen, etwa in dieser Weise:)

Anno Domini . . ., mense . . ., die . . ., in Ecclesia N. . . ., *(vel* oratorio *vel* in loco decenti domus . . .), praesente Fratrum *(vel* Sororum) Congregatione: Infrascriptus ego N. Director *(vel* Sacerdos facultate munitus, *aut* Visitator *aut* Guardianus) habitum Tertii Ordinis Poenitentium S. Francisci

imposui Domino N. N. *(vel* Dominae N. N.) habenti domicilium in civitate . . . *(vel* loco . . .).

In quorum fidem ego scripsi.

29. Ordo professionis.

Die Professionis fiat Congregatio solemnis orneturque altare ut in diebus festis. Novitius, habitu Ordinis integro indutus, si fieri potest[1]*), aut saltem externe scapulari et chorda vestitus, genuflexus in plano ante altare paratus sit; sacerdos superpelliceo et stola alba ornatus, genuflexus in supremo gradu intonat hymnum* Veni Creator (pag. 12*).

℣. Emitte Spiritum tuum et creabuntur,

℟. Et renovabis faciem terrae.

Oremus. — Deus, qui corda fidelium Sancti Spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere et de ejus semper consolatione gaudere.

Da, quaesumus Domine, huic famulo tuo (famulae tuae), quem (quam) Ordinis habitu decorare jam dignatus es, ad inchoati operis perfectionem feliciter pervenire. Per Christum Dominum nostrum. — ℟. Amen.

Quo dicto sacerdos ad altare sedens Novitium ante se genuflexum interrogat:

Frater N. *(vel* Soror N...) quid postulas?

Novitius respondet:

Pater, postulo admitti ad

[1]) Ubi talis est consuetudo.

Feier der Profeßablegung.

(Am Tage der Profession wird eine feierliche Versammlung gehalten. Der Noviz (die Novizin) legt in der Kirche sein Ordensscapulier und den Gürtel über den Kleidern an und kniet vor den Uebrigen in der Nähe des Altars. Der Priester stimmt am Altare den Hymnus an Veni Creator (S. 12*).

℣. Sende aus deinen Geist und Alles wird neu geschaffen,

℟. Und Du wirst das Angesicht der Erde erneuern.

Lasset uns beten. — O Gott, der Du die Herzen der Gläubigen durch die Erleuchtung des hl. Geistes gelehret hast, gib, daß wir in demselben Geiste, was recht ist, verstehen und seines Trostes uns allezeit erfreuen mögen.

Verleihe, o Herr, diesem deinem Diener (dieser deiner Dienerin), welchen (welche) Du bereits gnädig mit dem Ordenskleide geschmückt hast, daß er (sie) glücklich zur Vollendung des begonnenen Werkes gelange. Durch Christum, unsern Herrn. — ℟. Amen.

(Darauf wendet sich der Priester zu dem Novizen, der vor ihm kniet, und fragt denselben:)

Was ist Ihr Begehren?

(Der Novize antwortet:)

Ehrwürdiger Vater, ich begehre

sanctam professionem in Tertio Ordine S. Francisci, ut in eo usque ad mortem Deo serviam.

zur heiligen Profession im dritten Orden des heiligen Franziskus zugelassen zu werden, damit ich in demselben Gott diene bis zum Tode.

Respondet sacerdos:
Deo gratias.

(Der Priester antwortet:)
Gott sei Dank.

Tum brevi sermone sanctitatem professionis, quam Novitius est facturus, elucidabit; expresse autem pronunciabit, in ea professione non includi ullum votum aut strictam aliquam obligationem sub peccati poena, atque juxta ipsam Regulam et S. Sedis declarationem Tertiarios non ampliori modo quam caeteros christianos vinculis conscientiae constringi. Tamen laudabit confirmabitque zelum Novitii, et allato aliquo Sanctorum exemplo effectus professionis salutares demonstrabit; addi poterunt pro ratione temporis aliae exhortationes. Quibus absolutis Novitius ante sacerdotem genuflexus, manibus junctis, sequentem professionis formulam enuntiabit:

(Nach der Anrede des Priesters kniet der Novize vor demselben nieder und spricht mit aufrecht gefaltenen Händen folgende)

Professionsformel.

Ego N. coram Deo omnipotente, ad honorem Immaculatae B. V. Mariae, et B. Patris Francisci omniumque Sanctorum, promitto servare mandata Dei toto tempore vitae meae et Regulam Tertii Ordinis, ab eodem Beato Francisco institutam, juxta formam a Nicolao Papa Quarto et a Leone Decimotertio confirmatam; item satisfacere ad Visitatoris placitum pro transgressionibus contra eamdem Regulam commissis.

Sacerdos subjungit:

Et ego ex parte Dei, si haec observaveris, promitto tibi vitam aeternam. In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. — ℟. Amen.

Ich N. verspreche vor Gott dem Allmächtigen, zur Ehre der unbefleckten, allerseligsten Jungfrau Maria, des hl. Vaters Franziskus und aller Heiligen, die ganze Zeit meines Lebens die Gebote Gottes zu halten und die von demselben hl. Franziskus gegebene Regel des dritten Ordens, wie sie vom Papst Nikolaus dem Vierten und Leo dem Dreizehnten bestätigt ist; auch verspreche ich nach dem Gutdünken des Obern für die gegen diese Regel begangenen Uebertretungen Genugthuung zu leisten.

(Darauf spricht der Priester:)

Und ich, an Statt Gottes, verspreche Dir, wenn Du dieses halten wirst, das ewige Leben. Im Namen des Vaters und des Sohnes † und des hl. Geistes. — ℟. Amen.

Surgentibus omnibus, cantatur hymnus:

(Darauf erheben sich Alle zum Hymnus:)

Te Deum laudamus etc.

Dum hymnus cantatur, omnes sodales Fratres (sive soli Discreti aut Consiliarii, si forte Fratrum numerus sit nimis magnus) novo Professo osculum pacis[1]) *ex ordine dant, dicentes:* Pax tecum, *quibus ille respondet:* Et cum spiritu tuo; *eodem modo pacis osculum datur inter sodales Sorores. Deinde dicitur:*

℣. Confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis,
℟. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.
℣. Salvum fac servum tuum (salvam fac famulam tuam),
℟. Deus meus, sperantem in te.
℣. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto,
℟. Et de Sion tuere eum (eam).
℣. Nihil proficiat inimicus in eo (ea),
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. — Deus, cujus misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus, piisimae majestati tuae pro collatis donis gratias agimus, tuam semper clementiam exorantes, ut, qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens, ad praemia futura disponas.

Lasset uns beten. — O Gott, dessen Barmherzigkeit ohne Zahl und dessen Gütigkeit ein Schatz ohne Maß ist, wir danken deiner liebreichsten Majestät für die verliehenen Gaben und flehen zu deiner immerwährenden Milde: der Du den Bittenden das Begehrte gewährst, verlaß uns nicht, und führe uns den ewigen Belohnungen entgegen.

Deus, qui per immaculatam Virginis Conceptionem dignum Filio tuo habitaculum praeparasti, quaesumus, ut, qui ex morte ejusdem Filii tui praevisa eam ab omni labe praeservasti, nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas.

Gott, der Du durch die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau deinem Sohne eine würdige Wohnung bereitet hast, wir bitten Dich, daß Du, der Du wegen des vorhergesehenen Todes deines Sohnes sie vor aller Makel bewahrt hast, auf ihre Fürbitte auch uns ohne Flecken zu Dir gelangen lassen wollest.

[1]) Si opportunum videatur.

Domine Jesu Christe, qui, frigescente mundo, ad inflammandum corda nostra tui amoris igne in carne beatissimi Patris nostri Francisci passionis tuae sacra Stigmata renovasti: concede propitius, ut ejus meritis et precibus crucem jugiter feramus, et dignos fructus poenitentiae faciamus.

Pro sodali Fratre professo.

Deus, qui beatum Ludovicum, Confessorem tuum, de terreno regno ad coelestis regni gloriam transtulisti, ejus, quaesumus, meritis et intercessione Regis regum Jesu Christi, Filii tui, facias nos esse consortes.

Pro sodali Sorore professa.

Tuorum corda fidelium, Deus miserator, illustra, et beatae Elisabeth precibus gloriosis, fac nos prospera mundi despicere, et coelesti semper consolatione gaudere.

Deus, qui famulum tuum (famulam tuam) a vanitate saeculi conversum (conversam) ad bravium supernae vocationis assequendum accendis; pectori ejus illabere, et gratiam tuam, qua in te perseveret, illi infunde: ut protectionis tuae munitus (munita) praesidiis, quod te donante promisit, adimpleat, et sancte vivendi aliis semper exemplum praebens, ad ea, quae perseverantibus promissa sunt, aeterna praemia perveniat. Per Dominum etc. — R. Amen.

Herr Jesu Christe, der Du, als die Welt erkaltete, um unsere Herzen mit dem Feuer deiner Liebe zu entflammen, an dem Leibe unseres heiligen Vaters Franziskus die geheiligten Wundmale deines Leidens erneuert hast: verleihe gnädig, daß wir durch seine Verdienste und Fürbitten das Kreuz beständig tragen und würdige Früchte der Buße bringen.

(Für einen Mitbruder.)

Gott, der Du deinen Bekenner, den hl. Ludwig, von dem irdischen Reiche zur Herrlichkeit des himmlischen Reiches hinübergeführt hast, wir bitten Dich, Du wollest uns durch seine Verdienste und Fürbitte zu Genossen des Königs der Könige, Jesu Christi, deines Sohnes, machen.

(Für eine Mitschwester.)

Barmherziger Gott, erleuchte die Herzen deiner Gläubigen und auf die glorreichen Fürbitten der heil. Elisabeth laß uns die Freuden der Welt verschmähen und uns der himmlischen Tröstung immer erfreuen.

Gott, der Du deinen Diener (deine Dienerin) von der Eitelkeit der Welt bekehrt und entflammt hast, nach der Krone der himmlischen Berufung zu streben, komme herab in sein (ihr) Herz und gieße ihm (ihr) deine Gnade ein, durch die er (sie) in Dir verharre, damit er (sie) gestärkt durch die Hut deines Schutzes erfülle, was er (sie) auf deine Anregung versprochen hat, und Anderen durch das Beispiel eines heil. Lebenswandels vorleuchtend zu den ewigen Belohnungen gelange, welche denen, die ausharren, verheißen sind. Durch unsern Herrn ꝛc. — R. Amen.

Deinde novo Professo benedictionem impertit, quam B. Pater Franciscus super suum discipulum protulit:

Benedicat tibi Dominus, et custodiat te. Ostendat Dominus faciem suam tibi, et misereatur tui. Convertat Dominus vultum suum ad te, et det tibi pacem. Dominus te benedicat †. Amen.

Tum super omnes:

Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii † et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper. — R. Amen.

Postremo novo Professo pedes Crucifixi exosculandos porrigat, ad signandum perpetuum Jesu Christi amorem et pactum sempiternum.

Congregatione dimissa, statim in Registro Professionum testimonium inseratur his verbis:

(Sodann gibt der Priester dem neuen Professen den Segen, welchen der heil. Vater Franziskus über seine Jünger sprach:)

Es segne dich der Herr und bewahre dich. Es zeige dir der Herr sein Angesicht und erbarme sich deiner. Es wende der Herr sein Antlitz zu dir und gebe dir den Frieden. Der Herr segne dich †. Amen.

(Darauf segnet er Alle:)

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes † und des hl. Geistes komme über euch herab und verbleibe immerdar. — R. Amen.

(Schließlich reicht er dem neuen Professen ein Crucifix hin, und läßt ihn die Füße des Gekreuzigten küssen zum Zeichen der beständigen Liebe Jesu Christi und des immerwährenden Bündnisses mit Ihm.)

(Nach Schluß der Versammlung wird sofort in das Register der Professen die folgende Bescheinigung eingetragen:)

Infrascriptus ego N. Director *(vel* sacerdos) ad professionem in Tertio Ordine Poenitentium S. Francisci admisi N. N., qui receperat habitum anno . . . . mense . . . . die . . . . In quorum fidem etc. *Subscribit Director vel sacerdos legitime deputatus.*

Nota. Instante aliquo vitae periculo Novitio conceditur, ut professionem acceleret, eamque etiam coram quocumque confessario faciat, si sacerdos facultate munitus facile haberi nequeat, quo casu Ministri Ordinis Generales quemlibet confessarium ea facultate munitum esse declaraverunt. At professio hoc modo accelerata Registro inserenda non est, antequam mors Professi secuta sit: siquidem aegrotus convaluerit, novam Professionem faciet eaque rite in elencho notabitur.

30. Ritus impertiendi Tertiariis Papalem Benedictionem.

Benedictio, nomine Summi Pontificis impertienda, detur bis in anno, sic concedente Leone XIII. P. M., et quidem juxta formulam Benedicti XIV.; at non eodem die nec in eodem loco, ubi Episcopus eam impertiat. Quum igitur secundum praedictam

formulam talis benedictio super populum effundatur, ideo non singulis seorsim Tertiariis, sed adunatae Congregationi danda est, ab ipso eius Praeside, cui commissa intelligitur impertitio illius benedictionis. Director vel quicumque sacerdos facultatem habens accedet ad altare, superpelliceo et stola alba indutus, nullisque circumadstantibus Ministris; et genuflexus dicet:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit caelum et terram.
℣. Salvum fac populum tuum, Domine,
℟. Et benedic haereditati tuae.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Deinde stans sequentem recitat orationem.

Oremus. — Omnipotens et misericors Deus, da nobis auxilium de sancto, et vota populi huius in humilitate cordis veniam peccatorum poscentis, tuamque benedictionem postulantis et gratiam, clementer exaudi: dexteram tuam super eum benignus extende; ac plenitudinem divinae benedictionis effunde; qua bonis omnibus cumulatus, felicitatem et vitam consequatur aeternam. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Deinde ad cornu Epistolae accedens, et stans ibi, unico signo Crucis benedicat, proferens alta voce haec verba:

Benedicat vos Omnipotens Deus, † Pater, et Filius, et Spiritus Sanctus. — ℟. Amen.

31. Formula Benedictionis cum Indulgentia plenaria pro Tertiariis saecularibus.

(Siehe oben S. 36* u. 27.)

V. Verſchiedene Formulare zu Bittgeſuchen.

Im Folgenden geben wir einige Formulare, deren man ſich bedienen kann, um verſchiedene Vollmachten, Indulte u. ſ. w. in Rom zu erhalten. Die betr. Adreſſe fügen wir jedesmal hinzu.

Alle folgenden Geſuche an den hl. Stuhl, wie auch an verſchiedene Ordensobere werden, wie bereits früher geſagt, am beſten durch Vermittelung des Biſchofs oder durch den betr. Diöceſanagenten in Rom beſorgt.

32. Geſuch, um für eine Diöceſe das Indult zu erlangen,

daß die Gläubigen, welche wenigſtens alle vierzehn Tage (von zwei zu zwei Wochen) beichten, alle einfallenden Abläſſe gewinnen können.

(Zu S. 68, 5.)

Beatissime Pater! — N. Episcopus dioecesis N. ad pedes S. V. provolutus, ob inopiam confessariorum humiliter petit, ut fideles suae

dioecesis, qui infra duas uniuscujusque mensis hebdomadas sacram Confessionem peragere solent, omnes et singulas indulgentias ab Ecclesia concessas vel concedendas lucrari possint in intervallo isto temporis occurrentes. Et Deus etc.

(Ad Sacram Congregationem Indulgentiarum — Romae, Cancelleria Apostolica.)

33. Um das Indult für eine Diöceſe,

daß die innerhalb acht Tagen vor jedem Feſte von den Gläubigen abgelegte Beicht genügt, um den für das Feſt bewilligten Ablaß zu gewinnen.

(Zu S. 69, 6.)

Beatissime Pater! N. Episcopus dioecesis N. ad pedes S. V. provolutus, ob inopiam confessariorum humiliter petit, ut confessio peracta a fidelibus suae dioecesis infra hebdomadam ante festivitates suffragari possit ad earundem festivitatum aliasque eo temporis spatio occurrentes indulgentias acquirendas, expletis aliis conditionibus injunctis, et dummodo nullius lethalis culpae post peractam Confessionem commissae conscii sint, quemadmodum S. Congregatio Indulgentiarum Decreto Urbis et Orbis d. d. 12. Junii 1822 et in Aturen. d. d. 28. Sept. 1838 ad 1um petentibus concedi posse statuit.

(Die Adreſſe, wie vorher.)

34. Geſuch um die Vollmacht, Andachtsgegenſtände zu weihen und mit den päpſtlichen Abläſſen zu verſehen.

(Zu S. 313.)

Beatissime Pater. — N. N. sacerdos dioecesis N. ad confessiones audiendas approbatus, ad S. V. pedes provolutus humillime petit facultatem benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas status ac numismata, eisque applicandi indulgentias Apostolicas, non exceptis iis, quae coronis S. Birgittae nuncupatis adnexae sunt. Et Deus etc.

(Ad Sacram Congregationem Indulgentiarum — Romae, Cancelleria Apostolica.)

35. Auf Errichtung des Kreuzweges bezügl. Geſuche.

(S. oben S. 11* Anmerk.)

Adreſſe wie in der folgenden Nr.

36. Geſuch um die Vollmacht, Crucifixe mit den Kreuzweg-Abläſſen zu verſehen.

(Zu S. 325.)

Reverendissime Pater! — N. N. sacerdos dioecesis N. humiliter petit facultatem benedicendi cruces cum indulgentiis Viae Crucis.

Pro qua gratia etc.

(Ad Reverendiss. Patrem Generalem Ordinis Minorum, Romae, Collegio S. Antonio, Via Merulana.)

(Bezüglich der Vollmacht zur Weihe der St. Benediktus-Kreuze oder -Medaillen ſiehe S. 353.)

37. Gesuch um die Facultät, die eigentlichen Birgittenrosenkränze zu weihen.

(Zu S. 332, 4.)

Reverendissime Abbas! — N. N. sacerdos dioecesis N. humiliter petit facultatem benedicendi coronas S. Birgittae nuncupatas eisque respectivas indulgentias applicandi.

Pro qua gratia etc.

(Ad Reverendissimum Abbatem Generalem Canonicorum regularium SS. Salvatoris — Romae, presso S. Pietro in Vincoli.)

Mit einem ähnlichen Gesuch kann man sich an den hochwürdigsten General der Dominikaner *(Roma, Piazza di Spagna* 10) oder an die anderen S. 616 bezeichneten Adressen wenden, um die Vollmacht zu erhalten, Rosenkränze mit den sogen. Dominikaner-Ablässen zu weihen. Vergl. oben S. 343.

Aehnlich für die Vollmacht, die Rosenkränze von den 7 Schmerzen (S. 336) weihen zu dürfen; die Adresse ist: *Rmo P. Generali Servorum B. M. Virg., Romae, S. Marcello.*

38. Bitte um die Weihefacultät für die einzelnen Scapuliere.

Reverendissime Pater! — N. N. sacerdos dioecesis N. petit humiliter facultatem benedicendi et imponendi scapulare SS. Trinitatis. †.

(Man wendet sich entweder an den General der beschuhten, oder an den der unbeschuhten Trinitarier, oder an den General-Commissarius der spanischen Trinitarier-Congregation; die Adressen sind oben S. 557 angegeben.)

† *vel:* scapulare B. M. V. de Monte Carmelo.

(Die Adressen oben S. 634, Anmerk. u. 635, Anmerk.)

† *vel:* scapulare caeruleum B. M. V. sine labe conceptae.

(Ad Reverendiss. Vicarium Generalem Congregationis Clericorum Regularium — Romae, S. Andrea della Valle.)

† *vel:* scapulare septem Dolorum B. M. V.

(Ad Reverendiss. Patrem Priorem Generalem Ordinis Servorum B. M. V. — Romae, S. Marcello.)

† *vel:* scapulare rubrum Passionis et sacratissimi Cordis D. N. J. Chr. necnon et Cordis amantissimi ac compatientis beatae Mariae Virginis immaculatae.

(Ad Reverendiss. P. Procuratorem Congregationis Missionis, — Romae, Via della Missione 2.)

39. Gesuch um die Vollmacht, vier Scapuliere mit einer kürzeren Formel weihen zu können.

(Zu S. 370, d. Diese Vollmacht wird von der Ritencongregation auf Lebenszeit ertheilt. Die Taxe beträgt 10, die Agenturkosten 6 Franken.)

Beatissime Pater! — N. N., sacerdos dioecesis X., ad confessiones sacramentales excipiendas approbatus, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus humiliter petit facultatem benedicendi et imponendi sub unica formula quatuor scapularia, scilicet SS. Trinitatis, rubrum Passionis D. N. J. Chr., immaculatae Conceptionis et Septem Dolorum B. M. V., quae ex facultate sibi a respectivis Ordinum Superioribus concessa singula seorsim jam potest benedicere et imponere. Et Deus etc.

(Ad Sacram Congregationem Rituum — Romae, Cancelleria Apostolica.)

40. Gesuch um das persönliche Altarsprivilegium.

Siehe S. 420. Die Adresse wie bei n. 34. — Bittgesuche an den Bischof um das Altarsprivileg oder dessen Verlängerung für eine Pfarrkirche stehen S. 414, 1 u. 2.

41. Geſuch um den vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde für ſich und die nächſten Verwandten.

Siehe S. 458. Die Adreſſe wie in n. 34.

42. Geſuch an den Biſchof um canoniſche Errichtung einer Bruderſchaft.

Siehe S. 496—497.

43. Geſuch um Abläſſe für eine neuentſtandene Bruderſchaft.

Siehe S. 499. Die Adreſſe, wie in Nr. 34.

44. Geſuche an Ordensobere oder Erzbruderſchaften um Errichtung oder Aggregation von Bruderſchaften.

Siehe S. 518—520. Die Adreſſen ſind bei den einzelnen Bruderſchaften ſelbſt angegeben.

45. Geſuch um die perſönliche Facultät, in Bruderſchaften aufzunehmen.

Reverendissime Pater! — N. N. sacerdos dioecesis N. humiliter petit facultatem aggregandi * ad Confraternitatem SS. Rosarii et benedicendi rosaria B. M. V.

Pro qua gratia etc.

(Ad Reverendiss. Magistrum Generalem Ordinis Praedicatorum — Romae, Piazza di Spagna 10.*)*

* *vel* ad Confraternitatem SS. Cordis Jesu.

(Ad Reverendiss. D. Canonicum Borgia, — Romae, Seminario Romano.)

vel ad Archiconfraternitatem B. M. V. in coelum assumptae ad juvandas animas in purgatorio detentas.

(Ad Reverendiss. P. Procuratorem Generalem Congregationis SSmi Redemptoris — Romae, S. Maria in Monterone.)

vel ad Archiconfraternitatem pretiosissimi Sanguinis.

(Die Adreſſen ſiehe S. 589.)

46. Geſuch um Milderung der Bedingung des Kirchenbeſuches zum Gewinn der Abläſſe.

(Zu S. 71, 2 u. 781 n. 1.)

Beatissime Pater. — N. N. ad pedes S. V. provolutus, suppliciter petit in favorem majoris Seminarii N. . . . . (vel xenodochii . . . . conservatorii . . . .) dioecesis N. . . . . speciale Indultum, vi cujus Oratorium hujusce Seminarii (vel xenodochii, conservatorii . . . .) tamquam ecclesia publica habeatur pro lucrandis communibus indulgentiis, quae non ad talem vel talem ecclesiam, ratione peculiaris privilegii, pertinent.

Et Deus . . . .

(Adreſſe wie bei n. 34.)

In ähnlicher Weiſe kann man leicht die Formulare für andere Geſuche dieſer Art einrichten. Wir haben faſt immer bei den einzelnen Gegenſtänden im Verlaufe des Buches angegeben, an welche Adreſſe man ſich zu wenden habe, wenn man dergleichen Facultäten wünſcht, und die Agenten der einzelnen Diöceſen in Rom ſind gerne bereit, ſolche Geſuche gegen die vorgeſchriebenen Taxen an die richtige Stelle zu befördern.

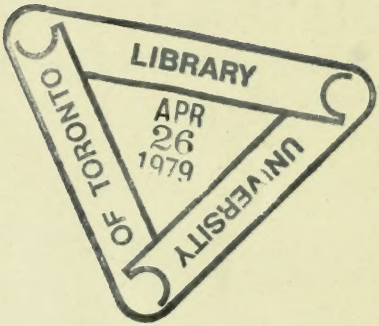
LIBRARY
APR
26
1979
UNIVERSITY
OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Beringer, Franz, 1838–1909.

Die ablässe, ihr wesen und gebrauch. Handbuch für geistliche und laien, nach den neuesten entscheidungen und bewilligungen der hl. Ablass-kongregation bearbeitet von Franz Beringer ... 12., von der hl. Ablasskongregation approbierte und als authentisch anerkannte aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1900.

xxiv, 850, iv, 67* p. 21cm.

"Dritter teil der 'Ablässe'. Verschiedene formulare": iv, 67* p.

1. Indulgences. 2. Catholic church. Congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum.

Library of Congress BX2281.B37 1900 39-11455